

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Das Archigymnasium in Soest 1789-1820

Roland Götz



Neuere Geschichte

Das Archigymnasium in Soest 1789-1820

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster (Westf.)

vorgelegt von
Roland Götz
aus Ulm

2008

Dekan: Prof. Dr. Christian Pietsch
Referent: Prof. Dr. Wilfried Reininghaus
Korreferent: Prof. Dr. Wolfgang Jacobmeyer

Tage der mündlichen Prüfungen: 19. Januar, 25. Februar und 30. März 2009

Roland Götz

Das Archigymnasium in Soest 1789-1820



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

Reihe X

Band 1

Roland Götz

Das Archigymnasium in Soest 1789-1820

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

herausgegeben von der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

<http://www.ulb.uni-muenster.de>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig in einer elektronischen Version über den Publikations- und Archivierungsserver der WWU Münster zur Verfügung.

<http://www.ulb.uni-muenster.de/wissenschaftliche-schriften>

Roland Götz

„Das Archigymnasium in Soest 1789-1820“

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe X, Band 1

© 2009 der vorliegenden Ausgabe:

Die Reihe „Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster“ erscheint im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG Münster

www.mv-wissenschaft.com

ISBN 978-3-8405-0001-5 (Druckausgabe)

URN urn:nbn:de:hbz:6-01509454326 (digitale Version)

© 2009 Roland Götz

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Roland Götz

Umschlag: MV-Verlag

Druck und Bindung: MV-Verlag

INHALT

Seite

Vorbemerkung.....	1
Einleitung: Leitfragen, Forschungsstand, Quellen.....	3
I. Das Archigymnasium in der Periode der Reformen vor der Reform	
1. Grundzüge der Periode der Reformen vor der Reform.....	9
2. Die Verbesserungsvorschläge Terlindens für das Archigymnasium und ihre Folgen.....	11
3. Genehmigungsvorgänge für die Schulordnungen von 1790 und 1802	16
4. Unterrichtskonzepte und Elemente der Unterrichtswirklichkeit am Archigymnasium	
4.1 Der Einfluss von Vorstellungen der Aufklärungspädagogik im Allgemeinen und frühem Neuhumanismus und Realismus im Besonderen am Beispiel der beiden Schulordnungen und der Aufsätze von Rektor Meineke	
4.1.1 Unterrichtsmethoden und Unterrichtsziele in den beiden Schulordnungen und Neubewertung der alten Sprachen	20
4.1.2 Berufsvorbereitende Bildung in den beiden Schulordnungen und Bürgerschulkonzept Meinekes.....	22
4.2 Realisierung moderner Vorstellungen und Grenzen der Realisierung	
4.2.1 Elemente der Unterrichtswirklichkeit im Hinblick auf Unterrichtsmethoden und Unterrichtsziele, Lateinunterricht und andere Fächer	25
4.2.2 Ansätze zur Verwirklichung des Bürgerschulkonzepts und grundsätzliche Realisierungsprobleme berufsvorbereitender Bildung	28
4.2.3 Fächer und Wochenstunden als Indikator pädagogischer Modernisierung...	32
4.3 Mädchenunterricht	38
5. Schulorganisation	
5.1 Anzahl und Reduktion der Klassen.....	39
5.2 Partielle Modernisierung der Unterrichtsorganisation	42
5.3 Weitere schulorganisatorische Regelungen	45
6. Prüfungen	
6.1 Öffentliche Examina.....	47
6.2 Abiturprüfungen	47
7. Die Schüler	
7.1 Beurteilung der Frequenzen des Archigymnasiums während der Periode der Reformen vor der Reform im Hinblick auf die Frequenzentwicklung vom späten 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert.....	59
7.2 Die Frequenzen in der Phase der Reformen vor der Reform vor allem im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und demographischen Entwicklung Soests	74
7.3 Soziale Herkunft der Schüler	89
7.4 Schullaufbahnen	104
8. Die Lehrer	
8.1 Anstellung	105
8.2 Amtsenthebungsverfahren gegen Konrektor Birkner	120

8.3	Lehrerbesoldung.....	122
8.4	Ansätze zur Professionalisierung der Gymnasiallehrer	139
9.	Auseinandersetzungen wegen Schülern, Lehrern und Eltern	145
10.	Ein Vorstoß zur Umwandlung des Archigymnasiums in eine Real- oder Mittelschule	150
11.	Fazit.....	155
II. Das Archigymnasium in der französischen Periode		
1.	Grundzüge der französischen Periode	158
2.	Unterrichtskonzepte und Elemente der Unterrichtswirklichkeit am Archigymnasium	
2.1	Die Unterrichtskonzepte der Rektoren Goldmann und Seidenstücker und der Einfluss zeitgenössischer pädagogischer Vorstellungen	
2.1.1	Goldmann: allgemeine Menschenbildung.....	168
2.1.2	Seidenstücker: Geistige Eigenständigkeit durch die Methode der Selbsttätigkeit	175
2.1.3	Seidenstückers Konzept der berufsvorbereitenden Bildung	179
2.2	Realisierung der Unterrichtskonzepte von Goldmann und Seidenstücker, Grenzen der Realisierung und Ehrlichs handlungsorientierter Unterricht	
2.2.1	Elemente der Unterrichtswirklichkeit im Hinblick auf die Unterrichtskonzepte der Rektoren und einzelne Lehrer	183
2.2.2	Verbesserte Ausbildung für die Abgänger in einen Beruf	196
2.2.3	Fächer und Wochenstunden: Graduelle Veränderungen der Modernisierungsmerkmale und umstrittene grundsätzliche Neuordnung ...	199
3.	Hintergründe der unterbliebenen Umsetzung der Präfekturverfügung vom November 1810	210
4.	Schulorganisation	
4.1	Anzahl der Klassen und weitere Modernisierung der Unterrichtsorganisation	214
4.2	Weitere schulorganisatorische Regelungen	217
5.	Prüfungen	
5.1	Öffentliche Examina	222
5.2	Abiturprüfungen	223
6.	Die Schüler	
6.1	Die Frequenzen	233
6.2	Die Frequenzen vor allem im Zusammenhang mit der demographischen, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Soests	235
6.3	Soziale Herkunft der Schüler	248
6.4	Schullaufbahnen	251
7.	Die Lehrer	
7.1	Anstellung.....	252
7.2	Lehrerbesoldung.....	268
7.3	Fortschritte im Professionalisierungsprozess	284
8.	Auseinandersetzungen vor allem zwischen dem Rektor einerseits und dem Maire sowie einem Schülervater andererseits	291
9.	Verunsicherungen und Befürchtung der Umwandlung des Archigymnasiums in eine Bürgerschule	300
10.	Fazit.....	302

III. Das Archigymnasium in der Periode der Bildungsreform	
1. Grundzüge der Periode der Bildungsreform	307
2. Schulgebäude	313
3. Unterrichtskonzepte und Elemente der Unterrichtswirklichkeit am Archigymnasium	
3.1 Nachträge zu Unterrichtskonzepten und Bemühungen um eine Schulordnung	
3.1.1 Seidenstückers Ergänzungen zu seinen Unterrichtskonzepten	317
3.1.2 Aufforderungen zur Erstellung einer Schulordnung	319
3.2 Unterricht unter den besonderen Bedingungen während der Periode der Bildungsreform	
3.2.1 Elemente der Unterrichtswirklichkeit vor allem im Hinblick auf einzelne Lehrer, den Lehrermangel und den Lehrapparat	321
3.2.2 Reduzierte Ausbildung für die Abgänger in einen Beruf	331
3.2.3 Fächer und Wochenstunden: Von Neuordnung zu Neuordnung	333
4. Schulorganisation	
4.1 Eine weitere Klasse und permanente Veränderung der Unterrichtsorganisation	339
4.2 Weitere schulorganisatorische Regelungen.....	349
5. Prüfungen	
5.1 Öffentliche Examina.....	352
5.2 Abiturprüfungen	353
6. Die Schüler	
6.1 Die Frequenzen	361
6.2 Die Frequenzen vor allem im Zusammenhang mit der demographischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Soests sowie besonderen Faktoren.....	364
6.3 Soziale Herkunft der Schüler	374
6.4 Schullaufbahnen	380
7. Die Lehrer	
7.1 Anstellung und Besoldung der Lehrer.....	383
7.2 Forcierte Professionalisierung	417
8. Maßnahmen gegen einen Lehrer und gegen Schüler.....	423
9. Bestrebungen zur Reduktion des Archigymnasiums und seine Präsentation als Provinzialgymnasium	437
10. Fazit	441
IV. Das Archigymnasium am Anfang der Realisierungsperiode	
1. Grundzüge der Realisierungsperiode	446
2. Das Archigymnasium am Anfang der Realisierungsperiode (Ausblick)	447
Resümee	456
Tabellenanhang.....	466
Abbildungen	478
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	481
Abkürzungen	497

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Fächer und Wochenstunden am Friedrichs-Werderschen Gymnasium Berlin 1788 und am Archigymnasium 1790 und 1804	36
Tabelle 2	Frequenzen im Sommersemester 1685	63
Tabelle 3	Anzahl der in den einzelnen Klassen 1685-1708 unterrichteten Schüler und deren Gesamtzahl sowie die entsprechenden Jahresdurchschnittsfrequenzen	63
Tabelle 4	Immatrikulierte Schüler der Klassen I bis VII 1685-1708	64
Tabelle 5	Immatrikulierte Schüler der Klassen I bis VII 1709-1778	64
Tabelle 6	Anzahl der in der obersten Klasse 1709-1783 unterrichteten Schüler sowie die entsprechenden Jahresdurchschnittsfrequenzen	66
Tabelle 7a	Anzahl der Schüler der einzelnen Klassen sowie deren Gesamtzahl und Jahresdurchschnittsfrequenz 1783-1798	67
Tabelle 7b	Anzahl der einheimischen und auswärtigen Schüler der einzelnen Klassen in den Jahren 1789, 1793 und 1798	68
Tabelle 8	Anzahl der Schüler zwischen 1789 und 1819	69
Tabelle 9a	Schüler des Archigymnasiums: Väterberufe und Schichtzugehörigkeit 1789, 1793 und 1798	466
Tabelle 9b	Schichtzugehörigkeit der Schüler des Archigymnasiums in den einzelnen Klassen 1789, 1793 und 1798	469
Tabelle 9c	Schichtzugehörigkeit der Schüler des Archigymnasiums in den Ober- und Unterklassen 1789, 1793 und 1798	94
Tabelle 9d	Schüler des Archigymnasiums 1789, 1793 und 1798: Schichtzugehörigkeit und Väterberufe nach Berufsgruppen	97
Tabelle 10a	Abiturienten des Archigymnasiums 1789-1806: Väterberufe und Schichtzugehörigkeit	101
Tabelle 10b	Abiturienten des Archigymnasiums 1789-1806: Schichtzugehörigkeit und Väterberufe nach Berufsgruppen	103
Tabelle 11	Approbationen der Lehrer des Archigymnasiums 1789-1806	108
Tabelle 12	Jahreseinkünfte der Lehrer des Archigymnasiums um 1789 in Reichstalern	123
Tabelle 13	Jahreseinkünfte der Lehrer des Archigymnasiums 1801 in Reichstalern	129
Tabelle 14	Gehaltserhöhung von 1802 für die Lehrer des Archigymnasiums in Reichstalern	132
Tabelle 15	Jahreseinkünfte der Lehrer des Archigymnasiums 1805 in Reichstalern	135
Tabelle 16	Modell zur Ausbildung für Studium und Beruf an einem Gymnasium nach Seidenstücker (1806)	181

Tabelle 17	Fächer und Wochenstunden am Archigymnasium 1807, 1809, 1810 und 1812	203
Tabelle 18	Anzahl der Schüler einzelner Klassen sowie deren Gesamtzahl und Jahresdurchschnittsfrequenz 1806-1813	235
Tabelle 19	Steuern der Mairie Soest 1810-1813 im jährlichen Durchschnitt	241
Tabelle 20	Soziale Zusammensetzung des Munizipalrates der Mairie Soest 1810-1813 (Gemeinderat bis 1818)	244
Tabelle 21a	Abiturienten und Absolventen der Prima des Archigymnasiums 1807-1811: Väterberufe und Schichtzugehörigkeit	249
Tabelle 21b	Abiturienten und Absolventen der Prima des Archigymnasiums 1807-1811: Schichtzugehörigkeit und Väterberufe nach Berufsgruppen	250
Tabelle 21c	Schichtzugehörigkeit der Abiturienten des Archigymnasiums 1794-1798 und 1807-1811	250
Tabelle 22	Approbationen der Lehrer des Archigymnasiums November 1806-November 1813	256
Tabelle 23	Feste Jahresgehälter der Lehrer des Archigymnasiums 1806-1810 in Reichstalern	273
Tabelle 24a	Jahreseinkünfte der Lehrer des Archigymnasiums 1810 in Francs und Reichstalern	274
Tabelle 24b	Feste Jahresgehälter der Lehrer des Archigymnasiums 1811 und 1813 in Francs und Reichstalern	274
Tabelle 25	Feste Jahresgehälter der Lehrer des Dortmunder und Lippstädter Gymnasiums 1809 und 1810 in Reichstalern	274
Tabelle 26	Fächer und Wochenstunden in der Unterrichtsverfassung von Süvern (1816) und am Archigymnasium 1816, 1817 und 1819	335
Tabelle 27	Stundenplan vom Juni 1817 für Prima und Sekunda	344
Tabelle 28	Stundenplan für das Sommersemester 1820 (Auszug)	348
Tabelle 29a	Anzahl der Schüler einzelner Klassen sowie deren Gesamtzahl und Jahresdurchschnittsfrequenz 1814-1821	363
Tabelle 29b	Anzahl der einheimischen und auswärtigen Schüler der einzelnen Klassen im Wintersemester 1819/20 und 1820/21	364
Tabelle 30a	Schüler des Archigymnasiums: Väterberufe und Schichtzugehörigkeit Michaelis 1819 bis Ostern 1820 und Michaelis 1820 bis Ostern 1821	470
Tabelle 30b	Schichtzugehörigkeit der Schüler des Archigymnasiums in den einzelnen Klassen Michaelis 1819 bis Ostern 1820 und Michaelis 1820 bis Ostern 1821	476
Tabelle 30c	Schichtzugehörigkeit der Schüler des Archigymnasiums in den Ober- und Unterklassen Michaelis 1819 bis Ostern 1820 und Michaelis 1820 bis Ostern 1821	376

Tabelle 30d	Schüler des Archigymnasiums Michaelis 1819 bis Ostern 1820 und Michaelis 1820 bis Ostern 1821: Schichtzugehörigkeit und Väterberufe nach Berufsgruppen	377
Tabelle 31a	Abiturienten und Absolvent der Prima des Archigymnasiums 1819-1820: Väterberufe und Schichtzugehörigkeit	379
Tabelle 31b	Abiturienten und Absolvent der Prima des Archigymnasiums 1819-1820: Schichtzugehörigkeit und Väterberufe nach Berufsgruppen	380
Tabelle 32	Konfirmationen der ordentlichen Lehrer des Archigymnasiums 1814-1819 durch die jeweils zuständige Oberbehörde	386
Tabelle 33	Jahreseinkünfte der ordentlichen Lehrer des Archigymnasiums 1814, 1818 und 1819 in Reichstalern	391
Tabelle 34	Lebensdaten und Bauks-Nummern der aufgeführten evangelischen Pfarrer	477

Vorbemerkung

Die Errichtung einer evangelischen Gelehrtenschule in Soest steht im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Reformation in dieser Stadt. 1532 hatte Gerdt Oemeken,¹ damals Prediger in Soest, den Soester Rat schriftlich zur Gründung einer solchen Schule aufgefordert und diese auch in seiner Kirchenordnung aus demselben Jahr vorgesehen. Es ist möglich, dass bereits 1533 und 1534 erste Lehrer aus der städtischen Kasse bezahlt wurden. Aber erst seit 1535 sicherte der Rat die regelmäßige Entlohnung der Lehrer der neu eingerichteten Schule, deren Weiterbestehen allerdings gefährdet war. Deshalb bewirkten die evangelischen Prediger der Stadt, dass sich der Rat an Philipp Melanchthon wandte, der daraufhin 1543 eigens für den Soester Rat die Schrift „Von anrichtung der Latinischen Schul“ verfasste. Gleichwohl führte das Augsburger Interim (1548) zur Schließung der evangelischen Lateinschule. 1560 gründete der Rat sie neu. Nachdem er 1569/70 ein eigenes Schulgebäude für sie hatte bauen lassen, war ihr Fortbestand nicht mehr gefährdet. Die langwierige Aufbauphase der Soester Lateinschule wurde 1602 mit der Einrichtung eines Scholarchats abgeschlossen. Dieses setzte sich aus einer zunächst nicht festgelegten Anzahl von Ratsmitgliedern und evangelischen Predigern zusammen. Es übte die innere und äußere Schulaufsicht über die Soester Gelehrtenschule aus. Seine vorgesetzte Behörde war der Rat als Schulpatron. Dass schon im 17. Jahrhundert die Bezeichnung ‘Archigymnasium’ für die Soester evangelische Gelehrtenschule gebräuchlich war, ist zwar behauptet, aber noch nicht nachgewiesen worden.²

Die Herzöge von Kleve hatten als Landesherrn der Stadt Soest durch Privilegien einen autonomen Status gewährt. Nachdem der Kurfürst von Brandenburg-Preußen im Zuge des Jülich-Klevischen Erbstreits 1666 definitiv Landesherr unter anderem auch der Grafschaft Mark, und damit von Soest, geworden war, erneuerte er die Soester Privilegien. Diese bekräftigten auch seine Nachfolger, also auch die ersten preußischen Könige. So konnte die Stadt ihren Autonomiestatus bis weit ins 18. Jahrhundert hinein aufrecht erhalten. Dieser beinhaltete die „freie Ratswahl“. Darunter ist die vom Landesherrn unbeeinflusste Wahl des Rates und die Besetzung der Ratsämter nach den überkommenen Verfahrensweisen der Stadtverfassung zu verstehen.

Trotz der verbrieften Soester Privilegien gab es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend landesherrliche Vorstöße, die Autonomie Soests zu untergraben: die Durchsetzung der Akzise, die vorübergehende Aussetzung der Ratswahlen, die Untersuchung der städtischen Finanzen durch den Präsidenten der Kleve-Märkischen Kriegs- und Domänenkammer und seit 1739 die Beaufsichtigung der Ratswahlen durch staatliche Wahlkommissare. Diese Verstöße gegen

¹Zu den Lebensdaten der in der vorliegenden Studie aufgeführten evangelischen Pfarrer und deren Bauks-Nummern siehe Tabelle 34, diese basiert auf: Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 4).

²Thesmann, Jochen: Das Archigymnasium (Vorwort), in: Thesmann, Jochen (Bearb.): Inventarverzeichnisse des Stadtarchivs Soest. Bestand P 22 Archigymnasium 1607-ca. 1974 und Bestand P 23 Lehrerseminar 1827-1933, Soest 1991 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Soest 16), S. 3-11.

garantierte Soester Privilegien waren überwiegend die Folge von Denunziationen, die Missstände in Soest bei staatlichen Instanzen anprangerten. Dabei taten sich besonders Großrichter hervor. Diese waren Vorsitzende des königlichen Gerichts in Soest und verstanden sich traditionell als Sachwalter der landesherrlichen Interessen.

Vernachlässigung der staatlichen Auflagen bei der Ratswahl und weitere Denunziationen führten ab 1745 zu intensiven Kontrollen der städtischen Verwaltung und des Finanzwesens durch staatliche Kommissare, die erhebliche Missstände aufdeckten. Da sie diese auf Unregelmäßigkeiten bei den Ratswahlen und der damit verbundenen Besetzung der Ratsämter, also des Magistrats, zurückführten, wurde 1752 die tradierte Soester Verfassung aufgehoben. Der stark verkleinerte, neue Magistrat wurde nun durch den König mit preußischen Beamten besetzt. An seiner Spitze stand der Stadtpräsident. Ihm waren ein für die Verwaltung zuständiger Polizeibürgermeister und ein Justizbürgermeister, der den Vorsitz im Stadtgericht hatte, unterstellt. Durch die neue Besetzung des Magistrats wurde der öffentliche Einfluss der alteingesessenen Ratsgeschlechter drastisch gemindert. Die von außen kommenden neuen Beamten wurden als Eindringlinge empfunden.

Nach dem Verfassungswechsel kam es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Stadtgericht und dem Großrichter, so dass 1779 deren Zuständigkeiten durch ein vom König erlassenes Jurisdiktionsreglement geklärt wurden. In diesem wurde der Magistrat als lokale Schulaufsichtsinstanz des Archigymnasiums bestätigt.³ Gleichwohl war die Stadt durch die neue Verfassung in den preußischen Gesamtstaat integriert, und damit die rechtliche Basis für den Zugriff des Staates auf das Archigymnasium geschaffen worden. Dieser wurde aber erst ab etwa 1787 als obere Schulaufsichtsbehörde aktiv und versuchte behutsam seine Anordnungen gegenüber dem Archigymnasium durchzusetzen.

³Günther, Ralf: Städtische Autonomie und fürstliche Herrschaft - Politik und Verfassung im frühneuzeitlichen Soest, in: Widder, Ellen/Ehbrecht, Wilfried/Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, Soest 1995, S. 17-123, hier S. 61-S. 97. - Zum Jurisdiktionsreglement siehe unten II.7.1.

Einleitung: Leitfragen, Forschungsstand, Quellen

Zentrales Anliegen der vorliegenden Studie über das Soester Archigymnasium¹ ist, dessen Schulwirklichkeit im Zeitraum von etwa 1789 bis etwa 1820 zu untersuchen. In diesem Zeitraum fand eine Modernisierung des Archigymnasiums statt. Bis kurz vor 1789 war es noch eine traditionelle evangelische Lateinschule, eine beharrende Gelehrtenschule in städtischem Patronat.² Um 1820 wies es bereits Merkmale eines staatlich gelenkten 'preußischen Gymnasiums' auf, für das die Richtung der zukünftigen Entwicklung vorgegeben war.

Da der Wandel des Archigymnasiums in der Übergangszeit zwischen 1789 und 1820 kein durchgehender Prozess war und in den einzelnen Bereichen der Schulwirklichkeit unterschiedlich verlief, wird die Schulwirklichkeit in ihrer Vielschichtigkeit in den Blick genommen: die Unterrichtskonzepte und die Schulordnungen, Elemente der Unterrichtswirklichkeit; die Schulorganisation; die Prüfungen; die Schüler, nämlich die Entwicklung der Frequenzen, die Anzahl der einheimischen und auswärtigen Schüler, deren soziale Herkunft sowie typische Schullaufbahnen; Anstellung, Besoldung und Professionalisierung der Lehrer; Auseinandersetzungen und Maßnahmen wegen Schülern, Schülereltern und Lehrern.

Die Untersuchung dieser Bereiche der Schulwirklichkeit impliziert die Bearbeitung weiterer, allgemeinerer Fragen: vor allem im Hinblick auf die von den Leitern des Archigymnasiums verfassten Unterrichtskonzepte, die Schulordnungen und den erteilten Unterricht ist der Einfluss der Aufklärungspädagogik, des Neuhumanismus und Realismus zu erörtern. Die Frequenzentwicklung ist im Zusammenhang mit ihren demographischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen zu analysieren. Dabei kommt der wirtschaftlichen Situation der Stadt Soest und den für das Archigymnasium relevanten Sozialschichten besondere Bedeutung zu. Die Untersuchung der Besoldung der Lehrer verlangt ein Eingehen auf die finanzielle Ausstattung des Archigymnasiums, die Möglichkeiten der Stadtkasse und das Problem der Beteiligung des Staates in seiner Verantwortung für die Schulen. Dieser hatte 1787 mit dem Oberschulkollegium zum erstenmal eine zentrale staatliche Behörde für die Verwaltung der Schulen geschaffen und mittlere staatliche Instanzen mit Schulaufsichtsfunktionen betraut. So ist für alle Untersuchungsbereiche der Schulwirklichkeit zu prüfen, wie wirkungsvoll die Einflussnahme der oberen Schulaufsicht³ war und ob die oberen und lokalen

¹Bereits 1789 wird das Soester Gymnasium als 'Archigymnasium' bezeichnet (Siehe I.2), daneben auch als 'gelehrte Schule' oder 'Gelehrtenschule'.

²An der Aufklärung orientierte Reformbemühungen von Rektor Johann August Christian Nöbling während seiner Amtszeit am Archigymnasium (1785-1789) scheiterten am Widerstand von Scholarchat, Magistrat und städtischer Geistlichkeit. Siehe Lör, Ulrich: Gymnasium und Aufklärung. Das Archigymnasium zu Soest im beginnenden Wandel von der evangelischen Gelehrtenschule zum humanistischen Gymnasium, in: Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest, Stadt - Territorium - Reich, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, Soest 1981 (Soester Beiträge, Bd. 41), S. 551-581.

³Die vorliegende Studie verwendet den Begriff 'Schulaufsicht'. Sie schließt sich damit Leesch an, der unter dem Oberbegriff 'Fachverwaltungen' die Schulaufsicht aufführt. Als „fachmännische Schulaufsicht“ bezeichnet er das Oberschulkollegium, die Provinzialkonsistorien, die Schulabteilungen bei den Regierungen und die Provinzialschulkollegien. Zugleich weist er darauf hin, dass diese Instanzen Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen hatten. Siehe Leesch, Wolfgang: Die Verwaltung der Provinz

Schulaufsichtsinstanzen kooperierten oder gegeneinander arbeiteten. Der häufige Wechsel der oberen Schulaufsichtsbehörden während des Untersuchungszeitraums verlangt überdies eine Klärung von Verwaltungsstrukturen und die Berücksichtigung politischer Zusammenhänge.

Als Untersuchung der Schulwirklichkeit ist die vorliegende Studie ein Beitrag zur Bildungsgeschichte. Sie beleuchtet aber auch das politische, wirtschaftliche, soziale und demographische Umfeld des Archigymnasiums. Damit leistet sie zugleich einen Beitrag zu Teilgebieten der allgemeinen Geschichte, der Landes- und Lokalgeschichte.

Diese Studie berücksichtigt einen zeitlichen Ausschnitt aus dem Zeitraum von etwa 1750 bis etwa 1850, für den Reinhart Koselleck den Begriff 'Sattelzeit' prägte und den er auch als 'Epochenschwelle' bezeichnete. Koselleck ging von der These aus, dass in diesem Zeitraum politische und soziale Leitbegriffe „einen langfristigen und tiefgreifenden Erfahrungswandel“ widerspiegeln und den „Umwandlungsprozeß zur Moderne“ verdeutlichen.⁴ In diesem Prozess hebt Koselleck „die Schwellenzeit um 1800“ hervor, die durch beschleunigten Wandel gekennzeichnet und durch das Bewusstsein geprägt sei, „daß die eigene Zeit nicht nur als Ende und zugleich als Anfang erfahren wurde, sondern als Übergangszeit.“⁵

Korrespondierend mit der allgemeinen Geschichte, sind auch in der Bildungsgeschichte die Jahrzehnte um 1800 eine Zeit zunehmenden Wandels. Denn das Gymnasialwesen befand sich „in einer hochkomplexen Übergangsphase zwischen dem alteuropäisch-humanistischen Lateinschulwesen und dem im Vormärz zum Abschluss gekommenen Aufbau eines staatlichen Höheren Unterrichtswesen, das stark vom neuhumanistischen Gedankengut durchzogen ist.“⁶ So ist es sinnvoll, für die Scheitelzeit dieses Umwandlungsprozesses das Spektrum der Schulwirklichkeit eines Gymnasiums, des Soester Archigymnasiums, zu untersuchen.

Die Begrenzung der Studie auf das Zeitfenster von etwa 1789 bis etwa 1820 ist auch dadurch gerechtfertigt, dass diese Zeitspanne „die Inkubationsphase des späteren preußischen Gymnasiums“, dessen „Konzeptionsphase“ sowie die „ersten Maßnahmen“ umfasst, „die das preußische Gymnasium gleichsam auf den Weg brachten.“⁷ Am Ende dieser Zeitspanne war am Archigymnasium das Fundament

Westfalen 1815-1945. Struktur und Organisation, Münster 1993 (Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen, Bd. 4), S. 81-84.

⁴Koselleck, Reinhart: Einleitung, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XIII-XXVII, hier S. XIX und XIVf.

⁵Koselleck, Reinhart: Das 18. Jahrhundert als Beginn der Neuzeit, in: Herzog, Reinhart/Koselleck, Reinhart: Epochenschwelle und Epochenbewusstsein, München 1987, S. 269-282, hier S. 272, 277f. und 280.

⁶Bruning, Jens: Das protestantische Gelehrtenschulwesen im 18. Jahrhundert: Pietismus - Aufklärung - Neuhumanismus, in: Hammerstein, Notker/Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 2: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 278-323, hier S. 311.

⁷Jeismann, Karl-Ernst: Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft, Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten, 1787-1817, vollständig überarbeitete Auflage, Stuttgart 1996, S. 19-21. – Jeismann unterscheidet zwischen 'preußischem' und 'humanistischem' Gymnasium. Unter preußischem Gymnasium versteht er die städtische Einheitsschule für höhere Bildung bis zur Etablierung der Realschulen 1859. Das Gymnasium ab diesem Zeitpunkt bezeichnet er als

für ein preußisches Gymnasium gelegt, auf dem dieses danach weiter als solches auf- und ausgebaut wurde. Jedoch ist es im Hinblick auf das Soester Archigymnasium nicht angemessen, dessen Entwicklung zu einem preußischen Gymnasium voreilig als einen fortlaufenden Prozess zu betrachten. Denn Soest stand während des hier behandelten Zeitraums mehrere Jahre unter französischer Herrschaft, und das Archigymnasium wurde von Behörden des Großherzogtums Berg, das dem Rheinbund angehörte, beaufsichtigt. Auch diese Jahre sind in den Blick zu nehmen. Das ist ein weiterer Grund zur Entscheidung für den ausgewählten Zeitraum, zumal die moderne bildungsgeschichtliche Forschung die Zeit der französischen Herrschaft weitgehend ausklammert, obwohl sie doch auch ein Element der deutschen Bildungsgeschichte ist.⁸ Eine Eingrenzung des Untersuchungszeitraums ist schließlich auch dadurch gerechtfertigt, dass eine Mikrostudie beabsichtigt ist.

Auch wenn Koselleck das nicht ausdrücklich hervorhebt, tangiert die von ihm begriffsgeschichtlich nachgewiesene Sattelzeit oder Epochenschwelle das Paradigma der 'Modernisierung', auf das die zeitgenössische Bildungsforschung⁹ und auch diese Arbeit nicht verzichten können. Modernisierung ist Gegenstand der in den USA entwickelten und in den 1970er Jahren von Soziologen und Historikern der Bundesrepublik rezipierten Modernisierungstheorie.¹⁰ Diese versucht drei universalhistorische Prozesse zu beschreiben. 1. die Entwicklung der heute modernen Gesellschaften seit der industriellen Revolution, 2. „die [...] Aufholprozesse unterentwickelter Gesellschaften“, 3. die Weiterentwicklung gegenwärtiger Gesellschaften.¹¹

Trotz ihrer Einwände gegen die Modernisierungstheorie loteten deutsche Historiker deren Möglichkeiten und Grenzen aus und hielten sie bei sinnvoller Anwendung für geeignet, auch weiter zurückliegende Veränderungsprozesse vor

'humanistisches Gymnasium'. Siehe Jeismann, Karl-Ernst: Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft, Bd. 2: Höhere Bildung zwischen Reform und Reaktion 1817-1859, Stuttgart 1996, S. 633-641. - Die vorliegende Studie übernimmt diese Begrifflichkeit Jeismanns.

⁸Zum Beispiel konstatiert Jeismann: „Die 'Franzosenzeit' war die Inkubationszeit des deutschen Bildungswesens des 19. Jahrhunderts. Eine neue Bildung sollte zum Fundament eines neuen Staates und einer neuen Gesellschaft werden.“ Damit beschränkt er sich auf die Entwicklung des deutschen, vornehmlich preußischen Bildungswesens und klammert die Frage aus, welchen Einfluss die 'Franzosenzeit' auf die ehemals in preußischem Staatsgebiet gelegenen Schulen hatte. Siehe Jeismann, Karl-Ernst: Zur Bedeutung der 'Bildung' im 19. Jahrhundert, in: Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 1-21, (1987a), hier S. 5. – Bruning postuliert zwar einen „bildungsgeschichtlichen Umbruch“ durch die Französische Revolution und napoleonische Herrschaft, kommt aber über eine Skizzierung des französisch beeinflussten Verwaltungsaufbaus in seinem Untersuchungsgebiet nicht hinaus, in: Bruning, Jens: Das pädagogische Jahrhundert in der Praxis. Schulwandel in Stadt und Land in den preußischen Westprovinzen Minden und Ravensberg 1648 bis 1816, Berlin 1998 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Band 15), S. 101-106, Zitat S. 359.

Eine Ausnahme bildet Speitkamp, Martin: Staat und Bildung in Deutschland unter dem Einfluss der Französischen Revolution, in: Historische Zeitschrift 250 (1990), S. 549-577. Siehe dazu II. Fußnote 30.

⁹Zum Beispiel Bruning (2005), S. 288f., 312-314.

¹⁰Den Stand der Diskussion der 1970er Jahre fasst zusammen: Wehler, Hans-Ulrich: Modernisierungstheorie und Geschichte, Göttingen 1975. - Die Rezeption der Modernisierungstheorie durch die Geschichts- und Sozialwissenschaft kommentiert Wehler, in: Wehler, Hans-Ulrich: Eine lebhaftige Kampfsituation. Ein Gespräch mit Manfred Hettling und Cornelius Torp, München 2006, S. 163f.

¹¹Zapf, Wolfgang: Artikel Modernisierung und Transformation, in: Schäfers, Bernhard/Zapf, Wolfgang (Hrsg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Bonn 2001, S. 492-501, hier S. 492.

allem solche des 18. Jahrhunderts besser als bisher erklären zu können. Thomas Nipperdey beklagt zwar 1986, dass „Modernisierung [...] zu einem Modebegriff geworden ist.“ Aber er gibt ihm zugleich den Stellenwert eines „Schlüsselbegriff[es] der Universalgeschichte“ und verweist auf seine Vorzüge gegenüber dem bisherigen begrifflichen Instrumentarium: „Darum eben wählt man den farbloseren, aber allgemeineren und umfassenderen Begriff Modernisierung, und man kann damit bisher vernachlässigte Wandlungsprozesse [...] besser beschreiben.“¹² Wolfgang Reinhard konstatiert 1997, dass „jeder von ‘Modernisierung’ redet, aber niemand sagt, was er oder sie damit meint.“ Deshalb nimmt er eine Begriffsklärung vor, um dann Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung als Modernisierungsvorgänge zu bewerten.¹³

Darüber, dass die Entwicklung des Schulwesens, Bildungsexpansion und Leistungsprinzip eine Komponente der Modernisierung sind, besteht Einmütigkeit.¹⁴ Modernisierung des Schulwesens in Preußen ist für Karl-Ernst Jeismann „ein auf die Verhältnisse des 20. Jahrhunderts zielender Systemwandel [...]. Er führte in immer rascherem Tempo zu ‘Verstaatlichung, Verweltlichung, Verfachlichung’ des überkommenen, lokal und territorial verschiedenartigen Unterrichtswesens.“ Jeismann hält den modernisierenden Systemwandel für teleologisch darstellbar und anerkennt, dass das Modernisierungsparadigma im Hinblick auf den Systemwandel des Schulwesens als „heuristisches Prinzip von hohem Wert“ ist, hält es „jedoch [für] wenig geeignet, die konkreten Vorgänge dieses Wandels sichtbar zu machen.“ Denn es lasse „die Provinz im Staat verschwinden“ und berücksichtige nicht, „wieweit spezifisch territoriale Vorgegebenheiten und Einflüsse den Gesamtprozess mitbestimmt oder abgewandelt haben.“¹⁵ Deshalb ist es konsequent, wenn in dieser Studie zurückhaltend Gebrauch von dem durchaus nützlichen, aber auch relativ unscharfen Terminus ‘Modernisierung’ gemacht wird und vor allem das Wechselverhältnis zwischen den staatlichen Schulaufsichtsbehörden und der

¹²Nipperdey, Thomas: Probleme der Modernisierung in Deutschland, in: Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays, München 1986, S. 44-59, hier S. 44.

¹³Reinhard, Wolfgang: Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historiographischer Diskurs, in: Boskovska, Nada (Hrsg.): Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge, Paderborn [u.a.] 1997, S. 39-55, hier S. 39-51, Zitat S. 48.

Thamer kritisiert den „allzu fortschrittoptimistischen Begriff der Modernisierung“ und gibt dem „zu größerer Reflexivität neigenden Begriff der Moderne den Vorzug“, um entgegen dieser Position sogleich auf das „Tempo des Modernisierungsprozesses in Frankreich“ einzugehen, in: Thamer, Hans-Ulrich: Zeitenwende 1800. Der Beginn der Moderne, in: Weiß, Gisela/Dethlefs, Gerd (Hrsg.): Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne, Münster 2002, S. 125-145, hier S. 126f. Seine Kritik am Modernisierungsparadigma stützt Thamer auf: Mergel, Thomas: Geht es weiterhin voran? Die Modernisierungstheorie auf dem Weg zu einer Theorie der Moderne, in: Mergel, Thomas/Welskopp, Thomas (Hrsg.): Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997, S. 203-231.

¹⁴Siehe zum Beispiel Nipperdey (1986), S. 44f. und Berger, Johannes: Was behauptet die Modernisierungstheorie wirklich – und was wird ihr bloß unterstellt?, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 24 (1996), S. 45-62, hier S. 47 und 53.

¹⁵Jeismann, Karl-Ernst: Preußische Bildungspolitik in Westfalen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zum Aufbau eines staatlichen Unterrichtswesens in der Provinz, in: Teppe, Karl/Epkenhans, Michael (Hrsg.): Westfalen und Preußen. Integration und Regionalismus, Paderborn 1991 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 3), S. 225-243, Zitat S. 225.

lokalen Schulaufsicht sowie die innerschulischen Vorgänge und Ereignisse am Archigymnasium und zudem dessen Umfeld untersucht werden.

Es gibt eine Reihe von Aufsätzen und Abhandlungen zur Geschichte des Archigymnasiums. Diese hat Ulrich Löer in einer Bibliographie zusammengestellt.¹⁶ Die meisten von ihnen haben eher lokal- und heimatgeschichtlichen Charakter. Manche von ihnen berühren auch Aspekte des in dieser Studie behandelten Zeitraums. Aus der speziellen Literatur über das Archigymnasium ragen drei Beiträge von Ulrich Löer heraus, weil sie das Archigymnasium in einen überlokalen Bezugsrahmen stellen und konsequent relevante Quellen berücksichtigen, und damit dem Anspruchsniveau zeitgenössischer historischer Bildungsforschung entsprechen. Diese Arbeiten werden auch in der vorliegenden Studie herangezogen, zumal sie schlaglichtartig Einzelaspekte der Schulwirklichkeit des hier behandelten Zeitraums beleuchten.¹⁷

Eine Monographie, welche die Breite des Spektrums der Schulwirklichkeit über einen längeren Zeitraum hinweg systematisch untersucht, gab es bisher für das Soester Archigymnasium weder für den hier ausgewählten noch gibt es sie für einen anderen Zeitrahmen. Die vorliegende Monographie wäre ohne die bahnbrechenden Forschungen von Karl-Ernst Jeismann zum Gymnasialwesen in Preußen nicht möglich gewesen. Vor allem dessen zweibändiges Standardwerk „Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft“¹⁸ ermöglicht es, Vorgänge am Archigymnasium und den Zugriff der staatlichen Schulaufsichtsinstanzen in den übergeordneten Zusammenhang des höheren Schulwesens in Preußen und dessen Genese zu stellen. Außerdem bietet es für eine Vielzahl von Sachfragen detaillierte Informationen und geht punktuell auf das Soester Gymnasium ein. Überdies kann sich die vorliegende Studie auf eine Reihe von richtungweisenden Beiträgen Jeismanns vor allem in Sammelbänden zu verschiedenen Aspekten des preußischen Gymnasiums stützen.¹⁹

Einen weitaus höheren Stellenwert als der Rückgriff auf bildungshistorische Literatur hat für diese Studie die Auswertung gedruckter und vor allem ungedruckter Quellen zur Schulwirklichkeit des Archigymnasiums. Diese sind überaus dicht überliefert. Während sich Arbeiten über das Gymnasialwesen in Regionen oder Territorien notwendigerweise weitgehend auf die Überlieferung der Zentral- und Oberbehörden beschränken, kann diese Studie zusätzlich intensiv die lokale Überlieferung nutzen. An dieser Stelle können nur die für diese Arbeit wichtigsten ungedruckten Quellen aufgeführt werden: An erster Stelle ist der überaus

¹⁶Löer, Ulrich: Quellen und Literatur zur Geschichte des Archigymnasiums, in: Archigymnasium Soest 1534 1984, Soest 1984, (Soester Beiträge, Bd. 43), S. 44-46.

¹⁷Löer (1981), bibliographische Angaben in Fußnote 2 der Einleitung.

Löer, Ulrich: Schulaufsicht zwischen Stadt und Staat. Das Archigymnasium zu Soest auf dem Wege zum humanistischen Gymnasium (1790-1820), in: Archigymnasium Soest 1534 1984, Soest 1984, (Soester Beiträge, Bd. 43), S. 49-60.

Löer, Ulrich: Das Archigymnasium. Von der schola Susatensis zum preußischen Gymnasium, in: Widder, Ellen/Ehbrecht, Wilfried/Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, Soest 1995, S. 475-522.

¹⁸Bibliographische Angaben in Fußnote 6 der Einleitung.

¹⁹Weitere Arbeiten Jeismanns, die in der Studie über das Archigymnasium herangezogen wurden und nicht in der Einleitung aufgeführt sind, werden in den Fußnoten der Kapitel I-IV und im Literaturverzeichnis angegeben.

umfangreiche Bestand Archigymnasium im Stadtarchiv Soest zu nennen, dann der Bestand B mit den Akten des Soester Magistrats. Aus dem Landesarchiv NRW/Staatsarchiv Münster werden folgende Bestände herangezogen: Kleve-Märkische Regierung Landessachen, Kriegs- und Domänenkammer Hamm, Nachlass Romberg und Provinzialschulkollegium. Aus dem Landesarchiv NRW/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf wird der Bestand Großherzogtum Berg genutzt und aus dem Geheimen Staatsarchiv, Preußischer Kulturbesitz, Berlin die Überlieferung des Oberschulkollegiums und des Kultusministeriums. - Lehrbücher und die Bibliothek des Archigymnasiums werden sporadisch berücksichtigt.

Die zur Verfügung stehende wissenschaftliche Literatur und die Fülle der Quellen rechtfertigen die Entscheidung, das Soester Archigymnasium in der Übergangszeit von etwa 1789 bis etwa 1820 zu untersuchen, in der es sich von der beharrlichen Gelehrtenschule hin zum preußischen Gymnasium wandelte.

Der Untersuchungszeitraum dieser Studie wird in vier Perioden unterteilt: Die Periode der 'Reformen vor der Reform', die 'französische Periode', die Periode der Bildungsreform und die 'Realisierungsperiode'.²⁰ Diesen Perioden entsprechen die Kapitel I bis IV. Die Schulwirklichkeit des Archigymnasiums wird in den Kapiteln I bis III systematisch analysiert. Jedes dieser drei Kapitel ist konsequent entsprechend den Einzelbereichen der Schulwirklichkeit in Unterkapitel gegliedert. Wenn es sachlich geboten war, wurden zusätzliche Unterkapitel eingefügt. Kapitel IV gibt nur einen selektiven Ausblick auf das Archigymnasium zu Beginn der Realisierungsphase. Jeweils am Anfang der Kapitel I bis IV werden die Grundzüge der einzelnen Perioden skizziert. Dabei handelt es sich um spezifische Einleitungen zu diesen Perioden. Durch diese wurde vermieden, in der allgemeinen Einleitung weit ausholen zu müssen.

²⁰Die Phasierung der preußischen Bildungsgeschichte geht zurück auf Jeismann, Karl-Ernst: Preußische Bildungspolitik vom ausgehenden 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Thesen und Probleme, in: Arnold, Udo (Hrsg.): Zur Bildungs- und Schulgeschichte Preußens, Lüneburg 1988 (Beiträge zur Schulgeschichte, Bd.1), S. 9-37, hier vor allem S. 17-22. Die 'französische Periode' hat der Verfasser der Periodengliederung Jeismanns hinzugefügt und das in II.1 und abschließend im Resümee begründet.

I. Das Archigymnasium in der Periode der Reformen vor der Reform

1. Grundzüge der Periode der Reformen vor der Reform

Der Zeitraum der preußischen Schulgeschichte und Bildungspolitik von der Errichtung des Oberschulkollegiums 1787 bis zur Niederlage Preußens im Jahr 1806 und dem damit verbundenen Zusammenbruch des alten preußischen Staates wird als die Periode der 'Reformen vor der Reform'¹ bezeichnet. Dabei ist mit 'Reform' die Schulreform der preußischen Reformära ab 1807 gemeint.

Im ausgehenden 18. Jahrhundert forderten Intellektuelle, darunter auch profilierte Schulmänner, in einer breiten Diskussion in Zeitschriften Reformen der vorwiegend aus der Reformation stammenden Gelehrten- oder Lateinschulen, von denen es in Preußen weit über 400 gab. Bedingt durch die lokalen Gegebenheiten waren sie nach Niveau und Ausstattung sehr unterschiedlich. Dazu gehörten einige Gelehrerschulen mit fünf Klassen, darunter auch einige Gymnasien mit Universitätsanspruch, weitaus die Mehrzahl bildeten jedoch kleine, nur zwei- und dreiklassige Lateinschulen oft mit fließenden Grenzen zu den Bürgerschulen.² Gemeinsames Merkmal dieser Gelehrten- oder Lateinschulen war vor allem der die Stundentafeln dominierende Religions- und insbesondere der Lateinunterricht, der zum Lateindrill degeneriert war.³

Die Reformforderungen der Intellektuellen waren geprägt durch die Aufklärungspädagogik. Danach sollten die zukünftigen höheren Schulen nützlich für das Gemeinwohl sein und zugleich die Entfaltung und das Glück des Individuums ermöglichen. Im Einzelnen wurden unter anderem effektivere Unterrichtsorganisation, zeitgemäße und einheitliche Lehrpläne, die auch auf das spätere Berufsleben ausgerichtet waren, und eine staatliche Schulaufsicht verlangt, welche die Schulen aus der Abhängigkeit von den örtlichen Schulträgern befreien sollte.⁴

Dank des Engagements ihrer Direktoren und Lehrer hatten sich in Wirtschafts-, Verwaltungs- und geistigen Zentren einzelne Schulen aus eigener Initiative, sei es mit realistischer beziehungsweise philanthropinistischer oder neuhumanistischer Tendenz,⁵ modernisiert, wobei die Reformen lediglich nachträglich von der Staatsverwaltung genehmigt wurden.⁶

¹Jeismann (1988), S. 15-19. Zum Begriff 'Reformen vor der Reform' ebenda S. 17 und in: Jeismann, Karl-Ernst: Tendenzen zur Verbesserung des Schulwesens in der Grafschaft Mark (1798-1848). Ein Beitrag zur Problematik der preußischen Reform- und Restaurationszeit, in: Westfälische Forschungen 22 (1969/70) S. 78-97, hier S. 78.

Preußische Reformen vor der preußischen Reformära thematisierte zuerst Otto Hintze in seinem Aufsatz von 1896: Preußische Reformbestrebungen vor 1806. In: Hintze, Otto: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, hrsg. von Gerhard Oestreich, Bd. 3, ²Göttingen 1967, S. 504-529.

²Jeismann (1996), Bd. 1, S. 46f.

³Kraul, Margret: Das deutsche Gymnasium 1780-1980, Frankfurt 1984, S. 13; Kraul zitiert Johann Gottfried Herder, der den Begriff „Latinitätsdressur“ gebraucht (S. 19).

⁴Jeismann (1996), Bd 1, S. 35ff.

⁵Fuhrmann, Manfred: Latein und Europa, Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland von Karl dem Großen bis Wilhelm II., Köln 2001, stellt Neuhumanismus und Philanthropinismus alternativ als auf der Aufklärung basierende pädagogische Konzepte einander gegenüber (S. 94ff.), ebenso Kraul (1984),

Pädagogische Publizistik und Reformen verdeutlichen gleichermaßen die Erwartungen von Bildungs- und Erwerbsbürgertum an die Schule. Danach soll diese so umgestaltet werden, dass sie Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die als entscheidend für den zukünftigen sozialen Ort der Absolventen angesehen werden. Das bedeutet eine Abkehr von der ständischen und eine durch zunehmende Auffächerung der Berufe mitbedingte Entwicklung hin zur bürgerlichen Gesellschaft.⁷

In der Periode der Reformen vor der Reform steuerte das von den aufgeklärten Schulmännern ausdrücklich gewünschte Oberschulkollegium im Einklang mit der Reformdiskussion und in Kooperation mit führenden Schulreformern den Modernisierungsprozess der Gelehrtenschulen, und zwar durch eine umfassende Erhebung über den Zustand dieser Schulen, durch Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrern und das Abituredikt von 1788. Durch letzteres wurde das Abitur eingeführt. Obwohl es nicht zur Bedingung für den Universitätszugang war, führte es dazu, dass auf die Universität vorbereitende Gymnasien gegenüber anderen Lateinschulen hervorgehoben wurden. Auch die auf die Gelehrtenschulen bezogenen Maßnahmen des Oberschulkollegiums zielten darauf ab, ein klar in Dorf-, Bürger- und Gelehrtenschulen gegliedertes Schulwesen zu schaffen.⁸

1787 war mit dem Oberschulkollegium in Berlin zum erstenmal eine zentrale staatliche Behörde für die Unterrichtsverwaltung geschaffen worden. Die dadurch begründete Verantwortung des Staates für die Schulen ist auch ins preußische Landrecht 1794 aufgenommen worden. So heißt es dort: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“ (ALR Teil II, 12. Titel, § 1). Bis 1806 hatte das personell und finanziell nur spärlich ausgestattete Oberschulkollegium,⁹ für das in den Provinzen keine neuen Unterbehörden geschaffen wurden, sondern das oft mit den überkommenen Organen der Konsistorialverwaltung kooperieren musste,¹⁰ gegen erheblichen Widerstand lokaler Gewalten zwar Kontu-

S. 17ff., während Jeismann (1996), Bd. 1, die Bedeutung der Philanthropine zurecht relativiert, indem er auf die ungleich nachhaltigere Wirkung der Reformansätze der bedeutenden Lateinschulen hinweist (S. 67). Dem ist hinzuzufügen, dass der berufsbezogene Realismus der unteren und mittleren Klassen von Lateinschulen die wichtigere - weil weitverbreitetere - Alternative zum Humanismus darstellt, obwohl dem Philanthropinismus ein im Vergleich zum Realismus viel weitergehender, grundsätzlicher methodischer Neuanatz zugrunde liegt.

⁶Jeismann (1996), Bd. 1, S. 60ff. und Jeismann (1988), S. 17f.

⁷Jeismann (1996), Bd. 1, S. 41 und 50.

⁸Neugebauer, Wolfgang: Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Büsch, Otto (Hrsg): Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd 2: Das 19. Jahrhundert und große Themen der Preußischen Geschichte, Berlin, New York 1992, S. 605-798, hier S. 655.

⁹Das Oberschulkollegium setzte sich zusammen aus seinem Chef, der zugleich Justizminister war, einem Präsidenten, 6 Oberschulräten, darunter 3 Schulmänner, und einem Sekretär. Dazu: Heinemann, Manfred: Schule im Vorfeld der Verwaltung. Die Entwicklung der preußischen Unterrichtsverwaltung von 1771 bis 1800, Göttingen 1974 (Studien zum Wandel von Gesellschaft und Bildung im Neunzehnten Jahrhundert, Band 8), S. 155 und S. 160 f.

¹⁰Neugebauer (1992) betont die problematischen Seiten des Oberschulkollegiums: „Doch ist die Geschichte dieses Oberschulkollegiums die Geschichte seiner fortlaufenden Demontage. Abgesehen von bald einsetzenden Kompetenzbegrenzungen dominierten die Theologen von Anfang an. Eine zunehmende und schließlich fast vollendete Personalkongruenz mit dem Oberkonsistorium ist nachgewiesen, und schließlich wurden auch die Präsidien identisch. [...] Auf der Provinzebene sind entgegen anfänglichen Plänen gar keine besonderen Schulkollegien eingerichtet worden, die Provinzialkonsistorien erhielten nur den Namen eines Provinzialschulkollegiums. Insofern besteht kein Grund, im Oberschulkollegium den Beginn einer modernen Schulverwaltung sehen zu wollen“ (S. 653f.). Schließlich kommt Neugebauer zu dem

ren eines Gymnasiums, das auf ein Studium und damit höhere Beamtenstellen ausgerichtet war, erkennbar werden lassen, aber zwischen Schulwirklichkeit und pädagogischem Diskurs klaffte noch eine erhebliche Diskrepanz.¹¹

Bei der Behandlung des Archigymnasiums stellen sich im Hinblick auf die Merkmale der Periode der Reformen vor der Reform folgende Fragen: Inwieweit hatten die Prinzipien der Aufklärungspädagogik und die Auffassungen von Neuhumanismus und Realismus, die auf jener basierten, die pädagogischen Konzepte und den Unterricht am Archigymnasium beeinflusst? Wie stark war der Einfluss des Oberschulkollegiums, wie groß der Freiraum und die Kooperationsbereitschaft des Soester Magistrats, des Scholarchats und des Archigymnasiums selbst? Die Erörterung dieser Fragen hat die Schulwirklichkeit in ihrer Vielschichtigkeit zu berücksichtigen, also die Schulordnungen, Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden, die Schulorganisation, die Prüfungen, die Schüler und Lehrer.¹² Dadurch wird es möglich, die Modernisierung des Archigymnasiums zu beurteilen und spezifisch eigene Gegebenheiten und Probleme dieses Gymnasiums zu erkennen.

2. Die Verbesserungsvorschläge Terlindens für das Archigymnasium und ihre Folgen

In sogenannten Denunziationen hatten im Laufe des 18. Jahrhunderts Soester Bürger mehrmals den König oder staatliche Oberbehörden auf Missstände in Einrichtungen der Stadt Soest hingewiesen. Eine solche, allerdings durch konstruktive Vorschläge ergänzte Denunziation war der Vorstoß von Reinhard Friedrich Terlinden (1750-1818), der von 1782 bis 1799 Großrichter in Soest war.¹³ Ohne Wissen des Soester Magistrats, des Patrons des Archigymnasiums, schickte Terlinden an den Justizminister und Chef des Oberschulkollegiums, Johann Christoph von Wöllner, zusammen mit einem Begleitschreiben vom 6. Januar 1789, „Unvorgreifliche Vorschläge zur Verbesserung des hiesigen Archigymnasii zu Soest“, seinen „Entwurf einer Schul-Ordnung für das Archi-Gymnasium zu Soest“, das von ihm verfasste Lehrbuch für die Vorbereitung der zukünftigen Juristen auf ihr Studium und die

pointierten Ergebnis: „Moderne ‚Verwaltung‘ war von den traditionsbestimmten Organen des landesherrlichen Schulregiments nicht zu leisten“ (ebenda S. 657). Ähnlich sieht Heinemann (1974) in der traditionellen Konsistorialverwaltung, die einer Trennung von Schule und Kirche entgegenwirke, ein großes Hindernis für Reformbestrebungen des Oberschulkollegiums (S. 174 bis 176). Für die Schulverwaltung auf Provinzebene muss jedoch betont werden, dass weder Neugebauer noch Heinemann beachten, dass die Regierung - wenigstens in Kleve-Mark - zugleich Provinzialschulkollegium war, wodurch die Verschränkung mit dem Konsistorium als traditioneller Instanz entfiel, weil dieses personell überhaupt nicht besetzt war. So darf die negative Bewertung der Verschränkung des modern konzipierten Oberschulkollegiums mit überalterten Organen der Schulverwaltung durch Neugebauer und Heinemann den Blick nicht verstellen für die Modernisierungen, die das Oberschulkollegium über die Kleve-Märkische Regierung bewirkte. Diese Modernisierungen sind beim Archigymnasium, wie weiter unten gezeigt wird, unverkennbar vor allem bei den Abiturprüfungen und teilweise auch bei der Schulorganisation. Siehe auch Fußnote 164.

¹¹Baumgart, Franzjörg: Zwischen Reform und Reaktion, Preußische Schulpolitik 1806-1859, Darmstadt 1990, S. 16ff., besonders S. 29f.

¹²Bruning (1998), S. 25, wendet einen vergleichbaren Begriff von ‚Schulwirklichkeit‘ an, der etwa dieselben Bereiche umfasst.

¹³Grote, Carl Wilhelm: Historisch-geographisch-statistisch-literarisches Jahrbuch für Westfalen und Niederrhein, Bd.1, Coesfeld 1817, S. 299-301.

vom Rektor Johann August Christian Nöbling (1756-1800) zusammengestellte „Tabelle von dem äußern Zustand des Gymnasiums zu Soest“.¹⁴

In seinem Begleitschreiben räumt Terlinden ein, dass die Aufsicht über das Archigymnasium nicht zu seinen Aufgaben gehöre. Seinen Vorstoß rechtfertigt er mit seinem Bestreben, zur Beseitigung der von ihm konstatierten Mängel des Archigymnasiums und zur Verbesserung von dessen Ruf beizutragen. Zugleich hebt er hervor, dass er sich bereits in dieser Absicht für eine bessere Vorbereitung der Schüler der obersten Klasse auf ihr Studium eingesetzt und schließlich erreicht habe, dass der Rektor die künftigen Theologen zusätzlich unterrichte, während er den angehenden Juristen kostenlos zusätzlichen Unterricht erteile. Aus diesem Unterricht sei sein Lehrbuch entstanden, um dessen Begutachtung er bitte. Die beigefügte Schulordnung habe er ebenfalls „aus blossem Patriotismus für hiesige Schule“ verfasst.

Aus dem Begleitschreiben Terlindens sowie der von Nöbling zusammengestellten und Terlinden zur Verfügung gestellten Tabelle geht hervor, dass er mit dem Rektor kooperierte und das Archigymnasium aus seinem Unterricht kannte. Nur so war er in der Lage, „Unvorgreifliche Vorschläge“ zur Verbesserung dieses Gymnasiums zu machen.

Folgende Mängel des Archigymnasiums führt Terlinden in seinen „Unvorgreifliche[n] Vorschläge[n]“ auf: 1. zu niedrige Gehälter der Lehrer der unteren Klassen, 2. unzureichende Aufsicht über Lehrer und Schüler durch die lokalen Schulaufsichtsinstanzen, also durch den Magistrat und die Scholarchie, der vier Scholarchen, nämlich zwei Pfarrer und zwei zivile Mitglieder, angehörten, 3. die Anstellung untüchtiger Lehrer durch Scholarchen und Magistrat, 4. das Fehlen einer zeitgemäßen Schulordnung. Zu jedem der von ihm konstatierten Mängel gibt Terlinden Erläuterungen und macht konkrete Vorschläge zu deren Beseitigung.

Wöllner, der Chef des Oberschulkollegiums, schickte eine Abschrift der Vorschläge Terlindens ohne Nennung des Namens ihres Verfassers an die Kleve-Märkische Regierung zur weiteren Bearbeitung.¹⁵ Und diese forderte den Magistrat zur Stellungnahme auf.¹⁶ Von den weiteren von Terlinden eingereichten Unterlagen erhielt die Regierung keine Kenntnis.

Unter dem 16. Februar setzte sich der Soester Magistrat auf 14 Seiten detailliert mit den „Unvorgreifliche[n] Vorschläge[n]“ auseinander. Wie wichtig der Magistrat seine Stellungnahme einschätzte, zeigt sich auch darin, dass diese nicht nur von den entscheidungsbefugten Mitgliedern des Magistrats, sondern auch von den Assessoren des Stadtgerichts unterschrieben wurde.¹⁷ Unter dem 27. März 1789 teilte die Kleve-Märkische Regierung ihre Stellungnahme zu den Ausführungen des Soester Magistrats dem Oberschulkollegium mit.¹⁸

¹⁴GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 955, unter 6. Januar 1789.

¹⁵STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 20. Januar 1789 und 3. Februar 1789.

¹⁶Löer, der aufgrund der von ihm herangezogenen Akten des Soester Magistrats nicht wissen konnte, dass Terlinden der Verfasser der Verbesserungsvorschläge war, vermutet „die Urheberchaft oder mindestens die mittelbare Beteiligung Nöblings an der Erstellung der ‘Unvorgreiflichen Vorschläge’.“ Siehe: Löer (1981), S. 560f. Zwar war Nöbling nicht Verfasser, der „Unvorgreifliche[n] Vorschläge“, kooperierte aber mit Terlinden.

¹⁷StASO B XII a 13, 16. Februar 1789.

¹⁸STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 27. März 1789.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen des Soester Magistrats und der Regierung zu den jeweiligen von Terlinden aufgeführten Mängeln und Verbesserungsvorschlägen zusammen dargestellt.

Der Magistrat bemängelte, dass die Vorschläge nicht unterschrieben und die Schulordnung nicht beigelegt sei, bezichtigte den ungenannten Verfasser der Geltungssucht, der Einmischung „in fremde ihn nichts angehende Dinge“ und der „Verunglimpfung gegen den Magistrat und Scholarchen.“ Außerdem deutete der Magistrat in seinem Schreiben an, dass er Terlinden als Verfasser der Vorschläge vermute, indem er ironisch bemerkte, noch eher als der ungenannte Verfasser sei der Großrichter Terlinden in der Lage, Vorschläge zu machen und eine Schulordnung zu entwerfen. Die Scholarchen hätten jüngst eine von diesem verfasste, weit-schweifige Schulordnung ebenso abgelehnt wie dessen Vorschläge zur Verbesserung der Lehrergehälter.

Zwar bestritt der Magistrat in seiner Erwiderung auf Terlindens anonym übermittelte Vorschläge nicht die Notwendigkeit, die Gehälter der Lehrer zu erhöhen. Aber die verschiedenen Möglichkeiten, die Terlinden dazu aufführte, wies er überwiegend als nicht realisierbar und bereits bekannt zurück, an erster Stelle den Einzug von zwei Klassen, um die eingesparten Gehälter unter die noch verbliebenen Lehrer aufzuteilen. Nur den Vorschlag, Pensionen, welche die Soester Kämmereikasse an einige Auswärtige zu bezahlen hatte, nach dem Tod ihrer Bezieher den Lehrern des Archigymnasiums zuzuweisen, griff der Magistrat auf, wies aber darauf hin, dass er selbst im Begriff gewesen sei, das zu beantragen, was der unbekannte Verfasser als seine Erfindung ausgabe. Dass die Initiative vom Magistrat ausgegangen war, bestätigte die Regierung in ihrem Bericht an das Oberschulkollegium und unterstützte den Vorschlag, auslaufende Fonds umzuwidmen.

Die Anregung des ungenannten Terlinden, mit einem staatlichen Zuschuss den Rektor und den Rechtsgelehrten, der er selber war, für ihren auf das Studium vorbereitenden Zusatzunterricht zu entlohnen, missbilligte der Magistrat aus pädagogischen Erwägungen, indem er zusätzlichen Unterricht für überflüssig erklärte. Als eine Spitze gegen den Großrichter Terlinden ist der Gegenvorschlag des Magistrats anzusehen, die Lehrergehälter aus dem Überschuss der Sporteln des Großgerichtes zu erhöhen, was zudem beweist, dass der Magistrat Terlinden für den Verfasser der anonymen „Unvorgreifliche[n] Vorschläge“ hielt.

Energischer als der Soester Magistrat ging die Kleve-Märkische Regierung in ihrer Stellungnahme für das Oberschulkollegium mit dem auf das Studium vorbereitenden Unterricht ins Gericht, der nach dem Urteil erfahrener Schulmänner kontraproduktiv sei, weil breite Kenntnisse in den einschlägigen Schulfächern und der „Vorsatz, methodisch zu studiren“ die beste Voraussetzung für ein Studium seien.

Die unzureichende Schulaufsicht durch Magistrat und Scholarchat, also den zweiten Mangel, der lediglich damit begründet wurde, dass den geistlichen Scholarchen die Zeit und den beiden anderen die Kenntnisse zur Ausübung ihres Amtes fehlten, negierte der Magistrat ebenso empört, wie er den Vorschlag des ungenannten Verfassers, an Stelle der bisherigen lokalen Schulaufsicht einen direkt dem Oberschulkollegium unterstellten Kurator einzusetzen, zurückwies. Dabei unterstellte er dem Verfasser, selbst dieser Kurator werden zu wollen. Dem Amt eines Kurators ständen jedoch die mehrmals vom König bestätigten Rechte des Scholarchats, Be-

werber für Lehrerstellen zu prüfen und zu wählen, und des Magistrats, die Gewählten zu bestätigen, entgegen. Diesen Rechtsstandpunkt teilte die Kleve-Märkische Regierung, die zugleich beanstandete, dass sie selbst in ihrer Funktion als Provinzialschulkollegium durch solch einen Kurator übergangen würde. Zudem wies sie darauf hin, dass es in Soest genug Pfarrer und Gebildete gebe, um das Scholarchat mit fähigen Mitgliedern zu besetzen.

Dass Terlinden die Wahl und Bestätigung untüchtiger Lehrer durch Scholarchat und Magistrat bemängelte und als Abhilfe eine Prüfung der Stellenbewerber durch das Oberschulkollegium vorschlug, hielt die Kleve-Märkische Regierung für gegenstandslos, da die Instruktion für das Oberschulkollegium von 1787¹⁹ eine solche Prüfung bereits vorsehe und deshalb der vorgebrachte Missstand nicht mehr auftreten könne. Damit wischte die Regierung auch die vom Magistrat zur Rechtfertigung vorgebrachten Bedenken beiseite, ein Bewerber, der die besten Zeugnisse von der Universität besitze und sich in der Prüfung bewährt habe, könne, egal ob er vom Oberschulkollegium oder den Scholarchen geprüft worden sei, im Schulalltag dennoch versagen. In dieser Erwiderung des Magistrats ist zumindest eine Reserve gegenüber einer Prüfung von Kandidaten durch das Oberschulkollegium erkennbar.

Im Hinblick auf den vierten von dem ungenannten Terlinden in seinen Vorschlägen vorgebrachten Mangel, verwahrte sich der Soester Magistrat gegen die Behauptung Terlindens, weil die Schulordnung von 1730²⁰ veraltet sei, würden die Lehrer „ohn alle Vorschrift willkürlich verfahren.“ Nach Auffassung des Magistrats könne von Willkür keine Rede sein, da die Lehrer noch immer an die alte Schulordnung gebunden seien und methodische Neuerungen mit Kenntnis von Magistrat und Scholarchat durchgeführt würden. Zwar habe die Regierung dem Rektor Nöbling aufgetragen, die alte Schulordnung zu überarbeiten, aber ihm dazu die Frist verlängert. Seine Präferenz für die alte Schulordnung brachte der Soester Magistrat zum Ausdruck, indem er es der Regierung nahe legte, statt einer neuen, die aktualisierte Schulordnung von 1730 zu akzeptieren. In ihrem Gutachten zu dem Schreiben des Magistrats konstatierte die Kleve-Märkische Regierung einerseits dessen „große Vorliebe“ für die alte Schulordnung, bestand aber auf dem schon seit Jahren eingeforderten Entwurf einer neuen, die sich, wo dies möglich sei, an der 1782 für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark verfügbaren Schulordnung²¹ orientieren solle. Dieser Entwurf sei nach dem Weggang Nöblings im Februar 1789 nun von dem neuen Rektor unter der Aufsicht der Scholarchen und zusammen mit den Lehrern zu erstellen.

¹⁹Siehe I.8.1.

²⁰Diese umfangreichen Schulordnung von 1730 hat den Titel: „Die Lehr Methode, welche bey dem Gymnasio zu Soest beobachtet wird“ (StASO A 6159).

²¹Verordnung für die protestantischen Gymnasien und lateinischen Schulen im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark, Hamm 1782, in: Scotti, J. J. (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 4. Teil, Düsseldorf 1826, Nr. 2240.

Die Schulordnung für Kleve-Mark von 1782 sieht nur vier Klassen vor und war 1789 durch die Einrichtung des Oberschulkollegiums bereits überholt und so allgemein gehalten, dass man in der Schulordnung für das Archigymnasium von 1790 keine direkten Einflüsse findet. Die Schulordnung für Kleve-Mark wird zudem in dem langwierigen Genehmigungsvorgang für die neue Schulordnung des Archigymnasiums von 1790 nicht mehr erwähnt.

In ihrer Stellungnahme vom 27. März 1789 zum Schreiben des Soester Magistrats vom 16. Februar 1789 kam die Regierung zu dem Fazit, dass dieser gegen die „Unvorgreifliche[n] Vorschläge“ „starke und zum Teil sehr begründete Remonstrationen gemacht habe.“ Und aufgrund dieser Position anerkannte die Regierung als Initiator der Bemühungen um neue Fonds zur verbesserten Lehrerbesoldung den Magistrat, und nicht Terlinden, ferner bestätigte sie die Schulaufsichtsfunktion von Magistrat und Scholarchat und lehnte den Vorschlag, einen Kurator einzusetzen, entschieden ab. Nur in der Frage der Neufassung der Schulordnung distanzierte sich die Regierung von der Vorliebe des Magistrats für die alte und bestand auf einer neuen. Seinen an das Oberschulkollegium übersandten umfangreichen Entwurf einer neuen Schulordnung erwähnte Terlinden auch in seinen Verbesserungsvorschlägen, aber er lag der Kleve-Märkischen Regierung nicht vor, und sie verlangte ihn auch nicht vom Oberschulkollegium. Dieser umfasste 139 Paragraphen, Stoffverteilungspläne für die vorgesehenen fünf Klassen und sah nur Schulaufsichtsfunktionen der direkt dem Oberschulkollegium unterstellten Scholarchen, aber nicht mehr des Magistrats vor. Allein dies war Grund genug dafür, dass er auch in Zukunft keinerlei Bedeutung hatte.

Obwohl Wöllner, der Chef des Oberschulkollegiums, auf dem Begleitschreiben Terlindens Anerkennung für dessen Aktion vermerkt hatte, äußerte er nun in seinem Schreiben an die Regierung vom April 1789 sein Einverständnis mit deren Position und bestärkte diese darin, eine Neufassung der Schulordnung durchzusetzen. Zugleich forderte er eine Erklärung des Magistrats darüber an, dass dieser die Pensionen, die bisher an Auswärtige aus der Soester Kämmereikasse bezahlt wurden, nach dem Tod der Begünstigten zur Erhöhung der Gehälter der Lehrer des Archigymnasiums zu verwenden wünsche, damit das Oberschulkollegium sich beim Generaldirektorium für diese Regelung einsetzen könne.²² Bereits im Mai 1789 genehmigte daraufhin das Generaldirektorium den entsprechenden Antrag des Oberschulkollegiums.²³

Immerhin trug der Vorstoß Terlindens dazu bei, dass die schon seit Jahren zu Recht bestehende Forderung der Neufassung der Schulordnung für das Archigymnasiums²⁴ nach langem Widerstreben erfüllt werden musste und darüber hinaus neue Fonds zur Verbesserung der Lehrergehälter verbindlich zugesagt wurden.

Der Widerstand des Soester Magistrats gegen die Aktion Terlindens lässt einerseits erkennen, dass der Schulpatron sich grundsätzlich mehr oder weniger hartnä-

²²STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 21. April 1789.

²³STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 12. Mai und 26. Mai 1789. Das Oberschulkollegium hatte für das Archigymnasium Pensionen in der Höhe von insgesamt 230 Reichstalern beantragt. Das waren die aus der Soester Kämmereikasse bezahlten drei Pensionen in Höhe von 30 Reichstalern für einen Hammer Kommissionsrat, von 50 Reichstalern für den Kriegs- und Domänenrat Nattermüller und von 150 Reichstalern für die Witwe des Geheimen Finanzrates Roden. Da die Pension des Hammer Kommissionsrates nach dessen Tod bereits im Januar 1789 an einen Kammersekretär vergeben worden war, sicherte das Generaldirektorium die beiden anderen Pensionen im Falle des Todes der Begünstigten den Lehrern des Archigymnasiums zu. Siehe I.8.3.

²⁴Zum Problem einer neuen Schulordnung zwischen 1782 und 1789: Löer (1981), S. 558f.

Jeismann zeigt auf, dass die Schulordnung von 1730 in krassem Widerspruch zu den Grundsätzen der Aufklärungspädagogik steht und geradezu einen Tiefpunkt in der Geschichte des Archigymnasiums darstellt, in: Jeismann, Karl-Ernst: 450 Jahre Archigymnasium: Dauer und Wandel eines pädagogischen Konzepts, in: 1534 1984 Erinnerung und Aufruf. Nachlese zum Festjahr des Archigymnasiums, Soest 1984, S. 47-60, hier S. 51.f.

ckig gegen Neuerungen sperrte, wenn sie traditionelle Rechte und Gegebenheiten berührten. Das galt besonders für die Beeinträchtigung oder gar Beseitigung der Schulaufsichtsfunktion von Scholarchat und Magistrat und die Verminderung der Anzahl der Klassen des Archigymnasiums. Das sollte sich auch in Zukunft immer wieder zeigen.

Andererseits hat die vehemente Zurückweisung der „Unvorgreifliche[n] Vorschläge“ auch eine politische Dimension. Der aus Kleve stammende Terlinden, den der Magistrat zurecht als Autor vermutete, beabsichtigte die lokale Schulaufsicht durch Magistrat und Scholarchat, denen er die Kompetenz dazu absprach, durch einen direkt dem Oberschulkollegium unterstellten Kurator zu ersetzen. Damit handelte er wie auch schon Vorgänger von ihm als Sachwalter landesherrlicher Interessen, allerdings übereifrig, wie die Reaktion der Regierung beweist. Es fällt auf, dass der Magistrat, dessen Mitglieder seit 1752 vom König eingesetzt wurden und von denen mehr als die Hälfte bis zum Ende des Jahrhunderts von außerhalb kamen, sich wie vor dem Verfassungswechsel gegen eine mögliche Beseitigung von städtischen Zuständigkeiten zur Wehr setzte. Dies ist wohl damit zu erklären, dass sich neue Magistratsbeamte allmählich mit alteingesessenen Familien verbunden hatten, und zudem mit Rivalitäten, die zwischen Stadtgericht und dem Großrichter trotz der Regelungen des Jurisdiktionsreglements weiter bestanden. Dafür spricht, dass nicht nur der Justizbürgermeister, der dem Magistrat angehörte, sondern auch die beiden Assessoren des Stadtgerichts die Stellungnahme des Magistrats gegen Terlindens „Unvorgreifliche Vorschläge“ unterschrieben hatten und der Justizbürgermeister im Auftrag des Magistrats einen Gegenentwurf zu einer von Terlinden 1789 erstellten Sammlung des geltenden Ortsrechtes anfertigte.²⁵

3. Genehmigungsvorgänge für die Schulordnungen von 1790 und 1802

Die längst überfällige neue Schulordnung war im September 1790 fertiggestellt.²⁶ Sie wurde von den Scholarchen und den Lehrern der obersten Klassen verfasst und vom Magistrat mit einigen Zusätzen versehen und genehmigt (§ 4). Dass der Rektor die Hauptarbeit zu leisten hatte, geht aus den bereits erwähnten Aufforderungen der oberen Schulaufsichtsinstanzen, eine zeitgemäße Schulordnung zu erstellen, hervor.

Diese wurde 1790 als „Entwurf“ bezeichnet, weil sie noch vom Oberschulkollegium ‘konfirmiert’ oder, was gleichbedeutend war, ‘approbiert’ werden musste. Der Genehmigungsvorgang zog sich über Jahre hin. Im Oktober 1791 verlangte die Kleve-Märkische Regierung vom Soester Magistrat Auskunft darüber, ob der Entwurf zu einer „verbesserten Schulordnung“ zuwege gebracht worden und warum ein solcher immer noch nicht bei ihr eingereicht worden sei. Erst im August 1792 wurde

²⁵Günther (1995), S.96f. und S. 107f.

²⁶Von der Schulordnung von 1790 sind zwei Exemplare vorhanden: GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 956 und STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407. Sie ist unter dem Datum des 8. Septembers 1790 von den Scholarchen Hennecke und Dohm unterschrieben.

dieser eingesandt, aber nicht bearbeitet. Deshalb ergriff der Soester Magistrat die Initiative und mahnte 1795 die Bestätigung der neuen Schulordnung an.²⁷

Als der Magistrat 1797 die Regierung wiederum aufforderte, „die längst zugesandte“ Schulordnung zu bestätigen,²⁸ war mit dem Gutachten des Predigers Hermann Schultheis (1759-1850), der Assessor bei der Regierung war, der Genehmigungsvorgang bereits in Gang gekommen. In diesem für das Oberschulkollegium angefertigten Gutachten beurteilte Schultheis 1796 die neue Schulordnung des Archigymnasiums grundsätzlich positiv: „Sie ist [...] sehr wohl überdacht und vernünftig aufgesetzt. Man sieht es deutlich, wie bei Abfassung derselben überall sehr gut auf die Fortschritte Rücksicht genommen ist, die man in unseren Zeiten in der Pädagogik gemacht hat.“ Zu einigen Paragraphen machte Schultheis jedoch Veränderungsvorschläge,²⁹ welche die Grundlage für die Monita des Oberschulkollegiums vom November 1797³⁰ bildeten, die im Januar 1798 dem Soester Magistrat mit dem Auftrag übermittelt wurden, die monierten Paragraphen der neuen Schulordnung verändern zu lassen und die revidierte Schulordnung erneut zur Approbation vorzulegen. Verlangt wurden vorwiegend Veränderungen in der Schulorganisation: statt des Klassenlehrersystems das Fachlehrer- und außerdem das Fachklassensystem, eine leistungsorientiertere Versetzung und zwei freie Nachmittage statt des freien Donnerstags.³¹

In einer Konferenz im August 1798 erörterten die vier Scholarchen und der Rektor sowie zwei weitere Lehrer die Monita des Oberschulkollegiums. Dabei machten sie erhebliche Einwände gegen eine Abänderung der Versetzungsbestimmungen. Eine Stellungnahme zu der von den oberen Schulaufsichtsinstanzen geforderten Einführung des Fachlehrer- und Fachklassensystems, die weitreichende Veränderungen der Schulorganisation mit sich gebracht hätten, schoben sie auf mit der Begründung, der Rektor wolle dazu ein Konzept innerhalb eines halben Jahres erstellen, und verwiesen darauf, dass weder vom Magistrat noch von Regierung und Oberschulkollegium eine Frist vorgegeben sei.³²

Weder arbeitete Rektor Albert Christian Meineke (1757-1807) das zugesagte Konzept aus, noch informierte der Magistrat die Regierung über die Position der Lehrer und Scholarchen.³³ Eine Revision der Schulordnung von 1790 erfolgte nicht, deshalb mahnte die Regierung diese beim Soester Magistrat im Oktober 1801 erneut an. Und dieser forderte daraufhin die Scholarchen auf, „die schon Jahre lang unter der Arbeit gewesene Schulordnung mit Zuziehung Herrn Rectoris zu vollenden

²⁷STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 25. Oktober 1791, 29. August 1792, 22. Dezember 1795.

²⁸StASO B XII a 16, 7. März 1797.

²⁹STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 9. März 1796.

³⁰STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 28. November 1797,

³¹StASO P 22.3, 19. und 31. Januar 1798. Der umfangreiche Bestand 'StASO P. 22 Archigymnasium' wird im Weiteren lediglich als P.22 angegeben.

³²P 22.3, 22. August 1798.

³³Die einschlägigen Akten enthalten weder einen Plan von Meineke noch einen Bericht der Scholarchen an den Magistrat über die Konferenz der Lehrer und Scholarchen vom 22. August 1798 noch einen diesbezüglichen Bericht des Magistrats an die Regierung.

Zum Jahr der Anstellung der Lehrer und der Dauer ihrer Tätigkeit am Archigymnasium siehe Tabelle 11, 22, 32. Biographische Angaben zu den Lehrern in den Kapiteln I.8.1 und 2, II.7.1, III.7.1, IV.2

und zur Einsendung vorzulegen“ was offensichtlich nicht geschah. Denn fast ein Jahr später verlangte Schultheis im Namen der Kleve-Märkischen Regierung wiederum die revidierte Schulordnung, die endlich im Oktober 1802 vom Soester Magistrat als Patron des Archigymnasiums übermittelt wurde.³⁴

An dieser Stelle können die beiden Schulordnungen von 1790 und 1802 nur in Grundzügen verglichen werden. Auf ihre einzelnen Bestimmungen, die Veränderungen aufgrund der Monita des Oberschulkollegiums und auch die Negierung einzelner Monita wird dort genauer eingegangen, wo diese für den Untersuchungszusammenhang relevant sind.

Beide Schulordnungen sind im Wesentlichen nach folgendem Gliederungsschema gleich strukturiert: Aufgaben der lokalen Schulaufsichtsinstanzen Magistrat und Scholarchat, Pflichten der Lehrer und Amtsstellung des Rektors, Schulorganisation, Pflichten der Schüler, Unterrichtsinhalte der einzelnen Klassen, Schuldisziplin und Höhe des Schulgeldes. Die Schulordnung von 1790 ist umfangreicher, die von Rektor Franz Christoph Frenzel mit Zustimmung der Scholarchen verfasste von 1802 gestraffter und pragmatischer. So umfasst die erste 82 Paragraphen und die zweite, welche die Paragraphen nur bis 36 durchnummeriert, wenn man die restlichen mitzählt, 48. Die Straffung ergibt sich dadurch, dass mehrere Paragraphen zusammengefasst werden. Zum Beispiel reduziert Frenzel die sechs Paragraphen der Schulordnung von 1790 über die Pflichten der Schüler und die fünf Paragraphen zur Disziplin auf jeweils einen Paragraphen ohne grundsätzliche inhaltliche Veränderungen. Die pragmatische Tendenz Frenzels zeigt sich darin, dass er auf die ins Allgemeine gehenden Paragraphen der vorigen Schulordnung verzichtet. So weist seine Schulordnung im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin keinen Paragraphen auf, der die Bedeutung einer guten Schule für das Gemeinwesen zum Gegenstand hat, auch keinen, der die doppelte Aufgabe des Archigymnasiums allgemein fasst, sowohl zukünftige Studenten als auch Frühabgänger in den Beruf auszubilden. Ebenso verzichtet Frenzel auf einen Paragraphen, der fächerübergreifend Unterrichtsziele und Methoden vorgibt.³⁵ Die Schulordnung von 1802 weicht auch darin von ihrer Vorgängerin ab, dass sie eine Auseinandersetzung mit den Monita des Oberschulkollegiums erkennen lässt, und auch deshalb, weil nach langem Insistieren der oberen Schulaufsicht die Anzahl der Klassen von sieben auf sechs vermindert ist.

Zwar wird Frenzels Schulordnung zurecht von Schulaufsichtsinstanzen als revidierte oder rektifizierte Schulordnung bezeichnet, tatsächlich handelt es sich dabei aber wegen der beschriebenen Abweichungen um eine neue Schulordnung. Diese wurde im Februar 1803 von Julius Eberhard Wilhelm Ernst von Massow, dem Nachfolger Woellners als Chef des Oberschulkollegiums, „im Ganzen genehmigt.“ Da die Schulordnung von 1802 die Monita von 1798 zur Schulorganisation nur teilweise berücksichtigt hatte, ordnete von Massow im Sinne seines Vorgängers erneut die Einführung des Fachklassensystems an, eine noch konsequentere Versetzung aufgrund der Schülerleistung und wiederum zwei freie Nachmittage statt des freien Donnerstags. Zugleich stellte er eine „allgemeine Verordnung über das Schulsys-

³⁴StASO B XII a 20, 3. Oktober 1801, STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 20. August 1802 und 12. Oktober 1802.

³⁵Dadurch sind in der Schulordnung von 1802 die §§ 1, 32 und 28 der Schulordnung von 1790 ersatzlos entfallen.

tem“ in Aussicht, durch die die neue Schulordnung des Archigymnasiums dann außer Kraft gesetzt würde.³⁶ Die Kleve-Märkische Regierung sandte das Reskript des Oberschulkollegiums an den Soester Magistrat mit der Anweisung, ein entsprechend den erneuten Monita modifiziertes Exemplar der Schulordnung einzureichen.³⁷ Aber während der Phase der Reformen vor der Reform erging weder die angekündigte Verordnung des Oberschulkollegiums noch wurde die genehmigte Schulordnung von 1802 erneut revidiert.

Der langwierige Genehmigungsvorgang der Schulordnung von 1790 und die Verzögerung der Umarbeitung dieser Schulordnung sind einerseits bedingt durch die Opposition der lokalen Schulaufsichtsinstanzen gegenüber Anweisungen der oberen Schulaufsichtsbehörden, wie sie sich schon im Zusammenhang der Aktion Terlindens abzeichnete, andererseits aber auch durch gelegentliche Nachlässigkeit dieser oberen Behörden.

Während der Phase der Reformen vor der Reform war die letztlich nie genehmigte, gleichwohl aber von Schultheis ausdrücklich als pädagogisch modern bewertete Schulordnung von 1790 für das Archigymnasium als faktische Schulordnung verbindlich und bestimmte die Schulwirklichkeit.³⁸ Das wird in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit immer wieder deutlich. Jedoch gibt es auch signifikante Divergenzen zwischen normativen Vorgaben der Schulordnung von 1790 und schulischer Realität. Die 1803 genehmigte, revidierte und zugleich neue Schulordnung, deren gravierendste Abweichung von ihrer Vorgängerin ist, dass sie nur noch sechs Klassen mit den jeweiligen Unterrichtsinhalten vorsieht, konnte, wenn überhaupt, nur kurzzeitig voll umgesetzt werden. Denn bis in das Jahr 1804 hinein wurden noch sieben Klassen unterrichtet, und ab 1805 hatte das Archigymnasium nur noch fünf Klassen.³⁹

³⁶STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 7. Februar 1803. Dieses Reskript gibt nur die ersten beiden eines insgesamt 15seitigen Gutachtens über die Schulordnung des Archigymnasiums von 1802 wieder, das als Grundlage für die Neugestaltung aller preußischen Gymnasien und Bürgerschulen dienen sollte (GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 956, 7. Februar 1803). Bei Schwartz, Paul: Die Gelehrtenschulen Preußens unter dem Oberschulkollegium (1787-1806) und das Abiturientenexamen, Bd. 3, Berlin 1912 (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 50), S. 275-277 ist ein Auszug aus dem Gesamtgutachten Johann Friedrich Zöllners (1753-1804) abgedruckt. Für das Archigymnasium waren aber nur die im Reskript des Oberschulkollegiums enthaltenen ersten beiden Seiten dieses Gutachtens relevant.

³⁷STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 18. Februar 1803.

³⁸Lundgreen, Peter: Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick, Teil I: 1770-1918, Göttingen 1980, betont den hohen Erkenntniswert von Schulordnungen, die bis in das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts „die wichtigste Quelle unserer Kenntnisse des Schulwesens darstellten“ (S. 20). Diese Auffassung Lundgreens gilt auch für die Schulordnung des Archigymnasiums von 1790 durchaus - mit der Einschränkung, dass sie neben einer Reihe anderer Quellen von erheblichem Erkenntniswert ist.

³⁹Siehe I.5.1 und Tabelle 11.

4. Unterrichtskonzepte und Elemente der Unterrichtswirksamkeit am Archigymnasium

4.1 Der Einfluss von Vorstellungen der Aufklärungspädagogik im Allgemeinen und frühem Neuhumanismus und Realismus im Besonderen am Beispiel der beiden Schulordnungen und Aufsätzen von Rektor Meineke

4.1.1 Unterrichtsmethoden und Unterrichtsziele in den beiden Schulordnungen und Neubewertung der alten Sprachen

Sicher war Rektor Meineke beim Verfassen der Schulordnung von 1790 vor allem dort an die Vorgaben des Magistrats und der Scholarchen gebunden, wo es um deren Rechte und Aufgaben und auch die Beibehaltung der sieben Klassen ging. Jedoch ist der Paragraph 28 der neuen Schulordnung von seinen Vorstellungen geprägt. Dieser umfangreiche Paragraph im allgemeinen Teil der neuen Schulordnung gilt fächerübergreifend den übergeordneten Unterrichtszielen und Methoden. Er hebt die grundsätzliche Bedeutung der Lehrmethode hervor: „Eine gute Lehrart gehört unstreitig zu den nötigsten und nützlichsten Eigenschaften eines Schul Mannes, und es ist gar nicht gleichviel, welcher Methode er sich bedient, sondern er muß unter allen die beste erwählen.“ Da diese nicht bis ins Einzelne vorgeschrieben werden könne, weil sie von den Fähigkeiten und der Persönlichkeit des Lehrers abhängen, seien „allgemeine Regeln zu beachten.“ Diese verpflichteten die Lehrer des Archigymnasiums folgende der Aufklärungspädagogik entsprechenden Grundsätze in ihrem Unterricht umzusetzen: „Nicht bloß das Gedächtnis anfüllen und überhäufen, sondern auch und vornehmlich den Verstand aufzuklären“ und dabei die Schüler „zum eigenen Nach- und Selbstdenken frühzeitig gewöhnen.“ Den Lehrern wurde ein bloßer Lehrervortrag verwehrt, vielmehr hatten sie „durch fragen und antworten“ die Schüler in den Unterricht einzubeziehen, und dadurch deren Aufmerksamkeit zu fördern, ferner ihr Verständnis zu überprüfen und „ihre beurtheilungs und einbildungskraft [zu] schärfen.“ Den Lehrern wurde außerdem vorgeschrieben, „den wahren Zweck und wirklichen Nutzen“ der Unterrichtsgegenstände zu verdeutlichen, weil vor allem dadurch die Lernfreude und der Fleiß der Schüler angeregt werde (§ 28 Nr. 2, 6, 7, 9).

Über die allgemein der Aufklärung verpflichteten, für alle Fächer verbindlichen Unterrichtsmethoden und Unterrichtsziele der Schulordnung von 1790 hinaus entsprachen Meineskes pädagogische Vorstellungen eindeutig dem frühen Neuhumanismus,⁴⁰ der den alten Sprachen eine solch zentrale Bedeutung gab, dass sie in

⁴⁰Der Philosoph Friedrich Immanuel Niethammer gebrauchte in seiner -tendenziösen- Schrift „Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungsunterrichts unserer Zeit“ (1808) als Erster den Begriff Humanismus, der danach vom älteren Humanismus der Renaissance abgegrenzt wurde. Schließlich wurde gegen Ende des 19. Jahrhunderts für diesen 'neuen' Humanismus der Begriff 'Neuhumanismus' gebraucht. So: Fuhrmann (2001), S. 114. Zum Neuhumanismus: Fuhrmann, ebenda S. 94, 113-119 und Paulsen, Friedrich: Die Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht. 3. erw. Auflage, hrsg. v. Rudolf Lehmann, Bd. 2, Berlin/Leipzig 1921, S. 9-47 und

besonderem Maße den neuen Zielen und Methoden entsprachen. So bezieht sich Meineke in seiner Schrift „Über den Werth der alten Sprachen und deren Erlernung“⁴¹ von 1791 auf die Wegbereiter des Neuhumanismus Johann Matthias Gesner, Johann August Ernesti, Christian Gottlob Heyne, Friedrich August Wolf und begründet die Unverzichtbarkeit des Latein- und Griechischunterrichts für die zukünftigen Studenten vor allem mit der Bildung der Schüler der oberen Klassen durch die Beschäftigung mit den in vollkommener sprachlicher Form vermittelten Inhalten der beiden alten Sprachen.⁴² Denn durch diese würden „die Kräfte der Seele“ gestärkt, der „richtige Geschmack“ und die intellektuellen Fähigkeiten ausgebildet. Vor allem enthielten nach seiner Auffassung die griechischen und lateinischen Schriftsteller neben Beispielen „ungekünstelter Vaterlandsliebe [...] vortreffliche Schilderungen edler Menschen, edler Handlungen“, so dass die Inhalte der antiken Literatur zwangsläufig zur „moralischen Ausbildung“ der Schüler der oberen Klassen führten.⁴³ Das sind die charakteristischen Merkmale der Neubewertung der alten Sprachen durch den frühen Neuhumanismus.⁴⁴ Für ihn sollten die alten Sprachen der Menschenbildung, der Förderung der muttersprachlichen Kompetenz und der Vorbereitung auf das Studium jeglicher Wissenschaften dienen⁴⁵ und sogar den ohne Abitur abgehenden Schülern in ihrem Berufsleben nützen.⁴⁶

Damit hatte sich die Zielsetzung des Unterrichts verlagert, die aktive Beherrschung der lateinischen Sprache war mehr in den Hintergrund getreten. Die Prägung der Schüler durch die Lektüre der lateinischen und zunehmend auch der griechischen Autoren war das Hauptanliegen der frühen Neuhumanisten, deren Überzeugungen auch Meineke teilte. Dadurch war der Lateindrill obsolet geworden.

Rektor Frenzel behandelte in den Schulprogrammen bis 1806 lediglich Einzelaspekte und nicht grundsätzliche Fragen des altsprachlichen Unterrichts wie sein Amtvorgänger Meineke. Und in der von ihm verfassten, sogenannten revidierten Schulordnung von 1802 haben Unterrichtsmethoden und Unterrichtsziele nicht den hohen Stellenwert wie in der Schulordnung von 1790. In der Schulordnung von 1802 werden zunächst allzu einfache Unterrichtsformen verboten wie Vorlesen des Lehrers aus einem Lehrbuch und daran anschließende Nacherzählung der Schüler sowie Diktieren und Memorieren von Sätzen ohne weitere Erklärung während ganzer Unterrichtsstunden (§ 10). Weitere Aussagen über Lehrmethoden sind durchaus pragmatisch dem Amt des Rektors, einzelnen Klassen und Fächern und einem unterrichtsfreien Tage zugeordnet. Dem Rektor obliegt es, bei seinen Unterrichtsbesuchen, „die Methode der Lehrer“ zu beobachten und gegebenenfalls Hinweise zu deren Verbesserung zu geben (§ 20f.). Für den Unterricht im Fach Naturgeschichte in der fünften Klasse wird vorgeschrieben: „[...] Übung des Geistes und Anleitung zum Selbstdenken muß [...] stets die Hauptsache bleiben.“ Und für die vierte Klasse wird

S.84-89. Hervorhebung des Griechischen bereits durch Gedike, jedoch nicht mit der Vorrangstellung wie später bei Humboldt (Paulsen, ebenda S. 88f.).

⁴¹Frühjahrsprogramm 1791.

⁴²Frühjahrsprogramm 1791, S.13-33.

⁴³Frühjahrsprogramm 1791, S. 36-40.

⁴⁴Fuhrmann (2001), S.115, 119.

⁴⁵Frühjahrsprogramm 1791, S.32f.

⁴⁶Frühjahrsprogramm 1791, S.40.

der Lehrer angewiesen, Sachverhalte der Geometrie „nach der socratischen Methode [...] so zu entwickeln, daß die Schüler sie selbst zu erfinden glauben.“ Vor allem aber wird in der neuen Schulordnung selbständiges Denken und Urteilen dem häuslichen Studium zugewiesen (§ 32): „Erst durch Privatfleiß wird die Selbstthätigkeit der Seele rege.“ Der Ertrag einer Stunde Selbststudium sei manchmal höher als derjenige von 10 Lektionen. Der Zweifel an der Effektivität des Unterrichts wird nicht mit den begrenzten Fähigkeiten des Lehrers, sondern mit dem Verhalten des Schülers im Unterricht begründet, „wo er sich wie Maschinen verhält und Kenntnisse in sich eingießen läßt.“ Deshalb muss nach Paragraph 32 der revidierten Schulordnung der Lehrer dem Schüler „nur den Weg zeigen, wie er studieren soll, der Schüler muß diesen Weg selbst betreten, und sich vom Lehrer nicht immer am Gängelbände führen lassen, sonst wird er nie ein Selbstdenker, sondern bleibt stets ein elender Nachbeter.“ Vielleicht wurde mit der Verlagerung der Selbsttätigkeit aus dem Unterricht in die häusliche Arbeit des Schülers angesichts unzulänglicher Unterrichtswirklichkeit⁴⁷ ein methodischer Ausweg gesucht. An dessen Ernsthaftigkeit lässt aber die Tatsache zweifeln, dass der radikale methodische Ansatz zur Rechtfertigung eines unterrichtsfreien Donnerstags diente, den die obere Schulaufsicht durch zwei freie Nachmittage ersetzen wollte. Grundsätze der Aufklärungspädagogik hat auch Frenzel in die von ihm verfasste Schulordnung übernommen, aber eine Skepsis hinsichtlich der Realisierbarkeit dieser Grundsätze ist unverkennbar. Mit dieser Skepsis gegenüber dem Grundsätzlichen ist auch die pragmatische Reduzierung der methodischen Anweisungen auf einzelne Klassen und Fächer zu erklären. Und die von Frenzel verfassten und in Schulprogrammen veröffentlichten Lehrbücher der Philosophie und Mathematik für die oberste Klasse sind ebenfalls Ausdruck seiner pragmatische Einstellung.⁴⁸

4.1.2 Berufsvorbereitende Bildung in den beiden Schulordnungen und Bürgerschulkonzept Meinekes

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Aufklärung, dass eine öffentliche Schule dem Gemeinwohl nutzen müsse, betont die Schulordnung von 1790 die Bedeutung des Archigymnasiums für „alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft“ (§ 1) und hebt hervor, dass es nicht nur als Gelehrtenschule die späteren Studenten auf die Universität, sondern auch die sogenannten Frühabgänger, die kein Studium beabsichtigten, auf ihre zukünftigen Berufe vorzubereiten habe. Paragraph 32 führt im Einzelnen aus: „[...] muß doch auch auf solche Rücksicht genommen werden, die ... der Welt durch Kriegsdienste, Handlung, Wirthschaft und anderweitige Geschäfte des bürgerlichen Lebens nützliche Dienste leisten wollen.“ Für diese Schüler waren die unteren vier Klassen vorgesehen, die sie aber gemeinsam mit denen besuchen mussten, die später auf die Universität gehen wollten.⁴⁹ Die Schulordnung führt nur wenige speziell auf diese Schülergruppe abgestimmte Unterrichtsinhalte an. In der sechsten, der vorletzten, Klasse, sollte sie „einige Anweisung zum rechnen“ (§ 61)

⁴⁷ Siehe I.4.2.1.

⁴⁸ Praecepta logica.. Scholarum usibus, in: Frühjahrprogramm 1802. Anfangsgründe der gemeinen Arithmetik und Algebra zum Gebrauch seiner Schüler, Teil 1 und 2, in: Frühjahrprogramm 1804 und Frühjahrprogramm 1805.

⁴⁹ Darauf verweist Meineke im Herbstprogramm 1790, S. 5.

erhalten und in der vierten Klasse⁵⁰ das Briefschreiben „für das gemeine Leben“ üben und mit dem Erlernen einer modernen Fremdsprache, dem Französischen, beginnen (§ 63). Das galt alles auch für die später Studierenden, und genau wie diese, mussten die Frühabgänger nach der neuen Schulordnung weiterhin Latein lernen, und obwohl sie in der Regel nach der vierten Klasse abgingen, in dieser Klasse mit dem Erlernen des Griechischen anfangen (§ 63). Allerdings waren in den sogenannten Wissenschaften bis zu einem gewissen Grad auch Realien vorgesehen. Insgesamt blieben jedoch die konkreteren Vorgaben der neuen Schulordnung weit hinter ihrem grundsätzlichen Anspruch zurück, die Frühabgänger angemessen berufsbezogen zu unterrichten.

Für diese entwickelte Rektor Meineke ein ausgeprägtes Konzept. Darin ging er deutlich über die Schulordnung hinaus, indem er die Unterrichtsinhalte der vier Unterklassen auf die Schüler ausrichtete, die nicht studieren wollten, und zumindest für die siebte Klasse Zweizügigkeit vorsah, indem er feststellte: „Für diejenigen aber, welche Latein lernen wollen, müsste eine besondere Elementar-Klasse bestehen.“⁵¹ Damit die Frühabgänger sich im bürgerlich-beruflichen Leben bewähren konnten, brauchten sie nach Meineke anders als die „künftigen Gelehrten“ kein Latein, denn in der Gegenwart, wo zum Beispiel das Allgemeine Landrecht und Gerichtsurteile in Deutsch abgefasst seien, helfe die lateinische Sprache „dem Bürger im Grunde nichts.“ Vielmehr müssten die Frühabgänger nach Meinekes Auffassung Französisch, „die vollkommenste Sprache des Umgangs“ lernen, vor allem weil diese Sprache unentbehrlich für den Handel mit Frankreich sei. Für gleich wichtig hielt er „unsre Muttersprache, die Deutsche.“ Neben Rechtschreibung und Schönschreiben sollten diese Schüler hauptsächlich das Briefschreiben üben, „indem jeder Mensch so leicht in den Fall kommen kann, sich mit Abwesenden über irgend einen Gegenstand schriftlich unterhalten zu müssen.“⁵² Weitaus mehr Unterrichtszeit als den beiden Sprachen Französisch und Deutsch sollte den Schulwissenschaften gewidmet werden. Nach Meinekes Auffassung vermittele Naturgeschichte, die Zoologie, Botanik und Mineralogie gegebenenfalls unter Einbeziehung entwicklungsgeschichtlicher Aspekte umfasste,⁵³ den Schülern die Vielfältigkeit der Natur und in Verbindung mit dem Fach Religion „die Liebe zur Tugend und die ächte Verehrung des himmlischen Vaters“⁵⁴. Geographie „als bürgerliche Wissenschaft“ sei für die Nichtstudierenden „einer der nothwendigsten Gegenstände des Unterrichts“, denn geographische Kenntnisse seien nicht nur hilfreich für den Geschichtsunterricht, sondern vornehmlich eine Voraussetzung für das Verständnis einer Zeitung und wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie für das Kennenlernen der Produkte eines Landes. Damit die Schüler „mit Lust lernen“, müsse der Lehrer statt mechanischen Auswendiglernens

⁵⁰In der Schulordnung von 1790 und den Schulprogrammen vor 1798 werden die sieben Klassen des Archigymnasium von Sekunda bis Octava oder von zweiter bis achter Klasse gezählt, ab Herbst 1798 wird von der ersten bis zur siebten Klasse gezählt. Ich verwende der Einfachheit halber bereits ab 1790 diese Zählung. Siehe auch I.5.1.

⁵¹Meineke: Über die notwendigsten Gegenstände des Unterrichts in den niedern Klassen höherer Schulen nebst methodologischen Bemerkungen, in: Herbstprogramm 1798, Fußnote S. 4f.

⁵²Herbstprogramm 1798, S. 4-7.

⁵³Siehe zum Beispiel. Herbstprogramm 1805, S. 34f., ferner Artikel Naturgeschichte, in: Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, hrsg. v. H. A. Pierer, Band 14, Altenburg 1830.

⁵⁴Herbstprogramm 1798, S. 8f.

von geographischen Fakten den Schülern Kenntnisse durch einfallsreiche Übungen mit der Landkarte - wie fiktive Reisen und Vervollständigung von Umrisskarten - vermitteln. Meineke forderte, dass auch die Welt- und vaterländische Geschichte in den unteren Klassen mit Hilfe von Erzählungen, Bildern und Kupferstichen anschaulich dargeboten werde.⁵⁵ „Weil sie einen besondern practischen Nutzen im gemeinen Leben hat“, wies Meineke der Elementarmathematik, nämlich praxisbezogener Arithmetik und Geometrie, eine zentrale Bedeutung zu.⁵⁶

Für utopisch, weil in zeitgenössischen Schulen nicht realisierbar, hält Meineke seine Wunschvorstellung, Grundzüge „der Oekonomie und [...] der Technologie“ in den Fächerkanon der unteren Klassen aufzunehmen und damit Unterrichtsgänge „in die Werkstatt der Künstler, Manufacturisten und Fabrikanten seiner Stadt“ zu unternehmen.⁵⁷ Dabei ist mit der Bezeichnung Künstler ein Techniker gemeint.⁵⁸

Meineke entwickelt hier im Hinblick auf das Archigymnasium⁵⁹ ein Konzept für eine mit einem Gymnasium kombinierte Bürger- oder Realschule, die durch eine realistische Bildung die Schüler, die nicht vorhatten, später zu studieren, auf ihre späteren Berufe vornehmlich in Handel und Gewerbe, also auf „das bürgerliche Leben“, vorbereiten sollte. Mit seinem Aufsatz im Herbstprogramm von 1798 greift er seine fragmentarischen Überlegungen von 1790 wieder auf und arbeitet sie in etwas modifizierter Form weiter aus. Damals befürwortete Meineke für die unteren Klassen eine Bürgerschule ohne jegliche Fremdsprachen⁶⁰. Mit seinen Überlegungen zu einer Bürgerschule nimmt Meineke die zeitgenössische Diskussion auf. Frühe Neuhumanisten und Philanthropinisten waren sich einig darin, dass nicht alle Schüler Latein zu lernen brauchten, wenn sie eine mehr als Elementarbildung vermittelnde Schule besuchten, und deshalb forderten sie neben der Lateinschule eine Real- oder Bürgerschule⁶¹. Dabei zeichnete sich in der pädagogischen Diskussion eine Art Kanon der realistischen Fächer ab: Muttersprache, moderne Fremdsprachen, angewandte Mathematik und sogenannte Wissenschaften. Ferner wurden verschiedene Organisationsmodelle für realistischen Unterricht entworfen, die von der Umwandlung von Lateinschulen in Bürgerschulen durch die Aufnahme realistischer Fächer bis zur Kombination von Bürgerschulen und Gymnasien reichten⁶². Meineke übernimmt das letztere Modell und orientiert sich an den typischen realistischen Fächern.

In der von ihm verfassten Schulordnung des Jahres 1802 verzichtete Frenzel auf einen Paragraphen der die grundsätzliche Verpflichtung des Archigymnasiums zur berufsbezogenen Ausbildung der Frühabgänger festschrieb. Gleichwohl berücksich-

⁵⁵ Herbstprogramm 1798, S. 9-11.

⁵⁶ Herbstprogramm 1798, S. 11f.

⁵⁷ Herbstprogramm 1798, S. 13.

⁵⁸ Pierer, Bd. 12 (1829), Artikel Kunst, stellt die 'mechanischen Künste' den 'freien Künsten' gegenüber und wendet den Begriff 'Kunst' auch auf das Maschinenwesen an. In diesem Sinne ist derjenige 'Künstler', der Maschinen entwickelt oder anwendet. Deshalb ist die heutige Berufsbezeichnung 'Techniker' angemessen.

⁵⁹ Zum Zusammenhang von Meinekes Bürgerschulkonzept mit dem Archigymnasium siehe I.4.2.2.

⁶⁰ Meineke: Gedanken über einige Hindernisse, die den schnellern Fortschritten der Jugend in Erlernung der lateinischen Sprache im Wege zu stehen scheinen, in: Frühjahrprogramm 1790, S. 20-22.

⁶¹ Paulsen (1921), Bd. 2, S. 50.

⁶² Paulsen (1921), Bd. 2, S. 50, 59-64.

tigte er die Bedürfnisse der Schüler, die vorzeitig in einen Beruf abgingen, konsequenter als die Schulordnung von 1790. Da er nur sechs Klassen vorsah, bezeichnete er die ersten drei als Bürgerschule. Deren Profil zeigt sich relativ ausgeprägt in der vierten Klasse, in der Briefe im Geschäftsstil in deutscher Sprache einzuüben waren. Für diese in der Regel übliche Abgangsklasse der Frühabgänger war Anfangsunterricht in Französisch vorgesehen, jedoch waren die Schüler, die vorhatten abzugehen, vom Griechisch- und Lateinunterricht befreit, um am Unterricht anderer Klassen teilzunehmen. In welchen Klassen und Fächern das geschehen sollte, wird nicht gesagt. Immerhin handelte es sich um 10 Wochenstunden. So bleibt das Befreiungsmodell Frenzel sehr vage. Sicher war es auch im Interesse der Frühabgänger, dass in der Schulordnung von 1802 anders als in ihrer Vorgängerin von der sechsten bis zur vierten Klasse durchgehend Rechenunterricht vorgeschrieben wurde.

4.2 Realisierung moderner Vorstellungen und Grenzen der Realisierung

4.2.1 Elemente der Unterrichtswirklichkeit im Hinblick auf Unterrichtsmethoden und Unterrichtsziele, Lateinunterricht und andere Fächer

Sowohl Meinekes Bürgerschulkonzept als auch seine Ausführungen „Über den Werth der alten Sprachen und deren Erlernung“ machen deutlich, dass er auf der Höhe der zeitgenössischen pädagogischen Diskussion stand und ihre beiden Hauptströmungen, die neuhumanistische und die realistisch-philanthropinistische, kannte. Modern sind auch im Vergleich zu den traditionellen Lateinschulen die den pädagogischen Grundsätzen der Aufklärung entsprechenden Vorschriften der Schulordnung von 1790 und *cum grano salis* auch derjenigen von 1802 zu Unterrichtsmethoden und Unterrichtszielen sowie zu einer am Gemeinwohl orientierten, berufsbezogenen Ausbildung der Frühabgänger. Nun stellt sich die Frage, inwieweit all diese fortschrittlichen Prinzipien realisiert wurden.

Die Bestimmungen der beiden Schulordnungen zu den Unterrichtsmethoden stellten für die Lehrer des Archigymnasiums eine verbindliche Vorschrift dar. Denn sie mussten sich an die Schulordnungen halten (Schulordnung von 1790 § 26, Schulordnung von 1802 § 4). Zudem waren die Rektoren Frenzel und Meineke weisungsbefugt und verpflichtet, ihre Kollegen im Unterricht zu besuchen und beobachtete Mängel abzustellen (Schulordnung von 1790 §§ 23 und 26, Schulordnung von 1802 §§ 4 und 20f.). Für Meineke, der seine Kollegen wöchentlich anhostierte, war die Anwendung moderner auf das Schülerindividuum ausgerichteter Unterrichtsmethoden ein ernsthaftes Anliegen. Das geht aus der Darstellung seiner Lehrmethode im Herbstprogramm von 1790 hervor.⁶³ Dort betont er, es sei selbstverständlich, dass jeder pflichtbewusste Lehrer ständig seine Lehrmethode verbessere,⁶⁴ und gibt konkrete Beispiele dafür, wie konsequent er selbst die von der Schulordnung gefor-

⁶³Meineke: Einige Nachrichten das hiesige Archigymnasium betreffend, nebst einer kurzen Probe meiner Lehrmethode, in: Herbstprogramm 1790. Zur wöchentlichen Hospitation S. 6.

⁶⁴Herbstprogramm 1790, S. 8.

dernten Unterrichtsmethoden in den verschiedenen Fächern seiner obersten Klasse auf Urteilkraft, Denkfähigkeit der Schüler und „Vergnügen“ am Studium zentriert.

Meineke beschreibt seinen Unterricht im Herbstprogramm von 1790⁶⁵ wie folgt: Bei der Behandlung von Virgils „Aeneis“ versetzt er seine Schüler zunächst durch eine Einstimmung in „die gehörige Situation“ innerer „Teilnahme“, die für ihn Voraussetzung dafür ist, dass „sie bey ihrer Lectüre Geist und Herz nähren“, oder anders ausgedrückt: gebildet werden. Dann lässt Meineke einen Schüler selbständig übersetzen, und nur wenn er nicht zurechtkommt, gibt er ihm behutsame Hilfestellungen oder stellt Fragen, aber immer mit dem Ziel, die Selbsttätigkeit des Schülers zu fördern. Außerdem lässt er nicht gelungene Übersetzungen von schwierigen Stellen beurteilen. Zusätzlich zur Interpretation nutzt er die behandelten Textstellen zur Erweiterung geografischer und geschichtlicher Kenntnisse. Nach wie vor gilt: „Es soll der Jüngling vornehmlich lateinisch schreiben lernen.“ Obwohl Meineke der Meinung ist, dass dieses Ziel durch Lektüre, Übersetzung und Interpretation der lateinischen Autoren durchaus realisiert werde, räumt er ein, dass es durch zusätzliche „lateinische Stilübungen“ schneller und vollkommener erreicht werde. Von acht Lateinstunden pro Woche waren für diese Übungen im Stundenplan von 1790 nur zwei Stunden vorgesehen, in denen Stundenzusammenfassungen in lateinischer Sprache und Übersetzungen vom Deutschen ins Lateinische angefertigt und besprochen wurden. Eine Stunde war für Disputierübungen vorgesehen, so dass mit fünf Wochenstunden die Lektüre lateinischer Schriftsteller eindeutig Vorrang hatte.⁶⁶ Das entsprach der neuhumanistischen Verlagerung der Zielsetzung im Lateinunterricht und hatte mit traditionellem Grammatikdrill nichts mehr zu tun.

In Religion lässt Meineke Beweise zu Lehrsätzen kritisch überprüfen und Gegenthesen beurteilen,⁶⁷ und im Fach Deutsche Sprache werden die Schüler angeleitet, anhand „der analytischen Methode“ durch Vergleiche die Ausdrucksleistung von Metaphern⁶⁸ zu erarbeiten. Außerdem verleiht Meineke ihnen ihm geeignet erscheinende Werke der neueren Literatur zur häuslichen Lektüre, „was ihre Lernbegierde rege machen, ihr Urtheil schärfen und ihren Geschmack bilden kann“⁶⁹ und sie zugleich vor der negativen Beeinflussung durch trivialere Literatur schützen soll.⁷⁰

Dass Meineke noch kurz vor 1800 für die anderen Lehrer des Archigymnasiums eine ausführliche „Anleitung zur Verbesserung des Unterrichts“ verfasst hatte und diese von den Scholarchen seinen Kollegen „eingeschärft“ wurde,⁷¹ weist darauf hin, dass nicht alle Lehrer methodisch so durchdacht und konsequent wie Meineke die Selbsttätigkeit der Schüler förderten. Seinem Nachfolger Frenzel gelang dies bei einer Revision des Archigymnasiums durch den Chef des Oberschulkollegiums, von Massow, am 24. Oktober 1805 offensichtlich nicht. Denn dieser vermerkte in seinem Protokoll: „Ohnerachtet der Director ein talentvoller Mann ist, und wegen seiner

⁶⁵ Herbstprogramm 1790, S. 9-28.

⁶⁶ Meineke: Herbstprogramm 1790, S. 19-21, S.25-28; ferner Lektionsverzeichnis in diesem Schulprogramm.

⁶⁷ Herbstprogramm 1790, S. 10f.

⁶⁸ Herbstprogramm 1790, S. 14-17.

⁶⁹ Herbstprogramm 1790, S. 18.

⁷⁰ Meineke: Über den Werth der alten Sprachen, und deren Erlernung, in: Frühjahrprogramm 1791, S. 34f.

⁷¹ STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 26. Februar 1800.

gründlichen ausgebreiteten Kenntnisse allgemein geschätzt wird, so ist doch bei seinem Unterricht zu tadeln, dass er solchen mehr in Form einer academischen Vorlesung als einer eigentlichen Schulunterweisung hält, daher es vielen Jünglingen schwer werden muß, durch bloßes Zuhören den gehörigen Nuzzen vom Unterricht zu ziehen.“⁷²

Dass Frenzels lehrerzentrierter Unterricht eine aktive Beteiligung der Schüler verhinderte, war nicht so gravierend wie die generell mangelhafte Unterrichtssituation am Archigymnasium um 1804. Diese beschrieb Frenzel in einem Brief an von Massow. Darin stellt er fest, dass allein vom Rektor, Konrektor und Subkonrektor⁷³ „die Bildung der Schüler“ abhängen und schildert drastisch, warum zwei Lehrer ihrer Aufgabe überhaupt nicht gewachsen seien. „Der Lehrer der untersten Classe ist ein alter siebenzigjähriger Greis, welcher nicht mehr sprechen kann und welcher gewöhnlich während des Unterricht einschläft. Ebenso ist auch Walter, der Lehrer der fünften Classe, beschaffen, und die Schüler kommen auf diesen Classen mehr rückwärts als vorwärts, denn alles, was sie etwa erlernen, sind einige dürftige Gedächtnißkenntnisse, die Ausbildung der edlern Seelenkräfte aber wird ganz vernachlässigt.“ Vermutlich stellt dieser Brief vom 11. November 1804 die Unterrichtssituation des Archigymnasiums übertrieben negativ dar.⁷⁴ Aber auch der Magistrat wies bereits zwei Jahre vorher die Kleve- Märkische Regierung in gemäßigter Form darauf hin, dass die beiden überalterten Lehrer Walter und Winkelmann ein gravierendes Problem für die Schule darstellten. Diese beiden Lehrer, „welche in ihren Jugendjahren der Schule die beste dienste geleistet,“ aber jetzt „wegen ihres hohen Alters als wahre Invaliden angesehen werden müssen,“ seien nicht in der Lage zu leisten, „was die Schulordnung vorschreibt.“⁷⁵ Weil Winkelmann, der als einziger der Lehrer des Archigymnasiums in der Periode der Reformen vor der Reform nicht studiert hatte,⁷⁶ unfähig war, die Schüler der siebten Klasse im Rechnen und Schreiben zu unterrichten, hatten diese den betreffenden Unterricht bisher zusammen „mit denen trivial-Schulkindern annehmen müssen.“ Einen anderen Ausweg beschrieb ein Abiturient 1804 der Prüfungskommission: Er sei nach dem Besuch der siebten Klasse zu Kantor Kuhlmann gegangen, „um daselbst rechnen und schreiben zu lernen“, und habe dann erst wieder ab der fünften Klasse das Archigymnasium besucht.⁷⁷ Angesichts dieser unhaltbaren Situation hofften die Scholar-

⁷²Schwartz, Bd. 3(1912), S. 280.

⁷³Frenzel spricht nach der alten Klassenzählung oder irrtümlich statt des Subkonrektors als Lehrer der dritten Klasse vom „Lehrer der vierten Classe“. Aus dem Textzusammenhang geht eindeutig hervor, dass nur Rose, der Lehrer der dritten Klasse als bereits bewährter Lehrer gemeint sein kann. Dagegen kam es gerade in der vierten Klasse während der Amtszeit Frenzels zu mehrmaligen Lehrerwechseln. Siehe I.8.1.

⁷⁴GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 11. November 1804. Das Hauptanliegen dieses Briefes war die Bitte, dem Archigymnasium weitere Fonds zukommen zu lassen. Obwohl Frenzel versicherte, seine Beschreibung der Unterrichtssituation entspreche der Wahrheit, gilt dies nur für die vorhergehenden Jahre. Denn bereits am 22. 5. 1804 hatte von Massow die Entlassung Walters bei lebenslanger Pension bewilligt, und auch die Pensionierung Winkelmanns stand unmittelbar bevor. Siehe I.8.1 und 3. Ein Auszug von Frenzels Brief vom 25. November 1804 in: Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 282f.

⁷⁵STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 12. Oktober 1802.

⁷⁶Darauf weist Nöbling in seiner „Tabelle von dem äußern Zustand des Gymnasiums von Soest“ hin, die Terlinden mit seinem Begleitschreiben vom 6. Januar 1789 an den Chef des Oberschulkollegiums sandte (GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 955). Siehe auch I.2.

⁷⁷P 22 36 Protokoll der schriftlichen Prüfung vom 20. März 1804, Abiturient Anton Stute.

chen, dass nach der Pensionierung Winkelmanns „die Schüler des Gymnasii nicht unter die Schüler der Küster zum Unterrichte im Schreiben und Rechnen sich zu mischen brauchten,“ sondern darin von einem Lehrer des Gymnasiums unterrichtet würden.⁷⁸ Das war vermutlich ab 1805 der Fall, als das Archigymnasium nur noch fünf Klassen hatte.⁷⁹

In der Phase der Reformen vor der Reform klaffte am Archigymnasium eine erhebliche Kluft zwischen den hohen Anforderungen der Schulordnung von 1790 und durchaus auch derjenigen von 1802, die einen Unterricht verlangten, der das Selbstdenken und die Urteilsfähigkeit der Schüler ausbildete, und der Unterrichtswirklichkeit. Meineke und der eine oder andere Lehrer mögen den Ansprüchen der Schulordnung von 1790 an die Unterrichtsmethoden gerecht geworden sein. Aber es gab auch Lehrer, die den Schülern bestenfalls Wissen einprägten. Überdies war die Grenze zwischen der siebten Klasse und der Küster- beziehungsweise Elementarschule fließend.

4.2.2 Ansätze zur Verwirklichung des Bürgerschulkonzepts und grundsätzliche Realisierungsprobleme berufsvorbereitender Bildung

Dass Meineke die von ihm bereits als nicht realisierbar betrachtete Aufnahme von Wirtschaft und Technik in den Unterricht der unteren Klassen nicht weiter verfolgte, ist nachvollziehbar. Aber er verzichtete zunächst gänzlich auf die Umsetzung seines Bürgerschulkonzeptes von 1798, und das, obwohl er voll von ihm überzeugt war, wie seine emphatische Formulierung bezeugt: „Welche große Schritte zur Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts würden gethan werden.“⁸⁰ Warum er von der Realisierung Abstand nahm, begründet er nur andeutungsweise damit, dass er nach dem Tod eines seiner begabtesten Schüler nicht in der Lage sei, „mit einer philosophischen Kaltblütigkeit und gehöriger Aufmerksamkeit eine solche Reihe von Ideen verfolgen zu können.“⁸¹ Es ist nicht auszuschließen, dass Meineke die Anzahl von damals 77 Schülern (Tabelle 7 a) für zu gering hielt, um einen eigenen Bürgerschulzweig einrichten zu können, weil er mehrmals auf den Realismus in den Unterklassen „größerer Schulen“ hinweist.⁸² Ferner lässt der Begriff ‘Kaltblütigkeit’ Widerstände annehmen. Vermutlich gingen solche Widerstände von Magistrat und Scholarchat aus, die sich auch hier gegen Neuerungen sperrten.⁸³ Außerdem wären durch einen Bürgerschulzweig zusätzliche Kosten entstanden. Vielleicht war das

⁷⁸ GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 10. April 1804.

⁷⁹ Siehe I.5.1.

⁸⁰ Meineke: Über die notwendigsten Gegenstände des Unterrichts in den niedern Klassen höherer Schulen nebst methodologischen Bemerkungen, in: Herbstprogramm 1798, S. 13.

⁸¹ Herbstprogramm 1798, S. 13f.

⁸² Herbstprogramm 1798, S. 4, 7 und 11.

⁸³ Auch schon Meinekés Amtsvorgänger Nöbling hatte in einer knappen Notiz im „Lectionsplan“ für das Sommerhalbjahr 1788 die wahren Gründe für den Verzicht auf die sinnvolle Einführung von Bürgerklassen verschwiegen, indem er konstatierte: „Eigentlich sollten und könnten die 3 untern Classen bloß für die Bildung des künftigen Bürgers bestimmt seyn; allein verschiedene Umstände machen eine solche gemeinnütziger Einrichtung noch zur Zeit unmöglich“ (Frühjahrsprogramm 1788, S. 4 Fußnote). Aber in seinem Gutachten für das Oberschulkollegium 1788 über die lokale Schulaufsicht des Soester Scholarchats wird er deutlicher und bemerkt „Difficile est, satiram non scribere“ und kritisiert zugleich das sich sinnvollen schulischen Veränderungen widersetzende Soester Establishment aus Stadtpräsident, Magistrat, Scholarchen und Predigern (Jeismann (1996), Bd. 1, S. 116f.).

Lehrerkollegium gegen einen Bürgerschulzweig, denn im Schulprogramm vom Herbst 1799, also des folgenden Jahres, kündigte Meineke an, dass „wir nun jetzt bei der neuen Besetzung des Conrektorats unserm Gymnasium auch die innere Einrichtung geben werden, welche gegenwärtige Zeiten erfordern,“ und von der er sich eine Zunahme der Schülerzahlen erwartete.⁸⁴

Dass Meineke mit einer zeitgemäßen „innere[n] Einrichtung“ des Archigymnasiums eine Modernisierung der Unterrichtsorganisation durch Einführung von Kombinationen und den Aufbau eines Bürgerschulzweiges⁸⁵ meinte, geht daraus hervor, wie er nach dem Eintreffen des Konrektors Frenzel in Soest bereits mit dem Lektionsverzeichnis vom Frühjahr 1800 seine Ankündigung umsetzte. Denn nicht nur die erste und zweite Klasse werden in mehreren Stunden, entsprechend der Schulordnung von 1790 (§ 67), zu einer Lerngruppe zusammengefasst, sondern für die vierte Klasse, nach der die Frühabgänger abgingen, findet sich folgender Ansatz der Umsetzung des Bürgerschulkonzeptes: „Diejenigen Schüler, welche kein Latein lernen, werden in den lateinischen Stunden mit andern Arbeiten beschäftigt.“⁸⁶ Diese knappe Anmerkung lässt allerdings nicht klar erkennen, ob es sich um Unterricht oder bloße Beschäftigung handelte, und womit die Schüler sich während der Lateinstunden, und das waren 1799 acht Wochenstunden, zu beschäftigen hatten. Immerhin geht aus dem Lektionsverzeichnis hervor, dass täglich während einer Lateinstunde die Frühabgängergruppe Französisch hatte. Ferner war für die vierte Klasse Briefschreiben und erst zum zweitenmal in einem Schulprogramm seit 1790 auch Arithmetik vorgesehen, deren Bedeutung für das bürgerliche Leben Meineke hervorgehoben hatte. Aber bereits ab Herbst 1800 wurde dieser erste Schritt zur Einrichtung eines Bürgerschulzweiges in den Schulprogrammen nicht mehr eigens aufgeführt, weil ihn Frenzel, der kurzzeitige Konrektor und dann Nachfolger Meinekes, reduziert hatte, obwohl er in der von ihm verfassten Schulordnung von 1802 ein ähnliches Modell vorgab.⁸⁷ Aber anders als dort konzipiert, wurde den Frühabgängern der vierten Klasse der Lateinunterricht nicht erlassen. Sie erhielten lediglich anstatt Griechischunterricht zwei zusätzliche Stunden in Französisch (Tabelle 1).

Dass Frenzel, „welcher außer den gewöhnlichen Schulkenntnissen viele andere oekonomisch-technische Kenntnisse besitzt,“ berufsvorbereitende Bildung nicht weiter institutionalisierte, hing mit grundsätzlichen Realisierungsproblemen zusammen. Diese verdeutlichte der Soester Pfarrer Wilhelm Hermanni, in einem ausführlichen Gutachten, das er auf Verlangen des Chefs des Oberschulkollegiums 1803 über gelehrte und realistische Bildung am Archigymnasium anfertigte und in dem er auch die Qualifikation Frenzels für letztere hervorhob.⁸⁸ In seinem Gutachten urteilt Hermanni pointiert, „dass [...] beide Zwecke, junge Leute zum Studiren [...] vorzubereiten und brauchbare Subjecte für die erwerbende Stände zu bilden [...] am aller-

⁸⁴ Meineke: Ueber Einige äusere Vorzüge deren sich unser Gymnasium vor vielen andern Schulen erfreuen darf, in: Herbstprogramm 1799, S. 9.

⁸⁵ Siehe I.5.2.

⁸⁶ Frühjahrsprogramm 1800, S. 26.

⁸⁷ Siehe I.4.1.2.

⁸⁸ GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 956, 9. Februar 1803. Aus diesem Schreiben Hermannis geht hervor, dass er in einem früheren Schreiben an von Massow „die Nothwendigkeit einer Bildungsanstalt für die Söhne aus den höhern Bürgerständen, welche sich der Handlung, den Künsten u.s.w. widmen wollen“ dargelegt hatte und von Massow ihn daraufhin um ein Gutachten und Verbesserungsvorschläge gebeten hatte.

wenigsten durch das hiesige Gymnasium realisiert werden können.“ Dass dieses vernichtende Urteil sich auf die berufsvorbereitende Bildung bezieht, zeigt die Argumentation Hermannis: Weil die gelehrte Bildung Vorrang habe, würden im Fächerbereich der sogenannten Wissenschaften in den mittleren Klassen nur teilweise und zudem oberflächlich Kenntnisse, die für das Erwerbsleben nützliche seien, vermittelt. Wenn nicht Abstriche an der gelehrten Bildung gemacht würden, sei es unmöglich, die Frühabgänger moderne Sprachen und zum Beispiel „die Theorie der Handlung, praktische Übungen im Buchhalten u.s.w.“ zu lehren. Außer dem Vorrang der gelehrten Bildung sah Hermann in der fehlenden Qualifikation der Lehrer einen weiteren Grund für die unzureichende Vorbereitung der Frühabgänger auf das Berufsleben. Wegen der geringen Besoldung der Lehrer des Archigymnasiums, Frenzel ausgenommen, könne nicht erwartet werden, „daß ein Mann von ausgezeichneten Kenntnissen und Geschicklichkeiten, welche zur Bildung brauchbarer Subjecte für alle Arten der erwerbenden Stände erforderlich sind, eine Lehrstelle [...] übernehmen“ und auf Dauer behalten werde. Deshalb seien am Archigymnasium in der Regel in den relevanten Klassen unerfahrene Lehrer tätig, die keinen „brauchbaren Unterricht“ für die Frühabgänger erteilen könnten, weil dieser Kenntnisse, Übung und Erfahrung erforderte, die nicht durch das Studium vermittelt würden.

Angesichts des Vorrangs der gelehrten Bildung am Archigymnasium und der mangelnden Qualifikation seiner Lehrer für die Vermittlung einschlägiger realistischer Kenntnisse schlug Hermann vor, zwei der damals noch bestehenden sieben Klassen einzuziehen und mit den beiden freien Lehrergehältern „demnächst einen mit den nöthigen Geschicklichkeiten ausgerüsteten Mann zu vociren, welcher abgesehen von dem Gymnasium nur solche Wissenschaften und in der Art zu dociren hätte, wie sie den erwerbenden Ständen und zu nützlichen Bedienungen, welche keine eigentliche Gelehrsamkeit erfordern, unentbehrlich sind.“ Demnach schlug Hermann die Einrichtung eines separaten Bürgerschulzweigs mit einem eigenen Lehrer am Archigymnasium vor. Sein Schreiben an von Massow hatte keine Konsequenzen. Immerhin diente es zu dessen Information.

Nicht nur die Klarheit und Schlüssigkeit von Hermannis Argumentation, sondern auch die Tatsache, dass die Institutionalisierung der realistischen Bildung für die Frühabgänger des Archigymnasiums durch das 19. Jahrhundert hindurch ein Problem blieb, sprechen dafür, dass Hermann die Situation der berufsvorbereitenden Bildung zutreffend darstellte.

In der Phase der Reformen vor der Reform wurden die Vorgaben der beiden Schulordnungen zur berufsvorbereitenden Bildung kaum realisiert. Es gab nur Meineses kurzzeitigen Ansatz zur konsequenteren Vermittlung berufsvorbereitender Bildung, der danach weiter eingeschränkt wurde. So wurden die Frühabgänger in dieser Phase überwiegend nur durch den schließlich vermehrten Unterricht in der Muttersprache und den Unterricht in den Fächern aus dem Bereich der Wissenschaften, den sie jeweils gemeinsam mit den zukünftigen Studenten erhielten, mehr nebenbei als gezielt auf ihr Berufsleben vorbereitet (Tabelle 1). Dass Rechnen dabei so sehr vernachlässigt wurde und Rechenkenntnisse sogar außerhalb bei Elementarlehrern oder Küstern erworben werden mussten, konnte nicht im Sinne der Kaufleute sein,

die als Schülerväter überrepräsentiert waren.⁸⁹ Sie ergriffen jedoch keine Initiative, um die Realbildung am Archigymnasium zu verbessern.⁹⁰ In den frühen 1790er Jahren hatten Frühabgänger immerhin noch die Möglichkeit, sich in den in den Schulprogrammen angebotenen Privatstunden in „Handlungswissenschaften“ und „in der bürgerlichen und Kriegsbaukunst“ zusätzlich auf einen späteren Beruf vorzubereiten.⁹¹

Die Einrichtung eines Bürgerschulzweiges hätte die Attraktivität des Archigymnasiums erhöhen können. Das zeigt zum Beispiel der hohe Bekanntheitsgrad zweier Berliner Schulen mit Modellcharakter, die sich gegen Ende des Jahrhunderts unter den ohnehin wenigen Bürgerschulen hervorhoben. Beide waren am Ende des 18. Jahrhunderts Kombinationen von Gelehrten- und Bürgerschulen. Die eine war aus der Heckerschen Real-, also Bürgerschule, von 1747 durch Hinzufügung gymnasialer Klassen entstanden, die andere aus dem Gymnasium zum Grauen Kloster, das mit einer vorhandenen Bürgerschule verbunden wurde. Bei beiden nahmen die Schülerzahlen in den realistisch ausgerichteten Unterklassen deutlich zu.⁹²

Zwar hatte Karl Abraham Freiherr von Zedlitz als Chef des Oberschulkollegiums die Bürgerschulen in seine Überlegungen zum neu zu ordnenden Schulwesen einbezogen, und von Massow, sein zweiter Amtsnachfolger, beabsichtigte nach 1800 kleinere Lateinschulen und auch Gymnasien in Bürgerschulen umzuwandeln,⁹³ aber ein dem staatlichen Zugriff auf Gymnasien vergleichbarer auf Bürgerschulen sollte erst 1832 mit der Regelung einer Abschlussprüfung erfolgen. Damit ist es auch zu erklären, dass die Initiative von Rektor Meineke zur Errichtung eines Bürgerschulzweigs vom Oberschulkollegium nicht begleitet wurde. Und dass von Massow sich über Realbildung am Archigymnasium informiert hatte, blieb für dieses ohne direkte Konsequenzen.

⁸⁹Die Schulordnung von 1790 sah nur für die sechste Klasse „einige Anweisung zum rechnen“ vor (§ 61). Diejenige von 1802 führt für die sechste, fünfte und vierte Klasse zwei oder 3 Stunden Rechnen auf. Jedoch wurden diese normativen Vorgaben offensichtlich nicht umgesetzt, denn in den Lektionsverzeichnissen der Schulprogramme wird Rechnen in der Phase der Reformen vor der Reform meist nicht vorgesehen. Nur im Frühjahrsprogramm von 1800 ist für die vierte Klasse für „Geographie und Arithmetik – Briefschreiben“ zusammen eine Wochenstunde verzeichnet. Siehe auch I. 4.2.1 und Tabelle 1. Zum Anteil der Kaufleute unter den Schülervätern des Archigymnasiums siehe I.7.3.

⁹⁰Dass am Bielefelder Gymnasium um 1790 neben der Vorbereitung der zukünftigen Studenten auf die Universität auch die der Frühabgänger auf einen Beruf als Kaufmann oder Handwerker praktiziert wurde, honorierten Bielefelder Kaufleute mit finanziellen Zulagen zum Gehalt des Rektors. Siehe Bruning (1998), S. 225-227.

⁹¹Herbstprogramm 1790, S.29f. und Frühjahrsprogramm 1791, S.45.

Löer erwähnt ein ähnliches, jedoch erweitertes Angebot bereits um 1777. In: Löer (1995), S. 512 und Löer (1981), S. 554. Zu diesem Angebot von Privatstunden zu den Realien kam bei Lehmus noch eine reguläre Stunde: „Die dritte Vormittagsstunde führt den Namen einer Realstunde, weil darinnen die Schüler der 5 mittlern Classen in allerhand nützlichen Realkenntnissen [...] unterrichtet werden. In dieser einzigen Stunde verwechseln die Lehrer, doch nicht alle, ihre Classen“. (In: Lehmus, Christian Balthasar: Kurze Nachricht von der innern Verfassung des Archigymnasiums in Soest, Schulprogramm (Sonderdruck) 1777, S. 10-12.)

⁹²Paulsen (1921), Bd. 2, S. 60, S.84f. und Jeismann (1996), Bd. 2, S. 485-487. Zu vereinzelt Initiativen zur Einrichtung von Realschulen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe Neugebauer, Wolfgang: Niedere Schulen und Realschulen, in: Hammerstein, Notker/Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 2: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 213-261 hier, S. 246f.

⁹³Neugebauer (1992), S. 655 und I.10. Vielleicht steht die von Massow eingeholte Information über gelehrte und realistische Bildung am Archigymnasium im Zusammenhang mit dessen Schulentwicklungsplänen.

4.2.3 Fächer und Wochenstunden als Indikator pädagogischer Modernisierung

Die Lektionsverzeichnisse des Archigymnasiums wurden von dem Rektor zusammen mit den Lehrern erstellt, von den Scholarchen genehmigt⁹⁴ und in den Schulprogrammen veröffentlicht. Solche Lektionsverzeichnisse (Tabelle 1) geben als wichtiges Element der Unterrichtswirklichkeit Auskunft über die an den jeweiligen Schulen unterrichteten Fächer sowie die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in diesen Fächern und lassen deshalb Schlüsse über den Modernisierungsgrad der einzelnen Schule zu. Das Friedrichs-Werdersche Gymnasium „repräsentiert die Spitzengruppe der Entwicklung“ um 1788.⁹⁵ Im Vergleich zu den beharrenden protestantischen Gelehrtenschulen, in denen der Latein- und Religionsunterricht dominierte, ist das Fächerspektrum hier vor allem auf Kosten der Wochenstunden in Religion und geistlichem Singen erweitert. Kennzeichnend für die moderne Ausrichtung des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums sind Philosophie und die realistischen Fächer Muttersprache, Französisch und sogenannte Wissenschaften wie Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und ferner Rechnen. Das Lektionsverzeichnis des Archigymnasiums weist 1790 im Übereinstimmung mit den Vorgaben der neuen Schulordnung (§§ 60 bis 66) ein ebenso breites Fächerspektrum wie das Friedrichs-Werdersche Gymnasium auf.⁹⁶ Jedoch zeigt das Soester Gymnasium eine Diskrepanz zwischen den drei oberen und den vier unteren Klassen: Im Hinblick auf die in den drei Oberklassen unterrichteten Fächer und Wochenstunden ist das Soester Gymnasium durchaus auf demselben Entwicklungsniveau wie das Friedrichs-Werdersche Gymnasium und hat sogar den Lateinunterricht weiter reduziert. Aber die Unterklassen sind 1790 noch traditionell ausgerichtet, was die Vielzahl der Religionsstunden, der gänzliche Verzicht auf Französisch und Rechnen sowie die geringe Stundenzahl für die Muttersprache beweisen. Lediglich dem Lateinunterricht und der Geographie wird ein vergleichbares Unterrichtsvolumen eingeräumt und Geschichte und Naturgeschichte sogar ein etwas größeres.

Die große Stundenzahl für das Fach Religion in den Unterklassen des Archigymnasiums ist zurückzuführen auf den traditionellen Bildungsauftrag dieses Gymnasiums als einer im Zuge der Reformation gegründeten evangelisch-lutherischen Gelehrtenschule.⁹⁷ Diesem Bildungsauftrag entsprechen auch Vorschriften der Schulordnung von 1790: Denn die Lehrer „müssen sämtlich der evangelisch lutherischen Kirche zugethan seyn und nach deren Lehrbegrif [...] die Religions Wahrheiten und Pflichten lehren.“ Sie haben ihren Schülern „den hohen Werth des göttlichen Worts und der wahren Religion [...] einzuprägen“ (§§ 18 und 19) und sie zum Besuch des Gottesdienstes, zur „aufmerksamen Anhörung der Predigt [...] zu ermahnen“ und selbst in der Kirche anwesend zu sein „und über die Jugend Aufsicht zu halten“ (§ 20). Außerdem werden die Lehrer ausdrücklich verpflichtet, sich nach dem Religi-

⁹⁴ Das schreibt Paragraph 37 der Schulordnung von 1790 vor und wird auch in einzelnen Schulprogrammen betont (zum Beispiel Herbstprogramm 1790, S. 29).

⁹⁵ Jeismann (1996), Bd. 1, S. 61. Zur Modernisierung des Fächerspektrums vor allem im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts siehe auch Bruning (2005), S. 310-313.

⁹⁶ Das Fächerspektrum ist im Vergleich zum Frühjahrsprogramm 1788 etwas erweitert durch Französisch, Physik und Philosophie.

⁹⁷ Jeismann (1984), S. 48-51 arbeitet den traditionellen Bildungsauftrag des Archigymnasiums heraus.

onsedikts von 1788 zu richten (§18). Mit diesem gegen die Aufklärung gerichteten Edikt intendierte Wöllner, der Leiter des Oberschulkollegiums, in den Religionsunterricht einzugreifen, die reine Lehre durchzusetzen und einen rationalen religiösen Diskurs zu verbieten.⁹⁸ So unterstützte Wöllners rückschrittliche Schulpolitik, zumindest nach der Schulordnung von 1790, die Züge der beharrenden protestantischen Gelehrtenschule, die vornehmlich in der großen Anzahl der Religionsstunden in den Unterklassen des Archigymnasiums fassbar werden.

Anders als am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin werden im Lektionsverzeichnis von 1790 keine Stunden für geistliches Singen ausgewiesen. Aber die Schulordnung des Archigymnasiums von 1790 sieht dafür vor, den Unterricht morgens und nachmittags mit einem Gebet und der „Absingung eines kurzen schicklichen Liedes“ zu beginnen (§ 52).

Rektor Meineke scheint sich, wie sein oben skizzierter Religionsunterricht zeigt, nicht nach dem Wöllnerschen Religionsedikts gerichtet zu haben. Und auch in seinem „Versuch über einige Mittel, durch welche wahre Gottesfurcht in der Jugend am besten erzeugt und befördert werden könne,“ bezieht er 1795, also während der Amtszeit Wöllners, eine durch zentrale Grundsätze der Aufklärung bestimmte Position, da er schreibt: „[...] Gottesfurcht ist Liebe zur Tugend. Tugend heißt in diesem Sinne der Zustand, da ein vernünftiges Geschöpf seiner Bestimmung gemäß handelt. Und die Bestimmung des Menschen ist Beförderung seiner und seiner Brüder Glückseligkeit. Also wahre Gottesfurcht befördert unsern eigenen Nutzen, unser eigenes Glück.“ So lehnt er es ab, dass der Religionsunterricht nur das Gedächtnis übt, ohne den Verstand zu beschäftigen und ohne das Herz zu erwärmen“ und macht Menschenbildung auch zur Aufgabe des Religionsunterrichts⁹⁹. Und wenn er 1800, also gegen Ende seiner Soester Amtszeit, einen „geläuterten Begriff [...] von Frömmigkeit“ als zeitgemäße Errungenschaft hervorhebt und zugleich religiöse Strenge sowie die „Verpflichtung auf den Glauben an den Buchstaben, an Autorität“ als altmodisch abtut, wirkt dies wie eine indirekte, nachträgliche Kritik an Wöllners Religionsedikts.¹⁰⁰

Mit dem Lektionsverzeichnis von 1804 hat das Archigymnasium unter seinem Rektor Frenzel das Friedrichs-Werdersche Gymnasium erst eineinhalb Jahrzehnte später eingeholt. Die Wochenstunden in Französisch sind nun auch in Soest an die zweite Stelle gerückt, weil dieses Fach bereits ab der fünften Klasse durchgehend unterrichtet wird. Das Unterrichtsvolumen in der Muttersprache wurde im Vergleich zu 1790 mehr als verdoppelt und die Zahl der Religionsstunden rigoros reduziert. Beides entsprach auch der 1802 eingereichten und 1803 genehmigten Schulordnung, die zudem den Stellenwert der Religion im Vergleich zu ihrer Vorgängerin von 1790 klar verminderte. So wurde dem einzelnen Lehrer lediglich Verspottung der Religion untersagt und ihm aufgetragen, „durch Lehre und That seine Schüler zu guten und frommen Menschen zu bilden suchen“ (§ 12). Der fleißige Gottesdienstbesuch galt nun als Pflicht der Schüler und wurde nicht mehr in die Verantwortung des Lehrers gestellt. Eine Präsenzpflcht des Lehrers beim Gottesdienst erwähnt die

⁹⁸ Jeismann (1996), Bd. 1, S. 128-130.

⁹⁹ Herbstprogramm 1795, S. 7, 16.

¹⁰⁰ Meineke: Einige Gedanken über weibliche Bildung; namentlich durch Unterricht, in: Frühjahrsprogramm 1800, S.3f.

neue Schulordnung nicht. Und ihre Vorgaben für die Schulandachten beschränken sich nur noch darauf, die Schüler zu „Andacht und Stille“ zu verpflichten (§ 36 lit. a und b).

1804 müssen sich die Schüler entsprechend ihren Berufsabsichten für bestimmte Fächer entscheiden. So haben in den beiden Oberklassen künftige Theologen Hebräischunterricht, und gleichzeitig müssen sich die künftigen Juristen mit Römischen Altertümern befassen. Zwar lernen alle Schüler Französisch, aber die Frühabgänger haben statt Griechisch mehr Französischstunden in der vierten Klasse.

Obwohl in dem Lektionsverzeichnis von 1804 die Diskrepanz zwischen Ober- und Unterklassen beseitigt ist und sogar Berufsabsichten berücksichtigt werden, ist für die Frühabgänger keineswegs der Grundsatz Meinekes von 1798¹⁰¹ realisiert, dass für sie in den Unterklassen der Unterricht in den Schulwissenschaften einen weitaus größeren Zeitaufwand erfordere als in den Sprachen. Denn da sie Latein lernen mussten, war die Wochenstundenzahl für die Sprachen 1804 in der vierten, fünften und sechsten Klasse insgesamt erheblich größer als diejenige der Schulwissenschaften, was gleichermaßen zukünftige Studierende und Frühabgänger betraf. So kam letzteren vor allem der vermehrte Deutsch- und Französischunterricht und der Wegfall des Griechischunterrichts entgegen. Aber auch das Lektionsverzeichnis von 1804 weist aus, dass keine gezielte Vorbereitung der Frühabgänger erfolgte. Und die Elementarmathematik stand wieder nicht auf dem Stundenplan.

Die Existenz einer siebten Klasse war eine Soester Besonderheit. Die Schüler des Archigymnasiums hatten in dieser Klasse schon vor 1789 unter anderem Elementarunterricht erhalten,¹⁰² was in Eingangsklassen evangelischer Gelehrtenschulen üblich war.¹⁰³ Auch die Schulordnung von 1790 schreibt für die siebte Klasse Elementarunterricht vor: „Müssen sie auch im Schreiben fortgeholfen und ihnen [...] gewiesen werden, wie sie die Feder recht halten und führen“ (§ 60). Nach 1800 wurde für die siebte Klasse in den Lektionsverzeichnissen kein fester Stundenplan mehr angegeben. Das weist einerseits darauf hin, dass diese mit zunehmendem Alter ihres Lehrers Winkelmann immer problematischer wurde,¹⁰⁴ andererseits sah die revidierte Schulordnung von 1802 nur sechs Klassen und nur für diese Unterrichtsinhalte vor, obwohl zunächst sieben Klassen weiter bestanden. Geradezu provokativ informiert das Frühjahrsprogramm von 1804 über die Unterrichtsinhalte: „Buchstabieren, Lateinisches Lesen und Naturgeschichte“,¹⁰⁵ und deutet damit auch an, dass ein fachgerechter Lateinanzfangsunterricht gar nicht möglich war. Diese zusätzliche siebte Klasse hatte zudem den Nachteil, dass die Schüler des Archigymnasiums im Vergleich etwa zum sechsklassigen Friedrichs-Werderschen Gymnasium in den übrigen Klassen weniger Unterrichtsstunden hatten. Das gilt auch für das Jahr 1804, in dem das Archigymnasium wie das Friedrichs-Werdersche bereits 1788 die

¹⁰¹Herbstprogramm 1798, S. 7.

¹⁰²StASO B XII a 13, 26. Februar 1789.

¹⁰³In der Regel fehlten klare Aufnahmekriterien. Das gilt auch für Soest, wo erst Rektor Seidenstücker Aufnahmebedingungen festlegte (Siehe II.4.2.). Nach Herrmann akzeptierte das Gymnasium in Minden sogar Analphabeten. Herrmann, Ulrich G.: Sozialgeschichte des Bildungswesens als Regionalanalyse. Empirische Analysen zur Strukturentwicklung der höheren Schulen Westfalens im 19. Jahrhundert, Köln - Weimar - Wien 1991, S. 42f. mit Anmerkung 38.

¹⁰⁴Siehe I.4.2.1.

¹⁰⁵Frühjahrsprogramm 1804, S. 56.

Wochenstunden mehrerer Klassen durch Kombinationen von Lerngruppen und Alternativunterricht erhöhte.¹⁰⁶ Ab 1805 bestand keine siebte Klasse mehr, ja das Archigymnasium hatte sogar nur noch fünf Klassen.¹⁰⁷

¹⁰⁶Frühjahrsprogramm 1804, S. 52-57 und Schwartz, Bd. 2 (1911), S. 388.

¹⁰⁷I.5.1 und Tabelle 11.

Tabelle 1 (Teil 1)

**Fächer und Wochenstunden am Friedrichs-Werderschen Gymnasium Berlin 1788
und am Archigymnasium 1790 und 1804**

	I			II			III			IV			V			VI			VII			total	total	total
	1788	1790	1804	1788	1790	1804	1788	1790	1804	1788	1790	1804	1788	1790	1804	1788	1790	1804	1788	1790	1804			
Latein	8	8	6	10	6	10	10	7	8	7	9	8	7	9	8	10	-	8	-	-	54	55	49	
Griechisch	4	2	3	4	2	2	2	2	2a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	8	9	
Hebräisch	2	1	2a	2	1	2a	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	3	4	
Französisch	2	2	3	2	2	3	2	2	3(2a)	2	-	2	2	2	2	-	-	-	-	-	13	6	16	
Deutsch	2	1	2	2	1	1	2	1	1	2	2	2	2	-	2?	-	-	-	-	-	12	5	11	
Etymologie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2	
Religion	1	2	1	1	2	-	1	2	2	1	5	2	1	3	2	2	5	2	5	-	9	28	7	
Geschichte d. Literatur	1	2	-	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	6	-	
Sulzers Vorübun- gen	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	3	-	-	3	-	-	-	2	10	-	
Verstan- desübun- gen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	
Enzyklo- pädie	2	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	1	
Römische Altertümer	-	-	2a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
Geschichte	2	-	2	2	3	1	2	3	2	2	3	2	2	3	2	-	3	2	-	-	8	15	9	

Tabelle 1 (Teil 2)
**Fächer und Wochenstunden am Friedrichs-Werderschen Gymnasium Berlin 1788
 und am Archigymnasium 1790 und 1804**

Geographie	1	-	-	1	2	-	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	2	5	-	10	10	13	
Geographie u. Geschichte	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	4	-	
Natur- geschichte	-	-	-	-	1	-	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3	-	-	X	4	7	9
Physik	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	
Philosophie	1	2	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	3	
Mathematik	2	2	2	2	2	1	-	2	2	-	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	4	6	7	
Rechnen	-	-	-	-	-	-	2	-	-	2	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	10	-	-	
Schreiben	1	-	-	1	-	-	2	-	2	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	12	3	-	
Lesen Dt. und Latein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	X	-	5	
Singen	-	-	-	-	-	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	
Klein Erfuter Schulbuch	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	2	-	-	-	-	6	-	-	
Wochenstunden	30	24	26	29	24	25	29	24	25	30	24	26	26	24	24	26	24	25	25	24	170	168	151	

Quellen: 1788 Friedrichs-Werdersches Gymnasium Berlin: Schwartz, Bd. 2 (1911), S.391f. und Jeismann (1996), Bd.1, S.61. 1790 und 1804 Archigymnasium um Soest: Herbstprogramm 1790 und Frühjahrsprogramm 1804 a: alternativ z.B. Französisch statt Griechisch und umgekehrt
 X: Unterricht in einem Fach ohne Angabe der Stundenzahl

4.3 Mädchenunterricht

Aus Lektionsverzeichnissen geht hervor, dass vom Archigymnasium außerhalb des öffentlichen Unterrichts für Schüler ein Unterricht für Mädchen angeboten wurde. Dieser war vor 1799 von Rektor Meineke ins Leben gerufen und auch gehalten worden. Er wurde bis mindestens 1804 beibehalten und umfasste schließlich bei Pastor Müller eine Stunde täglich. Dabei handelte es sich um über die Elementarbildung hinausgehenden Unterricht für „die weibliche Jugend aus gebildeten Ständen.“¹⁰⁸ Auch in seiner lediglich schriftlich vorgelegten Abschiedsrede vom Juni 1800 nimmt Meineke darauf Bezug: „Wie vieles Vergnügen gewährten mir namentlich diejenigen Stunden, die ich in einem kleinen aber ausgesuchten Zirkel lieber junger Mädchen zubrachte, die meines Unterrichts genossen.“ Er zählt diese Stunden zu „den frohesten und schönsten“ seines Lebens und lässt erkennen, dass der ausgesuchte Zirkel aus den Töchtern Meinekes und ihren Freundinnen aus dem Soester Bildungsbürgertum bestand.¹⁰⁹

Der an das Archigymnasium gebundene Unterricht für Mädchen ist der Anfang höherer Mädchenbildung in Soest.¹¹⁰ „Einige Gedanken über weibliche Bildung namentlich durch Unterricht“¹¹¹ hatte Meineke in seinem letzten Beitrag zu einem Soester Schulprogramm entwickelt. Es ist anzunehmen, dass er seinen Unterricht der Mädchen an diesem Grundkonzept orientierte. Dieses ist insofern modern, als es die immense Vernachlässigung der Mädchenbildung kritisiert und eine solche einfordert, zumal „das zweite Geschlecht [...] so viele Gaben des Geistes und des Herzens von der Natur empfing.“ Es entspricht fortschrittlichen pädagogischen Grundsätzen dadurch, dass es „Bildung des Verstandes und des Herzens,“ also Menschenbildung, als wichtigste Aufgabe dieses Unterrichts einstuft. Aber gleichzeitig basiert es, ganz in Übereinstimmung mit diesbezüglichen Auffassungen der Aufklärung, auf dem traditionellen Rollenstereotyp¹¹² „der dreifachen Bestimmung des Weibes [] zur Gattin, zur Mutter, und zur Hausfrau.“ Und im Hinblick auf diese Bestimmung trifft Meineke im Einklang mit dem aufklärerischen Postulat des allgemeinen Nutzens der Erziehung konsequent eine Auswahl aus der Vielzahl der damals aktuellen Unterrichtsinhalte, die jedoch durch ein traditionelles, patriarchalisches Frauenbild geprägt ist. So sind für Meineke Mädchen und Frauen mehr durch Gefühle als durch den Verstand bestimmt, nach seiner Überzeugung haben sie eine „lebhaftere Einbildungskraft,“ „ihr zarter Nervenbau“ macht sie reizbar, sie neigen zur Sinnlichkeit und sind durch den „brausenden Strudel“ der Leidenschaft gefährdet.¹¹³

¹⁰⁸ Herbstprogramm 1799, S. 14 und Frühjahrsprogramm 1804, S. 56.

¹⁰⁹ Meineke: Zum freundlichen Abschiede an mein Publikum. Sonderdruck innerhalb der Schulprogramme, Soest, Juni 1800, S. 5 und 8.

¹¹⁰ Jochen Grade lässt in seinem Beitrag zur Geschichte des Conrad-von-Soest-Gymnasiums „Ein Puddingabitur wurde stets abgelehnt“ die höhere Mädchenbildung in Soest erst mit der Einrichtung eines Töchterinstituts 1819 beginnen, in: Conrad-von-Soest-Gymnasium, Soest (Hrsg.): „Ist das nicht die frühere Höhere-Töchter-Schule?“, Lese und Bilderbuch zur 125-jährigen Geschichte unserer Schule, Soest 2001, S. 15-60, hier S. 16.

¹¹¹ Frühjahrsprogramm 1800.

¹¹² Tenorth, Heinz-Elmar: Geschichte der Erziehung. Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung, 3. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Weinheim/München 2000, S. 73.

¹¹³ Zitate von Meineke in: Frühjahrsprogramm 1800, S. 5, 17, 8, 11f. und 12f.

Bei eindeutigem Vorrang der häuslichen Erziehung sollen nach Meineke die Mädchen in den Unterrichtsstunden vor allem flüssig lesen, die für eine Hausfrau unverzichtbaren Grundrechenarten inklusive Dreisatz sowie Kalligraphie und Rechtschreibung lernen, außerdem grammatisch richtiges Deutsch durch das Verfassen von Briefen und Aufsätzen üben. Wichtig für ihre zukünftige Rolle hält Meineke Kenntnisse in Humanbiologie inklusive Gesundheitslehre, Pflanzen- und Tierkunde, in „angewendete[r] Chemie“ und über die Verarbeitung von Nahrungsprodukten. Ferner sollen aus Geographie und Geschichte nützliche Kenntnisse vermittelt werden, in letzterer zum Beispiel von bedeutenden Frauengestalten und Erfindungen. Religion führt Meineke nur nebenbei auf, und die Erlernung einer Fremdsprache durch Mädchen, auch der französischen, hält er für völlig unnötig.¹¹⁴

Das teils moderne, teils traditionelle Konzept Meinekes zur weiblichen Bildung sieht für die Mädchen mehr als Elementarbildung vor, bietet ihnen aber weniger als eine Bürgerschule den Jungen. Meineke lehnt ausdrücklich gelehrte Bildung für Mädchen und bestehende „öffentliche Erziehungs-Anstalten für das weibliche Geschlecht“ ab.¹¹⁵ Seine Position entspricht den Auffassungen der Hauptströmung der Spätaufklärung zur weiblichen Bildung.¹¹⁶

5. Schulorganisation

5.1 Anzahl und Reduktion der Klassen

Bis 1804 hatte das Archigymnasium sieben Klassen. Diese wurden entsprechend dem Entwurf der Schulordnung von 1790 (§§ 14, 60 bis 66) von Octava bis Secunda durchgezählt. Das war seit 1618 üblich und wollte zum Ausdruck bringen, dass die Universität als Prima folge.¹¹⁷ Im Zuge der Genehmigung des Entwurfs der Schulordnung von 1790 brachte die als Provinzialschulkollegium fungierende Regierung in Emmerich 1798 mehrere Monita zu einzelnen Paragraphen dieser Schulordnung vor, mit der Aufforderung an Scholarchen, Rektor und Lehrer, diese zu verändern. Unter anderem beanstandete die Regierung „die sonderbare Classen Benennung, nach welcher die 1ste Classe Secunda, die zweite Tertia u.s.w. heißt“, als nicht einsichtig.¹¹⁸ In ihrer Stellungnahme akzeptierten Scholarchen und Lehrer diese Kritik,¹¹⁹ und ab Herbst 1798 wurde die übliche Zählung von Prima bis Septima, also von der ersten bis zur siebten Klasse, eingeführt.¹²⁰ Die drei oberen Klassen waren für die zukünftigen Studenten bestimmt, die vier unteren für die frühzeitig in einen Beruf abgehenden Schüler.¹²¹

¹¹⁴Frühjahrsprogramm 1800, S. 9 bis 20, Zitat S. 14.

¹¹⁵Frühjahrsprogramm 1800, S. 9 und 6.

¹¹⁶Schmid, Pia: Weib oder Mensch, Wesen oder Wissen? Bürgerliche Theorien zur Weiblichen Bildung um 1800, in: Kleinau, Elke/Opitz, Claudia (Hrsg.): Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd.1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt/Main-New York, 1996, S. 327-333, 343f.

¹¹⁷Bertling: Geschichte des Archigymnasiums zu Soest, Frühjahrprogramm 1819, S. 41f.

¹¹⁸P. 22.3, 19.1. und 31.1.1798.

¹¹⁹P. 22.3, Stellungnahme der Scholarchen und Lehrer zu den Monita gegen die Schulordnung vom 22. August 1798, hier zu §14.

¹²⁰Schulprogramme ab Herbst 1798.

¹²¹Herbstprogramm 1790, S 5. Ebenfalls bereits Lehmus: Kurze Nachricht von der innern Verfassung des Archigymnasiums, Soest 1777, S. 6.

Bevor schließlich 1804 und 1805 die untersten beiden Klassen eingezogen wurden, gab es wiederholt Forderungen, die Anzahl der Klassen des Archigymnasiums zu verringern. Solche Forderungen waren eng verknüpft mit der Absicht, durch Klassenreduktion Gehaltserhöhungen zu finanzieren.

Dringend wies der Soester Großrichter Terlinden bereits im Januar 1789 auf die Notwendigkeit des Verzichts auf zwei Klassen hin. Er griff die Anregung von Rektor Nöbling in seiner Terlinden zur Verfügung gestellten „Tabelle von dem äußern Zustand des Gymnasiums zu Soest“ auf, wegen der geringen Anzahl von damals 71 Schülern zwei Klassen einzuziehen, und machte dem Justizminister und Chef des Oberschulkollegiums, von Wöllner, folgenden Vorschlag: Wenn zwei Lehrerstellen vakant würden, sollten diese nicht mehr besetzt und das seither an diese zwei Stellen gebundene Gehalt unter die äußerst schlecht bezahlten übrigen Lehrer verteilt werden.¹²² Jedoch führte dieser Vorschlag Terlindens nicht zur Verminderung der Anzahl der Klassen. Er wurde bereits im Februar 1789 vom Magistrat in zwei Schreiben zurückgewiesen, weil „dadurch das Gymnasium herabgewürdigt würde“. Mit einem Bild einer Leiter bekräftigte der Magistrat seine Ablehnung: Auf einer Leiter mit allen Stufen komme man leichter nach oben als auf einer, „auf der vorne mehrere fehlen.“ Die Unterrichtsinhalte würden ineinander greifen, betonte das zweite Schreiben, und deshalb könne auf keine Klasse verzichtet werden. Überdies würde der Einzug von Klassen nur zu einer unerheblichen Gehaltserhöhung führen.¹²³

Unmittelbar nach dem Amtsverzicht des Konrektors Birkner im Frühjahr 1794¹²⁴ legte die Kriegs- und Domänenkammer Hamm dem Soester Magistrat vergeblich nahe, einem der noch vorhandenen sechs Lehrer die Stelle des Konrektors zu übergeben und dadurch nur noch sechs Klassen beizubehalten.¹²⁵ Rektor Meineke teilte die Position der Kammer in Hamm.¹²⁶ In der vakanten Konrektorstelle sah auch 1796 Prediger Schultheis, Assessor bei der zugleich als Provinzialschulkollegium agierenden Kleve-Märkischen Regierung, einen günstigen Anlass zum Einzug einer Klasse. In einem von dieser verlangten und gebilligten Gutachten,¹²⁷ das auch dem Oberschulkollegium vorgelegt wurde, schlug er wegen der relativ geringen Schülerzahl und der niedrigen Lehrergehälter vor, den amtierenden Subkonrektor zum Konrektor zu ernennen und den Stoff der bisherigen Klassen drei bis sieben unter die verbleibenden vier unteren Lehrer aufzuteilen. Zugleich beharrte er darauf, dass diese vier Lehrer fähig sein müssten, auch die ihnen wegen der Klassenreduktion jeweils zugewiesenen Unterrichtsinhalte der höheren Klasse zu vermitteln. Energisch wies Schultheis die Position des Soester Magistrats zurück, der zwar prinzipiell eine Verminderung der Anzahl der Klassen für möglich, aber erst bei einer Vakanz der untersten Klasse für realisierbar hielt. Am Ende seines Gutachtens betonte Schultheis, er halte die von ihm vorgeschlagene Klassenreduzierung „dem Archigymnasium auf keine Weise für nachtheilig, sondern im Gegentheil für nützlich,“

¹²²GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 955, 6. Januar 1789.

¹²³StASO B XII a 13, 16. und 26. Februar 1789.

¹²⁴Siehe I.8.2.

¹²⁵STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 29. Mai 1794.

¹²⁶STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 9. Mai 1794.

¹²⁷STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 9. und 18. März 1796.

weil dadurch „auch die so geringe besoldung der bisherigen Lehrer in etwa erhöht wird.“ Schultheis und die Kleve-Märkische Regierung konnten sich nicht durchsetzen, denn das Oberschulkollegium bewilligte schließlich nach der Genehmigung des Generaldirektoriums die Wiederbesetzung der Konrektorstelle,¹²⁸ obwohl Wöllner der Verringerung der Klassen positiv gegenüberstand.¹²⁹

Nach weiterer Anweisung der Regierung an den Soester Magistrat im Juni 1801 und August 1802, die Anzahl der Klassen zu vermindern, damit die Lehrergehälter erhöht werden könnten,¹³⁰ vermerkte die über Jahre angemahnte, sogenannte revidierte Schulordnung, die der Magistrat im Oktober 1802 einreichte, die Bereitschaft dazu. Nach Paragraph 8 „soll vermöge des Befehls einer hochlöblichen Königlichen Regierung bei der zu erst entstehenden Vacanz eine von den untern entbehrlichen Classen zum Vortheil der übrigen Lehrer eingezogen werden.“ Zugleich aber postulierte der Magistrat, die Anzahl der Klassen könne erst vermindert werden, wenn einer der beiden verdienten, aber überalterten Lehrer der fünften und siebten Klasse, Walter und Winkelmann, demissionierte. Den von der Regierung damals verlangten Einzug der vierten Klasse lehnte der Magistrat strikt mit der Begründung ab, gerade diese Klasse sei wegen ihrer doppelten Funktion, die Frühabgänger auf den Beruf und die zukünftigen Studenten auf die obere Schulstufe vorzubereiten, unverzichtbar.¹³¹ Daraufhin verfügte von Massow, der damalige Chef des Oberschulkollegiums, an den Soester Magistrat, die vierte Lehrerstelle „wieder zu besetzen und mit Einziehung einer Stelle bis zu einer anderweitigen Vakanz Anstand zu nehmen.“¹³² Diese unbestimmte Formulierung von Massows ermöglichte es, noch zwei weitere Anlässe zur Klassenreduzierung zu übergehen (Tabelle 11).

Nachdem das Pensionierungsgesuch des Lehrers der fünften Klasse, Walter, im Mai 1804 vom Oberschulkollegium angenommen worden war, löste der Magistrat seine Zusage ein und besetzte diese Stelle nicht neu. Die Schüler der fünften wurden auf die vierte und sechste Klasse aufgeteilt.¹³³ Damit hatte das Archigymnasium nur noch sechs Klassen. Frenzel, der von einer oberen Schulaufsichtsinstanz um ein Gutachten darüber aufgefordert wurde, ob die Anzahl der Klassen des Archigymnasiums noch um eine weitere Klasse reduziert werden könne, ging neben finanziellen Aspekten ausführlich auf die pädagogischen Probleme der Verringerung der Anzahl der Klassen ein und sprach sich für die Beibehaltung der sechs Klassen aus. Andernfalls würden die unteren Klassen zu groß, „wo der Lehrer die Fähigkeiten eines jeden einzelnen entwickeln und an eines jeden Individuums Vorstellungsart und Vorkenntnisse sich anschließen muß [...], um das vorgesteckte Ziel zu erreichen.“ Und als Gewährsmann für seine Position zitierte er außer Niemeyer auch von Massow: „Es sollen in einer Stube und bei einem Lehrer nicht mehr als fünfzehn Schüler zugleich in der Schule seyn.“¹³⁴ Die pädagogischen Einwände Frenzels blieben wirkungslos. Als kurz nach Walter auch der Lehrer der siebten Klasse, Win-

¹²⁸STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 14. und 28. November 1797.

¹²⁹STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 8. September 1795.

¹³⁰STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 26. Juni 1801 und 20. August 1802.

¹³¹STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 12. Oktober 1802.

¹³²STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 7. Februar 1803.

¹³³STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 17. April und 22. Mai 1804.

¹³⁴StASO B XII a 18, 24. Dezember 1804.

kelmann, demissionierte, konnte eine weitere Klasse nicht besetzt werden. Denn beiden langjährigen Lehrern wurde vom Oberschulkollegium ihr volles Gehalt als Pension bewilligt, und deshalb konnten zunächst zu deren Lebzeiten keine neuen Lehrer eingestellt werden.¹³⁵ So hatten Magistrat und auch Scholarchat entgegen den dringenden Empfehlungen und Anordnungen der oberen Schulaufsichtsinstanzen zahlreiche Gelegenheiten ungenutzt verstreichen lassen, die Schulorganisation wegen der relativ niedrigen Schülerzahl und der geringen Gehälter rationeller zu gestalten. Wegen einer materiellen Zwangslage hatten sie 1805 keine andere Wahl mehr, als das Archigymnasium mit nur fünf Klassen weiterzuführen.¹³⁶ Und dazu hatte das Oberschulkollegium Vorschub geleistet, indem es wiederholt Lehrer für vakante Stellen approbierte. Nun waren die oberen drei Klassen für die zukünftigen Studenten bestimmt, „während die künftigen Erwerbsbürger nur bis zur vierten Klasse auf dem Gymnasium zu bleiben pflegten.“¹³⁷

Die Gymnasien in Bielefeld, Hamm 1794 und Herford hatten in dem hier behandelten Zeitraum fünf, das Gymnasium in Minden, das Friedrichs-Werdersche Gymnasium in Berlin und das Collegium Fridericianum in Königsberg sechs Klassen¹³⁸. So bedeutete die Verminderung der Klassen des Archigymnasiums eine Abkehr vom Altgewohnten und einen wichtigen Schritt zu einer effektiveren Schulorganisation. Obwohl die Klassenreduktion in einer Zwangslage unausweichlich war, hatte sie dennoch einen Modernisierungseffekt. Allerdings wurde, wie es Frenzel befürchtete, die unterste Klasse sehr groß. Sie hatte 1805 26 Schüler.¹³⁹

5.2 Partielle Modernisierung der Unterrichtsorganisation

Die Feststellung Rektor Meinekes aus dem Jahr 1794, dass „überhaupt unser noch ganz nach altem Schlage eingerichtetes Gymnasium einer großen Verbesserung bedürfte,“¹⁴⁰ ist auf die damals noch zu große Anzahl der Klassen, die unzureichende Ausbildung der Frühabgänger, aber auch auf die Unterrichtsorganisation zu beziehen. Denn bis 1800 war das Archigymnasium ausschließlich nach dem Klassensystem organisiert, das heißt jeder Lehrer hatte seine Klasse, die er in allen Fächern unterrichtete. Es gab eine Hierarchie der Lehrer: Der Rektor war Lehrer der obersten Klasse, der Konrektor der zweiten, der Subkonrektor der dritten, darauf folgten die weiteren Lehrer in der Rangfolge der Klassen. Das entsprach der Schulordnung (§ 15) und wurde, wie die Lektionsverzeichnisse in den Schulprogrammen belegen, so realisiert. Der oben beschriebene kurzzeitige Ansatz von Meineke im Jahr 1800 zur Verwirklichung eines Bürgerschulzweiges,¹⁴¹ der den Frühabgängern

¹³⁵GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 10. April 1804. Darin auch Ankündigung der Pensionierung Winkelmanns.

¹³⁶Herbstprogramm 1804, Frühjahrsprogramm 1806 und Schulprogramme der folgenden Jahre. Das Herbstprogramm 1805 führt zwar sechs Klassen auf, aber nur fünf Lehrer. Im Bericht von Massows über seine Revision des Archigymnasiums vom 24. Oktober 1805 werden nur noch 5 Klassen und 5 Lehrer erwähnt. Walter und Winkelmann sind nicht mehr darunter (Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 280.)

¹³⁷StASO B XII a 21, 15. Januar 1810.

¹³⁸Herrmann (1991), S. 48 und 51; Jeismann (1996), Bd. 1, S. 61 und 63.

¹³⁹GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, Oktober 1805, Angabe des Lehrers Wilhelmi.

¹⁴⁰STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 9. Mai 1794.

¹⁴¹Siehe I.4.2.2.

den Lateinunterricht erließ, stellt eine 'fachspezifische Flexibilisierung'¹⁴² des Klassensystems dar ebenso wie 1804 die Befreiung der Frühabgänger vom Griechischunterricht bei vermehrtem Französischunterricht und die Koppelung jeweils eines Faches an die Studienabsicht der Schüler der beiden Oberklassen.¹⁴³ Diese fachspezifische Flexibilisierung trägt den zukünftigen Berufsabsichten der Schüler Rechnung und wird durch partielle Abweichung vom Klassensystem tendenziell der doppelten Funktion des Archigymnasiums gerecht, sowohl spätere Studenten verschiedener Fachrichtung als auch solche Schüler auszubilden, die aus den mittleren Klassen ins bürgerliche Leben abgingen. Die fachspezifische Flexibilisierung des Klassensystems ist als ein Anfang der Modernisierung der Unterrichtsorganisation am Archigymnasium zu beurteilen, bleibt aber hinter dem im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts etwa von den protestantischen Gymnasien in Bielefeld, Herford und Minden verstärkt genutzten Fachklassensystem im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schüler zurück. Dieses System löste die Unterrichtsorganisation nach Klassen dadurch auf, dass der einzelne Schüler zwar eine Stammklasse hatte, aber in mehreren Fächern entsprechend seinem Leistungsstand am Unterricht höherer und auch tieferer Klassen teilnahm. Dadurch entstanden klassenübergreifende Fachklassen. Zum Beispiel konnte ein Schüler der zweiten Klasse in einem Fach schon den Unterricht der ersten, in einem anderen erst den der dritten Klasse besuchen. Dabei gab es oft Schüler, die am Unterricht von vier verschiedenen Klassen teilnahmen.¹⁴⁴

Auch die 1800 am Archigymnasium in den beiden Oberklassen begonnene und 1804 auf die dritte und vierte Klasse ausgedehnte Kombination von jeweils zwei Klassen in einer Reihe von Fächern führte darin zu einer Auflösung des Klassenverbandes. Hierbei wurden in der Regel die Schüler zweier Klassen in den betreffenden Fächern zu einer Lerngruppe 'combinirt', die von einem Lehrer unterrichtet wurde. Weil dabei keine besondere Einstufung von einzelnen Schülern erfolgte, handelt es sich nicht um Fachklassen. Gleichwohl ist bei dieser Art der Unterrichtsorganisation ein Modernisierungseffekt unverkennbar, da sie in beschränktem Maße zum Fachlehrersystem führte. Zum Beispiel war Rektor Meineke 1800 für die beiden gekoppelten Oberklassen Fachlehrer für Religion, Philosophie, Französisch und Hebräisch, während er für die zweite Klasse Fachlehrer für Geschichte und Geografie war, und 1804 unterrichtete der Lehrer der vierten Klasse, Dietrich, als Fachlehrer die dritte, vierte und sogar die fünfte Klasse zusammen in Geschichte.¹⁴⁵ Kombinationen waren pädagogisch nur bei relativ geringen Klassenstärken wie um 1800 vertretbar (Tabelle 7 a und 8).

¹⁴²Diesen Begriff gebraucht Herrmann (1991), S. 48.

¹⁴³Siehe I.4.2.3.

¹⁴⁴Herrmann (1991), S. 46-51. Paulsen (1919), Bd. 1, S. 573 betont, dass das Fachklassensystem bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Halle am Pädagogium Franckes praktiziert wurde.

¹⁴⁵1804 waren die beiden Oberklassen gekoppelt in Hebräisch beziehungsweise Römischen Altertümern, Physik und in einem Teil der Wochenstunden in Latein, Französisch, Geschichte und Mathematik, die dritte und vierte Klasse bildeten eine Lerngruppe in Griechisch, Religion, Naturgeschichte, Mathematik und mit der fünften Klasse zusammen in Geschichte und teilweise in Französisch (Lektionspläne im Frühjahrsprogramm 1800 und Frühjahrsprogramm 1804).

1799 hatte Rektor Meineke angekündigt, „die innere Einrichtung“ des Archigymnasiums zu modernisieren.¹⁴⁶ Durch die fachspezifische Flexibilisierung und die teilweise Anwendung des Fachlehrersystems wurde die Unterrichtsorganisation insoweit modernisiert, dass man die Ankündigung Meinekes durchaus als eingelöst betrachten kann. Jedoch handelt es sich dabei im Hinblick auf das Folgende nur um eine minimale Modernisierung.

Die partielle Einführung des Fachlehrersystems durch Kombinationen am Archigymnasium ab 1800 ging auf keine schulinterne Initiative zurück, sondern war die Folge des Eingreifens des Oberschulkollegiums. Dieses hatte 1798 im Rahmen seiner Monita zum sogenannten Entwurf der Schulordnung von 1790, die dem Soester Magistrat über die Kleve-Märkische Regierung zugestellt wurden, die veraltete Unterrichtsorganisation des Archigymnasiums kritisiert, indem es zu Paragraph 15, der das Klassensystem vorschreibt, anmerkte: Es „scheint auf dem dortigen Gymnasio noch die auf allen wohl eingerichteten Schulen längst mit Recht abgeschaffte Gewohnheit [zu bestehen], daß sowohl ieder Lehrer als Schüler an eine ihm angewiesene Klasse gebunden ist, so daß ersterer in seiner Klasse alle Lectionen allein besorgt und ebenso ieder Schüler alle Lectionen einer und derselben Klasse frequentirt.“¹⁴⁷ Zugleich wurden der Soester Magistrat, die Scholarchen und das Kollegium aufgefordert, am Archigymnasium sowohl das Fachlehrersystem als auch das Fachklassensystem nachträglich in die Schulordnung von 1790 aufzunehmen. Dieser Aufforderung, die direkt von Wöllner ausging,¹⁴⁸ kamen die Soester Adressaten nicht nach. Vielmehr hielten sie es in einer Konferenz für ausreichend, „wenn der Vortrag der Wissenschaften unter die Herren Lehrer wenigstens der oberen 3 Classen vertheilt“ würde, und schoben die Abänderung der Schulordnung auf die lange Bank.¹⁴⁹ Jedoch wurden ab 1800 als Reaktion auf das Monitum zum Klassenlehrersystem die beiden Oberklassen in einigen Fächern kombiniert und die Kombinationen 1804 auf die dritte und vierte Klasse ausgedehnt. Damit entsprach die Modernisierung der Unterrichtsorganisation nur in geringem Maße den Auflagen des Oberschulkollegiums. Und das Archigymnasium blieb zurück hinter den in dieser Phase der Schulgeschichte an mehreren Schulen bereits praktizierten und für diesen Zeitraum modernen Organisationsformen. Denn weder hatte es das Fachklassensystem noch wurde das Fachlehrersystem konsequent angewandt, und die spezielle Ausbildung der Frühabgänger wurde nur punktuell organisatorisch gelöst, und nicht in einem eigenen Schulzweig.

Parallel zur eingeschränkten Modernisierung der Unterrichtsorganisation in der Praxis hatte schließlich die 1802 eingereichte, revidierte und zugleich neue Schulordnung, die 1803 genehmigt wurde, das Fachlehrersystem übernommen, indem sie vorschrieb: „[...] so soll einer nicht alles lehren, sondern sie sollen die Gegenstände des Unterrichts so unter einander vertheilen, dass jeder bloß dasjenige lehrt, worinnen er die meisten Kenntnisse und wozu er die meiste Lust und Anlage hat“ (§ 9). Diese allzu individualisierende Auffassung vom Fachlehrersystem monierte von

¹⁴⁶Herbstprogramm 1799, S. 9.

¹⁴⁷STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 28. November 1797 und P 22.3, 19. Januar 1798.

¹⁴⁸Siehe I.8.4.

¹⁴⁹P 22.3, 22. August 1798. Siehe auch I.3.

Massow, der damalige Chef des Oberschulkollegiums, weil sie dem Fachklassensystem entgegenwirke. Da dieses System weder am Archigymnasium praktiziert wurde noch in der revidierten Schulordnung vorgesehen war, wurde erneut eine Beseitigung dieses Mangels verlangt und folgende Organisationshilfe für das Fachklassensystem gegeben: „[...] muß doch auch darauf gesehen werden, daß so viel als möglich derselbe Lehrgegenstand in allen Klassen, wohin er gehöret, zu gleicher Zeit vorgetragen werde, damit die Schüler, welche in einem oder dem andern Fache zurück sind, den ihnen nöthigen Unterricht in niederern Klassen erlangen können, wo sie gleich in anderen Fächern eine höhere Klasse besuchen.“¹⁵⁰ Bis 1806 wurde der von Massow monierte Mangel nicht beseitigt.

5.3 Weitere schulorganisatorische Regelungen

Für die Verweildauer eines Schülers in einer Klasse traf die Schulordnung von 1790 keine festen Regelungen, denn diese hänge von der Leistungsfähigkeit, vom Fleiß des Schülers, den Fähigkeiten seines Lehrers und auch „von dem freyen Willen der Eltern“ ab (§ 49). Dabei war der Lehrer verpflichtet, die Schüler so vorzubereiten, dass sie in der höheren Klasse mitarbeiten konnten (§ 35). Versetzt wurden nur einzelne Schüler und keine Klassen. Die Versetzung wurde durch die Schulordnung so geregelt: Zweimal jährlich, jeweils nach den Oster- und Herbstferien, hatten versetzungswillige Schüler sich bei ihrem Klassenlehrer zu melden und „ein Zeugniß der Tüchtigkeit geziemend [zu] begehren“. Danach mussten sie beim Rektor „eine nähere Prüfung“ absolvieren und diesem und ihrem Klassenlehrer die Versetzungsgebühren entrichten (§ 48).

Die Abhängigkeit dieses Versetzungsverfahrens vom Schüler- und Elternwillen bemängelte das Oberschulkollegium im Rahmen seiner bereits im vorhergehenden Unterkapitel angeführten Monita zur Schulordnung von 1790. Es komme allein auf die „Fähigkeiten“ des Schülers an, und deshalb müsse der Lehrer „ascensionswürdige Schüler seiner Classe“ angeben, die vom ganzen Kollegium oder vom Rektor zu prüfen seien.¹⁵¹ In ihrer gemeinsamen Konferenz im August 1798 wiesen Scholarchen und Lehrer dieses Monitum zu den Paragraphen 48 und 49 der Schulordnung von 1790 zurück. Sie vertraten den Standpunkt, dass durch die geplante Einführung eines kombinierten Unterrichts der Oberklassen die Bedeutung der Versetzung für diese Klassen relativiert würde und bei der Versetzung in den Unterklassen ohnehin die Prüfung durch den Rektor den Ausschlag gebe. Gegen die geforderte Initiative des Klassenlehrers bei der Versetzung in den Unterklassen wandten sie ein, dass diese „dem Lehrer die macht geben könnte, den Schüler zulange zurück zu halten,“ womit auf dessen Abhängigkeit vom Schulgeld jedes einzelnen Schülers angespielt wurde. Außerdem wandten Scholarchen und Lehrer ein, dass Eltern ihre Kinder von der Schule nehmen würden, falls ihr Versetzungswunsch, entsprechend dem Monitum des Oberschulkollegiums, nicht beachtet würde.¹⁵² Dass das Archigymnasium entgegen diesem Monitum die Initiative weiterhin den Eltern beziehungsweise Schülern überließ, zeigt ein Hinweis von Rektor Meineke mehr als ein-

¹⁵⁰STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 7. Februar 1803.

¹⁵¹STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 28. November 1797 und P 22.3, 19. Januar 1798.

¹⁵²P 22.3, 22. August 1798. Siehe auch I.3.

einhalb Jahre später zur Versetzung der Schüler, „welche sich bei mir [...] zur Ascension in eine andre Klasse gemeldet haben werden.“¹⁵³ Zwar erweckte die neue Schulordnung von 1802 den Anschein, den Vorstellungen des Oberschulkollegiums entgegenzukommen, indem sie verfügte, die Versetzung „darf in Zukunft bloß von [...] der Fähigkeit und Geschicklichkeit der Schüler abhängen.“ Im Gegensatz dazu schrieb sie zugleich fest, dass „diejenigen, welche zu ascendiren wünschen,“ sich beim Rektor zu melden hatten (§ 34), was wiederum vom Oberschulkollegium moniert wurde.¹⁵⁴ Die neue Schulordnung wurde nicht erneut revidiert, und in der Praxis ging die Versetzung auch noch nach 1806 von den Schülereltern aus. Nur dem übertriebenen Wunsch von Eltern, ihre Söhne eine Klasse überspringen zu lassen, wurde in der Regel nicht entsprochen.¹⁵⁵

Den schulfreien Donnerstag hatte die Schulordnung von 1790 entsprechend „der bisherigen Gewohnheit“ beibehalten (§ 43). Das kritisierte die obere Schulaufsicht 1798 mit dem pädagogischen Argument: „Weit vorteilhafter ist unstrittig die Gewohnheit der meisten anderen Schulen, nach welcher den Schülern zwei Nachmittage statt eines ganzen Tages frei gegeben werden.“ Dem stimmten Scholarchen und Lehrer in ihrer Konferenz im August voll zu.¹⁵⁶ Trotzdem hielt auch die neue Schulordnung am freien Donnerstag fest. Und trotz des erneuten Monitums von 1803 blieb der Donnerstag am Archigymnasium über die Periode der Reformen vor der Reform hinaus schulfrei. Das ergibt sich aus den Schulprogrammen.

So wurden in Soest zwei weitere Modernisierungsanstöße der oberen Schulaufsicht nicht umgesetzt: Weder war bei der Versetzung allein die Schülerleistung ausschlaggebend noch wurde eine größere Unterrichtskontinuität hergestellt, die sich auf den Lernerfolg positiv hätte auswirken können.

Unterrichtszeit war Montag bis Mittwoch sowie Freitag und Samstag im Sommerhalbjahr von 7 bis 10 Uhr und nachmittags von 13 Uhr bis 15 Uhr. Im Winterhalbjahr begann der dreistündige Vormittagsunterricht erst um 8 Uhr. Am Samstagnachmittag wurde in der Regel nur eine Stunde gehalten.

Es gab folgende Ferien: 14 Tage nach Ostern und Michaelis. Zusätzlich zu diesen Oster- und Herbstferien waren von Weihnachten bis Neujahr und einen Tag vor und nach Pfingsten Ferien. Ab 1802 wurden letztere auf acht Tage ausgedehnt, und an den beiden Hauptmärkten Ulrich und Allerheiligen wurde jeweils ein Tag freigegeben.¹⁵⁷

¹⁵³Herbstprogramm 1799, S. 11. Dieser Hinweis auf die Meldung zur Versetzung in einem Schulprogramm ist eine Ausnahme, die durch eine Dienstreise des Rektors begründet war.

¹⁵⁴STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 7. Februar 1803.

¹⁵⁵Siehe I.9.

¹⁵⁶Die einschlägigen Quellen zum schulfreien Donnerstag sind bereits im Zusammenhang der Versetzung aufgeführt.

¹⁵⁷Unterrichtszeiten und Ferien ergeben sich aus den beiden Schulordnungen(1790: §§ 42, 44 und 1802: §§ 31, 33) und aus den Schulprogrammen. Siehe auch Bertling (1819), S. 53.

6. Prüfungen

6.1 Öffentlichen Examina

Die sogenannten öffentlichen Examina am Ende der beiden Schulhalbjahre dienten nicht einer objektiven Leistungsmessung, sondern waren - ohne Relevanz für die Versetzung - feierliche Veranstaltungen, Tage der offenen Tür, welche die Schule zum Anlass nahm, sich der Schulöffentlichkeit in möglichst gutem Licht zu präsentieren. Den traditionellen Brauch der öffentlichen Examina hatten die Schulordnungen übernommen und genau geregelt (1790: §§ 38f. und 1802: §§ 25 bis 30), und die Regelungen wurden, wie die Schulprogramme des hier behandelten Zeitraumes ausweisen, realisiert. Zweimal jährlich kurz vor Ostern und Michaelis, also vor Beginn der Ferien, fanden die öffentlichen Prüfungen statt. In den jeweiligen Schulprogrammen, die zugleich Einladungsschriften waren, wurde dazu eingeladen: der Magistrat als Schulpatron, die Scholarchen als lokale Schulaufsicht und außerdem einheimische und auswärtige Freunde und Gönner des Archigymnasiums. Ihre Anwesenheit sollte, entsprechend dem Charakter dieser Examina, dienen zum „Vergnügen“ des Lehrerkollegiums „sowohl als zur Ermunterung der Lehrlinge.“¹⁵⁸ Gemäß dem Selbstverständnis einer Gelehrtenschule begrüßte der Rektor die Gäste in lateinischer Sprache im großen Hörsaal des Schulgebäudes, in dem das Archigymnasium seit 1570 untergebracht war. Darauf wurden dann dort klassenweise vormittags die Prüfungen der Oberklassen und nachmittags die der Unterklassen durchgeführt. Dabei stellte der Klassenlehrer Fragen zum Stoff des letzten Halbjahres. Außerdem mussten die Schüler ihre Aufsätze und Ausarbeitungen vorlegen. Die Gäste hatten die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Am Schluss der Veranstaltung hielten der Direktor und ein Scholarch eine Rede.

Einmal jährlich schloss sich in der Regel an das öffentliche Examen in den folgenden Tagen der „actus oratorius“ an. Um sich im Vortrag zu üben und durch ihre Fähigkeiten dem Ansehen ihrer Schule zu dienen, hielten Schüler kurze Reden meist in deutscher Sprache zu allgemeinen, sich auch wiederholenden Themen wie Gerechtigkeit, Freundschaft, Geduld, Dankbarkeit, ferner zu historischen und selten zu naturwissenschaftlichen Themen, zum Beispiel zur Entstehung des Echos. Zum Redeaktus gehörte auch die Deklamation von Erzählungen und Gedichten.¹⁵⁹

6.2 Abiturprüfungen

Anders als die öffentlichen Examina ist das Abitur eine modernere durchaus auf Leistung ausgerichtete Prüfung, die das Oberschulkollegium mit zwei Edikten vom 23. Dezember 1788 einführte. Das eigentliche Abituredikt, das „Reglement für die Prüfung an den Gelehrten Schulen“, war an die dem Oberschulkollegium untergeordneten Provinzialschulkollegien gerichtet, das andere an die Universitäten.¹⁶⁰ Diesen Edikten waren für das Oberschulkollegium angefertigte Gutachten von einigen Universitäten und mehreren renommierten Schulmännern vorangegangen. Darunter war auch ein Gutachten des Rektors Nöbling vom Archigymnasium. Diese Gutach-

¹⁵⁸Herbstprogramm 1795, S. 27.

¹⁵⁹Zum Beispiel Frühjahrsprogramm 1800, S. 27f. und Frühjahrsprogramm 1804, S. 58-60.

¹⁶⁰Schwartz, Bd. 1 (1910), S. 122-133.

ten enthielten Vorschläge zur Regelung des Universitätszugangs. Dieser war bis zur Einführung der Abiturprüfung nur von einer oberflächlichen Prüfung an den Universitäten abhängig gewesen, so dass Studenten mit ganz unterschiedlicher und häufig auch unzureichender Vorbildung aufgenommen wurden. Eine Abschlussprüfung sollte nach den Vorstellungen des Oberschulkollegiums und der Gutachter das Niveau der Gelehrtenschulen heben, und damit das Universitätsstudium effizienter machen und zugleich sowohl die überfüllten Universitäten entlasten als auch das Überangebot an akademisch Ausgebildeten vermindern. Im Vergleich zu den weitergehenden Vorstellungen einiger Gutachter, die zum Beispiel das Bestehen einer Schulabschlussprüfung zur Bedingung für die Zulassung zur Universität machen und auch eine leistungsorientiertere Versetzungsordnung an den Gelehrtenschulen einführen wollten, stellten die beiden Edikte von 1788 einen Kompromiss dar. Die Gelehrtenschulen waren danach zwar verpflichtet, eine Abiturprüfung durchzuführen und Zeugnisse der Reife oder Unreife auszustellen. Jedoch war es möglich, auch ohne Zeugnis der Reife durch eine Prüfung an der Universität zum Studium zugelassen zu werden. Nur für den Bezug eines öffentlichen Stipendiums war das Reifezeugnis Voraussetzung. Diese moderate Regelung war durch sozialpolitische Rücksichtnahmen bedingt, denn sie ermöglichte es denen, „die als vornehm und reich das Privilegium haben, unreif zur Universität zu gehen,“ wie es ironisch ein Mitglied des Oberschulkollegiums formulierte, ohne Reifezeugnis ein Universitätsstudium aufzunehmen. Damit wurden bei der Vergabe von Bildungschancen immer noch ständische Gesichtspunkte berücksichtigt. Jedoch wurden ärmere, auf ein Stipendium angewiesene Schüler mit dem erforderlichen Berechtigungsnachweis nach dem Leistungsprinzip zum Studium zugelassen. Für diese Schüler war sozialer Aufstieg an Bildung und Leistung gebunden.¹⁶¹

Die erste Abiturprüfung (Tabelle 10 a) wurde vom Oberschulkollegium für Ostern 1789 angeordnet. Bereits diese wurde auch am Archigymnasium durchgeführt. Am 10. März 1789 teilte der Soester Justizbürgermeister Adolf Wilhelm Rocholl dem Magistrat, dem er selbst angehörte, mit, dass er „zum Commissario des Hochlöbl(ichen) Provincial Schul Collegii [...] angeordnet worden“ sei.¹⁶² Ein solcher Prüfungskommissar war nach dem Abituredikt vom Provinzialschulkollegium dann einzusetzen, wenn eine Gelehrtenschule sich an einem anderen Ort als dieses befand.¹⁶³ Für das Archigymnasium war das Kleve-Märkische Provinzialschulkollegium zuständig. Dieses existierte aber nur dem Namen nach in der Systematik des preußischen Verwaltungsaufbaus. Tatsächlich war die Regierung von Kleve-Mark das Provinzialschulkollegium.¹⁶⁴ Bedingt durch die Besetzung und Abtretung des linken

¹⁶¹ Jeismann (1996), Bd. 1, S.107-125. Das Zitat in diesem Absatz stammt von Irwing und ist abgedruckt ebenda, S. 120.

¹⁶² P 22.34, 10. März 1789.

¹⁶³ Es fällt auf, dass vom Provinzialschulkollegium von der Empfehlung des Abituredikts abgewichen wurde, im Regelfall den vom überkommenen Konsistorium eingesetzten geistlichen Inspektor des Ortes als Kommissar einzusetzen, „wenn er dazu hinlängliche Kenntnisse hat“ (Schwartz, Bd 1 (1910), S. 128). Vermutlich wurde der in Soest als Inspektor fungierende Pfarrer Hennecke nicht als Kommissar berufen, weil er bereits als Scholarch zur Prüfungskommission gehörte.

¹⁶⁴ Die Funktion der Regierung von Kleve-Mark als für das Archigymnasium zuständiges Provinzialschulkollegium ergibt sich aus deren Reskripten an diese Gelehrtenschule, ferner aus: Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat, Berlin 1794ff.. Mir lag als frühest zugängliche Ausgabe dieses für das Jahr 1796 vor. Darin sind folgende Angaben verzeichnet: „Clevisch-Märkisches Consistorium ist mit der

Rheinufers ab 1794/95 an Frankreich verlegte sie mehrfach ihren Sitz. Aber unabhängig davon, ob ihre Reskripte für das Archigymnasium aus Kleve, Wesel, Emmerich oder schließlich ab 1803 nach der Neuorganisation der westfälischen Provinzen im Zuge der Territorialentschädigungen von der preußischen Regierung in Münster kamen,¹⁶⁵ immer waren sie unterzeichnet vom Regierungspräsidenten von Rohr.

Aus dem Prüfungsprotokoll vom 13. März 1789, das der Kommissar Rocholl nach dem Abituredikt anzufertigen hatte, geht hervor, dass das erste Abitur, bei dem sechs Prüflinge das Reifezeugnis erhielten, nach den Vorgaben des Abituredikts durchgeführt wurde. Dabei hatte bereits die erste Prüfung denselben Ablauf wie die Abiturprüfungen der nächsten Jahre. Dieser wird weiter unten beschrieben.

Zu den Prüfungsgegenständen machte das Abituredikt nur allgemeine Aussagen, indem es vorschrieb, dass in der schriftlichen und mündlichen Prüfung Kenntnisse in alten und neueren Sprachen, insbesondere der Muttersprache, und in den Wissenschaften, vornehmlich in Geschichte, zu beurteilen seien. Es kündigt aber an, „künftig ein genaues Reglement zu entwerfen, worin der ganze Gang dieser Prüfung bestimmt vorgeschrieben werden soll.“¹⁶⁶ Diese Ankündigung wurde erst 1812 mit einem weiteren Abituredikt realisiert.¹⁶⁷ Aber vom Oberschulkollegium wurden zunächst Präzisierungen der Prüfungsgegenstände in Reskripten an die Regierung in Kleve als Provinzialschulkollegium auf den Weg gebracht. So wies diese in ihrem Reskript vom 8. Dezember 1789 den Soester Prüfungskommissar an, für die Beachtung folgender Vorschriften zu sorgen: „[...] daß [...] zu schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht bloß ein oder mehrere förmliche Aufsätze, sondern auch noch zur kurzen Beantwortung einige Fragen aufgegeben werden sollen, wobey der Examinandus nicht bloß seine Fähigkeiten, sondern auch seine acquirirten Kenntnisse zu zeigen Gelegenheit haben [soll]; auch daß von diesen Fragen, jedesmahl eine Lateinisch und eine andere Französisch beantwortet werden müsse.“

Wieder mit Bezug auf ein Reskript des Oberschulkollegiums legt die Regierung in Kleve weitere Prüfungsgegenstände fest, indem sie in ihrem Reskript vom 1. Okto-

Regierung vereinigt“ als Provinzialkonsistorium (S. 224), und die Provinzialschulkollegien „bestehen aus den Mitgliedern der Provinzial-Consistorien“ (S. 237). Aber da weder Provinzialkonsistorium noch Provinzialschulkollegium personell besetzt waren, hatten die Mitglieder der Regierung zugleich die Funktionen dieser Instanzen, oder anders ausgedrückt: Die Regierung war personalidentisch Provinzialschulkollegium, beziehungsweise Provinzialkonsistorium. Dieselbe Verwaltungskonstruktion ergibt sich auch aus den Jahrbüchern für 1798 und 1803.

Neugebauer (1992) verweist zwar auf die Verschränkung von Provinzialkonsistorien und Provinzialschulkollegien (S. 654), aber nicht auf die Funktion, welche die Regierung durch diese Gleichsetzung erhielt, zumindest in der Westprovinz Kleve-Mark.

Der faktischen Hintergrund der Gleichsetzung von Provinzialkonsistorium und Provinzialschulkollegium in der Verwaltungssystematik wird durch folgenden Hinweis von Kloosterhuis deutlich: „Die lutherischen Gemeinde-Konsistorien in der Grafschaft Mark kannten [...] kein Provinzialkonsistorium. Ihre geistliche Aufsicht übte die märkische Generalsynode aus.“ In: Kloosterhuis, Jürgen: Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve, in: Märker 35 (1986), S. 147-164, hier S. 159, Anmerkung 326. Geschäftsverteilung der Regierung zu Kleve und Behördenschema der Landesverwaltung, ebenda S. 150f. Mit der Übernahme der Aufgaben eines Provinzialschulkollegiums durch die Regierung von Kleve-Mark „hatte die Ressortspezialisierung innerhalb des Kollegiums eine letzte Ausformung erreicht“ (ebenda S. 154).

¹⁶⁵Zur komplizierten Verwaltungsgeschichte des hier relevanten Zeitraums: Kohl, Wilhelm/Richterling, Helmut (Bearb.): Behörden der Übergangszeit 1802 bis 1816, Münster 1964 (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände I), S. 3f.

¹⁶⁶Schwartz, Bd. 1 (1910), S. 126 und 124.

¹⁶⁷Jeismann (1996), Bd.1, S. 378.

ber 1790 anordnet, dass in jeder schriftlichen Prüfung immer auch ein Auszug aus einem griechischen und lateinischen Schriftsteller zum Nachweis „der Humanistischen Känntniße der Abiturienten“ zu übersetzen sei.¹⁶⁸ Im Vergleich zu dem zweiten Abitur am Archigymnasium,¹⁶⁹ das noch vor diesen Neuregelungen von 1789 und 1790 durchgeführt wurde, bedeuteten diese Bestimmungen eine klare Erweiterung und auch Steigerung der Anforderungen. Denn anstatt aus dem neuen Testament musste aus Homer übersetzt werden, und zusätzlich waren Fragen zu bearbeiten, davon auch eine in Latein und Französisch. Dass der Zweck dieser Fragen war, Kenntnisse in allen Schulwissenschaften, das waren fast alle Fächer außer den Sprachen, zu überprüfen, stellten weitere Reskripte, auf die noch näher einzugehen ist, zunehmend klar, wobei sich zeigen wird, dass der Umgang mit den Fragen bei der schriftlichen Abiturprüfung am Archigymnasium mehrmals zu Beanstandungen der oberen Schulaufsicht führte.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden nahmen im Nachgang zum Abituredikt nicht nur Einfluss auf die Prüfungsgegenstände, sie erweiterten auch ihre Kontrolle der Abiturprüfungen. Das Abituredikt sah lediglich vor, dass die Prüfungskommissare einer Provinz das von ihnen verfasste Prüfungsprotokoll mit einer „tabellarischen Übersicht“, in der die persönlichen Daten und Kenntnisse der Prüflinge aufzuführen waren, an das Provinzialschulkollegium einzusenden hatten, damit dieses eine „Generaltabelle“ mit den Daten sämtlicher Abiturienten seiner Provinz anfertigen konnte, die dem Oberschulkollegium zuzusenden war.¹⁷⁰ Nachträglich wurde diese Regelung durch ein Reskript der Regierung in Kleve vom Juni 1789 erweitert, das den Prüfungskommissar Rocholl anwies, zusätzlich sämtliche schriftlichen Prüfungsarbeiten an die Kleve-Märkische Regierung in ihrer Rolle als Provinzialschulkollegium zu schicken, damit dieses „wenigstens zwey dergleichen Arbeiten von jeder Schule“ an das Oberschulkollegium weiterleiten konnte.¹⁷¹

Als Beispiel für die Abiturprüfungen in der Phase der Reformen vor der Reform wird das Abitur vom März 1792 näher betrachtet, welches das dritte Abitur am Archigymnasium, das erste in der Amtszeit Meinekes und zugleich das unmittelbar auf die nachträgliche Präzisierung der Prüfungsgegenstände folgende ist. Am 6. März meldete Meineke beim Justizbürgermeister Rocholl, dem Prüfungskommissar, drei Prüflinge schriftlich an. In einem Zirkular legte dieser den Termin für die schriftliche Prüfung auf den Nachmittag des 13. März fest und forderte die Prüfungskommission, der Scholarchen und sämtliche Lehrer samt Rektor angehörten, zur Teilnahme auf. Nach der schriftlichen Prüfung setzte er die mündliche Prüfung auf den Nach-

¹⁶⁸P 22.34, 8. Dezember 1789 und 1. Oktober 1790.

¹⁶⁹In der schriftlichen Prüfung vom 1. Oktober 1789 verfasste der einzige Abiturient lediglich folgende Arbeiten: in deutscher Sprache einen Aufsatz zu der Themenfrage „Von dem Unterschied der natürlichen Religion vor der Geoffenbarten“, eine Übersetzung der ersten vier Verse von Matthäus 4 ins Deutsche und eine Übersetzung aus Cicero De officiis (P 22.34).

¹⁷⁰Schwartz, Bd. 1 (1910), S. 126f.

¹⁷¹P 22.34, 12. Juni 1789. - Rocholl hatte zwar in seinem Protokoll der mündlichen Prüfung vom 9. März 1789 vermerkt, er werde die in seinem Besitz befindlichen Prüfungsarbeiten „befohlener maßen“ einsenden, und auch in seinem Begleitschreiben zu den Prüfungsunterlagen vom 24. März die Übersendung der Prüfungsarbeiten erwähnt (ebenda). Entweder sind diese nicht angekommen oder wurden nicht abgeschickt. Offensichtlich gab es schon eine frühere Verordnung der Regierung in Kleve, auf die sich Rocholl bezieht.

mittag des 15. März an, wozu die Prüfungskommission durch Vertreter des Magistrats erweitert wurde.

Der Ablauf am ersten Prüfungstag ergibt sich aus Rocholls Protokoll vom 13. März und seinem Begleitschreiben für die Klever Regierung vom 27. März 1792.¹⁷² Zunächst gaben die drei Prüflinge Wilhelm Theodor Lehmann, Peter Leopold Meuer und Gottfried Werxhagen nacheinander ihren Namen, ihr Alter, den Beruf ihrer Väter, ihr Studienfach und die zukünftige Universität an und informierten über ihre Schullaufbahn. Der Rektor als ihr Klassenlehrer bestätigte ihre Aussagen und beurteilte ihren Fleiß und ihr Betragen. Darauf wurden ihnen Themen mit impliziten Fragen vorgelegt, die der Rektor und der Prüfungskommissar abgesprochen hatten. Diese Themen hatten sie in deutscher, lateinischer und französischer Sprache auszuarbeiten. Nachdem sie ihre Ausarbeitungen bei der Prüfungskommission abgegeben hatten, waren von ihnen kurze Übersetzungen aus Homer, Livius und Fénelons *Télémaque* anzufertigen. Sämtliche Arbeiten, in denen jeder Abiturient im Rahmen des Vorgegebenen individuell für ihn bestimmte Aufgaben zu bearbeiten hatte, wurden vom Prüfungskommissar signiert und den Prüflingen zurückgegeben, um diese als doppelte Ausfertigung abzuschreiben.

Wenn Rocholl in seinem Begleitschreiben zu den Prüfungsunterlagen berichtet, dass den Prüflingen „gewisse Fragen vorgelegt, worauf Sie ein gewisses Thema in deutscher, lateinischer und französischer Sprache ausarbeiten auch die Ihnen angewiesenen *pensa ex Homero, Livio und dem Telemaque* übersetzen müssen,“ so entsprach in dieser vagen Formulierung die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung den Vorgaben des Abituredikts und annähernd den nachträglichen Präzisierungen der Prüfungsgegenstände. Aber letztere wurden beim Abitur im Frühjahr 1792 und auch meist in den folgenden Jahren so aufgefasst, dass pro Schüler ein Thema in Deutsch, Latein und Französisch zu bearbeiten war, was vom Provinzial- und Oberschulkollegium ohne ein *Monitum* bis 1794 akzeptiert wurde, obwohl entgegen der Intention der oberen Schulaufsicht nicht die Breite der Schulwissenschaften berücksichtigt wurde, weil keine Zusatzfragen gestellt wurden. Und erst 1800 wurde von der Regierung in Emmerich klargestellt, dass nicht dasselbe Thema, und damit nur ein Gegenstandsbereich, in Deutsch, Latein und Französisch abzuhandeln sei, sondern für jede der drei Sprachen verschiedene Themen vorgelegt werden müssten.

Bei der Abiturprüfung im Frühjahr 1792 entsprachen die von den Abiturienten geforderten Übersetzungen voll den nachträglichen Anweisungen aus Kleve. Und alle drei Abiturienten lösten die jeweils nur wenige Sätze umfassenden Übersetzungsaufgaben, jedoch wurden sie den Anforderungen des in drei Sprachen zu erörternden Themas unterschiedlich gerecht. Am ausführlichsten bearbeiteten sie als Aufsatz in deutscher Sprache auf etwa einer halben Quart-Seite ihr aus dem Bereich der Theologie und Philosophie stammendes Thema, womit sie nicht nur Kenntnisse in diesen Fächern, sondern auch, wie vom Abituredikt gefordert, in der Muttersprache nachwiesen. Aber die anspruchsvolle Forderung, das jeweilige Thema in lateinischer und auch in französischer Sprache zu beantworten, wurde von den Schülern unterschiedlich erfüllt. Nur Meuer wurde den an ihn gestellten Anforderungen

¹⁷²P 22.34

gerecht, indem er in Deutsch „Die Vorsehung Gottes widerspricht nicht der Freyheit des Menschen“ bearbeitete und dann einige Sätze über die Übel (De malis, Des maux) in Latein und Französisch schrieb, wobei er abweichend von der am Archigymnasium üblichen Aufgabenstellung für die beiden Fremdsprachen ein zusätzliches Thema erhalten hatte, was der Intention der Vorschriften vom 8. Dezember 1789 eher gerecht wurde, weil zwar nicht drei, aber immerhin zwei verschiedene Themenbereiche zu bearbeiten waren. Die beiden anderen Prüflinge unterließen die französische Ausarbeitung und ergänzten ihren ohnehin schon kurzen deutschen Aufsatz durch einige Sätze in Latein zu demselben Thema. Wahrscheinlich waren diese beiden Abiturienten nicht in der Lage, vom Deutschen ins Französische zu übersetzen, da sie in ihrer Schulzeit nur relativ wenig Französischunterricht hatten. In den Abiturzeugnissen wird auf die Defizite bei der Ausführung der Themen nicht eingegangen und dem Abiturienten Werxhagen fälschlicherweise sogar „die [...] ausarbeitung der Ihm Vorgelegten fragen in teutscher, lateinischer und französischer Sprache“ bescheinigt.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung wurden die Prüfungsarbeiten der Prüfungskommission vorgelegt und sicher auch besprochen.¹⁷³ In der mündlichen Prüfung,¹⁷⁴ für die weder im Abituredikt noch in den nachträglichen Zusatzbestimmungen detaillierte Vorschriften enthalten waren, mussten alle drei Abiturienten in einer Gruppenprüfung verschiedene Textauszüge der Autoren der schriftlichen Prüfung erläutern („expliciren“), nur anstatt Livius wurde ihnen Horaz vorgelegt. Dann hatten sie Fragen aus der Geographie, Geschichte und Theologie zu beantworten. Die beiden zukünftigen Theologen wurden zusätzlich noch in Hebräisch geprüft. Die Prüfungskommission kam schließlich, nachdem die drei Prüflinge den Raum verlassen hatten,¹⁷⁵ einhellig zu dem Ergebnis, dass diese aufgrund ihrer schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung „vor reif die Academie zu beziehen gehalten werden können.“ Es gab lediglich dieses pauschale Prädikat.

Die Abiturienten erhielten etwas mehr als eine Seite umfassende, vom Rektor als Klassenlehrer ausformulierte Zeugnisse. Diese enthielten: die Angabe des Alters, den Beruf des Vaters, die Beschreibung der Schullaufbahn, die Nennung des zukünftigen Studienfachs und Studienorts, eine knappe Aufführung der Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung, ein positives Urteil über Fleiß und Betragen, den Reifevermerk sowie gute Wünsche für Studium und Beruf. Die Zeugnisse wurden von der Prüfungskommission unterschrieben und vom Prüfungskommissar gesiegelt.¹⁷⁶

¹⁷³Dass die Arbeiten kommentiert wurden, betont Rocholl in seinem Protokoll der mündlichen Prüfung vom 12. März 1789: „[...] wurden die schriftliche Prüfungs Arbeiten derer Studiosen von dem [...] Rectore Nöbling recensiret und die in einigen bemerkte, aus Eilfertigkeit in einigen Stücken eingefoßene mehrentheils orthographische Fehler aufs genaueste bemercket und die Arbeiten selbst denen Anwesenden eingeladenen H(e)rren vorgeleget [...]“ (P 22.34).

¹⁷⁴Rocholls Protokoll der mündlichen Prüfung P 22.34, 15. März 1792.

¹⁷⁵Dass die Abiturienten nach der mündlichen Prüfung „abtreten mußten“, wird zwar nicht im Protokoll der mündlichen Prüfung vom 15. März 1792 ausdrücklich erwähnt, aber zum Beispiel im Protokoll der mündlichen Prüfung vom 12. März 1789 und vom 11. Februar 1806 (P 22.34 und 37), daraus ergibt sich auch, dass es sich um Gruppenprüfungen handelte.

¹⁷⁶P 22.34, Abitur März 1792.

Lediglich der Abiturient Lehmann brauchte nach dem Abituredikt¹⁷⁷ für sein Studium der Theologie an der Universität Erfurt das Abiturzeugnis, „weil diesem das hiesiger Stadt competirende Stipendium zu Erfurt conferiret, welches keiner als wer Zu Erfurth studiret genießen darf.“¹⁷⁸ Und zum Studium an der Universität Erfurt hatte er, weil diese nicht in Brandenburg-Preußen lag, vom Oberschulkollegium eine Sondererlaubnis erhalten. Die beiden anderen Abiturienten hätten auch, wie im Abituredikt vorgesehen,¹⁷⁹ ohne Reifezeugnis ein Studium aufnehmen können.

Die Protokolle der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung samt der Abschrift der Abiturarbeiten und der Übersicht in Tabellenform schickte Rocholl am 27. März 1792 mit einem Begleitschreiben an die Regierung in Kleve in ihrer Funktion als Provinzialschulkollegium.

Das Abitur vom Frühjahr 1792 wurde den Bestimmungen des Abituredikts sowie den diese Bestimmungen erweiternden, nachträglichen Auflagen des Provinzialschulkollegiums in Kleve in den meisten Punkten gerecht: Der Prüfungskommissar Rocholl setzte die Prüfungstermine vorschriftsmäßig fest und die Prüfungskommissionen zusammen, stellte die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, die er vorher mit dem Rektor abzusprechen hatte, verfasste die Protokolle und leitete sie mit den verlangten Prüfungsunterlagen an die höhere Schulaufsichtsbehörde. Die Aufgabenstellung für die schriftliche Prüfung wurde von den oberen Schulaufsichtsinstanzen akzeptiert, obwohl sie nur teilweise deren Intention gerecht wurde. Aber in beiden Prüfungen zusammen hatten die Abiturienten Kenntnisse in den alten Sprachen, der Muttersprache, in Französisch und immerhin einigen der sogenannten Wissenschaften nachzuweisen. Die Prüfungskommission der mündlichen Prüfung traf die Entscheidung über die Reife der Examinierten, und Rektor Meineke formulierte die Zeugnisse mit den erforderlichen Angaben. Diese wurden, wie verlangt, von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben. Nur eine Benotung der einzelnen oder der gesamten Prüfungsleistung und Randkorrekturen sowie schriftliche Kurzgutachten zu den Prüfungsarbeiten gab es nicht. Sie waren auch nicht vorgeschrieben.

Die Reaktion auf das mehrfache, in der Regel vom Oberschulkollegium initiierte Eingreifen¹⁸⁰ der Kleve-Märkischen Regierung als Provinzialschulkollegium durch Monita und präzisierende Vorschriften zum Umgang mit den Fragen zu den Schulwissenschaften am Archigymnasium ab 1794 zeigt einerseits das Bemühen von Prüfungskommissar Rocholl und Rektor Meineke, jene zu berücksichtigen, andererseits aber auch deren Schwierigkeiten dabei.

¹⁷⁷ Schwartz, Bd. 1 (1910), S. 127.

¹⁷⁸ P 22.34, Rocholls Begleitschreiben zu den Abiturunterlagen vom 27. März 1792.

¹⁷⁹ Schwartz, Bd. 1 (1910), S. 123.

¹⁸⁰ Auf die Anweisungen des Oberschulkollegiums an die Kleve-Märkische Regierung zu den Abiturprüfungen am Archigymnasium in I.6.2 systematisch einzugehen, erübrigt sich, weil diese Anweisungen anders als zum Beispiel bei den Lehrereinstellungen (siehe I.8.1) nicht zu Kontroversen zwischen Soester Schulaufsichtsinstanzen und Regierung sowie Oberschulkollegium führten. Vielmehr wurden die Monita und Anweisungen der Regierung zur Aufgabenstellung bei den Abiturprüfungen am Archigymnasium von Prüfungskommissar Rocholl und den Rektoren Meineke und Frenzel ohne Einwände umgesetzt oder umgesetzt versucht. Summarische Hinweise auf Reskripte des Oberschulkollegiums in diesem Zusammenhang bei Schwartz, Bd.3 (1912), S. 283, Fußnote 1.

Nachdem die beiden Abiturienten in der schriftlichen Prüfung vom August 1794 lediglich einen deutschen Aufsatz zu einem allgemeinen Thema zu schreiben und Übersetzungen aus dem Lateinischen und Französischen anzufertigen, aber keinerlei zusätzliche Fragen zu beantworten hatten,¹⁸¹ konstatierte die Regierung, die kurzzeitig in Wesel untergebracht war, die Defizite der Aufgabenstellung. So ordnete sie in einem Reskript vom Dezember 1794 an, „daß aus diesen Arbeiten noch mehr die Geschicklichkeit der geprüften Subjecte in allen Fächern des Schul Unterrichts ersehen werden können, weshalb aus den verschiedenen Fächern einige Fragen künftig aufzugeben sind,“ von denen einige in Lateinisch zu beantworten seien. Zusätzlich betonte die Regierung die Notwendigkeit einer Übersetzung nicht nur aus dem Lateinischen, sondern auch aus dem Griechischen.¹⁸² Diese Anordnungen, die auf den Präzisierungen von 1789 und 1790 basierten, veranlassten den Soester Magistrat, die Scholarchen aufzufordern, einige Prüfungsfragen vorzulegen.¹⁸³

Obwohl die Prüfungsaufgaben des nächsten Abiturs mit in Deutsch und Latein abzuhandelnden Aufsatzthemen, mit einer Reihe von Fragen und auch einer Homerübersetzung eindeutig die Monita der Regierung von 1794 zu berücksichtigen versuchten,¹⁸⁴ entsprachen sie immer noch nicht den Vorstellungen der Kleve-Märkischen Regierung. Wie bereits ein Jahr vorher verfügte sie in einem Reskript vom Dezember 1795, „daß man vornehmlich aus den schriftlichen Prüfungsarbeiten die Geschicklichkeit der Geprüften in allen Fächern der gewöhnlichen Schul-Studien ersehen kann, z.B. auch in der Historie und Mathematik,“ und zugleich monierte sie, dass bei den letzten beiden Prüfungen im März und September 1795 auf Mathematik „auch nicht einmal bey dem mündlichen Examine gar keine Rücksicht genommen worden“ sei.¹⁸⁵ Und wiederum wurden diese Vorschriften beim nächsten Abitur umgesetzt, so bekam der Abiturient Heinrich Wilhelm Ostendorf bei der schriftlichen Prüfung im Februar 1797 unter anderem zehn Aufgaben überwiegend in Frageform aus dem Bereich der Schulwissenschaften, darunter auch folgende Aufgaben aus Mathematik und Geschichte: „Beweis, dass in einem Triangel alle Winkel 180° ausmachen.“ Ferner: „Welcher Kaiser hat das Deutsche Reich mit dem Römischen vereinigt?“ und „Welches sind die vorzüglichsten Staaten des preußischen Hauses.“¹⁸⁶ Der zukünftige Theologe Ostendorf beantwortete alle zehn Fragen, manche lediglich mit einem Satz. An dieser Prüfung rügte die Regierung 1797, dass der Aufsatz in Deutsch und Latein fehle, die Prüfungsfragen zu leicht gewesen seien und zudem im Griechischen nur zwei leichte Verse aus dem Neuen Testament zu übersetzen waren, „indem man von denen, die Theologie studieren, verlangen kann und muß, daß sie schwerern Aufgaben gewachsen sind.“¹⁸⁷

¹⁸¹Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 285.

¹⁸²P 22.35, 23. Dezember 1794. Ausnahmsweise wird hier nicht wie bereits 1789 und dann 1800 die Beantwortung einer Frage in Französisch verlangt.

¹⁸³P 22.35, 16. Februar 1795.

¹⁸⁴Schwartz, Bd.3 (1912), S. 285f.

¹⁸⁵P 22.35, 23. Dezember 1795.

¹⁸⁶Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 286 und P 22.35, 28. Februar 1797.

¹⁸⁷P22.35, 2. August 1797, Schreiben an den Prüfungskommissar Rocholl. Der Abiturient Ostendorf hatte ein Thema zur Bearbeitung in Deutsch und Latein erhalten. Das ergibt sich daraus, dass Schwartz es auführt (Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 286), und auch aus Rocholls Protokoll (P 22.35, 28. Februar 1797), aber

Auch diese neuerliche Kritik wurde bei der nächsten Prüfung im Frühjahr 1798 bei der Aufgabenstellung beachtet, so musste wieder, wie ja bereits seit 1790 vorgeschrieben, ein griechischer Schriftsteller, nämlich Homer, übersetzt werden. Auch wurde die Anzahl der Fragen zu den sogenannten Wissenschaften halbiert und diese wurden so gestellt, dass sie eine anspruchsvollere Beantwortung verlangten.¹⁸⁸ Ab 1798 nahm der Umfang der Abiturarbeiten der einzelnen Schüler deutlich zu.

In den schriftlichen Abiturprüfungen bis 1800 war überwiegend als Aufsatz ein Thema in deutscher, lateinischer und französischer Sprache zu bearbeiten, wenige Male wurde eine Ausführung nur in Deutsch und Latein verlangt. Durch diese im einen wie im anderen Fall auf eigenwilliger und nicht korrekter Interpretation der Reskripte vom Dezember 1789 und 1794 basierende Aufgabenstellung wurde die Vorschrift umgangen, jeweils ein weiteres Thema in Latein und Französisch bearbeiten zu lassen, was die obere Schulaufsicht aber bis 1800 tolerierte. Im Juni 1800 tadelte sie dann, dass die einschlägigen voraufgegangenen Reskripte „noch keine gewünschte Wirkung“ gehabt hätten, und ordnete an, sich „damit nicht zu begnügen, daß eine einzige größere Ausarbeitung in 3 verschiedenen Sprachen über ein allgemeines Thema eingeliefert, sondern für jede Sprache eine besondere Materie zu erwählen, und damit die kürzern Aufsätze zu verbinden.“ Zusätzlich wurde noch verlangt, „daß die Übersetzungen aus dem Griechischen und Lateinischen jedesmal mit einigen Sach und Sprach Erläuterungen begleitet werden.“¹⁸⁹ Offensichtlich bestanden in Soest noch Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs der Ausarbeitungen in den drei verschiedenen Sprachen, so dass Rocholl, wahrscheinlich veranlasst durch den seit dem Winterhalbjahr 1800 amtierenden, neuen Rektor Frenzel, nähere Auskunft darüber bei der Regierung in Emmerich erbat. Diese antwortete im Oktober 1800: „[...] ertheilen wir Euch hierdurch zur Resolution, wie keines weg verlangt werde, daß ein Abiturient 3 verschiedene Haupt- Themata, jedes in einer besonderen Sprache bearbeiten solle, sondern es allerdings hinreichend sey, wenn eine einzige größere Abhandlung jedoch in der Art eingeliefert werde, dass neben der selben in den beiden übrigen Sprachen auch andere Materien, jedoch kürzere ausgearbeitet werden.“¹⁹⁰ Entsprechend dieser Klarstellung wurde dann bei den nächsten Abiturprüfungen verfahren, und die Abiturienten verfassten außerdem zu ihren allerdings zu Hause angefertigten Übersetzungen zusätzliche Sach- und Worterläuterungen.¹⁹¹ Damit entsprach die Aufgabenstellung für die schriftlichen

in Rocholls tabellarischer Übersicht wird dieses Thema nicht mehr erwähnt. Also hatte Ostendorf es nicht bearbeitet.

¹⁸⁸Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 287.

¹⁸⁹P 22.35, Reskript der Regierung in Emmerich vom 18. Juni 1800. In diesem Reskript bezieht sich die Regierung insbesondere auf ihre voraufgegangenen Reskripte vom 9. Mai 1794, 23. Dezember 1794, 23. Dezember 1795 und 2. August 1797. Wenn Neugebauer (1992) der Verwaltung durch Oberschulkollegium und Provinzialschulkollegien den Charakter moderner Schulverwaltung abspricht (S. 653f. und 657), so ist dem entgegenzuhalten, dass durch die Schulverwaltungsfunktion der Kleve-Märkischen Regierung Züge moderner Verwaltung unverkennbar sind, denn ohne eine Registratur ist der Bezug zu der Reihe der voraufgegangenen Reskripte nicht denkbar. Kloosterhuis (1986), S. 150, weist darauf hin, dass in der Regierungskanzlei ein Registrator und Archivar beschäftigt waren.

¹⁹⁰P 22.35, 27. Oktober 1800.

¹⁹¹P 22.35, Abitur März 1801 und Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 288 f. - Hierbei fällt auf, dass bei den schriftlichen Abiturprüfungen zwischen 1798 und 1802 mehrmals die Übersetzung aus dem Griechischen vorwiegend bei zukünftigen Juristen und Medizinern fehlte (Schwartz, ebenda S. 287-289). Das war auch am Hammer Gymnasium so und wurde dort einmal im Prüfungsprotokoll (März 1801) damit erklärt, dass drei

Abiturprüfungen am Soester Archigymnasium in den hauptsächlich beanstandeten Bereichen der dreisprachigen Abhandlungen und der weiteren Fragen zu den Schulwissenschaften endlich den Erwartungen der oberen Schulaufsicht und hatte annähernd den Stand erreicht, der am Hammer Gymnasium bereits ab dem Frühjahr 1794 üblich war, wobei dieses der Mathematik durchgehend viel größere Bedeutung zumaß.¹⁹²

Von 1789 bis 1806 sind am Archigymnasium 22 Abiturprüfungen nachweisbar (Tabelle 10 a), denen sich 63 Schüler unterzogen, nur zwei von ihnen wurden für unreif zum Besuch der Universität erklärt, 61 erhielten das Zeugnis der Reife.¹⁹³ Für eine Schule an einem nicht zentralen Ort war die Anzahl von 22 Abiturprüfungen zwischen 1789 und 1806 relativ hoch.¹⁹⁴

Der Blick auf das Abitur am Archigymnasium in der Periode der Reformen vor der Reform zeigt, dass die Regierung als Provinzialschulkollegium und damit als Unterbehörde des Oberschulkollegiums häufig, nämlich 1789, 1790, 1794, 1795, 1797 und 1800,¹⁹⁵ monierend und anordnend eingriff und dabei die Prüfungsgegenstände für die Übersetzung aus den alten Sprachen festschrieb und über den deutschen Aufsatz hinaus mit Nachdruck auf die Breite der Schulwissenschaften ausdehnte. Dabei bestand die obere Schulaufsicht beharrlich auf der Realisierung ihrer Intentionen, um das Niveau der Abiturprüfung auch am Archigymnasium zu sichern. Die Einflussnahme der Regierung findet aber auch Grenzen in der Toleranz lokalen Prüfungsgepflogenheiten gegenüber, sonst hätte sie nicht über ein Jahrzehnt hinweg die nicht korrekte Aufgabenstellung akzeptiert, ein Aufsatzthema, und damit nur einen Gegenstandsbereich, in verschiedenen Sprachen abhandeln zu lassen.

Der Prüfungskommissar Rocholl und die Rektoren Frenzel und Meineke beachteten die Vorschriften des Abituredikts und reagierten auf die darauf folgenden Reskripte, hatten aber offensichtlich Schwierigkeiten, die Intentionen dieser Reskripte, die vielleicht manchmal nicht eindeutig genug formuliert waren, umzusetzen, und veranlassten dadurch zusätzliche Reskripte. Es kann aber auch sein, dass die Schwerfälligkeit in der Umstellung der Soester Aufgabenpraxis ihre Ursachen weniger in der fehlenden Einsicht als in der Rücksichtnahme auf die Leistungsgrenzen der Prüflinge hatte. Schließlich hat aber die obere Schulaufsicht bei den Abiturprüfungen ihre Intentionen erfolgreich durchsetzen können, was ihr bei der Modernisierung der Schulorganisation des Archigymnasium nur partiell gelang. Eine wichtige

Schüler durch ein Reskript dispensiert waren, während die meisten anderen Schüler der obersten Klasse Griechisch lernten (ebenda S. 266 und ähnlich S.263).

¹⁹²Schwartz, Bd.3 (1912), S. 255f.

¹⁹³ Schwartz, Bd. 3 (1912), S.283-292 führt aufgrund der Akten des Oberschulkollegiums 18 Abiturprüfungen am Archigymnasium mit 49 Prüflingen auf. Anhand der Akten von P 22. 34-37 lassen sich weitere vier Prüfungen mit 14 Prüflingen nachweisen (März 1792: drei; September 1792: drei; März 1793: zwei; März 1804: sechs) und auch bei Schwartz fehlende Angaben von Väterberufen ergänzen.

¹⁹⁴Bruning (1998), S. 296f., gibt an, dass am Gymnasium des durch Regierung und Kriegs- und Domänenkammer zentralen Ortes Minden von 1789-1805 31 Abiturprüfungen und in Herford zwischen 1789 und 1802 21 Abiturprüfungen stattfanden.

¹⁹⁵Die Ausführungen über das Eingreifen der oberen Schulaufsichtsbehörde basieren ausschließlich auf den Akten in P 22. 34 und 35. Außer den in diesem Kapitel herangezogenen Reskripten sind noch zwei weitere vorhanden: Reskript vom 9. Mai. 1794 aus Kleve mit Auflagen für das Prüfungsprotokoll (P 22.35) und Reskript vom 5. November 1803 aus Münster, in dem verfügt wird, dass Zeitmangel nicht als Entschuldigung für nicht bearbeitete Aufgaben dienen dürfe, sondern den Prüflingen die nötige Zeit für die Erledigung aller gestellten Aufgaben einzuräumen sei (P 22.36).

Folge der Soester Abiturprüfungen ist noch zu betonen: Durch die Abiturberechtigung und die Vielzahl der Abiturprüfungen gelang es dem Archigymnasium, sich als eine in die Modernisierungsbestrebungen des Oberschulkollegiums integrierte Gelehrtenschule zu qualifizieren und sich mit 40 bis 50 anderen Gymnasien abzugrenzen gegen kleinere Lateinschulen ohne Abiturberechtigung, zumindest bis zu von Massows Vorstoß im Jahr 1805.¹⁹⁶

Aufschlussreich für das Vorgehen der höheren Schulaufsichtsinstanz in einem durchaus brisanten Problemfall ist das Eingreifen der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm wegen des Abiturs vom Februar 1806. Dieser war im Zusammenhang der Verwaltungsorganisation in den Entschädigungsprovinzen auch die Funktion eines Provinzialschulkollegiums übertragen worden, die für das Archigymnasium ab Dezember 1804 nachweisbar ist.¹⁹⁷ Deshalb war die Kammer in Hamm für das problematische Abitur am Archigymnasium im Frühjahr 1806 zuständig, und nicht mehr die Regierung in Münster. Zunächst bemängelte die Kammer in ihrem Schreiben an den Prüfungskommissar Rocholl vom März 1806,¹⁹⁸ dass aus den von ihm eingesandten Prüfungsunterlagen nicht hervorgehe, ob die beiden für unreif erklärten Prüflinge Franz Ruhrmann und Diedrich Marcks, denen geraten wurde, „noch ½ Jahr auf dem Gymnasio zu bleiben,“ diesen Rat befolgt hätten oder trotzdem zur Universität gehen würden, was beides aber bei der höheren Schulaufsichtsbehörde nach Verordnungen vom 17. Februar 1789 zu melden sei. Rocholl wurde aufgefordert, „diese Anzeige binnen Acht Tagen ohnfehlbar“ nachzuholen. Falls die beiden Schüler, die nur das Zeugnis der Unreife erhalten hatten, ein Studium beabsichtigten, habe Rocholl eine Abschrift dieser beiden Zeugnisse und auch desjenigen von Albert Hennecke, dem „das Zeugniß der Reife, jedoch unter der Weisung zuerkannt,

¹⁹⁶ Bruning (2005), S. 294, nimmt für 1792 40 bis 50 abiturberechtigte Gymnasien in Preußen an. - Zu dem letztlich nicht realisierten Vorhaben von Massows, das Archigymnasium in eine Real- oder Mittelschule umzuwandeln, siehe I.10.

¹⁹⁷ Während seither die Kammer in Hamm nur in der Frage eines staatlichen Zuschusses zum Gehalt des Konrektors (siehe I. 8.1 und 8.2) mit dem Archigymnasium befasst war und von diesem Frequenzangaben einforderte, waren ihr 1806 sämtliche Schulsachen übertragen. Dadurch war sie als Provinzialschulkollegium auch für Gymnasien zuständig, und damit auch als innere Schulaufsicht für die Abiturprüfungen des Archigymnasiums. Zu den Schulaufsichtsfunktionen der Kleve- Märkischen Kriegs- und Domänenkammer: Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1806, auszugsweise abgedruckt in: Schwartz, Bd. 1 (1910), S. 41-48; hier S. 42, 45. Nach Jeismann (1996), Bd.1, S. 198, wurde das Schulwesen den Kammern „bald nach 1800“ unterstellt. Genauer datiert er die Übertragung auf den Zeitraum „zwischen 1802 und 1804“, in: Jeismann (1969/70), S. 92. – Die Beständeübersicht des STAMS gibt an, dass 1803 der Kammer in Hamm die Schulsachen übertragen wurden. - Für das Archigymnasium wird die Zuständigkeit der Kammer in Hamm als Provinzialschulkollegium zum erstenmal im Dezember 1804 bei der Lehrereinstellung fassbar, für die davor die Kleve-Märkische Regierung zuständig war (StASO B XII a 17, 12. und 27. Dezember 1804).

In seinem Reglement von 1803 für die Entschädigungsprovinzen hatte Stein Grundsätze eines Ressortreglements von 1797 (für Neustpreußen) übernommen, wonach hauptsächlich Justiz und Verwaltung getrennt und alle Schulsachen an die Kriegs- und Domänenkammern übertragen wurden (Hintze, Otto: Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat [1920], in: Ders.: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, hrsg. von Gerhard Oestreich, Bd. 3, ²Göttingen 1967, S. 97-163, hier S. 142, 148). Zweifellos ist in der begrenzten Gewaltenteilung zwischen Justiz und Verwaltung ein Modernisierungsschritt zu sehen. Zurecht bewertet Neugebauer (1992), S. 654, auch die schulische Zuständigkeit der Kammern als solchen, indem er diese als „moderne Verwaltungsträger“ einstuft. Nicht zuzustimmen ist Neugebauer - wegen der schulischen Modernisierungsfunktion der Kleve-Märkischen Regierung als Provinzialschulkollegium - darin, dass er Provinzialschulkollegien als unmoderne Verwaltungsträger betrachtet. Siehe Fußnote 10, 164, 189.

¹⁹⁸ P 22. 37, 13. März.

sich noch besser in der lateinischen und hebräischen Sprache zu üben.“ Die Kriegs- und Domänenkammer forderte zusätzlich die Zeugnisabschriften an, die laut Abituredikt nicht einzusenden waren, „um von der Übereinstimmung ihres Inhalts mit dem der Prüfungs-Protokolle versichert zu seyn.“ Zwar hätten die beiden Schüler mit dem Zeugnis der Unreife sich an der Universität einschreiben können, was das Abituredikt erlaubte. Aber zugleich rechnete dieses Edikt mit der einsichtigen Bereitschaft der Eltern, solche Schüler die Gelehrtenschule solange weiterbesuchen zu lassen, bis sie ein Reifezeugnis erworben hatten, damit sie effektiver studieren konnten.¹⁹⁹ Das Eingreifen der Kriegs- und Domänenkammer war lediglich teilweise bedingt durch die Hauptintention des Abituredikts, möglichst nur Schüler mit dem Zeugnis der Reife ein Studium aufnehmen zu lassen. Unverkennbar ist es auch verursacht durch den Verdacht, bei der Vergabe des Prädikats der Unreife für die Prüflinge Ruhrmann und Marcks und der bedingten Reife für den Abiturienten Hennecke²⁰⁰ könnte es nicht korrekt zugegangen sein. Deshalb wurden die Abschriften der drei Zeugnisse verlangt, falls die beiden unreif beurteilten Schüler ein Studium aufnehmen sollten. Dass der Verdacht der Kriegs- und Domänenkammer nicht unbegründet war, ergibt sich aus dem Schulprogramm vom Frühjahr 1806,²⁰¹ in dem Frenzel anzeigt, „daß folgende Jünglinge das Zeugniß der Reife erhalten haben und die Academie besuchen werden,“ und unter diesen ist nicht nur Hennecke, sondern im Gegensatz zum Protokoll der mündlichen Prüfung, auch Dietrich Marcks als zukünftiger Student der Theologie verzeichnet.²⁰² Und dass die Kriegs- und Domänenkammer im Besitz dieses Schulprogramms war, ist wahrscheinlich.²⁰³ Mit dem Reifezeugnis des Abiturienten Marcks lag also eventuell der Fall vor, „daß solches verfälscht, erschlichen, oder auf irgend eine andere Art ohne und wider Verdienst erhalten sey.“ Das hätte die Universität überprüfen müssen, und wenn sich die Unrechtmäßigkeit des Zeugnisses erwiesen hätte, so hätte sie das dem Oberschulkollegium zu melden gehabt, „welches, falls der Vorsteher der Schule sich dabey eine Partheilichkeit und Unwahrhaftigkeit zu Schulden kommen lassen, solches gehörig bestrafen wird.“²⁰⁴

Wie der Vorgang vom Frühjahr 1806 endete, lässt sich nicht mehr feststellen, weil außer einem Schreiben Rocholls an Rektor Frenzel vom März²⁰⁵ dazu weitere

¹⁹⁹ Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 123 und 127.

²⁰⁰ Als Beruf des Vaters von Albert Hennecke, der 1798 Schüler der Quarta war, wird im Schülerverzeichnis Ratmann angegeben (StASO B XXII a 10, „tabellarische Anzeige“ von 1798). In den Abiturakten für das Frühjahr 1806 ist die Berufsbezeichnung für den Vater von Albert Hennecke durch einen Wasserschaden getilgt. Ein Verwandter von Albert Hennecke ist wahrscheinlich der bis 1799 in verschiedenen Akten feststellbare Pfarrer, Scholarch und Inspektor Johann Albert Hennecke (2543). Dafür spricht das beabsichtigte Theologiestudium von Albert und ferner, dass im Frühjahr 1789 ein Sohn des Pfarrers, „Inspector[s] Ministry und Scholarcha“ Hennecke, der unter anderen auch den Vornamen Albert hatte und ebenfalls Theologie studieren wollte, das Zeugnis der Reife erhalten hatte (P 22.34). In der französischen Phase gab es einen Superintendenten Wilhelm Hennecke (2546). Albert Hennecke wurde 1809 Lehrer am Archigymnasium und 1813 Pfarrer in Lüttgendortmund (2548). Siehe II. 7.1.

²⁰¹ Frühjahrprogramm 1806, S. 71.

²⁰² P. 22.37, Protokoll der mündlichen Abiturprüfung vom 11. Februar 1806.

²⁰³ Die Schulprogramme wurden in der Regel an die Instanz eingeschickt, welche die Funktion des Provinzialschulkollegiums innehatte. Außerdem berief sich die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm in einem ähnlichen Fall auf das Frühjahrprogramm 1807 (P 22.37, Abitur Frühjahr 1807). Siehe II.5.2.

²⁰⁴ Reglement für die Prüfung an den Universitäten, in: Schwartz, Bd. 1 (1910), S. 129.

²⁰⁵ P 22.37, 25. März 1806.

relevante Akten fehlen. In diesem Schreiben forderte er unter Hinweis auf das Monitum der Kriegs- und Domänenkammer den Rektor auf, die beiden Abiturienten Ruhrmann und Marcks „darüber ernstlich zu vernehmen,“ ob sie den Rat, das Archigymnasium noch ein halbes Jahr zu besuchen, befolgen oder trotzdem ein Studium aufnehmen würden, und ihm das Protokoll darüber zukommen zu lassen. Dabei stimmt Rocholls Schreiben mit seinem Protokoll der mündlichen Prüfung überein, indem es zwei unreife Abiturienten aufführt, und steht im Gegensatz zu der Aufzählung der reifen Abiturienten durch den Rektor im Schulprogramm. Weder Ruhrmann noch Marcks haben bei den folgenden Abiturprüfungen das Zeugnis der Reife erworben. Unzweifelhaft war der 20 Jahre alte Ruhrmann, Sohn eines Pfarrers aus Velbert, der erste Abiturient nach vorausgegangenen 21 Abiturprüfungen am Archigymnasium, der nur das Zeugnis der Unreife erhalten hatte, und nicht einmal die Bestätigung „der Sittsamkeit und des Fleißes“ bekam. Er hatte bei der Vorstellung der Prüfungskommission angegeben, in Halle Arzneiwissenschaft zu studieren.²⁰⁶

Aus dem Vorgang zum Abitur im Frühjahr 1806 geht hervor, wie nachdrücklich die obere Schulaufsicht das Reifezeugnis als Voraussetzung für ein Universitätsstudium durchzusetzen bestrebt war und wie wachsam sie die Einhaltung von Vorschriften kontrollierte und eventuellen Begünstigungen und Unkorrektheiten bei der Ausstellung der Abiturzeugnisse entgegenzuwirken versuchte.

7. Die Schüler

7.1 Beurteilung der Frequenzen des Archigymnasiums während der Periode der Reformen vor der Reform im Hinblick auf die Frequenzentwicklung vom späten 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert

Die Anzahl ihrer Schüler war für das Selbstverständnis einer Schule und ihren Ruf von außerordentlicher Bedeutung. Eine hohe Frequenz und besonders ein hoher Anteil auswärtiger Schüler, darunter auch solche aus anderen Staaten, galten als Beweis ihres Ansehens, ja ihres Ruhmes. Außerdem hingen die Einnahmen der Lehrer aus dem Schulgeld, das ihnen neben ihrem kärglichen Gehalt zustand, von der Frequenz ab.

Um die Frequenzsituation am Archigymnasium in der Periode der Reformen vor der Reform und die Schülerzahlen betreffenden Aussagen seiner Rektoren, des Soester Magistrats, der Scholarchen und oberer Schulaufsichtsinstanzen beurteilen zu können, ist es nötig, die Frequenzen der Jahre von 1787 bis 1806 nicht nur zu ermitteln, sondern auch auf diejenigen des späten 17. und des 18. Jahrhunderts sowie, bis zu einem gewissen Grad, der Jahre von 1806 bis 1819 zu beziehen, die ebenfalls auf der Basis zuverlässiger Quellen zu erarbeiten sind. Dabei ist es unumgänglich, den zeitlichen Rahmen der vorliegenden Studie zu überschreiten, um Vergleichsmöglichkeiten zu haben.

Als zuverlässig sind vornehmlich vier Quellen einzustufen:

²⁰⁶P. 22.37, Protokoll der schriftlichen Prüfung vom 6. Februar 1806.

1. Die älteste ist das Schülerverzeichnis des Rektors Johann Wilhelm Harhoff, das dieser während seiner Amtszeit (1685-1708) führte.²⁰⁷ 24 Jahre hindurch hat Harhoff für jede der sieben Klassen jeweils für das Sommer- und Wintersemester die Namen der Neuzugänge („*introducti*“) sowie diejenigen der in die jeweilige Klasse Versetzten („*translocati*“) eingetragen. Die Herkunftsorte der Schüler werden angegeben, aber nicht ihr Alter und nicht der Beruf ihrer Väter. Auch die Abgänge werden nicht vermerkt. Richard Kuhlmann, der Harhoffs Schülerverzeichnis 1936 ausgewertet und quellenkritisch untersucht hat, kommt zu dem überzeugenden Ergebnis, „daß es mit Sorgfalt geführt ist.“ Jedoch dürfe „man daran nicht den Maßstab anlegen wie an eine heutige amtliche Schülerliste,“ weil es „eine Reihe von Unstimmigkeiten“ enthalte, die aber angesichts der über 2000 Eintragungen nicht ins Gewicht fielen und „nicht die Glaubwürdigkeit der Quelle erschüttern“ könnten.²⁰⁸ Diese Quelle ist nicht systematisch nach Jahresfrequenzen der einzelnen Klassen einer Schule strukturiert, wie es ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert üblich wurde. Vielmehr dokumentiert das Schülerverzeichnis von Harhoff über einen längeren Zeitraum, wie viele Schüler in jeder der sieben Klassen unterrichtet wurden und wie viele davon aus Soest und der Börde und wie viele von auswärts kamen. Diese Art der Schülererfassung ist darauf ausgerichtet, die Bedeutung der Schule durch die Vielzahl der unterrichteten Schüler, vor allem auch der Auswärtigen, zu beweisen. Deshalb werden die Abgänger überhaupt nicht berücksichtigt.

Bedingt durch die Art seiner Anlage, enthält das Harhoffsche Schülerverzeichnis nur zu Beginn für das Sommersemester 1685 Frequenzangaben zu jeder Klasse (Tabelle 2) und ermöglicht dadurch direkte Vergleiche mit den Frequenzangaben ab Ende des 18. Jahrhunderts (Tabelle 7 a und 7 b). Außerdem lässt sich das von Kuhlmann anhand von Harhoffs Verzeichnis erstellte Personenverzeichnis noch in einer weiteren Hinsicht nutzen: Kuhlmann hat angesichts der Tatsache, dass in Harhoffs Verzeichnis Schüler mehrmals, nämlich in jeder der von ihnen besuchten Klasse eingetragen wurden, die in der Vielzahl der Eintragungen (Tabelle 3) enthaltenen Schülerindividuen ermittelt und in alphabetischer Reihenfolge zwar zum Zwecke der Familienforschung bereitgestellt,²⁰⁹ aber dieses Personenverzeichnis Kuhlmanns reduziert die Vielzahl der 2030 Eintragungen Harhoffs auf die von 1685 bis 1709 am Archigymnasium eingeschriebenen Schüler (Tabelle 4). Es ist dadurch zugleich als die Rekonstruktion einer Schulmatrikel zu bewerten, die als solche trotz verschiedener Erfassungszeiträume über Jahresdurchschnittsfrequenzen direkte Vergleiche mit den Frequenzangaben der zweiten Quelle (Tabelle 5) zulässt.

²⁰⁷P 22.27 - Das von Clarenbach veröffentlichte Schülerverzeichnis des Rektors Christoph Nungesser von 1683 (Clarenbach Adolph (Hrsg.): Ein Schülerverzeichnis von 1683, in: 34. Bericht der Vereinigung ehemaliger Abiturienten des Soester Archigymnasiums, Soest 1927), auf das sich zum Beispiel Lör (1995), S. 481, bezieht, kann nicht als zuverlässige Quelle gelten. Denn zum einen lag Clarenbach nur eine Abschrift davon aus „einem schweinsledernen Folianten“ vor, der sich auf einem Hof in Langendreer befand, auf den eine Tochter Nungessers eingeheiratet hatte, zum andern ist dieses Verzeichnis unvollständig, weil es keine Angaben für die oberste und die beiden untersten Klassen enthält, obwohl nach den beiden Schulordnungen von 1618 (P 22.1) und 1676 (P 22.2) jeweils sieben Klassen vorgesehen waren, die dann auch Harhoff seinem Schülerverzeichnis zugrunde legte.

²⁰⁸Kuhlmann, Richard: Ein altes Schülerverzeichnis des Archigymnasiums von Soest. 1685 bis 1708, in: Westfalen 21 (1936), S.259-300, hier S. 263f.

²⁰⁹Kuhlmann (1936), S.259.

2. Als weitere zuverlässige Quelle sind die Angaben von Christian Balthasar Lehmus über die Anzahl der am Archigymnasium von 1709 bis 1778 immatrikulierten Schüler anzusehen, die dieser 1784 in einer auch gedruckt erschienenen Vorlesung „in der Soestischen litterarischen Gesellschaft“ genannt hatte.²¹⁰ Als Fundort gibt Lehmus „die Schulmatrikel“ an. Diese befindet sich heute jedoch nicht mehr bei den Akten des Bestandes Archigymnasium. Im Anschluss an die aus Harhoffs Schülerverzeichnis abgeleitete Anzahl der am Archigymnasium während dessen Amtszeit eingeschriebenen Schüler gibt nun Lehmus für die folgenden Jahrzehnte Zahlenmaterial desselben, und damit direkt vergleichbaren Erfassungstyps (Tabelle 5). Aber auch seine Zahlen weisen eine Unschärfe auf und sind nicht so exakt wie modernere statistische Angaben. Das geht aus dem Hinweis von Lehmus auf einige, allerdings nicht beträchtliche Lücken in der Schulmatrikel hervor.²¹¹

Zusätzlich zu den Immatrikulierten gibt Lehmus noch an, wie viele Schüler während des 18. Jahrhunderts von den jeweiligen Rektoren in ihrer Amtszeit in der obersten Klasse unterrichtet wurden (Tabelle 6). Nur das Rektorat von Movius (1731 bis 1754) spart er aus, weil er dazu keine Daten vorfand.²¹² Dass seine Angaben zur Schülerzahl der obersten Klasse auf demselben Ordnungsprinzip wie Harhoffs Schülerverzeichnis beruhen, beweist unter anderem folgende Aussage von Lehmus: „Was insbesondere die oberste Klasse betrifft, so studirten auf derselben unter dem 22jährigen Rektorate des D. Rumpäus 164, worunter 58 Auswärtige waren.“²¹³ Weil auch Lehmus die Gesamtzahl der Schüler der obersten Klasse während der jeweiligen Amtszeit der Direktoren aufführt und dabei die Abgänger nicht berücksichtigt, sind seine Angaben hinsichtlich der obersten Klasse mit denjenigen von Harhoff zu dieser Klasse (Tabelle 3) direkt vergleichbar mit Hilfe von Jahresdurchschnittsfrequenzen.

Obwohl die beschriebenen beiden Quellen Daten mit einigen Unschärfen enthalten, so lässt sich mit ihnen doch signifikantes und für die Beurteilung der Frequenzsituation am Archigymnasium aufschlussreiches Zahlenmaterial ermitteln.

3. Eine überaus zuverlässige Quelle für Frequenzen und weitere Informationen sind die „tabellarische[n] Anzeigen“, die nach genauer Anweisung der Kammerdeputation in Hamm vom 10. Dezember 1782 an und ab 1787 von deren Nachfolgerin, der eigenständigen Märkischen Kriegs- und Domänenkammer,²¹⁴ vom jeweiligen Rektor für die Jahre 1783 bis 1798 auszufüllen und vom Soester Magistrat an diese weiterzuleiten waren (Tabelle 7 a). In diesen „tabellarische[n] Anzeigen“ werden für die einzelnen Jahre zu jeder Klasse die Namen der Schüler, ihr Alter, der Beruf ihrer

²¹⁰ Lehmus, Christian, Balthasar: Gegenwärtiger Zustand von Soest und der Soestischen Börde nebst Anmerkungen über ihre Population und Mortalität. Eine Vorlesung gehalten in der Soestischen litterarischen Gesellschaft am 3ten Januar 1784, [o.O.] 1784, S. 11f.

Deus betont generell den Wert des von Lehmus in seiner Vorlesung aufgeführten, vielfältigen Zahlenmaterials: „Lehmus hat darin eine erstaunliche Fülle von Zahlen auch aus uns verlorenen oder jedenfalls nicht zugänglichen General-Aufnahmen verarbeitet.“ In: Deus, Wolf-Herbert: Kleine Soziologie der Soester zur Zeit Friedrichs des Großen, in: Soester Zeitschrift 64 (1952), S. 5-58, Zitat S. 12.

²¹¹ Lehmus (1784), S. 11.

²¹² Lehmus (1784), S. 12f.

²¹³ Lehmus (1784), S. 12f.

²¹⁴ Schönbach, Eva-Maria: Preußische Verwaltung, politischer Umbruch und die Anfänge der Moderne (1787-1847), in: Ribhegge, Wilhelm/Schönbach, Eva-Maria/Witt, Manfred (Hrsg.): Geschichte der Stadt und Region Hamm im 19. und 20. Jahrhundert, Düsseldorf 1991, S. 11-71, hier S. 13-15.

Väter, ihr Heimatort, ihre bisherige Verweildauer in der Klasse, ihr beabsichtigtes Studienfach aufgelistet und Angaben zu Fleiß und Verhalten gemacht.²¹⁵ In der Anzahl dieser Rubriken und in ihrer jährlichen Abfolge sind diese „tabellarische[n] Anzeigen“ die erste modernere Schulstatistik des Archigymnasiums. Wegen ihrer Anordnung nach Kalenderjahren, und weil sie die Abgänger, nachdem sie die Schule verlassen haben, nicht weiter aufführt, erlaubt die dritte Quelle der „tabellarische[n] Anzeigen“ keinen direkten Vergleich mit den Daten der beiden anderen Quellen zur Anzahl der in einem längeren Zeitraum unterrichteten Schüler. Auch weist die dritte Quelle nicht aus, wie viele Schülerindividuen in dem Zeitraum von 1783 bis 1798 immatrikuliert waren, da die einzelnen Schüler bis zu ihrem Abgang mehrmals, nämlich in jeder der von ihnen nacheinander besuchten Klasse, registriert werden. Dank der genauen Angaben der „tabellarische[n] Anzeigen“ ließen sich für den von ihnen erfassten sechzehnjährigen Zeitraum sowohl die immatrikulierten Schüler als auch die Gesamtzahl der in den einzelnen Klassen unterrichteten Schüler ermitteln. Das würde aber hier zu weit führen. Lediglich hinsichtlich der Relation von Soester zu auswärtigen Schülern sind mit Hilfe von Prozentzahlen und Jahresdurchschnitten Vergleiche mit den dazu aus den beiden anderen Quellen ermittelten Daten möglich.

4. Als wichtige Quelle nicht nur für Frequenzen, sondern allgemein für die Geschichte des Archigymnasiums vor allem für die Zeit von etwa 1800 bis 1819 ist die im Frühjahrsprogramm von 1819 veröffentlichte - erste - „Geschichte des Archigymnasiums zu Soest“ von Georg Friedrich Bertling einzustufen. Denn zum einen beruht diese auf der Kenntnis der Schulakten und zitiert häufig daraus, zum andern war Bertling von 1809 bis 1819 Konrektor und als solcher auch Zeitzeuge. Im Kapitel „Von den Lehrern und der Schülerzahl“ zitiert er aus Lehms Vorlesung von 1784 dessen Ausführungen über die Frequenzen von 1709 bis 1783 und führt darüber hinaus nach der modernen jährlichen Erfassungsweise auch die Schülerzahlen von 1789, 1800, 1809, 1810 und diejenigen von 1811 bis 1819 sogar gesondert für die beiden Schulhalbjahre auf (Tabelle 8).²¹⁶ Zwar ist nicht nachprüfbar, aus welchen Schulakten Bertling die Schülerzahlen für 1789 und 1800 übernommen hat, da aber die Angabe für 1789 nur geringfügig von der durch Quelle 3 überlieferten nach unten abweicht, was mit dem späteren Zugang von Schülern erklärt werden kann, gibt es keinen Grund seine Frequenzangabe für 1800 anzuzweifeln. Und die Schü-

²¹⁵StASO B XII a 10. Die Kammerdeputation beziehungsweise die Kriegs- und Domänenkammer forderten diese Daten ein in ihrer Zuständigkeit für das Rekrutierungswesen und die Freistellung von Rekruten. Soest war anders als der Westteil der Mark nicht vom Kantonsystem befreit. Söhne höherer Beamter wurden nach dem Kantonreglement von 1792 unbedingt freigestellt, Söhne weiterer Bürger wurden unter der Bedingung eximiert, dass sie eine höhere Schulausbildung absolvierten, die Universität besuchten oder in Handel und Gewerbe erfolgreich tätig waren. Die Kantonpflichtigkeit galt vom 16. bis 45. Lebensjahr. Mit diesen Regelungen ist es zu erklären, dass gleichzeitig mit Schülern ehemalige Schüler mit ihren Studienorten angegeben werden mussten. Zum Rekrutierungswesen und Kantonsystem: Kloosterhuis, Jürgen: Bauern, Bürger und Soldaten. Quellen zur Sozialisation des Militärsystems im preußischen Westfalen 1713-1803, 2 Bde., Münster 1992, hier Band 'Regesten', S. VII-XXXII und Q 111. Warum die Kriegs- und Domänenkammer Hamm mit ihrem Schreiben vom 23. November 1798 von der weiteren Einsendung der „tabellarische[n] Anzeigen“ Abstand nahm, ist unklar. In seinem Schreiben, in dem von Massow die Schulordnung des Archigymnasiums von 1803 im Ganzen genehmigt, aber auch einige Abänderungen verlangt, weist er auf eine Überprüfung der Studierfähigkeit der Kantonpflichtigen hin (STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 7. Februar 1803).

²¹⁶Bertling (1819), S. 70f.

lerzahlen ab 1809 musste er als Konrektor kennen. Zudem ist die Angabe für 1809 mehrfach überliefert.

Tabelle 2
Frequenzen im Sommersemester 1685

Klasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
Soest/Börde	1	6	11	17	25	25	16
Auswärtige	7	11	9	3	0	0	0
zusammen	8	17	20	20	25	25	16
Gesamtfrequenz aller Klassen: 131							

Quelle: Harhoffs Schülerverzeichnis 1685-1708 (P 22.27, Bl. 3, 27, 52, 77, 102, 126, 150)

Addiert man alle Schüler, die im Laufe der von Harhoff erfassten 24 Jahre jeweils unter einer Klasse eingetragen sind, ergeben sich pro Klasse folgende Gesamtfrequenzen:

Tabelle 3
Anzahl der in den einzelnen Klassen 1685-1708 unterrichteten Schüler und deren Gesamtzahl (jeweils ohne Abzug der Abgänger) sowie die entsprechenden Jahresdurchschnittsfrequenzen

Klasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
Soest/Börde	60 [2,5]	116	166	261	310	326	242
Auswärtige	161[6,71]	215	88	29	27	17	12
zusammen	221	331	254	290	337	343	254
Schüler aller Klassen: 2030							

jährl. Durchschnitt	9,21	13,79	10,58	12,08	14,04	14,29	10,58
jährl. Durchschnitt aller Klassen zus.: 84,58							

Quelle: Kuhlmann (1936), S. 262²¹⁷ []: jährlicher Durchschnitt

²¹⁷ Der obere Teil der Tabelle ist entnommen: Kuhlmann (1936), S. 262. Der jeweilige Jahresdurchschnittswert ergibt sich, wenn man die absoluten Frequenzwerte durch die Anzahl der 24 Jahre dividiert. Die Angabe der Jahresdurchschnittswerte bis auf zwei Dezimalstellen ist wegen präziserer Vergleichsmöglichkeiten hier und auch bei den folgenden Tabellen angebracht. Die zweite Dezimalstelle wird gerundet.

Im Schülerverzeichnis von Harhoff werden die 7 Klassen traditionell von Septima bis Octava gezählt. Hier wird der Einfachheit halber bereits die ab 1798 gebrauchte Benennung von Prima bis Septima gebraucht.

Tabelle 4
Immatrikulierte Schüler der Klassen I bis VII 1685-1708

immatrikulierte Schüler		jährlicher Durchschnitt
Soest/Börde	484	20,17
Auswärtige	357	14,88
zusammen	841	35,04

Quelle: Kuhlmann (1936), S. 265-300 (Personenverzeichnis)²¹⁸

Tabelle 5
Immatrikulierte Schüler der Klassen I bis VII 1709-1778

immatrikulierte Schüler		jährlicher Durchschnitt
Soester	832	11,89
Auswärtige	475	6,79
unklar	11 ²¹⁹	0,16
zusammen	1318 (1390)	18,83 (19,86)

Quelle: Lehmus (1784), S.11-13

Zu der Anzahl der Immatrikulierten merkt Lehmus an: „Es sind zwar einige Lücken in dem Register, aber sie sind doch so beträchtlich nicht, daß man annemen könnte,

²¹⁸ Die von mir für Tabelle 4 ermittelten Zahlen beruhen auf Kuhlmanns alphabetischem Personenverzeichnis zu Harhoffs Schülerverzeichnis, ohne Berücksichtigung der von diesem auch aufgeführten Lehrer. Kuhlmanns Personenverzeichnis ist so, wie auch oben ausgeführt, zugleich als eine Schulmatrikel zu bewerten. Auf der Basis von Kuhlmann habe ich folgenden Zusatzentscheidungen getroffen: In 26 Fällen ist nicht eindeutig zu klären, ob Personen identisch sind oder nicht, ob es sich also um 52 oder um weniger Schülerindividuen handelt. Dabei habe ich, anhand der Annahmen Kuhlmanns sowie der Berücksichtigung der Schullaufbahnelemente, der Heimatorte und der bei Personen mit zwei Vornamen häufigeren Übereinstimmung von einem Vornamen, mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit die theoretisch möglichen 52 Personen auf 28 reduziert. In Kuhlmanns Verzeichnis fehlen bei 11 Schülern die Heimatorte. Durch Übereinstimmung ihrer Familiennamen und eines ihrer Vornamen mit solchen von Personen mit angegebenem Herkunftsorten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit 3 Schüler Soester und 1 Schüler Auswärtiger und mit einiger Wahrscheinlichkeit 4 Soester und 1 Auswärtiger. Die beiden verbleibenden wurden je einer der beiden Herkunftsgruppen zugeteilt. Weder die Anzahl der nicht eindeutig identifizierbaren Schülerindividuen noch die nicht sichere Zuweisung der Herkunftsorte können die Jahresdurchschnittsfrequenzen signifikant verändern. Zudem ist die Mehrzahl der von mir getroffenen Festlegungen recht wahrscheinlich korrekt.

Kuhlmann weist darauf hin (S. 264), dass „viele“ der von ihm aufgeführten Schülernamen auch unter den 100 Schülern vorkommen, die Nungesser in seinem - unvollständigen - Verzeichnis von 1683 (Siehe Fußnote 207) auflistet und zählt in einem Nachtrag 37 Namen auf, die nur bei Nungesser, aber nicht bei Harhoff genannt werden (S. 300).

²¹⁹ Die bei der Addition von Auswärtigen und Soestern auf 1318 fehlenden elf Schüler sind vermutlich nach Soest zugezogene Schüler. Das ergibt sich aus Folgendem: Lehmus führt „832 geborne Soester“ auf, dabei sind „diejenigen mitgezählt, deren Vaterland in dem Inscriptionsbuche nicht angezeigt worden“ (S. 12). Dass in 70 Jahren nur elf Schüler aus der Börde eingeschrieben waren, ist eher unwahrscheinlich. Während der vierundzwanzigjährigen Amtszeit von Harhoff kamen von den 841 immatrikulierten Schülern immerhin 30 aus der Börde.

es wären volle 1400 in dieser Zeit eingeschrieben worden“.²²⁰ Deshalb wird in Tabelle 5 die Maximalzahl der immatrikulierten Schüler auf 1390 veranschlagt und in Klammern aufgeführt.

Von den 475 Auswärtigen des Zeitraums von 1709 bis 1778 kamen 248 (52%) aus der Grafschaft Mark, ferner waren „55 [12%] Hessen, 36 [8%] Bergische, 29 Waldecker, 24 [5%] Klever, 22 Lippische, 14 Niedersachsen, 6 Brandenburger, 8 Pfälzer, 6 Ravensberger“, einzelne Schüler stammten unter anderem aus Brandenburg, Pommern, Württemberg, Holland, Ungarn und Erfurt.²²¹ Die Herkunft der Auswärtigen aus diesen fast ausschließlich evangelischen Gebieten entsprach damit im Wesentlichen derjenigen der auswärtigen Schüler in Harhoffs Schülerverzeichnis. Auch darin kam deren Mehrzahl aus der Grafschaft Mark, und viele stammten aus Waldeck, dem Herzogtum Berg und Hessen.²²²

Anhand der Tabellen 2 bis 8 lassen sich Aussagen zur Entwicklung der Frequenzen am Archigymnasiums seit dem späten 17. Jahrhundert machen. Da das Archigymnasium die Anzahl von 131 Schülern des Sommersemesters 1685 bis 1800 trotz eines gewissen Anstiegs im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bei weitem nicht mehr erreichte (Tabelle 2 und 7 a), soll im Folgenden der Verlauf des Frequenzrückgangs untersucht und ferner geklärt werden, ab wann und in welchem Maße sich die Schülerzahlen positiv entwickelten. Wegen seines hohen Stellenwerts für das Selbstverständnis der Gelehrtenschulen ist auch der Anteil der auswärtigen Schüler bei der Analyse der Frequenzentwicklung zu berücksichtigen.

Für die 24jährige Amtszeit Harhoffs wurde neuerdings anhand des Personenverzeichnisses, das Kuhlmann zu Harhoffs Schülerverzeichnis erstellte, die durchschnittliche Anzahl von 114 Schüler errechnet.²²³ Das zeigt, dass der Rückgang der Schülerzahlen schon während der Amtszeit Harhoffs einsetzte, was aus dem jährlichen Durchschnitt von 85 unterrichteten Schülern (Tabelle 3) nicht hervorgehen kann. Denn dieser Durchschnittswert berücksichtigt weder die Abgänge noch die unterschiedliche Verweildauer der Schüler in den einzelnen Klassen.

Der Verlauf des Schülerrückgangs im Zeitraum von 1685 bis 1778 lässt sich an den Jahresdurchschnittsfrequenzen der Immatrikulierten festmachen (Tabelle 4 und 5). Da diese als rechnerische Werte ausdrücken, wie viele Schüler in den beiden Erfassungszeiträumen zu den bereits Immatrikulierten im Durchschnitt jährlich hinzukamen, steht dieser Wert in Relation zur Gesamtfrequenz der Schule. Betrug der jährliche Durchschnitt der immatrikulierten Schüler von 1685 bis 1708 noch 35, so reduzierte er sich im Zeitraum 1709 bis 1778 auf circa 19 beziehungsweise maximal circa 20, also auf circa 54% beziehungsweise maximal circa 57%. Noch stärker ging der jährliche Durchschnitt der immatrikulierten Auswärtigen bis 1778 zurück, nämlich auf etwa 46% des jährlichen Durchschnitts von 1685 bis 1708, während der jährliche Durchschnittswert der Soester Immatrikulierten auf etwa 59% absank.

²²⁰Lehmus (1784), S. 11.

²²¹Lehmus (1784), S. 12.

²²²Kuhlmann (1936), S. 262.

²²³Musolff, Hans-Ulrich: Das Soester Schulwesen und seine Ausbildungsfunktion für nicht-akademische Berufe um 1700, in: Hanschmidt, Alwin/Musolff, Hans-Ulrich (Hrsg.): Elementarbildung und Berufsausbildung 1450-1750, Köln/Weimar/Wien 2005 (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung, Bd.31), S. 167-205, hier S. 170. Die durchschnittliche Anzahl von 114 Schülern pro Semester wurde mit Hilfe einer Datenbank ermittelt.

Tabelle 6
**Anzahl der in der obersten Klasse 1709-1783 unterrichteten Schüler
(ohne Abzug der Abgänger)
sowie die entsprechenden Jahresdurchschnittsfrequenzen**

Zeitraum ²²⁴	1709-1730		1755-1775		1775-1783	
	unterrichtete Schüler	jährlicher Durchschnitt	unterrichtete Schüler	jährlicher Durchschnitt	unterrichtete Schüler	jährlicher Durchschnitt
Soester	106	4,82	110	5,50	21	2,47
Auswärtige	58	2,64	47	2,35	56	6,59
Zusammen	164	7,45	157	7,85	77	9,06

Quelle: Lehmus (1784), S. 12. Für 1731-1754 sind keine Angaben vorhanden.

²²⁴Die Amtsjahre der Rektoren werden hier nach der Angabe von Lehmus übernommen, und zwar: Rumpäus 22, Lehmann 20 und Lehmus 8,5. Siehe: Lehmus (1784), S.12.

Tabelle 7 a
**Anzahl der Schüler der einzelnen Klassen
sowie deren Gesamtzahl und Jahresdurchschnittsfrequenz 1783-1798**

Jahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	Zusammen
1783	12	5	12	7	8	14	5	63
1784	8	5	12	7	11	11	3	57
1785	21	6	7	6	13	13	3	69
1786	21	2	5	11	11	13	5	68
1787	17	2	5	13	14	8	13	72
1788	11	1	10	9	10	9	16	66
1789	1	2	9	6	14	14	5	51 ²²⁵
1790	7	2	8	13	15	8	5	58
1791	12	1	6	13	18	8	9	67
1792	11	0	6	16	17	11	4	65
1793	13	0	9	19	12	12	9	74
1794	6	0	16	20	10	22	3	77
1795	2	0	15	16	12	26	6	77
1796	7	0	13	16	21	16	7	80
1797	9	4	10	20	14	16	5	78
1798	11	4	6	29	5	17	5	77
jährlicher Durchschnitt	10,56	2,13	9,31	13,81	12,81	13,63	6,44	
Schüler 1783 bis 1798	1099							
jährlicher Durchschnitt	68,69							

Quelle: StASO B XII a 10

²²⁵Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 271, gibt anhand der Akten des Oberschulkollegiums für 1789 71 Schüler an, und zwar für die einzelnen Klassen: I 18, II 2, III 5, IV 12, V 14, VI 8, VII 12. Diese Zahlen beruhen auf der „Tabelle von dem äußern Zustand des Gymnasiums zu Soest“, die Rektor Nöbling verfasst und der Großrichter Terlingen an den Chef des Oberschulkollegiums zusammen mit anderen Schriftstücken unter dem Datum des 6. Januar 1789 gesandt hatte (GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 955, Siehe I.2).

Die Differenz zwischen den von Nöbling in seiner Tabelle genannten 71 Schülern, die Schwartz dem Jahr 1789 zuordnet, und der Angabe 51 der „tabellarische[n] Anzeige“ für 1789 ist sehr wahrscheinlich damit zu erklären, dass die Angabe Nöblings auf den Frequenzen des Archigymnasiums von 1787 beruhte. Denn die von ihm aufgeführten Frequenzen sind nahezu identisch mit denjenigen der „tabellarischen Anzeige“ von 1787. Dafür, dass die im Januar 1789 von Terlingen an das Oberschulkollegium versandte Tabelle Nöblings nicht zwingend den Zustand des Archigymnasiums von 1789 erfasst, spricht ferner, dass diese Tabelle nicht datiert ist.

Die geringe Zahl von 51 Schülern im November 1789 ist vermutlich dadurch bedingt, dass Rektor Nöbling im Februar 1789 wegen der Widerstände der lokalen Schulaufsicht gegen seine Reformbemühungen sein Entlassungsgesuch eingereicht hatte. Zur Entlassungsgesuch Nöblings und den Widerständen der Soester Schulaufsicht: Löer (1981), S. 560f.

Tabelle 7 b
**Anzahl der einheimischen und auswärtigen Schüler der einzelnen Klassen
in den Jahren 1789, 1793 und 1798²²⁶**

Jahr	1789							
Klasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	zusammen
Soest/Börde	1	2	8	6	14	14	5	50 ²²⁷
Auswärtige	0	0	1	0	0	0	0	1
Schüler insgesamt: 51								

Jahr	1793							
Klasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	zusammen
Soest/Börde	6	0	7	18	11	12	9	63 ²²⁸
Auswärtige	7	0	2	1	1	0	0	11
Schüler insgesamt: 74								

Jahr	1798							
Klasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	zusammen
Soest/Börde	7	3	5	23	5	16	5	64 ²²⁹
Auswärtige	4	1	1	6	0	1	0	13
Schüler insgesamt: 77								

Quelle: StASO B XII a 10

²²⁶Diese drei Jahre sind aus dem sechzehnjährigen Erhebungszeitraum der „tabellarische[n] Anzeigen“ aus folgenden Gründen ausgewählt: Das Jahr 1789 gibt den Zustand wieder, den Meineke bei Antritt seines Amtes im Januar 1789 angetroffen hat. 1798 wurde die letzte „tabellarische Anzeige“ während der Amtszeit Meinekes erstellt, und 1793 liegt etwa in der Mitte zwischen 1789 und 1798. Diese drei Querschnitte bieten wegen der Gleichartigkeit der Datenerfassung Vergleichsmöglichkeiten. Außerdem entspricht der Durchschnitt der addierten Schülerzahlen der Jahre 1789, 1794 und 1798 mit circa 67 in etwa der jährlichen durchschnittlichen Schülerzahl der Jahre 1789-1798 von circa 70, die auch der durchschnittlichen Anzahl der Schüler des Archigymnasiums während der Periode der Reformen vor der Reform entspricht.

²²⁷Von den 50 einheimischen Schülern sind 47 aus Soest und drei aus der Börde.

²²⁸Von den 63 einheimischen Schülern sind 61 aus Soest und zwei aus der Börde.

²²⁹Von den 64 einheimischen Schülern sind 63 aus Soest und einer aus der Börde.

Tabelle 8
Anzahl der Schüler zwischen 1789 und 1819²³⁰

Jahr	1789	1800	1809	1810	1811	1812	1813	1814	1815	1816	1817	1818	1819
Schüler	47	58	80 ²³¹	84	91	93	113	99	116	138	163	145	150
Schüler 1809 bis 1819	1272												
jährlicher Durchschnitt	115,64												

Quelle: Bertling, Georg Friedrich: Geschichte des Archigymnasiums zu Soest, Frühjahrsprogramm 1819, S. 70f.

All diese erheblich reduzierten Werte beweisen, dass der drastische Rückgang der Schülerzahlen zwischen 1709 und 1778 erfolgte.

Lehmus kritisiert, den Anteil der Soester an den von 1709 bis 1778 immatrikulierten 1318 Schülern (Tabelle 5): „Nur 832 geborne Soester in beinahe 70 Jahren, und in allen sieben Klassen“ [...], und er fragt rhetorisch: „Müsten nicht nach Proportion die vier untern Klassen weit stärker besetzt sein [...]?“ Dass dieses aber nicht der Fall ist, schreibt er vor allem der falschen Vorstellung der Eltern zu, das Archigymnasium sei nur eine Gelehrtenschule für zukünftige Studenten, wobei „es doch der Augenschein leret, daß mann auf unerer Schule, mer als sonst wol gewöhnlich ist, die Jugend in gemeinnützigen bürgerlichen Kentnissen unterrichtet.“²³² Dass Lehmus Feststellung, die vier unteren Klassen seien im Verhältnis zu den 3 oberen relativ wenig besucht, für den Zeitpunkt seiner Vorlesung zutrifft, zeigen die Frequenzen des Jahres 1783: Die drei oberen Klassen hatten zusammen 29 und die vier unteren lediglich 34 Schüler, und 1784 war es ähnlich (Tabelle 7 a). Aber Lehmus Erwartung, das berufsvorbereitende realistische Unterrichtsangebot des Archigymnasiums hätte in den zurückliegenden 70 Jahren eigentlich zu einem höhern Anteil der Soester Immatrikulierten führen müssen, ist überspitzt, denn erst Lehmus hatte seit seinem Amtantritt 1775 realistische Bildung am Archigymnasium eingeführt,²³³ was allerdings bis zu seinem Weggang 1784 nicht zu einer deutlichen Zunahme der Schüler der vier unteren Klassen führte.

Differenzierter als die Frequenzentwicklung der Immatrikulierten von 1709 bis 1778 lässt sich diejenige der in der obersten Klasse unterrichteten Schüler beschreiben (Tabelle 3 und 6). Denn während die Anzahl der Immatrikulierten nur für den Gesamtzeitraum von 70 Jahren vorliegt (Tabelle 5), sind für die in der obersten Klasse unterrichteten Schüler Angaben für drei Zeitabschnitte des Gesamtzeitraums vorhanden (Tabelle 6). Wurden von 1685 bis 1708 in dieser Klasse im Jahresdurchschnitt circa neun Schüler unterrichtet, so sank dieser danach mit circa sieben Schülern auf circa 80% und erhöhte sich dann ab 1755 auf circa acht Schüler, bis er

²³⁰Es werden die Daten der Sommerhalbjahre übernommen, außer für 1810, wofür Bertling nur die Frequenz des Winterhalbjahrs aufführt.

²³¹Das Frühjahrsprogramm von 1809, S. 32, gibt für 5 Klassen ebenfalls 80 Schüler an.

²³²Lehmus (1784), S. 12.

²³³Siehe Fußnote 91.

im Zeitraum von 1775 bis 1783 wieder auf circa neun Schüler anstieg und damit in etwa den Stand von 1685 bis 1708 erreichte. Die Reduktion der in der obersten Klasse unterrichteten Schüler war also bis 1775 nicht so drastisch wie diejenige der Immatrikulierten aller sieben Klassen, sondern durchaus gemäßigt. Im Gegensatz dazu steht der geradezu dramatische Rückgang der in der obersten Klasse unterrichteten auswärtigen Schüler. Denn deren jährliche Durchschnittsfrequenz ging zwischen 1755 und 1775 zurück auf nur noch 35% derjenigen des Zeitraums von 1685 bis 1708, um dann während der Amtszeit von Lehmus den Durchschnittswert von circa sieben zu erreichen, der dem der Harhoffschen Periode entsprach. Der Zuwachs an Auswärtigen in der obersten Klasse während des Rektorats von Lehmus erfolgte aber zu Lasten des Anteils der Soester Schüler, deren jährlicher Durchschnitt nur noch circa 45% desjenigen von 1755 bis 1775 betrug, aber demjenigen des Zeitraums von 1685 bis 1708 entsprach. Es ist ferner zu beobachten, dass in Zeiten hoher oder ansteigender Frequenzen der obersten Klasse der Anteil der Auswärtigen in dieser Klasse sehr hoch ist, 1685 bis 1709 beträgt er circa 73% und 1775 bis 1783 ebenfalls. Diese Werte weisen auf eine Sonderstellung der obersten Klasse, die wohl dadurch bedingt war, dass auswärtige Schüler dazu tendierten, erst in die beiden oberen Klassen des Archigymnasiums einzutreten.

Da die Anzahl der auswärtigen Schüler als Indikator für den guten Ruf einer Schule galt, deutete Lehmus das Anwachsen der auswärtigen Schüler während seiner bisherigen Amtszeit (ab 1775) als positive Wende in der Entwicklung der Frequenzen des Archigymnasiums. Er betont, dass zu den 56 von ihm in der obersten Klasse unterrichteten auswärtigen Schülern noch 23 in den übrigen Klassen hinzukamen, und zieht folgendes Fazit: „[...] daß man also über die Abnahme oder den Verfall dieser Schule zu klagen keine Ursache hat, indem sich weder die Anzahl der Schüler überhaupt, noch das Verhältnis der Auswärtigen zu den Einheimischen vermindert, vielmehr das letztere sichtbar gewonnen hat.“²³⁴ Aus dieser Aussage von Lehmus kann man schließen, dass während seiner Amtszeit der oben für den Erfassungszeitraum 1709 bis 1778 aufgezeigte Frequenzeinbruch zum Stillstand gekommen war und das Archigymnasium etwa 63 Schüler²³⁵ hatte (Tabelle 7 a). 63 Schüler machten jedoch nur circa 48% der 131 Schüler des Sommersemesters 1685 (Tabelle 2) aus. Wegen der ab 1775 nicht weiter zurückgehenden Frequenzen lässt sich der Zeitraum für den Frequenzeinbruch etwas eingrenzen: Der drastische Rückgang der Frequenzen erfolgte zwischen 1709 und 1775.

Dass Lehmus zu Recht bei steigendem Anteil der Auswärtigen und - über mehrere Jahre - bei circa 63 Schülern eine positive Wende in der Entwicklung der Frequenzen konstatierte, zeigt vor allem die Anzahl der Schüler von 1783 bis 1798. Denn in diesem Zeitraum stieg die jährliche Durchschnittsfrequenz auf circa 69 an, während der Amtszeit Meinekes sogar auf circa 71,²³⁶ wobei allerdings die höchste Frequenz von 80 Schülern im Jahr 1796 lediglich 61% der 131 Schüler des Som-

²³⁴ Lehmus (1784), S. 13.

²³⁵ Hier gilt die Anzahl von 63 Schülern. Denn Lehmus hielt seine Vorlesung im Januar 1784 und verließ das Archigymnasium bereits im Juli 1784. Die „tabellarische[n] Anzeigen“ wurden jeweils im November erstellt. Deshalb muss man von dem Wert für 1783 ausgehen, wenn Lehmus von konstanten Frequenzen während seiner Amtsjahre spricht.

²³⁶ Die Jahresdurchschnittsfrequenz von 71 ergibt sich aus den Schülerzahlen von 1790 bis 1798 und 1800.

mersemesters 1685 ausmacht (Tabelle 7 a und 8). Dass die zweite Klasse von 1792 bis zum Herbst 1797 keine Schüler hatte, war bedingt durch die mangelhafte Amtsführung des Konrektors Birkner, dessen Amtsverzicht bei halbem Gehalt und die Weigerung des Oberschulkollegiums, die Auszahlung der für einen neuen Konrektor fehlenden zweiten Gehaltshälfte zu genehmigen.²³⁷

Ob der Zuwachs der auswärtigen Schüler während der Amtszeit von Lehmus sich danach fortsetzte, kann nur mit Einschränkung beurteilt werden, weil direkte Vergleiche wegen der Verschiedenheit der Erfassungsweisen nicht möglich sind. Lehmus gibt an, dass in achteinhalb Jahren in allen Klassen 79 Auswärtige unterrichtet wurden, was einem jährlichen Durchschnitt von circa neun entspricht. In den Jahren 1789, 1793 und 1798 hatte das Archigymnasium 25 Auswärtige (Tabelle 7 b), also pro Jahr durchschnittlich circa acht auswärtige Schüler. Da bei dem Jahresdurchschnitt von circa neun unterrichteten Schülern die Abgänger nicht berücksichtigt sind, ist diese Zahl sicher etwas, aber nicht deutlich überhöht, weil sie sich nur auf den relativ kurzen Zeitraum von achteinhalb Jahren bezieht. Wahrscheinlich ist also der Anteil der Auswärtigen etwa gleichgeblieben. Immerhin hatte das Archigymnasium 1793 elf und 1798 13 auswärtige Schüler. Aber in der zweiten und dritten Klasse gab es relativ wenig Auswärtige. Das zeigt der Vergleich mit den auswärtigen Schülern des Sommersemesters 1685 (Tabelle 1), auch wenn das Archigymnasium 1793 und 1798 noch nicht einmal 60% der Schüler des Sommersemesters 1685 hatte.

Lehmus gibt die Herkunft der in seiner Amtszeit am Archigymnasium unterrichteten 79 Schüler so an: 48 (61%) kamen aus der preußischen Grafschaft Mark, 18 (23%) aus der preußischen Westprovinz Kleve und 2 (3%) aus dem Herzogtum Berg einzelne Schüler stammten unter anderem aus Nassau, dem Niederstift Osnabrück und Holland.²³⁸ Diese Herkunftsangaben sind anhand von Prozentwerten vergleichbar mit denjenigen der von 1709 bis 1778 immatrikulierten Schüler, die im Anschluss an Tabelle 5 aufgeführt sind. Der Vergleich macht deutlich, dass sich zwischen 1775 und 1783 die Herkunftsbereiche der Schüler verändert haben und dass zugleich das Einzugsgebiet des Archigymnasiums erheblich kleiner geworden ist. Denn der Anteil der Schüler aus der Grafschaft Mark ist von 52% auf 61%, derjenige der Schüler aus Kleve von 5% auf 23% angestiegen, während der Anteil der Schüler aus dem Bergischen von 8% auf 3% zurückgegangen ist. Schüler aus Hessen, Waldeck, Niedersachsen und Brandenburg sind so gut wie nicht mehr vorhanden.

Die Verkleinerung des Herkunftsgebietes der Auswärtigen setzt sich fort: Von den 25 Auswärtigen der Jahre 1789, 1793 und 1798 stammen nun 19 (76%) aus der Grafschaft Mark, zwei aus dem Niederstift Osnabrück und jeweils einer aus dem Hochstift Münster, dem Herzogtum Berg und der Grafschaft Tecklenburg.²³⁹

Wie schon einmal im Jahr 1796 hatte das Archigymnasium 1809 80 Schüler. Und von diesem Jahr an wachsen die Schülerzahlen zunehmend an und haben sich

²³⁷ Siehe I.8.1 und 2.

²³⁸ Lehmus (1784), S.13.

²³⁹ StASO B XXII a 10, „tabellarische Anzeigen“ von 1789, 1793 und 1798. Der Ort Meinighausen ist nicht zu identifizieren.

Die Schüler des Archigymnasiums aus der Grafschaft Mark kamen aus: Altena, Hattingen, Iserlohn, dem Kondominium Lippstadt, ferner aus Lüdenscheid und Umgebung, Schwerte und Umgebung, Unna und Umgebung.

1817 sogar verdoppelt (Tabelle 8). Die über ein Jahrhundert bei weitem nicht erreichte Frequenz des Sommersemesters 1685 von 131 Schülern wurde ab 1816 übertroffen.

Es konnte nachgewiesen werden, dass während der Amtszeit Meinekes (1790-1800) die Schülerzahlen - bei verkleinertem Einzugsgebiet des Archigymnasiums - mit einem jährlichen Durchschnitt von 71 deutlich höher waren als in den Jahren von 1775 bis 1783, in denen nach dem vorhergehenden Einbruch der Frequenzen eine positive Entwicklung der Schülerzahlen mit einem Jahresdurchschnitt von 63 Schülern einsetzte. Jedoch hielten sich die Frequenzen nach 1785 überwiegend auf einem konstanten Niveau, während sie zwischen 1809 und 1819 rapide anwuchsen.

Nachdem 1809 während der 'französischen Periode' der Schulgeschichte Rektor Goldmann nach heftigen Auseinandersetzungen mit dem Soester Maire seine Stelle gekündigt hatte, verlangte der Präfekt des Ruhrdepartements vor der Neubesetzung der Stelle „einen Bericht über die gegenwärtige Lage“ des Archigymnasiums und bemängelte dessen geringe Schülerzahl.²⁴⁰ In ihrem Antwortschreiben vom Januar 1810 gaben die Scholarchen als aktuelle Frequenz „ohnegefehr 80“ an, außerdem beriefen sie sich auf seit 1784 geführte Schülerverzeichnisse, aus denen sich seit 1784 die „jährliche Durchschnittszahl“ von 79 Schülern ergebe, von denen im Jahresdurchschnitt 15 Auswärtige gewesen seien. Zugleich brachten die Scholarchen ihren Verdacht zum Ausdruck, dass sich hinter der Nachfrage des Präfekten die Absicht verberge, das Archigymnasium nicht in seiner bisherigen Form als Schule für zukünftige Gelehrte und Frühabgänger bestehen zu lassen. Mit dieser Befürchtung ist die mit Sicherheit deutlich überhöhte Angabe einer Jahresdurchschnittsfrequenz 79 zu erklären, die zudem auf einer falschen Berechnung basiert.²⁴¹ Denn für den postulierten jährlichen Durchschnitt von 79 Schülern von 1784 bis 1810 müsste bei der gesicherten Jahresdurchschnittsfrequenz von 68,34 für die Jahre 1784 bis 1798 und 1800 (Tabelle 7 a und 8) der jährliche Durchschnitt von 1801 bis 1809 97 Schüler betragen haben, bei 84 Schülern für 1810. Jährliche Schülerzahlen von 100 sind jedoch erst für 1812/13 belegt. Auch die von den Scholarchen aufgeführte Anzahl von jährlich durchschnittlich 15 Auswärtigen ist überhöht bei dem bereits oben genannten Jahresdurchschnitt von circa 9 Auswärtigen der Jahre 1789, 1793 und 1798 (Tabelle 7 b).

Nachdem die Frequenzen der Zeit von 1685 bis 1819 untersucht worden sind, lassen sich diejenigen der im I. Kapitel behandelten Phase der Reformen vor der Reform so beurteilen: Diese Periode ist mit einem Jahresdurchschnitt der Jahre 1787 bis 1798 und 1800 von circa 69 Schülern eine Periode positiver Frequenzentwicklung (Tabellen 7 a und 8). Allerdings liegen für die Zeit von 1801 bis 1806 keine

²⁴⁰StASO B XII a 21, 20. Dezember 1809.

²⁴¹StASO B XII a 21, 15. Januar 1810. In ihrem umfangreichen Bericht nennen die Scholarchen nur pauschal den Jahresdurchschnitt, die durchschnittliche Anzahl der Einheimischen und Auswärtigen. Dem Schreiben liegt in der Akte die Berechnung gesondert bei. Diese führt die Schülerzahlen für die einzelnen Klassen von 1784 bis 1809 auf. Die Angaben weichen erheblich von denjenigen in Tabelle 7a ab. Aufgrund der Angaben der Scholarchen ergibt sich ein jährlicher Durchschnitt von 39,85. Dieser Durchschnitt wird verdoppelt mit dem Argument, jeder Schüler habe die einzelnen Klassen etwa zwei Jahre lang besucht. Dabei ist dies bei der Angabe des Folgejahres ja berücksichtigt. Bei der Berechnung der Einheimischen und Auswärtigen wird ebenso verfahren.

Ungeachtet der fehlerhaften Angaben zu den Schülerzahlen ist das Schreiben der Scholarchen vom Januar 1810 für mehrere Untersuchungsaspekte in Kapitel II eine wichtige Quelle.

jährlichen Frequenzangaben vor. Jedoch enthält ein von Oberkonsistorialrat Natorp vom Provinzialschulkollegium in Münster verfasster Visitationsbericht einen wichtigen Hinweis auf die Frequenz des Archigymnasiums: „Zu Anfang dieses Jahrhunderts war sie gesunken. Mit dem Antritt des [...] Rectors Frenzel [1800] hob sie sich wieder.“²⁴² Dieser Hinweis, der zu der relativ niedrigen Anzahl von 58 Schülern des Jahres 1800 passt, und die Frequenz von 80 Schülern des Jahres 1809 berechtigen zu der Schlussfolgerung, dass das Archigymnasium während der Phase der Reformen vor der Reform im Jahresdurchschnitt um die 70 Schüler hatte.²⁴³ Jahresfrequenzen von deutlich über 80 Schülern hat es erst in der Amtszeit von Rektor Seidenstücker (1810 bis 1817) gegeben (Tabellen 8 und 18). Dafür spricht auch Natorps weitere Bemerkung: „Unter der Direction ihres jetzigen Vorstehers [Seidenstücker] erreichte sie [die Frequenz] wieder einen schönen Flor.“

Die im Herbstprogramm von 1799 aufgestellte, allgemeine Behauptung von Rektor Meineke, das Archigymnasium sei „frequenter als manches andre hochgepriesene Gymnasium“,²⁴⁴ lässt sich einerseits verifizieren. Denn während es 1788 66, 1798 77 und 1805 wohl um einiges weniger als 80 Schüler hatte, besuchten 1788 51 Schüler das Gymnasium in Bielefeld und 1805 63 das Gymnasium in Herford. Es gab aber andererseits auch Gymnasien mit deutlich höherer Frequenz: das Friedrichs-Werdersche Gymnasium in Berlin 1788 mit 232 Schülern, das Gymnasium in Minden im selben Jahr mit 97 und 1805 das Gymnasium in Hamm mit 98 Schülern.²⁴⁵ Das Archigymnasium war also in der Phase der Reformen vor der Reform eine eher kleine, aber hinsichtlich seiner Frequenzen eine existenzfähige Schule.

²⁴²STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 20. August 1816. Für die Zunahme der Schülerzahl ab 1800 spricht auch Frenzels Bemerkung in einer Bittschrift an das Oberschulkollegium, in seiner Amtszeit sei die Anzahl der Schüler in der obersten Klasse fünfmal höher als vorher (GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 26. Mai 1804). Diese Behauptung Frenzels mag übertrieben sein, aber für eine Zunahme der Schüler in seiner Klasse spricht auch die hohe Anzahl von 6 Abiturienten im Frühjahr 1804 (Tabelle 10 a).

Als das Archigymnasium nur noch fünf Klassen hatte, gab Wilhelmi, der Lehrer der fünften Klasse, 1805 die Anzahl seiner Schüler mit 26 an. (Siehe Fußnote 421). Diese Schülerzahl entspricht etwa derjenigen der drei untersten Klassen zusammen im Jahr 1798.

²⁴³Selbst wenn man für die Jahre 1801 bis 1806 eine jährliche Frequenz von jeweils 80 Schülern ansetzt, was sicher überhöht ist, beträgt der jährliche Durchschnitt von 1787 bis 1806 lediglich circa 73 Schüler. (Für 1799 ist kein Wert berücksichtigt).

²⁴⁴Herbstprogramm 1799, S. 5.

²⁴⁵Herrmann (1991), S. 51 und Jeismann (1996), Bd. 1, S. 61.

7.2 Die Frequenzen in der Phase der Reformen vor der Reform vor allem im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und demographischen Entwicklung Soests

Die Frequenzentwicklung wird durch eine Vielzahl von Faktoren²⁴⁶ beeinflusst. Einige davon sind durch das direkte Umfeld des Archigymnasiums gegeben: die Anzahl der Einwohner Soests, und damit auch die Anzahl der Jungen als potentielle Schüler, die politische und vor allem die wirtschaftliche Situation der Stadt und die Lage der an Bildung ihrer Söhne interessierten sozialen Schichten. Diese Bedingungsfaktoren der Frequenzentwicklung sind zunächst für den Anteil der Soester Schüler, aber auch für auswärtige Schüler von Bedeutung, für die nicht nur der Ruf der Schule wichtig sein musste, sondern auch, ob die Stadt von Kriegen betroffen war, ob Bürger in Armut oder Wohlstand lebten und bereit waren, auswärtige Schüler aufzunehmen, und ob der Magistrat als Patron der Schule Zulagen zur Erhöhung der aus dem Gymnasialfonds bezahlten relativ niedrigen Lehrergehälter aufbringen konnte, damit die Schule für qualifizierte Lehrer attraktiv wurde. Außer diesen Einflussfaktoren führte Rektor Lehmus 1784 noch eine Reihe weiterer auf, von denen vor allem folgende für die Frequenzen des Archigymnasiums relevant sind: die Höhe der Pensionskosten, „[...] die Herstellung und Verbesserung benachbarter Gymnasien, [...] das Verbot, fremde Schulen zu besuchen in benachbarten Provinzen.“²⁴⁷

Die Bedeutung der Vielzahl der Bedingungsfaktoren eindeutig zu gewichten, ist nicht möglich. Vorwiegend ist die Frequenzentwicklung durch das Zusammenwirken, ja die Summierung mehrerer Faktoren zu erklären. Dabei ist das Gewicht einzelner Einflussfaktoren durchaus auch zu relativieren. Zum Beispiel ist es einerseits evident, dass die Entwicklung von Einwohnern und Frequenzen korreliert. Andererseits aber ist der Faktor Einwohner auch zu relativieren, wie das Beispiel Hamm zeigt. Obwohl Hamm nicht einmal 60% der Einwohner Soests hatte, wurde sein Gymnasium 1805 von 98 Schülern besucht,²⁴⁸ und damit von deutlich mehr als das Archigymnasium. Hierbei überwog die Zentralität des Kammersitzes Hamm²⁴⁹ den Einflussfaktor Einwohner.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, über die Frequenzentwicklung der Phase der Reformen vor der Reform hinaus auch diejenige ab dem späten 17. Jahrhundert ausführlicher zu erklären. Deshalb werden die Bedingungen der Frequenzen dieses frühen Zeitraums nur knapp skizziert als Ausgangsbasis für die spätere Entwicklung. Der Versuch, in diesem Kapitel die Frequenzen mit politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren ab etwa 1766 plausibel zu machen, ist abhängig von der Quellenlage und vom Stand der lokalgeschichtlichen Forschung, die auch für das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts noch erhebli-

²⁴⁶Der Begriff „Bedingungsfaktor“ wird gebraucht, um den Einfluss von Faktoren auf die Frequenzentwicklung zu bezeichnen, da überwiegend nicht von eindeutigen Ursachen ausgegangen werden kann.

²⁴⁷Lehmus (1784), S. 13.

²⁴⁸Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 249.

²⁴⁹Siehe I.10.

che Defizite in der Erforschung der Stadtgesellschaft, der Bedeutung der Landwirtschaft für die Einwohner und hinsichtlich der „Entwicklung von Handel, Handwerk und Gewerbe“ aufweist.²⁵⁰ Einige dieser Defizite versuchen die folgenden Ausführungen etwas zu verringern.

Dass die Folgen der Jahrzehnte andauernden Kriege des 17. Jahrhunderts,²⁵¹ nämlich die extremen finanziellen Belastungen der Stadt und ihrer Bürger, die Zerstörungen und der Einwohnerschwund, zu einer Reduktion sowohl der auswärtigen als auch der einheimischen Schüler führen mussten, liegt auf der Hand und erklärt den Schülerrückgang bereits in der Amtszeit Harhoffs. Dabei liegt die Vermutung nahe, dass die Schülerzahl von 131 im Sommersemester 1685 zwar die für das 17. und 18. Jahrhundert bekannte Höchsthäufigkeit ist, aber dass sie in der frühen Neuzeit durchaus höher gewesen sein könnte.

Der immense Einbruch der Anzahl der immatrikulierten Schüler zwischen 1709 und 1775, beziehungsweise 1778 - der Jahresdurchschnitt der immatrikulierten Schüler ging auf nur noch circa 54%, derjenige der Auswärtigen sogar auf circa 46% des jeweiligen Jahresdurchschnittswertes im Zeitraums von 1685 bis 1708 zurück (Tabelle 4 und 5) - lässt sich zurückführen auf eine Summierung von negativen Einflussfaktoren: die permanente hohe Verschuldung der Stadt, Missstände in der städtischen Verwaltung, die Marginalisierung Soests in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht, die noch nicht überwundenen Folgen der Kriege des 17. Jahrhunderts und ganz besonders die Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges, den dramatischen Einwohnerrückgang auf den niedrigsten Stand der Soester Geschichte seit dem Mittelalter und wirtschaftliche Krisen.²⁵²

Dass in 70 Jahren, wie Lehmus beklagte, nur 832 Soester Schüler am Archigymnasium eingeschrieben waren, ist wohl dadurch bedingt, dass wegen des Bevölkerungsschwundes deutlich weniger potentielle Schüler aus Soest vorhanden waren und in den schlechten Zeiten für Handel und Gewerbe den Mittelschichten zugehörige Kaufleute und Handwerker nicht so bildungsfreundlich und auch materiell nicht in der Lage waren, ihre Söhne wenigstens die ersten vier Klassen des Archigymnasiums besuchen zu lassen. Dessen aus Soest kommende Schüler rekrutierten sich vermutlich überwiegend aus der recht umfangreichen städtischen Oberschicht und der zahlreichen städtischen Beamtschaft.²⁵³

Was die auswärtigen Schüler angeht, so ist es verständlich, dass eine immer wieder besetzte und verschuldete Stadt mit heruntergekommenen Bausubstanz, in der Bürger schwerlich bereit und in der Lage waren, den Schulfonds zur angemessenen Bezahlung qualifizierter Lehrer aufzustocken, Schüler von außerhalb gerade-

²⁵⁰ Jarren, Volker/Wex, Norbert: Die Soester Stadtgesellschaft im Jahr 1768 - Familien, Haushalte und Erwerbstätigkeit, in: Soester Zeitschrift 114 (2002), S. 109-174, hier S. 156.

²⁵¹ Widder, Ellen: Soester Wirtschaft in der frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert), in: Widder, Ellen/Ehbrecht, Wilfried/Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, Soest 1995, S. 125-177, hier S. 149-155.

²⁵² Günther (1995), S. 83-103. Widder (1995), S. 155-163.

²⁵³ Ditt ermittelt anhand der Einordnung der Soester Erwerbs- und Standespersonen in Steuerklassen im Jahr 1757 „eine umfangreiche Oberschicht, die von Geistlichen und Rentenbezieheren dominiert wird“ und eine recht schmale Mittelschicht aus Handwerkern, Kaufleuten und einer zahlreichen Beamtschaft. In: Ditt, Hildegard: Bevölkerungszug und Raumbeziehungen der Stadt Soest in Mittelalter und Neuzeit. In: Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest, Stadt - Territorium - Reich, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, Soest 1981 (Soester Beiträge, Bd. 41), S. 35-84, hier S. 69f.

zu abschrecken musste. Dies verdeutlicht besonders die Entwicklung der jährlichen Durchschnittsfrequenz der auf der obersten Klasse unterrichteten auswärtigen Schüler. Sie ging zwischen 1755 und 1775 zurück auf lediglich 35% derjenigen des Zeitraums von 1685 bis 1708 (Tabelle 3 und 6).²⁵⁴ Das ist um so bezeichnender, als gerade die oberste Klasse tendenziell einen recht hohen Anteil auswärtiger Schüler aufwies.

Zu den bereits aufgezeigten Faktoren, die den Rückgang der auswärtigen Schüler im 18. Jahrhundert bewirkten, kommt mit den Verboten von Landesherrn, Schulen in anderen Staaten zu besuchen, ein weiterer Bedingungsfaktor hinzu. Dessen Bedeutung konstatierte Rektor Lehmus noch 1784,²⁵⁵ und 1799 formulierte Meineke rückblickend den Zusammenhang zwischen Rückgang der Frequenzen und landesherrlichen Edikten noch präziser: „[...] nachdem in anderen Ländern die Fürsten derselben ihre eignen Schulen zu verbessern anfiengen und befahlen, daß die Söhne ihrer Unterthanen auf diesen verbesserten Schulen studiren sollten, nur da erst verminderte sich diese Frequenz.“²⁵⁶ Den Schülern der Grafschaft Mark wurde bereits 1734 der Besuch des Dortmunder Gymnasiums untersagt und dieses Verbot 1749 erweitert, indem preußischen Schülern verboten wurde, Schulen außerhalb Preußens zu besuchen. 1751, 1795 und 1804 wurde dieses Edikt noch einmal bekräftigt, und es galt über die Phase der Reformen vor der Reform hinaus.²⁵⁷ Da andere Staaten auf solche Verbote mit Gegenverboten reagierten,²⁵⁸ musste auch am Archigymnasium zwangsläufig die Anzahl der auswärtigen Schüler zurückgehen und sich sein Einzugsbereich verkleinern.

Nachdem bereits 1775 der drastische Rückgang der Frequenzen beendet war und zwischen 1775 und 1783 das Archigymnasium im Jahresdurchschnitt etwa 63 Schüler gehabt hatte, war die Phase der Reformen vor der Reform für das Soester Gymnasium mit einem Durchschnitt von jährlich um die 70 Schüler eine Periode positiver Frequenzentwicklung, die vorwiegend auf der Zunahme einheimischer Schüler basierte, während der Jahresdurchschnitt der Auswärtigen wohl gleichgeblieben ist.²⁵⁹ Dabei ist es den landesherrlichen Verboten, Schulen anderer Staaten zu besuchen, zuzuschreiben, dass zwischen 1775 und 1783 61% der unterrichteten auswärtigen Schüler aus der Grafschaft Mark und 23% aus Kleve kamen, aber keine mehr aus Waldeck, Hessen²⁶⁰ und keine, wie Meineke 1799 beklagte, aus „den entferntesten Gegenden Deutschlands.“²⁶¹ Die Verkleinerung des Herkunftsgebietes

²⁵⁴ Die Jahresdurchschnittsfrequenz der auf der obersten Klasse unterrichteten auswärtigen Schüler war im Zeitraum von 1709 bis 1730 nur geringfügig höher als zwischen 1755 und 1775. Daran wird deutlich, dass die anderen negativen Bedingungsfaktoren sich stärker auswirkten als der Siebenjährige Krieg. Siehe Tabelle 6.

²⁵⁵ Lehmus (1784), S. 13.

²⁵⁶ Herbstprogramm 1799, S. 5.

²⁵⁷ Scotti, J. J. (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 3. Teil, Düsseldorf 1826, Nr. 1618, und 4. Teil (1826), Nr. 2449, 2529 und 2797. Bertling (1819), S. 70.

²⁵⁸ Bertling, (1819), S. 70.

²⁵⁹ Siehe Ausführungen zu Tabelle 7b in I.7.1.

²⁶⁰ Siehe I.7.1.

²⁶¹ Ueber Einige äusere Vorzüge deren sich unser Gymnasium vor vielen andern Schulen erfreuen darf, in: Herbstprogramm 1799, S. 5.

setzte sich fort. Von den auswärtigen Schülern der Jahre 1789, 1793 und 1798 stammten bereits 76% aus der Grafschaft Mark. Damit hatte das Archigymnasium „kulturelle Zentralität“²⁶² eingebüßt.

Bisher war ein Zusammenhang erkennbar zwischen den Frequenzen und den politischen Bedingungen und der demographischen Entwicklung, nicht zuletzt aber auch zwischen den Frequenzen und der wirtschaftlichen Lage der Stadt und ihrer Bewohner. Deshalb ist es nötig, bei den ansteigenden Frequenzen des Archigymnasiums in der Periode der Reformen vor der Reform, die zudem auf einer Zunahme der Soester Schüler beruhten, im Folgenden neben der demographischen Entwicklung auch näher auf die Lage von Handel und Gewerbe und die Situation der sozialen Schichten einzugehen, aus denen sich die Schülerschaft des Archigymnasiums rekrutierte.²⁶³

Zunächst zum zahlenmäßig wichtigsten Sektor der städtischen Wirtschaft, dem Handwerk, das im Folgenden dem Gewerbe zugeordnet und vom Handel abgegrenzt wird:²⁶⁴ Ellen Widder bezeichnet aufgrund der Angaben von Rektor Lehmus für das Jahr 1782 den Zustand des Soester Gewerbes, in dem es sich nach dem wirtschaftlichen Niedergang infolge des Siebenjährigen Krieges befand, als Stagnation - wegen kurzzeitiger Umsatzschwankungen, geringer Produktivität bei hohen Beschäftigungszahlen, wirtschaftlicher Schwierigkeiten einzelner Gewerbebezüge und geringfügigem Export - und stellt dann fest: „Ein Ausblick in das frühe 19. Jahrhundert zeigt, daß dieser Stagnationszustand andauerte.“²⁶⁵ Diese These wird lediglich mit den kritischen Bemerkungen zur mittelmäßigen Qualität der Soester Gewerbeerzeugnisse und zur fehlenden wirtschaftlichen Initiative der Soester gestützt, die Arnold Geck, der Direktor des Königlich Preußischen Land- und Stadtgerichts Soest, 1825 vorgebracht hatte.²⁶⁶ Zunächst gilt es, die pauschale und weitgehend unbegründete These Widders zu überprüfen. Dabei ist aber zu betonen, dass Geck generell feststellt: „Der Wohlstand hat in den letzten 15 Jahren merklich abgenommen, die Armut scheint sich mit schnellen Schritten einzustellen,“²⁶⁷ was auch gegen den von Widder postulierten Zustand der andauernden Stagnation des Soester Gewerbes von 1782 bis 1825 spricht.

Aufträge für das Baugewerbe brachte das „Retablisement“ der Häuser, über das 1766 der Geheime Finanzrat Johann Rembert Roden (1724-1781), ein ehemaliger

²⁶²Ditt (1981), S. 72 basierend auf: Blotevogel, Hans Heinrich: Zentrale Orte und Raumbeziehungen in Westfalen vor der Industrialisierung (1780 bis 1850), Münster 1975 (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe), hier S. 104-139 über „kulturelle Zentralfunktionen“.

²⁶³Siehe I.7.3.

²⁶⁴Jarren/Wex (2002), S. 134, 137. - Der nicht eindeutig zu fassende Begriff Gewerbe wird von mir als Sammelbegriff für die verschiedenen Handwerke oder Gewerbebezüge benutzt in Anlehnung an die aus den Historischen Tabellen abgeleitete Terminologie von Reekers, Stephanie: Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800. Teil 5: Grafschaft Mark, in: Westfälische Forschungen 21 (1968), S. 98-161, hier S. 110, S. 150. Dieser Gewerbebegriff ist ferner vereinbar mit demjenigen von Reininghaus in: Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der frühen Neuzeit. Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 3, München 1990, S. 3-5.

²⁶⁵Widder (1995), S. 163-165, Zitat S. 165.

²⁶⁶Geck, Arnold: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde“, Soest 1825, S. 355-357.

²⁶⁷Geck (1825), S. 53.

Schüler des Archigymnasiums, als vom König beauftragter Kommissar berichtete.²⁶⁸ Aus seinem Bericht geht hervor, dass bei 189 unbewohnten Häusern²⁶⁹ seit dem Friedensschluss von 1763 elf Häuser vollständig neu gebaut oder repariert wurden, dass im Jahr 1767 13 Neubauten vorgesehen waren und bei einigen schon mit dem Bau begonnen worden war. Roden bittet den König, damit den Bauherrn „unter die Arme gegriffen, und der Bau poussiert werden könnte,“ 1.380 Reichstaler als staatliche Zuschüsse dem Soester Magistrat auszahlen zu lassen.²⁷⁰ Auch bei der Wiederherstellung von durchschnittlich nur vier Häusern pro Jahr ist dieser Vorgang doch ein Hinweis darauf, dass der preußische Staat initiativ wurde, um Stagnation aufzubrechen, und eine Reihe von Soestern aus verschiedenen sozialen Schichten in der Lage waren, den Hauptteil der Baukosten zu tragen.

Im Frühjahr 1787 wurde außer der Eingabe an den preußischen König vom 15. April eine weitere unter dem Datum des 5. Mai²⁷¹ an diesen gerichtet. Stellte die erste in der Hoffnung auf Steuererleichterungen krass die tiefe, mit zahlreichen Pleiten verbundene wirtschaftliche Krise der Stadt dar, so zeigt die zweite Wege für wirtschaftlichen Fortschritt auf.

Aufschlussreich ist die Zusammensetzung der an der Eingabe vom 5. Mai beteiligten Personen und Institutionen. Die Initiative ging von der Kammer in Kleve aus, die sich an den Soester Magistrat wandte und zudem einen Kriegs- und Domänenrat als Berater nach Soest entsandte, der den Magistrat dabei unterstützte, „Vorschläge einzureichen, wodurch einer ganz enervirten Stadt [...] wieder aufgeholfen werden könne.“ Zu den Mitgliedern des Magistrats wurden noch Vertreter von Geistlichkeit und Bürgertum hinzugezogen.

Die Realisierung folgender Vorschläge wurde vom König erbeten. „Behufs einiger anzulegenden Manufacturen ein Capital gegen ein leidliches procent“ vorzuschließen. Werbe- und Enrollierungsfreiheit für die aus Furcht vor dem Militärdienst nach Holland geflohenen jungen Männer, „wodurch viele tausend zu Manufacturen brauchbare Leute in Allerhöchstdero Staaten zurückkehren würden.“ Wegen schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit wurde vorgeschlagen: „Die Stadt mit Belegung einer Garnison [...] zu verschonen.“ Ferner: „Denen Lehrern des hiesigen sonst sehr berühmt gewesenen Gymnasii eine Zulage Allerhuldreichst zu accordiren.“ Außerdem sollte die Bedeutung des Soester Kornmarkts dadurch gesteigert werden, dass die Bauern der Börde nur auf dem Soester Markt ihr Getreide verkaufen durften, und nicht direkt auf ihren Höfen. Und schließlich wurden vom Staat partieller Schuldenerlass, Steuernachlass und -senkung sowie Vereinfachungen beim Einziehen der Steuern erwartet.²⁷²

²⁶⁸Günther (1995), S. 104f.

²⁶⁹Deus (1952), S. 12, gibt folgende Zahlen für die Soester Wohnhäuser an: 1757 1344, 1768 1285, 1773 1275, 1775 1266 und 1783 1206. Den ständigen Rückgang der Häuser schreibt er nicht nur den Folgen des Siebenjährigen Krieges zu, sondern sieht darin „ein besonders dramatisches Kapitel in dem Niedergang der einst hochbedeutenden Stadt.“ Zugleich weist er darauf hin, dass die Zahlen für die Häuser auf verschiedenen Zählweisen beruhen und deshalb bei Schlussfolgerungen Vorsicht angebracht sei.

²⁷⁰Vogeler, Eduard (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der Stadt Soest und der Börde im 18. Jahrhundert, in: Soester Zeitschrift 27 (1909/10), S. 116-129, Bericht Rodens von 1766: S. 121f.

²⁷¹Vogeler (Hrsg.) (1909/10): Zwei Eingaben der Soester Bürgerschaft an Wilhelm II., 15. April und 5. Mai 1787: S. 123-126.

²⁷²Vogeler (Hrsg.) (1909/10), S. 124-126.

Die Vorschläge vom 5. Mai 1787 zeigen das Bestreben, für Soest merkantilistische Wirtschaftsförderung zu erhalten. Dabei sollten Privilegien wirtschaftliche Modernisierung durch Manufakturen ermöglichen und Soest wirtschaftliche Zentralität geben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, die Sachverstand von Geschäftsleuten und preußischen Verwaltungsbeamten erkennen lassen, enthalten ein ganzes Bündel von Strategien, um die Soester Wirtschaft zu beleben und reichen darüber hinaus bis hin zu einer Gehaltserhöhung für die Lehrer des Archigymnasiums, um dessen Attraktivität durch qualifizierte Lehrer zu erhöhen.

Einigen Aufschluss darüber, ob die Vorschläge vom 5. Mai 1787 realisiert wurden, ermöglicht der Vergleich der Angaben von Lehmus zum Soester Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe im Jahr 1782²⁷³ mit denjenigen der „Historisch-Statistisch-Cameralistische[n] Nachrichten“ von Soest für das Jahr 1796.²⁷⁴ Durch zusätzliche Berücksichtigung der einschlägigen Daten im „Taschenbuch Romberg“²⁷⁵ für 1804 lässt sich außerdem die Entwicklung der von Lehmus aufgeführten drei Gewerbebezweige innerhalb eines Zeitraums von fast einem Vierteljahrhundert beurteilen. Auch gegenüber den hier herangezogenen drei Quellen aus dem „vorstatistischen Zeitalter“ bestehen „quellenkritische Vorbehalte“, weil die Angaben zu Produktionswert und Materialkosten wahrscheinlich teilweise auf Schätzungen beruhen.²⁷⁶ Dennoch lassen diese Quellen Tendenzen erfassen und erlauben Aussagen über Stagnation und wirtschaftliche Dynamik. Das gilt bei den genannten drei Quellen umso mehr, als sie auf demselben Erfassungsprinzip beruhen, indem sie anders als die Historischen Tabellen, die sich an Haushaltsvorständen orientieren, die Anzahl der Beschäftigten eines Betriebes oder einer Branche aufzuführen²⁷⁷ und wegen des Gewerbeverbots²⁷⁸ für die Börde sich auf die Stadt Soest beziehen.

Lehmus führt unter der Überschrift „Fabriken und Manufakturen, im Jahre 1782“²⁷⁹ sechs Gewerbe auf, Rasch- und Zeugmacher,²⁸⁰ Hutmacher, Strumpfweber, Leinenweber, Lohgerber und Weißgerber und bilanziert, dass in diesen Gewerben insgesamt 150 Arbeiter, nämlich „83 Meister, 52 Gesellen und 15 Lerjungen,“

²⁷³Lehmus (1784), S.8-10. Widder (1995), S. 164f., hat anhand der Angaben von Lehmus 2 Tabellen erstellt, die im Folgenden mit herangezogen werden.

Die Zuordnung der von Lehmus aufgeführten Gewerbe zu Gewerbebezweigen nach Reininghaus (1990), S. 18-47.

²⁷⁴ten Doornkaat-Kohlmann, Heinrich (Hrsg.): Historisch-Statistisch-Cameralistische Nachrichten von Soest und der Soester Börde. Zusammengetragen im Jahre 1797, in: Soester Zeitschrift 40 (1924/25), S. 4-32, hier S. 5f.

²⁷⁵Reininghaus, Wilfried/Kloosterhuis, Jürgen (Bearb.): Das „Taschenbuch Romberg“. Die Grafschaft Mark in der preußischen Statistik des Jahres 1804, Münster 2001 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII A).

²⁷⁶Reininghaus, Wilfried: Das Taschenbuch Romberg im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster. Eine Quelle zur historischen Statistik in der Grafschaft Mark (1804/05), in: Gerhard, Hans-Jürgen (Hrsg.): Struktur und Dimension. Festschrift für Karl Heinrich Kaufhold zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1997, S. 511-525, hier S. 518.

²⁷⁷Reininghaus/Kloosterhuis (Bearb.) (2001), S. 25.

²⁷⁸Das Gewerbeverbot für Landhandwerker in der Börde bestand bis zum Ende des Alten Reiches und wurde auch weitgehend durchgesetzt. Siehe: Reininghaus, Wilfried: Zünfte in Soest. Das Jahr 1260 und die Folgen, in: Soester Zeitschrift 104 (1992), S.48-66, hier S. 56, 61f.

²⁷⁹Lehmus (1784), S. 8-10.

²⁸⁰Rasch: Wollstoff von geringer Qualität der vor allem von Ärmern getragen wurde. Zeug: im Gegensatz zu Tuchen dünner, meist nicht gewalkter Wollstoff. Erläuterungen in: Hoffmann, Hildegard: Handwerk und Manufaktur in Preußen 1769. (Das Taschenbuch Knyphausen), Berlin 1969, S. 204f.

Waren im Wert von 16.212 Reichstalern produzierten. Davon seien Produkte im Wert von 10.697 Reichstalern „im Lande“, also in Kleve-Mark, und im Wert von 5.515 Reichstalern „auser Landes“ abgesetzt worden bei Materialkosten von 7.861 Reichstalern, woraus sich ein Gewinn - ohne Berücksichtigung der Lohnkosten - von 8.351 Reichstalern ergibt. Zugleich weist er auf „ein merkliches Minus“ im Vergleich zum Jahre 1781 hin, in dem in denselben sechs Gewerben von 162 Beschäftigten Waren im Wert von 18.901 Reichstalern hergestellt und abgesetzt wurden.

Für Widder verdeutlichen die Daten von Lehmus, „wie sich im Jahr 1782 das Soester produzierende Gewerbe unter der reichlich übertrieben klingenden Rubrik ‘Fabriken und Manufakturen’ präsentierte.“²⁸¹ Dagegen muss erstens eingewendet werden, dass hier der Begriff „produzierende(s) Gewerbe“ missverständlich und der für denselben Sachverhalt von Widder auch gebrauchte Begriff „Soester Gewerbe“²⁸² unangebracht ist, weil es sich bei diesen sechs Gewerben lediglich um drei Gewerbezweige, nämlich das Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe handelt, denn Lehmus macht keinerlei Angaben zum Nahrungsmittel-, Bau-, Holz- und metallverarbeitenden Gewerbe. Zweitens ist gegen Widder vorzubringen, dass sie das, worauf es ankommt, mit ihrer Bewertung aus dem Blick rückt. Denn Fabriken und Manufakturen waren im 18. Jahrhundert in der Grafschaft Mark modernere Betriebsformen als die traditionellen Handwerksbetriebe. „Allen ‘Fabriken’ gemeinsam war die Beaufsichtigung durch den Staat. Wenn wir die Fabriken, die nicht zu verwechseln sind mit Fabriken im heutigen Sprachgebrauch, sondern sich auf den zeitgenössischen Begriff für Handarbeit beziehen, definieren wollen, so lässt sich Folgendes festhalten: Fabriken umfassten in einem Ort oder in einem Gebiet die Gesamtheit der Gewerbetreibenden einer Branche, die zur Einhaltung vereinbarter und von staatlichen Institutionen genehmigten Normen verpflichtet waren. [...] Allen Fabrik-Mitgliedern war aber gemeinsam, daß der Absatz ihrer Produkte von Kaufleuten abhing.“²⁸³

Hans-Ulrich Wehler hält angesichts des zeitgenössischen Sprachgebrauchs eine „dezisionistische Definition“ für unergiebig. Denn: „Mechanische Werkstatt, Anstalt, Manufaktur und ‘Fabrik’ [...] - all diese Worte werden unbekümmert als Synonyma gebraucht [...] für jede arbeitsteilige Produktion in einem geschlossenen größeren Betrieb, wo der Unternehmer mit Hilfe stehenden Kapitals eine beliebige Zahl unzünftiger [...] Arbeiter zum Teil an Maschinen vorwiegend für einen anonymen Markt arbeiten läßt.“²⁸⁴ Trotz ihres verschiedenen Zugriffs betrachten Wilfried Reininghaus und Wehler Fabriken - im Gegensatz zum traditionellen Handwerksbetrieb - als modernere Betriebsformen mit einem Unternehmer. Wenn Lehmus also unter der Rubrik „Fabriken und Manufakturen“ nur sechs Gewerbe aufführt und alle anderen Soester Gewerbe unberücksichtigt lässt, dann ist seine Intention sicher eher, auf modernere Entwicklungen im Soester Gewerbe hinzuweisen als traditionelle Formen übertreibend aufzuwerten, was ihm Widder fälschlicherweise unterstellt. Für die Existenz von Fabriken im Verständnis des 18. Jahrhunderts spricht zudem, dass

²⁸¹Widder (1995), S. 164.

²⁸²Widder (1995), S. 165.

²⁸³Reininghaus (1989), S. 37f.

²⁸⁴Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, München 1996, S. 113f.

Lehmus ausdrücklich „auser Landes gehnde Fabrikwaren“ erwähnt. Sein Hinweis: „Sämtliche Fabrikanten haben weder Privilegia noch Conceßiones, und sind die Fabriken auf keine Conditiones errichtet“, lediglich die Strumpfweber hätten Werbungsfreiheit, erlaubt die Schlussfolgerung, dass die Weiterentwicklung der Soester Fabriken durch den Staat hätte gefördert werden können. Dafür, dass es sich bei den von Lehmus in begrifflicher Uneindeutigkeit aufgeführten „Fabriken und Manufakturen“ zumindest teilweise um dezentralisierte Produktionsstätten im Rahmen des Verlagssystems handelte, spricht der Nachweis von Heimarbeitern im Soester Textilgewerbe bereits für das Jahr 1768.²⁸⁵

Eindeutig geht aus den „Historisch-Statistisch-Cameralistische[n] Nachrichten von Soest und der Soester Börde“, die 1797 verfasst wurden und die Daten des Vorjahres aufführen, hervor, dass es in Soest neben der Vielzahl der eigens aufgelisteten traditionellen Handwerker Fabriken im Verständnis des 18. Jahrhunderts gegeben hat. Diese Statistischen Nachrichten heben hervor, dass 1796 vom Soester Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe „Fabrikwaaren“ im Wert von 8. 816 Reichstalern hergestellt wurden und weisen ausdrücklich auf Verleger hin: „Diese kleinen Fabriken werden durch die beiden Kaufleute Schwollmann und Johannes Rocholl und durch einige sehr geschickte Bild-Weber mit eigenem Vermögen betrieben [...]“. Zugleich werden weitere Investitionen in Fabriken des Textilgewerbes als notwendig und aussichtsreich dargestellt: „Es fehlen nur mercantilische entrepreneurs, die zur Verstärkung der mancherlei Arten von Weberei, die hier unter allen Fabriken am besten gedeihen würde, mit Kenntniß der Sache, Geld-Vorschüsse wagten [...]“.²⁸⁶

Die Statistischen Nachrichten von 1797 führen dieselben sechs Gewerbe wie Lehmus auf. Der Vergleich von Umsatz und Anzahl der Beschäftigten von 1796 mit denjenigen des Jahres 1782 in den besagten sechs Gewerben insgesamt zeigt eine erhebliche Steigerung, die, auch wenn man statistische Unschärfen einräumt, der pauschalen Stagnationsthese von Widder entgegensteht. Es wurden von 234 Beschäftigten Waren im Wert von 65.728 Reichstalern produziert, inklusive der relativ wenigen 8.816 Reichstaler für Fabrikwaren, davon wurden „im Lande“ Produkte im Wert von 47.452 Reichstalern und „außer Landes“ im Wert von 18.267 Reichstalern abgesetzt, bei Materialkosten von 40.397, so dass sich ohne Abzug von Lohnkosten ein Gewinn von 25.331 Reichstalern ergab.²⁸⁷ Die Anzahl der Arbeitskräfte nahm um über 50% zu, und der Gewinn ohne Berücksichtigung von Lohnkosten und nicht genauer einschätzbarer Preissteigerungen²⁸⁸ verdreifachte sich, auch der Exportanteil im engeren Sinne wuchs an. Wie schon 1782 sind 1796 die meisten Beschäftig-

²⁸⁵Jarren/Wex (2002), S. 156.

²⁸⁶ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25), S. 6. - Reininghaus (1992), S.62, sieht diese Stelle als Beleg für „ein Defizit an unternehmerischem Potential“, das durch das Gewerbeverbot in der Börde verursacht wurde, weil die Kostenvorteile eines Landhandwerks nicht im Verlagssystem genutzt wurden.

²⁸⁷ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25), S. 5f.

²⁸⁸Die Angaben in den Quellen sind nicht eindeutig: Auf im Vergleich zu anderen Städten relativ niedrige Lebenshaltungskosten in Soest trotz allgemein steigender Preise verweist Rektor Meineke, in: Herbstprogramm 1799, S. 5,7. Zugleich werden in den Statistischen Nachrichten hohe Weizenpreise für die Jahre vor 1797 erwähnt, in: ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25), S. 5. Ihre Bitten um Gehaltserhöhungen begründen die Lehrer des Archigymnasiums öfter mit hohen Lebenshaltungskosten (Siehe I.8.3).

ten als Leinenweber tätig, gefolgt von den Rasch- und Zeugmachern. Und nach wie vor wird die wirtschaftliche Lage dieser Gewerbebezüge positiv bewertet.

Die „Übersicht von den nicht metallischen Fabriken und Manufacturen“ im „Taschenbuch Romberg“ weist für das Soester Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe weitere Steigerungen im Vergleich zu 1796 aus: 1804 erzielten in nunmehr sieben Sparten 261 Beschäftigte einen Umsatz von 74.425 Reichstalern. Wiederum werden 1804 wie schon für 1796 die Unternehmer registriert, und zwar in der Spalte „Entrepreneurs oder Fabricanten“. Hier werden 133 Meister ohne Namen und acht Unternehmer mit Namen aufgelistet. Bei letzteren dominieren Rocholl und Schwollmann, die auch schon für 1796 genannt wurden. Im Vergleich zu den Statistischen Nachrichten für 1796 ist also die Anzahl der „Fabricanten“ enorm angewachsen. Aufschlussreich ist folgende Bemerkung zu den 115 Leinenwebermeistern: „Verweben größtentheils nur das von den Einwohnern gelieferte Garn gegen Arbeitslohn.“²⁸⁹ Die Meister waren demnach zugleich Verleger. Die bei insgesamt 195 als Leinenweber Beschäftigten geringe Betriebsgröße von 1,7 sagt nichts über die Vielzahl der Heimarbeiter aus. Die Soester Fabriken um 1804 und davor können also durchaus als dezentralisierte größere Betriebe bezeichnet werden. In welchem Umfang die „Fabricanten“ des Soester Textilgewerbes die in den Statistischen Nachrichten von 1797 geforderten „Geld-Vorschüsse wagten“, ist nicht festzustellen, aber ohne solche kam das Verlagssystem schwerlich aus.

Als eine Errungenschaft positiver wirtschaftlicher Entwicklung im Soester Metallgewerbe führen die Statistischen Nachrichten von Soest für 1796 eine „Stecknadel Fabrike“ auf, die schon seit einigen Jahren bestand.²⁹⁰ Bedenkt man, dass Adam Smith in seinem Hauptwerk „An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ (1776) die Stecknadelproduktion in einer Manufaktur als exemplarisches Beispiel für die im Vergleich zum Handwerksbetrieb vielfache Produktivität beschreibt, so wird man die Soester Stecknadelfabrik als Manufaktur einstufen müssen.

Außerdem wird für 1796 „nur eine Stärke und Puder Fabrique“ erwähnt, die nach dem „Taschenbuch Romberg“ 1804 bereits „eingegangen“ war. Erstmals werden 1804 eine Papierfabrik und eine Perlgraupenmühle des Unternehmers Plange unter der Rubrik Fabriken aufgeführt.²⁹¹

Hatte Lehmus in seinem Vortrag für 1782 den fast gänzlichen Mangel von Privilegien für Soester Fabriken beklagt, so konstatieren die Statistischen Nachrichten für 1796: „Die meisten Gewerbe sind zünftig und haben Königliche Privilegia.“²⁹² Diese Feststellung ist ein Beleg für die Gewährung von in der Eingabe vom 5. Mai 1787 erbetenen Privilegien. Zwar sind nicht, wie im Mai 1787 beabsichtigt, einige Manufakturen geschaffen worden, aber zumindest eine Manufaktur gibt es in Soest, und darüber hinaus Fabriken für das Textil- und Bekleidungs-gewerbe im Rahmen des Verlagssystems. Jedoch gehören die meisten der Gewerbetreibenden noch traditionell Zünften an. Die im Mai 1787 ebenfalls vorgeschlagene Zulage für die Leh-

²⁸⁹ STAMS Nachlass Romberg A 6, Pagina 407 bis 410 Angaben zum Gewinn sind nicht möglich, weil für einige Gewerbe die Angabe der Materialkosten fehlt. Zitat Pagina 409.

²⁹⁰ ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25) S. 5.

²⁹¹ STAMS Nachlass Romberg A 6, Pagina 409.

²⁹² ten Doornkaat-Koolmann (Hrsg.) (1924/25), S. 5.

rer des Archigymnasiums wurde nicht vom Staat gewährt, aber gleichwohl förderte dieser während der Periode der Reformen vor der Reform die Erhöhung der Lehrergehälter.²⁹³ Der 1787 gleichzeitig geforderte zentrale Soester Kornmarkt wurde nicht realisiert, was aus den Statistischen Nachrichten für 1796 hervorgeht: „Die ergiebigste Geldquelle ist der Kornhandel, der aber für die Stadt noch nützlicher seyn würde, wenn er in derselben auf einem öffentlichen Korn Markte allein und nicht auf jedem Hofe der Börde und von jedem Boden in der Stadt betrieben würde.“²⁹⁴ Und Soest blieb entgegen den Forderungen von 1787 nach wie vor Garnisonsstadt.²⁹⁵

Es ist deutlich geworden: Widders pauschale Stagnationsthese ist nicht vereinbar mit der positiven Entwicklung des Soester Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbes zwischen 1782 und 1804, mit der von ihr nicht erkannten Existenz modernerer Betriebsformen und der zahlenmäßige Zunahme der Verleger in diesem Gewerbe. Ferner stehen die wirtschaftlichen Empfehlungen der Bittschrift vom 5. Mai 1787 auf der Ebene der Mentalität im Gegensatz zu Stagnation. Und auch das „Retablisement“ der Häuser ab 1763 bedeutete für das Baugewerbe positive Veränderung, nicht Stagnation.

Außer diesen dynamischen Elementen weist die wirtschaftliche Situation Soests auch beharrende Merkmale auf, mit denen die von Widder postulierte Stagnation des Gewerbes bis zu einem gewissen Grad untermauert werden kann. Beharrende Merkmale sind neben dem Vorherrschen des noch zünftischen Gewerbes vor allem die von Stephanie Reekers anhand der sogenannten Historischen Tabellen aufgeführten statistischen Daten für 1796. Mit nur 574 im Hauptberuf Gewerbetreibenden lag Soest unter den 16 Städten der Grafschaft Mark mit 1000 und mehr Einwohnern weit zurück hinter den Städten mit aufstrebendem Metallgewerbe südlich der Ruhr an vorletzter Stelle vor Hamm. Dabei kamen in Soest auf 1000 Einwohner 111 Gewerbetreibende. Mit solch einer niedrigen Gewerbequote bildete Soest im Jahr 1796²⁹⁶ das Schlusslicht unter den 16 Städten der Grafschaft Mark ab 1000 Einwohnern. Die geringe Soester Gewerbequote ist zu erklären durch eine überaus hohe Anzahl von Tagelöhnern. Denn den 574 Handwerkern standen 325 Tagelöhner gegenüber. In Altena dagegen gab es bei 860 Gewerbetreibenden nur 18 Tage-

²⁹³Siehe I.8.3.

²⁹⁴ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25), S. 16.

²⁹⁵Elsner, Andreas: Die Soester und ihre Musketiere - Soest als Garnison 1714-1806: Hinnahme, Kooperation und Konflikt, in: Widder, Ellen/Ehbrecht, Wilfried/Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, Soest 1995, S. 905-957.

²⁹⁶Es wäre angebracht zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage die Soester Gewerbequote von 1796 mit derjenigen von 1757 und 1768 zu vergleichen, aber das ist wegen der verschiedenen Erfassungsweisen der Quellen nicht möglich. Angaben zur Anzahl der Handwerker bei Deus (1952), S. 24f., für 1757 und 1768; für 1768 aber neuerdings konsequenter bei Jarren/Wex (2002), S. 134-137.

löhner.²⁹⁷ Die vielen Soester Tagelöhner werden in der Landwirtschaft, im Bauwesen und auch im Handel tätig gewesen sein.²⁹⁸

Die wirtschaftliche Situation Soests ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ist komplex: einerseits entwickeln sich im Gegensatz zu Widders Stagnationsthese die in den Blick genommenen drei Soester Gewerbebezüge durch wirtschaftliches Wachstum und modernere Betriebsformen durchaus dynamisch, andererseits sind das Vorherrschen des zünftischen Gewerbes und die im Vergleich zu anderen Städten extrem niedrige Gewerbequote Indizien für Stagnation.

Belebend musste sich die Steigerung der Nachfrage auswirken. Denn nach dem absoluten Tiefststand der Einwohnerzahl Soests von 3863 im Jahr 1765 nahm die Anzahl der Einwohner erheblich zu: Sie betrug 1775 4391, 1787 5188, 1797 5195 und 1804 5611.²⁹⁹ Von der gesteigerten Nachfrage profitierten nicht nur die hier betrachteten drei Gewerbebezüge, sondern auch das Nahrungsmittelgewerbe. Nicht schlecht situiert waren die im Textil- und Ledergewerbe tätigen Handwerksmeister und gut die Gastwirte.

Nicht so günstig, aber erträglich war die Lage der Soester Kaufleute. Da sie als Schülerväter stark vertreten waren (Tabelle 9 d), muss ihnen ihre finanzielle Situation den Schulbesuch ihrer Söhne ermöglicht haben. Sie handelten nach den Statistischen Nachrichten für 1796 „nicht so wohl en gros, als en detail“.³⁰⁰ Für 1798 führen die „Historischen Tabellen“ für Soest 41 Kaufleute auf, von denen 36 Winkler und Höcker, also Kleinhändler und Krämer aus der mittleren und unteren Mittelschicht waren, während nur zwei „en gros“ Kaufleute angegeben werden.³⁰¹ Das waren sicher die schon erwähnten Fabrikanten Rocholl und Schwollmann. Vergleicht man diese Gliederung der Soester Kaufleute - trotz aller Problematik dieses Vergleichs - mit derjenigen aus dem Jahr 1757, für das insgesamt 52 nachgewiesen sind, von denen sieben den beiden obersten Steuerklassen und 44 den mittleren Steuerklassen und einer der untersten Steuerklasse zuzuordnen sind, so zeigt sich zwar eine Abnahme der wohlhabenden Kaufleute, während weitaus die Mehrzahl, wie auch 1798, den mittleren Schichten angehören.³⁰² Die Schicht der Soester Kaufleute scheint demnach 1798 zahlenmäßig um ein Fünftel reduziert im Vergleich zu 1757 und auch im Zuge der wirtschaftlichen Marginalisierung der Stadt weiter an wirt-

²⁹⁷ Reekers (1968), S. 110, gibt hier auch noch eine Quote aller Professionisten auf 1000 Einwohner von 195 für Soest an. Dabei subsumiert sie, und das macht diese Quote wenig aussagekräftig, wie die Historischen Tabellen unter der Bezeichnung „Professionisten“ Kaufleute, Handwerker und „sonstige Professionisten“ wie Tagelöhner und Fuhrleute. Das ergibt sich aus Tabelle 6, S. 150f. Diese Auffassung des Begriffs „Professionisten“ basiert auf dem Merkmal hauptberufliche Tätigkeit, außerdem wurde „Professionist“ auch als Synonym für Handwerker gebraucht. Siehe dazu: Pierer, Bd. 17 (1832), Artikel Profession. Da die von Reekers ermittelte Quote der Professionisten so verschiedene Berufstätigkeiten berücksichtigt, ist sie im obigen Zusammenhang wenig aussagekräftig.

²⁹⁸ Das ermitteln Jarren/Wex (2002), S.137, für 1768.

²⁹⁹ Reekers (1968), S. 148, alle Angaben aufgrund der „Historischen Tabellen“ außer derjenigen von 1775. Diese in: Deus (1952), S. 15.

³⁰⁰ ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25), S. 5f.

³⁰¹ Meister, Alois (Hrsg.): Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark, Dortmund 1909, S. 353-355.

³⁰² Deus (1952), S. 24, und Ditt (1981), S. 69f. Die Zuordnung ist nach dem Schichtungsmodell von Kraul vorgenommen. In: Kraul, Margret: Gymnasium und Gesellschaft im Vormärz. Neuhumanistische Einheitschule, städtische Gesellschaft und soziale Herkunft der Schüler, Göttingen 1980 (Studien zum Wandel von Gesellschaft und Bildung im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 18), S. 185, 188, 197.

schaftlicher Bedeutung verloren zu haben. Darauf verweist die Verminderung der Anzahl der Großkaufleute. Was Volker Jarren und Norbert Wex anhand der Soester Bevölkerungsliste von 1768 konstatieren, gilt auch noch 1798: Der Handel spielte wirtschaftlich „keine dominante Rolle.“³⁰³

Für 1798 sind 83 Beamte – elf mehr als 1757³⁰⁴ - aufgeführt, unter anderen 51 Magistratsbediente, 18 Akzisebediente und sieben Justizbediente.³⁰⁵ Sie verteilen sich von der städtischen Oberschicht bis zur unteren Mittelschicht. Zu den Magistratsbedienten gehören die gut bezahlten elf Mitglieder des Soester Magistrats,³⁰⁶ der Stadtpräsident, der Justizbürgermeister als Vorsitzender des Stadtgerichtes, der Polizeibürgermeister, zwei Kämmerer und Ratmänner, außer diesen Assessoren, ferner Schreiber und Sekretäre, aber auch zahlreiche Personen, die einfachste städtische Funktionen wie zum Beispiel die Torwächter ausübten. Die sieben Justizbedienten gehörten dem königlichen Gericht mit dem Großrichter an der Spitze und dem Stadtgericht an. Die städtischen höheren Beamten waren als Schülerväter stark vertreten (Tabelle 9 d). Mit ihren gutsituierten Haushalten belebten sie sicher das städtische Gewerbe. 1796 bewegte sich ihr Jahresgehalt zwischen 500 und 300 Reichstalern, das der Lehrer des Archigymnasiums war erheblich geringer.³⁰⁷

Als Besonderheit der Soester wirtschaftlichen Situation muss die Bedeutung der Landwirtschaft berücksichtigt werden, auf die nicht nur der gewinnbringende Kornverkauf direkt von den Höfen aus,³⁰⁸ sondern auch 1796 ein überaus zahlreicher Viehbestand³⁰⁹ hinweist. Das sind zwar einerseits Merkmale, die zumindest teilweise protoindustriellem Fortschritt entgegenwirkten. Aber zugleich muss die Ackerbürgerstadt „Soest als Zentrum eines fruchtbaren und immer noch weitgehend agrarisch beherrschten Umlandes“ in wirtschaftlicher Hinsicht positiv und als spezifische Ausnahme in der Grafschaft Mark bewertet werden,³¹⁰ auch wenn damit die Mentalität verbunden war, von der Landwirtschaft „gut und behäbig leben“ zu können.³¹¹

Sicher war die wirtschaftliche Lage Soests in den letzten Jahren des 18. und in den ersten des 19. Jahrhunderts nicht mehr so katastrophal, wie sie in der Eingabe der Bürgerschaft vom 17. April 1787 in der Hoffnung auf landesherrliches Entgegenkommen vielleicht auch etwas übertrieben negativ dargestellt wurde. Die These einer wirtschaftlichen Verbesserung lässt sich durch folgende Gründe stützen: das

³⁰³ Jarren/Wex (2002), S. 156.

³⁰⁴ Deus (1952), S. 24.

³⁰⁵ Meister (1909), S. 352f.

³⁰⁶ Günther (1995), S. 94.

³⁰⁷ Die Besoldung der Mitglieder des Magistrats ist aufgeführt in: ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25), S. 6f. Zur Lehrerbesoldung siehe I.8.3.

³⁰⁸ Die „Historischen Tabellen“ für 1798 geben für Soest keinen Getreidehändler an, woraus sich der Direktverkauf der Landwirte ergibt. Siehe Meister (Hrsg.) (1909), S. 354.

³⁰⁹ ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25), S. 6.

³¹⁰ Reininghaus, Wilfried: Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in der alten Grafschaft Mark, in: Trox, Eckhard (Hrsg.): Preußen im südlichen Westfalen. Wirtschaft, Gesellschaft und Staat insbesondere im Gebiet der Grafschaft Mark bis 1870/71, Lüdenscheid 1993, S. 11-41, hier S. 16.

³¹¹ Reininghaus, Wilfried/Korte, Georg: Gewerbe und Handel in den Kreisen Arnsberg, Meschede, Brilon, Soest und Lippstadt (1800-1914), in: Ellerbrock, Karl-Peter/Bessler-Worbs, Tanja (Hrsg.): Wirtschaft und Gesellschaft im südlichen Westfalen. Die IHK zu Arnsberg und ihr Wirtschaftsraum im 19. und 20. Jahrhundert, Dortmund 2001 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 20), S. 132-173, hier S. 141.

insgesamt wachsende Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe, die steigende Nachfrage, den Wohlstand von Verwaltungsbeamten und anderen Angehörigen der oberen Gesellschaftsschichten, die Vorzüge der Ackerbürgerstadt und eine Schicht der Kaufleute, die einigermaßen ihr Auskommen hatte. All diese Merkmale relativierten die wirtschaftlicher Entwicklung entgegenstehenden Faktoren: das Übergewicht des zünftischen Gewerbes und die überaus niedrige Gewerbequote. Zwar hatte die Stadt 1796 noch 19.380 Reichstaler Schulden, die aber alle aus der Zeit vor dem Siebenjährigen Krieg und aus diesem stammten,³¹² neue waren nicht dazugekommen, was auch für eine wirtschaftliche Konsolidierung spricht. Ein wichtiges Indiz für deren Andauern ist die „Anführung der eingetretenen Verbeßerung der Einnahmen der Kämmererey zu Soest“ durch das Generaldirektorium im Herbst 1805.³¹³

Diese relativ positive Bewertung der Soester Wirtschaft ist mit dem wirtschaftlichen Umfeld, der Grafschaft Mark, vereinbar. Reininghaus konstatiert ab 1773 „eine [...] langanhaltende Wachstumsphase“ und Krisen für die 1790er Jahre. Er kommt zu dem Ergebnis: „Trotz aller Klagen scheint daher die Lage für Handel und Gewerbe in der Grafschaft Mark bis etwa 1810 nicht unerträglich gewesen zu sein.“³¹⁴

Die Beschreibung von Soest, die Justus Gruner im Zusammenhang seiner Reise im Jahr 1800 gibt, vermittelt nur auf den ersten Blick das Bild einer heruntergekommenen Stadt, bestätigt letztlich aber eine Verbesserung der Soester Situation, wenn man sie mit früheren Beschreibungen vergleicht und auf ihre innere Schlüssigkeit hin betrachtet. „Im Innern aber erkennt man die Stadt nicht mehr, welche einst eine bedeutende Rolle in Deutschlands Geschichte spielte [...]. Die Stadt ist hässlich, hat wenige gute neue Gebäude, mitunter sehr schlechte Gassen, und ist im Ganzen äusserst tot. Ehemals [...] hatte [sie] bedeutenden Handel, jetzt aber sind die hiesigen Gewerbe nicht stark im Gange. Die Einwohner ernähren sich von dem Ackerbau, dem starken Kornhandel der fruchtbaren grossen Feldmark, der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei.“³¹⁵

Eindeutig negativer als Gruner hatte Friedrich Christoph Müller, der 1773 im Alter von 22 Jahren Hauslehrer in Soest war, in diesem Jahr Soest beschrieben, als den „mechantesten Ort des heiligen römischen Reiches, sehr irregulaire, kothige Straßen, eine Menge Winkel und Gäßchen, wüste Plätze, schlechte und deren Einsturz drohende Häuser. Allenthalben ist es tot und stille; man sieht nichts auf den Straßen als etwa Kühe, Schweine und Esel. [...] Fabriquen und Commerciën liegen gänzlich darnieder.“³¹⁶

Bei Müller ist das Epitheton „tot“ nachvollziehbar, während der Bewertung von Gruner, die Stadt sei „im Ganzen äusserst tot“, sowohl seine Einschätzung, die Gewerbe seien „nicht stark im Gange“ als auch seine Hervorhebung eines „starken Kornhandel[s]“ widersprechen. Und einen negativeren Gesamteindruck von Soest

³¹²ten Doornkaat-Kohlmann, (Hrsg.) (1924/25), S. 18.

³¹³StASO B XII a 18, 28. September 1805.

³¹⁴Reininghaus (1993), S. 17.

³¹⁵Gruner, Justus: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, zwei Teile, Frankfurt a.M. 1802/03, 2. Teil, S. 436.

³¹⁶Deus, Wolf-Herbert (Hrsg.): Ein „fatales Nest“, in: Soester Zeitschrift 86 (1974), S. 99f., hier S. 99. - Friedrich Christoph Müller wurde später Pfarrer und berühmt als Kartograph, Geometer und Naturwissenschaftler (siehe Tabelle 34).

als Gruner vermittelte auch die Eingabe der Soester Bürgerschaft vom April 1787, indem sie erwähnte, die Stadt sei „fast gänzlich zu Grunde gerichtet“, sie habe sich „nicht wieder erholen können“ und hinzufügt: „Handel und Wandel liegt darnieder, ja die besten Bewohner“ hätten Bankrott gemacht.³¹⁷

Im Widerspruch zu Gruners Auffassung der toten Stadt steht auch, dass er recht genau auf das gesellige und kulturelle Leben in Soest eingeht: „[...] die königlichen und städtischen Rätthe und Beamten können einen ansehnlichen Zirkel bilden“ zusammen mit den Kanonikern des Domstifts und Mitgliedern eines Fräuleinstifts. Ferner erwähnt er Bälle, Konzerte und „einen wöchentlichen Klubb von bürgerlichen Mannspersonen, in dem gespielt und geplaudert wird.“ Er lernte dort „mehrere gebildete Köpfe“ kennen und „kenntnisreiche Männer“, die ihm versicherten, dass „es überhaupt in Soest nicht an litterarischer Kultur fehlt.“³¹⁸

1784 gründete der Großrichter Terlinden eine „Gesellschaft patriotischer Freunde und Liebhaber der Vaterländischen Geschichte“, die sich die Aufarbeitung der Soester Geschichte zum Ziel gesetzt hatte und auch mehrere Schriften veröffentlichte. Vielleicht ist diese Gesellschaft identisch mit der „Soestischen litterarischen Gesellschaft“, in der Rektor Lehmus 1784 seine Vorlesung hielt. Das Soester kulturelle Leben wurde ferner durch zwei Bibliotheksstiftungen bereichert: Die eine mit vornehmlich belletristischer Literatur wurde 1791 als Leihbibliothek der städtischen wissenschaftlichen Bibliothek angeschlossen und die andere 1799 dank der Initiative von Friedrich Kleine, der Lehrer am Archigymnasium war, als „Erziehungsbibliothek“ eingerichtet. Für beide Stiftungen trugen sich 192 Personen aus Soest und der Börde ein: darunter 29 Frauen, das waren überwiegend Stifts- und adelige Damen sowie Witwen von Pastoren und Juristen, 43 Geistliche, 26 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte, sieben Ärzte, sechs Lehrer und zwei Studenten, 27 Offiziere, aber auch 25 Kaufleute und acht Handwerker.³¹⁹ Sie bezahlten bis zu drei Reichstaler. Das ist zwar ein relativ geringer Betrag, aber doch auch ein Hinweis darauf, dass es um die Soester Kaufleute nicht allzu schlecht gestanden haben kann.

Ähnlich wie bei den beiden Bibliotheksstiftungen dominierte zahlenmäßig bei der Gründung der Ressource im Jahr 1803 das Bildungsbürgertum: Magistratsbeamte, Geistliche und Ärzte. Unter den Gründungsmitgliedern waren ferner einige Frauen, wenige Kaufleute und Offiziere. Der Vereinszweck, „geselliges Vergnügen bei möglichst geringen Kosten“ zu ermöglichen, wurde bereits in der ersten Satzung mit sozialer Exklusivität verbunden. Deshalb gehörten der Gesellschaft der Ressource keine Handwerker, die nach wie vor die größte Berufsgruppe in der Stadt waren, und auch kein einziger Landwirt an.³²⁰

All diese geselligen und kulturellen Initiativen und Einrichtungen passen nicht zu dem Stereotyp der „toten Stadt“, vielmehr berechtigen sie zu der Schlussfolgerung, dass es den daran Beteiligten wirtschaftlich doch recht gut gegangen sein muss,

³¹⁷Vogeler (Hrsg.) (1909/10), S. 123.

³¹⁸Gruner (1802/3), 2. Teil, S. 438f.

³¹⁹Köhn, Gerhard: Von der Soester Gesellschaft Patriotischer Freunde und Liebhaber der vaterländischen Geschichte 1784 zum Soester Geschichtsverein 1881, in: Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest, Stadt - Territorium - Reich, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, Soest 1981 (Soester Beiträge, Bd. 41), S. 771-794, hier S. 775f., S. 779.

³²⁰Die Ausführungen zur Ressource stützen sich auf den „Vortrag zum Jubiläum 200 Jahre 'Ressource' am 1. Oktober 2003“ von Norbert Wex, der mir das Manuskript zur Verfügung gestellt hat.

oder zumindest nicht schlecht gegangen sein kann, auch den Kaufleuten nicht. Ferner bezeugen die speziell kulturellen Aktivitäten ein bildungsfreundliches Klima im Umfeld des Archigymnasiums.

Vielleicht ist es der Zunahme der Einwohner zuzuschreiben, dass 1775 der Frequenzeinbruch beendet war. Die positive Frequenzentwicklung in der Phase der Reformen vor der Reform aber steht eindeutig im Zusammenhang mit dem weiteren Anstieg der Einwohner, durch den bei etwa zwei Dritteln Protestanten³²¹ das Schülerreservoir des Archigymnasiums vergrößert wurde, und der durchaus verbesserten wirtschaftlichen Situation der Ackerbürgerstadt in dieser Periode. Durch die veränderte wirtschaftliche Lage im Allgemeinen und die relativ positiven Daten der Statistischen Nachrichten für 1796 im Besonderen ist es wohl bedingt, dass der Jahresdurchschnitt von circa 70 Schülern im Zeitraum von 1787 bis 1806 gerade in den Jahren zwischen 1794 und 1798 mit zwischen 77 und 80 Schülern deutlich übertroffen wurde. Sicher ist der Frequenzanstieg auch der bildungsfreundlichen Atmosphäre in Soest in dieser Zeit zu verdanken.

Dass im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts die Anzahl der auswärtigen Schüler nach deren Anstieg während der Amtszeit von Lehmus vermutlich gleich geblieben ist und 1794 und 1798 elf beziehungsweise 13 Auswärtige das Archigymnasium besuchten, kann mit den Vorzügen des Schulortes Soest erklärt werden, die Rektor Meineke 1799 hervorhob: „die Wohlfeilheit hiesiger Stadt“ im Vergleich zu anderen Städten, „sehr viele von guten und gebildeten Familien,“³²² die Schüler aufnehmen, gute Sitten und Moral der Bewohner, ein gutes Klima und ein reiches Angebot an Lebensmitteln.³²³ Auch diese Vorzüge sind ein Indiz dafür, dass es der Stadt wieder besser ging.

Zum Abschluss der Erklärung der Frequenzentwicklung in der Phase der Reformen vor der Reform ist schließlich noch darauf einzugehen, dass in den Jahren 1789 und 1800 mit 51 und 58 Schülern ausgesprochene Tiefstwerte zu verzeichnen sind (Tabelle 7 a und 8). Das hängt vermutlich mit dem Weggang der Rektoren zusammen. 1789 verließ Rektor Nöbling nach ständigen Auseinandersetzungen mit dem Scholarchat³²⁴ das Archigymnasium und 1800 Rektor Meineke, um einer Vokation als Direktor der Schule in Osterode zu folgen, wo er vor seiner Soester Zeit Lehrer war.

In den Ausführungen dieses Unterkapitels wurde nicht auf die Auswirkung des Rekrutierungswesens auf die Frequenzen des Archigymnasiums eingegangen, weil es dazu keine direkten Hinweise auf betroffene Schüler in den Quellen gibt, auch nicht in den Ausführungen von Lehmus und Meineke zum Schülerrückgang. Außerdem sind die Ergebnisse der Forschung zum Teil fragwürdig. Das konstatiert Kloosterhuis 1992: „Das Kantonsystem im preußischen Westfalen wird in der Literatur zur (preußischen) Militärgeschichte wie in der Landes- und Ortshistoriographie bislang meistens schief, wo nicht falsch beschrieben.“ Die von Kloosterhuis bearbeiteten Regesten zeigen, dass es um 1720 in Soest wilde Aushebungen gegeben hat

³²¹Lehmus (1784), S. 14.

³²²Herbstprogramm (1799), S. 5f.

³²³Herbstprogramm (1799), S. 5-9.

³²⁴Zu den Auseinandersetzungen zwischen Nöbling und dem Scholarchat, die sogar zu einer Gehaltskürzung führten, siehe Löer (1981), S. 559-561.

und diese 1748 verboten wurden. Nach dem Kantonreglement von 1792 waren Söhne höherer Beamter unbedingt freigestellt, Söhne weiterer Bürger wurden unter der Bedingung eximiert, dass sie eine höhere Schulbildung absolvierten, die Universität besuchten oder in Handel und Gewerbe erfolgreich tätig waren.³²⁵ Im Kantonreglement von 1792 wurde deshalb das Soester Gymnasium zusammen mit 24 weiteren Gelehrtenschulen als zur Universität vorbereitende Schule hervorgehoben.³²⁶ Da die Kantonpflichtigkeit vom 16. bis 45. Lebensjahr galt, mussten die Schüler der oberen Klassen von solchen Gelehrtenschulen in einer Prüfung ihre Studierfähigkeit spätestens ab der vorletzten Klasse nachweisen. Das hatte eine Kabinettsordre 1791 verfügt, und das Oberschulkollegium hatte eine Instruktion dafür entworfen.³²⁷ Aus diesem Grund wies von Massow 1803 in seinen Monita zur revidierten Schulordnung darauf hin, dass die Studierfähigkeit der kantonpflichtigen Schüler des Archigymnasiums zu überprüfen sei. Bereits ab 1746 gab es ähnliche Befreiungsmöglichkeiten von der Kantonpflicht wie ab 1791, nur wurden diese nicht zuverlässig gewährt.³²⁸ Dass weder die von Soester Bürgern in ihrer Eingabe an den preußischen König vom 5. Mai 1787 erbetene generelle Werbe- und Enrollierungsfreiheit noch die Aufhebung der Soester Garnison zugestanden wurde, wird die Frequenzen des Archigymnasiums nicht nachteilig beeinflusst haben. Ein negativer Einfluss der Rekrutierung in der ersten Jahrhunderthälfte ist möglich, aber nicht genauer zu bestimmen. Für die Phase der Reformen vor der Reform ist er weitgehend auszuschließen.

7.3 Soziale Herkunft der Schüler

Aufschluss über die soziale Herkunft der Schüler des Archigymnasiums geben die „tabellarische[n] Anzeigen“, die von dessen Rektoren für die Jahre 1783 bis 1798 angelegt wurden und unter anderem die Berufe der Schülerväter enthalten. Analog zur Tabelle 7 b werden im Folgenden die Väterberufe der Schüler des Archigymnasiums für die Jahre 1789, 1793 und 1798 aufgeführt und einem Modell gesellschaftlicher Schichten zugeordnet. Alle im Nachhinein angefertigten Modelle sozialer Schichtung sind verallgemeinernde Konstruktionen, die subjektive Komponenten in der Zuordnung der Sozialdaten und damit auch Unschärfen und Fehler aufweisen. Hier wird auf das vielseitig fundierte Modell von Margret Kraul für den Vormärz zurückgegriffen. Dieses basiert auf den Ständen des Allgemeinen Landrechts, dem Begriffe der heutigen Sozialwissenschaft zugeordnet werden. Außer dem Allgemeinen Landrecht berücksichtigt Kraul Edikte, Kabinettsordern und Reskripte, die diesem vorangegangen waren oder folgten, und ferner relevante fiktionale Literatur, zeitgenössische Lexika und die ab 1820 eingeführte fünfstufige Klassensteuer. Anders als ein lediglich an Steuerlisten orientiertes Sozialmodell bezieht sich dasjenige von Kraul nicht nur auf die ökonomische Situation, sondern auf Amt, und damit Bildung, sowie Privilegien.³²⁹ Damit intendiert Kraul ein Schichtungsmodell, das die

³²⁵Kloosterhuis (1992), Q 14, 22, 51, 111, Zitat S. XI. Siehe auch Fußnote 215.

³²⁶Heinemann (1974), S. 304.

³²⁷Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 532- 544.

³²⁸Heinemann (1974), S. 297-299. Von Massows Monitum zu § 34 der Schulordnung von 1802: STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 7. Februar 1803.

³²⁹Kraul (1980), S. 53, 60-65 und S. 201f.

Zuweisung zu den einzelnen Schichten anhand möglichst vieler sozialer Merkmale vornimmt.³³⁰

Schichtenmodell von Margret Kraul³³¹

Soziale Schichten	Entsprechung im Allgemeinen Landrecht
1. Oberschicht	Adel und höherer Bürgerstand
2. obere Mittelschicht	dsgl.
3. mittlere Mittelschicht	„mittlerer“ Bürgerstand
4. untere Mittelschicht	geringer Bürgerstand
5. Unterschicht	die, die „einen noch niedrigeren Rang“ haben.

Dem Schichtenmodell von Kraul liegen die Sozialdaten der Schüler von sechs Gymnasien Westfalens und der Rheinprovinz zugrunde. Die Gymnasien von Recklinghausen, Coesfeld, Minden, Hamm, Trier und Düsseldorf wurden für drei Typen verschieden strukturierter Schulorte gezielt ausgewählt und dabei vor allem die Merkmale Haupterwerbszweige, Sozialstruktur und Religionszugehörigkeit so berücksichtigt, dass jeweils zwei gleichartig strukturierte Schulorte miteinander vergleichbar sind.³³² So konnte Kraul aufgrund von 6821 Angaben³³³ der Väterberufe für den Zeitraum von 1814 bis 1848 eine umfangreiche Liste³³⁴ der Berufshierarchie der Schülerväter erstellen. Vorwiegend anhand dieser Liste werden die Berufe der Schülerväter des Archigymnasiums, welche die „tabellarische[n] Anzeigen“ ausweisen, in das Schichtenmodell Krauls eingeordnet.³³⁵ Dieses Vorgehen ist nicht nur praktikabel, es hat auch den Vorzug, dass es Vergleiche ermöglicht mit weiteren Erarbeitungen der sozialen Schichtung im Zusammenhang mit dem Archigymnasium, grobe Vergleiche allerdings, die im vorstatistischen Zeitalter wegen verschiedener Erfassungsweisen von statistischen Quellen und deren unvollständiger Überlieferung überwiegend nur erlauben, eher Tendenzen festzustellen.

³³⁰Reininghaus betont, dass solche Schichtungsmodelle anzustreben, aber oftmals angesichts unzureichender Quellenlage nicht zu realisieren seien. In: Reininghaus, Wilfried: Die Stadt Iserlohn und ihre Kaufleute (1700-1815), Dortmund 1995 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 13), S. 414-416.

³³¹Kraul (1980), S. 70-72 und S. 197.

Jeismann (1996), Bd. 2, S.389-391 übernimmt das Schichtenmodell von Kraul und weist darauf hin, dass die Ergebnisse von Kraul durch weitere Statistiken bestätigt würden.

³³²Kraul (1980), S. 74.

³³³Kraul (1980), S. 83, 92, 104, 115, 128, 137.

³³⁴Kraul (1980), S. 178-192.

³³⁵Bei Berufsangaben der „tabellarische[n] Anzeigen“, die in der Liste von Kraul nicht vorkommen und oder hinsichtlich der Berufsmerkmale unklar sind, ist die Berufssystematik für Altona manchmal hilfreich. Diese basiert auf den Volkszählungslisten der Stadt Altona von 1803, die über 10000 Erwerbstätige erfassen. Diese Berufssystematik klassifiziert die einzelnen Berufe nach Sektoren, Ober- und Untergruppen so, dass einerseits die Merkmale der einzelnen Berufe mit Hierarchisierungselementen deutlich werden und andererseits ein klares Modell für Vergleiche der Erwerbsstruktur verschiedener Städte, ja ein „Nachschlagewerk für sozialgeschichtliche Studien“ zur Verfügung steht. Brandenburg, Hajo/Gehrmann, Rolf/Krüger, Kersten/Künne, Andreas/Rüffer, Jörn: Berufe in Altona 1803. Berufssystematik für eine präindustrielle Stadtgesellschaft anhand der Volkszählung, Kiel 1991 (Kleine Schriften des Arbeitskreises für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 1), S. 3-6, Zitat S. XI, Alphabetischer Index der Berufe S. 153-180.

Anhaltspunkte für Berufsmerkmale und Hierarchisierung von Berufen enthält neben den von Kraul herangezogenen Enzyklopädiend von Zedler (1732ff.)und Ersch/Gruber (1818ff.) auch das „Encyclopädische Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe“ von Pierer (1824ff.). Siehe Fußnote 53.

Es ist gerechtfertigt, die Schichtenzuordnung Krauls, die sich auf Väterberufe erst ab 1814 bezieht, bereits für das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts anzuwenden, weil Kraul bei der Konstruktion ihres Schichtenmodells auch Edikte und Reskripte aus dem späten 18. Jahrhundert heranzieht, um die Angaben des Allgemeinen Landrechts zu den Ständen zu differenzieren.

Obwohl sie auf eine sehr breite Materialbasis zurückgreifen konnte, räumt Kraul ein, dass die Zuordnung zur dritten oder vierten und zur vierten oder fünften Schicht manchmal „problematisch“ sei.³³⁶ Ausdrücklich weist sie auf „Schwierigkeiten“ bei der Einordnung von niedrigeren Beamten in die Schichtenskala hin. Um mögliche Fehler zu minimieren, entscheidet sie nach den sozialen Verhältnissen der jeweiligen Städte, ob zum Beispiel Inspektoren, Sekretäre, Rendanten und Einnehmer in die dritte oder vierte Schicht einzuordnen sind.³³⁷

Auch die Zuordnung der Soester Beamten, die als Schülerväter aufgeführt sind, zu einzelnen Sozialschichten ist nur auf der Basis der lokalen Gegebenheiten möglich. Informationen zur Hierarchie der Soester Beamten enthalten vor allem das „Rathäußliche Reglement der Stadt Soest“³³⁸ von 1752, die „Historisch-Statistisch-Cameralistische[n] Nachrichten von Soest und der Soester Börde“ von 1797³³⁹ und die „Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde“ von Geck aus dem Jahr 1825.³⁴⁰ Die Quellen von 1797 und 1825 geben auch Jahresgehälter an. In Einzelfällen sind die Ausführungen von Wolf-Herbert Deus über den Magistrat von 1752 bis 1809³⁴¹ und die Veranlagung der Soester Einwohner nach der Instruktion zur Klassensteuer von 1757³⁴² hilfreich.

Hier können nur exemplarisch einige Zuordnungen erläutert werden. 1789 wird als Schüler der sechsten Klasse Johann Leopold Friedrich von Schwedler als Sohn des verstorbenen Herrn Leopold von Schwedler aufgeführt. Zunächst ist aus diesen Angaben eine Schichtzuweisung kaum möglich, weil seit dem späten 18. Jahrhundert dafür eigentlich die Kenntnis der Funktion des Adelligen nötig ist.³⁴³ Da aber der Schülervater Leopold Friedrich von Schwedler als Stadtpräsident identifiziert werden kann, der dieses Amt von 1766 bis zu seinem Tod 1786 innehatte,³⁴⁴ ist er wie auch sein Amtsnachfolger Regenhertz in Schicht eins einzuordnen. Denn der Stadtpräsident war der Vorgesetzte des Justiz- und des Polizeibürgermeisters und hatte auch ein deutlich höheres Gehalt als diese. Die Bürgermeister hatten eine leitende Funktion gegenüber den gehobenen Beamten, zum Beispiel dem Stadtsekretär und dem Justizsekretär, die im Gegensatz zu den „Unterbedienten“, dem Gerichtsschreiber und Visitator, zum Magistrat gehörten. Deshalb sind die Bürgermeister in die zweite,

³³⁶Kraul (1980), S. 63, 69.

³³⁷Kraul (1980), S. 201, S. 178ff.

³³⁸Vogeler, Eduard (Hrsg.): Extrakt aus dem Rathhäußlichen Reglement der Stadt Soest, in: Soester Zeitschrift 14 (1895/96), S. 63-97.

³³⁹ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25), S. 6-8.

³⁴⁰Geck (1825), für den Magistrat ab 1752, S. 116-118, für die Gemeindeverwaltung ab 1814 und die Kreisverwaltung ab 1817, S. 144-149, für das Land- und Stadtgericht ab 1815, S. 154-156, 158.

³⁴¹Deus, Wolf-Herbert: Die Herren von Soest. Die Stadtverfassung im Spiegel des Ratswahlbuches von 1417-1751, Soest 1955 (Soester wissenschaftliche Beiträge, Bd. 10), S. 532-535.

³⁴²Deus (1952), vor allem S. 5f., S. 21-24.

³⁴³Kraul (1980), S. 57-59.

³⁴⁴Deus (1955), S. 534.

die Sekretäre in die dritte und die beiden aufgeführten „Unterbedienten“ in die vierte Schicht einzuordnen. Ein Bürgermeister hatte 1797 ein Jahresgehalt von 350 Reichstalern, der Direktor des Archigymnasiums eines von nur 238 Reichstalern,³⁴⁵ trotzdem gehört er derselben Schicht an, denn er hatte das Privileg des exemten Gerichtsstandes und Kantonfreiheit.³⁴⁶

In den „tabellarische[n] Anzeigen“ von 1789, 1793 und 1798 wird insgesamt siebenmal Justizkommissar und Kommissionsrat Lent erwähnt als Vater seiner Söhne Heinrich, Wilhelm und Gottfried. Das „Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat“ von 1796 und 1798 führt ihn als Justizkommissionsrat am landesherrlichen Gericht, dem „Großgericht“, in Soest auf, dasjenige von 1803 als Großrichter und Justizkommissionsrat. Er war also Leiter des Soester „Großgerichts“ und Nachfolger des Großrichters Terlinden geworden. Als höherer Beamter mit Studium und in leitender Funktion ist der Schülervater Lent als Justizkommissar und Kommissionsrat in die zweite soziale Schicht einzuordnen.

Weil die Berufsbezeichnung Kaufmann eine sehr heterogene Gruppe umfasst, die vom Großkaufmann bis zum kleinen Krämer und Winkler reicht,³⁴⁷ muss bei der Zuordnung der als Schülerväter am Archigymnasium stark vertretenen Kaufleute möglichst differenziert werden. Einerseits sind die beiden in den „tabellarische[n] Anzeigen“ als Kaufleute bezeichneten Unternehmer Rocholl und Schollmann der oberen Mittelschicht zuzuordnen. Andererseits können die restlichen Soester Väter mit der Berufsbezeichnung Kaufmann in die mittlere Mittelschicht eingegliedert werden. Das ist auch deshalb berechtigt, weil sehr wahrscheinlich eine größere Anzahl von ihnen zu den 25 kulturell interessierten Kaufleuten gehörte, die sich als Mitglieder der zwei Bibliotheksstiftungen von 1791 und 1799 nachweisen lassen, also sicher keine Kleinstkaufleute waren. Gleichwohl sind unter der Vielzahl der Schicht drei zugeordneten Kaufleute auch mehrere, die wahrscheinlich Schicht vier angehören. Aber diese zu identifizieren ist nicht möglich.

Es ist konsequent, dass Kraul Gastwirte wegen eines fehlenden Amtes in die vierte Schicht einordnet. Gleichwohl muss betont werden, dass es unter den Soester Gastwirten im Hinblick auf Besitz und Einkommen große Unterschiede gab.³⁴⁸

Nachfolgend werden die Berufsangaben in der Reihenfolge abgedruckt, in der sie in den „tabellarische[n] Anzeigen“ aufgeführt sind. Diese führen die Schülernamen pro Klasse samt den dazugehörigen Väterberufen nicht in alphabetischer Reihenfolge auf, sondern nach der Verweildauer der Schüler in der Klasse.

Aus arbeitsökonomischen Gründen wurden in den Tabellen 9 a bis c nur die Berufsangaben von 1789, 1793 und 1798 berücksichtigt. Zudem ist es hier nicht beabsichtigt, die soziale Zusammensetzung der immatrikulierten Schüler des Archigymnasiums von 1789 bis 1798 zu ermitteln, sondern die durchschnittliche soziale Herkunft der Schüler in diesem Zeitraum. Es handelt sich um keine absoluten, sondern um Mittelwerte. Durch die Auswahl von drei Jahren werden neu aufgenommene und abgegangene Schüler berücksichtigt. Väter mit mehreren Söhnen am Archigymna-

³⁴⁵ Siehe Tabelle 13.

³⁴⁶ Jeismann (1996), Bd. 1, S. 162-165.

³⁴⁷ Meister (Hrsg.) (1909), S. 354f.

³⁴⁸ In der Steuerhebung von 1757 wurde ein Gastwirt zur zweiten Steuerklasse, die Mehrzahl der Gastwirte wurden zur dritten, vierten und fünften Steuerklasse veranlagt. In: Deus (1952), S. 22-24.

sium werden mehrfach erwähnt. Außerdem werden Väter von Soester Abiturienten, die ihre ganze Schulzeit am Archigymnasium absolvierten, kaum dreimal, aber zweimal aufgeführt.

Tabelle 9 c zeigt, dass in den drei ausgewählten Jahren 1789, 1793 und 1798 Schüler aus der Oberschicht bis zur unteren Mittelschicht, also den Schichten eins bis vier, das Archigymnasium besuchten, die Unterschicht jedoch nicht vertreten war. Von den für die genannten drei Jahre in den „tabellarische[n] Anzeigen“ aufgeführten 202 Schülern stammten – jeweils auf oder abgerundet - 52% aus der mittleren Mittelschicht, 23% aus der unteren Mittelschicht, 20% aus der oberen Mittelschicht und 5% aus der Oberschicht. Es gehörten also 75% der Schüler des Archigymnasiums der mittleren und unteren Mittelschicht an, während nur 25% aus der Oberschicht und oberen Mittelschicht kamen.

Das Fazit der Untersuchung Krauls über die soziale Herkunft der Schüler von sechs Gymnasien im Vormärz trifft bereits für das Soester Archigymnasium im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu. Es war als 'allgemeine Stadtschule' oder 'städtische Einheitsschule' nicht „vorrangig eine Schule für höhere Schichten, eine Art Eliteschule [...],“ sondern es „hat vielmehr Schülern aus allen Schichten gleicher-

Tabelle 9 c
**Schichtzugehörigkeit der Schüler des Archigymnasiums
in den Ober- und Unterklassen 1789, 1793 und 1798**

Schicht		Summe I-III	%	Summe IV-VII	%	Summe I-VII	%
1	E	3		6		9	
	A						
	insgesamt	3	5,45	6	4,08	9	4,46
2	E	12		22		34	
	A	3		4		7	(28) ³⁴⁹
	insgesamt	15	27,27	26	17,69	41	20,30
3	E	21		70		91	
	A	10		5		15	(60)
	insgesamt	31	56,36	75	51,02	106	52,48
4	E	3		40		4	
	A	3				3	(12)
	insgesamt	6	10,90	40	27,21	46	22,77
5	E						
	A						
	insgesamt						
Schülerzahl		55	99,99	147	100	202	100,0 1
Jährl. Durchschnitt		18,33		49		67,33	

Quelle: StASO B XII a 10

maßen offengestanden [...],³⁵⁰ sowohl den Frühabgängern als den zukünftigen Studenten. Dabei ist das Archigymnasium geprägt durch die Dominanz von Schicht drei. Die fünfte Schicht ist am Archigymnasium überhaupt nicht vertreten. Die Sozialstruktur des Archigymnasiums entspricht einer Zwiebel, die von Kraul für den Vormärz ermittelte Sozialstruktur einer Pyramide, insoweit ist ein Vergleich sicher zulässig.

Bei den auswärtigen Schülern des Archigymnasiums verschieben sich die Anteile in der Schichtungsskala nach oben. Zur oberen Mittelschicht gehören 28% der Auswärtigen, zur mittleren Mittelschicht sogar 60%, während der Anteil der Auswärtigen aus der unteren Mittelschicht nur 12% beträgt. Der geringe Prozentsatz für die

³⁴⁹ Die Prozentangaben für die Auswärtigen in dieser Spalte beziehen sich nur auf die auswärtigen Schüler. Zum Beispiel gehörten von den 25 auswärtigen Schülern der Klassen I-VII am Archigymnasium sieben oder 28% zu Schicht zwei.

³⁵⁰ Kraul (1980), S.143.

Auswärtigen der vierten Schicht ist sicher dadurch bedingt, dass die dieser Schicht angehörenden Schülerväter durch die mit der auswärtigen Unterbringung verbundenen Kosten erheblich belastet wurden.

Signifikante Unterschiede ergeben sich, wenn man die soziale Schichtung in den Unterklassen mit derjenigen in den Oberklassen vergleicht (Tabelle 9 c). Dabei weisen die prozentualen Anteile der Schichten in den beiden Schulstufen darauf hin, welche Schichten gelehrte Bildung anstrebten und welche vorzeitig in einen Beruf abgingen. Dass die Gruppe der Frühabgänger recht zahlreich war, ergibt sich daraus, dass im Jahresdurchschnitt 49 Schüler die unteren Klassen, aber nur 18 die oberen besuchten.³⁵¹ Eindeutig tendierten die Schüler aus der vierten Schicht zum frühen Eintritt ins Berufsleben, denn in den drei Oberklassen hatten sie nur einen Anteil von 11%, in den vier unteren dagegen von 27%. Es wäre verfehlt, die zahlreichen Frühabgänger als schulisch gescheitert einzustufen, sie müssen vielmehr als bildungswillige Schüler angesehen werden, die mehr Bildung wollten, als eine Elementarschule ermöglichen konnte, aber kein Abitur und Studium anstrebten.³⁵² Vor allem den Frühabgängern aus der vierten Schicht musste der von Rektor Meineke um 1800 kurzzeitig eingeführte besondere Realunterricht für Quarta zugute kommen.

Wie auf der unteren, so dominierte die dritte Schicht auch auf der oberen Schulstufe, und zwar mit 56%, während ihr Anteil an den unteren Klassen 51% ausmachte. Gerade die auf der oberen Schulstufe noch erhöhte Prozentuale für Schicht drei ist ein Indiz dafür, dass die mittlere Mittelschicht zu gelehrter Bildung drängte. Im Vergleich zur mittleren Mittelschicht gilt der Drang zu gelehrter Bildung in gesteigertem Maße auch für die beiden Oberschichten, da sie in den Oberklassen 33% der Schüler ausmachten, in den unteren dagegen nur 22%.

Die Bedeutung der Schichten drei und vier für das Archigymnasium zeigt sich auch darin, dass es den Schülerzuwachs weit mehr diesen beiden Schichten verdankt als den Schichten eins und zwei (Tabelle 9 b). 1789 hatte das Archigymnasium 51, 1793 74 und 1798 77 Schüler. Davon gehörten 1789 den Schichten eins und zwei zusammen 13 Schüler an, 1793 16 Schüler und 1798 21 Schüler. Aus den Schichten drei und vier kamen 1789 38, 1793 58 und 1798 56 Schüler. Im Jahr 1793 gehörten also nur 13% der neu hinzugekommenen Schüler zu den Schichten eins und zwei, dagegen 87% zu den Schichten drei und vier. Die entsprechenden Prozentualen für 1798 betragen 31% für die Schichten eins und zwei und 69% für die Schichten drei und vier.

Berücksichtigt man nur den Schülerzuwachs der Einheimischen, also der Schüler aus der Stadt Soest und der Börde, so zeigen die Prozentualen für das Jahr 1798 einen noch stärkeren Zuwachs der Schichten drei und vier zu Lasten der Schichten eins und zwei. Zu letzteren gehörten 1789 zusammen 13, 1793 und 1798 15 Schüler, zur dritten und vierten Schicht 1789 37, 1793 48 und 1798 49 Schüler. Das ent-

³⁵¹ Bruning (2005) schätzt, dass ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Zahl der Gymnasiasten, die ein Studium beabsichtigten gegenüber den Abgängern in einen Beruf nur etwa ein Zehntel oder Zwölftel betrug (S. 288).

³⁵² Jeismann, Karl-Ernst: Das preußische Gymnasium in sozialgeschichtlicher Perspektive [1998], in: Jacobmeyer, Wolfgang/Schönemann, Bernd (Hrsg.): Karl-Ernst Jeismann, Geschichte und Bildung. Beiträge zur Geschichtsdidaktik und zur Historischen Bildungsforschung/Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, S.303-326, (2000a), hier S. 318.

sprach für das Jahr 1793 bei den Schichten eins und zwei einem Anteil von 15% am Zuwachs der einheimischen Schüler und für die Schichten drei und vier einem Anteil von 85%. Für das Jahr 1798 betragen die betreffenden Prozentualen für die Schichten eins und zwei 14% und für die Schichten drei und vier 86%. Die hohen Prozentsätze für die Schichten drei und vier verweisen auf verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse in Soest im Laufe des letzten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts. Offensichtlich waren die Väter aus der dritten und vierten Schicht zunehmend bereit und in der Lage, die im Vergleich zu dem Besuch einer der Soester Elementarschulen höheren Kosten für das Archigymnasium zu tragen.

Mit 38% der Väter waren die Akademiker, also die höheren Beamten, Ärzte, Advokaten, Prediger, die Apotheker, die drei Justizassessoren und der Notar, die dominante Berufsgruppe am Archigymnasium (Tabelle 9 d). Danach stellten Beamte, nämlich höhere, gehobene und untere Beamte zusammen, und Kaufleute größere Berufsgruppen dar. Ihnen gehörten 28% beziehungsweise 27% der Väter an. Jeweils 6% waren Gastwirte und Handwerker. So war das Archigymnasium eine Schule zur Selbstrekrutierung der Akademiker, aber auch eine Schule für den sozialen Aufstieg vor allem der Söhne von Kaufleuten und in geringerem Maße der Söhne von gehobenen und unteren Beamten, Gastwirten und Handwerkern. Äußerst gering vertreten waren Väter aus dem Militär der Garnisonsstadt Soest. Das Archigymnasium war fast ausschließlich eine Schule für die Söhne von Bürgern, denn von den 202 erfassten Schülern waren nur drei oder knapp 2% Adelige.

Auf die Anteile der größten Berufsgruppen innerhalb der einzelnen Sozialschichten wird deshalb eingegangen, weil dadurch Teilaspekte der wirtschaftlichen Lage der Stadt Soest deutlicher werden als durch die Prozentanteile dieser Berufsgruppen an der Gesamtzahl der 202 erfassten Schüler.

Ein besonderes Merkmal des Archigymnasiums in der Periode der Reformen vor der Reform ist die breite mittlere Mittelschicht oder Schicht drei, die fast zur Hälfte aus Kaufleuten bestand. Da von den 50 Kaufleuten nur sieben nicht aus Soest und der Börde kamen, ist die hohe Prozentuale der Kaufleute als Schülerväter ein zusätzlicher Beleg für die verbesserte wirtschaftliche Situation Soests im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Die zahlenmäßige Stärke der 50 Söhne von Kaufleuten wird auch dadurch verdeutlicht, dass es 1798 in Soest 41 Kaufleute gab und in diesem Jahr 19 Schülerväter Kaufleute waren (Tabelle 9 a). Zwar hatten die einheimischen Kaufleute keine Zusatzkosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, aber sie mussten über Jahre das Schulgeld aufbringen.

Tabelle 9 d (Teil 1)

**Schüler des Archigymnasiums 1789, 1793 und 1798:
Schichtzugehörigkeit und Väterberufe nach Berufsgruppen**

Schicht	Schüler	% von 202	Väterberufe		% von 202	%-Anteile innerhalb der Schichten
1	9	4,46	Patrizier/Salzbeerbter	1	0,50	11,11
			Stadtpräsident	8	3,96	88,89
2	41	20,30	Amtsrat, Bürgermeister, Justizbürgermeister, Justizkommissar/Kommissionsrat, Kämmerer, Ratmann, Rek- tor/Archigymnasium	18 höhere Beamte	8,91	43,90
			Dr. med.	15	7,43	36,59
			Advokat	3	1,49	7,32
			Major	1	0,50	2,44
			Kaufmann	4	1,98	9,76
			Kaufmann	50	24,75	47,17
3	106	52,48	Prediger	23	11,39	21,70
			Amtmann, Akziseinspektor, Forstkommissar, Justizassessor, Justizsekretär, Rentmeister, Stadtgerichtssekretär, Stadtsekretär Servisrendant	18 gehobene Beamte	8,91	16,98
			Apotheker	6	2,97	5,66
			Chirurg/Regimentschirurg			
			Wundarzt	6	2,97	5,66
			Hauptmann	1	0,50	2,83
			Notar	1	0,50	
			Ökonom	1	0,50	

Tabelle 9 d (Teil 2)

**Schüler des Archigymnasiums 1789, 1793 und 1798:
Schichtzugehörigkeit und Väterberufe nach Berufsgruppen**

Schicht	Schüler	% von 202	Väterberufe		% von 202	%-Anteile innerhalb der Schichten
4	46	22,77	Gastwirt	13	6,44	28,26
			Handwerker	13	6,44	28,26
			Akziseaufseher, Akzisebedienter, Gerichtsschreiber, Landreiter, Salzfaktor, Silberbote, Visitator	13 untere Beamte	6,44	28,26
			Organist	2	1	4,35
			Bauer	1	0,50	10,87
			Bürger	1	0,50	
			Feldweibel	1	0,50	
			Küster	1	0,50	
			Tanzmeister	1	0,50	
5	0					
Summe	202	100,01		202	100,08	

Quelle: Tabelle 9 a und 9 c aufgrund StASO B XII a 10

Unter den vielen Väterberufen, die in Schicht vier, dem geringen Bürgerstand, vorkommen, bilden die Gastwirte und Handwerker mit jeweils 28% Anteil an dieser Schicht die zahlenmäßig stärksten Berufsgruppen. Da in diesen zwei Berufsgruppen nur ein auswärtiger Schülervater Gastwirt war, sind wiederum Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation Soests möglich. Traditionell gut situiert waren die Soester Gastwirte. Jedoch ist die gleich hohe Prozentuale der Handwerker ein weiteres Indiz für die günstigere wirtschaftliche Situation Soests am Ausgang des 18. Jahrhunderts, zumal die Anzahl der Schülerväter aus dem Handwerk im Laufe eines Jahrzehnts zunahm. 1789 waren es zwei, 1793 vier und 1798 sieben (Tabelle 9 a). Offensichtlich waren diese Handwerker finanziell in der Lage, sich den Schulbesuch ihrer Söhne leisten zu können. Unter den Schülervätern aus dem Handwerk gab es neben den verschiedenen nur einmal vorkommenden Handwerkern vier Bäcker und zwei Weißgerber. Das ist vermutlich damit zu erklären, dass sowohl das Nahrungsmittel- als auch das Ledergewerbe von der Vermehrung der städtischen Bevölkerung profitierte. Es muss jedoch betont werden, dass die 13 Handwerkersöhne nur

einen Anteil von 6% an der Gesamtschülerzahl hatten und dass sie ein verschwindend kleiner Teil der für 1796 nachgewiesenen 574 Handwerker waren.

Die höheren Beamten, welche die Schichten eins und zwei, also den höheren Bürgerstand, dominierten, waren einerseits bestrebt, ihren sozialen Rang ihren Söhnen zu erhalten, und andererseits in ihrer Mehrzahl als gut bezahlte Mitglieder des Magistrats und des landesherrlichen Gerichts finanziell dazu auch in der Lage. Materiell weniger gut gestellt waren die zwei ebenfalls zu den Beamten der zweiten Schicht gehörenden Rektoren des Archigymnasiums, nämlich der verstorbene ehemalige Rektor Lehmann und der damalige Rektor Meineke.

Angesichts der Bedeutung der Landwirtschaft für Soest ist bemerkenswert, dass es nur einen Ökonomen in der mittleren Mittelschicht und einen Bauern in der unteren Mittelschicht gab. Offensichtlich hatte die Berufssparte der Landwirte kaum eine Beziehung zum Gymnasium.

An den 22 Abiturprüfungen, die am Archigymnasium von 1789 bis 1806 stattfanden, haben 63 Primaner teilgenommen, von denen 61 das Zeugnis der Reife erhielten (Tabelle 10 a). Von diesen gehörten – jeweils auf oder abgerundet – 7% zur Oberschicht, 23% zur oberen Mittelschicht, 62% zur mittleren Mittelschicht und 8% zur unteren Mittelschicht (Tabelle 10 b). Wenn im Folgenden diese absoluten Werte mit Durchschnittswerten der Tabellen 9 c und d verglichen werden, ist das zwar mathematisch nicht korrekt, aber durch die deutlich werdenden Tendenzen zu rechtfertigen: Die aufgeführten Prozentwerte der Tabelle 10b entsprechen bei Schicht eins und vier im großen Ganzen den Prozentualen der drei oberen Klassen (Tabelle 9 c), der Anteil der Abiturienten an Schicht zwei ist um 4% geringer und derjenige an Schicht drei um 6% größer als an den drei Oberklassen. Die Differenzen lassen sich vielleicht damit erklären, dass in die oberste Klasse neue Schüler, vor allem Auswärtige, eintraten und ein Teil der Schüler der Oberklassen nicht Abitur machte. Von den 25 Schülern der Prima in den Jahren 1789, 1793 und 1798 erhielten am Archigymnasium 19 das Reifezeugnis, und sechs nahmen dort nicht an einer Abiturprüfung teil.

Aufschlussreicher als ein Vergleich der durchschnittlichen Schichtzugehörigkeit der Schüler der drei Oberklassen mit der absoluten der Abiturienten ist der Vergleich der Prozentanteile einzelner Berufsgruppen an der Gesamtschülerzahl der Jahre 1789, 1793 und 1798 und an den Abiturienten. Dieser Vergleich zeigt signifikante Verschiebungen hin zu höheren sozialen Rängen. Bei den Abiturienten dominieren die Akademikersöhne mit 57%, das sind fast 20% mehr als bei der Gesamtschülerzahl der Jahre 1789, 1793 und 1798. Die Abiturienten mit höheren, gehobenen und unteren Beamten als Väter haben im Vergleich zum Anteil der Beamten an der Gesamtschülerzahl mit 34% einen um 6% größeren Anteil. 16% der Abiturienten sind Söhne von Kaufleuten. Das sind 11% weniger als bei der Gesamtschülerzahl von 1789, 1793 und 1798, weil offenbar ein Teil kein Abitur anstrebte. Reduziert ist auch die Prozentuale der Söhne von Gastwirten von 6% auf 2%. Und kein Handwerkersohn ist unter den Abiturienten des Archigymnasiums von 1789 bis 1806.

Diese Anteile der verschiedenen Berufsgruppen an den Abiturienten spiegeln den gesellschaftlichen Wandel wider von der Ständegesellschaft zu einer Gesellschaft, in der die soziale Position nicht von der Geburt, sondern von der Bildung, der Ausbildung und dem dadurch erreichbaren Amt abhingen. Einerseits eröffnete das Abi-

tur für die Söhne der gehobenen und unteren Beamten, der Kaufleute und die Söhne des Gastwirts, Salzfactors und Musikus die Möglichkeit zu sozialem Aufstieg. Andererseits zeigt die Dominanz der Akademikersöhne ganz deutlich das Bestreben, die soziale Position zu erhalten. So beabsichtigten alle Abiturienten ein Universitätsstudium. Die meisten hatten vor Jura zu studieren, ein erheblicher Teil Theologie und relativ wenige Medizin. Dass ein gutes Drittel der Abiturienten des Archigymnasiums auswärtige Logierschüler (Tabelle 10 a) waren, kann als Indiz für die Reputation dieser Schule gewertet werden.

Die soziale Zusammensetzung der Soester Abiturienten kann verglichen werden, mit derjenigen, die Karl-Ernst Jeismann für 29 Gelehrtenschulen mit insgesamt 1591 Abiturienten der Jahre 1789-1807 ermittelt hat, aber nur insofern, als sein Modell mit Tabelle 9 b kompatibel ist. Für die Väterberufe Prediger und Lehrer an Gymnasien stellt Jeismann einen Anteil von 32,5% fest, der etwa demjenigen von 29,5% am Archigymnasium entspricht. Dass am Archigymnasium 16% der Abiturientenväter Kaufleute waren, an den von Jeismann untersuchten Gelehrtenschulen jedoch nur 6,3%, verweist auch bei den Abiturienten auf die für das Archigymnasium typische, relativ große Berufsgruppe der Kaufleute. Stark unterrepräsentiert ist die Gruppe der Handwerker, Stadtmusikanten unter anderem mit lediglich 3%, gegenüber 14% bei 29 preußischen Gelehrtenschulen.³⁵³

Die soziale Herkunft der Abiturienten des Hammer Gymnasiums war stark dadurch geprägt, dass Hamm Verwaltungszentrum war. Von 46 Abiturienten waren 20 Väter höhere Beamte, also fast doppelt so viele wie am Archigymnasium. Und von diesen 20 höheren Beamten waren elf bei der Hammer Kammer Kriegsräte, Hofräte, Geheime Räte, Geheime Regierungsräte.³⁵⁴

³⁵³ Jeismann (1996), Bd. 1, S.176f.. - Dass Jeismann, dem es „lediglich um eine grobe Aufschlüsselung der Berufe“ geht, in der Rubrik für Beamte mit akademischem Studium, staatliche und kommunale Verwaltungsbeamte, Richter, Ärzte, Apotheker, Offiziere zu der hohen Prozentuale von 40,1% kommt, ist darauf zurückzuführen, dass er nicht nur die höheren Beamten hier berücksichtigt, sondern auch die gehobenen und unteren. Diese Rubrik ist allzu heterogen und deshalb zu wenig aussagekräftig; bei den Abiturienten des Archigymnasiums würden ihr mit circa 75% deutlich mehr Schüler zuzuordnen sein.

Für das Archigymnasium und das Hammer Gymnasium führt Jeismann folgende Daten auf:

Väterberufe von Soester und Hammer Abiturienten

Schule	Jahr	Akademiker Beamte Ärzte Offiziere U.-Prof.	Geistliche Prediger Lehrer	Kaufleute Fabrikanten	Handwerker niedere Schullehrer usw.	Guts- besitzer	Adlige
Gymnasium Soest	1790-1805	21	10	4		2	1
Gymnasium Hamm	1789-1802	29	9	6	1	2	

Die Daten Jeismanns für die Soester Abiturienten sind unvollständig, weil sie, auf Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 291f., basierend, nur 37, anstatt 61 Abiturienten berücksichtigen. Außerdem haben sich zwei Abiturienten der Prüfung unterzogen, aber nicht das Zeugnis der Reife erhalten. Siehe auch Fußnote 193.

³⁵⁴ Es sind hier nur die bei Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 269f., aufgeführten 46 Hammer Abiturienten der Jahre 1789-1802 berücksichtigt.

Tabelle 10 a (Teil 1)
**Abiturienten des Archigymnasiums 1789-1806:
 Väterberufe und Schichtzugehörigkeit**

Nr	Abitur	Väterberufe	Schicht	E	A	Nr	Abitur	Väterberufe	Schicht	E	A
1	F1789	Akziseinspektor	3	E		41		Prediger	3	E	
2		Prediger	3	E		42	F1801	Kaufmann	3	E	
3		Prediger/Inspektor	3	E		43		Forstkommissar	3		A
4		Stadtsekretär	3		A	44	F1802	Stadtpräsident	1	E	
5		Ökonom	3		A	45	F1803	Kaufmann	3	E	
6		Prediger/Inspektor	3		A	46	F1804	Prediger	3		A
7	H1789	Prediger/Magister	3	E		47		Dr.med./ Stadt-physikus	2	E	
8	F1792	Rektor/ Archigymnasium	2	E		48		Kaufmann	3	E	
9		Prediger	3		A	49		Prediger/Inspektor	3	E	
10		Prediger	3		A	50		Apotheker	3	E	
11	H1792	Dr. Med./ Stadtphysikus	2	E		51		Apotheker	3	E	
12		Amtmann	3		A	52	H1805	Prediger	3	E	
13		Musikus	4	E		53		Kaufmann	3	E	
14	F1793	Prediger/Magister	3	E		54		Stadtpräsident	1	E	
15		Prediger	3		A	55		Bürgermeister	2		A
16	S1793	Dr. med./ Stadtphysikus	2	E		56	F1806	Prediger*	3		A
17		Stadtgerichtssekretär	3	E		57		Kämmerer	2	E	
18		Patrizier/ Salzbeerbter adel.	1	E		58		Ratmann	2	E	
19	F1794	Kaufmann	3	E		59		Kaufmann	3	E	
20		Salzfaktor	4		A	60		Ratmann	2	E	
21		Kaufmann	3	E		61		Justizsekretär	3	E	
22		Akziseinspektor	3		A	62		Küster/ Schulmeister*	4		A
23		Justizbürgermeister	2	E		63		Hauptmann adel.	3		A

Tabelle 10 a (Teil 2)
**Abiturienten des Archigymnasiums 1789-1806:
 Väterberufe und Schichtzugehörigkeit**

Nr	Abitur	Väterberufe	Schicht	E	A	Nr	Abitur	Väterberufe	Schicht	E	A
24	S1794	Ratmann.	2	E							
25		Gastwirt	4		A						
26	F1795	Prediger	3	E							
27		Kaufmann/Reidemeister	2		A						
28	H1795	Prediger	3	E							
29	F1797	Akziseaufseher	4	E							
30	F1798	Prediger	3		A						
31		Prediger	3		A						
32	S1798	Dr. med./Stadtphysikus	2	E							
33	F1799	Kommissionsrat	2	E							
34		Prediger/Inspektor	3	E							
35		Stadtpräsident	1	E				*kein Zeugnis d. Reife			
36	H1799	Ökonom/Hofe-Captain	3	E							
37		Kaufmann ³⁵⁵	3	E				Quellen:			
38		Dr. med./Stadtphysikus	2	E				StASO P 22.34- 37			
39	F1800	Kaufmann	3		A			B XXII a 10			
40		Rezeptor	4		A			Schwartz, Bd.3 (1912), S. 291f.			

³⁵⁵Friedrich Stuve wird in den Abitursakten als „Sohn der Witwe Stuve“ aufgeführt (P 22.35). Die „tabellarische[n] Anzeigen“ von 1798 verzeichnen Friedrich Stuve als Schüler der obersten Klasse und geben als Vaterberuf Kaufmann an. Dieser Beruf wird übernommen.

Tabelle 10 b
**Abiturienten des Archigymnasiums 1789-1806:
 Schichtzugehörigkeit und Väterberufe nach Berufsgruppen**

Schicht	Abiturienten	%	Väterberufe		%
1	4	6,56	Patrizier/Salzbeerbter	1	1,64
			Stadtpräsident	3	4,92
2	14	22,95	Bürgermeister, Justizbürgermeister, Kämmerer, Kommissionsrat, Rat- mann, Rektor/ Archigymnasium	8 höhere Beamte	13,11
			Dr. med./Stadtphysikus	5	8,20
			Reidemeister/Kaufmann	1	1,64
3	38	62,30	Prediger, Prediger/Inspektor	17	27,87
			Kaufmann	9	14,75
			Akziseinspektor, Amtmann, Forst- kommissar, Justizsekretär, Stadtgerichtssekre- tär, Stadtsekretär	7 gehobene Beamte	11,48
			Apotheker	2	3,28
			Ökonom	2	3,28
			Hauptmann	1	1,64
4	5	8,20	Akziseaufseher, Rezeptor Salzfaktor	3 untere Beamte	4,92
			Gastwirt	1	1,64
			Musikus	1	1,64
5	0				
Summe	61	100,01		61	100,01

Quelle: Tabelle 10 a aufgrund StASO P 22.34-37 und B XXII a 10

7.4 Schullaufbahnen

Mögliche Schullaufbahnen sollen im Folgenden am Beispiel der drei Abiturienten des Frühjahrs 1792 verdeutlicht und in Beziehung zu den Schullaufbahnen von anderen Soester Abiturienten gesetzt werden. Das Abitur vom Frühjahr 1792 wird deshalb ausgewählt, weil dieses das erste während der Amtszeit von Rektor Meineke war, weil bereits oben im Zusammenhang der Abiturprüfungen näher darauf eingegangen wurde und weil die Schullaufbahnen der drei Abiturienten repräsentativ sind.³⁵⁶

Folgende Angaben zu ihren Schullaufbahnen machten die drei Abiturienten des Frühjahres 1792, als sie sich der Prüfungskommission vorstellten.³⁵⁷ „Der Studiosus Lehmann erklärte [...] daß er Wilhelm Theodor Lehmann heiße, im 20ten Jahr seines alters und ein Sohn hiesigen ehemaligen Rectoris HE(rrn) Magist. Lehmann sey, er habe 12½ Jahr hiesiges Archigymnasium frequentiret und zwar ein 1½ Jahr auf Octava 2 Jahr auf Septima 2½ Jahr auf Sexta 1½ auf Quinta 2½ auf Quarta 1 Jahr auf Tertia und auf Secunda [oberste Klasse] 2½ Jahr, welches die gegenwärtigen Schullehrer überall bestätigten, [...] auf befragen declarirte derselbe, daß er Theologiam zu Studiren gesonnen sey.“³⁵⁸

Der Prüfling Peter Leopold Meuer war 19 Jahre alt, Sohn eines Predigers aus Lüdenscheid, der ihn „in seinen jüngern Jahren“ privat unterrichtete, danach hatte er in Meinerzhagen „information erhalten“ und war erst in die oberste Klasse des Archigymnasiums eingetreten, die er zwei Jahre lang besuchte. Er beabsichtigte Theologie in Erlangen zu studiren.

Der 19 Jährige Gottfried Werxhagen, ebenfalls Sohn eines Predigers, stammte aus Ohle bei Altena. Er erhielt dort Privatunterricht durch einen Kandidaten, einen Theologen ohne Amt, und trat erst in die oberste Klasse des Archigymnasiums ein, die er ein Jahr lang besuchte. Er wollte in Halle Medizin studieren.

Die Väter aller drei Abiturienten hatten eine akademische Bildung. Die Schullaufbahnen der drei Abiturienten waren zwar individuell, stellten aber zugleich die drei Haupttypen von Schullaufbahnen dar: Besuch eines Gymnasiums bis zum Abitur, Kombination von Privatunterricht und Besuch eines Gymnasiums, ferner Besuch zweier höherer Schulen eventuell kombiniert mit Privatunterricht. Lehmann hatte seine ganze Schulzeit am Archigymnasium verbracht. Sein unterschiedlich langer Besuch der einzelnen Klassen ergibt sich durch die individuelle, nicht klassenweise Versetzung. Meuer und Werxhagen wurden durch Privatunterricht auf den Besuch des Gymnasiums vorbereitet. Werxhagen hatte vor dem Archigymnasium noch eine andere höhere Schule besucht. Üblich am Archigymnasium war das Eintrittsalter Lehmanns von knapp sieben Jahren. Denn 75% der von Schwartz berücksichtigten weiteren Soester Abiturienten von 1789 bis 1805 hatten ein Eintrittsalter von bis zu

³⁵⁶ Aus arbeitsökonomischen Gründen werden hier die Schullaufbahnen der drei Soester Abiturienten vom Frühjahr 1792 verglichen mit denjenigen von nur 41 weiteren Soester Abiturienten von 1789- 1805, nicht mit der bis 1806 nachweisbaren Gesamtzahl von 61 Soester Abiturienten, da die entsprechenden Daten für die 41 Abiturienten bereits von Herrmann ermittelt sind und bei der Gesamtzahl der Abiturienten kaum Abweichungen bei den Daten der Schullaufbahnen zu erwarten sind. Siehe Herrmann (1991), S. 52-56.

³⁵⁷ P 22. 34, 17. März 1792.

³⁵⁸ Die Summe der Schuljahre beträgt 13½ und nicht wie angegeben 12½, wahrscheinlich liegt ein Schreibfehler bei Octava vor, gemeint ist wohl „ein“ halbes Jahr.

zehn Jahren, und 45% hatten wie Lehmann noch nicht einmal das achte Lebensjahr erreicht. Das Alter von Lehmann, Meuer und Werxhagen entsprach dem Durchschnittsalter der anderen 41 Abiturienten von 1789 bis 1805, das 19 Jahre betrug. Lehmann und Meuer besuchten etwa zwei Jahre lang die oberste Klasse. Das war auch die durchschnittliche Verweildauer der anderen von Schwartz erfassten Soester Abiturienten in dieser Klasse. Die Verweildauer von Werxhagen in der obersten Klasse war ungewöhnlich: Außer ihm absolvierte nur noch ein Schüler die oberste Klasse in einem Jahr, ein weiterer sogar in einem halben Jahr.³⁵⁹

Weitaus die meisten Abiturienten des Archigymnasiums in der Periode der Reformen vor der Reform waren zwischen 18 und 20 Jahre alt. Die Schüler in der untersten Klasse hatten überwiegend ein Alter von acht oder neun Jahren. Bedingt durch die individuell unterschiedliche Verweildauer in den einzelnen Klassen und Seiteneinsteiger, die zuvor auf anderen Schulen oder privat unterrichtet worden waren, differierte das Alter der Schüler vor allem in den unteren Klassen erheblich. So war 1789 der jüngste Schüler in der siebten Klasse sechs, der älteste elf Jahre alt, und 1798 hatte in der sechsten Klasse der jüngste Schüler ein Alter von neun und der älteste von 16 Jahren.³⁶⁰

8. Die Lehrer

8.1 Anstellung

Die Instruktion für das Oberschulkollegium vom 22. Februar 1787³⁶¹ leitet aus dessen zentraler Aufgabe, „das gesammte Schulwesen [...] auf das Zweckmäßigste einzurichten und [...] immer zu verbessern“ (§ 3), die Prüfung von neu anzustellenden Lehrern und solchen, die „in eine höhere Stelle hinaufrücken“, ab und schreibt vor: „[...] dass dergleichen Subjekte entweder vom Ober-Schul-Kollegium selbst oder von den Konsistorien und anderen dazu tüchtigen Personen, denen der Auftrag dazu jedesmal von diesem Kollegium geschehen wird, geprüft werden sollen“, um von ihrer „Tüchtigkeit ein Zeugniß“ zu erhalten, ohne das kein Schulpatron, z.B. ein Magistrat, in Zukunft „einen Lehrer bestellen darf.“ (§ 6). Zugleich aber negiert Paragraph 5 der Instruktion für das Oberschulkollegium ausdrücklich, dass durch die staatliche Oberaufsicht über das Schulwesen den Magistraten, „welche das Recht der Vokation bisher gehabt, im geringsten ein Eintrag geschehen soll, sondern es muß vielmehr alles damit auf dem bisherigen Fuß verbleiben.“ Für die Einstellung der Lehrer des Archigymnasiums bedeutete der Paragraph 5, dass die Scholarchen weiterhin das Recht zur Wahl der Kandidaten und der Magistrat das Recht zur Konfirmation und schließlichen Vokation der Gewählten hatten, jedoch mit der Einschränkung des Paragraphen 6, dass zumindest der Konfirmation und der damit verbundenen Vokation eine Prüfung durch das Oberschulkollegium selbst oder die Kleve-Märkische Regierung in ihrer Funktion als Provinzialkonsistorium und Provin-

³⁵⁹Vergleichswerte zu den Schulbesuchsdaten der drei Abiturienten vom Frühjahr 1792: Hermann (1991), S. 52-56.

³⁶⁰StASO B XII a 10.

³⁶¹Rönne, Ludwig von: Das Unterrichts-Wesen des Preußischen Staates in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bd. 1, Berlin 1855, 76f.

zialschulkollegium oder durch einen von diesen autorisierten Prüfungskommissar vorausgegangen sein musste.

Vereinbar mit den Paragraphen 5 und 6 der Instruktion für das Oberschulkollegium von 1787 waren die Bestimmungen der neuen Schulordnung von 1790 über die Anstellung von neuen Lehrern. Nach Paragraph 11 dieser Schulordnung stand den vier Scholarchen „ein freyes Wahlrecht zu“. Dabei waren sie verpflichtet, die freie Lehrerstelle „mit einen solchen Manne wieder zu besetzen, den sie nach ihrer Einsicht und Gewissen dazu am geschicktesten und tüchtigsten finden.“ Diesen hatten sie unter den wahlfähigen Bewerbern mit Stimmenmehrheit „nach vorgängig reifer Ueberlegung und gemeinschaftlichen Gutachten“ zu ermitteln. Das Wahlprotokoll musste dem Magistrat übermittelt werden, der die vom Scholarchat beantragte Konfirmation“ erteilte und die Vokation ausfertigte, weil er das „jus confirmandi et vocandi“ hatte (§ 5). Die Bestätigung des Gewählten und seine Berufung durch den Magistrat geschahen aber ausdrücklich „mit Vorbehalt der Allergnädigsten Approbation“ der Regierung und des Oberschulkollegiums. Paragraph 16 fügt noch hinzu, dass ein Bewerber vor der Approbation „sich denen allerhöchst ergangenen Verordnungen und darin befohlenen Prüfungen vorher unterziehen“ muss. An welcher Stelle des Einstellungsverfahrens diese hierdurch verlangte Prüfung nach Paragraph 6 der Instruktion für das Oberschulkollegium stattzufinden hatte, gibt der Paragraph 16 der Schulordnung von 1790 nicht an. Auch sieht diese Schulordnung explizit keine Prüfung der Bewerber durch die Scholarchen vor.

Kompetenzkonflikte mit den oberen Schulaufsichtsinstanzen wurden dann vermieden, wenn das Soester Anstellungsverfahren mit einer Prüfung durch das Oberschulkollegium oder das Provinzialschulkollegium oder Prüfungskommissare kombiniert wurde. Allerdings verlangte die Schulordnung von 1790 eine eigene, verantwortliche Entscheidung von den Scholarchen und in Paragraph 16, dass die Lehrer des Archigymnasiums „nicht allein einen innern, sondern auch äussern rechtmäßigen beruf haben“, der daraus resultiere, dass sie unter anderem „nebst einer hinlänglichen Geschicklichkeit in Sprachen und Wissenschaften“ auch die „Gabe zur zweckmäßigen Unterweisung“ haben müssten. Eine selbständige Entscheidung der Scholarchen über die Qualifikation von Bewerbern, ihre Kenntnisse und die Fähigkeit zu unterrichten war aber schwerlich möglich, ohne dass die Scholarchen die Kandidaten prüften. Wenn sie mit dieser Prüfung eine von den oberen Schulaufsichtsinstanzen angeordnete Prüfung zu ersetzen versuchten, musste es zu Konflikten kommen. Dabei muss es dahingestellt bleiben, wie die Scholarchen die Stellenbewerber vor der Existenz der Instruktion für das Oberschulkollegium geprüft hatten. Dass sie diese prüften, ist belegt.³⁶²

Paragraph 11 und 16 der Schulordnung von 1790 blieben bis zu deren Revision im Oktober 1802 verbindlich.³⁶³ In der revidierten Schulordnung, die das Oberschulkollegium am 7. Februar 1803 genehmigte, wurde die Anstellung von Lehrern des Archigymnasiums im Paragraph 6 neu geregelt. Auf diese Neuregelung wird weiter unten eingegangen.

³⁶² Siehe I.2.

³⁶³ STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, Schreiben des Magistrat vom 12. Oktober 1802 an die Kleve-Märkische Regierung. Diesem Schreiben fügte der Magistrat die mehrmals angemahnte und nun endlich von Rektor Frenzel verfasste revidierte Schulordnung bei.

Im Folgenden werden die Anstellungsverfahren der Lehrer des Archigymnasiums ab März 1789 bis 1806 im Hinblick auf die Rolle der Soester Instanzen Scholarchat und Magistrat einerseits und der oberen Schulaufsichtsinstanzen andererseits untersucht.

Nachdem Rektor Nöbling das Archigymnasium verlassen hatte, musste die Stelle des Rektors neu besetzt werden. Weil die Scholarchen davon ausgingen, dass von einem tüchtigen Rektor das Ansehen einer Schule „zwar nicht allein, aber doch wesentlich abhängt“, baten sie den Theologieprofessor Semler in Halle und den bekannten Professor Wolf, der in Halle das philologische Seminar aufbaute, sowie den ehemaligen Rektor Nöbling um Gutachten über den Bewerber Meineke, der in Halle studiert hatte und zum Zeitpunkt seiner Bewerbung Konrektor der Stadtschule Osterode war. Sowohl Semler als Nöbling empfahlen Meineke als fähigen Schulmann. Wolf, der vor der Amtszeit Meinekes in Ostrode Rektor war, wies nachdrücklich auf Meinekes Kenntnis der alten und neueren Sprachen, seine „Celebrität“ durch Publikationen, seine mehrjährige Schulerfahrung, seine „Lehrfertigkeit und persönl(iche) Autorität“ hin. Neben Meineke bewarben sich noch der spätere Dortmunder Rektor Kuithan und der Soester Subrektor Schwollmann, für den sich Eltern in einer Unterschriftenaktion eingesetzt hatten. Schließlich wählte das Scholarchat mit Mehrheit Meineke unter anderem auch, um Spannungen im Kollegium zu vermeiden, die es bei einer Wahl des Subrektors befürchtete, und bat auf dem Dienstweg über Kleve um Meinekes Befreiung von einer „näheren Prüfung“ und dessen Approbation, während der Magistrat um diejenige von Schwollmann nachsuchte.

Die Klever Regierung bekräftigte das traditionelle Wahlrecht der Scholarchie und deren Vorschlagsrecht zur Konfirmation durch den Magistrat und hob hervor, „wie sorgfältig dieselbige sich nach Vorzüglich Geschickten Subjectis nach der vacanten wichtigen Lehrerstelle erkundigt habe.“ Dagegen habe der Magistrat keine überzeugenden Argumente für die Wahl Schwollmanns vorbringen können. Wöllner, der Chef des Oberschulkollegiums, ordnete gleichwohl eine Prüfung Meinekes in Halberstadt an und approbierte diesen am 15. Dezember 1789, weil er positive Prüfungsarbeiten eingesandt hatte und „bey der mit ihm vorgenommenen Prüfung hinlängliche Geschicklichkeit zu diesem Amte gezeigt.“³⁶⁴ Abgesehen von der Differenz zwischen Scholarchat und Magistrat gab es bei dem Einstellungsvorgang Meinekes keine Kompetenzkonflikte, weil die Scholarchen nicht geprüft und das Prüfungsrecht des Oberschulkollegiums respektiert hatten. Sie mussten eigentlich so verfahren, weil der Magistrat auf eine Anfrage hin von der Klever Regierung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Paragraph 6 der Instruktion für das Oberschulkollegium bei der Anstellung des neuen Rektors zu beachten war.³⁶⁵

³⁶⁴STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 15. September 1789-15. Dezember 1789 und P 22.23, 22. März 1789-15. Dezember 1789.

Löer (1984), S. 51f., geht auf einige Einstellungsverfahren der Lehrer des Archigymnasiums knapp ein. Dabei weist er auf eine Rüge hin, die Meineke erhalten habe, weil er sich der angeordneten Prüfung nicht gestellt habe. Hierbei liegt vielleicht eine Verwechslung mit der Rüge vor, die irrtümlich Landfermann von der Regierung bekam, weil diese nicht von dem Prüfungsauftrag Wöllners an die Scholarchen unterrichtet war.

³⁶⁵StASO A 10449, 22. Mai 1789.

Tabelle 11
Approbationen der Lehrer des Archigymnasiums 1789-1806³⁶⁶

Jahr	Rektor 1. Klasse	Konrektor 2. Klasse	Subrektor 3.Klasse	Lehrer 4. Klasse	Lehrer 5. Klasse	Lehrer 6.Klasse	Lehrer 7. Klasse
1788	Nöbling	Birkner	Schwollmann	Schmiz	Walther	Schoof	Winkelmann
1789	Meineke			Kleine			
1790			Landfermann				
1791							
1792							
1793						Sachse	
1794		unbesetzt					
1795							
1796							
1797							Hennecke
1798							
1799		Hartmann	Rose				
1800		Frenzel					
1801	Frenzel	Möbius		Brockhaus			
1802							
1803				Bode, Dietrich			
1804					unbesetzt ³⁶⁷	[Rommel]	
1805					Wilhelmi		
1806				Ehrlich			

Quellen: Schulprogramme Frühjahr 1788 und Herbst 1806, STAMS Kleve-Märkische Regierung
Landessachen 1407 und 1613, StASO B XII a 13, 16, 17, P 22.23 und 24

[]: tritt Stelle nicht an

³⁶⁶Es werden nur die Approbationen ab derjenigen von Meineke berücksichtigt. Kleine erhielt die Approbation vor diesem. Zur Anstellung Kleines: Lör (1981), S. 560.

Eine unvollständige Übersicht über die Lehrer des Archigymnasiums gibt Niemöller, Wilhelm: Die Direktoren und Lehrer am Archigymnasium Soest 1534-1934, in: 50. Bericht der Vereinigung ehemaliger Schüler des Archigymnasiums Soest (1934), S. 24-32.

³⁶⁷Walter hatte im April 1804 um seine Entlassung gebeten. Diese wurde ihm mit vollem Gehalt als Pension Ende Mai vom Oberschulkollegium genehmigt. Dadurch hatte das Archigymnasium etwa ab Anfang Juni 1804 nur noch sechs Klassen. Die Schüler der ehemaligen fünften Klasse wurden auf die vierte und sechste Klasse aufgeteilt (STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 17. April und 22. Mai 1804).

Auch bei dem Approbationsvorgang von Wilhelm Landfermann kam es zu keinen Auseinandersetzungen mit dem Oberschulkollegium. Landfermann aus Hemer, der damals Privatlehrer bei einem Gerichtsschreiber war, hatte sich um die frei gewordene Stelle des Subrektors Christoph Gottfried Schwollmann beworben, der eine Pfarrstelle in Aplerbeck angenommen hatte. Landfermann war Schüler des Archigymnasiums, hatte in Halle studiert und drei vorzügliche Zeugnisse vorgelegt: eine Empfehlung seines ehemaligen Lehrers Nöbling, eine des Dekans der theologischen Fakultät Halle, Knapp, und ein Zeugnis der Märkischen Synode über seine Qualifikation als Pfarrer. Das Scholarchat hatte ihn einstimmig gewählt, der Magistrat ihn bestätigt und um die Approbation gebeten mit der Bitte, Landfermann von einer Prüfung zu dispensieren „oder doch die Prüfung denen Scholarchen Hennecke und Dohm allergnädigst aufzutragen.“ Dieser Bitte entsprach Wöllner und forderte die beiden Scholarchen auf, Landfermann eine Probelektion halten zu lassen, ihn mündlich zu prüfen und das Prüfungsprotokoll mit zwei Probearbeiten einzureichen. Da die Scholarchen Landfermann „eine jugendgemäße Lehrart“ und angemessene sprachliche und wissenschaftliche Kenntnisse bescheinigten, erteilte ihm Wöllner am 27. März 1790 die Approbation mit dem Bemerkten, Landfermann sei „vorschriftsmäßig geprüft worden, derselbe auch nach den eingesandten Prüfungsarbeiten zu dieser Stelle tüchtig befunden.“ Vorschriftsmäßig war diese Prüfung deshalb, weil sie Paragraph 6 der Instruktion für das Oberschulkollegium entsprach, da die Soester Scholarchen als beauftragte Prüfungskommissare agierten. Die Hinweise Wöllners für die Prüfung Landfermanns dokumentieren zudem die Standardelemente einer vorschriftsmäßigen Prüfung: Probelektion, mündliches Examen und zwei oder mehr pädagogisch orientierte Probearbeiten in lateinischer und deutscher Sprache.

Weil der Chef des Oberschulkollegiums den Prüfungsauftrag für die Scholarchen direkt über den Soester Magistrat übermittelt hatte, war die Klever Regierung nicht über den Approbationsvorgang orientiert und legte unter Hinweis auf ihr Prüfungsrecht einen Prüfungstermin für Landfermann fest. Später erteilte sie Landfermann eine Rüge und beschwerte sich beim Oberschulkollegium darüber, dass dieser weder zur Prüfung in Kleve erschienen sei noch sich entschuldigt habe. Daraufhin ordnete das Oberschulkollegium an, dass in Zukunft alle Approbationssachen an die Regierung zu richten seien. Dieser Vorgang macht deutlich, dass die oberen Schulaufsichtsinstanzen, die ja beide prüfungsberechtigt waren, drei Jahre nach Inkrafttreten der Instruktion für das Oberschulkollegium noch unkoordiniert nebeneinander agierten. Zugleich zeigt sich hier aber auch schon, dass die Klever Regierung als Provinzialschulkollegium konsequent auf Respektierung ihrer Befugnisse beharrte.³⁶⁸

Als 1793 für den verstorbenen Schoof, der Lehrer der 6. Klasse war, ein Nachfolger eingesetzt werden musste, war das Einstellungsverfahren bereits erweitert. Wöllner, gegen dessen gegen die Aufklärung gerichtete Schulpolitik es Widerstände nicht nur in der Publizistik, sondern auch im Oberschulkollegium gab, hatte 1791 als Konkurrenzinstitution zu diesem die Immediat- Examinations-Kommission zur Prüfung aller Kandidaten für ein Pfarr- oder Lehramt errichtet als Instrument zur Durch-

³⁶⁸ STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 4. November 1789-23. März 1790, StASO B XII a 13, 4. Dezember 1789, P 22.23, 19. Oktober 1789.

setzung seines Religionsediktes.³⁶⁹ Nach der Instruktion für die Geistlichen Examinationskommissionen von 1791 in der Fassung von 1793 mussten auch auf der Provinz- und der lokalen Ebene bei den Konsistorien Examinationskommissionen aus zwei bis drei Mitgliedern zur Prüfung von Kandidaten für ein Pfarr- oder Schulamt gebildet werden (§ 1). Diese hatten die Prüfungen danach auszurichten, ob die Kandidaten sich um eine Stelle als Pfarrer oder Lehrer bewarben, und Prüfungszeugnisse auszustellen. Bei den Bewerbern um eine Lehrerstelle waren außer der Rechtgläubigkeit die für die Schule nötigen Kenntnisse in den Sprachen und Wissenschaften sowie die Lehrfähigkeit zu überprüfen (§ 5). Als Mitglieder der Soester Kommission wurden der Inspektor des Soester Geistlichen Ministeriums, Johann Albert Hennecke, und die Prediger Florenz Sybel und Friedrich Dohm eingesetzt.³⁷⁰ Hennecke und Dohm waren zugleich Scholarchen.

Als Lehrer der sechsten Klasse bewarben sich 1793 Wilhelm Sachse aus Soest und, nachdem dieser Ende 1796 ein Pfarramt in Borgeln bei Soest übernommen hatte, Johann Heinrich Albert Hennecke, ein Sohn des Scholarchen und Inspektors. Sie wurden beide einstimmig vom Scholarchat gewählt. Dann von der Soester Geistlichen Examinationskommission geprüft. Ihre Prüfung bestand aus den bereits oben beschriebenen Standardelementen, die mit dem Paragraphen 5 der neuen Instruktion zu vereinbaren waren. Nach Vorlage des Prüfungszeugnisses erhielten sie vom Magistrat die Konfirmation und am 8. Oktober 1793 beziehungsweise am 11. Juli 1797 vom Oberschulkollegium die Approbation. Inspektor Hennecke enthielt sich bei der Wahl seines Sohnes der Stimme. Und während bei der Prüfung von Sachse die beiden Scholarchen Hennecke und Dohm der Geistlichen Examinationskommission angehörten, trat bei der Prüfung des Sohnes von Hennecke an die Stelle von Vater Hennecke Pfarrer Florenz Sybel, der 1799 Hennecke als Inspektor und Scholarch ablöste.³⁷¹

Ähnlich wie einige Jahre zuvor bei Landfermann erhielt die Soester Examinationskommission für Sachse einen Prüfungsauftrag von der übergeordneten Instanz, diesmal von der Kleve-Märkischen Regierung. Da diese nicht nur als Provinzialschulkollegium, sondern auch als Provinzialkonsistorium fungierte, wurde sowohl dem Paragraphen 6 der Instruktion für das Oberschulkollegium als auch dem Paragraphen 5 der Instruktion für die Geistlichen Examinationskommissionen Genüge getan, indem beide Instruktionen zusammen angewandt wurden. Das war vorschriftsmäßig. Abweichend von dem bei Sachse praktizierten Verfahren prüfte die Soester Kommission Hennecke bereits entgegen den Vorschriften ohne besonderen Auftrag der oberen Schulaufsicht. Da das Oberschulkollegium den Kandidaten Hennecke ohne Einwände und ohne zusätzliche Prüfung approbierte, war mit Billigung der obersten Instanz der Instruktion für das Oberschulkollegium zuwider gehandelt worden. Überdies bildete wegen der teilweisen Personalidentität von Scholarchie und Examinationskommission letztere kein Korrektiv zur lokalen Schulaufsicht. Und das widersprach der Instruktion für die Geistlichen Examinationskommis-

³⁶⁹Jeismann (1996), Bd. 1, S. 131-137.

³⁷⁰STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 3. Februar 1793 und P 22.23, 1794.

³⁷¹Sachse: P 22.23, 15. Mai 1793-14. November 1793. Hennecke: STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 16. Dezember 1796-11. Juli 1797, StASO B XII a 16, 6. Januar 1797, P 22.23, 3. Januar 1797.

sionen. Dass ein vorschriftswidriges Anstellungsverfahren wie bei Hennecke nicht moniert wurde, kam nicht wieder vor.

Der Approbationsvorgang für Karl Rose und Hartmann führte zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Soester Instanzen und der Regierung sowie dem Oberschulkollegium. Er dauerte vom Oktober 1797 bis zum Februar 1799 und war damit der langwierigste Vorgang der Bestätigung von Lehrern des Archigymnasiums durch das Oberschulkollegium in der Phase der Reformen vor der Reform.³⁷² Rose aus Soest hatte sich für die Stelle des Subkonrektors beworben, weil Wilhelm Landfermann in ein Pfarramt in Soest überwechselte, und Hartmann aus Düsseldorf, der wohl in Göttingen studiert hatte, für diejenige des Konrektors. Diese Stelle konnte nach mehrjähriger Vakanz wieder besetzt werden, da die Gelder dafür Ende 1797 bewilligt wurden. Beide Bewerber wurden von der Soester Geistlichen Examinationskommission geprüft, vom Scholarchat gewählt, und nachdem der Magistrat die Kandidaten bestätigt hatte, beantragte er die Approbation.

Dieser ersten Phase der Anstellung von Rose und Hartmann folgte jedoch eine zweite mit einer scharfen rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Soester Instanzen und der oberen Schulaufsicht. Die Regierung in Emmerich belehrte im November 1797 den Soester Magistrat darüber, „daß nach bestehenden Verordnungen kein Schullehrer angestellt werden könne, der nicht entweder bey dem Oberschulcollegio selbst oder bey einen Provincial Schulcollegio geprüft worden,“ und äußerte ihr Befremden darüber, dass sich die Soester Examinationskommission von dieser Bestimmung „emancipirt habe.“ Die Regierung stützte damit ihre Ausführungen auf Paragraph 6 der Instruktion für das Oberschulkollegium, der zusammen mit Paragraph 5 der Instruktion für die Geistlichen Examinationskommissionen anzuwenden war.

Dagegen beriefen sich im Dezember 1797 die Mitglieder der Soester Examinationskommission, der Inspektor Hennecke und die Pfarrer Dohm und Sybel, in ihrem Erwidernsschreiben an die Regierung lediglich auf Paragraph 5 der Instruktion für die Geistlichen Examinationskommissionen, der solchen Kommissionen die Prüfung sämtlicher Bewerber für Predigt- und Schulämter vorschreibe. Dementsprechend hätten sie „nicht bloß auf Orthodoxie Rücksicht“ genommen, sondern vor allem die Prüfung der beiden Kandidaten auf die betreffenden Lehrerstellen ausgerichtet, indem sie sich von deren sprachlichen und wissenschaftliche Kenntnissen und ihrer Fähigkeit zu unterrichten überzeugt hätten. Zudem hätten die Kandidaten Probearbeiten angefertigt. Weil das die Standardprüfung war, wie sie Wöllner bei der damaligen Prüfung von Landfermann vorgeschrieben und gebilligt hatte, konnte die lokale Examinationskommission betonen, dass die Prüfung der beiden Kandidaten „den noch nicht aufgehobenen allerhöchsten Befehlen“ entsprach. Zur Bekräftigung der Qualität ihrer Prüfung wiesen die drei Examinatoren darauf hin, dass bei der Prüfung mit Stadtpräsident Regenhertz und Gerichtsassessor von Viebahn auch zwei Scholarchen anwesend gewesen seien und zudem Rektor Meineke und der noch amtierende Subrektor Landfermann. Auch diese Anwesenden hätten Fragen gestellt. Alle an den Prüfungen von Hartmann und Rose Beteiligten kannten „die requisita eines Pädagogen“ und hätten die erforderlichen Kenntnisse, um Prüfungen

³⁷²STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 11. September 1797-5. Februar 1799, StA-SO B XII a 16, 13. Februar 1798-19. Februar 1799.

durchzuführen. Als Konsequenz ihrer Argumentation beantragte die Examinationskommission, die beiden Kandidaten von weiteren Prüfungen zu dispensieren.

Veranlasst durch das Schreiben der Soester Examinationskommission, wandte sich die Regierung im Januar 1798 an das Oberschulkollegium, stellte diesem die Approbation der beiden Kandidaten anheim, beharrte aber auf ihrer rechtlichen Position vom November des Vorjahres und wies die Rechtfertigung der Soester Prüfungen mit der Instruktion für die Geistlichen Examinationskommissionen von 1793 zurück, indem sie bemerkte: „Obgleich wir uns bei genommener Einsicht erwähnter Instruktion nicht haben überzeugen können, daß der Sinn derselben dahin gehe.“ Auch in der Erweiterung der Prüfungskommission sah sie keine Veränderung der Rechtslage, sondern war offensichtlich der Auffassung, dass die Instruktion von 1793 als Vorwand dafür diene, eine von der oberen Schulaufsicht angeordnete Prüfung zu vermeiden. An der Prüfung von Hartmann und Rose waren außer den beiden Lehrern alle 4 Scholarchen, von denen zwei gleichzeitig geistliche Examinatoren waren, aktiv beteiligt. Und eine solche Prüfungskommission entsprach ebenso wenig der Instruktion für die Geistlichen Examinationskommissionen wie die nicht autorisierte Prüfung der Instruktion für das Oberschulkollegium.

Auf die grundsätzlichen Einwände der Regierung hin, die mit partieller Kritik an den eingesandten Probearbeiten verbunden waren, setzte Wöllner im Februar 1798 die Soester Scholarchen als Kommissare ein, damit diese „eine nochmalige zweckmäßigere“ Prüfung der beiden Kandidaten durchführten. Erst auf den Einwand der Regierung, die Scholarchen hätten doch schon zusammen mit der Examinationskommission geprüft, entsprach Wöllner der Bitte der Regierung, den Hammer Direktor Snethlage und seinen Rektor als Prüfungskommissare einzusetzen. Dieser Vorgang der Einsetzung zunächst der Scholarchen und darauf der Hammer Kommissare zeigt im Zusammenhang der kontroversen Rechtsauffassungen der Soester Examinationskommission und der Regierung, wie energisch und auch unnachgiebig letztere ihre Einflussmöglichkeiten nutzte. Zugleich wird aber auch deutlich, dass das Oberschulkollegium im Falle von Konflikten konzessionsbereiter war, im vorliegenden Fall wohl deshalb, weil es die besonderen Soester Prüfungsverhältnisse nicht kannte.

Die dritte Phase des langwierigen Approbationsvorgangs von Rose und Hartmann, die sich teilweise zeitlich mit der zweiten Phase überschneidet, war geprägt durch das Tauziehen zwischen den Organen der oberen Schulaufsicht und den Soester Instanzen wegen einer auswärtigen Prüfung der beiden Kandidaten durch die beiden Hammer Kommissare. Viermal wurden Rose und Hartmann von der oberen Schulaufsicht mit zunehmender Dringlichkeit und schließlich ultimativ über den Magistrat zu Prüfungen in Hamm aufgefordert. Mehrmals baten der Magistrat, das Scholarchat und auch die lokale Examinationskommission, die beiden Kandidaten zu dispensieren. Dabei wurde auch das Argument vorgebracht, dass es dem Ruf des Archigymnasiums abträglich sei, wenn Lehrer einer Nachbarschule die in Soest bereits Geprüften nochmals examinierten. Die beiden Kandidaten begründeten ihr Nichterscheinen in mehreren Briefen an die Examinatoren damit, dass sie bereits durch die Soester Examinationskommission geprüft worden seien. Drastisch äußerte Hartmann, er sei keinesfalls weder zu einem Examen, noch zu einem Prüfungsgespräch noch zu einer Abhandlung bereit. Rose ließ die Einflussnahme des Ma-

gistrats erkennen, indem er sein Fernbleiben damit erklärte, dass der Magistrat ihm sowohl die Prüfung in Hamm als auch weitere schriftliche Ausarbeitungen ausgerechnet habe.

In dieser Pattsituation gelang es dem Soester Scholarchat, das, um weitere Nachteile für die Schüler zu vermeiden, bereits im Frühjahr 1798 Rose und Hartmann in ihre Ämter eingesetzt hatte,³⁷³ mit einem geschickten Schreiben vom 6. August 1798 direkt an das Oberschulkollegium, die Dispensierung zu erhalten und die Approbation anzubahnen. Darin teilte es mit, Hartmann, den Eltern und Schüler behalten möchten, wolle „lieber seine Demission einreichen,“ als sich noch einmal prüfen zu lassen, wozu Rose bereit wäre. Falls keine Dispensierung gewährt würde, werde das Scholarchat Hartmann entlassen. Dann solle das Oberschulkollegium „tüchtige Subjecte“ nennen. Nun lenkte das Oberschulkollegium ein, verzichtete in diesem besonderen Fall auf eine weitere Prüfung mit der Auflage, Hartmann müsse zwei weitere Prüfungsarbeiten einreichen. Schließlich approbierte von Massow, der neue Chef des Oberschulkollegiums, am 5. Februar 1799 Hartmann mit der Begründung, dessen schriftliche Probearbeiten hätten ihn „als einen geschickten und erfahrenen Schullehrer“ erwiesen. Kurz danach wurde auch Rose approbiert. Durch beide Approbationen wurde nachträglich indirekt die Prüfungskompetenz der Soester Examinatoren bestätigt, aber nicht das Recht, eine angeordnete Prüfung zu umgehen, denn von Massow wies ausdrücklich darauf hin, „daß in der Zukunft kein Lehrer bei dem genannten Gymnasio angesetzt werden dürfe, der nicht zuvor“ auf Veranlassung der Regierung „vorschriftsmäßig geprüft worden“ sei. Hiermit wurden noch einmal die Befugnisse der Kleve-Märkischen Regierung bestätigt. Außerdem vertritt von Massow hier denselben Standpunkt wie das Oberschulkollegium während der Amtszeit von Wöllner und auch nach dessen Entlassung im März 1798 vor der Amtsübernahme von Massows. Die schließliche Approbation von Rose und Hartmann kann also nicht mit dem Wechsel in der Leitung des Oberschulkollegiums erklärt werden. Aber für alle Approbationsvorgänge während der Amtszeit von Massows wurde nur noch die Instruktion für das Oberschulkollegium angewandt.

Es muss offen bleiben, ob die Soester Examinationskommission Rose und Hartmann in gutem Glauben ohne Auftrag geprüft hatte oder bewusst, ermutigt durch die problemlose Approbation von Hennecke, gegen die Vorschriften verstieß. Im Hinblick auf zukünftige Prüfungen ist Letzteres wahrscheinlicher.

Zum erstenmal kam es beim Approbationsvorgang für Rose und Hartmann zu Konflikten zwischen den Soester Instanzen und der oberen Schulaufsicht, weil die Soester Instanzen prüften, wählten und konfirmierten, und damit eine angeordnete Prüfung bei der Regierung als Provinzialschulkollegium oder beim Oberschulkollegium oder durch von diesen eingesetzte und für kompetent gehaltene Kommissare vermeiden wollten, die auch im Paragraphen 16 der Schulordnung von 1790 vorgesehen war. In Zukunft sollten Scholarchat und Magistrat, wenn irgend möglich, auf diesem Vorgehen ohne rechtzeitige Einbeziehung der oberen Schulaufsicht beharren und den daraus entstehenden Konflikt in Kauf nehmen. Wahrscheinlich waren sie bestärkt durch den Fall Rose/Hartmann, bei dem die Hartnäckigkeit der Soester Instanzen letzten Endes erfolgreich war. Bis 1805 hielt man sich nur einmal an die

³⁷³Frühjahrsprogramm 1798.

Vorschriften, als gleichzeitig drei Lehrern die Berechtigung zur Berufsausübung zuerkannt werden musste.

Konrektor Hartmann, für den sich Scholarchie und Magistrat so sehr engagiert hatten, verließ bereits Ostern den, wie er meinte, „öden Winkel von Westphalen“ und übernahm ebenfalls die Stelle eines Konrektors in Herford. Die Suche nach einem Nachfolger gestaltete sich schwierig, Professor Niemeyer in Halle, Leiter des dortigen Pädagogischen Seminars und der Franckeschen Stiftungen, konnte niemand empfehlen. Schließlich gelang es Meineke, den Kandidaten der Theologie und Philosophie Frenzel aus Auerstedt, der von 1790 bis 1794 in Jena studiert, sich bereits durch einen physikalischen Traktat ausgewiesen hatte und bisher Privatlehrer bei einem Grafen war, zur Bewerbung zu bewegen. Und nun lief der Approbationsvorgang im Wesentlichen ab wie der vorhergehende. Das Scholarchat prüfte Frenzel vor allem durch einen Probeunterricht in mehreren Fächern, ließ ihn zwei Probearbeiten anfertigen, wählte ihn, der Magistrat erteilte die Konfirmation und beantragte im Dezember 1799 die Approbation über die Regierung. Dass die Scholarchie ganz bewusst gegen Paragraph 6 der Instruktion für das Oberschulkollegium und den darauf basierenden Hinweis Massows vom Februar 1799 verstieß und einfach ihre Möglichkeiten auslotete, zeigt sich daran, dass sie Frenzel darauf aufmerksam machte, dass die Regierung „seine Qualifikation vielleicht noch näher würde prüfen lassen“. Wieder wandte sich die Regierung an das Oberschulkollegium und erklärte, wieder seien die ausdrücklich mitgeteilten Bestimmungen missachtet worden. Der Fall Rose/Hartmann und das jetzige Vorgehen seien Beweise dafür, dass man von den Vorschriften nicht „hinreichend unterrichtet sei oder es nicht sein will.“ Wieder brachte die Regierung Einwände gegen die Probearbeiten und diesmal auch gegen die Prüfungsgegenstände vor. Und wiederum vermittelte das Oberschulkollegium und leitete die Approbation mit einem Kompromissvorschlag ein, indem von Massow der Regierung sechs Fächer zur Aufgabenstellung für Frenzel vorgab. Zudem wurde die Regierung angewiesen, dem Soester Magistrat als Schulpatron einen Verweis wegen seines vorschriftswidrigen Vorgehens zu erteilen. Nachdem dieser übersandt war und die neuen Prüfungsarbeiten eingereicht worden waren, erhielt Frenzel bereits am 19. August 1800 durch von Massow die Approbation, die diesem die Regierung mit folgender Begründung empfohlen hatte: „Können wir nicht anders urtheilen, als daß der Frenzel ein sehr geschickter junger Mann ist und bei ferneren Fortschritten auch gewiß höheren Stellen gewachsen seyn wird.“³⁷⁴ Im Falle des Konrektors Frenzel waren die Soester Instanzen viel schneller ans Ziel gekommen als bei Rose und Hartmann.

Die Ausnahme zum wiederholten Verstoß gegen die Vorschriften bilden die gleichzeitigen Approbationen von Frenzel, Möbius und Brockhaus, die vom Scholarchat gewählt und vom Magistrat bestätigt worden waren. Frenzel hatte sich während seiner kurzen Amtszeit als Konrektor so bewährt, dass er Nachfolger von Meineke werden sollte, der 1800 als Rektor nach Osterode zurückgegangen war. Für die freigewordene Stelle des Konrektors war der von Professor Augusti in Jena empfohlene Möbius aus Kahla in Thüringen vorgesehen. Und Brockhaus sollte den verstorbenen Lehrer Kleine in der vierten Klasse ersetzen. Bei dieser Kumulation von Ap-

³⁷⁴STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 28. Oktober 1799-19. August 1800, StASO B XII a 16, 26. Oktober 1799.

probationen wagten es die Soester Instanzen offenbar nicht, gegen die Prüfungsbestimmungen zu verstoßen. Deshalb beantragte der Magistrat bei der Regierung den Hammer Direktor Snethlage als Prüfungskommissar entgegen der Erwartung von Schultheis, dem damaligem Assessor beim Provinzialschulkollegium, der „bei der bestehenden Jalousie zwischen dem Soester und Hammischen Gymnasio“ dem Archigymnasium einen solchen Kommissar nicht glaubte zumuten zu können. Der von Massow zur Prüfung in Soest beauftragte Hammer Direktor prüfte in Soest. Der in ein höheres Lehramt aufrückende Frenzel hatte nur eine Probelektion zu absolvieren, die anderen zwei Kandidaten die Standardprüfung. Auf Snethlages positiven Bericht hin wurden alle drei Kandidaten vom Oberschulkollegium am 21. Juli 1801 approbiert.³⁷⁵ In diesem Sonderfall zeigten Magistrat und Scholarchat, dass sie den Paragraphen 6 der Instruktion für das Oberschulkollegium kannten und seine Konsequenzen erfasst hatten. Es war ihnen auch bewusst, dass sich nach Paragraph 6 ein bereits approbierter Lehrer nochmals einer Prüfung unterziehen musste, wenn er eine höhere Lehrerstelle übernehmen wollte.

Nach dieser aufschlussreichen Ausnahme kamen die nächsten Approbationen nach dem bereits zweimal mit Erfolg praktizierten vierstufigen Ablauf zustande: 1. Standardprüfung durch Scholarchen und Rektor zur Vermeidung einer angeordneten Prüfung, 2. Konfirmation durch den Magistrat und ein- oder zweimalige Bitte um Approbation, teilweise unter Darlegung des rechtlichen Standpunktes, 3. Einspruch der Mittelinstanz, also zunächst der Regierung, dann der Kriegs- und Domänenkammer Hamm, 4. Dispensierung von einer weiteren, angeordneten Prüfung und Approbation durch das Oberschulkollegium meist verbunden mit einem Verweis. Wegen besonderer Gegebenheiten kam es lediglich zu geringfügigen Erweiterungen dieses Ablaufs.

Bei Bode, Dietrich, Rommel und Julius Wilhelmi, die sich alle zusätzlich auch schon von einem Geistlichen Ministerium auf ihre Eignung zu einem Pfarramt hatten prüfen lassen, verlief das Approbationsverfahren in den beschriebenen vier Schritten. Sie wurden alle bereits nach der Konfirmation und Vokation durch den Magistrat vom Scholarchat in ihr Amt eingesetzt, damit die Klassen nicht vor der Approbation ohne Lehrer waren.

Die Approbation von Bode aus Minden, der bisher Hauslehrer beim Pfarrer Carl Busch in Dinker bei Soest gewesen war und den in ein Pfarramt nach Halver abgegangenen Ludolf Brockhaus in der vierten Klasse ersetzen sollte, versuchte die Regierung einerseits wegen fehlender autorisierter Prüfung zu verhindern, andererseits aber auch, um die längst überfällige und bereits im Zusammenhang der Wiederbesetzung der Konrektorstelle mit Hartmann angemahnte Einziehung einer Klasse durchzusetzen. Mit seinem Schreiben vom 12. Oktober 1802, in dem er ähnlich einseitig argumentierte wie die Soester Geistliche Examinationskommission im Falle von Rose und Hartmann, gelang es dem Magistrat, die Wiederbesetzung der Stelle und die Approbation zu erreichen. Darin bezieht er sich auf den Paragraphen 5 der Instruktion für das Oberschulkollegium, der nach seiner Auffassung die traditionellen Rechte der Magistrate als Schulpatrone uneingeschränkt garantiere, und beharrt darauf, dass er diese besitze. Denn es „ist aber ohne Contestation, dass der Magist-

³⁷⁵STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 12. September 1800-21. Juli 1801, StASO B XII a 17, 8. September 1800.

rat hiesiges Gymnasium zur Zeit der reformation [...] errichtet, die Gehälter aus dem Stadts Fond ausgemittelt, Scholarchen angeordnet und die von diesen gewählte Schullehrer confirmirt haben.“ Hierdurch beharrt der Magistrat gegenüber dem erneuten Vorwurf, er habe einen Kandidaten, der von den Scholarchen ohne Anordnung der Regierung geprüft worden war, die Konfirmation erteilt und ihn bereits in sein Amt eingesetzt, in seiner ausschließlich auf Paragraph 5 der Instruktion für das Oberschulkollegium basierenden Rechtfertigung auf einem unbeschränkten Konfirmations- und Vokationsrecht, wo ihm aufgrund von Paragraph 6 der genannten Instruktion nur ein durch eine vorherige, angeordnete Prüfung begrenztes Recht der Konfirmation und Vokation zustand. Die im Magistrat vertretenen Juristen schieben hier eine rechtliche Argumentation vor, die mit dem Wortlaut und Zweck der Instruktion von 1787 nicht in Einklang steht. Keinesfalls konnte durch den Paragraphen 5 der Paragraph 6 außer Kraft gesetzt werden. Darauf lief faktisch die Rechtfertigung des Magistrats hinaus, ohne dass dies direkt ausgesagt wurde.

Seine unangemessene juristische Argumentation ergänzte der Magistrat durch eine überzeugende pragmatische. Er und die Scholarchen hätten im Interesse der Schule gehandelt, denn es wäre „doch wohl ein halbes Jahr hingegangen,“ wenn der Magistrat die Vakanz der Regierung gemeldet, die Verfügung des Prüfungstermins und die Erlaubnis zur Auszahlung der Reisekosten an den Kandidaten abgewartet hätte. Die Schüler der betreffenden Klasse würden inzwischen entweder die Schule verlassen oder vieles verlernt haben.

In der Frage der Klassenreduzierung versuchte der Magistrat Zeit zu gewinnen, indem er die immer wieder angemahnte revidierte Schulordnung, die den Einzug einer unteren Klasse, und damit nur noch sechs Klassen vorsah, zwar einreichte, zugleich aber ausführte, die Verminderung der Klassen könne erst später realisiert werden, außerdem sei die jetzt zu besetzende vierte Klasse unverzichtbar.

Der mehrschichtigen Argumentation wollte sich von Massow nicht entziehen. Ohne auf die einzelnen Argumente einzugehen und dabei vielleicht vorgeschobene juristische zurückzuweisen und pragmatische zu respektieren, genehmigte er am 7. Februar 1803 die Wiederbesetzung der Lehrerstelle für die vierte Klasse wegen vom Soester Magistrat „ausgeführten Umständen“ und approbierte Bode.³⁷⁶

Die revidierte Schulordnung, die der Magistrat seinem Rechtfertigungsschreiben vom 12. Oktober 1802 im Zusammenhang der Prüfung und Konfirmation Bodes beigefügt und die das Oberschulkollegium am 7. Februar 1803 genehmigt hatte, regelte Prüfung und Wahl der Stellenbewerber neu. Hatte die Schulordnung von 1790 in den Paragraphen 11 und 16 eine eigenverantwortliche Wahl durch die Scholarchen vorgesehen, aber eine Prüfung nicht ausdrücklich erwähnt, so ist der Paragraph 6 der revidierten Schulordnung konsequenter, indem er die Wahl ausdrücklich an eine vorhergehende Prüfung koppelt und verfügt: „Deswegen ist vor jeder vorzunehmenden Wahl nothwendig, daß sie [die Scholarchen] in ihrer Gegenwart den Kandidaten von dem Rector prüfen lassen und darauf ihm einige Themata aufgeben, über welche er mit den Schülern eine Probelection halten muß. [...] Durch diese Prüfung soll aber einen verehrungswürdigen Schulcollegio im geringsten nicht vorgegriffen werden, sondern sie wird blos zu dem Zweck angestellt, damit die Scho-

³⁷⁶STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 24. Juni 1802-7. Februar 1803.

larchen dem selben kein unwürdiges Subject vorstellen.“ Damit schreibt Paragraph 6 der revidierten Schulordnung einerseits die bisherige Prüfungspraxis fest, gibt aber andererseits vor, auch eine angeordnete Prüfung durch obere Schulaufsichtsinstanzen nach Paragraph 6 der Instruktion für das Oberschulkollegium zu respektieren. Demnach hätten Kandidaten zweimal geprüft werden müssen, zuerst durch Rektor und Scholarchen, dann durch das Oberschul- oder Provinzialschulkollegium oder durch einen von diesen eingesetzten Prüfungskommissar. In der bereits seit mehreren Jahren andauernden Konfrontation zwischen Soester und vorgesetzten Gremien ist der Paragraph 6 der revidierten Schulordnung ein Kompromiss, der zugleich die vorhergegangenen Verstöße gegen die Prüfungsvorschriften bagatellierte. Im Gegensatz zu anderen Paragraphen der revidierten Schulordnung moirierte von Massow deren Paragraph 6 nicht, und damit akzeptierte er ihn, was einen Sieg über die Kleve-Märkische Regierung bedeutete, die dem Scholarchat verboten hatte, einen „anzusetzenden Lehrer ohne unsere Veranlassung zu prüfen.“³⁷⁷

Nach Paragraph 6 der revidierten Schulordnung von 1802 hätte das Scholarchat nach seiner Prüfung eine weitere, durch die obere Schulaufsicht angeordnete Prüfung beantragen müssen. Aber diese Bestimmung der revidierten Schulordnung wurde nicht in die Praxis umgesetzt. So wurde, nachdem Bode bereits wenige Monate nach seiner Approbation eine Stelle als Pfarrer übernommen hatte, der vierstufige Approbationsvorgang beibehalten und lediglich ergänzt. Der bisherige Privatlehrer Dietrich aus Göttingen musste eine Erklärung unterschreiben, dass er mindestens drei Jahre am Archigymnasium bleiben werde und gegebenenfalls mit einer weiteren Prüfung bei „höheren Behörden“ einverstanden sei. Hieraus geht hervor, dass Scholarchat und Magistrat die Lehrerfluktuation begrenzen wollten und sich keineswegs sicher waren, ob das bisherige Vorgehen wieder zum Erfolg führte. Unter Hinweis auf den abermaligen Verstoß gegen die Vorschriften wurde Dietrich ausnahmsweise wegen des Umzugs der Kleve-Märkischen Regierung nach Münster approbiert mit der Versicherung, „daß künftig dergleichen Verfahren als ordnungswidrig ohne allen Effect bleiben soll.“³⁷⁸

Trotz dieser Ankündigung vom 17. Dezember 1803 erhielt Rommel, der bisher zunächst als Hauslehrer und danach als Lehrer in Gummersbach gearbeitet hatte, bereits am 22. Mai 1804 von Massow die Approbation als Lehrer der sechsten Klasse, nachdem auch sein Amtsvorgänger Johann Heinrich Albert Hennecke die Pfarrstelle in Lohne bei Soest bekommen hatte. Aber Rommel war schon vor dem Eintreffen seiner Approbation in ein Pfarramt übergewechselt.³⁷⁹

Für die Approbation seines Nachfolgers war nicht mehr als nächst höhere Instanz die Regierung in Münster zuständig, sondern die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm, der als Provinzialschulkollegium alle Schulsachen übertragen worden waren. Diese nahm zwar weniger Anstoß an der noch nicht von einer höheren Instanz angeordneten Prüfung, verweigerte aber auch zunächst die Zuerkennung der Berechtigung zur Berufsausübung für den Privatlehrer Wilhelmi aus Arnstadt bei Erfurt als Nachfolger von Rommel, weil nach einer Kabinettsordre zuerst Lehrer aus den

³⁷⁷ STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 20. August 1802.

³⁷⁸ StASO B XII a 17, 15. September 1803-17. Dezember 1803.

³⁷⁹ STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 17. April 1804-22. Mai 1804, StASO B XII a 17, 10. April 1804.

an Frankreich abgetretenen Provinzen eingestellt werden müssten. Aber nachdem der Magistrat in seiner zweiten Bitte um Approbation Wilhelms die Einstellung eines solchen Lehrers aus den Westprovinzen wieder energisch unter Hinweis auf sein durch Paragraph 5 der Instruktion für das Oberschulkollegium unbegrenztes Patronats- und Konfirmationsrecht zurückgewiesen hatte, wurde Wilhelmi am 12. September 1805 vom Oberschulkollegium wegen besonderer Umstände von einer weiteren Prüfung dispensiert und approbiert. Von der Kammer in Hamm wurde er daraufhin „als untersten Lehrer am Gymnasium zu Soest angeordnet.“ Er musste die fünfte Klasse unterrichten, weil zwei Klassen eingezogen worden waren, da die beiden überalterten Lehrer Walter und Winkelmann ihre Ämter nicht mehr ausübten.³⁸⁰

Nicht nach drei Dienstjahren am Archigymnasium, zu denen er sich schriftlich verpflichtet hatte, sondern bereits nach zweieinhalb verließ Dietrich trotz Protestes des Magistrats das Archigymnasium, um als Rektor nach Lüdenscheid zu gehen. Und nun gelang es dem Magistrat nicht zu verhindern, dass die Hammer Kriegs- und Domänenkammer die freigewordene Stelle nutzte, um das Lehrerseminar von Wesel nach Soest zu verlegen und Inspektor Karl Gotthilf Ehrlich (1776-1857), dessen Leiter, als Lehrer der vierten Klasse einzusetzen. Gleichzeitig wurde diese Lehrerstelle mit der Stelle des Seminarinspektors vereinigt. Die Kammer betonte, Ehrlich sei für seine neue Aufgabe qualifiziert wegen einer mehrjährigen Tätigkeit als Oberlehrer an der zu den Franckeschen Stiftungen gehörenden Lateinschule des Waisenhauses in Halle und bester Zeugnisse von Professor und Konsistorialrat Niemeyer, dem Leiter jener Stiftungen. Als Lehrer der vierten Klasse bliebe ihm genug Zeit, künftige Schullehrer auszubilden. Ehrlich hatte in Halle Theologie studiert, zudem physikalische Vorlesungen gehört und zeitweilig das Amt des Inspektors der dortigen Bürgerschule ausgeübt. Da Einwände gegen die Zuweisung von Ehrlich erfolglos blieben, respektierten die Scholarchen das ihnen wegen der Qualifikation von Ehrlich von der Kammer auferlegte Prüfungsverbot und wählten diesen. Der Magistrat bestätigte ihn und beantragte seine Approbation. Nach einer Prüfung bei der Kammer in Hamm wurde Ehrlich am 16. Oktober 1806 approbiert.³⁸¹ Das Approbationsverfahren für Ehrlich unterscheidet sich grundsätzlich von den vorherigen Verfahren. Denn bei dessen Anstellung ging die Initiative nicht wie sonst vom Soester Scholarchat und Magistrat aus. Vielmehr wurde hier von der oberen Schulaufsichtsinstanz ein von ihr gewollter Lehrer „angeordnet“ und danach ein Approbationsverfahren durchgeführt, das der Instruktion für das Oberschulkollegium entsprach. Überdies gab es keinen Mitbewerber um die freie Stelle. Der Magistrat und das Scholarchat nahmen einen aufgezwungenen Lehrer hin. Es muss offen bleiben, ob sie nur in einem Sonderfall mit der vorgesetzten Stelle kooperierten oder nach so vielen Verweisen und Belehrungen schließlich ihre Opposition aufgaben.

Abgesehen von der Anstellung Ehrlichs wurden ab der Approbation Meinekes insgesamt 14 Lehrerstellen neu besetzt,³⁸² diejenige Meinekes inbegriffen. Dabei wurden in sechs Fällen die rechtlichen Vorschriften beachtet und Konflikte mit der oberen Schulaufsicht vermieden. Einmal wurde eine Nichtbeachtung der Prüfungs-

³⁸⁰StASO B XII a 17, 7. November 1804-26. September 1805, zusätzlich 7. August 1806.

³⁸¹StASO B XII a 17, 24. April 1806-16. Oktober 1806. ADB, Bd. 5 (1877), Artikel Ehrlich.

³⁸²Bei der Anzahl von 14 neubesetzten Stellen wird Frenzel zweimal gezählt, nämlich einmal als Konrektor und einmal als Rektor.

bestimmungen nicht kritisiert. Aber bei der Hälfte der anzustellenden Lehrer kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen dem Oberschulkollegium und der Mittelinstanz einerseits und Scholarchat beziehungsweise Geistlicher Examinationskommission und Magistrat andererseits, weil letztere gegen die einschlägigen Instruktionen verstießen. Nur Vermutungen sind darüber möglich, warum die Soester Instanzen seit der Verweigerung einer autorisierten Prüfung bei Rose und Hartmann nach vorheriger Kooperation mit den oberen Behörden nun in sieben von zehn Anstellungsverfahren gegen die Prüfungsbestimmungen verstießen, die Konfrontation in Kauf nahmen oder gar suchten. Zum einen handelten sie wohl, wie sie auch vorgeben, pragmatisch, um die vakanten Stellen so schnell wie möglich zu besetzen. Aber diese Begründung reicht für die Vielzahl der Verstöße nicht aus. Das Hauptmotiv für das Vorgehen der Soester Instanzen war sehr wahrscheinlich das Beharren auf der ehemaligen unbeschränkten Befugnis des Schulpatrons zur Lehrereinstellung, und damit das Negieren der mit der Instruktion für das Oberschulkollegium verbundenen Neuerungen. Deren Existenz umgingen die Soester Institutionen mit vorgeschobenen juristischen Argumenten, indem sie sich entweder nur auf die Instruktion für die Geistlichen Examinationskommissionen oder nur auf einen der beiden anzuwendenden Paragraphen der Instruktion für das Oberschulkollegium beriefen. Zugleich missachteten sie auch die Schulordnung des Archigymnasiums, die in beiden Fassungen von 1790 und 1802 in den entsprechenden Paragraphen eine von einer höheren Schulaufsichtsinstanz angeordnete Prüfung vorsah. Dass die umstrittenen Anstellungsverfahren geradezu nach einem mehrstufigen Ritual abliefen, weist darauf hin, dass die Soester Instanzen, wenn nicht gerade gleichzeitig drei Approbationen anstanden, ihre Möglichkeiten ausloten und nicht ohne Vergnügen und mit langem Atem sich durchsetzen wollten. Und das gelang ihnen schließlich bei allen nicht autorisiert geprüften Kandidaten ohne eine weitere, von der oberen Schulaufsicht angeordnete Prüfung. Da das Oberschulkollegium deren Approbation mit ihrer beruflichen Tüchtigkeit begründete, wurde die von den Scholarchen für sich in Anspruch genommene Prüfungskompetenz von höchster Stelle anerkannt, was faktisch den Zweck auswärtiger Prüfungen infrage stellte. Überspitzt formuliert: Das Oberschulkollegium wurde von den Soester Instanzen vorgeführt. Diese stemmten sich gegen die mit der Instruktion für das Oberschulkollegium verbundene Absicht, das Schulwesen zu verbessern, das heißt lokale Besonderheiten zu beseitigen und Schulen nach möglichst einheitlichen, zeitgemäßen Qualitätskriterien einzurichten, dazu gehörte auch die Anstellung einheitlich geprüfter Lehrer.

Zur fortwährenden Resistenz der Soester Scholarchie gegen die neuen Prüfungsbestimmungen trug sicher auch bei, dass von 1792 bis 1805 außer einem Wechsel diesem Gremium dieselben Personen angehörten: Stadtpräsident Regenhertz, Gerichtsassessor von Viebahn, Pfarrer Dohm. 1799 löste Pfarrer Sybel Inspektor Hennecke als Scholarch und Inspektor des Soester Geistlichen Ministeriums ab.³⁸³ Das gemeinsame Vorgehen von Scholarchat und Magistrat war dadurch gewährleistet, dass Stadtpräsident Regenhertz den Vorsitz im Magistrat führte.

³⁸³P 22.6 enthält Vermerke über die Wahlen ins Scholarchat. Neue Scholarchen wurden von den verbliebenen gewählt und vom Magistrat bestätigt. Regenhertz wurde bereits 1778 noch als Advokat zum Scholarchen gewählt, die Pfarrer Hennecke und Dohm 1789 und Gerichtsassessor von Viebahn 1792.

Dass das Oberschulkollegium so oft trotz Missachtung der Bestimmungen die Soester Kandidaten approbierte und dabei im Vergleich zur rigorosen Kleve-Märkischen Regierung kompromissbereit war, kann nicht nur der Hartnäckigkeit von Scholarchat und Magistrat zugeschrieben werden. In der Nachgiebigkeit zeigt sich vielleicht auch das Bestreben, Neuerungen nicht abrupt, sondern allmählich durchzusetzen. Ob mit dem Approbationsverfahren von Ehrlich sich eine Wende andeutete, wird die Untersuchung der Lehreranstellung nach 1806 zeigen. In der französischen Phase gab es zwar kein Oberschulkollegium mehr, aber die Kriegs- und Domänenkammer bestand zunächst noch fort und war weiterhin für das Archigymnasium zuständig.

8.2 Amtsenthebungsverfahren gegen Konrektor Birkner

Einziges Beispiel für ein Amtsenthebungsverfahren gegen einen Lehrer des Archigymnasiums in der Periode der Reformen vor der Reform ist dasjenige gegen den Konrektor Johann Heinrich Birkner, der seit 1782 dort unterrichtete und zuvor in Halle und Leipzig studiert hatte.³⁸⁴ Birkners Entlassung beantragte der Soester Magistrat auf Antrag des Scholarchats in seinem Schreiben vom 31. Oktober 1792 bei der Kleve-Märkischen Regierung. Darin wurde nicht nur über die schlechten Umgangsformen des Konrektors geklagt, die „seiner sehr niedrigen Erziehung“ im Waisenhaus zu Halle³⁸⁵ zugeschrieben wurden, sondern vor allem über eine Reihe von dienstlichen Verfehlungen Birkners und deren Folgen berichtet: „Unordnung im Docieren“, Birkner verstehe bei Übersetzungen den Sinn der Texte nicht, er sei unfähig, die Wissenschaften methodisch zu lehren, schaffe das vorgeschriebene Pensum nicht, er habe keine Autorität, so „daß die Schüler während der Lectionen mit Händen und Füßen stampften, sich in dessen Gegenwart aus- und die Röcke verkehrt anzögen und andere Ungezogenheiten anfangen.“ Durch diese Verfehlungen werde der Ruf der Schule geschädigt und die Eltern würden ihre Kinder entweder nur kurz in der zweiten Klasse lassen oder sie ganz abmelden. Deshalb habe Birkner 1791 nur noch einen Schüler gehabt und 1792 gar keinen. Wiederholte, ernsthafte Ermahnungen der Scholarchen seien wirkungslos geblieben und Vorladungen des Magistrats habe Birkner nicht befolgt.

1793 tadelten die Scholarchen außer Amtsführung und Umgangsformen des Konrektors auch dessen Lebenswandel. Er habe mit Besen gehandelt, selbst seine Schweine geschlachtet, Maurern bei der Reparatur seines Hauses geholfen und er schlage seine Frau und seine Schwiegermutter.

Das Scholarchat musste wegen der von ihm ausgehenden Vorwürfe gegen Birkner handeln. Denn es hatte nach der im Falle Birkner relevanten Schulordnung von 1790 die Aufsicht über die Lehrer und war gehalten, darauf zu achten, dass diese „sich der Vorschrift und Schulordnung gemäß verhalten“ (§ 8). Und die Schul-

³⁸⁴GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 955, Tabelle von dem äußern Zustand des Gymnasiums zu Soest, unter 6. Januar 1789.

³⁸⁵Demnach war Birkner im Waisenhaus in Halle untergebracht, das zu den Franckeschen Stiftungen gehörte. Zum Waisenhaus gehörte neben anderen Bildungsanstalten auch die Lateinische Schule, die Birkner besucht haben muss. Siehe Jacobi, Juliane: Die Bedeutung der Waisenhausschulen als Bildungseinrichtungen für die Stadt Halle, in: Müller-Bahlke, Thomas (Hrsg.): Bildung und städtische Gesellschaft. Beiträge zur hallischen Bildungsgeschichte, 2Halle (Saale) 2004, (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, Bd. 3), S.54-68, hier S. 56, S. 61f.

ordnung verlangte von den Lehrern des Archigymnasiums „die Fähigkeit [...] zur zweckmäßigen Unterweisung [...], eine unsträfliche Aufführung in ihrem Lebenswandel und im gesellschaftlichen Umgange anständige Sitten und Manieren und [...] einen guten Nahmen“ (§ 16). Bei Verstoß gegen diese normativen Vorgaben schrieb Paragraph 31 vor, dass jemand, bei dem wiederholte Verweise wirkungslos blieben, „der Obrigkeit werde angezeigt und nach befinden der Umstände auf dessen gerechte Bestrafung, Abzug des Gehalts, Suspension oder völlige Remotion, angedrungen und erkannt werden.“

Bevor der Magistrat 1792 bei der Regierung die „völlige Remotion“ Birkners beantragte, wurde so vorgegangen, wie es Paragraph 31 vorschrieb: Das Scholarchat erstattete Anzeige beim Magistrat. Diesem gehörte der Justizbürgermeister als Vorsitzender des Stadtgerichts an, der die Vorwürfe gegen Birkner von diesem Gericht untersuchen ließ, das sie als gerechtfertigt beurteilte, nachdem es die Scholarchen und Rektor Meineke befragt hatte. Um das Verfahren abzuschließen, wurde vom Magistrat die Regierung eingeschaltet.

Zugleich wandte sich aber auch Birkner an die Regierung mit dem Antrag, die Untersuchung des Stadtgerichts niederzuschlagen, da die Vorwürfe gegen ihn nur auf Lügen und Denunziation beruhten. Seinem Gesuch fügte er ein Zeugnis seines Nachbarn, des Gerichtsaktuars' Rocholl, bei, der versicherte, Birkner habe sich „in seinem bürgerlichen Leben als ein rechtschaffener Mann bewiesen“ und sich nichts „zu Schulden kommen lassen“, auch sei er mit dem Privatunterricht, den Birkner seinem Sohn erteile, „vollkommen zufrieden.“ Daraufhin entzog die Regierung dem Stadtgericht den Fall und setzte 1793 den Justizkommissionsrat Lent vom landesherrlichen Großgericht und den Soester Pfarrer Sybel als Untersuchungskommissare ein. Diese hörten Birkner und die Scholarchen zu den Vorwürfen wegen Birkners Amtsführung und seines privaten Verhaltens, lehnten aber die Vernehmung von Schülern ab, die beide Parteien als Zeugen anboten. Die Kommissare kamen schließlich im April 1794 zu dem Urteil, die Vorwürfe seien „schwerlich zu erweisen“. Wenn die Scholarchen einen unfähigen Lehrer gewählt hätten, würde die Schuld auf sie selbst zurückfallen. Auch hätten sie die Autorität Birkners bei den Schülern stärken müssen. Unverkennbar seien die Mängel des Lehrers Birkner, sie reichten aber nicht aus zur Entlassung, seien aber hinreichend, um diesen zu einem gütlichen Verzicht auf sein Amt zu bewegen. Daraufhin verglichen sich beide Parteien. Birkner verzichtete auf sein Amt als Konrektor gegen eine zehnjährige Pension in der Höhe seines halben Gehaltes. Der Magistrat und die Kleve-Märkische Regierung stimmten diesem Vergleich zu.³⁸⁶

Ein Amtsenthebungsverfahren gegen einen Lehrer einer Gelehrtenschule war sicher eine seltene Ausnahme. Das Verfahren gegen Birkner zeigt, dass er gerade angesichts der erheblichen und vermutlich teilweise übertriebenen Beschuldigungen gegen ihn ein faires Verfahren bekam. Als Bemühung um Gerechtigkeit ist es zu werten, dass die Regierung den Fall Birkner dem Stadtgericht entzog und eine Untersuchungskommission mit dem Justizkommissionsrat und späteren Großrichter Lent vom landesherrlichen Gericht einsetzte. Denn das Stadtgericht war in diesem Fall keine unabhängige Instanz, weil es mit dem Ankläger Scholarchat personell

³⁸⁶STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 31. Oktober 1792-16. April 1794.

verwoben war. Der Scholarch Regenhertz war als Stadtpräsident der Vorgesetzte des Justizbürgermeisters, der den Vorsitz im Soester Stadtgericht hatte, und der Scholarch von Viebahn war zugleich Assessor beim Stadtgericht. Die Begründung des Vergleichsvorschlages durch die Untersuchungskommission ist hingegen deutlich geprägt durch das Bestreben, dem Beschuldigten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, aber auch die Belange der um die Akzeptanz des Archigymnasiums besorgten Scholarchie zu würdigen. Die von der Kommission bestätigten Mängel des Lehrers Birkner werden auch in Tabelle 7 a fassbar, die den Schülerschwund während der Amtszeit Birkners belegt.

Hatten bei der Lehrereinstellung Magistrat und Scholarchat wiederholt gegen die rechtlichen Vorschriften und Anweisungen der Regierung verstoßen und dabei die von ihnen gewünschten Kandidaten durchgesetzt, so mussten sie sich damit abfinden, dass der Fall Birkner dem Stadtgericht entzogen und einer Untersuchungskommission übertragen wurde. Wiederholte Proteste der Soester Instanzen gegen diese Maßnahme der Kleve-Märkischen Regierung blieben wirkungslos. Das bei der Lehrereinstellung zur Nachgiebigkeit tendierende Oberschulkollegium wurde mit diesem Fall nicht befasst.

Der Amtsverzicht Birkners belastete das Archigymnasium über drei Jahre, weil die Soester Gremien den Einzug einer Klasse ablehnten und das Oberschulkollegium die Auszahlung der für einen neuen Konrektor fehlenden zweiten Gehalhälfte bis Ende 1797 verweigerte. Wenn Rektor Meineke sich in seiner Abschiedsrede ausdrücklich darauf beschränkt, „nur von dem Guten“ seiner Amtszeit zu reden, und „Dornen“ nur nebenbei erwähnt,³⁸⁷ so hat er mit diesen vermutlich auch den Fall Birkner gemeint, vor allem aber wohl seinen erfolglosen Kampf um ein höheres Gehalt, auf den im Folgenden einzugehen ist.

8.3 Lehrerbesoldung

Während der Phase der Reformen vor der Reform waren die zu geringen Lehrergehälter ein ständiges Problem. Dieses wurde von einzelnen Bürgern und Bürgergruppen, Lehrern, Rektoren, Magistrat, Scholarchat, der Kleve-Märkischen Regierung, dem Oberschulkollegium, dem Generaldirektorium und der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm benannt und beklagt. Immer wieder wurde versucht, Lösungsvorschläge durchzusetzen. Zwar gab es mehrmals geringfügige Erhöhungen der Lehrergehälter, aber erst 1802 und vor allem 1805 eine deutliche Verbesserung.

Im Folgenden werden wichtige Stationen der Gehaltsentwicklung aufgezeigt. Wegen der Komplexität der Gehaltszusammensetzung und des damaligen Rechnungswesens ist es nicht möglich, die Gehälter und deren Entwicklung in allen Einzelheiten zu beschreiben und zu durchschauen.

In ihrer Eingabe an den König vom 5. Mai 1787 erbaten Vertreter der Bürgerschaft vergeblich einen staatlichen Zuschuss zu den Lehrergehältern.³⁸⁸

Die von Rektor Nöbling angefertigte und vom Großrichter Terlinden im Januar 1789 an den Chef des Oberschulkollegiums geschickte „Tabelle von dem äußern

³⁸⁷Zum freundlichen Abschiede an mein Publikum (1800), S. 4.

³⁸⁸Siehe I.7.2.

Zustand des Gymnasiums zu Soest“ gab folgende Übersicht über die Einkünfte der Lehrer:

Tabelle 12
**Jahreseinkünfte der Lehrer des Archigymnasiums um 1789
in Reichstalern (gerundet)**

Art d. Einkünfte	Rektor 1. Klasse	Konrektor 2. Klasse	Subrektor 3. Klasse	Lehrer 4. Klasse	Lehrer 5. Klasse	Lehrer 6. Klasse	Lehrer 7. Klasse
Festes Gehalt inklusive Getreidequantum							
	219	133	109	95	101	108	101
Zusatzeinkünfte(Akzidenzien) nach dreijährigem Durchschnitt							
Schulgeld	120	2	23	20	20	20	20
Zeugnisse	5	1					
Examen- und Aufnahmegeb.	20						
Leichengebühren ³⁸⁹	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5
Versetzungsgebühren			1				
Wachsgeld ³⁹⁰				1,5	1,5	1,5	1,5
Privatstunden			20				
Summe Akzidenzien	146	4	45	23	23	23	23
Summe der Einkünfte	365	137	154	118	124	131	124

Quelle: GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 955, Tabelle von dem äußern Zustand des Gymnasiums zu Soest, unter 6. Januar 1789.

Auf diese Tabelle bezieht sich Terlinden in seinen gleichzeitig eingesandten „Unvorgreifliche[n] Vorschläge[n] zur Verbesserung des hiesigen Archigymnasii zu Soest“ und nennt als einen von dessen Mängel „gar zu geringe Salarien der unteren Schullehrer, wobey dieselben bald verhungern müssen und um deren Besitz sich eben des wegen keine geschickte Schullehrer bewerben.“ Um Möglichkeiten zur Verbesserung der Gehälter aufzuzeigen, machte Terlinden eine Reihe von Vorschlägen zur Aufstockung des Gymnasialfonds.³⁹¹ Diese Vorschläge sind charakteristisch für die Finanzierung von Ausgaben in der Fondswirtschaft, in der bestimmte Einkünfte nur für bestimmte Ausgaben verwendet werden durften. Überwiegend wurden die Gehälter der Lehrer des Archigymnasiums durch Fonds bezahlt, die zusammen den Gymnasialfonds bildeten, den die Scholarchen verwalteten. Da der Staat keine Zuschüsse zu den Lehrergehältern gab, waren Gehaltserhöhungen bis Anfang des 19. Jahrhunderts in der Regel nur möglich, wenn neue Fonds zur Verfügung standen. Die Anregung Terlindens, mit zwei durch den Einzug zweier Klas-

³⁸⁹ Diese Gebühren wurden bezahlt für die Teilnahme eines Lehrers mit seinen Schülern an Beerdigungen, bei denen sie auch sangen. Die Leichenbegleitung zeigte die soziale Bedeutung des Verstorbenen.

³⁹⁰ Das Wachsgeld wurde von Handwerkern bezahlt, wenn sie Meister wurden.

³⁹¹ Siehe I.2.

sen freiwerdenden Lehrergehältern den Gymnasialfonds zu erweitern, wurde vom Magistrat energisch zurückgewiesen.³⁹²

Im Januar 1789 wandten sich fünf Lehrer des Archigymnasiums an das Generaldirektorium mit der „Bitte um die Verbesserung unserer geringen Besoldung.“ Sie beantragten, die 30 Reichtaler, die bisher ein vor kurzem verstorbener Kommissionsrat aus Hamm aus der Soester Kämmereikasse erhalten hatte, als Fonds für das Archigymnasium umzuwidmen.³⁹³ Diesem Gesuch wurde nicht entsprochen. Dieser Fonds wurde einem anderen Bedürftigen zugeteilt.³⁹⁴

Sowohl die große Bedeutung solcher Fonds als auch die materielle Not der schlecht besoldeten Lehrer des Archigymnasiums wird an dem jahrelangen Kampf vor allem des Rektors Meineke einerseits, aber auch der übrigen Lehrer andererseits um die Nattermüllersche Pension deutlich. 1792 war der Kriegs- und Domänenrat Nattermüller aus Hamm verstorben, der aus der Soester Kämmerei eine Pension von 50 Reichstalern erhalten hatte. Das Generaldirektorium schlug Wöllner, dem Chef des Oberschulkollegiums, daraufhin vor, diese Pension, entsprechend einem Beschluss von 1789, zur Verbesserung der Gehälter der Lehrer des Archigymnasiums zu verwenden. Diesem Vorschlag wollte aber Wöllner nur unter der Bedingung zustimmen, dass Meineke die Zulage, die ihm 1791 für die Ablehnung eines Rufs nach Osterode für drei Jahre in der Höhe von jeweils 50 Reichstaler versprochen worden war, bereits erhalten. Dies war der Fall, da engagierte Soester Bürger das Geld aufgebracht hatten. Deshalb trat der Magistrat dafür ein, da der Rektor schon ein deutlich höheres Gehalt habe, die Nattermüllersche Pension unter allen Lehrern aufzuteilen, und zwar unter die drei oberen Lehrer 24 und unter die vier unteren 26 Reichstaler, mit der Begründung, dass die Lehrer „mit so elenden Schulgehältern versehen sein, daß sie zu gegenwärtigen Zeiten, wo Niemand wegen der im Preise so sehr gestiegenen Lebens Mitteln von 100 rt. Subsistiren kann, kümmerlich leben müssen.“ In der Erwartung der Gehaltserhöhung schickten bereits alle Lehrer außer Meineke ein Dankschreiben an die Regierung. Aber Wöllner vertrat den Standpunkt, dass Rektor Meineke nach dem Auslaufen der dreijährigen Zulage die Nattermüllersche Pension allein zustehe und beschwichtigte die Lehrer „Landfermann, Kleine et Consorten“ in einem Schreiben vom 12. März 1793 damit, dass „dann nach Möglichkeit beider Theile Rücksicht genommen werden wird.“

Nachdem 1793 die von den Soester Bürgern finanzierte Zulage für Rektor Meineke nach drei Jahren eingestellt worden war, stellten die Lehrer der dritten bis siebten Klasse beim Oberschulkollegium den Antrag, die Nattermüllersche Pension nicht wie vorgesehen dem Rektor zu übertragen, sondern sie an alle Lehrer zur Gehaltsaufbesserung zu verteilen. Zur Unterstützung der Position der Lehrer beantragte der Magistrat beim Soester Stadtgericht ein Gutachten. Dieses argumentierte für die ursprünglich vom Magistrat vorgeschlagene Aufteilung der Nattermüllerschen Pension angesichts „der so elenden Gehälter“, der Rektor habe 218 Reichstaler, die übrigen Lehrer „nicht viel über 100 rt. In fixo.“ Veranlasst durch das Gutachten des

³⁹²Siehe I.5.1.

³⁹³StASO B XII a 13, 14. Januar 1789.

³⁹⁴Siehe I.2.

Stadtgerichts, ordnete Wöllner entgegen seiner Haltung vom Vorjahr am 1. April 1794 die Verteilung der Nattermüllerschen Pension an alle Lehrer an.

Damit fand sich Meineke nicht ab. In zwei Bittschriften kämpfte er um die Zuwendung der Nattermüllerschen Pension oder eine anderweitige Gehaltserhöhung. In der ersten Bittschrift vom 9. Mai 1794 führte er folgende Gründe dafür auf: Ohne dass er sich habe etwas zu Schulden kommen lassen, sei sein Gehalt nach dem Auslaufen der von Soester Bürgern finanzierten Zulage um 50 Reichstaler gekürzt, die Zerstückelung der Nattermüllerschen Pension könne „jedem einzelnen Lehrer wenig helfen“, als Auswärtiger könne er sich nicht auf eine Verwandtschaft stützen und habe kein Vermögen wie seine Kollegen, die davon „beinahe schon allein zu subsistiren im Stande wären“. Gleichwohl schlug Meineke vor, die zweite Klasse des ausgeschiedenen Konrektors Birkner einzuziehen und dessen Gehalt unter seinen Kollegen aufzuteilen und ihm die Nattermüllersche Pension zuzuerkennen. In seinem zweiten an die Kriegs- und Domänenkammer Hamm gerichteten Gesuch vom 5. November 1795 hatte sich Meineke bereits mit dem Verlust der Nattermüllerschen Pension abgefunden. So beantragte er für sich selbst das Konrektorengeloh als Zulage und wies außerdem darauf hin, dass auch die Kämmerei in der Lage sei, durch Erhöhung der Pachtgebühren für die zu ihren Fonds gehörigen Ländereien eine Zulage zu finanzieren. Zur Bekräftigung der Notwendigkeit einer Zulage beschrieb er in seiner zweiten Bittschrift seine Bedürftigkeit noch drastischer als in der ersten: Lebensmittel, Brennholz und Miete seien erheblich teurer geworden, er habe vier unmündige Kinder und eine kranke Frau, die Arznei benötige, und brauche Lehrmittel für seinen Unterricht in den verschiedenen Fächern. Für all diese Ausgaben reiche „das kümmerliche Gehalt“ des Rektors von 200 Talern und einigem Korn nicht aus. Er habe nur mit der abgelaufenen Zulage der Bürger existieren können und jetzt sei er „mit Seufzen und täglichen Sorgen der Nahrung belastet“. Zudem seien seine Einnahmen durch das Schulgeld geringer als zu den Zeiten, als die oberste Klasse 25 bis 30 Schüler hatte. Sicher war diese Aussage über frühere Schülerzahlen der obersten Klasse übertrieben. Das zeigen die Tabellen 2 und 3. Dass aber die Einnahme des Rektors durch das Schulgeld 1794 und 1795 relativ gering war, beweist Tabelle 7 a. Mag der Rektor die Vermögen seiner Kollegen übertrieben haben, um sein Anliegen plausibel zu machen, seine finanzielle Notlage hat er durchaus realistisch dargestellt. Das geht daraus hervor, dass er Schulden unter anderem auch bei den „piis corporibus“, also bei dem Hohen Hospital oder bei Orden gemacht hatte, die allerdings im Jahr 1800 bis auf kleine Reste zurückbezahlt waren. Das höchste Darlehen belief sich auf 100 Reichstaler. Gezwungen zu dem Eingeständnis, sich verschuldet zu haben, wurde Meineke durch eine Anzeige von Birkner beim Oberschulkollegium. In dieser brachte Birkner vor, Meineke könne seine Schulden nicht zurückzahlen. Das mit der Untersuchung betraute Soester Stadtgericht wies die Beschuldigungen als gegenstandslose Verleumdung zurück.

Veranlasst durch Meinekes erste Bittschrift vom Mai 1794 äußerte Wöllner, es sei „billig, daß dieser geschickte Mann für die ihm Anfangs zgedachte, nun aber unter alle Lehrer verteilte Zulage von 50 rt. entschädigt werde“. Aber erst auf Meinekes zweites Gesuch vom November 1795 hin teilte die Hammer Kriegs- und Domänenkammer ihm persönlich mit, dass die Konrektorstelle wegfallen und das übrige halbe Gehalt des ausgeschiedenen Konrektors Birkner von 66 Reichstalern ohne

Bedenken ihm zugute kommen könne. Weil Meineke den Verwaltungsweg umgangen hatte, war der Vorgang seiner Gehaltserhöhung immer noch nicht abgeschlossen. Schließlich schrieb Wöllner am 19. April 1796 an die Regierung: „Wir finden es billig, daß dem verdienten Rector Meineke zu Soest von dem seit 1½ Jahren dem Vernehmen nach unbenutzt liegenden halben Salarium des abgegangenen Conrector Birkner eine angemessene gratification bewilliget werde,“ und beauftragte die Regierung, dafür das Nötige zu veranlassen, „wofern nicht erhebliche Bedenklichkeiten im Wege stehen.“ Aber das war der Fall. Denn der Soester Magistrat opponierte, unterstützt vom Scholarchat, gegen den Einzug der zweiten Klasse und beschuldigte Meineke „das beängte Wohl der Schule seinem privat Nutzen auf zu opfern.“ In seinem Schreiben vom 26. Mai 1796, dem eine Konferenz von Magistratsmitgliedern und Scholarchen vorausgegangen war, beantragte der Magistrat bei der Regierung zum wiederholten Mal die Wiederbesetzung der Konrektorstelle mit dem Hinweis, eine Gehaltserhöhung sei zwar angebracht, aber sie stehe allen Lehrern zu, und nicht Meineke allein, der doppelt so viel wie seine Kollegen verdiene, zudem seien die Teilnehmer der Konferenz der Auffassung „daß ihnen keine vorzügliche Verdienste d(es) H(ernn) Rector Meineke bekannt wären.“³⁹⁵

Da aber für eine Gehaltserhöhung für alle Lehrer des Archigymnasiums die finanziellen Voraussetzungen fehlten und überdies das Generaldirektorium und Oberschulkollegium im November 1797 die Wiederbesetzung der Konrektorstelle genehmigt hatten, hatte Meineke seinen Kampf um die Nattermüllersche Pension oder einen Ersatz dafür verloren. Er musste sich schließlich mit den ihm durch die Verteilung dieser Pension unter alle Lehrer zustehenden acht Reichstalern begnügen. Bei diesem Kampf, bei dem es um nur acht oder sechseinhalb Reichstaler Gehaltszulage auf der einen und 50 auf der anderen Seite ging, war nicht nur eine Front zwischen dem Direktor und den andern Lehrern entstanden, er dokumentiert auch, dass die Gehälter kaum oder nicht für einen bescheidenen Lebensstil ausreichten. Dass der Magistrat sich auf die Seite der viel schlechter als der Rektor besoldeten Lehrer stellte, kann man zwar als gerecht beurteilen. Aber es ist auch Ausdruck der starren Beharrung auf dem Gegebenen und lokaler Enge, da der Magistrat, unterstützt von den Scholarchen, sich gegen die unbestritten notwendige Klassenreduktion stellte und offensichtlich noch nicht in der Lage war, Meineke aufgrund seiner zeitgemäßen pädagogischen Überzeugungen, seiner Impulse und Arbeitsmethoden zu schätzen.

Wenige Jahre später hatten die Scholarchen ihre Meinung über Meineke geändert. Sie baten Anfang 1800 die Regierung um Erlaubnis, diesem aus einem Überschuss in der Scholarchiekasse, der durch die vorübergehende Vakanz einer Lehrerstelle entstanden war, eine Remuneration, also eine Belohnung, von 50 Reichstalern auszahlen zu dürfen, und begründeten das damit, dass Meineke sich „um diese Schule verdient gemacht“ habe, weil er für seine Kollegen eine nützliche „Anleitung zur Verbesserung des Unterrichts“ verfasst habe und es vor allem seinem Engagement zu verdanken sei, dass der tüchtige Konrektor Frenzel ans Archigym-

³⁹⁵STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, Vorgang zur Nattermüllerschen Pension: 22. Mai 1792-26. Mai 1796. Zu den Schulden von Rector Meineke: ebenda 25. September 1799-28. Februar 1800.

nasium gekommen sei.³⁹⁶ Wahrscheinlich hat Meineke diese Sonderzahlung gar nicht mehr erhalten, weil er bereits Ende Juni 1800 nach Osterode umgezogen war, wohin er als Rektor berufen worden war. Die einmalige Zahlung von 50 Reichstalern wäre für Meineke ein schwacher Trost für die regelmäßige Zuwendung der Nattermüllerschen Pension gewesen.

Obwohl das Geld für die Remuneration Meinekes vorhanden war, musste für die Auszahlung die Genehmigung einer staatlichen Instanz eingeholt werden. Denn die Scholarchiekasse wurde überwiegend aus Mitteln der Kämmereikasse finanziert (Tabelle 13). Und da die Kämmereikasse unter staatlicher Aufsicht stand, bedurften ihre Ausgaben in der Regel der Genehmigung durch Regierungs- oder Finanzverwaltungsbehörden.³⁹⁷ Das war auch so, als nach mehrjähriger Vakanz 1797 wieder ein Konrektor eingestellt werden durfte. Hier gab schließlich die Kriegs- und Domänenkammer Hamm der Soester Kämmereikasse die Erlaubnis zur Auszahlung eines Zuschusses in der Höhe des halben Konrektorgehalts.³⁹⁸ Dieser Zuschuss war nötig, weil nach dem Vergleich mit Birkner nur noch eine Gehaltshälfte für die Bezahlung des neuen Konrektors für ein Jahrzehnt verfügbar war.

1797 hatte die Stadt ihren Anteil am Patroklidom an das Domkapitel für 1.200 Reichstaler verkauft und von der Finanzverwaltung die Erlaubnis bekommen, dieses Kapital für den Gymnasialfonds und die daraus anfallenden Zinsen zur Erhöhung der Lehrergehälter zu verwenden ebenso wie den durch den Verkauf freiwerdenden städtischen Gehaltsanteil des Läuteküsters von zehn Reichstalern jährlich. Von den Zinseinnahmen und dem Küstergehalt bekamen die Lehrer der drei oberen Klassen je ein Fünftel, die restlichen je ein Zehntel. Das bedeutete eine moderate Gehaltserhöhung von elf Reichstalern für die drei Lehrer der oberen Schulstufe und von fünfeinhalb für die restlichen. Immerhin erhielten die Lehrer etwas mehr als bei der Verteilung der Nattermüllerschen Pension. Der Magistrat begründete die Bevorzugung der oberen Lehrer damit, dass diese „schwere Arbeit zu verrichten haben“ und die unteren durch höhere Schülerzahlen und damit mehr Schulgeld begünstigt seien.³⁹⁹ Das traf allerdings nur für zwei der vier Lehrer der Unterklassen zu (Tabelle 13), weil die unteren Lehrer auch deutlich weniger Schulgeld pro Schüler bekamen.

Nachdem die Kleve-Märkische Regierung die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm 1801 zur Stellungnahme über die Möglichkeiten einer Gehaltsverbesserung für die Lehrer des Archigymnasiums aufgefordert hatte, griff auch diese den Zusammenhang von niedrigen Gehältern und einer Überzahl von Klassen auf und konstatierte, „daß unserm Dafürhalten nach die Gehaltsverbesserung dieser Lehrer [...] zunächst durch eine Verminderung der Lehr Stellen zu bewürcken seyn wird.“ Seit Jahren sei aber von diesem „am wenigst schwierigen Mittel zur Verbeßerung

³⁹⁶STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 26. Februar 1800.

³⁹⁷ALR, Teil II, Tit. VIII, § 138, 149, 150, 152. Über die Abhängigkeit der vom Magistrat verwalteten Kämmerien schreibt Gruner (1802/03), 2. Teil, S. 453 im Hinblick auf Lippstadt: „[...] allein es ist allmählig dahin gekommen, daß er [der Magistrat] jetzt nicht fünf Thaler ohne Erlaubniß der königlichen Kammer zu Hamm ausgeben darf.“

³⁹⁸STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 14. November 1797 Auszahlungsgenehmigung des Generaldirektoriums. StASO B XII a 16, 30. November 1797 Auszahlungsgenehmigung der Kriegs- und Domänenkammer Hamm.

³⁹⁹STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 12. September 1797, 2. Januar 1799 und StASO B XII a 16, 11. Oktober 1797.

der Gehälter“ nicht Gebrauch gemacht worden. Ungeachtet dessen werde die Kammer wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft die Verwendung geeigneter Fonds unterstützen. Diese Haltung habe sie zuletzt bei der Erlaubnis, den Erlös aus dem Verkauf des städtischen Anteils am Patroklidom für den Schulfonds zu verwenden, unter Beweis gestellt. Zur Information der Regierung fügte die Kammer die Tabelle bei, die der Soester Magistrat unter dem Datum des 20. März 1801 eingereicht hatte mit der Bemerkung, diese weise die Gehälter und Emolumente der Lehrer vollständig nach.⁴⁰⁰

Diese Tabelle (Tabelle 13) gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Lehrergehälter aus verschiedenen, dem Archigymnasium zugeordneten Fonds. Dass dieser Überblick sehr vereinfacht ist, zeigt die Scholarchierechnung des Rechnungsjahres 1801/1802,⁴⁰¹ die bis zu 17 Einzelpositionen eines einzelnen Lehrergehaltes aufführt. Die Rubrik „Aus der Scholarchie-Casse an Emolumenten“ der Tabelle 13 fasst Nutzungsberechtigungen, und damit Einkünfte aus dem Scholarchiefonds⁴⁰² zusammen. In dieser Rubrik sind unter anderem bei einigen Lehrern auch die Anteile an der Nattermüllerschen Pension enthalten, bei anderen sind diese ebenso wie die Zinsen aus einer Geldstiftung der Gebrüder von Michels aus dem Jahr 1621 im „Gehalt nach dem Etat“ berücksichtigt. Die in der Tabelle 13 einzeln aufgeführte „Dolfussche Foundation“ wurde 1729 von einem Herrn Dolphus durch die Stiftung von 800 Reichstalern begründet. Die Zinsen waren für die vier unteren Lehrer bestimmt.⁴⁰³ Dass die Absicht des Stifters noch 1801 respektiert wurde, weist Tabelle 13 aus. Die Zinsen von 14 verschiedenen bei der Kreditkasse der Stadt für 5% angelegten Kapitalien von zusammen über 5.000 Reichstalern waren für die Lehrer des Archigymnasiums bestimmt. Die Bezeichnung „Aus der Scholarchie-Casse“ meint die Scholarchiekasse im engeren Sinn. Sie verfügte über die Einnahmen aus dem Scholarchiefonds, aus denen nur Anteile der Lehrergehälter bezahlt werden

⁴⁰⁰STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 5. Oktober 1801.

⁴⁰¹STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1613.

⁴⁰²P 22.53 enthält die Akten des Scholarchiefonds. Eine Übersicht darüber gibt das Findbuch zum Bestand P 22.

⁴⁰³Die wichtigsten Stiftungen von Geld und Land für den Gymnasialfonds von 1591-1754 sind aufgeführt bei Bertling (1819), S. 27f.

Tabelle 13
**Jahreseinkünfte der Lehrer des Archigymnasiums 1801
in Reichstalern (gerundet)**

Nahmen und Character des Lehrers	Erhebt aus der Stadts-Credit-Casse	Aus der Kämmerey-Casse					Aus der Scholarchie-Casse an Emolumenten	[Zwischen-summe = festes-Gehalt]	An Schul-geld und Leichen Jura oder Accidenzien durch eigene Erhebung	S(umm)a
		An Gehalt nach dem Etat	Aus der Dolfusschen Fundation	Aus den Zinsen vom abgestandenen Dohm	An Wachsgelder la(ut) Tit(el) 48 der Einnahmen	Fürs Korn nach dem Etat				
dem Rector		186		11		22	19	238	73	311
dem Conrector	14	14		11		9	127	175	43	218
dem Subconrector		48		11		35	35	129	43	172
dem Lehrer der 4ten Classe	1	43	23	6	2	6	37	118	69	187
dem Lehrer der 5ten Classe	2	34	23	6	2	11	42	120	28	148
dem Lehrer der 6ten Classe	1	34	23	6	2		62	128	58	186
dem Lehrer der 7ten Classe	2	29	23	6	2	11	28	101	11	112
demselben als Music-Director		18						18		18

Quelle: STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 20. März 1801.

konnten. Als Scholarchiekasse im weiteren Sinn⁴⁰⁴ kann man die Kasse bezeichnen, in die alle Einnahmen aus den verschiedenen dem Soester Gymnasium zugehörigen Fonds hauptsächlich über die Kämmereikasse flossen. Diese Einnahmen waren verschiedenen Titeln zugeordnet: 1. Einnahmen aus der Verpachtung von Ackerland, Wiesen und Weiden, 2. aus Renten, 3. aus dem Etat und verschiedensten Fonds der Kämmereikasse, die auch Stadthauptkasse genannt wurde, 4. Zins-einnahmen aus der Kreditkasse der Stadt und 5. Extraordinaria, unter diesen wurde zum Beispiel der Zuschuss zum Konrektor Gehalt aus der Kämmereikasse als Ein-nahme verbucht. In dem auf die Gehaltsliste des Magistrats vom März 1801 folgen-den Rechnungsjahr vom Juni 1801 bis Mai 1802 flossen in die Kasse der Scholar-chie im weiteren Sinne 1.256 Reichstaler, davon wurden für Gehälter 1.133 Reichs-taler, für Unterrichtsmaterialien, Aufwartungskosten und Besonderes 18 Reichstaler ausgegeben. 105 Reichstaler blieben als Überschuss in der Scholarchatskasse. Dass im Rechnungsjahr 1801/1802 für Gehälter 1.133 Reichstaler gezahlt wurden, nach der Angabe des Magistrats vom März 1801 aber nur 1.027 Reichstaler hängt hauptsächlich zusammen mit der Zuwendung der Pension der Witwe Roden ab Frühjahr 1802. Auf die Verteilung dieser Pension ist weiter unten noch einzugehen.

Vergleicht man die festen Gehälter der Lehrer vom März 1801 mit denjenigen, die Nöbling in seiner Tabelle vom Januar 1789 aufführte (Tabellen 12 und 13), so zeigt sich, dass die Gehälter von 1801 um einiges höher sind. Sie sind mindestens um den betreffenden Anteil an der Nattermüllerschen Pension und denjenigen an den Zinsen aus dem anlässlich des Verkaufs des Domes angelegten Kapitals sowie den Anteil am Gehalt des Läuteküsters, also um 19 Reichstaler bei den drei oberen Leh-rern und um zwölf bei dem vierten bis sechsten Lehrer, angestiegen. Bei zwei Leh-rern entspricht der Zuwachs exakt den genannten Beträgen. Bei drei Lehrern ist das Gehalt zusätzlich um sieben bis elf Reichstaler angestiegen und beim Konrektor so-gar um 23 Reichstaler. Diese zusätzliche Gehaltserhöhung ist vermutlich durch Mehrerträge einzelner den jeweiligen Gehältern zugeordneter Fonds bedingt, beim Konrektor auch noch durch eine Zulage. Warum sich das Gehalt von Winkelmann, dem Lehrer der siebten Klasse, nicht erhöhte, ist unklar.

Aus den Tabelle 12 und 13 ist zu entnehmen, dass die Höhe der festen Gehälter mehrmals nicht mit der Hierarchie der Lehrerstellen übereinstimmte. Denn der Leh-rer der sechsten Klasse war besser gestellt als die beiden Lehrer über ihm und ver-diente fast genau so viel wie der Subkonrektor.

Dass die Angaben Nöblings zum festen Gehalt realistisch waren, zeigte deren Vergleich mit denjenigen des Magistrats vom Frühjahr 1801. Dagegen sind Nöblings Angaben über die Einnahmen aus dem Schulgeld, und damit über die zusätzlichen Einnahmen offensichtlich nicht korrekt. Er selbst bezeichnet diese ausdrücklich als jährlich, aber auch als „ohngefähr“. Deshalb ist ein Vergleich der neben ihrem festen Gehalt zusätzlichen Einkünfte der Lehrer um 1789 mit denjenigen von 1801 nicht möglich (Tabelle 12 und 13). Dass das bisherige Schulgeld für die jeweiligen Klas-sen beibehalten wurde, hebt Paragraph 79 der Schulordnung von 1790 hervor. Es betrug bis zur Abfassung und Genehmigung der revidierten Schulordnung 1802/03 jährlich für die erste Klasse zehn Reichstaler, die zweite acht, die dritte fünf und die

⁴⁰⁴Zur Problematik der Scholarchiekasse im engeren und weiteren Sinn II.7.2.

weiteren Klassen drei Reichstaler. Nach den Angaben Nöblings hätte das Archigymnasium bei den von ihm aufgeführten Schulgeldern in den drei Jahren von 1787 bis 1789 durchschnittlich nur 43 Schüler gehabt. Tatsächlich aber hatte es nach den zuverlässigen Angaben von Tabelle 7 a über 60. Im Gegensatz zu Nöblings Angaben über die Schulgeldeinnahmen basieren diejenigen, die in der Tabelle des Magistrats in der Rubrik „An Schulgeld und Leichenjura oder Acczidenzien“ inbegriffen sind und auf Angaben der Lehrer beruhen, auf der realistischen Anzahl von etwas über 65 Schülern.⁴⁰⁵

Die vorletzte Spalte von Tabelle 13 verdeutlicht die Wichtigkeit der Zusatzeinnahmen, die fast ausschließlich aus dem Schulgeld bestanden. Sie machten zwischen elf und 58% des festen Gehaltes aus, bei den meisten Lehrern über 20%. Weitaus am schlechtesten gestellt ist Winkelmann, der problematische Lehrer der siebten Klasse, sowohl hinsichtlich seines festen Gehalts als auch seiner zusätzlichen Einnahmen. Die Position des Rektors ist auch durch dessen Einnahmen klar hervorgehoben. Angesichts der Wichtigkeit des Schulgeldes für die einzelnen Lehrer ist es verständlich, dass jeder Lehrer dazu tendieren musste, seine Schüler möglichst lange zu behalten und eine mögliche Versetzung aufzuschieben.

Obwohl der Staat keine Zuschüsse zu den Lehrergehältern gab, kümmerte er sich um die Verbesserung der Gehälter der Lehrer des Archigymnasiums, was auch die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm 1801 betont hatte. Das führte ab 1802 zu erheblichen Gehaltsverbesserungen. Das Generaldirektorium sprach am 4. März 1802 aufgrund der Kabinettsordre vom 22. Februar dieses Jahres den Lehrern des Archigymnasiums die Pension der Witwe des Geheimen Finanzrates Roden aus der Soester Kämmerei in der Höhe von 150 Reichstalern vorzeitig zu, die die Stadt Soest bis zu deren Vakanz durch den Tod der Berechtigten mit den Überschüssen der Wegeakzise an die Scholarchiekasse umgehend zu bezahlen hatte.⁴⁰⁶ Außerdem erhielten die Lehrer die Pension des ehemaligen Konrektors Birkner von 66 Reichstalern. Da diese nach dem mit Birkner geschlossenen Vergleich erst im April 1804 auslief, wurde der Magistrat angewiesen, sie bereits vorzeitig aus dem Mehrertrag einer Pacht den Lehrern zunächst als Korn zukommen zu lassen. In der Verteilung der beiden Pensionen ist vor allem das Bestreben erkennbar, das Gehaltsgefüge der Hierarchie der Lehrerstellen anzupassen, aber auch den siebten Lehrer besser zu stellen. So erhielt der relativ überbezahlte Lehrer der sechsten Klasse keine Gehaltserhöhung.⁴⁰⁷ Tabelle 14 zeigt die Verteilung.

⁴⁰⁵ Diese Schülerzahl ergibt sich, wenn man von der Summe der Zusatzeinnahmen (Tabelle 13 vorletzte Spalte) etwa die in Nöblings Tabelle außer dem Schulgeld aufgeführten sonstigen Zusatzeinnahmen abzieht, um die Einnahmen aus dem Schulgeld zu ermitteln. Anhand des Schulgeldes für einen Schüler der einzelnen Klassen lässt sich dann die Anzahl der Schüler annähernd berechnen.

⁴⁰⁶ Dass den Lehrern des Archigymnasiums die Pension der Witwe Roden nach deren Tod zugute kommen sollte, hatte das Generaldirektorium bereits am 12. Mai 1789 verfügt (Siehe I.2). Mit der Kabinettsordre von 1802 wurde diese Verfügung vorzeitig realisiert.

⁴⁰⁷ STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1613, Scholarchierechnungen der Rechnungsjahre 1801/02 und 18102/03, StASO B XII a 18, 4. März und 23. März 1802, 25. Februar 1805.

Tabelle 14
**Gehaltserhöhung von 1802 für die Lehrer des Archigymnasiums
in Reichstalern (gerundet)**

	Rektor 1. Klasse	Konrektor 2. Klasse	Subkonrektor 3. Klasse	Lehrer 4. Klasse	Lehrer 5. Klasse	Lehrer 6. Klasse	Lehrer 7. Klasse
Pension Roden	45	45	25	25	10		
Pension Birkner	22	9			13		22

Quelle: STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1613, Scholarchierechnungen der Rechnungsjahre 1801/02 und 18102/03, StASO B XII a 18, 25. Februar 1805.

Trotz der Gehaltserhöhung von 1802, die für den Rektor mehr als die vor etwa einem Jahrzehnt umkämpfte Nattermüllersche Pension ausmachte, schickte Frenzel im Laufe des Jahres 1804 zwei Bittschriften an von Massow persönlich. In der ersten vom 26. Mai 1804 beantragte er wie sein Vorgänger Meineke eine Gehaltserhöhung für sich selbst, deren Notwendigkeit er mit der Schilderung seiner persönlichen Lage so begründete: „Da aber mein Gehalt kaum hin reicht, die bedürfnisse eines halben Jahres bei aller Einschränkung zu befriedigen, da Nahrungssorgen und überspannte Arbeiten die Kräfte meines Körpers und Geistes verzehren und da ich bei einem sorgenfreien Leben dem Staate weit nützlicher zu werden glaube, als wenn Mangel und Kummer meine Heiterkeit und meinen Frohsinn niederdrücken, so glaube ich, daß ich es wagen darf, um eine bessere Lage zu bitten.“

In seinem zweiten Gesuch vom 25. November 1804 erwähnte Frenzel zwar die „geringe Zulage“ von 1802, stellte aber seine persönliche Situation noch dramatischer dar. Obwohl er sich für seinen Beruf aufopfere und auf jegliche Erholung verzichte, habe er jährlich 100 Reichstaler von seinem „geringen Vermögen“ aufbrauchen müssen. Denn sein jährliches Gehalt betrage mit Schulgeld lediglich gegen 300 Reichstaler, von denen allein für Heizung und Wohnung bereits 100 Reichstaler verwendet werden müssten.

Anders als in seinem ersten Gesuch argumentierte Frenzel im zweiten nicht nur für eine Erhöhung seines eigenen Gehalts, sondern für eine Gehaltsverbesserung für alle Lehrer. „Unsere Lage ist [...] so drückend, daß die Existenz unsers Gymnasiums für die Zukunft sehr ungewiß ist, denn jeder Lehrer, welcher noch einige Kraft in sich fühlt, sucht diese dürftigen Stellen so bald als möglich zu verlassen. Und es ist dieses sehr leicht, da in der Provinz sehr über Mangel an Candidaten des Predigtamts geklagt wird und da jede mittelmäßige Schullehrerstelle einträglicher ist als die Stellen an unsrem Gymnasium.“ Den geringen Lehrergehältern schreibt Frenzel es zu, dass „alle Lehrer in den unteren Classen [...] entweder unerfahrene Neulinge oder alte abgelebte Invaliden“ wie Walter und Winkelmann seien.

Damit die Gehälter erhöht werden könnten, bittet Frenzel darum, die Präbende eines verstorbenen Kanonikus beim Soester Domkapitel, welche nach der Säkulari-

sation dem Staat zugefallen sei, nicht wie üblich den sehr viel besser besoldeten Soester reformierten Predigern zu übertragen, sondern den Lehrern des Archigymnasiums. Das sei angebracht, da „ihre Geschäfte sich fast allein auf eine sonntägige Predigt einschränken, wir aber die ganze Woche für den Staat arbeiten“.⁴⁰⁸

Einerseits sind Frenzels Aussagen über die bessere Besoldung der Prediger als Ursache der Fluktuation im Kollegium zutreffend und auch seine Feststellung, die Steuerfreiheit der Lehrer sei begrenzt, weil sie Tabaksteuer bezahlen müssten und zudem die Akzisierungsfreiheit für sie eingeschränkt sei, ist wohl nicht anzuzweifeln. Andererseits aber ist der zweite Brief Frenzels ein problematisches Beispiel einer Bittschrift. Denn um Wirkung zu erzielen, greift Frenzel auf fragwürdige rhetorische Mittel zurück: unzutreffende Behauptungen, Untertreibung, Übertreibung, Abwertung, Verzerrung und Vereinfachung. So war die Zulage von 1802 im Vergleich zu den Zulagen des vorhergehenden Jahrzehnts nachweislich nicht gering (Tabelle 14). Das Gehalt Frenzels betrug 1804 nicht mit, sondern ohne Schulgeld gegen 300 Reichstaler, nämlich nach Angabe des Soester Magistrats 294 Reichstaler.⁴⁰⁹ Hier wagte Frenzel vermutlich die Untertreibung dem Chef des Oberschulkollegiums gegenüber, weil die Akten mit Gehaltsangaben bei der Kleve-Märkischen Regierung und bei der Hammer Kammer aufbewahrt wurden. Die Behauptung Frenzels „jede mittelmäßige Schullehrerstelle“ sei einträglicher als die Lehrerstellen am Archigymnasium, ist zu pauschal und zumindest im Hinblick auf Soest und die Börde überwiegend falsch. Von den Lehrern der fünf evangelischen Elementarschulen war der Küster und Schulhalter der Georgs-Gemeinde am besten besoldet. Er erhielt 1798 34 Reichstaler festes Gehalt und etwa 28 Reichstaler Schulgeld. Mit großem Abstand Spitzenverdiener unter den Elementarlehrern Soests und der 26 Bördeschulen war in demselben Jahr der Küster in Borgeln, dessen Einkommen aus 102 Reichstalern Fixum und 50 Reichstalern Schulgeld bestand. Das übertraf beträchtlich das Einkommen des Lehrers der siebten Klasse des Archigymnasiums im Jahr 1801, der ebenfalls nicht studiert hatte, und entsprach etwa den Gesamteinkünften des Lehrers der fünften Klasse (Tabelle 13). Alle anderen Gesamteinkommen der Lehrer am Archigymnasiums waren bereits 1801 deutlich höher. Das durchschnittliche feste Gehalt der Elementarlehrer im Jahr 1798 betrug lediglich zwischen 20 und 30 Reichstaler, zu denen etwa 30 Reichstaler Schulgeld hinzukamen.⁴¹⁰ Durch die Gehaltserhöhung von 1802 für die Gymnasiallehrer wurde sicher der Abstand zu den Gehältern der Elementarlehrer noch größer. Die Existenz des Archigymnasiums war nicht, wie Frenzel vorgab, bedroht wegen der zu geringen Lehrergehälter, sondern durch die in mancherlei Hinsicht günstigere Situation des Gymnasiums im Verwaltungszentrum Hamm.⁴¹¹ Frenzel geht in seinem Schreiben vom 25. November 1804 sogar so weit, dass er sein eigenes Kollegium in ein schlechtes Licht rückt. Zwar waren die überalterten Lehrer Walter und Winkelmann quasi berufsunfähig, aber bereits am 22. Mai 1804 hatte von Massow die Entlassung Walters bei lebenslanger Pension bewilligt, und auch die Pensionierung Winkelmanns bei ebenfalls le-

⁴⁰⁸ GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 26. Mai 1804 und 25. November 1804.

⁴⁰⁹ StASO B XII a 18, 12. November 1804.

⁴¹⁰ STAMS Kriegs- und Domänenkammer Hamm 783, Verzeichnis sämtlicher Stadt- und Landschulen im Departement des Soester Konsistoriums, November 1798.

⁴¹¹ Siehe I.10.

benslanger Pension stand unmittelbar bevor.⁴¹² Trotzdem bezieht Frenzel die beiden „abgelebte[n] Invaliden“ noch in seine Argumentation ein. Dass Frenzel die beiden anderen Lehrer der unteren Schulstufe als „unerfahrene Neulinge“ abwertet, steht im Widerspruch zu den Versicherungen des Scholarchats, die neu anzustellenden Lehrer hätten bereits Erfahrung durch Privatunterricht und sich bei den Probelektionen in Anwesenheit des Rektors als tüchtig erwiesen. Allzu einfach ist schließlich Frenzels Meinung über die im Vergleich zu den Lehrern nur geringfügige berufliche Belastung der Pfarrer.

In der von ihm geforderten Stellungnahme zur ersten Bittschrift Frenzels erklärte der Soester Magistrat im Sommer 1804, dass alle Möglichkeiten für eine Erhöhung der Lehrergehälter aus der Kämmereikasse bereits ausgeschöpft seien. Er hätte angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten die Gehälter längst verbessert, wenn der Staat sein Versprechen bei der Einführung der Akzise gehalten hätte, aus der Akzisekasse jährlich 1.000 Reichstaler zur Anhebung der Gehälter zur Verfügung zu stellen. Aber diese Summe sei seit 1752 dieser Kasse entzogen worden. So beantragte der Magistrat, die Gehälter aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster zu verbessern.⁴¹³ In ihrem Kommentar zum Bericht des Soester Magistrats konstatierte die Kleve-Märkische Regierung in Münster „die Nothwendigkeit zu Unterstützungen der Gymnasien-Fonds, zu deren Herbeyschaffung wir indessen Vorschläge vor jetzt nicht zu machen wissen.“⁴¹⁴

Der zweite Brief Frenzels vom November 1804 war angesichts der unbestrittenen Notwendigkeit, die Lehrergehälter zu erhöhen, wirkungsvoller als sein erster, vielleicht wegen seiner rhetorischen Mittel, eher wegen der Wiederholung des Gesuchs, vor allem aber wegen günstiger Voraussetzungen. Die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm unterstützte zwar nicht Frenzels Vorschlag, die Präbende des verstorbenen Kanonikus zur Anhebung der Gehälter zu verwenden, weil es sich dabei höchstens um ein Kapital von 2.000 Reichstalern handle, das nicht wirklich weiterhelfe. Aber sie erklärte zugleich im Dezember 1804 in ihrem Schreiben an das Oberschulkollegium: „Dagegen hoffen wir, aus der sich sehr verbesserten Kämmerrey-Einnahme zu Soest erhebliche Zulagen für die Lehrer, unter denen sich der Rector Frenzel als ein geschickter und thätiger Schulmann ausgezeichnet, in Antrag bringen zu können.“ Die Kammer kündigte an, die Genehmigung der Gehaltserhöhung vom Generaldirektorium einzuholen.⁴¹⁵ Aufgrund der Kabinettsordre vom 24. September 1805 wurde wegen „der eingetretenen Verbeßerung der Einnahmen der Kämmerrey zu Soest“ schließlich der Magistrat von der Hammer Kammer angewiesen, den Lehrern des Archigymnasiums jährlich 400 Reichstaler aus dem Kämmereikassenfonds auszuzahlen, und zwar rückwirkend zum 1. Juni 1805. Mit dieser Anordnung wurde sowohl die Versicherung des Magistrats vom Vorjahr widerlegt, er sei nicht in der Lage, die Gehälter aus der Kämmereikasse zu erhöhen, als auch deutlich, dass dem Magistrat nicht an einer merklichen Gehaltsverbesserung für die

⁴¹²STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 22. Mai 1804 und GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 10. April 1804.

⁴¹³GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 16. Juli 1804.

⁴¹⁴GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 28. Juli 1804.

⁴¹⁵GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 27. Dezember 1804.

Lehrer aus städtischen Mitteln lag. Dagegen handelte der Staat fürsorglich, aber nicht zu seinen finanziellen Lasten.

Da dem Generaldirektorium ein Fehler in der Zuteilung der 400 Reichstaler unterlaufen war, wurden zunächst nur 350 Reichstaler an die amtierenden Lehrer verteilt.⁴¹⁶ Diese bedeuteten gleichwohl erhebliche Gehaltserhöhungen für die einzelnen Lehrer, nämlich vom ersten bis fünften Lehrer 130, 100, 30, 50 und 40 Reichstaler.⁴¹⁷ Wegen des Einzugs zweier Klassen gab es nur noch 5 unterrichtende Lehrer, die im Oktober 1805 ihre Gehälter dem Oberschulkollegium wie folgt angaben:

Tabelle 15
**Jahreseinkünfte der Lehrer des Archigymnasiums 1805
 in Reichstalern (gerundet)⁴¹⁸**

	Rektor 1. Klasse	Konrektor 2. Klasse	Subkonrektor 3. Klasse	Lehrer 4. Klasse	Lehrer 5. Klasse
festes Jahresgehalt mit Getreide	422	312	175	201	182
Schulgeld	50 ⁴¹⁹	32	70	36 ⁴²⁰	78

Quelle: GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, Oktober 1805.

Weil die in Tabelle 15 aufgeführten Angaben der Lehrer zu ihren Einkünften aus dem Schulgeld nicht auf einheitlichen Kriterien beruhen,⁴²¹ ist ein Vergleich mit den

⁴¹⁶Das Generaldirektorium und ihm folgend die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm hatten dem bereits pensionierten Lehrer Walter irrtümlich 50 Reichstaler Gehaltserhöhung zugeordnet, die aber wegfiel und einmal für eine Gehaltszulage des Stadtdirektors Lent verwendet werden durfte. Diese betrug 145 Reichstaler (StASO B XII a 18, 29. November 1805). Ab 1806 bekam der Lehrer der vierten Klasse, Ehrlich, diese 50 Reichstaler.

⁴¹⁷StASO B XII a 18, 28. September 1805, 15. Oktober 1805 und 29. November 1805.

⁴¹⁸Ihre Gehälter haben die einzelnen Lehrer nicht nach einem einheitlichen Raster aufgelistet. So gehen die einzelnen Lehrer verschieden differenziert auf die Einzelpositionen ihrer Gehälter ein. Da der dritte und vierte Lehrer zwar das ihnen zustehende Getreidequantum, aber nicht dessen Geldwert angeben, wurde dieser der Scholarchatsrechnung 1802/03 entnommen.

⁴¹⁹Mit acht Reichstalern jährlich gab Frenzel zusätzlich seine Einnahmen aus Aufnahme- und Versetzungsgebühren an.

⁴²⁰Der Lehrer der vierten Klasse verzeichnet als einziger zusätzliche Einnahmen von 23 Reichstalern aus Akzidenzien

⁴²¹Nach der revidierten Schulordnung von 1802 betrug das halbjährliche Schulgeld für die erste Klasse fünf, die zweite vier, die restlichen Klassen drei Reichstaler. Damit war es im Vergleich zur bisher gültigen Schulordnung von 1790 für Rektor und Konrektor gleich geblieben, für den dritten Lehrer leicht erhöht, für den vierten und fünften verdoppelt worden. Zugleich aber fielen Akzidenzien weg.

Das Erhebungsprinzip für die Angaben zum Schulgeld in Tabelle 15 ist nicht einheitlich. Rektor Frenzel bemerkt: „Jeder Schüler auf der obersten Classe bezahlt jährlich zwei Friedrichsdor [zehn Reichstaler]. Vor fünf Jahren, wie die erste Lehrstelle mir übertragen wurde, war die Zahl der Schüler recht schwach. Jetzt ist sie auf 14 gestiegen. Nach einem sechsjährigen Durchschnitte kann man diese Einnahme ungefähr auf 50 anschlagen.“ Hier ist die Absicht unverkennbar, die Einnahme aus dem Schulgeld zu minimieren. Der Konrektor kommentiert seine Schulgeldquote überhaupt nicht. Der dritte Lehrer konstatiert etwas vage: „Das Schulgeld kann ich im Durchschnitt jährlich anschlagen zu 70 rt.“ Wie der Rektor gibt der vierte Lehrer das Schulgeld „im Durchschnitt von 6 Jahren“ an. Der neu eingestellte Lehrer der fünften Klasse, Wilhelmi, gibt die präziseste Auskunft: „Schulgeld von 26 Schülern: 78 Reichstalern.“ Das ist die Halbjahresquote des Schulgeldes. Die verschiedenartigen Angaben über das Schulgeld lassen keine Vergleiche mit Tabelle 13 zu. Auch erübrigt sich eine Addition des Schulgeldes mit dem Fixum, um die Gesamtein-

in Tabelle 13 verzeichneten Einkünften aus dem Schulgeld nicht möglich. Dagegen ist der Betrag des jeweiligen festen Gehaltes der einzelnen Lehrer in Tabelle 15 vergleichbar mit den Gehaltsangaben der Tabelle 12 und 13. In den Gehältern vom Oktober 1805 ist die 1802 dazugekommene Rodensche Pension enthalten, die Birknersche wohl nur zur Hälfte als Getreidezahlung. Vergleicht man die festen Gehälter von 1805 mit denjenigen von 1789, so zeigt sich, dass sie sich enorm verbessert hatten. Die Gehälter des ersten, zweiten und vierten Lehrers wurden mehr als verdoppelt, die beiden anderen Lehrer bezogen etwa zwei Drittel mehr als 1789 an Fixum. Dabei erhielt nach dem Einzug von zwei Klassen der unterste, also fünfte, Lehrer das Gehalt des ehemals sechsten, und die beiden pensionierten Lehrer der ehemaligen fünften und siebten Klasse bekamen als Pension ihre Gehälter von 1804, weil sie an der letzten Gehaltserhöhung nicht partizipierten.

Die amtierenden fünf Lehrer verdankten die so erheblich bessere Besoldung ihrer Stellen sicher auch den wiederholten Gesuchen der Rektoren Meineke und Frenzel um Gehaltserhöhung, vor allem aber der Fürsorge des Staates, der den Lehrern des Archigymnasiums mehrere Pensionen zusprach und schließlich dem widerstrebenden Magistrat die Besoldungserhöhung vorschrieb. Die Relation der festen Gehälter zueinander im Jahr 1805 entsprach etwa derjenigen im Jahr 1801. Das Gehalt des Rektor war etwa doppelt so hoch wie das der unteren Lehrer, dasjenige des Konrektors machte zwei Drittel des Fixums des Rektors aus. Der Subkonrektor gehörte nach seiner Besoldung bereits eindeutig zur Gruppe der unteren Lehrer, obwohl er in der oberen Schulstufe unterrichtete.

Der Magistrat wollte sich nicht mit der Höhe der Lehrergehälter im Jahr 1805 abfinden. Er erklärte, dass die letzte Gehaltszulage für die Lehrer dazu geführt habe, dass der Stadtpräsident seine Zulagen gänzlich verloren habe, was ungerecht und nicht zu rechtfertigen sei. Deshalb beantragte der Magistrat bei der Hammer Kammer die Erlaubnis, wegen der erheblichen Gehaltserhöhung für die Lehrer von 1805 die geringere von 1802 einbehalten zu dürfen. Eine Antwort der Kammer liegt nicht vor. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass die Kriegs- und Domänenkammer eine auf einer Kabinettsordre beruhende Anordnung des Generaldirektoriums aufhob.⁴²²

Am Ende der Periode der Reformen vor der Reform waren Scholarchat und Magistrat in einer finanziellen Zwangslage. Das Archigymnasium hatte fünf unterrichtende Lehrer, aber wegen der beiden Pensionen auf Lebenszeit in der Höhe des vollen Gehaltes für Walter und Winkelmann waren sieben Lehrer zu besolden. Als 1804 Walter pensioniert wurde, wurde endlich der Forderung der oberen Schulaufsichtsinstanzen, eine Klasse einzuziehen, entsprochen und dessen Stelle nicht wiederbesetzt. Dagegen hielt das Scholarchat einen Ersatz für Winkelmann, also einen Lehrer für eine sechste Klasse, für unverzichtbar. Da ein solcher aber erst nach dem Tod von Walter oder Winkelmann bezahlt werden konnte, sollte das Gehalt des noch älteren Stadtmusikus und Organisten von St. Petri nach dessen Tod für einen Lehrer einer sechsten Klasse verwendet werden. Aber dieses Kalkül ging nicht

nahmen der Lehrer zu ermitteln. Vielleicht berechtigt der Hinweis von Wilhelmi dazu, die angegebenen Schulgelder außer beim dritten Lehrer als Halbjahreseinnahmen zu bewerten. Danach hätte das Archigymnasium um 1805 im Durchschnitt etwa 68 Schüler gehabt, und zwar von der ersten bis zur fünften Klasse: 10, 8, 12, 12, 26. Die Schülerzahl 68 würde auch zur oben ermittelten Frequenzentwicklung (1.7.1) passen.

⁴²²StASO B XII a 18, 29. November 1805.

auf.⁴²³ 1806 wollte der Magistrat wenigstens einen Hilfslehrer für den Lehrer Wilhelm mit seiner relativ großen Klasse von 26 Schülern einstellen und ersuchte die Kammer in Hamm, für dessen Bezahlung die 1805 irrtümlich an den bereits pensionierten Walter ausbezahlt, jetzt disponiblen 50 Reichstaler verwenden zu dürfen, was strikt abgelehnt wurde. Dagegen wurden die disponiblen 50 Reichstaler dem Gehalt des neu eingestellten Lehrers Ehrlich zugelegt,⁴²⁴ vermutlich um dessen besondere Qualifikation hervorzuheben, mit dem Hinweis, die Kammer werde eventuell einen Hilfslehrer aus dem an Frankreich abgetretenen Kleve zuteilen. Aber erst 1810 wurde ein Kollaborator des fünften Lehrers als Hilfslehrer eingestellt. Bei den fünf Klassenlehrern blieb es noch 14 Jahre lang.

Die Kaufkraft der Gehaltserhöhungen zwischen 1789 und 1805 wurde sicher durch Preissteigerungen vermindert, aber in welchem Maße das geschah, lässt sich nicht einschätzen, zumal Aussagen zur Preisentwicklung auch vom jeweiligen Anliegen abhingen. So hob Rektor Meineke 1799, wenn er die Vorzüge des Archigymnasiums darstellte, um es für auswärtige Eltern attraktiv zu machen, die trotz allgemeiner Preissteigerungen im Vergleich zu anderen Städten relativ niedrigen Lebenshaltungskosten in Soest hervor.⁴²⁵ Dagegen wurde die Notwendigkeit von Gehaltserhöhungen von Meineke, Frenzel und auch dem Soester Magistrat wiederholt mit dem Hinweis auf gestiegene Lebenshaltungskosten bekräftigt.

Das Niveau der Gehälter am Archigymnasium lässt sich beurteilen durch Vergleiche mit den Gehältern anderer Berufsgruppen und anderer Schulen. 1796 bezogen die gehobenen städtischen Beamten in Soest zwischen 350 und 500 Reichstaler jährlich,⁴²⁶ und damit erheblich mehr, als der Rektor 1801 an Gesamteinnahmen hatte, und mehr als doppelt so viel als die meisten von dessen Kollegen mit den Nebeneinnahmen verdienten (Tabelle 13). 1806 berichtete die Kriegs- und Domänenkammer Hamm an von Massow, der auch Chef des lutherischen Kirchendepartements war, über die Gehälter der sieben hauptamtlichen Soester Pfarrer. Danach betragen diese 977, 977, 595, 464, 424, 310 und 225 Reichstaler, wozu die Kammer bemerkte, dass mit Ausnahme der beiden gutverdienenden Pfarrer der Petri-Kirche, „die Übrigen Alle [...] in der Art besoldet sind, daß es so wenig möglich ist, von ihrem Einkommen bestehen zu können, daß vielmehr Einige derselben kaum das trockene Brodt haben.“⁴²⁷ Berücksichtigt man außerdem, dass 1803 von einem Sachkundigen in Westpreußen die Lebensbedürfnisse eines ledigen Lehrers bei freier Wohnung auf 355 Reichstaler veranschlagt wurden,⁴²⁸ dann wird deutlich, dass nach der Gehaltserhöhung von 1805 für die Lehrer des Archigymnasiums, sogar wenn man die uneindeutigen Schulgeldangaben als halbjährliche Quoten verdoppelt (Tabelle 15), noch nicht einmal der Konrektor als Unverheirateter die nötigen Lebensbedürfnisse mit seinen Einnahmen bezahlen konnte, da er wie seine Kollegen keine freie Wohnung hatte. Kaum möglich war es für den dritten, vierten und fünften Lehrer, ihren Lebensunterhalt mit ihren Gesamteinnahmen als Lehrer zu

⁴²³ GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, 10. April 1804.

⁴²⁴ StASO B XII a 18, 16. Oktober 1806-29. Januar 1807.

⁴²⁵ Herbstprogramm 1799, S. 5 und 7.

⁴²⁶ ten Doornkaat-Kohlmann (Hrsg.) (1924/25), S. 6f.

⁴²⁷ STAMS Kriegs- und Domänenkammer Hamm 1003, 27. März 1806.

⁴²⁸ Jeismann (1996), Bd. 1, S. 56f.

bestreiten. Weit eher als Soester Pastoren hatten sie sich mit dem trockenen Brot zu begnügen. Nur falls er noch ledig war, konnte Rektor Frenzel, der 100 Reichstaler für Miete aufzubringen hatte, um 1805 von seinem festen Gehalt und den Zusatzeinnahmen bescheiden leben. 1801 war ihm das nicht möglich und nach 1802 kaum (Tabelle 13 bis 15). Bedingt durch die materielle Not der Lehrer des Archigymnasiums sind die wiederholten Gesuche der Rektoren um Gehaltsverbesserung samt ihren problematischen rhetorischen Mitteln Ausdruck der Verzweiflung. Dass der verheiratete Meineke sich verschuldete und Frenzel auf sein Vermögen zurückgreifen musste, ist plausibel. Plausibel ist auch, dass von den zehn Lehrern, die von 1789 bis 1805 das Archigymnasium verließen und andere Stellen antraten, drei immerhin in ein auswärtiges Rektorat oder Konrektorat wechselten, aber sieben in Pfarrämter. Denn in Soest zumindest waren die meisten Pfarrstellen einträglicher als Lehrerstellen am Archigymnasium. Als die Scholarchen 1804 die Bewerbung eines verheirateten Kandidaten mit Kindern für die sechste Klasse ablehnten mit der Bemerkung, dieser könne von dem Gehalt nicht leben,⁴²⁹ war das kein Vorwand, sondern bittere Wahrheit. Wegen ihrer unzureichenden Einnahmen waren die Soester Gymnasiallehrer auf weitere Verdienstmöglichkeiten angewiesen. Die Hammer Kammer konstatierte 1806 Privatstunden mehrerer Lehrer, einige würden sogar „bey Privat-Familien als Hauslehrer fungiren.“⁴³⁰ Aber die Nebentätigkeit als Hauslehrer war sicher eine große Ausnahme, und Privatstunden waren schlecht bezahlt und wenig begehrt in Soest.⁴³¹ Mehrmals bemühte sich Rektor Meineke um auswärtige Schüler als Pensionsgäste.⁴³²

Deutlich besser als die Lehrer des Archigymnasiums waren die ebenfalls fünf Lehrer des Gymnasiums in Hamm dank dessen guter Fonds gestellt. Sie bezogen 1805 638, 577, 536, 507, 446 Reichstaler. Darin waren für alle Lehrer einheitlich 150 Reichstaler Zulage aus dem Aerarium ecclesiasticum der Grafschaft Mark und 80 Reichstaler Schulgeld und bei den beiden untersten je 60 und 100 Reichstaler für Privatstunden enthalten.⁴³³ Waren in Soest die Einnahmen aus dem Schulgeld durch die zufällige Schülerzahl der einzelnen Klassen bestimmt, so wurde am Hammer Gymnasium das insgesamt eingenommene Schulgeld unter alle Lehrer gleichmäßig verteilt. Außerdem korrespondierte die Höhe der Einkünfte mit der Hierarchie der Lehrerstellen.

⁴²⁹StASO B XII a 17, 7. November 1804.

⁴³⁰StASO B XII a 17, 30. Mai 1806.

⁴³¹In seiner „Tabelle von dem äußern Zustand des Gymnasiums zu Soest“ von 1789 verzeichnet Nöbling nur beim Lehrer der dritten Klasse Einnahmen von jährlich 20 Reichstalern aus Privatstunden in Griechisch und Latein und bemerkt, dass der Preis für Privatstunden von vier Reichstalern pro Halbjahr bei vier Stunden wöchentlich zu gering sei und diese überdies nicht verlangt würden. Die Schulordnung von 1790 legt den Preis pro Privatstunde mit halbjährlich eineinhalb Reichstalern fest (§79). Die revidierte Schulordnung erwähnt die Privatstunden nicht. In allen Angaben nach 1789 zu den Einnahmen der Lehrer des Archigymnasiums sind keine Einkünfte aus Privatstunden verzeichnet.

⁴³²Frühjahrsprogramm 1790, S. 28; Herbstprogramm 1790, S. 30; Frühjahrsprogramm 1791. S.45.

⁴³³Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 246, 250-252.

Am Gymnasium von Herford bezogen die Lehrer 1806/07: 446, 406, 273, 216, 204 und 250 Reichstaler und damit teilweise deutlich mehr als die Lehrer des Archigymnasiums 1805. Die Lehrer am Gymnasium in Minden hatten 1788 ein Gehalt das mindestens ein Drittel höher als das der Soester Gymnasiallehrer von 1789 war. Rektor und Konrektor verdienten etwa das Doppelte. Der Rektor des Bielefelder Gymnasiums bezog 1798 640 Reichstaler. Angaben bei Bruning (1998), S. 175 mit Fußnote197.

Die Gehälter der Direktoren der großen Berliner Gymnasien lagen zwischen 900 und 1.000 Reichstalern. Das waren Ausnahmegehälter. In der Regel waren die Gehälter staatlicher Beamter deutlich höher als diejenigen der Lehrer. Kriegs- und Domänenräte bezogen zwischen 600 bis 800 Reichstaler, ein Geheimer Finanzrat erhielt etwa 2.000 Reichstaler.⁴³⁴

Trotz ihrer schmalen Gehälter konnten sich die Lehrer des Archigymnasiums zweimal im Jahr etwas gönnen. Nach Abschluss der öffentlichen Prüfungen wurden sie auf Kosten der Kämmereikasse mit Wein und Konfekt für jeweils 23 Reichstaler im Rathaus bewirtet. Das war eine Tradition, die nicht einmal während des Siebenjährigen Krieges unterbrochen wurde.⁴³⁵

8.4 Ansätze zur Professionalisierung der Gymnasiallehrer⁴³⁶

'Professionen' werden in der Professionalisierungsforschung als „besondere Art[en] von Beruf“⁴³⁷, als Expertenberufe definiert. Sie sind durch „mehrere, einander ergänzende, aber doch ganz unterschiedliche Merkmale bestimmt.“ Der aus der angelsächsischen Soziologie übernommene Begriff 'Professionalisierung' umgreift den geschichtlichen Prozess der Herausbildung, Etablierung und öffentlichen Akzeptanz der spezifischen Merkmale von Professionen, aber auch, wie die berufliche Kompetenz erworben wird.⁴³⁸ Den heuristischen Begriff 'Professionalisierung' hat Jeismann auf „den Prozess der 'Verbeamtung' der gelehrten Schulmänner angewendet [...].“⁴³⁹ Er kommt zu dem Fazit, dass sich die staatsnahe und staatstreue, von der Kirche unabhängige 'Amtsprofession' der Gymnasiallehrer bis zum Ende des 19. Jahrhunderts „über verschiedene Stufen aus der alteuropäischen Vielfalt und Ungleichheit zu einer nach außen klar abgegrenzten, gleichmäßig dotierten, im Innern nur nach Fachgebiet und Aufstiegsposition differenzierten Formation“ entwickelt hat.⁴⁴⁰

Das 1810 eingeführte Examen pro facultate docendi gilt als die Stufe des Professionalisierungsprozesses, welche die Profession des Philologen konstituierte und von der des Theologen trennte. Zugleich kann das Edikt von 1810 „als der Endpunkt einer längeren Entwicklung betrachtet werden.“⁴⁴¹ Zunächst wird am Beispiel der Lehrer, die von 1789 bis 1805 am Archigymnasium eingestellt und besoldet wurden

⁴³⁴ Jeismann (1996), Bd. 1, S. 56, Fußnote 58 und S. 58.

⁴³⁵ StASO B XII a 17, 26 April 1806.

⁴³⁶ Die Ausführungen basieren auf I.4.2.3 und 8.1-3.

⁴³⁷ Lundgreen, Peter: Berufskonstruktion und Professionalisierung in historischer Perspektive, in: Apel, Hans Jürgen/Horn, Klaus-Peter/Lundgreen, Peter/Sandfuchs, Uwe (Hrsg.): Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozess, Bad Heilbrunn 1999, S. 19-34, hier S. 19.

⁴³⁸ Apel, Hans Jürgen/Horn, Klaus-Peter/Lundgreen, Peter/Sandfuchs, Uwe: Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozess – Zur Einleitung, in: Apel, Hans Jürgen/Horn, Klaus-Peter/Lundgreen, Peter/Sandfuchs, Uwe (Hrsg.): Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozess, Bad Heilbrunn 1999, S.9-18, hier S. 10.

⁴³⁹ Jeismann, Karl-Ernst: Zur Professionalisierung der Gymnasiallehrer im 19. Jahrhundert, in: Jacobmeyer, Wolfgang/Schönemann, Bernd (Hrsg.): Karl-Ernst Jeismann, Geschichte und Bildung. Beiträge zur Geschichtsdidaktik und zur Historischen Bildungsforschung, Paderborn 2000, S. 327-345, (zit. 2000b), hier S. 328.

⁴⁴⁰ Jeismann (2000b), S. 334 und S. 342f.

⁴⁴¹ Jeismann (2000b), S. 331.

oder dieses verlassen haben, nach eventuellen Vorstufen späterer Professionalisierung gefragt.

Von 1789 bis 1805 wurden am Archigymnasium 13 neue Lehrer eingestellt,⁴⁴² dazu kam noch der zugewiesene Seminarinspektor Ehrlich. Diese 13 Lehrer hatten alle Theologie studiert, und Ehrlich auch. Nur für zwei Lehrern sind zusätzliche Studien belegt: Für Frenzel das Studium der Philosophie, Ehrlich hatte physikalische Vorlesungen gehört. Alle Lehrer des Kollegiums, das Meineke bei seinem Amtsantritt vorfand, hatten in Halle studiert, Birkner zusätzlich noch in Leipzig. Nur Winkelmann hatte nicht studiert.⁴⁴³ Bei den neu angestellten Lehrern werden außer Halle und Leipzig auch Jena und Göttingen als Studienorte aufgeführt. Keiner dieser neuen Lehrer, auch Meineke nicht, war im philologischen Seminar von Wolf in Halle oder in der ersten Einrichtung für eine zweiphasige Lehrerbildung, im Seminar für Gelehrte Schulen von Gedike in Berlin, auf seine Lehrtätigkeit vorbereitet worden. Von Ehrlich als Ausnahme abgesehen, hatten nur zwei vor ihrer Anstellung am Archigymnasium eine Lehrerstelle an einer Gelehrtenschule. Von sechs lässt sich nachweisen, dass sie zuvor Privatlehrer und als solche öfter auch Hauslehrer waren, außerdem war Rommel vor seiner Tätigkeit als Lehrer auch Hauslehrer. Dass auch die restlichen neu eingestellten Lehrer, bevor sie eine Stelle am Archigymnasium bekamen, als Privatlehrer unterrichteten, ist wahrscheinlich. Von den zehn Lehrern, die von 1789 bis 1805 das Archigymnasium verließen und andere Stellen antraten, wechselten sieben in ein Pfarramt, zwei wurden auswärts Rektoren und einer bekam ein Konrektorat. Konrektor Frenzel blieb am Archigymnasium und wurde Rektor.

Eine Gruppe der hier betrachteten Lehrer hatten folgende Laufbahn: Privatlehrer, Lehrer an einer Gelehrtenschule, Pfarrer. Der Wechsel in ein in der Regel besser dotiertes Pfarramt, den sieben Lehrer des Archigymnasiums vollzogen, war üblich. Das Lehramt war in dieser Berufslaufbahn nur „eine Durchgangsstation“.⁴⁴⁴ Am Beispiel der am Archigymnasium neu eingestellten und nach zunehmend kürzerer Zeit wieder abgegangenen Lehrer zeigt sich darüber hinaus, dass die zeitweilige Lehrtätigkeit an einer Gelehrtenschule nach der Tätigkeit als Privatlehrer der eigentliche Berufseinstieg für junge, unverheiratete Theologen war. Den Lehrern auf Zeit steht jedoch eine beachtliche Gruppe von Lehrern gegenüber, die ihr Lehramt zum Lebensberuf machte. Dazu gehörten die Rektoren Meineke, Frenzel und vermutlich auch Dietrich.⁴⁴⁵ Ferner blieben Kleine und Schoof bis zu ihrem Tod auf ihren Stellen am Archigymnasium und Walter und Winkelmann bis zur Pensionierung. Auch Rose behielt seine Stelle als Subkonrektor (Tabelle 11). So steht den sieben zeitweiligen Lehrern mit dem Berufsziel Pfarrer im Zusammenhang des Archigymnasi-

⁴⁴²Bei der Anzahl von 13 Lehrern wird Frenzel, der zunächst Konrektor und dann Rektor war, nur einmal gezählt.

⁴⁴³GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 955, Nöbling: Tabelle von dem äußern Zustand des Gymnasiums zu Soest.

⁴⁴⁴Führ, Christoph: Gelehrter Schulmann – Oberlehrer – Studienrat. Zum sozialen Aufstieg der Philologen, in: Conze, Werner/Kocka, Jürgen (Hrsg.): Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Teil I. Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, Stuttgart 1985 (Industrielle Welt, Bd. 38), S. 417-457, hier S. 420.

⁴⁴⁵Unberücksichtigt bleibt hier Konrektor Hartmann, der Konrektor in Herford wurde, und der aus dem Amt gedrängte Konrektor Birkner.

ums eine mindestens ebenso große Gruppe von langzeitigen Lehrern entgegen, von denen fünf nur Stellen unterhalb von Rektorat und Konrektorat innehatten. Das widerspricht der Auffassung, das Lehramt sei nur dann zum Lebensberuf gewählt worden, wenn sich die Möglichkeit zur Übernahme einer gut ausgestatteten Schulleiter-Stelle bot.⁴⁴⁶ Aus der am Archigymnasium zu beobachtenden Tendenz zum Lang- oder Lebenszeit-Lehrer darauf zu schließen, es handle sich dabei um untüchtige Lehrer, die den Aufstieg in ein Pfarramt oder Rektorat nicht schafften, wäre reine Spekulation, auch wenn Walter und Winkelmann am Ende ihrer Arbeitszeit ihren beruflichen Aufgaben nicht mehr gewachsen waren. Von den am Archigymnasiums neu eingestellten Lehrern stammten nur drei aus Soest, die anderen aus dem westlichen und östlicheren Mitteldeutschland.

Dadurch, dass 1787 das Oberschulkollegium als staatliche Behörde zur Oberaufsicht über das Schulwesen errichtet und zugleich die Prüfung für neu anzustellenden Lehrer von Gelehrtenschulen durch von diesem Oberschulkollegium legitimierte Instanzen Voraussetzung der Approbation wurde, traten die Gymnasiallehrer in ein direktes Verhältnis zum Staat. Dieses Verhältnis kodifizierte das Allgemeine Landrecht von 1794: „Die Lehrer bey den Gymnasiis und andern höhern Schulen werden als Beamte des Staats angesehen und genießen der Regel nach einen privilegierten Gerichtsstand“ (ALR Teil II, 12. Titel, § 65). Zu dem exemten Gerichtsstand kamen durch weitere Verordnungen und Gesetze mit der Steuerbefreiung und der eingeschränkten Kantonfreiheit für ihre Söhne noch weitere Privilegien für die Gymnasiallehrer. Durch diese Vorrechte, die auch mit anderen Ämtern verbunden waren, gehörten die Gymnasiallehrer einer hervorgehobenen, staatsnahen bürgerlichen Amts- und Bildungsschicht an.⁴⁴⁷ Aber für die Lehrer des Archigymnasiums hatten die Exemtionen nur relativ geringe Bedeutung. Da die meisten der aufgeführten Lehrer ledig waren und wohl auch keine Söhne hatten, kam die Mehrzahl von ihnen nicht in den Genuss der Kantonfreiheit. Für Konrektor Birkner gab es noch keinen privilegierten Gerichtsstand als 1792 das Soester Stadtgericht die Vorwürfe gegen ihn untersuchte. Gleichwohl bekam er ein Verfahren außerhalb der lokalen Gerichtsbarkeit, indem dieser 1793 sein Fall entzogen und eine Untersuchungskommission eingesetzt wurde. Als das Stadtgericht ab Ende 1799 den Vorwurf untersuchte, Meineke habe sich im Übermaß verschuldet, war das kein Fall für den „der Regel nach“ ein exemter Gerichtsstand galt. Außerdem war offenbar die Steuerfreiheit für die Lehrer eingeschränkt, was Rektor Frenzel 1804 konstatierte.

Wenn das Allgemeine Landrecht die Gymnasiallehrer als Beamte bezeichnete, war damit nur ein ganz allgemeiner und rudimentärer Status gemeint, der näherer beamtenrechtlicher Bestimmungen entbehrte. Verbeamtet wurden die Gymnasiallehrer erst im Lauf des 19. Jahrhunderts. Trotzdem zeichnen sich in der Periode der Reformen vor der Reform bei den für ihre Tätigkeit am Archigymnasium approbierten Lehrer Ansätze zur Professionalisierung ab. Die Approbation konstituierte zwar den Status der Lehrer als Staatsdiener, aber sie erwies sich auch als konfliktreicher Vorgang. Denn nur die Hälfte der neu einzustellenden Lehrer wurden approbiert, nachdem die geltenden Prüfungsbestimmungen vorher beachtet worden waren. Bei

⁴⁴⁶So Führ (1985), S. 420. Ähnlich auch Jeismann (2000b), S. 331.

⁴⁴⁷Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791-1848, Stuttgart 1967 (Industrielle Welt, Bd. 7), 89-95.

der anderen Hälfte verweigerten die Soester Instanzen zwar eine vorschriftsmäßig angeordnete Prüfung, aber diese Bewerber erhielten letzten Endes trotzdem die Approbation. Die Berechtigung zur Berufsausübung wurde der einen wie der anderen Hälfte vom Oberschulkollegium erteilt, weil die Kandidaten ihre Befähigung für ihr Amt bewiesen hatten. Das war trotz aller Auseinandersetzungen um Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Prüfungen möglich, weil die Prüfungen gleichartig waren, egal ob sie von einem autorisierten auswärtigen Prüfungskommissar durchgeführt wurden oder von Soester Scholarchen, die teils autorisiert, teils unautorisiert und auch als Geistliche Examinatoren prüften. Die Prüfungen bestanden aus den Standardelementen Probelektion, mündlichem Examen und zwei oder mehr pädagogisch orientierten Probearbeiten in lateinischer und deutscher Sprache. Überprüft wurden die Kenntnisse der Bewerber in den alten Sprachen, den Wissenschaften und ihre Fähigkeit zu unterrichten sowie über Unterrichtgegenstände zu reflektieren. Unabhängig davon, wer sie geprüft hatte, wurden am Archigymnasium Lehrer eingestellt, die sich alle einer gleichartigen Prüfung unterzogen hatten. Insofern ist die Prüfungspraxis, die sich aufgrund der Instruktion für das Oberschulkollegium entwickelt hatte, im Hinblick auf das Archigymnasium eine Vorstufe des späteren Examens pro facultate docendi und ein Schritt zur Professionsbildung. Diese Prüfungen wurden von einer Behörde, dem Oberschulkollegium in Verbindung mit der Regierung, zwar beaufsichtigt, aber nicht durchgeführt.

Im Folgenden soll der Grad der Abhängigkeit der Schule und der Lehrer von der Kirchenverwaltung und der Einfluss der Kirche beurteilt werden. Die Trennung von Kirchen- und Schulverwaltung wurde, was die Verwaltungsbehörden betrifft, erst im 19. Jahrhundert vor allem durch die Errichtung eines Kultusministeriums 1817 und der Provinzialschulkollegien 1825 vollzogen. In der Periode der Reformen vor der Reform waren die drei Chefs des Oberschulkollegiums von 1787 bis 1806 als Justizminister auch Leiter des lutherischen geistlichen Departements. Dadurch waren Kirchen- und Schulverwaltung auf der obersten Verwaltungsebene verwoben. Auf der mittleren Verwaltungsebene der Westprovinz Kleve-Mark dagegen gehörten Kirchen- und Schulverwaltung zum Ressort der Regierung. Aus dieser Doppelverwaltung darf für Kleve-Mark nicht auf kirchlichen Einfluss geschlossen werden. Denn um 1790 gilt: „Die Kleve-Märkische Regierung stand damals auf dem Gipfel ihrer langen Entwicklung zur Justiz- und Verwaltungsbehörde. Sie verfügte über ein ausgezeichnetes Kollegium, das in reibungslosem Geschäftsgang die verschiedensten Rechts-, Hoheits- und Kultussachen zu bearbeiten wußte.“⁴⁴⁸ Dieses Urteil über Funktionsfähigkeit einer relativ modernen Behörde trifft auch für die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm zu, der 1803 außer der Kirchenverwaltung auch die Aufgaben eines Provinzialschulkollegiums übertragen worden waren.⁴⁴⁹ Sicher kam es wegen der mehrmaligen Verlegung des Regierungssitzes nach 1794 auch zu Verzögerungen bei Verwaltungsvorgängen wie zum Beispiel bei der Bestätigung der Schulordnung des Archigymnasiums von 1790.⁴⁵⁰ Aber weder kann bei der Regierung noch bei der Kammer von einem Einfluss althergebrachter Konsistorialverwal-

⁴⁴⁸Kloosterhuis (1986), S. 154. Siehe auch Fußnote 10, 164 und 189.

⁴⁴⁹Siehe Fußnote 197.

⁴⁵⁰Siehe I.3.

tung die Rede sein. Auch wenn man das Archigymnasium in den Blick nimmt, erweist sich der Einfluss von Kirche und Kirchenverwaltung als eingeschränkt.

Vier Scholarchen hatten die Aufsicht über die Lehrer des Archigymnasiums und führten in der Regel auch die Prüfungen der Stellenbewerber durch. Über Jahre waren der Inspektor des Soester Geistlichen Ministeriums, ein weiterer Pfarrer und ein Assessor des Stadtgerichts und der Stadtpräsident Scholarchen. Dabei konnte schwerlich ein dominanter Einfluss der Geistlichen zustande kommen, zumal der Stadtpräsident den Vorsitz im Magistrat hatte, welcher die Schule gegenüber den höheren Behörden vertrat. Lediglich bei zwei der vier Prüfungen, die Geistliche Examinatoren bei Kandidaten für eine Lehrerstelle vornahmen, agierten Pfarrer, die allerdings zugleich auch Scholarchen waren, ohne Beteiligung der beiden Laien des Scholarchats. Da der Magistrat die so geprüften Kandidaten bestätigen musste, hätte er gegen eine Anstellung opponieren können, was er aber nicht tat. Neben den Voraussetzungen der Kandidaten für das Lehramt hatten die Geistlichen Examinatoren auch deren Rechtgläubigkeit zu überprüfen. Überliefert ist von dem Bewerber für die sechste Klasse, Hennecke, dass er 1797 den von Wöllner eingeführten Revers, die Liebe der Jugend zur christlichen Religion zu bestärken, unterschrieben hatte. Dies sahen die Geistlichen Examinatoren offenbar nicht als die Regel an, indem sie dazu bemerkten: „Da auch einiger Religions-Unterricht in der dem Hennecke anzuvertrauenden Classe erteilt wird, so hat derselbe den revers für die neu anzusetzenden Professoren und Lehrer auf sämtlichen Schulen nach allerhöchster Verordnung unterschrieben.“⁴⁵¹ Mit Sicherheit hatte Hennecke als einziger Lehrer des Archigymnasiums den von Wöllner 1794 eingeführten Revers unterschrieben.⁴⁵²

Im Zuge der Genehmigung der Schulordnung von 1790 fertigte der Prediger Schultheis als Assessor bei der Kleve-Märkischen Regierung 1796 ein Gutachten für das Oberschulkollegium an.⁴⁵³ Darin forderte er mehr Mitwirkungsmöglichkeiten der Lehrer bei schulischen Verbesserungen, Versetzungen aufgrund der Fähigkeiten der Schüler, eine gleichmäßige Verteilung des eingenommenen Schulgeldes unter die Lehrer, Geografie auch auf der obersten Klasse, Einzug einer Klasse und Veränderungen bei Lehrbüchern verschiedener Fächer, darunter den Verzicht auf eine nach seiner Meinung nicht mehr zeitgemäße Ausgabe biblischer Historien. Im Reskript des Oberschulkollegiums vom November 1797,⁴⁵⁴ welches Monita zur Re-

⁴⁵¹ STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 4. Januar 1797.

⁴⁵² In gemeinsamer Besprechung von Scholarchen und Lehrern des Archigymnasiums im Jahr 1798, in der die Monita zur Schulordnung von 1790 und auch die von der höheren Schulaufsicht zugleich im Vorjahr angemahnte Verpflichtung der Lehrer, den von Wöllner eingeführten Revers zu unterschreiben, erörtert wurden, betonte Inspektor Hennecke, dass sein Sohn zwar den Revers unterzeichnet habe, nicht jedoch Rose und Hartmann, was sich nach der Aufhebung des Religionsediktes 1797 und der Entlassung Wöllners im März 1798 erübrigt habe (P 22.3, 22. August 1798).

⁴⁵³ STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 9. März 1796. Schultheis macht Änderungsvorschläge zu folgenden Paragraphen der Schulordnung von 1790: 23, 48, 49, 60, 61, 63, 66 und 79. In seinen Anmerkungen zu § 60 bezeichnet er Hübners biblische Historien für „zu unseren Zeiten ganz und gar nicht zweckmäßig.“

⁴⁵⁴ STAMS Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 28. November 1797. Die Monita in dem von Wöllner unterschriebenen Reskript beziehen sich auf die von Schultheis kritisierten Paragraphen 23, 48, 49, 79 und zusätzlich auf die Paragraphen 14, 15, 43 und 61ff. Für die oberen Klassen ordnet Wöllner an, dass „das lateinische Compendium des Morus mit Ausschließung aller übrigen Lehrbücher gebraucht werde.“

vision der Schulordnung aufführt, sind ausdrücklich die meisten Hinweise von Schultheis übernommen und außerdem werden Abänderungen der Schulorganisation, vor allem die Einführung des Fachlehrer- und Fachklassensystems, verlangt. Nur ein Monitum geht auf die Lehrbücher im Religionsunterricht ein und schreibt vor, deren Anzahl in den unteren Klassen zu reduzieren und nur den kleinen und den großen, in Soest bereits eingeführten Katechismus und in den oberen Klassen ein anderes lateinisches Kompendium zu verwenden. Das von Wöllner, dem damaligen Chef des Oberschulkollegiums, unterschriebene Reskript ist ein gewichtiger Beleg dafür, dass eine zeitgemäße Modernisierung der Schulorganisation eindeutig Vorrang hatte vor Regulierungen des Religionsunterrichts, die zudem wirkungslos blieben, weil sie vom Soester Scholarchat gemeinsam mit den Lehrern auf die lange Bank geschoben und dabei durch die Entlassung Wöllners hinfällig wurden.⁴⁵⁵ Dieser Befund widerlegt zumindest im Zusammenhang der Genehmigung einer Schulordnung für ein einzelnes Gymnasium die Ansicht, dass die Schulverwaltung in der Ära Wöllner in den Religionsunterricht „kräftig eingriff“ und Verbesserungen der „inneren Schulstruktur“ hemmte.⁴⁵⁶ Es ist einerseits selbstverständlich, dass in einer evangelischen Gelehrtenschule, die christliche Überzeugung der Lehrer, eine christliche Erziehung der Schüler und eine von der Schule geförderte Religionsausübung vorausgesetzt wurde. Dass aber andererseits darüber hinaus die Lehrer in der Schulordnung von 1790 auf das gegen Grundauffassungen der Aufklärung gerichtete Religionsedikt von Wöllner verpflichtet wurden (§ 18), könnte als ein kräftiger Eingriff in den Religionsunterricht gewertet werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass sich die Lehrer daran hielten. Rektor Meineke hat das sehr wahrscheinlich nicht getan, das erweisen sowohl seine Aussagen über seinen Religionsunterricht als seine Äußerungen über Religion und Religionsunterricht in Schulprogrammen von 1795 und 1800. Für die Amtszeit des Nachfolgers von Wöllner, von Masow, ergibt der Vergleich des allgemeinen Teils der Schulordnungen von 1790 und 1802, dass der Stellenwert der Religion deutlich vermindert wurde.⁴⁵⁷ Dementsprechend ist 1804 die Anzahl der Religionsstunden in den unteren Klassen stark eingeschränkt (Tabelle 1).

„Nach Amtsstellung und Besoldung waren die Gymnasiallehrer bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts keine Profession.“⁴⁵⁸ Diese Auffassung von Jeismann wird auch durch die Besoldung der Lehrer des Archigymnasiums in der hier betrachteten Periode der Schulgeschichte bestätigt. Auch deren Gehälter setzten sich seit der Schulgründung aus Fonds, die an die einzelnen Stellen gebunden waren, aus Zuwendungen der städtischen Kämmereikasse und dem Schulgeld zusammen und unterschieden sich von dem Einkommen der Lehrer anderer Gymnasien. Der Staat zahlte keine Zuschüsse, aber gleichwohl griff er ein, um die Lehrergehälter zu verbessern. Er wies den Lehrern des Archigymnasiums freigewordene Pensionen zu, dank seines Aufsichtsrechts über die Kämmereikasse genehmigte er

⁴⁵⁵ In der gemeinsamen Konferenz von Scholarchen und Lehrern im Jahr 1798 wurde im Hinblick auf die Monita zu § 61ff. beschlossen über die Lehrbücher in Religion erst nach Ablauf eines halben Jahres zu entscheiden, was aber dann hinfällig wurde (P. 22.3, 22. August 1798).

⁴⁵⁶ Jeismann (1996), Bd. 1, S.130.

⁴⁵⁷ Schulordnung von 1790 §§ 18-20, Schulordnung von 1802 §§ 12, 36 lit. a und b.

⁴⁵⁸ Jeismann (2000b), S. 340.

einen Gehaltszuschuss für den Nachfolger von Konrektor Birkner, und 1805 verfügte er durch Kabinettsordre erhebliche Gehaltserhöhungen aus der Soester Kämmerkassette.

Dass die Gymnasiallehrer noch keine Pension vom Staat bekamen, hatte für das Archigymnasium 1805 katastrophale Folgen. Da zwei langjährige Lehrer ihr volles Gehalt als Pension bekamen, konnte kein Lehrer für die sechste Klasse angestellt werden, und die Schule musste mit nur fünf Klassen weitergeführt werden. Dieser Vorgang legt ein schweres Manko des damaligen Systems der Lehrerbesoldung offen. Es war nur funktionsfähig, wenn junge Lehrer die Schule bald wieder verließen oder ältere noch während ihrer Dienstzeit starben. Andernfalls konnte der Schulpatron nur auf den Tod eines ehemaligen Lehrers mit Pension warten. Dieses System begünstigte zwar den Langzeitlehrer, war aber zum Schaden der Schule.

Die Lehrer des Archigymnasiums können in der Phase der Reformen vor der Reform noch keiner Profession zugeordnet werden. Aber es zeichneten sich bei ihnen als Vorstufen Merkmale einer Profession ab: Gleichartige Prüfungen für die neu eingestellten Lehrer, eine Tendenz zum Lehramt als Lebensberuf, ein in verschiedener Hinsicht beschränkter Einfluss der Kirche und der Kirchenverwaltung und der staatliche Eingriff in die Besoldung. Auf ihre soziale Stellung wird im Folgenden eingegangen.

9. Auseinandersetzungen wegen Schülern, Lehrern und Eltern

Auseinandersetzungen, von bloßen Meinungsverschiedenheiten bis zu heftigen Konflikten, können durch Schüler oder Lehrer oder fordernde und sich wehrende Eltern verursacht sein. Sie sind Ausnahmen des Schulalltags. Doch fokussieren sich in ihnen Normvorstellungen, das Selbstverständnis der Beteiligten, sozialer Status und Formen der Konfliktlösung. Kam es in der Amtszeit von Rektor Nöbling sowohl zu heftigen Zusammenstößen zwischen Lehrern und Schülern, also zu schwerwiegenden Disziplinkonflikten, als auch zu Streit wegen übertriebener Strenge von Lehrern,⁴⁵⁹ so war der Zeitraum von 1790-1805 eher konfliktarm.

⁴⁵⁹Appel, Reiner/Beine, Ferdinand/Lohmann, Friedrich: Lehrer – Duzbrüder und Kaninchenhändler. Disziplinarfälle am Archigymnasium um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Archigymnasium Soest 1534 1984, Soest 1984 (Soester Beiträge, Bd. 43), S. 70-78, hier S. 70-75. Dieser Aufsatz berücksichtigt die drei Disziplinfälle des Jahres 1785, geht aber nicht auf die durch Fehlverhalten von Lehrern verursachten Konflikte ein. Bereits 1783 hatte sich der Tischler Epping bei den Scholarchen darüber beklagt, dass Schoof, der Lehrer der sechsten Klasse, seinen Sohn zu hart bestraft habe. Auf die mehrfachen, „ernsthaften Ermahnungen“ der Scholarchen hin hatte Schoof versichert, sich zu bessern. 1788 kam es zu einem heftigen Streit. Mehrere Eltern, die zu den Honoratioren gehörten, hatten sich bei den Scholarchen darüber beschwert, dass Schoof „als ein erzürnter Officier mit aufgehobenen Prügel“ ihre Kinder einschüchtere und sie sogar misshandle. Denn er würde sie so schlagen, dass sie „schwarze Striemen“ davontrügen, den Kopf eines Jungen habe Schoof sogar ins Ofenloch gesteckt, so dass er beinahe erstickt wäre. Eine Mutter drohte, zwei Soldaten zu beauftragen, damit sie Schoof ebenso zusetzten wie er den Kindern. Diese Drohung nahmen die Scholarchen nicht ernst. Eine langwierige Untersuchung der Vorfälle vermieden sie, jedoch setzten sie Schoof in einer mündlichen Belehrung auseinander, dass er sein Verhalten ändern müsse, und verwarnen ihn noch zusätzlich schriftlich (P 22.16, Dezember 1788). Nach diesem Vorfall scheint Schoof keinen Anlass zu weiteren Klagen gegeben zu haben. Zumindest liegen weitere Akten über dienstliche Verfehlungen von ihm nicht vor. In der Amtszeit Nöblings fand außerdem 1787/88 eine langwierige Auseinandersetzung statt, weil der Kaufmann Simon gegen die Misshandlung seines Sohnes durch den Lehrer der vierten Klasse, Schmitz, vorging (P 22.25).

Alle in den Akten überlieferten Auseinandersetzungen fanden in dem Zeitraum statt, in dem nach der Schulordnung von 1790 verfahren wurde. Zwar hatte der Magistrat danach die Oberaufsicht über das Archigymnasium (§ 5), die Scholarchen waren aber mit „der besondern Aufsicht über die Schul Sachen und Angelegenheiten“ betraut (§ 6), und deshalb als erste überschulische Instanz mit weitgehenden Befugnissen zuständig bei Klagen und Konflikten. Sie konnten bei Fehlverhalten von Lehrern und Schülern „selbige deswegen nöthigenfalls vorladen, sie befragen, ihnen gebührende Erinnerung geben, etwaige Klagen und entstandene Streithändel gültig entscheiden und beylegen“. Besonders gravierende Fälle hatten sie der Entscheidung des Magistrats zu überlassen (§ 9).

Die folgenden drei Fälle enthielten Konfliktstoff, weiteten sich aber nicht zu Konflikten aus. Bei den Scholarchen beschwerte sich 1791 der Lehrer Winkelmann darüber, dass der Notar Rocholl ihm versprochen habe, seinen Sohn in seine siebte Klasse zu geben, nun sei er aber in die sechste Klasse aufgenommen worden. Die Scholarchen entschieden, dass der neue Schüler zurecht bereits die sechste Klasse besuchte, denn der Rektor habe ihn geprüft und dieser Klasse zugewiesen.⁴⁶⁰ Damit war dieser Fall nach der Schulordnung entschieden, denn die Lehrer mussten sowohl die Anordnungen der Scholarchen als auch diejenigen des Rektors befolgen (§ 23). Das Motiv für die Beschwerde von Winkelmann war vermutlich das entgangene Schulgeld.

Im Widerspruch zur Schulordnung stand das Gesuch, das der Kaufmann Florens Steinböhrer 1792 auf Anraten Meinekes an die Scholarchen richtete. Steinböhrer beantragte, seinen Sohn von der siebten Klasse gleich in die fünfte Klasse zu versetzen, mit der Begründung, er habe ihn „zur Erlernung der Handlung bestimmt“ und er würde in der fünften Klasse mehr für seinen zukünftigen Beruf lernen als in der vierten. Außerdem solle er sich möglichst wenig mit Latein quälen, das er ja doch später nicht brauche. In dem Gesuch Steinböhrers erkennt man die Absicht eines Schülersvaters, die Schullaufbahn des Sohnes nach den eigenen Bedürfnissen zu bestimmen. Zwar berücksichtigte die Schulordnung bei der Versetzung auch den Elternwillen (§ 48), aber das Überspringen einer Klasse war nicht vorgesehen. Und so lehnten die Scholarchen den Antrag von Kaufmann Steinböhrer mit dem Hinweis auf die Schulordnung ab, die vorsehe, dass die einzelne Klasse auf die jeweils höhere vorbereitet (§ 35). Zudem wollten sie keinen Präzedenzfall schaffen. Bei dieser Entscheidung wurde der Inspektor und Scholarch Hennecke, der dem zukünftigen Kaufmann das Springen genehmigen wollte, von seinen drei Kollegen überstimmt.⁴⁶¹ Hatten die Scholarchen im Falle Winkelmanns und Steinböhrers aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung entschieden, und zwar einmal im Interesse des Schülers und dann im Interesse der Schule, so setzten sie sich beim dritten Antrag zum Wohle des Schülers über die Schulordnung hinweg, indem sie 1793 dem Sohn einer Pfarrerswitwe wegen der pädagogischen Unfähigkeit des Konrektors Birkner erlaubten, von der dritten gleich in die oberste Klasse zu springen, nachdem Meineke das Gesuch an die Scholarchen zur Ent-

⁴⁶⁰ P 22.18, 11. Mai 1791.

⁴⁶¹ P 22.18, 19. Oktober 1792.

scheidung weitergeleitet hatte.⁴⁶² Den Scholarchen war es durch fundierte und pädagogisch sinnvolle Entscheidungen gelungen, den Konfliktstoff der beschriebenen drei Fälle zu entschärfen und diese zu lösen.

Zu einem schwerwiegenderen Konflikt kam es 1797. Am 16. Dezember hatten sich in der fünften Klasse Mitschüler geweigert, sich neben den Sohn des Landrichters Goecke aus Unna, der ein Vetter des Soester Justizassessors Zum Berge war und bei diesem wohnte, zu setzen mit der Begründung, dieser habe die Krätze. Außerdem behaupteten die Schüler, dass der Sohn Zum Berges, der ebenfalls Walters Klasse besuchte, an diesem 16. Dezember aber nicht anwesend war, ebenfalls von der Krätze befallen sei. Daraufhin schickte der Lehrer Walter den Schüler Goecke heim, indem er sagte: „Geht zu Hause und lasst Euch curiren.“ So stellte der Justizassessor Zum Berge den Vorfall dar in seinem am selben Tag verfassten Schreiben an die Scholarchen. Darin kritisierte er den Lehrer Walter scharf, weil dieser, der bei seinen Schülern keine Autorität habe, den Schüler Goecke nicht vor den Anschuldigungen seiner Mitschüler in Schutz genommen habe. Zum Berge erklärte zum Schluss seines Schreibens, er sei nicht bereit, seinen Vetter Goecke und seinen eigenen Sohn weiterhin „dem Mutwillen und denen Beleidigungen“ ihrer Mitschüler auszusetzen, und forderte deshalb, die beiden sofort in die höhere Klasse zu versetzen und den Rektor darüber zu informieren. Falls seine Forderung, die er als „gerechte Bitte“ bezeichnete, nicht erfüllt würde, werde er sich „höherm Orts zu beschweren genöthigt sehen.“ Zum Beweis der Berechtigung seiner Empörung über die Vorgänge vom 16. Dezember 1797 legte Zum Berge seinem Schreiben ein Attest des Arztes und Ratmannes Dr. Held vom selben Tage bei. Dieser versicherte, dass er bei seinem Hausbesuch zuverlässig festgestellt habe, dass weder „Monsieur Ferdinand Goecke“ noch „Monsieur Carl Zum Berge“ keineswegs die Krätze, sondern der erstere bloß Husten und der letztere Fieber habe.

Umgehend verfasste der Scholarch und Inspektor Hennecke eine Stellungnahme zum Schreiben Zum Berges. Eine Versetzung der beiden Schüler vor dem in der Schulordnung festgelegten Versetzungstermin nach Ostern (§ 48) sei ungewöhnlich und könnte „von manchen Eltern misbraucht werden, so bald Sie nur meinten, daß ihre Kinder zu hart bestrafet oder sonsten der Lehrer in seinem Schulunterricht ein Versehen begangen“. Deshalb sei es besser, den Justizassessor Zum Berge freundlich zu ersuchen, auf die vorzeitige Versetzung der beiden Schüler zu verzichten. Der Klassenlehrer Walter müsse nachdrücklich angewiesen werden, seine Schüler zu überzeugen, dass Ferdinand Goecke und Carl Zum Berge nicht von der Krätze befallen seien, und sie zugleich „für aller muthwilligen Beleidigung derselben ernstlich zu verwarnen“. Dieser Stellungnahme Henneckes stimmten die anderen Scholarchen schriftlich zu. Sie wurde am 17. Januar 1797 in verbindlicher Form als Entscheidung des Scholarchats dem Justizassessor mitgeteilt. Zusätzlich wurde in diesem Schreiben noch als weiterer Grund für den Verzicht auf eine vorzeitige Versetzung hinzugefügt, dass dadurch Walters Klasse „in noch schlechtern Ruf gebracht“ würde. Ihrem Schreiben an Zum Berge legten die Scholarchen eine Abschrift des unter demselben Datum an den Lehrer Walter gerichteten Briefes bei. Darin erhielt Walter einen Verweis, weil er die Kränkung der beiden Mitschüler zuge-

⁴⁶²P 22.18, 17. April 1793.

lassen, auch die Sache nicht gründlich recherchiert habe und „ohnehin sich nicht denken lässt, daß d(er) H(er)r Ass(essor) Zum Berge seinen Sohn und Vetter, wo sie unglücklicher Weise mit der Kretze behaftet wären, zur Schule gehen ließe und die übrigen Schüler der Gefahr der Ansteckung aussetzte.“ Außerdem wurde Walter befohlen, den Rektor über den Vorgang zu informieren und mit diesem zusammen zu untersuchen, ob die Anschuldigung durch die Mitschüler in böser Absicht erfolgt sei, und gegebenenfalls die Urheber angemessen zu bestrafen.

Die Entscheidung der Scholarchen war durchdacht und umsichtig. Einerseits lehnten sie die überzogene, der Schulordnung entgegenstehende Forderung des Justizassessors ab, vermieden es, einen Präzedenzfall zu schaffen, und zeigten sich um den Ruf der fünften Klasse besorgt. Andererseits äußerten sie Verständnis dafür, dass der Assessor das unbedachte und naive Vorgehen Walters als ehrenrührig bewertete. Überdies stellten sie durch die Kopie ihres Briefes an Walter unter Beweis, dass sie den Lehrer nicht schonten und den Vorfall keinesfalls auf sich beruhen lassen wollten. Geschickt ist ihre Anweisung, den Konflikt auf einer tieferen Ebene als innerschulischen Disziplinarfall zu lösen.

In seinem Brief an die Scholarchen vom 20. Januar 1797 unternahm Walter einen hilflosen Rechtfertigungsversuch, der ohne Wirkung blieb. So war der Konflikt von den Scholarchen gelöst worden,⁴⁶³ wozu sie nach der Schulordnung berechtigt und verpflichtet waren (§ 9). Sie hielten ihn auch nicht für so gravierend, dass sie ihn dem Magistrat zur Entscheidung überließen.

An diesen wandte sich, entsprechend seiner Ankündigung in seinem ersten Beschwerdebrief, Justizassessor Zum Berge in seinem Schreiben vom 21. Januar 1797, weil von den Scholarchen „sein billiges Gesuch“ abgelehnt worden sei. Noch einmal stellte er den Vorfall dar, wiederholte seine Forderung und kündigte wiederum an, falls über diese wieder abschlägig entschieden würde, sich an höherer Stelle, also bei der Regierung, zu beschweren. Abweichend von seinem ersten Brief ergänzte er noch, dass Walter nach Schulschluss bei ihm zu Hause vorbeigekommen sei und in seiner Abwesenheit seine Frau gebeten habe, den jungen Goecke nicht in die Schule zu schicken. Der Konflikt verschärfte sich aber nicht weiter, denn am 26. Januar kam Zum Berge zum Stadtpräsidenten Regenhertz ins Rathaus und einigte sich mit diesem. Sein Vetter und sein Sohn sollten bis Ostern nicht mehr am Unterricht teilnehmen und die Mitschüler, welche die falsche Behauptung über deren Krankheit aufgebracht hatten, nachdrücklich bestraft werden. Deshalb wurde Rektor Meineke schriftlich am 30. Januar vom Magistrat aufgefordert, „diese und ähnliche Unordnung zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen“, und konkret auf einige Disziplinprobleme in Walters Klasse eingegangen. Das war zugleich eine Kritik an dem Rektor, der nach der Schulordnung verpflichtet war, „auf die Beobachtung guter Ordnung“ zu achten (§ 36). Über Disziplinschwierigkeiten Walters war der Stadtpräsident vermutlich auch durch seinen Sohn Ludwig informiert, der mit Carl Zum Berge zusammen Anfang 1797 die fünfte Klasse besuchte. Der Magistrat hatte die Absicht, den Lehrer Walter zu vernehmen, aber dazu ist es nicht mehr gekommen.⁴⁶⁴

⁴⁶³P 22.16, 16.-22. Januar 1797.

⁴⁶⁴StASO B XII a 16, 21.-30. Januar 1797.

So war in dem durch den Lehrer Walter verursachten Konflikt ein klassischer Kompromiss erzielt worden. Zum Berge erreichte nicht die sofortige Versetzung seines Sohnes und Vetters, wodurch das Ansehen des Scholarchats gewahrt blieb, aber ihm wurde zugestanden, die beiden gut zwei Monate lang nicht am Unterricht teilnehmen zu lassen, das war zwar mit Paragraph 53 der Schulordnung vereinbar, entsprach jedoch nicht dessen Intention. So hatte Justizassessor Zum Berge durch seine Hartnäckigkeit erreicht, dass die zwei Schüler nicht mehr Walters Klasse besuchten. Ostern 1797 wurde dann Carl Zum Berge in die höhere Klasse versetzt. Ferdinand Goecke verließ das Archigymnasium, das er nicht einmal ein Jahr lang besucht hatte.⁴⁶⁵ Der Grund dafür geht aus den Akten nicht hervor, vielleicht aus Verärgerung über den Vorfall im Januar 1797. Eigentlich war die Einschaltung der höheren Instanz eine Farce, denn Stadtpräsident Regenhertz hatte als Scholarch die Entscheidung des Scholarchats unterschrieben, und als Vorsitzender des Magistrats brachte er den Kompromiss zustande. Den Streit lösten die den Soester Oberschichten angehörenden Inhaber wichtiger Ämter unter sich. Das beweisen die fünf Unterschriften unter der Anweisung des Magistrats an Meineke vom 30. Januar. Außer Regenhertz unterzeichneten der Justizbürgermeister Rocholl, der Polizeibürgermeister Lent, der Ratmann und Arzt Held und auch der Scholarch von Viebahn, der als Mitglied des Stadtgerichtes zugezogen wurde. Held hatte das Attest ausgestellt, Rocholl war der Vorgesetzte Zum Berges und von Viebahns, der ebenfalls Justizassessor und damit Kollege Zum Berges war. Zugleich war Rocholl als Prüfungskommissar für die Abiturprüfungen zuständig.

Das soziale Gefälle zwischen einflussreichen Mitgliedern der Soester Oberschichten und den Lehrern des Archigymnasiums wird dadurch deutlich, dass Zum Berge sich nicht an den Rektor und auch nicht an Walter wandte und dass weder das Scholarchat noch der Magistrat das Gespräch mit Meineke suchte. Er wurde lediglich schriftlich aufgefordert, aktiv zu werden, einmal indirekt in dem Brief an Walter und direkt durch den Magistrat. Dem hat er selbst vielleicht Vorschub geleistet, indem er zwei strittige Versetzungsanträge nicht selbst entschied, sondern an das Scholarchat weiterleitete.

Der Schüler Ferdinand Goecke hat sich offensichtlich von seinem Lehrer Walter einfach nach Hause schicken lassen, ohne sich gegen die unzutreffende Anschuldigung durch seine Mitschüler zu wehren. Carl Zum Berge war 1797 13 Jahre alt, sein Vetter wird etwa gleich alt gewesen sein. Dass beide im ärztlichen Attest als „Monsieur“ bezeichnet wurden, verweist auf die damalige Vorstellung von der Jugend als Lebensphase. Bis ins 19. Jahrhundert hinein galt der als Jugend bezeichnete Lebensabschnitt als langandauernde Zeitspanne, die nicht weiter in einzelne Zeitabschnitte strukturiert wurde und mit unscharfen Grenzen etwa von der Konfirmation der Jungen bis zur Verheiratung der jungen Männer Ende Zwanzig reichte.⁴⁶⁶

⁴⁶⁵Die Versetzung Carl Zum Berges und die kurze Verweildauer sowie den Abgang Ferdinand Goeckes weisen die „tabellarischen Anzeigen“ von 1796, 1797 und 1798 aus. Aus diesen Anzeigen geht auch hervor, dass Ludwig Regenhertz zusammen mit Carl Zum Berge in Walters fünfter Klasse war (StASO B XII a 10).

⁴⁶⁶Gillis, John R.: Geschichte der Jugend. Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen in Europa von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Weinheim/Basel 1980, S. 17-21, ferner Herrmann, Ulrich: Familie, Kindheit, Jugend, in: Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis

Dass zwischen 1790 und 1806 keine Akten über Zusammenstöße von aufsässigen Schülern und ihren Lehrern überliefert sind, könnte daran liegen, dass Akten verlorengegangen sind. Das ist angesichts der vor und nach diesem Zeitraum reichlich dokumentierten Disziplinfälle eher unwahrscheinlich. Vielleicht haben die einschlägigen Bestimmungen der beiden Schulordnungen dazu geführt, dass solche Disziplinkonflikte entschärft wurden, bevor es zum Zusammenprall der daran Beteiligten kam. So sieht die Schulordnung von 1790 vor, dass Schüler bei Fehlverhalten erst ermahnt und verwahrt werden und erst, wenn dieses nichts nützt, „fühlbare zwangs Mittel“ maßvoll gebraucht werden. Übertriebene Strenge sei ebenso zu vermeiden wie zu große Nachsicht (§§ 74 bis 76). Diese normativen Vorgaben wurden von Rektor Frenzel auch in die revidierte Schulordnung von 1802 übernommen. In dem mehrseitigen nicht nummerierten Paragraphen über die Disziplin gibt Frenzel darüber hinaus Beispiele, wie undiszipliniertes Verhalten bereits in den Anfängen unterbunden und durch Förderung des richtigen Lernverhaltens vermieden werden kann. Grundsätzlich sieht er die Schule als einen „Staat im Kleinen“, in dem die Schüler zu „Ordnung und Legalität“ zu erziehen sind, damit nicht das Fundament „zu jenem allzu bekannten Revolutionsgeiste gelegt“ werde. Außerdem fordert er für die Lehrer einen „höhere(n) Rang in der bürgerlichen Gesellschaft“, was die Achtung der Schüler vor ihnen erhöhe und damit auch die Disziplin fördere.

10. Ein Vorstoß zur Umwandlung des Archigymnasiums in eine Real- oder Mittelschule

Die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm, der seit Ende 1804 sämtliche Schul-sachen übertragen waren,⁴⁶⁷ wurde in einem Reskript vom 6. Mai 1805 vom Oberschulkollegium aufgefordert, Stellung zu nehmen zu dessen Vorschlag, in der Provinz Kleve-Mark die Anzahl der Gelehrtenschulen auf „etwa zwey derselben zu Duisburg und Hamm“ zu beschränken und zugleich Orte für die Einrichtung von berufsvorbereitenden „Real- oder Mittelschulen“ anzugeben.

Etwas abweichend vom Vorschlag der obersten Schulaufsichtsbehörde plädierte die Kammer in Hamm in ihrem Bericht vom 17. August 1805⁴⁶⁸ dafür, statt der bisherigen sechs Gelehrtenschulen drei beizubehalten, und zwar in Essen, Wesel und Hamm. Gleichzeitig schlug sie für die Grafschaft Mark 13 Städte für Real- oder Mittelschulen vor, darunter auch Soest, wobei die meisten der vorgeschlagenen Orte bisher nur kleine, äußerst unzureichende Lateinschulen mit zwei bis drei Lehrern hatten.

Unter Realschule und Mittelschule verstand das Oberschulkollegium um 1800 zwei verschiedene Schularten innerhalb des städtischen Schulwesens. Realschule war eine andere Bezeichnung für höhere Bürgerschule, die sich durch das Pflichtfach Latein von einfachen Bürgerschulen unterschied. Die Mittelschule bereitete auf

zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 53-69, hier S. 62. Zu den Problemen historischer Jugendforschung siehe Horn, Klaus-Peter: Was ist denn eigentlich die Jugend? Moderne Fragen und vormoderne Antworten, in: Horn, Klaus-Peter/Christes, Johannes/Parmentier, Michael (Hrsg.): Jugend in der Vormoderne. Annäherungen an ein bildungshistorisches Thema, Köln/Weimar/Wien 1998, (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung, Bd. 23), S. 1-20.

⁴⁶⁷ Siehe Fußnote 197.

⁴⁶⁸ GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 916, Bd. 2, 17. August 1805.

die Oberklassen des Gymnasiums vor, hatte mindestens vier Klassen und das Pflichtfach Griechisch. In Real- und Mittelschule dominierten die einschlägigen realistischen Fächer, und damit auch die lebenden Sprachen. Real- und Mittelschule konnten quasi als Schulstufen miteinander kombiniert werden. So konnten die unteren Klassen einer Mittelschule höhere Bürgerschule sein. Wenn das Oberschulkollegium und die Kammer in Hamm für Soest eine Real- oder Mittelschule vorsahen, so war das Archigymnasium entweder in eine der beiden Schularten oder in eine Kombination beider umzuformen, natürlich unter Verlust der Abiturberechtigung.⁴⁶⁹

Der vom Oberschulkollegium ausgehende Verwaltungsvorgang vom Mai und August des Jahre 1805 war bedingt durch die Zielsetzung des Justizministers von Massow als Chef des Oberschulkollegiums, das gesamte Unterrichtswesen umfassend durch ein allgemeines Schulgesetz staatlich so zu regeln, dass dieses einen klaren ineinandergreifenden Aufbau erhielt.⁴⁷⁰ Die Basis dafür war die Kabinettsordre vom 3. Juli 1798, in die von Massow seine Vorstellungen eingebracht hatte.⁴⁷¹ Diese Ordre kritisierte, dass „mann fast ausschließlich bloß auf die sogenannten gelehrten Schulen die Sorgfalt verwandt, die mann bey weiten mehr den Bürger- und Landschulen schuldig war,“ was dem Gemeinwohl abträglich gewesen sei, weil dadurch die Mehrheit der Untertanen vernachlässigt worden sei. Wegen dieses Missstandes wurde von dem Leiter des Oberschulkollegiums verlangt, „daß sehr viele der jetzt sogenannten gelehrten Schulen, weil sie an sich überflüssig und zweckwidrig eingerichtet sind zu bloßen Bürger Schulen reducirt werden müssen.“ Dabei solle er „nach einem festen durchdachten Plane verfahren.“

Von Massow hatte zwar Grundzüge eines solchen Planes entworfen. Das von ihm gewollte Unterrichtsgesetz kam aber nicht zustande, weil es Widerstände wegen zusätzlicher Kosten für den Staat in der Spitze der Staatsverwaltung und auch bei den von einer Schulumwandlung betroffenen Magistraten, Lehrern und Eltern in kleineren Städten gab. So wurde von Massow lediglich ein Element seines Gesamtkonzeptes als „vorläufiger Plan zur Schulverbesserung“, im Februar 1801 dem Kabinett vorgelegt. Aber schließlich wurde nicht einmal dieser Plan, der den Elementar-, Bürger- und Mittelschulen galt, in Kraft gesetzt. Gleichwohl wurden durch zahlreiche Verwaltungsakte vor allem kleine Lateinschulen in Bürgerschulen umgewandelt.⁴⁷²

Der Bericht der Kammer in Hamm vom 17. August 1805 zum Reskript des Oberschulkollegiums vom 6. Mai 1805, der als ein solcher Verwaltungsakt einzustufen ist, soll im Folgenden auf seine Argumentation im Hinblick auf das Archigymnasium und das Hammer Gymnasium untersucht werden.

Bevor die Stellungnahme der Kammer in Hamm näher auf einzelne Schulen eingeht, argumentiert sie im Sinne der Vorgaben der Kabinettsordre von 1798 und der

⁴⁶⁹Die Merkmale von Real- und Mittelschule hatte Friedrich Gedike, Referent für das Schulwesen im Oberschulkollegium, 1799 in seinem Aufsatz „Über den Begriff einer Bürgerschule“ in einem Schulprogramm entwickelt. Seine Ausführungen entsprechen der offiziellen Position des Oberschulkollegiums. Dazu: Jeismann (1996), Bd. 1, S. 204-207.

⁴⁷⁰Jeismann (1996), Bd. 1, S. 184 und 192

⁴⁷¹Jeismann (1996), Bd. 1, S.197. Die Kabinettsordre vom 3. Juli 1798 ist veröffentlicht in Jeismann (1969/70), S. 97.

⁴⁷²Die Skizzierung der Schulpolitik von Massows stützt sich auf Jeismann (1996), Bd. 1, S. 183-212, insbesondere S. 189f., 202, 192, 212.

daran orientierten Schulpolitik von Massows für dessen Vorschlag, die Anzahl der Gelehrtenschulen in der Provinz Kleve-Mark zu verringern und berufsvorbereitende Real- oder Mittelschulen einzurichten. Denn sie bezweifelt, dass Gelehrtenschulen ohne zusätzliche Lehrer in der Lage seien, sowohl zukünftigen Studenten als auch vorzeitig in den Beruf abgehenden Schülern gerecht zu werden. Und sie plädiert dafür, „2 oder 3 gelehrte Schulen recht vollständig zu organisieren, und die übrigen in gute Real- oder Mittel-Schulen umzuschaffen.“

Der Einwand der Kammer gegen das doppelte Bestreben von Gelehrtenschulen, die zukünftigen Studenten auf die Universität und die Frühabgänger auf das Berufsleben vorzubereiten, lässt sich am Archigymnasium nachvollziehen. Denn die Vorgaben seiner Schulordnung für die Frühabgänger waren unbefriedigend. Auch wurden keine zusätzlichen Lehrer eingestellt. Und vor allem beweisen die nur ansatzweise und kurzzeitige Realisierung des Bürgerschulkonzeptes von Rektor Meineke sowie die Kritik des Pfarrers Hermanni an der realistischen Bildung⁴⁷³ die Überforderung des Archigymnasiums mit dem Anspruch einer konsequenten zweigleisigen Ausbildung.

Dafür, dass das Hammer Gymnasium „keinen geringen Anspruch“ darauf habe, als Gelehrtenschule beibehalten zu werden, führt die Kammer drei Gründe auf: Hamm sei „Hauptstadt der Provinz und Sitz unseres Collegii,“ außerdem sei das Hammer Gymnasium „seit einigen Jahren her vorzüglich“ hinsichtlich der Schülerzahlen und schließlich habe es „viele auswärtige junge Leute“ angezogen.

Dagegen solle das Archigymnasium in eine gute Mittel- oder Real-Schule umgewandelt werden, weil es „als gelehrte Schule durch die nahe Nachbarschaft des hammerschen Gymnasii schon längst unnötig“ geworden sei. Als zweiten Grund verweist die Kammer „auf den zu erwartenden allgemein größeren Nutzen aus dieser Veränderung.“

Demnach ist bei der vom Oberschulkollegium geforderten Verminderung der Anzahl der Gymnasien das Hauptargument gegen einen Fortbestand des Archigymnasiums, dass der Zentralort Hamm als Verwaltungszentrum im Gegensatz zum marginalisierten Soest Anspruch auf eine Gelehrtenschule habe. Sicher war dieses Argument auch durch das persönliche Interesse der Beamten der Kammer mitbedingt, denn ihre Söhne hatten einen erheblichen Anteil an den Abiturienten des Hammer Gymnasiums und in der Regel diese Schule vor dem Abitur auch mehrere Jahre besucht.⁴⁷⁴

Während die Kleve-Märkische Kriegs- und Domänenkammer in Hamm in ihrer Stellungnahme zum Reskript des Oberschulkollegiums vom 6. Mai 1805 in der Frage der Beibehaltung oder Umwandlung der Gelehrtenschulen der Provinz konkrete Entscheidungskriterien heranzieht wie Zustand der Schulgebäude, Wohnungen für Lehrer, Anzahl einheimischer und auswärtiger Schüler und Ausstattung der Schulen mit Fonds, führt sie allein im Falle des Archigymnasiums, dessen Situation sie ja als obere Schulaufsichtsbehörde kennen musste, lediglich sehr allgemeine Werturteile auf, indem sie behauptet, dieses sei schon lange überflüssig und würde als Real- oder Mittelschule gemeinnütziger sein. Vermutlich ist der Mangel einer kon-

⁴⁷³Siehe I.4.2.2.

⁴⁷⁴Siehe Fußnote 355 und I.7.3 (Ende).

kreten Begründung für die Umwandlung des Archigymnasiums damit zu erklären, dass bereits das Oberschulkollegium in seinem Reskript vom 6. Mai 1805 diese vorgegeben hatte und diese im Interesse der Kammer lag. Angesichts einer solch lückenhaften Argumentationsweise ist es angebracht, die Entscheidung für das Hammer und gegen das Archigymnasium anhand von weiteren Fakten zu überprüfen.

Zu Recht bewertet die Kammer die Schülerzahl des Hammer Gymnasiums positiv. Sie betrug 1805 98, während das Archigymnasium nur um die 70 Schüler hatte. Die Anzahl der für das Prestige einer Schule so wichtigen auswärtigen Schüler lässt sich für das Jahr 1805 nicht feststellen. Jedoch wird bei 13 auswärtigen Schülern des Archigymnasiums von insgesamt 77 im Jahr 1798 (Tabelle 7 b) dieses auch 1805 nicht „viele auswärtige“ Schüler gehabt haben, was die Kammer als einen Vorzug des Hammer Gymnasiums hervorhebt. Dabei kamen die auswärtigen Schüler beider Gymnasien aus demselben Einzugsbereich, wodurch eine Konkurrenzsituation entstanden war.⁴⁷⁵

Im Hinblick auf die Schulorganisation hatte das Hammer Gymnasium, das 1780 aus zwei in innerem Verfall begriffenen Vorgängerschulen mit äußerst geringen Schülerzahlen – einem Gymnasium und einer Lateinschule – gebildet worden war, gegenüber dem Archigymnasium einen Modernisierungsvorsprung. Denn es wurde bei der Neugründung klar in zwei Abteilungen gegliedert und hatte bei seiner recht hohen Schülerzahl schon vor 1805 zweckmäßige fünf Klassen,⁴⁷⁶ während am Archigymnasium die schon seit 1789 überfällige und von der oberen Schulaufsicht immer wieder angemahnte Reduzierung der Klassen auf fünf erst 1804 und 1805 notgedrungen erfolgte.

Das Hammer Gymnasium profitierte von „den guten hiesigen fonds“⁴⁷⁷. Deshalb wurden 1805 seine Lehrer erheblich besser bezahlt als ihre Kollegen vom Archigymnasium selbst nach ihrer enormen Gehaltserhöhung in diesem Jahr.⁴⁷⁸ Und während das Schulgebäude des Archigymnasiums sich in zunehmend schlechterem Zustand befand, verfügte das Hammer Gymnasium über ein „ziemlich bequemes Schulhaus.“⁴⁷⁹

Zwar sind die Aussagen der Kammer über das Archigymnasium nur allgemeine Werturteile, aber ihre Entscheidung für das Hammer Gymnasium ist sachlich gleichwohl gerechtfertigt. Denn dieses war 1805 dem Archigymnasium in der Schülerzahl, dem Anteil der Auswärtigen, dem sozialen Rang der Schülerväter, der Schulorganisation, der finanziellen Ausstattung und hinsichtlich des Schulgebäudes überlegen. Lediglich die Anzahl der Abiturienten zwischen 1789 und 1802 scheint in Soest annähernd so hoch gewesen zu sein wie in Hamm⁴⁸⁰. Angesichts der Zentra-

⁴⁷⁵Blotevogel, Hans Heinrich: Die Entwicklung der Stadt Hamm als zentraler Ort seit der Zeit vor Beginn der Industrialisierung, in: Zink, Herbert (Hrsg.): 750 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1976, S. 297-324, hier S. 303f. und S.320 (Abb. 1: Herkunft auswärtiger Abiturienten am Gymnasium in Hamm zwischen 1787 und 1818). Zum Einzugsbereich des Archigymnasiums siehe I.7.1.

⁴⁷⁶Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 245f. und S. 249f.

⁴⁷⁷Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 246.

⁴⁷⁸Siehe I.8.3 Tabelle 13.

⁴⁷⁹Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 250.

⁴⁸⁰Siehe Tabelle 10a und Fußnote 355.

lität des Kammersitzes Hamm war es nicht relevant, dass Soest 1804 5.611 Einwohner hatte, Hamm jedoch nur 3.217.⁴⁸¹

Das Urteil der Kammer, das Archigymnasium sei durch die Nähe zum Hammer Gymnasium „schon längst unnötig,“ widerspricht der Auffassung des Hammer Direktors Snethlage, der 1790 in einem Bericht an das Oberschulkollegium feststellte: „In der Grafschaft Mark sind zwei Gymnasia, das eine hier in Hamm und das andere zu Soest. Diese sind für den hiesigen Bezirk hinlänglich, besonders da in der Nachbarschaft z. B. zu Dortmund, Essen und Lippstadt noch drei Gymnasia sind.“⁴⁸² Aber diese Auffassung Snethlages war angesichts der Schulpolitik von Massows 1805 obsolet geworden.

Die Kammer rechnete mit Widersprüchen, wenn Gymnasien in Real- oder Mittelschulen umgewandelt würden. Sie war aber der Auffassung, dass auf solche Widersprüche „keine Rücksicht zu nehmen seyn wird, weil dem Staate, sowie überhaupt, also auch in Ansehung der Schulanstalten, das jus reformandi nach Grundsätzen des allgemeinen Wohls unstreitig zustehet.“ Das Hauptargument der betroffenen Eltern zukünftiger Studenten sah die Kammer in den zusätzlichen Kosten für den Besuch eines auswärtigen Gymnasiums. Um solche Eltern zu beschwichtigen, empfahl sie dem Oberschulkollegium, Stipendien aus den Schul- oder anderen Fonds zu erlauben.

Demnach waren das Oberschulkollegium und die Kammer in Hamm rechtlich in der Lage, das Archigymnasium in eine berufsorientierte Schule umzubilden, obwohl der Staat zu diesem Zeitpunkt sich nicht durch Zuschüsse an der Finanzierung dieser Schule beteiligte.

Da weitere Akten zur Umwandlung des Archigymnasiums fehlen, haben offenbar die beiden Schulaufsichtsinstanzen ihre Intention nicht weiter verfolgt. Vermutlich hängt das mit der preußischen Niederlage von 1806, der französischen Besetzung und dem Frieden von Tilsit (1807) zusammen, durch den Soest mit der Grafschaft Mark an Frankreich abgetreten wurde.⁴⁸³ Dass von Massow 1807 entlassen und das Oberschulkollegium ein Jahr später aufgelöst wurde, hatte für das Archigymnasium keine Bedeutung mehr.

Obwohl dieses nicht entsprechend der Intention des Oberschulkollegiums und der Kammer in Hamm umgestaltet wurde, ist der beschriebene Verwaltungsvorgang des Jahres 1805 aufschlussreich, weil er die vergleichsweise geringe Wertschätzung dieser Gelehrtenschule durch die oberen Schulaufsichtsinstanzen beweist. Al-

⁴⁸¹Reekers (1968), S. 148.

⁴⁸²Schwartz, Bd. 3 (1912), S. 220.

⁴⁸³Geck (1825), S. 136, 165. Dafür, dass das Archigymnasium wegen der politischen Veränderungen ab 1806 nicht in eine Real- oder Mittelschule umgewandelt wurde, spricht auch, dass das Lyceum Iserlohnense, die Lateinschule in Iserlohn, die in dem Bericht der Kammer ebenfalls für eine solche Umwandlung vorgesehen war, weiter bestehen blieb und erst 1817 in eine höhere Bürgerschule umgewandelt wurde. Siehe Muthmann, Gustav: Die Lateinschule unter dem Rektorat von Friedrich Dahlenkamp und Carl Stamm 1793-1840, in: Berkemeier, Georg/Bleicher, Wilhelm/ Muthmann, Gustav (Hrsg.): Gymnasium Iserlohnense 1609-1984. 375 Jahre Schulgeschichte in Iserlohn. Von der Lateinschule zum Märkischen Gymnasium, Iserlohn 1984, S.165-172 und ders. in: Die höhere Bürgerschule und ihr Rektor Johann Jakob Kruse 1840-1863, ebenda S. 181-200, hier S. 182. Auch der Plan, das Herforder Gymnasium 1805 in eine Bürgerschule umzuwandeln, wurde nicht realisiert. Dazu siehe Bruning (1998), S. 302-304.

lerdings ist diese geringe Wertschätzung im Vergleich zum Hammer Gymnasium nachvollziehbar, weil sachlich gerechtfertigt.

11. Fazit

Im Hinblick auf die im ersten Unterkapitel gestellten Fragen ergibt sich folgendes Fazit:

Die beiden Schulordnungen des Archigymnasiums von 1790 und 1802 zeigen, dass die beiden Rektoren Meineke und Frenzel als deren Verfasser, die allerdings auf die Zustimmung der Scholarchen angewiesen waren, auf der Höhe der pädagogischen Diskussion der Zeit standen. Sie übernahmen darin Elemente von Neuhumanismus und Realismus, die auf pädagogischen Prinzipien der Aufklärung basierten. Aber die Verwirklichung der aus neuhumanistischen Konzepten abgeleiteten Unterrichtsziele und Methoden gelang im Unterricht nur vereinzelt. Manche Lehrer waren dazu nicht in der Lage. Das Vorhaben, durch realistische Bildung die Frühabgänger auf den Beruf vorzubereiten, wurde kaum ansatzweise umgesetzt. Überdies standen dafür entsprechend vorgebildete Lehrer nicht zur Verfügung. So konnte die in beiden Schulordnungen festgeschriebene Aufgabe des Archigymnasiums, sowohl Gelehrten- als auch Bürgerschule zu sein, nicht befriedigend gelöst werden.

Hervorzuheben ist das pädagogische Engagement Meinekes in seinen Aufsätzen in den Schulprogrammen. Modernisierungen, die aus dem Archigymnasium selbst hervorgingen, sind neben den Ansätzen zu einem Bürgerschulzweig der Mädchenunterricht, die Anleitung Meinekes zur Verbesserung des Unterrichts seiner Kollegen und vor allem die Angleichung der Verteilung der Wochenstunden für einzelne Fächer an die führenden Berliner Reformschulen .

Nicht Anstöße, sondern Forderungen zu weiterer Modernisierung gingen von der oberen Schulaufsicht, dem Oberschulkollegium und der Kleve-Märkischen Regierung aus: zunächst die wiederholte Forderung zur Neufassung einer Schulordnung, dann die mehrmalige Aufforderung zur Revision der Schulordnung von 1790, die dann 1802 erfolgte. Diese Revision schrieb das Oberschulkollegium vor, weil es Anstoß an schulorganisatorischen Regelungen nahm. Deshalb verlangte es von der lokalen Schulaufsicht in der revidierten Schulordnung die Berücksichtigung des Fachlehrer- und Fachklassensystems, eine leistungsorientierte Versetzung und Verzicht auf einen unterrichtsfreien Wochentag. Aber lediglich das Fachlehrersystem wurde in der neuen Schulordnung von 1802 festgeschrieben, in der Praxis jedoch nur partiell verwirklicht. Auch die Reduzierung der Anzahl der Klassen wurde über ein Jahrzehnt verweigert.

Beide Chefs des Oberschulkollegiums, Wöllner und von Massow, drängten gleichermaßen auf eine zeitgemäße Schulorganisation des Archigymnasiums. Darin bestand Kontinuität zwischen beiden Amtsinhabern.

Jedoch stellten sich die lokalen Schulaufsichtsgremien, Magistrat und Scholarchat, gegen Neuerungen, wenn diese alte Gegebenheiten ersetzen sollten. Bezeichnenderweise widersetzte sich der Kommissar für die Abiturprüfungen, der auch dem Magistrat angehörte, allen Anordnungen der oberen Schulaufsicht zur Aufgabenstellung beim Abitur keineswegs, sondern bemühte sich zusammen mit dem Rektor, diese umzusetzen. Dabei ging es eben nicht um althergebrachte Rechte. Das Abitur wurde seit 1789 regelmäßig durchgeführt.

Vor allem bei der Einstellung von Lehrern stemmten sich die Soester Instanzen Scholarchat, Geistliche Examinationskommission und Magistrat gegen die Instruktion für das Oberschulkollegium, die darauf abzielte, lokale Besonderheiten zu beseitigen und Schulen nach möglichst einheitlichen, zeitgemäßen Qualitätskriterien einzurichten, und dazu gehörte auch die Anstellung einheitlich geprüfter Lehrer. Bei der Hälfte der neu eingestellten Lehrer verweigerten die Soester Instanzen mit Erfolg eine angeordnete Prüfung. Juristische Argumentationen dafür waren nur vorge-schoben. Das Hauptmotiv für die Verweigerung war die ehemals unbeschränkte Befugnis des Schulpatrons zur Lehrereinstellung.

Die lokale Schulaufsicht war überaus konservativ und setzte ihre Intentionen mit Hartnäckigkeit und Geschick durch. Die Prüfungskompetenz der Scholarchen wurde sogar indirekt vom Oberschulkollegium anerkannt, indem es alle nicht vorschriftsmäßig geprüften Kandidaten nachträglich wegen ihrer beruflichen Tüchtigkeit approbierte. Die Scholarchen zögerten allzu lange den Einzug einer Klasse hinaus, so dass schließlich wegen einer finanziellen Zwangslage gleich auf zwei Klassen verzichtet werden musste.

In der Phase der Reformen vor der Reform stiegen die Frequenzen auf jährlich durchschnittlich 70 Schüler an. Damit war das Archigymnasium eine eher kleine Gelehrtenschule. Die Zunahme der Schülerzahlen beruhte vor allem auf dem Anwachsen der Anzahl einheimischer Schüler. Die höheren Frequenzen sind dem Anwachsen der Einwohnerzahlen Soests, der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Stadt und einem bildungsfreundlichen Umfeld zuzuschreiben. Der Einzugsbereich des Archigymnasiums wurde ab 1775 erheblich kleiner. Die meisten Schüler kamen aus Kleve-Mark.

Das Soester Gymnasium war städtische Einheitsschule. Denn es wurde von Schülern aus allen Sozialschichten außer der städtischen Unterschicht besucht, von Frühabgängern und zukünftigen Studenten. Über die Hälfte der Schüler gehörten der mittleren Mittelschicht an, jeweils etwa ein Fünftel der oberen und unteren Mittelschicht. Fast 40% der Schülerväter waren Akademiker und mehr als ein Viertel Beamte, nämlich akademisch gebildete höhere, gehobene und untere, und ebenso viele Kaufleute. So war das Archigymnasium eine Schule zur Selbstrekrutierung der Akademiker, aber auch eine Schule für den sozialen Aufstieg vor allem der Söhne von Kaufleuten und in geringerem Maße der Söhne von gehobenen und unteren Beamten, Gastwirten und Handwerkern. Bei den Abiturienten von 1789 bis 1806 zeigt sich eine Verschiebung hin zu den oberen sozialen Rangstufen: Mit fast 60% dominierten die Söhne von Akademikern, aber immerhin 16% waren Söhne von Kaufleuten. Kein Handwerkersohn war unter den Abiturienten.

Wegen der knappen Ausstattung des Archigymnasiums mit Fonds waren die Lehrergehälter relativ niedrig. Obwohl sie sich zwischen 1789 und 1805 annähernd verdoppelten, reichten sie nur für das Existenzminimum. Ihre Gehaltserhöhungen verdankten die Lehrer den wiederholten Gesuchen der Rektoren Frenzel und Meineke, vor allem aber der Fürsorge des Staates, der den Lehrern des Archigymnasiums mehrere Pensionen zusprach und schließlich dem widerstrebenden Magistrat die Erhöhung der Gehälter aus der städtischen Kämmereikasse aufgrund seiner Finanzhoheit vorschrieb.

Dass zwei überalterte Lehrer den beruflichen Anforderungen nicht mehr gewachsen waren, wurde von der lokalen Schulaufsicht toleriert, nicht akzeptiert wurden die dienstlichen Verfehlungen des Konrektors, der durch einen Vergleich zum Amtsverzicht veranlasst wurde. Dieser Konrektor war eine erhebliche Belastung, weil seine Klasse über Jahre keine Schüler hatte und ihm nach dem Vergleich jahrelang das halbe Gehalt gezahlt werden musste.

Bei den Lehrern des Archigymnasiums zeichnen sich als Vorstufen Merkmale einer Profession ab: Gleichartige Prüfungen für die neu eingestellten Lehrer, eine Tendenz zum Lehramt als Lebensberuf, ein beschränkter Einfluss von Kirche und Kirchenverwaltung und der staatliche Eingriff in die Besoldung.

Zwischen den einflussreichen Angehörigen der oberen sozialen Schichten Soests und den Lehrern des Archigymnasiums bestand ein enormes soziales Gefälle, das bei Auseinandersetzungen deutlich wurde. Diese wurden von den Scholarchen souverän in der Regel unter Beachtung der Schulordnung entschieden. Durch Kooperation von Scholarchat und Magistrat konnte in einem brisanteren Streitfall ein Kompromiss erreicht und die Einschaltung einer höheren Instanz verhindert werden. Der Rektor wurde in die Lösung von Streitfällen nicht einbezogen und wurde von sich aus nicht aktiv.

Der Vorstoß des Oberschulkollegiums, das Archigymnasium in eine Real- oder Mittelschule umzuwandeln, macht deutlich, dass dieses dem Gymnasium im zentralen Ort Hamm in der Schülerzahl, dem Anteil der Auswärtigen, der Schulorganisation, der finanzielle Ausstattung und dem sozialen Rang der Schülerväter unterlegen war. Wahrscheinlich verdankt das Archigymnasium seine Fortbestehen als abiturberechtigter Schule dem Wechsel der politischen Verhältnisse.

„Schule im Vorfeld der Verwaltung“ betitelt Manfred Heinemann 1974 seine Studie zur „Entwicklung der preußischen Unterrichtsverwaltung von 1771-1800“. Greift man die Metapher 'Vorfeld' auf, so hat die Untersuchung des Archigymnasiums in der Periode der Reformen vor der Reform ergeben, dass das Soester Gymnasium sich nicht erst im Vorfeld der Schulverwaltung, sondern bereits gemeinsam mit dieser mitten auf einem Feld befand. Denn die Schulaufsichtsinstanzen Oberschulkollegium und Kleve-Märkische Regierung griffen als Fachverwaltungen bei Lehrereinstellungen, den beiden Schulordnungen, der Schulorganisation, den Abiturprüfungen und der Besoldung der Lehrer intensiv ein. Die Kleve-Märkische Regierung unterstützte die Modernisierungsbestrebungen des Oberschulkollegiums vorbehaltlos und unbeeinflusst durch eine überkommene Konsistorialverwaltung. Jedoch gelang es dem Soester Schulpatron, durch Hartnäckigkeit und Hinhaltenaktik einen beträchtlichen Freiraum zu verteidigen.

II. Das Archigymnasium in der französischen Periode

1. Grundzüge der französischen Periode

Die vernichtende Niederlage Preußens gegen Frankreich im Oktober 1806 führte zum Zusammenbruch des preußischen Staates und zu erheblichen territorialen Veränderungen. Die preußischen Gebiete westlich der Elbe, und damit auch die Grafschaft Mark mit Soest, wurden von Frankreich besetzt, einem Militärgouvernement unterstellt und im Frieden von Tilsit im Juli 1807 Napoleon zugesprochen. Dieser gliederte unter anderem die Grafschaft Mark im Januar 1808 in das Großherzogtum Berg ein. Bereits im März 1806 hatte er die Herzogtümer Berg und Kleve rechts des Rheins dem Marschall Joachim Murat, seinem Schwager, verliehen, der durch die Gründung des Rheinbundes Großherzog von Berg wurde. Nachdem Murat im Juli 1808 als König Beider Sizilien eingesetzt worden war, regierte Napoleon das Großherzogtum selbst bis zu dessen Verlust im November 1813, ab 1809 allerdings als Vormund seines unmündigen Neffen, an den er das Großherzogtum abgetreten hatte.¹

Die Geschichte der von Napoleon neugeschaffenen Rheinbundstaaten, der Großherzogtümer Berg und Frankfurt sowie des Königreichs Westphalen, ist von der Forschung seit den 1980er Jahren „mit Recht als ein Bestandteil jenes umfassenden Modernisierungsprozesses gewertet worden, von dem ganz Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons erfasst wurde.“²

Modernisierung wurde im Großherzogtum Berg³ durch eine Reihe von Reformen bewirkt. Deren Zentrum bildete der Aufbau der Verwaltung. Sie entsprach im Wesentlichen dem französischen Vorbild und reichte, hierarchisch strukturiert, ab Dezember 1808 vom bergischen Staatssekretariat in Paris mit dem Minister-Staatssekretär über die zwei weiteren Ressortminister in Düsseldorf, die Departementsverwaltungen mit den Präfekten, die Unterpräfekten der Arrondissements bis zu den Munizipalitäten oder Mairien.⁴ De facto stand Berg unter der Direktherrschaft

¹Junk, Heinz-K.: Das Großherzogtum Berg. Zur Territorialgeschichte des Rheinlandes und Westfalens in napoleonischer Zeit, in: Westfälische Forschungen 33 (1983), S.29-83, hier S. 34-40.

Lahrkamp, Monika: Die französische Zeit, in: Kohl, Wilhelm (Hrsg.): Westfälische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 2-43, hier S. 2, S. 21-24.

²Dietz, Burkhard/Engelbrecht, Jörg: Vorwort, in: Schmidt, Charles: Das Großherzogtum Berg 1806-1813 [zuerst Paris 1905]. Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I., hrsg. von Dietz, Burkhard/Engelbrecht, Jörg, übersetzt von Kellermann, Lothar, Neustadt/Aisch 1999 (Bergische Forschungen Bd. 27), S. IX-XII, hier S. IX.

³Lahrkamp (1983), S. 24, 26-37.

Klueting, Harm: Geschichte Westfalens: Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1998, S. 249-253.

Fehrenbach, Elisabeth: Die napoleonischen Reformen im Großherzogtum Berg, in: Stadtmuseum Düsseldorf (Hrsg.): Das Herzogtum Berg 1794-1815, Düsseldorf 1985, S. 30-36.

⁴Junk, Heinz-K.: Verwaltung und Verwalter des Großherzogtums Berg, in: Schmidt, Charles: Das Großherzogtum Berg 1806-1813. Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I., hrsg. von Dietz, Burkhard/Engelbrecht, Jörg, übersetzt von Kellermann, Lothar, Neustadt/Aisch 1999 (Bergische Forschungen Bd. 27), S. 438-491, hier S. 476-488. Junk weist darauf hin, dass die Präfekten und Unterpräfekten des Großherzogtums ihre Tätigkeit erst am 1. Mai 1809 aufnahmen, ebenda S. 459. – Die neue Verwaltungsordnung für die Behörden von Departements, Arrondissements und Munizipalitäten wurde durch Dekret vom 18. Dezember 1808 angeordnet. Siehe Scotti, J. J. (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem

Napoleons, bei dem die Gesetzesinitiative und der Erlass von Gesetzen lag. Dem Staatsrat in Düsseldorf war es zwar nicht möglich, die Vorgaben des Landesherrn zu blockieren, aber er konnte sie modifizieren. Partizipationsmöglichkeiten hatten ferner die Gremien der Verwaltung unterhalb der Ministerien.⁵

War die Etablierung einer leistungsfähigen Verwaltung notwendig, um die nicht nur konfessionell heterogenen Gebiete des Großherzogtums zu einem einheitlichen Staat zusammenzufügen,⁶ so war eine leistungsfähige Bürokratie außerdem Voraussetzung für die Umsetzung weiterer Reformen. Eine Steuerreform basierte auf einem differenzierten Steuersystem und beseitigte Steuerprivilegien von Adel und Klerus.⁷ Das Steuersystem war auf eine freie Eigentümergeellschaft ausgerichtet, die im Code Napoléon vorgesehen war, der 1810 in Berg eingeführt wurde. Auf eine Liberalisierung der Wirtschaft und der Agrarverfassung zielte die mit der Einführung der Gewerbefreiheit verbundene Abschaffung der Zünfte und der Leibeigenschaft.⁸

Die Reformintensität des Modellstaates Berg war hoch und die etappenweise Anpassung an Verwaltung, Recht und Sozialstruktur des nachrevolutionären Frankreich durchaus erfolgreich, sogar deutlich erfolgreicher als im Königreich Westphalen.⁹

Dabei war der napoleonischen Reformpolitik auch im Großherzogtum Berg die Machtpolitik übergeordnet, die hohe Kriegskontributionen und Zwangsaushebungen zur Folge hatte. Das beeinträchtigte die Reformpolitik und trug zu einer Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit ebenso bei wie traditionelle Mentalitäten und Verweigerung alter Eliten.¹⁰ Außerdem ist die nur kurze Existenz des Großherzogtums Berg ein Grund dafür, dass Reformen im Ansatz stecken blieben wie zum Beispiel ein nicht mehr oktroyierter Verfassungsentwurf. Obwohl zudem nach der Auflösung des bergischen Modellstaates Reformen rückgängig gemacht oder abgemildert wurden, ist der Stellenwert der napoleonischen Reformpolitik und der von ihr ausgehenden Modernisierungsimpulse keineswegs als gering zu veranschlagen.¹¹

Es ist konsequent, dass die Reformpolitik im Großherzogtum Berg auch das Reformfeld Schule umfasste. Denn eine Reform des Schulwesens bot die Möglichkeit, Mentalitäten zu beeinflussen, die Zustimmung zur französischen Herrschaft zu festigen und eine Funktionseelite heranzubilden. Gleichwohl ist der öffentliche Diskurs

vormaligen Großherzogtum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 3. Teil, Düsseldorf 1822, Nr. 3045.

⁵Severin, Bettina: Modellstaatspolitik im rheinbündischen Deutschland. Berg, Westfalen und Frankfurt im Vergleich, in: *Francia* 24/2 (1997), S. 181-203, hier S. 185, 190 und 192.

⁶Wehler (1996), Bd. 1, S. 370, 385.

⁷Im Großherzogtum Berg wurden eingeführt: die Grundsteuer, die auf der Wohnungsgröße basierende Personalsteuer und die von den Gewerbetreibenden zu entrichtende Patentsteuer, deren Höhe nach Berufsklassen gestaffelt war. Siehe Lahrkamp (1983), S. 31.

⁸Severin (1997), S. 198f.

⁹Severin (1997), S. 201f.

¹⁰Owzar, Armin: Das Königreich Westphalen und das Großherzogtum Berg. Quellen – Forschungen – Deutungen (Tagungsbericht), in: *Westfälische Forschungen* 54 (2004), S. 401-414, hier S. 403, 409, 411, 414.

¹¹Owzar, Armin: Wider den „patriarchalischen Schlendrian“. Napoleonische Verfassungspolitik in Westfalen, in: Weiß, Gisela/Dethlefs, Gerd (Hrsg.): *Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne*, Münster 2002, S. 298-315, hier S. 312.

über Bildung¹² überhaupt nicht und das Schulwesen des Großherzogtums Berg nur wenig erforscht. Es gibt keine neuere, gründliche Gesamtdarstellung, weder über die Gymnasien noch über die Elementarschulen. Pionierarbeit wurde in der Kaiserzeit vor allem durch Quelleneditionen geleistet. Auf diese stützt sich auch das Kapitel über „Schule und Kirche“ in der neuerdings in deutscher Übersetzung herausgegebenen Monographie von Charles Schmidt über das Großherzogtum Berg aus dem Jahr 1905, die immer noch als Standardwerk anzusehen ist.

Schmidt kommt zu dem Ergebnis: „Der Sekundarschulunterricht wurde nicht reorganisiert. [...] Wenn die französische Herrschaft auch in diesem Teil Deutschlands fast ohne Resonanz im Bereich der Universitäten und Mittelschulen blieb, so hat sie doch wenigstens im Volksschulwesen einen gewissen Einfluß ausgeübt.“¹³ Mit Mittelschulen meint Schmidt hier die Schulen zwischen Universität und Elementarschulen, also auch die Gymnasien oder Lyzeen.

Obiges Urteil von Schmidt wird nach ihm von älterer und neuerer Forschung übernommen. So konstatiert Heinrich Willemsen in seinem umfangreichen Aufsatz von 1909, der sich vor allem auf Akten aus dem Düsseldorfer Archiv zu den Schulentwicklungsplänen für das Großherzogtum Berg stützt und aus diesen auch zitiert: „So trug sich die bergische Regierung wohl fortgesetzt mit dem Gedanken, das höhere Schulwesen einheitlich zu ordnen, kam aber über die Entwürfe nicht hinaus.“¹⁴ Deshalb „gestaltete sich das Schicksal der einzelnen Schulen verschieden. So wie es ihrem bisherigen Zustande entsprach.“ Lediglich einzelne Veränderungen habe die Regierung für die höheren Schulen des Großherzogtums Berg durchgesetzt.¹⁵ Dieses pauschale These Willemsens über die Gymnasien wird jedoch nicht durch ein angemessenes Eingehen auf einzelne Gymnasien gestützt. Den von Schmidt postulierten „gewissen Einfluss“ der Schulverwaltung auf die Elementarschulen konkretisiert Willemsen insofern, als er einen deutlichen Zunahme des Schulbesuchs nachweist.¹⁶ Gerhard Schormanns Aufsatz von 1985 beruht auf den beschriebenen Positionen von Schmidt und Willemsen.¹⁷

Obwohl sie nicht realisiert wurden, werden im Folgenden die Konzepte für eine grundsätzliche Reform des gesamten Schulwesens in den Blick genommen. Denn dadurch sind Aussagen über moderne Vorstellungen dieser Konzepte möglich. Außerdem werden die Auffassungen der einheimischen Funktionselite zum Bildungs-

¹²Kurzweg, Martina: Presse zwischen Staat und Gesellschaft. Die Zeitschriftenlandschaft in Rheinland-Westfalen (1790-1819), Paderborn 1999 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 32) führt mehrere pädagogische Zeitschriften innerhalb des Großherzogtums Berg auf (S. 315-322: NR. 88, 97, 101, 107)

¹³Schmidt (1905), S. 201. Siehe II. Fußnote 2.

¹⁴Willemsen, Heinrich: Das bergische Schulwesen unter der französischen Herrschaft (1806-1813), in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 18 (1908). S. 65-95 und S. 153-209, hier S.195.

¹⁵Willemsen (1908), S. 195f., Zitat S. 198. Siehe II. Fußnote 333.

¹⁶Willemsen (1908), S. 178-181. – Reininghaus hat jüngst das durchaus erfolgreiche Engagement des Präfekten des Ruhrdepartements, Giesbert von Romberg, für die Verbesserung des Elementarschulwesens in Schwerte und dem mittleren Ruhrtal aufgezeigt und eine Kontinuität der staatlichen Schulpolitik des Großherzogtums Berg mit derjenigen der älteren und jüngeren preußischen Zeit konstatiert. Siehe Reininghaus, Wilfried: Schwerte und das mittlere Ruhrtal 1806-1975, in: Stadt Schwerte (Hrsg.): Schwerte 1397-1997. Schwerte eine Stadt im mittleren Ruhrtal, Essen 1997, S. 355-552, hier S. 358- 361.

¹⁷Schormann, Gerhard: Das Schul- und Bildungswesen im Herzogtum Berg, in: Stadtmuseum Düsseldorf (Hrsg.): Das Herzogtum Berg 1794-1815, Düsseldorf 1985, S. 71-77, hier S. 73.

wesen fassbar und die Meinungsverschiedenheiten zwischen dieser Funktionselite und dem französischen Landesherrn deutlich. Ferner kann gezeigt werden, dass einzelne Elemente der Gesamtkonzepte richtungweisend wirkten und realisiert wurden. Vor allem im Hinblick auf das höhere Schulwesen werden jedoch nur die beiden Reformprojekte analysiert, die ab 1808 entwickelt wurden, und damit auch die Grafschaft Mark, zu der Soest gehörte, betreffen sollten. Diese beiden Projekte sind ohnehin die am weitesten entwickelten. Es handelt sich dabei um den „Entwurf des kaiserlichen Decrets zur Einrichtung der Landesuniversität“ in Münster von 1808¹⁸ und das Dekret Napoleons zur Errichtung der Landesuniversität des Großherzogtums Berg in Düsseldorf vom 17. Dezember 1811 und den in diesem angeordneten Entwurf zu einem ausfüllenden Gesetz von 1812.¹⁹

Der „Entwurf des kaiserlichen Decrets zur Einrichtung der Landesuniversität“ in Münster aus dem Jahre 1808 wurde von Clemens Wilhelm Hardung, der zwischen 1806 und 1812 leitende Funktionen in der Schulaufsicht ausübte, auf die weiter unten näher einzugehen ist, konzipiert und vom Innenminister revidiert. Eine Annahme durch den Staatsrat war zumindest vorgesehen.²⁰ Dieser Entwurf für ein Schulsystem von der Universität bis zu den Elementarschulen zeigt die Intention, gegebene Schulverhältnisse zu respektieren, anstatt französische zu implementieren. Es wird unterschieden zwischen „Lyzeen“ und „Secondär- oder Mittelschulen“. Der Terminus *technicus* „Lyzeen“ meint dabei nicht den französischen Schultyp, sondern das überkommene Gymnasium. Indizien dafür sind die vorgesehene Anzahl von jeweils fünf Lehrern, die Bezeichnung dieser Lehrer als „Professoren“ und die Abgrenzung von den Sekundärschulen. Diese waren teils als höhere Bürgerschulen, die mit einer Lateinklasse verbunden werden sollten, und teils als niedere Bürgerschulen konzipiert. In den sieben erst vorläufig ausgewiesenen Städten mit Lyzeen sollten die unteren Klassen realistische Bildung vermitteln (Art. 16 und 17). Die geplanten Schultypen höherer Bildung entsprachen zumindest in den ehemals preußischen Gebieten den vorhandenen.

Dem Entwurf von 1808 liegt ein klares, eigenständiges Konzept der Schulaufsicht zugrunde. Ein dem Innenminister unterstellter „General-Studien-Direktor“ war für „die Leitung und Aufsicht über alle den öffentlichen Unterricht betreffenden Gegenstände“ vorgesehen (Art. 25) und sollte einer eigenen, personell großzügig ausges-

¹⁸ Asbach, Julius: Entwurf zur Errichtung einer Bergischen Landesuniversität zu Münster, Düsseldorf 1901. Darin ist abgedruckt der von Clemens Wilhelm Hardung unterzeichnete „Entwurf des kaiserlichen Decrets zur Einrichtung der Landesuniversität“, S. 9-14. Aus den Fußnoten ergibt sich die durch den Innenminister revidierte Fassung, die hier berücksichtigt wird. Der „Entwurf des kaiserlichen Decrets zur Einrichtung der Landesuniversität“ ist in der Akte: HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6482.

¹⁹ Asbach, Julius: Die Napoleonische Universität in Düsseldorf (1812/13), Düsseldorf 1899 (Beilage zum Jahresbericht des Königlichen Gymnasiums 1898/99). Darin sind abgedruckt: das Dekret Napoleons vom 17. Dezember 1811, S. 19-21, außerdem der „Projet de Loi réglementaire de l'Université de Dusseldorf, soumis à la discussion du conseil d'État“, also der dem Staatsrat zur Abstimmung vorgelegte Gesetzentwurf für die Ausführungsbestimmungen zum Dekret vom 17. Dezember 1811, S. 22-32. Die Fußnoten dazu bieten die vom Staatsrat angenommene Fassung.

Der ganze Vorgang zur Landesuniversität Düsseldorf, vor allem das kaiserliche Dekret vom 17. Dezember 1811, der „Projet de Loi réglementaire de l'Université de Dusseldorf, soumis à la discussion du conseil d'État“ und die vom Staatsrat angenommene Fassung, ferner ein Gutachten und Entwurf des Staatsrates Jacobi und die Korrespondenz, befinden sich in der Akte: HSTADÜ Großherzogtum Berg Staatsrat 309c. Das Dekret vom 17. Dezember 1811 in deutscher Übersetzung, in: Sammlung der Präfectur-Verhandlungen des Ruhr-Departements 1809-1813, Dortmund 1809-1813, hier 1813, Nr. 9348, 5. Juli.

²⁰ Asbach (1901), S. 5 und Präambel des „Entwurf[s] des kaiserlichen Decrets“.

tatteten Behörde vorstehen (Art. 27). In den Arrondissements, Departements waren noch nicht eingerichtet, sollten die Provinzialräte mit der Schulaufsicht betraut und von Schulinspektoren unterstützt werden. Als Schulinspektoren konnten durchaus auch Pfarrer vom Innenminister eingesetzt werden (Art. 28, 30, 31). Damit war die Schulaufsicht in dem Entwurf von 1808 als Angelegenheit des Staates konzipiert. Dabei wurde kein prinzipieller Unterschied zwischen der Aufsicht über Primar- oder höhere Schulen gemacht.

Zukunftsweisend ist der Artikel 15 des Entwurfs von 1808, der „zwei Seminarien für künftige Lehrer an gelehrten Schulen eins zu Münster und das andere zu Düsseldorf“ vorsieht. Dabei wird statt des neuen Begriffs 'Lyzeum' der traditionelle 'Gelehrtenschule' gebraucht.

Dass Soest in dem Entwurf für ein kaiserliches Dekret anders als Hamm nicht für ein Lyzeum ausgewiesen ist und auch nicht für eine Sekundarschule, bedeutet keine Abwertung des Soester Archigymnasiums, sondern ist der zunächst noch fehlenden Übersicht über die im Großherzogtum vorhandenen Schulen zuzuschreiben. Deshalb wird die Anzahl von sieben Lyzeen als vorläufig angegeben. Um den Bestand an Schulen genau zu ermitteln, versandte das Innenministerium „Tabellen zur Aufnahme des Schulwesens“, die über 100 Fragen zu Elementarschulen und Gymnasien enthielten, von Hardung energisch zurückgefordert wurden²¹ und in sein Gutachten über das Schulwesen im Großherzogtum Berg einfließen. Darin sind für die Grafschaft Mark vier protestantische Gymnasien in Hamm, Soest, Dortmund und Lippstadt aufgeführt.²² Das auf einer Fragebogenaktion beruhende Gutachten Hardungs aus dem Jahr 1809 steht in engem Zusammenhang mit dem Entwurf von 1808. Beide Quellen zusammen beweisen planmäßiges und zielstrebiges Vorgehen bei der Schulentwicklung. Dass der „Entwurf des kaiserlichen Decrets zur Errichtung der Landesuniversität“ in Münster von 1808 mit dem darin vorgesehenen Schulsystem nicht zu einem Dekret Napoleons führte und nicht weiter verfolgt wurde, hing hauptsächlich damit zusammen, dass Norddeutschland und ein Teil des ehemaligen Fürstbistums Münster samt der Stadt Münster vom Kaiserreich im Dezember 1810 annektiert wurden.²³

Da das Projekt der neu zu gestaltenden Universität Münster als Landesuniversität hinfällig geworden war, musste ein neuer Standort für eine solche Universität des Großherzogtums festgelegt werden. Das geschah definitiv im kaiserlichen Dekret vom 17. Dezember 1811, das als Sitz der ausschließlichen Landesuniversität Düsseldorf vorsah. Dieses Dekret war Ende 1811 in Düsseldorf auf den Weg gebracht worden. Ein Organisationsentwurf, den der für das Bildungswesen zuständige Innenminister Graf Johann Franz Joseph Nesselrode-Reichenstein dort in einer von Napoleon geleiteten Staatsratssitzung vorgestellt hatte, an der unter anderen auch der Minister-Staatssekretär Comte Pierre Louis Roederer und der kaiserliche Kommissar und Finanzminister Comte Claude Beugnot teilgenommen hatten, führte zur

²¹ STAMS Großherzogtum Berg A 2, 56 zum Beispiel 24. Mai 1809 und 29. August 1809.

²² Asbach, Julius: Der Zustand des bergischen Schulwesens im Jahre 1809 und die Napoleonische Universität zu Düsseldorf, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 69 (1900), S. 128-137, darin ist abgedruckt das Gutachten Hardungs über den Zustand des bergischen Schulwesens, S. 129-135, hier S. 130f.. Dieses Gutachten befindet sich in der Akte: HSTADÜ Großherzogtum Berg General-schuldirektion 6482.

²³ Lahrkamp (1983), S.24.

Verabschiedung der grundsätzlichen Strukturmerkmale der zukünftigen Universität Düsseldorf. Aufgrund dieser Vorentscheidungen bereitete Nesselrode das kaiserliche Dekret vor.²⁴

Das Dekret vom Dezember 1811 beabsichtigte im Gegensatz zum Entwurf von 1808 einen radikalen Eingriff in das bestehende Bildungswesen. Dabei verzahnte es die Landesuniversität eng mit dem Schulwesen. An der Düsseldorfer Universität sollten fünf Fakultäten eingerichtet werden. Außer den traditionellen vier Fakultäten, der theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen ('*faculté des lettres*'), die auch der Entwurf von 1808 vorsah und die an der 1810 gegründeten Berliner Universität eingerichtet worden waren, war als fünfte eine mathematisch-physikalische geplant (Art. 1). Für das höhere Schulwesen beabsichtigte das Dekret von 1811 eine grundlegende Veränderung. Denn es werden aufgeführt: Das vom Staat bezuschusste Lyzeum in Düsseldorf, dem ein Internat anzuschließen war, mit acht Professoren, von denen drei zugleich der philosophischen Fakultät der Universität angehörten. Neben den anderen Schülern sollten 60 besonders ausgewählte Söhne von Militär- und Zivilbeamten das Lyzeum besuchen und vom Staat unterhalten werden (Art. 14-16). Ferner wurden Sekundarschulen erster Klasse für zwölf Städte festgeschrieben, darunter Dortmund, Hamm, Soest, Lippstadt im Ruhrdepartement (Art. 17), und Sekundarschulen zweiter Klasse für 20 Städte (Art. 18). Sowohl an den Sekundarschulen erster als auch zweiter Klasse sollten jeweils drei Lehrer die Fächer lateinische, deutsche, französische Sprache und Mathematik unterrichten. Im Gegensatz zu den Lehrern am Lyzeum, die als „professeurs“ bezeichnet werden, wird für die Lehrer an den Sekundarschulen die Bezeichnung „instituteurs“ gewählt, was auf einen klaren Rangunterschied hinweist. Denn die Substantive „instituteurs“ oder „maîtres d'écoles“ werden im Dekret vom 17. Dezember 1811 auch für die Elementarschullehrer gebraucht (Art. 24).

Die Schulaufsicht war anders als im Entwurf für die Landesuniversität von 1808 nicht mehr einem Generaldirektorium zu übertragen, sondern sollte nach dem kaiserlichen Dekret vom 17. Dezember 1811 beim Innenminister und der Universität verortet sein. So sollte der Senat der Universität mit Gesetzen und Vorschriften für den öffentlichen Unterricht befasst werden, seine Beschlüsse waren vom übergeordneten Innenminister zu genehmigen (Art. 5). Ferner war vorgesehen, dass vom Minister ernannte Dekane oder Universitätsprofessoren jährlich alle Unterrichtsanstalten visitierten, um die Fähigkeiten der Lehrer und Kenntnisse der Schüler zu überprüfen (Art. 22).²⁵

Die durch das Dekret vom 17. Dezember 1811 verfügte Reorganisation entsprach in der Schulaufsichtsfunktion der Universität und der Gliederung der Schulformen im Wesentlichen dem napoleonischen Bildungssystem in Frankreich.²⁶ Im Falle der Realisierung hätte dieses Dekret wegen der für die Sekundarschulen erster Klasse vorgesehenen geringen Anzahl der Fächer und Lehrer und wegen der

²⁴Schmidt (1905/1999), S. 193.

²⁵In Artikel 22 des Dekrets vom 17. Dezember 1811 ist die Terminologie nicht konsequent: „[...]pour visiter tous les établissements d'instruction pour y reconnaître l'enseignement, la discipline, le zèle et les talents des Professeurs.“ Wenn alle Unterrichtsanstalten visitiert werden, können nicht nur die Fähigkeiten der Professoren, also der Gymnasiallehrer, überprüft werden,

²⁶Koltes, Manfred: Das Rheinland zwischen Frankreich und Preußen. Studien zu Kontinuität und Wandel am Beginn der preußischen Herrschaft (1814-1822), Köln/Weimar/Wien 1992, S. 174.

Herabstufung der Lehrer die Liquidierung der vorhandenen Gymnasien oder Gelehrtschulen bedeutet. Jedoch zeigt der Verabschiedungsvorgang des ausfüllenden Gesetzes, welches das Dekret vom 17. Dezember 1811 vorschrieb (Art. 25), das Bestreben, die Vorgaben dieses Dekrets zu den Sekundarschulen zu modifizieren.

Der Staatsrat Georg Arnold Jacobi, Sohn des Philosophen Friedrich Heinrich Jacobi, wurde vom Minister-Staatssekretär Roederer mit einem Gutachten zur Ausführung des Dekrets vom Dezember 1811 beauftragt. Darin empfahl Jacobi bei der Einrichtung von Sekundarschulen die vorhandenen höheren Schulen sowie die Wünsche und Möglichkeiten der Kommunen zu berücksichtigen. Das Gutachten Jacobis und sein Entwurf für ein Ausführungsreglement wurden dem Innenminister und dem Staatsrat zugestellt. Der Innenminister Graf Nesselrode verfasste für den Staatsrat als Regierungsvorlage zum Dezember-Dekret den „Projet de Loi réglementaire de l'Université de Dusseldorf“, also der Entwurf zu einem ausfüllenden Gesetz. In einer dreitägigen Sitzung Mitte Dezember 1812 befasste sich der Staatsrat in Düsseldorf mit der Regierungsvorlage. Weitaus die meisten der 109 Paragraphen der Regierungsvorlage nahm der Staatsrat an. Einige modifizierte er und fünf Paragraphen fügte er hinzu. Zwischen der Regierungsvorlage und der vom Staatsrat angenommenen Fassung gibt es jedoch keine prinzipiellen Unterschiede.²⁷

Die Regierungsvorlage zum „Projet de Loi réglementaire de l'Université de Dusseldorf“ und die vom Staatsrat beschlossene Abwandlung zeigen deutlich die Intention, die vorhandenen Schulformen zu erhalten. So legte der Staatsrat folgende Gliederung des öffentlichen Bildungswesens fest: 1. die Fakultäten der Universität, 2. „les lycées“, also die Gymnasien, 3. „les [...] écoles secondaires communales“, womit die Bürgerschulen gemeint sind, und 4. die Elementarschulen. Dabei hatten die Gymnasien auf den Besuch der Universität und die Bürgerschulen auf den Besuch der Gymnasien vorzubereiten (Staatsrat, Art. 4²⁸).

In der Beamtenhierarchie sollten „les professeurs des Lycées“ nach den Universitätsprofessoren und vor den Elementarschullehrern eingestuft werden (Projet de Loi und Staatsrat, Art. 23). Einzelnen Rangstufen wurden bestimmte Universitätsabschlüsse zugeordnet. Von den Lehrern des Gymnasiums wurden je nachdem, ob sie in den unteren, mittleren, oberen der sechs Klassen unterrichteten oder besondere Funktionen ausübten, die Universitätsabschlüsse „Baccalauréat“, „Licence“ oder „Doctorat“ entweder in der philosophischen oder mathematisch-physikalischen Fakultät vorausgesetzt (Projet de Loi und Staatsrat, Art. 9 und 25).

Die Bestimmungen der Regierungsvorlage und die Beschlüsse des Staatsrates zu den Schulformen und der Rangordnung der Lehrer standen im Gegensatz zu den Vorgaben von Artikel 17 des kaiserlichen Dekrets vom 17. Dezember 1811, die auf eine Abschaffung der vorhandenen Gymnasien hinausliefen. Die Regierungsvorlage fand die Zustimmung des Staatsrates darin, dass die Gymnasien sechs Klassen umfassen sollten, die von Lehrern mit Universitätsabschlüssen zu unter-

²⁷ Asbach (1899), S. 10-12. Zum Text des „Projet de Loi réglementaire de l'Université de Dusseldorf, soumis à la discussion du conseil d'État“ und zur vom Staatsrat angenommenen Fassung siehe II. Fußnote 19.

²⁸ Wenn die Regierungsvorlage in Art. 4 „le Lycée pour les langues anciennes, l'histoire, la Rhétorique, la logique, et les élémén[t]s des sciences mathématiques et physiques“ aufführt, ist damit der Schultyp Gymnasium oder Lyzeum gemeint, und nicht das Düsseldorfer Lycée des Dezember-Dekrets. Denn in anderen Paragraphen des Projet ist von „les Lycées“ die Rede (zum Beispiel Art. 23).

richten waren. Dabei wurde intendiert, insofern von der vorherrschenden Praxis abzuweichen, als nun Theologen als Gymnasiallehrer nicht mehr in Frage kommen sollten, sondern diese spezielle Lehramtsfächer zu studieren hätten.

Im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Artikel 5 und 22 des kaiserlichen Dekrets vom 17. Dezember 1811 konkretisierte die Regierungsvorlage bei Zustimmung oder Ergänzung des Staatsrates die gemeinsame Schulaufsicht von Universität und Innenminister, wobei der Innenminister dieser prinzipiell übergeordnet war. Der Senat der Universität war mit dem Zustand und der Verbesserung des öffentlichen Unterrichts zu befassen (Projet de Loi und Staatsrat, Art. 61 und Staatsrat, Art. 64). Die Gymnasiallehrer sollten vom Großherzog auf Vorschlag des Innenministers ernannt werden (Staatsrat, Art. 8). Zudem sollte die direkte Aufsicht über die Schulen vom Gymnasium bis zur Elementarschule von vier Hauptinspektoren („inspecteurs principaux“ oder „inspecteurs généraux“) und Spezialinspektoren („inspecteurs spéciaux“) ausgeübt werden (Projet de Loi, Art. 70, Staatsrat, Art. 56, 73 und 75). Dabei war vorgesehen, dass der Innenminister die vier Hauptinspektoren aus der Gruppe der Dekane und Rektoren der Gymnasien auf Vorschlag des Rektors der Universität ernannte.

Der „Projet de Loi réglementaire de l'Université de Dusseldorf“ wurde am 13. Januar 1813 zusammen mit der vom Staatsrat angenommenen Fassung und dem Protokoll der Staatsratssitzung über den kaiserlichen Kommissar Beugnot an den Minister- Staatssekretär Roederer nach Paris zur endgültigen Entscheidung geschickt.²⁹ Diese kam nicht mehr zustande, weil nach der Schlacht von Leipzig Mitte November 1813 das Großherzogtum Berg besetzt und preußischen Militärgouvernements unterstellt wurde.

Auch wenn die hier behandelten Konzepte zur Veränderung des gesamten Bildungswesens im Großherzogtum Berg nicht realisiert wurden, sind sie doch Ausdruck einer kontinuierlichen Absicht, das Bildungswesen klar zu strukturieren und zu reorganisieren. Dabei sind die Gesamtvorhaben modern, ein gegliedertes Bildungssystem von der Universität über die höheren Schulen bis zu den Elementarschulen mit einer korrespondierenden im Prinzip staatlichen Schulaufsicht zu implementieren. Obwohl es sich dabei fast ausschließlich um organisatorische Regelungen handelte, entsprechen die Konzepte der Aufklärungspädagogik insofern, als die geplanten Gesamtsysteme dem Staat nützen sollten.³⁰ Modern sind auch die im Entwurf von 1808 geplanten Lehrerseminare für Gymnasiallehrer ebenso wie die 1812 vom Innenminister und Staatsrat gewollten Lehramtsstudiengänge für zukünftige

²⁹Asbach (1899), S. 11f.

³⁰Mit der Modernisierung des Bildungswesens in den Rheinbundstaaten und in Preußen befasst sich Speitkamp (1990), S. 549-577. Er entwickelt die These, dass die Schulreformen in den Rheinbundstaaten und in Preußen ab 1807 zwar graduell verschieden seien, aber prinzipiell dieselben Strukturmerkmale aufwiesen. Ihre „Gemeinsamkeiten wurzelten in der staatlichen und gesellschaftlichen Umgestaltung, die sich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert vollzog“ (S. 551). Speitkamp kommt zu dem Ergebnis, „daß sowohl die unter französischem Einfluß durchgeführten wie auch die gerade gegen die Dominanz Frankreichs konzipierten Reformen in dieselbe Richtung wiesen und dass [in den Rheinbundstaaten] aufgeklärt-utilitaristisches und [in Preußen] neuhumanistisch-idealistisches Programm dabei konvergierten“ (S. 577). Dieses Ergebnis, ist nur aufgrund einer sehr generalisierenden und nicht direkt an den Quellen orientierten Methode möglich. Für die obigen Ausführungen ist der Aufsatz Speitkamps nicht hilfreich, zumal er nur einmal das Großherzogtum Berg in einer Aufzählung nennt (S. 551) und dessen besondere Situation nicht berücksichtigt.

Gymnasiallehrer, weil sie der Professionalisierung des Lehrerstandes dienen sollten. Die Frage, wieweit das Bildungswesen im Großherzogtum Berg dem französischen anzugleichen war, blieb zwar offen. Gleichwohl wurde deutlich, dass die eingessene Funktionselite die überkommenen Gymnasien erhalten wollte. Im Falle einer Entscheidung wäre diese Absicht vermutlich berücksichtigt worden.³¹

Eine viel größere Notwendigkeit als für Neustrukturierung des gesamten Bildungswesens bestand in dem Länderkonglomerat des Großherzogtums für die umgehende Realisierung einer handlungsfähigen Schulaufsicht. Bereits bevor die Grafschaft Mark zum Großherzogtum gehörte, wies Murat in einem Dekret vom 14. April 1806 im Zusammenhang mit der Verwaltungsneuregelung dem Geschäftsbereich des Innenministers auch den öffentlichen Unterricht und das Vorschlagsrecht zur Ernennung der leitenden Beamten zu.³² Die danach eingerichteten Sonderbehörden unterstanden dem Innenministerium. So die schon von der bayrischen Landesherrschaft eingesetzte Schulkommission, der Murat am 17. Juni 1806 „die Aufsicht über das gesamte Schulwesen in den vereinigten Herzogthümern Berg und Cleve“ übertrug, „ohne daß davon irgend ein der Erziehung gewidmetes Institut ausgeschlossen seyn soll.“³³ Die Schulkommission wurde am 17. Juni 1809 aufgelöst und durch die Generalschuldirektion des öffentlichen Unterrichts abgelöst. Nach der Auflösung des Generalschuldirektoriums am 25. Februar 1812 wurden dessen Funktionen durch das Innenministerium wahrgenommen.³⁴

Als „Administrationsrath und Director des öffentlichen Unterrichts“ leitete ab Sommer 1806 Hardung sowohl die Schulkommission, der zwei Schulräte und ein Verwalter angehörten, als danach auch die Generalschuldirektion und hatte in letzterer Funktion ab Juni 1809 den Titel „General-Director des öffentlichen Unterrichts“.³⁵ Nach der Auflösung der Generalschuldirektion war Karl Wilhelm Kortüm im Innenministerium für das Schulwesen zuständig.³⁶

Die Ursachen der fast permanenten Umbildung der oberen Schulaufsichtsinstanzen sind offensichtlich. Mehrere Veränderungen im Großherzogtum Berg mussten eine Neuregelung der Schulaufsicht nach sich ziehen. Im Januar 1808 wurde die Grafschaft Mark eingegliedert, und im Mai 1809 nahmen die Präfekten in den gerade neu gebildeten Departements ihre Tätigkeit auf, die Schulsachen einschloss. Dabei wurde mit der Generalschuldirektion im Juni 1809 im Wesentlichen eine solche Auf-

³¹Zu dieser Annahme berechtigt auch die These von Engelbrecht, dass es sich im Großherzogtum Berg bei Reformprozessen in anderen Bereichen „nicht um eine bloße Übernahme [des französischen Modells], sondern im Einzelfall auch um eine behutsame Adaption an die vorgefundenen Gegebenheiten“ handelte. Siehe Engelbrecht, Jörg: Auf dem Weg von der ständischen zur staatsbürgerlichen Gesellschaft. Reformprozesse in Deutschland im Zeitalter Napoleons, in: Brandt, Peter (Hrsg.): An der Schwelle zur Moderne. Deutschland um 1800, Bonn 1999 (Gesprächskreis Geschichte H. 31), S. 23-42, hier S. 31.

³²Scotti, J. J. (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogtum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 2. Teil, Düsseldorf 1821, Nr. 2882.

³³Scotti: Großherzogtum Berg, 2. Teil (1821), Nr. 2893. Zitat in: Wittmütz, Volkmar: Schule der Bürger: die höhere Schule im Wuppertal 1800-1850, Wuppertal 1980, S. 68.

³⁴Siehe HSTADÜ Beständeübersicht, Generalschuldirektion und Scotti: Großherzogtum Berg, 3. Teil (1822), Nr. 3319.

³⁵Die Ämter Hardungs ergeben sich vor allem aus HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6467, 25. August 1806; ebenda 6469, 5. Januar 1808; ebenda 6470, 23. Juni 1809; ebenda 6658, 25. Januar 1812. - In den einschlägigen biografischen Lexika ist Clemens Wilhelm Hardung nicht verzeichnet.

³⁶Siehe HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6495, 17. März 1812 und 28. Juli 1813.

sichtsinstanz eingerichtet, wie sie Hardung in dem von ihm 1808 konzipierten „Entwurf des kaiserlichen Decrets zur Errichtung der Landesuniversität“ in Münster vorgesehen hatte, und zugleich wurde er deren Direktor. Damit wurde ein Element dieses Entwurfs realisiert. Das zeigt auch die reichliche personelle Ausstattung dieser Behörde.³⁷ Dass im Februar 1812 diese Direktion wieder aufgelöst wurde, ist mit dem kaiserlichen Dekret vom 17. Dezember 1811 zu erklären, das dafür keinen Raum mehr ließ, weil es Innenminister und Universität die Aufsicht über das Bildungswesen zuschrieb, jedoch sollte die Universität dem Innenminister unterstellt werden. Deshalb wirkte hier der Artikel 22 des Dekrets richtungsweisend, und das Innenministerium übernahm die Funktionen der Generalschuldirektion. Solch eine Leitfunktion lässt sich auch bei anderen Artikeln des kaiserlichen Dekrets nachweisen.³⁸

In Departements waren die Präfekten für Schulangelegenheiten unter dem Innenminister und dem Generalschuldirektor die mittlere Behörde. Jedoch hatten sie über die Gymnasien eine herausgehobene und von den Lokalinstanzen weitgehend unabhängige Aufsichtsfunktion. Das geht aus einem Erlass des Innenministers vom 17. August 1809 hervor: „Alle Schulen, worin ein höherer Unterricht als in den Primär- und Elementarschulen gegeben wird, sind der besonderen Ein- und Aufsicht des Präfects untergeben, die Mairen behalten jedoch die allgemeine Aufsicht unter der Autorität des Unterpräfects und des Präfects.“³⁹

³⁷Auf der Gehaltsliste „der General-Schulen- und Studien Direction“ stehen für den Juni 1810 vom Verwalter des Schulfonds über Sekretäre bis zum Pfortner acht Personen. Nicht inbegriffen sind Hardung und seine Räte (HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6484 I, Juni 1810).

³⁸Die Fonds der aufgelösten Universität Duisburg und andere drei Fonds von Bildungseinrichtungen waren nach Artikel 12 und 13 des Dekrets vom 17. Dezember 1811 für die Universität Düsseldorf zu verwenden und von der Domänenadministration zu verwalten. Auf dieser Bestimmung basiert eine Verordnung des Innenministers vom 14. April 1812 (Scotti: Großherzogtum Berg, 3. Teil (1822), Nr. 3334). Zum Aufbau der beschlossenen großherzoglichen Landesuniversität ist es wegen des Russlandfeldzuges und des Zerfalls der Herrschaft Napoleons nicht mehr gekommen. Die Universität Duisburg wurde nicht aufgelöst und blieb bis 1818 bestehen (Engelbrecht, Jörg: Probleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg, in: Schmidt, Charles: Das Großherzogtum Berg 1806-1813 [zuerst Paris 1905]. Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I., hrsg. von Dietz, Burkhard/Engelbrecht, Jörg, übersetzt von Kellermann, Lothar, Neustadt/Aisch 1999 (Bergische Forschungen Bd. 27), S. 407-437, hier S. 431f.). Das 1805 noch von dem bayrischen Landesherrn als „Lyzeum“ reformierte Düsseldorfer Gymnasium wurde nicht im Sinne des Dekrets vom Dezember 1811 umgestaltet, aber in der französischen Zeit finanziell sehr gefördert. 1811 erhielt es fast die Hälfte aller Zuschüsse, die für die höheren Schulen im Großherzogtum vorgesehen waren (Siehe Weidenhaupt, Hugo: Von der französischen zur preußischen Zeit (1806-1856), in: Weidenhaupt, Hugo (Hrsg.): Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd. 2: Von der Residenzstadt zur Beamtenstadt (1614-1900), Düsseldorf 1988, S. 313-480, hier S. 343). - Vor allem für den Bereich der Elementarschulen ist die Leitfunktion des Dekrets vom 17. Dezember 1811 für Realisierungsverordnungen nachweisbar. Hier einige Beispiele: Die Ernennung geprüfter Elementarlehrer durch die Präfekten und damit der Ausschluss lokaler Instanzen bei der Lehreranstellung (Art. 24) wird noch im Herbst 1813 vom Innenminister angeordnet und vom Präfekten des Rheindepartements bekannt gegeben (Scotti: Großherzogtum Berg, 3. Teil (1822), Nr. 3440). Bereits im Entwurf zur Einrichtung einer Landesuniversität in Münster von 1808 wird für eine Elementarschule die Schülerzahl 80 vorgegeben (Art. 19). Diese Zahl wird im Dekret vom Dezember 1811 beibehalten (Art. 20). Im Juni 1812 teilt der Präfekt des Ruhrdepartements eine Instruktion des Innenministers mit, die unter Berufung auf das kaiserliche Dekret die Bildung von Schulbezirken anhand der Richtzahl 80 pro Schule verfügt. Gleichzeitig verweist der Präfekt auf seine früheren Verfügungen in dieser Sache und fordert die Unterpräfekten und Maires energisch zur weiteren Arbeit an der Einteilung der Schulbezirke auf und setzt eine Versammlung zum Abschluss der Bezirksbildung fest (Sammlung der Präfector-Verhandlungen des Ruhr-Departements 1812, Nr. 9100, 26. Juni 1812).

³⁹Dieser Erlass ist abgedruckt in: Willemsen (1908), S. 156f. Er ist an den Präfekten des Rheindepartements gerichtet. Wegen der Vereinheitlichungsbestrebungen wurde die Aufsicht der Präfekten über die höheren Schulen für die anderen Departements sicher ebenso geregelt. Das zeigen auch die Amtshandlungen des Präfekten des Ruhrdepartements dem Archigymnasium gegenüber. (Siehe vor allem II.2.2.3

Während der Zeit der französischen Besetzung, also bis zur Vereinigung der Grafschaft Mark mit dem Großherzogtum im Januar 1808, und danach bis zur Bildung des Ruhrdepartements Ende 1808 war die Kriegs- und Domänenkammer wie am Ende der Periode der Reformen vor der Reform obere Schulaufsichtsinstanz und deshalb auch für das Soester Archigymnasium zuständig. Etwa im Juni 1808 wurde die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm umbenannt in „Großherzogliches Landes Administrations Collegium“. Diese Bezeichnung wurde bis zur Bildung des Departements gebraucht. Dem Administrationskollegium stand ein Regierungskommissar vor. Der Präfekt des Ruhrdepartements, Giesbert Christian Friedrich von Romberg, urteilte bei der Aufnahme seiner Amtsgeschäfte rückblickend: Die „[...] Schulangelegenheiten waren noch ohne bedeutende Veränderung geblieben“ und kündigte an, dass unter der mittelbaren Leitung des Innenministeriums eine „General-Direction“ als vorgesetzte Schulaufsichtsinstanz bereits angeordnet sei.⁴⁰

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass es angebracht ist, von einer ‘französischen Periode’ der Schulgeschichte zu sprechen. Weil im Großherzogtum Berg die Reform des gesamten Bildungswesens wie andere Reformen auch wegen des Vorrangs der Machtpolitik und der Kurzlebigkeit dieses Modellstaates im Ansatz steckengeblieben ist, und angesichts der pauschalen Thesen der älteren Forschung und der Vernachlässigung dieser Periode durch die neuere, ist es umso wichtiger, eine Schule wie das Archigymnasium in den Blick zu nehmen und an diesem Beispiel das Spektrum der Schulwirklichkeit von den pädagogischen Konzepten bis hin zu den Lehrern zu untersuchen. Es stellen sich folgende Fragen: Welche Veränderungen in den einzelnen Bereichen der Schulwirklichkeit hat es gegeben? Und sind diese Veränderungen durch Eigeninitiative der Schule oder wegen Anordnungen der Schulaufsicht erfolgt? Dabei sind die Einflussnahmen der vorübergehend weiterbestehenden Kriegs- und Domänenkammer in Hamm, diejenigen des Präfekten des Ruhrdepartements sowie der obersten Aufsichtsinstanzen in Düsseldorf zu berücksichtigen und auch die Auswirkungen solcher Einflussnahmen auf den Stellenwert der lokalen Schulaufsicht zu überprüfen. Und schließlich ist auch noch nach der Verbindlichkeit der Schulordnung zu fragen, der während der Phase der Reformen vor der Reform recht große Bedeutung zukam.

2. Unterrichtskonzepte und Elemente der Unterrichtswirklichkeit am Archigymnasium

2.1 Die Unterrichtskonzepte der Direktoren Goldmann und Seidenstücker und der Einfluss zeitgenössischer pädagogischer Vorstellungen

2.1.1 Goldmann: allgemeine Menschenbildung

In den Herbstprogrammen des Archigymnasiums von 1808 und 1809 befasst sich Georg August Friedrich Wilhelm Goldmann (1785-1855) in zwei Aufsätzen, die zusammen 115 Seiten in Oktav umfassen, mit der Frage: „Bedürfen unsre Gymnasien

und II.7.1). Deshalb ist an der Existenz dieses Erlasses wohl nicht zu zweifeln, obwohl er nicht aufgeführt ist bei Scotti (Großherzogtum Berg, 3. Teil (1822)) und die Quellenangabe Willemsens (Staatsarchiv Düsseldorf, Akten des Großherzogtums Berg XXVIII Cultus 156.) heute nicht mehr identifizierbar ist.

⁴⁰Sammlung der Präfector-Verhandlungen des Ruhr-Departements 1809, S. 5f., Zitat S. 6.

einer Reform? und welcher?“ Diese Aufsätze bilden die ersten beiden Kapitel einer auf drei Teile angelegten Abhandlung. Das erste Kapitel arbeitet als Grundlage den „Maßstab“ heraus, um damit die Notwendigkeit einer Reform beurteilen zu können. Dabei erörtert es allgemein die Frage: „Was ist der Zweck der Geistesbildung?“ Das zweite Kapitel befasst sich im Hinblick auf Schüler mit der Frage: „Was geschah bisher gewöhnlich auf den Gymnasien für wahre Geistesbildung?“ Das dritte Kapitel sollte genauere Handreichungen geben, „eingesehene Mängel abzuändern und erkanntes Gute an ihre Stelle zu setzen,“ und damit einen „Versuch zur Erreichung des richtigen Zwecks der Geistesbildung“ darstellen.⁴¹ Dieses Kapitel ist nicht mehr erschienen, weil Goldmann schon Ende 1809 das Archigymnasium verlassen hatte. Da er in seinen beiden ersten Kapiteln die Notwendigkeit einer Reform der Gymnasien aufzeigt, hätte gerade das dritte Kapitel konkrete Reformvorschläge enthalten müssen. Jedoch ergibt sich aus den beiden vorliegenden Abhandlungen Goldmanns Auffassung von den richtigen Unterrichtszielen und methodischen Grundprinzipien. Das gilt in höherem Maße für das zweite Kapitel, auf das deshalb ausführlicher eingegangen wird.

Goldmann räumt ein, dass die von ihm vorgebrachte Kritik nicht auf jedes Gymnasium in gleichem Maße zutrifft, und betont zugleich ihre Relevanz für das von ihm erst seit August 1808 geleitete Archigymnasium.

Vorauszuschicken ist, dass Goldmann Geistesbildung, den zentralen Begriff seiner Leitfragen, als Synonym für Menschenbildung gebraucht.⁴² In der Einleitung des ersten Kapitels erläutert er seinen Bildungsbegriff als Basis für seine Erörterung über Zweck oder Ziel der Geistes- oder Menschenbildung. Bildung ist für Goldmann ein „Ideal“, das er aus der „Idee der Menschheit“ ableitet. Sie ist „die Forderung der höchsten geistigen und moralischen Ausbildung,“ die Menschen an sich selber zu stellen fähig sind. Innerer Antrieb, seelische Kraft und richtige Anleitung in der Jugend ermöglichen es ihnen, diese ideale Forderung in Bildungsstufen im Laufe der Zeit annähernd zu erfüllen und dabei ihre Anlagen auszubilden. Zwar kann diese „höchste Bildung aller Menschen nie [...] erreicht werden,“ aber nach Goldmann sollen möglichst viele diese anstreben, um dadurch „die allgemeine Vollkommenheit befördern zu helfen“. Ziel der Menschenbildung ist für Goldmann nach dem Gesagten, die weitgehende Annäherung an das Bildungsideal, die sich auf „eine zweifache Bildungsfähigkeit [...] im Geiste des Menschen“ stützen kann, „die seines Verstandes und seines Gefühls.“⁴³ Diese Unterscheidung zwischen Denken und Gefühl als seelischem Grundvermögen geht auf die Aufklärung zurück.

Goldmann sieht es als berechtigtes Anliegen von Vätern und Schülern, dass diese wegen ihres zukünftigen sozialen Prestiges durch Unterricht in den alten Sprachen und Wissenschaften auf ihr Studium vorbereitet werden. Aber er lehnt es ab, dass sich die „öffentliche Bildungsanstalt, das Gymnasium,“ damit begnügt, den Schüler auf „sein Brodstudium“ vorzubereiten, denn dieser „soll nämlich nicht bloß gelehrt werden, sondern auch überhaupt gebildet.“⁴⁴ Deshalb muss seine Verstandes- und Gefühlsbildung gefördert werden. Im zweiten Kapitel seiner Abhandlung

⁴¹Herbstprogramm 1808, S. 3f.

⁴²Herbstprogramm 1809, S. 3.

⁴³Herbstprogramm 1808, S. 9-14.

⁴⁴Herbstprogramm 1808, S.6.

zeigt Goldmann die Defizite in diesen beiden Bildungsbereichen auf und konfrontiert sie mit den aus seinem Bildungsbegriff abgeleiteten Unterrichtszielen und methodischen Grundsätzen.

Das an Gymnasien häufig verfolgte Ziel, dass der Schüler „eine Menge, oft kleinlicher Kenntnisse“ habe, führe zur verfehlten Methode einer Dressur der Schüler und zu einer Überbewertung des Gedächtnisses. Das sei „der stärkste Verstoß gegen die Bildung des Verstandes“. Denn „der Verstand verlangt Stoff, woran seine Selbstthätigkeit sich versuchen und üben kann.“ Nach Goldmanns Überzeugung setzt die von ihm intendierte Bildung des Verstandes voraus, dass das Gedächtnis lediglich „als Lager-Boden roher oder verarbeiteter Materialien [dient], aus welchen der Verstand seine schönsten Fabricate verfertigt.“⁴⁵

Am Beispiel des von ihm als üblich postulierten Lateinunterrichts beschreibt Goldmann „dieses geisttödtende Verfahren“ der Anhäufung von Kenntnissen, dessen Wirkung er mit drastischen Metaphern veranschaulicht, und stellt diesem seine Auffassung gegenüber. Schon fünf- und sechsjährigen Knaben würden die Anfangsgründe der lateinischen Grammatik eingetrichtert, bis sie diese „herbeten“ können. Dabei glichen „die Schüler Mühlengäulen [...], die blind, nur durch Uebung und Schläge gewöhnt, den Mechanismus der (Sprach-)Mühle umtreiben (durchs Aufsagen).“ Im Gegensatz dazu müsse es das Ziel des Lateinunterrichts sein, „daß sie zu vernünftigen Menschen gebildet werden sollten, die den ganzen Mechanismus durchschauend, ihn zerlegen, wiederaufbauen, verbessern und mit Bewußtsein auf die beste Art benutzen könnten.“ Zu diesen geistigen Operationen müsse der Lehrer sie anleiten, dabei auch durch Beispiele aus der Muttersprache ihnen sprachliche Strukturen verdeutlichen und sich bewusst sein, „daß schon den Knaben nichts mehr interessiere als eigne geistige Production.“ Im Anschluss an die Anfangsgründe des Lateinischen würde die Syntax in drei Jahren „durchgepeitscht“. So sei der eigentliche Sprachunterricht einseitig und mechanisch und verfehle die Verstandesbildung. Gleichwohl könnten bei der Lektüre der lateinischen Schriftsteller die Kenntnisse der Schüler aus dem Sprachunterricht zu deren Bildung durch Selbstthätigkeit genutzt werden. Jedoch würden die Klassiker dazu missbraucht „Lexika und Sammlungen von Redensarten daraus zu ziehen,“ anstatt sich mit der Hauptsache, dem Inhalt und den Ideen ihrer Werke zu befassen. Anstelle dieser für die Bildung des Schülers kontraproduktiven Unterrichtspraxis fordert Goldmann eine Methode, die den Schüler zum Subjekt des Unterrichts macht, indem sie ihn anleitet, an den Klassikern „seine Beobachtungsgabe, seine Denkkraft, seinen Scharfsinn, seinen Witz, sein Gefühl“ zu üben und dabei seine Anlagen zu bilden. Im Hinblick auf dieses zentrale Ziel der Bildung von Verstand und Gefühl, also der Menschenbildung, ist es für Goldmann von relativ geringer Bedeutung, ob im Unterricht lateinisch gesprochen wird. Lateinisches Sprechen vor allem des Lehrers hält er wegen Verständnisschwierigkeiten der Schüler für problematisch und will es auf einzelne Sprachstunden begrenzen.⁴⁶

Goldmann beklagt nicht nur, dass Griechisch ebenso wie Latein mit der falschen Methode unterrichtet werde, sondern auch die grundsätzliche Vernachlässigung des

⁴⁵ Herbstprogramm 1809, S. 10-14.

⁴⁶ Herbstprogramm 1809, S. 15-23.

Griechischunterrichts. Das Vorurteil von Schülern, Eltern und Lehrern, Griechisch sei nur für künftige Theologen nützlich, habe zu einem viel zu geringen Stundenvolumen in diesem Fach und zur gänzlichen Verkennung von dessen Bildungswert geführt. Dieser ist für Goldmann höher als der des Lateinischen: „[...] so sehe ich kein Volk, das uns schönere Geistesnahrung [...] herreicht als die Griechen, denen die Römer an Originalität, wahrer Bildung, Vielseitigkeit und umfassenden Geiste sowie der Zahl der übriggebliebenen Meisterwerke weichen müssen.“ Deshalb gebe es kein anderes Fach, das „den jugendlichen Geist besser belehren, kräftigen und erheben [...] könnte.“⁴⁷

Bildung des Verstandes werde in vielen Schulen auf das Fach Logik beschränkt. Dabei handle es sich tatsächlich aber nur um eine Anhäufung von nicht aktivierten Kenntnissen über Dialektik und Schlussarten. Zwar toleriert es Goldmann, wenn wöchentlich besondere Stunden für Verstandesübungen angesetzt werden. Vorrang hat jedoch die Forderung an alle Fächer: „Jede Stunde muß etwas zur Bildung entweder des Verstandes oder des Gefühls liefern, sonst ist sie unnütz.“⁴⁸

Wenn sie die falsche Methode der bloßen Kenntnisvermittlung anwenden, verfehlen nach Goldmann auch Mathematik, Philosophie und Geschichte die Bildung des Schülers „zum rechten Menschen“. So verkümmere durch den Philosophieunterricht die Urteilsfähigkeit der Schüler. Der Geschichtsunterricht befasse sich zuviel mit der Alten Geschichte, vernachlässige die Neuere und besonders die „Vaterlands-Geschichte.“ Er langweile die Schüler mit der Anhäufung von Namen, Jahreszahlen und Epochen, also einer „dürren Geripp- und Knochensammlung der Geschichte“. Dagegen habe der Lehrer die jüngeren Schüler mit anschaulichen Erzählungen von vorbildlichen Taten zu interessieren und zu prägen. In den oberen Klassen müsse geübt werden, aus den Fakten durch Abstraktion Ergebnisse abzuleiten.⁴⁹

Nachdem Goldmann die fehlende Bildung des Verstandes in den verschiedenen Fächern dargelegt hat, konstatiert er „eine unverzeihliche Vernachlässigung der Gefühlsbildung auf dem Gymnasium.“ Deshalb ist für ihn außer der Formung des kognitiven Bereichs unverzichtbares Ziel für die Gesamtheit der Unterrichtsfächer, auch den zweiten Bildungsbereich, das emotionale Vermögen der Schüler im weitesten Sinne, zu entwickeln. Dabei unterscheidet er verschiedene Gefühle: das menschliche, ästhetische, moralische, ethische und religiöse Gefühl. Diese Gefühlsarten bergen nach seiner Auffassung in sich spezifische emotionale Möglichkeiten, die so zu formen seien, dass die Schüler zu erwünschten inneren Einstellungen, Reaktionen und Handlungen fähig seien. Auf die Methode, wie diese Gefühle zu bilden seien, wollte Goldmann erst in dem dritten, nicht mehr vorgelegten Kapitel ausführlicher eingehen.⁵⁰ So sind wie bei der Verstandesbildung auch hinsichtlich der Formung des emotionalen Bereichs Ziele und methodische Grundprinzipien aus dem ersten und zweiten Kapitel abzuleiten.

Die Bildung des menschlichen Gefühls solle Individuen zu Achtung vor und Liebe zu Menschen, Pflanzen und Tieren befähigen. Dadurch werde „Herzlosigkeit, Egoismus, Härte“ vermieden. Auswirkungen der versäumten Bildung des menschli-

⁴⁷ Herbstprogramm 1809, S. 24-26.

⁴⁸ Herbstprogramm 1809, S. 26-29.

⁴⁹ Herbstprogramm 1809, S. 29-33.

⁵⁰ Herbstprogramm 1808, S. 49.

chen Gefühls sind für Goldmann „die häufige Zerstörungssucht der leichtsinnigen Jugend, vor der nicht Tische und Bänke und Wände sicher sind [...] oder hinterlistige Streiche [...] gegen die Lehrer.“⁵¹ Derartiges Fehlverhalten sollte Goldmann im Gloriantreit schwer zu schaffen machen.

Ästhetisches Gefühl setzt Goldmann mit Geschmack gleich. Dieser werde geformt „durch das Anschauen des Schönen und ästhetisch Vortrefflichen,“ in der Natur und den verschiedenen Kunstgattungen, so dass, Offenheit und Toleranz vorausgesetzt, Schönes und Hässliches richtig beurteilt werden könne und sich „ein Ideal des Schönsten und Höchsten“ bilde. Dass gerade die ästhetische Bildung in den Gymnasien so sehr vernachlässigt sei, hänge damit zusammen, dass die Mehrzahl der Lehrer nicht in der Lage sei, diese zu vermitteln. Zwar sei anhand der Ausgaben griechischer und römischer Schriftsteller von Christian Gottlob Heyne und seinem Schüler Johann Heinrich Voß die Hinführung zum „ästhetischen Genuß“ möglich, jedoch eigneten sich dafür ganz besonders auch Goethe und Jean Paul.⁵²

Zur Heranbildung des moralischen Gefühls, das Goldmann als „moralischen Sinn oder Stimmung“ umschreibt, legt er nahe, „Bilder des moralischen Guten“ durch die Beschäftigung mit vorbildlichen Gestalten in der griechischen und römischen Literatur einzuprägen. Dadurch entstehe schließlich „ein Ideal von moralischer Vollkommenheit“, an dem sich das Individuum zu messen und auch zu beurteilen habe. Religiöses Gefühl setzt Goldmann mit „Glauben an Gott, Vorsehung, Unsterblichkeit“ gleich. Denn der Glaube sei im Gefühl verankert und lasse sich nicht durch den Verstand hervorbringen. Indem das „gläubige religiöse Gefühl“ gezeigt werde, lasse es sich auch bei andern heranbilden. Dank der Formung des moralischen und des religiösen Gefühls würden die Herzen der Schüler für das „Gute und Ewige“ erwärmt und ihr Handeln beeinflusst. Freigeistigem Rasonieren und starrer Orthodoxie sei entgegenzuwirken.⁵³

Goldmann räumt ein, dass die vielfältigen Forderungen an die Bildung des Verstandes und der Gefühle vor allem wegen der unterschiedlichen Verweildauer der Schüler auf dem Gymnasium nicht vollkommen erfüllt werden können. Aber das Gymnasium ist für ihn der zentrale Ort für Bildung. Lehrer sollten dort Schüler soweit bilden, dass sie nach Verlassen des Gymnasiums ohne deren Anleitung ihre Bildung aus eigenem Vermögen vervollständigten. Die Universität sei dafür „ein Hemmschuh“.⁵⁴

Dass Bildung im Gymnasium nicht gelinge, liege nur zum Teil an den Lehrern, vor allem aber daran, dass lokale Schulaufsichtsgremien wie Magistrate oder Scholarchate Verbesserungen verhinderten und „noch bei Anlegung und Ausführung von Bildungsplanen drein reden dürfen.“ Als vorbildlich erwähnt Goldmann den Einzelkampf des damaligen Lippstädter Rektors Johann Heinrich Philipp Seidenstücker (1765-1817) für die Unabhängigkeit seiner Schule. Ausdrücklich als Vorgriff auf sein drittes Kapitel macht Goldmann folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung an den Gymnasien im Großherzogtum Berg: Auf regelmäßigen jährlichen Versammlungen sollte von den Gymnasialdirektoren „ein all-

⁵¹Herbstprogramm 1808, S. 41-49. Herbstprogramm 1809, S. 34-40.

⁵²Herbstprogramm 1808, S. 49-62. Herbstprogramm 1809, S. 37-39.

⁵³Herbstprogramm 1808, S. 62-67. Herbstprogramm 1809, S. 39f.

⁵⁴Herbstprogramm 1808, S. 67-69.

gemeiner Schulplan“ erarbeitet, ständig verbessert und an die oberen Schulaufsichtsinstanzen zur Entscheidung und Verfügung weitergeleitet werden. An seinen Vorschlag der regelmäßigen Direktorenkonferenzen zur Entwicklung eines zentralen Lehrplans knüpft Goldmann enthusiastisch höchste Erwartungen: „[...] man könnte so eine immer wachsende Vervollkommnung unserer Gymnasien, und das heißt doch wohl: immer höher steigende Bildung des Staats - der Menschheit verbürgen.“⁵⁵

In den Blick zu nehmen ist noch Goldmanns Bemerkung vom Herbst 1809, dass seine Kritik an Gymnasien, welche die Bildung der Schüler vernachlässigten oder versäumten, auch für das Archigymnasium relevant sei, „welchem noch vor einiger Zeit manche der [...] Rügen galten, das aber jetzt, so viel es sich in Kürze tun ließ, davon frei ist, und so Gott und die Welt will, der Vollkommenheit immer näher gebracht werden soll.“⁵⁶ Dass diese Bemerkung über die kurzfristige Beseitigung von Bildungsmängeln am Archigymnasium während seines nur vierzehnmonatigen Rektorats auf den von Goldmann erstellten „Lectiions-Plan für das Archigymnasium in Soest“ vom Frühjahr 1809 bezogen werden muss, ergibt sich dadurch, dass Goldmann ihn ausdrücklich dem Kontext seiner Abhandlungen über den Reformbedarf der Gymnasien zuordnet und zudem in einem Brief an die Scholarchen vom Frühjahr 1809 es als seine Pflicht darstellt, „einen vollkommen ineinander greifenden Plan des Unterrichts zu schaffen,“ der nicht nur wie bisher Unterrichtsgegenstände aufführe.⁵⁷ Und dementsprechend ist der Lektionsplan vom Frühjahr 1809 ein Lehrplan, ein Novum im Vergleich zu den Lektionsverzeichnissen für das Soester Gymnasium seit 1790, weil Goldmann in einem Vorspann zu der üblichen Stundenverteilung für die einzelnen Klassen zusätzlich Unterrichtsinhalte, Ziele und Methoden in Übereinstimmung mit seinem Bildungskonzept, allerdings in unterschiedlicher Intensität und Konsequenz, erläutert. Im Folgenden werden nur einige signifikante Merkmale der Kommentare zu einzelnen Klassen aufgezeigt. Auf die Stundenverteilung ist im Unterkapitel über die Fächer und Wochenstunden (Tabelle 16) einzugehen.

Wie in seiner ersten Abhandlung nennt Goldmann als übergeordnetes Ziel des Unterrichts in den fünf Klassen, „den nicht bloß gelehrten, sondern durchaus gebildeten Mann“ zu erziehen. Im Gegensatz zu den bisherigen und zukünftigen Lektionsplänen geht Goldman in der Reihenfolge der Klassen von unten nach oben vor, vermutlich um die Progression zu verdeutlichen. Für die fünfte Klasse unterscheidet er konsequent zwischen Verstandes- und Gefühlsbildung, für die hier jeweils ein Beispiel ausgewählt wird. Zur Verstandesbildung sieht er Denküben vor. Durch die Methode, Gegenstände seiner nächsten Umgebung zu betrachten, werde „des Schülers Bemerkungs-, Auffassungs- und Vergleichungsgabe geschärft“ und durch Kombinationen der Gegenstände ihm Einsicht in Ursache, Zweck und Mittel gegeben. Konkretere methodisch-didaktische Angaben macht Goldmann auch für die Bildung des moralischen und menschlichen Gefühls. Dafür seien „bloß Fragmente aus der Geschichte, Lebensbeschreibungen, Charakteristiken aus der Bibel und

⁵⁵Herbstprogramm 1809, S. 40-45.

⁵⁶Herbstprogramm 1809, S. 4f.

⁵⁷P 22.8, 21. April 1809.

ältern und neuern Prosaschriftstellern anwendbar.“ Diese seien den Schülern als Beispiele „zur Beurtheilung“ vorzulegen. Im Anschluss an seine Hinweise zur Realisierung seiner Bildungsvorstellungen in den beiden zentralen Bildungsbereichen schränkt Goldmann im Hinblick auf das zarte Alter der Schüler der Eingangsklasse ein: „Doch ist der Unterricht im Ganzen mehr Stoff gebend als diesen verarbeitend.“⁵⁸

Die Vorbemerkungen zu den Lektionsplänen der vierten bis zweiten Klasse beschränken sich überwiegend nur auf eine Verbalisierung der Stundenverteilung und Aufzählungen von Unterrichtsinhalten. Einmal verweisen sie zum Zwecke näherer Information auf die Abhandlung von 1808. Zudem weisen sie einen inneren Widerspruch auf. Denn zur vierten Klasse wird bemerkt, dass ab dieser Klasse Verstandes- und Gefühlsbildung nicht mehr gesondert ausgewiesen werden, weil in den meisten Stunden diese zugleich verfolgt würden. Trotzdem wird für die zweite Klasse genauer auf spezielle Stunden zur Verstandesübung eingegangen und das zu verwendende Lehrbuch angegeben.⁵⁹

Ergiebiger im Hinblick auf deutlicher formulierte Unterrichtsziele und Methoden ist der Vorspann zur ersten, Goldmanns eigener Klasse. Geschmack und Scharfsinn, also ästhetisches Gefühl und Verstand, sollen durch die komplexe „Methode des vergleichenden Lesens“ in einem auf drei Jahre angelegten Unterrichtszyklus entwickelt werden. Dabei beabsichtigt Goldmann in einem kontrastierenden Verfahren einem griechischen Autor jeweils einen römischen mit gleichem Inhalt gegenüberzustellen, und zwar Geschichtsschreiber, Redner, Philosophen und Dichter. Durch die Lektüre exemplarischer Beispiele aus Lyrik, Drama und Epik der antiken Literatur und durch Parallelbeispiele aus der neueren Literatur sollen die Schüler „ästhetischen Genuss und Beurtheilen poetischer Kunstwerke“ üben. In diesen methodisch durchdachten und fächerübergreifenden Unterrichtszusammenhang sollen auch die Betrachtung plastischer Kunstwerke sowie Schreib- und Sprechübungen in lateinischer und griechischer Sprache integriert werden und überdies „deutsche Ausarbeitungen, hergenommen aus dem ganzen des Unterrichts, also: philosophischen, ästhetischen, historischen, psychologischen Inhalts.“⁶⁰

Für seine Klasse hat Goldmann ein überaus anspruchsvolles und durchaus konkretes Unterrichtskonzept vorgelegt, für die fünfte Klasse ein annähernd informatives. Beide Konzepte gehen vor allem hinsichtlich der Beschreibung der Methoden über seine beiden Abhandlungen hinaus. Die allgemeinen Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den drei anderen Klassen sind im Vergleich dazu viel weniger aussagekräftig.

Die beiden Aufsätze Goldmanns und sein Lehrplan vom Frühjahr 1809 haben manche Gemeinsamkeiten mit den pädagogischen Vorstellungen Meinekes und auch Frenzels, insofern diese der Aufklärung verpflichtet sind. Auch Goldmann lehnt die bloße Anhäufung von Wissen ab und sieht ebenfalls in der Aktivierung des Schülers, in seiner Befähigung zu eigenem Denken und Urteilen ein übergeordnetes Unterrichtsziel. Auch Goldmann ist wie Meineke vom frühen Neuhumanismus beein-

⁵⁸Frühjahrsprogramm 1809, S. 32-35.

⁵⁹Frühjahrsprogramm 1809, S. 36-46.

⁶⁰Frühjahrsprogramm 1809, S. 46-48.

flusst. Denn beide wollen anhand der alten Schriftsteller Moral und Geschmack der Schüler entwickeln. Aber Goldmann geht viel weiter als seine beiden Amtsvorgänger, einerseits in der Ausführlichkeit und andererseits in der systematischen Strukturierung seiner beiden Aufsätze. Knapp geht Meineke in der Schulordnung von 1790 auf die Intention, „den Verstand aufzuklären,“ ein. Goldmann dagegen befasst sich anhand des ganzen Fächerspektrums mit der Bildung des Verstandes und der verschiedenen emotionalen Möglichkeiten der Jugendlichen. Das Hauptziel ist für ihn allgemeine Menschenbildung auf dem Gymnasium, die zugleich zur Vervollkommnung der Menschheit beiträgt. Die Vorbereitung auf das Universitätsstudium ist für ihn zweitrangig. Frühabgänger erwähnt er nur beiläufig, weil sie den Bildungsprozess vorzeitig abbrechen. Über berufsvorbereitenden Unterricht für sie verliert er kein Wort. Für Meineke sind Latein und Griechisch gleichrangig, für Goldmann hat das Griechische Vorrang.

Es ist hier nicht zu leisten, Goldmann differenziert zeitgenössischen pädagogischen Positionen zuzuordnen. Wegen seines umfassenden, mit Bedeutung aufgeladenen Bildungsbegriffs, der Vorstellungen der Aufklärungspädagogik und des auf dieser basierenden frühen Neuhumanismus übersteigt, partizipiert er am klassischen Neuhumanismus. Noch vorsichtiger könnte man ihn mit „der klassisch-idealistisch-neuhumanistischen Bildungskonzeption“ in Verbindung bringen.⁶¹ Der Begriff Humanismus wurde zum erstenmal 1808, dem Erscheinungsjahr von Goldmanns erstem Kapitel, von Friedrich Immanuel Niethammer gebraucht für die allgemeine Bildung des Menschen.⁶²

Goldmanns Bildungskonzept ist der deutschen pädagogischen Diskussion, Philosophie und Literatur verpflichtet. Die französische Herrschaft hat sich in seinen Überlegungen nur in einem Satz niedergeschlagen: „[...] weil es das Bedürfnis will,“ sei die französische Sprache in der fünften Klasse neben der Muttersprache zur Verdeutlichung allgemeiner Merkmale von Sprache heranzuziehen.⁶³

Es gibt Übereinstimmungen zwischen Unterrichtszielen und Methoden, die in den beiden Schulordnungen von 1790 und 1802 festgeschrieben sind, und den pädagogischen Konzepten von Goldmann und Seidenstücker, insofern diese ebenfalls wichtige Elemente der Aufklärungspädagogik übernommen haben. Daraus einen Einfluss der beiden Schulordnungen auf die Konzepte der Rektoren in der französischen Phase abzuleiten, wäre eine Überbewertung des Stellenwertes dieser Schulordnungen. Vielmehr zeigen die Übereinstimmungen die nachhaltige Wirkung der Pädagogik der Aufklärung, obwohl sie bereits von frühem Neuhumanismus und klassischem Neuhumanismus überlagert wird.

2.1.2 Seidenstücker: Geistige Eigenständigkeit durch die Methode der Selbsttätigkeit

Als Goldmann, der Ende 1807 als Konrektor am Archigymnasium angestellt und im Sommer 1808 dessen Rektor wurde, seine beiden Aufsätze zur allgemeinen

⁶¹Einordnung Goldmanns anhand Vierhaus, Rudolf: Artikel Bildung, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 508-551, hier S. 515-517, 529, Zitat S. 519.

⁶²Siehe auch I., Fußnote 40.

⁶³Frühjahrsprogramm 1809, S. 33f.

Menschenbildung auf Gymnasien verfasste, war er erst 23 beziehungsweise 24 Jahre alt und hatte kaum Erfahrung als Lehrer an einer öffentlichen Schule. Sein Amtsnachfolger Seidenstücker hingegen hatte bei seiner Amtsübernahme in Soest ein Alter von 45 Jahren und war zuvor 14 Jahre lang Rektor in Lippstadt.

Sein Unterrichtskonzept für das Archigymnasium legte er unter dem Titel „Über Geist und Methode des Schulunterrichts“ im Herbstprogramm 1810 vor. Einigen Aufschluss über seine pädagogischen Vorstellungen gibt ferner seine Rede bei der Amtsübernahme in Soest vom 8. Oktober 1810. Heranzuziehen ist schließlich sein Aufsatz „Über Provinzialschulen“ im Lippstädter Schulprogramm von 1806, der von den Soester Scholarchen ausdrücklich als richtungweisend für das Archigymnasium eingestuft wurde und mit ein Grund für die Anstellung Seidenstückers in Soest war.⁶⁴ Vermutlich ist es seiner langjährigen Berufserfahrung zuzuschreiben, dass er in den genannten Aufsätzen die methodischen Wege zur Realisierung der Unterrichtsziele wesentlich präziser als Goldmann darstellt und zudem auch auf Probleme der Unterrichtsorganisation eingeht. Allerdings hat Goldmann den dritten Teil seiner Aufsatzfolge nicht vorgelegt.

Der Aufsatz von Seidenstücker „Über Geist und Methode des Schulunterrichts“⁶⁵ erhält über die Darstellung des pädagogischen Konzeptes hinaus dadurch eine zusätzliche Bedeutung, dass Romberg, der Präfekt des Ruhrdepartements, auf dieses einging und vor allem die Nachbemerkungen sowie das beigefügte Lektionsverzeichnis zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Präfekten und Seidenstücker führten.

An den Anfang dieser Abhandlung von 1810 stellt Seidenstücker sein vorrangiges Unterrichtsziel: „Der letzte Zweck des Unterrichts ist, den Unterricht selbst unnötig zu machen, also das Denkvermögen des Schülers so zu wecken und zu stärken, daß derselbe fremder Hilfe zu seiner Belehrung und seinem Vorwärtsschreiten entzogen werden könne.“ Der methodische Weg zu diesem übergeordneten Unterrichtsziel sei wichtiger als die Unterrichtsgegenstände. „Die Erregung und Verstärkung der Selbstthätigkeit des Schülers“ müsse „Grundgesetz des Unterrichts“ sein. Deshalb sei eine bloße Ansammlung von Wissen abzulehnen und „Scharfsinn und Beurtheilungskraft“ des Schülers zu üben.⁶⁶

Zunächst erläutert Seidenstücker die Methode der Aktivierung des Schülers am Beispiel des Unterrichts in den Sprachen. Dabei ist für ihn Ziel des Sprachunterrichts, „dem Hauptstudium der Schulen“, dass der Schüler „korrekte Schriftsteller mit Leichtigkeit lesen, die Sprache derselben wenigstens fehlerlos, besser schön, schreiben und mit Geläufigkeit sprechen kann.“ Er geht davon aus, dass dieses Ziel durch die Methode der Selbsttätigkeit des Schülers erreicht wird. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass die methodischen Überlegungen nicht nur den älteren, sondern auch den neueren Sprachen inklusive der deutschen gelten.

Grundsätzlich solle der Schüler soviel als möglich selbst erarbeiten und der Lehrer im Unterricht sich so weit wie möglich zurücknehmen. Deshalb seien Textaus-

⁶⁴ Siehe II.7.1.

⁶⁵ „Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810)“, in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 198-219.

⁶⁶ „Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810)“, S. 198f.

gaben der griechischen und römischen Schriftsteller mit ausführlichen Kommentaren zu meiden. Äußerst wichtig sei die Benutzung eines Wörterbuches zur häuslichen Vorbereitung von Texten. Der Schüler müsse sich darin üben, Schwierigkeiten beim Textverständnis selbst zu lösen. Deshalb sei er anzuhalten, schwierige Stellen schriftlich zu erläutern, und wenn dieses nicht gelinge, wenigstens die Schwierigkeit zu benennen. Der Lehrer dürfe erst knappe Verständnishilfen geben, wenn der Schüler nicht mehr weiterkomme. Schöne Textstellen wirkten ohne ästhetische Erläuterungen des Lehrers auf das Gefühl des Schülers. Dessen ästhetisches Empfinden sei dadurch zu entwickeln, dass er diese Wirkung schriftlich begründe. Seidenstücker will den Schüler durch die beschriebene Methode der Lektüre fordern und durch Erfolgserlebnisse motivieren. Überforderung jedoch will er vermeiden. Deshalb soll Metrik der Universität vorbehalten bleiben. Nach Gründen für Textvarianten zu fragen, sei bei deutschen Schriftstellern ergiebig, „allein in den alten Griechen und Römern den Text zu berichtigen, über Aechtheit und Unächtheit der Lesarten zu entscheiden, [...] gehört wol für ein philologisches Seminar der Universität, aber nicht für die Klassen eines Gymnasiums.“⁶⁷

Die beschriebene Anwendung der Methode der weitgehend aktiven Beteiligung des Schülers im Sprachunterricht bezeichnet Seidenstücker zusammenfassend „als Bildung durch Lectüre“. Damit der Schüler dabei aber nicht lediglich die Gedanken „der großen Männer“ übernehme, und „die Bildung von innen heraus“, und „nicht von außen hinein“ erfolge, fordert er zusätzlich „Bildung durch Darstellung des Gedachten“. Dabei handelt es sich um die selbständige und kreative Verarbeitung der Gedanken über den verstandenen literarischen Text, durch die sich die Individualität des Schülers entwickle und die noch wichtiger sei als die Selbsttätigkeit bei der Lektüre. Dem Ziel, den Schüler zur eigenständigen Darstellung seiner Gedanken zu befähigen, gilt der zweite Teil von Seidenstückers methodischen Darlegungen. Der Lehrer habe den Schüler behutsam und schrittweise an die ungebundene mündliche und schriftliche Darstellung heranzuführen. Dazu empfiehlt Seidenstücker folgendes dreistufige Vorgehen: zuerst Vorträge anhand schriftlicher Ausarbeitungen, die aber nicht auswendig gelernt werden dürften, dann Vorträge anhand von Gliederungen und schließlich individuelle schriftliche Darstellungen, und zwar in „allen Sprachen.“ Diese freien Darstellungen nennt Seidenstücker auch „freie Meditation“ oder „Erörterungen“.⁶⁸ Damit ist wohl der textgebundene Besinnungsaufsatz gemeint.

Bei seinem dritten methodischen Zugriff hinsichtlich des vorrangigen Unterrichtsziels der Befähigung des Schülers zur geistigen Selbständigkeit geht Seidenstücker von der Tatsache aus, dass die Unterrichtsgegenstände sich im Vergleich zu früheren Zeiten erheblich vermehrt hätten, und damit auch „die nöthig gewordenen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten“. Für unumstritten und unverzichtbar hält er wegen des historischen Wandels die Erlernung der neueren Sprachen, die intensive Beschäftigung mit der Muttersprache und mit Mathematik. Wegen der vermehrten Anforderungen komme es auf eine Methode an, die Zeit spare, ohne die Gründlichkeit in der Beschäftigung mit den Unterrichtsgegenständen zu vernachlässigen, und

⁶⁷Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 199-205.

⁶⁸Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 205-207 und 210.

die zudem den Schüler aktiviere. Sechs „methodische Mittel“ dazu führt Seidenstücker auf:

1. Die bereits beschriebene Reduzierung des Lehreranteils am Unterricht verbunden mit den häuslichen Vorarbeiten des Schülers. 2. Zweckmäßigere Organisation der Sprech- und Schreibübungen. Bei letzteren sollten deshalb die Anforderungen in den Sprachen in drei Stufen gesteigert werden. In der ersten Übungsstufe seien durch Übersetzung die Regeln der Grammatik so gründlich einzuüben, dass sie bei der Lektüre von Schriftstellern nicht mehr vom Lehrer erklärt werden müssten. In der zweiten Übungsstufe werde dank der freien Erörterungen zu den Schriftstellern Zeit bei der Interpretation eingespart. In der dritten und weitaus anspruchsvollsten Stufe sei ausgehend von klassischen deutschen Schriftstellern die Muttersprache mit fremden Sprachen zu vergleichen, um „in den verschiedenen oder zustimmenden Geist“ der verglichenen Sprachen einzudringen. In allen drei Übungsstufen dürfe der Lehrer höchstens das Unrichtige kennzeichnen, damit der Schüler es selbständig zu Hause berichtigen könne. 3. Ein erheblicher Zeitgewinn werde erzielt, wenn bei der vom Schüler vorbereiteten Übersetzung auf das ohnehin nur zerstückelte Vorlesen des fremdsprachlichen Textes verzichtet werde. Zusammenhängendes Vorlesen sei in den Fremdsprachen „einer besonderen Schönlesestunde“ vorzubehalten. 4. Die Stundenzahl für die einzelne Sprache lasse sich verdoppeln, wenn von einer Fremdsprache in eine andere übersetzt werde. 5. Aus geeigneten Schulbüchern für Geschichte, Naturgeschichte und Geografie hätten die Schüler den Lernstoff für die einzelnen Stunden zu Hause zu lernen, damit der Lehrer diesen abfragen könne. Dadurch entfalle der Lehrervortrag. 6. Als weiteres Mittel, Unterrichtszeit einzusparen, nennt Seidenstücker, in den einzelnen Fächern mit einem relativ hohen Stundenvolumen den Unterricht zu beginnen und die Stundenzahl mit zunehmendem Alter der Schüler zu reduzieren.⁶⁹

Es korrespondiert mit Seidenstückers methodischem Grundsatz der Selbsttätigkeit des Schülers, wenn er konstatiert, es sei ein Fehler, wenn die Schule der Universität vorgreife, und versichert: „Das Archigymnasium soll sich weder in philosophische noch theologische Vorlesungen, überhaupt in gar keine Vorlesungen verirren.“ Philosophische Fragestellungen würden in anderen Fächern behandelt.⁷⁰

Zwar sieht Seidenstücker Bildung als Unterrichtsziel ähnlich wie Goldmann. Seine Ausführungen „Über Geist und Methode des Unterrichts“ unterscheiden sich aber grundsätzlich von denjenigen Goldmanns dadurch, dass er den Begriff Bildung eher nebenbei verwendet und dieser nicht wie bei Goldmann die Textstruktur organisiert. Diese zentrale Funktion hat bei ihm der Begriff der Selbsttätigkeit. Zudem bewertet Seidenstücker Griechisch nicht höher als Latein und stellt die neueren Sprachen gleichberechtigt neben die alten. Sein Aufsatz mit dem allgemeinen und bescheidenen Titel „Über Geist und Methode des Schulunterrichts“ handelt von der richtigen Methode zur geistigen Selbständigkeit. So befasst sich Seidenstücker im Unterschied zu Goldmann fast ausschließlich mit der Entwicklung des kognitiven Bereichs. Aus dem bei Goldmann ausgeprägten Bereich der Gefühlsbildung berücksichtigt er lediglich die Förderung des ästhetischen Empfindens. In seiner Antrittsre-

⁶⁹Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 208-213.

⁷⁰Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 215

de am Archigymnasium geht er außerdem darauf ein, wie „die Zöglinge zur Sittlichkeit durch Freiheit des Willens erzogen werden sollen.“ Dieses soll nach ihm nicht wie bei Goldmann durch Bildung anhand geeigneter Unterrichtsgegenstände geschehen, sondern durch „Erziehungsmittel“, die dem Schülerindividuum gerecht werden und von bloßer Belehrung bis zur Strafe reichen. Wie in diesem Zusammenhang von Seidenstücker Bildung durch Erziehung ersetzt wird, so geht auch aus weiteren Stellen seiner Antrittsrede hervor, dass für ihn der Begriff Bildung nicht die überhöhte Bedeutung wie bei Goldmann hat, wenn er von der „Ausbildung“ der Anlagen des Schülers und von „Humanitätsausbildung“ der zukünftigen Studenten spricht.⁷¹ In Seidenstückers Ausführungen sind Elemente der zeitgenössischen pädagogischen Vorstellungen integriert und zu einem eigenständigen, detaillierten pädagogischen Konzept verarbeitet. Sein Bildungsbegriff entspricht demjenigen des frühen Neuhumanismus, jedoch räumt er den alten Sprachen keine Vorrangstellung ein. Sein übergeordnetes Unterrichtsziel, geistige Selbständigkeit, und die Methode der Selbsttätigkeit können der Pädagogik der Aufklärung zugeordnet werden. Den Grundsatz der letzteren, dass eine öffentliche Schule dem Gemeinwohl zu dienen habe, hat sich Seidenstücker in seinem Konzept der berufsvorbereitenden Bildung in ganz besonderer Weise zu eigen gemacht.

2.1.3 Seidenstückers Konzept der berufsvorbereitenden Bildung

Im Anschluss an seine Abhandlung „Über Geist und Methode des Schulunterrichts“ skizziert der neu eingestellte Rektor sein Vorhaben, berufsvorbereitende Bildung am Archigymnasium zu institutionalisieren. Denn für ihn ist es selbstverständlich, dass das Archigymnasium nicht nur „Vorbereitungsanstalt für die Universität“, sondern auch „Bildungsanstalt für den künftigen Gewerbsbürger“ sein soll, und auf den bereits gemachten Anfängen zu letzterer wolle er aufbauen durch die Aufnahme weiterer moderner Sprachen. Zudem gibt er die Neueinrichtung einer Realnebenklasse bekannt: „Die 6ste oder Nebenklasse wird aus denjenigen Schülern der dritten und zweiten Klasse, die sich nicht fürs akademische Studiren, sondern fürs bürgerliche Geschäftsleben bestimmen, daher an dem Unterricht in den alten Sprachen keinen Theil nehmen, gebildet.“ Außer dem gemeinsamen Unterricht mit der zweiten und dritten Klasse ist für die Nebenklasse ein eigener Unterricht vorgesehen „in den praktischen Theilen der Mathematik, in Technologie, Handelsgeographie, in architektonischem Zeichnen, in kaufmännischem Rechnen, im Deutschen Stile für alle Arten ins Gewerbsleben einschlagender Aufsätze, als Quittungen, Verschreibungen, Kontracte, Bauanschläge, in kaufmännischen Briefen, Wechseln u. dgl. .“ Seidenstücker geht davon aus, dass es wegen der neuen Nebenklasse zunächst zu „Kollisionen“ bei der Erstellung des Stundenplans komme. Da die neue Klasse den Nichtstudierenden einen Schulbesuch bis zur zweiten Klasse ermöglichen soll, während sie in der Phase der Reformen vor der Reform und auch bisher in der französischen Phase nach der vierten abgingen, ist er davon

⁷¹Rede bei der Übernahme des Rectorats zu Soest, gehalten den 8ten October 1810, in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 319-329, hier S. 321f., 324f.

überzeugt, dass sie für Eltern wegen der besseren Schulbildung ihrer Söhne attraktiver ist.⁷²

Mit der Ankündigung der Einrichtung einer besonderen Nebenklasse für realistischen Unterricht erfüllte der neue Rektor die mit seiner Anstellung verbundenen Erwartungen der Scholarchen. Dass die neue Nebenklasse eine Veränderung der gesamten Unterrichtsorganisation des Archigymnasiums mit sich bringen musste, wird erst deutlich, wenn man das Gesamtkonzept Seidenstückers für berufsvorbereitende Bildung an einem Gymnasium betrachtet. Dieses hat er in seinem Aufsatz „Über Provinzialschulen“⁷³ im Schulprogramm des Lippstädter Gymnasiums von 1806 entwickelt. Und die Soester Scholarchen erhofften sich 1810 davon eine ausgewogene Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen, wenn das Archigymnasium „nach Seidenstückers Vorschlägen in der Schrift über Provinzial-Schulen [. . .] zu einer Schule umgeschaffen [würde], worin nicht nur der künftige Gelehrte bis zur academia vorbereitet, sondern auch der künftige Erwerbsbürger, der Kaufmann, der Künstler pp. seine vollkommene schulmäßige Bildung erhalten könnte.“⁷⁴

Seidenstückers hält es für „eine schreiende Ungerechtigkeit,“ dass auf städtischen Gymnasien nur die zukünftigen Studenten auf das Universitätsstudium vorbereitet würden, aber nicht die Söhne der gebildeteren Gewebetreibenden auf ihr Berufsleben. Die ungeheuren Schwierigkeiten, einen angemessenen Unterricht für beide Schülergruppen zu organisieren, lassen sich nach Seidenstückers durch zwei Vorentscheidungen lösen: Latein darf erst unterrichtet werden, wenn die „professionelle Bildung“ für beide Schülergruppen im 14. oder 15. Lebensjahr beginnt. Den Verzicht auf Latein als erste Fremdsprache, der einen ungeheuren Eingriff in die Tradition einer Gelehrtenschule darstellt, hält Seidenstückers auch aus pädagogischen Gründen für gerechtfertigt. Denn vorbei seien „die Zeiten, in welchen die Kenntniß der Lateinischen Sprache den gebildeten Mann ausmachte.“ Vielmehr sei es ein Vorurteil, dass Latein einen höheren Bildungswert als Französisch habe. Die ausgeprägtere Deklination des Lateinischen werde durch die Anforderungen, die sich im Französischen etwa durch Artikel und ein differenzierteres Tempussystem ergeben würden, mehr als ausgeglichen. Auch sei Französisch „Sprache der Welt“. Zudem trägt Seidenstückers der aktuellen politischen Entwicklung Rechnung, indem er überschwänglich konstatiert: „Überdieß sind wir in den neuesten Zeiten dem Französischen Himmel so nahe gerückt, daß sich beide Sprachen, die Deutsche und die Französische, als Muttersprachen gleichsam in einander verlieren.“⁷⁵

Zwei Stufen oder Hauptabteilungen sieht Seidenstückers Konzept für die beiden Ausbildungswege vor. In der ersten Abteilung werden die Schüler gemeinsam ohne Berücksichtigung ihrer späteren Berufswahl unterrichtet. Die zweite Abteilung dient der Vorbereitung zu „tauglichen Professionsbürgern“. Deshalb gibt es abhängig da-

⁷²Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 213-215 und daran anschließend Kommentar zum Lektionsverzeichnis (1810), ebenfalls in: Seidenstückers, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstückers, Soest/Leipzig 1836, S. 216 und 218f.

⁷³Über Provinzialschulen (1806), in: Seidenstückers, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstückers, Soest/Leipzig 1836, S. 124-156.

⁷⁴StASO B XII a 21, 15. Januar 1810.

⁷⁵Über Provinzialschulen (1806), S. 129, S. 134-139.

von, ob Schüler studieren oder von der Schule direkt in den Beruf gehen wollen, speziellen, zusätzlichen Unterricht neben dem gemeinsamen für beide Schülergruppen.⁷⁶

Tabelle 16
**Modell zur Ausbildung für Studium und Beruf an einem Gymnasium
nach Seidenstücker (1806)**

		2. Abteilung		
Studierende		Fachsystem	Erwerbsbürger	
Klassen	berufsspezifischer	gemeinsamer	berufsspezifischer	Alter
1-2	Unterricht: alte Sprachen, alte Geographie, alte Statistik usw.	Unterricht: Mathematik, Philosophie, Muttersprache, Geschichte usw. Fortsetzung der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände der 1. Abteilung	Unterricht: kaufmännisches Rechnen, Buchhalten, Handlungsgeografie, Handlungsgeschichte usw.	bis 20
	18 Wochenstunden	8 Wochenstunden	18 Wochenstunden	
		1. Abteilung		
Klassen	Fachsystem			Alter
2-5	gemeinsamer Unterricht: Muttersprache, Französisch, weitere Fächer			bis 14/15

Über Provinzialschulen, in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 132-144

Das anhand des Aufsatzes von Seidenstücker „Über Provinzialschulen“ erstellte Modell (Tabelle 16) veranschaulicht wichtige Merkmale von dessen Konzept für die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Studenten und solchen Schülern, die von der Schule direkt in den Beruf überwechseln, und zwar an dem Gymnasium einer Mittelstadt ohne eigene Bürgerschule. Es handelt sich um ein variables Konzept, das für lokale Gegebenheiten offen ist. Denn abgesehen von der Grundsatzentscheidung für Französisch als erster Fremdsprache ist weder die Anzahl der Klassen noch das Fächerspektrum festgelegt. Die vagen Altersangaben erklären sich nicht nur aus der Anzahl der Klassen, sondern auch aus unterschiedlicher individueller Verweildauer in einzelnen Klassen. In beiden Schulstufen oder Abteilungen gibt es den gemeinsamen Unterricht. Auf der zweiten Abteilung ist das Stundenvolumen für diesen deutlich geringer als für die beiden außendifferenzierten berufsvorbereitenden Sonderklassen, deren Stundenvolumen durch Anzahl der Unterrichtsstunden in den alten Sprachen bestimmt und deshalb gleich ist. Die außendifferenzierten Lerngruppen können auch als gymnasialer und Bürgerschulzweig bezeichnet werden. Für den gemeinsamen Unterricht innerhalb der beiden Stufen ist

⁷⁶Über Provinzialschulen (1806), S. 136 und 139.

das Fachklassensystem vorgesehen, das jedem Schüler ermöglicht, in den einzelnen Fächern den Unterricht der Klassen zu besuchen, der seinem Leistungsstand angemessen ist.

Seidenstücker ist sich bewusst, dass sein Konzept in der zweiten Abteilung zusätzlichen Lehrerbedarf erzeugt. Da pro Klassenstufe für den gemeinsamen und den berufsbezogenen Unterricht insgesamt 44 Wochenstunden anfallen, sieht er vor, dass zwei Lehrer jeweils 22 Stunden unterrichten.

Den Einwand, dass es in der auf maximal zwei Klassen angelegten zweiten Abteilung nicht möglich sei, in den alten Sprachen die Voraussetzungen für ein Universitätsstudium zu erwerben, weist Seidenstücker energisch zurück. Im Hinblick auf Latein betont er die auf der ersten Abteilung erworbenen Sprachkenntnisse und fragt rhetorisch: „Sollte es zuviel gesagt sein, wenn man behauptet, daß ein so vorbereiteter Knabe die Lateinische Sprache in einem Zeitraume von zwei Jahren bis zur Fertigkeit des Schreibens, Sprechens und des Verstehens der üblichen Schulautoren inne haben könne?“ Das werde auch dadurch ermöglicht, dass in kleineren Städten nicht mehr als zwei Schüler einer Klassenstufe ein Universitätsstudium beabsichtigten.⁷⁷

Die am Anfang dieses Unterkapitels genannten Merkmale der von Seidenstücker 1810 angekündigten und knapp beschriebenen Realnebenklasse für das Archigymnasium entsprechen grundsätzlich denjenigen, die in seinem Aufsatz „Über Provinzialschulen“ von 1806 aufgeführt werden. Allerdings werden einige Merkmale verändert: Eine außendifferenzierte Lerngruppe oder Bürgerschulklasse für Berufsabgänger wird nicht für Schüler der ersten, sondern für Schüler der zweiten und dritten Klasse zusammen geplant. Dadurch sind statt der nach dem Konzept von 1806 sich ergebenden vier nur drei Sonderklassen projiziert, nämlich je eine für die zukünftigen Studenten der zweiten und dritten Klasse und diejenige für die Abgänger in den Beruf. Seidenstücker spricht allerdings nur von einer Nebenklasse. Aus seiner Vorankündigung resultieren jedoch drei Nebenklassen, da ja die speziell auf das Studium und den Beruf vorbereitenden Fächer getrennt unterrichtet werden sollen. In seinem Aufsatz „Über Provinzialschulen“ gebrauchte Seidenstücker dafür die Bezeichnung „Seitenlectionen“.⁷⁸ Durch den Terminus Nebenklasse wird vielleicht ausgedrückt, dass neben den beiden Stammklassen, in denen der gemeinsame Unterricht erteilt und in denen zudem ohne die Frühabgänger die Vorbereitung aufs Studium erfolgen sollte, nur eine zusätzliche Realklasse, eben organisatorisch als Nebenklasse, eingerichtet werden sollte. Durch diese eine Nebenklasse für zwei Stammklassen werden immerhin Lehrerstunden eingespart. Ihr Stellenwert wird dadurch betont, dass Seidenstücker sie als die sechste neben den fünf bisherigen Klassen des Archigymnasiums bezeichnet.

Das Konzept Meinekes von 1798 für berufsvorbereitende Bildung der Frühabgänger und dasjenige Seidenstückers verzichten beide auf Latein und unterscheiden sich kaum in den für Berufsabgänger vorgesehenen Unterrichtsgegenständen, grundsätzlich aber in der Setzung der Schwerpunkte: Meineke weist vorwiegend den Nutzen der realistischen Fächer nach und vernachlässigt die Beschreibung der

⁷⁷Über Provinzialschulen (1806), S. 140f. und 145.

⁷⁸Über Provinzialschulen (1806), S. 131.

Unterrichtsorganisation, die für Seidenstücker unter dem Aspekt der Realisierbarkeit im Vordergrund steht, während Meineke eine Umsetzung seines Konzepts am Archigymnasium ausschließt. Außerdem setzt Meineke die Berufsvorbereitung in den unteren Klassen an, Seidenstücker in den oberen und dehnt diese auch auf die zukünftigen Studenten aus. Seidenstückers Konzept ist konsequenter, umfassender und praxisorientierter. Parallelen zu Hardungs „Entwurf des kaiserlichen Decrets zur Errichtung der Landesuniversität“⁷⁹ in Münster von 1808 sind nicht vorhanden, weil dieser Entwurf die Trennung von Gymnasium und Bürgerschule vorsah.

Inwieweit die von Seidenstücker beabsichtigte Nebenklasse mit den aus ihr resultierenden schulorganisatorischen Konsequenzen realisiert wurde, soll weiter unten untersucht werden.

2.2 Realisierung der Unterrichtskonzepte von Goldmann und Seidenstücker, Grenzen der Realisierung und Ehrlichs handlungsorientierter Unterricht

2.2.1 Elemente der Unterrichtswirklichkeit im Hinblick auf die Unterrichtskonzepte der Direktoren und einzelne Lehrer

Es wäre wünschenswert, die ausführlichen pädagogischen Konzepte der Direktoren während der französischen Periode mit dem tatsächlich erteilten Unterricht zu vergleichen. Aber die Unterrichtswirklichkeit lässt sich nur fragmentarisch beschreiben durch Einzelelemente, die in den Akten ihren Niederschlag gefunden haben.

Die knappen Angaben der Wahlprotokolle zum Probeunterricht der danach angestellten Lehrer während der Amtszeit Goldmanns (Tabelle 22) sind nur begrenzt aussagekräftig und lassen eher auf einen lehrerzentrierten Unterricht schließen als auf die von Goldmann geforderte Aktivierung der Schüler und ihrer Befähigung zu eigenem Denken und Urteilen. Anlässlich seiner Bewerbung um die Stelle des Konrektors unterrichtete er 1807 in Griechisch, Latein und Französisch eine ausgewählte Schülergruppe der obersten Klasse, „die er übersetzen ließ, wobey er die Schüler zur richtigen Construction anwies,“ zudem gab er ihnen Erläuterungen zur Etymologie und erklärte unbekannte Ausdrücke. „Dann hielt er ihnen einen Vortrag über Logik.“ Nach Aussage des Wahlprotokolls führte Georg Friedrich Bertling (1780-1819), der sich ein Jahr später um die freigewordenen Stelle des Konrektors bewarb, nachdem Goldmann Rektor geworden war, in seiner Lehrprobe mit Schülern der beiden oberen Klassen weitgehend dieselben Unterrichtsschritte durch. Statt eines Lehrervortrages examinierte er die Kenntnisse der Schüler in Logik und Geschichte. Die durchgängige Tendenz zur Dominanz des Lehrers und durchaus auch der von Goldmann als bildungsfeindlich abgewerteten Anhäufung von Kenntnissen kommen besonders deutlich im Protokoll zur Unterrichtsprobe von Albert Hennecke für die unterste Klasse im Jahr 1809 zum Ausdruck: „Er legte dadurch an den Tag, daß er die Schüler in der Natur- und politischen Geschichte, in der Naturlehre und Religion so wie auch in lateinischer und französischer Sprache mit Festigkeit und ziemlicher Deutlichkeit zu belehren und sie zu prüfen wiße, ob sie seine belehrungen begriffen

⁷⁹Sie II.1.

hätten.“ Gleichwohl waren die Scholarchen der Auffassung, Hennecke brauche mehr Unterrichtserfahrung, damit er „der Classe mit Nutzen vorstehen werde.“⁸⁰

Auch wenn man einräumt, dass Probelektionen Ausnahmesituationen darstellten und die Scholarchen womöglich nur in der Lage waren, Unterricht in relativ einfachen und vielleicht sogar stereotypen Kategorien zu beschreiben, so stützen die Wahlprotokolle die Vermutung, dass die Realisierung des hochgespannten Unterrichtskonzeptes von Goldmann auf durch eingefahrene Unterrichtspraktiken bedingte Schwierigkeiten gestoßen sein dürfte. Eindeutig lässt sich die Diskrepanz zwischen Konzept und Unterrichtswirklichkeit beim Griechischunterricht aufzeigen.

In seinem Aufsatz im Herbstprogramm von 1809 hatte Goldmann kritisiert, dass auf den Gymnasien Griechisch verkannt würde, weil es ein zu geringes Stundenvolumen zugebilligt bekomme und Eltern, Schüler und Lehrer es lediglich als für zukünftige Theologen relevantes Fach einstufen. Dagegen pries Goldmann Griechisch als das Fach mit dem höchsten Bildungswert für Jugendliche und setzte bereits für die dritte Klasse in seinem Lehrplan vom Frühjahr 1809 fünf Wochenstunden für den für alle Schüler verpflichtenden Anfangsunterricht in Griechisch an (Tabelle 17). Damit, dass in dieser Klasse „die eigentliche Bildung des künftigen Gelehrten“ beginne, begründete er die weitaus überwiegende Anzahl von Wochenstunden für Sprachen und wies darauf hin, dass es sich vornehmlich um den Spracherwerb als Voraussetzung für die spätere Lektüre handle, „aber selbst die Grammatik wird besonders für die Schärfung des Nachdenkens, der Urtheilskraft und Combinationsgabe, durch die Methode, benutzt.“⁸¹

Der Lehrer der dritten Klasse, Karl Rose, stand der Realisierung dieser Zielsetzung für die neu einsetzende Fremdsprache Griechisch im Wege. Denn bei der Lehrerkonferenz, die Goldmann am Ende des Winterhalbjahres abhielt, um die auf seinen Lehrplan ausgerichtete Unterrichtsverteilung für das Sommerhalbjahr 1809 kollegial zu besprechen, obwohl er berechtigt war, diese alleine festzulegen, erklärte Rose, „er könne kein Griechisch, habe es wenigstens in 9 Jahren nicht getrieben und auch eben keine Lust dazu.“ Nach diesem Geständnis rieten ihm seine Kollegen, die Osterferien für die Auffrischung seiner griechischen Sprachkenntnisse zu nutzen. „Ich erbot mich außerdem noch, ihm Stunden zu geben,“ bemerkte Goldmann in seinem Schreiben an die Scholarchen vom 21. April 1809, in dem er den Vorfall darstellte. Er setzte Rose als Griechischlehrer in der dritten Klasse für das Sommerhalbjahr ein. Rose hatte deshalb die Möglichkeit, über Jahre kein Griechisch mehr zu unterrichten, weil dieses bisher alternativ zu Französisch angeboten worden war und er den Französischunterricht erteilt hatte oder die Schüler, die Griechisch lernten, anderen Klassen zugewiesen wurden.

Anstatt sich nun um das Griechische zu bemühen, lud Rose am Ende der Ferien Goldmann ein, und teilte ihm mit, dass er seinen Kollegen Karl Gotthilf Ehrlich, der alsbald eintreffen werde, gebeten habe, die Griechischstunden in seiner Klasse zu übernehmen, wenn er dafür ebenso viele Lateinstunden in Ehrlichs vierter Klasse erteile. Ehrlich sei dazu bereit unter der Voraussetzung, dass Goldmann zustimme. Dieser erklärte sich einverstanden, und der Studententausch wurde vereinbart, der zu

⁸⁰ StASO B XII a 17, 20. November 1807, 5. November 1808, 20. Juli 1809.

⁸¹ Frühjahrsprogramm 1809, S. 39f.

einer Aufteilung der acht Lateinstunden in Ehrlichs vierter Klasse führte: fünf Stunden hatte Rose und drei Ehrlich zu geben. Obwohl er gegen Studententausch und Stundensplitting war, schwiag Ehrlich bei dieser Vereinbarung. Insgeheim hatte er erwartet, dass Goldmann sie ablehnte.

Weil er sich mit der getroffenen Vereinbarung nicht abfinden wollte, bat er in einem Brief Goldmann, diese nicht umzusetzen. Daraufhin kam es zu einem erbitterten Briefwechsel zwischen den beiden Kollegen, schließlich wandten sich beide schriftlich an die Scholarchen. Ehrlich brachte in seinen Schreiben folgende Argumente vor: Der Lehrer Rose würde im Falle der Realisierung der Vereinbarung über mehrere Jahre in zwei Klassen fast den ganzen Lateinunterricht geben, obwohl, wie er durchblicken ließ, „Herr Rose's Unterricht nicht taugt.“ An dem Griechischunterricht, den Ehrlich in der dritten Klasse zu erteilen habe, würden nur zwei der fünf Schüler dieser Klasse teilnehmen, weil zwei sich wegen ihrer Berufsabsichten davon abgemeldet hätten und einem die Teilnahme von seinem Vater verboten worden sei. Deshalb sei es nicht gerechtfertigt, für zwei Schüler der dritten Klasse Unterricht von Ehrlich zu opfern, den eigentlich die 24 Schüler seiner vierten Klasse erhalten müssten. Er sei bereit, höchstens drei Stunden in Roses Klasse zu erteilen. Goldmann bestand jedoch auf der getroffenen Vereinbarung, die Ehrlich durch sein anfängliches Schweigen begünstigt habe. Dieser könne als Lehrer der vierten Klasse, der nur in die Anfangsgründe der Sprache unterrichte, überhaupt nicht beurteilen, wie viele Stunden Griechischunterricht für die Vorbereitung auf die beiden Oberklassen nötig seien, und er sei nicht berechtigt, die Anzahl der Griechischstunden zu bestimmen. Er warf dem hartnäckig der gemeinsamen Vereinbarung sich widersetzen Ehrlich, der aber immerhin die von ihm angebotenen drei Griechischstunden bereits unterrichtete, vor, er habe „eigenmächtig den erbauten Plan des Unterrichts zum größten Nachteil der ganzen Schule“ eingerissen. Goldmann betonte, „daß Herr Rose im Stande ist, in Quarta recht gut lateinisch zu lehren,“ und stellte die Qualifikation Ehrlichs in Frage, „dessen langwierige und schwerfällige Methode des lateinischen Unterrichts mir nie gefallen hat.“ Weil er sich Ehrlich gegenüber nicht durchsetzen konnte, ersuchte Rektor Goldmann die Scholarchen, seine Autorität zu stützen und Ehrlich wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens zurechtzuweisen, andernfalls würde ihm sein Verbleiben am Archigymnasium schwer, wenn nicht unmöglich.

Trotz dieser Drohung mit Kündigung trugen die Scholarchen in ihrer Entscheidung der Tatsache Rechnung, dass der Streit zwischen Goldmann und Ehrlich nur eine Folge der eigentlichen Ursachen war, nämlich der Unfähigkeit Roses, Griechisch zu unterrichten, und seiner Weigerung, seine Defizite aufzuarbeiten. Deshalb tadelten sie in ihrem Schreiben an Rose vom 1. Mai 1809 dessen Amtsführung, weil nach Auskunft des Rektors Goldmann „sein wissenschaftlicher Unterricht durchaus nicht ersprießl(ich) und er nur noch allenfall im lateinischen und französischen mit Erfolg unterrichten könne. Wenn gleich schon oftmahls Mißtrauen gegen Angemessenheit undersprießlichkeit seines Unterrichts geäußert wurden.“ Eine schwere Verletzung seiner Amtspflicht sei es, dass er nicht mehr in der Lage sei, Griechisch zu unterrichten. Da Inspektor Ehrlich drei Stunden für ihn in dieser Sprache erteile, habe Rose in den restlichen zwei Wochenstunden die Schüler der dritten Klasse die Anfangsgründe, „Lesen, Decliniren und Conjugieren“, zu lehren. Dazu müsse er bei

sorgfältiger Vorbereitung imstande sein. Zudem wurde Rose von den Scholarchen angewiesen, sich so intensiv mit dem Griechischen zu befassen, dass er innerhalb einer einjährigen Frist dieses uneingeschränkt in seiner Klasse unterrichten könne. Ferner wurde ihm aufgetragen, durch mehr Fleiß in allen Fächern erfolgreichen Unterricht zu erteilen.

Unter demselben Datum verfassten die Scholarchen gleichlautende Briefe für Goldmann und Ehrlich. Darin informierten sie diese über die Auflagen für Rose und nahmen zudem Stellung im Streit zwischen Goldmann und Ehrlich, und zwar eindeutig zugunsten des letzteren. Dafür brachten sie folgende Argumente vor: Im veröffentlichten Lehrplan sei Rose, und nicht Ehrlich für den Griechischunterricht der dritten Klasse vorgesehen. Die anfängliche Vereinbarung sei in einer angespannten Situation getroffen worden und könne nicht als verpflichtendes Verhandlungsergebnis gewertet werden. Deshalb dürfe aus Ehrlichs anfänglichem Schweigen nicht dessen Verpflichtung zu fünf Griechischstunden abgeleitet werden, vielmehr müsse dessen schriftlicher Widerspruch berücksichtigt werden. Darum sei der Vorwurf des Rektors unberechtigt, „dass er [...] sich der Subordination habe entziehen und wirk(ich) feststehende Anordnungen habe hintertreiben wollen [...]. Es liegt darum nicht die bittere Beleidigung des H(ernn) Rector darin.“ Schließlich habe auch in Erwägung gezogen werden müssen, dass Eltern und Schüler von Ehrlichs Klasse bei vollem Austausch der Griechisch- mit den Lateinstunden unzufrieden gewesen wären mit Roses Unterricht.⁸² Darüber, dass Schüler und Eltern seiner Klasse Ehrlich schätzten und ihm vertrauten, hatten die Scholarchen 1807 in ganz anderem Zusammenhang den Magistrat informiert.⁸³

Die Auseinandersetzung um den griechischen Anfangsunterricht in der dritten Klasse ist in mehrer Hinsicht aufschlussreich: Sie zeigt im Falle dieses Unterrichts nicht nur die Diskrepanz zwischen Unterrichtswirklichkeit und pädagogischem Konzept samt Lehrplan, sondern auch, dass diese die personellen Voraussetzungen nicht berücksichtigten. Außerdem war Rektor Goldmann nicht fähig, seine Amtsautorität souverän für die Realisierung seiner Zielsetzungen einzusetzen. Denn einerseits ließ er, obwohl er den Griechischunterricht als verbindlich vorgegeben hatte, Abmeldungen durchgehen, wie sie zuvor möglich waren (Tabelle 17), andererseits machte er trotz des Entgegenkommens von Ehrlich die zwei nicht von diesem übernommenen Reststunden zum Testfall seiner Autorität als Rektor und setzte sich dem Urteil der Scholarchen aus, dass dieser tatsächlich Abbruch tat.

Angeichts der Autoritätsprobleme Goldmanns und der von den Scholarchen verfügten Aufteilung der Griechischstunden für die dritte Klasse unter zwei Lehrern, von denen einer seine Unfähigkeit bekannte, muss die auf seinen Lehrplan bezogene, verallgemeinernde Aussage in seinem ein halbes Jahr später publizierten zweiten Aufsatz vom Herbst 1809, er habe am Archigymnasium weitgehend Bildungsmängel abgeschafft, zumindest in Zweifel gezogen werden und der Zusatz Goldmanns, soweit dies in seiner kurzen Amtszeit möglich gewesen sei, als erhebliche, geradezu widersprüchliche Einschränkung bewertet werden. Diese Einschränkung wird noch verstärkt, indem Goldmann sich abfällig über Ehrlichs Methode, Latein in

⁸²P 22.8, 17. April 1809-1. Mai 1809.

⁸³StASO B XII a 17, 1. September 1807.

seiner vierten Klasse zu unterrichten, äußerte und damit indirekt eingestand, dass auch in einer weiteren Klasse nicht nach der in seinem Konzept entwickelten Methode des Sprachunterrichts gearbeitet wurde. Wenn er ebenfalls in seinem Aufsatz vom Herbst 1809 die Einflussnahme von lokalen Schulaufsichtsgremien auf Erstellung und Umsetzung von Lehrplänen bemängelte, war dies sicher eine Spitze gegen die Soester Scholarchen, die aber den tatsächlichen Sachverhalt verzerrte. Denn Goldmann hatte seinen Lehrplan ohne deren Einmischung verfasst und selbst die Scholarchen um eine Entscheidung gebeten. Zu einem Eingreifen des den Magistrat ablösenden Maire Carl Thomas Friedrich Dohm kam es erst im Dezember 1809 nicht wegen Lehrplan und Unterricht, sondern wegen des Gloriasingens.

Es war in der beschriebenen Auseinandersetzung um den Griechischunterricht nicht das erste und nicht das letzte Mal, dass Defizite des Subkonrektors Rose zur Sprache kamen. Die geringe Schülerzahl von dessen Klasse (Tabelle 18) führte der Soester Magistrat 1807 auf zu geringen Fleiß ihres Lehrers zurück. 1810 konstatierte der Präfekt Romberg, dass man sich für die dritte Klasse des Archigymnasium „mit dem mittelmäßigsten Lehrer behelfen muß,“ weil keine Mittel für eine höhere Dotierung vorhanden seien. Und 1811 schrieb Karl Hengstenberg dem Präfekten: „So soll der Lehrer [...] Herr Rose ein armseliger Lehrer seyn.“⁸⁴

Bemerkenswert ist die Sicherheit, mit der Ehrlich seine Position im Streit mit Goldmann vertrat. Das ist vielleicht damit zu erklären, dass er, der zehn Jahre älter als Goldmann war, mehrjährige Berufserfahrung als Gymnasiallehrer hatte, überdies das Amt des Inspektors des Soester Lehrerseminars bekleidete und deshalb dank zwei festen Gehältern⁸⁵ ein höheres Einkommen als der Rektor Goldmann hatte. In seinem Bericht über die Bereisung des Ruhrdepartements, bei welcher der Präfekt Romberg vom 23. bis 25. Oktober 1809 auch Soest und die Mairien der Börde besucht hatte, führte er das Archigymnasium nur pauschal als eines der drei Gymnasien seiner Provinz auf, die nicht alle Stellen mit ausgezeichneten Lehrern besetzt hätten. In seinem Bericht erwähnte er namentlich nicht Goldmann, sondern Ehrlich: „Eine Einrichtung hat meine besondere Aufmerksamkeit gefunden: das in der Stadt Soest bestehende Seminar. Der Direktor, Herr Ehrlich, ist ein Mann von Verdienst [...]. Aus seiner Schule gehen ausgezeichnete Lehrer hervor.“⁸⁶ Nachdem Romberg Ehrlichs vierte Klasse visitiert hatte, übergab dieser ihm ein Schreiben, in dem er ihn – vergeblich - ersuchte, die finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er seine Stelle am Archigymnasium aufgeben könne. Dies begründete er mit der seiner Gesundheit schädlichen beruflichen Doppelbelastung, die er bis ins Detail nachwies. Da die Überlastung eines Lehrers auch ein Element der Unterrichtswirklichkeit darstellt, ist hier näher darauf einzugehen. Nach seinen Angaben unterrichtete Ehrlich täglich fünf Stunden in seiner Gymnasialklasse, an zwei bis drei dieser Stunden nahmen auch die Seminaristen teil. Drei weitere Stunden erteilte er den Seminaristen „zur Nachhülfe bei ihrer intellectuellen und pädagogischen

⁸⁴StASO B XII a 17, 6. August 1807. StASO B XII a 21, 14. Juni 1810. STAMS Nachlass Romberg A 126, 14. Februar 1811.

⁸⁵Siehe II.7.2

⁸⁶Richterling, Helmut (Hrsg.): Das Ruhrdepartement im Herbst 1809. Ein Reisebericht des Präfekten von Romberg, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 55 (1958), S. 65-107, hier S. 95.

Bildung.“ Wöchentlich vier Stunden wandte er für die Fortbildung von Schullehrern aus Soest und Umgebung auf. Nur eine Stunde pro Woche konnte er erübrigen, um an der Übungsschule des Seminars anwesend zu sein, obwohl die Unterrichtsversuche der Seminaristen dringend eine häufigere Anwesenheit verlangten. Zu diesen beruflichen Verpflichtungen kamen noch Korrekturen der schriftlichen Aufsätze seiner Schüler und Vorbereitungen. Ehrlich betonte nachdrücklich, dass er wegen der Teilnahme der Seminaristen am Unterricht seiner ohnehin großen vierten Klasse weder diesen noch den Gymnasiasten gerecht werden könne: „Unmöglich kann sich hier der Lehrer den Bedürfnissen der oft schwachen Seminaristen anschmiegen, ohne die Gymnasiasten zu vernachlässigen, und ein guter Plan zur Bildung der erstern ist bei der Verbindung mit dem Gymnasio nicht auszuführen.“⁸⁷ Für Ehrlich lag die Ursache dieser äußerst schwierigen Unterrichtssituation vor allem in Defiziten der Seminaristen: „Der größere Theil derselben hatte für den Unterricht auf dem Gymnasium keine hinreichende Vorkenntnisse, und der Unterricht auf einer Gelehrten Schule hat über dies eine andere Tendenz.“⁸⁸

Mit welcher schwieriger Aufgabe Ehrlich konfrontiert war, wird durch die folgenden Gegebenheiten noch deutlicher: Zu den 24 Schülern seiner vierten Klasse kamen zwischen sieben und 13 Seminaristen, die am Unterricht in der Muttersprache und in mehreren Wissenschaften teilnahmen.⁸⁹ Deren Ausbildung dauerte in der Regel zwei Jahre lang.⁹⁰ Heterogen war die gemischte vierte Klasse nicht nur durch das unterschiedliche Leistungsniveau der beiden Schülergruppen, sondern auch wegen der großen Altersdifferenz, die mit Berufserfahrungen der Seminaristen verbunden war. Die Schüler der vierten Klasse waren vermutlich zwölf bis vierzehn Jahre alt, die Seminaristen sollten zwischen 16 und 23 Jahre alt sein. Es gab aber auch welche mit 27 und 36 Jahren.⁹¹ Manche waren Handwerker oder auf dem Lande Gehilfen eines Lehrers gewesen, je einer Schreiber und Bedienter.⁹² Nicht übersehen werden darf, dass der Unterricht in der vierten Klasse noch zusätzlich dadurch erschwert wurde, dass sie zwischen 1806 und Anfang 1810 von Schülern besucht wurde, die studieren wollten und solchen, die nach dieser Klasse ins Berufsleben übergangen und darauf von Ehrlich vorbereitet wurden.

In den Erläuterungen seines Lehrplans vom Frühjahr 1809 geht Goldmann bei der vierten Klasse nicht auf die so besondere Situation dieser Klasse ein. Lediglich

⁸⁷ STAMS Nachlass Romberg A 126, 25. Oktober 1809

⁸⁸ Ehrlich, Karl Gotthilf: Das Seminar zu Soest zur Bildung der Elementarlehrer für Schulen in den evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen, Elberfeld 1821, S. 7.

⁸⁹ Heinemann, Klaus: Zur Geschichte des Lehrerseminars zu Soest (1806-1926) mit Aufschluss über Probleme des historisch-politischen Unterrichts, Soest 1982 (Soester Beiträge, Bd. 42), S. 66 und 68.

Ehrlich gibt 1810 in einer Beschreibung seiner vierten Klasse elf an seinem Unterricht teilnehmende Seminaristen an (StASO B XII a 21, Frühjahr 1810). In ihrem Bericht über das Archigymnasium nennen die Scholarchen die Möglichkeit für Seminaristen, den Unterricht mehrerer Klassen zu besuchen (StASO B XII a 21, 15. Januar 1810).

⁹⁰ Ehrlich (1821), S. 14.

⁹¹ Kohlmann, Karl/Gramm, Hermann: Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Soest, Soest 1906, S. 7.

⁹² Heinemann (1982), S. 66. Heinemann, Klaus: Das Soester Lehrerseminar (1806-1926), in: Kirchhoff, Hans Georg (Hrsg.): Der Lehrer in Bild und Zerrbild: 200 Jahre Lehrerausbildung Wesel-Soest-Dortmund, 1784-1984, Bochum 1986 (Dortmunder Arbeiten zur Schulgeschichte und zur historischen Didaktik, Bd.9), S. 25-47, hier S. 25, Anmerkung 1.

bei der dritten Klasse vermerkt er, dass hier die Vorbereitung auf das Studium beginne, „weil die Nichtstudierenden aus der 4ten Classe ins bürgerliche Leben überzutreten pflegen.“⁹³ Auch in seinen Aufsätzen hatte er die Frühabgänger nur einmal beiläufig erwähnt. So wird wie schon hinsichtlich der dritten so auch im Hinblick auf die vierte Klasse deutlich, wie fern von der Unterrichtswirklichkeit des Archigymnasiums sein Konzept war.

Trotz seiner beruflichen Überlastung engagierte sich Inspektor Ehrlich 1808 für einen Geometrieunterricht, in dem die zu einer Lerngruppe zusammengefassten Schüler der drei Oberklassen selbst tätig werden konnten. So richtete er eine Denkschrift an die Scholarchen, in der er diesen seine weiteren Intentionen mitteilte, wenn er vor Ende des Sommerhalbjahres „die Theorie vom Feldmessen“ behandelt habe: „Theils um durch die Anwendung den Reiz für die mathematischen Wissenschaften zu erhöhen, theils auch um die Schüler mit manchen Handgriffen [...] bekannt zu machen, wünschte ich meine Schüler praktisch am Ende des halben Jahres anzuleiten, wozu es mir aber ganz am Meßzeuge fehlt.“ Deshalb beantragte er, dieses anzuschaffen. Als notwendigste Instrumente wurden von ihm aufgeführt: ein „Meßtisch mit dem dazu gehörigen Stativ, eine Meßlatte, ein Diopterlineal und mehrere Stäbe.“ Die Kosten dieser Geräte veranschlagte Ehrlich auf 20 bis 25 Reichstaler. Eine solche Anschaffung rechtfertigte er damit, dass das Feldmessen eine Wissenschaft sei, „welche in den jetzigen Zeiten mehr als jemahls für jeden sich wissenschaftlich bildenden Jüngling bedürfnis ist.“ Dieses klare Bekenntnis zum Bildungswert der Mathematik liegt außerhalb des humanistischen Konzeptes von Goldmann. Zwar ist auch für Goldmann die Aktivierung der Schüler ein wichtiges Unterrichtsziel, aber nicht in dieser konsequenten, handlungsorientierten Form.

Ehrlich schlug vor, dass die Scholarchiekasse die Kosten vorschiesse und notfalls die Schüler die Hälfte tragen sollten. Zugleich empfahl er für eine spätere Anschaffung unter anderem einen Kompass und ein Astrolabium, das zum Messen von Winkeln verwendet wurde.⁹⁴ Die von Ehrlich zur sofortigen Anschaffung empfohlenen Messgeräte sind als ein Element der Unterrichtswirklichkeit zu betrachten, weil diese tatsächlich angeschafft wurden.

Bevor diese Anschaffung endlich 1810 erfolgte, war eine ganz Reihe von Verwaltungsakten nötig. Und ohne Verfügungen des Innenministers und ohne die Beharrlichkeit des Präfekten hätten Ehrlichs Bemühungen keinen Erfolg gehabt. Der lange Weg dahin kann nur knapp skizziert werden: Die Scholarchen sagten im Oktober 1808 Ehrlich einen Vorschuss von 25 Reichstalern zur Anschaffung von Instrumenten zu, ließen aber zugleich vom Magistrat die Genehmigung dazu bei den vorgesetzten Behörden einholen. So entschied der Innenminister im Juli 1809 grundsätzlich, dass die am Archigymnasium durch vorübergehend unbesetzte Stellen eingesparten Gehälter, die sogenannten Vakanzgelder, für die Erweiterung der Schulbibliothek und den Ankauf von Instrumenten zu verwenden seien. Da Ehrlich die 25 Reichtaler Vorschuss nicht in Anspruch genommen hatte, vermutlich weil das Scholarchat nur vorschießen, aber nichts bezahlen wollte, mussten entsprechend der Verordnung des Innenministers angelaufene Vakanzgelder für Bücher und Instru-

⁹³Frühjahrsprogramm 1809, S. 39.

⁹⁴P 22.8, 11. Juli 1808. – Das Diopter ist ein Gerät, mit dem ein Ziel anvisiert wird. Es besteht aus Okular und Objektiv. Am Diopterlineal sind Diopter befestigt.

mente ausgegeben werden. Deshalb forderten die Scholarchen im August 1809 Goldmann und Ehrlich auf, Vorschläge für Anschaffungen in der Höhe von 83 Reichstalern zu machen, obwohl die Scholarchiekasse zu diesem Zeitpunkt diesen Betrag nicht zur Verfügung hatte. Ehrlich, dem nahegelegt worden war, sich mit einem Minimum zu begnügen, erweiterte gleichwohl seinen ursprünglichen Vorschlag aus dem Vorjahr. Zu den dringlichsten Anschaffungen fügte er seinem ersten Vorschlag von 1808 ein Reißzeug und ein Astrolabium hinzu und veranschlagte die Kosten auf 27 Reichstaler und zusammen mit den wünschenswerten Instrumenten auf 42 Reichstaler. Bei den letzteren war unter anderem ein Schrittzähler verzeichnet. Die Liste mit seinen Vorschlägen vom 20. August 1809, die auf eine Teilung des vorgegebenen Betrags abzielte, legte er dem Rektor Goldmann vor, der sie so kürzte, dass sich statt 42 nur noch 27 Reichstaler für die beiden Anschaffungskategorien ergaben. Goldmann führte einige Buchtitel ohne Preisangaben auf und bemerkte, es sollten einfach der Schulbibliothek die nach Abzug der 27 Reichstaler für die Instrumente übrigen 56 Reichstaler zur Verfügung gestellt werden. Noch ein Jahr später, am 15. August 1810, ermahnte der Präfekt die Scholarchen, dass Vakanzgelder nach der bekannten Verfügung des Innenministers für die Anschaffung von Instrumenten und Büchern für die Schulbibliothek bestimmt seien.⁹⁵

Im November 1810 waren die Messinstrumente schließlich angeschafft, und zwar: ein Reißzeug, ein Diopterlineal, eine Messlatte, ein kleiner Messtisch mit Stativ und Visierstäben. Das entsprach der reduzierten Dringlichkeitsliste von Goldmann. Die Kosten beliefen sich auf 12 Reichstaler. Nicht zugebilligt wurde Ehrlich das Astrolabium und Zusatzgeräte zu diesem und dem Messtisch. Demnach waren die 1808 von Ehrlich veranschlagten 20 bis 25 Reichstaler überhöht. Das mag dadurch bedingt sein, dass schließlich nur ein kleiner Messtisch angeschafft wurde. Dass diese Geräte tatsächlich beschafft wurden, ist durch die archivalische Überlieferung und Gegenüberlieferung abgesichert. Dass auch von Goldmann gewünschte Bücher für die Schulbibliothek gekauft wurden, ist wahrscheinlich, aber aus dem von diesem erstellten Bestandsverzeichnis der Schulbibliothek sind weder Preise noch die neu hinzugekommenen Bücher ersichtlich.⁹⁶

Später als ursprünglich gewünscht, gab Ehrlich in den Oberklassen also praxisorientierten Geometrieunterricht. Das Frühjahrsprogramm 1812 verzeichnet zum voraufgegangenen Schuljahr für die zweite Klasse zwei Wochenstunden Geometrie

⁹⁵P 22.8, 13. Oktober 1808-15. August 1810. In: StASO B XII a 21, 30. August 1812, wird als Datum der Anordnung des Innenministers zur Verwendung der Gelder aus der Rektoratsvakanz im Jahr 1808 der 28. Juli 1809 genannt. Aber in: P 22.8, 11. Juli 1809, wird bereits vom Unterpräfekten auf eine derartige Verfügung des Innenministers verwiesen. Es handelte sich offenbar um mehrere grundsätzlich gleichartige Verfügungen über die Vakanzgelder aus unbesetztem Rektorat und Konrektorat. Die angegebene Summe änderte sich, weil von den Vakanzgeldern auch Reisekosten und Vertretungsunterricht zu bezahlen waren.

⁹⁶P 22.8, 26. und 27. Dezember 1809 (Goldmanns Inventar der Schulbibliothek, bestätigt von Bertling, dazu ein Nachtrag der 1810 angeschafften Geräte). HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6487, 13. November 1810 (unter demselben Datum wie in P 22.8 Inventar, Bestätigung des Inventars; ferner Auflistung der 1810 angeschafften Instrumente wie in P 22.8; zusätzlich der von allen vier Scholarchen unterschriebene Vermerk: „Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses attestieren die Scholarchen. Soest, d(en) 13. Nov(em)b(e)r 1810“). In beiden Quellen werden als bereits vorhanden zwei Globen und eine Elektrisiermaschine aufgeführt.

Auf den Bücherbestand der Schulbibliothek wird oben nicht näher eingegangen, weil seine Bedeutung für die Unterrichtswirklichkeit nicht abzuschätzen ist.

„mit pract(ischen) Uebungen.“ Dass für die Anschaffung von Instrumenten viel weniger Geld, als Ehrlich in seinem zweiten Vorschlag gewünscht hatte, ausgegeben wurde und dass vom ersten Gesuch Ehrlichs zwei Jahre bis zur tatsächlichen Anschaffung benötigt wurden, hängt damit zusammen, dass die Scholarchen nicht über die betreffenden Vakanzgelder verfügen konnten, weil die Kommunalkasse sich zunächst weigerte und auch nicht in der Lage war, diese an die Scholarchiekasse zu überweisen. Erst nach ausdrücklicher Anordnung des Präfekten erfolgte Ende 1812 die Zahlung.⁹⁷ Bei der Anschaffung der Geräte hatte sich die Scholarchie also finanziell behelfen müssen. Der ganze Vorgang zeigt, dass Innenminister und Präfekt den Innovationsvorstoß eines Lehrers nachhaltig förderten, aber vor allem Geldknappheit diesen bremste.

Vor Ehrlichs Initiative gab es offenbar in den wissenschaftlichen Fächern kein Bestreben, den Unterricht zu veranschaulichen. Erst Ehrlich teilte 1809 im Zusammenhang seines Anschaffungsvorschlages den Scholarchen mit, dass das Archigymnasium zwei Globen besitze, die aber, um gebraucht werden zu können, erst repariert werden müssten. Und 1810 bestätigte Seidenstücker und fügte hinzu: „Wie mir die anderen Lehrer sagen, ist auch eine Elektrisirmaschine da und befindet sich jetzt und schon seit einigen Jahren in den Händen des Herrn Pred(iger) Landfermann, eine Luftpumpe ist nicht vorhanden.“ Als Bestand hatten auch die Scholarchen beide Geräte angegeben.⁹⁸

Im August 1811 beantragte Seidenstücker bei den Scholarchen Bücher für die Schulbibliothek, weitere Instrumente für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die Instandsetzung der defekten Geräte. Diese Initiative blieb sehr wahrscheinlich erfolglos, sie korrespondiert aber mit Seidenstückers Wertschätzung des Mathematikunterrichts und zeigt darüber hinaus die Absicht, die Schüler auch in den Wissenschaften zu aktivieren und zu motivieren.⁹⁹

⁹⁷ Siehe II.7.2.

⁹⁸ P 22.8, 13. November 1810. Zur Angabe der Scholarchen siehe II. Fußnote 96.

⁹⁹ P 22.8, 25. August 1811. In diesem Schreiben machte Seidenstücker Vorschläge, wie „die 128 R(eichs)t(aler) [...] Vakanzgelder, welche höhern Orts zur Anschaffung nöthiger Instrumente, Charten und Bücher assigniert worden sind, möchten am nützlichsten verwandt werden.“ So listete er Bücher für 62 Reichstaler auf und für den Physik- und Mathematikunterricht von Ehrlich Nötiges für 50 Reichstaler. Letzteres umfasste außer der Reparatur der zwei Globen und der Elektrisiermaschine vornehmlich Geräte die Ehrlich 1809 gewünscht, aber 1810 nicht bekommen hatte: ein Astrolabium, Zusatzgeräte für dieses und den Messtisch und außerdem eine Magnetnadel und einen Magneten.

In Vertretung des Unterpräfekten schien der dem Archigymnasium gerade erst zugeteilte Schulkommissar Wülfing die von Seidenstücker vorgeschlagenen Anschaffungen forcieren zu wollen, indem er sich auf einen Bericht der Scholarchie bezog, aus dem hervorgehe, dass die Kommunalkasse der Scholarchiekasse Vakanzgelder in erheblicher Höhe schulde, und dem Soester Maire seinen Wunsch mitteilte, dass diese schleunigst zur „Abhelfung verschiedener sehr dringender Bedürfnisse des Gymnasii“ ausgegeben werden (StASO B XII a 21, 19. September 1811). Jedoch war der Maire 1811 gar nicht in der Lage, Wülfings Wunsch zu entsprechen, weil die Kommunalkasse zahlungsunfähig war und nicht einmal ihren erheblichen Anteil an den Gehältern der Lehrer des Archigymnasiums bezahlen konnte. Über die ausbleibenden Gehaltszahlungen hatte sich Seidenstücker am 13. August 1811, also nur zwölf Tage vor seinem Antrag zur Anschaffung von Büchern und Instrumenten, beim Maire beschwert und dieser ihm daraufhin mitgeteilt, dass die Kasse leer sei (Siehe II.7.2). In dieser Situation muss man Seidenstückers Antrag eher als Mittel zur Wahrung eines Anspruchs verstehen. Es gibt keinerlei Belege dafür, dass die Anschaffung auch nach der Auszahlung der Vakanzgelder Ende 1812 erfolgt sei. 1816 vermerkte Bernhard Christoph Ludwig Natorp in seinem Bericht über die Visitation des Archigymnasiums lediglich „zwey untaugliche Globen und eine Elektrisirmaschine“ (STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 20. August 1816).

Inwieweit Seidenstücker in seinem eigenen Unterricht die zentralen Elemente seines Unterrichtskonzeptes realisierte, wird überprüft anhand eines Visitationsberichtes von Konsistorialrat Schultheis, der bereits in der Periode der Reformen vor der Reform und auch während der französischen Phase bei der Kriegs- und Domänenkammer Hamm mehrmals mit dem Archigymnasium befasst war. Dieser Bericht, der nicht mit einem Datum versehen ist, lässt sich auf Dezember 1815 datieren.¹⁰⁰ Er stammt also aus der Zeit vor der Errichtung des Provinzialkonsistoriums in Münster. Obwohl er nach der französischen Phase abgefasst wurde, werden die Ausführungen von Schultheis zu den von ihm hospitierten Unterrichtsstunden im Folgenden auf das in Kapitel II.1.2 dargestellte pädagogische Konzept Seidenstückers bezogen. Das ist deshalb gerechtfertigt, weil es für die französische Phase keine Visitationsberichte gibt und derjenige von Schultheis dieser zeitlich sehr nahe ist. Außerdem ist dieser Bericht auch insofern eine wichtige Quelle, als er genaueren Einblick in den Unterricht Bertlings und Ehrlichs gewährt. Überdies kann man kaum annehmen, dass sich der Unterrichtsstil eines Lehrers in wenigen Jahren grundsätzlich änderte.

Schultheis hospitierte in der ersten Klasse bei Seidenstücker in einer Griechisch- und Lateinstunde. Nach seinem Bericht darüber wurden in der ersteren „einige nicht leichte, von den Schülern zu Hause übersetzte Stücke aus dem Sophokles vorgelesen u(nd) durchgegangen. Die jungen Leute hatten brav gearbeitet. Was doch gewiß viel ist. Bei ein paar zweifelhaften Lesarten wagten sie sich an Verbesserung des Textes.“ Im Zusammenhang dieser Konjekturen hebt Schultheis die Fähigkeit Seidenstückers hervor, „bei Versuchen dieser Art nicht nieder zu schlagen, sondern den Schüler so zu leiten, dass er auch bei der Überführung von der Unrichtigkeit seiner kritischen Bemerkungen zu ferneren Versuchen Muth behält.“ Über die Lateinstunde Seidenstückers in seiner Klasse, in der ein Textstück von Livius behandelt wurde, berichtet Schultheis: „Die Schüler übersetzten es mit großer Fertigkeit u(nd) mehrentheils richtig. Auch hier brachten sie Conjecturen zur Abänderung des Textes in Vorschlag.“ Nachdem der Textauszug „kritisch, historisch und grammatisch durchgegangen war, ließ H(er)r Seidenstücker dasselbe Pensum von einigen Schülern ins Griechische übersetzten, was mit vieler Fertigkeit ausgeführt wurde. Manchen Docenten mögte das schwehr fallen, u(nd) ich zweifele, ob sich in der Nähe eine Anstalt findet, wo die Schüler das im Griechischen leisten, was ich hier sehe.“

Der Bericht von Schultheis zeigt, dass Seidenstücker die wichtigen pädagogischen Prinzipien seines in „Über Geist und Methode des Schulunterrichts“ entwickelten Unterrichtskonzeptes in seinem eigenen Unterricht realisierte: Seine Schüler hatten den griechischen Text zu Hause übersetzt, was der Methode der Selbsttätigkeit und dem Gebot der Einsparung von Zeit entsprach. Bei der Besprechung der von den Schülern vorgeschlagenen Lesarten praktizierte Seidenstücker die von ihm geforderte Zurücknahme des Lehrers, welche die Schüler aktivierte und ihre geistige Eigenständigkeit förderte. Dass er den Liviustext ins Griechische übersetzen ließ, entsprach seiner Maxime, durch Übersetzung von einer Fremdsprache in eine

¹⁰⁰Die Datierung des Visitationsberichtes von Schultheis ergibt sich daraus, dass Landesdirektor Romberg diesen am 30. Dezember 1815 an den Zivilgouverneur Ludwig von Vincke weiterleitete (STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. Dezember 1815). Zur Behördenstruktur ab November 1813 siehe III.1 und 7.2.

andere zusätzliche Unterrichtszeit für diese zu gewinnen. Nicht eindeutig geht aus dem Bericht von Schultheis hervor, ob die Schüler in der ersten Stunde zu Hause angefertigte Übersetzungen oder abschnittsweise den Sophokles Text vorlasen, letzteres hatte Seidenstücker in seinem programmatischen Aufsatz abgelehnt. Eindeutig verstieß er jedoch gegen sein Konzept, indem er in beiden Unterrichtsstunden Konjekturen, die Auseinandersetzung mit Lesarten, zuließ, die er dort nicht dem Gymnasium, sondern dem philologischen Seminar der Universität zugewiesen hatte. Vielleicht ist dieses Abrücken von seinem Konzept damit zu erklären, dass seine Schüler sehr leistungsfähig waren, nach dem Urteil von Schultheis leistungsfähiger als manche Lehrer.

Schultheis meinte, sich zu erinnern, „als ob das Publicum zu Soest [...] nicht sehr zufrieden mit H(err)n Rose sey.“ Obwohl Seidenstücker versicherte, dass sich das inzwischen geändert habe, hatte er Rose am Tag der Visitation beurlaubt und selbst den seit 1815 wieder eingeführten Griechischunterricht (Tabelle 26) in dessen dritter Klasse übernommen. Wegen Roses wenige Jahre zuvor offenbar gewordener mangelhafter Griechischkenntnisse ist es nicht abwegig zu vermuten, dass Seidenstücker ihn beurlaubt hatte, weil er dessen Unterricht für nicht vorzeigbar hielt. Auch Seidenstückers Anfangsunterricht anhand des von ihm herausgegebenen Lesebuches beeindruckte Schultheis: „[...] ich muß gestehen, daß ich den Mann, den ich 2 Stunden vorher den Sophocles mit so vieler Gründlichkeit dociren gehört hatte, in seiner Herabstimmung bei dem Vortrage der Elemente dieser Sprache bewunderte. Eine neue Bestätigung, dass der gelehrteste Docent zugleich der gründlichste ist.“

Es ist konsequent, wenn Schultheis angesichts der vielen Vorzüge von dessen Unterricht, zu dem Fazit kommt: „H(err)n Seidenstücker habe ich mit dem größten Vergnügen dociren gehört.“ Fast so positiv wirkte auf Schultheis Ehrlichs Unterricht in der vierten Klasse, den er nicht näher beschreibt: „H(er)r Ehrlich ist ein gründlicher und sanfter Lehrer. Ich hörte ihn in einer lateinischen u(nd) in einer mathematischen Stunde mit Vergnügen.“

Lediglich, dass seine Schüler „nicht ohne Kenntnisse in dem Griechischen“ sind, gesteht Schultheis dem Konrektor Bertling fast schon abwertend zu. An dessen Unterricht über Homer in der zweiten Klasse übt er vernichtende Kritik: „Der junge Mann ist zu rasch im Vortrage, greift zu bald ein, wo der Schüler unrichtig übersetzt. Anstatt diesem Zeit zu laßen oder successive durch Fragen auf das Richtige zu führen, verändert u(nd) beseret er gleich selbst. Das belehrt nicht.“ Seidenstücker stimmte Schultheis äußerst negativem Urteil über Bertlings Unterricht zu und versicherte, dem Konrektor schon mehrmals die Veränderung seiner Unterrichtsmethode nahegelegt zu haben. Daraus lässt sich schließen, dass Bertlings Unterrichtsmethode, die die Schüler einengte, bereits 1815 eingeschliffen war. 1808 bei der Probelektion vor den Scholarchen zeichnete sie sich vermutlich schon ab. Bei der von dem Hammer Administrationskollegium veranlassten Prüfung war Schultheis anwesend und brachte zumindest keine Einwände gegen Bertlings Konfirmation vor. Daraus kann nur gefolgert werden, dass Bertling sich seinen negativen Unterrichtsstil erst im Laufe seiner Tätigkeit am Archigymnasium angewöhnt hatte oder aber, dass die Prüfungen vor der Anstellung wenig aussagekräftig waren.

Schultheis und Seidenstücker stimmten hinsichtlich der Merkmale von gutem Unterricht überein. Das waren immer noch - bei aller theoretischen und praktischen

Verfeinerung seit den Vorgaben der Schulordnungen von 1790 und 1802 zu diesen Merkmalen - im Grunde die der Aufklärungspädagogik verpflichtete Befähigung der Schüler zu geistiger Selbstständigkeit und ihre aktive Beteiligung an einem auf sie ausgerichteten Unterricht, der Fertigkeiten vermittelte und auch Kenntnisse. Und schlechter Unterricht entbehrte dieser Merkmale. Deshalb wurde Bertling kritisiert und bereits 1805 hatte von Massow, der Chef des Oberschulkollegiums, getadelt, dass der Unterricht von Rektor Frenzel eher einer akademische Vorlesung glich.

Die große Eingangsklasse war eine problematische Klasse wegen des Altersunterschieds der Schüler und ihrer unterschiedlichen Vorbildung. Sie waren zwischen sechs und neun Jahre alt und zuvor privat, überwiegend aber in Elementarschulen mit hohen Schülerzahlen unterrichtet worden.¹⁰¹ Bei seinem Amtsantritt im Herbst 1810 war für Seidenstücker das Niveau dieser Klasse inakzeptabel, „da die unterste Gymnasienklasse [...] zum Theil mit solchen Knaben angefüllt ist, die in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten noch jenseits der zwischen dem Archigymnasium und den Elementarschulen zu ziehenden Linie stehen.“ Seidenstücker war entschlossen, durch klare Aufnahmebedingungen zu erreichen, dass „der Lehrer der untersten Klasse nie wieder bei seinem Unterrichte mit den Gegenständen der Elementarschulen belästigt werde.“ Der neue Rektor versicherte, in Zukunft nur noch Schüler in die fünfte Klasse aufzunehmen, welche die deutsche Schrift lesen und schön schreiben konnten sowie die drei Grundrechenarten beherrschten.¹⁰² Einige Jahre später konstatierte Schultheis anlässlich seiner Hospitation im Geografieunterricht der fünften Klasse: „[...] die Schüler zeigten gute Fortschritte.“ Das ist ein Indiz dafür, dass sich die Lernsituation normalisiert hatte. Vermutlich war dies den Aufnahmebedingungen zu verdanken, vielleicht auch dem jeweiligen Lehrer der Klasse (Tabelle 18 und 22) und der Tatsache, dass dieser seit dem Frühjahr 1810 durch einen Kollaborator, das war ein Seminarist als Hilfslehrer,¹⁰³ unterstützt wurde, der vor allem die Schüler mit Lerndefiziten gesondert unterrichten sollte. Jedenfalls hatte sich die Lernsituation der untersten Klasse bereits schon positiv entwickelt, als Seidenstücker sich darüber beklagte. Denn in der Phase der Reformen vor der Reform war noch nicht einmal der Lehrer dieser Klasse, damals der siebten, in der Lage, seine Schüler im Rechnen und Schreiben zu unterrichten.

1812 wurde auf die Initiative Seidenstückers hin ein muttersprachlicher Französischlehrer angestellt. Für die Notwendigkeit eines solchen Lehrers gab der Rektor folgende Begründung: Schon vor der französischen Herrschaft seien an Gymnasien Franzosen als Hilfslehrer an Gymnasien wie Dortmund und Lippstadt angestellt worden. Umso mehr verlange die aktuelle politische Lage die Anstellung eines nativen Franzosen. Deutsche Lehrer seien zwar fähig, „unsre Schüler zum Verstehen jedes Französisch geschriebenen Buches und zu einem korrekten Stile in der Französischen Sprache anzuleiten“, jedoch könnten sie nicht „in der Fertigkeit des Sprechens“ mit einem geborenen Franzosen konkurrieren. „Da aber von dieser Sprechfertigkeit jetzt mehr abhängt als von der tiefsten Sprachkenntniß,“ beantragte Seidenstücker die Anstellung Deplantays für acht Wochenstunden vor allem in Prima

¹⁰¹ StASO B XII a 21, 14. November 1809 und 4. Dezember 1809.

¹⁰² Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 216f.

¹⁰³ Siehe II.4.2,7.1 und 7.2.

und Sekunda. Dieser zusätzliche Lehrer für Französisch werde auch benötigt, weil die Lehrer dieser Klassen wegen des hohen Stundenvolumens in den alten Sprachen zu wenig Zeit für den Französischunterricht hätten.¹⁰⁴ Bemerkenswert an Seidenstückers Argumentation ist, dass er die Grenzen der eigenen Fähigkeiten klar benennt und sich für einen Französischunterricht engagiert, der mehr als auf den zukünftigen Studenten auf den zukünftigen Bürger ausgerichtet ist, dem seine Sprechfertigkeit Vorteile bringen könnte. Deplantay unterrichtete bereits ab dem Winterhalbjahr 1812 am Archigymnasium. Das Frühjahrsprogramm 1813 verzeichnet rückblickend für die Prima: „Im zweiten Semester, in welchem ein besonderer Lehrer für die Sprechübungen angesetzt wurde, ist in drei Stunden gesprochen [...] worden.“ Drei Stunden Sprechübungen führte Deplantay auch in der zweiten und zwei in der dritten Klasse durch. Ebenso wurde im folgenden Schuljahr verfahren.¹⁰⁵

Die obigen Ausführungen zeigen eine heterogene Unterrichtswirklichkeit mit teilweise sehr negativen und sehr positiven Elementen. Goldmanns hochgespanntes neuhumanistisches Unterrichtskonzept fand deutliche Grenzen in den personellen Voraussetzungen des Archigymnasiums. Denn der Lehrer Rose war nicht in der Lage, den vorgesehenen Griechischunterricht in der dritten Klasse zu erteilen, und Ehrlich, der Lehrer der vierten Klasse, arbeitete im Lateinischen nicht nach Goldmanns methodischen Vorstellungen. Die überaus schwierige Unterrichtssituation der vierten Klasse, die der Lehrer Ehrlich, der zugleich Seminarinspektor war, zu bewältigen hatte, wurde in Goldmanns Lehrplan überhaupt nicht erwähnt. Die Behauptung Goldmanns, er habe Bildungsmängel am Archigymnasium beseitigt, ließ sich nicht verifizieren.

Es konnte nachgewiesen werden, dass Seidenstückers Unterricht seinem Konzept entsprach, indem er die auf Selbstständigkeit der Schüler abzielende Methode der Selbsttätigkeit umsetzte. Diesen pädagogischen Prinzipien entsprach auch Ehrlichs praxisorientierter Geometrieunterricht. Dagegen unterdrückte Konrektor Bertling mit seinem lehrerzentrierten Unterrichtsstil die Schüleraktivität. Das galt, nach den Wahlprotokollen zu urteilen, auch für einige seiner Kollegen. Der problematischste Lehrer war Rose, dessen Ruf als schlechter Lehrer über Soest hinausreichte.

Wahrscheinlich war in der untersten Klasse nach 1810 kein Elementarschulunterricht mehr nötig. Dazu hat möglicherweise neben klaren Aufnahmebedingungen die Einstellung eines Hilfslehrers beigetragen.

Erfolgreich waren Initiativen von Ehrlich und Seidenstückers zur Verbesserung des Unterrichts: Von Ehrlich gewünschte Messgeräte für den Geometrieunterricht wurden trotz erheblicher Schwierigkeiten dank der Unterstützung des Innenministers und des Präfekten angeschafft. Und der von Seidenstückers angeforderte muttersprachliche Französischlehrer wurde als Hilfslehrer eingestellt.

Zwar wäre es möglich zu untersuchen, inwieweit die während seiner Amtszeit am Archigymnasium von Seidenstückers verfassten oder überarbeiteten Lehrbücher¹⁰⁶ auf sein Unterrichtskonzept ausgerichtet sind. Es wurde hier aber darauf verzichtet,

¹⁰⁴StASO B XI c 1, 4. Januar 1812. Siehe II.7.1.

¹⁰⁵Frühjahrsprogramm 1813, Zitat S. 21. Frühjahrsprogramm 1814.

¹⁰⁶Zum Beispiel: Elementarbuch zur Erlernung der Französischen Sprache, zweite Abteilung, Dortmund und Leipzig 1813. Deklamatorisches Lesebuch für mittlere und obere Schulklassen, 2Dortmund 1810.

weil dadurch lediglich Vermutungen über deren Auswirkungen auf die Unterrichtswirklichkeit angestellt werden könnten.

2.2.2 Verbesserte Ausbildung für die Abgänger in einen Beruf

Wie in der Phase der Reformen vor der Reform wurde nach 1806 das Archigymnasium außer von den zukünftigen Studenten auch von Schülern besucht, die es nach der vierten Klasse verließen, um in einen Beruf überzugehen.¹⁰⁷ Unzureichend war die Vorbereitung für die Frühabgänger vor 1806, weil keine dauerhafte, außendifferenzierte Lerngruppe für sie eingerichtet werden konnte und Lehrer fehlten, die einschlägige Realkenntnisse zu vermitteln vermochten. Letzteres hatte sich mit der Anstellung von Ehrlich geändert. Deshalb waren die Scholarchen bereits 1807, ein Jahr nach seiner Anstellung am Archigymnasium, überzeugt, dass er unverzichtbar für die vierte Klasse sei, „da an tüchtiger Besetzung seiner Classe nicht nur dem gelehrten Stande, sondern der ganzen honetten Bürgerschaft, die ihren Söhnen einige Bildung geben will, zu viel gelegen ist.“¹⁰⁸ Für einen Bericht an den Präfekten beschrieb Ehrlich im Frühjahr 1810 die Funktionen dieser Klasse, die Unterrichtsfächer und Unterrichtgegenstände. Danach bereitete sie einerseits die Schüler, die später studieren wollten, auf den Unterricht in den oberen Klassen vor, „theils macht sie mit der 5ten Classe eine Bürgerschule aus. Deswegen werden der lateinischen Sprache wöchentl(ich) nur 9 Stunden gewidmet. Die übrigen 15 Stunden sind für den Unterricht in denjenigen Lehrgegenständen bestimmt, welche dem zukünftigen Kaufmann, Künstler usw. eben so sehr als dem künftigen Gelehrten nothwendig sind, also für den Unterricht in Orthographie, deutscher Grammatik, Aufsätzen des bürgerlichen Lebens - als Briefen, Quitungen, Rechnungen, Schuldscheinen, Wechseln - in ausdrucksvollem Lesen, Erzählen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, in der Lehre vom menschlichen Körper, verbunden mit der Gesundheitslehre, in der allgemeinen Weltgeschichte, französischen Sprache, Declamiren und Zeichnen.“ Mehrere Schüler, die nicht am Lateinunterricht teilnahmen, wurden „auf eine andere Art nützlich beschäftigt.“¹⁰⁹ Bürgerschule waren die vierte und fünfte Klasse insofern, als auf Latein verzichtet werden konnte und in dem von Ehrlich genannten Fächerkanon die spezifisch realistischen Fächer, wie sie zum Beispiel schon Rektor Meineke aufgeführt hatte, vertreten waren. Außerdem nannte Ehrlich Fertigkeiten, die er von den Schülern beim Eintritt in die vierte Klasse erwartete: Sie sollten deutsch und französisch lesen, flüssig schreiben und rechnen können. Das Besondere an dem von Ehrlich praktizierten Modell ist, dass er die berufsvorbereitenden Unterrichtgegenstände auch als notwendig für die späteren Studenten ausgab, was insbesondere bei den „Aufsätzen des bürgerlichen Lebens“ ungewöhnlich ist. Denn diese waren nach Ehrlichs Angaben ganz offenkundig auf bürgerliche Gewerbe ausgerichtet.

Solche geschäftlichen Schreiben sahen auch die Schulordnungen von 1790 und 1802 sowie Meinekes Bürgerschulkonzept vor, aber sie wurden höchstens ansatzweise im Unterricht behandelt.¹¹⁰ So wurden mit dem von Ehrlich praktizierten Mo-

¹⁰⁷StASO B XII a 21, 15. Januar 1810.

¹⁰⁸StASO B XII a 17, 1. September 1807.

¹⁰⁹StASO B XII a 21, Frühjahr 1810.

¹¹⁰Siehe I.4.1.2 und I.4.2.2.

dell die Schüler, die nach der vierten Klasse abgingen, und das war die Mehrzahl der Schüler dieser Klasse (Tabelle 18), gezielter auf das Berufsleben vorbereitet als vor 1806. Allerdings verweilten sie zwei Jahre weniger auf dem Archigymnasium, weil es nur noch fünf Klassen hatte, und ihre Förderung ging zu Lasten der späteren Studenten, die weniger altsprachlichen Unterricht bekamen. Ehrlichs Kombination von Bürgerschule und Gymnasium hat im Lektionsverzeichnis von 1809 insofern einen Niederschlag gefunden, als in den beiden Unterklassen die Wochenstundenzahl der realistischen Fächer deutlich erhöht wurde im Vergleich zu derjenigen von 1807 (Tabelle 17). Vermutlich konnte die Kombination in der von Ehrlich beschriebenen, differenzierten Form erst nach dem Weggang von Goldmann Ende 1809 voll realisiert werden. Denn im Frühjahr 1809 wies Ehrlich im Zusammenhang des Streits mit Goldmann auf 24 Schüler hin, die in der vierten Klasse Lateinunterricht bekamen.¹¹¹ Daraus folgt, dass es noch keine Befreiungen davon gab.

Als Seidenstücker im Herbst 1810 behutsam ankündigte, den „von geschickten Händen schon sehr beifallswürdig gezogenen Kreis“ der berufsvorbereitenden Bildung durch weitere moderne Fremdsprachen zu erweitern,¹¹² war das zugleich ein Lob für den von Ehrlich in der vierten Klasse realisierten Lehrkreis, also für die Unterrichtsgegenstände dieser Klasse.

Die von Seidenstücker eingerichtete Nebenklasse erhielt nachweislich ab Ostern 1811 wöchentlich sechs Stunden. Diese wurden auf folgende Unterrichtsgegenstände verteilt: eine Stunde Kopfrechnen, zwei Stunden Rechnen an der Tafel, zwei Stunden „Aufsätze des gemeinen Lebens – Briefe, Schuldscheine, Quitungen u.s.w.“ und eine Stunde Orthographie. Besprochen wurden außerdem zu Hause angefertigte Übungen in Kalligraphie. Die Realnebenklasse war für die Schüler der drei Oberklassen bestimmt, die nicht Latein und Griechisch lernten.¹¹³

Bereits in der Ankündigung der Nebenklasse hatte Seidenstücker auf mögliche Schwierigkeiten bei der Unterrichtsverteilung hingewiesen. Und diesen Schwierigkeiten ist es zuzuschreiben, dass die Nebenklasse nur sechs Wochenstunden erhielt. Dabei blieben die speziellen berufsvorbereitenden Unterrichtsinhalte im Wesentlichen diejenigen, die bereits Ehrlich behandelt hatte, und damit weit zurück hinter der Ankündigung von Seidenstücker, die unter anderem auch Technologie, Architekturzeichnen und Handelsgeografie eingeplant hatte. Gleichwohl hatte Seidenstücker wichtige Merkmale seines Modells von 1806 zur berufsvorbereitenden Bildung (Tabelle 16) realisiert: Auf der ersten Abteilung oder Schulstufe, in den Klassen vier und fünf, wurde kein Latein und mehr muttersprachlicher Unterricht erteilt. Erst in der zweiten Stufe erfolgte die Vorbereitung auf das Studium und den sogenannten bürgerlichen Beruf in den außendifferenzierten Lerngruppen der Stammklassen und der Nebenklasse. Dabei wurde allerdings das von Seidenstücker ursprünglich angesetzte Stundenvolumen der Nebenklasse auf ein Drittel reduziert und dadurch das Volumen des gemeinsamen Unterrichts erweitert, so dass die Schüler der Nebenklasse von diesem profitieren konnten, auch von den neu einge-

¹¹¹P 22.8, 20 April 1809.

¹¹²Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 214.

¹¹³Lektionsverzeichnisse in den zu Ostern erschienen Schulprogrammen, diese sind vorhanden für 1812, 1813, 1814. Sie enthalten jeweils auch für die Nebenklasse das Lektionsverzeichnis, und zwar für das vorhergehende Schuljahr.

fürten modernen Fremdsprachen, wenn sie über die Tertia hinaus auf der Schule blieben (Tabelle 17). Im Vergleich mit dem von Ehrlich um 1810 praktizierten Modell werden die Vorteile des von Seidenstücker eingeführten deutlich: Die Schulzeit der Schüler, die sich auf den Abgang in den Beruf vorbereiteten, wurde mindestens um ein Jahr verlängert. Die Berufsvorbereitung ging nicht mehr zu Lasten der späteren Studenten, denn diese mussten sich nicht mehr mit spezifischen Inhalten dieser Vorbereitung befassen. Und die sicher problematische Stillbeschäftigung während der Lateinstunden war weggefallen.

Wie viele Schüler die Nebenklasse wie lange besuchten, lässt sich nicht ermitteln. In seiner Ankündigung hatte Seidenstücker diese Klasse für Schüler der zweiten und dritten Klasse vorgesehen. Danach war sie auch noch für Schüler der ersten offen. Jedoch korrespondierten die sechs Wochenstunden der Nebenklasse am ehesten mit der Anzahl der Lateinstunden in der dritten Klasse, ab der zweiten hätten sich durch Griechisch deutlich mehr Freistunden ergeben. Das deutet vielleicht darauf hin, dass die Nebenklasse vor allem von Schülern der dritten Klasse besucht wurde. Sicher ist der erhebliche Anstieg der Schülerzahl der vorher allzu kleinen dritten Klasse des Lehrers Rose im Herbst 1810 (Tabelle 18) mit der Einrichtung der Nebenklasse zu erklären, zumal Seidenstücker angekündigt hatte, Schüler in die dritte Klasse zu versetzen, damit sie die Nebenklasse besuchen konnten. Und tatsächlich versetzte er bis auf drei Schüler die ganze vierte Klasse in die dritte.¹¹⁴ Bei dieser Versetzung fand also der üblich Abgang der Mehrzahl der Schüler ins Berufsleben nicht statt.

Außer an den von Seidenstücker geplanten Versetzungen und dem Lektionsverzeichnis von 1810 nahm der Präfekt auch an der angekündigten Nebenklasse in seiner direkt an Seidenstücker gerichteten Verfügung vom November 1810 Anstoß. Die Einrichtung eines solchen „Zweig[s] der bürgerlichen Bildung“ an Gymnasien sei ein immer weiter um sich greifender Missstand, den die Regierung zu beseitigen habe, damit die Gymnasien nicht ihrem eigentlichen Zweck entfremdet würden. So versagte Romberg „für diese 6te einer höhern Bürgerschule angehörende Klasse“ die Genehmigung, bis ein Lehrplan für sämtliche Klassen vorliege.¹¹⁵

Wegen der Nebenklasse entwickelte sich ebenso wie wegen der anderen Beanstandungen des Präfekten zwischen diesem und Seidenstücker eine Auseinandersetzung, in die auch der Unterpräfekt in Hamm und der Schulkommissar Hengstenberg einbezogen wurden. In diesem Unterkapitel wird nur auf die Meinungsverschiedenheiten wegen der Nebenklasse eingegangen, auf die anderen Streitpunkte weiter unten.

Im Dezember 1810 rechtfertigte Seidenstücker in seiner Erwiderung auf die Verfügung des Präfekten die von ihm eingeführte Nebenklasse. Schon vor seiner Amtsübernahme seien am Archigymnasium die zukünftigen Studenten und die Abgänger in einen Beruf unterrichtet worden. Durch seine Regelung seien die beiden Unterklassen keine Mischform mehr zwischen Bürger- und Gelehrtenschule, sondern in das Gymnasium integriert. Vor allem aber habe er für eine längere und zugleich bessere Ausbildung der Frühabgänger gesorgt, die zudem nicht zu einer

¹¹⁴„Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 216. Zur Versetzung im Herbst 1810 siehe II. 4.2.

¹¹⁵P 22.8, 13. November 1810.

Benachteiligung der späteren Studenten führe. Keinesfalls habe er einer grundsätzlichen Regelung der Landesregierung vorgreifen wollen und vermute, dass diese keine Trennung von Gymnasium und Bürgerschule beabsichtige. Rombergs Hinweis auf den zusätzlichen Lehrerbedarf hielt er entgegen, dass dank dem anstatt eines Lehrers der sechsten Klasse eingestellten Kollaborator zusätzliche Lehrerstunden zur Verfügung stehen würden. Den von Romberg verlangten Lehrplan sagte er für das Osterprogramm von 1811 zu. Unbeeindruckt von Seidenstückers Argumenten, denen sich auch der Unterpräfekt angeschlossen hatte, wies der Präfekt Anfang Februar 1811 den Unterpräfekten an, jenem mitzuteilen: „Diese Nebenklasse wird also Ostern wegfallen.“ Grund für die Ablehnung der Realnebenklasse war, dass der Präfekt realistische und sogenannte gelehrte Bildung voneinander trennen wollte. Deshalb forderte er den Unterpräfekten auf, Seidenstückers vorzuschreiben „die Schule in Soest als rechtes Gymnasium im strengen Sinn zu erhalten, und wo es dasselbe noch nicht ist, es hinaufzubilden“, und nicht seinem „Plan, für Soest eine Bürgerschule zu errichten,“ vorzugreifen. In seinem von Romberg erbetenen Gutachten nahm Schulkommissar Hengstenberg kurz danach eine vermittelnde Position ein. Er riet, diese vorläufig bestehen zu lassen, aber nur bis Soest eine eigenständige Bürgerschule bekomme.¹¹⁶

Die Realnebenklasse des Archigymnasiums blieb während der französischen Phase bestehen und darüber hinaus bis 1816. Das beweisen die Lektionsverzeichnisse, die jeweils für das voraufgehende Schuljahr ab Ostern 1812 durchaus detailliert die Unterrichtsinhalte für sämtliche Klassen und auch, wie oben dargestellt, für die Nebenklasse aufführten. Damit lag zwar nicht der von Romberg verlangte und von Seidenstückers zugesagte Lehrplan, aber mit den Lektionsverzeichnissen mit einem Jahr Verspätung eine Vorstufe davon vor, auch für die Nebenklasse. Auf die Wirkung des Gutachtens von Hengstenberg wird weiter unten in größerem Zusammenhang eingegangen.¹¹⁷

2.2.3 Fächer und Wochenstunden: Graduelle Veränderungen der Modernisierungsmerkmale und umstrittene grundsätzliche Neuordnung

Lektionsverzeichnisse als verbindliche Mitteilungen für die Öffentlichkeit über die unterrichteten Fächer und ihr Stundenvolumen stellen einen wichtigen Teilbereich der Unterrichtswirklichkeit dar. Am Lektionsverzeichnis von 1804 (Tabelle 1) sind vor allem folgende Merkmale einer Modernisierung aufgezeigt worden, durch die sich das Archigymnasium von beharrenden Gelehrtenschulen mit vorherrschendem Latein- und Religionsunterricht unterschied: Französisch stand in der Anzahl der Wochenstunden nach Latein an zweiter Stelle und wurde ab der fünften Klasse unterrichtet. Relativ hoch war das Stundenvolumen für die Muttersprache und stark reduziert für Religion. Ab der vierten Klasse konnten Schüler im Hinblick auf ihren Beruf in begrenztem Umfang alternativ unter anderem zwischen Französisch und alten Sprachen wählen. Jedoch hatten im Vergleich zu den Sprachen die Schulwissenschaften, die vor allem für die Abgänger nach der vierten Klasse wichtig waren,

¹¹⁶P 22.8, 20. Dezember 1810. STAMS Nachlass Romberg A 126, 1. Februar 1811 und 14. Februar 1811. Siehe II. Fußnote 121.

¹¹⁷Siehe II.3.

ein geringes Unterrichtsvolumen, und Rechnen wurde im Lektionsverzeichnis von 1804 nicht vermerkt.¹¹⁸

Da das Archigymnasium ab 1805 nicht mehr sieben, sondern nur noch fünf Klassen hatte, waren Fächer und Wochenstunden für diese neu festzulegen. Am Lektionsverzeichnis von 1807 (Tabelle 17) soll überprüft werden, ob die beschriebenen Merkmale der pädagogischen Modernisierung auch am Anfang der französischen Phase erhalten blieben. Dabei ist wegen der verschiedenen Anzahl der Klassen ein direkter Vergleich nur möglich für die Oberstufe oder für Fächer, die 1804 erst in der fünften Klasse einsetzten. Da 1804 die Einzelstunden für die siebte Klasse nicht ausgewiesen wurden, beziehen sich die Angaben der Wochenstunden von 1804 auf sechs Klassen. Für die Oberstufe waren die Fächer 1807 überwiegend dieselben wie 1804. Weggefallen waren Römische Altertümer, Unterrichtsgegenstand für zukünftigen Juristen, und Etymologie. Neu hinzu kamen 1807 in der untersten Klasse Verstandesübungen und Rechnen, in den beiden Oberklassen Zeichnen. Trotz der weggefallenen Fächer ergab sich dadurch bei nur fünf Klassen ein zusätzlicher Unterrichtsbedarf von drei Wochenstunden. Deshalb und vor allem wegen der Verminderung der Anzahl der Klassen waren 1807 Änderungen im Stundenvolumen der beibehaltenen Fächer zwangsläufig.

Eine Tendenz zur Rücknahme der für 1804 nachgewiesenen Neuerungen lässt sich nicht übersehen: Zwar wurde Französisch weiterhin ab der fünften Klasse durchgehend unterrichtet, aber es hatte deutlich weniger Wochenstunden und nahm nach Griechisch nun die dritte Stelle ein, allerdings mit der Differenz von lediglich einer Woche. Verringert wurden außerdem die Wochenstunden in der Muttersprache in mehreren Klassen. Die Tendenz zu Abstrichen an den Merkmalen der Modernisierung zeigt sich auch an den Wochenstunden für Religion. 1804 und 1807 wurde dieses Fach erst ab der fünften Klasse erteilt, aber 1807 ist das Stundenvolumen wegen vermehrter Wochenstunden in Prima und Sekunda um etwas über 40% vergrößert. 1807 wurde die Vorrangstellung des Lateinunterrichts zumindest beibehalten. Weil die Lateinstunden von der fünften bis zur dritten Klasse vermehrt wurden, war das Stundenvolumen nur unwesentlich geringer als 1804, obwohl die sechste Klasse mit zehn Wochenstunden weggefallen war.

Erhebliche Kürzungen erlitten die Schulwissenschaften: Geschichte wurde nur noch in den beiden Oberklassen unterrichtet und Naturgeschichte nur noch in der fünften Klasse. Jedoch wird offenkundig, dass innerhalb der Fächergruppe der Schulwissenschaften eine Gewichtung vorgenommen wurde. Denn durchgängig wurde 1807 Unterricht in Geografie von der fünften bis zur zweiten Klasse erteilt, statt nur bis zur dritten, allerdings in manchen Klassen mit etwas geringerer Stundenzahl. Bei insgesamt gleichbleibender Anzahl von Wochenstunden hatte der Mathematikunterricht 1807 eine gesteigerte Bedeutung für die Oberklassen.

Ähnlich wie 1804 hatten die Schüler der Oberstufe im Hinblick auf ihr zukünftiges Studium in den Sprachen Schwerpunkte zu setzen. Aber 1807 konnten die Frühabgänger in der vierten Klasse nicht mehr statt Griechisch weitere Französischstunden wählen. Überhaupt war ihre allgemeine berufsvorbereitende Ausbildung weniger intensiv als 1804. Denn sie erhielten weniger Unterricht in Französisch und Deutsch

¹¹⁸Siehe I.4.2.3.

und in einigen wissenschaftlichen Fächern. Ob Rechnen und Leseübungen in der fünften Klasse zusammen ein Indiz für den von Seidenstücker noch 1810 kritisierten Elementarunterricht sind oder Rechnen auf den Mathematikunterricht vorbereitete, kann nicht entschieden werden.

Die Änderungen von 1807 wurden von Rektor Frenzel vorgenommen, der bis Anfang 1808 sein Amt ausübte. Warum er die Merkmale der Modernisierung im Lektionsplan von 1804 graduell zurücknahm, ist nicht festzustellen. Vielleicht wegen vorhergehenden Erfahrungen mit modernerer Stundenverteilung, vielleicht wegen Zwängen der Unterrichtsverteilung. Aus Überzeugung könnte Frenzel, der Verfasser eines Mathematiklehrbuches,¹¹⁹ den Mathematikunterricht auf die Oberklassen konzentriert haben. Mit Sicherheit zeigt jedoch die Reduzierung der Wochenstunden für Französisch, dass man sich am Archigymnasium dem neuen Landesherrn noch nicht verpflichtet fühlte.

Da während der französischen Phase die fünf Klassen des Archigymnasiums beibehalten wurden, sind die in den Lektionsverzeichnissen aufgeführten Fächer und Wochenstunden (Tabelle 17) direkt miteinander vergleichbar. Zunächst ist das Lektionsverzeichnis von 1809, das Rektor Goldmann in Verbindung mit seinem ausführlichen Lektionsplan vom Frühjahr 1809 erstellt hatte, mit demjenigen von 1807 zu vergleichen. Ein Vergleich der Fächer zeigt nur geringfügige Veränderungen: Enzyklopädie der Wissenschaften, in der Frenzel zur Vorbereitung auf das Studium einen Überblick über die an der Universität gelehrteten Wissenschaften gab,¹²⁰ wurde von Goldmann nicht mehr im Fächerspektrum berücksichtigt, wieder aufgenommen wurde Literaturgeschichte als Unterrichtsfach, die Frenzel aus dem Fächerkanon gestrichen hatte (Tabelle 1), und die Fächer Naturkunde und Physik wurden in dem neuen Fach Naturlehre kombiniert.

1809 steht Französisch hinsichtlich der Anzahl der Wochenstunden wiederum knapp hinter Griechisch an dritter Stelle, aber wegen der Vermehrung der Wochenstunden in den beiden unteren Klassen war das Stundenvolumen um etwas mehr als ein Drittel höher. Vermehrten Französischunterricht rechtfertigte Goldmann in seinem Kommentar zum Lektionsverzeichnis von 1809 mit den veränderten politischen Verhältnissen. Die Anzahl der wöchentlichen Stunden für die Muttersprache wurde um zwei Drittel vergrößert. 1809 kommt Latein zwar immer noch die weitaus höchste Anzahl der Stunden zu, jedoch wurde diese um fast ein Drittel gekürzt.

Durch die Verdreifachung der Wochenstunden für Geschichte, die in allen Klassen unterrichtet wurde, erhöhte sich das Stundenvolumen der Schulwissenschaften. Dabei behielt das Fach Mathematik annähernd seinen Stellenwert. Im Vergleich zu 1807 wurden 1809 durch das Kombinationsfach Naturkunde vermehrt Gegenstände der Naturgeschichte und Physik unterrichtet.

Abgesehen davon, dass die relativ hohe Anzahl der Religionsstunden noch um eine Stunde vermehrt wurde, weist die Verteilung der Wochenstunden durch Goldmann wieder verstärkt moderne Merkmale auf. Zugleich spiegelt sie die pädagogischen Überzeugungen Goldmanns wider. Seiner Wertschätzung des Griechischen, das er als das wichtigste Fach für die allgemeine Menschenbildung einstufte, ent-

¹¹⁹Siehe I.4.1.1.

¹²⁰Frühjahrsprogramm 1807, S. 3f.

spricht, dass er diesem im Vergleich zu 1807 ein Drittel mehr Unterrichtsstunden zumisst und es zum Pflichtfach in allen drei Oberklassen macht. (Dass dem gesteigerten Stellenwert des Griechischen jedoch die mangelnde Qualifikation eines Lehrers entgegenstehen konnte, wurde oben gezeigt.) Die erhöhten Stunden für die Schulwissenschaften zum Beispiel für Geschichte und Naturgeschichte innerhalb des Kombinationsfaches Naturkunde korrespondieren mit der Wichtigkeit, die Goldmann ihnen für die Verstandes- und Gefühlsbildung zuschreibt. Vermutlich ist die hohe Anzahl der Religionsstunden durch die Intention bedingt, das moralische und religiöse Gefühl der Schüler zu bilden.

Wie 1807 mussten die Schüler der Oberklassen auch 1809 in den Sprachen entsprechend ihrer Studienabsicht Schwerpunkte setzen. Jedoch war die Wahl der Sprachen auf die erste und zweite Klasse eingeschränkt. Obwohl Goldmann die Frühabgänger weder in seinem Unterrichtskonzept noch im Kommentar seines Lehrplans berücksichtigt und keinen speziellen Unterricht für sie vorgesehen hatte, ist deren Ausbildung durch die teilweise erhebliche Erhöhung der Stunden in den beiden Unterklassen für Deutsch, Französisch und Schulwissenschaften, also für die realistischen Fächer, im Vergleich zu 1807 verbessert, was mit Ehrlichs Engagement für berufsvorbereitende Bildung in Verbindung gebracht werden kann. Auch wurde der für die Frühabgänger problematische Unterricht in Latein für die beiden Unterklassen drastisch auf die Hälfte der Stunden gekürzt. Rechnen wurde jedoch nach wie vor vernachlässigt.

Lediglich graduell unterscheiden sich die Lektionsverzeichnisse von 1807 und 1809 in den Wochenstunden der für die Modernisierung der Unterrichtswirklichkeit relevanten Fächer. Eine radikale Modernisierung zeigt die Wochenstundenzahl dieser Fächer im Lektionsverzeichnis von 1810. Dieses ist durch Seidenstückers Überzeugung vom Stellenwert einzelner Fächer sowie sein Konzept der berufsvorbereitenden Bildung für die Nichtstudierenden und die zukünftigen Studenten (Tabelle 16) geprägt. Dass Französisch 1810 das höchste und im Vergleich zu 1809 ein um fast drei Viertel erhöhtes Stundenvolumen hatte, ist vor allem dadurch bedingt, dass es erste Fremdsprache und durchgehend Pflichtfach war, Seidenstückers den Bildungswert dieses Faches ebenso hoch einschätzte wie den des Lateinischen und es in der veränderten politischen Situation als eine zweite Muttersprache betrachtete. Die Muttersprache Deutsch nahm hinsichtlich der Anzahl der Wochenstunden, die um fast das Eineinhalbfache vergrößert wurde, die zweite Stelle ein, Latein die dritte. Die Stundenzahl für die Schulwissenschaften wurde insgesamt von Seidenstückers 1810 geringfügig, dabei aber für Geschichte um über ein Drittel verringert.

Tabelle 17 Fächer und Wochenstunden am Archigymnasium 1807, 1809, 1810 und 1812

	I			II			III			IV			V			total	total	total	total						
	1807	1809	1810	1812	1807	1809	1810	1812	1807	1809	1810	1812	1807	1809	1810	1812	1807	1809	1810	1812					
Latein	9	8	6	7	7	7	6	6	11	8	8	7	10	8			9	9	2		46	33	20	21	
Griechisch	3	5	5	5	5	2a	6	5	2a	5			2								12	16	11	10	
Hebräisch	2a	2a	2	2	2a	1a			1a	1			2w								7	5	2	2	
Französisch	2a	2a	4	4	1a	5(3a)	4	5	5	4	6	5	2	4	3	6	7	1	3	4	11	15	26	26	
Deutsch	1	1	2	2	1	2	2	2	1	2	4	3		1	6	5	3	4	10	5	6	10	24	17	
Englisch			3	2			3	2															6	4	
Italienisch			2	1																			2	1	
Religion	2	2			2	2		1	2	2	2	2	2	2			2	3			10	11	2	1	
Geschichte der Literatur	1																					1			
Verstandes-übungen						1								3				2	3				7		
Enzyklopädie	1																								
Geschichte	2	2	2	2	2	2	3	2		2	2	3		2		1		3			4	11	7	8	
Geographie	1	2	2	2	2	1	2	2	1	2	1	1	2	2			2	2	2		7	6	5	7	
Geographie u. Geschichte															3									3	
Naturgeschichte																	3	2	2	2	2	2		2	5
Naturkunde*	1													2	3				2				6	3	
Physik	1			1					1												2			1	
Philosophie	1	1			1																2	1			
Mathematik	3	3	2	2	2	2	2	3	2	1	3	3									7	6	7	7	
Rechnen																	4	4	2	4	4	2	2	2	8
Zeichnen	3	1			3	1		2		1	1			1							6	3	1	2	
Schönschreiben												3				2	4						2	7	
Lesübungen													2				1	1			3	1			
Wochenstunden	30	30	30	30	28	29	28	28	25	25	24	23	23	23	25	24	23	24	25	24	23	130	134	131	127

Quellen: Herbstprogramm 1807, Frühjahrsprogramm 1809, Herbstprogramm 1810 und Frühjahrsprogramm 1812 (für das Schuljahr von Ostern 1811 bis Ostern 1812) a: alternativ z. B: Französisch statt Griechisch oder Hebräisch und umgekehrt w: wahlweise ohne Alternative Naturkunde*: Fächerkombination von Naturgeschichte und Naturlehre (Physik) in jährlichem Wechsel, (1809 wird für die fünfte Klasse mit Naturlehre zusätzlich Technologie kombiniert).

Rechnen bekam viermal so viel Unterrichtsstunden in den beiden Unterrichtsklassen wie 1809. Nun hatten die Schüler durchgehend Unterricht zunächst in Rechnen und danach in Mathematik. Religion wurde nur noch in einer Klasse unterrichtet und dadurch das Stundenvolumen drastisch reduziert, und auf die Verstandesübungen und den Philosophieunterricht verzichtete Seidenstücker gänzlich. Obwohl Goldmann der Auffassung war, dass diese grundsätzlich Gegenstand jeder Unterrichtsstunde seien, hatte er sie in seinem Lektionsverzeichnis von 1809 noch für mehrere Klassen als besonders Fach ausgewiesen.

Da Seidenstücker ab 1810 sein Konzept der berufsvorbereitenden Bildung im Archigymnasium verwirklichte, hatten sich die Schüler ab der dritten Klasse zu entscheiden, und zwar diejenigen, die einen sogenannten bürgerlichen Beruf ergreifen wollten, für die spezielle Ausbildung in der Nebenklasse und die zukünftigen Studenten für die alten Sprachen. Zugleich mussten letztere in den zwei obersten Klassen außer Französisch auch Englisch und Italienisch lernen, die Seidenstücker neu ins Fächerspektrum aufgenommen hatte. Dass Latein erst in den Oberklassen unterrichtet wurde, war für Seidenstücker die notwendige Vorentscheidung, um berufsvorbereitenden Unterricht organisieren zu können, und ein Novum, eine geradezu revolutionäre Veränderung der Unterrichtswirklichkeit des Archigymnasiums, die zu einer erheblichen Absenkung des Stundenvolumens um 40% führte. Gleichzeitig wurde die Wochenstundenzahl für Griechisch, das für Goldmann das zentrale Fach für die allgemeine Menschenbildung war, um fast ein Drittel vermindert.

Den Berufsabgängern kam außer der speziellen Ausbildung in der Nebenklasse besonders der vermehrte Französisch- und Deutschunterricht sowie der durchgehende Rechen- und Mathematikunterricht in der Stammklasse zugute, und falls sie über die dritte Klasse hinaus das Archigymnasium besuchten, auch der Englisch- und Italienischunterricht.

In seiner Verfügung vom November 1810 (A), die direkt an Seidenstücker gerichtet war, machte der Präfekt zur Realnebenklasse, zur Versetzung und auch zu fünf Festlegungen des Lektionsverzeichnisses kritische „Bemerkungen, nach welchen Sie den Unterricht modificiren werden.“ Dieses imperativische Futur wollte Seidenstücker nicht als Befehl zur Veränderung verstehen, sondern deutete es um zu einer Aufforderung, sein „Verfahren näher pädagogisch zu begründen.“ Sein überaus umfangreiches Rechtfertigungsschreiben an den Präfekten vom Dezember 1810 (B) führte dazu, dass sich die gegensätzlichen Positionen von Rektor und Präfekt zu „den Soester Schulsachen“ ausweiteten: Der Unterpräfekt in Hamm unterstützte im Januar 1811 teilweise Seidenstückers Standpunkt (C). Darauf hin wandte sich der Präfekt Anfang Februar nicht mehr direkt an Seidenstücker, sondern an den Unterpräfekten, wobei er Seidenstückers Rechtfertigung und auch zustimmende Äußerungen des Unterpräfekten dazu zurückwies. Zugleich begründete er für den Unterpräfekten seine Position ausführlicher und wies ihn an, Seidenstücker mitzuteilen, dass die Verfügung vom Dezember nach wie vor in allen Punkten gelte (D). Außerdem holte der Präfekt ein Gutachten des Schulkommissars Hengstenberg aus Wetter zu der Erwidern von Seidenstücker vom Dezember ein, das dieser Mitte Februar 1811 vorlegte (E).¹²¹

¹²¹A: Verfügung des Präfekten des Ruhrdepartements (P 22.8, 13. November 1810). B: Erwidern Seidenstückers an den Präfekten (ebenda 20. Dezember 1810). C: Stellungnahme des Unterpräfekten für

1. Der Präfekt beanstandete im ersten Kritikpunkt seiner Verfügung vom Dezember 1810 das Fehlen von Verstandesübungen und in diesem Zusammenhang auch den Verzicht auf Philosophieunterricht. Zwar werde bei der von Seidenstücker in seinem Aufsatz im Herbstprogramm von 1810 beschriebenen Methode das Kombinationsvermögen und der Scharfsinn der Schüler gebildet, aber das reiche nicht. Denn durch die vorrangige Vermittlung der Unterrichtsgegenstände werde die „eigentliche Entwicklung der Begriffe“ vernachlässigt. Deshalb würden den Schülern die nötigen Vorkenntnisse für ein Studium der „eigentlich philosophischen Wissenschaften“ fehlen. So ordnete Romberg Verstandesübungen für alle Klassen an und „in der obersten Klasse eine systematische Übersicht der alten Philosophen [...], damit die Universität das Werk vollenden kann“ (A).

Diesen Auffassungen des Präfekten widersprach Seidenstücker entschieden: Verstandesübungen als besondere Lektion seien nur eine kurzlebige Modeerscheinung. Bei methodisch angemessenem Unterricht „ist jede Schullection eine Verstandesübung, folglich eine eigene als Verstandesübung angesetzte Lection ein hors d'oe[u]vre.“ Oft würde unter Verstandesübung lediglich das „verfrühte Entwickeln von Begriffen“ verstanden. Aufgrund seiner Auffassung, das Gymnasium dürfe nicht der Universität vorgreifen, wies er Rombergs Forderung einer systematischen Übersicht über die Philosophen des Altertums zurück: „Das Studium der Philosophen gehört für den Meister, nicht für den Jünger.“ Außerdem sei die vom Präfekten vorgebrachte Meinung, „daß dem Schüler von Allem auf der Universität zu erlernenden schon auf Schulen eine Portion mitgetheilt werde,“ bereits deshalb ein Irrtum, weil dann Juristen und Mediziner gar nicht auf ihr Studium vorbereitet würden. Seine Erwiderung auf Rombergs Ausführungen zu den Verstandesübungen schloss Seidenstücker mit folgendem Fazit: „[...] es würde mir sehr wehe thun, wenn ich gezwungen werden sollte, einer Ansicht zu huldigen, die ich für verderblich halte und bisher überall in meinen pädagogischen Schriften bekämpft habe“ (B).

Dem Unterpräfekten gegenüber, der hinsichtlich der Verstandesübungen Seidenstückers Argumentation unterstützt hatte (C), konstatierte der Präfekt, dass in den Erwiderungen auf seine Verfügung nur vom Missbrauch dieser Übungen die Rede gewesen sei, und erklärte deshalb sein Verständnis davon näher: „Ich verstehe darunter nicht das Klettern an einer logischen oder metaphysischen Strickleiter, sondern das geistige Aneignen des Unterrichts-Stoffs.“ Der Stoff würde durch die verschiedenen Unterrichtsstunden vermittelt. In diesen würde aber zwangsläufig die geistige Aktivität vernachlässigt. Deshalb seien besondere Stunden der Verstandesübungen nötig, in denen „das Gelernte [...] geistig verarbeitet, gleichsam verdaut werden“ müsse. Diese zusätzlichen Stunden „gründen sich also nur auf die Unterrichtsstunden, knüpfen sich an sie, sind aneignende verarbeitende, Wiederholung“ (D). Es wird also deutlich, dass der Dissens zwischen dem Präfekten und Seidenstücker seine Ursache in einem grundsätzlich verschiedenen Unterrichtsver-

den Präfekten zu der Erwiderung Seidenstückers (STAMS Nachlass Romberg A 126, 3. Januar 1811). D: Schreiben des Präfekten an den Unterpräfekten (ebenda 1. Februar 1811). E: Gutachten Hengstenbergs für den Präfekten mit Begleitschreiben (ebenda 14. Februar 1811).

Die Verfügung des Präfekten vom 13. November 1810 enthält sieben Kritikpunkte und Veränderungsfordernungen. Diese betreffen: 1. Verstandesübungen, 2. Griechisch, 3. Religion, 4. Geschichte, 5. Englisch und Italienisch, 6. Versetzung, 7. Realnebenklasse. An diesen sieben Punkten orientieren sich auch die Quellen B bis E. - Im vorliegenden Unterkapitel wird auf die Kritikpunkte 1 bis 5 eingegangen. Der 7. Kritikpunkt wurde im vorhergehenden Unterkapitel behandelt, und der 6. wird in II.4.2 berücksichtigt.

Die Abkürzungen A bis E werden nur im vorliegenden Unterkapitel gebraucht.

ständnis hatte: Der Präfekt wollte für die Bildung der geistigen Fähigkeiten der Schüler besondere Stunden, Seidenstücker machte jene generell zum Unterrichtsziel in allen Stunden. Dabei hatte der Präfekt sich offensichtlich das zentrale Anliegen des Aufsatzes von Seidenstücker „Über Geist und Methode des Schulunterrichts“, der im Herbstprogramm 1810 zusammen mit dem umstrittenen Lektionsverzeichnis abgedruckt war, nicht zu eigen gemacht, auch wenn er pauschal vorgab, mit diesem Aufsatz „im Ganzen [...] in Hinsicht des Inhalts einverstanden“ zu sein (A). Dass Seidenstücker in seinem Aufsatz die Verarbeitung der Gedanken der antiken Schriftsteller durch die eigenständige mündliche und schriftliche Darstellung intendierte, die der Vorstellung des Präfekten von „einer geistigen Verdauung“ entsprach, hatte dieser nicht zur Kenntnis genommen.

Schulkommissar Hengstenberg, dem die Verfügung vom Dezember 1810 nicht vorlag, verfasste sein vom Präfekten erbetenes Gutachten anhand der Erwiderung Seidenstückers, und ohne dass er das Archigymnasium zuvor visitiert hatte. Er hob hervor, dass Verstandesübungen in besonderen Schulstunden unter bekannten Pädagogen umstritten seien. Niethammer verdamme sie, während August Herrmann Niemeyer und Bernhard Christoph Ludwig Natorp sie befürworteten. In dieser Situation hielt er den Standpunkt des Soester Rektors für akzeptabel: „Wenn [...] H(err) Seidenstücker die Sprachübungen auch als Denckübungen treibt, wie sich dieß nach dem, was er bisher in der Philosophischen Behandlung der Sprache leistete, erwarten lässt, und wenn er dafür einstehen kann, daß auch die übrigen Lehrer sowohl den Sprach- als jeden andern Unterricht möglichst bildend für den Verstand machen werden, so ist nichts dagegen einzuwenden, daß die besondern Stunden für Verstandesübungen wegfallen.“ Dass vielleicht nicht alle Lehrer des Archigymnasiums zu einem solch anspruchsvollen Unterricht in der Lage waren, der Stoffvermittlung mit gedanklicher Durchdringung und Anregung zu eigenständigem Denken verband, deutete Hengstenberg in dem Begleitschreiben zu seinem Gutachten an, in dem er auf den schlechten Ruf des Lehrers Rose hinwies.

Akzeptierte Hengstenberg entgegen der Auffassung des Präfekten den Verzicht Seidenstückers auf besondere Verstandesübungen grundsätzlich, so widersprach er dessen Ablehnung von Philosophieunterricht und riet dem Präfekten, diesen Unterricht Seidenstücker für die erste Klasse vorzuschreiben. Im Philosophieunterricht habe dieser „den Schüler auf das zu führen, was die Weisen des Altertums über die wichtigsten Gegenstände gedacht haben.“ Dadurch würden die Schüler befähigt, Philosophie-Vorlesungen an der Universität zu verstehen. Dem Argument Seidenstückers, Philosophieunterricht auf dem Gymnasium bereite Juristen und Mediziner überhaupt nicht auf ihr Studium vor, hielt Hengstenberg entgegen, dass kein Studienfach auf philosophische Studien gänzlich verzichten könne (E).

Im Mittelpunkt der umfangreichen Auseinandersetzung um die Verstandesübungen und den von diesen tangierten Philosophieunterricht stand die Grundfrage, wie dasselbe Ziel, die der Aufklärungspädagogik verpflichtete Förderung der geistigen Fähigkeiten der Schüler, erreicht werden konnte: durch das integrierte Konzept Seidenstückers oder das additive des Präfekten und teilweise auch Hengstenbergs. Dabei ist die Position des Präfekten weniger radikal als diejenige Seidenstückers, der statt eines zusätzlichen Überfaches verdichteten, geradezu exemplarischen Unterricht anstrebte.

2. Dass Seidenstücker mit dem Lektionsverzeichnis von 1810 den Stellenwert des Griechischen zu Gunsten der modernen Fremdsprachen vermindert hatte, missbilligte der Präfekt: Weil „die Griechische Sprache der Bildung viel wichtiger“ sei als alle anderen Sprachen, verfügte er mit dem Griechischunterricht nicht erst in der zweiten, sondern bereits in der dritten Klasse anzufangen, in der die Ausbildung der zukünftigen Studenten beginne (A). Dies wies Seidenstücker mit dem Argument zurück, es sei ein „pädagogischer Fehler“ mit zwei Fremdsprachen gleichzeitig zu beginnen. Deshalb setze am Archigymnasium der Lateinunterricht in der dritten und der Griechischunterricht in der zweiten Klasse ein (B). Der Präfekt beharrte auf seiner Verfügung, den Griechischunterricht um ein Jahr vorzuziehen, nachdem ihn der Unterpräfekt darauf hingewiesen hatte, dass Seidenstücker gegen seinen eigenen Grundsatz verstoße, wenn in der zweiten Klasse außer dem Griechischunterricht auch der Englischunterricht und in der ersten Klasse außer dem Italienischunterricht auch der Hebräischunterricht beginne (C, D). Noch überschwänglicher als der Präfekt rühmte Schulkommissar Hengstenberg: „Die griechische Sprache ist anerkannt die erste Sprache der Erde durch ihren Reichthum, ihre Kraft, ihre Anmuth, ihre Biegsamkeit, ihre Grazie und philosophische Bestimmtheit.“ Deshalb befürwortete es Hengstenberg, schon in der dritten Klasse mit dem Griechischunterricht zu beginnen, unter der Bedingung, dass der Lehrer dieser Klasse zu diesem Unterricht fähig sei. Da für Hengstenberg die mangelnde Qualifikation des Lehrers Rose wahrscheinlich war, hatte er sich zwar grundsätzlich auf die Seite des Präfekten gestellt, aber zugleich Seidenstückers Regelung unterstützt. Zudem wies er darauf hin, dass bei der Vielzahl der Unterrichtsgegenstände, der gleichzeitige Beginn des Unterrichts in zwei Fremdsprachen nahezu unumgänglich sei. Negative Auswirkungen auf die Schüler könnten „jedoch von einem so geschickten Lehrer, als Herr Seidenstücker ist,“ gemindert werden. Auch sei es möglich, in einer Klasse mit zwei neu einsetzenden Fremdsprachen den Unterricht in halbjährlichem Abstand anzufangen (E).

3. In seinem dritten Kritikpunkt bemängelte der Präfekt: „Religionsunterricht findet sich gar nicht.“(A) Das war eine Aufforderung an Seidenstücker, Religionsunterricht anzusetzen. Dieser betonte, dass im Lektionsverzeichnis von 1810 Religion für Quarta vorgesehen sei und außerdem nun auch in Tertia unterrichtet werde, und argumentierte vehement gegen mehr Religionsstunden, ja gegen Religionsunterricht auf dem Gymnasium: „Der Religionsunterricht könnte füglich und sollte billig den Gymnasien entnommen werden, da er in Übermaß ertheilt, den religiösen Geist mehr erstickt als fördert [...]. Indessen ist dieses ein Gegenstand, dessen richtige Würdigung wol erst künftigen Generationen vorbehalten ist.“ Dafür, dass weitere Religionsstunden zu einem kontraproduktiven Übermaß führen würden, gibt Seidenstücker folgende Gründe an: Die Prediger erteilten bereits außerhalb der Schule mehrere Stunden Religionsunterricht, „die Quelle der christlichen Religion, die Bibel,“ werde den jüngeren Schülern durch biblische Erzählungen und den älteren durch die Lektüre des alten und neuen Testaments im Urtext hinreichend nahe gebracht, überdies werde täglich die erste Stunde „mit Gesang und Gebet angefangen“ (B). Gleichwohl beharrte der Präfekt auf seiner Verfügung mit der Begründung, der Urtext der Bibel sei in Schulen nicht zu lesen, da die Theologen sich auf der Universität mit ihm befassen müssten und die Nichttheologen der Lektüre nicht be-

dürften (D). Sowohl der Unterpräfekt als auch der Prediger Hengstenberg unterstützten Seidenstückers Position (C, E).

4. Der Präfekt monierte, eine zu geringe Anzahl von Geschichtsstunden im Lektionsverzeichnis von 1810. Diese Stundenzahl ermögliche allenfalls das Einprägen der Fakten. Sie reiche aber nicht, auch wenn die von Seidenstücker in seinem Aufsatz von 1810 beschriebene Methode der Zeitersparnis durch häusliche Vorbereitung angewendet würde, für die Erarbeitung der „höheren Ansichten und Ideen, welche dieser Lehrgegenstand vor allem bietet“ (A). In seiner Erwiderung stellte sich Seidenstücker auf einen traditionellen Standpunkt: „Ein Geschichtsunterricht, der sich nach alter Weise an die reinen Facta hält, dürfte [...] wol den Vorzug verdienen vor den modrigen Vorträgen, die mit Ergießungen über höhere Ansichten und Ideen ausgeschmückt sind.“ Wenn er nicht hinzugefügt hätte, dass die „Räsonnements [...] sich dem fähigen Schüler von selbst aufdringen“, hätte Seidenstücker seiner Auffassung, dass jede Schulstunde den Verstand anregen müsse, gänzlich widersprochen. Die von ihm festgesetzte Stundenzahl für Geschichte rechtfertigte er damit, dass es „in diesem weitschichtigen und absolut unerschöpflichen Fache“ keine adäquate Stundenzahl gebe (B). Unbeeindruckt von Seidenstückers Argumentation, bestand der Präfekt auf einer Anhebung der Wochenstunden (D), während der Unterpräfekt und Hengstenberg den Standpunkt Seidenstückers unterstützten. Der Schulkommissar belehrte den Präfekten sogar: „Über den historischen Vortrag, und was in denselben aufzunehmen sey, haben Sie Herrn Seydenstücker nichts zu sagen. Sie überlassen das mit vollem Zutrauen seinem Talent und seiner eigenen Umsicht.“ Gleichwohl machte er dem Präfekten ein Zugeständnis, indem er die Erhöhung der Stundenzahl in der ersten Klasse von zwei auf drei für nötig hielt (C, E).

5. Der Präfekt untersagte Seidenstücker, die zu Lasten der alten Sprachen neu ins Lektionsverzeichnis aufgenommenen Fremdsprachen Englisch und Italienisch zum Gegenstand des öffentlichen Unterrichts zu machen, und wies ihn an, diese dem Privatunterricht zuzuweisen. Diese Sprachen seien in einer höheren Bürgerschule zu lehren, dagegen würden sie auf einem Gymnasium „die Zeit der eigentlichen Bildung des künftigen Gelehrten rauben.“ Nur wegen der Herrschaftsverhältnisse müsse der Unterricht in der französischen Sprache toleriert werden (A, D). Der Unterpräfekt und der Schulkommissar Hengstenberg unterstützten die Einstellung des Präfekten, indem sie vorbrachten, dass, wenn Englisch und Italienisch im Gymnasium gelehrt würden, auch andere moderne Fremdsprachen zu berücksichtigen seien. Hengstenberg beklagte eine Tendenz mehrerer Gymnasien, zu bloßen Bürgerschulen zu werden, und lehnte „eine Vermehrung des Unterrichts Stoffs zu Gunsten künftiger Kaufleute“ kategorisch ab (C, E). Seidenstücker wies dagegen die Aufforderung, die beiden modernen Fremdsprachen aus dem Fächerspektrum zu streichen und in den Privatunterricht zu verweisen, entschieden zurück: „Ein gutes Gymnasium muß dahin trachten, all und jeden Privatunterricht zu verdrängen; je mehr Privatunterricht desto schlechter das Gymnasium, je weniger, desto besser, ist für mich ein unbestreitbarer Satz.“ Er widersprach der Annahme, dass durch die neu aufgenommenen modernen Fremdsprachen die alten vernachlässigt würden. Während seine Kontrahenten im Interesse der zukünftigen Studenten außer Französisch keine weiteren modernen Fremdsprachen zulassen wollten, hielt Seidenstücker die-

se für unverzichtbar, „da [...] übrigens der studierende Jüngling die neuen Sprachen ebenso nöthig hat als der künftige Gewerbsbürger“ (B).

Die Auseinandersetzung um das Lektionsverzeichnis von 1810 ist in mehrerer Hinsicht aufschlussreich: Aus ihr geht hervor, wie intensiv während der französischen Phase über pädagogische Auffassungen im Falle einer höheren Schule diskutiert wurde, wie komplex und kontrovers die Ansichten der an der Auseinandersetzung Beteiligten zu einzelnen Kritikpunkten waren und wie sehr dem Präfekten in seiner Verantwortung für die höheren Schulen daran gelegen war, dass das Soester Gymnasium einen Unterricht anbot, der angemessen auf die Universität vorbereitete. Dass er sich dabei von einem Fachmann beraten ließ, macht sein Bemühen um sachgerechte Entscheidungen deutlich. Außerdem zeigt die Auseinandersetzung von 1810/11 insofern verschränkte Positionen, als Neuerungen und Überzeugungen Seidenstückers den aktuellen politischen Verhältnissen mehr Rechnung trugen als die Anschauungen und Forderungen des von Napoleon eingesetzten Präfekten. Denn dieser tolerierte notgedrungen den von Seidenstückler aufgewerteten Französischunterricht, wollte mehr Griechisch- und mehr Religionsunterricht, letzteren zu einer Zeit, als im Großherzogtum Berg lediglich religiöse Toleranz eingefordert wurde und in Frankreich der Religionsunterricht aus den Schulen verbannt war. Seidenstückers radikale Zukunftsvorstellung von einem Gymnasium ohne Religionsunterricht war dagegen durchaus zeitgemäß. Ein weiterer Dissens wird in der Auseinandersetzung von 1810/11 offenkundig: Der Präfekt wollte das Archigymnasium zu einer reinen Gelehrtenschule für zukünftige Studenten zurückbilden, während Seidenstückler die spezielle realistische Ausbildung der Frühabgänger in den Beruf integriert und den allgemein realistischen Unterricht ausgebaut, und damit Gelehrtenschule und Bürgerschule kombiniert hatte. (Dass dies zumindest nicht in seinem Unterricht zu einer Vernachlässigung der alten Sprachen führte, wie der Präfekt befürchtet hatte, sondern dessen Schüler darin außerordentlich leistungsfähig waren, wurde oben gezeigt).

Das Engagement Rombergs für das Archigymnasium „als rechtes Gymnasium“ ist typisch für die Haltung der eingesessene Funktionselite, die sich bereits in anderem Zusammenhang gezeigt hatte.¹²² Vielleicht wirkten sich in seinen Anordnungen für das Archigymnasium seine Schulerfahrungen im Kloster Berge aus, das er von 1785 bis 1790 vor seinem dreisemestrigen Jurastudium besucht hatte. Kloster Berge war eine der bedeutendsten protestantischen Gelehrtenschulen Preußens, die als eine der ersten den Griechischunterricht so sehr favorisierte, dass sich sogar Johann Joachim Winckelmann an ihr als Lehrer beworben hatte. Während Rombergs Schulbesuch war Friedrich Gabriel Resewitz Abt, das heißt Direktor dieser Schule, und auch Lehrer von Romberg. Resewitz hatte 1773 in seiner reformpädagogischen Schrift „Von der Erziehung des guten Bürgers zum Gebrauche des gesunden Verstandes und zur gemeinnützigen Geschäftigkeit“ Unterrichtsinhalte und -ziele für Gelehrte und Bürger herausgearbeitet und war nicht zuletzt wegen seines Engagements für Bürgerschulen von Zedlitz als Schulleiter berufen worden.¹²³ So ist es wahrscheinlich, dass Romberg in Kloster Berge die neuhumanistische Hoch-

¹²²Siehe II.1.

¹²³Richterling, Helmut: Giesbert von Romberg, in: Westfälische Lebensbilder 9 (1962), S. 90-107, hier S. 91. Jeismann (1996), Bd.1, S. 40, 63f., 68.

schätzung der griechischen Sprache vermittelt wurde und er von Resewitz die Überzeugung übernommen hatte, Gymnasium und Bürgerschule als separate Schulformen zu organisieren, was allerdings auch zum Beispiel in dem inzwischen obsolet gewordenen Entwurf Hardungs für ein Dekret zur Landesuniversität Münster von 1808 vorgesehen war.

Das Lektionsverzeichnis für das Schuljahr von Ostern 1811 bis Ostern 1812 (Tabelle 17) zeigt zwar wegen einer Reduzierung der Anzahl der Deutschstunden für Latein das zweitgrößte Stundenvolumen, aber es weist vor allem aus, dass die Anordnungen des Präfekten samt der beschriebenen, umfangreichen Auseinandersetzung zum Lektionsverzeichnis von 1810 zu keinen signifikanten Veränderungen geführt hatten: Es gab weiterhin keine Verstandesübungen, keinen Philosophieunterricht, keinen Griechischunterricht in der dritten Klasse und insgesamt auch nicht mehr Griechischstunden, nicht mehr Religionsunterricht, nur eine Stunde mehr Geschichte, Englisch und Italienisch standen weiterhin auf dem Stundenplan. Außerdem bestand, wie bereits gezeigt, die Realnebenklasse weiter. Dass das alles so blieb, belegt das Lektionsverzeichnis für das Schuljahr 1812/13 und, über die französische Phase hinaus, im wesentlichen sogar dasjenige für das Schuljahr 1813/1814. In letzterem werden abweichend von den Lektionsverzeichnissen ab 1810 eine Stunde Logik für die erste Klasse und zwei Stunden Verstandesübungen für die fünfte angegeben. Allenfalls wurde damit den Forderungen und Vorstellungen des Präfekten in seinem ersten Kritikpunkt minimal entsprochen. Wieso die Anordnungen des Präfekten während der französischen Phase bis Ostern 1813 überhaupt nicht und danach so gut wie nicht umgesetzt wurden, wird im folgenden Unterkapitel erörtert.

3. Hintergründe der unterbliebenen Umsetzung der Präfekturverfügung vom November 1810

Die von Romberg in seiner Verfügung vom 13. November 1810 vorgebrachte Kritik an Seidenstückers Neuerungen, die im Herbstprogramm desselben Jahres angezeigt worden waren, und die verlangten Abänderungen empörten den Soester Rektor so, dass er sich rechtfertigte, anstatt die Anordnungen seines Vorgesetzten zu befolgen. Die Gründe dafür brachte er in seiner Erwiderung an den Präfekten klar zum Ausdruck: „[...] die von mir dem hiesigen Archigymnasium gegebene Einrichtung [ist] kein jugendlicher Versuch zur Probe, sondern das Resultat ernster Prüfung und langer Erfahrung.“ Ferner seien seine Publikationen zu Unterricht und Schulorganisation von den vorgesetzten Behörden immer positiv aufgenommen worden. Und schließlich müsse, „so lange noch kein allgemeiner, landesherrlich sanctionierter Schulplan für Gymnasien des Landes vorhanden ist, jeder Gymnasiendirector nach seiner aus Theorie und Praxis hervorgegangenen Überzeugung verfahren.“¹²⁴

Dass er die Rechtfertigung Seidenstückers deplaziert fand, teilte der Präfekt dem Unterpräfekten in Hamm mit: „ Es war meine Meinung nicht, auf meine Verfügung [...] an d(en) H(errn) Rector Seidenstücker in Soest pädagogische Abhandlungen zu erhalten [...], da durch die Verfügung kein gelehrter Briefwechsel eingeleitet,

¹²⁴P 22.8, 20. Dezember 1810.

sondern eine Modification des Unterrichts auf dem Soester Gymnasio, wie die Worte der Verfügung lauten, herbeigeführt werden sollte.“ Das war zugleich eine Kritik an dem Unterpräfekten, der Seidenstückers Argumentation teilweise unterstützt hatte, und nun vom Präfekten angewiesen wurde, von Seidenstückers die Umsetzung der Verfügung vom November 1810 zu verlangen.¹²⁵

Seidenstückers ließ den Soester Scholarchen die November-Verfügung des Präfekten samt seiner Erwiderung zukommen und bemerkte in seinem Begleitschreiben, dass der Unterpräfekt dem Präfekten gegenüber seine Erwiderung „kräftig unterstützt“ habe, dass „bis jetzt die Sache“ ruhe und er „keine neue Aufforderung dazu erhalten habe.“ Vermutlich war Seidenstückers nicht darüber informiert, dass der Präfekt vom Unterpräfekten die Durchsetzung seiner Verfügung verlangte. Gleichwohl war ihm bewusst, dass die Kontroverse mit dem Präfekten, obwohl inzwischen über ein halbes Jahr vergangen war, noch nicht ausgestanden war. Deshalb entwickelte er den Scholarchen gegenüber eine Strategie, um eine Rücknahme seiner Neuerungen zu vermeiden. Da statt der bisherigen zwei, jährlich nur noch ein Schulprogramm erscheine, biete es sich an, statt der seitherigen zwei nur noch eine öffentliche Prüfung abzuhalten. Mit der Abfassung des anstehenden Herbstprogramms, in dem auch zum Herbstexamen eingeladen werde, sei Konrektor Bertling an der Reihe. Da dieser aber verhindert sei, „so würde ich diesesmal nicht mehr umhin können, das Programm selbst zu schreiben, folglich den Gegenstand abzuhandeln oder wenigstens deshalb bei der Hochl(üblichen) Oberpräfectur anzufragen. Es sei jedoch anzustreben, dass „die Sache ganz auf sich beruhen bleibt, da es zu delikant ist, die Sache öffentlich weiter aus einander zusetzen.“ Deshalb bittet Seidenstückers die Scholarchen um die Genehmigung, das Examen im Herbst ausfallen zu lassen und auf das kommende Frühjahr zu verschieben. So „kann [...] Bertling sein Geschäft selbst wahrnehmen, und ein Jahr später, wo mich die Reihe wieder betrifft, dürfte die ganze Sache in Vergessenheit gerathen sein.“¹²⁶

Da die Scholarchen dem Antrag Seidenstückers zustimmten,¹²⁷ wurde nach der beschriebenen Strategie vorgegangen: 1811 erschien überhaupt kein Schulprogramm. Den Aufsatz im Frühjahrsprogramm von 1812 „Ueber den Zweck und Nutzen der Reden in den griechischen und lateinischen Schriftstellern“, also zu einem unverfänglichen Thema, verfasste Bertling und sandte das Programm, wohl um den Präfekten zu übergehen, „zu hoher Einsicht“ an den Innenminister Nesselrode.¹²⁸ Von nun an enthalten die Schulprogramme des Archigymnasiums das Lektionsverzeichnis des abgelaufenen Schuljahrs. Erst im Frühjahrsprogramm von 1813 handelte Seidenstückers auf Latein über „Recitationes Declamatoriae“, also ein unverfängliches Thema, das keinen Bezug zur Kontroverse hatte. Da keine vom Präfekten geforderte Abänderung erfolgt war, liegt es nahe, anzunehmen, dass Seidenstückers Strategie aufgegangen und die Kontroverse vergessen war.

Diese Erklärung für die unterbliebenen Abänderungen ist noch durch eine weitere zu ergänzen. Denn Seidenstückers war nicht darüber informiert, welchen Vorgang die „Soester Schulsachen“ in der Präfektur ausgelöst hatten. Er wusste nur von der

¹²⁵STAMS Nachlass Romberg A 126, 1. Februar 1811.

¹²⁶P 22.8, 7. August 1811.

¹²⁷P 22.8, 13. August 1811.

¹²⁸HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6491, 26. März 1812.

Unterstützung seiner Erwiderung durch den Unterpräfekten. Dass dies nur eine partielle Unterstützung war, war ihm offenbar nicht bekannt, und das Gutachten Hengstenbergs konnte er nicht kennen. Dieser ließ darin keinen Zweifel an den pädagogischen Verdiensten und der beruflichen Kompetenz Seidenstückers und bemühte sich um Objektivität, auch wenn er den Soester Rektor in seinem persönlichen Begleitschreiben an den Freiherrn von Romberg negativ charakterisierte: „Herr Seidenstücker scheint von der Krankheit unserer Zeitgenossen, überall Original seyn zu wollen und sich gleich unserm großen Kaiser eine eigne Bahn zu brechen, nicht frei zu seyn.“ Mit der Überzeugung von der eigenen „Originalität ist gewöhnlich etwas Dünkel verbunden, der sich auch zur Genüge in H(ern) Seidenstückers Bemerkungen ausspricht.“¹²⁹ Trotz dieser negativen Beurteilung Seidenstückers stellte sich der Schulkommissar Hengstenberg, wie bereits gezeigt, in seinem Gutachten bei mehreren strittigen Punkten auf die Seite Seidenstückers. Aus diesem Grunde, und weil sich Hengstenbergs Stellungnahme auch in mehreren Punkten von derjenigen des Unterpräfekten unterschied, war eine unübersichtliche Situation entstanden und die Verfügung des Präfekten vom Dezember 1810 zumindest fragwürdig geworden.

Zur Klärung und Lösung dieser komplizierten Situation wurde in der Präfektur eine „Kurze Relation aus den die Soester Schulsachen betreffenden Akten“ angefertigt. In dieser wurden die einzelnen Schreiben des durch das Herbstprogramm von 1810 ausgelösten Vorgangs knapp zusammengefasst. Diese jeweils nach den sieben Kritikpunkten des Präfekten gegliederten Zusammenfassungen bildeten die Grundlage für den „Vorschlag zu einer Verfügung in den Soester Schulsachen“. Darin wurde der Präfekt nur für drei der sieben von ihm angeordneten Veränderungen als zuständig erklärt: Englisch und Italienisch seien in den Privatunterricht zu verweisen, die Versetzung ganzer Klassenabteilungen nicht möglich und die Nebenklasse müsse wegfallen, sobald Soest eine Bürgerschule habe. Intention dieser drei Einzelverfügungen sei, das Archigymnasium als Gymnasium zu erhalten oder es dazu zu machen. Für vier Punkte wurde die Zuständigkeit des Rektors konstatiert. Weil es sich um ein methodisches Problem handle, solle es ihm „überlassen bleiben, wie er die Verstandes Uebungen mit den anderen Lectionen vereinigen wolle.“ Die Aufteilung der Griechischstunden gehöre in das Ermessen des Rektors, und auch hinsichtlich des Religions- und Geschichtsunterrichts „habe man gleichfalls volles Zutrauen in die Treue und die gründliche Methode des Rectors.“

Der „Vorschlag zu einer Verfügung in den Soester Schulsachen“ wurde ergänzt durch eine „Nähere Beleuchtung der Soester Schulangelegenheiten selbst und Beweis, wie der Streit ohne Ende geführt werde, sobald man allgemeine Grundsätze aus dem Gesichte verliere und nur einzelne Meynungen einzelnen Meynungen gegen über stelle.“ Hiermit wird der Verlauf der vom Herbstprogramm 1810 ausgelösten Auseinandersetzung charakterisiert und zugleich ein Ausweg aus der dadurch entstandenen komplizierten Situation gewiesen. Dieser verlangt die Beachtung zweier „allgemeine[r] Grundsätze“ durch die vorgesetzten Behörden bei Verfügungen für einzelne Gymnasien: „1) nicht zu sehr ins detaill gehende Vorschriften geben und 2) die Behandlung des Einzelnen der Treue der angestellten Personen zu

¹²⁹STAMS Nachlass Romberg A 126, 14. Februar 1811.

überlassen.“ Daraus folge, dass höhere Behörden nur allgemeine Bestimmungen geben dürften für die äußere Organisation, wozu die Regelung der Versetzung gehöre, und für die innere Organisation. Letztere betreffe vor allem „was gelehrt, was nicht gelehrt werden solle“ und die Schulform. Die Ausführung einer Verfügung und die Methode der einzelnen Fächer seien dem Rektor zu überlassen. Nach diesen Kriterien sei der „Vorschlag für eine Verfügung in den Soester Schulsachen“ erstellt worden.¹³⁰

Wer in der Präfektur die „Kurze Relation“, den „Vorschlag zu einer Verfügung“ und die „Nähere Beleuchtung“ verfasst hat, ist nicht zu ermitteln. Die Anlage des ganzen Vorgangs lässt einen Juristen als Verfasser vermuten. Die nachträgliche Verarbeitung der durch das Herbstprogramm von 1810 ausgelösten Kontroverse belegt das Bemühen, die höhere Schulaufsicht sachgerechter und effizienter zu gestalten. Dadurch war die Verfügung des Präfekten vom November 1810 unhaltbar geworden, weil sie in mehrere Sachverhalte eingriff, für die der Präfekt nicht zuständig sein konnte. Deshalb hätte der „Vorschlag zu einer Verfügung in den Soester Schulsachen“ ausgearbeitet werden müssen. Das geschah jedoch nicht.¹³¹ Der Präfekt musste wie Seidenstücker ein Interesse daran haben, die Kontroverse auf sich beruhen zu lassen. Durch eine neue Verfügung hätte er eingestanden, Fehler gemacht zu haben. So wurde Seidenstückers Strategie, die Anordnungen des Präfekten in Vergessenheit geraten zu lassen, ergänzt durch den Lernprozess in der Präfektur. Beide zusammen machen plausibel, warum Seidenstücker die Realnebenklasse beibehielt und die geforderten Veränderungen am Lektionsverzeichnis nicht vornehmen musste.

Den Scholarchen hatte Seidenstücker geschrieben, die Verfügung des Präfekten vom November 1810 habe den Zweck gehabt, „gewisse von meinem Amtsvorgänger getroffene Einrichtungen aufrecht zu halten.“¹³² Zwar hatte Goldmann zum Beispiel Griechisch als zentrales Fach aufgewertet und getrennte Verstandesübungen angesetzt. Aber die Erklärung Seidenstückers ist zu einfach und beruht auf Unkenntnis wichtiger Tatsachen. Wenn Seidenstückers Erklärung zuträfe, hätte der Präfekt kein Gutachten angefordert und wäre in der Präfektur nicht nachträglich über die Kontroverse zwischen dem Präfekten und dem Soester Rektor reflektiert und ein Lösungsvorschlag erarbeitet worden.¹³³

In der Phase der Reformen vor der Reform hatte die obere Schulaufsicht niemals so detailliert wie der Präfekt mit seiner November-Verfügung in den Bereich der Fächer und Wochenstunden des Archigymnasiums sowie die Bedingungen der realis-

¹³⁰STAMS Nachlass Romberg A 126 enthält die „Kurze Relation aus den die Soester Schulsachen betreffenden Akten“, den „Vorschlag zu einer Verfügung in den Soester Schulsachen“ und die „Nähere Beleuchtung der Soester Schulangelegenheiten“. Sie sind alle undatiert, da auch das Gutachten Hengstenberg einbezogen wird, sind sie nach dem 14. Februar 1811 verfasst.

¹³¹Die Akte P 22.8 enthält sowohl die Verfügung des Präfekten vom 13. November 1810 als auch die Erwiderung Seidenstückers vom 20. Dezember 1810. Diese Akte endet mit dem 14. November 1811. Bis zu diesem Zeitpunkt enthält sie keine Verfügung oder Anordnung des Unterpräfekten an Seidenstücker und auch keine neue Verfügung des Präfekten zu den Soester Schulsachen. Da es sich um einen langen Zeitraum handelt, sind diese mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgt, was auch durch den Kommunikationszusammenhang gestützt wird.

¹³²P 22.8, 7. August 1811.

¹³³Reine Spekulation wäre die Annahme, dass der eventuell bei der Präfektur angestellte Goldmann der Initiator der Präfekturverfügung vom 14. November 1810 gewesen wäre. Siehe II. 7.1.

tischen Bildung eingegriffen, beziehungsweise einzugreifen versucht. Das Oberschulkollegium und die Kleve-Märkische Regierung benutzten die Schulordnung als viel umfassenderes und allgemeineres Steuerungsinstrument, forderten die Revision der ersten Schulordnung und verlangten Abänderungen durch Monita. Dieses Instrumentes bediente sich die Präfektur nicht. Zudem war die revidierte Schulordnung von 1802 dadurch, dass das Archigymnasium nur noch fünf Klassen hatte, in wichtigen Teilen überholt. Sie wurde nicht erneut revidiert und geriet ab 1807 in Vergessenheit. Außerdem kam die durch das Großherzogtum Berg intendierte Gesamtregelung des Schulwesens nicht zustande.

4. Schulorganisation

4.1 Anzahl der Klassen und weitere Modernisierung der Unterrichtsorganisation

Das Archigymnasium hatte seit 1805 nur noch fünf Klassen, weil zwei Klassen eingezogen werden mussten, um die Pensionen für zwei Lehrer bezahlen zu können. Dadurch erhielt die fünfte Klasse viele Schüler (Tabelle 18), die zudem über sehr unterschiedliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügten. Deshalb planten die Scholarchen, diese Klasse zu teilen und das Archigymnasium mit sechs Klassen weiterzuführen. So wurde im Sommer 1809 der Lehrer Hennecke nur unter der Bedingung angestellt, „daß er sich auf den Fall, wann die Wiederbesetzung einer sechsten Classe nützlich und thunlich erachtet würde, [...] die Theilung seiner Classe ohne Entschädigung für den Abgang am Schulgelde gefallen lassen müße.“¹³⁴ Im November desselben Jahres teilten die Scholarchen dem Magistrat mit: „die Nothwendigkeit eines sechsten Lehrers ist zwar längst befunden.“ Während seither jedoch keine finanziellen Mittel für dessen Bezahlung vorhanden gewesen seien, könne dieser nun mit der Pension des verstorbenen Lehrers Walter bezahlt und eine sechste Klasse gebildet werden.¹³⁵ Schließlich begnügten sie sich mit einem Kolaborator für den Lehrer der fünften Klasse, um die Gehaltsforderungen, die Seidenstücker bei seiner zweiten Bewerbung als Rektor des Archigymnasiums gestellt hatte, mit der freien Pension erfüllen zu können.¹³⁶ So blieb es bei den fünf Klassen.

In der Phase der Reformen vor der Reform wurde die Unterrichtsorganisation bis zu einem gewissen Grade durch Abweichen vom Klassensystem modernisiert, und zwar durch fachspezifische Flexibilisierung und Kombinationen. Vor allem letztere kommen einer partiellen Einführung des Fachlehrersystems gleich. Jedoch forderte das Oberschulkollegium 1803 außer einem konsequent praktizierten Fachlehrersystem auch das Fachklassensystem für das Archigymnasium. Es stellt sich die Frage, wie am Archigymnasium während der französischen Phase mit den genannten Modernisierungskriterien der Unterrichtsorganisation verfahren wurde.

Das Lektionsverzeichnis im Herbstprogramm von 1807 zeigt das Bestreben, den Schülern den Unterricht zukommen zu lassen, der ihrem Kenntnisstand entspricht. Dabei wurde zwischen den „bessern“ und „schlechtern“ Schülern unterschieden. So nahmen an einer Lateinstunde der dritten Klasse die fortgeschritteneren Schüler der

¹³⁴StASO B XII a 21, 20. Juli 1809.

¹³⁵StASO B XII a 21, 14. November 1809.

¹³⁶Siehe II. 7.1 und 7.2.

vierten teil und an einer Lateinstunde der vierten Klasse die leistungsstärkeren Schüler der fünften Klasse. Die Schüler der dritten Klasse, die Griechisch lernten, wurden in zwei Stunden entweder der zweiten oder vierten Klasse zugewiesen. Diese Aufteilung der Schüler in zwei Leistungsgruppen kann als eine Vorstufe von Fachklassen, welche die individuelle Förderung der Schüler ermöglichen sollten, bewertet werden. Vielleicht wollte Rektor Frenzel mit dieser Aufteilung der Forderung des Oberschulkollegiums von 1803 gerecht werden. Sein Nachfolger Goldman schaffte diese Aufteilung wieder ab.

Die fachspezifische Flexibilisierung ist im Vergleich zur Periode der Reformen vor der Reform 1807 und 1809 noch weiter eingeschränkt. Denn nur noch zukünftige Theologen haben die Möglichkeit, sich statt für Französischunterricht für mehr Unterricht in alten Sprachen zu entscheiden.¹³⁷

Obwohl in der 1803 genehmigten neuen Schulordnung das Fachlehrersystem vorgesehen war, gab es 1807 und 1809 nur Kombinationen. Durch diese wurde Ehrlich Fachlehrer für Mathematik.¹³⁸ Kombinationen waren nicht nur eine Vorstufe des Fachlehrersystems, sondern sparten auch Lehrerstunden. Dass sie riskant werden konnten, zeigt ein gemeinsames Schreiben von drei Lehrern des Archigymnasiums an die Scholarchen im Frühjahr 1810, als notgedrungen wegen der nicht besetzten Stelle des Rektors die erste und zweite Klasse über einen längeren Zeitraum in allen Fächern gemeinsam, also kombiniert, unterrichtet wurden. Die drei Lehrer machten die Scholarchen darauf aufmerksam, dass „sich das Gerücht verbreitet hat, daß mehrere der Primaner die hiesige Schule verlassen wollen, weil sie, nach ihrer Ansicht, wegen der Verbindung mit den schwächern Secundanern nicht mehr so vielen Nutzen von dem Unterrichte zogen als sonst.“¹³⁹

In dem oben beschriebenen erbitterten Streit zwischen Goldmann und Ehrlich wegen des Griechischunterrichts, den Ehrlich, Lehrer der vierten Klasse, in der dritten Klasse übernehmen sollte,¹⁴⁰ bezogen die beiden Kontrahenten Klassen- und Fachlehrersystem in ihre Argumentation ein, obwohl es nicht primär darum ging. Ehrlich versicherte: „Ich werde gewiß meine Klasse besorgen, zu welcher ich berufen bin.“ Und Goldmann entgegnete, dass als Konsequenz dieser Auffassung „die nützliche hier längst eingeführte Einrichtung des Unterrichts nach Fächern aufgehoben werde.“ Diese tendenziell widersprüchlichen Aussagen waren sachlich durchaus gerechtfertigt, weil am Archigymnasium eine Mischform der Unterrichtsorganisation bestand, indem das Klassensystem durch die partielle Einführung des Fachlehrersystems teilweise aufgehoben worden war. Für die Scholarchie stellten unterschiedliche Formen der Unterrichtsorganisation 1809 noch kein Problem dar. Das

¹³⁷ Siehe II.2.2.3.

¹³⁸ Ehrlich unterrichtete 1807 die erste, zweite und dritte Klasse in Geometrie kombiniert. Den Religionsunterricht erhielten die beiden oberen Klassen zusammen, Hebräisch Schüler der dritten und vierten Klasse. Kombiniert wurde der Unterricht meist nicht in allen Wochenstunden der betreffenden Fächer erteilt (Lektionsverzeichnis im Herbstprogramm 1807).

1809 wurden die Kombinationen auf die beiden Oberklassen beschränkt. Gemeinsam erhielten sie Mathematik und Zeichnen bei Ehrlich. Goldmann oder Bertling unterrichteten die beiden Klassen in Französisch, Religion, Geografie, Geschichte und Naturkunde. Außer in Mathematik wurden sämtliche Wochenstunden der betreffenden Fächer kombiniert erteilt (Lehrplan im Frühjahrsprogramm 1809).

¹³⁹ P 22.8, 1. April 1810.

¹⁴⁰ Siehe II.2.2.1.

ergibt sich aus der folgenden Stellungnahme des Scholarchen von Viebahn zu der Auseinandersetzung zwischen Goldmann und Ehrlich: „Meiner Ansicht nach können sich zwar die H(erren) Lehrer nicht bloß auf ihre Classen einschränken, sondern müssen nach Nothwendigkeit u(nd) Möglichkeit sich auch dem Unterrichte auf andern höheren oder niederen Classen unterziehen, jedoch nur in subsidium, unbeschadet der Classe, worauf sie eingesetzt, berufen sind und wofür sie hauptsächlich) responsabel sind.“¹⁴¹ Diese Ansicht von Viebahns, nach der nur Vertretungsunterricht in anderen Klassen zulässig war, beruhte auf dem Klassensystem und war durch die Unterrichtswirklichkeit am Archigymnasium bereits überholt.

In seiner Geschichte des Archigymnasiums erwähnt Bertling, der seit 1809 Konrektor am Archigymnasium war, die Kombinationen und den Fachunterricht in Mathematik und konstatiert: „Aber die wirkliche Abschaffung des Klassen- und Einführung des Fach-Systems, so weit es thunlich war, erfolgte erst mit dem Antritt des Rector Seidenstücker's Michaelis 1810.“¹⁴² Dieser hatte bereits in seiner Antrittsrede erklärt: „Kein Lehrer ist mehr an die Klasse, für welche er gewählt wurde, ausschließlich gebunden, jeder wird da unterrichten, wohin ihn das Wohl des Ganzen ruft, und so viel möglich, der eigne Wunsch hinzieht, der Lehrer einer niedern Klasse in einer höhern, der Lehrer einer höhern in einer niedern.“¹⁴³ Konsequenterweise bezeichnete Seidenstücker Ehrlich „als Lehrer der Mathematik und Physik“¹⁴⁴ und bewirkte die Anstellung eines muttersprachlichen Franzosen für die Konversation. Begünstigt wurde das, nach Aussage von Bertling, behutsam praktizierte Fachlehrersystem durch die gleichmäßige Verteilung des Schulgeldes unter die Lehrer des Archigymnasiums seit 1811. Die Anwendung des Fachlehrersystems schloss Kombinationen nicht aus. So beantragte Seidenstücker im Oktober 1813 zusätzliche Bänke, damit die Schüler nicht stehen oder Bänke herumgetragen werden müssten, weil die beiden oberen Klassen in einigen Stunden gemeinsam unterrichtet würden. Die Bänke wurden bewilligt.¹⁴⁵

Seidenstücker modernisierte die Unterrichtsorganisation des Archigymnasiums nicht nur durch die Einführung des Fachlehrersystems, sondern auch durch den Ausbau der fachspezifischen Flexibilisierung, indem er für die direkt in den Beruf überwechselnden Schüler die Realnebenklasse einrichtete, während sich die zukünftigen Studenten intensiv mit alten Sprachen zu befassen hatten. Das Fachlehrersystem, welches das Oberschulkollegium ebenso wie Fachklassen 1803 angeordnet hatte, wurde nun ohne Einwirkung von Schulaufsichtsbehörden eingeführt. Fachklassen sind in Seidenstücker's Konzept der berufsvorbereitenden Bildung für den gemeinsamen Unterricht der zukünftigen Studenten und der Abgänger in einen Beruf vorgesehen, um zu ermöglichen, „daß die Schüler nicht an eine bestimmte Schulklasse gebunden sind, sondern den für sie geeigneten Unterricht in allen Schulklassen erhalten,“ dabei mussten sie „in jedem Monate, in jeder Woche“ die Lerngruppe wechseln können. Unabdingbare Voraussetzung für diesen extrem individualistischen Unterricht war für Seidenstücker, dass in derselben Unterrichtsstun-

¹⁴¹P 22.8, 17. April 1809, 21. April 1809, 23. April 1809.

¹⁴²Bertling (1819), S. 51.

¹⁴³Rede bei der Übernahme des Rectorats zu Soest, gehalten den 8ten October 1810, S. 324f.

¹⁴⁴P 22.8, 25. August 1811.

¹⁴⁵StASO B XII a 21, 13. Oktober 1813 und 15. Oktober 1813.

de dasselbe Fach in allen Klassen unterrichtet wurde.¹⁴⁶ Diese Anordnung der Unterrichtsstunden hatte auch das Oberschulkollegium 1803 dem Archigymnasium nahegelegt.

Nicht klar nachzuweisen ist, ob am Archigymnasium Fachklassen realisiert wurden. Keine Hinweise darauf können die von Seidenstücker verantworteten Lektionsverzeichnisse ab Herbst 1810 enthalten. Denn diese führen ohne Lehreramen nur die Anzahl der Wochenstunden für die einzelnen Fächer in den einzelnen Klassen auf. Es gib jedoch mehrere Indizien dafür, dass während der französischen Periode keine Fachklassen praktiziert wurden: Bertling erwähnt sie nicht. Erst 1816 legt Seidenstücker dafür ein differenziertes Organisationsmodell vor. Und im Zusammenhang der Versetzung, auf die im nächsten Unterkapitel näher einzugehen ist, wird selbstverständlich immer von einer Versetzung in eine höhere Klasse in allen Fächern ausgegangen.

4.2 Weitere schulorganisatorische Regelungen

Im Zuge der Genehmigung der revidierten Schulordnung des Archigymnasiums hatte das Oberschulkollegium 1803 erneut den Einfluss der Eltern bei der Versetzung moniert und verlangt, dieser ausschließlich die Schülerleistung zugrunde zu legen und die Schulordnung dahingehend zu revidieren. Bei ihrem Vorstoß zur gleichmäßigen Aufteilung des Schulgeldes unter die Lehrer stellte die Hammer Kriegs- und Domänenkammer zur Zeit der französischen Besatzung und vor der Einrichtung des Ruhrdepartements die Kontinuität zur Phase der Reformen vor der Reform her, indem sie 1807 die überarbeitete Schulordnung und eine leistungsbezogene Versetzung anmahnte. Dass diese nicht erfolgte, schloss die Kammer aus der niedrigen Schülerzahl der dritten Klasse (Tabelle 18), für die Rektor Frenzel deren problematischen Lehrer Rose verantwortlich gemacht und verlangt hatte, diesen nicht durch eine Aufteilung des Schulgeldes unverdient zu belohnen. Dabei ließ er außer Acht, dass die niedrigen Frequenzen in Roses Klasse auch durch die Berufsabgänger mitbedingt waren. Die Kammer entgegnete dem Rektor, dass eine relativ niedrige Frequenz einer Klasse von allen Lehrern mitzutragen sei, jedoch unter der Bedingung, dass diese nicht durch die Vermeidung einer solchen Klasse durch Schüler und Eltern, sondern durch eine an der Leistung der Schüler orientierte Versetzung verursacht sei.¹⁴⁷ Die Initiative der Kammer in Hamm veränderte die Versetzungspraxis am Archigymnasium nicht¹⁴⁸ und hatte auch keine Revision der Schulordnung von 1802 zur Folge.

Wegen der zunehmenden Problematik der Versetzungen auf Elternwunsch ohne irgendwelche Prüfungen wandte sich im Frühjahr 1810 zunächst Konrektor Bertling während der Rektoratsvakanz als Vertreter des Rektors an die Scholarchen. Da aus Roses dritter Klasse sich einige Schüler zur Versetzung gemeldet hatten, denen Rose aber die nötigen Kenntnisse für ein Versetzung absprach, stellte Bertling den von Ehrlich angeregten Antrag, in allen Klassen „das Ascendiren nicht mehr von der Willkühr der Eltern und Schüler abhängen zu lassen, sondern hier nach dem Urthei-

¹⁴⁶Über Provinzialschulen (1806), S. 131, 137. In diesem für das Archigymnasium relevanten Aufsatz gebraucht Seidenstücker für Fachklassen den Terminus 'Wechselmethode' (S. 134).

¹⁴⁷StASO B XII a 17, 27. Juli 1807, 6. August 1807.

¹⁴⁸Siehe auch die Ausführungen zum Schulgeld in II.7.2.

le der Lehrer und einem anzustellenden Examen [...] zu entscheiden.“ Diesen Antrag flankierten die Lehrer Rose, Ehrlich und Hennecke mit einem eigenen. Weil „sehr viele Schüler“ vor allem aus der dritten und fünften Klasse meist nicht wegen ihrer Fähigkeiten, sondern „aus einem kindischen Triebe nach dem Höhern“ versetzt werden wollten, die Lehrer aber „nicht die Macht“ hätten, das zu verhindern, ersuchten sie die Scholarchen um die Erlaubnis zu einer Prüfung der Schüler, die sich zur Versetzung gemeldet hatten. Unter dem Vorsitz eines Scholarchen und in Anwesenheit des Lehrerkollegiums sollten die Lehrer, welche die versetzungswilligen Schüler vorher unterrichtet hatten, versetzungsrelevante Unterrichtsgegenstände streng überprüfen. Ihren Antrag begründeten die drei Lehrer damit, dass durch die Versetzung nach dem Eltern- oder Schülerwillen heterogene Lerngruppen entstünden, die den Unterricht beeinträchtigten, und außerdem den Lehrern nicht mehr unterstellt werden könne, wegen des Schulgeldes die Versetzung fähiger Schüler zu verhindern.¹⁴⁹

Es muss betont werden, dass hier aus dem Kollegium heraus ein Modernisierungsanstoß zu einer leistungsbezogenen Versetzung erfolgte. Die Scholarchen waren zwar grundsätzlich für eine Prüfung, wollten aber dem zukünftigen Rektor nicht vorgreifen. Zudem schränkte einer seine Zustimmung zu einem Examen ein: „[...] ob ich gleich in Rücksicht des zweiten Sohnes des H(err)n Ass(essors) v(on) Viebhan, welchen ich genau kenne, es für unnöthig halte.“ Dem stimmten zwei weitere Scholarchen durch ihre Unterschrift zu. Der vierte Scholarch war von Viebahn, dessen Sohn in die zweite Klasse versetzt werden wollte.¹⁵⁰ Die Bereitschaft der Scholarchen zu einer Ausnahme, lässt an ihrem Interesse an einer allgemeinen Regelung der Versetzung zweifeln. Dass sie dem neuen Rektor nicht vorgreifen wollten, ist nachvollziehbar. Denn als solchen wollten sie Seidenstücker, von dem sie grundlegende Veränderungen in der Schulorganisation und durch diese auch ausgewogene Schülerzahlen in den einzelnen Klassen erwarteten.¹⁵¹ Und Seidenstücker modernisierte nicht nur die Unterrichtsorganisation, sondern bereinigte auch die Frequenzen der einzelnen Klassen.

Bereits in seiner Antrittsrede im Herbst 1810 versicherte er, dass „dieses Klassewählen“ aufhören und durch die Einführung des Fachlehrersystems ohnehin gegenstandslos werde.¹⁵² Das war auch eine Absage an die Versetzung auf Elternwunsch. Im Herbstprogramm desselben Jahres kündigte er umfangreiche Versetzungen von größeren Schülergruppen und auch ganzen Klassen an, um die bestehenden Missverhältnisse in den Klassenstärken und extrem verschiedene Leistungsniveaus innerhalb einzelner Klassen zu mindern.¹⁵³ In seiner Verfügung vom November 1810, auf die weiter oben in anderem Zusammenhang eingegangen

¹⁴⁹P 22.8, 30. März 1810, 1. April 1810. Gleichzeitig formulierte Ehrlich Prüfungsanforderungen: Schüler, die von der fünften in die vierte Klasse versetzt werden wollten, „müssen deutsch und französisch lesen, leserlich und fertig schreiben, rechnen und, wenn sie zu studiren gedenken, lateinisch decliniren und conjugiren können.“ Für die Versetzung von der vierten in die dritte Klasse war für Ehrlich Bedingung, dass die Schüler „einen ganz leichten lateinischen Autor übersetzen können“ (StASO B XII a 21, Frühjahr 1810).

¹⁵⁰P 22.8, 31. März 1810, 1. April 1810.

¹⁵¹StASO B XII a 21, 15. Januar 1810.

¹⁵²Rede bei der Übernahme des Rectorats zu Soest, gehalten den 8ten October 1810, S. 324.

¹⁵³Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 216f.

wurde, missbilligte der Präfekt diese Art von Versetzungen, weil „der Lehrer“ sich auf die neu in eine Klasse versetzten Schüler einstellen und damit die fortgeschrittenen vernachlässigen müsse. Falls Seidenstücker die Versetzungen bereits durchgeführt habe, müsse er durch zusätzlichen Unterricht für die schwächeren Schüler erreichen, „dass allgemein passender Unterricht eintreten kann.“¹⁵⁴ Seidenstücker verteidigte sich mit Verve: Was für alle Gymnasien ratsam sei, „ist dießmal bei unserm Gymnasium wirklich der Fall gewesen, es sind nämlich nicht einzelne Schüler, sondern ganze Klassen versetzt worden. So ist die Hälfte der überfüllten fünften Klasse in die vierte, die ganze vierte, etwa drei schwache Schüler ausgenommen, in die dritte, die ganze dritte in die zweite, die ganze zweite in die erste hinaufgerückt.“ Dadurch seien die Unterschiede in den Fähigkeiten der Schüler innerhalb der einzelnen Klassen kleiner als zuvor, und das werde auch in Zukunft so bleiben. Überhaupt sei durch seine Versetzungen nur in der ersten Klasse eine Ungleichheit entstanden. Diese relativierte er, indem er auf Einzelheiten einging. Danach hatten bei seiner Amtsübernahme die erste und die zweite Klasse nur je drei Schüler. Von den letzteren hatten sich zwei zur Versetzung gemeldet „und mußten nach bisheriger Einrichtung versetzt werden.“ Der dritte Schüler wurde dann ebenfalls versetzt.

Unbeeindruckt von Seidenstückers Rechtfertigung bestand der Präfekt auf seiner Verfügung. Demnach hätte Seidenstücker in Zukunft keine größeren Schülergruppen oder gar Klassen, sondern nur einzelne Schüler versetzen dürfen. Schulkommissar Hengstenberg sprach sich in seinem vom Präfekten angeforderten Gutachten ebenfalls gegen die von Seidenstücker durchgeführte Versetzung ganzer Klassen aus, weil sie „ohne Rücksicht auf die Fähigkeiten der Schüler erfolgt,“ den tüchtigen Schüler demotiviere und den trägen belohne. Als vorbildlich stellte er Friedrich Gedikes Vorgehen dar, denn „dieser versetzte nie ganze Klassen in höhere, sondern untersuchte mit den anderen Lehrern seiner berühmten Schule sorgfältig die Würdigkeit der Schüler und machte die Versetzung, der ein Translocations-Examen vorherging, möglichst feyerlich.“¹⁵⁵ Auch der in der Präfektur erarbeitete „Vorschlag zu einer Verfügung in den Soester Schulsachen“ lehnte aus denselben Gründen wie Hengstenberg die Versetzung ganzer Schulklassen ab.¹⁵⁶

Tabelle 18 beweist, dass im Jahr 1810 die Klassenstärken zunächst extrem divergierten und dass sie im November nach Seidenstückers Versetzungen ausgeglichener waren. Vor allem innerhalb der drei Oberklassen gab es keine äußerst geringen Frequenzen mehr. Der Präfekt und der Schulkommissar Hengstenberg beurteilten diese Versetzungen einseitig und oberflächlich, indem sie Seidenstücker generell unterstellten, verschiedene Leistungsniveaus nicht zu berücksichtigen und willkürlich, ohne Prüfung zu versetzen. Dabei hatten weder der Präfekt noch Hengstenberg die über die aktuelle Versetzung hinausgehenden Ausführungen von Seidenstücker zu Aufnahme und Versetzung ab Ostern 1811 zur Kenntnis genommen. Danach muss Voraussetzung aller Aufnahmen und Versetzungen am Archigymnasium sein, dass der Schüler über Kenntnisse in genau festgesetzten aufnah-

¹⁵⁴P 22.8, 13. November 1810.

¹⁵⁵P 22.8, 20. Dezember 1810. STAMS Nachlass Romberg A 126, 1. Februar 1811 und 14. Februar 1811. Siehe II. Fußnote 121.

¹⁵⁶STAMS Nachlass Romberg A 126 enthält unter anderem den „Vorschlag zu einer Verfügung in den Soester Schulsachen“. Er ist undatiert und nach dem 14. Februar 1811 verfasst. Siehe II. Fußnote 130.

me- beziehungsweise versetzungsrelevanten Fächern verfügt, so dass er „für die Teilnahme an bestimmten Lectionen befähigt sei.“ Deshalb führt Seidenstückler die Aufnahmebedingungen für die fünfte Klasse im Lesen, Rechnen und Schreiben auf. Außerdem geht er davon aus, dass nach etwa zwei Jahren alle in die fünfte Klasse aufgenommenen Schüler in die vierte Klasse versetzt werden können, wenn sie die von ihm vorläufig festgelegten Anforderungen in der Muttersprache, in Französisch und Rechnen erfüllen. Zum Beispiel nennt Seidenstückler im Rechnen die Beherrschung der Grundrechenarten als Bedingung für die Aufnahme in die fünfte Klasse und für die Versetzung in die vierte die Beherrschung der „Regel de tri“, also des Dreisatzes, mit Brüchen. Sowohl Aufnahme als auch Versetzung setzten demnach eine Überprüfungen voraus, zumal das Fachlehrersystem eingeführt wurde. Die Ausführungen Seidenstücklers lassen die Absicht erkennen, sukzessive Versetzungsbedingungen für die weiteren Klassen festzulegen.¹⁵⁷

So müssen die vom Präfekten beanstandeten Versetzungen im Herbst 1810 als eine Notmaßnahme unmittelbar bei Seidenstücklers Amtsantritt gesehen werden, um die Folgen der Versetzungen auf Elternwunsch im großen Ganzen zu beseitigen und auch die Unterrichtsbedingungen für die Lehrer durch etwas homogenere Klassen zu verbessern. Für die Zukunft plante er jedoch Leistungsüberprüfungen für die Versetzung. Die zukunftsweisende Überzeugung Seidenstücklers, dass ganze Klassen oder die meisten Schüler einer Klasse auf Versetzungsniveau gebracht werden könnten, lag außerhalb des Vorstellungsvermögens des Präfekten, Hengstenbergs und auch außerhalb des „Vorschlag[s] zu einer Verfügung in den Soester Schulsachen“, die recht einfach die Schüler in fleißige und träge unterteilten und nur die fleißigen für versetzungsreif erachteten. Es ist anzunehmen, dass Seidenstückler, der seine Absichten und Ankündigungen entschlossen sogar gegen den Widerstand von Schulaufsichtsinstanzen realisierte, auch seine Intentionen hinsichtlich der Versetzung umsetzte, zumal nach dem Herbst 1810 keine Probleme wegen Versetzungen mehr aktenkundig geworden sind. Dass Prediger Jakob Wülfing (7112), der 1811 dem Archigymnasiums als Schulkommissar zugeteilt wurde, in seiner Instruktion halbjährlich zur Teilnahme an Versetzungsprüfungen verpflichtet wurde, spricht für deren Existenz.¹⁵⁸ Eine Versetzung auf bloßen Elternwunsch und ohne Berücksichtigung der Schülerleistung war sicher nicht mehr möglich. Die Wichtigkeit, die Versetzungsfragen in der französischen Periode am Archigymnasium zukam, rückte das Leistungsprinzip der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft in den Vordergrund und schränkte individuelle Ansprüche der Schule gegenüber ein.

Rektor Goldmann wandte sich im März 1809 an die Scholarchen mit dem Antrag, die Ferien neu zu regeln. Die je dreiwöchigen Oster- und Herbstferien am Ende der Schulhalbjahre sollten auf jeweils eine Woche reduziert und die restlichen vier Wochen als Sommerferien in den August gelegt werden. Für diese neue Ferienregelung nannte Goldmann mehrere Argumente: Das bessere Sommerwetter sei günstiger für die Erholung und die Reisen von Lehrern und Schülern. Vor allem weil der Unterricht im Frühjahr und Herbst effektiver sei, seien Sommerferien unter dem Gesichtspunkt der Leistung zu bevorzugen. Denn er habe im letzten Sommer am Ar-

¹⁵⁷Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), S. 216f.

¹⁵⁸StASO B XII a 21, 9. September 1811. Siehe auch II.7.3.

chigymnasium die Erfahrung gemacht, „wie wenig sich unter einem durchglühten Dache thun läßt und welche Qual es für Lehrer und Lernende ist, wenn der Geist bey der Bedrückung des Körpers lebhaft nachdenken und fühlen soll.“ Schließlich wies Goldmann auch darauf hin, dass die bisherigen Oster- und Herbstferien gar keine richtigen Ferien für ihn selbst seien, weil er in ihnen für Neuansmeldungen auswärtiger Schüler und zur Information von Eltern anwesend sein müsse. Die Scholarchen waren über Goldmanns Antrag geteilter Meinung und fanden über Sommerferien, die es bereits am Hammer Gymnasium gab, habe der Magistrat zu entscheiden. Dieser lehnte im Mai 1809 den Antrag Goldmanns vor allem deshalb ab, weil die zweiwöchigen Oster- und Herbstferien in jüngster Zeit ohne jegliche Genehmigung jeweils um eine Woche verlängert worden waren.¹⁵⁹

Goldmann informierte die Scholarchen darüber, dass er seinen Antrag nunmehr dem Innenminister, von dem er „noch vor einiger Zeit eine schmeichelhafte Beifallsbezeugung [...] erhalten habe, übersenden muß.“ Beim Präfekten beantragte er zugleich zwei Wochen Sonderurlaub im August 1809 für eine unaufschiebbare geschäftlichen Reise, der ihm auch bewilligt wurde. Im März 1810, ein Jahr, nachdem Goldmann seinen Antrag wegen der Sommerferien an die Scholarchen gestellt hatte, und ein Vierteljahr, nachdem er seine Stelle am Archigymnasium gekündigt hatte, informierte der Präfekt den Soester Maire, der den Magistrat abgelöst hatte, über seine Zustimmung zu dem Antrag „des damaligen Rector[s] Goldmann“, weil dieser wichtige Gründe dafür vorgebracht habe. Zugleich verpflichtete er die Lehrer, den Schülern für die vierwöchigen Augustferien Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung nach den Ferien zu kontrollieren, „damit die Schüler auch während dieser Ferien nicht ganz unbeschäftigt sind.“ Außerdem mussten die Lehrer „den Schülern behrenden Rath geben, wie sie die ihnen verstattete Muse am nützlichsten verwenden können.“ Die Lehrer des Archigymnasiums bestätigten durch ihre Unterschrift, dass sie die vom Präfekten verordnete neue Ferienregelung zur Kenntnis genommen und die Schüler darüber informiert hatten. Ob der Innenminister Goldmanns Antrag an den Präfekten weitergeleitet oder Goldmann sich direkt an diesen gewandt hatte, ist nicht festzustellen.¹⁶⁰

Goldmann hatte mit seinem Antrag eine neue Ferienregelung erreicht, durch welche die effektivere Unterrichtszeit ausgedehnt wurde. Wegen der vierwöchigen Sommerferien hatten die Oster- und Herbstferien ihren Stellenwert als sogenannte Hauptferien zwischen den Schulhalbjahren verloren. Im Vergleich zur Periode der Reformen vor der Reform hatten die Schüler des Archigymnasiums in der französischen Phase zwei Wochen mehr Ferien, weil die schließlich aufgeteilten Oster- und Herbstferien um je eine Woche verlängert und diese Verlängerungen vom Präfekten gebilligt worden waren. Zusätzlich zu diesen Ferien gab es wie ab 1802 eine Woche Weihnachts- und eine Woche Pfingstferien. Je ein Tag war an den beiden wichtigsten Märkten Ulrich und Allerheiligen frei.¹⁶¹ Und der Donnerstag, den die obere Schulaufsicht vor 1806 abschaffen wollte, damit kontinuierlich unterrichtet wurde, war immer noch schulfrei. Nach wie vor waren in der Regel vormittags drei und

¹⁵⁹ StASO B XII a 21, 4. März 1809, 1. Mai 1809, 15. Mai 1809.

¹⁶⁰ P 22.8, 14. Juni 1809, 31. März 1810 und StASO B XII a 21, 4. Juli 1809.

¹⁶¹ Bertling (1819), S. 53.

nachmittags zwei Stunden Unterricht, meist auch samstags. Nur die beiden Oberklassen hatten 1809 mehrmals am Vormittag vier Unterrichtsstunden. Vergeblich hatten die preußischen oberen Schulaufsichtsbehörden den in den Schulordnungen von 1790 und 1802 vorgesehenen freien Donnerstag abzuschaffen versucht. Er blieb während der französischen Phase unterrichtsfrei. Dadurch, dass die beiden Unterklassen weggefallen waren, bekam ein Schüler, der das Archigymnasium von der untersten bis zur obersten Klasse mit durchschnittlicher Verweildauer besuchte, deutlich weniger Unterricht als vor 1806 (Tabelle 1 und 17).

5. Prüfungen

5.1 Öffentliche Examina

Bis zum Amtsantritt von Seidenstücker im Herbst 1810 fanden jährlich wie in der Phase der Reformen vor der Reform zwei öffentliche Examina kurz vor Ostern und Michaelis statt. In den Schulprogrammen wurden dazu nach wie vor die Freunde und Gönner des Archigymnasiums, die Scholarchen und der Magistrat, ab Frühjahr 1810 der Maire meist in deutscher, selten in lateinischer Sprache eingeladen. Die genauen Termine für das Oster- und Herbstexamen setzte der Präfekt 1810 im Zusammenhang mit der neuen Ferienregelung fest. Zugleich untersagte er „die bisherige Gewohnheit“, den Schülern zwei Wochen vor dem Examen täglich eine Vormittagsstunde zur Wiederholung zur Verfügung zu stellen, da dadurch der Unterricht unterbrochen werde und pflichtbewusste Schüler ohnehin kontinuierlich wiederholen müssten.¹⁶² Offenbar war erst während der französischen Phase zugunsten der Wiederholung auf regulären Unterricht verzichtet worden, woraus man schließen kann, dass die sogenannten öffentlichen Prüfungen, obwohl sie auf die Versetzung keinen Einfluss hatten, ernst genommen wurden.

Dass dies mit dem problematischen Schaucharakter dieser Prüfungen zusammenhing, ergibt sich aus der letzten Einladungsschrift Seidenstückers zu Schulfeierlichkeiten am Lippstädter Gymnasium vom Frühjahr 1810. Darin beruft er sich auf die kompetente Kritik berühmter Schulmänner an den öffentlichen Examina und konstatiert ironisch: „Das beste, was sich von der Sache sagen ließe, möchte wol sein, daß die Kinder neu gekleidet und dadurch die frohen Tage derselben um einen oder einige gemehrt werden.“ Für den der Progression des Unterrichts verpflichteten Lehrer sei die Anwesenheit des mehr neugierigen als sachlich interessierten Publikums nachteilig. Denn um Kritik an seinem Unterricht zu vermeiden, „wird er nur zu leicht seine bessere Ansicht den Launen des Examenpublikums, das von unten an bis oben hinauf etwas Geglättetes und Polirtes zur Schau gestellt wissen will, aufopfern.“ Für Seidenstücker kann die Schulöffentlichkeit nur daran interessiert sein, „daß die Schüler tadelfrei vorbereitet von der Schule entlassen würden.“ Deshalb sei nur „die Endprüfung [...] zur Universität“ als öffentliche Prüfung gerechtfertigt.¹⁶³

Etwas gemäßigter äußerte Seidenstücker den Soester Scholarchen gegenüber seine Meinung, „dass der Nutzen öffentlicher Schulprüfungen überhaupt sehr zufäl-

¹⁶²P 22.8, 31. März 1810.

¹⁶³Einladung zu Schulfeierlichkeiten (1810), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 195-198, hier S. 196f.

lig und noch bestritten ist,“ und erreichte wegen der Auseinandersetzung mit dem Präfekten, dass 1811 überhaupt kein öffentliches Examen stattfand und ab 1812 nur eines pro Jahr.¹⁶⁴ Das war ein Kompromiss. Weil man sich darauf geeinigt hatte, jährlich nur ein Schulprogramm herauszugeben, statt der bisherigen zwei Programme, konnte man auch nur einmal zu einem Examen einladen. Dass die Anzahl der traditionellen und weitgehend funktionslosen öffentlichen Prüfungen halbiert wurde, kann man als weitere Modernisierung werten ebenso wie die Anwesenheitspflicht des Schulkommissars Wülfing bei diesen Prüfungen ab 1811.¹⁶⁵

Zwar war bis zum Amtsantritt von Seidenstücker mit der Abhaltung von zwei Prüfungen entsprechend der Schulordnungen von 1790 und 1802 verfahren worden, der Redeaktus wurde aber nicht, wie in der letzteren vorgegeben, in der Regel einmal jährlich veranstaltet. Denn nur die Frühjahrsprogramme von 1809 und 1813 enthalten ein Verzeichnis der Redner und ihrer Themen. Dabei fällt auf, dass die Deklamationsübungen bei weitem überwiegen. Von Goethe wurden vorgetragen: „Adler und Taube“, eine Szene aus „Iphigenie auf Tauris“. Besonders Schillers Gedichte und Ideenballaden wurden rezitiert: „Die Teilung der Erde“, „Der Taucher“, „Die Kraniche des Ibykus“, „Das Lied von der Glocke“. Außerdem wurde von Schiller eine Szene aus „Don Carlos“ deklamiert. Ferner wurden vorgetragen Gedichte von Hölty und lehrhafte Texte von Gellert und Geßner. Vor der französischen Herrschaft zum Beispiel gab es im Frühjahr 1806 bei über 20 Vortragenden nur eine Rezitation von Schillers „Der Ring des Polykrates“. Alle anderen Schüler hielten Reden und sprachen dabei unter anderem politisch eindeutig „von den Vorzügen des preussischen Staates“, „von der begünstigten Denkfreiheit in unserm Staate“. Einer hielt „eine Lobrede auf die Vaterlandsliebe“. Keine der Reden von 1809 und 1813 widmet sich dem Lob des neuen Landesherrn. Distanziert diesem gegenüber war wohl der Beitrag „Unwille gegen die Deutschen, die ihre Muttersprache verachten.“ Vor allem Themen aus der alten Geschichte, der Religion und Religionsgeschichte wählten die relativ wenigen Redner.¹⁶⁶ Dass während der französischen Phase nur zweimal im Anschluss an die öffentlichen Examina ein Redeaktus im Blauen Saal des Rathauses stattfand und dabei auf die Rezitation deutscher literarischer Texte ausgewichen wurde, zeigt einerseits vorsichtige Zurückhaltung den neuen politischen Verhältnissen gegenüber und andererseits die Betonung der eigenen Kultur.

5.2 Abiturprüfungen

Aufgrund des Abituredikts von 1788 und der darauffolgenden Anordnungen der oberen Schulaufsicht war für das Archigymnasiums von 1800 bis zum Ende der Phase der Reformen vor der Reform folgende Aufgabenstellung bei der schriftlichen Abiturprüfung vorgeschrieben: Die Prüflinge bekamen drei Aufsatzthemen aus verschiedenen Gegenstandsbereichen, die sie in Latein, Französisch und Deutsch abzuhandeln hatten, dabei brauchte nur ein Thema ausführlich bearbeitet zu werden. Außerdem mussten Auszüge aus einem lateinischen, griechischen und französischen Schriftsteller übersetzt und in den beiden alten Sprachen auch kommentiert

¹⁶⁴P 22.8, 7. August 1811 und 13. August 1811. Siehe auch II.3.

¹⁶⁵Siehe II.4.2 und II.5.2.

¹⁶⁶Frühjahrsprogramm 1809, S. 53f., Frühjahrsprogramm 1813, S. 26f. und Frühjahrsprogramm 1806, S. 74f.

werden. Ferner hatten die Abiturienten mehrere Fragen zu den Schulwissenschaften, die Mathematik inbegriffen, in lateinischer, französischer und deutscher Sprache zu beantworten. Die Aufgabenstellung im schriftlichen Examen war individuell, also nicht für alle Prüflinge eines Abiturtermins gleich. Die mündliche Abiturprüfung war obligatorisch, für sie gab es keine besonderen Vorschriften.

Die Formalien des Abiturs waren genau vorgegeben: Der Rektor meldete beim Prüfungskommissar die Abiturienten an, dieser legte die Termine für die schriftliche und mündliche Prüfung fest, verfasste die beiden Prüfungsprotokolle, fertigte eine Übersicht in Tabellenform vor allem mit den persönlichen Daten der Abiturienten, den ihnen gestellten Aufgaben und dem Reifevermerk an und sandte mit einem Begleitschreiben die Übersicht samt den Protokollen und den von den Prüflingen noch einmal abgeschriebenen Abituarbeiten an die obere Schulaufsichtsbehörde, die ausgewählte Arbeiten an das Oberschulkollegium weiterleitete.

Die Abiturprüfungen der Phase der Reformen vor der Reform sind überaus gut überliefert. Für die französische Phase lassen sich nur fünf Prüfungen nachweisen, die von 1807 bis 1810 abgehalten wurden. Angesichts dieser Prüfungen stellt sich die Frage, ob oder inwieweit unter den veränderten politischen Bedingungen der französischen Besetzung und Landesherrschaft das noch nicht lange eingeführte Abitur, das ein wichtiges Element der preußischen Schulpolitik war, verändert wurde.

Eine Auswirkung der aktuellen politischen Situation wird sogleich beim ersten Abitur der französischen Phase vom Frühjahr 1807 deutlich, das kein reguläres, sondern ein Notabitur war. Im Frühjahrsprogramm 1807 machte Rektor Frenzel „bekannt, daß zwei Jünglinge, Carl Fromme und Albert Rocholl, unser Archigymnasium verlassen werden, um sich auf der Academie zu Göttingen für ihre künftige Bestimmung vorzubereiten.“¹⁶⁷ Weil ihr, wie üblich, das betreffende Schulprogramm zugesandt worden war, bemängelte die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm Mitte April 1807, dass sie noch keinen Bericht über „die vorgeschriebene Prüfung“ der beiden Abgänger erhalten habe und forderte den Justizbürgermeister August Wilhelm Rocholl, der seit 1789 als Prüfungskommissar amtierte, auf, innerhalb von 14 Tagen die üblichen Prüfungsunterlagen samt den Abituarbeiten einzureichen. Obwohl er als Augenzeuge genau über das besondere Abitur vom Frühjahr 1807 informiert war und zudem sein Sohn einer der beiden Abiturienten war, forderte Rocholl, amtlich korrekt, von Rektor Frenzel umgehend einen Bericht darüber, warum er die Prüflinge nicht bei ihm angemeldet habe. Rektor Frenzel ließ sich Zeit mit seinem Bericht, sodass Prüfungskommissar Rocholl erst am 22. Juni 1807 Frenzels und seinen eigenen Bericht an die Kammer absenden konnte. Obwohl bereits Ende 1806 ein kaiserlicher Gouverneur unter anderem auch für die Grafschaft Mark eingesetzt worden war,¹⁶⁸ agierte die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm immer noch als preußische Behörde, indem sie die üblichen Abiturunterlagen einforderte.

¹⁶⁷ Frühjahrsprogramm 1807, S. 55.

¹⁶⁸ Vogeler, Eduard (Bearb.): Kurze Erzählung der merkwürdigsten Vorfälle und Begebenheiten, vornehmlich die Stadt Soest und ihre Botmäßigkeit betreffend, seit der Besitznahme dieser Stadt durch die Franzosen nach der am 14. Oktober 1806 für die preußische Monarchie höchst unglücklich ausgefallenen Schlacht bei Jena. (Nach dem Tagebuche eines Zeitgenossen), in: Soester Zeitschrift 2 (1882/83), S. 56-88, hier S. 59.

Dagegen waren Schüler und Rektor mit der aktuellen politischen Situation konfrontiert, das geht aus den beiden Berichten von Frenzel und Rocholl hervor. Danach waren die beiden Abgänger lange unentschlossen, ob sie noch länger auf dem Archigymnasium bleiben sollten. Denn die von den Soester Studenten bisher bevorzugte preußische Universität Halle war von Napoleon während der Kriegshandlungen von 1806 aufgehoben und die anderen preußischen Universitäten lagen im Kriegsgebiet. Deshalb wussten die beiden Schüler nicht, wo sie studieren konnten. „Und als darauf die von Halle vertriebene hiesige Landes Kinder nach langem Harnn sich endlich entschlossen, die unter Keyserl(ichem) Frantzösischem Schutz im besten Zustande florirende Universität Göttingen zu besuchen, so wurde auch von denen beyden Abiturienten der entschluss gefasst, sich ebenfalls dahin zu begeben.“ So fehlte die Zeit für ein reguläres Abitur und Rektor Frenzel entschied sich, die beiden Absolventen beim öffentlichen Examen, bei dem Prüfungskommissar Rocholl anwesend war, mündlich zu prüfen. Dabei schnitten sie vor dem Auditorium bestens ab.

Als Rechtfertigung dafür, dass er die Vorschriften nicht eingehalten habe, führte Prüfungskommissar Rocholl die besonderen Umstände an: die Beeinträchtigung der Universitäten, die Unklarheit, ob angesichts der veränderten politischen Verhältnisse die Abiturarbeiten an das Oberschulkollegium weitergeleitet werden könnten. Auch wies er darauf hin, dass vor kurzem „das contonnement“, also die preußische Kantonpflicht, aufgehoben worden sei. Deshalb sei die Meldung zum Abitur als Voraussetzung zur Befreiung von der Kantonpflicht nicht mehr nötig. Beide, der Rektor und der Prüfungskommissar, betonten, dass es nach dem Abituredikt von 1788 den Schülern möglich war, statt der Prüfung am Gymnasium auf der Universität eine Eingangsprüfung abzulegen.

Rektor Frenzel war zwar der Ansicht, das Abituredikt sei noch in Kraft, er hielt es aber nicht mehr für durchsetzbar. Deshalb wollte er von der „Cammer Verhaltensbefehle erhalten, durch welche Zwangsmittel wir die Schüler zu dem Abiturienten Examen nöthigen sollen, welche sich demselben zu entziehen gedächten.“ Bis zum Frühjahr 1807 habe er nur die Möglichkeit gehabt, das Reifezeugnis zu verweigern und höchstens ein „Privat Zeugniß“ auszugeben, das auch die beiden Abiturienten Fromme und Rocholl erhalten hätten.¹⁶⁹

Diese beiden Privatzeugnisse liegen vor. Zutreffender nennt sie Rocholl „atteste der reife“. Denn sie enthalten die meisten Elemente des Reifezeugnisses. Statt der Prüfungsgegenstände werden jedoch die Kenntnisse in den Sprachen und Wissenschaften aufgeführt. Der Reifevermerk fehlt, dafür wird die Reife umschrieben: Rocholl „hat sich zum studium der Jurisprudenz zweckmäßig vorbereitet“ und ist in der Lage, „die Vorträge der Lehrer auf der Universität“ zu verstehen. Überdies werden seine Kenntnisse in den Wissenschaften, besonders auch der Mathematik, gelobt. Dem zukünftigen Theologen Fromme wird zwar in den meisten Wissenschaften nur Mittelmäßigkeit bescheinigt, jedoch hebt sein Zeugnis die vorzügliche Kenntnis der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache sowie der Philosophie hervor, die alle für sein Studium wichtig waren. Wie viele solcher Privatzeugnisse oder Reifeatteste Frenzel ausgestellt hat, ist nicht zu ermitteln. Vermutlich waren sie ausrei-

¹⁶⁹P 22.37, 16. April 1807, 18. Juni 1807 und 22. Juni 1807. Die sogenannten Privatzeugnisse liegen bei.
225

chend für die Aufnahme an der Universität Göttingen, die alsbald zum Königreich Westphalen gehörte.

Der Vorgang des Notabiturs vom Frühjahr 1807 zeigt, dass in Soest der Rektor, der Prüfungskommissar und auch Schüler angesichts der neuen politischen Situation nicht nur wegen der vorübergehenden, kriegsbedingten Beeinträchtigung der Universitäten einmal auf ein reguläres Abitur verzichteten, sondern darüber hinaus grundsätzliche Zweifel an der Notwendigkeit und Zukunftsfähigkeit des Abiturs hatten.

Frenzel erhielt nicht die gewünschten Verhaltensmaßregeln von der Kammer. Diese waren auch nicht nötig, denn durch ihre Anforderung der Prüfungsunterlagen, die zwar nicht vorhanden waren, hatte die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm im April 1807 zu verstehen gegeben, dass sie nach wie vor auf der Durchführung des preußischen Abiturs bestand. Die nächste Abiturprüfung am Archigymnasium wurde im Herbst 1807 durchgeführt. Weil die Prüfungsunterlagen inklusive der meisten schriftlichen Arbeiten vorhanden sind und zudem ein Monitum der Kammer, wird diese Abiturprüfung genauer behandelt. So kann sie sowohl mit Prüfungen vor 1806 als auch nach 1807 verglichen werden.

Beim Herbstabitur 1807 wurden die am Anfang dieses Unterkapitels aufgeführten Formalien vom Prüfungskommissar eingehalten. Vier Abiturienten unterzogen sich der Prüfung: Adolf Kopstedt, Friedrich von Viebahn, Wilhelm Homberg und Albert Rose. Sie beabsichtigten folgende Studien: Kopstedt Medizin, Rose Theologie und von Viebahn und Homberg Jura. Im Rahmen der schriftlichen Prüfung hatten sie drei Aufsatzthemen aus verschiedenen Gegenstandsbereichen, die als Hauptthemen bezeichnet wurden, zu bearbeiten, und zwar je ein Thema in lateinischer, französischer und deutscher Sprache. In den weiteren Teilen der schriftlichen Prüfung, den Übersetzungen und der Beantwortung von Fragen, unterschieden sich die Aufgaben für die drei Nichttheologen teilweise von denen, die dem Theologen gestellt wurden. Die Nichttheologen hatten aus dem Lateinischen und Französischen zu übersetzen und den lateinischen Text zu erläutern. Der zukünftige Theologe musste noch zusätzlich aus dem Griechischen übersetzen. Dafür wurden ihm nur zwei Fragen zu den Schulwissenschaften, die nun als Nebenfragen bezeichnet werden, vorgelegt, während die anderen Prüflinge drei oder vier solcher Fragen in Latein, Französisch und Deutsch zu beantworten hatten.

Lediglich cursorisch kann hier auf die schriftlichen Arbeiten eingegangen werden. Nur die Nebenfragen beantworteten die Abiturienten „ex tempore“ am 30. August 1807, dem Termin der schriftlichen Prüfung, die Übersetzungen und die drei Aufsätze brachten sie bereits fertig mit. Die drei Aufsätze des zukünftigen Medizinstudenten Kopstedt zum Beispiel sind recht umfangreich: Er hatte in der durch die Aufgabenstellung vorgegebenen Sprache geschrieben über: „De bello inter Pompejum et Caesarem“, „Des principes de l' eau“ und den „Kunsttrieb der Insekten“. Diesen setzte er mit Instinkt gleich und ging in seiner 34 Folio-Spalten umfassenden, klar strukturierten Arbeit vor allem anhand einfacher Beispiele ein auf den Instinkt, sich zu ernähren, Gefahren zu fliehen und überhaupt die Art zu erhalten. Dabei berücksichtigte er eine Vielzahl von Lebewesen, und nicht nur Insekten: Vögel, Biber, Seidenwurm, Maulwurfsgrille, Borkenkäfer, Mondkäfer, Pillenkäfer und Rosskäfer, für die er auch den lateinischen Fachausdruck hinzufügte. Die überlieferten Aufsätze

ze der drei Nichttheologen zeigen, dass sie von der Möglichkeit, nur ein Thema ausführlicher als die beiden anderen abzuhandeln, in unterschiedlichem Maß Gebrauch machten. In seinem Aufsatz „Ueber den Werth einer Sprache“ beschränkte sich von Viebahn nicht nur auf die alten Sprachen, sondern streifte in seiner konsequent gegliederten Arbeit die Sprache der Indianer und urteilte ferner, die englische Sprache sei besonders reich wegen ihrer weiten Verbreitung, der Pressefreiheit und der früh entstandenen englischen Literatur. Öfter sind seine Aussagen so allgemein wie folgende: „Unter allen europäischen Sprachen ist die russische die härteste wegen der zu großen Menge von Consonanten, die immer eine Sprache hart machen.“

Die von den Abiturienten ebenfalls beim Termin der schriftlichen Prüfung vorgelegten Übersetzungen verschiedener Oden von Horaz und einzelner Gesänge des Versepos *Henriade* von Voltaire umfassten etwa eine Folio-Spalte, die Erläuterungen zum lateinischen Text jedoch ein Mehrfaches. Der zukünftige Theologe Rose hatte als dritten Text einen Auszug aus Homers *Ilias* übersetzt.

Am Tag der schriftlichen Prüfung bearbeiteten die Abiturienten in der Schule lediglich die Nebenfragen. Die Antworten waren etwa so lang wie die Übersetzungen. Kopstedt zum Beispiel hatte folgende Nebenfragen zu bearbeiten: „De divisione et partibus philosophiae“, „Warum waren die Flüsse ehemals größer als jetzt?“, „Des causes de la Guerre de Sept ans“ und „Wie teilt man den Triangel in gleiche Teile?“ Diese Aufgabe aus der Geometrie wurde mit Hilfe einer Handskizze ohne Zirkel und Lineal gelöst.

Aufsatzthemen, Übersetzungen und Nebenfragen stehen offensichtlich im Zusammenhang mit Unterrichtsfächern (Tabelle 1 und Tabelle 17). Zum Beispiel unterrichtete Ehrlich im Jahr 1807 Geometrie in der obersten Klasse. Eine Ausnahme bildet der deutsche Aufsatz. Von Viebahn, der seine ganze Schulzeit auf dem Archigymnasium verbracht hatte, lernte dort weder die englische noch die russische Sprache, über die er auch urteilte. Zwar konnte Kopstedt, der nur zwei Jahre lang die Prima des Archigymnasiums besucht hatte, in seinem Aufsatz über Instinkte vermutlich Kenntnisse aus dem Philosophieunterricht verwenden, vor allem aber thematisierte er Kenntnisse aus der Naturgeschichte, die auf der obersten Klasse nicht unterrichtet wurde. Wahrscheinlich ist ihm sein Aufsatzthema im Hinblick auf sein beabsichtigtes Studium der Medizin gestellt worden. Der Bezug zum zukünftigen Studium wird auch deutlich, indem dem späteren Theologiestudenten Rose außer einer Übersetzung aus dem Griechischen als Aufsatz die „Tertis capitis Genesis explicatio“ aufgegeben wurde. Voraussetzung dafür waren Hebräischkenntnisse. Ein Ausrichten der Aufgabenstellung auf den Studienwunsch ergibt sich aus der grundsätzlichen Intention des Abiturs, die Studierfähigkeit der Abiturienten zu überprüfen.

Die Aufgabenstellung für das schriftliche Abitur entsprach im Herbst 1807 in allen drei Teilen der Prüfung, den Aufsätzen, Übersetzungen und Nebenfragen zu den Schulwissenschaften inklusive Mathematik, den Vorschriften des preußischen Abiturs, die am Ende der Phase der Reformen vor der Reform galten und am Anfang dieses Unterkapitels aufgeführt wurden, mit der Ausnahme, dass eigentlich eine Übersetzung aus dem Griechischen auch von den Nichttheologen verlangt war. Warum darauf verzichtet wurde, erklärte Prüfungskommissar Rocholl in seinem Begleitschreiben zu den Abiturunterlagen an die Hammer Kammer: „[...] weil man bis-

her davor gehalten, daß einem Rechtsgelehrten die Griechische Sprache gar nicht nütze.“ Dieser Auffassung war es zuzuschreiben, dass bei zukünftigen Juristen und Medizinern zwischen 1798 und 1802 mehrmals auf die Übersetzung aus dem Griechischen verzichtet wurde, ohne dass die obere Schulaufsichtsinstanz das moniert hatte. 1807 sah die Kriegs- und Domänenkammer dann Regelungsbedarf und machte in einem Reskript Griechisch zum Pflicht- und Prüfungsfach für alle zukünftigen Studenten. Dieses Reskript traf aber erst nach der Abiturprüfung in Soest ein.

Wie es für das preußische Abitur vorgesehen war, wurden die vier Abiturienten auch mündlich geprüft, und zwar am 4. September 1807. Sie mussten Auszüge in den Fremdsprachen, die für sie bereits Gegenstand des schriftlichen Abiturs waren, übersetzen. Der zukünftige Medizinstudent Kopstedt wurde außerdem in Geschichte und Physik, der zukünftige Jurastudent von Viebahn ebenfalls in Geschichte geprüft und hatte zudem Fragen aus dem „antiquitatischen Juris“ zu beantworten. Letzteres wurde wohl bis 1806 in dem Alternativfach für späteres Juristen, den Römischen Altertümern, unterrichtet. Die schematische Übersicht über die Abiturprüfung vom Herbst 1807 lässt durchaus Leistungsunterschiede in der mündlichen Prüfung erkennen. Diese Übersicht konstatiert, dass Kopstedt die Prüfungsfragen beantwortet hat, und bezeichnet dessen Übersetzungen als „so fertig, daß man ihm das Zeugniß [der Reife] nicht versagen konnte.“ Von Viebahn wird bescheinigt, dass er die Prüfungsfragen „fertig beantwortet“ und „sehr gut übersetzt“ hat, „so daß er das Zeugnis der reife verdiente.“ Roses Übersetzungen in der mündlichen Prüfung werden „als mäßige proben“ eingestuft. „Man konte ihm aber das Zeugniß der reife nicht versagen.“ So wurde die Reife aller vier Abiturienten aus der mündlichen Prüfung abgeleitet. Die schriftlichen Arbeiten blieben dabei unberücksichtigt. Sie wurden nicht eigens korrigiert und kommentiert.¹⁷⁰

So entsprach die Abiturprüfung vom Herbst 1807 sowohl was die Formalien, die Aufgabenstellung im schriftlichen Examen und die Durchführung eines mündlichen Examens betrifft, den Vorschriften und den Gepflogenheiten kurz vor 1806. Dass jedoch die Ausarbeitungen der wichtigsten Aufgaben bereits zum Termin der schriftlichen Prüfung fertig vorgelegt wurden, war zwar durch das Abituredikt nicht verboten, widersprach aber dem Charakter einer Prüfung. Dieser und weitere Mängel der Abiturprüfung vom Herbst 1807 waren für die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm Grund für weitere Abiturvorschriften.

In ihrem diesbezüglichen Reskript vom Oktober 1807 an den Prüfungskommissar Rocholl ordnete die Kammer an, dass die Prüfung der Abiturienten, die im Herbst abgehen, Ende Juni stattzufinden habe und die der Abgänger zu Ostern um Neujahr. Obwohl das Reskript, das Griechisch als Pflicht- und Prüfungsfach für alle Abiturienten vorschreibe, erst nach der Prüfung in Soest eingetroffen sei, hätte Kopstedt als künftiger Medizinstudent ohne Griechischkenntnisse „doch nicht für reif zur Universitaet erklärt werden müssen, da das Griechische dem Mediciner schlech-

¹⁷⁰P 22.41 enthält die tabellarische Übersicht, „das Schema“, und die Abiturarbeiten vom Frühherbst 1807. Vollständig vorhanden sind nur die Arbeiten von Kopstedt und von Viebahn. Formalien: StASO B XII a 17, 1. September 1807 (Anordnung des mündlichen Examens) und P 22.37, 29. September 1807 (Begleitschreiben Rocholls zu den Prüfungsunterlagen, darin auch Erwähnung des Reskripts wegen Griechisch).

Zum Verzicht auf die Übersetzung aus dem Griechischen bei Nichttheologen zwischen 1798 und 1802 siehe I. Fußnote 191.

terdings unentbehrlich ist. Dem Rector Frenzel ist dies zu bedeuten.“ Der Prüfungskommissar habe den Rektor zu verpflichten, den Schülern der Prima mehr Lateinkenntnisse zu vermitteln, denn das Latein in den Aufsätzen von Kopstedt und Rose sei „schleppend“ beziehungsweise „erbärmlich“. Dagegen habe sich von Viebahn „sehr wohl in dieser Sprache ausgedrückt.“ Kritik übt die Kammer an der Aufgabenstellung für Rose im lateinischen Aufsatz. Dieser sei durch die „Explicatio tertii capituli Geneseos“ überfordert gewesen. Diese Aufgabe sei allenfalls geeignet für einen Kandidaten der Theologie, der sich für sein Amt prüfen lasse. Für einen Abiturienten sei eine Übersetzung aus dem Hebräischen angemessen. Ferner wird im Hinblick auf die schriftlichen Arbeiten bemängelt, dass trotz wiederholter Aufforderung immer noch „nicht ersichtbar, worin sich der eine Abiturient vor dem anderen ausgezeichnet hat.“ Und schließlich nimmt die Kammer Anstoß daran, dass der Umfang der Aufsätze der Abiturienten zeige, dass diese nicht an einem Vor- und Nachmittag, sondern zu Hause verfasst worden seien. „Dies ist gegen die Vorschrift, und muß darauf gehalten werden, dass solche ohne Hülfe in einem Lehrzimmer und unter Aufsicht eines Lehrers in der bestimmten Zeit verfertigt werden,“ was bereits in einem früheren Reskript verlangt worden sei.¹⁷¹ Die Monita der Hammer Kammer intendieren vor allem eine Verbesserung und Erweiterung der Sprachkenntnisse, eine angemessene Aufgabenstellung, eine Bewertung der schriftlichen Arbeiten und eine adäquate Prüfungssituation. Letztere war schon 1801 in geringerem Maße nicht mehr gegeben, als die Abiturienten des Archigymnasiums zu Hause die Übersetzungen anfertigten. Die Schulordnung von 1802 sah dann vor, dass die schriftliche Abiturarbeiten, um fremde Hilfe zu vermeiden, in der Wohnung des Rektors angefertigt wurden, was bei der Genehmigung dieser Schulordnung nicht beanstandet wurde.

Das Reskript vom Oktober 1807 war während der französischen Phase das letzte überlieferte Reskript einer oberen Schulaufsichtsinstanz zum Abitur am Archigymnasium. Es rief wie in der Phase der Reformen vor der Reform im Anschluss an eine Abiturprüfung bestehende Vorschriften in Erinnerung, präziserte sie und fügte neue hinzu. Die nächste Abiturprüfung am Archigymnasium fand erst wieder im Frühjahr 1809 statt, zu einem Zeitpunkt, an dem Goldmann bereits das Amt des Rektors ausübte, die Grafschaft Mark in das Großherzogtum Berg eingegliedert, das Ruhrdepartement bereits gebildet worden war und die zuvor in „Großherzogliches Landes Administrations Collegium“ umbenannte Kriegs- und Domänenkammer nicht mehr existierte. Die folgenden Abiturprüfungen im Frühjahr und Herbst 1810 wurden wiederum unter veränderten personellen und institutionellen Voraussetzungen durchgeführt. Ende 1809 hatte Goldmann das Archigymnasium bereits wieder verlassen. Da noch kein neuer Rektor eingestellt worden war, übernahm Konrektor Bertling die Funktionen des Rektors bei den beiden Prüfungen von 1810. Anstelle des Magistrats war auf der untersten Ebene der staatlichen Verwaltung des Großherzogtums Berg der Soester Maire unter der Aufsicht von Präfekt und Unterpräfekt mit dem Archigymnasium befasst. Aber weder vom Präfekten noch Unterpräfekten sind bis 1811 Anordnungen zum Abitur am Archigymnasium überliefert. Entweder erfolgten sie nicht oder sie sind nicht mehr vorhanden.

¹⁷¹P 22.37, 8. Oktober 1807.

Angesichts der Veränderungen bei den am Abitur beteiligten Personen und Institutionen soll im Folgenden, soweit es die Akten erlauben, geklärt werden, ob das Reskript der Kriegs- und Domänenkammer vom Oktober 1807 beachtet und überhaupt das Abitur in seinem bisherigen Ablauf, den Prüfungsgegenständen und Formalien beibehalten wurde. Dabei ist auch die Stellung von Prüfungskommissar Rocholl in den Blick zu nehmen, welcher der Adressat des Reskripts von 1807 war und sein Amt bereits seit 1789 ausübte.

Nach wie vor mussten die vier Abiturienten von 1809 und 1810 im Rahmen der schriftlichen Prüfungen drei Aufsätze zu verschiedenen Gegenstandsbereichen schreiben und drei oder vier Nebenfragen zu den Schulwissenschaften abhandeln, jeweils in den bisher vorgegebenen Sprachen. Alle vier Abiturienten, drei zukünftige Theologiestudenten und einer, der Medizin studieren wollte, hatten nur zwei Übersetzungen anzufertigen, immer war Griechisch dabei, was dem Reskript von 1807 entsprach. Auf die Übersetzung aus dem Französischen wurde verzichtet. Da das Reskript von 1807 nur eine Zusatzbestimmung zu dem Griechischen enthielt, wären jedoch drei Übersetzungen, nämlich zusätzlich zur französischen und lateinischen auch eine griechische, aufzugeben gewesen. Dieser Auffassung war zu Recht Prüfungskommissar Rocholl, der in seinen Anordnungen der schriftlichen Prüfungen ab 1809 diese drei Übersetzungen vergeblich vorschrieb. Dagegen nutzten es der Rektor beziehungsweise der Konrektor, dass das Reskript die Anzahl der Übersetzungen nicht erneut genau festlegte, und erleichterten die Aufgabenstellung für die Schüler.

Beim Frühjahrsexamen 1810 übergab Konrektor Bertling den Prüfungskommissar und übernahm mit seinem Schreiben vom 30. März 1810 Befugnisse von diesem, indem er die Scholarchen zum von ihm selbst festgesetzten Termin des schriftlichen und mündlichen Examens einlud. Der Hauptgrund für Bertlings Brief an die Scholarchen vom 30. März 1810 war der Unwille seiner Kollegen, besonders aber von Inspektor Ehrlich, „daß sie voriges Jahr bey dem Abiturientenexamen ganz müßige Zuschauer abgeben und in dem ganzen Examen nichts zu sagen gehabt hätten, auch nicht um ihre Meinung befragt [...]wären.“ Deshalb bat Bertling die Scholarchen, diesen Unwillen seiner Kollegen gegenstandslos zu machen, indem sie ihnen „einen Theil des mündlichen Examen [...] übertragen“. Dass Bertling in seinem Schreiben vom 30. März 1810 mit der Einladung der Scholarchen und der Bitte um Klärung der Funktion der Lehrer beim Abitur dem Prüfungskommissar vorgegriffen hatte, brachte der Scholarch von Viebahn zum Ausdruck, indem er auf Bertlings Schreiben vermerkte: „Was das Examen der Abiturienten betrifft, so wird deßen Anordnung wohl d(em) H(ern) Schul-Comissario, deßen function noch nicht eingestellt ist, sondern nur anders bestimmt worden, überlaßen werden müssen.“ Und dieser Auffassung stimmten die anderen drei Scholarchen zu. Daraufhin ordnete Rocholl umgehend die schriftliche Prüfung zu dem von Bertling festgesetzten Termin an und forderte, wie üblich, die Scholarchen, den Konrektor und die übrigen Lehrer zur Teilnahme auf und kündigte an, dass beim schriftlichen Examen „Terminus zum mündlichen Examine angesetzt“ werde. Die mündliche Prüfung fand dann an dem Tag statt, den Bertling bereits im Voraus dafür vorgesehen hatte. Dabei war zum erstenmal Maire Dohm anwesend.

Scholarch von Viebahn weist auf die veränderte Funktion des Prüfungskommissars hin, ohne die Veränderung näher zu erläutern. Sie kann nur erschlossen werden. Während in der Phase der Reformen vor der Reform Rektor und Prüfungskommissar zusammen die Aufgaben für die Abiturienten festgelegt hatten, oblag 1809 und 1810 die Aufgabenstellung dem Rektor beziehungsweise seinem Vertreter. Der Kommissar gab nur die Aufgabenarten vor. Außer den Vorgriffen des Konrektors im Zusammenhang des Frühjahrsexamens von 1810 gibt es weitere Indizien dafür, dass die Position des Prüfungskommissars geschwächt war: Seine Vorgaben wurden immer wieder übergangen. So auch bei der Anzahl der Übersetzungen. Es gelang ihm ebenfalls nicht, die durch das Reskript vom Oktober 1807 vorgeschriebenen Prüfungstermine durchzusetzen. Obwohl er im Frühjahr 1810 den Konrektor ausdrücklich daran erinnert hatte, dass nach diesem Reskript, das er noch für verbindlich hielt, Prüfungen um Neujahr oder Ende Juni anzusetzen seien, meldete Bertling den nächsten Abiturienten erst im September 1810 zum Michaelisexamen an.

Gleichwohl war der Position des Prüfungskommissars am Archigymnasium nicht ohne Einflussmöglichkeiten. Das ergibt sich daraus, dass er beim schriftlichen Abitur im Herbst 1810 die Befugnisse des Konrektors, vermutlich als Reaktion auf dessen Vorgriffe, beschränkte, indem er vorschrieb, dass dieser die Themen für die schriftlichen Aufsätze am Prüfungstag erst von den Scholarchen genehmigen lassen müsse, bevor sie den Schülern ausgehändigt werden, mit der Auflage, ihre Ausarbeitungen beim mündlichen Abitur abzugeben. Das Prüfungsprotokoll weist aus, dass die Vorschrift des Kommissars befolgt wurde. Dadurch war die Bearbeitungszeit der Abiturienten auf zwei Tage verkürzt worden. Denn beim Frühjahrsabitur von 1809 und 1810 hatten die Abiturienten nach wie vor die fertigen Aufsätze am Tag der schriftlichen Prüfung vorgelegt. Und in seinem bereits erwähnten Brief vom 30. März 1810 an die Scholarchen bemerkte Konrektor Bertling nebenbei, dass er den zwei Abiturienten ihre Aufsatzthemen bereits zwei Monate vor der Prüfung bei ihrer Meldung zum Abitur ausgehändigt hatte. Das stand eindeutig im Gegensatz zu der energischen Vorschrift der Verfügung vom Oktober 1807, die drei Aufsätze nicht zu Hause, sondern in der Schule anfertigen zu lassen, auch wenn Rektor oder Konrektor pauschal versicherten, die Arbeiten seien ohne fremde Hilfe verfasst worden. Auch durch die Verkürzung der Bearbeitungszeit wurde dieser Vorschrift nicht Genüge getan, ebenso wenig dadurch, dass 1809 und 1810 die Übersetzungsaufgaben nicht mehr längere Zeit vor der schriftlichen Prüfung ausgehändigt wurden, sondern unmittelbar im Anschluss an diese.

Als im Frühjahr 1810 zwei Abiturienten geprüft wurden, hätte der Forderung des Reskripts, die Leistungsunterschiede der Abiturienten zu verdeutlichen, entsprochen werden müssen. Aber die Prüfungsunterlagen geben keinen Anhaltspunkt dafür, dass dies geschehen ist.

So wurde die Verfügung vom Oktober 1807 nur insofern umgesetzt, als eine Übersetzung aus dem Griechischen und statt einer Erläuterung von Stellen des Alten Testaments lediglich deren Übersetzung verlangt wurden. Die Aufgabenstellung im schriftlichen Abitur entsprach 1809 und 1810 trotz einer Reduzierung der Anzahl der Übersetzungen im Wesentlichen derjenigen vom Herbst 1807, und damit auch derjenigen von kurz vor 1806, wie damals wurde ebenfalls eine mündliche Prüfung

abgehalten, und man beachtete letztendlich die Formalien. Es kam jedoch zu einer Aushöhlung des preußischen Abiturs, weil die Hauptaufgaben zu Hause und nur die Nebenfragen in der Schule bearbeitet wurden. Zu dieser Aushöhlung trug auch bei, dass die Position des Prüfungskommissars geschwächt und die des Rektors oder seines Vertreters gestärkt wurde. Allerdings kann aus der Umwandlung der Aufsätze in eine Art Hausarbeiten nicht auf eine Leistungsminderung geschlossen werden. Denn die Aufsätze der Abiturienten von 1792 konnten bei einer Länge von maximal einer halben Quart-Seite ein Thema kaum angemessen entwickeln. Diejenigen von 1807 und vom Frühjahr 1810 waren um ein Vielfaches umfangreicher und zugleich auch anspruchsvoller.

In der französischen Phase waren Sprachen, die alten und die französische, der dominierende Prüfungsgegenstand im schriftlichen und mündlichen Abitur. Unter den Wissenschaften hatte die Geschichte Vorrang, und immer wieder wurde in Mathematik und selten in Physik geprüft. Zwar war Französisch bereits vor 1806 Prüfungsgegenstand, aber 1809 und 1810 wurden nicht mehr nur Fragen zur alten und deutschen Geschichte gestellt, sondern auch zur französischen: „Lignes parallèles entre l' empire romain et entre l' empire de France“, „Von dem Zustande Frankreichs zur Zeit Ludewig des Sechsten und Ludewig des siebenten“. Diese Aufgaben zeigen im Gegensatz zu den Themen beim Redeaktus eine Ausrichtung auf den neuen Landesherrn. Diese wird auch erkennbar in der auf deutsch-französische Gemeinsamkeiten abhebenden Frage nach „der im 4ten Seculo sich zugetragenen Völkerwanderung“.¹⁷²

Offenbar war bekannt, dass Rocholl nur noch befristet als Prüfungskommissar agieren würde. Das deutete der Scholarch von Viebahn in seinem Aktenvermerk vom 31. März 1810 an, und auch seine drei Kollegen konstatierten, dass „Rocholl als Commissarius noch fungiert.“¹⁷³ Bereits im Juli 1811 hatte der Präfekt den Prediger Wülfing als Inspektor des Archigymnasiums ernannt. Er hatte einen umfangreicheren Aufgabenbereich als Rocholl. Wülfings Instruktion verpflichtete ihn, zweimal jährlich das Archigymnasium zu besuchen und als staatlicher Kommissar nicht nur bei Versetzungsprüfungen und öffentlichen Examina anwesend zu sein, worauf bereits eingegangen wurde, sondern auch beim Abitur. Dadurch übte Wülfing, der 1812 und 1813 nachweislich in Soest war, die staatliche Schulaufsicht unmittelbar vor Ort aus. Aber seine Tätigkeit hat keine Spuren in den Akten hinterlassen.

Für den Zeitraum von 1807 bis 1810 sind einzelne Abiturarbeiten und annähernd vollständig die Anordnungen der Prüfungen, die Protokolle der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die schematischen Übersichten und die Begleitschreiben des Prüfungskommissars Rocholl zur Einsendung der Prüfungsunterlagen vorhanden. Ab 1811 sind weder Abiturarbeiten noch Akten zu den Abiturprüfungen in den

¹⁷²Die Formalien zu den Abiturprüfungen im Frühjahr 1809 und 1810 und im Herbst 1810, Protokolle der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, schematische Übersichten und Begleitschreiben des Prüfungskommissars Rocholl zu den Prüfungsunterlagen, sind überwiegend in P 22.37. Darin befinden sich teilweise die Abiturarbeiten von Friedrich Heitmann und die Anordnung der Herbstprüfung unter dem 6. September 1810, in der Rocholl die Genehmigung der von Bertling gestellten Aufsatzthemen vorschreibt. Anordnungen der beiden anderen Prüfungen: P. 22.8, 18. März 1809 und 31. März 1810, letztere mit Hinweis auf die im Reskript vom 8. Oktober 1807 vorgeschriebenen Prüfungstermine.

Zur veränderten Position des Prüfungskommissars Rocholl: P 22.8, 30. März 1810 (Bertlings Einladung an die Scholarchen), 31. März 1810 (Aktenvermerk von Viebahns).

¹⁷³P 22.8 1. April 1810.

dafür relevanten Archiven überliefert. Die Überlieferung setzt erst 1819 wieder ein. Für ihr Fehlen ab 1811 bieten sich zwei Erklärungen an: Ein Abitur wie bisher wurde überhaupt nicht mehr durchgeführt, oder es hat, wie in der Instruktion für den Kommissar Wülffing vorgesehen, stattgefunden, und die Akten wurden nicht mehr archiviert oder sind verlorengegangen. Mit der ersten Erklärung vereinbar wäre auch, dass Rektor Seidenstücker das öffentliche Examen als Abschlussprüfung für die Universität nutzte. „Ein solches Endexamen“ hatte er Ostern 1810 in Lippstadt durchgeführt.¹⁷⁴ Außerdem spricht die generell dichte Überlieferung im Bestand Archigymnasium (P 22) dafür, dass bei dort fehlenden Abiturakten auch kein Abitur durchgeführt wurde.

Im Frühjahr 1811 wurden an der Universität Göttingen drei Absolventen der obersten Klasse des Archigymnasiums am selben Tag für Theologie eingeschrieben,¹⁷⁵ die in den Abiturakten nicht erwähnt werden. Das ist damit zu erklären, dass im Königreich Westphalen für die Immatrikulation kein Abitur verlangt wurde.

6. Die Schüler

6.1 Die Frequenzen

In der Periode der Reformen vor der Reform entwickelten sich die Frequenzen vor allem wegen der Zunahme der einheimischen Schüler positiv. Das Archigymnasium hatte im Jahresdurchschnitt um die 70 Schüler. Die positive Entwicklung der Schülerzahlen setzte sich in verstärktem Maße in der französischen Phase mit einem jährlichen Durchschnitt von 86 Schülern fort. Das entspricht einer Zunahme von über 20% (Tabelle 18). Einen rasanten Anstieg ab 1811 zeigen die Angaben von Bertling. Deren Zuverlässigkeit, die bereits dargelegt wurde,¹⁷⁶ wird außerdem dadurch bestätigt, dass sie, abgesehen von einer im vorstatistischen Zeitalter zu tolerierenden größeren Abweichung für 1811, mit den Frequenzen übereinstimmen, die verschiedenen anderen Quellen entnommen sind.

All die für Tabelle 18 herangezogenen Quellen führen keine Auswärtigen auf. Allein die Akten zu den Abiturprüfungen und die Informationen über die Absolventen der Prima enthalten Angaben über die Anzahl und Herkunft der Auswärtigen. Dabei handelt es sich aber lediglich um 13 Schüler, von denen sechs Auswärtige waren (Tabelle 21 a). Diese kamen alle aus dem Großherzogtum Berg und drei davon aus dem Ruhrdepartement.¹⁷⁷ Eine Erweiterung des Einzugsgebietes ist nicht erkennbar. In der Phase der Reformen vor der Reform kam nur ein Drittel der Abiturienten von auswärts (Tabelle 10 a). Das könnte auf ein Anwachsen der Auswärtigen nach 1806 deuten. Allerdings war in der Prima die Anzahl der auswärtigen Schüler im Vergleich zu den anderen Klassen traditionell relativ hoch. Da jedoch nach 1811

¹⁷⁴Einladung zu Schulfeierlichkeiten (1810), S. 197. Siehe auch II. Fußnote 239.

¹⁷⁵Sammlung Glebe (P 22.1213), Bd. 12 und 13, führt auf: Carl Wilhelm Christian Busch, Albert Arnold Pilger, Friedrich Franz Carl Wulffert. Zwei kamen aus der Soester Börde, einer aus Hemer. Ihre Väter waren Pastoren, einer zugleich Konsistorialrat. Selle, Götz von (Hrsg.): Die Matrikel der Georg-August Universität zu Göttingen 1734-1837, Hildesheim/Leipzig 1937 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, Bd. 9) gibt die Matrikelnummern 23065, 23066 und 23067 und als Einschreibedatum den 6. Mai 1811 an.

¹⁷⁶Siehe I.7.1.

¹⁷⁷Die auswärtigen Abiturienten und Absolventen der Prima kamen aus Plettenberg, Essen, Schwelm, Hörde, Lippstadt und Schwerte.

nicht einmal mehr Daten für die Auswärtigen unter den Primanern vorliegen, sind genauere Angaben zur Anzahl der auswärtigen Schüler für den Zeitraum von 1806 bis 1813 nicht möglich. Berücksichtigt man, dass 1798 17% aller Schüler des Archigymnasiums von auswärts (Tabelle 7b) kamen und 1810 die Scholarchen einen „kleinen Geldzufluß“ für die Bürgerschaft durch auswärtige Schüler erwähnen, die in Soest in Pension waren,¹⁷⁸ dann war ihr Anteil zumindest bis 1810 recht gering. Mit Sicherheit waren weitaus die meisten Schüler des Archigymnasiums Einheimische, sie stammten überwiegend aus Soest und wenige aus der Börde. Vermutlich war das rapide Anwachsen der Frequenzen ab 1811 bis zu einem gewissen Grad auch durch einen Anstieg der Auswärtigen mitbedingt.

Um die Stellung des Archigymnasiums unter den benachbarten Gymnasien beurteilen zu können, ist ein Blick auf deren Frequenzentwicklung nötig. Ruckartig wuchs die Schülerzahl am Dortmunder Gymnasium an. Es wurde 1807 von 43 Schülern und im Frühjahr 1809 von 95 zukünftigen Studenten und Frühabgängern besucht. Davon waren 45 Schüler Auswärtige. Die Frequenzen des Hammer Gymnasiums waren um ein Drittel zurückgegangen: von 98 Schülern 1805 auf 65 im Jahr 1811. Während der Amtszeit Seidenstückers als Rektor am Gymnasium in Lippstadt schwankten die Schülerzahlen. 1810 bei seinem Wechsel nach Soest hatte es ebenso viele Schüler wie 1796 bei seinem Amtsantritt in Lippstadt: 55 Lippstädter und sechs Auswärtige. 1801 war die Anzahl der Schüler auf 30 gesunken. Darunter war nur noch ein Auswärtiger.¹⁷⁹ War das Archigymnasium in der Phase der Reformen vor der Reform hinsichtlich seiner Schülerzahlen eine eher kleine, aber existenzfähige Schule, so hat es im Laufe der französischen Periode mindestens ebenso viele Schüler wie das Dortmunder Gymnasium und deutlich mehr als die Gymnasien in Hamm und Lippstadt. Es nimmt damit eine gesicherte Position unter den benachbarten Gymnasien ein, die sich auch darin zeigt, dass keine größeren Sprünge in den Schülerzahlen vorkommen. Wie vorzüglich die Lehrer/Schüler-Relation am Archigymnasium war, zeigt der Vergleich mit den Soester Elementarschulen, die jeweils nur einen Lehrer hatten. In den protestantischen Gemeindeschulen kamen 1810 auf je einen Lehrer 51, 55, 66, 69, 96, 98 und 118 zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler. An der katholischen Patroklihschule gab es für 203 Jungen einen Lehrer und für 246 Mädchen eine Lehrerin.¹⁸⁰ Allerdings müssen in diesen Angaben auch Schüler berücksichtigt sein, die dem Unterricht fernblieben.

¹⁷⁸StASO B XII a 21, 15. Januar 1810. Die von den Scholarchen in diesem Schreiben gemachten Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der Auswärtigen und Einheimischen von 1784-1810 können nicht herangezogen werden, weil sie auf einem Rechenfehler beruhen. Siehe I. Fußnote 241.

¹⁷⁹STAMS Nachlass Romberg A 125, 20. April 1809 (Gymnasium Dortmund). HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6658, tabellarische Übersicht 1811 (Gymnasium Hamm). Klockow, Helmut: Von Seidenstückers bis Ostendorf. Entwicklungslinien des Lippstädter Schulwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1796-1857), Lippstadt 1991, S 87f. (Gymnasium Lippstadt).

¹⁸⁰StASO B XII a 21, 30. März 1810.

Tabelle 18
**Anzahl der Schüler einzelner Klassen sowie deren Gesamtzahl und
 Jahresdurchschnittsfrequenz 1806-1813**

Jahr	I	II	III	IV	V	zusammen			
	Angaben in verschiedenen Quellen						B	verschiedene Quellen	
1806 F									
H					32				
1807 F								B XII a 17, 26. November - 1. Dezember 1807	
H	d 14 ¹⁸¹	d 6	3, d 5	d 16	22, d 27	d 68			
1808 F									
H									
1809 F			5	24		80	80	P 22.8, 20. April 1809, Fprogr., S.32	
H	7							P 22.8, 22. Dezember 1809	
1810 F	8	3	6	24	30	71		B XII a 21, 23. März. 1810	
Okt. 1810	3	3 ¹⁸²						P 22.8, 13. November 1810	
H	9	8	15	19	29	80	84	P 22.8, 29. November. 1810	
1811 F						81	91	HSTADÜGroßherzgt. Berg GSD 6658, tabellar. Übersicht 1811	
H						85	84		
1812 F							93		
H							100		
1813 F							113		
H							111		
jährlicher Durchschnitt ¹⁸³ 1807-1813	Gesamtangaben aufgrund der verschiedenen Quellen ergänzt durch Angaben von B						85,83		
	Angaben von B ergänzt durch Gesamtangaben aufgrund der verschiedenen Quellen						86,91		

B: Angaben in dieser Spalte nach Bertling (1819), S. 70f. Siehe auch Tabelle 8.

6.2 Die Frequenzen vor allem im Zusammenhang mit der demographischen, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Soests

Das Anwachsen der Frequenzen des Archigymnasiums vor 1806 wurde mit einer Reihe von Bedingungsfaktoren erklärt: der politischen und vor allem der wirtschaftlichen Situation der Stadt, der wirtschaftlichen Lage der sozialen Schichten, aus denen sich die Schüler des Archigymnasiums vornehmlich rekrutierten, der demographischen Entwicklung Soests sowie mit einem bildungsfreundlichen Umfeld. Im Folgenden soll versucht werden, hauptsächlich mit diesen Bedingungsfaktoren den

¹⁸¹Bei den mit d gekennzeichneten Schülerzahlen handelt es sich um unterschiedliche Durchschnittswerte. I Durchschnitt von fünf Jahren, IV von drei Schulhalbjahren, V von drei Jahren. Der Durchschnitt von II ist aus der von Rektor Frenzel aufgeführten Schulgeldeinnahme errechnet, ebenso wie der Durchschnittswert von III. Bei diesen beiden errechneten Durchschnittswerten ist der Erfassungszeitraum unklar.

¹⁸²Diese Schülerzahlen der ersten und zweiten Klasse fand Seidenstücker bei seinem Amtsantritt vor.

¹⁸³Bei zwei Frequenzangaben pro Jahr wurde jeweils zuerst die durchschnittliche Schülerzahl für dieses Jahr ermittelt und dann der jährliche Durchschnitt für 1807-1813, wobei berücksichtigt wurde, dass für 1808 Angaben fehlen. Für den Zeitraum 1807-1813 ist Tabelle 18 also genauer als Tabelle 8, die nur einen Wert pro Jahr aufführt.

deutlichen Anstieg der Schülerzahlen während der französischen Phase, der vorwiegend auf der Zunahme der einheimischen Schüler beruhte, plausibel zu machen. In dieser stand Soest zunächst unter französischer Militärverwaltung, und ab Januar 1808 war es als Teil der Grafschaft Mark in das Großherzogtum Berg integriert.

Sicher ist das schnelle Ansteigen der Frequenzen des Archigymnasiums ab 1811 durch die Bevölkerungsentwicklung mitbedingt. Etwa ab 1795 erfolgte in Norddeutschland ein demographischer Umbruch,¹⁸⁴ der aus Geburtenüberschüssen resultierte und sich auch auf Soest auswirkte, wo es trotz punktueller Schwankungen zu einer insgesamt positiven Entwicklung der Einwohnerzahlen und 1804 zu einem Höchstwert von 5611 gekommen war. Letztere Anzahl der Einwohner erhöht sich bei Mitberücksichtigung des Militärs auf 5889. Wenn man die Unterregistrierung eliminiert, hatte Soest 1807 sogar eine Einwohnerzahl von etwa 6200. Damit war es eine relativ große Stadt. Denn zu Beginn des 19. Jahrhunderts lebten nur 9% der Gesamtbevölkerung in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern. Mit den Militärpersonen hatte Soest 1820 bereits 7618 Einwohner.¹⁸⁵

Die ab 1800 geborenen Jungen hatten etwa ab 1809 das übliche Eintrittsalter in die unterste Klasse des Archigymnasiums erreicht. Dabei erklärt sich die Zunahme der Frequenzen auch dadurch, dass die Kinderzahlen angestiegen waren. 1807 zum Beispiel hatten die Soester höheren Beamten und Kaufleute, deren Söhne in der Periode der Reformen vor der Reform einen recht erheblichen Teil der Schüler der Archigymnasiums ausmachten (Tabelle 9 d), durchschnittlich etwa drei Kinder.¹⁸⁶ Dass Soest 1812 die große Anzahl von 1300 schulfähigen Kindern hatte, spiegelt den Anstieg der Einwohner wider. Von diesen Kindern im Alter von sechs bis 14 Jahren besuchte ein geringer Teil der Jungen das Archigymnasium, 450 kamen nicht zu einer Schule.¹⁸⁷

Für die Vermutung, dass das Anwachsen der Frequenzen auch einem gewissen Anstieg der Auswärtigen zuzuschreiben ist, sprechen die Zunahme der Bevölkerung in Norddeutschland und ferner, dass das preußische Verbot, Gymnasien und Universitäten anderer Staaten zu besuchen, unter den veränderten politischen Verhältnissen obsolet geworden war und keine Gegenreaktionen mehr nach sich zog. So war zwar eine Erweiterung des Einzugsgebietes bei den Abiturienten und Absolventen des Archigymnasiums nicht feststellbar, aber die von ihnen ausgewählten Studienorte befanden sich in mehreren Staaten des Rheinbundes.¹⁸⁸

Um Aussagen über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Soest und vor allem die Lage der sozialen Schichten machen zu können, aus denen sich die Schülerschaft des Archigymnasiums vor 1806 vornehmlich rekrutierte, ist es nö-

¹⁸⁴Gehrmann, Rolf: Bevölkerungsgeschichte Norddeutschlands zwischen Aufklärung und Vormärz, Berlin 2000 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens, Bd.1), S. 113-115.

¹⁸⁵Jarren, Volker/Wex, Norbert: Die Soester Stadtgesellschaft im Jahr 1807 - Familien, Haushalte und Erwerbstätigkeit, in: Soester Zeitschrift 117 (2005), S. 99-154, hier S. 101-104. Die für 1804 und 1820 durch Eliminierung der Unterregistrierung errechneten Einwohnerzahlen sind einem noch unveröffentlichten Manuskript von Volker Jarren und Norbert Wex für Bd. 4 der Soester Stadtgeschichte entnommen, das mir von den Verfassern freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde.

¹⁸⁶Jarren/Wex (2005), S. 118-121.

¹⁸⁷HSTADÜ Großherzogtum Berg Innenministerium Kanzlei 5436, 10. März 1812.

¹⁸⁸Siehe II.6.4.

tig, zunächst die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Großherzogtum Berg zu skizzieren.

Primär diente die französische Wirtschaftspolitik gegenüber den Rheinbundstaaten den Hegemonialinteressen Frankreichs, sie war nicht geradlinig und wurde durch militärische Konflikte konterkariert.¹⁸⁹ Die wirtschaftliche Entwicklung in den Rheinbundstaaten beeinträchtigten zunehmend die Schutzzölle zur Abschirmung des französischen Marktes, die zwischen den einzelnen Rheinbundstaaten erhobenen Zölle, Sonderabgaben, immer neue und hohe Steuern und die Kontinental Sperre. Jedoch hat Hans-Ulrich Wehler unter anderem im Hinblick auf die Rheinbundzeit das Fehlurteil einer Dauerkrise oder gar Stagnation des gewerblichen Bereichs zurückgewiesen und die Entwicklung einzelner Branchen skizziert, die „ein gewissermaßen nach Hell- und Dunkeltönen differenziertes Bild bietet.“¹⁹⁰

Ohne den Anspruch die bestehenden Forschungslücken schließen zu wollen, hat sich Jörg Engelbrecht in mehreren Aufsätzen, auf die sich die folgenden Ausführungen zunächst hauptsächlich stützen, mit der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg befasst und dabei vor allem die proto-industriellen Zentren in den Blick genommen. Von überregionaler Bedeutung waren die Textilindustrie, in erster Linie die junge Baumwollindustrie, und die metallverarbeitenden Gewerbe im Bergischen Land und auch das Metallgewerbe in der Grafschaft Mark. In jener gab es neben einigen Gewerbe- und Handelszentren vorwiegend Land- und Ackerbürgerstädte.¹⁹¹ In den Jahren ab 1806 kam es in den meisten Branchen zu einem konjunkturellen Aufschwung und in der bergischen Textil- und Kleineisenindustrie, die vor allem Uniformstoff und Waffen zunächst zollbegünstigt nach Frankreich exportierte, zu einem Wachstumsschub. Die Zulassung der Gewerbefreiheit 1809 und die Abschaffung der Zünfte trugen zur Liberalisierung der Wirtschaft bei,¹⁹² bewirkten aber kein wirtschaftliches Wachstum.¹⁹³ Die Verschärfung der Kontinental Sperre durch exorbitante Importzölle aufgrund des Tarifs von Trianon und die erneute Erhöhung der Schutzzölle lösten ab 1810 eine Wirtschaftskrise und Rezession aus. Der bergische Export sank drastisch, was in Barmen und Elberfeld Betriebseinstellungen, Massenentlassungen und Pauperismus zur Folge hatte.¹⁹⁴ Die schwere Wirtschaftskrise wurde durch neue Steuern und zusätzliche Abgaben verschärft. Engelbrecht konstatiert für die Gewerberegionen des Bergischen Landes: „Die Lage

¹⁸⁹Engelbrecht, Jörg: Grundzüge der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg, in: Dietz, Burkhard: Das Großherzogtum Berg. Eine regionalhistorische Zwischenbilanz, Köln 1995, S. 54-65, hier S. 54 und 63.

¹⁹⁰Wehler (1996), Bd.1, S. 499, 501, Zitat S. 496.

¹⁹¹Engelbrecht (Probleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg) (1999), S. 409 und 412f.

¹⁹²Engelbrecht (Auf dem Weg von der ständischen zur staatsbürgerlichen Gesellschaft) (1999), S. 31. Engelbrecht (Probleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg) (1999), S. 422f.

¹⁹³So Owzar in seinem Tagungsbericht (2004), S. 412, zum noch unveröffentlichten Vortrag von Gerd Dethlefs.

¹⁹⁴Engelbrecht (Probleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg) (1999), S. 423. Junk, Heinz-K.: Zum Städtewesen im Großherzogtum Berg (1806-1813), in: Naunin, Helmut (Hrsg.): Städteordnungen des 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Kommunalgeschichte Mittel- und Westeuropas, Köln/Wien 1984 (Städteforschung, Reihe A, Bd. 19), S. 272-306, hier S. 298.

der arbeitenden Bevölkerung in den Jahren ab 1810 wird man sich nicht dramatisch genug vorstellen dürfen.“¹⁹⁵

In den Gewerbezentren entstand ein Wirtschaftsbürgertum, das bereits seine Interessen vertrat. Die einer Zensur unterworfenen Presseorgane und die sich vermehrt bildenden Geselligkeitsvereine und Logen waren Merkmale einer bürgerlichen Öffentlichkeit. Das Bürgertum, das jedoch noch ausgeprägter politischer und gesellschaftlicher Vorstellungen entbehrte, hatte in den Räten auf der Ebene der Departements und Arrondissements eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten. So kommt Engelbrecht zu dem Fazit: „Eine durchgreifende gesellschaftliche Modernisierung [...] unterblieb oder wurde nur sehr zögerlich behandelt.“ Zwar habe sich noch keine staatsbürgerliche Gesellschaft entwickelt, jedoch habe die alte Ständegesellschaft zu existieren aufgehört, wozu auch die Entfeudalisierung der Agrarverfassung, die zu erheblichen Veränderungen auf dem Lande führte, beigetragen habe.¹⁹⁶

Zur Erörterung der Frage, inwieweit die wirtschaftlich marginalisierte Ackerbürgerstadt Soest und die für das Archigymnasium relevanten Sozialschichten von den skizzierten Entwicklungen im Großherzogtum Berg betroffen waren, kann auf keine lokalhistorischen Arbeiten zum Zeitraum von 1807 bis 1813 zurückgegriffen werden. Es liegt lediglich die wirtschafts-, sozial- und bevölkerungsgeschichtliche Auswertung einer Bevölkerungsliste von 1807 durch Volker Jarren und Norbert Wex vor, die zudem Vergleiche mit den Ergebnissen der Analyse einer Bevölkerungsliste von 1768 enthält.

Die von Jarren und Wex gezogenen Schlüsse über die quantitative Entwicklung einzelner Berufe und Berufsgruppen und die wirtschaftliche Lage einzelner gesellschaftlicher Schichten sind im Großen und Ganzen vereinbar mit der in I.7.2. entwickelten These einer wirtschaftlichen Verbesserung. Der Vergleich der Daten von 1768 und 1807 ergibt keine Hinweise auf eine Stagnation, aber auch keine Indizien für eine stürmische wirtschaftliche oder gar protoindustrielle Entwicklung.

Auch 1807 war das Handwerk samt dem Textilgewerbe, in dem die Leinenweber die größte Gruppe darstellten, der zahlenmäßig wichtigste wirtschaftliche Sektor, allerdings „wirtschaftete die überwiegende Zahl der Soester Handwerksbetriebe auf bescheidenem Niveau“, bei zunehmender Zahl von Hilfskräften. Trotz gesteigerter Bedeutung von Handel und Verkehr gab es keine „Kaufleute en gros“ mehr. Die Schicht der Kaufleute setzte sich mehrheitlich aus Krämern und Hökern zusammen. Jedoch waren die größeren Kaufleute meist wohlhabend ebenso wie das hohe Verwaltungspersonal. Zahlreiche vermögende Soester darunter auch Kaufleute besaßen Ackerland in der Soester Feldmark und der Börde. Die enorme Zahl der Tagelöhner kann als „ein Zeichen einer gewissen ökonomischen Stabilität“ gedeutet werden, wenn man in Erwägung zieht, dass diese in kleinen Betrieben als Hilfskräfte dienten. 1807 war in Soest im Vergleich zu kleineren Städten der Grafschaft Mark das für eine frühindustrielle Entwicklung so wichtige Metallgewerbe unterentwickelt und das Spektrum der verschiedenen Berufe relativ schmal. So ist das Resümee

¹⁹⁵Engelbrecht (Auf dem Weg von der ständischen zur staatsbürgerlichen Gesellschaft) (1999), S. 63, Zitat S. 32.

¹⁹⁶Engelbrecht (Probleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg) (1999), S. 426-428, 436, Zitat S. 427.

Engelbrecht (Auf dem Weg von der ständischen zur staatsbürgerlichen Gesellschaft) (1999), S. 40f.

von Jarren und Wex nachvollziehbar: „Von einem Aufbruch in eine neue Zeit kann keine Rede sein. Die Soester Stadtgesellschaft stand dem 18. Jahrhundert näher als der kommenden Industrialisierung.“ Die beiden Autoren vermuten einen Export der gut situierten Branntweinbrenner. Auf modernere Betriebsformen gehen sie nicht ein, die von ihnen hervorgehobene hohe Zahl von Spinnerinnen, verweist darauf, dass Meister nach wie vor auch Verleger waren.¹⁹⁷ 1810 gab es einen Nadel-fabrikanten.¹⁹⁸

Der positive oder negative Einfluss der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungsfaktoren auf die Schülerzahl des Archigymnasiums soll im Folgenden vor allem mit Hilfe von drei wichtigen Quellen erörtert und dabei folgende These nachgewiesen werden: Soest musste zwar die vom Großherzogtum Berg vorge-nommenen Neuregelungen hinnehmen und die auferlegten erheblichen Lasten tra-gen, aber deren Auswirkungen waren nicht so gravierend, dass die Soesterschichten, aus denen bisher die Schüler des Archigymnasiums kamen, nicht mehr in der Lage gewesen wären, ihren Söhnen den Besuch dieses Gymnasiums zu ermöglichen. Das Schulgeld betrug je nach Klasse zwischen vier und zehn Reichstaler. Aber die-ses Schulgeld summierte sich in der gesamten Schulzeit eines Sohnes, und dazu kamen natürlich weitere Kosten.

Ergiebige Quellen für den Nachweis dieser These sind: der Bericht der Scholar-chen vom Januar 1810, der von ihrer Sorge um die Weiterexistenz des Archigym-nasiums geprägt ist.¹⁹⁹ Das Tagebuch eines anonymen Zeitgenossen, wahrschein-lich eines Pfarrers, für die Jahre 1806 bis 1814.²⁰⁰ Diese beiden Quellen stammen aus der französischen Phase. Die dritte und wichtigste Quelle die „Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde“ des Land- und Stadtgerichtsdirektors Arnold Geck erschien erst 1825. Jedoch kam Geck als Assessor bereits 1815 an das Soester Gericht, und zudem hat er Akten des Soester Archivs für sein Buch herangezogen.²⁰¹

Einschneidende Konsequenzen hatte die Einführung der Bergischen Verwal-tungsordnung in Soest im November 1809. Dadurch wurde die Soester Börde, die davor Territorium der Stadt war, abgetrennt, um vier rechtlich gleichgestellte Verwal-tungseinheiten zu schaffen, die Mairien Soest, Borgeln, Lohne und Schwefe, die zusammen den Kanton Soest bildeten. Dies wurde als schwerer Verlust empfunden, denn „es wurde ein Körper zertheilt, der länger denn ein Jahrtausend ein unzer-trennbares Ganze[!] gewesen war.“²⁰²

Nicht allein die neue Verwaltungsregelung, sondern auch die bevorstehende Neuorganisation der Gerichtsbehörden bewerteten die Scholarchen im Januar 1810 bereits als Verlust an Zentralität, nämlich als „eine abermalige Verminderung des Verkehrs unserer Stadt“. Ab Februar 1812 gab es in Soest nur noch ein Friedensge-

¹⁹⁷ Jarren/Wex (2005), vor allem S. 114, 121, 129-133, 138, S.147, Zitate S. 146, 137 und 147.

¹⁹⁸ StASO B XI a 5, 17. Oktober 1810.

¹⁹⁹ StASO B XII a 21, 15. Januar 1810. Die Akte zu dieser Quelle wird in diesem Unterkapitel nicht mehr eigens angegeben, sondern im obigen Text etwa durch den Hinweis „die Scholarchen im Januar 1810“ kenntlich gemacht.

²⁰⁰ Vogeler (Bearb.) (1882/1883). Siehe II. Fußnote 168.

²⁰¹ Geck (1825), Hinweis auf die Benutzung von Akten zum Beispiel S. 73, 162, 173.

²⁰² Geck (1825), S. 138.

richt für den Kanton Soest mit eingeschränkter Zuständigkeit, für welches das Bezirkstribunal in Hamm Berufungsinstanz war. Für Strafsachen war das Tribunal in Dortmund zuständig. Durch die Neuordnung des städtischen Justizwesens gingen zwar Stellen verloren, es wurden aber auch neue geschaffen.²⁰³

Dass Soest nicht mehr Verwaltungsmittelpunkt und Standort mehrerer Gerichte war, mag für Handel und Gewerbe der Stadt einige Einbußen gebracht haben. Das Archigymnasium konnte aber nach wie vor von Schülern der Börde besucht werden. Durch die neue Verwaltungsregelung mit den vier Mairien und die Einführung eines neuen Steuersystems ab 1810 verlagerten sich die steuerlichen Belastungen. Vor 1810 hatte die Stadt das „ius collectandi“ in der Börde, von der sie drei Viertel der von ihr an den Staat zu entrichtenden Kontribution, eine Art Grundsteuer, erhob. Dieses Privileg verlor die Stadt mit der neuen Verwaltungsgliederung. Deshalb bezahlte die Börde ab 1810 nicht mehr für die Verpflichtungen der Stadt. Wenn man Soest und die Börde zusammen betrachtet, verdreifachten sich durch die neuen Steuern die Abgaben. So waren bis 1809 von der Stadt Soest und der Börde zusammen jährlich an den Landesherrn etwa 21.000 Reichstaler Steuern zu entrichten, von 1810 bis 1813 im Jahresdurchschnitt etwa 60.000 Reichstaler. Wenn man nur die Steuer der Stadt Soest in den Blick nimmt, wird deutlich, dass die enorme Erhöhung der Steuerlast für Soest und die Börde insgesamt erheblich mehr zu Lasten der neu geschaffenen drei Mairien der Börde ging. Denn vor 1810 setzten sich die zu entrichtenden 21.000 Reichstaler etwa zur Hälfte aus der Kontribution und der Akzise, einer indirekten Steuer, zusammen, letztere wurde nur von den Stadtbewohnern aufgebracht. So hatte die Stadt Soest bis 1809 jährlich etwa 10.500 Reichstaler an den Fiskus zu zahlen. Drei Viertel der Kontribution hatte die Börde zu leisten, das restliche Viertel wurde aus der Akzise-Kasse beglichen.²⁰⁴

Von den neuen Steuern ab 1810 werden zunächst die Grundsteuer, die nun auch von den Adelligen bezahlt werden musste, die nach der Wohnungsgröße festgelegte Personal- und Mobiliarsteuer und die Patentsteuer, eine nach Berufsklassen gestaffelte Gewerbesteuer, die in Soest vornehmlich Handwerker und Kaufleute betraf, näher betrachtet. Für diese drei sogenannten regulären Steuern²⁰⁵ liegt eine Übersicht von Geck über die jährlich erhobenen Summen vor. Diese Übersicht wurde den Berechnungen der Tabelle 19 zugrunde gelegt, die ausweist, dass die durchschnittliche jährliche Steuerbelastung von 1810 bis 1813 für die Mairie Soest, also die Stadt Soest inklusive ihrer Feldmark, um etwa 4.260 Reichstaler oder um 40% angewachsen war. Die Grundsteuer, die Haupteinnahmequelle des Staates, war für jede der drei Mairien der Börde erheblich höher als für Soest selbst. Deshalb bedeutete die Abtrennung von Soest und die Veränderung des Steuersystems eine erheblich größere Belastung für die Börde-Mairien als für Soest. Der anonyme Zeitgenosse vermerkt in seinem Tagebuch zurecht, „daß mancher Bauer das Vier- bis Fünffache zahlen mußte, was er unter Preußens Regierung nur einfach zu bezahlen hatte.“²⁰⁶

²⁰³Vogeler (Bearb.) (1882/1883), S. 67. Geck (1825), 140-142.

²⁰⁴Geck (1825), S. 161-163, 165f.

²⁰⁵Lahrkamp (1983), S. 31.

²⁰⁶Vogeler (Bearb.) (1882/1883), S. 67.

Grundsteuerpflichtig waren in Soest nicht nur die Ackerbürger, sondern auch die vermögenden Soester, die Ackerland in der Soester Feldmark besaßen. Die im Vergleich zu den anderen Steuern relativ hohe Grundsteuer spiegelt die Bedeutung der Landwirtschaft für die Stadt wider. Dass deren Bewohner „meistens nur mit dem Ackerbau beschäftigt sind,“ betonen auch die Scholarchen 1810. Das relativ geringe Patentsteueraufkommen kann trotz der zahlenmäßigen Dominanz der Handwerker als Indiz für den geringeren Stellenwert von Handel und Gewerbe in der städtischen Wirtschaft gewertet werden. Die Patentsteuer schwankt in den einzelnen Jahren um etwa 1.000 Reichstaler und ist 1813 am höchsten. Wenn der Steuersatz nicht erheblich verändert wurde, kann daraus gefolgert werden, dass es ab 1810 in Soest, anders als in den protoindustriellen Zentren des Großherzogtums Berg, keine dramatische wirtschaftliche Krise gab.

Betraff die Grundsteuer die Besitzer von Land, die Patentsteuer Handel und Gewerbe, so waren sämtliche Haushalte von der Personal- und Mobiliarsteuer betroffen. Auch für Soest bestätigt sich das Urteil, das Monika Lahrkamp allgemein für das Großherzogtum Berg formuliert hat: „Gleichwohl kann man die reguläre steuerliche Belastung als tragbar bezeichnen, zumal die Egalisierung für Ausgleich sorgte.“²⁰⁷ Zu diesen regulären Steuern kamen noch besondere Kontributionen und zusätzliche Steuern, die vor allem die Klagen über die vom französischen Landesherrn auferlegten drückenden finanziellen Belastungen nachvollziehbar machen, auch wenn ihre Höhe überwiegend nicht nachweisbar ist.

Tabelle 19
Steuern der Mairie Soest 1810-1813 im jährlichen Durchschnitt

	Grundsteuer	Personal- und Mobiliarsteuer	Patentsteuer	Summe
Francs	36.433	9.484	6.356	52.273
Reichstaler	10.292	2.679	1.795	14.766

Quelle: Geck (1825), S. 166f.

Etwa 37.825 Reichstaler Kriegskontribution mussten von Soest und der Börde ab Dezember 1806 in drei kurz nacheinander fälligen Raten bezahlt werden.²⁰⁸ Diese Sondererhebung überstieg das Doppelte der von der Mairie Soest jährlich zu entrichtenden Steuern. Zudem beklagten sich 1810 die Scholarchen: „Als Bewohner eines Grenz-Cantons, der fast überall vom hessischen Gebiete eingeschlossen ist, leiden wir durch die Erhebung der Zölle doppelt.“ Da sicher Handel und Gewerbe Soests nicht wie die Bergischen Unternehmen von den Einfuhrzöllen nach Frankreich betroffen waren, wollten die Scholarchen darauf hinweisen, dass durch die nahen Grenzen der Absatzraum für Soester Waren reduziert war und die städtische Wirtschaft wegen der zwischen Rheinbundstaaten erhobenen Zölle besonders benachteiligt wurde. Die Härte dieser Anfang 1809 festgelegten Zölle sowie zweier Zusatzsteuern betont der Verfasser des anonymen Tagebuchs: „1812, den 1. Janu-

²⁰⁷ Lahrkamp (1983), S. 31.

²⁰⁸ Vogeler (Bearb.) (1882/1883), S. 60. Geck (1825), S. 165.

ar, wurde das Enregistrement zum größten Druck der Einwohner eingeführt, wonach alle öffentlichen Verhandlungen erst gegen schwere Abgaben in besondere Register eingetragen wurden, ehe sie Gültigkeit hatten.“ Als ungeheure Belastung bewertet er auch die gleichzeitige Einführung des Salzzwanges, „wonach jeder eine gewisse Quantität Salz nehmen und diese zu einem enormen Preise bezahlen mußte.“ Ein Jahr später wurden die Gebühren für das Enregistrement noch verdoppelt.²⁰⁹ So wurden die Stadtkasse und alle sozialen Schichten der Einwohnerschaft offensichtlich zunehmend durch die zusätzlichen Erhebungen vor allem ab 1812 belastet.

Sicher hat in Soest die Bedeutung der Landwirtschaft die Auswirkungen der gesteigerten Forderungen des Staates ebenso gemildert wie die günstigen Lebenshaltungskosten, welche die Scholarchen nicht nur 1810 betonten. Allerdings stiegen die Durchschnittspreise für Weizen und Roggen zwischen 1807 und 1812 auf einem der Soester Märkte merklich an.²¹⁰

Dass die Kommunalkasse im Jahr 1811 zahlungsunfähig war, kann verschiedene Ursachen gehabt haben: weitere in den hier berücksichtigten Quellen nicht verzeichnete Kontributionen, wahrscheinlich aber ein für 1810 zu hoch berechnetes Grundsteuerquantum. Als Folge der Zahlungsunfähigkeit der Kommunalkasse bekamen die Lehrer des Archigymnasiums 1811 den von dieser Kasse zu zahlenden Anteil ihres Gehalts nicht. Dieser machte den größten Teil davon aus. Außerdem erhielten auch die Kommunalbeamten nicht ihr volles Gehalt. Ab 1812 konnte die Kommunalkasse ihren Verpflichtungen den Beamten gegenüber wieder nachkommen und sogar Vorschüsse für die immer wieder gesperrten Zinsauszahlungen aus der Stadt-Kreditkasse geben.²¹¹ So mussten Soester Beamte nur vorübergehend finanzielle Einbußen hinnehmen, und das stand im Zusammenhang mit den Neuregelungen des Großherzogtums Berg.

Es muss offen bleiben, ob diese auch die Ursache waren für die Armut der Soester Einwohner, welche von Lehrern und Gemeindepfarrern in Listen aufgeführt wurden, die sie für die obere Schulaufsicht zur Kontrolle und Verbesserung des Besuchs der Elementarschulen ausfüllen mussten. Im Oktober 1811 listete Prediger Friedrich Dreckmann von der Pauligemeinde 35 Kinder auf, welche die Schule nicht besuchten, und versicherte, „dass die Eltern obiger Kinder aus Armuth das Schulgeld nicht bezahlen können.“ Danach waren arm: sechs Tagelöhner mit insgesamt zwölf Kindern, fünf Weber mit elf Kindern, ein Zimmermann mit drei Kindern, ein Büchschenschmied, ein Maurer und ein Torwächter mit je einem Kind und eine Witwe mit zwei Kindern. Für vier Kinder fehlt die Berufsangabe. Aus der Wiesegemeinde wurden im August 1811 24 Kinder gemeldet, welche „die Schule in diesem Sommer fast gar nicht besucht haben, indem solche von ihren Eltern zum Viehhüten und häuslichen Geschäften gebraucht werden.“ Von zwölf dieser Kinder war der Vater Tagelöhner, von je zwei Schreiner, Zimmermann, Weber und Musikus, von je einem Gerichtsbote und Fuhrmann.²¹² Diese Listen zeigen, dass vor allem Tagelöhner und tendenziell Weber die Armen waren, ohne dass zwischen Woll- und Leinenwebern

²⁰⁹Vogeler (Bearb.) (1882/1883), S. 63 und 67f.

²¹⁰Geck (1825), S. 369f.

²¹¹Siehe II.7.2.

²¹²StASO B XI a 5, 31. Oktober 1811 und 17. August 1811.

unterschieden wird. Ferner ist diesen Listen zu entnehmen, dass durch Pachtland und Viehhaltung Armut abgefedert wurde. Wie viele Arme durch das 1808 in Soest umorganisierte Armenwesen, das 1809 in dem für alle Mairien verordneten „Wohltätigkeits-, Central- und Hilfsbureau“ aufging, unterstützt wurden, geben die hier herangezogenen Quellen nicht an. 1808 reichten die Fonds zunächst nicht aus. Ein zunehmender Andrang danach wird nicht vermerkt. Wahrscheinlich sorgte diese Wohltätigkeitsanstalt in erster Linie für Alte und Kranke.²¹³

Für die Schülerzahlen des Archigymnasiums waren nicht die Berufsgruppen von Belang, deren Kinder nicht einmal die Elementarschulen besuchten, sondern diejenigen, die im Munizipalrat (Tabelle 20) vertreten waren. Dieser tagte einmal jährlich und hatte beratende Funktion für den Maire. Die Munizipalräte wurden vom Präfekten auf Vorschlag des Maire ernannt. Sie waren keine Repräsentanten der gesamten Einwohnerschaft. Denn sie wurden in der Regel aus den Höchstbesteuerten ausgewählt. Deshalb ist Zusammensetzung des Munizipalrates ein Indikator dafür, welche Berufsgruppen in Soest wohlhabend waren und die städtischen Führungsschichten darstellten.²¹⁴ In Soest wurden 1810 20 Munizipalräte ernannt und 1811 zwölf weitere. Vorgesehen war, die Hälfte der alten jährlich durch neu berufene Räte zu ersetzen, was in Soest nur 1811 erfolgte. Dieser Munizipalrat fungierte während der französischen Phase und als Gemeinderat darüber hinaus.²¹⁵ Deshalb ist die soziale Struktur des Soester Munizipalrates an 32 Munizipalräten ablesbar, welche Räte 1810 ausgeschieden sind, lässt sich nicht mehr ermitteln.

²¹³ Vogeler (Bearb.) (1882/1883), S. 62. Siehe auch Engelbrecht (Grundzüge der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg) (1995), S. 61.

²¹⁴ Junk (1984), S. 289f. Lahrkamp (1983), S. 29.

²¹⁵ Maron, Wolfgang: Soest und die Einführung der Revidierten Städteordnung in den Jahren 1835 bis 1837, in: Soester Zeitschrift 102 (1990), S. 69-106, hier S. 72f.

Tabelle 20
**Soziale Zusammensetzung des Munizipalrates der Mairie Soest 1810-1813
 (Gemeinderat bis 1818)**

Schicht	Munizipalräte	% von 32	Berufe		% von 32			
1	1	3,13	Salzbeerbter	1	3,13			
2	8	25	Rentner	3	9,38			
			Justizkommissar 2	4 höhere Beamte	12,5			
			Kämmerer					
			Richter					
			Dr. med.			1	3,13	
3	15	46,88	Kaufmann	7	21,88			
			Prediger	1	3,13			
			Canonicus/Scholaster	1	3,13			
			Justizassessor	4 gehobene Beamte	12,5			
			Reg.-Referendar					
			Architekt/Stadtbaumeister					
			Subkonrektor					
						Apotheker	1	3,13
						Chirurg	1	3,13
			4	8	25	Gastwirt	1	3,13
Branntweinbrenner 2	4 Handwerker	12,5						
Färber								
Silberarbeiter								
Gerichtsaktuar	2 untere Beamte	6,25						
Rentschreiber								
						Ackerwirt	1	3,13
5	0							
Summe	32	100,01		32	100,05			

Quellen: Vogeler (Bearb.) (1882/83), S. 65f., Maron (1990), S. 97f.

Nachdem Steuerprivilegien weggefallen waren, sind Indizien dafür, dass für die Ernennung zum Munizipalrat die finanziellen Verhältnisse und damit die Steuerleistung eine wichtige Rolle spielten (Tabelle 20): die Berufung eines Salzbeerbten und der drei Rentner, der höheren Beamten, der Kaufleute und der wohlhabenden Branntweinbrenner, die zusammen 53% der Räte ausmachten. Außerdem ist eine egalitäre Tendenz in der Zusammensetzung des Munizipalrates erkennbar. Subkonrektor Rose gehörte ihm an, obwohl er der Lehrer des Archigymnasiums mit dem zweitniedrigsten festen Gehalt war, (Tabelle 23) und auch zwei untere Beamte.

Ein Vergleich der sozialen Herkunft der 64 einheimischen Schüler des Archigymnasiums im Jahr 1798 (Tabelle 9a und 9b) mit der sozialen Zusammensetzung der 32 Munizipalräte (Tabelle 20) zeigt signifikante Tendenzen: Der Hauptteil der Schülerväter und der Munizipalräte, von denen allerdings der Kanonikus katholisch war, gehört mit circa 50% Schicht drei an, der mittleren Mittelschicht, und um die 70% entstammen jeweils Schicht zwei und drei zusammen. Ferner differieren die Prozentwerte für die Berufe der Schülerväter von 1798 und diejenigen für Munizipalräte

nur unwesentlich: 34% und 28% sind Akademiker, jeweils 25% höhere und gehobene Beamte, 25% und 22% Kaufleute, 11% und 13% Handwerker sowie 5% und 6% niedere Beamte. Dass die Zusammensetzung des Munizipalrats sich bis 1818 nicht änderte, verweist auf die ökonomische Stabilität der in ihm vertretenen sozialen Schichten. Zugleich sind die aufgezeigten Parallelen in der Schichtzugehörigkeit der Schülerväter von 1798 und der Munizipalräte sowie die Parallelen in der Verteilung der Berufe und Berufsgruppen Belege dafür, dass auch während der französischen Phase und besonders nach 1810 die Schüler des Archigymnasiums sich aus denselben sozialen Schichten rekrutieren konnten wie zuvor. Schicht fünf, die Unterschicht, war weder vor 1806 am Archigymnasium noch ab 1810 im Munizipalrat vertreten.

Auch während der französischen Periode war das Umfeld des Archigymnasiums bildungsfreundlich. Das geht aus dem Anwachsen der Mitglieder der Ressource hervor, die vor allem dem geselligen Vergnügen diente. Im Oktober 1806 hatte sie 80 Mitglieder und Ende 1813 119. Jährlich kamen neue Mitglieder hinzu, ab 1811 etwas weniger als zuvor. Die soziale Zusammensetzung blieb dieselbe wie vor 1806. Landwirte und Handwerker blieben ausgeschlossen. Die meisten der neu Aufgenommenen waren Akademiker, vor allem Pfarrer, Ärzte, Apotheker, außerdem Salzbeerbte, Kaufleute und Offiziere. Auch die Konrektoren Goldmann und Bertling sowie Rektor Seidenstücker wurden in die Ressource aufgenommen.²¹⁶ Mögen Geselligkeit und vielleicht auch die Möglichkeit zur Lektüre von Zeitschriften Motive für ihren Beitritt gewesen sein, so war dieser aber auch durch berufliches Interesse bedingt. Denn dort trafen sie mit Schülervätern und potentiellen Schülervätern zusammen.

Die hohen Spenden Ende 1813 und Anfang 1814 sind ein weiterer Beweis dafür, dass Soest durch die finanziellen Forderungen des Landesherrn nicht in eine tiefe Krise gestürzt wurde. Eine solche wird außerdem weder von Geck noch in dem Tagebuch erwähnt. Geck listet noch für 1813 folgende Spenden der Soester Bürger auf:

Für die Soldaten der Befreiungskriege 6.000 Reichstaler bar, Leinwand für 1.300 Reichstaler und 1.600 Reichstaler für kranke und verwundete Soldaten. Demnach wurden 8.900 Reichstaler unmittelbar nach der französischen Herrschaft gespendet, was dem doppelten jährlichen Betrag von Personal- und Mobiliarsteuer sowie Patentsteuer entspricht (Tabelle 19). Geck kommentiert: „So ergibt sich warlich für eine nicht reiche Stadt wie Soest eine sehr ansehnliche Summe.“ Hier fällt auf, dass er Soest nicht als arme Stadt bezeichnet, was die bisherige Argumentation zusätzlich stützt.²¹⁷ Das Tagebuch des anonymen Verfassers führt weitere Spenden Ende 1813 und im Frühjahr 1814 auf, die Kollekten einbrachten: mehrere hundert Reichstaler für die Soester Freiwilligen der Landwehr und für Verwundete 244 Reichstaler, die in allen Soester Kirchen gesammelt wurden und ein Beleg dafür sind, dass breitere soziale Schichten noch Geld abzugeben konnten²¹⁸ und sich das seit 1810 nicht geändert hatte. Denn damals waren die Scholarchen überzeugt, „dass jeder Ein-

²¹⁶Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Ressource in Soest, Soest 1903, S. 91-95.

²¹⁷Geck (1825), S. 48.

²¹⁸Vogeler (Bearb.) (1882/1883), S. 76 und 81.

wohner nach seinen Kräften“ bereit sei, notfalls zum Erhalt des Archigymnasiums durch „zusätzliche Steuern oder sonstige Auflagen“ beizutragen.

Die bisherigen Ausführungen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation in Soest haben keine Anhaltspunkte dafür gebracht, dass die sozialen Schichten, aus denen sich die Schülerschaft des Archigymnasium bisher vornehmlich rekrutiert hatte, so beeinträchtigt wurden, dass darunter die Frequenzen hätten leiden müssen. Dieser Befund ist vereinbar mit der bereits in 1.7.2 zitierten Feststellung von Geck aus dem Jahr 1825: „Der Wohlstand hat in den letzten 15 Jahren merklich abgenommen, die Armut scheint sich mit schnellen Schritten einzustellen.“²¹⁹ Danach sieht Geck keinen Einbruch während der französischen Phase, sondern eine kontinuierliche Entwicklung seit 1810, die er „mit dem gewohnten, bequemen Schlendrian“, also damit erklärt, dass Soest den Aufbruch in die Moderne nicht geschafft hat. Zudem unterscheidet Geck zwischen wohlhabenden und armen Sozialschichten.

So lässt sich die positive Frequenzentwicklung des Archigymnasiums während der französischen Phase, die hauptsächlich auf der Zunahme der einheimischen Schüler beruhte, mit der demographischen Entwicklung, der zumindest erträglichen Lage der für dieses Gymnasium bisher relevanten Sozialschichten und einem bildungsfreundlichen Umfeld erklären. Es liegt nahe, außerdem eine Beziehung zwischen der Amtsausübung Seidenstückers ab Herbst 1810 und dem gesteigerten Anwachsen der Schülerzahlen vor allem ab 1811 anzunehmen. Diese Korrelation kann wie folgt begründet werden:

Die Scholarchen erwarteten von Seidenstücker vermehrte Attraktivität des Archigymnasiums. Das geht daraus hervor, dass sie dessen bevorstehenden Amtsantritt in zwei überregionalen Zeitschriften ankündigten und wie sie ihn ankündigten. Der von ihnen verfasste Text wurde im September 1810 in den „Nachrichten des Ruhrdepartements“ und im „Westfälischen Anzeiger“ veröffentlicht und hob „die vorzügliche Unterrichtsmethode dieses rühmlichst bekannten Pädagogen“ hervor, seine stupende Kenntnis nicht nur der alten, sondern auch der modernen Sprachen, „deren Erlernung immer größeres Bedürfnis wird.“ Außerdem wird die Veränderung der Unterrichtsorganisation angekündigt, durch welche „so wohl die Bildung künftiger Gelehrter als auch künftiger Kaufleute, Künstler und sonstiger Erwerbsbürger“ ermöglicht werde. Dank der Vorzüge des neuen Rektors sahen sich die Scholarchen „berechtigt [...] zu der Erwartung, daß Auswärtige sich wieder so zahlreich wie ehemals einfinden werden.“ Um Eltern auswärtiger Schüler für das Archigymnasium einzunehmen, fügten sie ihrer Charakterisierung der Exzellenz dieser Schule noch den Hinweis auf die billigen Pensionskosten „in guten Bürgerhäusern“ Soests hinzu. Diese Kosten klassifizierten sie für „wohlfeiler als in allen anderen Städten unserer Gegend, wo höhere Schulanstalten sind.“²²⁰

Es spricht einiges dafür, dass die unbestimmt formulierte Erwartung der Scholarchen sich insofern erfüllt hat, als mehr Auswärtige als in den vorherigen Jahren das Archigymnasium besucht haben, zumal die Rahmenbedingungen dafür günstig waren wegen der Bedeutungslosigkeit von Verboten, Schulen in anderen Staaten zu besuchen. Vor allem veränderte Seidenstücker die Unterrichtsorganisation so, dass

²¹⁹Geck (1825), S. 53.

²²⁰In der Vorschrift der Scholarchen für die Veröffentlichung werden angegeben: die „Nachrichten des Ruhrdepartements“ und der „Westphälische Anzeiger“ (P.22.8, 18. August 1810). In den Nachrichten des Ruhrdepartements ist der Text der Scholarchen abgedruckt in: Nr. 46, 7. September 1810, Bl. 213f.

sowohl zukünftige Studenten als auch künftige Erwerbsbürger gezielt unterrichtet wurden. Die Einrichtung der außendifferenzierten Realnebenklasse hat bereits im Herbst 1810 den üblichen Abgang der meisten Schüler nach der vierten Klasse verhindert und zu einer größeren dritten Klasse geführt (Tabelle 18). Dies berechtigt zu der Annahme, dass durch die neue Unterrichtsorganisation auch Soester Schüler angezogen wurden. Allerdings fehlen für die Jahre ab 1811 Zahlenangaben für die einzelnen Klassen, um dies im einzelnen zu belegen. Angesichts der oben beschriebenen äußerst ungünstigen Schüler/Lehrer-Relation in den Soester Elementarschulen ist das Urteil der Scholarchen vom Januar 1810 nachvollziehbar, „daß in vielen nicht einmal vernünftige und gute Handwerker gebildet werden können. Höchstens können sie für künftige Tagelöhner gut genug seyn. Dabey sind alle, besonders die besseren, überfüllt.“ Deshalb ist es wahrscheinlich, dass es Soester Handwerker gegeben hat, die ihre Söhne von der Elementarschule in das Archigymnasium überwechseln ließen, da diese nur Französisch, und nicht Latein zu lernen hatten und zudem berufsspezifischen Unterricht in der Realnebenklasse bekommen konnten. Dass der Schulbesuch für die Berufsabgänger von Seidenstücker verlängert wurde, machte das Archigymnasium für andere gehobene nichtakademische Berufsgruppen wie zum Beispiel Kaufleute geeigneter, als es vorher war.

Aufschlussreich ist im Hinblick auf die ansteigenden Frequenzen auch, wie Seidenstücker bereits in seiner Antrittsrede auf die Eltern der Schüler und seine Kollegen einging. Er erbat „sehr großes Zutrauen von Seiten der Eltern“ und erklärte sie ohne schmeichelnde Vereinfachung zu Partnern: „Ihre ganze Teilnahme an der Erziehung Ihrer Söhne wünsche ich, ja! fordere ich.“ Meinungsverschiedenheiten wollte er durch Kooperation beseitigen. Zwar verlangte er, dass seine Ansicht „vorläufig als die richtigere vorausgesetzt werde,“ da Eltern erfahrungsgemäß für ihre Kinder Partei ergriffen. Aber zugleich versicherte er, „daß mir jeder begründete Einwurf, jede [...] mir fremde Ansicht, in den Schranken der Ordnung vorgetragen, zum Besten meiner Schüler und zu meiner Belehrung erwünscht sein wird.“ Es kam ihm also darauf an, gegebenenfalls im Diskurs „Einklang mit den Eltern“ herzustellen. Dieser war für ihn unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen der Schulzeit. Überdies kündigte Seidenstücker an, bei negativen Einflüssen auf die Schüler, sich um „die verstärkte Mithilfe der Eltern“ zu bemühen.²²¹ Auch seine neuen Kollegen rief er zur vertrauensvollen und kritischen Zusammenarbeit auf: „Offen werde ich Ihnen sagen, was ich wünsche, was ich verlange, und offen, hoffe ich, werden auch Sie mir sagen, was Sie wünschen, was Sie verlangen.“ Durch eine solche Offenheit war für ihn das Ziel „der harmonischen Amtsführung“ zu erreichen.²²²

Wenn Seidenstücker nach seinen in der Antrittsrede formulierten Grundsätzen für den Umgang mit Eltern und Kollegen tatsächlich gehandelt hat, was zwar nicht durch Quellen zu belegen, was aber bei der Seidenstücker eigenen Konsequenz wahrscheinlich ist, musste sich dies positiv auf die Akzeptanz des Archigymnasiums auswirken. Sein Amtsvorgänger Goldmann suchte immer wieder unnachgiebig die Konfrontation: beim Anfangsunterrichts im Griechischen mit seinem Kollegen Ehrlich und bei der Auseinandersetzung wegen des Gloriasingens mit Schülern, einem

²²¹Rede bei der Übernahme des Rectorats zu Soest, gehalten den 8ten October 1810, S. 323f.

²²²Rede bei der Übernahme des Rectorats zu Soest, gehalten den 8ten October 1810, S. 326f.

Schülervater und dem Maire Dohm. Das hat sich im Frühjahr 1810 negativ auf die Schülerzahlen ausgewirkt.

Ohne Einfluss auf die Schülerzahlen des Archigymnasiums war die Konskription, die Napoleons militärischen Zielen diente und sozialen Protest hervorrief. Diese stellte „eine bedingte achtjährige Wehrpflicht dar“. Dabei wurden alle jungen Männer im Alter von 20 bis 25 Jahren gemustert. Aus diesen Konskriptionspflichtigen wurden jeweils durch Los die Dienstpflichtigen ermittelt, die eingezogen wurden. Die Möglichkeiten zur Befreiung wurden zunehmend und radikal eingeschränkt.²²³ In Soest wurden jährlich etwa 50 Soldaten ausgelost.²²⁴ Jedoch haben von 1807 bis 1810 drei Zwanzigjährige und ein Einundzwanzigjähriger ihre Schulzeit mit dem Abitur abschließen können.

6.3 Soziale Herkunft der Schüler

Dass die in der Phase der Reformen vor der Reform für das Archigymnasium relevanten gesellschaftlichen Schichten auch in der französischen Phase in der Lage waren, ihre Söhne auf das Soester Gymnasium zu schicken, wurde im vorigen Unterkapitel aufgezeigt. Im Vergleich zur Vielzahl der Sozialdaten der „tabellarischen Anzeigen“ von 1789 bis 1798 sind die Angaben zur sozialen Herkunft der Schüler für den Zeitraum von 1807 bis 1813 äußerst dürftig. Sie beschränken sich lediglich auf 13 konkrete Angaben der Väterberufe von Abiturienten und Absolventen der Jahre 1807 bis 1811 (Tabelle 21 a und 21 b) und zwei knappe Kommentare zur sozialen Zusammensetzung der Schüler des Archigymnasiums. Deshalb sind nur sehr allgemeine Aussagen darüber möglich, in welchem Maße Schüler aus einzelnen gesellschaftliche Schichten das Archigymnasium besucht haben.

1810 konstatierten die Scholarchen, dass die Mehrzahl der Schüler der drei Oberklassen Einheimische und als solche Söhne „unserer bemittelten Familien“, also vornehmlich Angehörige der Schichten eins, zwei und teilweise drei seien. Das war auch in der Phase der Reformen vor der Reform so (Tabelle 9 d).

1807 lehnte Rektor Frenzel eine geringfügige Schulgelderhöhung um einen Drittel Reichstaler ab, „weil mehrere Eltern dadurch würden abgeschreckt werden, ihre Kinder auf das Gymnasium zu schicken und die Volkscultur sehr leiden würde, da ein beträchtlicher Theil unsrer Bürger seine Bildung auf unsrer Schule erhält.“²²⁵ Frenzels Aussage bezieht sich hier hauptsächlich auf die vierte Schicht, die untere Mittelschicht, den geringen Bürgerstand des Allgemeinen Landrechts.²²⁶

Die zitierten Quellenstellen von 1810 und 1807 belegen, dass die einheimischen Schüler des Archigymnasiums wie vor 1806 den Schichten eins bis vier angehörten, die oberen Sozialschichten in den Oberklassen vorherrschten und die untere Mittelschicht einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an den Frequenzen hatte.

Eine Ergänzung dieses sehr allgemeinen Urteils zur sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft des Archigymnasiums ermöglichen die Tabellen 21 a, b und c für die Abiturienten und Absolventen der Prima. Vergleicht man Tabelle 10 b, welche die Schichtzugehörigkeit und die Väterberufe der Abiturienten von 1789 bis 1806 erfasst, mit Tabelle 21 b, so zeigen sich bei den Prozentwerten der letzteren für die

²²³Kandil, Mahmoud: Sozialer Protest gegen das napoleonische Herrschaftssystem, Aachen 1995, S. 121f.

²²⁴Vogeler (Bearb.) (1882/1883), S. 61. Geck (1825), S. 173f.

²²⁵StASO B XII a 17, 27. Juli 1807.

²²⁶Zum geringen Bürgerstand siehe Kraul (1980), S. 65-69.

einzelnen Sozialschichten deutliche Verschiebungen mit der Tendenz zur Angleichung der Anteile der einzelnen Schichten. Diese Verschiebungen sind hauptsächlich dadurch bedingt, dass in Tabelle 21 b nur 13 Abiturienten berücksichtigt werden konnten und dabei ein einzelner Primaner 8% Differenz ausmacht. Um diese Verzerrung durch die geringe Anzahl zu vermeiden, wurde Tabelle 21 c erstellt. Darin wird die Schichtzugehörigkeit der Abiturienten, welche die Abiturprüfungen vom Frühjahr 1794 bis Frühjahr 1798 ablegten, der Schichtzugehörigkeit der Abiturienten und Absolventen von 1807 bis 1811 gegenübergestellt. Die Abiturprüfungen von 1794 1798 wurden in der Absicht einer exakten Vergleichbarkeit ausgewählt. Denn es handelt sich auch hier um einen Zeitraum von vier Jahren, sechs Prüfungstermine und 13 Abiturienten. Prozentangaben erübrigen sich, da die maximale Abweichung lediglich 15% ausmacht. Tabelle 21 c zeigt, dass 1807 bis 1811 im Vergleich zum ersten Zeitraum die Anzahl der Schüler pro Schicht nicht signifikant differiert: Die Anzahl auswärtiger und einheimischer Abiturienten ist dieselbe. Nur in Schicht drei gibt es eine Differenz von zwei Schülern, in den anderen Schichten von lediglich einem Schüler.

Die meisten der in Tabelle 21 b vermerkten Berufe der Abiturientenväter kamen auch bei denjenigen der Phase der Reformen vor der Reform vor (Tabelle 10 b). Wie vor 1806 überwiegen auch danach die Söhne von Akademikern. War unter den 61 Abiturienten des Archigymnasiums von 1789 bis 1806 kein Handwerkersohn, so hat 1810 der Sohn eines Lohgerbers Abitur gemacht.

Tabelle 21 a
**Abiturienten und Absolventen der Prima des Archigymnasiums 1807-1811:
 Väterberufe und Schichtzugehörigkeit**

Abiturienten					
Nr	Abitur	Väterberufe	Schicht	E	A
1	F1807	Bürger*	4	E	
2		Justizbürgermeister*	2	E	
3	H1807	Justizbürgermeister	2		A
4		Kaufmann	3	E	
5		Justizassessor	3	E	
6		Bürgermeister	2		A
7	F1809	Küster	4		A
8	F1810	Lohgerber	4		A
9		Kaufmann	3		A
10	H1810	Akziseoffiziant	4	E	
Absolventen der Prima					
11	F1811	Konsistorialrat/Prediger	2	E	
12		Prediger	3	E	
13		Prediger	3		A

*Privatzeugnis

Quellen: P 22.37 und P 22.41. Sammlung Glebe 12 und 13

Tabelle 21 b
**Abiturienten und Absolventen der Prima des Archigymnasiums 1807-1811:
 Schichtzugehörigkeit und Väterberufe²²⁷ nach Berufsgruppen**

Schicht	Abiturienten und Absolventen	%	Väterberufe	
1	0			
2	4	30,8	Bürgermeister, Justizbürgermeister	3 höhere Beamte
			Konsistorialrat/Prediger	3
3	5	38,5	Prediger	
			Kaufmann	2
			Justizassessor	1 gehobener Beamter
4	4	30,8	Handwerker	1
			Akziseoffiziant	1 unterer Beamter
			Bürger	1
			Küster	1
5	0			
Summe	13	100,1		13

Quellen: Tabelle 19a aufgrund von P 22.37, P 22.41 und Sammlung Glebe 12 und 13

Tabelle 21 c
**Schichtzugehörigkeit der Abiturienten des Archigymnasiums 1794-1798 und
 1807-1811**

1784-1798			1807-1811			
Schicht	E	A	Schicht	E	A	
1	0	0	1	0	0	
2	2	1	2	2	2	
3	4	3	3	3	2	
4	1	2	4	2	2	
Summe	7	6		7	6	

Quellen: Ausschnitt aus Tabelle 10 a und Tabelle 21 a

Dass die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft des Archigymnasiums während der französischen Phase im großen Ganzen bis 1811 gleich geblieben ist wie vor 1806, ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Dabei liegen für die Jahre des rapiden Wachstums der Schülerzahlen ab 1811 keinerlei Sozialdaten vor. Deshalb muss die Frage offen bleiben, wie der Schülerzuwachs sich auf die verschiedenen sozialen Schichten verteilte. Der Kommentar von Frenzel aus dem Jahr 1807 berechtigt in Verbindung mit Tabelle 18 zu der Annahme, dass die Schüler der vierten Schicht wie auch schon vor 1806 mehrheitlich dazu tendierten, nach der vierten Klasse das Archigymnasium zu verlassen und ins Berufsleben einzutreten. Wie sich die veränderte Unterrichtsorganisation ab 1810 auf die Sozialstruktur der Schülerschaft auswirkte, kann nicht beantwortet werden.

²²⁷ Wegen der geringen Anzahl von zehn Abiturienten und drei Absolventen der Prima ist die Angabe des Prozentanteils der einzelnen Berufe an Schichten überflüssig.

6.4 Schullaufbahnen

Für die französische Phase sind Aussagen zu den Schullaufbahnen nur anhand der Daten von zehn Abiturienten möglich, also nur auf der Basis eines recht geringen Teils der Anzahl der Abiturienten in der Phase der Reformen vor der Reform. Zudem sind die Protokolle der schriftlichen Prüfung und die tabellarischen Schemata nicht so vollständig und konsequent verfasst wie zuvor. Deshalb ist eine exemplarische Betrachtung eines Abiturjahrgangs nicht möglich und überhaupt bei der Auswertung der Daten Vorsicht geboten.

Nach wie vor lassen sich im Wesentlichen die drei Haupttypen von Schullaufbahnen feststellen: Besuch des Archigymnasiums bis zum Abitur, Kombination von Privatunterricht und Besuch des Archigymnasiums, zunächst Besuch eines Gymnasiums oder einer nicht näher zu ermittelnden höheren Schule und dann des Archigymnasiums. Die Aussage des Abiturienten Anton Ostendorf aus Soest, „er habe von Jugend auf hiesige Schulen und sonderlich seit 8 bis 9 Jahren hiesiges Gymnasium frequentirt,“ verweist auf einen weiteren Typ von Schullaufbahn: Ostendorf, der im Herbst 1810 das Abitur ablegte, hatte, bevor er in das Soester Archigymnasium eintrat, evangelische Soester Elementarschulen besucht.

Nur bei Ostendorf lässt sich das Alter beim Eintritt in die unterste Klasse des Archigymnasiums ermitteln und die Verweildauer in den einzelnen Klassen bis zum Abitur verfolgen. Sein Eintrittsalter von neun Jahren entspricht dem Durchschnitt in der Phase der Reformen vor der Reform. Vier Klassen besuchte er eineinhalb Jahre, zwei ein Jahr und eine nur ein halbes Jahr lang. Demnach war er achteinhalb Jahre auf dem Archigymnasium. Er hat noch vor dem Einzug zweier Klassen alle sieben Klassen des Archigymnasiums durchlaufen. Seine Lehrer in den beiden untersten Klassen waren Winkelmann und Hennecke und in der vierten Klasse Dietrich.²²⁸ Dass er nur ein halbes Jahr in der fünften Klasse war und keinen Lehrernamen angab, hing vermutlich mit der Pensionierung Walters 1804 und mit der Aufteilung dieser Klasse vor der Wiederbesetzung zusammen (Tabelle 11). August zur Helle war zwei Jahre lang auf dem Gymnasium in Lippstadt gewesen, bevor er 1803 in die vierte Klasse des Archigymnasiums kam. Er blieb in dieser und in der ersten Klasse zwei Jahre und in den beiden anderen eineinhalb Jahre.²²⁹ So zeigt sich vielleicht eine Tendenz zu einer kürzeren Verweildauer in den einzelnen Klassen auf dem Archigymnasium. Denn Wilhelm Leopold Lehmann machte 1792 Abitur, nachdem er das Archigymnasium 13 Jahre lang besucht hatte, und die beiden Abiturienten von 1807 legten das Notabitur nach zwölf Jahren ab. Die Aussage der Scholarchen von Anfang 1810, „dass ein Schüler in jeder Klasse ohngefähr 2 Jahre zubringt,“²³⁰ erscheint etwas übertrieben. Dass das Archigymnasium ab 1805 zwei Klassen weniger hatte, konnte sich erst nach 1810 voll auf die Verweildauer bis zum Übergang auf die Universität auswirken. Man kann nur vermuten, dass sie dadurch verringert wurde.

Bei sechs der zehn Abiturienten von 1807 bis 1810 ist die Verweildauer in der obersten Klasse verzeichnet, fünf besuchten diese Klasse zwei Jahre lang, einer nur etwa ein Jahr. Bei zwei Abiturienten fehlt die Altersangabe. Die acht anderen hatten ein Alter zwischen 21 und 17 Jahren, im Durchschnitt waren sie wie die Abi-

²²⁸P 22.37, 11. September 1810.

²²⁹P 22.37, 3. April 1810.

²³⁰StASO B XII a 21, 15. Januar 1810.

turienten zwischen 1789 und 1806 beim Abitur 19 Jahre alt. Die Schüler der fünften Klasse hatten um 1809 ein Alter von sechs bis neun Jahren.²³¹

Während von 1789 bis 1806 mit ganz wenigen Ausnahmen die Abiturienten des Archigymnasiums als Studienort Halle angaben, wählten die Abiturienten während der französischen Phase verschiedene Universitäten aus: fünf Jena, drei Göttingen, je einer Halle und Heidelberg. Die drei Absolventen der Prima hatten sich im Frühjahr 1811 ebenfalls für die Universität Göttingen entschieden. Gemeinsam war diesen Universitäten, dass sie damals alle in Staaten des Rheinbundes lagen.

7. Die Lehrer

7.1 Anstellung

Bei der Anstellung der Lehrer in der Phase der Reformen vor der Reform hatten das Soester Scholarchat und der Soester Magistrat zunehmend gegen die Rechtsvorschriften opponiert, die eine autorisierte Prüfung der anzustellenden Lehrer vorsahen. Dabei beharrten sie hartnäckig auf der althergebrachte Autonomie des Schulpatrons bei der Lehreranstellung. Dagegen konnte die Hammer Kriegs- und Domänenkammer bei der Anstellung des Lehrers Ehrlich (1806) die Initiative ergreifen und sich durchsetzen. Es stellt sich nun die Frage, ob die in der französischen Phase an der Lehrereinstellung beteiligten lokalen und oberen Instanzen gegeneinander agierten oder ob es den oberen staatlichen Behörden gelang, die Anstellungsverfahren zu dominieren und zügig zum Abschluss zu bringen. Beteiligte staatliche Instanzen waren vor allem von 1806 bis 1809 die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm, die 1808 umbenannt wurde in „Großherzogliches Landes Administrations Collegium“ und ab Mai 1809 der Präfekt des Ruhrdepartements in Dortmund und der Unterpräfekt in Hamm. Auf der lokalen Ebene übte der Soester Magistrat zunächst seine bisherigen Funktionen aus, ab November 1809 war der vom Präfekten eingesetzte Maire Leiter der Verwaltung der Mairie Soest.²³²

Konrektor Möbius wollte eine einträglichere Stelle am Gymnasium in Detmold anstreben. Darüber informierte er am 23. Juli 1807 das Soester Scholarchat und vier Tage später die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm. Während die Scholarchen sich noch nach einem Nachfolger umsahen, wies die Hammer Kammer den Soester Magistrat in einem Reskript vom 6. August 1807 an, die freie Stelle baldmöglichst wiederzubesetzen, und empfahl, folgenden Vorschlag zu erwägen: Wilhelmi solle die vierte Lehrerstelle von Ehrlich übernehmen und dieser die freie Konrektorstelle. Die frei gewordene fünfte Lehrerstelle könne der Stiefsohn von Rektor Frenzel bekommen. Dieser Kandidat Sybel, sei bei der Kammer „als ein geschickter junger Mann gerühmt worden.“ Es sei jedoch selbstverständlich, dass sowohl Ehrlich als auch Wilhelmi sich für ihre höheren Lehrerstellen in Hamm einer Prüfung zu unterziehen hätten. Diese Personalvorschläge der Hammer Kriegs- und Domänenkammer in Hamm übersandte der Magistrat den Scholarchen und wies zugleich darauf hin, dass ihnen „die unbeschränkte Wahl eines Schullehrers salva confirmatione gebühret,“ weshalb „dieselben aber sich selbst zur Pflicht machen werden, ein solches Subject zu wehlen, wodurch der bisherige flor hiesigen Gymnasij erhalten wird.“ Offensichtlich sah der Magistrat in dem Personalvorschlag der Kammer einen

²³¹StASO B XII a 21, 14. November 1809.

²³²Maron (1990), S. 72.

Eingriff in das traditionelle Wahlrecht der Scholarchen. Außerdem gab er zu erkennen, dass er den Seminarinspektor Ehrlich für das Amt des Konrektors nicht für qualifiziert hielt. Denn diesem traute er die nötigen Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch nicht zu, räumte aber ein, dass er sich bewerben könne, falls er bereit sei, diesen Unterricht zu erteilen. Am 24. August 1807 wählten die Scholarchen den von Johann Gottfried Eichhorn, Professor der Philosophie in Göttingen, empfohlenen Kandidaten Kranold aus dem Hannöverschen unter der Bedingung, dass er seine Fähigkeiten sowohl in einer Prüfung durch die Scholarchen als auch durch die Kriegs- und Domänenkammer nachweise. Außerdem bemerkten die Scholarchen, der Personalvorschlag der Kammer sei zu spät gekommen und zudem hätten sich weder Ehrlich noch der Stiefsohn von Rektor Frenzel beworben.²³³

Obwohl es weder zu einer Prüfung Kranolds noch zu einem Amtsantritt kam, weil dieser auf die Stelle am Archigymnasium verzichtete, ist dieser Anstellungsvorgang als erster in der französischen Periode doch aufschlussreich: Aufgefordert vom Magistrat, nahmen die Scholarchen ihr Recht wahr, die Kandidaten frei zu wählen. Dieses Recht wurde hier zum erstenmal durch einen vorsichtigen Personalvorschlag der Kriegs- und Domänenkammer eingeschränkt. Aber beide Soester Instanzen akzeptierten zugleich eine Prüfung durch die vorgesetzte Behörde, die sie in der vorhergehenden Periode immer wieder verweigert hatten, obwohl sie in den beiden Schulordnungen von 1790 und 1802 vorgesehen war. Sicher ist diese veränderte Haltung nicht mit einer nachträglichen Verbindlichkeit der Schulordnung von 1802 zu erklären, sondern vielleicht mit den veränderten politischen Verhältnissen, vielleicht auch mit personellen Veränderungen im Scholarchat. Der Vorsitzende des Magistrats, Stadtpräsident Regenhertz, war immer noch Scholarch wie auch der Justizassessor von Viebahn, die beiden geistlichen Scholarchen Pfarrer Friedrich Dohm und Inspektor Florenz Sybel hatten im Frühjahr 1807 bereits ihr Amt niedergelegt, Pfarrer Heinrich Müller von der Thomägemeinde wurde umgehend gewählt und übernahm sein Amt im Juli 1807, während die Stelle des vierten Scholarchen bis zum November 1808 vakant blieb, weil Pfarrer Wilhelm Landfermann, der ehemalige Lehrer des Archigymnasiums, zweimal seine Wahl zum Scholarchen nicht annahm, bis dann Superintendent Wilhelm Hennecke, der Sohn des 1799 verstorbenen Scholarchen und Inspektors, in das Kollegium der Scholarchen eintrat.²³⁴

Der Personalinitiative der Kriegs- und Domänenkammer kann als konstruktiver Vorschlag zur baldigen Wiederbesetzung der freien Stelle des Konrektors gesehen werden oder aber als geschickter Versuch, das Anstellungsverfahren für Lehrer in den Griff zu bekommen. Für letzteres spricht die Anordnung der Kammer vom 11. Oktober 1807, Rektor Frenzel solle Bewerber um das Amt des Konrektors nicht in der Ferne suchen, sondern es sei der Rektor Lütgert aus Hattingen, der nach einem Visitationsbericht in den alten Sprachen und den Wissenschaften besonders qualifiziert sei, zur Probelektion einzuladen. Diesem Befehl kamen die Scholarchen nicht nach, weil ihre Erkundigungen über Lütgert nicht positiv ausgefallen seien, und wählten am 20. November 1807 einstimmig als neuen Konrektor Georg August Friedrich Goldmann (Abbildung 1) aus Hannoversch Münden, der ihnen auf ihre Anfrage hin wiederum von Professor Eichhorn empfohlen worden war.

²³³StASO B XII a 17, 28. Juli 1807-15. Dezember 1807.

²³⁴StASO B XII a 19, 2. März 1807-10. August 1807 und StASO B XII a 17, 21. Oktober 1808-2. Dezember 1808.

In seinem an Rektor Frenzel gerichteten Empfehlungsschreiben vom 13. November 1807 teilte Professor Eichhorn mit, dass mehrere von ihm angesprochene Kandidaten nicht nach Soest wollten. Schließlich habe er Goldmann veranlassen können, „die Reise nach Soest auf gut Glück anzutreten,“ und er hoffe, dass „in seinem Namen nomen et omen verbunden“ seien. Eichhorn hob zugleich hervor, Goldmann werde als Ausweis seiner Lateinkenntnisse eine gedruckte „Commentatio“ vorlegen, die vor kurzem den Preis der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen erhalten habe. In ihrem Wahlprotokoll vom 20. November sind die Scholarchen Regenhertz, von Viebahn und Müller sowie der Rektor Frenzel des Lobes voll: Goldmann habe „bald 3 Jahre lang zu Goettingen Philosophie, Philologie und Theologie studirt“, seine Preisschrift zeuge „von Fleiß, Forschungsgeist und richtiger Beurtheilung“. In seiner Probelektion mit einigen Schülern der obersten Klasse in Griechisch, Latein, Französisch und Logik habe der Kandidat „mit Sach- und Sprachkenntnißen die Gabe des deutlichen, eindringenden und ermunternden Unterrichts“ verbinden können. Zum Nachweis seines „deutschen Styles“ und seiner Methode wurde er zu einer Abhandlung „Ueber die beste Art der Behandlung der lateinischen Dichter auf Schulen“ verpflichtet. Damit hatte Goldmann die Standardprüfung der Periode der Reformen vor der Reform absolviert: Probelektion und zwei Abhandlungen in deutscher und lateinischer Sprache und sehr wahrscheinlich auch die mündliche Prüfung. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, dass „seine wirkliche Anstellung noch von der Confirmation höherer Behörden abhängt, welcher vielleicht noch weitere Prüfungen vorher gingen.“ Das akzeptierte der 23jährige Goldmann und bat darum, bereits mit dem Unterricht in seiner Klasse beginnen zu dürfen. In einem Schulprogramm von 1809 wies Goldmann darauf hin, dass er bereits während seines Studiums „in einem Privatinstiute unterrichtete.“

Der Soester Magistrat erteilte am 21. Dezember 1807 dem vom Scholarchat gewählten Kandidaten Goldmann die Konfirmation und beantragte gleichzeitig bei der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm die Bestätigung Goldmanns. Dabei war ‘Bestätigung’ durch die obere Schulaufsicht während der französischen Periode ein Synonym für ‘Approbation’ wie auch ‘Konfirmation’ und ‘Genehmigung’. Der Magistrat stellte es der Kammer anheim, „ob Hochdieselbe nötig finde, denselben noch einer nähern prüfung zuunterwerfen“. Diese fand das nötig und teilte dem Soester Magistrat den Prüfungstermin „vor dem Provincial Schulkollegio“ mit und übersandte am 29. Januar 1808 das „Confirmations Patent“, das bescheinigte, dass Goldmann seine Prüfung für das Amt des Konrektors „vorzüglich bestanden hat.“ Diese setzte sich aus einer mündlichen Prüfung vor der, immer noch wie vor 1806, als Provinzialschulkollegium fungierenden Kammer und einer Probelektion im Hammer Gymnasium zusammen. Das Konfirmationspatent führte ferner die Amtspflichten Goldmanns auf und war von den Mitgliedern der Kriegs- und Domänenkammer Hamm unterschrieben, unter anderen von Schultheis, dem Prediger und ehemaligen Assessor bei der Kleve-Märkischen Regierung, und dem späteren Unterpräfekten Heinrich David Reinhard Wiethaus.²³⁵

Dadurch, dass die Soester Schulaufsichtsinstanzen die Prüfung des Kandidaten durch die vorgesetzte Behörde nicht wie immer wieder in der Phase der Reformen

²³⁵StASO B XII a 17, 20. November 1807-29. Januar 1808. P 22.8, 11. Oktober und 13. November 1807. Der Hinweis von Goldmann auf seine frühere Lehrtätigkeit im Herbstprogramm 1809, S. 16.

vor der Reform verhinderten, verlief das Anstellungsverfahren Goldmanns reibungslos. Das Konfirmationspatent verpflichtete Goldmann, „was ihm von der Krieger- und domainen Kammer anbefohlen wird, getreulich und unverdrossen aus[zu]richten.“ Das berührte zumindest die Rechte der lokalen Schulaufsicht und zeigt in Verbindung mit den Personalvorschlägen und dem - zwar nicht befolgten - Auftrag, einen bestimmten Kandidaten einzuladen, zusammen mit der von der Hammer Kammer durchgeführten Prüfung des Bewerbers die deutliche Absicht dieser Behörde, ihre Stellung als Schulaufsichtsinstanz zu stärken. Gegen diese Absicht wandte sich der Magistrat, als er die Scholarchen anwies, ihr Wahlrecht unbeschränkt wahrzunehmen, und als er zeitgleich mit der Konfirmation Goldmanns, am 21. Dezember 1807, in einem internen „Decretum“, seine Berechtigung zur Konfirmation damit begründete, dass „dem hiesigen Magistrat nach dem Jurisdiktionsreglement de 1779 § 6 lit. e die confirmation der Schulle(hrer) direct gebühret.“²³⁶ In der Phase der Reformen vor der Reform sah der Soester Magistrat sein angestammtes Konfirmationsrecht durch die Instruktion für das Oberschulkollegium von 1787 garantiert und übte es, auch wenn die Kandidaten nicht autorisiert geprüft worden waren, uneingeschränkt aus, was von der oberen Schulaufsicht meist toleriert wurde. Angesichts fehlender aktueller rechtlicher Bestimmungen für die Lehrereinstellung versprach sich der Magistrat wahrscheinlich mehr davon, wenn er sich statt der Instruktion für das Oberschulkollegium auf noch älteres und vor allem umfassenderes städtisches Recht berief. Offenbar befürchtete er, dass die Kammer in Hamm, nachdem die Soester Schulaufsichtsinstanzen die Prüfung durch die höhere Schulaufsicht akzeptiert hatten, als nächsten Schritt das Recht der Konfirmation einschränken könnte. Dass diese Befürchtung berechtigt war, zeigt der folgende Anstellungsvorgang.

Bereits Anfang Februar 1808 war in Soest bekannt, dass Rektor Frenzel das Archigymnasium verlassen wollte. Am 7. März teilte dieser dem Magistrat mit, dass er im Mai eine Stelle als Direktor und Professor am Gymnasium in Eisenach antreten wolle. Schon zweimal habe er auswärtige Angebote aus Dankbarkeit an Soest, wo die Lehrer human behandelt würden, abgelehnt. „Jetzt aber ruft mich das Vaterland, und ich halte es für Pflicht, diesem Rufe zu folgen.“ Der Magistrat bedauerte, „einen so geschickten als würdigen Mann [...] zu verlieren,“ zeigte aber Verständnis dafür, dass dieser, die, was schon die Titel zeigen, attraktivere Stelle annahm, und stimmte der Entlassung Frenzels zu.

²³⁶Das Jurisdiktionsreglement vom 4. März 1779 ist im Stadtarchiv Soest nicht auffindbar. Von dem umfangreichen Reglement erstellte zur Helle 1780 eine Zusammenfassung. Das Jurisdiktionsreglement wurde für das Stadtgericht und den Großrichter am 4. März 1779 vom preußischen König erlassen und vom Soester Magistrat beeidet. Die Zusammenfassung zur Helle ist abgedruckt in: Deus, Wolf-Herbert (Hrsg.): Soester Recht - eine Quellensammlung. 2. Lieferung: Statuarisches Recht, Soest 1970 (Soester Beiträge, Bd. 33), S. 165-175. Das Recht der Konfirmation durch den Magistrat wird in Nr. 853, S. 166, aufgeführt. Nr. 853 geht auf § 6 lit. e des Reglements ein. Das Jurisdiktionsreglement ist abgedruckt in: Scotti: Herzogtum Kleve und Grafschaft Mark, 4. Teil (1826), Nr. 2181. Einmal wird das Jurisdiktionsreglement falsch auf 1759 datiert (StASO B XII a 17, 4. September 1808).

Tabelle 22
**Approbationen der Lehrer des Archigymnasiums
 November 1806-November 1813**

Jahr	Rektor 1. Klasse	Konrektor 2. Klasse	Subrektor 3. Klasse	Lehrer 4. Klasse	Lehrer 5. Klasse
	Frenzel	Möbius	Rose	Ehrlich	Wilhelmi
1806					
1807					
1808	Goldmann	Goldmann			
1809		Bertling			Hennecke
1810	Seidenstücker				
1811					
1812					
1813					

Quellen: StASO B XII a 17, 21, P 22.8

Bereits am 10. März wählten die Scholarchen unter drei Bewerbern einstimmig den ihnen persönlich bekannten Johann Heinrich Philipp Seidenstücker wegen seiner Verdienste als Rektor in Lippstadt und seiner Bildung. Weil sie „ihm das donum docendi et directionis vorzüglich“ zutrauten, verzichteten sie auf eine Prüfung.

Seidenstücker wurde 1765 in Haynrode (Kreis Nordhausen, Eichsfeld) geboren. Sein Vater war Metzger, Gast-, Landwirt und Dorfrichter zugleich. 1785 bis 1789 studierte er Philologie und Theologie an der weniger bedeutenden Universität Helmstedt. Er wurde Mitglied des dortigen philologisch-pädagogischen Seminars, dem eine Übungsschule, das Pädagogium, angeschlossen war, an dem Seidenstücker als Seminarist für einen täglichen Freitisch zu unterrichten hatte. 1789 schloss er das Studium mit Magisterprüfung und Promotion ab. Seinen Lebensunterhalt verdiente er als Kustos an der Universitätsbibliothek und erster Lehrer am Pädagogium. Daneben hielt er, nachdem er 1790 die *venia legendi* mit einer Arbeit über Kirchengeschichte erworben hatte, theologische Vorlesungen, und im folgenden Jahr wurde er zum Adjunkten der philosophischen Fakultät ernannt. Adjunkt war ein Ehrentitel für jüngere Universitätslehrer mit dem keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden waren. Bemühungen um eine Professur und Bewerbungen um eine auswärtige Lehrerstelle blieben erfolglos. 1796 wandte sich der Magistrat von Lippstadt an Seidenstücker und wählte ihn zum Rektor.²³⁷

An seiner neuen Wirkungsstätte führte er 1797 einen „Gottesverehrung“ genannten Schulgottesdienst ein, der speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet war und zur Zeit des Hauptgottesdienstes der Kirchen im Gymnasium stattfand. Wegen des erbitterten Widerstandes der Lippstädter Geistlichen mussten auf Anordnung der oberen Schulaufsicht die Schulgottesdienste alsbald eingestellt werden. Noch mehr brachte Seidenstücker die Prediger gegen sich auf, indem er ihnen in einer

²³⁷Seidenstücker, Gerhard: Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker 1765-1817. Ein Beitrag zur Deutschen Bildungsgeschichte, Langensalza 1934, S. 13-31. Siehe auch ADB, Bd. 33 (1891), Artikel Seidenstücker. Gödden, Walter/Nölle-Hornkamp, Iris (Hrsg.): Westfälisches Autorenlexikon 1750 bis 1800, Bd. 1, Paderborn 1993, S. 363f.

1797 in Helmstedt erschienene Publikation die Berechtigung zur Inspektion der Elementarschulen absprach. In einer Auseinandersetzung mit einem Schülervater verhängte der Magistrat eine Geldstrafe gegen ihn, die aber von den für das Kondominium Lippstadt zuständigen Schulaufsichtsinstanzen für unwirksam erklärt wurde. Der im Schulprogramm von 1805 entwickelte, pädagogisch äußerst ambitionierte Plan, die Anzahl der protestantischen Elementarschulen Lippstadts auf drei zu verringern und diese mit dem Gymnasium zu vereinigen, fand zwar bei der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm und der Lippischen Regierung eine gewisse Aufmerksamkeit. Erhebliche Bedenken des Magistrats und die Ablehnung der Geistlichen verhinderten dessen Realisierung ebenso wie die eines reduzierten Schulvereinigungsplanes, den Seidenstücker 1807 verfolgte. So war der Rektor in seinem Engagement für die Trennung von Schule und Kirche, die Unabhängigkeit der Schule in pädagogischen Fragen auch vom Magistrat und in seinem Bemühen, das Lippstädter Schulwesen effektiv zu strukturieren, gescheitert. Zudem war seine Stellung in Lippstadt äußerst schwierig, da er die traditionsverhafteten Prediger Lippstadts und schließlich auch den Magistrat gegen sich aufgebracht hatte. Deshalb ist es verständlich, dass Seidenstücker Lippstadt nach zwölfjähriger Amtszeit verlassen wollte.²³⁸

Dass er die Wahl durch die Soester Scholarchen annahm, ist nicht nur mit seinen negativen Erfahrungen in Lippstadt, sondern auch mit den Vorzügen des Archigymnasiums zu erklären. Das Gehalt des Rektors war in Soest höher, das Archigymnasium hatte deutlich mehr Schüler, eine Klasse mehr und war zudem abiturberechtigt.²³⁹ Mit Seidenstücker hatten die Scholarchen einen durch seine Publikationen bereits über die nähere Umgebung hinaus in Fachkreisen bekannten, gelehrten und erfahrenen Schulmann, aber auch einen, wie sie wissen mussten, unbequemen Rektor gewählt, der alsbald vom Magistrat konfirmiert wurde. Das ist erstaunlich angesichts der starr-beharrenden Haltung von Magistrat und Scholarchat, die nach wie vor eine Einschränkung der Rechte des Schulpatrons nicht hinnehmen wollten, sich darüber hinaus aber vor 1806 auch gegen pädagogische Neuerungen gestemmt hatten. Vermutlich hatte man eine so hohe Meinung von dem Pädagogen Seidenstücker, dass man ihm freie Hand in innerschulischen Fragen lassen wollte. Ja, wie sich bei seiner zweiten Bewerbung 1810 zeigen sollte, man erwartete von ihm Veränderungen der Unterrichtsorganisation.

Der Soester Magistrat beantragte am 25. März 1808 bei der Kriegs- und Domänenkammer die Approbation. Nun zeigte die Kammer in ihrem Reskript vom 17. März 1808 unverhüllt ihren Anspruch, ihre Beteiligung am Anstellungsverfahren auszudehnen. Sie war, ohne offizielle Nachricht aus Soest, bereits über den Weg-

²³⁸Klockow (1991), S. 30-82.

²³⁹Das Kondominium Lippstadt gehörte sowohl zu Preußen als zu Lippe. Schwartz (1910), Bd. 1, S. 45, führt das Gymnasium in Lippstadt im Bereich des Oberschulkollegiums auf. Aber weder in Bd.1 noch in Schwartz (1912), Bd. 3, sind Abiturprüfungen des Lippstädter Gymnasiums erwähnt.

Es gibt auch keine Hinweise von Seidenstücker als Rektor in Lippstadt auf eine dortige reguläre Abiturprüfung. Ostern 1810 lud er in Lippstadt lediglich zu einem öffentlichen Examen ein, das für zwei zur Universität wechselnde Schüler als Abschlussprüfung diente (siehe II.5.2). Hinweise auf ein Abitur finden sich ebenfalls nicht in seiner Abschiedsrede für diese zwei Schüler (Entlassungsrede, gehalten, als zwei hoffnungsvolle Jünglinge Ostern 1810 vom Lippstädter Gymnasium zur Universität Göttingen übergangen), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 337-345.

Zu Schülerzahlen und Lehrergehältern des Gymnasiums Lippstadt siehe II.6.1 und Tabelle 25.

gang Frenzels und die Wahl Seidenstückers informiert und kritisierte den Magistrat scharf, weil er sie noch nicht in Kenntnis gesetzt habe, und verfügte, „sobald in der Folge ein anderwärtiger Ruf an einen oder den andern Lehrer bei dem dortigen Gymnasio ergeht, solches gleich zu berichten.“ Das sei ein Gebot der Ordnung, und zudem habe „die Kammer als vorgesetzte Schulbehörde“ die Möglichkeit, bewährte Lehrer zu vermitteln.

Der Magistrat antwortet am 28. März. Er verwies darauf, dass sich sein Schreiben vom 25. März und das Reskript der Kammer überkreuzt hätten, und stellte dieser entschieden seine Position entgegen: Eine Anfrage vor der Wahl des neuen Rektors hätte die Stellenbesetzung nur verzögert. So hätten die Scholarchen im Interesse der Schule gehandelt und diesen „competirte [...] seit entstehung hiesigen Gymnasij eine freye Wahl.“ Der Magistrat habe daraufhin Seidenstückler ohne Bedenken nach dem Jurisdiktionsreglement von 1779 konfirmiert, die Kammer darüber informiert und ihr gleichzeitig das Wahlprotokoll zugesandt. „Dies ist bei allen wahlen der deutliche gang gewesen, und wir glauben, nicht darüber gefehlt zu haben.“

In ihrer Antwort vom 7. April ging die Kammer nicht auf die rechtlichen Argumente des Magistrats ein, sondern negierte diese, indem sie auf ihrer Verfügung bestand, dass sie bei Lehrerwechsel umgehend zu informieren sei. Das bedeutete eine Einschränkung der freien Wahl durch die Scholarchen. Außerdem monierte die Kammer, dass der Magistrat, ohne ihre Genehmigung abzuwarten, „die Confirmation ertheilt hat, welches in der Folge schlechterdings nicht mehr geschehen muß.“ Mit dieser Vorschrift setzte sich die Kammer auch über die Berufung auf das Jurisdiktionsreglement hinweg und bestätigte die Befürchtungen des Magistrats im Zusammenhang der Anstellung Goldmanns.

Wie Seidenstückler erwartet hatte, verzichtete die Kriegs- und Domänenkammer bei ihm wegen seines pädagogischen Renommees auf eine Prüfung und Probearbeiten. Sie erteilte ihm am 7. April 1808 trotz der von ihr vorgebrachten Monita die Konfirmation und übersandte das Konfirmationspatent.²⁴⁰

Die bisherigen Anstellungsvorgänge erlauben es, die Konzeption der Kriegs- und Domänenkammer zu beschreiben: 1. Umgehende Information durch die lokalen Instanzen bei Lehrerwechsel. 2. Personalvorschläge durch die Kammer. 3. Wahl durch das Scholarchat mit Berücksichtigung der Vorschläge der Kammer 4. Prüfung des Gewählten bei der Kammer. 5. Approbation durch die Kammer 6. Confirmation durch den Soester Magistrat. Dieses Prozedere zielte ab auf eine Dominanz der staatlichen Behörde und eine Einschränkung der Bedeutung der lokalen Instanzen. Das Kollegium der Kriegs- und Domänenkammer war 1808 noch weitgehend dasselbe wie um 1806. Wie bei der Anstellung des Seminarinspektors Ehrlich bestand sie auf der Möglichkeit, Personalvorschläge zu machen. Ihr Prüfungsanspruch war akzeptiert worden. Zusätzlich führte sie bei Stellenvakanzen eine umgehende Informationspflicht des Magistrats ein und beschränkte dessen Konfirmationsrecht. Als im Großherzogtum Berg Gesamtkonzepte für das Schulsystem ausgearbeitet wurden und noch keine neuen rechtlichen Vorgaben vorhanden waren, ging es ihr offensichtlich um den Ausbau ihrer Stellung, um den vermehrten Einfluss des Staates, in den sie als Relikt aus vergangener Zeit noch nicht einmal richtig integriert war.

²⁴⁰StASO B XII a 17, 6. Februar 1808-7. April 1808. P 22.8, 15. März 1808.

Kurz nachdem das Konfirmationspatent von der Hammer Kammer für Seidenstücker ausgestellt worden war, teilte dieser den Soester Scholarchen mit, dass er seine Stelle nicht antreten werde, weil die Kammer seine finanziellen Forderungen nicht erfüllt habe. Da Seidenstücker seine Wahl zum Soester Rektor aber angenommen hatte, beschwerte sich der Magistrat bei der Kammer über dessen Absage. Diese war jedoch der Auffassung, man könne Seidenstücker nicht zur Annahme seines Amtes zwingen, und schlug am 20. Mai 1808 den ehemaligen Konrektor Möbius und den aktuellen Konrektor Goldmann als Kandidaten vor. Damit die Schule einen Rektor bekomme und wenig Unterricht ausfalle, forderte sie „die Wahl zu beschleunigen“. Als das „Großherzogliche Landes Administrations Collegium“, so war die Hammer Kriegs- und Domänenkammer inzwischen umbenannt worden, am 15. Juli noch nicht über die bereits erfolgte Wahl eines neuen Rektors informiert war, drohte es, „dass, wenn solches binnen 4 Wochen nicht erfolgt, man die Stelle ex jure devoluto besetzen wird.“ Aber die Scholarchen verwirkten ihr Wahlrecht nicht, denn schon am 5. Juli hatten sie Goldmann ohne erneute Prüfung einstimmig zum Rektor gewählt. Zur Wahl stand außer zwei auswärtigen Kandidaten auch der von Hamm vorgeschlagene Möbius, Direktor des Detmolder Gymnasiums. Goldmanns Wahl begründeten die Scholarchen nicht nur mit dessen vorzüglichen Prüfungen zum Konrektorat, sondern auch damit, dass dieser sich bereits „allgemeinen beyfall und Zutrauen erworben“ habe durch seinen Unterricht und die Vertretung des Rektors während der Vakanz.

Nur wenige Tage nach seiner Wahl erteilte der Magistrat Goldmann die Konfirmation und bat um die Genehmigung, also die Approbation, des neuen Rektors durch das Administrationskollegium. Weil die Konfirmation durch den Magistrat gegen die strikte Anweisung der Kriegs- und Domänenkammer vom April 1808 erfolgte, berief sich dieser wiederum auf Paragraph 6, e und auch f des Jurisdiktionsreglements von 1779, wonach der Magistrat das Privileg hatte, die von den Scholarchen gewählten Lehrer zu konfirmieren, und kündigte an, „daß zukünftig an der Genehmigung dieser Confirmation nicht zu zweifeln ist.“ So hatte der Magistrat zwar die vorgesetzte Behörde relativ zügig über Seidenstückers Amtsverzicht informiert und deren Personalinitiative berücksichtigt, aber entgegen deren Anweisung auf seinem traditionellen Recht der Konfirmation bestanden und sogar angekündigt, in Zukunft darauf bestehen zu wollen.

Am 12. August 1808 schickte das Hammer Administrationskollegium das Konfirmationspatent für den Rektor Goldmann an den Soester Magistrat. Auf eine weitere Prüfung Goldmanns, zu der dieser bereit gewesen wäre, verzichtete das Hammer Kollegium.²⁴¹ Es bemängelte nicht, dass der Magistrat Goldmann vorzeitig konfirmiert hatte. Diese vorzeitige Konfirmation durch den Magistrat nahm es wohl deshalb hin, weil es sich hier zumindest um einen Zweifelsfall handelte, denn Goldmann war ja bereits in Hamm geprüft worden und hatte von dort das Konfirmationspatent als Konrektor erhalten.

Der Soester Magistrat scheint den Sonderfall Goldmann nur ausgenutzt zu haben, um sein angestammtes Recht zu demonstrieren. Denn bei der Besetzung der offenen Stelle des Konrektors respektierte er die Vorschrift der Hammer Schulaufsichtsinanz, indem er konstatierte, dass „vor dessen Confirmation ein förmliches

²⁴¹ StASO B XII a 17, 19. April 1808- 12. August 1808. P 22.8, 3. Mai 1808.

Examen vor einem Hochlöbl(ichen) Landes Administrations Collegio [...] vorhergehen muß.“ Die Nachgiebigkeit des Magistrats, an dessen Spitze immer noch Stadtpräsident Regenhertz stand, ist wohl nur ein Zeichen dafür, dass er zunächst einer Auseinandersetzung mit der Hammer Schulaufsichtsbehörde aus dem Weg gehen wollte.

Bei der Wiederbesetzung der Stelle des Konrektors verzichtete das Administrationskollegium auf einen Personalvorschlag, wies den Magistrat aber am 12. August 1808 an, durch das Scholarchat „unverzüglich ein qualificirtes Subjekt in Vorschlag zu bringen.“ Dass die Wahl durch die Scholarchen in dieser Formulierung nur zu einem Vorschlag abgewertet wird, passt zu der Intention der Hammer Schulaufsichtsinstanz, das Anstellungsverfahren von Lehrern zu dominieren. Als am 21. Oktober 1808 das noch nicht informierte Administrationskollegium für einen „Vorschlag“ der Scholarchen eine dreiwöchige Frist setzte, hatten diese sich bereits an den bedeutenden Professor Heyne in Göttingen, den Begründer der eigenständigen klassischen Altertumswissenschaft, gewandt. Dieser empfahl ihnen den dreiundzwanzigjährigen Kandidaten der Theologie und Philosophie Georg Friedrich Bertling aus Gelgenhausen bei Göttingen, der „ein ansehnlicher, gesetzter junger Mann sei,“ dem er das Reisegeld vorstrecken werde. Am 5. November absolvierte Bertling, von dem Kenntnisse in den alten Sprachen, Französisch und den Schulwissenschaften verlangt wurden, eine Problektion mit Schülern der beiden oberen Klassen. Er wurde von den Scholarchen einstimmig in Anwesenheit des Rektors Goldmann gewählt und reichte alsbald zwei äußerst positiv bewertete Abhandlungen ein. In lateinischer Sprache hatte er die Vorzüge der griechischen und lateinischen Sprache gegeneinander abzuwägen, in der zweiten Ausarbeitung in deutscher Sprache den Einfluss der griechischen Bildung auf andere Völker darzustellen. Ausdrücklich ohne seine vorherige Konfirmation sandte der Magistrat das Wahlprotokoll samt den beiden Abhandlungen an das Administrationskollegium und überließ es diesem, einen Prüfungstermin anzusetzen. Dieser wurde auf den 15. und 16. Dezember festgelegt. Der Direktor Wachter und der Rektor Johann Friedrich Schindler vom Hammer Gymnasium waren beauftragt, Bertling in Gegenwart von Schultheis, des früheren Predigers und Assessors bei der Kleve-Märkischen Regierung, der jetzt den Titel Konsistorialrat hatte, zu prüfen.

Auf den 28. Februar 1809 ist das Konfirmationspatent für Konrektor Bertling datiert, das auch diesen verpflichtete, seinen Amtspflichten nachzukommen und die Anweisungen der oberen Schulaufsicht zu befolgen. Unterschrieben ist dieses Konfirmationspatent von dem Regierungskommissar Vetter, der dem Administrationskollegium in Hamm an der Spitze des Gouvernementskommissariats für die Provinz Mark vorstand. Das Administrationskollegium, die frühere Kriegs- und Domänenkammer, existierte seit Januar 1809, nach der Bildung des Departements und wenige Monate vor der Amtsübernahme des Präfekten, nicht mehr. Mit der Bestätigung Bertlings war außer dem Regierungskommissar auch der Innenminister Nesselrode befasst, der am 4. Januar 1808, über das Gouvernementskommissariat die biografischen Daten von Bertling und ein Führungszeugnis verlangte. Bertling versicherte dem Soester Magistrat, alles bereits dem Gouvernementskommissariat geschickt zu ha-

ben. Und da er unsicher sei, an wen er sich wenden solle, werde er umgehend dem Innenminister schreiben.²⁴²

Bei der Anstellung von Bertling kooperierten die Soester Schulaufsichtsinstanzen mit der vorgesetzten Behörde in Hamm so, wie diese es verlangt hatte. Als im Sommer 1809 Julius Wilhelmi, der Lehrer der fünften Klasse, eine Stelle als Prediger in Sassendorf bei Soest übernommen hatte und für ihn ein Nachfolger eingestellt werden musste, gab es kein Gouvernementskommissariat mehr.²⁴³ Denn seit Mai war in Dortmund der Präfekt des Ruhrdepartements, Romberg, unterstützt von seinem Generalsekretär Justus Conrad Müller, für Schulsachen zuständig, und der Unterpräfekt Wiethaus, der zuvor der Kriegs- und Domänenkammer und dem Administrationskollegium in Hamm angehört hatte, arbeitete in seinem Arrondissement dem Präfekten mit „nur delegierte[r] Amtsgewalt“²⁴⁴ zu. In dieser neuen Situation und wiederum in einem besonderen Fall verteidigte der Magistrat erneut sein Konfirmationsrecht.

Von der Wahl des Kandidaten der Theologie Albert Hennecke war der Unterpräfekt nicht ausdrücklich vom Soester Magistrat im Zuge der Beantragung der Approbation informiert worden, sondern nebenbei durch einen Polizeibericht. Um die Stimmung im Großherzogtum zu kontrollieren, waren auf Anordnung des Innenministers seit April 1809 Polizeiberichte einzureichen. Darin musste monatlich unter anderem über Schulen und Lehrerwechsel berichtet werden. Diese Berichte waren spätestens am ersten Tag des Folgemonats abzusenden.²⁴⁵ In seinem Schreiben vom 29. Juli 1809, das den Magistrat am 8. August erreichte, beschwerte sich der Unterpräfekt Wiethaus im gewohnt energischen Ton der ehemaligen Kriegs- und Domänenkammer: Er ersehe aus dem vom Magistrat eingereichten Polizeibericht für den Juni 1809, dass Albert Hennecke für Wilhelmi, der als Pfarrer nach Sassendorf gegangen sei, zum Lehrer der fünften Klasse gewählt sei. Deshalb „befremdet es mich, daß Sie bis dato auf dessen Confirmation noch nicht angetragen haben.“ Der Antrag auf Konfirmation durch den Präfekten, also auf Approbation, sei schleunigst nachzuholen. Der Magistrat war zwar über den Lehrerwechsel informiert, da er aber noch nicht im Besitz des Wahlprotokolls war, forderte er dieses umgehend an. Dass das nötig war, ist vielleicht mit dem Tod von Regenhertz im Frühjahr 1809 zu erklären. Denn in seiner Doppelfunktion als Stadtpräsident und Scholarch hatte dieser über Jahre die personale Klammer zwischen Scholarchat und Magistrat gebildet. Sein Nachfolger als Scholarch wurde der Justizkommissar Friedrich Cappell.²⁴⁶

Das Wahlprotokoll ist auf den 20. Juli datiert, obwohl nach dem Polizeibericht schon im Juni gewählt wurde. Die Scholarchen weisen in ihrem Begleitschreiben zum Protokoll zur Entschuldigung ihres Versäumnisses darauf hin, Wilhelmi habe, weil er ganz sicher gehen wollte, erst spät um seine Entlassung gebeten. Damit stimmt überein, dass sein Kündigungsschreiben das Datum 18. Juli 1809 trägt. Im Wahlprotokoll wird betont, dass Hennecke ein „Attest von bereits bestandener Prü-

²⁴²StASO B XII a 17, 12. August 1808-2. Dezember 1808. P 22.8, 6. Oktober 1808-28. Februar 1809. StASO B XII a 21, 4. Januar 1809-17. März 1809.

²⁴³Dass das Hammer Administrationskollegium Anfang 1809 nicht mehr bestand, ergibt sich eindeutig aus P 22.8, 28. Februar 1809. Zur Errichtung der Präfektur des Ruhrdepartements siehe Sammlung der Präfektur-Verhandlungen des Ruhr-Departements 1809, S. 5f.

²⁴⁴Junk (1984), S. 289.

²⁴⁵STAMS Großherzogtum Berg A 2, 8, 4. April 1809, Artikel 1, 6 und 10.

²⁴⁶StASO B XII a 19, 24. Mai 1809. P 22.6, 5. Juni 1809-3. Juli 1809.

fung von dem aufgelösten Provinzial-Schul-Collegio vorgelegt hat.“ In der Probelektion am Archigymnasium sei er in Naturgeschichte, Geschichte, Religion, Latein und Französisch geprüft worden. Die Scholarchen und der Rektor Goldmann seien zu der Überzeugung gekommen, „daß er bey noch weiterer Übung im practischen Unterricht der Classe mit Nutzen vorstehen werde.“ Hennecke wurde einstimmig gewählt. Weil ein Gegenkandidat sich zu spät gemeldet hatte, war er der einzige Kandidat. Probearbeiten werden im Protokoll nicht erwähnt. Die vier Scholarchen beschlossen, Albert Henneckes „Bestätigung und höhere Approbation“ zu beantragen und der vorgesetzten Behörde eine weitere Prüfung des Kandidaten anheim zu stellen. Um jedoch längeren Unterrichtsausfall zu vermeiden, wurde Hennecke von den Scholarchen „autorisiert“, sogleich, also im Juni, den Unterricht in der fünften Klasse aufzunehmen.

Der inzwischen zweiundzwanzigjährige Albert Hennecke hatte 1806 am Archigymnasium das Abitur gemacht und wegen seiner Lücken in den alten Sprachen das Zeugnis der Reife nur mit Einschränkung erhalten.²⁴⁷ Vermutlich wurde er als ein Verwandter des Superintendenten und Scholarchen Hennecke begünstigt. Dafür spricht auch, dass er ohne Gegenkandidat und trotz einer vergleichsweise schwachen Prüfungsleistung gewählt wurde.

Am 15. August 1809 berichtete der Magistrat an den Unterpräfekten, dass er nach Erhalt des beigefügten Wahlprotokolls „salva approbatione solche wahl confirmiret“ habe, und bat um die Approbation Henneckes. Hatte der Magistrat bei der Anstellung Bertlings das Verbot einer vorzeitigen Soester Konfirmation durch die Kriegs- und Domänenkammer beachtet, so rechtfertigte er diejenige Henneckes, „weil uns nach dem Jurisdictions Reglement de 1779 die confirmation über die Schullehrer des Gymnasij zu stehet.“ Diese müsse aber wie einst der Kriegs- und Domänenkammer nun der aktuellen höheren Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Und am 2. September erteilte der Präfekt Romberg aufgrund der eingereichten Schreiben diese Genehmigung, das heißt die Approbation. Es ist unsicher, ob Hennecke ein Konfirmationspatent wie die vor ihm angestellten Lehrer erhielt.²⁴⁸

Romberg nahm keinen Anstoß an der vorzeitigen Konfirmation Henneckes und bestand auf keiner weiteren Prüfung durch die obere Schulaufsichtsinstanz. Das ist vermutlich mit Henneckes Attest der als Provinzialschulkollegium agierenden ehemaligen Hammer Schulaufsichtsinstanz über eine bestandene Prüfung zu erklären und eine Parallele zur unbeanstandeten Konfirmation Goldmanns als Rektor. Den Soester Schulaufsichtsinstanzen war es immerhin gelungen, eine von der oberen Schulaufsicht unbeeinflusste Wahl durchzuführen und diese sogleich zu bestätigen. Der Anstellungsvorgang Henneckes ist aber zu verwickelt, um den Soester Instanzen eine absichtliche Umgehung der Präfektur zu unterstellen.

Als der Rektor Goldmann am 30. November 1809, also bereits vor dem heftigen Streit wegen des Gloriasingens, aber nach seiner Auseinandersetzung mit Ehrlich wegen des Unterrichts in Griechisch und auch nach der Ablehnung der von ihm beantragten Sommerferien durch den Magistrat²⁴⁹ die Scholarchen mit der nicht weiter

²⁴⁷ Siehe I. 6.2. und I. Fußnote 200.

²⁴⁸ StASO B XII a 21, 20. Juli 1809-9. September 1809. P 22.8, 18. Juli 1809.

²⁴⁹ Siehe II.2.2.1 und II.4.2.

begründeten Mitteilung überraschte, dass er das Archigymnasium verlassen wolle, und um seine Entlassung bat, war wiederum eine Änderung bei den mit Anstellung von Lehrern befassten Instanzen eingetreten. Denn durch Dekret vom 3. November 1809 hatte Napoleon Carl Thomas Friedrich Dohm, Justizassessor und Magistratsmitglied, zum Maire von Soest ernannt. Am 23. November 1809 wurde ihm seine Ernennung durch eine Verfügung des Unterpräfekten mitgeteilt.²⁵⁰ In dem Bericht für den Innenminister und den kaiserlichen Kommissar Beugnot über seine sechswöchige Rundreise durch sein Departement im Oktober und der ersten Hälfte des Novembers 1809 bemerkte der Präfekt Romberg: „Ich bin sehr froh, daß die Ernennungen der Maires von Dortmund, Soest und Iserlohn endlich erfolgt sind, die Notwendigkeit eines Wechsels in der Verwaltung habe ich während meines Aufenthalts in diesen Städten empfunden. Ich kenne die Herren persönlich, denen seine Majestät diese Stellen verliehen hat; sie werden das Vertrauen des Kaisers zu rechtfertigen wissen.“²⁵¹ Mit der Einrichtung der Mairie war die bisherige Stadtverfassung aufgehoben, die Bergische Verwaltungsordnung von 1808 eingeführt²⁵² und Soests Integration in das französische Verwaltungssystem des Großherzogtums Berg abgeschlossen. Der Maire war als ehrenamtlicher, nicht besoldeter Verwaltungschef unteres Organ der Staatsverwaltung. Er wurde von zwei Beigeordneten unterstützt und war vor allem nach oben, also dem Präfekten gegenüber, verantwortlich und so gut wie nicht gegenüber den ebenfalls ernannten Mitgliedern des Munizipalrates, der nur beratende Funktion hatte.²⁵³ Bisher hatte sich der Magistrat bei der Lehreranstellung immer wieder den Anordnungen der vorgesetzten Instanzen widersetzt, nun sollte der Maire als Verwaltungsspitze Vertrauensperson des Landesherren und der verlängerte Arm des Präfekten sein. Er blieb lokale Schulaufsichtsinstanz, war aber als solche dem Unterpräfekten und Präfekten unterstellt.²⁵⁴

Durch das neue Verwaltungssystem veränderte sich auch der Stellenwert und das Selbstverständnis des Scholarchats, dem mit Justizassessor von Viebahn immerhin noch ein durch viele Auseinandersetzungen mit den oberen Schulaufsichtsinstanzen erfahrenes Mitglied angehörte, und zwar schon seit 1792. Die Scholarchen wiesen am 13. Dezember wegen der Kündigung von Goldmann den Maire Dohm darauf hin, dass sie wegen einer Verfügung des Unterpräfekten²⁵⁵ gehalten seien, „keine Amts-Besetzung ohne Authorisation vorzunehmen,“ und baten den Maire, „uns die Authorisation zur Wahl eines neuen Rectoris baldigst auszuwirken.“ Zugleich brachten sie ihre Verunsicherung zum Ausdruck: „Da wir uns bisher an den Magistrat zu verwenden gehabt haben: so vermuthen wir, daß die Schulsachen nunmehr durch E(uer) Wohlgeb(oren) an die höhern Behörden werden gelangen müssen.“ Falls sie sich jedoch direkt an die Unterpräfektur zu wenden hätten, er-

²⁵⁰Junk (1999), S. 489 mit Fußnote 155. Maron (1990), S.72.

²⁵¹Richterling (Hrsg.) (1958), S. 74-78, Zitat S. 82f.

²⁵²Maron (1990), S. 72.

²⁵³Junk (1984), S. 288-290.

²⁵⁴Siehe II.1.

²⁵⁵Als Datum dieser Verfügung geben die Scholarchen den 3. Juli 1809 an. Dieses Datum stimmt sehr wahrscheinlich nicht. Denn wenn es zuträfe, hätte eine solche Verfügung bei der Anstellung von Albert Hennecke relevant sein müssen. In den einschlägigen Akten (StASO B XII a 21 und P 22.8) ist sie nicht vorhanden. Gleichwohl richteten sich die Scholarchen und der Maire bei der Anstellung Seidenstückers danach, indem sie die Autorisation zur Wahl beantragten.

suchten sie „um geneigte schleunige Resolution.“ Bereits in diesem Schreiben gaben die Scholarchen zu erkennen, dass der Lippstädter Rektor Seidenstücker (Abbildung 2), der zwar schon einmal, weil seine finanziellen Forderungen nicht erfüllt wurden, abgesagt habe, eventuell bereit sei, die Nachfolge von Goldmann anzutreten, falls man ihm bei der Besoldung entgegenkäme. Am 17. Dezember ließ Dohm die Scholarchen wissen, Goldmann habe auch ihm erklärt, „daß er nichts mehr mit der Schule zu thun haben wolle, sondern nächstens nach Dortmund abgehen würde.“

Rektor Goldmann hatte sich auch direkt an den Präfekten wegen seiner Entlassung gewandt, die dieser ihm gewährte, während das Scholarchat sie bis zur Wiederbesetzung der Stelle aufschieben wollte. Offensichtlich hatte Goldmann den Präfekten Romberg auch darüber informiert, dass er „etwa nur ein halb Dutzend Schüler zu unterrichten hatte und ohnehin die Anzahl der Schüler im Gymnasio sehr gering“ sei. Und da Romberg die Existenz der zahlreichen Soester Elementarschulen bekannt war, verlangte er am 20. Dezember 1809 einen Bericht über „die gegenwärtige Lage der dortigen Unterrichts-Anstalten,“ bevor er „zur neuen Wahl [des Rektors] vorschreiten lasse.“

Die Scholarchen verfassten für den Maire unter dem 15. Januar 1810 einen dreizehnseitigen Bericht. Darin missbilligten sie zunächst die Entlassung Goldmanns durch Romberg, denn bislang wurden die „Demissionen immer von der Scholarchie, als der nächsten Behörde erteilt, weil auch diese die Lehrerstellen besetzte.“ Mit seiner Verfügung vom 20. Dezember 1809 hatte der Präfekt Romberg gleich zwei bisher durch die Scholarchen ausgeübte Rechte, die Entlassung abgehender und die Wahl neu anzustellender Lehrer ohne vorherige Genehmigung, außer Kraft gesetzt. Das mussten sie wegen der besonderen Aufsichtsfunktion des Präfecten über Gymnasien hinnehmen. So wünschten sie lediglich, über Veränderungen informiert zu werden und ihren „Wirkungskreis genau bestimmt zu sehen.“ Und weil sie hinter Rombergs Forderung nach einem Bericht über das gesamte Soester Schulwesen eine Bedrohung der Existenz des Archigymnasiums vermuteten,²⁵⁶ argumentierten sie vehement für die Wiederbesetzung der Stelle des Rektors. Der Rektor habe wichtige Aufgaben zu erfüllen, vor allem erstelle er den Lehrplan sowie die Unterrichtsverteilung und sei für die Schuldisziplin verantwortlich. „Gerade diese Stelle ist die nothwendigste. Sie kann nicht eingehen, wenn nicht die ganze Anstalt eingehen soll.“ Wenn schon eine Stelle wegfallen müsse, dann solle man die nächste Vakanz in einer unteren Klasse abwarten. Mit dem Argument, Seidenstücker werde durch eine Veränderung der Schulorganisation für ausgewogene Schülerzahlen in allen Klassen sorgen, bekräftigten die Scholarchen ihre Auffassung, dass Seidenstücker in der jetzigen Situation des Archigymnasiums genau der richtige Rektor sei. Als Beleg verwiesen sie auf Seidenstückers Aufsatz „Über Provinzialschulen“ im Lippstädter Schulprogramm von 1806.

Seinem Schreiben an den Unterpräfekten vom 28. Januar 1810 fügte der Maire den Bericht der Scholarchen befürwortend bei und beantragte erneut, die Scholarchen zur Wahl zu autorisieren. Da Romberg jedoch keinen umfangreichen Bericht über das Archigymnasium, sondern statistische Angaben zu allen Soester Schulen

²⁵⁶Siehe II.9.

erwartet hatte, erlaubte er den Scholarchen erst, nachdem ihm diese zugesandt worden waren, am 26. April 1810 die Wahl eines neuen Rektors und verlangte vom Maire, ihm „demnächst das Wahlprotokoll zur Bestätigung“ auf dem Amtswege zuzustellen. Nun wies der Maire Dohm die Scholarchen an, unverzüglich zu wählen und ihm das Wahlprotokoll zu übermitteln, damit er dann bei der Präfektur die Approbation beantragen könne. Das Wahlprotokoll ist auf den 9. Mai 1810 datiert. Unter drei Bewerbern, einen hatte der ehemalige Rektor Frenzel, einen der Maire Dohm vorgeschlagen, wählten die Scholarchen einstimmig Seidenstücker, der „sich als Paedagoge rühmlichst bekannt gemacht“ habe und von dem sie überzeugt seien, „daß er dem Gymnasio mit bestem Erfolge vorstehen werde.“ Seidenstücker habe unter der Bedingung einer deutlichen Gehaltserhöhung zugesagt, das Amt zu übernehmen. Da es keinen Magistrat mehr gab, konnte dieser weder bei der Usurpation des Rechtes zur Entlassung und der Einschränkung des Wahlrechts der Scholarchen durch die einzuholende Genehmigung noch bei der Abschaffung der traditionellen Konfirmation protestieren und auf die traditionellen Rechte des Schulpatrons pochen. So sandte der Maire das Wahlprotokoll befürwortend an den Präfekten und bat um die Bestätigung. Am 14. Juni 1810 erteilte Romberg Seidenstücker die Approbation. Dieser unterrichtete einen Monat später die Scholarchen, dass er die Stelle als Rektor annehme, obwohl seine finanziellen Vorstellungen nicht voll erfüllt seien.²⁵⁷

Da sie der Auffassung waren, durch die Amtsübernahme Seidenstückers werde die Attraktivität des Archigymnasiums gesteigert, machten die Scholarchen diese in zwei überregionalen Zeitschriften bekannt.²⁵⁸ Am 8. Oktober 1810 hielt der neue Rektor am Archigymnasium seine Antrittsrede. Mit einer überschwänglichen Abschiedsrede hatte er sich von der Lippstädter Schulöffentlichkeit am 24. September verabschiedet. Dabei ging er nicht direkt auf die wahren Gründe seines Wechsels nach Soest ein, die oben im Zusammenhang mit seiner ersten Bewerbung am Archigymnasium skizziert wurden. Aber er spielte in seiner der vielseitigen Danksagung vorausgehenden Darstellung des Gelungenen und Misslungenen doch darauf an, wenn er von „bösen Einwirkungen, welche diese Lehranstalt“ in seiner vierzehnjährigen Amtszeit erfahren habe, sprach und als nunmehr geheilten „Krebsschaden [...] die ordnungswidrige Einmischung der Eltern in den Gang des Unterrichts und der Disziplin“ erwähnte.²⁵⁹

Dem Maire Dohm gegenüber hatte Seidenstückers Amtsvorgänger Goldmann erklärt, er werde bald nach Dortmund gehen. Ob er in den Hauptort der Präfektur des Ruhrdepartements 1810 berufen wurde, „um die Kirchen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten“,²⁶⁰ ist zwar nicht aus den Akten ersichtlich, aber nicht unwahrscheinlich. Denn Romberg war durch Goldmann über die Schülerzahl der obersten Klasse unterrichtet, hatte im Streit um das Gloriasingen dieselbe Position wie Goldmann und stellte sich gegen den Maire, ferner gewährte er ihm trotz des Widerstrebens

²⁵⁷ Anstellung Seidenstückers 1809/10: StASO B XII a 21, 30. November 1809-14. Juni 1810. P 22.8, 17. Dezember 1809-19. Juli 1810.

²⁵⁸ Siehe II.6.2.

²⁵⁹ Abschiedsrede am Lippstädter Gymnasium (1810), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.) (1836), S. 329–337, hier S. 331-333. Antrittsrede am Archigymnasium (1810), ebenda S. 319-329.

²⁶⁰ ADB, Bd. 9 (1879), Artikel Goldmann.

der Scholarchen schnell die Entlassung und genehmigte die vierwöchigen Sommerferien, die Goldmann noch als Rektor beantragt hatte. Noch vor dem Ende des Großherzogtums Berg übernahm Goldmann eine Stelle als zweiter Lehrer am Lyzeum in Kassel. Ab 1815 war er Pfarrer in mehreren Orten, vor allem in Celle und Hameln.²⁶¹

In den Anstellungsverfahren der Lehrer des Archigymnasiums stellt dasjenige von Ehrlich am Ende der Phase der Reformen vor der Reform einen Wendepunkt dar. Die während dieser Phase häufig verweigerte Prüfung der Bewerber durch die obere Schulaufsicht war nach 1806 kein Streitpunkt mehr. Wenn diese verlangt wurde, unterzogen sich ihr die Bewerber mit Zustimmung von Scholarchat und Magistrat. Das bedeutete eine Schwächung der Position der Soester Schulaufsichtsinstanzen. Deren Position weiter abzuwerten und noch über die Vorgaben der Instruktion für das Oberschulkollegium hinauszugehen, bemühten sich die Hammer Kriegs- und Domänenkammer beziehungsweise ihre Nachfolgebehörde kontinuierlich, indem sie umgehende Benachrichtigung bei bevorstehender Vakanz verlangten, von ihr vorgeschlagene Kandidaten bei der Wahl durch die Scholarchen berücksichtigt wissen wollten, Fristen setzten, die Wahlentscheidung der Scholarchen nur als Vorschlag werteten und als Bedingung für die Konfirmation durch den Soester Magistrat eine vorhergehende Approbation durch die obere Schulaufsicht forderten.

Diese Strategie der Steigerung des Einflusses der Hammer Behörden hatte nur bedingt Erfolg. Denn die Soester Instanzen hatten ihr gegenüber keine eindeutige Haltung. Manchmal erfüllten sie deren Forderungen, manchmal widersetzten sie sich mit dem Hinweis auf angestammte Rechte des Schulpatrons. Es gelang ihnen, einzelne Auflagen vor allem dann zu umgehen, wenn Sonderfälle vorlagen. Anders als in der Phase der Reformen vor der Reform gab es nach 1806 zwar Reibereien zwischen lokaler und oberer Schulaufsicht, aber keine längeren Kontroversen, die eine Approbation hinauszögerten. Das hängt sicher damit zusammen, dass im Vergleich mit dem Streitgegenstand vor 1806, einer angeordneten Prüfung der Kandidaten, die kontroversen Punkte weniger Gewicht hatten. Ob der Magistrat einen von den Scholarchen geprüften und gewählten Bewerber vor oder nach der Approbation durch die vorgesetzte Behörde konfirmierte, war keine substantielle, sondern lediglich eine protokollarische Frage.

Die Einrichtung der Präfektur des Ruhrdepartements und der Mairie Soest stellen eine Zäsur dar. Der Präfekt, und damit der Staat, wurde bei der Lehreranstellung der Herr des Verfahrens. Maire und Scholarchat wurden zu bloßen ausführenden Organen der Anordnungen des Präfekten degradiert. Dieser genehmigte die Entlassung des abgehenden Lehrers, erlaubte den Scholarchen die Wahl des Nachfolgers, erteilte diesem die Approbation bei weggefallener lokaler Konfirmation. Immerhin blieb dem Scholarchat das Recht, überhaupt zu wählen. Da nach der Amtübernahme des Präfekten Romberg im Mai 1809 für keinen der beiden für das Archigymnasium approbierten Lehrer eine Prüfung durch die Präfektur angeordnet wurde, ist keine Aussage über eine eventuelle Veränderung der Prüfung möglich.

²⁶¹ Ähnlich wie die ADB über Goldmann: Gödden, Nölle-Hornkamp (Hrsg.) (1993), Bd. 1, S. 141f. Am detailliertesten ist Vogeler, Eduard (Hrsg.): Acta der Municipalität Soest betreffend die Differenzen des Herrn Rektors Goldmann und der Schüler des Gymnasii über das Singen vom Petri-Kirchturm am Weihnachtsabend, in: Soester Zeitschrift 17 (1899/1900), S. 113-121, hier S. 120f.

Die Schulaufsicht im Ruhrdepartement war so intensiv, dass ihm weder die nicht gemeldete Amtsübernahme eines neuen Lehrers entging noch der geringe Besuch der obersten Klasse. Der Präfekt Romberg konnte sich nicht nur aus den beharrlich eingeforderten Fragebögen, den „Tabellen zur Aufnahme des Schulwesens“, über die einzelnen Soester Schulen informieren, sondern er nutzte die persönliche Information des abgehenden Rektors Goldmann und das unbestrittene Recht des Präfekten zur Genehmigung der Wahl zielstrebig, um sich weitere Informationen über das Soester Schulwesen zu beschaffen.

In der französischen Phase nahm die Effektivität des Anstellungsvorgangs im Vergleich zur vorhergehenden Periode der Schulgeschichte zu. Das verdeutlicht der Zeitraum von der Wahl der Kandidaten durch das Scholarchat bis zu ihrer Approbation durch die obere Schulaufsicht. Dieser umfasste vor 1806 bis zu eineinviertel Jahren, nach 1806 maximal vier Monate und überwiegend ein bis zwei Monate. Während in der Phase der Reformen vor der Reform das Oberschulkollegium immer wieder mit der Lehreranstellung befasst war, wurde diese in der französischen Phase zur Angelegenheit der Mittelbehörden. Nur einmal wird in den Akten zum Archigymnasium der Innenminister Nesselrode erwähnt, der im Januar 1809 biografische Daten des Konrektors einforderte. Das ist vermutlich damit zu erklären, dass der Präfekt sein Amt noch nicht aufgenommen hatte oder aber mit der Kontrolle der Kantonpflichtigkeit. Ab April 1809 war der Innenminister und bis Februar 1812 auch der Generalschuldirektor durch die Polizeiberichte über Schulsachen informiert, und beide reagierten gegebenenfalls darauf mit Anweisungen an den Präfekten. Dabei ging es aber nicht um das Archigymnasium. Nicht einmal bei der Anstellung von Elementarlehrern informierte Romberg die vorgesetzte Behörde in der von dieser verlangten Form. Und da während der französischen Periode die Entwicklung des Elementarschulwesens absoluten Vorrang hatte, tadelte ihn der wieder allein für das Schulwesen zuständige Innenminister im Juni 1812: „Es ist mir sehr auffallend Herr Präfect, aus den [...] zu meinem Bureau nunmehr abgegebenen Acten zu ersehen, daß diese zur Erzielung einer bessern Reform im Schulwesen beabsichtigte und wiederholt vorgeschriebene Norm bloß in Ihrem Departement noch bey keinem Erledigungsfalle einer Lehrerstelle beobachtet worden sey.“ Unbedingt sei die Erlaubnis des Innenministers zur Anstellung eines Elementarlehrers einzuholen. Romberg rechtfertigte sich, er habe noch nie in seiner bereits dreijährigen Amtszeit eine Verfügung über die einzusendenden Prüfungsunterlagen erhalten, er sei immer nur im Falle einer aus den Polizeiberichten ersichtlichen vakanten Stelle aufgefordert worden, diese baldigst zu besetzen.²⁶² Es liegt auf der Hand, dass Romberg bei der besonderen Verantwortung des Präfekten für das höhere Schulwesen die Düsseldorfer Behörden nicht über die Anstellung von Gymnasiallehrern informierte.

Obwohl bei der Anstellung der Lehrer am Archigymnasium in der französischen Periode eine oberste Schulaufsichtsbehörde nicht eingeschaltet wurde und die einzelne Anstellung relativ zügig erfolgte, war das Anstellungsverfahren immer noch ein umständlicher Vorgang, und meist ging es den daran beteiligten Schulaufsichtsinstanzen neben der Entscheidung für einen qualifizierten Kandidaten nicht zuletzt auch darum, ihre Position zur Geltung zu bringen.

Im Gegensatz zur Anstellung der Lehrer einzelner Klassen war diejenige der sogenannten Hilfslehrer ein einfacher Vorgang. Nachdem der pensionierte Lehrer

²⁶²HSTADÜ Großherzogtum Berg Innenministerium Kanzlei 5436, 12. Juni 1812 und 14. Juli 1812.

Walter im November 1809 gestorben war, wollten die Scholarchen zunächst einen sechsten Lehrer einstellen und mit dessen geringer Pension bezahlen. Dieser sollte nicht studiert haben, und nicht nur Rechnen und Schreiben, sondern wie ein studierter Lehrer auch Schulwissenschaften lehren und Anfangsunterricht in Latein und Französisch erteilen. Auf den praktikablen Vorschlag des Maire hin entschlossen sich die Scholarchen schließlich, die Einstellung eines Kollaborators zur Unterstützung des Lehrers der fünften Klasse zu betreiben. Deshalb veranlassten sie den Maire, bei der Präfektur die Genehmigung zu beantragen, diesen Hilfslehrer „anordnen zu dürfen“. Der Präfekt Romberg hielt „einen Gehülfen an der untersten Classe“ für notwendig und bestimmte den Modus seiner Einstellung: Seminarinspektor Ehrlich schlug dem Rektor einen seiner in der Ausbildung begriffenen Seminaristen vor, der nach einer Prüfung durch den Rektor vom Scholarchat als Kollaborator ernannt wurde. Dieser Hilfslehrer war austauschbar, eine Prüfung und Wahl durch das Scholarchat, geschweige denn eine Prüfung durch die obere Schulaufsicht, waren nicht vorgesehen ebenso wenig wie eine neuerliche Genehmigung des Präfekten.²⁶³

Zur Anstellung eines Hilfslehrers mit französischer Muttersprache gab Rektor Seidenstücker den Anstoß. In einem Brief an die Scholarchen vom 4. Januar 1812 äußerte er den Wunsch, Vikar Deplantay, der zuvor der nun aufgehobenen Kommunität der Vikare bei Sankt Patrokus angehört hatte, in den oberen Klassen acht Stunden wöchentlich anzustellen. Die Scholarchen wandten sich an den Maire. Weil es nicht zuletzt auch um die Bezahlung ging, trug dieser das Anstellungsgesuch im Juni dem Munizipalrat vor, der ebenso zustimmte wie der Präfekt Romberg im Juli.²⁶⁴ Obwohl er nur als Hilfslehrer angestellt wurde, war Deplantay der erste reine Fachlehrer für Französisch und der erste katholische Lehrer des Archigymnasiums. Er blieb dort bis in die 1820er Jahre.

7.2 Lehrerbesoldung

Die Besoldung der Lehrer des Archigymnasiums erfolgte nach demselben System wie in der Periode der Reformen vor der Reform. Sie wurde finanziert durch Mittel aus dem Scholarchiefonds, der Grundbesitz und Kapitalien umfasste, und hauptsächlich durch Zuwendungen aus der Stadthaupt- oder Kämmereikasse, die nun meist als Stadt- oder Kommunalkasse bezeichnet wurde. Die Scholarchen fertigten jährlich die Scholarchierechnung an, in der Einnahmen und Ausgaben für das Archigymnasium verzeichnet und bilanziert wurden. Der Hauptposten darin waren die Lehrergehälter. Die Scholarchierechnungen wurden von der Präfektur und ihren Vorläuferbehörden kontrolliert und gegebenenfalls nachgefordert. Zu Recht betonten die Scholarchen dem Präfekten Romberg gegenüber, dass das Archigymnasium „dem Staate nichts kostet, sondern bloß aus communal- und eigenen Schulfonds unterhalten wird.“²⁶⁵

²⁶³StASO B XII a 21, 14. November 1809, 4. Dezember 1819 und 9. Mai 1810-14. Juni 1810.

²⁶⁴StASO B XI c 1, 4. Januar 1812-16. September 1812 und StASO B XII a 21, 22. August 1812.

²⁶⁵StASO B XII a 21, 15. Januar 1810. Willemsen (1908), S. 173, ist der Auffassung, die fünf Lehrer des Archigymnasiums hätten 1809 einen staatlichen Zuschuss von 391 Francs oder 112 Reichstalern erhalten. Das widerspricht der oben zitierten Aussage der Scholarchen von 1810 und ist durch Akten nicht zu belegen. Vielmehr musste für die Grundstücke des Scholarchiefonds eine geringe Grundsteuer von maximal 30 Reichstalern bezahlt werden (StASO B XII a 21 b, Scholarchierechnung für 1811 und 1813).

In seinem Reisebericht vom Herbst 1809 äußert sich Romberg über die finanzielle Ausstattung der drei Gymnasien des Ruhrdepartements in Dortmund, Soest und Hamm: „[...] ihre Mittel sind zu gering, um für alle Klassen ausgezeichnete Professoren heranzuziehen.“²⁶⁶ Diese Aussage ist nicht nur problematisch wegen der fragwürdigen Prämisse: je höher das Gehalt, um so besser der Lehrer. Sie ist außerdem recht pauschal im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der genannten Gymnasien. Im Jahr 1810 kamen aus dem Scholarchiefonds 496 Reichstaler und aus der Kommunalkasse der Stadt Soest 1.196 Reichstaler zur Unterhaltung des Archigymnasiums. Das Gymnasium in Dortmund verfügte über einen wesentlich geringeren Schulfonds, der 1809 nur 210 Reichstaler einbrachte. Am besten war das Gymnasium in Hamm finanziell ausgestattet. Es wurde ohne kommunale Zuschüsse allein aus dem Schulfonds finanziert, aus dem 1810 Einnahmen von 2.642 Reichstalern flossen. Die Kosten des Lippstädter Gymnasiums wurden fast ausschließlich aus der Stadtkasse bezahlt. Aus dem Schulfonds wurden 1810 nur 43 Reichstaler aufgebracht.²⁶⁷

Während in der Periode der Reformen vor der Reform die Lehrer des Archigymnasiums und vor allem die Rektoren immer wieder um Erhöhung der Gehälter nachsuchten, nahmen in der französischen Phase Bewerber ihre Anstellung zum Anlass, sich um Sonderzahlungen zu bemühen. Solche Sonderzahlungen waren das Reise- und Umzugsgeld sowie die Arrha, das Antrittsgeld. Ferner forderten die Konrektoren eine Zusatzbezahlung, wenn sie die erste Klasse zusammen mit ihrer zweiten unterrichteten, bis wieder der neue Rektor sein Amt angetreten hatte. Nur Rektor Seidenstücker verlangte im Zusammenhang seiner Bewerbungen ein höheres Gehalt.

Dem ledigen Konrektor Goldmann wurden von der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm 60 Reichstaler Reisegeld für seine Reise und seinen Umzug von Göttingen nach Soest aus der Soester Kämmereikasse zugebilligt. Das kommentierte der Soester Magistrat kritisch, weil sein Vorgänger Möbius für eine weitere Reise nur 56 Reichstaler erhalten habe und 1782 Konrektor Birkner, der bereits 1794 zum Amtsverzicht gedrängt worden war, für die sehr weite Reise aus dem Vogtland gar nur 30 Reichstaler.²⁶⁸ Außer dem ihm gewährten Reisegeld beantragte Konrektor Goldmann, „ihm das gewohnte Antritts Geld, die sogenannte Arrham, zufließen zu lassen,“ und eine Vergütung dafür, dass er nach dem Weggang des Rektors Frenzel neben seiner zweiten fünf Monate lang auch die erste Klasse unterrichtet hatte. Innenminister Nesselrode genehmigte im Januar 1809 für den Vertretungsunterricht 50 Reichstaler und lehnte gleichzeitig ein Antrittsgeld von 12 Reichstalern ab.²⁶⁹ Bezahlt wurden die 50 Reichstaler von dem eingesparten Gehalt des Rektors.

Nachdem die Scholarchen ihn im Frühjahr 1808 gewählt hatten, hielt es Seidenstücker aus dem nahen Lippstadt für selbstverständlich, dass ihm „eben so viel als einem aus der Ferne kommenden Rektor zum Reisegelde angeboten“ werde.

²⁶⁶Richterling (1958), S. 95f.

²⁶⁷HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6487, 13. November 1810 (Archigymnasium), 11. November 1810 (Gymnasium Lippstadt), 8. November 1810 (Gymnasium Hamm). STAMS Nachlass Romberg A 125, 20. April 1809 (Gymnasium Dortmund).

²⁶⁸StASO B XII a 17, 29. Januar 1808 und 24. Februar 1808.

²⁶⁹StASO B XII a 17, 24 Februar 1808. P 22.8, 5. November 1808. StASO B XII a 21, 4. Januar 1809 und 10. Januar 1809.

Da ihm die Kriegs- und Domänenkammer aber konsequent wie zuvor Goldmann 60 Reichstaler bewilligte, stellte Seidenstücker selbstbewusst klare Bedingungen für seinen Amtsantritt: 100 Reichstaler garantiertes Schulgeld oder 50 Reichstaler Erhöhung des festen Gehaltes. Und weil er sich damit nicht bei der Hammer Behörde durchsetzen konnte, trat er das Amt in Soest nicht an.²⁷⁰

Die zuvor gewährten 60 Reichstaler Reisegeld hatte das Hammer Administrationskollegium auch für Bertling, Goldmanns Nachfolger im Amt des Konrektors, vorgeschlagen. Aber der Innenminister halbierte diesen Betrag. Deshalb beklagte sich Bertling beim Magistrat und legte eine detaillierte Abrechnung seiner tatsächlichen Reisekosten vor. Danach betrug diese für seine Reise aus der Umgebung von Göttingen nach Soest mit einer Bücherkiste und einem Koffer 55 Reichstaler, Ausgaben für die Post, Übernachtung und Verpflegung inbegriffen. Diese wollte Bertling ersetzt haben und zudem ein Antrittsgeld von 10 Reichstalern. Ein diesbezügliche Eingabe des Magistrats wurde im Juli 1809 vom Unterpräfekten in Hamm abschlägig beschieden. Es blieb bei den vom Minister des Innern bewilligten 30 Reichstalern Reisegeld und ein Antrittsgeld, das auch Goldmann nicht bekommen hatte, wurde Bertling ebenfalls nicht zugebilligt. Vom noch verbleibenden eingesparten Gehältern sollten vor allem Instrumente für den Mathematikunterricht angeschafft werden.²⁷¹ Dafür, dass er von Neujahr bis Ende September 1810 den Unterricht des so plötzlich abgegangenen Rektors Goldmann übernommen und auch die Schule geleitet hatte, beantragte Bertling eine Vergütung, die der Präfekt in der Höhe von 120 Reichstalern aus dem eingesparten Rektorengeloh bewilligte.²⁷² Damit erhielt Bertling für seine Vertretung pro Monat mehr als Goldmann. Das war vielleicht eine Entschädigung für die unzureichende Erstattung von Bertlings Reisekosten.

Bei seiner zweiten und von den Scholarchen angeregten Bewerbung kämpfte Seidenstücker 1810 hartnäckig um möglichst hohe Einnahmen. Er stellte folgende Bedingungen für seine Amtsübernahme: eine Erhöhung des bisherigen Rektorengelohs um mindestens 100 Reichstaler, 100 Reichstaler Antrittsgeld und Erstattung seiner Umzugskosten von Lippstadt nach Soest. Diese Forderungen waren im Vergleich zu denjenigen Goldmanns und Bertlings und auch im Vergleich zu seinen eigenen von 1808 nicht gerade bescheiden. Offenbar versuchte Seidenstücker die günstige Situation auszunutzen, dass die Scholarchen ihn als neuen Rektor dringend wollten, seine Forderungen unterstützten und nach dem Tod des ehemaligen Lehrers Walter Ende 1809 dessen Pension zur Verfügung stand und zudem Rektorengeloh eingespart worden war.

Dem Präfekten des Ruhrdepartements gingen Seidenstückers Forderungen zu weit. Er wies in seiner Verfügung vom 14. Juni 1810 darauf hin, dass „der Rector in Soest schon besser besoldet ist als alle übrigen Rectoren des Ruhr Departements.“ Dagegen sei „das Gehalt des Conrektors unbedeutend“ und das des Subkonrektors gänzlich unattraktiv. Deshalb verfüge er die Aufteilung der Walterschen Pension von 140 Reichstalern. Der Rektor bekomme zusätzlich 40 Reichstaler, der Konrektor und der Subkonrektor erhielten je 30 und der vierte und fünfte Lehrer je 10 Reichs-

²⁷⁰P 22.8 15. März 1808, 7. April 1808 und 19. April 1808. StASO B XII a 17, 1. April 1808 und 19. April 1808.

²⁷¹P 22.8, 28. Februar 1809. StASO B XII a 21, 10. April 1809, 18 April 1809 und 11. Juli 1809.

²⁷²P 22.8, 21. Januar 1811 und 2. August 1811.

taler. Die Zulage der beiden unteren Lehrer, solle aber nur solange an diese bezahlt werden, bis Soest eine Bürgerschule erhielt, dann den drei oberen Lehrern zugeteilt werden. Die geringe Erhöhung für den vierten und fünften Lehrer begründete der Präfekt damit, dass sie beide ohnehin schon besser besoldet seien als der Subkonrektor und der vierte als Seminarinspektor noch ein zusätzliches Gehalt bekomme. Überdies würden die Inhaber der fünften Lehrerstelle auch bei einer erheblichen Gehaltsaufbesserung immer ein Pfarramt anstreben. Da von der Walterschen Pension noch 20 Reichstaler übrig waren, verfügte Romberg, davon einen Kollaborator des untersten Lehrers zu bezahlen.

Hatte der Präfekt knapp die Hälfte der von Seidenstücker verlangten Gehaltserhöhung gewährt, so lehnte er dessen Forderung von 100 Reichstalern Antrittsgeld als „so ungewöhnlich als unbillig“ kategorisch ab. Dieses habe der Innenminister schon früher verweigert und weder Goldmann noch Bertling hätten es bekommen, Konrektor Bertling seien sogar für seine weite Reise von 24 Meilen nur 30 Reichstaler erstattet worden. Romberg bewilligte dann, „um den Herrn Seidenstücker einen Beweis zu geben, wie geneigt“ er sei, „seine billigen Wünsche zu befriedigen, daß ihm ausser dem freien Transport seiner Sachen 50 Reichsthaler Berliner Courant als Reise Kosten,“ von dem eingesparten Rektorengelohnte ausgezahlt wurden.²⁷³

Es ist unverkennbar, dass Präfekt von Romberg bei der Gehaltserhöhung von 1810 bestrebt war, den hochqualifizierten Seidenstücker nicht einseitig zu begünstigen, sondern auch die anderen Lehrer möglichst gerecht zu behandeln. Gleich wie Goldmann und Bertling behandelte er Seidenstücker, indem er ihm ein Antrittsgeld versagte. Geschickt war, dass er ihm außer dem freien Transport des Umzugsgutes quasi als Ersatz für das Antrittsgeld ein Reisegeld genehmigte, das Seidenstücker gar nicht verlangt hatte. Dabei orientierte sich der Präfekt an der Höhe des bisher in der französischen Periode gewährten Reisegeldes. So ließ er bei beidem, der Gehaltserhöhung und dem Reisegeld, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht außer Acht.

Obwohl seine Forderungen nur teilweise erfüllt wurden, nahm Seidenstücker, anders als nach seiner ersten Bewerbung, diesmal sein Amt an. Aber Seidenstücker, der verheiratet war und fünf Kinder hatte,²⁷⁴ gab sich nicht zufrieden. In seinem Brief an die Scholarchen vom 19. Juli 1810 begründete er vehement, dass der Präfekt zu Unrecht seine Forderung von 100 Reichstalern Antrittsgeld als unbillig bezeichnet habe. Denn beim Verkauf seines Wohnhauses könne er so viel verlieren, dass er auch bei 100 Reichstalern Antrittsgeld der Stadt Soest immer noch ein Opfer bringe. Die kleine Kommune Lippstadt habe ihm 1796 unaufgefordert 200 Reichstaler Reisegeld gegeben, und der Inspektor Ehrlich habe 1806 bei seinem Amtsantritt 100 Reichstaler erhalten. Das geringe Reisegeld für Goldmann und Bertling könne nicht zum Vergleich dienen, denn diese seien Junggesellen. Die ihm bewilligten 50 Reichstaler würden „nicht hinreichen, mich mit meiner Familie in Soest so häuslich einzurichten, wie es in Lippstadt geschehen war.“ Zum Schluss seines Briefes legt es Seidenstücker den Scholarchen nahe, sich an den Präfekten zu wenden, um den gegen ihn erhobenen Vorwurf „der unbilligen Forderung“ zu entkräften, und lässt durchblicken, dass eine höhere Sonderzahlung angebracht sei, da Geld wegen der

²⁷³StASO B XII a 21, 13. Dezember 1809, 9. Mai 1809 und 14. Juni 1810.

²⁷⁴StASO B XII a 21, 18. August 1810.

Einsparungen durch die unbesetzte Stelle des Rektors zur Verfügung stehe. Nachdem sich die Scholarchen in einem Brief an den Präfekten die Argumentation Seidenstückers zu eigen gemacht und 100 Reichstaler Sonderzahlung beantragt hatten, erhöhte der Präfekt die bereits genehmigten 50 Reichstaler auf 70. Gleichzeitig wies er aber die von den Scholarchen übernommene Argumentation Seidenstückers für eine höhere Zahlung energisch als überflüssig zurück.²⁷⁵

Ende Oktober wurde Kommunalempfänger Sternberg vom Maire beauftragt 248 Francs Reisegeld an Seidenstückers auszuzahlen und 119 Francs für den Transport seines Umzugsgutes.²⁷⁶ Das entsprach 70 und 34 Reichstalern. So hatte Seidenstückers durch relativ hohe Forderungen und seine Beharrlichkeit für seine Amtsübernahme erheblich mehr Sonderzahlungen bekommen als die beiden Konrektoren Goldmann und Bertling, nämlich faktisch 104 Reichstaler, von denen er nur 34 als Erstattung der Umzugskosten gefordert hatte. Die restlichen 70 Reichstaler waren über zwei Drittel des geforderten Antrittsgeldes. Deshalb bezeichnet der Maire die 70 Reichstaler konsequent als „Reise Kosten und Antritts Gelder.“ Beispiellos ist die nach seinem Weggang Goldmann gewährte Gratifikation von 50 Reichstalern.²⁷⁷

Die durch Seidenstückers Forderung einer Gehaltserhöhung für sich selbst ausgelöste Gehaltserhöhung für alle Lehrer ist die einzige nachweisbare in der französischen Periode (Tabelle 23). Im Vergleich zu der erheblichen von 1805 war sie gering. Damals wurden 400 Reichstaler unter die Lehrer verteilt, und allein der Rektor bekam 130 Reichstaler und der fünfte Lehrer 50. Ein weiterer grundsätzlicher Unterschied ist, dass die 1805 beschlossenen Gehaltssteigerungen wegen gesteigerter Einnahmen aus der Kämmereikasse zu finanzieren waren, während es sich 1810 lediglich um die Umverteilung eines ehemaligen Lehrergehalts handelte. Da in Soest keine eigenständige Bürgerschule eingerichtet wurde, blieb es bei den Gehältern, die sich durch die Anordnung von Romberg im Juni 1810 ergeben hatten (Tabelle 24 a und 24 b). Sie waren, das Gehalt des Schulleiters ausgenommen, noch 1817 exakt dieselben (Tabelle 33). Vergleicht man Tabelle 23 mit Tabelle 24 a, so zeigt sich, dass die belegten Gehälter von 1810 im Vergleich zu den errechneten um mindestens 10 Reichstaler und maximal 18 Reichstaler höher sind. Das kann durch Mehrerträge einzelner den jeweiligen Gehältern zugeordneter Fonds bedingt sein, vielleicht auch durch eine Gehaltserhöhung von 10 Reichstalern für alle Lehrer, die in den Akten keinen Niederschlag gefunden hat.

Bedingt durch seine Doppelfunktion als Lehrer der vierten Klasse und Inspektor des Lehrerseminars waren auch Ehrlichs Einkünfte relativ hoch. Er gab sie Romberg gegenüber bei dessen Rundreise durch das Ruhrdepartement im Oktober 1809 mit 550 Reichstalern inklusive Schulgeld von der vierten Klasse des Archigymnasiums an. Daraus ergibt sich, dass Ehrlich außer seinem festen Gehalt als Gymnasiallehrer

²⁷⁵P 22.8, 19. Juli 1810, 5. August 1810 und 15. August 1810.

²⁷⁶P 22.8, 29. Oktober 1810.

²⁷⁷StASO B XII a 21, 30. August 1812. Aus dieser Präfekturverfügung geht nur hervor, dass die Scholarchiekasse die 50 Reichstaler Gratifikation für Goldmann aus der Kommunalkasse zurückerhielt. Außerdem wurden Goldmann im Juni 1811 noch 4 Reichstaler restliches Gehalt ausbezahlt (StASO B XII a 21 b, Scholarchierechnung für 1811).

noch etwa zusätzlich 210 Reichstaler als Seminarinspektor verdiente, und damit sogar deutlich mehr als der Rektor. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass Rektor Frenzel 1807 bemerkte, er sei „auf der Stelle zu einem Tausche mit dem Inspector Ehrlich bereit.“²⁷⁸ Auch ohne sein zweites Gehalt als Inspektor durchbrach die Besoldung Ehrlichs die sonst annähernd vorhandene Steigerung der Gehälter vom fünften Lehrer bis zum Rektor. In diesen Gehältern war ein für die einzelnen Lehrer unterschiedlich hoher Getreideanteil enthalten. Er entsprach nach den Scholarchie-rechnungen 9 bis 35 Reichstalern.

Dass in der französischen Periode die Lehrer des Archigymnasiums abgesehen von Seidenstücker, der im Laufe seines Anstellungsverfahrens ein höheres Gehalt forderte, keine Gehaltserhöhung anstrebten, ist damit zu erklären, dass keine Mittel dafür zur Verfügung standen. Die Lehrer bekamen noch nicht einmal regelmäßig die ihnen zustehenden Gehälter ausbezahlt, und zwar blieb die Kommunalkasse 1811 mit ihrem Anteil an den Lehrergehältern im Rückstand, weil sie in diesem Jahr nicht zahlungsfähig war. Dafür lassen sich als Gründe annehmen Sondererhebungen des Landesherrn oder ein zu hohes Grundsteuerquantum für 1810, das vermutlich durch eine falsche Berechnung bedingt war und dann mit der Steuerschuld von 1811 verrechnet wurde.²⁷⁹ Außer den Anteilen der Lehrergehälter aus der Kommunalkasse wurden die Zinsen von bei der Stadt-Kreditkasse angelegten Geldern aus dem Scholarchiefonds nicht ausbezahlt. Auch diese Zinsen waren feste Bestandteile der Gehälter.

Tabelle 23
**Feste Jahresgehälter der Lehrer des Archigymnasiums
1806-1810 in Reichstalern (gerundet)**

	Rektor 1. Klasse	Konrektor 2. Klasse	Subkonrektor 3. Klasse	Lehrer 4. Klasse	Lehrer 5. Klasse
Gehälter Oktober 1806 ²⁸⁰	422	312	175	251	182
Gehaltserhöhung Juni 1810	40	30	30	10	10
errechnete Gehäl- ter Juni 1810	462	342	205	261	192

Quellen: GStA PK, I. HA Rep. 76 alt, I 957, Oktober 1805.
StASO B XII a 18, 16. Oktober 1806 und 29. Januar 1807.
StASO B XII a 21, 14. Juni 1810

²⁷⁸StASO B XII a 17, 5. November 1807. STAMS Nachlass Romberg A 126, 25. Oktober 1809.

Der Lehrer der vierten Klasse erhielt damals jährlich pro Schüler 4 Reichstaler Schulgeld. Bei aufgrund von Tabelle 18 angenommenen 22 Schülern für das ganze Jahr 1809 ergibt sich ein Schulgeld von 88 Reichstalern und insgesamt ein festes Gehalt von 462 Reichstalern für Ehrlich.

²⁷⁹Geck (1825), S. 72f., S. 165-168. – Siehe II.6.2.

²⁸⁰Es handelt sich um die Lehrergehälter von 1805 (Tabelle 15), nur das Gehalt des 4. Lehrers wurde Ende 1806 um die 50 Reichstaler erhöht, die zuvor irrtümlicherweise dem pensionierten Walter ausgezahlt worden waren. Siehe I. Fußnote 416.

Tabelle 24 a
**Jahreseinkünfte der Lehrer
 des Archigymnasiums
 1810 (gerundet)**

	1810			
	festes Gehalt Francs	festes Gehalt Reichstaler	Schulgeld ²⁸¹ Reichstaler	Summe Reichstaler
Rektor 1. Klasse	1.685	476	85	561
Konrektor 2. Klasse	1.248	352	44	396
Subkonrektor 3. Klasse	760	215	63	278
Lehrer 4. Klasse	961	271	86	357
Lehrer 5. Klasse	743	210	118	328
Kollaborator	55	16		
Französisch- Lehrer				
Pension Winkelmann	442	125		

Quellen: HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6487, 13. November 1810 und P 22.8, 29. November 1810

Tabelle 24 b
**Feste Jahresgehälter der
 Lehrer des
 Archigymnasiums
 1811, 1813 (gerundet)**

	1811	1813
	Gehalt Reichstaler	Gehalt Reichstaler
	476	477
	352	359
	215	215
	271	271
	210	210
	16	11
		57
	125	125

Quelle: StASO B XII a 21 b, Scholarchierechnungen für 1811 und 1813, StASO B XI c 1, 28. Juli 1812

Tabelle 25
Feste Jahresgehälter der Lehrer des Dortmunder und Lippstädter Gymnasiums 1809 und 1810 in Reichstalern (gerundet)

	Rektor 1. Klasse	Konrektor 2. Klasse	Subkonrektor 3. Klasse	Lehrer 4. Klasse	Lehrer 5. Klasse	Lehrer 6. Klasse
Dortmund 1809	450	301	268	197	209	165
Lippstadt 1810	379	251	225	156		

Quellen: STAMS Nachlass Romberg A 125, 20. April 1809, HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6487, 11. November 1810

Am 25. Februar 1811 teilten die Lehrer Bertling, Rose, Ehrlich und Hennecke dem Maire Dohm mit, dass der Gouvernementskommissar Vetter ihnen auf ihre Eingabe von Ende 1808 hin versichert habe, dass sie ihre Gehälter auch im neugebildeten Departement wie zuvor im Voraus erhielten. Diese Zusage sei bisher eingehalten worden. „Von dem laufenden Quartal haben wir indeß unsern Gehalt noch nicht bekommen, welcher schon am 1. Januar fällig gewesen ist“. Deshalb forderten die vier Lehrer den Maire auf, dafür zu sorgen, „daß uns die Gehälter künftig mit dem Anfange des ersten Quartal-Monats ausbezahlt werden.“

²⁸¹ Das Schulgeld wurde errechnet aufgrund der zuverlässigen Angaben zur Frequenz von Bertling und Seidenstücker zum Sommer- und Winterhalbjahr 1810 (Tabelle 18).

Das geschah jedoch nicht. Denn am 13. August 1811 beschwerte sich Rektor Seidenstücker bei den Scholarchen: „Die Gymnasiumlehrer können aller schriftlichen und mündlichen Erinnerung ungeachtet ihr Gehalt aus der hiesigen Communkasse nicht bekommen.“ Außerdem seien auch die ihnen zustehenden Zinsen aus der Kreditkasse nicht ausbezahlt worden. Noch am selben Tag baten die Scholarchen den Maire, Abhilfe zu schaffen, „damit die H(errn) Lehrer, welche bekanntlich meistens von ihrem Amtseinkommen subsistiren, nicht die Lust zum Unterricht verlieren.“ Der nach der Versetzung Dohms nach Dortmund nunmehr als Maire amtierende erste Beigeordnete Butte begründete in seinem Brief an Seidenstücker vom 16. August 1811 das Ausbleiben der Zahlungen: „Es ist mir gewiss sehr unangenehm, wenn ich den Wünschen der Herrn Lehrer des Gymnasiums zur Anweisung Ertheilung ihrer Gehälter jetzt nicht entsprechen kann. Der Zustand der Communal Casse erlaubt solches dermalen nicht. Ich bitte Sie, sich noch etwas zu gedulden.“ Aber auf seiner Sitzung im September werde der Munizipalrat Mittel finden, „dem Bedürfnis der Casse schleunigst abzuhelpfen.“ Seinem weitgehend inhaltsgleichen Brief an die Scholarchen vom 18. August 1811 fügte Butte weltfremd hinzu: Die fehlende Gehaltszahlung „kann aber keinen Grund abgeben, Ihren Berufspflichten nicht nachzukommen und die Lust am Unterricht zu verlieren.“ Die Beamten der Kommune hätten ihr volles Gehalt ebenfalls nicht bekommen.²⁸²

Für die Lehrer des Archigymnasiums war der Anteil ihres Gehaltes aus der Kommunalkasse der weitaus größte Bestandteil. Er betrug für das Jahr 1811 nach der Scholarchierechnung für alle Lehrer zusammen 1.196 Reichstaler. Auf die einzelnen Lehrer vom Rektor bis zum Emeritus Winkelmann entfielen jährlich 404, 209, 144, 223, 133 und 82 Reichstaler (gerundet), im Quartal entsprechend weniger.²⁸³

Da der Munizipalrat keine Lösung fand, ist es verständlich, dass beim weiteren Ausbleiben der Gehaltszahlung aus der Kommunalkasse die Reaktionen der Scholarchen und des Rektors Seidenstücker, der sich für sein Kollegium engagierte und zugleich selbst am meisten betroffen war, zunehmend heftiger wurden. Am 3. November 1811 schrieb Seidenstücker erneut an die Scholarchen: „Ein längerer Aufschub der Zahlung muß dann unter uns, die auf ihre Amtseinnahme beschränkt sind, ihr Hauswesen derangieren, ihnen alle Freudigkeit des Geistes rauben und sie zwingen, verdrossen ihre Amtspflichten zu erfüllen.“ Damit dieser Zustand nicht eintrete, forderte Seidenstücker die Scholarchen auf, sich direkt an die Präfektur zu wenden. Diese beklagten sich jedoch noch einmal vehement beim Maire, aber ohne Erfolg. Mit der Betonung der materiellen Notlage, in der „man die Lebensbedürfnisse nicht zu rechter Zeit einkaufen könne,“ setzte Seidenstücker die Scholarchen unter Zugzwang: „Wir bitten Sie daher wiederholt und angelegentlichst, jetzt die Sache der Höhern Behörde vorzutragen, weil wir uns sonst durch unsre bedrängte La-

²⁸²StASO B XII a 21, 25. Februar 1811, 13. August 1811 und P 22.8, 13. August 1811 und 16. August 1811.

Junk (1999), S. 488, vermerkt, dass Maire Dohm im Jahr 1811 Richter am Tribunal I. Instanz in Dortmund wurde und Butte, der ab 1809 erster Beigeordneter war, ab 1811 als Bürgermeister amtierte. Butte unterschrieb im August 1811 „Statt des Maire der erste Beygeordnete“ (P 22.8, 16. August 1811 und 18. August 1811). Diese Formel behielt er bei. Erst am 11. Oktober 1813 unterzeichnet Butte als Maire (StASO B XII a 21, Briefentwurf an die Scholarchen vom 11. Oktober 1813 als Randnotiz zum Schreiben vom 4. Oktober 1813). Faktisch war Butte also spätestens ab Sommer 1811 Maire von Soest, und als solcher wurde er vom Unterpräfekten und den Scholarchen auch angedredet.

²⁸³StASO B XII a 21 b, Scholarchierechnung für 1811.

ge gezwungen sehen, unmittelbar bei der Hohen Præfectur selbst einzukommen.“ Das hätte die Autorität der Scholarchen untergraben. So informierten diese am 14. November 1811 den Unterpræfekten Wiethaus: „Die Lehrer unsres Archigymnasiums haben zwei Quartale Ihres Gehalts aus hiesiger Communal Casse zu fordern, und bald wird das dritte fällig.“ Und um zu rechtfertigen, dass sie mit diesem Schreiben den Maire übergangen hatten, führten die Scholarchen ihre vorherigen wirkungslosen Schreiben an diesen auf. Der Unterpræfekt hielt den Dienstweg ein. So konnte der Maire Butte, der sich auf die Verfügung des Unterpræfekten bezog, den Scholarchen auf ihr Schreiben vom 14. November zwei Wochen später mitteilen lassen, „daß den Herrn Schullehrern ihr Gehalt so bald die Communal Casse zu zahlen fähig sein wird, ausbezahlt werden soll.“ Offenbar wegen der Sachzwänge hatte der Vorstoß der Scholarchen beim Unterpræfekten also zunächst keinen Erfolg.²⁸⁴

Anfang Januar 1812 jedoch stellten der Rektor und Konrektor eine Quittung darüber aus, dass sie für das Jahr 1811 ihre vollen Gehälter von 476 und 352 Reichsthalern erhalten hatten.²⁸⁵ Daraus folgt, dass sowohl die Kommunalkasse gezahlt hatte als auch die 1811 fälligen Zinsen ausbezahlt worden waren. Es ist anzunehmen, dass alle Lehrer ihre Gehälter für 1811 bekommen hatten. Für die nächsten beiden Jahre sind jedenfalls keine Beschwerden mehr über ausstehende Zahlungen der Kommunalkasse vorhanden. Im Februar 1812 ordnete der Maire Butte sogar eine Vereinfachung des Auszahlungsmodus der Lehrergehälter an, die „keine Veränderung leiden.“ Für die vierteljährliche Vorauszahlung aus der Kommunalkasse erteilte er dem Kommunalempfänger nur eine Generalanweisung für das ganze Jahr, und nicht mehr vierteljährliche Auszahlungsanweisungen. So war dieser wichtige Gehaltsanteil prinzipiell gesichert, was einige Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung nicht ausschloss.²⁸⁶ Warum die Kommunalkasse wieder zahlungsfähig wurde, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Möglicherweise hat die Anrechnung der für 1810 zuviel gezahlten Grundsteuer dazu geführt. Unterbliebene Zinszahlungen wurden jedoch auch nach 1811 beklagt.

Bevor darauf eingegangen wird, ist es sinnvoll, zunächst die Problematik des Rechnungswesen für das Archigymnasium darzustellen, die bei den Vakanzgeldern offenkundig wurde. Meinungsverschiedenheiten über Vakanzgelder, also die durch unbesetzte Lehrerstellen ersparten Gehälter, führten zwischen dem Soester Maire und der Præfectur beziehungsweise Unterpræfectur vom September 1811 bis zum August 1812 zu einer Auseinandersetzung, welche die Kompliziertheit und Umständlichkeit des das Archigymnasium betreffenden Rechnungswesens verdeutlicht. Die Auseinandersetzung wurde ausgelöst durch die Meinung des Unterpræfekten Wiethaus, „dass die Stadt-Casse ein sehr bedeutendes Quantum zurückbehaltener Vacanz-Gelder an die Scholarchie-Casse restire.“ Deshalb verlangte er die Auszahlung an letztere zur „Abhelfung verschiedener sehr dringender Bedürfnisse des

²⁸⁴P 22.8, 3. November 1811, 12. November 1811, 14. November 1811 und StASO B XII a 21, 29. November 1811.

²⁸⁵StASO B XI h 7, 6. Januar 1812.

²⁸⁶StASO B XII a 21, 3. Februar 1813, 4. Februar 1813 und 4. Oktober 1813. In seinem Schreiben vom 3. Februar 1813 bezog sich Seidenstücker auf eine Generalanweisung des Maires vom 28. Februar 1812, die Lehrergehälter vierteljährlich im Voraus auszubezahlen.

Gymnasii.“ Dabei ging Wiethaus davon aus, dass die Lehrer des Archigymnasiums „ihre Gehälter nicht zunächst aus der Commu[n]al, sondern aus der ihre Zuflüsse aus dieser habenden Scholarchie-Casse beziehen.“ Dem widersprach der Soester Maire im Juni 1812. Er stellte klar, dass die Gehaltsanteile aus der Kommunalkasse nicht erst an die Scholarchiekasse überwiesen, sondern direkt gegen Quittung an die Lehrer ausbezahlt werden. Prononciert konstatierte er: „Die Scholarchie Casse hat keine Zuflüsse aus der Communal Casse und stehet mit selbiger in gar keinen Zusammenhang.“ Deshalb zog er folgendes Fazit: „Es ist ein großer Rechnungs fehler, wenn durch frühere Bestimmungen es dahin gekommen, daß dasjenige, was die Communal Casse zur Besoldung der H(ernn) Lehrer am hiesigen Gymnasio directe verwendet, bei der Scholarchie Cassen Rechnung in Einnahme und Ausgabe gebracht wird. Sie stellt in Einnahme, was sie nicht empfängt, und in Ausgabe, was sie nicht zahlen kann.“ Aus dieser Position ergab sich, dass die eingesparten Vakanzgelder der Kommunalkasse gehörten und nicht ausbezahlt werden mussten. Der Präfekt machte sich die Argumentation des Maire nicht zu eigen und verfügte am 30. August 1812, „daß der Scholarchie Casse in Soest [...] die während der Rec-torat vacanz im Jahr 1808 ersparten 98 R(eichs)t(aler) [...] überzählt werden.“ Als Verwendungszweck habe der Minister des Innern ja bereits im Juli 1809 Anschaf-fungen für das Archigymnasium festgelegt.²⁸⁷

Obwohl Maire Butte im September 1812 die angeordnete Zahlung in die Wege geleitet hatte, mahnten die Scholarchen im November diese an, und zwar „aus der Commune Casse an die Scholarchie Kaße“. Deshalb erneuerte Butte im Dezember die Auszahlungsanweisung und zeigte sich zu weiteren Einzahlungen aus der Kommunalkasse in eben diese Kasse bereit.

In seiner Randnotiz vom 24. September 1812 regte der Maire Butte an: „Übrigens aber bei nechster Anwesenheit des Herrn Bezirks Präfecten hieselbst in Überlegung zu nehmen, ob es nicht dinlicher sei, diese Schulfonds zur Comunal Casse zu zie-hen, und das Rechnungs Wesen dadurch zu vereinfachen.“²⁸⁸ Durch die Integration des traditionellen Scholarchiefonds in die Kommunalkasse mit ihren Fonds wäre in der Tat eine zweckmäßige Vereinfachung und – das bedeutet in diesem Zusam-menhang auch - Modernisierung des das Archigymnasium betreffenden Rech-nungswesens erfolgt. In Lippstadt war der Schulfonds in die Kommunalkasse integ-riert.²⁸⁹

Die mit der Auseinandersetzung um die Vakanzgelder verbundenen verschiede-nen Positionen von Maire einerseits und Präfekt und Unterpräfekt andererseits le-gen die Frage nahe, ob die Scholarchiekasse eine tatsächliche oder eine fiktive Kasse war. Unbestreitbar ist, dass sie eine wirkliche Kasse war für die Einnahmen aus dem Scholarchiefonds und deren Verbuchung. Nach der anfänglichen Meinung des Maire existierte sie darüber hinaus nicht, weil die Kommunalkasse ihren Ge-haltsanteil direkt an die Lehrer ausbezahlte. Insofern die Scholarchiekasse diese

²⁸⁷ StASO B XII a 21, 19. September 1811-7. September 1812.

In dem Schreiben vom 30. August 1812 verfügte der Generalsekretär Müller in Vertretung des Präfekten insgesamt Zahlungen von 178 Reichstalern aus der Kommunal- an die Scholarchiekasse. Das waren außer den 98 Reichstalern eingesparten Vakanzgeldern 30 Reichstaler Reisekosten für Bertling und 50 Reichstaler Gratifikation für Goldmann. Diese 80 Reichstaler waren von der Scholarchiekasse vorausbe-zahlt worden.

²⁸⁸ StASO B XII a 21, 16. November 1812, 10. Dezember 1812 und 4. Februar 1813.

²⁸⁹ HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6487, 11. November 1810.

Zahlungen als Einnahmen verbuchte, war sie eine durch die Tradition bedingte fiktive Kasse. Dagegen setzte der Präfekt die Existenz einer über die Verwaltung des Scholarchiefonds hinausgehenden Scholarchiekasse voraus, indem er Zahlungen aus der Kommunalkasse an diese verfügte. Hinter dieser Position steht, ohne dass der Präfekt sie direkt zum Ausdruck bringt, die Grundannahme, dass die Kommunalkasse quasi im Auftrag der Scholarchiekasse Zahlungen an die Lehrer tätigt.

Durch die Entscheidung des Präfekten wurde die Scholarchiekasse zur realen Kasse, und Maire Butte akzeptierte sie explizit und durch seine Zahlungsanweisung als solche. Gleichwohl macht die anfängliche Position Buttes Grundprobleme des Rechnungswesens für das Soester Gymnasium deutlich, die berücksichtigt werden, wenn zwischen einer Scholarchiekasse im engeren und einer im weiteren Sinn unterschieden wird.

Auch bei der nicht fristgerechten Zahlung der Zinsen für die Lehrergehälter sollte sich die Trennung von Scholarchiefonds und Kommunalkasse als Hindernis erweisen. Eine Notlösung waren schließlich Vorschüsse aus der Kommunalkasse, wodurch auch in diesem Zusammenhang die zentrale Bedeutung dieser Kasse und die sachliche Notwendigkeit zur Zusammenlegung deutlich wird.

Im Vergleich zu den Geldanteilen der Lehrergehälter aus der Kommunalkasse machten die Zinsanteile einen erheblich geringeren Betrag aus. Für die 4819 Reichstaler, die bei der Stadt-Kreditkasse zu 5% angelegt waren, fielen einmal jährlich im März um die 240 Reichstaler Zinsen an, die fast ausschließlich für Lehrergehälter vorgesehen waren. Die Zinsanteile betrug 1811 und 1813 für den Rektor und die vier weiteren Lehrer 39, 87, 28, 27, 22 und den pensionierten Winkelmann 24 Reichstaler. Der Anteil des Kollaborators ist 1811 mit 5 Reichstalern verzeichnet, die dann 1813 nicht mehr aufgeführt werden.²⁹⁰

Unmittelbar nach der Amtsübernahme des Präfekten Romberg und vor der Ernennung des Maire Dohm im November machte Ludwig Wedeking, der noch als Kämmerer fungierte, am 4. Mai 1809 die Scholarchen auf eine einschneidende Veränderung im Ruhrdepartement aufmerksam: „Es ist gut, daß Sie die Zinsen Gelder bereits erhalten haben, fernere Zahlungen aus der Credit Casse ist untersagt, und ich soll den bestand mit meinen Cassen Büchern absenden, weil die Casse aufgehoben werden soll.“ Eine Auflösung der Kasse hätte vermutlich eine Beschlagnahme der Kapitalien durch den Landesherrn zur Folge gehabt. Die Kreditkasse wurde allerdings nicht aufgelöst, sie bestand noch 1814. Jedoch erhielten die Lehrer wegen des Verbotes, Zinsen auszuzahlen, immer wieder den Anteil ihres Gehalts in Höhe der Zinsen nur mit erheblicher Verspätung.

Am 13. August 1811 forderten die Scholarchen den Soester Maire auf, den Kommunalempfänger Sternberg zu beauftragen, die Zinsen für die Lehrergehälter auszuzahlen. Zugleich erinnerten sie daran, dass sie diese schon im Mai angemahnt hätten. Im Januar 1812 hatten die Lehrer offensichtlich bereits eine dem Zinsbetrag für 1811 entsprechende Zahlung bekommen. Darauf wurde bereits oben hingewiesen. Abermals richteten die Scholarchen am 16. November 1812 eine dringende Aufforderung an den Maire und bemerkten, sie hätten sich wegen der bereits im März fälligen Zinszahlung von 260 Reichstalern schon mehrmals direkt an den Kommunalempfänger gewandt, der habe sie vertröstet und ihnen schließlich mitge-

²⁹⁰StASO B XII a 21 b, Scholarchierechnung für 1811 und 1813.

teilt, dass er keine Zahlungsorder habe und die Auszahlung von Zinsen untersagt sei. Eindrücklich wiesen die Scholarchen den Maire darauf hin, dass sie „durch diese Mißzahlung in die größte Verlegenheit“ kämen, da sie „von den Herrn Lehrern täglich um Berichtigung ihrer aus den Zinsen zukommenden Gebühnisse angestoßen werden.“ Es sei für alle drückend, so lange auf diesen Teil ihres Gehalts verzichten zu müssen. Am härtesten sei der Konrektor betroffen, dem 87 Reichstaler zuständen.

Daraufhin gab der Maire dem Kommunalempfänger am 10. Dezember 1812 folgende Anweisung, die einen Ausweg aus der misslichen Situation aufzeigte: „Wenn aber die Scholarchie Casse durch die aufgehobene Zinszahlung pro 1812 ins Gedränge kommt, [...] so soll derselben dieserhalb eine Anweisung zur Vorschuß weisen Zahlung aus der Communal Casse ertheilet werden.“ Dass dieser Vorschuss für 1812 ausbezahlt wurde, ergibt sich aus dem Antrag vom 4. Oktober 1813, der nur für das Rechnungsjahr 1813 gestellt wurde. Darin baten auf Anregung Seidenstückers, der bereits als Scholarch vorgeschlagen war und es schließlich wurde, die Scholarchen den Maire, die schon im Frühjahr fälligen Zinsen als Vorschuss aus der Kommunalkasse auszuzahlen. Dies muss geschehen sein, denn für 1813 wurden keine Nachforderungen mehr gestellt.

Bereits am 8. August 1813 war Butte auf sein Vorhaben zur Vereinfachung des Rechnungswesens zurückgekommen, das er bereits im Vorjahr im Zusammenhang der Vakanzgelder skizziert hatte: „Übrigens soll ehestens darauf angetragen werden, die Schulfonds mit der Communal Casse zu vereinigen, indem bei einer zweifachen Verwaltung selten Seegen zu erwirken, die Comunal Casse dennoch für alles einstehen und an die Schulcasse jährlich Zinsen zahlen muß.“ Eine Entscheidung über die Vereinigung der Fonds der Scholarchie- und Kommunalkasse wollten die Scholarchen in nächster Zeit treffen, wie sie in Verbindung mit ihrem Gesuch um einen Vorschuss vom 4. Oktober erklärten. Zum Zeitpunkt ihres Schreibens waren sie dazu nicht in der Lage. Denn der langjährige Scholarch Viebahn war schwer erkrankt und einen Nachfolger für Justizkommissar Cappell, der Anfang 1812 wegen seiner Berufung ans Tribunal in Hamm 1812 zurückgetreten war, gab es immer noch nicht. In seinem Briefentwurf für die Scholarchen, betonte Butte den großen Vorteil der Verschmelzung von Kommunal- und Scholarchiefonds. Dadurch könne das Verbot der Auszahlung von Zinsen umgangen werden, „weil die Comune sozusagen Schuldnerin von sich selbst geworden ist.“ Um den Zinsanteil der Lehrergehälter auszahlen zu können, „wäre es zu wünschen, daß die H(errn) Scholarchen selbst auf Aufhebung der Scholarchie Casse antrügen, welches ich längst gehofft habe.“²⁹¹

Für 1813 wurden den Lehrern des Archigymnasiums die ihnen zustehenden Zinsen ausbezahlt. Das teilte Butte, der jetzt nicht mehr als Maire amtierte, im Sommer

²⁹¹StASO B XII a 21, 13. August 1811-11. Oktober 1813. P 22.8, 4. Mai 1809 und 13. August 1811.

Capell hatte seinen Rücktritt den Scholarchen Anfang Januar 1812 mitgeteilt und diese informierten sogleich den Maire. Aber wegen fehlender „Autorisation“ durch den Präfekten hatten die übrigen Scholarchen im Dezember 1812 noch keinen Nachfolger für Capell gewählt und baten den Maire um Erlaubnis zur Wahl. Seidenstücker fungierte schließlich als Scholarch, das Datum seiner Wahl ist nicht überliefert. (P 22.6, 3. Januar 1812, 9. Januar 1812 und StASO B XII a 21, 7. Dezember 1812 und 19. November 1813).

1814 Wiethaus mit, der nicht mehr Unterpräfekt, sondern Landrat war. 1814 wurden die Zinsen wieder aus der Stadt-Kreditkasse entrichtet.²⁹²

Im Gegensatz zu den Gehaltszahlungen aus der Kommunkasse und den Zinsen aus dem Scholarchiefonds erhielten die Lehrer des Archigymnasiums das ihnen zustehende Schulgeld regelmäßig. Es betrug von der ersten bis zur fünften Klasse jährlich zehn, acht, sechs, vier und vier Reichstaler pro Schüler. Damit war es in der vierten und fünften Klasse um zwei Reichstaler niedriger als in der Schulordnung von 1802 vorgesehen. Dem Antrag Seidenstückers, in der vierten Klasse das Schulgeld um einen Reichstaler auf fünf zu erhöhen, um eine durchgehende Steigerung zu erreichen, stimmte die Scholarchie im März 1811 zu.²⁹³

1807 und 1808 bemühte sich die Hammer Kriegs- und Domänenkammer, eine Änderung des Verteilungsmodus beim Schulgeld gegen den Widerstand des Soester Magistrats und der Lehrer durchzusetzen. Am 11. Juni 1807 teilte sie dem Soester Magistrat mit, „daß anstatt der bisherigen Selbsthebung des Didactri von einem jeden Lehrer in seiner Classe es angemessener gehalten werde, die Schulglieder von allen Classen in einer Masse zusammen zu werfen, und halb jährlich unter die Lehrer zu gleichen Theilen zu vertheilen.“ Diese gleichmäßige Verteilung des Schulgeldes habe erhebliche Vorteile, sie wirke „der Jalousie der Lehrer untereinander“ entgegen, erspare ihnen unangenehme Zusammenstöße mit säumigen Eltern. Zudem werde „gleiche Mühe mit gleichem Lohn vergolten.“ Nachdruck gab die Kammer ihrem Vorstoß mit dem Hinweis, dass bereits die ehemalige Klevische Regierung in ihrem Monitum zu Paragraph 79 der Schulordnung von 1790 eine Aufteilung des Schulgeldes verlangt habe und dass diese bereits aus Eigeninitiative mehrere Gelehrtenschulen darunter auch das Gymnasium in Hamm praktizierten. „Zur Förderung dieser heilsamen Einrichtung“ habe der Magistrat die Stellungnahmen der Lehrer des Archigymnasiums einzureichen. Und falls einzelne Lehrer einen Gehaltsverlust befürchteten, könne eine Erhöhung des Schulgeldes in Erwägung gezogen werden.²⁹⁴

Indem sie auch ihre Initiative zur Aufteilung des Schulgeldes ähnlich wie diejenige zu einer leistungsbezogenen Versetzung auf ein Monitum von 1798 stützte, stellte die Kriegs- und Domänenkammer während der Zeit der französischen Besatzung und vor der Einrichtung des Ruhrdepartements wiederum die Kontinuität zur Phase der Reformen vor der Reform her. Neben anderen Paragraphen der Schulordnung von 1790 wurde von der Kleve-Märkischen Regierung in Emmerich in ihrem Schreiben vom 19. Januar 1798 auch Paragraph 79 moniert. Die damaligen Monita beruhen auf dem Gutachten des Assessors und Predigers Schultheis bei der ehemaligen Kleve-Märkischen Regierung von 1796. Schultheis war zumindest 1807 und 1808 an der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm. Und deren Schreiben vom 11. Juni 1807 gleicht bis in den Wortlaut hinein den Ausführungen von Schultheis in seinem Gutachten für das Oberschulkollegium von 1796. Aber die Umsetzung der im Monitum zu Paragraph 79 nahegelegten Verteilung des Schulgeldes unter allen Lehrern schoben die Soester Schulaufsichtsinstanzen ebenso wie die Beachtung anderer

²⁹²StASO B XII a 21, 5. August 1814.

²⁹³P 22.8, 29. November 1810, 7. März 1811 und 13. März 1811.

²⁹⁴StASO B XII a 17, 11. Juni 1807.

Monita auf. In der revidierten Schulordnung von 1802 war sie erneut nicht vorgesehen, aber das wurde vom Oberschulkollegium nicht moniert.²⁹⁵

In seiner Stellungnahme vom 27. Juli 1807 argumentierte Rektor Frenzel entschieden gegen die Aufteilung des Schulgeldes und entkräftete zugleich die dafür von der Kriegs- und Domänenkammer vorgebrachten Argumente: Es habe nicht die „geringste Eifersucht“ unter seinen Kollegen gegeben und auch keine „unangenehme[n] Collisionen“ mit Eltern, weil diese immer pünktlich das Schulgeld bezahlten. Der Subkonrektor Rose mit seinen wenigen Schülern würde von der Neuregelung einen großen Vorteil haben, er dagegen 20 und der Lehrer der fünften Klasse 70 Reichstaler verlieren. Dieser finanzielle Verlust könne nicht durch eine Schulgelderhöhung ersetzt werden, weil dann bildungswillige Eltern von Frühabgängern ihre Söhne nicht mehr auf das Archigymnasium schicken würden. Und bei der gleichmäßigen Verteilung des Schulgeldes sei es auch nicht mehr möglich, dass einzelne Lehrer wie bisher begabten Schülern ihrer Klasse dieses erließen. All diese finanziellen und pädagogischen Argumente, wurden durch das juristische Argument Frenzels übertroffen, dass die Lehrer des Archigymnasiums ihr Amt bei Gültigkeit der bisherigen Schulgeldregelung übernommen hätten.

Da der Soester Magistrat und die Scholarchen die Position Frenzels unterstützten und die Kriegs- und Domänenkammer auf ihrer beharrte, dauerte die schriftliche Auseinandersetzung an bis zum März 1808. Dem Einwand des Magistrats, dass der Subrektor wegen Untüchtigkeit und mangelndem Fleiß nur drei Schüler habe und bei der Umverteilung des Schulgeldes von seinen fähigen Kollegen profitiere, trat die Kammer am 6. August 1807 entschieden und mit gewichtigen Argumenten entgegen. Die geringe Schülerzahl der dritten Klasse könne nicht dem Subrektor angelastet werden, sie sei vor allem Folge einer falschen, nicht leistungsbezogenen, sondern den Elternwunsch erfüllenden Versetzungspraxis, die begünstige, dass dessen Klasse gemieden werde. Falls die geringe Frequenz aber Folge einer leistungsbezogenen Versetzung sein sollte, sei die gleichmäßige Aufteilung des eingenommenen Schulgeldes unter die Lehrer ein Gebot der Gerechtigkeit. Nicht die Schülerzahl, sondern das Pflichtgefühl müsse den Lehrer motivieren. Diese Argumentation war im Vergleich zu derjenigen Frenzels und der Soester Schulaufsichtsinstanzen moderner. Denn die Kammer sah die Gesamtheit der Klassen in Relation zur Steigerung der Leistungsanforderungen an die Schüler. Für sie galt beim Schulgeld der von ihr am 11. Juni 1807 formulierte Grundsatz, „dass auch gleiche Mühe mit gleichem Lohn vergolten wird.“ Frenzel und die Soester Schulaufsichtsgremien dagegen sahen lediglich Klassenstärken isoliert auf den jeweiligen Lehrer und seine Schulgeldeinnahme bezogen. Rückwärts gewandt drückte der Soester Magistrat in seinem Schreiben vom 1. Dezember 1807 die Hoffnung aus, dass die Kriegs- und Domänenkammer es bei dem - seit „denen Zeiten Lutheri“ am Archigymnasium praktizierten - Zuteilungsverfahren des Schulgeldes, „worüber noch nie ein rechtschaffener Lehrer geklagt, sondern alle die billigkeit davon eingesehen, ferner belassen werde.“²⁹⁶

²⁹⁵Siehe I.3 und I. Fußnote 452.

²⁹⁶StASO B XII a 17, 27. Juli 1807-28.März 1808.

Der gerade angestellte Konrektor Goldmann hatte in Erfahrung gebracht, dass die Kammer vorübergehend auf die Aufteilung des Schulgeldes verzichte, weil die Lehrer des Archigymnasiums auf der Basis der Gültigkeit der traditionellen Schulgeldregelung angestellt worden waren und darauf einen Anspruch hätten. Da die Soester Blockadehaltung eine kurzfristige Einführung der Umverteilung verhinderte, wechselte die Kammer ihre Strategie, die auch vom nachfolgenden Administrationskollegium und vom Gouvernementskommissariat in Hamm beibehalten wurde. Um längerfristig Erfolg zu haben, wurde die gleichmäßige Verteilung des Schulgeldes in den Konfirmationspatenten der neu angestellten Lehrer festgeschrieben. So wurde bei der ersten Bewerbung von Rektor Seidenstücker, bei Rektor Goldmann und bei Konrektor Bertling verfahren.²⁹⁷ Diese Strategie kam nicht mehr zum Tragen, weil die Kammer aufgelöst und ab Dezember 1808 das Ruhrdepartement mit Präfektur und Unterpräfektur gebildet wurde.

Ende November 1810, nicht einmal zwei Monate nach Antritt seines Amtes in Soest, schrieb Rektor Seidenstücker an die Scholarchen, er „wünsche, dass die Vertheilung des in Eine Kasse zu vereinigenden Schulgeldes durch Sie arrangirt werden möge.“ Da der am gewohnten Verteilungsmodus festhaltende Magistrat durch den Maire und seine Beigeordneten abgelöst worden war, stand der Realisierung von Seidenstückers Wunsch offensichtlich nichts mehr im Wege. Und so konstatierte Bertling: „Durch gütliche Uebereinkunft vom Jahr 1811 wurde unter den damaligen Lehrern die Vertheilung des Schulgeldes zu gleichen Theilen angenommen.“ Das war ein erster Schritt zu einer einheitlichen Lehrerbesoldung.²⁹⁸ Legt man die gesicherten Schulgeldeinnahmen der einzelnen Lehrer von 1810 zugrunde (Tabelle 24 a), die auch 1811 nicht grundsätzlich anders gewesen sein werden, ergab die Verteilung eine Schulgeldquote von etwa 79 Reichstalern für jeden Lehrer. Diese Quote brachte zwei Lehrern Mehreinnahmen an Schulgeld, für die anderen drei Verluste. Da der Subkonrektor Rose 1810 bereits bis zu 15 Schüler hatte, führte die Aufteilung des Schulgeldes beim Konrektor mit etwa 35 Reichstalern zum größten Gewinn und bei dem Lehrer der fünften Klasse mit etwa 39 Reichstalern zum größten Verlust.

Während der französischen Periode gab es nur eine moderate Gehaltserhöhung für die Lehrer des Archigymnasiums. Außerdem brachte das Anwachsen der Schülerzahlen auf 80 und schließlich über 100 eine Einnahmesteigerung, welche die zugebilligte Erhöhung des festen Gehaltes allmählich übertraf. Hinsichtlich des den Lehrern zustehenden festen Gehaltes und Schulgeldes hatte sich ihre finanzielle Situation im Vergleich zur Periode der Reformen vor der Reform graduell, aber nicht grundsätzlich verbessert. Tatsächlich jedoch verschlechterte sie sich mehrmals so, dass die Lehrer in Existenznöte gerieten, weil ihnen erhebliche Anteile des festen Gehaltes aus der Kommunalkasse und Zinsanteile erst mit mehrmonatiger Verspätung ausbezahlt wurden. Anders als vor 1806 kämpften die Lehrer nicht für höhere festere Gehälter, sondern für Sonderzahlungen beim Amtsantritt und vor allem für die Auszahlung des ihnen zustehenden Gehalts. Dass die Kommunalkasse vorü-

²⁹⁷P 22.8, 11. März 1808. StASO B XII a 17, 7. April 1808 und 12. August 1808. StASO B XII a 21, 28. Februar 1809.

²⁹⁸P 22.8, 29. November 1810. Bertling (1819), S. 36.

bergehend nicht zahlungsfähig war, ist dem hohen Finanzbedarf des Staates zuzuschreiben, ebenso das Auszahlungsverbot für Zinsen.

Inwieweit die Kaufkraft der Lehrergehälter durch einen Anstieg der Lebenshaltungskosten beeinträchtigt wurde, lässt sich nicht bestimmen. Wie vor 1806 Rektor Meinecke wiesen nun die Scholarchen in ihrer Zeitungsanzeige zum Amtsantritt von Rektor Seidenstücker vom 18. August 1810 und zuvor schon in ihrem Schreiben an den Präfekten vom 15. Januar 1810 auf „die Wohlfeilheit der Wohnungen und der ersten Lebensbedürfnisse“ in Soest hin und auf die äußerst niedrigen Pensionskosten für auswärtige Schüler von 50 bis 60 Reichstalern jährlich. Subkonrektor Rose reichten seine Einkünfte um 1808 nicht. Er besserte sie mit einer Nebentätigkeit als Grundstücksverwalter auf.²⁹⁹ Einen Einblick in die Kaufkraft der Einkommen der Lehrer des Archigymnasiums vermittelt die schon erwähnte Reisekostenabrechnung von Konrektor Bertling aus dem Jahr 1809. Ein Mittagessen mit Kaffee kostete einen viertel Reichstaler, die Unterkunft samt Verpflegung in einem Soester Gasthof für sieben Tage 5 Reichstaler. Hätte Bertling einen Monat lang in diesem Gasthof logiert, hätte ihn das bei monatlichen Einnahmen damals von etwa 30 Reichstalern 21 Reichstaler gekostet. Er allein konnte also von seinem Gehalt leben. Für eine Familie hätte es nicht gereicht.

Im Vergleich zu den festen Gehältern am Gymnasium in Lippstadt waren diejenigen am Archigymnasium 1810 erheblich höher, nämlich etwa 100 Reichstaler, mit Ausnahme des Gehalts des Subkonrektors, das annähernd gleich war (Tabelle 24 a und 25). Ein Vergleich der Soester Gehälter ohne die Gehaltserhöhung von 1810 mit den Dortmunder Gehältern von 1809 zeigt wiederum die extrem schlechte Besoldung des Soester Subkonrektors und die finanzielle Begünstigung des Seminarinspektors Ehrlich, während die anderen Gehälter nicht wesentlich differieren. Die Behauptung von Präfekt Romberg in seiner Verfügung zur Gehaltserhöhung vom 14. Juni 1810, der Soester Rektor sei bereits besser bezahlt als alle anderen Rektoren im Ruhrdepartement, lässt sich nicht verifizieren, da der Dortmunder geringfügig besser besoldet war. Für das Gymnasium in Hamm liegen keine Gehaltsangaben vor. Bei dessen gut ausgestatteten Schulfonds und den in der Periode der Reformen vor der Reform relativ hohen Gehältern werden diese weiterhin relativ hoch gewesen sein. Wenn aber die Zuschüsse aus dem *Aerarium ecclesiasticum* der Grafschaft Mark nicht mehr ausbezahlt wurden,³⁰⁰ dann waren auch dort die Gehälter längst nicht mehr so hoch wie noch 1805. Zudem gingen die Schülerzahlen des Hammer Gymnasiums um etwa ein Drittel zurück, was auch zu Einbußen an Schulgeld nach sich zog.

Am Düsseldorfer Lyzeum wurde egalitär besoldet. Fünf Lehrer, zu denen der Rektor gehörte und die den Titel Professor hatten, erhielten 1809 je 400 Reichstaler, sieben andere, vor allem Fachlehrer für Französisch, deutschen Stil, Musik und Zeichnen 200 oder 100 Reichstaler. Diese Jahresgehälter wurden in monatlichen Raten ausgezahlt, 2% davon gingen in die Pensionskasse.³⁰¹ Bei den von Schule zu Schule anders geregelten Besoldungsverhältnissen kann man mit Vorsicht kons-

²⁹⁹StASO B XII a 17, 17. März 1808.

³⁰⁰Willemsen (1908), S. 173, erwähnt eine Verfügung des Ruhr Departements vom 14. Juli 1809, nach der die Zuschüsse aus dem *Aerarium ecclesiasticum* einzustellen waren.

³⁰¹HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6484 I, 31. Juli 1809.

tatieren, dass die Lehrer des Archigymnasium abgesehen von den aufgeführten zwei Besonderheiten etwa durchschnittlich besoldet waren.

Die Mehrzahl der Soester Elementarlehrer erhielt 1810 erheblich geringere feste Gehälter als die Lehrer des Archigymnasiums, aber ähnlich hohe Schulgeldeinnahmen: fünf bekamen Gehälter in der Höhe von 55 bis 70 Reichstalern und 36 bis 70 Reichstaler Schulgeld, zwei 110 Reichstaler Gehalt und 50 und 100 Reichstaler Schulgeld. Die höchsten Einkünfte hatte der Lehrer Gallhoff von der Schule der reformierten Gemeinde: 192 Reichstaler Gehalt und 86 Reichstaler Schulgeld, das entsprach genau dem Einkommen des Subkonrektors am Archigymnasium. 77 Reichstaler Gehalt und 100 Reichstaler Schulgeld bezog die Lehrerin Kayser von der katholischen Mädchenschule.³⁰²

Einerseits war die französische Periode finanziell für die Lehrer des Soester Archigymnasiums eine unsichere Zeit, andererseits aber führte sie zu bemerkenswerten Modernisierungsimpulsen. Der Impuls des Maire zur Vereinfachung des Rechnungswesens für das Archigymnasium konnte nicht realisiert werden, nicht zuletzt, weil sich die Scholarchen dazu nicht entscheiden konnten. Die von der höheren Schulaufsichtsinstanz gewünschte Aufteilung des Schulgeldes, die sie auf ein Monitum zur Schulordnung von 1790 stützte, scheiterte zunächst am Widerstand des Magistrats, Scholarchats und des Rektors Frenzel, ließ sich aber problemlos mit dem neuen Rektor Seidenstücker unter der neuen Stadtverwaltung des Maire einführen. Der gleiche Schulgeldanteil für jeden Lehrer kann als ein erster Schritt zu einer einheitlichen Lehrerbeseoldung bewertet werden.

Waren nur Mittelbehörden mit der Lehreranstellung befasst, so traf der Innenminister mehrmals bei Sonderzahlungen einschließlich der Verwendung von Vakanzgeldern Entscheidungen.

Wie auch schon vor 1806 kamen die Lehrer nach den öffentlichen Prüfungen auch danach in den Genuss der von der Kommunalkasse bezahlten Weinrecreation, bis es nach dem Osterexamen von 1811 zu einem heftigen Streit kam, bei dem Subkonrektor Rose „empfindliches Unrecht widerfuhr.“ Deshalb beantragte Rektor Seidenstücker, auch im Namen seiner Kollegen, die zur Verfügung stehende Summe für die Schulbibliothek zu verwenden. Die traditionsverhafteten Scholarchen bewilligten lediglich eine einmalige Aussetzung, aber keine endgültige Abschaffung. Jedoch blieb es bei der von Seidenstücker initiierten Regelung.³⁰³

7.3 Fortschritte im Professionalisierungsprozess³⁰⁴

Im Hinblick auf das Archigymnasium wurden als Vorstufen der Professionalisierung seiner Lehrer in der Phase der Reformen vor der Reform in I.8.4 aufgezeigt: gleichartige Prüfungen bei der lokalen oder der mittleren Schulaufsichtsinstanz, eine Tendenz zum Lehramt als Lebensberuf, ein beschränkter Einfluss von Kirche und Kirchenverwaltung und der staatliche Eingriff in die Besoldung. In Preußen stellt die

³⁰²StASO B XII a 21, 30. März 1810.

³⁰³P 22.8, 7. August 1811 und 13. August 1811. Dass die Weinrecreation nicht wieder eingeführt wurde, ergibt sich aus dem Visitationsbericht von Schultheis, in dem dieser 1815 vermerkt, dass für Anschaffungen für die Schulbibliothek „auf den Antrag des H(err)n Seidenstücker seit Kurzem auch diejenigen Gelder bewilliget sind, die sonst nach dem jedes mahligen Examen verschmauset wurden“ (STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Dezember 1815).

³⁰⁴Die Ausführungen basieren auf: II. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3; II. 2.2.1; 2.2.3; II.3; II.4.1, 4.2; II.7.1, 7.2; II.8.

Einführung des Examens pro facultate docendi 1810, durch das die Profession des Gymnasiallehrers konstituiert und von der des Theologen abgegrenzt wurde, einen wichtigen Professionalisierungsschritt dar. Diesen schien im Großherzogtum Berg „Projet de Loi réglementaire de l'Université de Dusseldorf“ zum Dekret Napoleons vom 17. Dezember 1811 übertreffen zu wollen, der für Gymnasiallehrer entsprechend der Schulstufe verschiedene Abschlüsse eines Fachstudiums vorsah. Da über das ausfüllende Gesetz zum Dezember Dekret jedoch in Paris nicht mehr endgültig entschieden wurde, blieb es beim Gesetzesentwurf. Im Hinblick auf das Archigymnasium soll gefragt werden, ob die für die Phase der Reformen vor der Reform ermittelten Ansätze zur Professionalisierung fort dauerten, sich ausweiteten und ob neue hinzukamen.

Während der französischen Phase hatten die Soester Scholarchen eine Präferenz für Bewerber, die an der Universität Göttingen studiert hatten. Sie wandten sich an die Professoren Eichhorn und Heyne, letzterer schuf die klassische Altertumswissenschaft. Diese empfahlen ihnen mehrere Kandidaten zur Besetzung des zweimal vakanten Konrektorats. Von November 1806 bis November 1813 wurden am Archigymnasium, das nur noch fünf Klassen hatte, vier neue Lehrer eingestellt.³⁰⁵ Von diesen stammten drei aus der weiteren Umgebung von Göttingen und einer aus Soest. Sie hatten alle Theologie, aber auch mit Ausnahme von Hennecke, dem Lehrer der fünften Klasse, weitere, für die Schule dienliche Wissenschaften studiert: Goldmann Philosophie und Philologie, Bertling Philosophie, Seidenstücker Philologie. Da sich Heyne so für Bertlings Anstellung engagiert hatte, ist anzunehmen, dass dieser bei ihm auch Philologie studiert hatte. Nach Auffassung des Professors der Philosophie Eichhorn war das Studium der Theologie und Philologie eine gute Voraussetzung für ein Schulamt, denn „die bloßen Philologen sind gewöhnlich ein aufgeblasenes Völkchen.“ Es liege ihnen weder „eine genaue grammatische Zerlegung“ noch, alte Schriftsteller zu erklären.³⁰⁶ Auch wenn diese Einschätzung der Philologen nicht frei von Vorurteilen ist, so erkennt Eichhorn doch an, dass ein Theologiestudium allein nicht ausreichend für Gymnasiallehrer war. In den zusätzlichen Studienfächern der neu eingestellten Lehrer des Archigymnasiums wird eine Tendenz zu einem speziellen Studium für das Lehramt erkennbar. Nur Seidenstücker ist an Friedrich August Wiedeburgs philologisch-pädagogischem Institut in Helmstedt während seines Studiums für seinen Beruf als Lehrer praxisbezogen vorbereitet worden.³⁰⁷

Ein Indiz für Lehrermangel während der französischen Phase sind mehrere Absagen, Kranold verzichtete auf ein Amt in Soest, obwohl er bereits gewählt war. Und bevor Goldmann bereit war, nach Soest zu gehen, hatten dies bereits mehrere von Professor Eichhorn angesprochene Kandidaten abgelehnt. Auch Seidenstücker hatte, nachdem er bereits bei seiner ersten Bewerbung approbiert worden war, auf das Soester Rektorat verzichtet. Dass Gymnasiallehrer knapp waren, wird auch daran deutlich, dass keiner der drei Berufsanfänger Goldmann, Bertling und Hennecke nach dem Studium zuerst Privatlehrer war. Vor 1806 war diese Anfangstätigkeit bei mindestens der Hälfte der am Archigymnasium angestellten Lehrer üblich. Gold-

³⁰⁵Bei der Anzahl von 4 Lehrern wird Goldmann, der zunächst Rektor und dann Konrektor war, nur einmal gezählt.

³⁰⁶P 22.8, 13. November 1807.

³⁰⁷ADB, Bd. 42 (1897), Artikel Wiedeburg. ADB Bd. 33 (1891), Artikel Seidenstücker. Paulsen (1921), Bd. 2, S. 46f. Seidenstücker, Gerhard (1934), S. 14-18.

mann hatte sogar während des Studiums schon in einer nicht öffentlichen Schule unterrichtet. Die drei Berufsanfänger waren 22 oder 23 Jahre alt, Seidenstücker war bei seinem Amtsantritt in Soest 45. Er hatte eine große Familie, die Berufsanfänger waren alle ledig.

Unübersehbar ist die Zunahme der Lehrer, die ihr Lehramt zum Lebensberuf machten. Frenzel wurde Direktor in Eisenach, Konrektor Möbius Rektor in Detmold. Seidenstücker war zuvor Rektor in Lippstadt und leitete danach bis zu seinem Tod 1817 das Archigymnasium. Bertling war Konrektor in Soest bis kurz vor seinem Tod 1819. Der Subkonrektor Rose unterrichtete schon seit 1798 am Archigymnasium und blieb. Obwohl er verschiedene Funktionen ausübte, war Ehrlich langzeitiger Lehrer: Oberlehrer in Halle, dort auch Inspektor der Bürgerschule, Gymnasiallehrer in Wesel und zugleich Inspektor des dortigen Lehrerseminars, dieselbe überaus arbeitsintensive Doppelfunktion übte er auch in Soest aus. Stand während der Phase der Reformen vor der Reform sieben langzeitigen Lehrern am Archigymnasium eine ebenso große Gruppe von zeitweiligen Lehrern gegenüber, die ein Pfarramt übernahmen, so wechselten von 1806 bis Ende November 1813 nur die beiden Inhaber der fünften Lehrerstelle ins Pfarramt. Rektor Goldmann war, bevor er Pastor wurde, Konrektor in Kassel. Auffällig ist, dass hauptsächlich für die Lehrer der fünften Klasse ihr Lehramt Durchgangsstation für das Pfarramt war. Dass die fünfte Lehrerstelle am Archigymnasium unabhängig vom Gehalt „immer nur eine Ausflucht der Kandidaten gewesen ist,“³⁰⁸ hebt Romberg hervor. Das legt die Vermutung nahe, dass die Lehrer der überfüllten fünften Klasse, in der zeitweise auch noch Elementarunterricht nötig war, wenig Ansehen genossen.

Als Professionalisierungsansätze sind auch Spezialisierungen zu bewerten. In der französischen Phase wurde als Hilfslehrer ein Fachlehrer für Französisch eingestellt, und Ehrlichs Fähigkeit, berufsvorbereitende Kenntnisse zu vermitteln, wurde von den Scholarchen ausdrücklich anerkannt. Außerdem war er auch Lehrer für Mathematik und Physik. Und schließlich führte Seidenstücker 1810 das Fachlehrersystem ein.

Mit der Tendenz zum Lehramt als Lebensberuf korrespondiert das Engagement des Kollegiums für die Verbesserung der Unterrichtsbedingungen durch eine leistungsbezogene Versetzung und berufliches Selbstbewusstsein. Dieses kommt in dem beharrlichen Beantragen von Sonderzahlungen wie Reisegeld und Erstattung von Vertretungsunterricht bei der Mittelbehörde zum Ausdruck, aber auch in Auseinandersetzungen. Hatte Rektor Meinecke, der sich vor 1806 wie auch sein Nachfolger Frenzel in Form von Bittschriften für Gehaltserhöhungen engagierte, sich bei Konflikten mit Eltern gänzlich herausgehalten und die Entscheidung der lokalen Schulaufsicht überlassen, so kämpften die Rektoren während der französischen Phase intensiv für ihre Position. Goldmann stellte sich wegen einer Erlaubnis des Gloriasingens, worauf im nächsten Unterkapitel eingegangen wird, entschieden dem Vorschlag des Maire Dohm entgegen. Und Seidenstücker setzte sich nicht nur nachdrücklich, ja geradezu penetrant für eine Gehaltserhöhung und Sonderzahlungen ein, sondern wies energisch die detaillierte Kritik des Präfekten an den von ihm eingeführten Neuerungen zurück und widersetzte sich den Änderungswünschen des Präfekten. Ehrlich verweigerte selbstbewusst in der Auseinandersetzung mit Goldmann die Übernahme weiterer Griechischstunden. Und auch die pädagogi-

³⁰⁸StASO B XII a 21, 14. Juni 1810.

schen Gesamtkonzepte von Goldmann und Seidenstücker zeugen von beruflichem Selbstbewusstsein.

Ein weiteres Indiz für zunehmende Professionalisierung ist, dass die berufliche Kompetenz der Rektoren dadurch anerkannt wurde, dass man sie im Scholarchat, das sie eigentlich beaufsichtigen sollte, nutzen wollte. So hatte der Unterpräfekt Wiethaus 1809 Goldmann als Scholarchen vorgeschlagen, der aber nicht gewählt wurde. Als Nachfolger für einen zurückgetretenen Kollegen wünschten die Scholarchen 1812 Rektor Seidenstücker, weil dieser sie am besten über die Bedürfnisse des Archigymnasiums informieren und die Kommunikation mit den Lehrern verbessern könne. Zwar stehe Seidenstücker „auch unter cognition der Scholarchie“, aber es gebe immer noch eine Mehrheit der anderen Scholarchen. An anderen Gymnasien sei es bereits üblich, Rektoren als Mitglieder der lokalen Schulaufsicht einzubinden. Seidenstücker wurde in das Amt gewählt und fungierte als Scholarch.³⁰⁹

In der französischen Periode sahen nicht nur die Konzepte zur Veränderung des Bildungswesens im Großherzogtum Berg eine staatliche Schulaufsicht vor, sondern diese wurde auch tatsächlich konsequent vor allem durch die Mittelbehörden ausgeübt, nämlich in der Grafschaft Mark durch die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm und ihre Nachfolgebehörde und ab Mai 1809 durch den Präfekten des Ruhrdepartements in Dortmund und den Unterpräfekten in Hamm. Im Ruhrdepartement arbeiteten 1812 dem Präfekten 17 Schulkommissare zu, die überwiegend bereits in preußischer Zeit mit Schulaufsichtsfunktionen betraut worden waren.³¹⁰ Sie waren zwar alle protestantische und reformierte Prediger, hatten aber in der französischen Phase strikt im Auftrag des Staates zu agieren. Um ihre Funktionen in den neu gebildeten Mairien zu klären und Kompetenzstreitigkeiten mit den Maires und lokalen Schulvorständen entgegenzuwirken, hatte der Präfekt bereits 1810 eine Instruktion für die Schulaufsicht über die Elementarschulen verfasst,³¹¹ die bis zu einer Gesamtregelung des Schulwesens gelten sollte, und da diese nicht erfolgte, bis Ende 1813 Gültigkeit hatte.

Von den 17 Schulkommissaren des Ruhrdepartements wurden einige vom Präfekten Romberg zusätzlich für Sonderaufgaben eingesetzt: Karl Hengstenberg aus Wetter ließ er Anfang 1811 ein Gutachten anfertigen zu Seidenstückers Erwiderung auf die Kritik des Präfekten an dem Lektionsverzeichnis von 1810 und den Nachbemerkenungen zu seinem Aufsatz „Über Geist und Methode des Schulunterrichts“. Die Schulkommissare Hasenklever aus Gevelsberg und Budde aus Dortmund wurden beauftragt, unabhängig voneinander ein Konzept für die Schulform Bürgerschule zu entwerfen.

Der Schulkommissar Jakob Wülfing, reformierter Pfarrer in Hamm, wurde vom Präfekten durch eine Verfügung vom 17. Juli 1811 zum Inspektor der Gymnasien in Hamm, Lippstadt und Soest ernannt. Für seine Tätigkeit in Soest, die auch die Aufsicht über das Lehrerseminar einschloss, erhielt er eine Instruktion, die seine Ver-

³⁰⁹ StASO B XII a 19, 24. Mai 1809 (Vorschlag Goldmanns). Während des Zusammenbruchs der französischen Herrschaft fungierte Seidenstücker als Scholarch (P 22.6, 3. Januar 1812, 9. Januar 1812 und StASO B XII a 21, 7. Dezember 1812 und 19. November 1813), eine Bestätigung der oberen Schulaufsicht war bis 1816 aus unbekanntem Gründen nicht beantragt worden (STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Dezember 1815 (undatierter Visitationsbericht von Schultheis) und 20. August 1816).

³¹⁰ HSTADÜ Großherzogtum Berg Innenministerium Kanzlei 5436, 14. Juli 1812.

³¹¹ Sammlung der Präfector-Verhandlungen des Ruhr-Departements 1810, Nr. 11056, 10. August 1810.

pflichtungen ausführte. Danach musste er das Archigymnasium einmal pro Halbjahr „visitiren, dem öffentlichen examen und den Versetzungs- und Abiturienten-Prüfungen der Schüler [...] beiwohnen und darüber berichten.“ Zudem hatte er halbjährlich „einen General-Bericht über den zu- oder abnehmenden Flor des Gymnasii“ zu schreiben. Für seine Tätigkeit waren ihm aus der Scholarchiekasse jährlich 50 Reichstaler und zusätzlich 10 Reichstaler pro Tag für Reisekosten und Verpflegung auszuzahlen.³¹²

Mit der Einsetzung von Wülfing als Schulkommissar, der auch als Inspektor bezeichnet wurde, wurde eine regelmäßige staatliche Schulaufsicht vor Ort, die von außerhalb kam, installiert. Das war ein Novum. Bis 1810 fungierte der Soester Justizbürgermeister Rocholl als Kommissar für den engen Bereich der Abiturprüfungen.³¹³ Eine einmalige Visitation des Archigymnasiums hatte der Chef des Oberschulkollegiums von Massow 1805 durchgeführt.

Die Soester Scholarchen missbilligten in ihrem Schreiben an den Maire vom 30. September 1811 die Einsetzung des Schulkommissars Wülfing: „Wir sind der Meinung, daß es eines auswärtigen Inspectoris über hiesiges Gymnasium nicht dringend bedürfe, indem wir uns zutrauen, dessen function und Pflicht wahrnehmen zu können, wenn uns dazu Instruction gegeben wird.“ Falls ihnen diese Funktion nicht zugetraut und ein Inspektor unbedingt für nötig erachtet würde, ließe sich unter den zahlreichen Soester Studierten sicher einer finden, der ehrenamtlich als solcher fungieren würde. Sie seien bereit, zurückzutreten und qualifizierteren Scholarchen Platz zu machen. Diese gekränkte Reaktion der Scholarchen zeigt, dass sie als traditionelle lokale Schulaufsichtsinstanz in einem von der Mittelbehörde eingesetzten und regelmäßig am Archigymnasium anwesenden Schulkommissar eine Einmischung von außen und einen Angriff auf ihre Kompetenz sahen. Die modernere Vorstellung eines vom Staat zu entwickelnden Schulwesens lag ihnen gänzlich fern. In ihrer Haltung wurden sie vom Maire Butte unterstützt, der ihr Schreiben an den Unterpräfekten weiterleitete und diesen zweimal ersuchte, die Anstellung Wülfings als Inspektor des Archigymnasiums zu verhindern, nicht ohne die Tüchtigkeit der Scholarchen hervorzuheben. Zu Recht wies er, wie diese schon in ihrer Stellungnahme, auf die fehlenden Mittel im für die Stadt- und damit auch für die Scholarchiekasse so schwierigen Jahr 1811 hin. Jedoch konnte der staatliche Schulkommissar nicht abgewendet werden. Das geht daraus hervor, dass er 1812 und 1813 je 160 Reichstaler ausbezahlt bekam. Darin waren neben den Jahrespauschalen sicher auch die Reisekosten für die Anwesenheit in Soest an mehreren Tagen enthalten.³¹⁴ Obwohl Wülfings Visitationen des Archigymnasiums in den Akten keine weiteren Spuren hinterlassen hatten, ist seine Einsetzung als Schulkommissar ein wichtiger Beleg für eine rein staatliche Schulaufsicht ohne jeden kirchlichen Einfluss, die eine wichtige Voraussetzung der Professionalisierung der Gymnasiallehrer als staatsnahem Expertenberuf ist.

Mehr Staatsnähe als vor 1806 wurde in der französischen Phase auch durch die Anstellungsverfahren geschaffen. Denn die angeordnete Prüfung bei der Mittelbe-

³¹²StASO B XII a 21, 9. September 1811.

³¹³P 22.8, 1. April 1810.

³¹⁴StASO B XII a 21, 30. September 1811-8. August 1813.

hörde wurde von den Soester Instanzen nicht mehr verweigert wie bei der Hälfte der anzustellenden Lehrer zwischen 1790 und 1806. Bei zwei der vier neu einzustellenden Lehrer wurde diese von der Kriegs- und Domänenkammer beziehungsweise dem Administrationskollegium verlangt und durch Angehörige der Hammer Behörde und Prüfungskommissare vom Hammer Gymnasium wie die bereits beschriebene Standardprüfung durchgeführt. Und ein dritter neuer Lehrer des Archigygnasiums hatte sich von der Kammer bereits vor seiner Bewerbung prüfen lassen und darüber ein Attest vorgelegt.

Die in der französischen Phase von der Hammer Kammer für die Approbation neu eingeführten Konfirmationspatente sind Ausdruck einer zunehmenden Professionalisierung. Vier solcher Patente für das Archigygnasium sind erhalten, sie wurden ausgestellt für Goldmann als Konrektor und Rektor, für Seidenstücker als Rektor bei seiner ersten Bewerbung und für Bertling als Konrektor. Die überlieferten vier Konfirmationspatente enthalten alle weitgehend identische Formulierungen und die beiden Strukturelemente: Ernennung und Instruktion, letztere ist wie diejenige für Schulkommissar Wülfing in Pflichten und Rechte untergliedert. Einzelne Zusatzelemente können hier außer Acht gelassen werden. Als exemplarisches Beispiel wird das Konfirmationspatent für Bertling vom 28. Februar 1809 näher betrachtet. Es beginnt mit der Ernennung: „Kund und zu wissen sei hirmit, daß der Herr Candidat Bertling als Conrektor am Gymnasio zu Soest angeordnet und bestätigt worden.“ Es folgt die Instruktion, die seine Amtspflichten aufführt. Er habe „Fleiß und Sitten“ der ihm anvertrauten Jugendlichen zu überwachen und „selbige zu tüchtigen Männern für den Staat zu bilden suchen.“ Nicht nur seine Schüler waren zum Nutzen des Staates zu erziehen. Der Lehrer Bertling wurde zudem als gehorsamer Staatsdiener verpflichtet, „dasjenige, was ihm durch Befehle der vorgesetzten Behörden anbefohlen wird, getreulich und unverdrossen aus[z]urichten,“ was sich auf die Anweisungen der zuständigen mittleren und obersten Behörde bezog. „Mit gewissenhaften Eyfer und unermüdeter Sorgfalt“ hatte der Lehrer sein Amt zu führen. Und es wurde ihm aufgetragen, dass er sich „betragen soll, wie es einem rechtschaffenen, treuen und geschickten Lehrer wohl ansteht und gebühret.“ Die in das Konfirmationspatent integrierte Instruktion führt im Anschluss an dessen Pflichten die Rechte des Lehrers Bertling auf, insbesondere das Recht, das mit seiner Stelle verbundenen Gehalt zu beziehen. Zum Schluss steht das Datum. Bertlings Patent ist nur vom Regierungskommissar Vetter unterschrieben, die früheren Patente sind von mehreren Mitgliedern der Hammer Kriegs- und Domänenkammer oder ihrer Nachfolgebehörde unterzeichnet. Mehrere Patente tragen ein Papiersiegel.³¹⁵

Mit den beschriebenen gleichen Grundelementen wurde das Konfirmationspatent zu einer Anstellungsurkunde, die, da sie sicher auch für andere Gymnasien ausgestellt wurde, das Bestreben zeigt, einen staatsnahen Gymnasiallehrerstand mit einheitlichen Merkmalen zu schaffen. Das ist als ein Fortschritt im Professionalisierungsprozess zu werten.

³¹⁵Konfirmationspatent für Konrektor Goldmann: StASO B XII a 17, 29. Januar 1808, für Rektor Seidenstücker: ebenda, 7. April 1808, für Rektor Goldmann: ebenda, 12. August 1808, für Konrektor Bertling: StASO B XII a 21, 28. Februar 1809. Das Konfirmationspatent für Konrektor Goldmann enthält als Zusatzelement Angaben über Ort, Zeit, Art und Ergebnis der Prüfung. Die folgenden drei Patente weisen eine Zusatzbestimmung über die Aufteilung des Schulgeldes auf.

Ob der Präfekt Romberg im Ruhrdepartement die Ausstellung von Konfirmationspatenten fortsetzte, lässt sich im Hinblick auf das Archigymnasium nicht eindeutig klären. Hennecke, der Lehrer der fünften Klasse, wurde über seine Konfirmation vom Präfekten „in gebührender Form“ benachrichtigt.³¹⁶ Damit könnte ein Konfirmationspatent gemeint sein. Für Seidenstückers Amtsübernahme nach seiner zweiten Bewerbung ist kein Konfirmationspatent überliefert, aber es war für ihn schon eines im Zuge seiner ersten Bewerbung ausgestellt worden. Dadurch dass Romberg bei der zweiten Bewerbung Seidenstückers um das Rektorat sich radikal zum Herrn des Anstellungsverfahrens und die lokalen Schulaufsichtsinstanzen lediglich zu ausführenden Organen machte, gab er einen Beweis für die Entschlossenheit und Macht des Staates, im Schulwesen seine Intentionen durchzusetzen, was ihm auch bei der Einsetzung Wülfings als für das Archigymnasium zuständigen Schulkommissar gelang.

Nach wie vor basierten die Gehälter der Lehrer des Archigymnasiums auf Fonds und hauptsächlich auf Zuschüssen aus der städtischen Kämmereikasse. Vom Staat kamen keine Zuwendungen, jedoch entschied er über Besoldungserhöhungen der einzelnen Gymnasien. Von einer einheitlichen Besoldung für die Profession der Gymnasiallehrer kann noch keine Rede sein, diese gab es erst im späten 19. Jahrhundert. Wegen einer fehlenden Pensionsregelung für die Gymnasiallehrer wurden die Fonds für das Archigymnasium immer noch belastet durch die Zahlung des vollen Gehalts an zunächst zwei und ab 1809 noch einen pensionierten Lehrer. Die längst überfällige von der Hammer Mittelbehörde initiierte und durch Seidenstückers vollzogene gleichmäßige Aufteilung des Schulgeldes unter die Lehrer war ein erster Schritt zu einer einheitlichen Lehrerbesoldung.

In der Phase der Reformen vor der Reform hatte der Staat nur in geringem Maße auf den Religionsunterricht des Archigymnasiums eingewirkt. Während der französischen Periode wurde der Innenminister in religiösen Fragen nur aktiv, wenn der Grundsatz „der allgemeinen Duldung aller Religionen und der jedem Culte schuldigen Achtung“ missachtet wurde. Das zeigt folgender Vorgang: Ab 1811 wurden solche Ausgaben des Heidelberger Katechismus, die in der Antwort zur 80. Frage die katholische Messe als Götzendienst diskriminierten, auf Anordnung des Innenministers beim Verlag konfisziert und, wenn sie sich in Kirchengemeinden und Schulen fanden, registriert, ferner wurden von der Zensur Neuausgaben verboten. Nachforschungen mussten die Maires durchführen. In Soest wurden bei dem Buchhändler Stephani zwölf Exemplare ausfindig gemacht. Da die 80. Frage samt Antwort bei allen überklebt worden war, durften diese Exemplare verkauft werden.³¹⁷ Dieser Katechismus wurde in Soest offenbar nur von den reformierten Predigern gebraucht und war deshalb ohne Belang für das Archigymnasium. Für das Archigymnasium verfügte der Präfekt zwar mehr Religionsunterricht, tolerierte aber schließlich die wenigen von Seidenstückers angesetzten Stunden.

In der französischen Periode werden bei der Betrachtung des Archigymnasiums Fortschritte im Professionalisierungsprozess fassbar. Bereits in I.8.4 konstatierte Ansätze sind weiterhin, teilweise bereits in verstärktem Maße, vorhanden, und neue

³¹⁶StASO B XII a 21, 2. September 1809.

³¹⁷STAMS Großherzogtum Berg A 2, 51, 28. Dezember 1811, 30. Dezember 1811 und 29. Juni 1812, Zitat 28. Dezember 1811.

Professionalisierungsschritte zeichnen sich ab. So wird eine Tendenz zu einem speziellen Studium für das Lehramt deutlich. Relativ mehr Lehrer üben ihr Amt als Lebensberuf aus. Die Lehrer zeigen berufliches Selbstbewusstsein und engagieren sich für die Verbesserung der Unterrichtsbedingungen. Ein Novum ist die Anerkennung der beruflichen Kompetenz des Rektors, indem er in die lokale Schulaufsichtsinstanz eingebunden wird. Der Staat übt eine konsequente Schulaufsicht ohne jeglichen kirchlichen Einfluss aus und begrenzt diejenigen der lokalen Aufsichtsinstanzen. Diese können einen vom Präfekten eingesetzten Schulkommissar als staatliche Schulaufsicht vor Ort nicht verhindern. Auch die Anstellungsverfahren führen zu mehr Staatsnähe. So akzeptieren die Soester Schulaufsichtsinstanzen Prüfungen neu anzustellender Lehrer bei der Mittelbehörde, die vor 1806 oft umgangen wurden. Die Ausstellung von Konfirmationspatenten als Anstellungsurkunden durch die jeweilige Mittelbehörde zielt ab auf die Schaffung eines Gymnasiallehrerstandes mit einheitlichen Merkmalen. In religiösen Fragen ist der Staat neutral und hat faktisch keinen Einfluss auf den Religionsunterricht des Archigymnasiums. Nach wie vor überwacht der Staat die Besoldung der Lehrer. In der gleichmäßigen Aufteilung des Schulgeldes unter die Lehrer des Archigymnasiums kann ein erster Schritt zu einer einheitlichen Lehrerbesoldung gesehen werden.

8. Auseinandersetzungen vor allem zwischen dem Rektor einerseits und dem Maire sowie einem Schülervater andererseits

Heftiger als die Auseinandersetzungen in der Phase der Reformen vor der Reform war der Streit wegen des Gloriasingens im Jahr 1809. Das Turmsingen oder Gloriasingen lässt sich in Soest seit etwa 1690 nachweisen. Am Heiligen Abend sangen Schüler des Archigymnasiums, begleitet von Trompetern der Stadtmusik, das Gloria und ein weiteres Weihnachtslied vom Kirchturm der Petrikirche. Veranstalter war die Petrigemeinde, die Ausführenden wurden mit einem Imbiss und wohl auch Wein entlohnt.³¹⁸

Gegen den Wunsch des Magistrats und auch gegen den der Allgemeinheit hatte Rektor Goldmann den Schülern des Archigymnasiums 1808 das Turmsingen verboten. Grund dafür waren in den Vorjahren „Mißbräuche und Unordnungen“, damit war gemeint, dass die Schüler sich vor dem Singen bereits im Gymnasialgebäude trafen, zusammen feierten, danach zechten und lärmend durch die Straßen zogen. Obwohl Goldmann der Auffassung war, durch sein Verbot sei das Weihnachtssingen für immer abgeschafft worden, war das Verbot im Jahre 1809 nicht mehr durchsetzbar, was zu Auseinandersetzungen auf vier verschiedenen Ebenen führte: zwischen Goldmann und Schülern seiner Klasse; ferner zwischen Kantor Winkelmann einerseits, dem Kirchenvorstand der Petrigemeinde sowie dem Maire Dohm andererseits; ferner zwischen dem Maire und Rektor Goldmann und schließlich vor allem zwischen Konsistorialrat Carl Busch aus Dinker in der Soester Börde und Gold-

³¹⁸Prautzsch, Ludwig: Das Soester Gloria und die Turmmusik auf St. Petri, Soest 1958 (Soester wissenschaftliche Beiträge, Bd.13), S. 15. - Bereits in den 1780er Jahren war das Soester Turmsingen in die Kritik geraten, weil die Schüler des Archigymnasiums sich vor und nach der Veranstaltung betranken und auch randalierten (ebenda S. 27-29).

mann. Die Kontroversen der ersten drei Ebenen waren von öffentlicher Relevanz, und da in Soest eine Konfliktlösung nicht gelang, wurde schließlich die Entscheidung des Präfekten nötig. Innerschulisch war der Streit zwischen Busch und dem Rektor wegen einer Schulstrafe für Buschs Sohn. Dass die Auseinandersetzungen auf den vier Ebenen am 17. Dezember 1809, einem Sonntag, kulminierten, wird bereits daran deutlich, dass an diesem Tag acht Schreiben verfasst wurden, davon die Hälfte von dem um eine Konfliktlösung bemühten Maire.

Der Verlauf des Streites zwischen Rektor und Primanern bis zum Eklat in der Prima lässt sich anhand zweier Quellen rekonstruieren: anhand des von den Scholarchen verlangten ausführlichen Berichts von Goldmann vom 16. Dezember 1809 und der knappen Version, die Konsistorialrat Busch nach den Angaben seines Sohnes Wilhelm verfasst hatte und denselben Adressaten unter dem 22. Dezember zukommen ließ. Die beiden Darstellungen ergänzen sich und stimmen im Wesentlichen überein in der Beschreibung der Vorgänge bis zum Freitag, den 15. Dezember, als es zu einem Zusammenstoß zwischen Goldmann und dem Primaner Wilhelm Busch kam. Sie differieren aber in den Aussagen über die diesem von Goldmann erteilte Schulstrafe. Auf diese Divergenzen wird erst in den Ausführungen zur vierten Ebene eingegangen.

Die Initiative zum Gloriasingen ergriffen 1809 die Primaner. Sie waren überzeugt, „das ganze Soestische Publicum habe das Singen des Gloria gewünscht,“ und wurden vom Maire Dohm in ihrem Engagement ermuntert. Sie waren darüber informiert, dass Goldmann bereits um seine Entlassung nachgesucht hatte, und überzeugt, er würde Soest bereits vor Weihnachten verlassen. Deshalb hielten sie sein Verbot, am Heiligen Abend auf dem Petri-Kirchturm zu singen, für gegenstandslos. So setzten sich die vier Primaner Friedrich Heitmann, August zur Helle, Stamm und Wilhelm Busch mit dem Kirchenvorstand der Petrigemeinde in Verbindung und erhielten von diesem die Erlaubnis zum Turmsingen. Danach suchte Winkelmann, der ehemalige Lehrer der untersten Klasse des Archigymnasiums, der 1804 pensioniert worden war, aber noch als Kantor der Petrigemeinde fungierte, Rektor Goldmann auf und legte ihm einen von Wilhelm Wiskott, dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Petrigemeinde, verfassten Brief vor, in dem dieser Winkelmann mitteilte, dass die Primaner die Erlaubnis zum Gloriasingen erhalten hätten, und den Kantor anwies, mit den Schülern im Gymnasium zu proben.

Nachdem er durch Winkelmann informiert worden war, ließ Goldmann am Mittwoch, den 13. Dezember, Heitmann, den Primus seiner Klasse, zu sich kommen, der die Aktion der Primaner zugab und mit Goldmanns bevorstehender Abreise rechtfertigte. Der Rektor beauftragte den Primus, seinen Klassenkameraden mitzuteilen, sein Verbot vom Vorjahr gelte nach wie vor und er erwarte, dass die Schüler es befolgten, andernfalls sei er fest entschlossen, das Singen vom Petri-Kirchturm zu verhindern. Dass am Donnerstag im Schulgebäude das Gloria eingeübt worden, und damit sein Appell erfolglos geblieben war, erfuhr Goldmann am Freitag, den 15. Dezember. Es ist eher unwahrscheinlich, dass der mit Goldmann solidarische Winkelmann diese Probe geleitet hatte.

Goldmann griff nun zu drastischen Mitteln, um sich durchzusetzen. Er ging durch die zweite, dritte und vierte Klasse, verbot das Singen am Heiligen Abend und drohte den Schülern, „sie würden sonst mit Schlägen gezüchtigt werden.“ In seiner Pri-

ma kündigte er an, jeden der am Turmsingen teilnehmen würde zu relegieren, „und wenn es cum infamia wäre.“ Dass seine Schüler bis jetzt seine Anordnungen nicht befolgt hatten, empfand er als tiefe Kränkung, die ihm die letzten Tage seiner Anwesenheit in Soest verderbe. Als er die Primaner Busch und zur Helle als Anstifter des Engagements für das Gloriasingen tadelte, entwickelte sich ein Streitgespräch zwischen dem Rektor und Wilhelm Busch, das so eskalierte, dass dieser aus der Klasse verwiesen wurde. Durch die Widerworte Buschs fühlte sich Goldmann derart gekränkt, dass er sich für immer von seiner Klasse verabschiedete und nach Hause ging, „um nie wieder die Schule zu betreten.“

Zur zweiten Ebene der Kontroverse: Kantor Winkelmann machte Goldmann nicht nur auf die Anbahnung des Gloriasingens aufmerksam, er ergriff aktiv Partei für Goldmann, indem er hartnäckig die Wahrnehmung seiner Pflichten als Kantor verweigerte. Darüber beschwerte sich Wiskott, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, am 16. Dezember beim Maire: Winkelmann habe versichert, weder die Schüler auf das Gloriasingen vorzubereiten noch am Heiligen Abend auf dem Petri-Kirchturm dieses zu dirigieren. Auch von den Pfarrern Sybel und Dohm habe er sich nicht umstimmen lassen und sich sogar geweigert, das Protokoll über diesen Vorgang zu unterschreiben. Lediglich mit seiner Gesundheit begründe er seine Weigerung. Dabei sei offensichtlich, dass er „recht gesund sei“. Denn er mache Reisen und sei täglich in der Stadt unterwegs. So bittet Wiskott den Maire, „den Herrn Kantor Winkelmann durch angemessene Mittel zu seiner Schuldigkeit und Pflicht anzuhalten.“ Dieser Bitte kam der Maire am folgenden Tag nach, indem er Winkelmann vor die Alternative stellte, entweder seinen Amtspflichten nachzukommen oder auf sein Amt zu verzichten, wenn er es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben könne. Im letzteren Fall werde Dohm bei der vorgesetzten Behörde beantragen, ihn in den Ruhestand zu versetzen und seine Stelle neu zu besetzen. Für seine Antwort setzte Dohm dem Kantor eine dreitägige Frist. Eine Antwort erübrigte sich jedoch, da vor Ablauf der Frist bereits die Entscheidung des Präfekten vorlag.

Die Kontroverse auf der dritten Ebene ist durch die gegensätzlichen Intentionen des Maire und Goldmanns bedingt. Dieser wollte das Gloriasingen unter keinen Umständen zulassen, jener es unter bestimmten Bedingungen ermöglichen. Am 15. Dezember, also demselben Tag, an dem es in der Prima zum Eklat gekommen war, bemühte sich Dohm, den Rektor von seinem Verbot des Singens abzubringen. Er machte diesen darauf aufmerksam, dass die Schüler anders als im Vorjahr sein Verbot nicht respektieren würden. Zwar räumte er ein, dass Schüler, welche die Anordnungen eines Lehrers nicht befolgten, zurechtzuweisen seien. Mit zwei Argumenten versuchte der Maire gleichwohl die Zustimmung Goldmanns für das Gloriasingen zu erreichen: Durch diese erspare er sich unangenehme Auseinandersetzungen mit seinen Schülern und überdies sei ein Verbot nicht nötig, denn Dohm selbst wolle anwesend sein und persönlich für die „Erhaltung von Ruhe und Ordnung sorgen.“ Die nicht zu tolerierenden Begleiterscheinungen des Singens seien bisher nur die Folge unzureichender Aufsicht durch die Lehrer oder von deren mangelndem Durchsetzungsvermögen gewesen. Zusätzlich zum persönlichen Engagement des Maire solle Goldmann den Schülern auftragen, „daß sie sich, sobald das Singen beendet ist, nicht nur ruhig nach Hause begeben, sondern auch vorher keine lustigen Zusammenkünfte halten.“ Der Kompromissvorschlag war, das generelle

in ein partielles Verbot umzuwandeln. Den Grad der Verbindlichkeit seines Schreibens an Goldmann ließ Dohm durch divergierende Formulierungen in der Schwebe: „[...] so ersuche ich Sie, Herr Rektor,“ und „Sie, Herr Rektor, werden hoffentlich dieser Verfügung Ihren Beifall nicht versagen.“

Am 17. Dezember wurde dem Soester Maire ein undatiertes Schreiben von Goldmann vorgelegt, in dem dieser postuliert, daß die zentrale Aufgabe nicht sei, die unerwünschten Nebeneffekte des Singens zu verhindern, sondern die Autorität des Lehrers nicht zu beschädigen. Deshalb, so belehrt er den Maire, „dürfen Sie nach meiner Meinung das Singen nicht verstaten, weil die Autorität des Lehrers bei den triumphierenden Schülern vernichtet würde und Sie das Gymnasium nur auf immer verschließen könnten.“ So lehnte Goldmann den ihm vom Maire nahegelegten Kompromiss strikt ab und bekräftigte überdies, dass er sein Amt nicht mehr ausüben, sondern demnächst nach Dortmund abreisen werde.

In seiner Erwiderung an Goldmann vom selben Tage stellte der Maire entschieden die Rechtslage klar. Danach hätte der Rektor nur nach Rücksprache mit der lokalen Schulaufsicht, also dem Maire und den Scholarchen, den Schülern das Gloriasingen verbieten dürfen. Deshalb habe Goldmann seine Kompetenzen überschritten. Der Maire betonte, weil auch er der Meinung sei, die Autorität eines Lehrers dürfe nicht angetastet werden, habe er das Verbot Goldmanns nicht aufgehoben, sondern „den Herrn Rektor nur ersucht,“ das Singen unter der Bedingung effektiver Aufsicht und mit klaren Anweisungen an die Schüler zuzulassen. Nach seiner Auffassung wäre das ohne Autoritätsverlust für Goldmann möglich gewesen. Wegen dessen Unnachgiebigkeit sei das Gloriasingen derart problematisch geworden, dass er als Maire die Entscheidung seiner vorgesetzten Behörde einholen müsse.

Ebenfalls am 17. Dezember wandte sich der Maire an den Unterpräfekten Wiethaus in Hamm und führte noch einmal alle Elemente der bisherigen Auseinandersetzung auf, vor allem Goldmanns Beharren auf seinem Verbot des Turmsingens und das Scheitern seiner Bemühungen um einen Kompromiss. Zudem betonte er, dass er den Rektor angewiesen habe, seine Amtsgeschäfte bis zu dessen Entlassung wahrzunehmen. Schließlich bat er den Unterpräfekten zu entscheiden, ob das Singen am Heiligen Abend stattfinden dürfe oder nicht und fügte hinzu, dass er im Falle der Genehmigung persönlich für einen ordnungsgemäßen Verlauf sorgen würde. Der Unterpräfekt führte die Entscheidung des Präfekten herbei. Dieser teilte bereits am 19. Dezember dem Soester Maire mit, „daß dieser Gesang vom Thurme auch dieses Jahr nicht stattfinden soll,“ und forderte ihn auf, eine entsprechende Verfügung zu treffen. Seine Entscheidung begründete der Präfekt mit dem Fehlverhalten der Schüler, dem Verbot des Singens im Vorjahr, ferner damit, dass das Gloriasingen sich nicht „zur öffentlichen Andacht“ eigne und die kalte Luft auf dem Turm für die Schüler gesundheitsschädlich sei. In seiner Benachrichtigung des Unterpräfekten vom folgenden Tag nannte Romberg als weitere Entscheidungsgründe, dass das Gloriasingen „zu sehr auf veralteten Gebrauch beruhete [...] und auf keinen Fall einen vernünftigen und anständigen Zweck haben konnte.“ Außerdem kritisierte er die vom Maire Dohm beabsichtigte Aufsicht als unpassend. Dem Kirchenvorstand der Petrigemeinde, die das Gloriasingen bisher veranstaltet hatte, ließ der Maire sogleich eine Abschrift der Präfekturverfügung zukommen.

Am selben Tag, an dem der Präfekt das Verbot des Gloriasingens angeordnet hatte, genehmigte er Goldmanns Entlassung als Rektor des Archigymnasiums, die dieser am 30. November auf dem Dienstweg beantragt hatte. Goldmann sandte die ihm zugestellte Entlassungsverfügung am 23. Dezember mit folgendem süffisanten Kommentar an den Maire: „Auf Ihr Geheiß, daß ich die bisherigen Amtsverrichtungen ferner wahrnehmen sollte, und auf die Androhung sehr nachtheiliger Folgen sende ich Ihnen die Einlage als Antwort, die ich mir aber zugleich zurückerbitte.“ Wie von Goldmann gewünscht, sandte der Maire diesem die Verfügung seiner Entlassung umgehend zurück mit der Bitte, darüber auch die Scholarchen zu informieren. Erst am 29. Dezember, später als er es wiederholt angekündigt hatte, verließ Goldmann Soest, nicht ohne den Scholarchen „Gesundheit und alles mögliche Glück, das Sie so sehr verdienen,“ gewünscht zu haben. Sein Amt hatte er vom 15. Dezember bis zum Beginn der Weihnachtsferien am 25. Dezember nicht mehr ausgeübt.

Nimmt man das Agieren der Hauptkontrahenten Goldmann und Dohm auf den Ebenen eins, zwei und drei in den Blick, so wird Folgendes deutlich: Dass Goldmann das Gloriasingen ohne Rücksprache mit der lokalen Schulaufsicht verbot, lässt auf eine Überbewertung der Möglichkeiten seines Amtes schließen, zudem erwies er sich als außerordentlich starr. Denn obwohl er bereits gekündigt hatte, die Ausübung seines Amtes verweigerte und vorhatte, am Tag des Gloriasingens schon nicht mehr in Soest zu sein, bestand er in kaum nachvollziehbarer Weise auf seinem ursprünglichen Verbot, das er bei seinen Schülern mit drastischen Mitteln durchzusetzen bereit war, und verweigerte den vom Maire ihm nahegelegten Kompromiss. Dabei reduzierte er das doch mehrschichtige Problem von Verbot oder Erlaubnis des Turmsingens auf das alleinige Problem seiner Autorität, ähnlich wie er seinen Streit mit Ehrlich wegen der von diesem zu übernehmenden Griechischstunden zum Testfall seiner Autorität als Rektor gemacht hatte.

Maire Dohm war zwar zuvor Mitglied des Magistrats gewesen, aber bei den Auseinandersetzungen mit Goldmann noch nicht einmal einen Monat im Amt und noch unerfahren darin, die Möglichkeiten des neuartigen Amtes auszuschöpfen. Im Gegensatz zu Goldmann verfolgte er seine Intention flexibel. Den Kantor stellte er vor eine klare Alternative, entweder seinen Pflichten nachzukommen oder sein Amt aufzugeben. Den Rektor versuchte er mit Argumenten für einen Kompromiss zu gewinnen. Sicher erleichterte er dessen striktes Beharren auf seiner Position, indem er nicht eindeutig und verbindlich das Singen verfügte, sondern sogar noch nachträglich von einem bloßen Ersuchen sprach. Wahrscheinlich forderte der Präfekt ihn wegen dieser Unsicherheit ausdrücklich auf, auf der Basis der Präfekturverfügung für Soest eine eigene Verfügung zu treffen, was eigentlich selbstverständlich war. Jedoch leitete der Maire nur eine Abschrift der Verfügung des Präfekten weiter. Weil es offenbar nicht der Rangstellung eines Maire entsprach, kritisierte Romberg Dohms Absicht, Aufsicht beim Turmgesang zu führen.

Dass sich der Rektor der mehr oder weniger verbindlichen Anordnung des Maire, der unterstes Organ der Staatsverwaltung und oberste Instanz der lokalen Schulaufsicht war, das Singen unter veränderten Rahmenbedingungen zu unterstützen, widersetzte, wäre vor 1806 undenkbar gewesen. Damals überließ der Rektor passiv die Entscheidung über Streitfälle Scholarchat und Magistrat, die gegebenenfalls so

kooperierten, dass die Einschaltung der nächsthöheren Behörde sich erübrigte. Dass dem Maire 1809 eine Konfliktlösung nicht gelang und er eine Entscheidung des Präfekten herbeiführte, kann verschieden erklärt werden: Einerseits damit, dass er seine Kompetenzen nicht voll ausschöpfte, andererseits mit einem durch das hierarchisch strukturierte Bergische Verwaltungssystem erzeugten Sog zur nächst höheren Instanz, vor allem aber mit der fehlenden Unterstützung durch die Scholarchen. Diese kamen am 17. Dezember überein, sie hätten grundsätzlich die Autorität der Lehrer zu unterstützen, und da dem „Vernehmen nach d(er) H(er)r Maire die Feyerlichkeit schon gestattet hat, welchem als höherern Instanz vorzugreifen sich die Scholarchen nicht befugt erachteten,“ teilten sie dem Maire in einem Schreiben vom selben Tag mit, er solle sie benachrichtigen, falls er ihrer „Mitwirkung zur Abhaltung der Schüler von der Festlichkeit“ bedürfe. Offensichtlich fühlten sich die Scholarchen brüskiert, weil sie nicht rechtzeitig vom Maire über dessen Intention informiert worden waren. Anstatt mit diesem gemeinsam einen Ausweg zu suchen, versagten sie ihre Kooperation. Sie ergriffen die Partei Goldmanns auch dadurch, dass sie dessen Weigerung, sein Amt weiter auszuüben, akzeptierten und den Lehrern Bertling und Ehrlich den Unterricht in der Prima übertrugen. Wahrscheinlich war es der Dank des Rektors für die doppelte Unterstützung durch die Scholarchen, dass jener sich von diesen mit guten Wünschen verabschiedete, als er Soest verließ.³¹⁹ Im Mai desselben Jahres hatten die Scholarchen Goldmanns Autorität bei seinem Streit mit Ehrlich allerdings nicht gestärkt.

Als „ganz im Geiste und Sinne des pietätlosen französischen Aufklärungsbürokratismus“ abgefasst, bewertete Eduard Vogeler die Verfügung des Präfekten vom 19. Dezember 1809.³²⁰ Dies ist ein Fehlurteil. Zwar sah Romberg im Turmsingen wegen unerwünschter Nebeneffekte keinen vernünftigen Zweck, aber man kann ihm keine Affinität zu französischen Vorbildern unterstellen. Dass seine Vorstellung von einem überkommenen Gymnasium typisch für die distanzierte und eigenständige Haltung der einheimischen Funktionselite gegenüber aktuellen politischen Gegebenheiten war, wurde bereits aufgezeigt. Außerdem ist seine Verfügung nicht pietätlos, da er das Gloriasingen gerade deshalb ablehnte, weil er es für ungeeignet zur Andacht hielt. Außerdem forderte er 1810 mehr Religionsstunden am Archigymnasium.³²¹ Die Entscheidung Rombergs ist sachlich und nachvollziehbar begründet. Ob er damit Goldmann persönlich stärken wollte, eventuell gar als zukünftigen Mitarbeiter, muss offen bleiben.

Die vierte, die innerschulische Ebene der Auseinandersetzungen wegen des Gloriasingens wird dominiert durch das intensive Vorgehen des Konsistorialrats Busch gegen die Schulstrafe, die sein Sohn Wilhelm von Rektor Goldmann am 15. Dezember erhalten hatte. Goldmann und Busch äußerten sich bereits am 16. Dezember grundsätzlich verschieden über die Schwere dieser Strafe. Der Rektor bestand darauf, dass es sich „um ein temporäres Verweisen [...] aus dem Lehrzimmer für

³¹⁹P 22.8, 15. Dezember 1809-29. Dezember 1809. StASO B X a 23, 15. Dezember 1809-24. Dezember 1809, meist ohne Datumsangabe ist die Mehrzahl der Schreiben in dieser Akte entweder im Wortlaut abgedruckt, oder ihr Inhalt wird referiert, in: Vogeler (Hrsg.) (1899/1900), S. 113-120. - Zum Streit zwischen Ehrlich und Goldmann siehe II.2.2.1.

³²⁰Vogeler (Hrsg.) (1899/1900), S. 120.

³²¹Siehe II.2.2.3.

das Mahl,“ gehandelt habe, während der Konsistorialrat darauf beharrte, sein Sohn sei cum infamia relegiert worden, was er als „die schwerste Strafe, die nur bey dem größten Verbrechen eines unverbesserlichen Jünglings statt finden kann,“ einstuft. Gegen die Auffassung von Busch brachte Goldmann vor, er habe lediglich, falls die Schüler am Turmsingen teilnähmen, mit der Verweisung cum infamia gedroht, denn er sei gar nicht befugt, ohne Zustimmung der lokalen Schulaufsichtsinstanzen eine solche Strafe zu erteilen.

Eine Relegation war die schwerste Universitätsstrafe. Durch sie wurde ein Student auf mindestens ein Jahr oder für immer von der Universität ausgeschlossen. Nach Pierers Enzyklopädie wurde die Relegation cum infamia verhängt, „wenn ein Student sich etwas Entehrendes [...] hat zu Schulden kommen lassen.“ Offenbar wollte Goldmann die Universitätsstrafe der Relegation auf seine Schüler im Falle ihrer Teilnahme am Gloriasingen übertragen.

Was die tatsächlich erteilte Strafe für Wilhelm Busch anbetraf, machten sich die Scholarchen die Auffassung Goldmanns zu eigen und teilten Konsistorialrat Busch schon am 17. Dezember mit, dass der Rektor „den Studiosum nur wegen Wiederrede aus dem Lehrzimmer gewiesen, daß er ihn aber keines Weges relegirt habe.“ Der Ausschluss vom Unterricht für einen Tag sei eine angemessene Strafe für Wilhelm Buschs Fehlverhalten und konsequent forderten sie den Konsistorialrat auf, seinen Sohn sofort wieder am Unterricht teilnehmen zu lassen, der von Vertretungslehrern erteilt werde.

Nach dieser Entscheidung der Scholarchen war Busch „willens [...], die Streitsache mit dem Herrn Goldmann beruhen zu lassen.“ Gleichwohl sandte er den Scholarchen und vermutlich auch dem Präfekten am 24. Dezember 1809 eine Sammlung aller Schreiben, die er wegen der Schulstrafe für seinen Sohn verfasst und erhalten hatte, „damit weder jetzt noch in Zukunft weder über den Vater noch über den Sohn zu hart und zu ungerecht geurtheilt werden möchte.“ In der Sammlung befinden sich die Schreiben Goldmanns, ferner unter dem Datum des 22. Dezembers der bereits oben herangezogene Bericht über die Ereignisse am 15. Dezember, den Busch nach den Angaben seines Sohnes für die Scholarchen angefertigt hatte und als den Bericht seines Sohnes bezeichnete, sowie die Zeugenaussagen sämtlicher Primaner vom 22. Dezember.

Im Folgenden wird nicht weiter eingegangen auf die Kontroverse zwischen Busch und Goldmann, die aus ehemaligen Freunden Gegner machte, sondern abschließend die Rolle der Primaner in dieser Kontroverse und im Gloriestreit überhaupt thematisiert und außerdem die pädagogische Problematik des Vorgehens von Rektor Goldmann erörtert. Dabei muss auch auf Ausführungen zur ersten Ebene zurückgegriffen werden.

Aufschlussreich ist ein Vergleich der beiden Versionen des Streitgesprächs zwischen Goldmann und Wilhelm Busch. Goldmanns Version für den Konsistorialrat vom 15. Dezember lautet: „Ihrem Sohn sage ich, Sie selbst hätten es [das Gloriasingen] ihm verboten, wie Sie mir vorigen Weihnachten versichert haben, worauf er leugnet, dass das wahr sey. Ich sage ihm, er solle schweigen und Sie und mich nicht Lügen strafen, worauf er trotzig ruft, er könne die Wahrheit sagen. Ich weise ihn aus der Schule und sage, er solle gehen. Trotziger ruft er: ‚Das will ich, das kann ich!‘ u(nd) rennt fort.“

Busch gibt die Darstellung seines Sohnes für die Scholarchen so wieder. Dieser habe auf die Behauptung des Rektors, „daß ich als Vater ihm das Gloriasingen verboten habe, ganz bescheiden und im sanften Tone erwidert [...]: ‚Herr Rector sie werden sich irren.‘ Die Antwort des Herrn Rektors soll gewesen seyn: ‚Mensch wollen Sie widersprechen?‘, und mein Sohn nur ganz im devoten Ton erwidert haben: ‚Die Wahrheit kann und darf ich doch wol sagen.‘ Nun haben Herr Rector losgefahren und gesagt: ‚Gehen Sie augenblicklich von der Schule, ich relegiere Sie cum infamia,‘ und das cum infamia mit einen Fußstampfen wiederholt.“ Der Konsistorialrat rechtfertigt indirekt den Widerspruch seines Sohnes, indem er kommentiert, er habe im Vorjahr nur seinen Sohn gebeten, nicht am Gloriasingen teilzunehmen, in diesem Jahr aber noch gar nicht mit ihm darüber gesprochen.

Die beiden Versionen des Streitgesprächs unterscheiden sich in den Aussagen über die Art der Strafe und darin, dass, bedingt durch die Intention der Verfasser, den Kontrahenten ins Unrecht zu setzen, jeweils diesem die Eskalation des Gesprächs durch den unpassenden Ton angelastet wird. Dagegen stimmen die beiden Versionen in mehreren inhaltlichen Elementen überein, und vor allem darin, dass sowohl die Aussagen des Rektors als diejenigen des Primaners Busch in indirekter oder wörtlicher Rede wiedergegeben werden. Dadurch wird der eine Primaner zu einem wichtigen Gegenüber des Rektors. Zu wichtigen Individuen macht Konsistorialrat Busch auch die sechs Mitschüler seines Sohnes. Denn weil ihm „an Ausmittlung der Wahrheit Alles gelegen ist,“ bittet er „alle Herrn Primaner“, zu dem Bericht seines Sohnes Stellung zu nehmen und „jeder einzeln und mit Namensunterschrift zu bezeugen, wie der Vorgang [...] gewesen sey.“ Er sei überzeugt, dass sie „alles so, wie sie es an Eidesstatt bekräftigen können, angeben werden.“

Die Primaner übten ihre wichtige Funktion als Zeugen verantwortlich aus. Zunächst erklärt der Primus im Namen seiner Mitschüler: „Im Ganzen erkennen wir die Angaben ihres Sohnes für pünktlich richtig an, außer folgendes: [...] Die Antwort des Rektors war: ‚O Mensch rasoniren Sie nicht, halten Sie das Maul!‘“ Außerdem werden noch andere wörtliche Reden geringfügig verändert. Auf die Kernfrage, ob Wilhelm Busch cum infamia relegiert wurde, antworten die Primaner einzeln, und jeder unterschreibt seine Aussage. Keiner ist sich ganz sicher, gehört zu haben, dass der Rektor Busch cum infamia relegiert habe. Am meisten bestätigt wird letzteres durch die immer noch distanzierte Äußerung: „Ich glaube nicht, daß das Relegieren cum infamia eine Täuschung des Gehörs war.“ Die anderen Primaner ziehen sich aus der Affäre. Zum Beispiel schreibt einer, vor Mitleid mit seinem ungerecht behandelten Mitschüler und wegen des Lärms sei er seiner Sinne nicht mächtig gewesen und könne deshalb keine Angabe machen, ein anderer meint, „das relegit cum infamia vom Herrn Rektor an der Thür zu Busch gehört zu haben, sollte dem aber nicht so seyn, so ist eine Täuschung meiner Gehör-Organen vorgegangen,“ was durchaus möglich sei, denn er sei völlig aufgewühlt gewesen.³²² So zeigen die eidesstattlichen Aussagen der Primaner, deren Fähigkeit zu einem eigenen Urteil und zugleich diplomatisches Geschick. Denn einerseits stimmen sie der Darstellung von Wilhelm Busch im Ganzen zu, korrigieren einige Einzelheiten und geben zudem zu erkennen, dass Goldmann diesen nicht cum infamia relegiert hatte.

³²²P 22.8, 15. Dezember 1809-24. Dezember 1809.

Im Gloriestreit waren die Primaner des Archigymnasiums nicht mehr nur Schüler. Bei ihrem Engagement für das Turmsingen im Jahr 1809, der Kontaktaufnahme mit dem Bürgermeister und Kirchenvorstand verließen sie den schulischen Bereich und handelten im öffentlichen Raum und, wie sie meinten, im Interesse der Allgemeinheit. Außerdem wurden sie von am Streit Beteiligten ernst genommen in dem, was sie sagten und bezeugten. Ihre Aktion und die ihnen zukommende wichtige Funktion haben eine neue Qualität. Sie sind Indizien für eine veränderte, eigenständigere und in außerschulischem Sinne unruhige bildungsbürgerliche Jugend.³²³ Zwar hatten die Primaner 1809 noch kein politisches Anliegen, aber immerhin stellten sie sich gegen die Autorität des Rektors und brachten ein öffentliches Interesse vor. Die Auseinandersetzungen um das Gloriasingen sind grundsätzlich verschieden von den Streitigkeiten wegen Schülern, Lehrern und Eltern am Archigymnasium vor 1806.

Dass Konsistorialrat Busch die Zeugenaussagen der Primaner an die Scholarchen weiterleitete, spricht für seine Wahrheitsliebe, da diese die Darstellung des Rektors über die Art der Schulstrafe bestätigten, die sich auch die Scholarchen schon eine Woche vorher zu eigen gemacht hatten, als sie Wilhelm Busch zur Teilnahme am Unterricht aufforderten. Das Begleitschreiben Buschs zu seiner Aktenammlung vom 24. Dezember 1809 war das letzte Schreiben zum Gloriestreit. Dieser wurde mit der Entscheidung des Präfekten, und weil Goldmann schließlich aus Soest weggezogen war, gegenstandslos. Der Primus Heitmann machte bereits im Frühjahr 1810 Abitur und Wilhelm Busch verließ das Archigymnasium im Frühjahr 1811, um in Göttingen Theologie zu studieren.

Wie ist das Vorgehen Goldmanns pädagogisch zu bewerten? Die Art wie Wilhelm Busch nach Aussage Goldmanns widersprochen hatte, hielten auch die Scholarchen in begrenztem Maße für strafwürdig. Dass Goldmann es nicht hinnehmen konnte, dass die Primaner sowohl sein Verbot des Gloriasingens nicht beachteten als auch seinen zusätzlichen Appell, dieses nicht weiter zu betreiben, nicht befolgten, ist nachvollziehbar und zugleich ein Hinweis auf die Wirkungslosigkeit der von Goldmann mit seinem Unterrichtskonzept intendierten Gefühlsbildung. Ein begrenzter Ausschluss vom Unterricht, mit dem Wilhelm Busch bestraft wurde, wird nicht ausdrücklich in dem Passus der Schulordnung von 1802 über Disziplin erwähnt, wäre aber vielleicht noch mit dessen gewisser Offenheit in der Wahl der pädagogischen Mittel vereinbar. Die Drohung des Rektors jedoch mit Schlägen für die unteren Klassen und mit Relegation, und sogar mit Relegation cum infamia, für seine Klasse entspricht keinesfalls dem pädagogischen Niveau der Schulordnungen von 1790 und 1802. Keine der beiden führt eine so folgenreiche Strafe wie eine Relegation oder gar eine Relegation cum infamia auf. Die Schulordnung von 1802 enthält für den Extremfall folgende Regelung: „Sieht der Rector und die Lehrer, dass jedes Mittel unwirksam ist, so suche er diese schädlichen Mitglieder auf eine gute Art aus der Schule zu entfernen, damit die noch unverdorbenen Jünglinge nicht angesteckt und verführt werden.“ Pädagogische Mittel außer Verbot und Drohung mit Schlägen oder der rigorosen Entfernung hat Goldmann nicht angewendet. Die Schulordnung von 1802 sieht zum Beispiel Karzerstrafe bei Bosheit und groben moralischen Ver-

³²³Zu Grundlagen einer nationalen Jugendbewegung während der napoleonischen Herrschaft siehe: Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998, S. 64-71, hier vor allem S. 64 und 71.

fehlungen vor. Auch die „körperlichen Züchtigungen,“ die er sogleich den Unterklassen androhte, die überhaupt nicht an der Initiative der Primaner für das Turmsingen beteiligt waren und allenfalls an der Probe teilgenommen hatten, hätte Goldmann nach der Schulordnung von 1802 erst in Erwägung ziehen dürfen, „wenn er schon alle gelindern Mittel vergebens versucht hat.“ Goldmanns Maßnahmen zur Wiederherstellung der Disziplin waren übertrieben und nicht an den Vorgaben der Schulordnung von 1802 orientiert, sie widersprachen deren ausdrücklicher Grundsatzbestimmung „[...] Discipulin aber darf nicht in Tyrannei aus arten, sondern sie muß [...] dem Geist der Zeiten und den Seelen der jungen Leuten angemessen seyn.“ Außerdem war es unklug von Goldmann, dass er seinen Primanern mit einer Relegation cum infamia, die schwerste Strafe der Universität androhte, die zudem am Archigymnasium noch nicht erteilt worden war und die er keinesfalls allein, sondern nur mit Zustimmung der beiden lokalen Schulaufsichtsinstanzen hätte verhängen können. Dass Goldmann in seiner Klasse überreagierte, ist seiner Erregung sowie seiner notorischen Angst vor Autoritätsverlust zuzuschreiben und sicher auch seiner geringen Erfahrung als Rektor und seinem geringen Alter. Er übte sein Amt erst seit eineinhalb Jahren aus, mit seinen 24 Jahren war er nur drei Jahre älter als der Primus seiner Klasse.

9. Verunsicherungen und Befürchtung der Umwandlung des Archigymnasiums in eine Bürgerschule

Während der französischen Periode führte die Erwartung von Veränderungen des Schulwesens durch den neuen Landesherrn zu Verunsicherungen und Befürchtungen, die auch der folgende Vorgang zeigt. Nach der Kündigung von Rektor Goldmann verlangte der Präfekt Ende Dezember 1809 von dem Soester Maire „erst einen Bericht über die gegenwärtige Lage der dortigen Unterrichts Anstalten,“ bevor er die Wahl eines neuen Rektors genehmigen werde. Gleichzeitig bemerkte er, dass die Anzahl der Schüler des Archigymnasiums sehr gering sei und Soest über viele Elementarschulen verfüge. Mit dem verlangten Bericht beauftragte der Maire die Scholarchen. Diese waren durch das neue Verwaltungssystem und die damit verbundene Einschränkung ihrer Rechte bereits irritiert und vermuteten hinter dem Aufschub der Wahl eines neuen Rektors die Absicht, diese Stelle zu kassieren und gleichzeitig das Archigymnasium in eine Bürgerschule umzuwandeln oder gar in Soest nur noch Elementarschulen zuzulassen, auch wenn in der Verfügung des Präfekten „von einer Einziehung des Gymnasiums noch nicht die Rede“ sei. Deshalb argumentierten sie in ihrem dreizehnseitigen Bericht zuerst für den Erhalt des Archigymnasiums als Schule, die sowohl auf das Studium als auch den direkten Übergang in einen Beruf vorbereitet, und im Anschluss daran für die Wiederbesetzung der Stelle des Rektors. Den Anspruch Soests „auf die Beibehaltung des Gymnasii“ leiteten sie zunächst aus den Vorzügen dieser Stadt ab und führten ähnlich wie Rektor Meinecke 1799 auf: das gute Klima, die günstigen Lebenshaltungskosten, die Unverdorbenheit der Soester und die überaus geringen Pensionskosten für auswärtige Schüler. Außerdem brachten sie vor, dass die Stadt und ihre Bewohner durch die Erhöhung der Abgaben und die Folgen der Verwaltungsneuregelung bereits im Übermaß belastet seien. Zudem würden den Eltern der einheimischen Schüler der drei Oberklassen, falls kein Gymnasium am Ort sei, erhebliche Mehr-

kosten durch auswärtige Unterbringung entstehen. Aus ihrer umfangreichen Argumentation folgerten die Scholarchen: „Unser Anspruch auf die Beibehaltung unserer Schule als einer eigentlichen gelehrten Schule, die wenigstens in den höheren Classen zugleich den künftigen Gelehrten zur Accademie vorbereitet, ist sicher gerecht.“ Und mit diesem Anspruch begründeten sie die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Stelle des Rektors. Den Bericht der Scholarchen vom Januar 1810 sandte der Maire befürwortend an den Präfekten, und weil er der Auffassung war, der Verfügung des Präfekten vom Dezember des Vorjahres sei Genüge getan, beantragte er die Genehmigung zur Wahl des Rektors.³²⁴

Der Präfekt ließ daraufhin dem Maire mitteilen, er habe keinen umfangreichen Bericht über das Archigymnasium angefordert, sondern für alle Soester Schulen „eine kurtze Übersicht“ der Schülerzahlen, der Lehrer, der Besoldung, der finanziellen Ausstattung der einzelnen Schulen sowie der Unterrichtsinhalte. Diese Informationen seien nötig für Überlegungen, wie durch Kombination der Nutzen der Soester Schulen gesteigert werden könne. Zugleich versicherte er, „dass ich vorläufig nicht beschlossen habe, das dortige Gymnasium aufzulösen.“ Damit war klar, dass die Scholarchen aus der Verfügung des Präfekten vom Dezember 1809 übertriebene Schlüsse gezogen hatten. Aber mehr als die Zusage, das Archigymnasium vorläufig zu erhalten, trug sicher im April 1810 die Erlaubnis zur Wahl eines neuen Rektors zur Beruhigung der Scholarchen bei. Das Ergebnis der Überlegungen des Präfekten zum Soester Schulwesen geht aus seinem Schreiben an den Maire vom Juni 1810 hervor, in dem er, ohne eine Zeitangabe, ankündigt, dass „in Soest eine allgemeine Bürgerschule eingerichtet und das eigentliche Gymnasium oder die Bildungs Anstalt des Gelehrten auf drei sich daran schließende Classen beschränkt werden wird.“ Von diesem Modell, welches das Archigymnasium als Gelehrtenschule zwar erhalten, aber ihm die beiden Unterklassen entzogen hätte, rückte der Präfekt seit November 1810 wieder ab, indem er verfügte, das fünfklassige Archigymnasium zu einer bloßen Gelehrtenschule umzubilden, die neu eingerichtete Bürgerschulklasse aufzulösen, und seinen Plan für eine eigenständige Bürgerschule in Soest erwähnte.³²⁵

Dass die sich verändernden Auffassungen des Präfekten über die Zukunft des Archigymnasiums Verunsicherung der Soester Schulaufsichtsinstanzen hervorrufen mussten, liegt auf der Hand. Jedoch sind diese Auffassungen auch ein Beweis dafür, dass der Präfekt Romberg sein Versprechen einlöste, sich für die Verbesserung des öffentlichen Schulwesens einzusetzen, mit dem er 1809 seinen Bericht über die Visitation der Elementarschulen, Gymnasien und Bürgerschulen im Ruhrdepartement abgeschlossen hatte.³²⁶ Detaillierte Konzepte für eigenständige Bürgerschulen mit zwei oder drei Klassen ließ er von den Pastoren und Schulkommissaren Ferdinand Hasenklever aus Gevelsberg und Budde aus Dortmund ausarbeiten. Diese legten verschiedene Modelle für höhere und niedere Bürgerschulen vor.³²⁷

³²⁴StASO B XII a 21, 20. Dezember 1809, 15. Januar 1810, 28. Januar 1810.

³²⁵StASO B XII a 21, 9. Februar 1810, 26. April 1810, 14. Juni 1810. Siehe auch II.2.2.2, II.2.2.3 und II.7.1.

³²⁶Richterling (Hrsg.) (1958), S. 97.

³²⁷STAMS Nachlass Romberg A 257, 21. Januar 1811 und 19. Februar 1811.

In seiner „Geschichte des Archigymnasiums zu Soest“ von 1819 bemerkt Konrektor Bertling: „Uebrigens war es schon mehr als ein vorübergehender Gedanke, das hiesige Gymnasium eingehen zu lassen und an dessen Stelle eine bloße Bürgerschule treten zu lassen, welches französische Vorhaben jedoch, durch deutschen Sinn und Wort bekämpft, zum Glück nicht zur Ausführung gelangte.“³²⁸ Dieses Urteil, das offensichtlich ohne Kenntnis der einschlägigen Verwaltungsvorgänge zustande kam, spiegelt die Verunsicherung durch die erwarteten Veränderungen des Schulwesens im Großherzogtum Berg wider. Zugleich verkennt es die Intentionen des Präfekten und überschätzt die Bedeutung der Intervention der Scholarchen und des Maire.

Verunsichert waren auch Schulkommissare darüber, „ob ihre bisherigen Functionen noch ferner fortdauern möchten.“ Deshalb verfasste 1810 der Generalsekretär des Departements als Vertreter Rombergs eine Verordnung für die Maires, Schulkommissare und Schulvorstände, die deren Aufsichtsfunktionen über die Elementarschulen regelte, aber nur „bis zu einer endlichen Organisation des gesammten Schulwesens.“³²⁹

Obwohl das kaiserliche Dekret vom 17. Dezember 1811 erst 1813 in der Sammlung der Präfekturverhandlungen abgedruckt wurde, befürchtete im Januar 1812 der Rektor Schindler vom Hammer Gymnasium, der vom dortigen Administrationskollegium als Prüfer des Konrektors Bertling eingesetzt worden war, durch schulische Veränderungen persönliche Nachteile, denen er in einem Brief an den Innenminister entgegenzuwirken versuchte: „Eu(er) Hochgräf(iche) Excellenz verzeihen Gnädigst, daß ich bey der Veränderung, die diesem Gymnasio dem Verläuten nach bedrohet, Hochderselben mit der unterthänigsten Bitte beschwern, mit bisherigem Gehalt bey dieser Lehranstalt angestellt bleibe.“³³⁰

10. Fazit

Unbeeinflusst von den Schulentwicklungsplänen für das Großherzogtum Berg waren die ausführlichen Konzepte der Rektoren Goldmann und Seidenstücker den pädagogischen Vorstellungen von Aufklärung, Realismus und Neuhumanismus verpflichtet. Ihre Konzepte unterschieden sich vor allem dadurch, dass Goldmann allgemeine Menschenbildung für die zukünftigen Studenten fokussierte, während Seidenstücker ein konsequentes Modell sowohl für die späteren Studenten als auch für die Abgänger in einen bürgerlichen Beruf entwickelte und dabei die französische Sprache auch im Hinblick auf den neuen Landesherrn aufwertete. Neu war, dass Rektoren umfangreiche pädagogische Gesamtkonzepte vorlegten.

Die Unterrichtswirklichkeit war in der französischen Phase sehr heterogen, auch gab es Diskrepanzen zwischen Unterrichtskonzepten und Unterrichtswirklichkeit. Die Verwirklichung von Goldmanns hochgespanntem neuhumanistischem Unterrichtskonzept wurde erheblich beeinträchtigt durch die personellen Voraussetzungen des Archigymnasiums. Der Lehrer der dritten Klasse war nicht in der Lage, Griechisch zu unterrichten, und Goldmann ließ den daraus resultierenden Streit es-

³²⁸Bertling (1819), S. 34.

³²⁹Sammlung der Präfector-Verhandlungen des Ruhr-Departements 1810, Nr. 11056, 10. August 1810.

³³⁰HSTADÜ Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6491, 20. Januar 1812.

kalieren. Ein anderer Lehrer verweigerte sich der von Goldmann gewollten Methode. Rektor Seidenstücker setzte seine anspruchsvolle Methode, die auf geistige Selbständigkeit der Schüler abzielte, in seinem Unterricht überzeugend um, während die Mehrzahl seiner Kollegen lehrerzentriert unterrichtete. Ein herausragender Lehrer war Ehrlich. Er war zugleich Inspektor des Soester Lehrerseminars, Fachlehrer für Mathematik in den Oberklassen, Initiator von handlungsorientiertem Geometrieunterricht und Lehrer der vierten Klasse. In dieser Klasse war er mit einer überaus schwierigen Unterrichtssituation konfrontiert, weil ihr verschiedene Schülergruppen angehörten: Seminaristen, spätere Studenten und Frühabgänger. Ehrlich erteilte in seiner Klasse speziellen berufsvorbereitenden Unterricht.

Dass 1810 Seidenstücker sein Konzept der berufsvorbereitenden Bildung realisierte, führte zu einer grundsätzlichen Neuordnung der Fächer und Wochenstunden. Dabei löste Französisch, das teilweise von einem Muttersprachler unterrichtet wurde, Latein als erste Fremdsprache ab. Zudem wurde eine Realnebenklasse als außendifferenzierte Lerngruppe eingerichtet. Dadurch bot das Archigymnasium sowohl den zukünftigen Studenten als auch den Berufsabgängern eine spezifische schulische Vorbereitung. Diese fachspezifische Flexibilisierung war in der Phase der Reformen vor der Reform zwar als Ziel postuliert, aber organisatorisch und personell nicht bewältigt worden. Dass das Archigymnasium trotz fehlender Mittel für eine eigene Bürgerschule der Stadt Soest individuelle Schülerbedürfnisse erfüllen konnte, kann als bemerkenswerter Modernisierungsschritt bewertet werden.

Die Neuaufteilung der Fächer und Wochenstunden und die Einrichtung der Realnebenklasse samt der Auseinandersetzung darüber machen verschränkte Positionen deutlich: der Präfekt erweist sich als Anhänger des traditionellen Gymnasiums, während Seidenstücker den aktuellen politischen Verhältnissen mehr Rechnung trägt. Zudem gewinnt die Präfektur als Schulaufsichtsinstanz Profil: Die Kontroverse zwischen dem Präfekten und dem Soester Rektor löste in der Präfektur einen Klärungs- und auch Lernprozess aus, der zu grundsätzlichen Überlegungen und einer Distanzierung von der ursprünglichen Verfügung des Präfekten führte.

Die Verteilung der Wochenstunden und die Realnebenklasse wurden von Seidenstücker gegen den anfänglichen Widerstand der vorgesetzten Behörde aufrecht erhalten. Über die fachspezifische Flexibilisierung hinaus modernisierte er die Unterrichtsorganisation durch die Einführung des Fachlehrersystems, das schon das preußische Oberschulkollegium gefordert hatte. Fachklassen wurden sehr wahrscheinlich nicht realisiert.

In der französischen Phase war zunächst noch die Versetzung auf Elternwunsch ohne Berücksichtigung des Leistungsstandes üblich. Diese führte zu unausgewogenen Klassenstärken und divergierenden Leistungsniveaus. Deshalb forderten die Lehrer eine Versetzungsprüfung, um die Unterrichtsbedingungen zu verbessern. Seidenstücker versetzte größere Schülergruppen und sogar ganze Klassen und arbeitete Kriterien für die Versetzung aus. Diese Modernisierung der Schulorganisation trug dem Leistungsprinzip der sich entwickelnden bürgerlichen Gesellschaft Rechnung. Das Engagement Goldmanns führte 1810 zu einer neuen Ferienordnung mit vierwöchigen Sommerferien und einer Verlängerung der effektiveren Unterrichtszeit zu Lasten der Oster- und Herbstferien.

Wegen der veränderten politischen Situation war die Abiturprüfung zunächst nicht durchsetzbar. Nach einer Initiative der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm wurde von 1807 bis 1810 das Abitur durchgeführt. Dabei entsprach die Aufgabenstellung dem preußischen Abitur. Dieses wurde jedoch ausgehöhlt, weil es nur noch teilweise eine wirkliche Prüfung war. Die Position des Prüfungskommissars, dessen Funktion ab 1811 einem Schulkommissar übertragen wurde, war geschwächt und diejenige des Rektors oder seines Vertreters gestärkt. Eine Zäsur stellt das schließliche Aussetzen der Abiturprüfungen dar.

In der französischen Phase stiegen die Frequenzen des Archigymnasiums um über 20% auf einen jährlichen Durchschnitt von 86 an. Damit hatte es eine gesicherte Position unter den benachbarten Gymnasien. Wie vor 1806 beruhte die Zunahme der Schülerzahlen vor allem auf dem Anwachsen der Anzahl einheimischer Schüler. Der Anstieg der Frequenzen von 1807 bis 1813 lässt sich mit der demographischen Entwicklung, der trotz der finanziellen Belastungen durch das Großherzogtum Berg zumindest erträglichen Lage der sozialen Schichten, aus denen sich die Schüler des Archigymnasiums bisher rekrutierten, einem bildungsfreundlichen Umfeld und der Umgestaltung der Unterrichtsorganisation durch Seidenstücker sowie dessen Amtsführung erklären. Eine Erweiterung des Einzugsgebietes ist nicht erkennbar.

Wegen der äußerst spärlichen Informationen zur sozialen Herkunft der Schüler des Archigymnasiums ließ sich nur nachweisen, dass das Archigymnasium weiterhin von Schülern aus allen Sozialschichten außer der Unterschicht besucht wurde und die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft und auch der Abiturienten bis 1811 im großen Ganzen gleich geblieben ist wie während der Periode der Reformen vor der Reform. Zum erstenmal war ein Handwerkersohn unter den Abiturienten.

Die Effektivität des Anstellungsvorgangs für Lehrer des Archigymnasiums nahm zu. Anders als vor 1806 akzeptierten die Soester Schulaufsichtsinstanzen die von der Hammer Mittelbehörde angeordneten Prüfungen. Die Strategie der Hammer Behörde bis 1809, ihren Einfluss auf die Lehrereinstellungen weiter auszudehnen, führte lediglich zu einigen Reibereien und hatte nur begrenzten Erfolg. Eine Zäsur stellt die Einrichtung der Präfektur des Ruhrdepartements für die Lehrereinstellung dar. Denn Maire und Scholarchat wurden zu bloßen ausführenden Organen der Anordnungen des Präfekten. Gleichwohl blieb das Anstellungsverfahren immer noch ein umständlicher Vorgang. Einfacher war es, Hilfslehrer anzustellen.

Die finanzielle Situation der Lehrer besserte sich graduell durch eine Erhöhung des festen Gehalts, für welche die Pension eines verstorbenen Lehrers verwendet wurde, und Mehreinnahmen beim Schulgeld. Dass dieses schließlich unter den Lehrern aufgeteilt wurde, erreichte Seidenstücker. Die Besoldung der Lehrer war etwa durchschnittlich mit Ausnahme derjenigen von Ehrlich, der ein doppeltes Gehalt bezog und zeitweise mehr verdiente als der Rektor. Die Lehrer kamen in Existenznot, weil ihnen mehrmals erhebliche Gehaltsanteile vor allem aus der Kommunalkasse längerfristig nicht ausbezahlt werden konnten. Außer für die Auszahlung dieser Gehaltsanteile kämpften sie für Sonderzahlungen beim Amtsantritt. Ein Vorstoß des Maire zur Vereinfachung des Rechnungswesen konnte nicht realisiert werden, weil ihn die Scholarchen nicht unterstützten.

In der französischen Periode schreitet der Professionalisierungsprozess weiter fort: Eine Tendenz zu einem speziellen Studium für das Lehramt ist erkennbar. Die-

ses wurde zunehmend Lebensberuf. Lehrer des Archigymnasiums zeigten berufliches Selbstbewusstsein und Engagement für die Verbesserung der Unterrichtsbedingungen. Der Staat übte eine konsequente Schulaufsicht ohne kirchlichen Einfluss aus und begrenzte denjenigen der lokalen Aufsichtsinstanzen. Zu mehr Staatsnähe führten die Einsetzung eines Schulkommissars durch den Präfekten als staatliche Schulaufsicht vor Ort und die angeordneten Prüfungen für Stellenbewerber. Konfirmationspatente als Anstellungsurkunden zielten ab auf die Schaffung eines einheitlichen Gymnasiallehrerstandes. Der Staat überwachte nach wie vor die Besoldung. Die neue Schulgeldregelung war ein erster Schritt zu einer einheitlicheren Lehrerbesoldung.

Obwohl der Rektor das Gloriasingen vom Petri-Kirchturm verboten hatte, wollten die Primaner dieses mit Unterstützung des Maire und des Kirchenvorstandes durchführen. Deshalb kam es zu heftigen Auseinandersetzungen vor allem zwischen dem Rektor und dem Maire sowie zwischen dem Rektor und einem Konsistorialrat, dessen Sohn eine Schulstrafe erhalten hatte. Da sich der Maire, mit dem die Scholarchen nicht kooperierten, gegen den Rektor nicht durchsetzen konnte, wurde die Entscheidung des Präfekten nötig. Dieser verbot das Turmsingen. Die Aktion der Primaner hat insofern eine neue Qualität, als diese im öffentlichen Raum handelten, eine wichtige Funktion als Zeugen erhielten und sich als eigenständige und verantwortliche Jugendliche mit einem öffentlichen Anliegen erwiesen.

Im Zusammenhang mit seiner Absicht, das öffentliche Schulwesen zu verbessern, ließ der Präfekt Konzepte für Bürgerschulen ausarbeiten. Befürchtungen der Scholarchen, dass das Archigymnasium zu einer Bürgerschule degradiert werden sollte, erwiesen sich als übertrieben. Denn der Präfekt wollte zunächst mindestens die drei Oberklassen als Gymnasium erhalten, dann das Archigymnasium in eine fünfklassige Gelehrtenschule ohne Bürgerschulklasse umwandeln und eine eigenständige Bürgerschule für Soest einrichten.

Kontinuitäten zwischen Initiativen der oberen Schulaufsicht vor 1806 und denjenigen der Hammer Kriegs- und Domänenkammer nach 1806 bestanden insofern, als letztere die Revision der Schulordnung von 1802, die Umverteilung des Schulgeldes und die Durchführung des preußischen Abiturs anmahnte und bestrebt war, ihren Einfluss bei der Lehreranstellung auszudehnen. Nach der Errichtung des Ruhrdepartements und dem Amtsantritt von Rektor Seidenstücker kam es zu Zäsuren, da einerseits der Präfekt den Handlungsspielraum der lokalen Schulaufsicht erheblich beschränkte und die Schulwirklichkeit bis ins Detail regeln wollte und andererseits aber der Rektor derartige Einflussnahmen unterlaufen und die Modernisierung der Schulwirklichkeit in mehreren Bereichen durchsetzen konnte. Für das Archigymnasium übte der Präfekt fast ausschließlich die höhere Schulaufsicht aus. Nur ausnahmsweise, vor allem bei der Genehmigung von Sonderzahlungen, war der Innenminister mit dem Archigymnasium befasst. Über die Einschränkung ihrer Zuständigkeiten hinaus wurde der Stellenwert der Scholarchen auch dadurch gemindert, dass diese ihnen verbliebene Aktionsmöglichkeiten nicht wahrnahmen.

Die Schulordnung von 1802, die bereits durch den Einzug zweier Klassen in wichtigen Bereichen obsolet geworden war, wurde nicht revidiert und hatte während der französischen Periode keine handlungsleitende Funktion.

Jeismanns Urteil „[...] Soest und Hamm standen [zu Beginn der Reformperiode in Westfalen] in der alten Zwitterphase der Massowschen Reformansätze,³³¹ ist mit den im II. Kapitel für das Archigymnasium erarbeiteten Ergebnissen nicht vereinbar. Denn die von Seidenstücker realisierte berufsvorbereitende Bildung war nicht Stillstand, sondern grundsätzliche Neuordnung und unterschied sich deutlich von Massows Konzept, Gymnasien in Real- und Mittelschulen umzuwandeln, das sich überdies nicht auf die Schulwirklichkeit des Archigymnasiums ausgewirkt hatte.³³²

Auch Willemsens These einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der einzelnen Gymnasien während der französischen Periode ist mit der Neustrukturierung des Archigymnasiums nicht zu vereinbaren.³³³

³³¹ Jeismann (1996), Bd. 1, S. 415.

³³² Siehe I.10.

³³³ Siehe II.1. - Zum Archigymnasium bemerkt Willemsen (1908), S. 197, lediglich: „Das Archigymnasium zu Soest erhielt 1810 den tüchtigen Seidenstücker aus Lippstadt zum Rektor, der das Fachlehrersystem einführte und 1811 durch einen Aufruf an die Gönner der Schule den Grund zu einer Anstaltsbibliothek legte“. Seidenstücker forcierte zwar den Ausbau der Schulbibliothek, diese bestand aber bereits und wurde schon von Seidenstückers Amtsvorgänger Goldmann aufgestockt. (Siehe II.2.2). Nicht für das Archigymnasium trifft Willemsens Auffassung zu, „die Regierung“ habe an den Gymnasien „aber doch verschiedene Reformen“ durchgesetzt, „namentlich [...] eine Erweiterung des Lehrplans“ durch Französisch und Naturkunde, den Schuljahrsbeginn im Herbst und „Hauptferien von Ende September bis in den Anfang des November“ (Willemsen (1908), S. 195-197). Denn gegen den Willen des Präfekten wurde von Seidenstücker das Fächerspektrum verändert und erhielt Französisch eine dominante Position. Zudem begann das Schuljahr am Archigymnasium bereits im Herbst, und die großen Ferien waren im August.

III. Das Archigymnasium in der Periode der Bildungsreform

1. Grundzüge der Periode der Bildungsreform

Die preußische Bildungsreform im Zeitraum zwischen dem Frieden von Tilsit 1807 und den Karlsbader Beschlüssen 1819¹ steht im Zusammenhang mit den anderen preußischen Reformen zur Modernisierung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft nach dem Zusammenbruch des alten preußischen Staates infolge der Niederlage gegen Napoleon. Sie wurde geprägt durch die Bildungstheorie des klassisch-idealistischen Neuhumanismus, dessen Bedeutung sich nach 1800 steigerte.²

Die graduell durchaus voneinander abweichenden neuhumanistischen Reformkonzepte stimmten überein im zentralen Ziel der allgemeinen Menschenbildung. Die Schule sollte grundsätzlich nicht auf einen Beruf vorbereiten, sondern das Individuum geistig, seelisch und moralisch vervollkommen. Das war eine Abkehr vom Utilitarismus der Aufklärungspädagogik. Den höchsten Bildungswert sahen die Neuhumanisten in den klassischen Sprachen, vor allem im Griechischen, das nach ihrer Auffassung die höchste Stufe der Humanität vermittelte. Allgemeine Menschenbildung sollte zugleich Nationalerziehung sein, indem sie nicht nur für Führungspositionen qualifizierte, sondern langfristig durch die Gebildeten eine liberale Staatsreform intendiert wurde.³ Die Strategie war also, zuerst die Menschen und dann die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse zu verändern.

Mit der Reorganisation und Modernisierung der Bildungsverwaltung wurden die organisatorischen Voraussetzungen für eine Umsetzung der neuhumanistischen Reform des Bildungswesens geschaffen, die Gegenstand einer zunehmend wichtiger werdenden Schulpolitik wurde.⁴ Das Oberschulkollegium wurde aufgelöst und im Dezember 1808 in dem neu gebildeten Innenministerium die „Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht“ als zentrale Instanz der Bildungsverwaltung eingerichtet. Diese hatte zwei Abteilungen, von denen die eine für den Kultus, die andere für das öffentliche Schulwesen von der Elementarschule bis zur Universität zuständig war. Acht Staatsräten waren in der Sektion einzelne Aufgabenbereiche zugeteilt. Anfang 1810 erhielt sie mit der Wissenschaftlichen Deputation in Berlin ein Beratungsgremium. Dieser gehörten unabhängige Wissenschaftler an, welche der Sektion Reformvorschläge unterbreiteten und mit Prüfungen befasst waren. Weniger bedeutend waren die Provinzialdeputationen in Königsberg und Breslau. Im Zuge der Restauration wurden die Wissenschaftlichen Deputationen Ende 1816 aufgehoben und durch Prüfungskommissionen für Gymnasiallehrer ersetzt.

1817 wurde die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht in das selbständige „Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten“ umgewan-

¹Jeismann (1988), S. 20-22.

²Jeismann, Karl-Ernst: Schulpolitik, Schulverwaltung, Schulgesetzgebung, in: Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 105-122, (zit. 1987b), hier S. 107.

³Baumgart (1990), S. 37 und S. 40-53. Kraul (1984), S. 30-33.

⁴Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 451.

delt. Anders als in der Phase der Reformen vor der Reform verfügten Schulaufsicht und Schulverwaltung in der Reformära nicht nur über eine personell den Aufgaben entsprechend ausgestattete oberste Instanz in Berlin, sondern auch seit 1810 auf Provinzebene mit den Kirchen- und Schulkommissionen bei den Regierungen über neu geschaffene Mittelinstanzen, die zudem über die personelle Zusammensetzung der lokalen Schulaufsicht mitentschieden. So wurde eine Intensivierung der staatlichen Schulaufsicht möglich.⁵

Obwohl Humboldt sein Amt als Leiter der Sektion für Kultus und Unterricht nur 16 Monate lang ausübte, vom März 1809 bis Juni 1810, wurde die preußische Bildungsreform als „Humboldtsche Reform“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist insofern gerechtfertigt, als während der Amtszeit Humboldts die Weichen für grundlegende Reformmaßnahmen gestellt wurden. Jedoch übergeht sie die Verdienste anderer bedeutender Reformer.⁶ Deshalb ist es zutreffender, von der „Humboldt-Süvern-Schleiermachersche Reform“ zu sprechen.⁷ Johann Wilhelm Süvern war Leiter der Unterrichtsabteilung in der Sektion für Kultus und Unterricht und Friedrich Ernst Daniel Schleiermacher Direktor der Wissenschaftlichen Deputation und Mitglied der Sektion.

Humboldt, der in lebendigem Austausch mit Philosophen und Schriftstellern der Klassik und Romantik stand, war kein systematischer Denker, sondern Mittler zwischen Bildungstheorie und pädagogischer Praxis. Diese einzigartige Funktion charakterisiert Georg Bollenbeck überzeugend: „Es gibt viele Stichwortgeber des Bildungsideals, Humboldt aber ist dessen Theoretiker und Praktiker.“⁸ Im Herbst 1809 skizzierte er im Königsberger und Litauischen Schulplan ein dreistufiges Schulwesen. Danach gab es grundsätzlich nur drei aufeinander aufbauende Phasen des Unterrichts in der Elementarschule, dem Gymnasium und der Universität. Sie sollten durch allgemeine Menschenbildung verklammert sein, durch welche „die Kräfte, d.h. der Mensch selbst gestärkt, geläutert und geregelt werden.“ Auf dem Gymnasium sollten die Schüler vornehmlich durch die Beschäftigung mit den alten Sprachen, Geschichte und Mathematik gebildet werden. Grundsätzlich sollte auch der Elementarunterricht der allgemeinen Menschenbildung dienen. Endpunkt des Unterrichts war für Humboldt „die Universität, als die Emancipation vom eigentlichen Lehren, (da der Universitätslehrer nur von fern das eigene Lernen leitet) [...]“ Vom Willen des Schülers und den Mitteln seiner Eltern hing es dann ab, wie lange er am allgemeinbildenden Unterricht teilnehmen würde. Berufsspezifischer Unterricht hatte im Anschluss daran auf Spezialschulen etwa für Techniker, Handwerker und Händler zu geschehen. Auf diesen waren die Schüler nach Humboldts Konzept bereits vorbereitet. Denn die dafür nötigen Fähigkeiten hatten sie durch die vorhergehende formale Bildung erworben. Realistisch ausgerichtete Bürgerschulen als eigenständigen Schultyp sollte es grundsätzlich nicht geben. Nur aufgrund lokaler Zwänge

⁵Neugebauer (1992), S. 680-689. Baumgart (1990), S. 55-60.

⁶Fuhrmann (2001), S. 140. Neugebauer (1992), S. 674.

⁷Jeismann (1988), S. 21.

⁸Bollenbeck, Georg: Bildung und Kultur. Glanz und Elend eines deutschen Deutungsmusters, Frankfurt 1994, S. 145, Zitat S. 147.

konnten solche oder Kombinationen von Unterklassen des Gymnasiums mit einer Bürgerschule toleriert werden.⁹

Während im Großherzogtum Berg relativ detaillierte staatliche Gesamtkonzepte für das gesamte Unterrichtswesen weitgehend wirkungslos geblieben waren, ging die preußische Bildungsreform einen anderen Weg: Auf der Basis der neuhumanistischen Grundkonzeption intendierten „die drei großen allgemeinen Direktiven“¹⁰ von 1810, 1812 und 1816, die aus einer Zusammenarbeit von Sektion und Deputation hervorgingen, das immer noch vielgestaltige höhere städtische Schulwesen zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern. Erst 1819 wurde ein Gesetzentwurf für das gesamte Schulwesen vorgelegt.

Das Edikt vom 12. Juli 1810 schrieb das „Examen pro facultate docendi“ für zukünftige Lehrer an Gelehrtenschulen, die auf die Universität vorbereiteten, verbindlich vor. Es musste vor den wissenschaftlichen Deputationen und nach 1817 bei den Konsistorien abgelegt werden, welche die philologischen, geschichtlichen und mathematischen Kenntnisse zu überprüfen hatten. Außerdem war eine Probelektion zu erteilen. Die Prüfung war nicht auf eine bestimmte Lehrerstelle ausgerichtet, sondern stellte die allgemeine Qualifikation fest. Jedoch wurde unterschieden zwischen der Qualifikation eines „Oberlehrers“ für die oberen Klassen und eines „Unterlehrers“ für die unteren. Das Edikt vom Juli 1810, das nach einer Übergangsfrist 1813 als Gesetz in Kraft trat, beschleunigte zunehmend die Professionalisierung des Gymnasiallehrerstandes. Dadurch wurden auf lange Sicht die Gymnasiallehrer von den anderen Lehrern und zugleich die abiturfähigen Gymnasien von anderen höheren Schulen abgehoben.¹¹ Zwar hatte die Instruktion für das Oberschulkollegium bereits staatlich angeordnete Prüfungen vorgeschrieben, diese galten jedoch einzelnen Lehrerstellen, ließen verschiedene Prüfungsinstanzen zu und wurden überdies von lokalen Schulaufsichtsgremien häufig umgangen.¹²

Gesetzeskraft erlangte auch das Abituredikt von 1812. Im Vergleich zum Abituredikt von 1788 schrieb es das Procedere und die Gegenstände der mündlichen und schriftlichen Prüfung genauer vor. Während das Edikt von 1788 nur die Prädikate reif und unreif vorsah, legte dasjenige von 1812 die drei Zeugnisstufen „unbedingter Tüchtigkeit“, „bedingter Tüchtigkeit“ und „Untüchtigkeit“ fest. Immer noch wurde die Immatrikulation an der Universität nicht vom Bestehen des Abiturs, also einem Prädikat der Tüchtigkeit, abhängig gemacht. Aber das Abitur wurde dadurch aufgewertet, dass das Ablegen der Abiturprüfung Bedingung für die Immatrikulation war und das erzielte Prädikat im Zeugnis der ersten Staatsprüfung aufgeführt wurde. Auch durch das neue Abituredikt wurden die abiturberechtigten Gymnasien vor anderen

⁹Der Königsberger und der Litauische Schulplan sind abgedruckt in: Schweim, Lothar (Hrsg.): Schulreform in Preußen 1809-1819. Entwürfe und Gutachten, Weinheim 1966, S. 13-35. Zitate aus dem Litauischen Schulplan ebenda S. 29f. und S. 31. – Zum Bildungsideal Wilhelm von Humboldts siehe: Spitta, Dietrich: Menschenbildung und Staat. Das Bildungsideal Wilhelm von Humboldts angesichts der Kritik des Humanismus, Stuttgart/Berlin 2006, S. 43-53. Spitta betont, dass allgemeine und berufsspezifische Bildung aufeinander aufbauen, (S. 44f.).

¹⁰Fuhrmann (2001), S. 150.

¹¹Baumgart (1990), S. 68-70. Jeismann weist darauf hin, dass die sozialen Auswirkungen der staatlichen Prüfung erst nach der Reformphase relevant wurden, in: Jeismann (1996), Bd. 1, S. 340-342.

¹²Siehe I.8.1.

höheren Schulen hervorgehoben und außerdem die zukünftige soziale Position an Leistung gekoppelt.¹³

Die beiden Prüfungsedikte von 1810 und 1812 setzten einen einheitlichen Lehrplan für Gymnasien voraus, auf den die Prüfungsgegenstände bezogen werden konnten. Mit dessen Erarbeitung wurde die Deputation 1810 beauftragt. Dass er erst 1816 vorgelegt werden konnte, ist damit zu erklären, dass mit einem solchen Lehrplan Grundsatzentscheidungen über den Aufbau des höheren Schulwesens verbunden waren und die Auffassungen der Bildungsreformer darüber divergierten. War Humboldts Konzept der allgemeinen Bildung prinzipiell egalitär und für soziale Mobilität offen, argumentierten August Ferdinand Bernhardi und Schleiermacher als Mitglieder der Wissenschaftlichen Deputation eher für ein Schulwesen, dessen einzelne Stufen schichtenspezifisch bedingt waren und damit die soziale Gliederung perpetuierten. Die von Süvern redigierte „Unterrichts-Verfassung der Gymnasien und Stadtschulen“, die am 12. Januar 1816 erlassen wurde, war nicht nur ein Lehrplan, sondern eine allgemeine Schulordnung. Sie sah für Gymnasien sechs Klassen, drei Schulstufen, eine zehnjährige Regelschulzeit vor und gab vor allem die Anzahl der Lehrer, die Unterrichtsinhalte, die Unterrichtsziele, sowie die Stundenverteilung in den einzelnen Fächern vor. Entsprechend den Vorstellungen Humboldts war nach der Unterrichtsverfassung von 1816 der Unterricht nicht auf bestimmte soziale Gruppen und Berufe auszurichten, sondern sein oberstes Ziel hatte auf allen drei Schulstufen des Gymnasiums und sogar auch in der Bürgerschule die zweckfreie allgemeine Menschenbildung zu sein. Jedoch war zum Beispiel für die Frühabgänger des Gymnasiums, wenn keine Bürgerschule vorhanden war, neben dem obligaten Pensum berufsvorbereitender Zusatzunterricht als Zugeständnis vorgesehen.¹⁴ Die Unterrichtsverfassung von 1816 war weder Gesetz noch Verordnung, und damit nicht starre Vorschrift, sondern Richtlinie mit besonderem Gewicht dadurch, dass sie den Mittelbehörden als Entscheidungsgrundlage für in ihrem Ermessen liegende lokale Abwandlungen empfohlen wurde.¹⁵

Eine konsequente weitere Reformstufe bildete der 1819 vorgelegte Entwurf zu einem Unterrichtsgesetz, der nach Vorarbeiten seit 1810 schließlich von einer Kommission unter der Federführung Süverns zwischen Wartburgfest und Karlsbader Beschlüssen erarbeitet worden war.¹⁶ Dieses beabsichtigte Unterrichtsgesetz, das auch die Edikte von 1810 und 1812 berücksichtigt, versteht sich als Grundlage für die Nationalerziehung, und damit für die Realisierung eines kohärenten preußischen Unterrichtswesens. Der Entwurf sieht drei Schulstufen vor, Elementarschule, Stadtschule und Gymnasium, jedoch ist die Abgrenzung von Stadtschule und Gymnasium nicht eindeutig. Aufgabe aller Stufen sollte die vielseitige allgemeine, also nicht die berufsvorbereitende Bildung sein. Die drei aufeinander aufbauenden Stufen sollen grundsätzlich nicht schichtenspezifisch ausgerichtet sein.¹⁷ Obwohl der Entwurf bereits Zugeständnisse an die sich formierende konservative Opposition

¹³Baumgart (1990), S. 70f. Jeismann (1996), Bd. 1, S. 376-379. Siehe auch I.6.2.

¹⁴Baumgart (1990), S. 71-78.

¹⁵Fuhrmann (2001), S. 148. Jeismann (1996), Bd. 1, S. 397-400. Die Unterrichtsverfassung Süverns ist abgedruckt in: Schweim (Hrsg.) (1966), S. 59-S.98.

¹⁶Jeismann (1996), Bd.2, S. 103-106.

¹⁷Schweim (Hrsg.) (1966), S. 123-221.

gegen Reform und Bildungsreform enthielt, indem er die Notwendigkeit der Erziehung zur Liebe von König und Staat und die Wichtigkeit von Religion und Konfessionen betonte, wurde er nicht Gesetz. Nach der Verabschiedung der Karlsbader Beschlüsse lehnte die Reaktion allgemeine Menschenbildung als republikanisches Prinzip ab und wollte zudem Schultypen an soziale Herkunft und Berufsziele koppeln.¹⁸ Nachdem mehrere Überarbeitungsversuche gescheitert waren, wurde der Entwurf 1826 ad Acta gelegt.¹⁹ So ist der Süvernsche Unterrichtsgesetzentwurf, das letzte übergeordnete Dokument der Phase der Bildungsreform.

Während in Preußen die Bildungsreform voran gebracht wurde, führte der Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft im Oktober 1813 auch zur Auflösung des Großherzogtums Berg und zu einer Neugestaltung der politischen Landschaft, und schließlich im westfälischen Raum zur Provinz Westfalen, der neben ehemals preußischen Gebieten auch solche verschiedener Geschichte und Religion zugeschlagen wurden, die durch eine noch sukzessiv aufzubauende Verwaltung zusammenzuführen waren.²⁰ Dieser Vorgang kann hier nur skizziert werden. Am 19. November 1813 wurde das Militärgouvernement zwischen Rhein und Weser errichtet und Ludwig von Vincke zum Zivilgouverneur ernannt, zu dessen Ressort unter anderem die Schulsachen gehörten. Als Mittelbehörde wurde für die ehemals bergischen Gebiete, die zum Gouvernement zwischen Weser und Rhein kamen, im November eine „Königlich Preußische Landesdirektion“ in Dortmund gebildet. Diese knüpfte direkt an die Präfektur des vormaligen Ruhrdepartements an.²¹

Durch die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden“ vom 30. April 1815 wurde die Provinz Westfalen geschaffen. Nach dieser Verordnung hatte in den einzelnen Provinzen der Oberpräsident „die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts“ (§ 3), und in dieser Funktion den Vorsitz im Konsistorium, das am Hauptort jeder Provinz einzurichten war (§ 15). Dem Konsistorium waren außer seiner Zuständigkeit für Kirchensachen „alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten“ unterstellt. (§ 16).²² Im Mai 1815 wurde Vincke zum Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ernannt, aber er blieb weiterhin als Zivilgouverneur im Amt. Erst am 31. Juli 1816 endete das Zivilgouvernement in Westfalen, am Folgetage trat die neue Verwaltungsorganisation in Kraft, und die Behörden der Provinz Westfalen, damit auch das Konsistorium sowie die Kirchen- und Schulkommissionen bei den Regierungen, nahmen ihre Arbeit auf.²³ Gleichzeitig mit dem Zivilgouvernement hatte auch die Landesdirektion in Dortmund ihre Tätigkeit eingestellt.

In der Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 wurden deren Zuständigkeitsbereiche als Mittelinstanz für das evangelische Kirchenwesen

¹⁸Baumgart (1990), S. 95.

¹⁹Jeismann (1987b), S. 115-117.

²⁰Behr, Hans-Joachim: Die Provinz Westfalen und das Land Lippe 1813-1933, in: Kohl, Wilhelm (Hrsg.): Westfälische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 45-164, hier S. 47-54.

²¹Kohl/Richtering (Bearb.) (1964), S. 242f., S. 247f.

²²Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1815, Nr. 9. – Nach Paragraph 4 der Verordnung vom 30. April 1815 bildeten die Oberpräsidenten keine Mittelinstanz, sondern agierten als Kommissare des Ministeriums. Zum Streit um erweiterte Kompetenzen für die Oberpräsidenten siehe Behr (1983), S. 56f.

²³Kohl/Richtering (Bearb.) (1964), S. 242f. - Zur Schulaufsicht von 1815-1825 siehe Leesch (1993) S. 83f.

und die Schulangelegenheiten beider Konfessionen (§§ 1 und 2) näher bestimmt: Während die Regierungen und die bei ihnen gebildeten Kirchen- und Schulkommis- sionen für die Elementarschulen zuständig blieben, wurde den Konsistorien die un- mittelbare Aufsicht über die Gymnasien übertragen. Sie waren zuständig für Schul- ordnungen, Lehrbücher, das Examen pro facultate docendi, die Anstellung der Leh- rer, das Abitur, die Disziplin und hatten die Verwaltung des Schulvermögens zu be- aufsichtigen (§§ 6, 7 und 9). Als Kollegialbehörden entschieden die Konsistorien mit Stimmenmehrheit (§ 13) Die Konsistorien waren als staatliche Behörden konzipiert, auch wenn keine getrennten Verwaltungszweige für Kirchen- und Schulverwaltung gebildet wurden und den katholischen Bischöfen ein gewisser Einfluss auf den Reli- gionsunterricht und die Anstellung von Religionslehrern zugestanden wurde (§ 8).²⁴

Die Grafschaft Mark und mit ihr Soest und das Archigymnasium waren seit Ende 1813 zunächst faktisch, dann ab 1815 auch staatsrechtlich unter preußischer Herr- schaft und dadurch dem Prozess der Umstrukturierung und des Neuaufbaus der Verwaltungsbehörden samt der Schulaufsicht unterworfen. Eine gewisse Kontinuität war durch Personen gegeben: Romberg, der ehemalige Präfekt des Ruhrdeparte- ments mit Sitz in Dortmund, wurde Landesdirektor, der bis zur Auflösung dieser Be- hörde mit Schulsachen befasst war, und Justus Conrad Müller blieb sein General- sekretär. Vincke war zunächst Zivilgouverneur und ab 1815 Oberpräsident. Er hatte sich schon seit 1800 amtlich und in Denkschriften mit Schulproblemen beschäftigt.²⁵ Als Vorsitzender des Konsistoriums, beziehungsweise ab 1825 des Provinzialschul- kollegiums, und als Regierungspräsident war er in der Regel an allen Beratungen und Entscheidungen über Schulsachen beteiligt.²⁶ Er engagierte sich nicht allein für Elementar- und Bürgerschulen, sondern auch für die Gymnasien.²⁷

Seitdem das Provinzialkonsistorium in Münster im August 1816 die Arbeit aufge- nommen hatte,²⁸ gehörten ihm außer seinem Präsidenten und dem Justiziar fünf Mitglieder an, drei Katholiken und zwei Protestanten, Theologen und Philologen, sie hatten den Titel Konsistorialrat. Trotz unterschiedlicher Konfession und Ausbildung, trotz neuhumanistischer oder eher utilitaristischer Position arbeiteten sie konstruktiv

²⁴ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1817, Nr. 438.

Zur Auseinandersetzung aufgrund verschiedener Interpretationen von Paragraph 8 der Konsistorialinstruk- tion von 1817 zwischen dem Oberpräsidenten Vincke, dem münsterschen Generalvikar Clemens August Droste zu Vischering und dem Kultusminister im Zusammenhang der Anstellung katholischer Elementar- lehrer siehe Barmeyer, Heide: Oberpräsident Vincke und die preußische Schulpolitik in Westfalen, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Neue Folge 3 (1993), S. 35-105, hier S. 68-78.

²⁵ Koppetsch, Axel: „Den ganzen Morgen dem Studium der Schulacten gewidmet und darauf Entwürfe nützlicher Verbesserungen gebaut.“ Zu einigen Aspekten der Tätigkeit Vinckes in der Schulverwaltung, in: Behr, Hans-Joachim/Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.): Ludwig Freiherr von Vincke. Ein westfälisches Portrait zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994 (Quellen und Forschungen aus den staatli- chen Archiven, Bd. 34), S. 437-453, hier S. 438f.

²⁶ Koppetsch (1994), S.442f.

²⁷ Barmeyer (1993) vertritt die Auffassung, Vincke habe sich mehr für die Elementar- und Bürgerschulen als für die Gymnasien engagiert (S. 37 und 46). Dagegen betont Koppetsch (1994) Vinckes Einsatz für Gymnasien und bezweifelt Barmeyers Ansicht (S. 444f.).

²⁸ Zur Arbeitsweise des Konsistoriums siehe: Westphalen, Ludger Graf von: 150 Jahre Schulkollegium in Münster. Ein Beitrag zu seiner Geschichte, Münster 1976 (Schriften der Historischen Kommission Westfa- lens, Bd. 11), S. 11f.

zusammen.²⁹ Bernhard Christoph Ludwig Natorp (1772-1846), der an Süverns Unterrichtsgesetzesentwurf mitgearbeitet hatte,³⁰ und seit 1818 Friedrich Kohlrausch (1780-1865), zuvor Professor am Lyzeum in Düsseldorf, waren nacheinander federführend für das Gymnasialwesen zuständig. Mit den Provinzialkonsistorien der Periode der Reformen vor der Reform hatte das als eigenständige staatliche Mittelbehörde neu konstituierte Konsistorium nur den Namen und den Zuständigkeitsbereich gemeinsam.³¹

Für schulische Reformvorhaben bestand in der Provinz Westfalen auch noch nach 1817 eine offene Anfangssituation mit einem relativ großen Handlungsspielraum für das Konsistorium. Im Zusammen- oder auch Gegeneinanderwirken von Sektion beziehungsweise Kultusministerium, Konsistorium und Schulen mit ihren lokalen Aufsichtsgremien waren von Fall zu Fall Lösungen zu finden und dabei Maßstäbe und Leitlinien zu entwickeln.³²

Wie im I. und II. Kapitel ist auch im III. das Spektrum der Schulwirklichkeit in den Blick zu nehmen und auf Veränderungen zu untersuchen. Dabei stellen sich für das Soester Gymnasium, das erst verspätet in den Einflussbereich der preußischen Bildungsreform kam, besonders folgende Fragen: Hatten die auf dem Neuhumanismus basierenden Direktiven von 1810, 1812 und 1816 eine Auswirkung auf das Archigymnasium? Welche Ziele verfolgten die wechselnden oberen Schulaufsichtsinstanzen im Hinblick auf Unterrichtsinhalte und Schulorganisation? Waren ihre Eingriffe wirkungsstark oder wirkungsschwach? Inwieweit schränkten sie den erheblichen Freiraum ein, den sich das Archigymnasium in der französischen Phase verschafft und zur Neuorganisation genutzt hatte? Kamen nach 1813 noch weitere Modernisierungsimpulse aus dem Archigymnasium selbst? Und schließlich: Welche Bedeutung kam der lokalen Schulaufsicht zu, deren Zuständigkeiten in der französischen Phase beschnitten worden waren?

2. Schulgebäude

In dem 1569/70 auf dem Vreithof vor dem Soester Rathaus von Laurentz von Brachum erbauten Gebäude des Archigymnasiums (Abbildung 3) wurde bis zum Herbst 1820 unterrichtet. Es hatte fünf sehr verschieden große Unterrichtsräume, von denen einer auch als Aula diente.³³ Schließlich war es für die angewachsene Schülerzahl zu klein und in äußerst schlechtem baulichen Zustand. In seinem Visitationsbericht vom Dezember 1815 konstatierte Konsistorialrat Schultheis die Notwendigkeit eines größeren Schulgebäudes. Besonders erwähnte er die Treppe,

²⁹Zur Zusammensetzung des Konsistoriums, zum beruflichen Werdegang und den bildungspolitischen Positionen seiner Mitglieder siehe Barmeyer (1993), S. 50-59, und von Westphalen (1976), S. 6, 9f.

³⁰Zur Mitwirkung Natorps an der preußischen Bildungsreform im Bereich des Elementarschulwesens siehe Jeismann, Karl-Ernst: Ludwig Natorps Beitrag zur Bildungsreform 1804-1840 [1997], in: Jacobmeyer Wolfgang/Schönemann, Bernd (Hrsg.): Karl-Ernst Jeismann, Geschichte und Bildung. Beiträge zur Geschichtsdidaktik und zur Historischen Bildungsforschung, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, S. 270-284, (2000c), hier S. 280-284.

³¹Siehe I.1. Fußnote 10.

³²Jeismann (1991), S. 230-232.

³³Bertling (1819), S. 12f. Mit den Inschriften des Gebäudes befassen sich eingehend: Löer, Ulrich/Mais, Hans Werner: Das Gymnasialgebäude des Archigymnasiums zu Soest, in: Soester Zeitschrift 102 (1990), S. 45-61.

„worauf man alle Augenblicke Gefahr läuft, den Hals zu brechen,“ und schlug den Umbau des säkularisierten Dominikanerklosters vor. Oberkonsistorialrat Natorp kam in seinem Bericht vom August 1816 zu dem Ergebnis: „Es wird sich schwerlich irgendwo ein schlechteres und schlechter eingerichtetes Gymnasiumsgebäude finden lassen, als dieses ist.“ Zur Begründung führte er eine Reihe von Mängeln auf: eine notdürftig mit Klammern zusammengehaltene Außenwand, den baufälligen Turm über dem Eingangsportal, morsche Fußböden und schadhafte Fenster in allen Zimmern sowie unbrauchbare Tische und Bänke. Da er das alte Gebäude auch nach einer eventuellen Sanierung für ungeeignet hielt, empfahl er für das Archigymnasium und das Lehrerseminar zusammen das leerstehende Minoritenkloster.³⁴ Einen entsprechenden Antrag des Konsistoriums in Münster bewilligte der König im Dezember 1817 zusammen mit einem staatlichen Zuschuss für die Lehrergehälter.³⁵ Darüber informierte das Konsistorium umgehend Bürgermeister Johann Carl Wilhelm zur Megede und teilte ihm zugleich mit, dass die Kosten für den Ausbaus des Gymnasialgebäudes im Minoritenkloster von der Kommunalkasse zu tragen seien. Aber der Bürgermeister und der Gemeinderat, dem auch Subkonrektor Rose angehörte, argumentierten entschieden gegen diese Schenkung und beantragten im Februar 1818 beim Konsistorium, im Minoritenkloster das Lehrerseminar und Landwehrzeughaus unterzubringen und „das Gymnasium in das rathäußliche Hintergebäude“ zu verlegen, weil diese Lage für Lehrer und Schüler günstiger sei und die Stadt geringere Unterhaltungskosten aufbringen müsse. Dass schon seit einem Jahr die Absicht bestand, für das Archigymnasium ein Schulgebäude an den Ostflügel des Rathauses anzubauen, belegt ein Grundriss des Stadtmaurermeisters Nick (Abbildung 4).³⁶

Welch hohen Stellenwert das Soester Gymnasium für den Bürgermeister und den Gemeinderat³⁷ hatte, zeigt ihr Engagement, ja ihr Kampf für den von ihnen gewollten Standort und die Finanzierung des neuen Schulgebäudes. Mehrmals lehnte das Konsistorium den Anbau an das Rathaus ab. Bis es im Juni 1818 die dafür vorgebrachten Gründe anerkannte, den Bau genehmigte und den Bürgermeister aufforderte, „mit Zuziehung des Scholarchats [...] möglichst bald die so dringend nötige Einrichtung des Lokals zu besorgen und unverzüglich mit dem nötig gefundenen Ausbrechen der Wände [...] anfangen zu lassen,“ noch bevor der endgültige Kostenvoranschlag erstellt sei. Zusammen mit den Lehrern klärte der Bürgermeister zur Megede, der auch Scholarch war, dass sechs Unterrichtsräume nötig seien und zusätzlich der blaue Saal im Rathaus als Aula dienen solle. Die daraufhin von Stadtmaurermeister Nick angefertigte Bauzeichnung und dessen Kostenvoranschlag wurden im September vom Konsistorium grundsätzlich genehmigt. Es zeigte einige Einsparungsmöglichkeiten auf, bei den Toiletten verlangte es Veränderungen: Die Planung des Abtritts „mit einem Gesäß ist nicht angemessen, und wird statt dessen

³⁴STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Dezember 1815 und 20. August 1816.

³⁵STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 10. September 1816 und 17. Dezember 1817. – Zum Bewilligungsvorgang des staatlichen Zuschusses für die Lehrergehälter siehe III.7.1.

³⁶P 22.60, 7. Januar 1818, 12. Februar 1818 und 15. Februar 1817.

³⁷Zur Verwaltungsgliederung und den veränderten Bezeichnungen Bürgermeister (statt Maire) und Gemeinderat (statt Munizipalrat) siehe Kapitel III.7.1.

[...] in einem passenden Winkel eine kleine Senkgrube mit Abtritt in zwey Abtheilungen für die Lehrer und Schüler anzulegen seyn.“³⁸

Das „Wochenblatt für die Stadt Soest und den Soester Kreis“, das im Frühjahr 1819 lediglich zur Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen und privaten Anzeigen genehmigt worden war, wurde sogleich zu einem Diskussionsforum über den Neubau des Archigymnasiums, was zu einer Androhung des Verbots der Zeitung führte.³⁹ In seiner Bekanntmachung in der Nummer 2 vom 15. Mai 1819 informierte Bürgermeister zur Megede die Öffentlichkeit darüber, dass die Stadtkasse keine Mittel für den Neubau des Archigymnasiums aufbringen könne und deshalb der Gemeinderat und die Regierung zugestimmt hätten, diesen durch einen Zuschlag auf die Kommunalsteuern zu finanzieren. Um seinen Mitbürgern den Steuerzuschlag nahezubringen, stellte er die Vorteile einer guten Gelehrtenschule heraus: bezahlbare Bildung für die eigenen Söhne und Steigerung des Ansehens der Stadt durch die auswärtigen Schüler, die zudem noch „ansehnliche Summen in Umlauf“ brächten. Emphatisch bezeichnete er die einmalige Mehrzahlung für das Archigymnasium „als eine Capital-Anlage zu den wucherlichsten Zinsen,“ weil sie „zur Beglückung der Einwohner“ und einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stadt führe.

Nachdem der Bürgermeister im Wochenblatt vom 24. Juli 1819 eine „auffallende Zögerung in der Zahlung“ festgestellt, sogar „Umtriebe“ gegen den Neubau vermutet und um Meinungsäußerungen gebeten hatte, erhielt er zwei Schreiben, von denen er eines im Wochenblatt vom 14. August 1819 zusammen mit seiner Stellungnahme dazu veröffentlichte. Der anonyme Verfasser war sich „einer großen Unzufriedenheit unter den hiesigen Einwohnern“ wegen der steuerlichen Mehrbelastung für den Gymnasialneubau sicher. Er sprach der Kommune das Recht zur Steuererhöhung ab, hielt die Aufnahme eines Darlehens durch die Stadt für besser und kündigte an, zusammen mit mehreren seiner Mitbürger erst zu bezahlen, „wenn er dazu von der höchsten Behörde bestimmt werde.“

In seiner Erwiderung attestierte zur Megede seinem Kontrahenten „Unkunde, Mißtrauen und Engherzigkeit“ und wies darauf hin, dass alle zuständigen Behörden der Zusatzabgabe zugestimmt hätten. Um zu beweisen, dass die Stadtkasse den Neubau nicht bezahlen konnte, publizierte er die einschlägigen Daten des Etats von 1818. Und er betonte, dass der Steuerzuschlag für die Bürger schließlich günstiger sei als zusätzliche Schulden der Stadt. Arnold Geck, damals Assessor beim Soester Stadt- und Landgericht und wie der Bürgermeister Scholarch, unterstützte dessen Position durch ein umfangreiches, weit ausholendes juristisches Gutachten: Er begründete zunächst die Rechtmäßigkeit der zusätzlichen Abgabe mit der preußischen Städteordnung von 1808. Da aber die Städteordnung in Soest noch nicht eingeführt sei und das Allgemeine Landrecht die nötigen Bestimmungen nicht enthalte, sei das Dekret Napoleons vom 11. Dezember 1811 für das Großherzogtum Berg heranzuziehen. Und er kam zu dem Ergebnis, dass danach der Bürgermeister sich zusammen mit dem Gemeinderat beim Beschluss zur Finanzierung des Gym-

³⁸P 22.60, 11. Juni 1818, 24. Juli 1818 und 2. September 1818.

³⁹Köhn, Gerhard: Die Anfänge der Soester Presse im 19. Jahrhundert, in: Soester Zeitschrift 85 (1973), S. 73-104, hier S. 73f.

nasialgebäudes „nach dem gesetzlichen [...] Maaßstabe der directen Steuern gerichtet hat.“

Mit dem in Nummer 16 des Wochenblatts vom 21. August abgedruckten Gutachten von Geck endete die öffentliche Diskussion über den Steuerzuschlag für das Archigymnasium. Aus den Beiträgen dazu ergibt sich, dass es sich um eine einmalige Mehrzahlung des einzelnen Steuerpflichtigen von etwa vier bis fünf Reichstalern handelte. Um die Mehrbelastung gerecht zu verteilen, wurden die nach wie vor gültigen drei Steuern, Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuer sowie Patentsteuer (Tabelle 19), um verschiedene Prozentsätze erhöht.

Gebaut wurde 1819 und 1820.⁴⁰ Unentgeltlich transportierten Bauern überwiegend aus den nahen Dörfern der Soester Börde, aber auch aus der Stadt Soest mit ihren Pferdegespannen Bauholz aus den städtischen Wäldern und Ziegelsteine. Über 100 hatten sich dafür in Listen eingetragen.⁴¹ Für die Bauausführung war die Regierung in Arnberg zuständig. Im März 1818 hatte Stadtmaurermeister Nick die Baukosten auf 3.057 Reichstaler veranschlagt. Tatsächlich beliefen sie sich auf 4.493 Reichstaler.⁴² Sichtbarer Ausdruck dafür, dass das Archigymnasium eine Schule der Kommune und ihrer Einwohner war, ist sein neues, an das Rathaus angebautes Schulgebäude, das von den Steuerpflichtigen, wenn auch mit einigen Widerständen, bezahlt wurde. Zugleich war das Archigymnasium, wie weiter unten aufgezeigt wird, durch die staatliche Schulaufsicht und den Staatszuschuss in der Reformphase auch eine Schule des Staates.

1819 und 1820 wurden die Schulmöbel für das zukünftige Gymnasialgebäude komplett neu angefertigt. Den Auftrag des Bürgermeisters an die Lehrer, das benötigte Mobiliar anzugeben und in den Bauplan einzuzeichnen, führte Oberlehrer Johann Thomas Ahrens (1786-1841, Tabelle 32), sorgfältig aus und fertigte zusätzliche Skizzen zu einzelnen Einrichtungsgegenständen an (Abbildung 5). Für fünf Klassenzimmer sah er jeweils fünf Bänke mit Tischplatten vor, für eines sechs. Für die Bänke gab er eine Länge von zwölf Fuß an. Auf einer Bank sollten sieben bis acht Schüler Platz finden, jedoch die sechs Bänke für das größere Klassenzimmer nach hinten zu etwas kürzer werden. Außer den Bänken führte Ahrens für jedes der sechs Klassenzimmer als nötig auf: eine vier Fuß hohe und drei Fuß breite Tafel, die an der Wand aufgehängt und auf beiden Seiten beschrieben werden konnte, ein auf einem Podest stehendes Lehrerpult, in dem „zugleich dinte, Kreide, Zirckel, Landcharten etc. einen Platz finden“ und einen Stuhl für den Lehrer. Für das vom Bürgermeister in Aussicht gestellte Zimmer zur Unterbringung der mathematischen und physikalischen Geräte entwarf Ahrens einen Schrank. Der vom Bürgermeister beauftragte Schreinermeister Berthold fertigte einen Kostenvoranschlag an. Für sämtliche Schulmöbel aus abgelagertem Eichenholz berechnete er 451 Reichstaler. Die einzelnen Möbelarten wurden im Oktober 1819 an den jeweils preisgünstigsten Schreiner vergeben und waren am 1. März 1820 zu liefern. Nachdem es eine andere Anordnung der Bänke als die von Ahrens angegebene für die neuen Klassenzimmer vorgeschlagen hatte, die aber von diesem zurückgewiesen worden war,

⁴⁰Geck (1825), S. 22f., 265.

⁴¹P 22.60, 14. Juni 1818-22. Oktober 1818.

⁴²P 22.60, 26. März 1818 und 1. April 1822.

genehmigte das Konsistorium die Anfertigung der Schulmöbel und schließlich im November 1819 die Auszahlung von 450 Reichthalern aus den Überschüssen der Scholarchiekasse.⁴³

Anfang September 1820 wurden die Malerarbeiten an den Schulmöbeln durchgeführt und dabei auch die „Sechs Wand-Tafeln von beiden Seiten in Gute Schwarze Farbe geglätet und mit einen guten Firniß Ueberzogen.“⁴⁴ Das neue Gymnasialgebäude (Abbildung 6) hatte Sitzplätze für über 200 Schüler. Es wurde am 26. September 1820 in Anwesenheit von Oberkonsistorialrat Natorp eingeweiht. Dabei wurden von Lehrern, Beamten und Dietrich Wilhelm Landfermann (1800-1882), der gerade das Abiturzeugnis erhalten hatte, Reden gehalten.⁴⁵

3. Unterrichtskonzepte und Elemente der Unterrichtswirksamkeit am Archigymnasium

3.1 Nachträge zu Unterrichtskonzepten und Bemühungen um eine Schulordnung

3.1.1 Seidenstückers Ergänzungen zu seinen Unterrichtskonzepten

Seine für das Archigymnasium relevanten Unterrichtskonzepte hatte Seidenstücker bereits in seinen grundsätzlichen Abhandlungen „Über Geist und Methode des Schulunterrichts“ und „Über Provinzialschulen“ 1810 beziehungsweise 1806 entwickelt. Seine Ausführungen „Über Schulordnungen und Klassenabtheilungen“ im Frühjahrsprogramm von 1816 und seine Überlegungen zu „Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften“ im Frühjahrsprogramm von 1817 enthalten lediglich punktuelle Ergänzungen zu seinen Unterrichtskonzepten aus der französischen Phase. Während der Periode der Bildungsreform verfasste er keine durch diese bedingte Neukonzeption.

In seiner im Schulprogramm von 1816 veröffentlichten Besprechung der 1815 erlassenen allgemeinen Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein bringt Seidenstücker, dem Anfang 1816 der Titel eines Direktors verliehen worden war,⁴⁶ seine prinzipielle Ablehnung von Schulordnungen zum Ausdruck. Sie sind für ihn „wahre Lähmungsfesseln“ und „Krücken“, welche die Lehrer behindern, „da das Erziehen und Bilden eine Sache des Geistes, und zwar eines ungebundenen freien Geistes ist.“ Nur wenn die Lehrer pädagogische Freiheit und „Kopf, Geschick und Eifer haben,“ gelinge der Unterricht. Die Vorgaben einer Schulordnung ermöglichten dagegen bestenfalls „handwerkliches Stundenhalten“.⁴⁷

Seinen letzten Beitrag für ein Schulprogramm schrieb Seidenstücker im Frühjahr 1817. Bereits im Bewusstsein seines baldigen Todes führte er zehn Themen für ei-

⁴³ 6. Mai 1819-11. November 1819. Die Zeichnungen von Oberlehrer Ahrens befinden sich in P 22.60.

⁴⁴ P 22.60, 30. August 1820 und Wochenblatt für die Stadt Soest und den Soester Kreis, Nummer 36, 2. September 1820.

⁴⁵ Geck (1825), S. 265. Landfermann, Dietrich Wilhelm: [Verteidigungsschrift 1824], in: Soester Zeitschrift 15 (1896/97), S. 88-95. Zu Landfermanns Partizipation an der Burschenschaftsbewegung siehe III.8.

⁴⁶ Siehe III. 7.2

⁴⁷ Über Schulordnungen und Klassenabtheilungen (1816), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 219-234, hier S. 219f.

nen langjährigen Zyklus von Schulprogrammen auf, die er entweder gar nicht oder nur relativ knapp bearbeitete. Seine Darlegungen verstand er als „Bruchstücke“ für eine zukünftige Ausarbeitung.⁴⁸ Hier werden nur die Skizzen von Seidenstücker berücksichtigt, die seine Unterrichtskonzepte ergänzen.

Ein wichtiges Unterrichtsziel ist für Seidenstücker, dass Schüler lernen, sich auf das Wichtige zu konzentrieren, um sich nicht in unwichtigen Einzelheiten zu verlieren. Deshalb verlangt er, dass die Lehrer den methodischen Grundsatz beachten, nur auf treffende Fragen einzugehen und abschweifende Fragen zurückzuweisen. Außerdem müssten sich die Kommentare zu den klassischen Schriftstellern und die Erläuterungen der Lehrer nur auf die für das Textverständnis nötigen Informationen beschränken und auf überflüssige Details verzichten. „Man möchte daher dreist den Schullehrern rathen, wenigstens zwei Drittheile ihrer Erklärungen wegzuschneiden.“⁴⁹ Ähnliche Forderungen hatte Seidenstücker bereits 1810 in seiner Abhandlung „Über Geist und Methode des Schulunterrichts“ gestellt mit der Zielsetzung, Unterrichtszeit einzusparen und die Selbsttätigkeit der Schüler zu fördern.

Den in seinem Aufsatz von 1810 kaum berücksichtigten Bereich der Gefühlsbildung greift Seidenstücker 1817 in seinen knappen Überlegungen zum Gesang in der Schule auf. Es sollen keine weltlichen, sondern nur geistliche Lieder gesungen werden, um das moralische Gefühl zu stärken.⁵⁰

Nicht nur die Fragen der Schüler und die Informationen hat der Lehrer nach Seidenstücker im Hinblick auf das Wichtige zu beschränken, sondern auch die Anschauung. Seidenstücker geht davon aus, dass die Anschauung der Außenwelt der Bildung des Geistes nur dann dient, wenn sie verarbeitet wird und eine aus Begriffen bestehende „geistige Innenwelt“ entsteht. Dieser Vorgang werde durch ein Übermaß an Anschauung gestört. Dieses sei nur „Ballast“ und „todte Masse“. Die Umwelt der Schüler biete zunächst genug Anschauung und sei nur durch exemplarische Beispiele zu ergänzen. Denn um sich „eine Vorstellung von einer schönen Berggegend zu verschaffen, ist Eine Anschauung nöthig, aber auch nicht mehrere.“⁵¹

In seinem im Lippstädter Schulprogramm von 1806 entwickelten Konzept für berufsvorbereitende Bildung konstatierte Seidenstücker, dass an einer Schule Unterricht, der sowohl für die Universität als auch für einen Abgang in einen Beruf vorbereite, nur mit Französisch als erster Fremdsprache realisierbar sei. Und ab 1810 wurde die Unterrichtsorganisation des Archigymnasiums dieser Position entsprechend umgestellt. Unbeeinflusst von der Priorität, die der Neuhumanismus den klassischen Sprachen gab, bleibt Seidenstücker 1817 grundsätzlich bei dieser Position, die er lediglich variiert, indem er außer Französisch auch Italienisch und Spanisch in seine Argumentation einbezieht. Da diese modernen romanischen Sprachen grammatisch und lexikalisch ihrer lateinischen Muttersprache nahe ständen, eigneten sie sich als Zugang für Latein als zweiter Fremdsprache und hätten zudem

⁴⁸Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften (1817), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 238-270, hier S. 238f.

⁴⁹Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften (1817), S. 252-258.

⁵⁰Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften (1817), S. 261-265.

⁵¹Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften (1817), S. 266-269.

den Vorzug des Artikels. Deshalb sei für gemischte Schulen, in denen sowohl zukünftige Abgänger in einen Beruf als auch zukünftige Studenten unterrichtet werden, eine moderne romanische Sprache „die beste Anfangssprache“. Darüber hinaus regt Seidenstücker sogar an zu untersuchen, „[...] ob nicht auch die reinen Gymnasien der toten lateinischen Sprache eine lebende neuere als erleichternden Übergang besser vorausschicken.“⁵²

3.1.2 Aufforderungen zur Erstellung einer Schulordnung

Nachdem die Schulordnung für das Archigymnasium von 1802 bedeutungslos geworden war, gab es seit 1816 Aufforderungen der oberen Schulaufsichtsinstanzen zur Erstellung eines Lehrplanes oder, über diesen hinausgehend, einer neuen Schulordnung.⁵³ Als Richtlinie dafür, wenn auch nicht als Gesetz, lag dem Konsistorium in Münster Süverns „Unterrichts-Verfassung der Gymnasien und Stadtschulen“ vom Januar 1816 vor. Diese enthält außer einem Lehrplan auch normative Vorgaben für die Schulorganisation und hat dadurch den Stellenwert einer allgemeinen Schulordnung.⁵⁴

Dass die vom Archigymnasium in den Schulprogrammen veröffentlichten Lektionsverzeichnisse nicht seinen Vorstellungen von einem Lehrplan für ein Gymnasium genügten, konstatierte Natorp in seinem Visitationsbericht vom August 1816: „Um ein festeres Unterrichtssystem in eine Schule zu bringen, ist es meines Erachtens nöthig, in dem Lehrplane nicht bloß die Lehrgegenstände aufzuführen, die Lektionen zu verzeichnen und die denselben zu widmenden täglichen oder wöchentlichen Stunden zu bemerken, sondern auch durch eine bestimmte Angabe für jedes Lehrfach festzusetzen, von wo der Unterricht darin in jeder Classe anfangen u(nd) bis wie weit er führen solle.“⁵⁵ Die hier von Natorp aufgeführten Merkmale eines angemessenen Lehrplans stimmen weitgehend überein mit denjenigen, die Süvern in seiner Unterrichtsverfassung für einen schulinternen, halbjährlichen oder jährlichen

⁵²Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften (1817), S. 269f.

⁵³In der vorliegenden Studie werden die Termini Lektionsverzeichnis, Lehrplan und Schulordnung gebraucht. Lektionsverzeichnisse enthalten mindestens für ein halbes oder ein Jahr die Unterrichtsgegenstände beziehungsweise die Unterrichtsfächer samt der Anzahl der Wochenstunden, öfter auch die Namen der Klassenlehrer und manchmal den Stundenplan. Lehrpläne weisen mindestens die Merkmale auf, die im weiter unten folgenden Zitat aus Natorps Visitationsbericht aufgeführt sind, also über die Angaben der Lektionsverzeichnisse hinaus zumindest noch genauere Aussagen zum jeweiligen Pensum. (Rektor Goldmanns im Frühjahrsprogramm von 1809 veröffentlichter „Lections-Plan für das Archigymnasium in Soest“ ist als Lehrplan einzustufen, weil er nicht nur das Lektionsverzeichnis für das betreffende Schulhalbjahr enthält, sondern in einem allgemeinen Vorspann zu den einzelnen Klassen näher auf Unterrichtsinhalte, Ziele und Methoden eingeht. So ist Goldmanns Lehrplan in höherem Maße Lehrplan als der von Natorp charakterisierte. Siehe II.2.1.1). Schulordnungen beinhalten mindestens einen Lehrplan und Angaben zur Unterrichtsorganisation. Es ist zwischen Schulordnungen speziell für eine Schule und diesen übergeordnete, allgemeinere Schulordnungen für ein größeres Gebiet zu unterscheiden. Schulordnungen und Lehrpläne unterscheiden sich von den Lektionsverzeichnissen auch durch eine nicht begrenzte Gültigkeitsdauer und einen höheren Grad von Allgemeinheit. (Zu den Elementen der Schulordnungen des Archigymnasiums von 1790 und 1802 siehe I.3.).

⁵⁴Siehe III.1. Süverns Unterrichtsverfassung wird in der Sekundärliteratur manchmal - unscharf - auch als Lehrplan bezeichnet. So zum Beispiel von Jeismann (1996), Bd. 1, S. 392.

⁵⁵STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 20. August 1816. – Auf einige Elemente des im vorliegenden III. Kapitel mehrmals berücksichtigten Visitationsberichts von Natorp geht Hans-Jürgen Apel ein, in: Das preußische Gymnasium in den Rheinlanden und Westfalen 1814-1848. Die Modernisierung der traditionellen Gelehrtenschulen durch die preußische Unterrichtsverwaltung, Köln/Wien 1984 (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte), S. 82-84.

„Lektionsplan“ vorgibt (§ 24 Nr.1 und 2). Es handelt sich dabei um einen minimalen Lehrplan kurzer Geltungsdauer.

Seine Benachrichtigung darüber, dass für das Archigymnasium ein staatlicher Zuschuss und zwei zusätzliche Lehrerstellen bewilligt worden seien, verband der Kultusminister im Dezember 1817 mit einer Anweisung: „Einen neuen Einrichtungs- und Lehrplan hat das Consistorium nach dem ihm mitgetheilten Auszuge aus dem Entwurfe einer Instruction p(erge) ausarbeiten zu lassen.“⁵⁶ Damit war dem Münsteraner Konsistorium aufgetragen, eine Schulordnung für das Archigymnasium erstellen zu lassen, die einen Lehrplan und, nicht zuletzt wegen der zusätzlichen Lehrerstellen, auch schulorganisatorische Regelungen zu enthalten hatte. Dabei musste der in eine Schulordnung integrierte Lehrplan ohne zeitliche Begrenzung einen höheren Grad von Allgemeinheit aufweisen als der von Natorp 1816 anvisierte temporäre Lehrplan. Die Aufforderung des Kultusministers, die Schulordnung für das Archigymnasium unter Beachtung des Entwurfs einer Instruktion zu verfassen, bezieht sich auf die Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817, die im Dezember noch nicht publiziert war und deshalb dem Konsistorium in der Form eines Entwurfs vorlag. Diese kündigte „eine allgemeine Schulordnung“ an, welche die von den Konsistorien in ihrer Schulaufsichtsfunktion „zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfasst“ und Grundlage dafür sei, dass „demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden“ (§ 7). Mit der hier in Aussicht gestellten allgemeinen Schulordnung ist das Unterrichtsgesetz gemeint, an dem seit 1810 gearbeitet und das erst 1819 als Entwurf vorgelegt, aber von der Reaktion abgelehnt und schließlich ad Acta gelegt wurde.⁵⁷ So wurden auch keine Schulordnungen für die Provinzen ausgearbeitet. Und es blieb bei der relativen Verbindlichkeit der Süvernschen Unterrichtsverfassung als allgemeiner Schulordnung.

In einem Schreiben vom Februar 1818 teilte Oberkonsistorialrat Natorp den Scholarchen und Lehrern mit, dass die neue Schulordnung „die innere Einrichtung des Gymnasiums“ festzuschreiben habe. Sie müsse einen von den Lehrern zu entwickelnden Lehrplan enthalten und die Schulorganisation samt der Verteilung des Schulgeldes unter den Lehrern regeln.⁵⁸ Über ein Jahr später ließen die Scholarchen den Nachfolger von Direktor Seidenstücker wissen, dass sie einen Lehrplan vom Kultusministerium erwarteten, das „es sich vorbehalten hat, die Lehrgegenstände des Instituts und die Vertheilung derselben in den einzelnen Klassen näher zu bestimmen.“⁵⁹ Wahrscheinlich bezog sich diese Erwartung auf die in der Instruktion für die Provinzialkonsistorien angekündigten Schulordnungen. Im Herbst 1819 verfügte das Archigymnasium noch immer über keine Schulordnung. So wird einem neu eingestellten Lehrer aufgetragen, die „zu entwerfende Schulordnung“ zu beachten,⁶⁰ und in der am 6. Oktober im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger veröffentliche-

⁵⁶ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 17. Dezember 1817.

⁵⁷ Siehe III.1.

⁵⁸ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 9. Februar 1818.

⁵⁹ STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 3. Juni 1819. Die Scholarchen gingen sehr großzügig mit dem Terminus Lehrplan um, indem sie Konrektor Bertling aufforderten, zusammen mit anderen Lehrern „einen vorläufigen Lehrplan zu entwerfen,“ den Bertling eine Woche später vorlegte und nach einer Umarbeitung als „Lehrplan für das zweite Vierteljahr des Sommers 1818“ bezeichnete. Dabei handelt es sich lediglich um einen Stundenplan (P 22.9, 5. Mai 1818, 14. Mai 1818 und 24. Juni 1818).

⁶⁰ P 22.10, 6. September 1819.

ten Annonce über das Archigymnasium kündigen die Scholarchen die bevorstehende Veröffentlichung der Schulordnung an.⁶¹ Verfasst wurde sie schließlich 1822.

Es stellt sich die Frage, warum während der Reformphase keine Schulordnung für das Archigymnasium erstellt wurde. Das kann nicht daran gelegen haben, dass weder die allgemeine Schulordnung, also das Unterrichtsgesetz, noch die Schulordnungen für Provinzen, die in der Instruktion für die Provinzialkonsistorien angekündigt worden waren, vorgelegt werden konnten.⁶² Denn diese Schulordnungen gab es auch 1822 nicht. Der Hauptgrund dafür, dass die Aufforderungen zur Erstellung einer neuen Schulordnung des Archigymnasiums nicht zum Erfolg führten, war der extreme Lehrermangel während der Reformphase. Nach dem Tod von Direktor Seidenstücker im Frühjahr 1817 hatte das Archigymnasium ein Jahr lang nur zwei ordentliche Lehrer, und der neue Direktor, der die neue Schulordnung vor allem hätte abfassen müssen, nahm erst im Herbst 1819 seine Amtsgeschäfte auf, also am Ende der Reformphase. Weil die Schulaufsichtsinstanzen die zentrale Aufgabe der Anstellung und Besoldung neuer Lehrer zu bewältigen hatten,⁶³ wurde eine neue Schulordnung unwichtig. Während in der französischen Phase Goldmann und Seidenstücker umfangreiche Unterrichtskonzepte vorlegten, schrieb Seidenstücker in der Reformphase nur noch einige Ergänzungen, und weder ein Lehrplan noch eine Schulordnung, in die ein Unterrichtskonzept hätte eingehen müssen, kamen zustande. Seidenstücker, dem erklärten Gegner von Schulordnungen, blieb es erspart, mit der Frage einer Schulordnung für das Archigymnasium konfrontiert zu werden.

3.2. Unterricht unter den besonderen Bedingungen während der Periode der Bildungsreform

3.2.1 Elemente der Unterrichtswirklichkeit vor allem im Hinblick auf einzelne Lehrer, den Lehrermangel und den Lehrapparat

Während der Reformphase war der Unterricht in den Ober- und Unterklassen erheblich beeinträchtigt. Bevor darauf näher eingegangen wird, sollen zunächst die überlieferten Urteile über den Unterricht einzelner Lehrer betrachtet werden.

Die Bewertungen des Unterrichts von Rektor Seidenstücker, Konrektor Bertling und Seminarinspektor Ehrlich, der zugleich Lehrer der vierten Klasse und Fachlehrer für Mathematik und Physik am Archigymnasium war, im Visitationsbericht vom Dezember 1815 durch Konsistorialrat Schultheis wurden bereits in II.2.2.1 berücksichtigt. In seinem Bericht äußerte sich dieser auch zu dem seit Ende 1813 am Archigymnasium angestellten Carl Georg Müller (Tabelle 32), dem Lehrer der fünften Klasse, und zwar recht positiv: „Er wird nach mehrerer Uebung gewiss ein guter Docent. [...] Sein Vortrag gefiel mir.“⁶⁴ Diese Bemerkung zu Müllers Geographieunterricht in der untersten Klasse deutet auf einen eher lehrerzentrierten Unterrichtsstil.

Kurz nachdem das Konsistorium in Münster die Arbeit aufgenommen hatte, besuchte Oberkonsistorialrat Natorp noch im August 1816 das Archigymnasium. Nicht

⁶¹Rheinisch-Westfälischer Anzeiger, Nummer 80, 6. Oktober 1819.

⁶²Siehe III.1.

⁶³Siehe III.7.1.

⁶⁴STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Dezember 1815.

nur dem Direktor, sondern auch dem Lehrer Seidenstücker zollte er großes Lob: Er „ist bekanntlich ein geistreicher, sehr gebildeter[...], sehr geschickter Mann. Er besitzt eine vorzügliche Lehrgabe, hat einen geübten praktischen Blick, versteht sich auf die Pädagogie [...]“. Die Defizite des problematischen Lehrers Rose benannte Natorp deutlich: Er „ist nicht ungeschickt, doch mehr fleißig als talentvoll, besitzt nicht Gelehrsamkeit genug, um höhern Classen als Dirigens oder als Lehrer in den Hauptfächern gründlich und kräftig vorstehen zu können [...]“. Das war eine diplomatisch vorgebrachte, aber scharfe Kritik, die Rose eigentlich die Qualifikation für den Einsatz als Klassenlehrer und als Lehrer der Hauptfächer in den Oberklassen, also auch in seiner dritten Klasse, absprach. Natorp fügte abschwächend hinzu, Rose könne bei besonderer Führung durch den Direktor durchaus erfolgreich in ihm speziell zugewiesenen Klassen und Fächern unterrichten. Die Gültigkeit der Urteile Natorps über Seidenstücker und Rose ist einerseits einzuschränken, weil sie nicht auf Unterrichtsbesuchen basierten. Denn die Schüler waren bereits in den Augustferien, worauf Natorp ausdrücklich hinweist. Andererseits entsprechen die Bewertungen von Natorp dem Bild, das sich bisher in der vorliegenden Studie von den beiden Lehrern ergeben hat. Natorp wird sich seine Meinung über diese nach dem persönlichen Eindruck, aufgrund des Gutachtens von Schultheis und bei Rose auch mithilfe von Informationen durch Seidenstücker gebildet haben.

Weil er ihn 1816 nicht persönlich kennenlernen konnte, verzichtete Natorp 1816 auf eine Aussage über den Lehrer Bertling. 1818 besuchte er ihn dann in seinem Unterricht und beurteilte ihn in einem Nachtrag zu seinem Visitationsbericht „als einen kennntnissreichen, lebhaften Mann, welcher sich für das philologische Fach interessiert. Beym Dociren war er, als ich ihn hörte, etwas zu rasch und eifertig.“ Den Unterricht Bertlings bewertete Natorp ähnlich, aber deutlich besser als Schultheis eineinhalb Jahre zuvor. Vielleicht hatte Bertling inzwischen seinen Schülern im Unterricht mehr Freiraum gelassen. Vielleicht hatten Natorp und Schultheis aber auch verschiedene Maßstäbe. Bei den Lehrern Ehrlich und Müller verzichtete Natorp auf Beurteilungen, weil diese im Begriff waren, das Archigymnasium zu verlassen.⁶⁵

Dass Seidenstückers die Schüler aktivierender Unterricht bei manchen Schülern auch negative Folgen haben konnte, geht aus Äußerungen von Dietrich Wilhelm Landfermann hervor, der von 1813 bis zu Seidenstückers Tod 1817 von diesem in der Prima und danach von dessen Nachfolger Johann Friedrich Reinert (1769-1820) unterrichtet wurde. In seinem für eine Anstellung als Direktor des Duisburger Gymnasiums 1835 verfassten Lebenslauf hebt Landfermann, der damals Oberlehrer am Archigymnasium war, Seidenstückers außergewöhnliche Fähigkeit hervor, „eine fruchtbare Schärfe des jugendlichen Denkens zu wecken und zu mehren.“ Der „auf die Schärfung des Urteils“ ausgerichtete Unterricht Seidenstückers habe jedoch „folgenden Mangel“ gehabt: „Das Urteil mit den Grundlagen eines sicheren, genauen und verfügbaren Wissens zu unterbauen, überließ er zumeist dem eigenen Fleiße der jungen Leute.“ Diese hätten Sachkenntnisse verachtet und „wollten einzig ihr unreifes Urteil auf Welt und Bücher anwenden und ernten ohne mühsame Aussaat.“ Landfermann bekannte, er selbst habe diese Fehlhaltung zeitweise übernommen. Eindeutig über seinen Lehrer Seidenstücker stellte er Direktor Reinert, der ihn kaum

⁶⁵STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 20. August 1816. Der Nachtrag Natorps zu Bertling in seinem Visitationsbericht trägt das Datum 6. Januar 1818.

ein Jahr lang unterrichtete und auch seine häusliche Lektüre betreute, indem er überschwänglich konstatierte: „[...] was hätte mir [...] Besseres und Größeres zu teil werden können, als einen Mann zu kennen, der nur die Pflicht im Auge hatte, der die Fülle ausgezeichneter Gelehrsamkeit und höchste Unterrichtserfahrung besaß und [...] einzig danach strebte, seinem Berufe der Jugendbildung täglich mehr gewachsen zu sein.“⁶⁶

1818 äußerten sich die Scholarchen gegenüber Konrektor Bertling negativ über den Französischunterricht des als Hilfslehrer angestellten Deplantay in Prima und Sekunda, der zum Beispiel 1816 in diesen Klassen in drei der vier beziehungsweise fünf Französischstunden Sprechunterricht erteilt hatte. Solchen Sprechunterricht hielten sie für wenig effektiv und nach dem Ende der französischen Herrschaft für unnütz. Deshalb verlangten sie, dass die Schüler der beiden Oberklassen „sich vornehmlich im französischen Styl üben“, und zudem, dass alle Schüler regelmäßig an Deplantays Unterricht teilnahmen, was bisher nicht der Fall gewesen sei. In seinem Sonderplan vom Sommer 1818 berücksichtigte Konrektor Bertling die erste Forderung der Scholarchen, indem er für Prima und Sekunda die „Sprechstunde“ durch eine „Schreibstunde“ ersetzte. Das fand den Beifall der Scholarchen und veranlassete sie, auf Deplantays mangelhafte Ausdrucksfähigkeit im Deutschen hinzuweisen und deshalb anzuregen, die Schreibstunde „ausschließlich zu schriftlichen Uebersetzungen aus der Muttersprache in die französische“ zu nutzen. Diese Anregung wurde für die Prima umgesetzt. Sie hatte nun drei Wochenstunden: eine Stunde für französische Lektüre, eine Stunde für Aufsätze und eine für Übersetzungen vom Deutschen ins Französische.⁶⁷

Die ja nur akzidentiell verfassten Bewertungen mehrerer festangestellter Lehrer, also der ordentlichen Lehrer und des Sprachlehrers Deplantay, sind natürlich geprägt durch subjektive Maßstäbe, aber sie zeigen trotzdem, dass am Archigymnasium sehr verschieden qualifizierte Lehrer unterrichteten. Das Spektrum reicht von den beiden unbestreitbar ausgezeichneten Direktoren über den Berufsanfänger Müller bis zum eher unfähigen Subkonrektor Rose.

Wie sehr der Unterricht durch die unzureichende Ausstattung des Archigymnasiums gestört wurde, macht der Bericht von Konrektors Rumpäus, dem Nachfolgers von Konrektor Bertling, vom Herbst 1819 an die Scholarchen deutlich. Diese wollten wissen, ob das Gerücht, ein Schüler habe sich, weil er keinen Sitzplatz gehabt habe, protestierend auf den Ofen gesetzt, der Wahrheit entspreche. Das verneinte Rumpäus und erläuterte das Vorkommnis in der zweiten Klasse: „Wohl aber haben

⁶⁶Landfermann, Dietrich Wilhelm: Aus der Vita Diterici Guilelmi Landfermann, in: 53. Bericht der Vereinigung ehemaliger Schüler des Archigymnasiums Soest (1936), S. 7f. Der Lebenslauf ist datiert Soest, 14. Juni 1835. Die kritische Einstellung Landfermanns seinem Lehrer Seidenstücker gegenüber ist sicher mitbedingt durch die Zeit der Reaktion und Landfermanns Biografie. Wenn Landfermann in seinem Lebenslauf eingesteht, er habe für sein vorschnelles Urteilen „schwer büßen müssen,“ dann gibt er Seidenstückers Unterricht eine Mitschuld an seinem Engagement als Student in der verbotenen Burschenschaft, für das er verurteilt wurde. Eine Distanzierung des um ein höheres Amt sich bemühenden Landfermann von Seidenstücker wird auch nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass Natorp in seinem Visitationsbericht Seidenstücker so charakterisierte: „[...] ist von liberaler Denkart, bewegt sich frey, ohne sich von irgendwelchen Fesseln des Autoritätsglaubens an philosophische oder kirchliche Systeme hemmen zu lassen.“ – Zu Landfermann siehe III.8.

⁶⁷Siehe Lektionsverzeichnis im Frühjahrsprogramm 1816 und im Frühjahrsprogramm 1819. P 22. 9, 18. Mai 1818, 24. Juni 1818 und 1. Juli 1818.

sich alle laut darüber beklagt, daß es an Tischen und Bänken fehle. Und es haben sich daher Mehrere, jedoch mit meiner Bewilligung und mit allem nur möglichen Anstand, auf den einen Tisch gesetzt, den ich endlich, mit vieler Mühe und durch eigens Handanlegen aus Tertia zu erhalten, das Glück hatte. Sogar hat man den Kohlenkasten und die Fensterbank zu Hülfe nehmen müssen, um zum Sitzen zu gelangen.“ Die Schilderung von Rumpäus wird dadurch bekräftigt, dass die Sekunda im Herbst 1819 25 Schüler hatte und dagegen während der französischen Phase maximal 8 (Tabellen 18 und 29 a). In der gemeinsamen wöchentlichen Religionsstunde der zweiten und der dritten Klasse „war das Hin- und Herschleppen der Bänke [...] mit vielen Schwierigkeiten verknüpft.“ Hier musste für 53 Schüler irgendwie Platz geschaffen werden. Rumpäus gesteht ein, dass beim Transport der Bänke „nicht alles Drängen und Stoßen verhindert werden konnte,“ und versichert zugleich, „während des Unterrichts aber hat [...] immer die größte Ruhe und Aufmerksamkeit geherrscht.“ Dass Unterrichtszeit verloren gegangen war, geht aus dem Bericht von Rumpäus eindeutig hervor, ohne dass es extra erwähnt wird. Durch einen neuen Tisch und zusätzliche Bänke wurde Rumpäus schließlich in seiner zweiten Klasse, „in den Stand gesetzt [...], einem jeden Schüler einen ordentlichen Platz anzuweisen,“ für die Religionsstunde fehlten nach wie vor Bänke. Nachteilig für den Unterricht in den Unterklassen war der Zustand der Tafeln, die „durch die Länge der Zeit dergestalt ihrer schwarzen Farbe beraubt worden [sind], daß man an der auf Quinta kaum die weisse Kreide mehr sehen kann.“ Durch einen neuen Anstrich wurde der Misstand dann beseitigt.⁶⁸

Zu kleine Klassenräume und unzureichendes Mobiliar waren Misslichkeiten, die durch das zu erwartende neue Schulgebäude in absehbarer Zeit ohnehin behoben wurden. Gravierender als jene wirkten sich auf die Unterrichtswirklichkeit vom Dezember 1813 mindestens bis ins Jahr 1814 hinein die Teilnahme an den Befreiungskriegen und der extreme Lehrermangel vom Herbst 1816 bis etwa zum Sommer 1818 (Tabelle 32) aus. Rektor Seidenstücker berichtete im April 1814 von der damaligen Unterrichtssituation am Archigymnasium. Weil Carl Georg Müller, der Lehrer der fünften Klasse, und „die Hälfte der Primaner in Militärdienst getreten,“ habe er aus den fünf Klassen vier gebildet und dabei die freien Plätze in der Prima durch Sekundaner besetzt und dieses Verfahren auch auf die folgenden Klassen angewendet. Klar benannte Seidenstücker die negativen Folgen dieser Notlösung: „[...] daß tertia als die erste gelehrte Classe für das Gymnasium als verlohren angesehen werden müsse und das sämtliche Classen erst dann wieder Schüler, die sich überall für dieselbe[n] eigne[n], erhalten dürften,“ wenn eine eigenständige fünfte Klasse eingerichtet sei. Es waren also durch die Reduktion der fünf Klassen auf vier so heterogene Lerngruppen entstanden, dass Schülergruppen in den jeweiligen Klassen im Unterricht unterfordert oder überfordert waren und dieser nur für einen Teil einer Klasse angemessen war. Überdies konnten bei den zukünftigen Studenten in der Tertia überhaupt keine Lernfortschritte erreicht werden.⁶⁹

⁶⁸P 22.10, 24. Oktober 1819 und 26. Oktober 1819. StASO B XII a 21, 31. Juli 1818. Dass in der von Rumpäus erwähnten gemeinsamen Religionsstunde seine zweite Klasse mit der dritten kombiniert war, ist wahrscheinlich. Denn im Frühjahrsprogramm 1820 wird eine solche Kombination aufgeführt.

⁶⁹STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 20. April 1814.

Der Mathematik- und Physiklehrer Ahrens sah sich im Frühjahr 1818 mit einer schwierigen Unterrichtssituation in der Prima konfrontiert: „Manche hatten den größten Theil der Geometrie durchgearbeitet, manche sogar schon die Anfangsgründe der Trigonometrie, während einige nicht einmal die ersten Anfangsgründe der Mathematik inne hatten.“ Deshalb verschob Ahrens den Beginn des Physikunterrichts auf den Beginn des Sommerhalbjahres 1819 und nutzte die „auf den physikalischen Unterricht zu verwendenden Stunden zur Nachhilfe“ für die schwächste Gruppe, weil der Physikunterricht „Anfangsgründe der Mathematik“ voraussetze. Und tatsächlich sind in den durch Lehrermangel bedingten Stundenplan für das zweite Quartal des Sommerhalbjahres 1818 sieben Stunden Mathematik für die oberste Klasse und keine Physik eingetragen. Die unterschiedlichen Voraussetzungen der Primaner im Mathematikunterricht führte Ahrens darauf zurück, dass bei Neuaufnahmen und Versetzungen nicht auf die Mathematikkenntnisse geachtet worden sei. Das lässt sich nicht überprüfen. Vielleicht lagen die unterschiedlichen Vorkenntnisse aber auch am Unterricht von Ahrens Vorgänger, Inspektor Ehrlich, und dessen Einteilung der Schüler in Lerngruppen, auf die weiter unten noch einzugehen ist.⁷⁰

Besonders belastet wurde durch den Lehrermangel Konrektor Bertling, indem er zusätzlich zur Vertretung des Rektors Überstunden gab. So bescheinigten ihm die Scholarchen, dass er „während der Lehrer-Vacanzen am Gymnasio kein Opfer gescheut und mit äußerster Anstrengung, die Lücken auszufüllen, bemüht gewesen ist.“⁷¹ Die Überlastung Bertlings trug dazu bei, dass auf ein Reskript des Kultusministeriums vom Dezember 1817 zur Intensivierung vor allem des Latein-, aber auch des Griechischunterrichts erst verspätet reagiert wurde. Durch dieses Reskript sah sich das Konsistorium in Münster veranlasst, „den Herren Directoren sämmtlicher Gymnasien hiesiger Provinz aufzugeben, das Studium der lateinischen Sprache eifriger, als bisher im Ganzen geschehen ist, zu betreiben. Es soll auf Fertigkeit der Schüler im Reden und Schreiben dieser Sprache mehr als bisher hingearbeitet werden.“ Deshalb seien die Lehrer der beiden Oberklassen anzuweisen, die Klassiker in lateinischer Sprache zu erklären, was jedoch mündliche und schriftliche Übersetzungen ins Deutsche nicht ausschließe. Die Direktoren wurden außerdem aufgefordert, nach dem Sommersemester zu berichten, wie diese Vorschriften erfüllt worden seien. Außerdem äußerte das Konsistorium die Erwartung, „daß auch dem griechischen Sprachstudium die gebührende Sorgfalt gewidmet werde.“

Auf diese Verfügung des Konsistoriums vom Januar 1818 reagierte Konrektor Bertling zunächst nicht. Erst ein halbes Jahr, nachdem der Bericht hätte vorgelegt werden müssen und vom Konsistorium beim Scholarchat angemahnt worden war, sandte Bertling letzterem die Verfügung mit der Bitte zu, „den Bericht über die Befolgung des Inhalts [...] der Behörde mitzuthemen.“ Dem Kurzbericht Bertlings fügten die Scholarchen die korrigierende und zugleich diplomatische Bemerkung hinzu, „daß freilich bei der unvollkommenen Besetzung der Lehrer Stellen am hiesigen Gymnasium nicht so sehr, und wie es sein sollte, die Schüler im Reden und Schreiben in der Lateinischen Sprache geübt worden sind, daß dieses aber nicht völlig

⁷⁰P 22.9, 24. Juni 1818, 30. August 1818 und 12. November 1818.

⁷¹STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 3. Oktober 1819.

versäumt sei,“ und versicherten, dass die Verfügung des Konsistoriums nach der zu erwartenden Besetzung der vakanten Stellen umgesetzt werde. Dass sie nicht für die fristgerechte Zusendung des Berichts gesorgt hatten, erklärten die Scholarchen selbst und zurecht damit, dass sie die an den Direktor beziehungsweise seinen Vertreter gerichtete Verfügung nicht gekannt hätten. Bertlings unterbliebene Reaktion auf die Verfügung vom Januar 1818 und sein nur auf Aufforderung verfasster, beschönigender Kurzbericht sind sicher Zeichen dafür, wie deplaziert und unerfüllbar ihm angesichts des Lehrermangels die Forderungen der Verfügung erschienen. So ging die Initiative von Kultusministerium und Konsistorium zur Intensivierung des Unterrichts in den neuhumanistischen Kernfächern wirkungslos am Archigymnasium vorbei.⁷²

Besonders hart wurden die vierte und fünfte Klasse von der Lehrerkrise am Archigymnasium getroffen. Denn sie hatten vom Herbst 1816 bis zum Sommer 1818 keinen Klassenlehrer und wurden von unterschiedlich vorgebildeten, häufig wechselnden Aushilfslehrern unterrichtet, vornehmlich einem Kandidaten, mehreren Studenten, einem Abiturienten des Archigymnasiums, einem Absolventen des Lehrerseminars und zwei Seminaristen. Nachdem zwei Aushilfslehrer in den beiden Unterklassen im Herbst 1817 ihren Unterricht niedergelegt hatten, klagte Konrektor Bertling am Jahresende: „So ist dann im verflossenen Vierteljahre die Schule in den beiden untersten Klassen kaum im Gange erhalten worden.“ Ja: „In der fünften Klasse mußten freilich nun die Schüler während 14 Tagen meistens durch Aufgaben zu Hause beschäftigt werden,“ bis ein neuer Aushilfslehrer gefunden war.⁷³

Als im Herbst 1819 der Schreiblehrer Gallhoff seinen Unterricht in Schönschreiben aufnahm, wurde deutlich, dass nicht nur die neu eingerichtete sechste Klasse, sondern auch Schüler der fünften diesen nötig hatten. Das bestritt eine Reihe von Schülern und verweigert den Schreibunterricht. Deshalb wurde mit ihnen eine Dispenprüfung durchgeführt. In dieser „producirten [sie] ihre Schreibbücher sowohl solche, in welchen sie nach einer Vorschrift zum Nachschreiben sich geübt, als auch solche, worin sie sich aus freier Hand dictirte Sachen nieder geschrieben hatten.“ In beiden Bereichen war die Schrift aller geprüften Schüler „so elend [...], daß die freie Behauptung ihrer Schreibfertigkeit frevelhaft erschien,“ und sie am Schreibunterricht teilnehmen mussten.⁷⁴

Kann man die unbefriedigende Handschrift allenfalls bei den Schülern der bisherigen fünften Klasse dem vorhergehenden Unterricht anlasten, so ist dies überhaupt nicht möglich bei den Problemen, mit denen der seit Frühjahr 1819 am Archigymnasium unterrichtende Gesanglehrer Engelhardt konfrontiert war. Nur am Anfang wurde der Unterricht im Singen, bei dem jeweils zwei Klassen zusammengefasst wurden, regelmäßig besucht. Dann blieben zunehmend Schüler dem in Randstunden des Nachmittags und am sonst schulfreien Nachmittag platzierten Unterricht fern, und es kamen zwischen drei und 12 Schüler und immer verschiedene. „Wegen des wohlthätigen Einflusses der höhern Lehrgegenstände auf den Geschmack und die

⁷²P 22.10, 2. Januar 1818, (diese Verfügung des Konsistoriums bezieht sich auf das Reskript des Kultusministers vom 10. Dezember 1817). P 22.10, 17. Februar 1819, 1. März 1819 und 2. März 1819.

⁷³STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 29. Dezember 1817. Zu den Aushilfslehrern siehe auch III.7.1.

⁷⁴P 22.10, 18. Oktober 1819, 19. Oktober 1819 und 22. Oktober 1819.

ganze ästhetische Bildung“, und weil er einen Schulchor anstrebte, wollte Musiklehrer Engelhardt das Wegbleiben der Schüler, die den Gesangunterricht „als ganz überflüssige Nebensache“ betrachteten, nicht hinnehmen. Deshalb wandte er sich im September an Direktor Reinert und schließlich an die Scholarchen und bat sie, nicht zu dulden, dass Schüler sich vom Unterricht mit der Entschuldigung abmeldeten, nicht singen zu können. Er ersuchte sie außerdem um eine günstigere Lage der Stunden im Stundenplan und um die Anwesenheit eines ordentlichen Lehrers, der in den Gesangstunden für Ruhe sorgen sollte. Für den Fall, dass sich der Unterrichtsbesuch nicht besserte, kündigte Engelhardt sein Entlassungsgesuch an. Da er aber blieb, wird seine Beschwerde gewirkt haben. An der Lage der Stunden änderte sich allerdings nichts, das zeigt der Stundenplan im Frühjahrsprogramm von 1820.⁷⁵

Es konnte gezeigt werden, dass der Unterricht während der Reformphase erheblich beeinträchtigt war durch die räumlichen Bedingungen, vor allem aber durch Lehrermangel, der zum Einsatz teilweise wenig qualifizierter Aushilfslehrer, zu schwer zu unterrichtenden inhomogenen Lerngruppen sowie Stundenausfall führte und eine Initiative der oberen Schulaufsichtsbehörden für die neuhumanistischen Kernfächer wirkungslos machte. Beeinträchtigt wurde der Unterricht aber auch durch das vorübergehende Fernbleiben von Schülern in einigen nicht von ordentlichen Lehrern unterrichteten Fächern, die sie nicht ernst nahmen. Im Vergleich zu diesen Beeinträchtigungen des Unterrichts fällt kaum ins Gewicht, dass die heterogene Unterrichtssituation in der dritten Klasse vereinfacht wurde. Denn in seinen Stunden in dieser Klasse unterrichtete Seminarinspektor Ehrlich bis zum Sommer 1816 zusammen mit Schülern des Archigymnasiums auch die Seminaristen. Dadurch, dass Ehrlich nur noch die Funktion als Seminarinspektor ausüben erlaubt wurde und er das Archigymnasium verlassen konnte, entfiel dort auch der Unterricht für die Seminaristen.⁷⁶

Zwar war das Archigymnasium während der neuhumanistischen Reformphase nicht zu einer Vertiefung des Unterrichts in den alten Sprachen in der Lage, jedoch kam es zu einer Intensivierung und Modernisierung des Mathematik- und Physikunterrichts durch den beispiellosen Ausbau des Lehrapparats. Dieser war seit 1818 unter anderem auch wegen der Zahlung des hohen staatlichen Zuschusses an das Archigymnasium möglich. In diesem waren dank der Initiative der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht 340 Reichstaler für besondere Zwecke, insbesondere für Lehrapparat und Bibliothek, jährlich vorgesehen,⁷⁷ davor waren es nur zwischen 15 und 50 Reichstaler.⁷⁸ Dass die 1818 und 1819 für Lehrmittel zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ausschließlich zu Anschaffungen für den Mathematik- und Physikunterricht verwendet wurden, ist dem Engagement des Mathematik- und Physiklehrers Ahrens zuzuschreiben, der seit Frühjahr 1818 am Archigymnasium unterrichtete.

⁷⁵P 22.10, 17. September 1819 und 24. Oktober 1819. Zu Engelhardts Verbleiben siehe IV.2.

⁷⁶STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 1. September 1816.

⁷⁷STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 12. Oktober 1816 und 17. Dezember 1817. Siehe auch III.7.1.

⁷⁸Schultheis nimmt in seinem Visitationsbericht an, dass für Bibliothek und Lehrapparat 50 Reichstaler jährlich zur Verfügung stehen (STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Dezember 1815) und Natorp nennt dafür in seinem Visitationsbericht 15 bis 20 Reichstaler aus der Stadtkasse und fügt hinzu, „man hofft, die Summe auf 50 R(eichstaler) erhöhen zu können.“

Ende August wandte er sich wegen des Lehrapparats an die Scholarchen. Und da er neue Instrumente für den Mathematik- und Physikunterricht beantragte, erwähnte er nicht die 1000 Bände der Schulbibliothek, die an Schüler ausgehändigten Lehrbücher und auch nicht die zwei immer noch unbrauchbaren Globen, die Natorp 1816 in seinem Visitationsbericht aufgeführt hatte, sondern fühlte sich „verpflichtet, den traurigen Zustand des mathematischen und physikalischen Apparats unseres Archigymnasiums Einem [...] Scholarchat [...] anzuzeigen.“ Die Geräte für den Geometrieunterricht im Wert von 12 Reichstalern, die sein Vorgänger Ehrlich 1810 dank seiner Hartnäckigkeit schließlich hatte anschaffen dürfen, hielt er für unbrauchbar, die Messstäbe und das Diopterlineal für zu kurz, dessen Diopter für zu niedrig. Nur gegen das Reißzeug hatte er nichts einzuwenden. In schlimmen Zustand fand Ahrens den physikalische Apparat vor: die Elektrisiermaschine bestand nur noch aus Fragmenten: einem Gestell, einem Glaszylinder und einem zu kleinen Konduktor. Immerhin waren nach 1810 diese Teile der Elektrisiermaschine ans Archigymnasium zurückgegeben worden. Außer diesen erwähnt Ahrens noch „einige wenige unvollständige, zum Theil zerbrochene, ganz kleine Modelle, in das Gebiet der Mechanik und Statik gehörig, in einer Schachtel.“

Um „einem Mangel unsers Archigymnasiums abzuhelpen und zum Besten desselben beizutragen“, bat Ahrens die Scholarchen um die baldige Erlaubnis „zum Ankauf der zwei nöthigsten Instrumente, eines tauglichen Winkelinstruments und einer Luftpumpe,“ also um ein dem vorhandenen Diopterlineal überlegenes Instrument für den praxisorientierten Geometrie- sowie ein Gerät für Experimente mit Luftdruck und Vakuum im Physikunterricht, und auf längere Sicht um die Ermächtigung, eine zeitgemäße Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente anlegen zu dürfen. Engagiert argumentierte Ahrens für den Einsatz von Instrumenten im Physikunterricht: „Ein einziger belehrender Versuch bringt oft, (besonders bei solchen Schülern, die kein großes Abstraktionsvermögen besitzen), das Vorgetragene zur größern Deutlichkeit als weitläufige Auseinandersetzungen.“ Außerdem hielt er mit hohem beruflichem Anspruch einen gut ausgestatteten physikalischen Lehrapparat für unverzichtbar, weil sich ein Physiklehrer „bei dem großen und schnellen Fortschreiten in der Physik in unsern Tagen“ auf dem Laufenden zu halten und „zur Erweiterung der Wissenschaft nach seinen Kräften“ beizutragen habe.

Schon Anfang August 1818, also fast einen Monat eher, als er beim Scholarchat die Erlaubnis zur Anschaffung der Geräte für seinen Unterricht beantragte, hatte sich Ahrens an Friedrich Wilhelm Kraft, „Universitäts-Mechanicus“ in Halle, gewandt, bei ihm drei Reißzeuge für 18 Reichstaler bestellt und wegen physikalischer Instrumente angefragt. Und Ende August teilte Kraft Ahrens mit, die Reißzeuge habe er Seminarinspektor Ehrlich, der ihn besucht habe, zur Überbringung an Ahrens ausgehündigt. Zugleich bot er Ahrens für 150 Reichstaler einen pneumatischen Apparat an und betonte, dass „der Pneumatische Apparat unseres Physikalischen Cabinets der hiesigen Universität nicht so schon ist als dieser.“ Über dieses Angebot hatte Ahrens auch die Scholarchen informiert, die beim Konsistorium dessen Anliegen voll unterstützten, um die Genehmigung dieser Anschaffung „für die ganz billige Summe von 150 R(eichstalern)“ und auch um deren Bezahlung baten, weil die Stadtkasse keine Mittel zur Verfügung hätte, nicht ohne zugleich die Notwendigkeit weiterer Anschaffungen zu konstatieren. Das Konsistorium erklärte sich bereit, die

Instrumentensammlung zu bezahlen, wenn diese in Soest eingetroffen sei und ihm die Rechnungen vorgelegt worden seien. Nachdem Ehrlich, der ja, bevor er nach Wesel und Soest übergewechselt war, in Halle unterrichtet hatte, dort im Herbst 1818 im Auftrag von Ahrens den Apparat begutachtet und den Ankauf empfohlen hatte, erfolgte dieser.

So bekam Ahrens 1818 zwar keine Instrumente für den Mathematikunterricht, aber er hatte erreicht, dass ihm künftig in seinem Physikunterricht für das Gebiet der Pneumatik nicht nur die beantragte Luftpumpe, sondern eine ganze Reihe weiterer Geräte zur Verfügung standen. Nach der Liste von Kraft umfasste der angekaufte Apparat unter anderem: „eine Hawksbeesche Luftpumpe“ zum Verdünnen und Komprimieren, das war eine Weiterentwicklung der Luftpumpe Otto von Guericques durch Francis Hawksbee, „zwei Guericqsche Kugeln nebst messinginem Dreyfuß, mehrere „Campanen“, das waren glockenförmige Glasgefäße, darunter zwei „zu Quecksilber Versuchen“ mit dem Luftdruck, ein „Apparat zu Fallversuchen aus 3 Cilindern“, ein Flintenschloss, „um das nicht Zünden des Pulver in Vacuo zu zeigen, [...] zwei Vorrichtungen, um Mischungen in Vacuo zu machen, [...] eine Vorrichtung, die Electricität in Luftleeren Raum zu zeigen, [...] eine kleine Saugpumpe von Messing.“ Wie viel günstiger die materiellen Voraussetzungen und wie viel effektiver die Kooperation der Schulaufsichtsinstanzen während der Periode der Bildungsreform waren, macht folgender Vergleich deutlich: Bis Ehrlich die beantragten Instrumente für 12 Reichstaler bekam, vergingen zwei Jahre, für Ahrens wurden innerhalb eines Vierteljahres die von ihm gewollten Instrumente für 150 Reichstaler gekauft. Dieser Vergleich muss sich auch dem am neuen Ankauf beteiligten Ehrlich aufgedrängt haben.⁷⁹

Die nächste viel größere Anschaffung für Ahrens wurde ebenfalls innerhalb eines Vierteljahres genehmigt, der Ankauf zog sich dann aber notwendigerweise länger hin. Im September 1819 wandte sich Ahrens in einem ausführlichen Schreiben erneut an das Scholarchat. Darin beklagt er, dass ihm für seinen Physikunterricht auch nach dem Ankauf des pneumatischen Apparats im Vorjahr „außer der Luftpumpe zu den nöthigsten und unentbehrlichsten Versuchen gerade alles fehlt.“ Und er führt alle möglichen Geräte für die Mathematik und die verschiedenen Bereiche der Physik auf, um dann zu bitten, „daß vorläufig nur folgende höchst nöthige Instrumente angeschafft werden möchten,“ und zwar: zum Winkelmessen ein moderner Theodolit, wie ihn Georg von Reichenbach entwickelt hatte, für 230 bis 250 Reichstaler, eine Elektrisiermaschine und „eine galvanische Säule aus etwa 80-100 runden Zink- und eben so viel Kupferplatten“. Für jedes dieser beiden Instrumente veranschlagte Ahrens nur zirka 50 Reichstaler, da er mit den zu kaufenden Ersatzteilen die vorhandene Elektrisiermaschine überwiegend selbst reparieren und die galvanische Säule selbst zusammensetzen wollte. Außerdem beantragte Ahrens die Anschaffung des vierbändigen Lehrbuchs von Jean Baptiste Biot, „Traité de physique expérimentale et mathématique“ (1816), für 17 Reichstaler. Und weil in der Schulbibliothek „für das philologische und historische Fach einiges geschehen, für das mathematische und naturwissenschaftliche Fach dagegen ganz und gar nicht

⁷⁹P 22.9, 30. August 1818, 23. September 1818 und 14. Oktober 1818. STAMS Provinzialschulkollegium 5723, 13. September 1818 und 30. September 1818. Zu Ehlichs beruflichem Werdegang siehe I.8.1, zu dem von ihm initiierten Anschaffungen II. 2.2.1.

gesorgt“ sei, nannte Ahrens noch eine Reihe dringend benötigter Bücher, darunter ein achtbändiges sowie ein dreibändiges Werk zur Mathematik für 15 beziehungsweise 12 Reichstaler und von Leonhard Euler, die „Vollständige Anleitung zur Algebra“ in zwei Bänden (1796/1797).

Die Scholarchen sandten das Schreiben von Ahrens im Oktober befürwortend an das Konsistorium und setzten für dessen Anschaffungswünsche 400 Reichstaler an. Diese Ausgabe für den Lehrapparat und die Schulbibliothek genehmigte das Konsistorium in dieser Höhe im November 1819 und wies die Scholarchen an, diesen Betrag, wie auch andere Kosten, aus dem Überschuss zu bezahlen, den die Scholarchiekasse zum Teil wegen der im Staatszuschuss für Lehrmittel enthaltenen Summe, vor allem aber wegen der durch die unbesetzten Lehrerstellen eingesparten Gehälter aufwies.⁸⁰

Nun wurden für 400 Reichstaler Bücher und Geräte angeschafft, letztere in größerer Anzahl und teilweise in anderer Ausführung, als sie Ahrens beantragt hatte: für den Mathematikunterricht zum Preis von nur 122 Reichstaler ein preisgünstiger und sicher einfacherer Theodolit als der von Ahrens angegebene, außerdem zwei Zirkel sowie Lineale, für den Bereich der Elektrizität beziehungsweise des Galvanismus im Physikunterricht eine vollständige Elektrisiermaschine für 88 Reichstaler statt der Ersatzteile, Zinkplatten für die galvanische Säule für lediglich 4 Reichstaler, für das Gebiet der Optik ein Mikroskop zu 12 Reichstalern und Gläser vom Optiker sowie zwei Spiegel, ferner Messinstrumente ohne Angabe ihres Zwecks für 36 Reichstaler und schließlich Bücher ohne Angabe der Titel für 58 Reichstaler. Zuerst wurden die zwei Zirkel und Lineale in Auftrag gegeben, für die der Schreinermeister Joseph Schmitz bereits Mitte November die Rechnung in Höhe von 3 Reichstalern vorlegte. Wann die anderen Anschaffungen erfolgten, lässt sich nicht mehr nachweisen. Die Schlussabrechnung des Scholarchen und Kommunalempfängers Rocholl vom Dezember 1821 verweist auf die Genehmigungsverfügung des Konsistoriums vom November 1819 und listet anhand von (nicht mehr erhaltenen) Belegen 17 Posten „für angeschaffte Apparate und Bücher für den mathematischen und physikalischen Unterricht“ mit der Endsumme 400 Reichstaler auf.⁸¹

Es besteht kein Zweifel, dass Ahrens die angeschafften Geräte in seinem Unterricht einsetzte. Er nahm den Physikunterricht in der Prima ab dem Sommerhalbjahr 1819 auf, und der Stundenplan für das Sommerhalbjahr 1820 weist für Prima zwei Wochenstunden Physik aus (Tabelle 28). Bei Einsatz der physikalischen Instrumente war er in der Lage, die Vorgaben der Unterrichtsverfassung von Süvern zu erfüllen, die allerdings bereits für Sekunda die Behandlung von Elektrizität, Galvanismus

⁸⁰ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 3. Oktober 1819 samt Anlage. P 22.10, 19. September 1819 und 11. November 1819. Zum Überschuss in der Scholarchiekasse siehe III.7.1.

⁸¹ P 22.10, 15. November 1819, Schlussabrechnung ebenda 28. Dezember 1821. Diese Abrechnung führt die Reichstaler-Beträge für die einzelnen Anschaffungen teils im Wert von Geldscheinen, teils im Wert von Buchgeld auf. Die 400 Reichstaler entsprechen dem Buchwert des Geldes. 1 Reichstaler Buchgeld entspricht 78 Stübern. Abschließend wird die Summe von 325 Reichstalern in Geldscheinen auf 250 Reichstaler in Buchgeld umgerechnet, das heißt durch den Faktor 1,3 dividiert, und zu der Summe von 150 Reichstalern Buchgeld zu 400 Reichstalern addiert. Die oben angegebenen Kosten einzelner Geräte sind gegebenenfalls in Buchgeld umgerechnet. – Unter den angeschafften Büchern waren sicher die von Ahrens gewünschten Werke von Biot und Euler: Sie befinden sich noch heute in der Schulbibliothek des Archigymnasiums im Soester Stadtarchiv.

und Magnetismus auf vorwiegend empirischem Wege, also vor allem durch Versuche, und für Prima den Bereich der Optik vorsah (§ 12 Nr. 5 und 6).

Mit Sicherheit wurden die Schüler, die 1818 keine mathematischen Grundkenntnisse hatten, als Ahrens in der Prima den Mathematikunterricht übernahm, Süverns Vorgaben für Mathematik nicht gerecht. Allerdings vermerkt Süvern für Sekunda einschränkend: „Der mathematische Unterricht beginnt hier gleichsam von Neuem, und es wird vorausgesetzt, dass der Schüler mit Sinn und wenigen Vorkenntnissen den Unterricht anfängt.“ Dass Ahrens 1820 in Prima drei Wochenstunden Algebra und eine Wochenstunde Trigonometrie unterrichtete und zusätzlich die drei Oberklassen in verschiedenen Leistungsgruppen in einer mathematischen Fachklasse in Geometrie, Algebra, Stereometrie, und Arithmetik (Tabelle 28), entspricht durchaus auch den Vorgaben von Süvern, der allerdings auch die Wahrscheinlichkeitslehre vorsah (§ 11, Nr. 5 und 6). In Verbindung mit dem speziellen Gegenstandsbereich Trigonometrie konnte Ahrens die Schüler mit dem neuen Theodoliten Land vermessen und auch Höhenmessungen durchführen lassen. Bei Ehrlich war die Feldmessung noch allgemein an die Geometrie angebunden und mit einfacheren Instrumenten auf die Flächenmessung beschränkt.⁸²

3.2.2 Reduzierte Ausbildung für die Abgänger in einen Beruf

Die von Seidenstücker während der französischen Phase etablierte Realnebenklasse blieb auch danach mit sechs Wochenstunden und denselben Unterrichtsgegenständen, also vor allem Kopfrechnen, Rechnen an der Tafel sowie am Erwerbserleben orientierten Aufsätzen, zur berufsvorbereitenden Ausbildung für Schüler der oberen Klassen bestehen. 1816 wurde die Stundenzahl auf fünf reduziert. Zum letzten Mal wurde die Nebenklasse in einem Lektionsverzeichnis für den Zeitraum Ostern bis Michaelis 1816 erwähnt, das Seidenstücker dem Konsistorium zusandte.⁸³

In seinem Visitationsberichts von 1815 hob Konsistorialrat Schultheis die doppelte Funktion des Archigymnasiums hervor: „Zunächst Vorbereitung der Studierenden zur Universität, so dann für den künftigen Offizier, Kaufmann, Künstler usw. Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Bildung. Also gelehrte und höhere Bürgerschule in Verbindung.“ Auf die schulorganisatorische Bewältigung der Kombination dieser beiden Schulformen geht Schultheis nicht ein. Aber seine Bemerkung, „bei dem vereinigten Zweck des Instituts“ seien fünf Lehrer zu wenig und ein sechster erforderlich, gibt zu erkennen, dass Schultheis den außendifferenzierten Unterricht in der Nebenklasse zur Kenntnis genommen hatte, auch wenn er diese nicht ausdrücklich erwähnte.⁸⁴

Merkwürdig und einer Erklärung bedürftig ist, dass Seidenstücker 1814 und 1816 die Bedeutung der beiden Unterklassen für die Berufsvorbereitung hervorhob. So sprach er sich gegen eine eventuelle Schließung der vierten oder fünften Klasse aus, weil „zwei untere Classen, die außer der Vorbereitung für die drey Obern gelehrte Classen vorzüglich die Höhere Bildung des Gewerbe-Bürgers zum Zweck

⁸²Instruktive Artikel zu Feldmessen, Messkunst, Trigonometrie, Winkelmesser, in: Brockhaus, F. A.: Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk. Ein Handbuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und zur Unterhaltung, 4 Bde, Leipzig 1837-1841 (ND 2000).

⁸³STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Anlage zum Visitationsbericht von Natorp vom 20. August 1816.

⁸⁴STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Dezember 1815.

haben, bei der Bevölkerung von Soest das Minimum setzen.“ Diese Aussage steht im Widerspruch zu Seidenstückers Konzept der berufsvorbereitenden Bildung und dessen spezieller Realisierung am Archigymnasium. Denn danach sollte die Berufsvorbereitung erst in den Oberklassen getrennt für die künftigen Studenten und die Abgänger in den Beruf stattfinden. Die beiden Unterklassen hatten darauf vorzubereiten. Auch zwei Jahre später betonte Seidenstück, der Schultheis gegenüber die von diesem bemängelte Vielzahl der Französischstunden rechtfertigte, die berufsvorbereitende Funktion der Unterklassen für die Frühabgänger: „So ist in den untern Klassen, welche zunächst den künftigen Gewerbsbürger zu besorgen haben, der Muttersprache die Französische als Sprachbildungsmittel zur Seite gesetzt worden.“⁸⁵

Um die Notwendigkeit der endgültigen Trennung des Lehrerseminars vom Archigymnasium zu bekräftigen, berichtet Ehrlich, dass er wegen der hohen Frequenzen (Tabelle 29 a) nicht mehr wie im vorhergehenden Sommerhalbjahr 1816 20 Seminaristen an seinem Unterricht in der dritten Klasse des Archigymnasiums teilnehmen lassen könnte. „Nur in 5 Stunden wöchentlich, die für die wenigen nicht studierenden Gymnasiasten bestimmt sind, ist es möglich, alle“ in einem Raum unterzubringen.⁸⁶ Daraus geht hervor, dass Ehrlich die Nebenklasse unterrichtet hatte und diese nur von wenigen Schülern besucht wurde. Daraus folgt im Hinblick auf die beiden zitierten Aussagen Seidenstückers ferner, dass Schüler, die nicht studieren wollten, eher schon vor der dritten Klasse vom Archigymnasium abgingen und es deshalb notwendig war, die berufsvorbereitende Funktion der Unterklassen und Deutsch sowie Französisch als realistische Fächer hervorzuheben, zumal Seidenstück den allgemein realistischen Unterricht in diesen Klassen ausgebaut hatte (Tabelle 17). Die Eltern haben offenbar die Nebenklasse nicht gut angenommen. Wenn sie ihre Söhne nicht die Nebenklasse besuchen und bereits vorher abgehen ließen, hatten diese noch keinen speziellen berufsvorbereitenden Unterricht erhalten. Sie mussten sich mit den in den realistischen Fächern vermittelten allgemeinen Kenntnissen begnügen und zudem in der vierten Klasse das für sie unwichtige Latein lernen (Tabelle 26). Vor der Amtszeit von Seidenstück, um 1810, war das anders. Damals hatte Ehrlich den Schülern der vierten Klasse speziellen berufsvorbereitenden Unterricht erteilt, und für diese war Latein nicht obligatorisch. Allerdings gab es für sie noch nicht die Möglichkeit, eine Realnebenklasse zu besuchen.

Nach 1816 wird die Nebenklasse in den Lektionsverzeichnissen nicht mehr erwähnt, weil es sie nicht mehr gab. Zum einen hatte der auf realistischen Unterricht spezialisierte Ehrlich im Herbst 1816 mit einem weiteren Lehrer das Archigymnasium verlassen, dann starb Seidenstück, und die beiden Unterklassen wurden von Aushilfslehrern unterrichtet. Wegen des drastischen Lehrermangels war die Auflösung der Nebenklasse unumgänglich, die für wenige Schüler zusätzliche Lehrerstunden erfordert hätte. Eine Einwirkung der oberen Schulaufsichtsinstanzen etwa aus grundsätzlichen Vorbehalten gegen berufsvorbereitenden Unterricht am Gymnasium erfolgte nicht. Ein Relikt der Nebenklasse stellt das 1817 und 1819 in der dritten Klasse unterrichtete bürgerliche Rechnen dar (Tabelle 26).

⁸⁵ STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 20. April 1814. STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 18. Juli 1816.

⁸⁶ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 1. September 1816.

Ostern 1820 gingen nach dem Winterhalbjahr, in dem das Archigymnasium zum erstenmal sechs Klassen und nunmehr 181 Schüler hatte, nur sehr wenige „ins bürgerliche Leben über“: von der sechsten Klasse zwei, von der fünften drei und von der dritten einer. Nach dem folgenden Semester waren es sogar nur noch vier Schüler.⁸⁷ Das legt die Vermutung nahe, dass das Archigymnasium immer weniger von Schülern besucht wurde, die nicht studieren wollten oder noch nicht von solchen, die vorhatten, vor dem Besuch der Oberklassen in einen Beruf überzuwechseln.

3.2.3 Fächer und Wochenstunden: Von Neuordnung zu Neuordnung

Radikal wurde die Unterrichtswirklichkeit während der französischen Periode durch die Erhöhung des Stundenvolumens der einschlägigen Fächer oder durch Streichung einzelner Fächer von Seidenstücker modernisiert. So hatte seit 1810 die erste Fremdsprache Französisch das größte Stundenvolumen und die Muttersprache oder die zweite Fremdsprache Latein entweder das zweit- oder drittgrößte. Durchgehend wurden Rechnen und in höheren Klassen Mathematik unterrichtet. Das Stundenvolumen für Religion wurde drastisch reduziert, auf Philosophieunterricht und Verstandesübungen verzichtet. Trotz der Anweisung des Präfekten, der Griechischunterricht bereits ab der dritten Klasse, mehr Religionsstunden und zudem Philosophieunterricht und Verstandesübungen verlangte und die neueingeführten modernen Fremdsprachen Englisch und Italienisch nicht im öffentlichen Unterricht zulassen wollte, gelang es Seidenstücker, seine Neuordnung beizubehalten (Tabelle 17). Erst im Lektionsverzeichnis von 1814, für das Schuljahr 1813/14, sind minimale Zugeständnisse feststellbar: eine Stunde Logik für die erste Klasse und zwei Stunden Verstandesübungen für die fünfte.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob und inwieweit Seidenstückers Neuordnung von 1810 auch während der Phase der Bildungsreform beibehalten wurde und welchen Einfluss die neue obere Schulaufsicht auf die Stundenverteilung am Archigymnasium nahm. Ferner soll die Anzahl der Wochenstunden während der Reformphase zu derjenigen von Süverns Unterrichtsverfassung in Beziehung gesetzt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die in Tabelle 26 berücksichtigten Lektionsverzeichnisse für das Archigymnasium rückwirkend jeweils für ein Schuljahr von Ostern bis Ostern erstellt wurden. Sie sind mehr oder weniger durch den Lehrermangel geprägt und basieren auch auf kurzfristigeren Vertretungsplänen. Für die Schuljahre 1814/15 und 1817/18 gibt es weder ein Schulprogramm noch ein Lektionsverzeichnis. 1814/15 bewirkte die Kriegsteilnahme eines Lehrers und von Primanern Veränderungen der Unterrichtsorganisation und 1817/18 der immense Lehrermangel. So war es sicher nicht möglich, für diese Jahre Lektionsverzeichnisse in der üblichen Form herauszugeben. Das 1819 publizierte Lektionsverzeichnis basierte auf zunehmend besseren Personalbedingungen. Erst am Ende der Phase der Bildungsreform, im Herbst 1819, waren alle sieben Planstellen des Archigymnasiums besetzt (Tabelle 32).

⁸⁷P 22.271.

Das erste Lektionsverzeichnis aus der Reformphase stammt vom Frühjahr 1816. Es zeigt einerseits Übereinstimmungen mit Seidenstückers Neuordnung: die erste Fremdsprache Französisch hat nach wie vor das größte Stundenvolumen, Latein ein fast so großes und Deutsch das drittgrößte. Mathematik und Rechnen wurden durchgehend mit derselben Stundenzahl unterrichtet, Religion hatte nicht mehr Stunden erhalten, und die Verstandesübungen waren weggefallen. Englisch und Italienisch blieben nach wie vor Gegenstand des öffentlichen Unterrichts. Andererseits jedoch weist das Lektionsverzeichnis von 1816 signifikante Abweichungen von Seidenstückers Neuordnung zugunsten der alten Sprachen auf: Die Zahl der Lateinstunden wurde zwar nur geringfügig erhöht, aber Latein setzte nunmehr dreistündig bereits in der vierten Klasse ein und Griechisch zum erstenmal in der Tertia. Außerdem blieb die der Philosophie zuzurechnende Stunde Logik erhalten.

Tabelle 26: Fächer und Wochenstunden in der Unterrichtsverfassung von Süvern (1816) u. am Archigymnasium 1816, 1817, 1819

	I			II			III			IV			V			VI			total	total	total
	1816	1817	1819	1816	1817	1819	1816	1817	1819	1816	1817	1819	1816	1817	1819	1816	1817	1819			
Latein	8	8	6	8	6	5	8	7	7	8	3	4	5	6		6	44	22	25	26	
Griechisch	7	5	7	7	5	5	5	2	3	5	5					24	12	12	15	15	
Hebräisch	2w	2	2	2w												4	2	2	2	2	
Französisch	4	4(3)	3	5	3	3		6	5	2	4	5	2		4	23	23	22	12	12	
Deutsch	4	2	1	4	2	2(1)	4	3	3	3	4	5	3	6	8	28	20	18	12	12	
Englisch	2(1)	1		2													2		3		
Italienisch	2(1)	1															2		1		
Religion	2	1		2	1		2			2	2			2			12	2			
Verstandesübungen													2							3	
Enzyklopädie				3																3	
Geschichte	4	2		2	2	2	2	2	2	2	X	2	2			4	8	8	8	8	
Geographie	2	1		1	1	1	2	2	2	2	2	X	2	2	2		7	5	8	8	
Geogr. / Geschichte	3	4		3			3				3			3		18	4				
Naturgeschichte																				2	
Naturbeschreibung*												2	X	2	3		5			2	
Naturwissensch.	2			2			2				2			2						2	
Physik																				1	
Logik																				1	
Mathematik	6	3	7	6	2	6	6	2	5	6	6			6		36	7	10	18	18	
Rechnen								1**	X**		4	X	2	4	X	8	1			6	
Zeichnen							2				2			3							
Schönschreiben								1			4	X	2	4	3		8			4	
Lesübungen																				3	
Wochenstunden	34	34	32	34	24	24	32	24	24	24	32	24	14	22	24	196	129	109	124	124	

Quellen: Angaben zur Unterrichtsverfassung von Süvern (jeweils in der ersten Spalte von 1816) nach Jeismann (1996), Bd. 1, S. 393. Frühjahrsprogramm von 1816, 1817 und 1819 (jeweils für das vergangene Schuljahr von Ostern bis Ostern). w: wahlweise (für zukünftige Theologen) (1): Stundenzahl im zweiten Halbjahr Naturbeschreibung*: Mineralien, Tiere u. Pflanzen **: bürgerliches Rechnen. X: Unterricht in einem Fach ohne Angabe der Stundenzahl

Die im Lektionsverzeichnis von 1816 aufgeführte Stundenverteilung fand Konsistorialrat Schultheis weitgehend bei seiner Visitation des Archigymnasiums vor. Die Veränderungen zugunsten der alten Sprachen wurden nachweislich von Direktor Seidenstücker ohne Einwirken der Behörde eingeführt.⁸⁸ Griechisch ab Tertia hatte während der französischen Phase Präfekt Romberg gefordert, aber Seidenstücker sich geweigert, diese Forderung zu erfüllen. Warum er in der Reformphase den Beginn des Griechischunterrichts freiwillig vorgezogen hatte, kann nur vermutet werden: Vielleicht hatte sich das späte Einsetzen des Unterrichts in den alten Sprachen nicht bewährt, und deshalb setzte dann ab dem Schuljahr 1815/16 in Quinta bereits die zweite und in Tertia die dritte Fremdsprache ein. Vielleicht hatte der schlechte Besuch der Nebenklasse und die Tatsache, dass die beiden Unterklassen quasi wieder zur Mischform zwischen Bürger- und Gelehrtenschule geworden waren, Seidenstücker bewogen, Abstriche an der Realisierung seines Modells der berufsvorbereitenden Bildung zu machen und das Erlernen der alten Sprachen vorzuverlegen.

Trotz der Veränderungen zugunsten der alten Sprachen kritisierte Konsistorialrat Schultheis in seinem Visitationsbericht vom Dezember 1815 die Verteilung der Wochenstunden am Archigymnasium und verlangte eine drastische Kürzung der Anzahl der Französischstunden und mehr Lateinstunden. Er konstatierte: „Ich bin kein Feind der Französischen Sprache, aber wo sie nicht hingehört, kann ich sie nicht leiden, und wo sie im Übermaaß ist, sehe ich sie gerne in ihre Schranken weisen. Die alten Sprachen sind u(nd) bleiben bei einer gelehrten Schule Hauptsache.“ Da er die vielen Französischstunden auch darauf zurückführte, dass der Sprachlehrer Deplantay eingestellt worden war, verlangte er dessen Entlassung und empfahl mit dem eingesparten Gehalt, Sing- und Zeichenunterricht zu bezahlen.

Der Visitationsbericht von Schultheis, den Zivilgouverneur und Oberpräsident Vincke veranlasst hatte, wurde diesem über den nunmehrigen Landesdirektor Romberg zugestellt und von Vincke an den Chef der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht weitergeleitet. Da dieser Ende Februar 1816 die Notwendigkeit „großer Verbesserungen“ für das Archigymnasium feststellte, ist Seidenstücker, vermutlich von Vincke, in einem nicht mehr erhaltenen Schreiben zu Änderungen aufgefordert worden.⁸⁹ Die an Schultheis gerichtete Antwort Seidenstückers vom Juli 1816 ist jedoch erhalten und zeigt, dass die von diesem verlangten Änderungen in der Stundenverteilung und in der Schulorganisation auf dem Visitationsbericht von Schultheis beruhten, aber über dessen Änderungsforderungen hinausgingen.⁹⁰

In seinem Antwortschreiben vom Juli 1816 verwies Seidenstücker auf die Unkündbarkeit Deplantays und lehnte überaus energisch eine Verminderung der Französischstunden und zugleich mehr Lateinstunden ab. Dabei betonte er wieder die Vorzüge der lebenden französischen Sprache als Anfangssprache in einer Schule für Frühabgänger und zukünftige Studenten. Unmissverständlich brachte er seine Überzeugung zum Ausdruck, „daß der Unterricht des Französischen in den drei untern Klassen ganz in der bisherigen Ausdehnung bleiben müsse“ und dass Latein

⁸⁸ Das geht aus dem Visitationsbericht von Schultheis und den einschlägigen Lektionsverzeichnissen hervor.

⁸⁹ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. Dezember 1815, 7. Februar 1816, 22. Februar 1816.

⁹⁰ Die Forderungen zu Änderungen im Bereich der Unterrichtsorganisation werden in III.4.2 behandelt.

und Griechisch als zweite und dritte Fremdsprache im Hinblick auf ihren Beginn und ihr Stundenvolumen „ein schulmäßig berechnetes Verhältnis“ aufwiesen, ihnen also der richtige Stellenwert zukomme. Den Gedanken, die Französischstunden in den beiden Oberklassen zu reduzieren, wies er mit dem Argument zurück, dass der Französischunterricht in diesen Klassen nicht nur dem Spracherwerb diene, sondern auch alte und deutsche Geschichte Gegenstände dieses Unterrichts seien. Gleichwohl vermerkte Konsistorialrat Schultheis am Rand von Seidenstückers Ausführungen: „Ich bleibe bei der Meinung, daß die französischen Lehrstunden offenbar zu viele sind.“⁹¹

Und ausdrücklich stimmte Oberkonsistorialrat Natorp in seinem Visitationsbericht vom August 1816 zwar „der Marginalbemerkung“ von Schultheis zu. Aber Natorp, der sich ebenfalls am Lektionsverzeichnis vom Frühjahr 1816 orientierte, stellte keine Forderungen hinsichtlich des Unterrichtsvolumens einzelner Fächer, sondern räumte dem Kollegium des Archigymnasiums einen breiten Entscheidungsspielraum ein. Dieses habe zu entscheiden, ob Französisch, Englisch und Italienisch dem Privatunterricht zugewiesen werden sollten, ob, falls das nicht geschehe, die Anzahl der Französischstunden zu vermindern sei, ob die eine Wochenstunde in Philosophie und Religion in der Prima und zwei Stunden Griechisch in Tertia ausreichen, ob der Religionsunterricht in den beiden obersten Klassen in den Philosophieunterricht zu integrieren sei und ob Unterricht im Schönschreiben in die Volksschulen, aber nicht ins Gymnasium gehöre. Allerdings empfahl Natorp dem Kollegium, für seine Entscheidungen Anweisungen von der Sektion zu erbitten. Die von Natorp aufgezeigte Möglichkeit, Französisch nicht mehr im öffentlichen, sondern nur im Privatunterricht zu lehren, ist beeinflusst von Süvern. Dieser schließt in seiner Unterrichtsverfassung das Französische „aus dem Kreise der öffentlichen und notwendigen Lektionen“ aus (§ 3 Nr. 6). Das steht allerdings im Gegensatz zum Abituredikt von 1812, das Prüfungsleistungen in Französisch verlangte (§ 6 I A c).

Da sich das Kollegium keine Instruktionen über die Verteilung der Wochenstunden von der Sektion einholte, das Konsistorium diese angesichts des Lehrernotstandes zumindest schriftlich nicht weiter thematisierte und eine definitive Regelung offensichtlich bis zur Erstellung einer Schulordnung aufschob, hatte das Archigymnasium einen allerdings durch die Personalsituation begrenzten Handlungsspielraum. Im Schuljahr 1816/17 wurde zwar, wie das letzte von Seidenstücker verantwortete Lektionsverzeichnis zeigt, nach wie vor Englisch und Italienisch unterrichtet, auch war das Stundenvolumen von Französisch im Vergleich zu 1815/16 nicht signifikant reduziert, aber Latein hatte durch eine Zunahme von 14% die meisten Wochenstunden. 1819 war Seidenstückers Neuordnung der Fächer und Wochenstunden in der französischen Phase beseitigt und zugleich waren einige der von Natorp 1816 aufgezeigten Alternativen umgesetzt: Die Französischstunden wurden im Vergleich zu 1816/17 um 45% reduziert und die Deutschstunden um 33%. Deutsch und Französisch hatten dieselbe Anzahl von Wochenstunden und jeweils nicht einmal die Hälfte der Lateinstunden, zugleich gab es 25% mehr Griechischstunden. Vor allem setzte der Latein- wie der Französischunterricht bereits in der fünften Klasse ein. Zwar wurde überhaupt kein Religionsunterricht erteilt, aber auch kein Englisch- und Italienischunterricht mehr. Neu hinzu gekommen waren die von Seidenstücker

⁹¹ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 18. Juli 1816.

und auch von Süvern (§ 3 Nr.1) abgelehnten Verstandesübungen und die Enzyklopädie der Wissenschaften. Diese waren ein Vorgriff auf das Universitätsstudium und seit 1807 nicht mehr am Archigymnasium unterrichtet worden.

Auffällig ist die immense Steigerung der Mathematikstunden 1817 und 1819. Diese Angaben in Tabelle 26 beziehen sich auf die Lehrerstunden. Die einzelnen Schüler haben nicht die volle Anzahl dieser Stunden erhalten, weil verschiedene Leistungsgruppen gebildet wurden. Jedoch spiegelt das gesteigerte Unterrichtsvolumen die Wertschätzung des Faches und das Engagement der Mathematiklehrer Ehrlich und Ahrens wieder.⁹²

Auch wenn die von Seidenstücker in der französischen Periode festgelegte Verteilung der Fächer und Wochenstunden, die durch sein Modell der berufsvorbereitenden Bildung für zukünftige Studenten und Frühabgänger bedingt war, nicht mehr existierte und die obsoleten Fächer Enzyklopädie der Wissenschaften und Verstandesübungen wieder eingeführt wurden, sind die im Schuljahr 1818/19 unterrichteten Fächer und deren Stundenanteil nach den in I.4.2.3 und II.2.2.3 angewandten Kriterien insgesamt als modern einzustufen. Denn Französisch wurde nach wie vor ab der untersten Klasse unterrichtet und Rechnen und Mathematik nicht nur durchgehend, sondern Mathematik mit deutlich erhöhter Stundenzahl. Außerdem ist das Stundenvolumen für die übrigen Schulwissenschaften im Vergleich zu 1810 oder 1812 gleich geblieben, und Religionsunterricht wurde nicht erteilt.

Zwar ist die Aufteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Fächer in Süverns Unterrichtsverfassung auf sechs Klassen bezogen und deshalb nicht exakt mit derjenigen am Archigymnasium von 1819 vergleichbar, aber es wird trotzdem deutlich, dass letztere überwiegend nicht Süverns Vorgaben von 1816 entsprach: zwar im Volumen des Mathematikunterrichts der drei oberen Klassen, bei weitem aber nicht in den neuhumanistischen Kernfächern und den Naturwissenschaften, nicht in der Anzahl der Deutschstunden, ferner nicht darin, dass Französisch Gegenstand des öffentlichen Unterrichts war.

Hinsichtlich der Fächer und Wochenstunden war das Archigymnasium längst keine beherrschende Gelehrtenschule mehr, aber auch noch kein 'preußisches Gymnasium', jedoch auf dem Weg zu diesem. Denn alle die in diesem Unterkapitel beschriebenen Veränderungen von Fächern und Wochenstunden führten auch zu einem höheren Stellenwert von Latein und Griechisch durch mehr Wochenstunden und vorverlegten Unterrichtsbeginn. Die gesteigerte Bedeutung dieser Fächer stand im Einklang mit der neuhumanistischen Bildungsreform, durch welche die Kriterien für pädagogische Modernisierung erweitert und in Süverns Unterrichtsverfassung konkretisiert wurden.

Nach den anhand der Angaben der Lektionsverzeichnisse erstellten Tabellen 17 und 26 sind 1816 und 1819 durchschnittlich am Archigymnasium pro Woche 128 Stunden Unterricht erteilt worden, in den Jahren 1810 und 1812 129.⁹³ Das erlaubt die Aussage, dass während der Reformphase durchschnittlich etwa gleich viel Unterricht am Archigymnasium gegeben wurde wie während der französischen Phase

⁹²Siehe III.4.1.

⁹³Für das im Lektionsverzeichnis von 1819 nur als erteilt gekennzeichnete bürgerliche Rechnen wurden zwei Wochenstunden angenommen.

nach Seidenstückers Amtsantritt. Das waren viel weniger Unterrichtsstunden als die in Süverns Unterrichtsverfassung für fünf Klassen vorgesehenen zirka 160 Stunden.

4. Schulorganisation

4.1 Eine weitere Klasse und permanente Veränderung der Unterrichtsorganisation

Während der Periode der Bildungsreform wurde die Anzahl der Klassen von fünf auf sechs erhöht. Die Initiative dazu ging von der Sektion in Berlin aus. Diese engagierte sich im Herbst 1816 für einen Zuschuss für das Archigymnasium in einer Höhe, die unter anderem dessen „Einrichtung in sechs Klassen“ durch die Einstellung zweier weiterer Lehrer ermöglichen sollte. Nicht zuletzt, weil sich das Konsistorium in Münster energisch für den Ausbau des Archigymnasiums einsetzte, wurde dieser Zuschuss im Dezember 1817 genehmigt.⁹⁴ Für das neue Schulgebäude wurden dann schon sechs Klassenzimmer eingeplant. Aber erst ab dem Wintersemester 1819/20 waren die personellen Voraussetzungen für die Einrichtung einer sechsten Klasse gegeben. Damit hatte das Archigymnasium die Anzahl von Klassen, auf der Süverns Unterrichtsverfassung basiert. Organisatorisch wurde die Anzahl von sechs Klassen durch Teilung der Prima herbeigeführt.⁹⁵

Die ordentlichen Lehrer des Archigymnasiums hatten 24 Pflichtstunden pro Woche zu erteilen. Dieses Deputat nannten sie in einer Eingabe „die gesetzlichen Unterrichtsstunden.“ 24 Wochenstunden waren auch die Berechnungsgrundlage für die Entlohnung der Interimslehrer.⁹⁶ Bei einem der neu eingestellten Lehrer wurden sie in der Bestallungsurkunde festgeschrieben. Direktor Seidenstückler hatte im Frühjahr 1817 noch 22 Stunden in seiner Prima unterrichtet. Weil das Konsistorium jedoch der Überzeugung war, „daß [...] der Director einer so bedeutenden Anstalt, wenn er die allgemeine Aufsicht genügend handhaben soll, nicht mit Lectionen überhäuft seyn darf,“ wurde sein Nachfolger Reinert in seiner Bestallungsurkunde nur zu 16 bis 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. In seiner „Geschichte des Archigymnasiums zu Soest“ betont Bertling, dass die Verpflichtung der ordentlichen Lehrer „24 Stunden öffentlich zu unterrichten“, nicht für Ahrens, den Oberlehrer für Mathematik und Physik, gelte, der nur 18 Wochenstunden zu geben habe.⁹⁷

Während der französischen Periode wurde die Unterrichtsorganisation durch die Einführung des Fachlehrersystems und spezielle berufsvorbereitende Bildung in der Realnebenklasse modernisiert. In der Reformphase wurde diese Klasse jedoch wieder eingezogen, so dass nun die fachspezifische Flexibilisierung reduziert war

⁹⁴STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 12. Oktober 1816 und 17. Dezember 1817. Siehe auch III.7.1 und III.8.

⁹⁵Dass die Prima geteilt wurde, ergibt sich aus einer Notiz von Direktor Reinert in seinem Handexemplar des Abituredikts von 1812 von Anfang September 1819 (P 22. 358). Er nannte seine Klasse „Große Prima“. In dem Schülerverzeichnis von Michaelis 1819 bis Ostern 1821 (P 22.271) und im Frühjahrsprogramm 1820 werden die sechs Klassen so aufgeführt: Prima I, Prima II, Sekunda, Tertia, Quarta, Quinta. Das Konsistorium verfügte 1822, die Prima II in Sekunda umzubenennen und die Klassen von Prima bis Sexta durchzuzählen (STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 16. Januar 1822). Letztere Bezeichnung der Klassen wird in den Kapiteln III und IV durchgehend beibehalten.

⁹⁶StASO B XII a 21, 15. September 1817. STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 25. Juni 1819. Zur Entlohnung der Interimslehrer siehe III.7.1.

⁹⁷StASO B XII a 21, 28. Mai 1817. STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 30. Oktober 1818. Bertling (1819), S. 52f. Zu den Elementen der Bestallungsurkunden siehe III.7.2.

auf die Möglichkeit zukünftiger Theologen, in der Prima Hebräisch zu lernen. Davon machten im September 1819 16 von 41 Primanern Gebrauch.⁹⁸

Fachklassen, die in Seidenstückers Konzept der berufsvorbereitenden Bildung vorgesehen waren, konnten bis 1813 nicht nachgewiesen werden und waren wohl auch nicht realisiert worden. Im Frühjahrsprogramm 1816 entwickelte Direktor Seidenstücker in seiner Abhandlung „Über Schulordnungen und Klassenabtheilungen“ ausführlich das Modell einer Unterrichtsorganisation, die eine individuelle Förderung des einzelnen Schülers und zugleich eine Entlastung der Fachlehrer ermöglichen sollte. Diese Unterrichtsorganisation hält Seidenstücker für die „beste [...] Einrichtung der Gymnasien“, die nicht mehr Lehrer als Klassen haben, was für die Mehrzahl zutrif.

Damit die Schüler den Unterricht nach ihren Bedürfnissen nutzen können, wird in den Fächern, die in allen Klassen unterrichtet werden, „in einerlei Stunden einerlei Unterricht erteilt, also in einer Stunde in allen Klassen Latein, in der anderen Griechisch usw.“ während die anderen Fächer zu Fächergruppen zusammengefasst werden sollten. Einen Parallelismus der Unterrichtsstunden hatte das Oberschulkollegium bereits 1803 vom Archigymnasium zur Realisierung von Fachklassen gefordert. Für diese plädiert hier auch Seidenstücker und verdeutlicht deren Vorteil durch das Beispiel eines sprachbegabten Schülers: „[...] so wird er vielleicht im Latein und Griechischen schon ein Primaner sein, während er in der Mathematik den Unterricht noch mit den Tertianern theilt.“⁹⁹

Die Flexibilität und Offenheit seines Modells wird aber erheblich eingeschränkt durch einige zusätzliche Hinweise von Seidenstücker: „so wird jeder Schüler [...] nach Hauptlektionen einer bestimmten Schulklasse zugeschrieben und [...] einem Klassenlehrer anvertraut [...],“ der in der Stammklasse des Schülers „die bei weitem meisten Lehrstunden“ zu erteilen habe. Geradezu im Widerspruch zu seinen sonstigen Ausführungen steht überdies, dass Seidenstücker die Möglichkeit, am Unterricht anderer Klassen teilzunehmen, nur für Fächer vorsieht, „die nicht zur Bestimmung der Versetzungsreife“ relevant seien. Das liefe auf eine Bevorzugung von Stammklassen hinaus, die nur eingeschränkt durch Fachklassen erweitert werden.

In dem von Seidenstücker intendierten Modell müssen alle Lehrer als Fachlehrer in allen Fächern, die durchgehend unterrichtet werden, von der untersten bis zur obersten Klasse „unterrichtsfähig sein.“ Damit die Lehrer aber nicht durch die hohe Zahl der Pflichtstunden und die Vorbereitungszeit überlastet werden, gibt Seidenstücker den Lehrern der durchgehenden Fächer vor, nach dem Unterricht in oberen Klassen am selben Tag auch in niedrigeren Klassen zu unterrichten. Dabei geht er soweit, innerhalb eines Faches in einer Klasse für verschiedene Unterrichtsgegenstände verschiedene Lehrer einzusetzen: „so lese der erste Lehrer in der obersten Klasse etwa den Thucydides überlasse aber einem untern Lehrer in derselben Klasse den Sophokles, und übernehme während dieser Lectionen in der untern Klasse Gedike's Lesebuch.“ Unter den Fächern, die nur in einzelnen Klassen unterrichtet werden, können sich die Lehrer nach ihren Kenntnissen und Vorlieben einzelne als Spezialgebiete auswählen.

⁹⁸ P 22.10, 10. September 1819.

⁹⁹ Über Schulordnungen und Klassenabtheilungen (1816), S. 226-228.

Dass „der Schüler immer da seinen Unterricht erhält, wo derselbe für ihn geeignet ist und der Lehrer da seinen Unterricht erteilt, wo ihm der Unterricht am leichtesten wird,“ ermöglichen nach Seidenstückers Überzeugung die parallel liegenden Stunden in den durchgehend unterrichteten Fächern und der rationelle Einsatz der Fachlehrer.¹⁰⁰

Da Seidenstückers nicht näher auf die in der Stammklasse zu unterrichtenden Fächer und die für die Versetzung relevanten Fächer eingeht, kann sein Modell zusammenfassend so charakterisiert werden: Die Schüler können mindestens in einigen Fächern zum Zwecke ihrer individuellen Förderung am Unterricht höherer oder niedriger Klassen, also Fachklassen, teilnehmen. Die Fachlehrer wechseln zur Vermeidung von Überlastung von einer Schulstufe in die andere und teilen die Gegenstände eines Unterrichtsfachs in einer Klasse untereinander auf.

Im letzten Absatz seiner Abhandlung meint Seidenstückers, dass zu seinem Konzept für die Unterrichtsorganisation ein detailliertes Lektionsverzeichnis für „einen ganzen Lehrgang von drei Jahren“ wünschenswert, aber zu umfangreich wäre. Darauf könne jedoch von ihm verzichtet werden, da ohnehin jeder Schulmann in der Lage sei, ein solches Lektionsverzeichnis selbst zu erstellen. Dabei müsse dieses „das Geschlossene der Klassen durch“ die Mehrzahl der Unterrichtsstunden des Klassenlehrers in seiner Klasse und „das Ungeschlossene“, also die im vorigen Absatz aufgeführten Charakteristika des Modells, verdeutlichen. Der Oberbegriff für diese beiden Kategorien von Klassen ist offensichtlich „Klassenabteilungen“. Diesen Oberbegriff gebraucht Seidenstückers im Titel seiner Abhandlung, ohne ihn in dieser selbst noch einmal aufzugreifen.¹⁰¹

Im Folgenden ist zu untersuchen, inwieweit während der Reformphase Elemente des von Seidenstückers 1816 publizierten Modells in der Unterrichtsorganisation des Archigymnasiums umgesetzt wurden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der drastische Lehrermangel seit Herbst 1816 und die nach und nach neu eingestellten Lehrer, die ab dem Frühjahr 1818 ihren Dienst aufnahmen, eine permanente Veränderung der Unterrichtsorganisation verlangten, die manchmal eine kaum lösbare Aufgabe darstellte.

Als das Archigymnasium nur noch zwei ordentliche Lehrer und um die 140 Schüler hatte, konstatierte das Konsistorium am 9. Dezember 1817: „Da die ganze Organisation der Anstalt für den Augenblick zerrüttet ist, so wäre es uneben, über die innere Einrichtung, die Lehrgegenstände, die Classen und den Unterricht [...] etwas zu sagen. Es könnte nur in der Hinsicht bemerkt werden, wie es war, nicht wie es ist.“¹⁰² Aus historischer Sicht ist dies, bedingt durch die Überlieferung, eher umgekehrt. Denn die Unterrichtsorganisation kann von 1814 bis Ostern 1817 fast nur an-

¹⁰⁰Über Schulordnungen und Klassenabteilungen (1816), S. 228-232.

¹⁰¹Über Schulordnungen und Klassenabteilungen (1816), S. 234. Sein Modell für die vorbildliche Unterrichtsorganisation der Gymnasien hat Seidenstückers in der Auseinandersetzung mit der 1815 publizierten Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein entwickelt. In dieser Schulordnung wurden vier Klassen und vier Fachlehrer vorgesehen, aber keine Fachklassen, was Seidenstückers kritisiert (ebenda S. 225-227). Wegen dieser vier Klassen, spricht Seidenstückers am Schluss seiner Abhandlung vom Desiderat eines Lektionsverzeichnisses für vier Klassen (ebenda S. 234).

Sein Konzept charakterisiert Seidenstückers auch mit dem Begriff 'Wechselunterricht', weil danach Schüler und Lehrer die Klassen wechseln (S. 231).

¹⁰²STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 9. Dezember 1817.

hand der Lektionsverzeichnisse beschrieben werden, während für den Zeitraum danach aussagekräftigere, allerdings nur kurzzeitig gültige Stundenpläne vorliegen.

Zunächst wird als Beispiel das Lektionsverzeichnis herangezogen, das im Schulprogramm von 1816 Seidenstückers Aufsatz „Über Schulordnungen und Klassenabtheilungen“ beigefügt ist, da es naheliegt, gerade an diesem Lektionsverzeichnis zu untersuchen, ob es an Seidenstückers Modell der Unterrichtsorganisation orientiert ist. Dieses Lektionsverzeichnis gilt für den Zeitraum vom Frühjahr 1815 bis Frühjahr 1816. Es gibt für mehrere Fächer zwei Abteilungen an: In Prima für Mathematik, in Sekunda für Griechisch, in Quarta für Latein und Französisch und in Quinta für Französisch. Für Latein in Quinta wird zum Beispiel näher vermerkt: „3 Stunden wöchentlich. Seidenstückers Elementarbuch: 1ste Abtheilung bis Nro. 56, zweite Abtheilung bis Nro. 26.“ Daraus geht hervor, dass hier ein verschiedener Kenntnisstand der Schüler berücksichtigt wurde, und das gilt auch für die anderen aufgeführten Fächer. Aber es ist nicht ersichtlich, ob die zweite Abteilung während des Unterrichts der ersten mit Aufgaben beschäftigt wurde, frei hatte oder von einem zweiten Lehrer unterrichtet wurde. Auch ist nicht erkennbar, ob eventuell die Unterrichtsstunden für die beiden Abteilungen im Fach Französisch in Quinta und Quarta parallel lagen, so dass Quintaner etwa am Unterricht einer Abteilung der Quarta teilnehmen konnten und umgekehrt.

So beweist das Lektionsverzeichnis von 1816 im Hinblick auf Seidenstückers Organisationsmodell, dass es am Archigymnasium durch die Einrichtung von zwei Abteilungen in mehreren Fächern offene Klassen und eine sehr eingeschränkte Förderung von Schülern auf lediglich zwei Leistungsniveaus gab. Höchstens kann man darin eine Vorstufe von Fachklassen sehen. Da die Namen der unterrichtenden Lehrer nicht aufgeführt sind, lässt sich nicht beurteilen, in welchem Maße das Fachlehrersystem praktiziert wurde. All das gilt auch für die Lektionsverzeichnisse von 1814, 1817 und 1819: sie geben ebenfalls zwei Abteilungen in wechselnden Klassen und Fächern an und manchmal noch, dass in einer Stunde oder zwei Stunden beide Abteilungen zusammen unterrichtet wurden. Eine Aufteilung von Schülern in zwei Leistungsgruppen hatte es bereits einmal 1807, allerdings in viel geringerem Umfang gegeben.

Dass das von Seidenstücker während der französischen Phase eingeführte Fachlehrersystem auch danach, und zwar durchaus in der von Seidenstücker in seinem Organisationsmodell geforderten Form, bis 1816 angewandt wurde, ergibt sich aus dem schon mehrfach berücksichtigten Visitationsbericht Natorps vom 20. August 1816. Dieser betont, dass der Klassenlehrer nicht alle Stunden in seiner Klasse unterrichtete. Sondern es werde „für ein ganzes oder für ein halbes Jahr [...] mit Berücksichtigung der Umstände unter der Leitung des Directors von den Lehrern gemeinschaftlich verabredet, welchen Unterricht ein jeder von ihnen in den verschiedenen Classen übernehmen solle.“ Dabei übernehme ein Lehrer „diejenigen Fächer, in welchen er am meisten etwas leisten zu können glaubt, entweder für eine oder für mehrere Classen so weit seine Kraft, Geschicklichkeit u(nd) Zeit reicht. Und die Schüler gewinnen an mehrseitiger u(nd) freyer Bildung dadurch, daß sie [...] immer den Unterricht mehrerer Lehrer genießen und in jedem Fache den Unterricht gerade desjenigen Lehrers, welcher darin besser als die übrigen bewandert ist.“ Vermutlich hätte Natorp im Zusammenhang mit seiner geradezu euphorischen Beschreibung des Fachlehrersystems Fachklassen erwähnt, wenn sie existiert hätten.

Nach dem Tod von Direktor Seidenstücker im Mai 1817 sandte der Soester Bürgermeister den bisherigen Stundenplan der Prima und den neuen an den Landrat des Kreises Soest zur Weiterleitung an die Arnberger Regierung, die damals noch für das Archigymnasium zuständig war. An dem ersten Plan fällt auf, dass er für Mathematik drei Abteilungen aufführt, und am zweiten, dass er für Griechisch zwei Abteilungen und ein Selecta vorsieht. In dieser sollte der sprachlich überaus schwierige Pindar gelesen werden, in den beiden anderen Sophokles und Xenophon. In seinem Begleitschreiben zu diesen beiden Plänen vom 28. Mai 1817, wies Konrektor Bertling darauf hin, dass Seidenstücker in seiner Klasse 22 Stunden gegeben hatte, und konstatierte: „Nach dem [...] künftigen Lehrstunden-Verzeichnisse erhalten die Primaner 12 Stunden abgesondert und die Mehrzahl von ihnen noch 18 Stunden durch Vereinigung mit meiner Classe.“

Der Landrat begnügte sich nicht mit dem Sonderplan für die Prima und verlangte einen detaillierten Stundenplan für alle Klassen mit Angabe der unterrichtenden Lehrer. Diesen leitete Bertling am 19. Juni weiter (Tabelle 27) und verwies darauf, dass das separate Unterrichtsvolumen für die Primaner inzwischen vergrößert worden war: „Vom 2. Juni d(ieses) J(ahres) an ist der Unterricht für die Schüler der ersten Klasse einstweilen so eingerichtet, daß denselben 18 Stunden abgesondert ertheilt werden.“ Nach dem Plan sind es sogar 19 Stunden. Bertling informierte in seinem Begleitschreiben außerdem darüber, dass der Seminarinspektor Ehrlich auch nach seinem Ausscheiden aus dem Kollegium des Archigymnasiums vorläufig seinen Mathematikunterricht für Prima und Sekunda fortsetze.¹⁰³

Dieser Stundenplan vom Juni 1817 für alle Klassen des Archigymnasiums, von dem in Tabelle 27 nur die Angaben für die beiden Oberklassen wiedergegeben sind, weist keine durchgehend parallel liegenden Fachklassen auf. Diese hatte Seidenstücker zwar gewollt, aber sie waren bei der Lehrerkrise und dem nötigen Einsatz von sehr unterschiedlich vorgebildeten Aushilfslehrern vor allem in den beiden Unterklassen nicht realisierbar. Gleichwohl wird in dem Stundenplan vom Juni 1817 das Bestreben deutlich, verschiedenen Leistungsniveaus der Sekundaner und Primaner gerecht zu werden. Dafür lagen auch mehrere Stunden der zwei obersten Klassen parallel. In Griechisch und Mathematik gab es insgesamt drei Leistungsgruppen. In deren Nutzung waren die Primaner bevorzugt. Sie konnten zum Beispiele in Griechisch von der zweiten in die erste, nur der Prima vorbehaltene Abteilung übergehen. Bevorzugt waren die Primaner auch im Fach Mathematik, in dem sie Unterricht im Klassenverband hatten und außerdem von der zweiten in die erste Abteilung und umgekehrt wechseln konnten, während den Sekundanern nur die zweite und dritte Abteilung zur Verfügung standen. Ein solcher Wechsel wurde nicht durch Parallelismus, sondern durch veränderte Freistunden möglich. In Latein wurden Primaner und Sekundaner etwa gleich behandelt, indem sie getrennten Unterricht in ihren Klassen und eine gemeinsame zweite Abteilung nutzen konnten. Der Unterricht in Englisch und Italienisch fiel weg.

¹⁰³StASO B XII a 21, 28. Mai 1817-19. Juni 1817.

Tabelle 27: Stundenplan vom Juni 1817 für Prima und Sekunda

Zeit	Klasse	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
7-8	Prima	Griechisch 2. Abteilung mit Sekunda	Bertl Griechisch 2. Abteilung mit Sekunda	Bertl Griechisch 2. Abteilung mit Sekunda	Bertl Griechisch Selecta	Bertl Griechisch 2. Abteilung mit Sekunda	Bertl Griechisch 2. Abteilung mit Sekunda
	Sekunda						
8-9	Prima	Deutsch vereint	Bertl Geographie vereint	Bertl Geschichte vereint	Bertl Horaz	Bertl	Bertl Geschichte vereint
	Sekunda					Bertl Latein Aufsätze	
9-10	Prima		Bertl Latein 2. Abteilung mit Sekunda	Bertl	Bertl Algebra	Bertl Latein 2. Abteilung mit Sekunda	
	Sekunda	Latein Curtius	Bertl	Bertl Latein			Bertl Latein
10-11	Prima	Griechisch 1. Abteilung	Bertl Griechisch 1. Abteilung 3. mathemat. Abteilung	Bertl Griechisch 1. Abteilung	Bertl	Bertl Griechisch 1. Abteilung 3. mathemat. Abteilung	Bertl alte Geographie
	Sekunda		C Herm				C Herm
1-2	Prima	Latein und Mathematik 2. Abteilung mit Sekunda	Bertl und Ehrl Mathematik 2. Abteilung mit Sekunda	Bertl und Ehrl Mathematik 1. Abteilung	Bertl deutsche Literatur	Bertl Mathematik	Ehrl
	Sekunda			Bertl deutsche Grammatik		Bertl Latein Prosodie	Bertl deutsche Sprachlehre
2-3	Prima	Latein	Bertl Latein	Bertl Latein	Bertl Latein Aufsätze	Bertl Latein	Bertl
	Sekunda	Französisch	Depl Französisch	Depl Französisch			Depl Declamieren
3-4	Prima	Französisch	Depl Französisch	Depl Französisch			
	Sekunda						

Quelle: StASO B XII a 21, 19. Juni 1817. Bertl: Bertling Ehrl: Ehrlich C Herm: Candidat Hermann Depi: Deplantay

Die zweiten Abteilungen waren problematisch, weil sie die ganze Sekunda und eine Gruppe von Primanern, und damit recht viele Schüler umfassten (Tabelle 29a). Nur bei dem gleichzeitigen Unterricht der zweiten Abteilung in Mathematik und Latein durch zwei Lehrer wird es sich um jeweils halbierte Gruppen gehandelt haben, die verschränkt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einem der beiden Fächer unterrichtet wurden. Der organisatorischen Berücksichtigung des verschiedenen Kenntnisstandes der Schüler von Prima und Sekunda steht als ein gravierender Nachteil die Kombination der beiden ganzen Klassen in mehreren Fächern gegenüber, die zu noch größeren Lerngruppen als in den zweiten Abteilungen führte und in Seidenstückers Konzept der Unterrichtsorganisation natürlich nicht vorgesehen ist. Nach Seidenstückers Terminologie und entgegen dessen Intention waren Prima und Sekunda nur geschlossene Klassen in den wenigen Unterrichtsstunden in ihren Klassenverbänden. Der Lehrer Bertling hatte als Klassenlehrer der zweiten Klasse und Vertreter des Direktors in der ersten notgedrungen weitaus die meisten Unterrichtsstunden, 12 davon bezeichnete er als Überstunden. Durch dieses Übergewicht eines Lehrers wurde das Fachlehrersystem erheblich eingeschränkt, das gilt auch für die dritte Klasse, die weitgehend von ihrem Klassenlehrer Rose unterrichtet wurde. Von der dritten bis zur fünften Klasse gab es weder Abteilungen noch Kombinationen. In den beiden Unterklassen waren vornehmlich Hilfslehrer tätig, von denen kurzzeitig der Kandidat Hermanni in der zweiten und dritten Klasse Mathematikunterricht erteilte. So blieb die Unterrichtsorganisation in dem Sonderplan vom Juni 1817 weit zurück hinter Seidenstückers Konzept von 1816.

Tabelle 27 zeigt, dass wegen der Abteilungen mehr Unterrichtsstunden erteilt wurden, als der einzelne Schüler bekommen hatte. Damit erklärt sich vermutlich das höhere Stundenvolumen der Prima während der Reformphase im Vergleich zur französischen Phase (Tabellen 17 und 26).

Im Juni 1818 legte Konrektor Bertling den Scholarchen den Stundenplan aller Klassen „für das zweite Vierteljahr des Sommers 1818“ vor. Dieser war nötig geworden, weil sicher war, dass in diesem Quartal der Mathematik- und Physiklehrer Ahrens, Rumpäus und Wilhelm Seidenstückler, der Sohn des ehemaligen Direktors und bisheriger Aushilfslehrer, als ordentliche Lehrer zur Verfügung stehen würden (Tabelle 32). Nach dem Plan vom Juni 1818, der weniger genau als derjenige des Vorjahres war, hatte zum Beispiel die Prima sieben Wochenstunden Mathematik, die Sekunda sechs und die Tertia fünf. Die Mathematikstunden der drei Klassen lagen nicht parallel und bis auf eine Stunde alle am Vormittag. Parallelismus, der auf Fachklassen hinweist, ist auch in anderen Klassen und Fächern nicht vorhanden. Welche Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Fächern behandelt wurden und welche Lehrer unterrichteten, geht aus dem Plan überwiegend nicht hervor, er enthält auch keine Hinweise auf Abteilungen. Dass mit Ausnahme der Quarta in allen Klassen und mehreren Fächern, vor allem Sprachen, zwei Abteilungen bestanden, zeigt jedoch das Lektionsverzeichnis für das Schuljahr 1818/19, in das der Sonderplan vom Juni 1818 mit eingegangen ist. Dieses Verzeichnis weist zudem für Mathematik aus, dass in Prima die erste Abteilung zwei Stunden Trigonometrie, die zweite Abteilung drei Stunden Geometrie hatte und die beiden Abteilungen in den restlichen zwei Stunden gemeinsam in Algebra unterrichtet wurden.

Aufschlussreich für die Unterrichtsorganisation sind die Erläuterungen Bertlings zu seinem Plan vom Juni 1818. Er hob hervor, dass das Fachlehrersystem in einem

gewissen Umfang praktiziert worden sei, als alle Stellen besetzt waren, und in Zukunft wahrscheinlich weiter ausgebaut werde. Um den Anfang damit zu machen, habe er auf einer Konferenz mit seinen Kollegen die Unterrichtsverteilung abgesprochen. Als Beispiel für die Berücksichtigung des Fachlehrerprinzips nannte er unter anderem den Einsatz von Wilhelm Seidenstücker, des Lehrers der damals untersten Klasse: „Dem Dr. Seidenstücker habe ich 2 St(unden) Hebräisch in der 1ten und 3 lateinische Stunden in der 2ten Kl(asse) abgetreten und für diese eben so viele Stunden in Quinta übernommen.“ Außerdem teilte Konrektor Bertling den Scholarchen mit, dass er weiterhin Überstunden leiste, weil die bisherige Kombination der beiden Oberklassen in Deutsch, Geografie und Geschichte „wegen der zu großen Anzahl und Verschiedenheit der Köpfe nunmehr aufhören muß.“

In seinen Erläuterungen zum Stundenplan geht Bertling näher auf den Mathematikunterricht ein. Da die Scholarchen angeregt hatten, die Mathematikstunden in den Vormittag zu legen, „wo die Schüler zu dem für diese Wissenschaft vorzüglich erforderlichen Nachdenken mehr gestimmt sind,“ weist Bertling darauf hin, dass er diese Anregung befolgt habe und fügt hinzu: „Am Besten wäre es, für den mathematischen Unterricht drei von den übrigen unabhängige mathematische Klassen zu bilden, welche jedoch wegen der vielfachen Collisionen während des übrigen Unterrichts nicht gut stattfinden könnten, sondern außerhalb der gewöhnlichen Schulstunden angesetzt werden müssten, welcher Anordnung aber für die 2te und 3. Klasse besonders die kirchlichen Religionsstunden im Wege stehen.“ Auch Ahrens selbst schlug den Scholarchen „die Einrichtung dreier (oder besser vier) besonderer mathematischer Klassen, die von den übrigen ganz unabhängig sind,“ vor, um auf den individuellen Leistungsstand von Schülern reagieren zu können. Der Vorschlag von Bertling und Ahrens zielt ab auf die Einrichtung einer Fachklasse für Mathematik, die allerdings von einem Lehrer unterrichtet werden sollte. Weil sie diese während der allgemeinen Unterrichtszeit für nicht realisierbar hielten, sollte sie auf den traditionell freien Donnerstag gelegt werden, an dem ja bereits Unterricht für die Prima stattfand. Die Scholarchen lehnten solche Klassen jedoch ab, nicht nur wegen des Konfirmandenunterrichts, sondern weil die Schüler den Donnerstag für Privatunterricht zum Beispiel in Musik und Zeichnen nutzen würden.¹⁰⁴

So gelang es, am Archigymnasium im zweiten Quartal 1818 des Sommerhalbjahrs das Fachlehrersystem erneut konsequenter anzuwenden. Es gab weiterhin nur Abteilungen, keine Fachklassen, aber auch keine Kombinationen mehr von Prima und Sekunda, und Ahrens hatte nur die Möglichkeit, in zwei Abteilungen die von ihm beklagten Defizite der Primaner zu vermindern.¹⁰⁵ Nach dem Plan von 1818 und dem Lektionsverzeichnis von 1819 wäre es möglich gewesen, auf dieselbe Weise wie im Vorjahr die zweite Abteilung der Prima in Mathematik mit der Sekunda zu vereinigen (Tabelle 27). Wegen der Ungenauigkeit des Sonderplans ist aber nicht zu beweisen, dass dies geschah.

Ein Blick auf den im Frühjahrsprogramm 1820 abgedruckten Sonderstundenplan „für den Sommer 1820“, also bereits aus der Realisierungsphase, zeigt, dass eine Fachklasse für Mathematik nun doch organisiert werden konnte (Tabelle 28), wahrscheinlich weil am Donnerstag nun für alle Klassen Unterricht gegeben wurde. Der

¹⁰⁴P 22.9, 18. Mai 1818-1. Juli 1818.

¹⁰⁵Siehe III.3.2.1.

Plan von 1820 wurde erstellt, als alle ordentlichen Lehrerstellen besetzt waren, aber Direktor Reinert, der Nachfolger von Direktor Seidenstücker, der im Mai verstarb, bereits todkrank war. Es musste also wieder ein Sonderplan wegen einer vakanten Lehrerstelle erstellt werden. Dieser berücksichtigt alle Klassen, Kombinationen von Klassen, Parallelismen, gibt aber keine Lehreramen an und Abteilungen nur für Mathematik. Es ist offensichtlich, dass der Mathematik- und Physikunterricht von Prima bis Tertia von Ahrens erteilt wurde, denn er war der Fachlehrer und überdies handelt es sich genau um sein Deputat von 18 Wochenstunden. Den Leistungsstärksten der Prima waren nicht parallele Abteilungen vorbehalten. Vermutlich fand Algebra einmal für die erste Abteilung, dann einmal für die zweite und einmal für beide Abteilungen zusammen statt. Von 10 bis 12 Uhr lagen die Mathematikstunden der drei Oberklassen parallel und waren bestimmten Abteilungen und Gegenstandsbereichen zugeordnet. In Arithmetik gab es sogar eine Parallelstunde von Sexta bis Prima. Nach dem Sonderplan vom Sommer 1820 konnten zumindest die Schüler der drei Oberklassen in Mathematik den Unterricht bekommen, den sie brauchten. Das hatte Seidenstücker in seinem Aufsatz von 1816 gewollt, jedoch für mehrere Fächer. Und das war nach diesem Plan nicht möglich. Vielmehr stand der von einem Lehrer unterrichteten mathematischen Fachklasse die Notlösung einer Reihe von Kombinationen zweier ganzer Klassen zu gemeinsamem Unterricht gegenüber, der zu extrem großen Lerngruppen führte.¹⁰⁶

Vakante Lehrerstellen und neu eintretende Lehrer erforderten immer wieder eine Veränderung der Unterrichtsorganisation durch Sonderstundenpläne, durch die das Fachlehrerprinzip zeitweise eingeschränkt wurde. Durch Bildung von in der Regel zwei Abteilungen wurden in einigen wechselnden Fächern sehr begrenzt Leistungsniveaus der Schüler berücksichtigt. Die Bildung von Abteilungen war verbunden mit kombiniertem Unterricht für zwei Klassen, der während der Periode der Reformen vor der Reform als Vorstufe zum Fachlehrersystem gesehen werden konnte, aber nach dessen Einführung obsolet und wegen der deutlich erhöhten Schülerzahl pädagogisch kaum zu vertreten war. Eine Sonderstellung nimmt während der Reformphase das Fach Mathematik ein, in dem dauerhaft mehrere Abteilungen sogar für verschiedene Gegenstandsbereiche bestanden. Zwar konnten die von Seidenstücker intendierten Fachklassen nicht realisiert werden, aber 1820 wurde immerhin eine Fachklasse für Mathematik eingerichtet, auf die der Fachlehrer Ahrens gedrängt hatte. Weil insgesamt 8 verschiedene Leistungsgruppen in Mathematik für Prima, Sekunda und Tertia gebildet wurden, konnten die einzelnen Gruppen in den parallel liegenden Stunden der drei Klassen relativ klein gehalten werden. Im Vergleich zu der Alternative, die drei Klassen einzeln durch Ahrens zu unterrichten, war die Sonderform von dessen Fachklasse eine Möglichkeit, Schüler relativ differenziert zu fördern. Allerdings war diese Möglichkeit organisatorisch recht kompliziert, und der einzelne Schüler erhielt dadurch etwas weniger Unterricht.

Mit den obigen Ergebnissen ist die folgende Auffassung von Gert Schubring nicht zu vereinbaren: „In Westfalen bestanden nur an einigen evangelischen Gymnasien, wie Soest und Hamm, Fachsysteme, die aber bis Anfang der 1820er Jahre – mit

¹⁰⁶Zu überhöhten Schülerzahlen einzelner Klassen wird auch die zeitweilige Reduktion der Anzahl der Klassen von fünf auf vier wegen der Abwesenheit des Lehrers Müller um 1814 geführt haben. Zur negativen Auswirkung dieser Reduktion auf den Unterricht siehe III.3.2.1.

Tabelle 28
Stundenplan für das Sommersemester 1820 (Auszug)

Zeit	Klasse	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
9-10	Prima	Algebra 1. 2.	Trigonometrie 1	Physik 1	Algebra 1. 2.	Physik 1	Algebra 1. 2.
10-11	Prima Sekunda Tertia	Arithmetik 4	Geometrie 4	Stereometrie 2	Geometrie 4	Stereometrie 2	Arithmetik 4
11-12	Prima Sekunda Tertia	Algebra 3	Geometrie 3	Algebra 3	Geometrie 3	Algebra 3	Algebra 3
10-11	Quarta	Arithmetik	Geometrie	Arithmetik	Geometrie		
	Quinta	Arithmetik	geometrische Anschauungslehre	Arithmetik	Arithmetik		
	Sexta	Arithmetik	Kopfrechnen	Arithmetik	Arithmetik		

Quelle: Frühjahrsprogramm 1820

Übergangsformen – abgelöst wurden.“¹⁰⁷ Zu den Übergangsformen zählt er die Fachabteilungen in Mathematik. Am Archigymnasium bestand nicht nur kein Fachsystem, also kein System von Fachklassen, und dieses ging auch in keine Fachabteilungen über, sondern solche lassen sich seit 1814 nachweisen und wurden schließlich 1820 in eine mathematische Fachklasse integriert.

Während 1803 das Oberschulkollegium das Fachklassensystem durch Parallelismus in möglichst vielen Klassen gefordert hatte, wird dieser in Süverns Unterrichtsverfassung nur noch als eingeschränkte Möglichkeit vorgesehen und an bestimmte Bedingungen wie die genügende Anzahl von Lehrern und den gleichmäßige Lernfortschritt in möglichst vielen Fächern geknüpft (§ 24 Nr. 3 und 4). Sicher lag es auch an dieser veränderten Position, dass obere Schulaufsichtsinstanzen dem Archigymnasium gegenüber das Fachklassensystem nicht thematisierten.

4.2. Weitere schulorganisatorische Regelungen

Während der französischen Periode engagierten sich Lehrer des Archigymnasiums für eine vom Eltern- und Schülerwillen unabhängige, leistungsbezogene Versetzung. Dafür entwickelte Rektor Seidenstücker Kriterien und versetzte größere Schülergruppen und ganze Klassen.

Als die Hälfte der Primaner und der Klassenlehrer der fünften Klasse des Archigymnasiums 1814 in den Befreiungskriegen waren, bildete Seidenstücker aus fünf Klassen vier, indem er die freien Plätze in der Prima mit Sekundanern besetzte und Schüler der weiteren Klassen nachrücken ließ. Dabei fanden Versetzungen von Schülergruppen statt, aber in einer Ausnahmesituation und zum Teil nur vorübergehend bis zur Rückkehr des Lehrers der fünften Klasse. Bei diesen Versetzungen mussten Leistungskriterien vernachlässigt werden, und es entstanden wenig arbeitsfähige, heterogene Lerngruppen, was Seidenstücker nicht verschwieg.¹⁰⁸ Auf das am Archigymnasium übliche, leistungsbezogene Versetzungsverfahren im Normalfall weist Schultheis in seinem Visitationsbericht vom Dezember 1815 hin: „Sämtliche Lehrer coexerciren dabei, und werden gewöhnlich ganze Abtheilungen aus einer Classe in die andere versetzt,“ und zwar zweimal im Schuljahr im Frühjahr und Herbst. Dementsprechend verfuhr Konrektor Bertling im April 1818. Nachdem sich mehrere Schüler oberer und unterer Klassen zur Versetzung gemeldet hatten, setzte er eine mündliche Prüfung an. Zu dieser lud er die Scholarchen ein, „damit Sie sich selbst von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Aspiranten überzeugen und auch jeder Schein einseitiger Beurtheilung entfernt werde.“ Weil diese den Lehrern die nötige Urteilsfähigkeit zutrauten, hielten sie ihre Anwesenheit beim „ass-

¹⁰⁷ Schubring, Gert: Die Entstehung des Mathematiklehrerberufs im 19. Jahrhundert. Studien und Materialien zum Prozeß der Professionalisierung in Preußen (1810-1870), Weinheim/Basel 1983 (Bielefelder Beiträge zur Ausbildungsforschung und Studienreform, Bd. 2), S. 97-99, Zitat S. 88. Seine Auffassung stützt Schubring unter anderem auf einen unveröffentlichten Stundenplan für das Archigymnasium von 1821 (P 22.33), der jedoch genau dieselben Merkmale aufweist, wie der oben betrachtete Stundenplan „für den Sommer 1820“. Schubring gebraucht die Termini 'Fachklassensystem' und 'Fachsystem' in derselben Bedeutung. – Auch die Annahme von Schubring, mit dem Dienstantritt von Ahrens sei am Archigymnasium „die Umstellung zum Jahrgangsklassensystem“ erfolgt (ebenda S. 54), ist mit den in obigem Unterkapitel erarbeiteten Ergebnissen nicht vereinbar. Noch nicht einmal die Schulordnung des Archigymnasiums von 1822 sieht das Jahrgangsklassensystem vor (§§ 4 und 5).

¹⁰⁸ STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 20. April 1814. Zu den negativen Folgen dieser Versetzungen siehe III.3.2.1.

cendens Examen“ für unnötig.¹⁰⁹ Ostern 1820 wurden von Sekunda bis Sexta in die nächst höhere Klasse versetzt: je ein Schüler, je fünf, drei, elf und zehn Schüler.¹¹⁰ Das war für Quinta und Sexta etwa ein Drittel der Klasse (Tabelle 29 a). Die Anzahl der Versetzten in die einzelnen Klassen ist auch ein Beleg dafür, dass es am Archigymnasium noch kein Jahrgangsklassensystem und keine partielle Versetzung gab, sondern ein Schüler in allen Fächern versetzt wurde. Die Versetzungspraxis am Archigymnasium entsprach den Vorgaben von Süverns Unterrichtsverfassung für Schulen, die kein ausgeprägtes Fachklassensystem hatten (§ 25 Nr. 1 bis 3).

Für die Versetzung eines Schülers wurden Gebühren je nach Klasse in der Höhe von $\frac{1}{2}$ oder 1 Reichstaler erhoben. Darauf weisen Schultheis und Natorp in ihren Visitationsberichten von 1815 und 1816 hin. Nachdem 1816 verlangt worden war, die Versetzungsgebühren nicht mehr zu erheben, konnte der Direktor Seidenstücker verhindern, indem er Oberkonsistorialrat Natorp davon überzeugte, dass es sich dabei um eine dem Schulgeld vergleichbare Zahlung handle.¹¹¹ Die Erhebung von Versetzungsgebühren ist aber danach im Zuge der Erhöhung der Lehrergehälter wohl eingestellt worden. Wenn sie noch für die Versetzungen im Frühjahr 1820 verlangt worden wären, hätten der Klassenlehrer der fünften und sechsten Klasse je 5 Reichstaler bekommen.

Schultheis hatte in seinem Visitationsbericht die Ferien am Archigymnasium aufgelistet, eine Woche Oster-, Pfingst-, Herbst- und Weihnachtsferien und vier Wochen Sommerferien sowie je zwei Tage an den beiden größten Märkten, und gefragt: „Sollte das nicht zu viel Seyn?“ Deshalb wurde Direktor Seidenstücker, wahrscheinlich von Oberpräsident Vincke, aufgefordert, die Ferien, die der seit 1810 geltenden Ferienordnung entsprachen, zu verringern. Seidenstücker rechnete in seinem Antwortschreiben vor, dass am Archigymnasium sogar neun Wochen Ferien gegeben werden, indem er noch drei freie Nachmittage an weiteren Markttagen hinzufügte, und argumentierte mit Verve für die Beibehaltung dieser neun Wochen: Für die Schüler, die während der Hälfte der Ferien mit der Bearbeitung der ihnen gestellten Aufgaben beschäftigt seien, brauchten die Ferien nicht verkürzt zu werden, für die Lehrer würden sie es bereits faktisch durch die Vorbereitung des neuen Semesters in den Oster- und Herbstferien. Also müssten die Ferien am Archigymnasium für die Lehrer in vollem Umfang erhalten bleiben. Denn als Folge der hohen Anzahl der Pflichtstunden, die „nicht für einen literarischen Jugendbildner, sondern für einen mechanischen Stundenhalter abgemessen“ seien, würden sie abstumpfen.

¹⁰⁹P 22.9, 3. April 1818.

¹¹⁰P 22. 271.

¹¹¹Schultheis gibt in seinem Visitationsbericht vom Dezember 1815 Versetzungsgebühren pro Schüler in Höhe von je 12 Groschen für den abgebenden und aufnehmenden Klassenlehrer an und für den Direktor als Klassenlehrer der Prima für jeden dahin Versetzten 1 Reichstaler. In seinem Visitationsbericht vom 20. August 1816 nennt Natorp abweichend für die beiden oberen Klassen als Versetzungsgebühr 1 Reichstaler. In seinem Schreiben vom 18. Juli 1816 an Konsistorialrat Schultheis argumentierte Seidenstücker gegen die Abschaffung der Versetzungsgebühren. Die Natorp daraufhin in seinem Bericht als zulässig akzeptierte. (Die erwähnten drei Schreiben in: STAMS Provinzialschulkollegium 5728. Zum Kommunikationszusammenhang der drei Schreiben siehe auch III.3.2.3). Dafür, dass die Gebühren nach der Gehaltserhöhung von 1818 nicht mehr erhoben wurden, spricht die Randbemerkung von Schultheis auf Seidenstückers Schreiben, dass er das Akzidens der Versetzungsgebühren für unangebracht halte, wenn „die Lehrer ordentlich besoldet sind,“ und auch, dass diese Gebühren in einer Aufstellung der Einnahmen eines Direktors des Archigymnasium von 1818 nicht mehr erwähnt werden (STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, Anfang 1818).

Deshalb benötigten sie die Ferien als „ein Erholungs- und Wiederbelebungs mittel“. Daher sei es offensichtlich, „dass eine Verminderung derselben der Schule nur Nachteil bringen werde.“ Natorp wurde von Seidenstückers Argumentation überzeugt und konstatierte: „Für die Lehrer sind der Ferien nicht zu viele.“ Es könne bei der bisherigen Ferienordnung bleiben, da eine allgemeine Regelung von der obersten Schulaufsichtsinstanz zu erwarten sei. Und da diese nicht erfolgte, kam es erst 1822 durch die neue Schulordnung des Archigymnasiums zu einer veränderten Ferienordnung. Exzessiv war die während der Reformphase dort geltende nicht, wie die Unterrichtsverfassung Süverns vom Januar 1816 zeigt. Diese sah ebenfalls, allerdings maximal, neun Ferienwochen vor, die etwas anders verteilt waren. Die Pfingstferien hatte Süvern gestrichen (§ 26).

Ausdrücklich untersagte die Unterrichtsverfassung von Süvern, das Kontinuum des Unterrichts durch einzelne freie Tage während der Woche zu zerstückeln (§ 26). Ein solcher freier Tag war am Archigymnasium seit der Phase der Reformen vor der Reform trotz zweimaliger Monita damaliger Schulaufsichtsinstanzen der Donnerstag. Gegen die von ihm verlangte Abschaffung dieses freien Tages während der Woche brachte Seidenstück eine Reihe pädagogischer Gründe vor: An diesem Tag würden die jüngeren Schüler Privatunterricht in Musik und Zeichnen erhalten, für die älteren sei es ein Tag „zu freiem oder zusammenhängenden Arbeiten“, beispielsweise zum Schreiben eines Aufsatzes, und die Lehrer brauchten ihn zur Fortbildung. Dagegen würde ein freier Mittwoch- und Samstagnachmittag mit darauf folgendem freiem Sonntag den Unterrichtszusammenhang mehr unterbrechen als ein freier Tag während der Woche. Außerdem seien die freien Nachmittage für die Schüler nur Spiel-, und nicht Arbeitszeit. Oberkonsistorialrat Natorp zeigte auch in der Frage des freien Donnerstags seine Toleranz und vermerkte in seinem Visitationsbericht von 1816 dazu: „Diese Einrichtung kann unter den erwähnten Umständen u(nd) aus den angegebenen Gründen bestehen bleiben.“ Aber schon im folgenden Jahr führten die durch den Lehrermangel bedingten Sachzwänge dazu, dass die Prima am Donnerstag unterrichtet wurde (Tabelle 27), und nach dem im Frühjahrsprogramm von 1820 abgedruckten Stundenplan hatten alle Klassen zum Teil wegen der mathematischen Fachklasse am Donnerstag vormittags (Tabelle 28) und nachmittags Unterricht.

Schultheis gibt 1815 in seinem Bericht als Unterrichtszeit bei freiem Donnerstag an: für die Oberklassen 7 bis 10 Uhr, für die Unterklassen 7 bis 11 Uhr und nachmittags für alle Klassen 13 bis 16 Uhr. Im Winter begann der Unterricht erst um 8 Uhr. Nach diesen Angaben wurde nachmittags eine Stunde mehr unterrichtet als während der französischen Phase und der Phase der Reformen vor der Reform. Aber die im vorigen Unterkapitel berücksichtigten Sonderstundenpläne geben ein differenzierteres Bild. Zwar war von 7 bis 11 Uhr und von 13 bis 16 Uhr Unterricht, aber ab 10 Uhr und 15 Uhr vorwiegend für die Oberklassen. Zudem entstanden durch die Unterrichtsorganisation in Fachabteilungen für Schülergruppen auch Freistunden, ferner sind durch den Lehrermangel auch Stunden ausgefallen. Dass durchschnittlich während der Phase der Bildungsreform am Archigymnasium für alle Schüler insgesamt etwa gleich viel Unterricht erteilt wurde wie während der französischen Phase, wurde bereits gezeigt.¹¹²

¹¹²Siehe III.3.2.3.

5. Prüfungen

5.1 Öffentliche Examina

Die Anzahl der öffentlichen Examina war während der französischen Periode halbiert worden. Das war mitbedingt durch die Kritik von Rektor Seidenstücker an dem problematischen Schaucharakter öffentlicher Prüfungen. Diesen nahm Seidenstücker, der inzwischen zum Direktor ernannt worden war, 1817 in seiner letzten Publikation in einem Schulprogramm, den Ausführungen über „Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften“, unter der Fragestellung „Sollen die öffentlichen Schulprüfungen fort dauern?“ mit verschärfter Ironie aufs Korn. Dabei wandte er sich im Hinblick auf die Lehrer dagegen, dass diese aus einer Haltung des Misstrauens heraus durch die öffentliche Prüfung wie Verwalter in der Landwirtschaft „zur Rechenschaft gezogen“ würden. Im Hinblick auf die Schüler sah er die Gefahr, dass diese als bloßes Mittel gebraucht und „auf den Saiten“ von deren Gemüt „bacchantisch herumgehämmert“ werde mit der Folge, dass „der eine niedergeschlagen und muthlos, der andere aufgeblasen und stolz werde [...]“. Der Grund für Seidenstücker Skepsis und auch Ablehnung der üblichen Form der öffentlichen Prüfung ist seine freiheitliche Einstellung: „Das Unterrichten und Erziehen ist keine Tagelöhnerlei, es ist der Ausfluß eines freien Geistes; engt es ein, und ihr macht es zur Tagelöhnerlei.“ Wenn Seidenstücker am Schluss seiner kurzen Ausführungen über die öffentlichen Examina bekennt, er wolle diese nicht abschaffen, weil er „ein Schriftchen“ verfasst habe mit dem Titel „Wie sind öffentliche Schulprüfungen anzustellen?“, dessen Absatz er nicht gefährden wolle, dann ist dies entweder die ironische Schlusspointe, oder er intendierte, die Prüfungen in anderer Form abzuhalten.¹¹³

Zunächst aber lud er im selben Schulprogramm, in dem er diese kritisierte, zu den öffentlichen Examina im Frühjahr 1817 ein. Diese fanden außerdem im Frühjahr 1814, 1816, 1819 und 1820 statt. In seinem Visitationsbericht vom Dezember 1815 vermerkt Konsistorialrat Schultheis nur allgemein, dass die im vergangenen Schuljahr in den Sprachen und Wissenschaft behandelten Unterrichtsgegenstände geprüft würden. Wegen Lehrermangels sind die öffentlichen Prüfungen im Frühjahr 1815 und 1818 ausgefallen.

Während die öffentlichen Prüfungen im Schulgebäude abgehalten wurden, wurde der Redeaktus dadurch hervorgehoben, dass dazu nach wie vor in den Blauen Saal des Rathauses eingeladen wurde. Die Rednerlisten mit 24 und 23 Rednern sind für 1816 und 1817 überliefert. Immer noch waren Deklamationsübungen zu harmlosen Geschichten und Fabeln stark vertreten wie: „Der Landjunker und sein Pudel“ oder „Der Hahn und die Rosse“. Aber deutlich ist eine nationale und auch politische Tendenz bei der Themenwahl zu erkennen. So lautete 1816 ein Thema „Der Kirchenbau in Aachen“. Im selben Jahr redete der Primaner Dietrich Wilhelm Landfermann über „Blühdorn.¹¹⁴ Der Prediger als Vaterlandsvertheidiger“, und L. von Dolffs hatte sich das Thema gewählt „Non e pura lingua, sed e puris moribus Germanus cognoscitur.“ 1817 wurde geredet über: „Kirchen und Schulen als wirksame Mittel

¹¹³–Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften (1817), S. 258-261. Seidenstücker gibt an, dass sein „Schriftchen“ bei Mallinkrodt gedruckt sei. Es ist wohl nicht mehr vorhanden.

¹¹⁴Von dem Theologen Johann Ernst Christian Blühdorn (1767-1842) erschienen zum Beispiel: Religionsvorträge, meistens über Episteltexte nebst einer Untersuchung über das Wesen der Beredsamkeit, Magdeburg 1803.

zur Beförderung der bürgerlichen Ordnung“, „Der Nationalstolz“ und „Körper- und Geistesbildung müssen in der Nationalerziehung gleichen Schritt halten.“ Wobei das letzte Thema zeigt, dass sich dieser Schüler offenbar mit der neuhumanistischen Bildungsauffassung beschäftigt hatte. Während in der französischen Phase auf die Rezitation deutscher literarischer Texte ausgewichen wurde, trug nun nur ein Schüler „Das Lied von der Glocke“ vor und ein anderer „Der Kaffee, eine Parodie auf Schillers Glocke.“

Nach 1817 fanden offensichtlich keine Redeübungen mehr statt. Denn Oberkonsistorialrat Natorp berichtete 1820 dem Konsistorium, dass bei seiner Anwesenheit in Soest der Wunsch an ihn herangetragen worden sei, „dass die früherhin auf dem Gymnasium üblich gewesenen öffentlichen Rede-Actus wieder hergestellt werden möchten.“ Zugleich verwies Natorp auf den Missstand, dass ein Schüler 1 Reichstaler an den Klassenlehrer bezahlen musste, „um öffentlich als Redner auftreten zu dürfen.“ Daraufhin ordnete Konsistorialrat Kohlrausch an, „dass bei der nächsten öffentlichen Schulprüfung zweckmäßige Redeübungen von Schülern aus allen Klassen vorgenommen werden,“ und zwar ohne Bezahlung. Zugleich wies Kohlrausch darauf hin, dass „regelmäßige Redeübungen in allen Klassen, mit dem deutschen Sprachunterrichte verbunden, [...] erforderlich seien.“¹¹⁵ Dies war am Archigymnasium für die meisten Klassen bereits üblich.

Mit der Sondergebühr für Redebeiträge hatten offensichtlich die Lehrer des Archigymnasiums ihr damals noch karges Gehalt etwas aufgebessert.

5.2 Abiturprüfungen

Nachdem das Abitur während der Periode der Reformen vor der Reform nach den Vorschriften des Abituredikts von 1788 und den nachträglichen Anordnungen der oberen Schulaufsichtsinstanzen am Archigymnasium durchgeführt worden war, wurde es in der Französischen Phase bis 1810 beibehalten, verlor aber den Charakter einer echten Prüfung. Es musste offenbleiben, ob die Abiturprüfung ab 1811 nicht mehr abgehalten wurde oder nur keine Spuren in den Akten hinterlassen hatte.

Nach dem Herrschaftswechsel Ende 1813, wurde das Abituredikt von 1812, als Instruktion für die Prüfung der Abiturienten ein Grundpfeiler der preußischen Bildungsreform, auch für die westlichen preußischen Gebiete und damit für das Archigymnasium verbindlich. Dieses enthielt die bereits in dem Vorgängeredikt von 1788 angekündigte Präzisierung der Prüfungsgegenstände und des Ablaufs dieser Prüfung. So waren darin die nachträglichen Anordnungen der Schulaufsichtsinstanzen zum Edikt von 1788 und auch klare Bestimmungen zu den Prüfungsteilen integriert, die beispielsweise zu Monita an den am Archigymnasium bis 1807 abgehaltenen Prüfungen geführt hatten. Es wurden drei Aufsätze, ein deutscher, lateinischer und französischer, über verschiedene Themenbereiche, ferner zwei Übersetzungen im Griechischen und Mathematik als Gegenstand der schriftlichen Prüfung verlangt (§ 10 Nr. 1 bis 5). Auch wurde der Charakter einer Prüfung dadurch gewahrt, dass sämtliche schriftliche Arbeiten „unter gewissenhafter und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers der Schulanstalt“ angefertigt werden mussten (§ 10). Zudem wurden drei Zeugnisstufen eingeführt, um Leistungsniveaus deutlich zu machen.

¹¹⁵STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 23. Oktober 1820.

Zwar verlangt das Abituredikt von 1812 „Reife des Characters“ und „Reife des Geistes“ (§ 4), die „Entlassungs-Zeugnisse“ bescheinigen jedoch nicht mehr Reife oder Unreife des Abiturienten, sondern den Grad von dessen Tüchtigkeit. Dabei wird unterschieden zwischen den drei Graden „der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit und der Untüchtigkeit“, und dementsprechend waren die Zeugnisformulare I, II oder III auszufüllen (§§ 5 und 16).

Durch das Edikt von 1812 erhielt die Abiturprüfung eine größere Bedeutung. Denn ohne Abiturzeugnis durfte nun kein Student aus Preußen mehr an einer preußischen Universität immatrikuliert werden. Wer kein von der Prüfungskommission eines Gymnasiums, in der ein staatlicher Kommissar den Vorsitz hatte, ausgestelltes Abiturzeugnis besaß, musste, um immatrikuliert zu werden, ein solches durch eine Prüfung vor einer gemischten Prüfungskommission aus von der obersten Schulbehörde ernannten Professoren und Gymnasialdirektoren erwerben. Diese hatten die Vorschriften des Edikts von 1812 zu beachten (§§ 8, 20 bis 23). Das Abitur wurde noch zusätzlich dadurch aufgewertet, dass der Grad des Abiturzeugnisses in Zeugnisse über den Universitätsabschluss eingetragen wurde (§ 25).

Wie man sich vor 1812 mit dem Prädikat der Unreife einschreiben konnte, so war dies nach dem neuen Edikt auch mit einem Zeugnis der Untüchtigkeit möglich. Nur für jede Art von Stipendien war ähnlich wie zuvor ein Zeugnis der Reife nun eines der Stufe I oder II Voraussetzung (§ 24).

Das Abituredikt von 1812 enthält recht genaue Vorschriften für die Prüfung: Der näheren Beschreibung der Aufgaben und der zu erbringenden Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden für beide Prüfungsteile gemeinsam die verbindlichen Prüfungsgegenstände und die notwendigen Fertigkeiten, also Bildungsstandards, übergeordnet, und zwar für die alten Sprachen, Französisch und Deutsch sowie ausgewählte Wissenschaften (§ 6). In den beiden Teilen der Prüfung sind verschiedene Qualifikationen zu überprüfen. Nachdem in den Aufsätzen in deutscher, lateinischer und französischer Sprache „die Darstellung und Beurteilung“ sowie „die Combinationsgabe der Jünglinge zu prüfen“ war (§ 10 Nr. 1 bis 3) und überhaupt im Schriftlichen „das Augenmerk auf das Talent des Examinandi gerichtet war, so beziehet sich das mündliche Examen vielmehr auf die positiven Kenntnisse“ (§ 11).

Die neuhumanistische Prägung der Abiturprüfungsordnung von 1812 wird an folgenden Gewichtungen deutlich: Als einzige schriftliche Übersetzungen verlangt sie, einen griechischen Text ins Deutsche und einen deutschen ins Griechische zu übersetzen (§ 10 Nr. 5 lit. a und b). Außerdem war ein Zeugnis des I. Grades, also der unbedingten Tüchtigkeit, auch bei einem geringeren Grad der Prüfungsleistungen „im Französischen und den Naturwissenschaften“ zu erteilen, „wenn alte Sprachen, historische Kenntnisse und Mathematik in gehörigem Maaß vorhanden sind.“ Da alte Sprachen, Geschichte und Mathematik als die „drei wesentlichen Stücke des höhern Schul-Unterrichts“ betrachtet wurden, war ein Prüfling, der in keinem dieser drei Bereiche „etwas der Forderung Genügendes leistet [...] als untüchtig“ zu bewerten (§ 6 mit Nr. 2 und 3).¹¹⁶

¹¹⁶Zu den neuhumanistischen Merkmalen des Abituredikts von 1812 siehe auch Jeismann (1996), Bd. 1, S. 379f.

Nun stellt sich die Frage, wann das Abituredikt von 1812 am Archigymnasium nach dem Herrschaftswechsel rezipiert und ab wann es zur Grundlage für Prüfungen wurde.

Unmittelbar nachdem das Provinzialkonsistorium in Münster seine Arbeit aufgenommen hatte, richtete Oberkonsistorialrat Natorp sein Augenmerk auf die Abiturprüfung. In seiner Denkschrift zur Organisation der Arbeit des Konsistoriums vom August 1816 stellt er fest: „Zunächst würde den Directoren der Gymnasien, falls es noch nicht geschehen ist, das Reglement für die Abiturientenprüfungen [...] mitzuthemen sein.“¹¹⁷ Bei seinem Besuch des Archigymnasiums in demselben Monat konnte sich Natorp kein Urteil darüber bilden, „ob die Abiturienten [...] den Forderungen des Abiturientenprüfungs-Reglements Genüge thun oder [...] auch nur in den Hauptfächern den mittleren Grad der Tüchtigkeit erreichen,“ weil die Schüler bereits Sommerferien hatten. Dieser Beleg aus Natorps Visitationsbericht zeigt, dass er sich durch einen Unterrichtsbesuch von der Leistungsfähigkeit der Abiturienten überzeugen wollte. Dass am Archigymnasium das Abituredikt noch nicht umgesetzt wurde, ergibt sich aus der zusätzlichen Feststellung Natorps: „Die Abiturientenprüfungsprotokolle u(nd) die schriftlichen Probearbeiten der Abiturienten werden zu seiner Zeit hierüber Auskunft geben.“ Denn diese Prüfungsunterlagen waren nach dem Edikt an die höhere Schulaufsichtsbehörde einzusenden (§ 27).

Ob das Abituredikt 1816 dem Direktor des Archigymnasiums zugeschickt wurde, ist nicht festzustellen, jedoch dessen Rezeption durch die Scholarchen im Mai 1818. Am 8. Mai wurden diese als Mitglieder der Prüfungskommission von der Kirchen- und Schulkommission der Regierung in Arnberg unterrichtet, dass mit der Genehmigung des Konsistoriums in Münster der „Regierungsrath Graff zum landesherrlichen Commissarius bei der durch § 8 der Instruction für die Abiturienten Prüfungen angeordneten Prüfungs-Commission ernannt“ worden sei. Diese Benachrichtigung veranlasste den Scholarchen Geck am 19. Mai in einer Randbemerkung zu der Frage: „Wer besitzt wohl diese Instruction?“ Das Abituredikt von 1812, das eine Instruction für das Abitur war, kannte Geck noch nicht, wie sein weiterer Kommentar zeigt: „Wenn es keine Königl(iche) Verordnung“ sei, müsse gegen die mit Kosten für die Scholarchiekasse verbundene Anreise des Kommissars zu den Abiturprüfungen Widerspruch eingelegt werden, „da der jedesmal(ige) Schul-Director in Gegenwart der Scholarchen füglich diese Prüfung vornehmen und allenfalls der eine oder andere Scholarch selbst mitprüfen kann.“ Mit einer sehr ähnlichen Argumentation hatten Soester Scholarchen 1811 versucht, die Einsetzung des Schulkommissars Wülfing zu verhindern. 1818 erübrigte sich eine Opposition gegen die Entsendung eines staatlichen Kommissars zu den Abiturprüfungen, weil das Edikt von 1812 eine Verordnung des Königs war und Gesetzesrang hatte. Auch lag anderen Mitgliedern des Scholarchats, das erst seit Januar 1818 neu konstituiert und wieder funktionsfähig war, das Edikt vor, und zwar als „Auszug aus dem Königl(ich) Preußischen Edikte vom 12ten October 1812 wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler“. Dieser Auszug enthielt alle für die Gymnasien relevanten Bestimmungen dieses Ediktes und war Grundlage für ein Schreiben, das drei der sechs Scholarchen am 18. Mai 1818, also bereits einen Tag vor Gecks Randbemerkung für Kon-

¹¹⁷STAMS Provinzialschulkollegium 467. Die Denkschrift von Natorp ist auf den August 1816 zu datieren. Siehe auch Jeismann (1996), Bd. 1, S. 414f.

rektor Bertling verfasst hatten. Darin verlangten sie eine Intensivierung des Französischunterrichts. Deren Notwendigkeit leiteten sie aus der „neuen Instruction bei der Prüfung der Schüler vor ihrer Entlassung zur Universität“ ab und führten weitgehend wörtlich die in Paragraph 6 I A c aufgeführten Abiturstandards für Französisch auf. Am 26. Mai 1818 vermerkte der Soester Bürgermeister und Scholarch zur Megede am Rande des Auszugs des Abituredikts „ad acta wegen der Abiturienten Prüfungen.“ Dies, und dass im Mai 1818 für die Scholarchen das Edikt von 1812 noch neu war, zeigt, dass dessen Rezeption in diesem Monat erfolgte.¹¹⁸

Im Jahr 1818 fanden am Archigymnasium noch keine Abiturprüfungen statt, das versicherte Konrektor Bertling, nachdem das Konsistorium im März 1819 „den Bericht über die im verflorbenen Jahre [...] statt gehalten Prüfungen“ anmahnte. Das erste Abitur der Reformphase wurde erst im Frühjahr 1819 abgehalten. In dessen Vorfeld gab es einige Schwierigkeiten: Nachdem sich Ferdinand von Dolffs aus Sassendorf im Kreis Soest bei Konrektor Bertling zur Frühjahrsprüfung gemeldet hatte, beantragte dieser über das Scholarchat am 7. Februar die Genehmigung dieser Prüfung, an der er nicht zweifelte, obwohl er einräumte, dass „nach der Instruction diese Meldung in der Regel drei Monate vor dem Abgange geschehen soll“ (§ 4). Der Anregung des Scholarchats, wegen der Zeitknappheit statt eines vom Edikt vorgesehenen staatlichen Prüfungskommissars (§ 8) Bertling als amtierendem Direktor den Vorsitz zu übertragen, erteilte das Konsistorium eine deutliche Absage. Darin erklärte es die Anwesenheit eines Kommissars für unverzichtbar wegen der Wichtigkeit der Prüfung im Allgemeinen und der Bedeutung des Prüfungszeugnisses für ein Staatsamt im Besonderen. Da aber der dem Archigymnasium zugeteilte Kommissar Graff nicht mehr zur Verfügung stand und in der Kürze der Zeit kein anderer eingesetzt werden konnte, genehmigte das Konsistorium schließlich am 31. März „für diesen Fall“ die Prüfung von Ferdinand von Dolffs als Prüfung durch den Vertreter des Direktors zusammen mit den Oberlehrern in Anwesenheit der zur Prüfungskommission gehörenden Scholarchen und verlangte, das Protokoll und die Prüfungsarbeiten einzusenden. Diese Vorschriften basierten auf einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsinstruktion von 1812 (§§ 8, 13, 27).¹¹⁹

Mögen einerseits Bertling und das Scholarchat taktiert und mit der verspäteten Meldung die Anwesenheit eines Kommissars bei der Prüfung verhindert haben, was nicht auszuschließen ist, so war dies andererseits aber nur unter dem besonderen Umstand eines nicht einsetzbaren Kommissars und mit der Auflage möglich, wichtige Prüfungsbestimmungen einzuhalten. Wie die Prüfungsunterlagen zeigen, wurden diese und weitere Bestimmungen des Edikts von 1812 beachtet.

Darüber informiert zunächst das Protokoll über die schriftliche Prüfung: Die Prüfungskommission bestand aus Konrektor Bertling, der den Vorsitz hatte, Oberlehrer Ahrens und den beiden Scholarchen Pfarrer Landfermann und Pfarrer Müller. Die beiden Scholarchen veranlassten im Auftrag des Kommissars am 14. April 1819 eine Konferenz der Prüfungskommission, „um der bestehenden Instruction gemäß das Nähere, die gedachte Prüfung betreffend, zu bestimmen.“ Die Mitglieder der Prüfungskommission legten „nach gemeinschaftlicher Berathung“ die Aufgaben für

¹¹⁸P 22.38, 8. Mai 1818, 19. Mai 1818 und 26. Mai 1818. P 22.9, 18. Mai 1818. Zu dem vergeblichen Versuch, 1811 den Schulkommissar Wülfing zu verhindern, siehe II.7.3. Zur Neukonstituierung des Scholarchats im Januar 1818 siehe III.7.1.

¹¹⁹P 22.38, 7. Februar 1819-31. März 1819.

die schriftliche Prüfung fest, und zwar für die beiden Übersetzungen im Griechischen, den lateinischen, den französischen, den deutschen Aufsatz und für die Mathematik. Zudem wurde angeordnet, dass der Prüfling die schriftlichen Arbeiten unter der Aufsicht des Oberlehrers Ahrens anzufertigen habe und diese danach unter den Mitgliedern der Prüfungskommission vor der auf den 19. April festgesetzten mündlichen Prüfung zirkulieren müssten.¹²⁰ All das entsprach den Bestimmungen des Abituredikts (§§ 9, 10 Nr. 1 bis 5).

Ferdinand von Dolffs erhielt für den deutschen Aufsatz das Thema:¹²¹ „Das künftige Glück hängt von der weisen Anwendung der Jugendzeit ab,“ welches er auf vier Folio-Seiten entwickelte. Im Vergleich zu den zu Hause angefertigten Abituraufsätzen der französischen Phase war das ein kurzer Aufsatz. Dieser ist übersichtlich gegliedert: Die Einleitung stellt der Abiturient unter das Motto „Säet, so werdet ihr ärnten,“ das er fälschlicherweise als Bibelzitat ausgibt, und rückt das aus der Sicht des Erwachsenen gestellte Thema in die Perspektive des Jugendlichen, da er fragt: „Was heißt aber wohlbenutzte Jugend?“ Diese Frage beantwortet er, indem er die Notwendigkeit der Bildung von Körper, Geist und Moral in der Jugend postuliert und dementsprechend den Hauptteil seines Aufsatzes in drei Absätze gliedert. Dabei erschöpft sich dieser in Appellen und allgemeinen Feststellungen wie: Abhärtung des Körpers verhindere, „daß der Mensch im Mannesalter einem Greise, im Greisesalter einem Todten ähnelt.“ Ohne auf irgendeine der Schulwissenschaften näher einzugehen, hält der Prüfling es für die Verpflichtung eines „jeden, sich auszubilden in wissenschaftlicher Hinsicht,“ damit er „den Pflichten seines Standes [...] Genüge zu leisten vermöchte.“ Der Angehörige einer im Soester Raum verbreiteten Adelsfamilie und Sohn eines der Oberschicht angehörenden Privatmannes gibt seine konservative, ständische Einstellung zu erkennen, indem er diesen Stand für gottgegeben und nicht als das Ergebnis einer Leistung ansieht. Über Allgemeinplätze kommen seine Anforderungen an die Moral nicht hinaus: „Man soll sich daher in der Jugend nicht allein bemühen, das Gute kennen zu lernen, man soll sich auch die Fertigkeit darnach zu handeln, dies ist Jugend, erwerben.“

Der Aufsatz vom Dolffs wird mehreren Anforderungen des Edikts gerecht: Er zeigt Gewandtheit im Ausdruck und Darstellungsvermögen und ein gewisses Beurteilungsvermögen, aber in der Bearbeitung des nicht unproblematischen Themas kaum die „Bildung des Verstandes und der Phantasie“ (§ 10 mit Nr. 1). Er spiegelt immerhin ein oberflächliches Verständnis von Bildung wider.

In den beiden Aufsätzen in lateinischer und französischer Sprache hatte sich der Abiturient von Dolffs zu befassen mit „De vita Alexandri magni“ und der „[...] histoire de la guerre de sept ans“, von der er einen abrégé, einen Abriss, zu geben hatte. Die beiden Themen entsprachen der Vorgabe des Edikts, im lateinischen Aufsatz einen Gegenstand aus der alten und im französischen einen aus der neueren Geschichte bearbeiten zu lassen. Und da der Prüfling in der zwei Folio-Seiten umfassenden Bearbeitung jedes Themas nicht nur Fakten aufzählte, sondern auch Zusammenhänge aufzeigte und die historischen Gestalten charakterisierte und beurteilte, erfüllte er die Anforderungen des Edikts (§ 10 mit Nr. 2 und 3).

Vom Griechischen ins Deutsche hatte er „die Rede des sterbenden Cyrus“ aus Xenophons Kyropädie zu übersetzen und grammatisch und sachlich zu erklären sowie einen ganz kurzen Text ins Griechische zu übersetzen. Das entsprach den

¹²⁰P 22.38, 14. April 1819.

¹²¹Die Abschrift der Prüfungsarbeiten von Ferdinand von Dolffs befindet sich in P 22.38, April 1819.

Vorschriften des Abituredikts. Diesem wurde auch insofern annähernd Genüge getan, als der aus dem Griechischen zu übersetzende Auszug nicht einem in der Schule gelesenen Autor entnommen sein durfte (§ 10 Nr. 5 lit. a und b). Denn nach dem Lektionsverzeichnis vom Frühjahr 1819 wurde im zurückliegenden Schuljahr in Prima in Griechisch zwar Xenophon, aber dessen Anabasis behandelt.

Da das Prüfungsedikt als Standards für Mathematik unter anderem Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gegenstandsbereichen der Geometrie, der Wurzeln und Potenzen sowie der Gleichungen mit einer und zwei Unbekannten voraussetzte (§ 6 I B b) und zugleich vorgab, „die Beurteilungskraft des Examinanden in der Anwendung des Erlernen“ und „sein Combinations-Vermögen“ zu überprüfen (§ 10 Nr. 5), war die folgende Aufgabenstellung für von Dolffs angemessen: „Beweis des pythagoräischen Lehrsatzes und einige Anwendungen desselben.“ Allerdings ist anzumerken, dass das Anspruchsniveau des Abituredikts für Mathematik niedriger war als dasjenige von Süverns Unterrichtsverfassung (§ 3 Nr. 3 bis 6), weil es nur die Gegenstände voraussetzte, die Süvern für die Mittelklassen aufführte.¹²²

Der Abiturient von Dolffs schrieb in seiner Ausarbeitung den Satz des Pythagoras zunächst nieder und bewies ihn dann mit einer kommentierten Handskizze ohne Zirkel und Lineal. Im Anschluss daran erläuterte er mehrere geometrische Anwendungsmöglichkeiten des pythagoreischen Lehrsatzes. Ein praktisches Beispiel aus der Landvermessung führte er nicht auf, auch verzichtete er in beiden Aufgabenteilen auf die Anwendung der algebraischen Formel $a^2+b^2=c^2$.

Der Gang der mündlichen Prüfung, die am 19. April 1819 stattfand, nachdem die schriftlichen Arbeiten unter den Mitgliedern der Prüfungskommission umgelaufen waren, wurde so, wie es im Edikt festgelegt ist (§ 13), im Protokoll festgehalten. Außer den Mitgliedern der Prüfungskommission nahmen auch die anderen damals festangestellten Lehrer des Archigymnasiums, Rumpäus, Rose, Seidenstücker junior und Deplantay, an der mündlichen Prüfung teil, bei der die diesbezüglichen Bestimmungen des Abituredikts von 1812 genau beachtet wurden (§§ 6 und 11). So wurde von Dolffs in allen dort aufgeführten Fächern und wegen des am Archigymnasium praktizierten Fachlehrerprinzips von Konrektor Bertling in Latein, Griechisch, Deutsch, Geschichte und Geographie, von Rumpäus in Latein, von Deplantay in Französisch und von Ahrens in Mathematik, Physik und Naturgeschichte geprüft. Zum Beispiel musste er in Latein Texte von Vergil, Horaz, Livius und Cicero übersetzen, sie grammatisch und inhaltlich erläutern, Letzteres auch in lateinischer Sprache, und im Griechischen auf dieselbe Art sich mit Xenophon und Homer befassen. Man muss bei den Anforderungen an den Abiturienten in den alten Sprachen davon ausgehen, dass, wie es das Edikt als Normalfall ausgab, die vorgelegten Texte „vor geraumer Zeit“ im Unterricht durchgenommen worden waren. In Mathematik stellte Ahrens Fragen zu Dreiecken, zur Geometrie und Algebra und „ließ den Examin(anden) einige Demonstrationen an der Tafel machen.“ Recht gering waren die Anforderungen in Deutsch: „Hier erkundigte sich [...] Bertling nach dem Gebrauche der Verhältnißwörter für und vor, nach dem Unterschiede zwischen Wort u(nd) Wörter, ferner, in welchen Fällen entlassen, abdanken u(nd) absetzen gebraucht würden.“ Außerdem musste von Dolffs „die verschiedenen Perioden der

¹²²Schubring, Gert: Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, in: Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 204-221, hier S. 207f.

Geschichte und Cultur der deutschen Sprache und die vorzüglichsten deutschen Sprachschriftsteller angeben.“

Das Protokoll attestiert von Dolffs in den vom Edikt hervorgehobenen drei zentralen Beurteilungsbereichen, dass er die lateinischen Klassiker „mit ziemlicher Fertigkeit übersetzt“, aber im Griechischen „nur mittelmäßige Kenntnisse sich erworben,“ in Geschichte „sich vorzüglich ausgezeichnet“ und in Mathematik „so wohl im Allgemeinen als im Einzelnen vorzügliche und gründliche Kenntnisse sich zu eigen gemacht“ hatte. Wegen der Abstriche im Bereich der alten Sprachen entschied die Prüfungskommission zusammen mit den außerdem anwesenden Lehrern, nachdem Ferdinand von Dolffs den Prüfungsraum verlassen hatte, diesem „das Entlassungszeugnis des zweiten Grades“ zu erteilen, obwohl er in fast allen Fächern überzeugende Leistungen erbracht hatte. Er wurde in den Raum zurückgerufen und über das Ergebnis seiner Prüfung informiert.¹²³ Damit entsprach auch der Vorgang der Entscheidungsfindung (§§ 12 und 14) voll dem Edikt, die Beurteilung aber nur teilweise. Denn die Stufe des Abiturzeugnisses wurde nur aus der mündlichen Prüfung abgeleitet, während auch die schriftliche hätte einbezogen werden müssen (§ 6 mit Nr. 2 und 3).

Die erste Abiturprüfung am Archigymnasium in der Periode der Bildungsreform zeigt den hohen Anspruch in den alten Sprachen, in Französisch und im Vergleich zu früheren Abiturprüfungen erheblich gestiegene Anforderungen in Mathematik. Auf die Prüfung wurde im Unterricht hingearbeitet. Das ergibt sich aus dem Lektionsverzeichnis vom Frühjahr 1819 nicht nur für die alten Sprachen, sondern auch für Mathematik und Deutsch. In letzterem Fach wurden „freie Ausarbeitungen“, also Aufsätze, geübt.

Die Prüfer von Dolffs waren bestrebt, das Abituredikt von 1812 korrekt anzuwenden. Das betonten sie auch zum Abschluss des Prüfungsvorganges in ihrem Begleitschreiben¹²⁴ zu den Protokollen und schriftlichen Prüfungsarbeiten im Original, die sie an die höhere Schulaufsichtsinstanz, wie vom Edikt verlangt (§ 27), einsandten. Ohne die Anwesenheit eines staatlichen Kommissars unterliefen ihnen aber auch Fehler: Sie berücksichtigte nicht nur die schriftlichen Arbeiten nicht bei der Festlegung der Zeugnisstufe, sondern waren nicht darüber informiert, dass bereits seit August 1818 Französisch durch eine Verordnung als Prüfungsgegenstand weggefallen war¹²⁵ und deshalb von Dolffs in Französisch nicht hätte geprüft werden dürfen.

Ab dem Frühjahr 1819 fanden am Archigymnasium regelmäßig zum Semesterende um Ostern und Michaelis Abiturprüfungen statt. Die Meldungen der Schüler erfolgten rechtzeitig, manchmal zunächst informell. Bei allen Prüfungen seit dem Herbst 1819 war ein staatlicher Kommissar anwesend. Dies war Konsistorialrat Kohlrausch, nur im Herbst 1820 wurde er von Oberkonsistorialrat Natorp vertreten. Bei seinem Amtsantritt im September 1819 erhielt Direktor Reinert vom Scholarchat ein Exemplar des Abituredikts von 1812, in dem er seine alsbald realisierte Absicht vermerkte, aus der bisherigen „sehr gemischten Prima“ die besseren Schüler aus-

¹²³P 22.38, 19. April 1819. Das Protokoll der mündlichen Prüfung enthält kein Datum, dieses ergibt sich aus dem Protokoll der schriftlichen Prüfung (ebenda, 14. April 1819).

¹²⁴P 22.38, 22. April 1819.

¹²⁵Jeismann (1996), Bd. 1, S. 380 mit Fußnote 78.

zugliedern, um sie gezielt als „Große Prima“ auf das Abitur vorbereiten zu können. Das Abitur im Herbst 1819 legten sechs Schüler ab. Deshalb wurde Reinert vom Scholarchat darauf hingewiesen, dass diese nach dem Edikt alle dieselben Aufgaben für die schriftliche Prüfung erhalten müssten (§ 9). Die vier Abiturienten vom Frühjahr 1820 und die neun vom Herbst 1820 wurden entsprechend der Verordnung von 1818 weder schriftlich noch mündlich in Französisch geprüft. In der mündlichen Prüfung waren alle Abiturienten zu einer Gruppe zusammengefasst.

Zu den Abiturprüfungen vom Herbst 1819 und vom Frühjahr und Herbst 1820 sind die Namen der Abiturienten, aber keine Prüfungsaufgaben für das schriftliche Abitur, keine Prüfungsarbeiten und keine ausformulierten Protokolle überliefert, für die beiden Prüfungen von 1820 immerhin die Sozialdaten der Prüflinge, die Abschriften der meisten Abiturzeugnisse und ein Stichwortprotokoll einer mündlichen Prüfung. Aus den Abiturzeugnissen geht hervor, dass die schriftlichen Arbeiten mit in die Vergabe des Zeugnisgrades einbezogen wurden.¹²⁶

So wurde in den am Archigymnasium 1819 und 1820 wieder durchgeführten Abiturprüfungen das Abituredikt von 1812 voll umgesetzt und dabei vor allem durch gesteigerte Ansprüche an die Prüflinge, durch nicht mehr individuelle Aufgabenstellung im nunmehr beaufsichtigten schriftlichen Prüfungsteil und die drei Qualitätsstufen der Abiturzeugnisse Vergleichbarkeit und Wichtigkeit von Leistung auch in Soest bekräftigt. Zugleich wurde durch die Anwesenheit eines Prüfungskommissars regelmäßige Schulaufsicht vor Ort praktiziert.¹²⁷

Bei den Soester Abiturzeugnissen überwogen bei Weitem die Prädikate der unbedingten und der bedingten Tüchtigkeit, während das Prädikat der Untüchtigkeit die Ausnahme war (Tabelle 31 a). Von den neun Abiturienten des Herbsttermins 1820 wurde nur einer als untüchtig beurteilt. Dieser blieb danach weiter auf dem Archigymnasium und nahm damit sein Recht der Immatrikulation an einer preußischen Universität nicht in Anspruch. Unter den acht restlichen Abiturienten dieses Termins hatten vier vor, in Göttingen und zwei in Heidelberg zu studieren. Sie hätten für die Einschreibung an diesen nicht preußischen Universitäten das Abiturzeugnis nicht benötigt, sondern nur ihre zwei Mitabiturienten, die sich an der Uni-

¹²⁶P 22. 38, 31. Juli 1819-29. Juni 1820. P 22.536. P 22.271. – Aus dem Stichwortprotokoll der mündlichen Prüfung von Michaelis 1820 (P 22.536) geht hervor, dass drei Schüler in Hebräisch examiniert wurden. Dies war nach einer Verordnung vom 26. November 1812 Vorschrift für zukünftige Theologen. Darauf verweist eine Ergänzung zum „Auszug aus dem Königl(ich) Preußischen Edikte vom 12ten October 1812 wegen der zu den Universitäten übergehenden Schüler“ (P 22.38, 26. Mai 1818) - Zur Teilung der Prima durch Reinert siehe III.4.1.

¹²⁷Die Frage, ob für Abiturprüfung Gebühren zu entrichten waren, ist nicht eindeutig zu klären, zumal die beiden Angaben darüber jeweils aus einem Jahr stammen, in dem keine Abiturprüfungen stattfanden. Dass an den Direktor von jedem Abiturienten 3 Reichstaler Prüfungsgebühren und von jedem, der ohne Prüfung zur Universität ging, 1 Reichstaler an den Direktor zu bezahlen waren, vermerkt Schultheis in seinem Visitationsbericht vom Dezember 1815. Das mochte vor 1811 für Abiturienten zutreffen und danach auch noch für Abgänger zur Universität, als es am Archigymnasium keine Abiturprüfungen mehr gab. Natorp erwähnt in seinem Visitationsbericht von 1816 keine Gebühren für den Abgang zur Universität und angesichts der Tatsache, dass am Archigymnasium noch keine Abiturprüfungen durchgeführt wurden, auch keine Gebühren dafür. In einer Zusammenstellung der Einnahmen des Direktors des Archigymnasiums im Zusammenhang einer Bewerbung werden 8 Reichstaler von Abiturienten verzeichnet im Jahr 1818, in dem es nachweislich keine Abiturprüfungen gab. Hier könnten auch, anders als in der Angabe von Schultheis mit Abiturienten nur Abgänger gemeint sein (STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, Anfang 1818). Dafür, dass sie ab 1819 erhoben wurden, gibt es keine Belege. Sie werden auch nicht im Abituredikt von 1812 erwähnt. Sondergebühren einzelner Schulen wären mit dessen Vereinheitlichungsintention nicht vereinbar gewesen.

versität Bonn immatrikulieren wollten. Ein Absolvent der Prima „ging Ostern 1820 ohne vorhergegangene Prüfung zur Universität nach Bonn.“ Dieser hatte aber, um sich dort einschreiben zu können, zuvor als „Inländer“ nach dem Abituredikt das Abitur vor einer gemischten Prüfungskommission abzulegen (§§ 20, 22, 23).

Dass manche Schüler auch dann das Abiturzeugnis erwarben, wenn sie es für die Einschreibung an einer nicht preußischen Universität nicht gebraucht hätten, spricht für die Wertschätzung des Abiturs. Es gab jedoch auch vier Schüler des Archigymnasiums, die im Frühsommer 1820 die Prima vorzeitig verließen und einen, der im Herbst 1820 aus der Sekunda abging, die ohne Abitur auf die Universität wollten. Von diesen beabsichtigten drei in Göttingen zu studieren, während zwei die Universität nicht benannten. Und alle drei wurden in Göttingen immatrikuliert, wobei die Matrikel keinen Unterschied zwischen einem Abgangszeugnis des Archigymnasiums und einem Abiturzeugnis von dort machten.¹²⁸ So hatte die Universität Göttingen eine Ausweichfunktion für Schüler, die sich der Abiturprüfung nicht stellten. Weil sie aus dem Königreich Hannover stammten, hätten sich die drei Göttinger Studenten nach dem Abituredikt auch ohne Abitur an einer preußischen Universität einschreiben können (§ 23).

6. Die Schüler

6.1 Die Frequenzen

Die verstärkte Zunahme der Schülerzahlen während der französischen Phase setzte sich in noch höherem Maße in der Periode der Bildungsreform fort. Die 1816 geäußerte Befürchtung der Scholarchen, wegen unbesetzter Lehrstellen würde das Archigymnasium Schüler verlieren,¹²⁹ bewahrheitete sich nicht. Allenfalls bewirkte der drastische Lehrermangel im Wintersemester 1817/18 eine Unterbrechung des Anstiegs der Frequenzen, der sich danach bei schließlich sechs Klassen rasant vollzog. Während der französischen Periode betrug der jährliche Durchschnitt der Schülerzahlen 86 und während derjenigen der Bildungsreform 147, das entspricht dem enormen Zuwachs von 71% (Tabellen 18 und 29 a). Zwischen 1814 und 1820 hatte sich die Anzahl der Schüler sogar verdoppelt, und 1816 wurde die bisherige höchste Frequenz von 131 Schülern überschritten (Tabelle 2), die das Archigymnasium im Sommersemester 1685 hatte. Außerdem gab es ab 1816 keine Klassen mehr, die nur ein paar Schüler hatten, und 1819 bis 1821 war die Prima überfüllt.

Von 1806 bis 1813 waren die meisten Schüler Einheimische, jedoch konnte die Relation zwischen Einheimischen und Auswärtigen für diesen Zeitraum nicht ermit-

¹²⁸P 22.271. Dort auch die Angaben über die drei vorzeitig vom Archigymnasium abgegangenen Schüler, die angaben, in Göttingen studieren zu wollen: Ludwig Pacht, Sohn eines Hauptmanns, aus Hameln, Georg Schriever, Sohn eines Privatmannes, aus Nienburg, Johann Stegemann, Sohn eines Postverwalters, aus Hoya. Der Absolvent der Prima, der ohne Abitur an der Universität Bonn zu studieren beabsichtige, war Adolph König, Sohn eines Kaufmanns, aus Ruhrort (ebenda). – In Göttingen wurden immatrikuliert: der Primaner Ludwig Pacht, entlassen Pfingsten 1820, am 24. April 1820 für Theologie und Philologie (Matrikelnummer 27849), der Primaner Georg Schriever, entlassen Johannis 1820, am 5. Mai 1821 für Jura (Matrikelnummer 28547) und der Sekundaner Johann Stegemann, entlassen Michaelis 1820, am 26. Oktober 1820 für Jura (Matrikelnummer 28276). Bei Schriever und Stegemann vermerken die Matrikel „Zeugnis v(on) Soest“. Dieser Vermerk findet sich auch bei Wilhelm Landfermann, der Michaelis 1820 das Entlassungszeugnis Nr. I erhalten und sich am 25. Oktober 1820 für Philologie in Göttingen eingeschrieben hatte (Matrikelnummer 28254). Siehe von Selle (Hrsg.) (1937).

¹²⁹STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 10. September 1816.

telt werden. Für die Periode der Bildungsreform ist dies möglich. So vermerkte Oberkonsistorialrat Natorp im Januar 1818, dass das Archigymnasium von 134 Schülern besucht wurde, von denen 33 Auswärtige waren.¹³⁰ Dieser Anteil von 25% Auswärtigen wurde in den folgenden Jahren weit übertroffen (Tabelle 29 b). Im Wintersemester 1819/20 kamen 43% der Schüler von auswärts und im Wintersemester 1820/21 47%. Diese Prozentwerte kamen dadurch zustande, dass in den drei Oberklassen die Auswärtigen deutlich in der Mehrheit waren und in den Unterklassen die Einheimischen. Zum Beispiel betrug im Wintersemester 1820/21 der Anteil der Auswärtigen in der Prima 80% und in der Sexta derjenige der Einheimischen 84%. Die Anzahl der einheimischen Schüler aller Klassen hat sich zwischen 1811 und 1818 sicher vermehrt, schätzungsweise um etwa 20%, nicht mehr jedoch seit 1818. Der Zuwachs bei den Einheimischen bis 1818 um ein Fünftel ist also ganz erheblich geringer als der Anstieg bei den Auswärtigen zwischen 1818 und 1821 um 161%.

Im Vergleich zu dem Zeitraum von 1789 bis 1813 hat sich das Einzugsgebiet des Archigymnasiums zwischen 1814 und 1821 erheblich erweitert. Stolz hebt das Frühjahrsprogramm 1820 hervor, dass die Schüler „aus Preußen, Hannoveranern, Lippern, Mecklenburgern und Niederländern bestehen.“ Die preußischen Schüler waren bei Weitem in der Mehrzahl. Sie kamen aus der Provinz Westfalen, darin vor allem aus der Grafschaft Mark, ferner aus der damaligen Provinz Jülich-Kleve-Berg und der Provinz Brandenburg, zum Beispiel aus folgenden Städten: Iserlohn, Schwerte, Schwelm, Hagen, Lüdenscheid, Bochum, Essen, Minden, Berleburg, Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Wesel, Magdeburg. Die Väter der recht zahlreichen Schüler aus dem Königreich Hannover wohnten in Hannover selbst, in Nienburg und Umgebung und sogar in Otterndorf an der Elbmündung. Schüler aus dem Fürstentum Lippe-Detmold waren unter anderem in Lemgo und dem Kondominium Lippstadt beheimatet. Das Schülerverzeichnis führt einen Schüler aus dem Königreich der Vereinigten Niederlande auf. Er war der Sohn eines Kaufmanns aus Brüssel, der die Prima des Archigymnasiums ein Jahr lang besuchte und dann in seine Heimatstadt Brüssel zurückkehrte. Ein Schüler stammte aus dem Kurfürstentum Hessen-Kassel.

Mit seinen etwas über 100 Schülern war das Archigymnasium im Gebiet der späteren Provinz Westfalen 1814 das drittgrößte Gymnasium. Die Gymnasien in Münster und Paderborn hatten 1814 beziehungsweise 150 Schüler, das Gymnasium in Minden 78, in Bielfeld 75, in Herford 74, in Hamm 66, in Dortmund 64 und in Arnsberg 56.¹³¹

¹³⁰STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. Januar 1818.

¹³¹Vincke, Ludwig Freiherr von: Die Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Provinz Westfalen. Für den Provinziallandtag abgedruckt, Münster 1830. Dabei handelt es sich um den Bericht von Vinckes an den Provinziallandtag von 1826 und die Tabelle Nr. 1: Vergleichende statistische Uebersicht des äussern Zustandes der Gymnasien in der Provinz Westphalen in den Jahren 1814 und 1826. – Das Dortmunder Gymnasium hatte 1816 70 Schüler, die das volle Schulgeld bezahlten, unter diesen waren 36 Auswärtige. Siehe Esser, Helmut: Das Dortmunder Gymnasium in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 73 (1981), S. 5-118, hier S. 55.

Tabelle 29 a

Anzahl der Schüler einzelner Klassen sowie deren Gesamtzahl und Jahresdurchschnittsfrequenz 1814-1821

Jahr	I	II	III	IV	V	VI	zusammen	verschiedene Quellen	
1814 F							B		
H							99		
1815 F							112		
H							116		
1816 F							125		
H							138		
1817 F	29	17	30	32	24		132	STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 16. Januar 1817	
H				34	22 z		157	STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 20. Juni 1817	
Jan. 1818	18	20	34	37	25		141	B XII a 21, 24. Dezember 1817, P. 22.9, 26. Juni 1818	
1818 F							134	STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 1. Januar 1818	
H*	24, 18z	25, 23z	32, 30z	39, 34z	30, 21z		150	STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 10. Juli 1819	
1819 F							145		
H*	41	25	28	18	30	39	181**		
1820 F*	42	34	37	28	31	36	208	P 22.271	
H*	41	22	29	30	28	32	182		
Jährlicher ¹³² Durchschnitt	Gesamtangaben aufgrund der verschiedenen Quellen ergänzt durch Angaben von B							146,86	
1814-1821	Angaben von B ergänzt durch Gesamtangaben aufgrund der verschie- denen Quellen							148,86	

B: Angaben in dieser Spalte nach Bertling (1819), S. 70f.

z: Schulgeld bezahlende Schüler * : die Angaben beziehen sich auf das anschließende Schulhalbjahr (von Michaelis bis Ostern beziehungsweise von Ostern bis Michaelis)

***: das Frühjahrsprogramm 1820 gibt die Schülerzahl am Ende des Winterhalbjahrs 1819/20 mit 180 an.

¹³²Berechnungsweise siehe II. Tabelle 18.

Tabelle 29 b
Anzahl der einheimischen und auswärtigen Schüler der einzelnen Klassen im Wintersemester 1819/20 und 1820/21

Jahr	Michaelis 1819 bis Ostern 1820						
Klasse	I	II	III	IV	V	VI	zusammen
Soest/Börde	14	7	11	14	25	32	103
Auswärtige	27	18	17	4	5	7	78
Schüler insgesamt							181

Jahr	Michaelis 1820 bis Ostern 1821						
Klasse	I	II	III	IV	V	VI	zusammen
Soest/Börde	8	6	12	20	23	27	96
Auswärtige	33	16	17	10	5	5	86
Schüler insgesamt							182

Quelle: P 22.271

6.2 Die Frequenzen vor allem im Zusammenhang mit der demographischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Soests sowie besonderen Faktoren

Die deutliche Zunahme der Schülerzahlen während der französischen Periode, die vornehmlich auf dem Zuwachs einheimischer Schüler beruhte, ließ sich mit der anwachsenden Einwohnerzahl Soests, der trotz höherer Steuern und Sonderabgaben zumindest erträglichen Lage der Sozialschichten, aus denen sich bisher die Schüler des Archigymnasiums rekrutiert hatten, einem bildungsfreundlichen Umfeld und auch mit der Amtsführung des damaligen Rektors Seidenstücker erklären.

Im Folgenden sollen die Bedingungsfaktoren der Frequenzentwicklung des Archigymnasiums im Allgemeinen, und diejenigen der Zunahme der einheimischen und auswärtigen Schüler im Besonderen betrachtet werden.

Zum Teil können die ansteigenden Zahlen beider Schülergruppen (Tabellen 29 a und b) auf das aus Geburtenüberschuss resultierende Bevölkerungswachstum seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zurückgeführt werden. Die Bevölkerung Preußens wuchs von 1816 bis 1820 von 10,349 auf 11,723 Millionen und diejenige der Provinz Westfalen von 1,07 auf 1,11 Millionen.¹³³ In Soest setzte sich der Anstieg der Anzahl der Einwohner fort: 1804 hatte es mit den Militärpersonen 5889 und 1820 bereits 7618 Einwohner,¹³⁴ wodurch es vermehrt Soester Jungen im Alter von etwa neun und zehn Jahren für eine eventuelle Aufnahme ins Archigymnasium gab.

Schneller als die Bevölkerung nahm die Anzahl der Gymnasiasten in der Provinz Westfalen zu. Die Gymnasien in Münster, Paderborn, Minden, Herford, Bielefeld, Hamm, Soest, Dortmund und Arnsberg wurden 1814 von 869 Schülern und 1826

¹³³Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815-1845/49, München 1996, S. 10f. Die Bevölkerungszahlen Westfalens von 1816 bis 1852 im Dreijahresabstand bei Wischermann, Clemens: An der Schwelle der Industrialisierung (1800-1850), in: Kohl, Wilhelm (Hrsg.): Westfälische Geschichte, Bd. 3, Düsseldorf 1984, S. 41-162, hier S. 44, Tabelle 1.

¹³⁴Siehe II.6.2.

von 1763 besucht. Dass die Frequenzen sich mehr als verdoppelten, ist als ein Indiz der Wertschätzung von Bildung und der entstehenden Leistungsgesellschaft zu bewerten.¹³⁵ Mit dieser allgemeinen Entwicklung lässt sich unter anderem der rasante Anstieg der Schülerzahlen am Archigymnasium plausibel machen.

Über die allgemeinen, auch andernorts wirksamen Bedingungsfaktoren hinaus ist speziell im Hinblick auf die Soester Schüler des Archigymnasiums der Anstieg von 1811 bis 1818 um etwa 20% auf um die 100 Schüler zu erklären und nach Gründen für den Bestand dieser Schülerzahl bis 1821 zu fragen. Deshalb ist auf einzelne Sozialschichten in Soest und auf die Wirtschaft der Stadt einzugehen.

Die materielle Situation der sozialen Schichten in Soest nach der französischen Herrschaft charakterisiert der Land- und Stadtgerichtsdirektor Arnold Geck in seiner „Topographisch-historisch-statistische[n] Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde“ von 1825, indem er sich an die Terminologie des allgemeinen Landrechts anlehnt: „In dem höheren und mittleren Stande herrscht durchgängig Wohlhabenheit“ als Folge von Fleiß und bescheidener Lebensführung, jedoch kein „großer Reichtum“. „Die geringere Bürgerklasse ist größtentheils arm.“ Die Armen sind nach Geck Tagelöhner und ganz kleine Handwerker, die beide zusätzlich eine Kleinstlandwirtschaft betreiben und ihre Kinder Vieh hüten lassen, anstatt sie zur Elementarschule zu schicken, und solche, die unter Umständen von der „Stadt-Armen-Anstalt“ unterstützt werden. Tagelöhner und vereinzelt auch Handwerker gehörten bereits 1811 zu den Armen.

Diese Aussagen Gecks zeigen, dass die Soester Väter aus der Oberschicht sowie der oberen und mittleren Mittelschicht, also den Sozialschichten eins, zwei und drei, nach wie vor materiell in der Lage waren, ihren Söhnen den Besuch des Archigymnasiums zu ermöglichen, und für die Armen aus den unteren Sozialschichten vier und fünf kam dieser ohnehin nicht infrage. Geck wird insofern durch Tabelle 30 c bestätigt, als dieser zu entnehmen ist, dass 71% der einheimischen Schüler den Sozialschichten eins bis drei angehörten. Die von Geck in Soest seit mehreren Jahren beobachtete Tendenz, ein Studium und eine Stelle als höherer Beamter anzustreben, erklärt die bereits erwähnte geringe Anzahl der Frühabgänger 1820 und 1821, ebenso die hohe Anzahl der Einheimischen in den Unterklassen (Tabelle 29 b) mit der Einschränkung, dass es sich dabei auch um zukünftige Frühabgänger handeln könnte.¹³⁶

Geck ist der Auffassung, seit 1810, also seit der höheren steuerlichen Belastung Soests durch die Abtrennung der Börde und die Veränderung des Steuersystems, habe der Wohlstand ab- und die Armut zugenommen. Mit dem Ziel, den Wohlstand in der Stadt zu vermehren, Reichtum zu ermöglichen und Armut zu vermindern, analysiert er die wirtschaftliche Situation Soests und leitet daraus Handlungsanleitungen ab.

Vor allem die dominante Rolle der Landwirtschaft verhindere wirtschaftliches Wachstum. Denn die „Bürger, welche nicht zum Handelsstande und zu der Gewerbs- und Handwerksklasse gehören, leben fast gänzlich vom Ackerbau,“ sei es als Kleinstlandwirte oder größere Ökonomen, und ohne sich besonders anstrengen

¹³⁵Vincke (1830), Tabelle 1.

¹³⁶Geck (1825), S. 49-53, S. 335-338, S. 357f., Zitate S. 49f.

zu müssen. Dabei sei die Situation der Landwirtschaft durch niedrige Getreidepreise und auch durch Überproduktion ungünstig. Die schlecht ausgebildeten Handwerker produzierten nur mittelmäßige Qualität für die lokale Nachfrage, nur Lohgerber, Nagelschmiede, Branntweinbrenner und Bierbrauer würden ihre Produkte auch außerhalb von Soest absetzen. Lediglich 15 Kaufleute seien an dem Handel beteiligt, der sich „beschränkt [...] auf Ein- und Verkauf der hier verbraucht werdenden Waaren und auf den Verkauf der auf unserem Boden erzeugten Früchte.“⁶⁷ seien nur Höcker und Krämer. Der Getreideverkauf werde nicht durch die Erzeuger, sondern durch Zwischenhändler besorgt.

Ein Grundübel, das in allen Bereichen der Soester Wirtschaft Entwicklung verhindere, ist nach Geck „die Trägheit der Menschen, welche sich meistens aus dem gewohnten, bequemen Schlendrian nicht wollen herausreißen lassen.“ Nicht der Staat müsse die Wirtschaft in Schwung bringen, sondern die Soester selbst, und „die Klügern und Wohlhabendern müssen mit einem guten Beispiele vorangehen“, indem sie in neue Betriebe investierten. Als solche fordert Geck noch in der Terminologie des späten 18. Jahrhunderts „Fabriken und Manufakturen“, also modernere Betriebsformen mit einem Unternehmer, der arbeitsteilig für einen anonymen Markt arbeiten lässt. Für diese stünden nach seiner Auffassung die Armen als Arbeitskräfte zur Verfügung, wenn sie ihre Einstellung änderten. Denn bisher habe ihre ablehnende Haltung verhindert, dass Fabriken in Soest Fuß fassen konnten. Außerdem seien junge Leute von der Attraktivität und den Gewinnaussichten einer zukünftigen Tätigkeit im Handwerk und in Manufakturen zu überzeugen, damit sie statt eines späteren Studiums eine berufsnahe Ausbildung absolvierten. Von jungen Handwerkern verlangt Geck, dass sie auf Wanderschaft in fremden Städten bei vorzüglichen Meistern ihr Können vervollkommen. Weil er die Chancen des Textilgewerbes günstig beurteilt, rät er Woll- und Leinenmanufakturen anzulegen und für auswärtige Märkte zu produzieren, anstatt wie bisher beispielsweise in Bielefeld Leinen für die Soester Bevölkerung aufzukaufen. Deshalb müssten die Landwirte vermehrt Flachs anbauen. Außerdem empfiehlt er diesen, mit neuen Anbausorten Erfahrungen zu sammeln, den Getreidetransport selbst zu übernehmen und sich in einem Verein zu organisieren.¹³⁷

Auch wenn die von Geck empfohlenen Manufakturen während der Phase der Frühindustrialisierung allmählich ihre Zukunftsfähigkeit einbüßten, so berücksichtigt seine Untersuchung der wirtschaftlichen Situation Soests eine Reihe von für die wirtschaftliche Entwicklung wichtigen Faktoren von der Mentalität über das Arbeitskräftepotential bis zur Notwendigkeit von Investitionen und Qualitätssteigerung, um Handlungsanweisungen und wirtschaftlichen Optimismus daraus abzuleiten.¹³⁸

Die wirtschaftliche Situation des Soester Handwerks ist nicht eindeutig zu beurteilen. Einerseits ist dessen kritische Lage nicht zu übersehen. 1782 gab es beispielsweise in Soest 54 Leinenwebermeister, elf Wollwebermeister. Nach Geck arbeiteten in den frühen 1820er Jahren in denselben beiden Gewerben 87 beziehungsweise

¹³⁷Geck (1825), 53, 351, 355-361, 364f., Zitate S. 53, 351, 357, 359.

¹³⁸Wehler (1996), Bd. 2, S. 54. Zu den Bedingungsfaktoren von Wirtschaftsentwicklung und regionaler Differenzierung während der Frühindustrialisierung siehe Wischermann (1984), S. 71.

zwei Meister.¹³⁹ Damit wies das Leinenwebergewerbe um 1820 mit deutlichem Abstand zu den Schustern die meisten Meister auf, während die Anzahl der Wollwebermeister rückläufig war. Die Zahl der Handwerksmeister und sicher auch der Gesellen war in Soest generell immer noch hoch, sie wird auch in Soest wie sonst in Preußen etwa in Korrelation zur Bevölkerungszahl angewachsen sein.¹⁴⁰ Die meisten Soester Handwerksbetriebe waren klein, wirtschaftlich schwach und ohne die Absicherung durch Zünfte zum Teil in ihrer Existenz bedroht. Deshalb waren arme Handwerker auf landwirtschaftlichen Nebenerwerb angewiesen. Nach wie vor wurde die Gewerbequote durch eine hohe Anzahl von Tagelöhnern beeinträchtigt, 1796 waren es 325 und nach der Bevölkerungsliste von 1817 sogar 343. Jedoch wurden diese in kleinen Betrieben als Hilfskräfte eingesetzt und trugen so zu wirtschaftlicher Stabilität bei.¹⁴¹

Andererseits aber sollte die problematische Lage des Soester Handwerks nicht dramatisiert werden. Geck hält es in den frühen 1820er Jahren unter der Bedingung einer Qualitätssteigerung für zukunftsfähig. Erst Ende der 1830er Jahre kam es wegen der Konkurrenz der Industrie zur Existenzkrise ganzer Gewerbebezüge und zur Notlage vor allem der Handwerksgejellen.¹⁴² So empfiehlt es sich, bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Situation Soests nicht so sehr den Blick auf das überkommene, überdimensionierte Handwerk zu richten, sondern darauf, dass nach der Herrschaft Napoleons eine Entwicklung im Soester Raum einsetzte, die zu einem „Aufbruch in der Landwirtschaft“ und in der zweiten Jahrhunderthälfte zu „Existenzsicherungsmaßnahmen des Handwerks [und] zur Etablierung einer bescheidenen Industrie“ führte.¹⁴³

Sechs Jahre vor dem Erscheinen seiner „Beschreibung der Stadt Soest“ hatte Geck in der Nummer 3 des Soester Wochenblatts vom 22. Mai 1819 die Grundzüge seines liberalen, optimistischen Konzepts für die Soester Wirtschaft publiziert. Optimistisch beurteilt er die Zukunftschancen der Soester Wirtschaft: Diese könne sich so dynamisch wie diejenige Iserlohns entwickeln. Denn: „Iserlohn und andere hiesige Städte sind durch ihren Handel und ihre Fabriken reich geworden, und ihre Lage ist nicht günstiger als die von Soest.“ Zugleich konstatiert er eine Situation des Aufbruchs: „Es ist jetzt eine Zeit des Fortschreitens, in der sich so vieles anders gestaltet, [...] möge sie auch uns eine Aufforderung seyn, gemein- und uneigennützig zum Flor von Soest und darzu beizutragen, daß es sich hinsichtlich des gewerblichen

¹³⁹Siehe I.7.2 und Widder (1995), Tabelle 2, S. 164. Die Anzahl der Handwerksmeister um 1824 bei Geck S. 355f. Eine Liste nach diesen Angaben in: Joest, Johannes Josef: Wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Soester Raumes im 19. Jahrhundert und ihre Berücksichtigung in den Lokalzeitungen der Stadt. Soest 1978 (Soester Beiträge, Bd. 40), S. 109-111.

¹⁴⁰Wehler (1996), Bd. 2, S. 56.

¹⁴¹Joest (1978), S. 346. Zur Anzahl der Tagelöhner 1796 siehe I.7.2. Zur Anzahl der Tagelöhner 1817 siehe Koske, Marga: Aus der Geschichte der Sparkasse Soest, Soest 1959 (Soester wissenschaftliche Beiträge, Bd. 18), S. 14. An den Anfang ihrer Monographie zur Soester Sparkasse stellt Koske eine Passage über die „wirtschaftliche und soziale Lage Soests“ (S. 12-18) samt einer Tabelle zu den Erwerbstätigen in einzelnen Berufsgruppen unter anderem auch nach einer Einwohnerliste von 1817. Die Erfassungsweise wird jedoch nicht erläutert. Auch deshalb ist ein Vergleich mit den in I.7.2 und II.6.2 herangezogenen Aufsätzen zur Soester Stadtgesellschaft von Jarren/Wex (2002 und 2005) und deren Ergebnissen nicht möglich.

¹⁴²Wehler (1996), Bd. 2, S.55-57.

¹⁴³Diese These stellt Joest (1978), 2f., auf, um sie in seinem Buch zu erarbeiten.

und kaufmännischen Betriebes und der Industrie hier anders gestalte.“ Mit ‘Industrie’ ist hier das von Geck geforderte, den „Schlendrian“ überwindende Engagement in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft gemeint. Aus heutiger Sicht müssen sowohl die Auffassung Gecks, Soest könne die wirtschaftliche Bedeutung seiner Heimatstadt Iserlohn erhalten, als auch sein Urteil, Soest sei im „Schlendrian“ erstarrt, relativiert werden. Seit Justus Gruners 1802/03 erschienenen „Wallfahrt“ durch das damalige Westfalen wurde der „Schlendrian“-Vorwurf zu einem Stereotyp, das durch Einseitigkeit und propreußische Parteilichkeit belastet war.¹⁴⁴ Dieses Stereotyp übernimmt Geck, obwohl jenem in seiner „Beschreibung der Stadt Soest“ teilweise positive Wirtschaftsdaten entgegenstehen. Die wirtschaftliche Führungsrolle Iserlohns im frühen 19. Jahrhundert und zuvor hat eine Vielzahl von spezifischen Ursachen¹⁴⁵ und konnte deshalb nicht einfach auf Soest übertragen werden. Gleichwohl ist Gecks Überschätzung der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit Soests als Indiz einer wirtschaftlichen Aufbruchstimmung für den Untersuchungszusammenhang wichtig.

Bereits im Februar 1818 waren die Scholarchen, zu denen auch Geck gehörte, der Auffassung, dass der staatliche Zuschuss für das Archigymnasium, die Genehmigung zusätzlicher Lehrerstellen und einer sechsten Klasse in Soest eine neue Ära einleiteten. Denn sie waren überzeugt davon, dass das Archigymnasium nun wieder einen „wohltätige[n] Einfluß [...] auf alle Zweige der bürgerlichen Wohlfahrt“ ausüben und „gewiß in kurzer Zeit eine Fülle des Segens über unsere Stadt verbreiten“ werde.¹⁴⁶

In den Kontext der Aufbruchstimmung können auch Initiativen im Jahr 1820 von Einzelnen und Gruppen mit dem Ziel der Produktivitätssteigerung im Ackerbau, der Erweiterung der Anbausorten und zur Gründung eines landwirtschaftlichen Vereins eingeordnet werden, die auch von Geck unterstützt wurden. Nicht zuletzt, weil die Anzahl der hauptberuflichen Landwirte in Soest gering war, kam ein solcher Verein erst 1838 als der „Landwirtschaftliche und gewerbliche Kreisverein“ zustande.¹⁴⁷

Optimismus und Aufbruchsstimmung der Jahre um 1820 korrespondieren mit positiven Wirtschaftsdaten. Das „Adreßbuch der jetzt bestehenden Kaufleute und Fabrikanten in Europa“ von 1817 nennt immerhin drei größere Soester Kaufleute: Peter Plange als Händler mit Spezereiwaren und Besitzer einer Ölmühle, die Gebrüder Schwoilmann als Tuchhändler und C. W. Wiskott als Wollhändler und Händler mit Spezerei- und Kurzwaren.¹⁴⁸ Außer den florierenden und exportierenden Lohgerbern, Nagelschmieden, Branntweinbrennern führt Geck auch einen Tuchfabrikanten auf. Und als vorbildlichen Unternehmer hebt er den Bürgermeister zur Megede hervor wegen der „Anlage einer Ziegel- und Töpferfabrik“ in den Jahren 1822 und 1823 und kommentiert: „Mehre [!] Menschen werden durch diese Fabrik beschäftigt, und die Soester brauchen forthin ihre Backsteine, ihre Dachziegel, Töp-

¹⁴⁴Reininghaus, Wilfried/Weiß, Gisela: Eine Reise in die Moderne, in: Weiß, Gisela/Dethlefs, Gerd (Hrsg.): Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne, Münster 2002, S. 44-48. Zu Justus Gruners Reisebericht siehe auch I.7.2.

¹⁴⁵Reininghaus (1995), S. 20-22, S. 571-577.

¹⁴⁶P 22.9, 24. Februar 1818.

¹⁴⁷Joest (1978), S. 75-78, Koske (1959) gibt für 1817 17 hauptberuflichen Landwirte an (S. 17).

¹⁴⁸Joest (1978), S.41.

fe und andre Küchen-Geräthe nicht aus der Ferne zu hohlen, können diese Sachen für einen geringern Preis hier ankaufen, sparen die Transportkosten und behalten das Geld dafür in ihrer Mitte.“¹⁴⁹

Die für den Neubau des Archigymnasiums benötigten Ziegel konnten noch nicht aus der Megedes Ziegelfabrik bezogen werden, jedoch diejenigen für weitere Bauten. Denn es herrschte Hochkonjunktur für das Soester Baugewerbe. Von 1819 bis 1824 wurden gebaut und umgebaut: das Schulgebäude für das Archigymnasium, Lehrerwohnungen für das Archigymnasium im ehemaligen Dominikanerkloster, zwei Gebäude für in städtische Schulen umgewandelte Pfarrgemeindeschulen, das Lehrerseminar. So wurden in Soest in wenigen Jahren für Schulgebäude 19.206 Reichstaler ausgegeben. Dazu kamen noch 1.151 Reichstaler für Einrichtungsgegenstände. Zudem wurde das Landwehrzeughaus für 1.160 Reichstaler erstellt. Dieses und das Lehrerseminar bezahlte der Staat, das Archigymnasium wurde durch einen Steuerzuschlag von den Soester Bürgern finanziert, und für die beiden Elementarschulen samt Einrichtung nahm die Stadt Soest ein Darlehen von 6.410 Reichstaler auf, das die Kämmereikasse mit Jahresraten von 300 Reichstalern zurückzahlte bei einem Haushaltsvolumen von etwa 5.700 Reichstalern.¹⁵⁰ Die hohen Ausgaben für Bauten in Soest brachten nicht nur Aufträge für das Soester Baugewerbe, sondern sie belegen auch den hohen Stellenwert von Schulbildung. Dass die Stadt Soest sich recht hoch verschuldete, zeugt von wirtschaftlichem Optimismus, den auch Bürgermeister zur Megede 1819 im Zusammenhang mit der Finanzierung des Neubaus des Archigymnasiums zum Ausdruck gebracht hatte.¹⁵¹

Dass 1824 eine Sparkasse in Soest gegründet wurde, ist ein Indiz für eine günstige Prognose der Geschäftsaussichten, die sich auch bewahrheitete. So wurden 1825, im ersten Geschäftsjahr, bei einer maximalen Einlagenhöhe von 100 Reichstalern 2.774 Reichstaler einbezahlt, die zu 4,2 % verzinst und als Darlehen angeboten wurden. Durchschnittlich wurden in diesem Jahr 73 Reichstaler eingezahlt, und zwar zu zwei Dritteln von Soestern, von denen ein Drittel Dienstboten, ein Drittel Wohlhabende und ein Drittel Beamten, Landwirte und Sonstige waren. Nur ein Handwerker gehörte zu den Sparern. Im ersten Geschäftsjahr erwirtschaftete die Soester Sparkasse einen Überschuss von 657 Reichstalern. 1827 betragen die Einlagen 9.497 und hatten sich im Vergleich zu 1825 mehr als verdreifacht. Sie erhöhten sich danach noch rasanter.¹⁵²

Günstig für die wirtschaftliche Entwicklung Soests waren die Rahmenbedingungen. Dank der zunehmenden Einwohnerzahl musste die Nachfrage im Textil-, Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe steigen, in letzterem sicher weniger wegen der Selbstversorger. Missernten hatten in den Jahren 1816 und 1817 auch in der Provinz Westfalen zu Hungersnöten und steigenden Lebensmittelpreisen geführt. In Soest verdoppelten sich die Getreidepreise und fielen danach bis 1819 auf den vor-

¹⁴⁹Geck (1825), S.355, Zitat S. 54.

¹⁵⁰Geck (1825), S. 23, 25, S. 265 und 290. Der Etat von 1818 ist abgedruckt in Nummer 15 des Soester Wochenblattes vom 14. August 1819.

¹⁵¹Siehe III.2.

¹⁵²Koske (1959), S. 19-24.

herigen, relativ niedrigen Wert.¹⁵³ Die niedrigen Lebenshaltungskosten in Soest wurden immer wieder betont. Im Februar 1816 hob Oberpräsident Vincke der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht gegenüber hervor, dass sich Soest „wegen der Wohlfeilheit des Aufenthalts [...] vorzüglich zur Schulstadt eignet.“ Die Scholarchen gebrauchten sie 1820 als Argument bei dem Versuch, die Pensionskosten für die Unterbringung auswärtiger Schüler zu senken, und Geck konstatiert in seiner „Beschreibung der Stadt Soest“ von 1825: „Es ist in Soest vergleichsweise gegen andere Städte Westphalens wohlfeil leben,“ weil die Agrarprodukte billig, die Kaufpreise für Häuser und die Mieten niedrig und seit 1819 noch einmal deutlich gesunken seien.¹⁵⁴ Während der französischen Phase verlorene und durchaus auch Handel und Gewerbe begünstigende Zentralität gewann Soest durch das 1815 konstituierte Stadt- und Landgericht zurück.¹⁵⁵

Die Belastung der Soester durch Steuern wurde durch den preußischen Landesherrn insofern zunächst deutlich vermindert, als keine Kriegskontribution und keine Sondersteuern für Salz und das Enregistrement mehr erhoben wurden. Die 1810 eingeführten drei regulären Steuern (Tabelle 19) wurden wie in anderen Städten vorerst beibehalten. Die Grundsteuer, die bei weitem höchste der drei Steuern, wurde bis 1818 zu den bisherigen Sätzen eingezogen und dann um ein Fünftel gesenkt, was einem rechnerischen Jahresdurchschnitt von zirka 8.234 Reichstalern entsprach. Die Patentsteuer wurde 1820 durch die Gewerbesteuer ersetzt, die dem Staat von der Stadt Soest 1823 und 1824 im Jahresdurchschnitt 2.064 Reichstaler einbrachte, das waren noch nicht einmal 300 Reichstaler mehr als während der französischen Phase. Eine einschneidende Veränderung ergab sich dadurch, dass ab 1820 statt der Personal- und Mobiliarsteuer die indirekte Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt eingeführt wurde. Diese erbrachte in den Jahren 1820 bis 1824 im jährlichen Durchschnitt 4.349 Reichstaler. Das bedeutete im Vergleich zur vorherigen Personal- und Mobiliarsteuer eine Erhöhung von 62%. Diese Steuer war unbeliebt, ihre korrekte Bezahlung schwer zu kontrollieren. Als sie in Soest im Januar 1825 durch die Klassensteuer ersetzt wurde, die bereits in der Börde eingeführt worden war, erhob sich „großer Jubel [...] unter der Mehrzahl der Bürger, besonders unter den Gewerbetreibenden.“ Diese Bemerkung Gecks im Soester Wochenblatt gibt einen Hinweis darauf, dass die Mehrheit von der Mahl- und Schlachtsteuer betroffen war, Landwirte, Müller, Bäcker und Konsumenten. Allerdings vermerkt Geck in seiner „Beschreibung der Stadt Soest“, dass die Klassensteuer „der Staatskasse eine um ein Geringes höhere Summe einbringen wird.“ Sie bedeutete also keine Steuererleichterung, sondern wurde offenbar als gerechter empfunden. Für die Jahre 1823 und 1824 ergibt sich, dass die Soester Bürger im Jahresdurchschnitt in den drei der Besteuerung während der französischen Phase entsprechenden drei Hauptsteuern 14.647 Reichstaler aufbringen mussten. Das entspricht fast genau dem Steueraufkommen der Mairie Soest. Dass die Klassensteuer eine geringfügige Steuererhöhung mit sich brachte, fällt im Vergleich zu der seit 1819 eingezogenen

¹⁵³Zur Hungerkrise von 1816/17 siehe Behr (1983), S. 67, und Wischermann (1984), S. 71. Die Getreidepreise in Soest, in: Geck (1825), S. 370.

¹⁵⁴GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 7. Februar 1816. P 22.10, 14. März 1820. Geck (1825), S. 50. Zu eventuellen Kaufkraftverlusten siehe III.7.1 (Ende).

¹⁵⁵Geck (1825), S. 154f.

Branntwein- und Braumalzsteuer kaum ins Gewicht. Diese betrug für die Jahre 1821, 1822 und 1823 im Jahresdurchschnitt 5.660 und wurde 1824 noch erhöht.¹⁵⁶ Die Höhe dieser Steuer zeigt einerseits, dass die exportierenden Gewerbe der Brauer und Branntweinbrenner prosperierten, und andererseits, dass sich Teile der Bevölkerung einen gewissen Luxus leisten konnten, auch in Soest.

Mit aller Vorsicht lässt sich der Schluss ziehen, dass bis einschließlich 1818 wegen des Wegfalls der Sonderkontributionen die Soester Einwohner deutliche Steuererleichterungen erhielten, dass ab 1819 trotz der Minderung der Grundsteuer wegen der Braumalz- und Branntweinsteuer sowie der Mahl- und Schlachtsteuer die Steuern erheblich erhöht wurden. So waren sie in den Jahren, in denen für das Soester Schulwesen gebaut und die Sparkasse und die Ziegelei gegründet wurden etwa so hoch wie in den Jahren nach 1810 inklusive der Sonderabgaben. Vielleicht ist die Zunahme des Steuervolumens ein Indiz dafür, dass es dem Soester Handel und Gewerbe in Teilen relativ gut ging.

Nicht nur mit der demographischen Entwicklung Soests und der zunehmenden Wertschätzung von Bildung kann die Zunahme der einheimischen Schüler des Archigymnasiums bis 1818 und danach der Fortbestand der Quote der Einheimischen erklärt werden, sondern auch mit der guten wirtschaftlichen Situation der Sozialschichten eins, zwei und drei, aus denen sich zum großen Teil die Schüler des Archigymnasiums rekrutierten. Zudem war die gestiegene Frequenz der einheimischen Schüler bedingt durch eine Aufbruchstimmung, optimistische wirtschaftliche Erwartungen, die Baukonjunktur, vorläufige Steuererleichterungen und günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Diese Erklärung kann damit untermauert werden, dass vor allem in die beiden Unterklassen 1819 und 1820 deutlich vermehrt Soester Handwerkersöhne aufgenommen wurden (Tabelle 30 a). Während in der Phase der Reformen vor der Reform nur 6,4% der einheimischen und auswärtigen Schülerväter zusammen Handwerker waren (Tabelle 9 d), hatten in den Wintersemestern 1819/20 und 1820/21 allein die einheimischen Handwerkersöhne einen Anteil von 9,1%. Das war, bezogen auf 6,4%, eine Zunahme von 42%. Die Väter gehörten vorwiegend dem Nahrungsmittel-, Textil und Baugewerbe an. Für bedürftige Schüler gab es die Möglichkeit, vom Schulgeld befreit zu werden (Tabelle 29 a). Scholarchat und Konsistorium hatten keine Bedenken, 1819 ab dem kommenden Jahr das Schulgeld für die oberen Klassen um je zwei und die unteren um einen Reichstaler zu erhöhen.¹⁵⁷

Die Ressource, die als bildungsfreundliches Umfeld des Archigymnasiums gesehen werden kann, hatte einen enormen Zustrom von Mitgliedern. Ende 1813 hatte sie 119 und Anfang 1820 220 Mitglieder. Der Landrat von Essellen, der Assessor Geck, fünf neu angestellte Lehrer des Archigymnasiums, reihenweise Offiziere, ein paar Damen und sogar ein Ökonom waren aufgenommen worden.¹⁵⁸

¹⁵⁶Geck (1825), S. 58f., 167-170. Weil Gecks statistische Angaben in seiner „Beschreibung der Stadt Soest“ nur noch das Jahr 1824 berücksichtigen (auf die ab 1825 zu erwartende Klassensteuer verweist er auf Seite 170 in einer Fußnote), hat er in den Nummern 5 (4. Februar 1826) bis 12 (25. März 1826) des Soester Wochenblatts eine auf den 20. März 1826 datierte Artikelserie „Zur Chronik von Soest 1825“ publiziert. Diese ist abgedruckt in Soester Zeitschrift 108 (1996), S. 102-110, Zitat S. 103.

¹⁵⁷Siehe I.7.1

¹⁵⁸Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Ressource in Soest, Soest 1903, S. 95-99.

Die Anzahl der auswärtigen Schüler des Archigymnasiums war von 33 im Jahr 1818 auf 86 im Wintersemester 1820/21 angewachsen (Tabelle 29 b). Diese ungeheure Zunahme um 161% kann nicht allein erklärt werden mit der demographischen Entwicklung und der faktischen Wirkungslosigkeit des in Preußen noch bis 1832 bestehenden Verbots, Schulen und Universitäten in anderen Staaten zu besuchen.¹⁵⁹ Dessen Wirkungslosigkeit zeigte sich zum Beispiel darin, dass zahlreiche Schüler des Archigymnasiums aus dem Königreich Hannover stammten und in Soest beheimatete Abiturienten an verschiedenen nichtpreußischen Universitäten studierten. Die sprunghafte Zunahme der Auswärtigen ist auf besondere Faktoren zurückzuführen.

Im Rückblick auf seine Schulzeit am Archigymnasium hebt Dietrich Wilhelm Landfermann hervor, dass von 1816 an „viele nur deshalb von auswärts her die Schule besuchten, um das Vorrecht der einjährigen Dienstzeit zu genießen [...]“.¹⁶⁰ Die Verbindung von freiwilligem einjährigem Militärdienst und Besuch des Gymnasiums wurde 1816 ermöglicht durch eine Instruktion zum Gesetz von 1814, mit dem die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden war. Ziel der Gewährung des Privilegs der nur einjährigen freiwilligen Dienstzeit war, „jungen Leuten [...], die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitem Studiums mit ihrer zu lösenden Verpflichtung zum aktiven Militärdienste möglich zu machen.“ Als Bedingung für das freiwillige Dienstjahr wurde die Befähigung zum Besuch der oberen Klassen eines Gymnasiums oder der Besuch dieser Klassen sowie die Absicht eines Universitätsstudiums verlangt. Zugleich empfahl die Instruktion von 1816, den freiwilligen Militärdienst zwischen Abitur und Studium abzuleisten.¹⁶¹ Dieser Empfehlung sind die von Landfermann junior erwähnten auswärtigen Schüler des Archigymnasiums nicht gefolgt und auch nicht einheimische Mitschüler von ihnen. Sie hatten beide nur zwischen 1816 und 1820 die Möglichkeit, den Besuch des Archigymnasiums mit dem Militärdienst zu kombinieren. 1820 wurde Soest überraschend als Garnison aufgegeben, das dort stationierte Bataillon nach Wesel verlegt und durch ein Landwehrebataillon ersetzt.¹⁶² Wie viele Auswärtige wegen der Möglichkeit zum einjährigen Militärdienstes nach Soest kamen, lässt sich nicht feststellen, sicher hat sie zum hohen Anteil der Auswärtigen in den Oberklassen beigetragen. Wahrscheinlich hängt der Rückgang der Frequenz zum Wintersemester 1820/21 um 26 Schüler, also um 13%, auch mit dem Wegfall der Kombinationsmöglichkeit von Schule und Wehrdienst in Soest zusammen. Einheimische und auswärtige Schüler, die diesen bereits angetreten hatten, hätten ein Motiv gehabt, Soest zu verlassen.

Auswärtige Schüler folgten Direktor Reinert, ihrem Lehrer in Lemgo, im September 1819 nach Soest, zunächst 15, fünf kamen nach. Schließlich wurden es 24. Carl Fromme, der ebenfalls im September 1819 sein Lehramt am Archigymnasium antrat, brachte von seiner Privatschule in Nienburg „mehrere seiner bisherigen Zöglin-

¹⁵⁹ Die Kabinettsorder vom 20. Juni 1833 beschränkte „das Verbot fremde Lehranstalten zu besuchen“ auf die Universitäten und erlaubte den Besuch fremder Gymnasien (P 22.75, 16. August 1833).

¹⁶⁰ Landfermann [Verteidigungsschrift 1824], S. 90.

¹⁶¹ Instruktion vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das Heer (§ 9), in: Rönne, Ludwig von: Das Unterrichts-Wesen des Preußischen Staates in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bd. 2, Berlin 1855, S. 303. Siehe auch Müller, Detlef K./Zymek, Bernd: Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte. Sozialgeschichte und Statistik des Schulsystems in den Staaten des Deutschen Reiches, 1800-1945, S. 21f.

¹⁶² Geck S. 176f.

ge mit nach Soest.“ So sahen Scholarchat und Konsistorium die Notwendigkeit, „die vielen fremden Schüler, die in Soest zusammenkommen, gut unterzubringen“ und zu beaufsichtigen. Eine konsequente Aufsicht wurde deshalb für geboten gehalten, weil Schüler des Archigymnasiums mit studentischen Verhaltensweisen negativ aufgefallen waren.¹⁶³ So hatten sich die Scholarchen mit Direktor Reinert darauf geeinigt, ein Pensionat für auswärtige Schüler, zunächst für diejenigen aus Lemgo, zu gründen. Das Scholarchat schloss mit dem Soester Gastwirt Ferdinand Rocholl am 11. September 1819 einen Vertrag. Diesen genehmigte das Konsistorium und bewilligte ausdrücklich die dauerhafte Einrichtung eines Pensionats. In dem elf Paragraphen umfassenden Vertrag verpflichtete sich Ferdinand Rocholl, seine Gastwirtschaft aufzugeben, 15 bis 20 Schüler aufzunehmen, ihnen für 160 Reichstaler im Jahr Unterkunft und Verpflegung zu geben. Als Aufsicht hatte Rocholl ein oder zwei Lehrer in einer aus der Scholarchiekasse zu bezahlenden Wohnung unterzubringen. Das Scholarchat hatte mit den Eltern der auswärtigen Schüler oder ihren Vertretern die Beherbergungsverträge abzuschließen, der Rendant der Scholarchiekasse die Pensionskosten einzutreiben und in halbjährlichen Raten an Ferdinand Rocholl auszusahlen. Dieser war verpflichtet, „den Gymnasiasten des Morgens Kaffee und Butterbrod oder Milch und Wasser mit Butterbrod nach ihrer Wahl, des Mittags Suppe, Gemüse und Fleisch nebst Butterbrod und Bier, des Nachmittags Butterbrod und des Abends Braten und Butterbrod oder statt Braten Fricasse oder abwechselnd Sallat und Pflaumenkuchen oder auch andere gleiche für den Abend passende Speisen nebst Bier zu verabreichen“ (§ 4). Gegen Bezahlung konnten bei Privatleuten wohnende Schüler im Pensionat Mittag und Abendessen erhalten. Rocholl verpflichtete sich, Verhaltensverstöße von Schülern im Pensionat, nicht zu verschweigen, sondern dem dort wohnenden Lehrer und notfalls dem Scholarchat zu melden (§§ 8, 9). Bis zu seinem Tod im Frühjahr 1820 lebte Reinert im Pensionat. Einem vom Konsistorium ausgehenden Versuch, die Pensionskosten von 160 auf 150 Reichstaler zu senken, widersetzte sich Ferdinand Rocholl.¹⁶⁴

Die Scholarchen begnügten sich nicht mit den auswärtigen Schülern, die mit Direktor Reinert und Lehrer Fromme in die Oberklassen des Archigymnasiums kamen, sondern sie nahmen dessen überaus gute finanzielle und personelle Ausstattung zum Anlass, durch eine Annonce, die in drei Zeitungen publiziert wurde, darunter in der Nummer 80 des Rheinisch-Westfälischen Anzeigers vom 6. Oktober 1819, weitere Schüler zu gewinnen. In dieser Anzeige wird neben den zahlreichen Vorzügen des Archigymnasiums auch auf die Existenz des Pensionats, den Pensionspreis und die Aufsicht über die Schüler eingegangen und zudem darauf hingewiesen, dass das Scholarchat Privatunterkünfte besorge.¹⁶⁵ Um diese hatten sich die Scholarchen bereits in der Nummer 18 des Soester Wochenblatts vom 4. September 1819 bemüht in der „Gewißheit [...], daß uns manche auswärtige Eltern ihre Jugend anvertrauen werden, für deren gutes, billiges und angemessenes Unterkommen wir

¹⁶³ STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 2, 18. September 1819. Die Namensliste der 24 Schüler die Reinert nach Soest gefolgt waren, in: Blomberg, Wilhelm Freiherr von: Das Leben Johann Friedrich Reinert's zuletzt Direktor's des Archigymnasiums zu Soest, Lemgo 1822, S. 251. Zu studentischen Verhaltensweisen von Schülern des Archigymnasiums siehe III.8.

¹⁶⁴ P 22.10, 11. September 1819 und 14. März 1820. STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 19. September 1819 und 11. November 1819.

¹⁶⁵ Zu der Anzeige in drei Zeitungen siehe III.9.

dann sorgen müssen.“ Interessenten wurden aufgefordert, sich beim Scholarchat zu melden, das dann die auswärtigen Schüler vermitteln wollte. Es gingen mehrere Angebote ein. Die Witwe eines Rentmeisters war bereit „viere von den noch kommenden Studierenden Logis nebst ordentliches Essen u(nd) Trinken zu geben.“ Ferner meldete eine Interessentin ihre Bereitschaft, ein Zimmer mit Schlafstube und ein großes Zimmer zu je 4 Reichstalern zur Verfügung zu stellen, jedoch ohne Mittag- und Abendessen. Ein potentieller Vermieter teilte mit, „dass ich Acht Studenten mit Logis, Kost, Feuerung recht gut versehen kann.“¹⁶⁶

Der zwischen 1818 und 1820/21 nachweisbare enorme Anstieg der Anzahl auswärtiger Schüler vornehmlich in den Oberklassen ist bedingt durch die Möglichkeit, den Besuch des Archigymnasiums mit dem freiwilligen einjährigen Militärdienst zu verbinden, die Schülergruppen, die dem Direktor und einem Lehrer nach Soest folgten, und wahrscheinlich auch durch die Werbung in verschiedenen Zeitungen.

6.3 Soziale Herkunft der Schüler

Von 1799 bis 1818 ist kein Schülerverzeichnis des Archigymnasiums überliefert. Erst für das Wintersemester 1819/20 liegt wieder ein solches vor. Es enthält Sozialdaten und Herkunftsangaben und wurde bis zum Wintersemester 1820/21 fortgeführt und danach abgebrochen. Nach dem Schichtenmodell von Margret Kraul, das in Kapitel I.7.3 erläutert wurde, werden die Berufe der Schülerväter in den Tabellen 30 a bis d und 31 a und b sozialen Schichten zugeordnet, und zwar für das Winterhalbjahr 1819/20 und das Winterhalbjahr 1820/21. Diese beiden Halbjahre wurden ausgewählt, um keinen absoluten, sondern einen Mittelwert für die soziale Zusammensetzung der Schüler des Archigymnasiums am Ende der Reformphase und kurz darüber hinaus zu erhalten. Während in Kapitel I.7.3 die Angaben aus drei Jahren in mehrjährigem Abstand berücksichtigt wurden, was bei den relativ geringen Schülerzahlen auch geboten war, muss sich im vorliegenden Unterkapitel die Auswahl wegen fehlender Überlieferung auf zwei zeitlich nahe Semester beschränken. Zwar sind die meisten Schüler dieser beiden Semester identisch, und damit auch die Väterberufe. Gleichwohl ist eine Fluktuation festzustellen. Denn im Wintersemester 1820/21 hatte das Archigymnasium 26 Schüler weniger, also etwa eine Klasse, als im Sommersemester 1820 (Tabelle 29 a). Diese Differenz erklärt sich vor allem aus abgegangenen Abiturienten (Tabelle 31 a), Schulwechseln, sonstigen Abgängen etwa wegen Verlegung der Garnison und Neuaufnahmen. So stellen die Angaben in den Tabellen 30 c bis d durchaus Mittelwerte dar, die mit den Angaben der Tabellen 9 c bis d aus der Periode der Reformen vor der Reform *cum grano salis* vergleichbar sind. Allerdings handelt es sich dabei um grobe Vergleiche, die Tendenzen ergeben. Deshalb werden nur Übereinstimmungen und deutliche Differenzen berücksichtigt.

Der Vergleich der Tabellen 9 c und 30 c zeigt, dass das Archigymnasium nach wie vor von Schülern der Schichten eins bis vier und so gut wie nicht von solchen aus der Unterschicht besucht wurde. Dabei sind die Prozentanteile der einzelnen Schichten etwa gleich geblieben. Auch von 1819 bis 1821 gehörten 75% der Schüler der mittleren und unteren Mittelschicht an, während etwa 25% aus der Ober-

¹⁶⁶P 22.10, 5. September 1819, 7. September 1819 und 8. September 1819.

schicht und oberen Mittelschicht kamen. Immer noch stammen über die Hälfte der Schüler aus der mittleren Mittelschicht.

Zwar ist auch 1819 bis 1821 ein Viertel der auswärtigen Schüler den Schichten eins und zwei zuzuordnen. Jedoch kommt dieser Anteil dadurch zustande, dass nun auswärtige Adelige aus der Oberschicht erstmals Schüler des Archigymnasiums waren und der Anteil der Auswärtigen aus Schicht zwei zurückgegangen ist.

Die Prozentwerte für die Ober- und Unterklassen der einzelnen Schichten entsprechen sich weitgehend in den Tabellen 9 c und 30 c, nur in Schicht zwei werden Verschiebungen deutlich. Ihr Anteil an den Schülern der Unterstufe ist um 7 Prozentpunkte zurückgegangen. Dass der Prozentanteil der Oberstufenschüler aus Schicht zwei 1819 bis 1821 mehr als doppelt so hoch ist wie derjenige der Unterstufenschüler hängt auch damit zusammen, dass in den Oberklassen die Auswärtigen weitaus in der Mehrzahl waren. Auf die äußerst geringe Anzahl der Frühabgänger wurde bereits in anderem Zusammenhang hingewiesen. Sie ergibt sich auch daraus, dass nur noch eine geringe Differenz besteht zwischen dem jährlichen Durchschnitt der Ober- und Unterklassen. Jedoch legt die nach wie vor große Differenz zwischen den Prozentwerten der unteren Mittelschicht für Ober- und Unterstufe die Vermutung nahe, dass die Klassen vier bis sechs auch von potentiellen Frühabgängern besucht wurden.

Übereinstimmungen, aber auch signifikante Veränderungen zeigt der Vergleich der Tabellen 9 d und 30 d. Zwar ist der Anteil der Akademiker unter den Schülervätern um 5 Prozentpunkte zurückgegangen. Aber sie stellen mit 33 % immer noch die dominante Berufsgruppe dar. Zu den Akademikern werden die höheren Beamten, die Ärzte, die Apotheker, der Generalauditeur, die Pfarrer, der Notar und von den gehobenen Beamten zwei Justizassessoren, sieben Justizkommissare, vier Kammerkommissare und sieben Lehrer des Archigymnasiums gezählt. Bei den höheren Beamten werden auch 10 Bürgermeister den Akademikern zugerechnet. Denn Bürgermeister zur Megede ist sechsmal als Schülervater verzeichnet. Er hatte in Halle Jura studiert, nachdem er am Archigymnasium das Abitur abgelegt hatte. Auch die anderen Bürgermeister werden studiert haben. Die nächst größere Berufsgruppe bilden wie in der Periode der Reformen vor der Reform die Beamten, nämlich die höheren, gehobenen und unteren, mit einem kaum veränderten Prozentwert von 26%. Die Kaufleute stellen nach wie vor die drittgrößte Berufsgruppe dar, aber ihr Prozentanteil hat sich halbiert, vor allem auch wegen des drastischen Rückgangs der einheimischen Kaufleute unter den Schülervätern, was mit der von Geck betonten geringen wirtschaftlichen Bedeutung der Soester Kaufleute korrespondiert. Etwa verdoppelt hat sich der Prozentanteil der gehobenen Beamten.

Tabelle 30 c
**Schichtzugehörigkeit der Schüler des Archigymnasiums
in den Ober- und Unterklassen¹⁶⁷**
Michaelis 1819 bis Ostern 1820 und Michaelis 1820 bis Ostern 1821

Schicht		Summe I-III	%	Summe IV-VI	%	Summe I-VI	%
1	E	3		9		12	
	A	8		4		12	(7,32) ¹⁶⁸
	insgesamt	11	5,91	13	7,43	24	6,65%
2	E	18		16		34	
	A	27		3		30	(18,29)
	insgesamt	45	24,19	19	10,86	64	17,73%
3	E	27		67		94	
	A	79		24		103	(62,80)
	insgesamt	106	56,99	91	52,00	197	54,57%
4	E	10		46		56	
	A	14		5		19	(11,59)
	insgesamt	24	12,90	51	29,14	75	20,78
5	E	0		1		1	
	A	0		0		0	
	insgesamt	0	0,00	1	0,57	1	0,28
Schülerzahl		186	100,00	175	100,00	361	100,00
Jährl. Durchschnitt		93,00		87,50		180,50	

Quelle: P 22.271

¹⁶⁷ Da für beide Halbjahre in der Quarta die Berufsangabe eines einheimischen Vaters nicht vorhanden ist, verzeichnet Tabelle 30 c für die beiden Halbjahre zusammen zwei Schüler weniger als Tabelle 30 a.

¹⁶⁸ Die Prozentangaben für die Auswärtigen in dieser Spalte beziehen sich nur auf die auswärtigen Schüler. Zum Beispiel gehörten von den 164 auswärtigen Schülern der Klassen I bis VI am Archigymnasium 30 oder 18,29% zu Schicht zwei.

Tabelle 30 d

Schüler des Archigymnasiums Michaelis 1819 bis Ostern 1820 u. Michaelis 1820 bis Ostern 1821: Schichtzugehörigkeit u. Väterberufe nach Berufsgruppen

Schicht	Schüler	% von 361	Väterberufe	% von 361	%-Anteile innerhalb der Schichten	
1	24	6,65	Fürst, Ritter des alten Reiches, Gutsbesitzer, Privatmann	24*	100	
2	64	17,73	Gutsbesitzer, Privatmann	5	1,39	7,81
			Geheim-, Hof-, Hofkammer-, Regierungsbau-, Regierungsrat, Bürgermeister, Berg-, Stadt-, Land- u. Stadtgerichtsdirektor, Direktor/Archigymnasium	29** höhere Beamte	8,03	45,31
			Arzt	9	2,49	14,06
			Hofapotheker	1	0,28	1,56
			Generalauditeur	2	0,55	3,13
			Oberstlieutenant, Major	9*	2,49	14,06
			Pfarrer/Superintendent	1	0,28	1,56
			Kaufmann	8	2,22	12,5
3	197	54,57	Kaufmann, Handelsmann, Kaufhändler	44	12,19	22,34
			Pfarrer	40	11,08	20,30
			Amtmann, Steuereinnehmer, Domänen-, Steuerempfänger, Steuerhauptrendant, Domänenrentmeister, Domänen-, Obersteuer-, Seminar-, Straßenbau-, Waisenhaus-, Wegeinspektor, Justizassessor, Justiz-, Kammerkommissar, Kreissekretär, Lehrer/Archigymnasium, Richter, Landrichter, Oberförster, Postmeister, Postverwalter, Zeichenlehrer	61 Gehobene Beamte	16,90	30,96
			Ökonomeverwalter, Verwalter	4	1,11	2,03
			Apotheker	15	4,16	7,61
			Chirurgus	1	0,28	0,51
			Hauptmann, Lieutenant	9***	2,49	4,57
			Notar	1	0,28	0,51
			Ökonom	20	5,54	10,15
			Kunstmaler	2	0,55	1,02
4	75	20,78	Gastwirt	13	3,60	17,33
			Branntweinbrenner	1	0,28	1,33
			Brauer	1	0,28	1,33
			Schullehrer	14	3,88	18,66
			Handwerker	40	11,08	53,33
			Amtsschreiber, Gerichtsschreiber	4 Untere Beamte	1,11	5,33
			Musikus	1	0,28	1,33
			Landmann	1	0,28	1,33
5	1	0,28	Gärtner	1	0,28	100
Summe	361	100		361	100,03	

Quelle: Tabelle 30 a und b aufgrund P 22.271 *: adlig**, 2 Adlige***: adlig außer 2
(Bei zwei Berufsangaben für einen Schülervater wurde dieser der höheren Sozialschicht zugeordnet oder bei zweifacher Berufsangabe innerhalb einer Schicht der Beruf ausgewählt, mit dem der Lebensunterhalt erworben wurde.)

Solch signifikante Verschiebungen werden zudem deutlich, wenn man die Prozentanteile von gehobenen Beamten und Kaufleuten innerhalb der mittleren Mittelschicht betrachtet. War während der Phase der Reformen vor der Reform diese Schicht mit fast 50% dominiert durch die Kaufleute, so ist sie es nun durch die gehobenen Beamten mit etwa 30%, dabei ist deren Prozentwert etwa verdoppelt und derjenige der Kaufleute etwa halbiert. Innerhalb der Schicht drei haben die Ökonomen einen Anteil von 10%, das bedeutet eine Vervielfachung im Vergleich zur Periode der Reformen vor der Reform. Und da die Ökonomen zu über zwei Dritteln Einheimische waren, kann ihr Interesse an höherer Bildung für ihre Söhne im Zusammenhang gesehen werden mit dem Engagement größerer Soester Landwirte, also Ökonomen, für Ertragssteigerungen in der Landwirtschaft. Die Prozentanteile der Prediger, die nun überwiegend als Pfarrer bezeichnet werden, sind in beiden Prozentsektoren gleich geblieben. Zum erstenmal sind außer dem Direktor auch Lehrer des Archigymnasiums Schülerväter, der Konrektor, der Subkonrektor und ein weiterer Oberlehrer, was sicher durch die Gehaltserhöhungen seit 1818 mitbedingt ist (Tabelle 33).

Nicht nur die gehobenen Beamten und Ökonomen strebten verstärkt höhere Bildung für ihre Söhne an, sondern in hohem Maße auch Adlige. Waren von den 202 Schülervätern der Jahre 1789, 1793 und 1798 nur drei adlig, von denen nur einer der Oberschicht angehörte, so zeigt sich 1819 bis 1821 eine signifikante Veränderung, indem 7% aller Schülerväter Adelige aus Schicht eins sind, darunter Mitglieder der renommierten Familien von Fürstenberg/Herdringen, Plettenberg/Heeren, von Dolffs/Sassendorf, von Michels Soest und mit dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg ein Hochadeliger. Sein Sohn, Adolph Prinz von Bentheim, wurde Michaelis 1820 in die Quarta des Archigymnasiums aufgenommen, nachdem er zuvor ein viertel Jahr auf dem Düsseldorfer Gymnasium gewesen war und danach in Wetzlar zwei Jahre Privatunterricht erhalten hatte. Der Hinweis von Konsistorialrat Kohlrausch vom Sommer 1820, das Archigymnasium werde von Auswärtigen „zum Theil aus wohlhabenden Familien“ besucht, bezog sich sicher auch auf Schülerväter aus der Schicht eins.¹⁶⁹ Zu den Adligen aus der Oberschicht kommen noch weitere Adlige aus der oberen und mittleren Mittelschicht, vorwiegend Offiziere, von denen nur zwei nicht adlig sind. Dass der Adel, vor allem derjenige aus der Oberschicht, seine Söhne nun auf das Gymnasium schickt, ist ein Indiz dafür, dass er dieses als schichtenübergreifende Einrichtung anerkennt und sich den Herausforderungen der entstehenden Leistungsgesellschaft stellt. Dass der Prozentwert der Offiziere von 1% auf 5% der Gesamtschülerzahl angestiegen ist, hängt auch mit der Garnison in Soest zusammen.

Eine herausragende Position haben 1819 bis 1821 innerhalb der Schicht vier die Handwerker, deren Anteil mit 53% fast verdoppelt ist, und die Elementarschullehrer mit 19 %, die zum erstenmal als Schülerväter in Erscheinung treten, sowie die Gastwirte mit nur noch 17%. Und da Elementarschullehrer und Handwerker zu vier Fünfteln beziehungsweise knapp drei Vierteln Einheimische waren, spiegelt das deren Wertschätzung von Bildung gerade in Soest wider.

¹⁶⁹ GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 28. Juni 1820.

Tabelle 31 a führt die Abiturienten vom Frühjahr 1819 bis Herbst 1820 auf. Zwar werden wegen der fehlenden Sozialdaten für sechs Schüler in Tabelle 31 b keine Prozentwerte für die einzelnen Schichten ermittelt, aber die vorhandenen Berufsangaben deuten auf die Dominanz der mittleren Schichten unter den Abiturienten ähnlich wie in Tabelle 10 b und 21 b.

Tabelle 31 a
Abiturienten und Absolvent der Prima des Archigymnasiums 1819-1820: Väterberufe und Schichtzugehörigkeit

Abiturienten						
Nr	Abitur	Väterberufe	Schicht	E	A	Gr
1	F 1819	Privatmann u. Propst adel.	1	E		II
2	H 1819 ¹⁷⁰	*	*		A	*
3		*	*		A	*
4		*	*		A	*
5		*	*		A	*
6		*	*		A	*
7		*	*	E		*
8	F 1820	Lehrer/Archigymnasium	3	E		I
9		Direktor/Archigymnasium	2	E		II
10		Hofkammerrat	2		A	II
11		Pfarrer	3		A	II
12	H 1820	Pfarrer	3	E		I
13		Schullehrer	4	E		I
14		Bergdirektor	2		A	I
15		Justizassessor	3	E		II
16		Justizassessor	3	E		II
17		Amtsschreiber	4		A	III
18		Notar	3		A	I
19		Pfarrer	3		A	II
20		Regierungsrat adel.	2		A	II
Absolvent der Prima ¹⁷¹						
21	F 1820	Kaufmann	3		A	

Quellen: P 22.38, P 22.271 und P 22.536

*: keine Angaben überliefert Gr: Grad des Abiturzeugnisses

¹⁷⁰Für die sechs Abiturienten vom Herbst 1819 sind zwar die Namen und der Heimatort überliefert (P 22.38, 31. Juli 1819 und später), nicht aber die Sozialdaten und die Zeugnisstufe. Diese müssten eigentlich den Zeugnisabschriften der Akte P 22.536 zu entnehmen sein, die mit dem Michaelisabitur 1819 beginnt, was sich auch aus der Blattzählung ergibt. Jedoch fehlen die Zeugnisabschriften für den Michaelistermin in dieser Akte.

¹⁷¹Der Absolvent Adolph König wurde mit den Abiturienten Ostern 1820 aus der Prima entlassen ohne Abiturprüfung, um auf die Universität Bonn zu gehen (P 22.271) - Nicht in die Tabelle aufgenommen sind vier Schüler der Prima im Sommerhalbjahr 1820, welche die Prima nicht absolviert, also nicht bis Michaelis besucht, sondern bereits Ostern und Johannis verlassen hatten mit der Angabe, eine Universität besuchen zu wollen, und auch nicht ein Sekundaner, der Michaelis 1820 mit der selben Absicht entlassen wurde. Alle fünf vorzeitig entlassenen Schüler waren Auswärtige (ebenda). Siehe auch III.5.2.

Tabelle 31 b
**Abiturienten und Absolvent der Prima des Archigymnasiums 1819-1820:
 Schichtzugehörigkeit und Väterberufe nach Berufsgruppen**

Schicht	Abiturienten und Absolvent	%	Väterberufe	
1	1	**	Privatmann u. Propst adel.	1
2	4	**	Bergdirektor Hofkammerrat, Regierungsrat Direktor/Archigymnasium	4 höhere Beamte
3	8	**	Kaufmann	1
			Pfarrer	3
			Justizassessor, Lehrer/Archigymnasium	3 gehobene Beamte
			Notar	1
4	2	**	Schullehrer, Amtsschreiber	2 untere Beamte
	6*	**	*	6*
Summe	21	**		21

Quellen: vorhergehende Tabelle 19a aufgrund von P 22.38 und P 22.271 und P 22. 536
 *: keine Angaben überliefert, deshalb **: keine Prozentangaben möglich

6.4 Schullaufbahnen

Die Schullaufbahnen der neun Abiturienten von Michaelis 1820 werden exemplarisch erarbeitet und in Beziehung zu anderen Schullaufbahnen von Abiturienten und Schülern der Oberklassen des Archigymnasiums gesetzt. Das Beispiel des Herbstabiturs von 1820 wird deshalb ausgewählt, weil zu diesem Termin die meisten Abiturienten geprüft wurden (Tabelle 31a), seitdem ab 1819 wieder Abiturprüfungen durchgeführt worden waren, vor allem aber weil es dazu die meisten Informationen in den Quellen gibt.

Für die Abiturienten von Michaelis 1820 lassen sich zwei der drei in den Kapiteln I und II festgestellten Haupttypen von Schullaufbahnen nachweisen: Besuch des Archigymnasiums von der untersten Klasse bis zum Abitur und Wechsel von einem zuerst besuchten Gymnasium auf das Archigymnasium. Für den Besuch der oberen Klassen nach vorherigem, ausschließlichen Privatunterricht gibt es keine Belege, auch nicht bei den vorherigen Abiturprüfungen der Reformperiode. Er scheint obsolet geworden zu sein. Der vorherige Besuch einer Elementarschule vor dem Eintritt ins Gymnasium lässt sich ebenfalls nicht nachweisen.

Das Gymnasium wechselten die 16 auswärtigen Schüler, die Michaelis 1819 in die Prima des Archigymnasiums neu aufgenommen wurden. Die Mehrzahl von ihnen ist sicher Direktor Reinert und Lehrer Fromme aus Lemgo und Nienburg nach Soest gefolgt. Zwei davon, Carl Döring und Wilhelm Ernenputsch vom Lemgoer Gymnasium, haben bereits nach einem Jahr, Michaelis 1820, das Abitur abgelegt. Ein Konabiturient von ihnen war Michaelis 1819 in die Sekunda des Archigymnasiums gekommen, bereits Ostern 1820 in die Prima versetzt worden und hatte nach nur halbjähriger Verweildauer in der Prima das Abiturzeugnis erhalten. Zwei weitere auswärtige Abiturienten des Herbstes 1820 waren frühere Seiteneinsteiger. Einer

wurde Michaelis 1814 in die Tertia aufgenommen und kam Ostern 1819 in die Prima. Er besuchte also Tertia und Sekunda zusammen viereinhalb Jahre und die Prima bis zum Abitur eineinhalb Jahre. Da er aber im Herbst 1820 nur ein Abiturzeugnis der Stufe III erhielt, blieb er noch ein halbes Jahr auf dem Archigymnasium und wurde Ostern 1821 mit einem Zeugnis der Stufe II entlassen. Der zweite der früheren Seiteneinsteiger trat Michaelis 1815 in die Sekunda ein, wurde nach einem Jahr in die Prima versetzt und absolvierte nach vier Jahren das Abitur.

Vier der neun Abiturienten des Herbstes 1820 waren Einheimische, die das Archigymnasium von der untersten Klasse, das war für sie noch die Quinta, bis zur Prima durchliefen. Leopold Röder, Sohn eines Elementarschullehrers, sowie die Söhne des verstorbenen Justizassessors und früheren Scholarchen von Viebahn, Karl und Georg, waren Michaelis 1810 ins Archigymnasium eingetreten und verließen es nach zehn Jahren mit dem Abitur. Die beiden letzteren verweilten drei Jahre, der erstere vier Jahre in der Prima.

Obwohl auch Dietrich Wilhelm Landfermanns Schullaufbahn dem Haupttyp des durchgehenden Besuchs eines Gymnasiums entspricht, stellt sie eine Extremform und eine Variante zugleich dar. Er wurde 1800 geboren, erhielt zuerst Privatunterricht von seinem Vater, dem früheren Lehrer am Archigymnasium und nachherigen Pfarrer, Ostern 1808 kam er in die Quinta und wurde Ostern 1814 in die Prima versetzt, die er bis zum Abitur sechseinhalb Jahre besuchte. So war er zwölfteinhalb Jahre Schüler des Archigymnasiums, zweieinhalb Jahre mehr als seine drei Soester Mitabiturienten. Aber eine zwölfjährige Verweildauer hatte es auch bei zwei Abiturienten in der Französischen Phase gegeben, und 1792 legte ein Abiturient das Abitur ab, nachdem er das Archigymnasium dreizehn Jahre besucht hatte. Landfermann war auch nicht wesentlich älter als die anderen Abiturienten vom Herbst 1820. Er war mit vier anderen 20 Jahre alt, drei waren 19, und einer war 18. Er war bei der Aufnahme mit acht Jahren relativ jung. Die Ostern 1820 in die Sexta des Archigymnasiums eingetretenen Schüler waren überwiegend neun und zehn, einzelne zwischen elf und 14. Landfermanns durchschnittliche Verweildauer in den einzelnen Klassen von Quinta bis einschließlich Sekunda betrug eineinhalb Jahre wie die eines seiner einheimischen Mitabiturienten. Durchschnittlich blieben die Schüler des Archigymnasiums, wie aus den obigen Angaben hervorgeht, in jeder dieser Klassen um die zwei Jahre. Dass zwei auswärtige Schüler nur ein halbes oder ein Jahr in der Sekunda waren, scheint die Ausnahme gewesen zu sein. Sechseinhalb Jahre, und damit extrem lange, besuchte Landfermann die Prima, zugleich wird die Tendenz zu einem längeren Verbleib in dieser Klasse deutlich. Denn vier weitere der neun Abiturienten von Michaelis 1820 waren vier oder drei Jahre in der Prima, und Friedrich Kleine, Sohn eines ehemaligen Lehrers am Archigymnasium, hatte Ostern 1820 nach sechsjährigem Besuch der Prima das Abitur abgelegt.¹⁷²

Dietrich Landfermanns Schullaufbahn stellt wegen seines langen Besuchs der Prima eine Extremform des durchgehenden Besuchs eines Gymnasiums dar,

¹⁷²Das Schülerverzeichnis P 22.271 enthält für das Sommerhalbjahr 1820 unter der Rubrik „Allerlei Notizen“ wichtige Informationen zu den Schullaufbahnen der Abiturienten von Michaelis 1820. Dies gilt nur eingeschränkt für die an das Schülerverzeichnis vom Wintersemester 1819/20 angefügten „Notizen“ im Hinblick auf die Abiturienten von Ostern 1820. Unvollständigere Informationen zu den Schullaufbahnen weisen die Vorschriften zu den Abiturzeugnissen vom Frühjahr und Herbst 1820 auf (P 22.536).

zugleich aber auch eine Variante dieses Typs von Schullaufbahn, weil er als Primaner den freiwilligen einjährigen Militärdienst von Januar bis Dezember 1819 bei dem in Soest stationierten Füsilierbataillon ableistete, an dessen Ende er zum Offizier der Landwehr ernannt wurde. Allzu problemlos stellen die auf autobiographischen Materialien beruhenden „Erinnerungen aus seinem Leben“ die Verbindung von Schulbesuch und Militärdienst dar: „Sein Verhältnis zum Gymnasium blieb unverändert: kam er des Morgens vom Exerzieren oder den Schießübungen zurück, so durfte er mit Sack und Pack in seine Klasse gehen, stellte sein Gewehr in die Ecke und setzte sich auf die Schülerbank.“ Dass er so lange in der Prima verweilte, war sicher nicht allein durch familiäre Rücksichten bedingt, wie seine Lebenserinnerungen vorgeben, sondern auch durch seinen Militärdienst. Denn sein Abiturzeugnis hebt hervor, dass er während jenem „nur wenig die Schule besucht hat.“¹⁷³

Landfermanns Ausführungen zu seiner Schulzeit am Archigymnasium ist zu entnehmen, dass nicht nur seine Schullaufbahn und diejenige auswärtiger Schüler, sondern auch weiterer einheimischer Schüler durch die Ableistung des freiwilligen Dienstjahres geprägt wurde: „Vom Jahr 1816 an traten viele Schüler in die [Soester Garnison] als Freiwillige ein, ohne dadurch ihr Verhältnis zur Schule aufzugeben [...]“¹⁷⁴ Wie viele das waren, lässt sich nicht feststellen, weil das Schülerverzeichnis sie als reguläre Schüler führte. Sicher gehörte dazu Ferdinand von Dolffs, „welcher seit Ostern 1816 – einschließlich seines Dienstjahres als Freiwilliger – Schüler der ersten Klasse des hiesigen Gymnasiums gewesen ist,“ was Konrektor Bertling bei dessen Meldung zum Frühjahrsabitur 1819 mitteilte. Und im Abiturzeugnis von Landfermanns Mitabiturienten Leopold Röder wird vermerkt, dass er als Primaner „ein Jahr als freiwilliger Jäger gedient hat.“¹⁷⁵

Wenn Schüler sich von der Schule abmeldeten, um ihr Dienstjahr abzuleisten, wurde dies im Schülerverzeichnis vermerkt. Zwei Primaner und ein Sekundaner gingen im Wintersemester 1819/20 vom Archigymnasium ab und zum Militär. Am Anfang des Sommersemester 1820 verließ ein Schüler „das Gymnasium auf 1 Jahr, um seiner Militärpflicht Genüge zu leisten,“ und ging nach Abzug des in Soest stationierten Bataillons mit diesem nach Wesel. Drei Schüler hatten bereits vor ihrer Aufnahme in die Sekunda ihr Dienstjahr absolviert, einer vor der Aufnahme in die Oberklassen.

Sicher war der mit ihrer Schullaufbahn verbundene oder davon abgetrennte Militärdienst bereits eine einschneidende Erfahrung für Schüler und vorübergehend abgemeldete Schüler des Archigymnasiums, aber mit Sicherheit nicht ein solch tiefer Einschnitt wie die Teilnahme eines großen Teils der Primaner als Freiwillige an den Befreiungskriegen 1814 und 1815, „wobei so viele Mitschüler [Landfermanns] als freiwillige Jäger mit vor Paris zogen.“¹⁷⁶

Markante Veränderungen der Schullaufbahnen ergaben sich während der Reformphase dadurch, dass Schüler des Archigymnasiums an den Befreiungskriegen

¹⁷³Landfermann, Dietrich Wilhelm: Erinnerungen aus seinem Leben, Leipzig 1890, S. 7, Zitat S. 9. P 22.536.

¹⁷⁴Landfermann [Verteidigungsschrift 1824], S. 90.

¹⁷⁵Ferdinand von Dolffs: P 22.38, 7. Februar 1819. Leopold Röder: P 22.536.

¹⁷⁶STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 20. April 1814. Landfermann [Verteidigungsschrift 1824], S. 90. Landfermann (1890), Zitat S. 5.

teilnahmen, sich für den einjährigen freiwilligen Militärdienst vorübergehend vom Archigymnasium abmeldeten oder diesen mit dem Besuch der Prima kombinierten. Letzteres hat wohl ebenso zur Verlängerung der Verweildauer in der Prima beigetragen wie die lange Vakanz der Stelle des Direktors und Klassenlehrers dieser Klasse.

Von Ostern 1819 bis Michaelis 1820 legten 20 Schüler das Abitur ab, davon blieb einer vorerst noch auf dem Archigymnasium, von 13 dieser Abiturienten ist überliefert, an welcher Universität sie sich einschreiben wollten. Sechs gaben Göttingen an, zwei Heidelberg und fünf Bonn. Diese Wahl der Universitäten zeigt, dass die Soester Abiturienten überwiegend nicht preußische Universitäten wählten. Dass sie sich trotzdem der Abiturprüfung unterzogen, verdeutlicht deren Prestige. Die Wahl des Studienfachs hängt nur bei Söhnen von Juristen eindeutig vom Beruf des Vaters ab. Auch sie studierten Jura. Vermutlich waren Jura oder Theologie auch Studienfächer für soziale Aufsteiger.

7. Die Lehrer

7.1 Anstellung und Besoldung der Lehrer

Während der französischen Phase nahm die Effektivität des Anstellungsvorgangs im Vergleich zur Periode der Reformen vor der Reform zu. Mit diesem Vorgang waren die Mittelbehörden und die lokalen Schulaufsichtsinstanzen befasst. Dabei akzeptierten die Soester Instanzen die von der jeweiligen Mittelbehörde angeordneten Prüfungen. Wegen der Versuche der Hammer Mittelbehörde, ihren Einfluss auszuweiten, indem sie zum Beispiel dem Magistrat sein primäres Konfirmationsrecht absprach, kam es zu Reibereien. Das traditionelle Recht der Wahl und der Prüfung der Kandidaten vor Ort konnten die Scholarchen weiterhin ausüben, bis der Präfekt den Maire und das Scholarchat zu nur ausführenden Organen machte und das Anstellungsverfahren dominierte.

Da nach dem Zusammenbruch des Großherzogtums Berg die Grafschaft Mark wieder unter preußische Herrschaft kam und in die Provinz Westfalen integriert wurde, war Soest mit dem Archigymnasium betroffen von der Umstrukturierung und dem Neuaufbau der Verwaltungsbehörden samt der Schulaufsicht. Diese wurde von folgenden Instanzen ausgeübt: auf der obersten Ebene von der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, ab 1817 vom Kultusministerium, die mittlere Ebene bildete das Zivilgouvernement, dem die Landesdirektion in Dortmund unterstellt war. Ab Sommer 1816 gab es nebeneinander zwei Mittelinstanzen: das Konsistorium in Münster und zugleich die Regierung in Arnshagen samt der ihr zugehörigen Kirchen- und Schulkommission. An die letzteren berichtete seit Frühjahr 1817 der Landrat des Kreises Soest.¹⁷⁷ Durch die Instruktion für Provinzialkonsistorien, die im Januar 1818 in Kraft trat, erhielt das Konsistorium in Münster die Aufsicht über das Archigymnasium. Damit entfiel die Zuständigkeit der Regierung für dieses mit Ausnahme untergeordneter Funktionen bei der Verwaltung des Schulvermögens und der Aufstellung des Schuletats. Auf der lokalen Ebene übten die Funktionen des Schulpatrons der Bürgermeister und das Scholarchat aus. Die fran-

¹⁷⁷Weller, Hans: Die Selbstverwaltung im Kreis Soest 1817-1974. Ein Beitrag zur übergemeindlichen Selbstverwaltung, Paderborn 1987 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 25), S. 25.

zösische Amtsbezeichnung Maire war durch die deutsche ersetzt, der Munizipalrat in Gemeinderat umbenannt worden. Vorgesetzte Behörde des Soester Bürgermeisters war über den Landrat die Regierung in Arnsberg. Die Bergische Verwaltungsordnung blieb in Kraft bis in die 1830er Jahre.¹⁷⁸ Im Vergleich zur französischen Periode war die Schulaufsicht mehreren Veränderungen unterworfen, umfasste mehr Ebenen, war zeitweise sogar zweizügig. Ab 1818 bestand ein klarer Instanzenzug.

In diesem Unterkapitel ist im Zusammenhang mit der Lehrereinstellung vor allem zu untersuchen, wie wirkungsstark die staatlichen Instanzen waren und ob die lokalen mit diesen kooperierten oder sich ihnen widersetzten. Dabei ist besonders darauf zu achten, ob das Examen pro facultate docendi, das ein wichtiges Element der Bildungsreform darstellte und für welches das Konsistorium in Münster zuständig war, bei Neueinstellungen durchgeführt wurde. Ferner ist die Entwicklung der Besoldung in den Blick zu nehmen und schließlich auch, wie sich die zeitweilige doppelte Zuständigkeit des Konsistoriums und der Regierung für Gymnasien auf die Lehrereinstellung auswirkte.

In Kapitel I und II wurden Lehrereinstellung und Besoldung in getrennten Unterkapiteln behandelt. Davon wird hier aus sachlichen Gründen abgewichen, weil sich das Besoldungssystem so veränderte, dass Stellen und Gehälter hierarchisch in Gruppen geordnet und fest aneinander gekoppelt waren. Dadurch entfielen dann auch ab 1816 die bisherigen Einzelgesuche um bloße Gehaltserhöhungen.

Die erste Lehreranstellung am Archigymnasium in der Reformphase ist geprägt durch den Übergang des Großherzogtums Berg an Preußen und deshalb langwierig. Nachdem Albert Hennecke im Oktober 1813 das Archigymnasium verlassen hatte, um eine Stelle als Pfarrer in Lüttgendortmund zu übernehmen, vermerkten die Scholarchen in ihrem Protokoll über die Wahl seines Nachfolgers vom 19. November 1813, dass sie aufgrund des ihnen „zustehenden Wahlrechts [...] den Herrn Kandidaten Carl Georg Müller, Sohn des Herrn Predigers Müller hieselbst, zum Lehrer der 5. Klasse des hiesigen Gymnasiums ernannt und denselben auch sofort in Function gesetzt haben.“ Eine Prüfung führten sie nicht durch. Das Wahlprotokoll ließen sie dem bisherigen Maire und nunmehrigen Bürgermeister Butte mit der Bitte zugehen, für den neuen Lehrer, der ein Sohn des Scholarchen und Pfarrers Heinrich Müller war, „bei der kompetenten höheren Behörde die Confirmation [...] baldmöglichst auszuwirken.“ Zugleich betonten sie, Müller habe seine Fähigkeiten als Lehrer im Unterricht seiner Klasse bereits bewiesen, so dass sie ihn „als ein sehr tüchtiges und amtswürdiges Subject empfehlen können.“ Der Soester Bürgermeister wählte den in der französischen Periode üblichen Dienstweg, indem er im Dezember 1813 in einem Schreiben an den Landrat Wiethaus in Hamm, der vorher Unterprefekt war, die Bestätigung Müllers beantragte. Weil diese inzwischen nicht erfolgt war, wandte sich Müller im April 1814 schriftlich an den Landesdirektor Romberg, den ehemaligen Präfekten des Ruhrdepartements, und damit an die bisherige höhere Instanz. Dafür, dass seine Konfirmation immer noch nicht erteilt worden war, obwohl er zu deren Beschleunigung dem Schulinspektor Wülfing, der jetzt Mitarbeiter des Hammer Landrates war, ein Zeugnis von Rektor Seidenstücker und eines seiner theologischen Prüfung beim Soester Geistlichen Ministerium vorgelegt hatte,

¹⁷⁸Maron (1990), S. 73, 75-97.

machte Müller eine Verzögerung durch den Soester Bürgermeister verantwortlich. Tatsächlich jedoch wurde seine Anstellung auch aus sachlichen Gründen nicht bestätigt. Denn Müller hatte das Archigymnasium bereits im Dezember 1813, „von dem heißen Wunsche beseelt, nicht der Letzte von den Vaterlands-Verteidigern zu seyn,“ verlassen und war inzwischen „Wachtmeister [...] bei dem reitenden Märkischen Jäger Detachement“. Weil er als Freiwilliger keinen Sold bekam und auch sein Gehalt für den von ihm bereits erteilten Unterricht nicht erhalten hatte, beantragte er nicht nur die Konfirmation, sondern außer seinem ausstehenden Gehalt auch einen Anteil seines Lehrergehalts für seinen Militärdienst. Dadurch ergab sich die rechtliche Frage, ob an Müller, der ohne Konfirmation „als wirklich angestellter Lehrer noch nicht habe angesehen werden können“, Gehalt ausbezahlt werden durfte. Nachdem Romberg sich Auskünfte über Müller beim Landrat und dieser bei Rektor Seidenstücker eingeholt hatte, verfügte er, Müller für den erteilten Unterricht zu bezahlen und empfahl, einen Vertretungslehrer einzustellen, der auf einen Teil des dem fünften Lehrer zustehenden Gehalts von 207 Reichthalern (Tabelle 24 b) zugunsten von Wachtmeister Müller verzichten müsse. Müllers Unterricht wurde entlohnt. Wahrscheinlich erhielt er außerdem für seinen Militärdienst als Freiwilliger Anteile vom eingesparten Gehalt für die fünfte Lehrerstelle. Es gibt keine Hinweise darauf, dass ein Vertreter eingestellt wurde.¹⁷⁹

Mitte November 1814 erst beantragte Romberg, dessen Zuständigkeit für die Gymnasien im Vergleich zur französischen Phase eingeschränkt war, beim Zivilgouverneur Vincke die Konfirmation für Müller mit der Erklärung, wegen seines freiwilligen Kriegsdienstes habe sich Müller erst vor einem Monat „dem ordnungsmäßigen Examen sinitirt“. Seinem Antrag fügte Landesdirektor Romberg den Prüfungsbericht des Hammer Landrates, Prüfungsarbeiten und Zeugnisse bei und konstatierte, durch die Prüfungsergebnisse habe sich Müller „zu einem Lehrer an den drei unteren Classen eines Gymnasiums“ qualifiziert.¹⁸⁰ Um welches ordnungsgemäße Examen in Hamm es sich handelte, lässt sich nicht feststellen. Als Examen pro facultate docendi hätte es Ende 1814 nicht in Hamm, sondern, vor der Errichtung des Provinzialkonsistoriums, bei einer der drei wissenschaftlichen Deputationen abgelegt werden müssen. Dass es kein traditionelles Examen pro loco mehr, sondern bereits auf das Edikt zum Examen pro facultate docendi bezogen war, legt der Hinweis nahe, Müller sei zum Unterricht in den Unterklassen befähigt. Denn Paragraph 10 des Edikts von 1810 legt fest, dass das Prüfungszeugnis, „den Grad der gesamten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts [...], wofür er sich eignen möchte, möglichst genau angiebt.“¹⁸¹ Durchgeführt wurde die Prüfung Müllers wahrscheinlich von Konsistorialrat Schultheis, der noch bis 1816 in Hamm war und Ende 1815 von Vincke mit der Visitation des Archigymnasiums beauftragt wurde. Ende Dezember 1814 wurde der Anstellungsvorgang abgeschlossen, indem der Hammer Landrat dem Soester Bürgermeister für das Scholar-

¹⁷⁹StASO B XII a 21, 19. November 1813 und 8. Dezember 1813. STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 5. April 1814 und 20. April 1814.

¹⁸⁰STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 14. November 1814.

¹⁸¹Edikt vom 12. Juli 1810, in: Neigebaur, Johann Ferdinand (Hrsg.): Die Preußischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen, Berlin/Posen/Bromberg 1835, S. 229-232.

chat mitteilte: „Das hohe Gouvernement hat die provisorische Anordnung des Candidaten Müller als 5ten Lehrers am dortigen Gymnasio zu genehmigen geruhet.“ Warum Zivilgouverneur Vincke nur eine

Tabelle 32

Konfirmationen der ordentlichen Lehrer des Archigymnasiums 1814-1819 durch die jeweils zuständige Oberbehörde

Jahr	(Di)rektor 1. Klasse	Konrektor 2. Klasse	Subrektor 3.Klasse	Lehrer für Mathematik und Physik	Lehrer 4. Klasse	Lehrer 5. Klasse	Kollaborator Lehrer 6. Klasse
		Oberlehrer			Unterlehrer		
1813	Seidenstücker	Bertling	Rose		Ehrlich	Hennecke	
1814						Müller p	
1815							
1816							
1817	unbesetzt				unbesetzt	unbesetzt	
1818	[Frenzel]			Ahrens	Rumpäus	Seidenst. jr	
1819	Reinert	Rumpäus			Fromme	Seidenst. jr	Schliepstein p

Quellen: GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1. STAMS Provinzialschulkollegium 5728, ebenda 69, Bd. 1 und 2, StASO B XII a 21, P 22.9, P 22.10 und P 22.92.
p: provisorische Anstellungjr: junior[]: tritt Stelle nicht an

eingeschränkte Konfirmation erteilt, ist nicht belegt. Dass es sich im strengeren Sinne nicht um das seit 1813 verbindliche Examen gehandelt hat, könnte der Grund dafür gewesen sein. Aus dem Visitationsbericht von Schultheis geht hervor, dass Carl Georg Müller spätestens Ende 1815 wieder sein Lehramt am Archigymnasium ausübte, aber zugleich Prediger in Meiningsen bei Soest war, was Landesdirektor Romberg zu dem Kommentar veranlasste, dass „hoffentlich die doppelte Amtsstelle des Lehrers Müller auch künftig keine Vernachlässigung der einen oder anderen Amtspflicht zu Folge haben mag.“¹⁸²

Im August 1814 beantragte Rektor Seidenstücker die Erhöhung seines Gehalts. Dabei handelt es sich um das bisher übliche Einzelgesuch. Allerdings ist dieses selbstbewusst formuliert. Da ihm angeboten worden sei, das Gymnasium in Bremen für 1.200 Reichstaler und freie Wohnung zu leiten, forderte er als Bedingung für sein Verbleiben am Archigymnasium 200 Reichstaler Gehaltserhöhung und eine Gratifikation von 200 Reichstalern mit der Begründung, sein bisheriges Gehalt reiche für den Lebensunterhalt seiner neunköpfigen Familie nicht aus, und er bliebe lieber in Soest. Bevor sein Gesuch bewilligt wurde, durchlief es alle möglichen Instanzen vom Soester Scholarchat bis zum Leiter der Sektion für Kultus und Unterricht, ja bis zum König. Der Soester Bürgermeister befürwortete den Antrag und regte beim Landrat in Hamm an, die Gehaltserhöhung aus dem Ertrag der säkularisierten Klöster zu finanzieren, für die Gratifikation wollte er sich in Soest engagieren. Der Generalsekretär des Landesdirektors und der Zivilgouverneur Vincke hoben Seidenstü-

¹⁸²StASO B XII a 21, 27. Dezember 1814. STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. Dezember 1815 und 7. Februar 1816.

ckers überregionale Bedeutung als Pädagoge und seine Verdienste um das Archigymnasium hervor. Vincke legte Kaspar Friedrich Freiherr von Schuckmann, dem Innenminister und Leiter der Sektion für Kultus und Unterricht, nahe, Staatsfonds für die Gehaltserhöhung zu verwenden und wies nach, dass die aufgehobenen Stifter und Kapitel in Soest und Umgebung dem Staat im Jahr 1814 einen Gewinn von 32.643 Francs, also 9.221 Reichstaler, einbringen. Schuckmann wandte sich an den Finanzminister Hans Graf von Bülow. Dieser erwiderte, er sei nicht befugt, für „eine bloße Communalanstalt“ einen dauernden staatlichen Zuschuss zu bewilligen, dafür sei ein gemeinsamer Antrag der beiden Minister an den König empfehlenswert.

Am 29. Oktober 1814 belehrte Schuckmann den Finanzminister: Keine Kommune sei verpflichtet, Gymnasien „für ganze Distrikte und Provinzen auf alleinige Kosten zu halten, sondern die Nation ist sie vom Staate zu fordern berechtigt; [...] weil Erziehung einer der Hauptzwecke der Staatsgesellschaft ist“, seien „Gymnasien als Staatsinstitute“ aus der Staatskasse entweder ganz oder teilweise zu finanzieren. „Auch ist die höhere Bildung der Jugend zu Staats- und Lehr-Aemtern dem Staate zu wichtig, als daß man die Institute dazu der Willkühr einzelner Communen überlassen könnte.“ Diese Argumentation entspricht ganz den Grundüberzeugungen der neuhumanistischen Bildungsreformer.

Seidenstücker wandte sich am 11. November direkt an Schuckmann und betonte die Dringlichkeit einer Entscheidung über die Erhöhung seines Gehalts, weil der Senat in Bremen auf eine Entscheidung dränge. Zugleich machte er den konkreten Vorschlag, ihm statt der ursprünglich beantragten 200 Reichstaler die 360 Reichstaler zuzuwenden, die der verstorbene Scholaster aus dem Fonds des Soester Domkapitels als Pension erhalten hatte. Nach einem gemeinsamen Antrag der beiden zuständigen Minister wurde ihm diese Summe durch die Kabinettsorder vom 30. November 1814 rückwirkend ab September bewilligt. Damit erhöhte sich sein bisheriges Gehalt von 476 Reichstalern auf 836, das war eine Erhöhung um 76%. Außerdem genehmigte die Stadt Soest Seidenstücker im Frühjahr 1815 eine Gratifikation von 300 Reichstalern, die in jährlichen Raten von 50 Reichstalern ausbezahlt wurde.¹⁸³

Bei der Besoldungserhöhung von Seidenstücker wurde zwar, wie auch schon mehrmals in den beiden vorhergehenden Phasen der Bildungsgeschichte ein freigeordneter Fonds neu zugewiesen, aber zum erstenmal war es ein Fonds des Staates, der eine Gehaltserhöhung für einen Lehrer am Archigymnasium ermöglichte. Zu den viel weitreichenderen Konsequenzen einer veränderten Lehrerhierarchie und Besoldungsstruktur führten die Bemühungen, mit der Besetzung von zwei freigeordneten Lehrerstellen Gehaltserhöhungen zu verknüpfen.

Zwei seiner fünf Lehrer verließen das Archigymnasium 1816: Ehrlich, dem Lehrer der vierten Klasse und Fachlehrer für Mathematik und Physik, ermöglichte eine Verfügung des Landesdirektors, sich wegen seiner bisherigen beruflichen Überlastung ab September nur noch seinen Aufgaben als Seminarinspektor zu widmen, und Carl Georg Müller, der vor kurzem konfirmierte Lehrer der fünften Klasse, hatte ent-

¹⁸³STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 4. August 1814-28. Dezember 1814. GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 9. Oktober 1814-28. Dezember 1814. Zur Gratifikation für Seidenstücker: STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 17. April 1818 mit Randnotiz vom 1. Mai 1818.

schieden, ab Ende September nur noch sein Pfarramt in Meiningsen auszuüben. Deshalb wählte das Scholarchat, dem außer Prediger Heinrich Müller und Superintendent Wilhelm Hennecke auch Seidenstücker angehörte, dem inzwischen der Titel eines Direktor verliehen worden war, als Nachfolger die ihm „als wackere Schulmänner bekannten Conrectoren am lippstädtischen Gymnasium, Rumpaeus und Nonne,“ Rumpäus für die vierte und Nonne für die fünfte Klasse. Diese wurden zugleich über ihre zukünftigen festen Gehälter von 271 beziehungsweise 210 Reichstalern (Tabelle 33) und eine zusätzliche Schulgeldquote von bis zu 100 Reichstalern informiert. Beide bedankten sich für den ehrenvollen Ruf an das florierende Archigymnasium, den sie gern annehmen würden, aber nur unter der Bedingung höherer Gehälter. Seine Gehaltsvorstellungen konkretisierte Rumpäus, indem er dem Soester Scholarchat wohl überhöht sein aktuelles Gesamteinkommen von 650 Reichstaler nachwies: 300 Reichstaler Fixum (Tabelle 25), 150 Reichstaler durch Schulgeld und Nebeneinnahmen sowie 200 Reichstaler für Privatunterricht in Mathematik und kaufmännischem Rechnen.

Die entstandene Situation nahmen die Scholarchen zum Anlass, eine Reform des bisherigen Besoldungssystems und der bisherigen Lehrerhierarchie in die Wege zu leiten. Sie beantragten 1.154 Reichstaler staatlichen Zuschuss, damit die Gehälter der beiden oberen Lehrer auf jeweils 600 und die der beiden unteren auf 500 Reichstaler angehoben werden konnten. Das bedeutete im Durchschnitt etwa eine Verdoppelung der Gehälter und im Hinblick auf die beiden angewählten Lippstädter Lehrer eine Zulage von 229 beziehungsweise 290 Reichstalern. Der Antrag der Scholarchen vom 5. August 1816 zielte darauf ab, außer dem Direktor zwei Besoldungsgruppen zu schaffen und aus dem Archigymnasium auch eine Schule des Staates zu machen, die dieser nicht nur beaufsichtigte, sondern zusätzlich zum Schulfonds und dem Beitrag der Kämmereikasse mitfinanzierte.

Ihren Antrag auf einen erheblichen Zuschuss des Staates begründeten die Scholarchen damit, dass dadurch der häufige, in der Regel durch anderweitige bessere Verdienstmöglichkeiten verursachte Lehrerwechsel vermieden werde und die Lehrer „sich mit Lust dem Geschäfte des Unterrichts für immer widmen.“ Dabei leiteten sie, ähnlich wie Schuckmann im Zusammenhang der Gehaltserhöhung für Seidenstücker, die Verpflichtung des Staates zur Mitfinanzierung der Schulen daraus ab, dass „nun die Schulen Staatssache, und zwar eine der wichtigsten Staatssachen sind.“

Der Antrag der Scholarchen vom 5. August 1816 wurde weitergeleitet über den Soester Bürgermeister an den Oberpräsidenten Vincke als Vorsitzenden des Provinzialkonsistoriums in Münster, das seine Tätigkeit erst am 1. August aufgenommen hatte. Dieses stellte sich in seinem Schreiben vom 10. September 1816 an die Sektion im Innenministerium voll hinter den Antrag von Bürgermeister und Scholarchat und stützte ihn zusätzlich durch weitere Argumente: Zu den derzeitigen Gehältern könnten keine qualifizierten Interessenten gefunden werden, sondern nur Kandidaten ohne „andere Aussicht“, die alsbald in eine besser dotierte Stelle überwechseln würden. Außerdem sei die städtische Kämmereikasse keinesfalls zu einem höheren Zuschuss in der Lage, weil sie nur durch außerordentliche Einnahmen und Ersparnisse ein Defizit ausgleichen könne. Für „eine Anstalt des Staates“ schein es deshalb „nicht unbillig, nun auch die Staatskasse mehr in Anspruch zu nehmen.“ Das Konsistorium empfahl noch ein leerstehendes Soester Kloster als neues Schul-

gebäude und drängte auf baldige Entscheidung mit dem Argument, dass die Schüler der Unterklassen vom Archigymnasium abgingen, wenn die beiden Lehrerstellen nicht innerhalb eines Vierteljahres wieder besetzt würden.

Bereits einen Monat später informierte Schuckmann, der Innenminister und Leiter der Sektion für Kultus und Unterricht, das Konsistorium über einen baldigen Antrag an den König, der weit über den von diesem beantragten staatlichen Zuschuss hinausging und zeigt, dass die Sektion die anstehende Anstellung von zwei Lehrern für eine grundsätzliche Änderung der Schulorganisation und eine positive Beeinflussung der Unterrichtswirklichkeit nutzen wollte. Deshalb setzte Schuckmann einen mehr als doppelt so hohen jährlichen Staatszuschuss von 2.500 Reichstalern an. Mit dieser Summe sollte die Anzahl der Klassen am Archigymnasium von fünf auf sechs erhöht werden und zusätzlich ein Ober- und Unterlehrer und eventuell auch Hilfslehrer eingestellt und Anschaffungen für die Bibliothek und den Lehrapparat bezahlt werden.¹⁸⁴

Der Antrag an den König wurde am 12. Oktober 1816 von Schuckmann unterzeichnet, am selben Tag wie auch seine Benachrichtigung des Konsistoriums in Münster. Wie derjenige für die Gehaltserhöhung von Seidenstücker musste auch dieser zusammen mit dem Finanzminister eingereicht werden. Obwohl der Finanzminister mehrmals von Schuckmann zur gemeinsamen Antragstellung gedrängt wurde, der Oberpräsident von Vincke bei Schuckmann persönlich vorstellig geworden war, zudem Seidenstücker sowie die Scholarchen direkt an Schuckmann wegen des Staatszuschusses geschrieben hatten, wurde der gemeinsame Antrag für den staatlichen Zuschuss erst im November des folgenden Jahres eingereicht, kurz nachdem Karl Sigmund Franz Freiherr von Altenstein das „Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten“ übertragen worden war.

Bei der Verzögerung der Antragstellung kommt der Regierung in Arnsberg eine Schlüsselrolle zu. Diese stellte mehrmals nötige Informationen über disponible Fonds der säkularisierten Klöster und Stifte und den Zustand eines als Schulgebäude anvisierten Soester Klosters nicht zur Verfügung. Erst am 24. Juli 1817 konnte dann Schuckmann dem Finanzminister mitteilen, dass der erwartete Bericht endlich eingegangen sei.¹⁸⁵

Bedingt war die Hinhaltenaktik der Arnsberger Regierung durch ihre Opposition gegen das Konsistorium in Münster, mit dem zusammen sie bis Ende 1817 für das Archigymnasium zuständig war. Die Bemühungen des Konsistoriums um einen staatlichen Zuschuss für das Archigymnasium und die Anstellung der Lippstädter Lehrer Rumpäus und Nonne, über die sie von der Münsteraner Behörde informiert worden war, bewertete sie in ihrem Schreiben an die Sektion im Innenministerium vom 18. November 1816 als „Übelstände, die aus dem Eingreifen einer anderen Behörde in die Angelegenheiten unseres Regierungsbezirks und aus der gegenwärtigen uns unmündig machenden [...] Stellung Eines Hochwürdigen Consistoriums zu der Regierung entstehen.“ Sie warnte, dass durch die vom Konsistorium befürwortete Anstellung von Rumpäus und Nonne „die Anstalt gefährdet und einem Krebs-

¹⁸⁴STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 2. August 1816-12. Oktober 1816.

¹⁸⁵GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 12. Oktober 1816 und 30. Januar 1817-22. September 1817. STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. November 1817 und 17. Dezember 1817.

schaden ausgesetzt wird.“ Die beiden Lehrer bewertete sie „als sehr mittelmäßige Subjekte [...], die weder mit Gelehrsamkeit ausgerüstet, noch einen geisterweckenden Unterricht zu erteilen im Stande sind.“ Überdies bezichtigte sie Direktor Seidenstückler, „der des einen Lehrers Schwager und des anderen Oheim ist,“ des Nepotismus, weil er deren Anstellung vermutlich eingeleitet habe. Um die von ihr dargestellten Missstände zu beseitigen, bat die Regierung die Sektion, die Zuständigkeit des Konsistoriums auf den Regierungsbezirk Münster zu beschränken, „und uns selbstständig und nach unserer Local und Personal-Kenntniß die geistlichen und Schul-Angelegenheiten in unserm Departement besorgen zu laßen.“ Zur Bekräftigung ihrer Position fügte sie ihrem Schreiben ein ausführliches juristisches Gutachten bei. Dieses problematisierte die in der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden“ von 1815 nicht eindeutig geklärte Rangstellung von Konsistorien und Kirchen- und Schulkommissionen unter Leitung der Regierungen. Das Gutachten der Arnsberger Regierung mündete in den Antrag, bei jeder der drei Regierungen der Provinz Westfalen ein Konsistorium einzurichten. In ihrer Antwort verwies die Sektion im Dezember 1816 auf die baldige Publikation einer Instruktion, welche die Stellung der Regierung gegenüber dem Konsistorium in Münster kläre, und kündigte an: „Das Gymnasium in Soest wird als dann auch unter direkte Einwirkung der [...] Regierung kommen.“ Jedoch übertrug die Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom Oktober 1817 diesen die unmittelbare Aufsicht über die Gymnasien mit Ausnahme des Kassen- und Rechnungswesens.¹⁸⁶

Dadurch, dass sich der Vorgang zur Bewilligung eines staatlichen Zuschusses für das Archigymnasium so lange hinzog, wurde das Anstellungsverfahren für die beiden Lehrer der vierten und fünften Klasse blockiert. Nachdem Direktor Seidenstückler am 23. Mai 1817 verstorben war, kam das Archigymnasium in eine Existenzkrise. Denn es hatte ein Jahr lang für fünf Klassen zirka 140 Schülern (Tabelle 29 a) nur zwei ordentliche Lehrer. In dieser Situation gab es im Herbst 1817 einen Vorstoß der Sektion, das Archigymnasium außer der Gehaltszulage für den Direktor nicht weiter zu bezuschussen und eventuell in eine Bürgerschule umzuwandeln. Dafür ließ die Sektion vom Konsistorium in Münster und von der Regierung in Arnsberg ein Gutachten ausarbeiten. So kam es zu einer weiteren Verzögerung der gemeinsamen Antragstellung durch den Leiter der Sektion und den Finanzminister. Nach heftigem Protest des Konsistoriums wurde das Vorhaben aufgegeben.¹⁸⁷

Endlich am 17. Dezember 1817 benachrichtigte der Kultusminister das Konsistorium in Münster über die Bewilligung der ursprünglich im Oktober 1816 noch von Schuckmann aufgestellten Forderungen: Ab Januar 1818 bekam das Archigymnasium 2.500 Reichstaler jährlichen Zuschuss vom Staat, zugleich wurden eine zusätzliche Oberlehrerstelle und ein Kollaborator genehmigt. Die Gehälter der nunmehrigen drei Oberlehrer wurden auf 600 Reichstaler, die von zwei Unterlehrern auf 500 und das Fixum des dritten, des Kollaborators, auf 400 Reichstaler festgesetzt. Die beiden neugeschaffenen Lehrerstellen mussten ganz mit dem staatlichen Zu-

¹⁸⁶GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 13. November 1816, 18. November 1816 und 5. Dezember 1816. Unmittelbar nachdem diese Instruktion in Kraft getreten war, schickte die Arnsberger Regierung ihre Akten zum Archigymnasium dem Konsistorium in Münster zu. (STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 2. Januar 1818)

¹⁸⁷Siehe III.9.

schuss bezahlt werden, die außer der Stelle des Direktors am Archigymnasium bereits bestehenden vier Stellen waren mit dem Zuschuss auf das vorgegebene Gehaltsniveau aufzustocken. Die dann noch verbleibenden etwa 340 Reichstaler wurden für die Bibliothek, den Lehrapparat und Vertretungsunterricht bestimmt. Auch das Soester Lehrerseminar erhielt einen Zuschuss und zusammen mit dem Archigymnasium das ehemaligen Minoritenkloster als zukünftiges Gebäude. Außerdem teilte Kultusminister Altenstein dem Konsistorium mit, dass sein Ministerium auf die neue Oberlehrerstelle bereits den Physik- und Mathematiklehrer Dr. Ahrens aus Nürnberg berufen habe und das Konsistorium die Lehrer Rumpäus und Nonne für die vierte und fünfte Klasse nunmehr einstellen könne.¹⁸⁸

Tabelle 33
**Jahreseinkünfte der ordentlichen Lehrer des Archigymnasiums
 1814, 1818 und 1819 in Reichstalern (gerundet)**

Jahr	(Di)rektor 1. Klasse	Konrektor 2. Klasse	Subrektor 3. Klasse	Lehrer für Mathematik und Physik	Lehrer 4. Klasse	Lehrer 5. Klasse	Kollaborator Lehrer 6. Klasse
		Oberlehrer			Unterlehrer		
festes Gehalt							
1814	836	353	215		271	210	
1818	836	600	600	600	500	500	400
Schulgeld							
1819	100	100	100	100	100	100	100
Summe 1819	936 ¹⁸⁹	700	700	700	600	600	500

Quellen: GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3,
 Bd. 1. STAMS Provinzialschulkollegium 5728,
 ebenda 69, Bd. 1 und 2, StASO B XII a 21, P 22.9, P 22.10 und P 22. 92.

Das neue Besoldungssystem für die sieben Lehrer am Archigymnasium ist deshalb modern, weil es die Einzelbesoldungen aufgibt zugunsten von vier Lohnstufen und einer klaren Hierarchie der Besoldung. Zuvor wurde der Lehrer der dritten Klasse schlechter bezahlt als die Lehrer der vierten und fünften Klasse (Tabelle 33). Eine Modernisierung der Besoldung erfolgte auch insofern, als Konrektor Bertling und Subkonrektor Rose wegen der immensen Gehaltserhöhungen auf die Zusatzeinnahme der althergebrachten Leichengebühren verzichten mussten.¹⁹⁰

Modernisiert wurde Anfang 1818 auch das Rechnungswesen: Die Regierung in Arnsberg hatte die Vereinigung von Scholarchie- und Kämmereifonds angeordnet, die bereits der Maire in der französischen Periode ohne Erfolg angestrebt hatte. Als Konsequenz der Vereinigung der Fonds beschloss das Scholarchat im Februar

¹⁸⁸ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 17. Dezember 1817.

¹⁸⁹ Direktor Reinert erhielt zu seinem Gehalt samt Schulgeld noch Eintritts- und Versetzungsgelder, die das Konsistorium eigentlich für die Schulkasse vorgesehen hatte (P 22.10, 11. November 1819 und 6. März 1820). So erklärt sich, dass in der Anzeige der Scholarchen vom 1. September 1819, welche die Gesamtsituation des Archigymnasiums darstellt, für den Direktor ein Gehalt inklusive Schulgeld in der Höhe von bis zu 1.000 Reichstalern aufgeführt wird. Diese Anzeige wurde im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger, Nummer 80, vom 6. Oktober 1819 veröffentlicht.

¹⁹⁰ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 9. Februar 1818 und 19. Februar 1818.

1818, der Kämmereikasse die Verwaltung der Grundstücke des Scholarchiefonds zu übergeben. Dafür hatte diese jährlich 1.700 Reichstaler in die Scholarchiekasse zu zahlen, nämlich den jährlichen Ertrag aus dem Scholarchiefonds in der Höhe von 409 Reichstalern, den bisherigen städtischen Zuschuss für das Archigymnasium, der nach wie vor 1.196 Reichstaler und Getreide im Gegenwert von 94 Reichstalern betrug. Die sich daraus ergebende Summe wurde um einen Reichstaler auf 1.700 aufgerundet.¹⁹¹ Diese Summen flossen in die Kasse des Archigymnasiums ebenso wie der Staatszuschuss. Diese Kasse wurde weiterhin als 'Scholarchiekasse' und 'Scholarchatskasse', aber treffender auch als 'Schulkasse' und 'Gymnasialkasse' bezeichnet. Sie war keine fiktive, sondern eine reale Kasse. Die bisherigen Scholarchierechnungen wurden durch den Etat des Gymnasiums abgelöst, der ab 1818 immer für mehrere Jahre im Voraus vom Konsistorium in Münster in Zusammenarbeit mit der Regierung in Arnberg aufgestellt und vom Kultusministerium kontrolliert wurde. Der „Etat über Einnahmen und Ausgaben für das Gymnasium zu Soest pro 1818/20“ ist im Vergleich zu den Scholarchierechnungen der französischen Phase und den Etats von 1816 und 1817 deutlich vereinfacht, weil die zahlreichen Einzelpositionen, aus denen sich die Gehälter zusammensetzten, nicht mehr relevant waren. So gibt der Etat für 1818/20 nur noch den Geldbetrag für jedes Gehalt an und weist den darin enthaltenen geringen Getreideanteil aus. Dieser betrug für den Direktor 22 Reichstaler und einheitlich für die anderen sechs Lehrer 9 Reichstaler und war im Vergleich zu demjenigen der französischen Phase vereinheitlicht und insgesamt geringer.¹⁹²

Bereits am 22. und 23. Januar 1818 hielt Oberkonsistorialrat Natorp im Soester Rathaus eine Konferenz ab, zu der er „die beyden übriggebliebenen Mitglieder des Scholarchats, Superintendent Hennecke und Prediger Müller, die beyden übriggebliebenen Lehrer des Gymnasiums, Conrector Bertling und Subrector Rose,“ und außerdem Friedrich von Essellen, seit Frühjahr 1817 Landrat des Kreises Soest, und Konsistorialrat Busch aus Dinker bei Soest, den ehemaligen Schülervater, eingeladen hatte, um sie über den positiven Bescheid des Kultusministers zu informieren und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu erörtern. Dabei machte er auch Personalvorschläge zur Erweiterung des Scholarchats, die umgehend vom Konsistorium bestätigt wurden. Nun hatte das Scholarchat sechs Mitglieder, und zwar als Vertreter der Stadt Bürgermeister Johann Carl Wilhelm zur Megede, den Nachfolger des im August 1816 verstorbenen Butte, Kommunalempfänger Rocholl, der als Bindeglied zwischen Gymnasial- und Kämmereikasse fungieren konnte, und Stadt- und Landgerichtsassessor Arnold Geck. Die Geistlichkeit wurde vertreten durch die bisherigen Scholarchen Hennecke und Müller, dazu kam Pfarrer Wilhelm Landfermann, der während der französischen Phase zweimal das Amt des Scholarchen abgelehnt hatte. Das Scholarchat hatte vor seiner personellen Aufstockung durch Natorp nur noch zwei Mitglieder gehabt, weil bereits 1812 Cappell das Scholarchat verlassen hatte, der langjährige Scholarch von Viebahn im August 1815 gestorben war und im Mai 1817 Seidenstücker, der als Scholarch fungiert hatte.

¹⁹¹ P 22.9, 19. Februar 1818.

¹⁹² STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Etat 1816 und Etat 1817. STAMS Provinzialschulkollegium 92, Etat 1818/20 mit dem Revisionsprotokoll vom 9. August 1818 und der Anweisung des Kultusministeriums vom 9. September 1818. - Siehe auch II.7.2.

Neu im Amt war nicht nur die Mehrzahl der Scholarchen, sondern neu war auch der Ton gegenüber der höheren Behörde. Überschwänglich bedankten sich die Scholarchen beim Konsistorium für dessen „Bewirkung des unsere Bitten und Erwartungen übertreffenden, wahrhaft königlichen Geschenkes von 2.500 Reichstalern jährlichen Zuschusses“ und für ihre Bestätigung als Scholarchen. Sie versicherten alles zu tun, um das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.¹⁹³ Dieses Versprechen lösten sie auch ein. So kam es während der Reformphase bei der Lehrereinstellung nicht mehr zu Auseinandersetzungen zwischen der lokalen Schulaufsicht und den oberen Aufsichtsinstanzen wie in der Phase der Reformen vor der Reform oder zu Reibereien wie am Anfang der französischen Phase. Nur durch Kooperation zwischen der lokalen Schulaufsicht und den staatlichen Instanzen konnte das vorherrschende Problem des Archigymnasiums während der Reformphase, die Besetzung der vakanten Stellen mit kompetenten Lehrern, allmählich gelöst werden. Weitaus die meisten Akten, die zu dieser Phase überliefert sind, haben die Lösung dieses Problems zum Gegenstand.

Da für das Gehalt des Direktors Seidenstücker bereits ein Staatszuschuss bezahlt wurde, konnten nach dessen Tod, unabhängig von dem Antrag auf die Schaffung neuer Stellen und einen Staatszuschuss von 2.500 Reichstalern, sogleich die Bemühungen um einen Nachfolger beginnen, aber diese zogen sich bis 1819 hin. Deshalb wird erst weiter unten auf diesen Anstellungsvorgang eingegangen. Bereits im Frühjahr 1818 kam es zur Anstellung von Dr. Johann Thomas Ahrens als Oberlehrer für Mathematik und Physik und des Unterlehrers Rumpäus für die vierte Klasse.

Es war schwierig, einen qualifizierten Lehrer für das Fach Mathematik zu finden, das als Prüfungsgegenstand des Examens pro facultate docendi aufgewertet worden war. Um ein Gutachten über Ahrens hatte die Sektion im Innenministerium bereits im Oktober 1817 den Mathematikprofessor Johann Friedrich Pfaff von der Universität Halle gebeten, das dieser mit den zusätzlichen Informationen von Professor Pfaff aus Würzburg, seines Bruders, erstellte. Dieser hatte Ahrens in einer Examinationskommission in Nürnberg mehrmals examiniert. In diesem Gutachten vom 8. Dezember 1818 wurde Ahrens, der in Nürnberg Lehrer an einem Realinstitut und danach an einer höheren Bürgerschule war, „sowohl in Rücksicht seiner Fähigkeiten und Kenntniße als seiner Lehr-Gabe ein rühmliches Zeugniß“ ausgestellt. Besonders hervorgehoben wurde sein „entschiedenes Talent für Mathematik, das er mit praktischem verbindet, und durch das er sich fast freiwillig zur Wissenschaft emporgehoben.“ Bescheinigt wurde Ahrens außerdem, die Übersetzung von einem Werk des französischen Mathematikers und Physikers Jean Baptiste Biot über analytische Geometrie mit Sach- und Sprachkenntnis angefertigt zu haben. Aufgrund dieses positiven Gutachtens bot das Kultusministerium Ahrens am 15. Dezember die neu geschaffene Oberlehrerstelle am Archigymnasium an, Ende Dezember erklärte dieser seine Bereitschaft nach Soest zu kommen, am 3. Februar 1818 stellte das Konsistorium in Münster seine Bestallungsurkunde aus, und am 19. Februar erteilte das Kultusministerium die Konfirmation. Ihm wurden für den Umzug mit seiner Frau

¹⁹³STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. Januar 1818, 9. Februar 1818 und 24. Februar 1818. StA-SO B XII a 21, 4. August 1815.

und seinen Kindern 200 Reichstaler Reisegeld gewährt, das die Scholarchatskasse aus den eingesparten Lehrergehältern zu bezahlen hatte.

Der Amtsantritt von Dr. Ahrens verzögerte sich, weil die „Koeniglich Baierische Stiftungs Administration“ in Nürnberg erst am 5. April die Entlassung gewährte, nachdem ihn weder ihre Anerkennung seines Dienstalters noch das Angebot einer Gehaltserhöhung in Nürnberg halten konnten. Die feierliche Amtseinführung von Ahrens am 18. Mai 1818 wurde von Bürgermeister zur Megede organisiert. Konrektor Bertling hatte die Lehrer und sämtliche Schüler um 10 Uhr „auf Tertia“ zu versammeln. Die Scholarchen Geck und Müller erwarteten den neuen Oberlehrer vor dem Rathaus und führten ihn zu den Schülern und Lehrern. Vor diesen überreichte der Scholarch Müller Ahrens die Bestallungsurkunde, ernannte ihn zum Lehrer des Archigymnasiums, rief die beiden Lehrer und sicher auch anwesende Aushilfslehrer zur Kollegialität und schließlich die Schüler zu Fleiß und Gehorsam auf. Anschließend wurden die Schüler entlassen, und das kleine Lehrerkollegium und die anderen Scholarchen kamen einer Einladung des Bürgermeisters zu einem Frühstück im Rathaus nach.¹⁹⁴

Bei dem durch den Bewilligungsvorgang des Staatszuschusses unterbrochenen Einstellungsverfahren von Rumpäus und Nonne wurde nun auf eine Prüfung, die die Regierung in Arnberg noch vorgeschlagen hatte, verzichtet. Jedoch lehnte Nonne, der die fünfte Klasse hatte übernehmen wollen, den Ruf nach Soest wegen familiärer Rücksichten ab, und weil ihm auch in Lippstadt eine Gehaltserhöhung in Aussicht gestellt worden sei. Der vom Konsistorium am 11. März 1818 ausgefertigten Bestallungsurkunde für Rumpäus als Lehrer am Archigymnasium erteilte das Kultusministerium am 1. April 1818 die Konfirmation, wobei die Bezeichnungen ‘Bestätigung’, ‘Konfirmation’ oder ‘Genehmigung’ während der Reformphase den Terminus ‘Approbation’ abgelöst hatten. Die Anstellungsurkunde wurde meist als ‘Bestallungsurkunde’ und gelegentlich als ‘Ernennungsurkunde’ oder ‘Berufungsurkunde’ bezeichnet. Dass das Konsistorium sich vom Kultusminister überhaupt die Bestätigung für den Unterlehrer Rumpäus einholte, obwohl die Instruktion für die Provinzialkonsistorien dies nur bei Rektoren und Oberlehrern vorschrieb (§ 7), zeigt Unsicherheit und hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass Rumpäus in Lippstadt Konrektor war.

Das Konsistorium forderte Rumpäus auf, sein neues Amt alsbald anzutreten. Jedoch wurde er erst am 3. Juli 1818 vor Schülern und Lehrern in sein Amt eingeführt. Der Scholarch Hennecke hielt „zur Erhöhung der Feier eine Rede.“ Anders als bei der Einführung von Ahrens gab es bei dem Unterlehrer kein gemeinsames Frühstück. Wegen der geringen Entfernung zwischen Lippstadt und Soest musste Rumpäus für 50 Reichstaler Reisekosten kämpfen, die er schließlich erhielt.¹⁹⁵

Nachdem in Soest bekannt geworden war, dass die Lehrergehälter am Archigymnasium erhöht würden, aber dennoch Konrektor Nonne aus Lippstadt nicht ans Archigymnasium komme, bemühte sich der älteste, kaum zwanzigjährige Sohn des verstorbenen Direktors seit der Jahreswende 1817/18 um die wegen des Verzichts

¹⁹⁴GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 8. Dezember 1817-5. April 1818. P 22.9, 11. März 1818 und 15. Mai 1818.

¹⁹⁵STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 1. März 1818, 11. März 1818 und 1. April 1818. P 22.9, 23. April 1818-23. November 1818. P 22.10, 23. Dezember 1818.

von Nonne noch offene, an die fünfte Klasse gebundene Unterlehrerstelle. Wilhelm Seidenstücker hatte im Jahr 1816, unterstützt durch ein städtisches Stipendium, ein Studium in Göttingen aufgenommen. Als Haupternährer seiner verwitweten Mutter und seiner sechs Geschwister gab er wöchentlich bis zu 36 Privatstunden und unterrichtete mehrmals als Aushilfslehrer am Archigymnasium. Um seiner Familie nahe zu sein, lehnte er schließlich eine gut dotierte Stelle als Rektor einer Bürgerschule in Hagen ab und wandte sich wegen einer Anstellung am Archigymnasium an den Bürgermeister und Scholarchen zur Megede, der ihn seiner Unterstützung versicherte und ihm Hoffnungen auf eine feste Stelle machte. Am 25. Januar 1818 richtete er sein Anstellungsgesuch direkt an den Kultusminister. Diesem erläuterte er, dass er wegen seiner schwierigen persönlichen Lage seine Promotion aufgeschoben und sein Triennium, das dreijährige Pflichtstudium, noch nicht ganz absolviert habe. Und in der Überzeugung, sich „einem strengen Examen unterziehen zu können“, bat er, ihn vom Triennium zu befreien. Süvern konstatierte in seinem für den Kultusminister verfassten Antwortschreiben an Seidenstücker junior vom 2. Februar 1818: Es „kommt alles darauf an, ob Sie zur Bekleidung einer Lehrerstelle an einem Gymnasio geschickt sind. Dies muß sich durch die vorschriftsmäßige Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs Kommission des Konsistorii in Münster ergeben, an welches Sie sich deshalb zu wenden haben.“ Falls er diese Prüfung bestehe und das Konsistorium ihn für die Stelle am Archigymnasium vorschlage, werde das Kultusministerium wegen seiner besonderen persönlichen Situation Wilhelm Seidenstückers vom Triennium dispensieren. Bereits vor Süverns Antwortschreiben wurde in der von Oberkonsistorialrat Natorp geleiteten Soester Konferenz vom 22. und 23. Januar die Anstellung Seidenstückers angebahnt: Natorp erkundigte sich vor allem bei Konrektor Bertling über Wilhelm Seidenstücker, der diesen für fähig hielt, nicht nur in den Unter-, sondern auch in den Oberklassen zu unterrichten. Der Oberkonsistorialrat erfuhr außerdem, dass der Bürgermeister Wilhelm Seidenstückers Anstellung wolle, die auch deshalb möglich sei, weil dieser „wegen körperlicher Schwäche“ vom Militärdienst befreit sei. Die Konferenzteilnehmer stellten es dem Konsistorium anheim, „die Dispensation a triennio academico für ihn zu bewirken u(nd) denselben mit dem Gehalte des untern Grades zu 400 R(eichstaler) anzustellen.“¹⁹⁶

Dass sich Seidenstücker Mitte Februar beim Konsistorium noch zum Examen meldete, war nur noch eine Formsache. Denn schon am 9. Februar 1818 hatte das Konsistorium ihn als „Lehrer an den untern Classen“ des Archigymnasiums vorgeschlagen und ihm acht Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung zukommen lassen. Sieben Aufgaben hatten die alten Sprachen zum Gegenstand, dabei dominierte weitaus das Lateinische. Drei verlangten Übersetzungen und Interpretationen, nämlich einer Textstelle von Seneca, von Homers Ilias und eines Psalms. Außerdem waren die Grundsätze der Methodik am Beispiel einer Unterrichtsstunde über den „Accusativus cum Infinitivo“ zu erläutern. Selbst der Bildungsgang musste in lateinischer Sprache verfasst werden. Dabei hatte der Prüfling unter anderem auf seine Lernfortschritte in Mathematik und den Naturwissenschaften einzugehen. Ferner

¹⁹⁶STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 15. Dezember 1817-2. Januar 1818. GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 25. Januar 1818 und 2. Februar 1818. STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. Januar 1818.

war die Aufteilung der Unterrichtsgegenstände des Faches Geschichte auf die sechs Klassen eines Gymnasiums in deutscher Sprache darzulegen. Es ist unverkennbar, dass nicht nur die Kenntnis der alten Sprachen und das Verständnis altsprachlicher Texte überprüft wurden, sondern auch methodische und didaktische Fähigkeiten. In Verbindung mit der Aufgabenstellung wurde Wilhelm Seidenstücker mitgeteilt: „Nach Einsendung dieser Probearbeiten werden wir Sie zur mündlichen Prüfung vorladen.“ Ende März waren die Probearbeiten bereits an das Konsistorium abgegangen. Einer mündlichen Prüfung musste sich Wilhelm Seidenstücker nicht mehr unterziehen, weil er eine „Dissertation pro gradu Doctoris“ vorgelegt hatte. Auf diese verweist ausdrücklich die Anstellungsurkunde vom 12. August 1818, durch die dem „Privatlehrer Doctor philosophiae“ vom Konsistorium die Lehrerstelle für die damals unterste Klasse des Archigymnasiums mit einem Gehalt von 400 Reichstalern übertragen wurde. Damit meinte das Konsistorium die Kollaboratorstelle. Weil es sich nicht um die Anstellung eines Oberlehrers handelte, entfiel eine Konfirmation des Kultusministeriums.¹⁹⁷

So war Wilhelm Seidenstücker der erste Lehrer des Archigymnasiums, der sich dem Examen pro facultate docendi unterzogen hatte. Seine Prüfung stellt nicht den Normalfall dar, sondern einen Sonderfall, der aber mit dem Prüfungsdekret von 1810 durchaus zu vereinbaren ist. Dieses verlangt von künftigen Lehrern abiturberechtigter, öffentlicher Schulen (§§ 5 und 11) zwar schriftliche Arbeiten, eine mündliche Prüfung und eine Probelektion, räumt aber der Prüfungsbehörde einen großen Handlungsspielraum ein, indem es ihr im Einzelfall überlassen bleibt, auf Teile der Prüfung zu verzichten (§ 3). So musste Seidenstücker junior nur schriftlich philologische, historische und mathematische Kenntnisse nachweisen (§ 4). Überdies war Seidenstücker junior wegen seiner während des Prüfungsverfahrens vorgelegten lateinischen Dissertation und seines Dokortitels sowohl von einer schriftlichen als auch mündlichen Prüfung befreit. Er hätte nur noch eine Probelektion halten müssen (§ 8). Aber diese konnte entfallen, weil sich Natorp bei Bertling über das Lehrgeschick des Bewerbers informiert hatte. Rumpäus war nicht nach den Vorschriften des Dekrets von 1810 zu prüfen, da er weder ein Berufsanfänger war noch von einer Privatschule kam (§§ 5 bis 7).

Mit dem Gehalt des Kollaborators von 400 Reichstalern, das auf der Konferenz im Januar 1818 in Soest vereinbart worden war, gab sich Seidenstücker nicht nur aus persönlichen, sondern auch aus sachlichen Gründen nicht zufrieden. Er beantragte beim Konsistorium das Gehalt eines Unterlehrers von 500 Reichstalern mit dem Argument, er habe als Aushilfslehrer von Neujahr bis Ostern 1818 acht Stunden in der vierten Klasse unterrichtet und von Ostern bis zur Amtsübernahme von Rumpäus im Sommer 1818 den ganzen Unterricht in dieser Klasse übernommen und danach den der fünften Klasse. Diese Argumentation beruht auf der Auffassung Wilhelm Seidenstückers, dass er, weil die sechste von einem Kollaborator zu führende Klasse noch nicht eingerichtet war, als Unterlehrer die nur vorläufig unterste Klasse unterrichtete und deshalb einen Anspruch auf 500 Reichstaler Gehalt habe. Das Konsistorium stellte ihm das höhere Gehalt dann in Aussicht, wenn alle offenen Stellen am Archigymnasium, nämlich diejenigen von Rektor und Kollaborator, be-

¹⁹⁷ STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 15. Februar 1818 und 12. August 1818. P 22.92, 9. Februar 1818 und 12. August 1818. P 22.9, 28. März 1818.

setzt seien und gab dabei auch zu erkennen, dass es ihn vorläufig als Kollaborator eingestuft hatte. Als im Mai 1819 die beiden Lehrerstellen immer noch vakant waren, wandte sich Seidenstücker erneut an das Konsistorium. Dieses bewilligte ihm daraufhin Ende Mai rückwirkend ab 1. April 1819 das höhere Jahresgehalt von 500 Reichstalern und ließ ihn dadurch von der untersten Besoldungsstufe der Unterlehrer in die höhere vorrücken.¹⁹⁸

Wilhelm Seidenstücker hatte durchaus die Vorstellungen seines todkranken Vaters realisiert, die dieser Arnold Friedrich Andreas Mallinckrodt, dem Publizisten und Herausgeber des Rheinisch-Westfälischen Anzeigers, mitgeteilt hatte. Danach sollte sein ältester Sohn wegen seiner außergewöhnlichen Fähigkeiten nur ein Jahr die Universität besuchen und promovieren, sich vom Konsistorium in Münster prüfen und dann als Lehrer einer der Unterklassen des Archigymnasiums anstellen lassen, um die mittellose Familie zu versorgen. Diese hatte das Gehalt von Wilhelm Seidenstücker bitter nötig. Weil sie völlig unvermögend war, sogar noch Schulden hatte und ihr Mann nie in der Lage war, für sie in eine Witwenkasse einzuzahlen, bat „Auguste, verwitwete Direktorin Seidenstücker,“ sogleich nach dem Tod ihres Mannes Schuckmann, den Innenminister und Leiter der Sektion, ihr die 360 Reichstaler, die ihr Mann als Gehaltserhöhung bekommen hatte, als Pension zu gewähren. Ihrem Gesuch legte sie ein Attest des Soester Bürgermeisters über ihre Bedürftigkeit bei. Wegen einer Pension in derselben Höhe wandte sie sich auch an das Konsistorium in Münster, das dem Innenministerium eine Pension für sie von mindestens 300 Reichstalern nahe legte und zur Bekräftigung berichtete, dass der im Sterben liegende Seidenstücker Konsistorialrat Natorp beauftragt habe, „seinen Freunden und ehemaligen Schülern das traurige Schicksal seiner Familie ans Herz zu legen.“ Auch Oberpräsident Vincke setzte sich beim Innenminister für eine Pension für Auguste Seidenstücker von mindestens 200 Reichstalern aus der Staatskasse ein. Dieser beantragte im Juni 1817 beim Finanzminister, eine Pension in dieser Höhe in den gemeinsamen Antrag wegen des Staatszuschusses für das Archigymnasium aufzunehmen. Im September 1817 ersuchten die Scholarchen den Innenminister ebenfalls um eine Pension für Frau Seidenstücker, verlangten aber zugleich, die 360 Reichstaler Gehaltserhöhung nicht dafür zu verwenden. Im Bewilligungsbescheid für den Staatszuschuss für das Archigymnasium wird eine Pension für die Frau des verstorbenen Direktors nicht erwähnt. Dass sie etwas bekommen hat, geht aus einem Schreiben Wilhelm Seidenstückers vom 15. Dezember 1817 hervor, in dem er von seiner Sorge wegen „meiner damals noch nicht vom Staate unterstützten armen Mutter“ spricht. Genug für den Lebensunterhalt ihrer großen Familie hat sie sicher nicht erhalten, sonst hätte ihr ältester Sohn sich nicht 1818 als „Hauptnährer“ dieser Familie bezeichnet. Direktor Seidenstücker hatte von seiner ihm 1815 von der Stadt Soest zugebilligten Gratifikation in Höhe von 300 Reichstalern, die in Jahresraten von 50 Reichstalern auszuzahlen war, bis zu seinem Tod erst die Hälfte erhalten. Erst nachdem Auguste Seidenstücker die Weiterzahlung, unterstützt von Bürgermeister und Landrat, gefordert hatte, wurde diese von der Regierung in Arnsberg genehmigt.¹⁹⁹

¹⁹⁸STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 3. September 1818-26. Mai 1819. Im Etat für 1818/20, der das Revisionsdatum 9. August 1818 trägt, ist Wilhelm Seidenstücker zurecht als Kollaborator eingetragen.

¹⁹⁹GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 25. Mai 1817-22. September 1817. STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 7. Juni 1817, 20. Juni 1817, 15. Dezember 1817 und 3. September 1818. Zur Gratifikation für Seidenstücker: STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 17. April 1818 mit Randnotiz vom 1. Mai 1818.

Bereits kurz nachdem Direktor Seidenstücker am 23. Mai 1817 verstorben war, beauftragte die Sektion am 5. Juni 1817 das Konsistorium in Münster und die damals noch für das Archigymnasium mitzuständige Regierung in Arnshausen damit, ihr einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen mit dem Hinweis, dass die Sektion selbst sich um diesen bemühe, falls die beiden Behörden keinen geeigneten Interessenten finden sollten. Zwar benannte die Regierung Griepenkerl aus Braunschweig, den das Konsistorium aber als unqualifiziert ablehnte. Und für mehrere vom Konsistorium vorgeschlagene potentielle Nachfolger wurde kein Anstellungsverfahren eingeleitet.

Ende Juli 1817 empfahl das Konsistorium dann nachdrücklich Franz Christoph Frenzel, den ehemaligen Rektor des Archigymnasiums, der Soest 1808 verlassen hatte, um Direktor des Gymnasiums in Eisenach zu werden und inzwischen von seinem Landesherrn zum Schulrat und Konsistorialrat ernannt worden war. Erst Ende November 1817 erteilte der neue Kultusminister Altenstein dem Konsistorium die Erlaubnis, Frenzel die Stelle des Direktors zu denselben Bedingungen anzubieten, wie sie Seidenstücker innegehabt hatte. Dieser nahm am 26. Dezember das Angebot an. Am 30. Januar 1818 fertigte das Konsistorium die „Bestallung für den Großherzoglichen Sachsen-Weimarschen Consistorialrath und Schuldirektor Frenzel zu Eisenach als Director des Gymnasiums zu Soest“ aus, bat um die Bestätigung des Kultusministers und fragte zugleich an, ob dieser seinen Titel ‘Konsistorialrat’ weiterführen dürfe, was abgelehnt wurde. Nachdem die Bestallungsurkunde entsprechend umgeändert worden war, wurde die Bestallung Frenzels am 15. März 1818 bestätigt. Aber am 25. Juli sandte Frenzel seine Bestallungsurkunde wieder zurück mit der Begründung, dass er sich durch den Wechsel nach Soest mit einer freien „Wohnung nur unbedeutend verbessern, aber ohne Wohnung bedeutend verschlimmern“ würde. Zum Nachweis dieser Behauptung legte er seine Einkünfte in Eisenach offen. Diese beliefen sich auf 958 Reichstaler mit allen Nebeneinnahmen. In dieser Summe waren für Schulgeld und für die freie Wohnung jeweils 100 Reichstaler angesetzt. Die jährlichen Gesamteinkünfte des Direktors in Soest, die Frenzel zugesagt wurden, betragen 945 Reichstaler. Darin waren unter anderem ein durchschnittliches Schulgeld von 40 Reichstalern, das sich aber lediglich auf ein Halbjahr bezog, Einschreibe- und Zeugnisgebühren enthalten, aber keine Summe für die freie Wohnung veranschlagt. Diese war Frenzel jedoch in der Anstellungsurkunde im Minoritenkloster zugesichert worden, aber sie wurde gerade erst geplant. Zunächst hätte er eine Wohnung also selbst bezahlen müssen und dann vorübergehend weniger verdient als in Eisenach. Als weitere finanzielle Nachteile eines Wechsels nach Soest führte Frenzel Einrichtungskosten von ein paar hundert Reichstalern auf und ein billigeres Studium für seinen Sohn im nahen Jena. Es ist nachvollziehbar, wie Oberkonsistorialrat Natorp gegenüber dem Kultusministerium Frenzels überspitzte Argumentation für seinen späten Rückzug kommentiert: „So scheint es wohl, daß ihm die Annahme des Rufs überhaupt gereue.“²⁰⁰

So ging durch das erfolglose Anstellungsverfahren für Frenzel ein ganzes Jahr verloren. Dass sich die Absage Frenzels schnell herumsprach und Eltern ungedul-

²⁰⁰GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 5. Juni 1817-24. Juli 1817. STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. November 1817. STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 26. Dezember 1817-12. August 1818.

dig wurden, zeigt ein Schreiben des Schülervaters C. Rose aus Lippstadt von Mitte August 1818 an den Soester Bürgermeister. Er habe nach dem Tod von Direktor Seidenstückers seinen für die akademische Laufbahn bestimmten Sohn auf dem Archigymnasium gelassen in der Hoffnung, dass die Stelle des Direktors bald wieder besetzt werde. Nun habe er gehört, Frenzel wolle den Ruf nicht annehmen, er sei deshalb beunruhigt und bitte um nähere Informationen.²⁰¹

Wegen der Dringlichkeit der Wiederbesetzung des Direktorats in Soest hatte Oberkonsistorialrat Natorp Mitte August nach der unerwarteten Absage von Frenzel nicht nur das Kultusministerium um Vorschläge für einen fähigen Direktor gebeten, sondern auch das Scholarchat, jedoch gleichzeitig bemerkt, „daß es dazu außer Stande seyn werde.“ Das Ministerium schlug zwar umgehend Direktor Kröning vom Bielefelder Gymnasium, das in eine Bürgerschule umgewandelt werden sollte, als möglichen Kandidaten vor. Dieser wollte aber nicht nach Soest. Das Scholarchat war von Natorp unterschätzt worden. Denn am 18. September 1818 empfahl es Rektor Johann Friedrich Reinert aus Lemgo und Professor Grotefend aus Frankfurt/Main. Als Merkmale der Qualifikation Reinerts führten die Scholarchen auf: die hohe Frequenz des Lemgoer Gymnasiums, „die intellectuelle, vorzüglich klassische Bildung“ der Schüler, die Verteilung der Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Klassen, die Disziplin an seiner Schule und Reinerts Schwerpunktfächer Griechisch und Latein. In ihrer Wertschätzung Reinerts sahen sie sich bestärkt durch ein Gutachten von Professor Möbius, des ehemaligen Konrektors am Archigymnasium und nunmehrigen Rektors des Detmolder Gymnasiums. Auch Professor Grotefend war für die Scholarchen „ein sehr tüchtiger Schulmann [...], dem es weder an Kenntnissen noch an dem erforderlichen Geschick fehlt, eine gelehrte Anstalt in allen ihren Teilen gehörig zu leiten.“ Sie hoben seine Verdienste um das Frankfurter Schulwesen und seine wissenschaftlichen Publikationen hervor und beriefen sich außerdem auf Konrektor Bertling, der ihn während seiner Schulzeit am Göttinger Gymnasium als einen vorzüglichen Lehrer erlebt hatte. Das Kultusministerium war bereit, sowohl Reinert als auch Grotefend als Direktor des Archigymnasiums zu bestätigen, und ließ dem Konsistorium freie Hand, die Bestallung in die Wege zu leiten. Und da Grotefend mehrere Bedingungen stellte und nicht zusagte, wurde schließlich Reinert (Abbildung 7) Nachfolger Seidenstückers.²⁰² Bevor er im September 1819 sein Amt endlich antrat, verlangte er Scholarchat und Konsistorium Geduld und Hartnäckigkeit ab, um seinen Zweifeln, Bedingungen und halben Absagen zu begegnen. So hat er wie Frenzel entscheidend mit dazu beigetragen, dass das Archigymnasium zweieinviertel Jahre lang keinen Direktor hatte.

Johann Friedrich Reinert wurde 1769 in einem kleinen Dorf im Fürstentum Lippe-Detmold geboren. Sein Vater war kleiner Ländpächter und Tagelöhner und Analphabet. Reinert wuchs in der Nähe von Lemgo auf. Er besuchte das Gymnasium in Lemgo, von dessen Rektor J. C. Mensching er gefördert wurde. Mit der Absicht, Lehrer zu werden, studierte er von 1791 bis 1794 in Halle Philologie und Philosophie. Intensive Studien trieb er im altphilologischen Seminar von Wolf. Sein Gönner Mensching besorgte ihm eine Stelle als Hauslehrer bei Lemgo. 1797 wurde er Pro-

²⁰¹StASO B XII a 21, 16. August 1818.

²⁰²STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 12. August 1818-18. November 1818. P 22.9, 8.-18. September 1818.

rektor und 1807 Rektor des Lemgoer Gymnasiums. Auswärtigen Schülern bot er in seinem Haus mit Hilfe einer Haushälterin Unterkunft und Verpflegung. Weil Schüler öfters die Pensionskosten nicht bezahlten und das Gehalt des Lemgoer Rektors kaum für das Existenzminimum ausreichte, verschuldete sich Reinert und verlor den Überblick über seine finanziellen Verhältnisse. Der in Lemgo verwurzelte Reinert, der zuvor mehrere einträgliche Stellenangebote abgelehnt hatte, entschloss sich nach 21 Dienstjahren ungern und nur deshalb zu dem Wechsel ans Archigymnasium, weil er glaubte, durch das relativ hohe feste Gehalt seine Schulden zurückzahlen zu können.²⁰³

Am 20. Oktober 1818, also bereits einen Monat nachdem Reinert dem Konsistorium vorgeschlagen worden war, hatte dieser dem Scholarchat seine Bereitschaft mitgeteilt, das Direktorat am Archigymnasiums zu übernehmen, falls seine Anstellung im preußischen Staat nicht mit zu viel Schwierigkeiten verbunden sei. Umgehend bemühte sich daraufhin das Scholarchat, Reinerts Bedenken zu zerstreuen, es informierte ihn zugleich über sein Gehalt und teilte ihm außerdem mit, „daß er wahrscheinlich als Direktor ernannt werden würde.“ Aufgrund dieser Informationen versicherte Reinert den Scholarchen schon am 18. November, „daß ich gewiß zu Ihnen komme, wenn Ihre Wünsche in Rücksicht meiner nun die höhere Bestätigung erhalten mögten.“ Wenn dies der Fall sei, werde er seinen Dienst in Soest zwischen Ostern und Pfingsten aufnehmen. Nun beantragten die Scholarchen beim Konsistorium die Anstellung Reinerts.

Überraschend versuchte Reinert, den so zügig anlaufenden Anstellungsvorgang mit seinem Schreiben an die Scholarchen vom 17. Januar 1819 abzubrechen, indem er den Scholarchen mitteilte, dass er wegen der Bemühungen der Fürstin Pauline, ihn in Lemgo zu halten, nicht habe „widerstehen können, in mein Hierbleiben bedingend einzuwilligen, wenn Ihre Durchlaut durch ihre hohe Verwendung bey Ihnen Lossprechung von meinem Ihnen bestimmt gegebenen Wort auszuwirken vermöchte.“ Im Dezember 1818 und im Januar 1819 tat die Fürstin und Regentin Pauline, die zugleich auch Bürgermeisterin von Lemgo war, alles ihr Mögliche, damit Reinert in Lemgo blieb: Sie schrieb einige Briefe an ihn, ließ durch einen Beamten Reinerts Wünsche erkunden, stellte ihm ein höheres Gehalt sowie eine lebenslange Pension in Aussicht und machte ihm schließlich einen Vorschlag zur Begleichung seiner Schulden. Anders als Frenzel, der ohne Bedenken abgesagt hatte, sahen sowohl Reinert als auch die Fürstin die dem Scholarchat gemachte Zusage als bindend an. Deshalb veranlasste Pauline den Lemgoer Magistrat, sich an die Soester Scholarchen mit der Bitte zu wenden, Reinert von seinem erteilten Wort zu befreien. Sie selbst richtete sich in derselben Absicht an Vincke, den Oberpräsidenten und Vorsitzenden des Konsistoriums. Aber beide lehnten ab. Und Konsistorialrat Kohlrach, der Natorp als Referent für das Gymnasialwesen abgelöst hatte, belehrte Reinert am 24. Januar 1819, eine Entbindung von seiner festen Zusage sei „jetzt, nachdem die Verhandlungen geschlossen und die Sache als völlig gewiß ange-

²⁰³ Von Blomberg (1822), vor allem S. 9, 14-28, 41-48, S. 55-62, 93, 151, 182f., 188.

Diese von einem ehemaligen Schüler und Verehrer Reinerts verfasste Biografie ist einerseits unkritisch andererseits aber zuverlässig hinsichtlich der biografischen Angaben, außerdem werden Briefe an und von Reinert zitiert.

nommen, nicht mehr möglich.“ Eine solche sei Eltern, Schülern und Scholarchen in Soest nicht zumutbar, nachdem Frenzel schon wortbrüchig geworden sei.

Während die Bestallungsurkunden der bisher angestellten Lehrer vom Konsistorium ausgestellt worden waren, hatte das Scholarchat ab der Anstellung von Reinert diese Urkunde zu entwerfen. Dafür, dass die Scholarchen diesen Entwurf nicht schon im Januar, sondern erst unter dem 26. Februar einreichten, wurden sie von Kohlrausch gerügt. In ihrem Entwurf betonten sie das traditionelle Recht des Scholarchats zur Wahl des zukünftigen Stelleninhabers und zur Besetzung der Stelle. Ein solcher Vermerk war anachronistisch. Denn in der Reformphase hatte das Scholarchat anders als zuvor, vor allem anders als in der Phase der Reformen vor der Reform, nur noch ein Mitwirkungsrecht beim Anstellungsverfahren. Die Entscheidung lag bei den oberen Schulaufsichtsinstanzen. Zudem ist der Hinweis auf die Wahl angesichts der meist langwierigen Suche nach Kandidaten eher euphemistisch. Die Bestallungsurkunde für Reinert als Direktor des Archigymnasiums wurde vom Minister Altenstein am 10. März 1819 bestätigt und Reinert Anfang April zugesandt mit der Aufforderung, das Datum seines Dienstantritts mitzuteilen.

Reinert selbst machte zwei Vorstöße, den ersten bereits vor Erhalt seiner Anstellungsurkunde, den zweiten danach, um zu erreichen, dass Konsistorium und Scholarchat auf ihn verzichteten. Am 8. März teilte er dem Konsistorium mit, er habe bereits Ende Januar seine Entlassung in Lemgo beantragt, könne aber wegen seiner dortigen Verpflichtungen „erst gegen Ausgang des nächsten Sommers“ sein Amt in Soest übernehmen, und wegen dieses späten Dienstantritts legte er dem Konsistorium nahe, einen anderen Direktor zu berufen. In seinem Schreiben an die Scholarchen vom 11. Juni 1819, also ein Vierteljahr nach Erhalt seiner Anstellungsurkunde, machte er seinen Amtsantritt abhängig von der Fertigstellung der ihm ebenso wie zuvor Direktor Frenzel in Aussicht gestellten Dienstwohnung im Minoritenkloster. Das begründete er damit, er habe Lemgoer Eltern, die ihre Söhne ins Archigymnasium überwechseln ließen, aber unbedingt bei ihm unterbringen wollten, „mein Wort gegeben, sie in die günstig eingerichtete Wohnung mitaufnehmen zu wollen.“ Er stellte die Scholarchen vor die Alternative, entweder seine Dienstwohnung alsbald bezugsfertig zu machen „oder endlich auch jetzt noch auf die ein, zwey Jahre zu verzichten, die ich, wenn es hochkommt, wegen zunehmender körperlicher Schwäche ihrem Schuldienste doch nur noch werde widmen können.“

Das Scholarchat brachte dem Konsistorium gegenüber unverhohlen seinen Unmut über den zweiten Absageversuch Reinerts zum Ausdruck und konstatierte, „wie wenig unserer Schulanstalt mit diesem Manne gedient seyn kann.“ Dem Konsistorium war der Vorstoß Reinerts „äusserst unangenehm“, und es verlangte, „daß das Scholarchat ihn bey seinem früher gegebenen Worte halte.“ Mitte Juli 1819 war dann im Einvernehmen mit Konsistorialrat Kohlrausch eine Deputation des Scholarchats nach Lemgo gereist, um dort Reinerts definitiven Wechsel nach Soest anzubahnen und ihm Möglichkeiten aufzuzeigen, wie er Wort halten konnte, nicht nur hinsichtlich des Archigymnasiums, sondern auch gegenüber den Eltern der Schüler, die er bei sich aufzunehmen versichert hatte. Am 20. Juli berichteten die beiden Deputierten, Landgerichtsassessor Geck und Kommunalempfänger Rocholl, über folgende Vereinbarungen mit Reinert: Dessen Ankunft in Soest wurde auf etwa Mitte August festgelegt. Weil die Fertigstellung der freien Dienstwohnung nicht abzu-

sehen war, akzeptierte Reinert vorübergehend eine kostenlose Wohnung im Haus eines ehemaligen Gastwirts, in dem auch seinen Lemgoer Schülern Unterkunft und Verpflegung angeboten wurde. Reinert wurde für seinen Umzug ein Reisegeld von 100 Reichstalern zugesagt, nach Soest wollte er nur seinen Bedienten, seine Bücher, sein Bett und einen Schrank mitbringen.

Reinert kam gegen Ende August nach Soest, und etwa gleichzeitig wurde er für die inneren Schulangelegenheiten ins Scholarchat aufgenommen. Am 6. September nahm er seine Amtsgeschäfte auf. Er wurde auf seinen Wunsch ohne besondere Feierlichkeiten in sein Amt eingeführt. Bei seiner Ankunft in Soest war er nicht nur tief gekränkt durch verbale Attacken, denen er im Zusammenhang mit einer Schlägerei zwischen seinen Schülern und Lemgoer Einwohnern ausgesetzt war, sondern er war auch bereits krank, wie er an einen Freund im September schrieb: „Ich kränkle oft und fühle mich fast immer unwohl. [...] Ich beziehe wahrscheinlich bald, bald mein Haus unter der Erde.“ So hatte wahrscheinlich Direktor Reinert im Juni die Scholarchen nicht nur deshalb auf seinen schlechten Gesundheitszustand und eine nur noch kurze Amtszeit hingewiesen, damit diese auf ihn verzichten sollten, sondern auch, weil er dem Archigymnasium einen baldigen Verlust des neuen Direktors ersparen wollte. Nur neun Monate blieb Reinert dem Archigymnasium erhalten. Er starb am 19. Mai 1820 an „einem schleichenden Nervenfieber.“²⁰⁴

Konrektor Bertling hatte über zwei Jahre den Direktor vertreten und zeitweilig nur zusammen mit Subkonrektor Rose, dem Französischlehrer Deplantay und Aushilfslehrern den Unterricht aufrechterhalten. Während der Vakanz des Direktorats musste er selbst Vertretungsstunden geben, solche organisieren, überdies den Stundenplan immer wieder auf Lehrervakanzen, neu eintretende Lehrer und Interimslehrer ausrichten und für das Scholarchat Aufstellungen über den zusätzlichen Unterricht anfertigen. Besorgt stellte schon im Dezember 1817 der Soester Bürgermeister fest: „Bey dem ohnehin nicht starken Körper und festen Gesundheit schwindet zusehends seine Heiterkeit, und Melancholie bemächtigt sich seiner. Er ist beständig von früh bis Mitternacht der Anstrengung und der Sorge hingegeben.“ Mit der sukzessiven Besetzung vakanter Stellen nahm die Belastung Bertlings allmählich ab. Dennoch entschied er sich, sein Lehramt aufzugeben und eine Stelle als Pfarrer an der Marienkirche in Göttingen anzunehmen. Vielleicht hat ihn dazu auch das Eingreifen der Scholarchen wegen des Einflusses der Burschenschaftsbewegung auf Schüler des Archigymnasiums veranlasst.²⁰⁵ Als er am 13. Juni 1819, nach elfjähriger Dienstzeit, ein Vierteljahr nach Erscheinen seiner in der vorliegenden Studie mehrmals herangezogenen „Geschichte des Archigymnasiums zu Soest“ und ein Vierteljahr vor dem Amtsantritt von Direktor Reinert, „mit bewegtem Herzen“ auf dem Dienstweg seine Entlassung für den Anfang der Augustferien beantragte, war er bereits ordiniert. Das Scholarchat bewertete seine Entlassung als einen „Unfall“ für das Archigymnasium, akzeptierte sie jedoch und empfahl als Bertlings Nachfolger Rumpäus, der sich bereits als Konrektor beworben hatte. Für die bisherige Stelle von Rumpäus als Lehrer der vierten Klasse schlug es Carl Fromme vor. Auch das

²⁰⁴ STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 8. November 1818-18. September 1819. STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 2, 20. Mai 1820. P 22. 10, 26. Februar 1819-20. September 1819. Außerdem von Blomberg (1822), S. 185-196, 208-218, 224. Zitat aus dem Brief Reinerts ebenda S. 225f.

²⁰⁵ Siehe III.8.

Konsistorium bedauerte den Verlust Bertlings, „dieses brauchbaren Lehrers“, und wie es die Instruktion für die Provinzialkonsistorien (§ 7) vorschrieb, ließ es sich vom Kultusministerium die Entlassung des Konrektors und den Aufstieg von Rumpäus zum Oberlehrer mit 600 Reichstalern Jahresgehalt genehmigen.

Der vom Scholarchat vorgeschlagene Fromme stammte aus Soest, war ehemaliger Schüler des Archigymnasiums und den Scholarchen „aus seiner Jugend als ein sehr fähiger Kopf von eifrigem und lebendigem Wesen bekannt.“ Er hatte am Archigymnasium 1807 ein Notabitur abgelegt, in Göttingen studiert. Danach hatte er in Nienburg an der Weser eine Privatschule, von der Schüler auf die Universität übergingen, gegründet und sieben Jahre geleitet. Der dem Archigymnasium nahe stehende Konsistorialrat Busch aus Dinker bei Soest suchte im Auftrag des Scholarchats Fromme noch Ende Juni in Nienburg auf, erfuhr, dass dieser dort beliebt und an der Stelle in Soest interessiert war.

Da Fromme von einer privaten Schule in eine öffentliche überwechseln wollte, musste er das Examen pro facultate docendi ablegen. Schon am 19. Juli 1819 fand die mündliche Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission in Münster statt. Die Konsistorialräte Johann Christoph Schlüter, Friedrich Kohlrausch und Oberkonsistorialrat Bernhard Christoph Ludwig Natorp prüften ihn abwechselnd in Latein, Griechisch und alter Geschichte. Bei Cicero, Seneca, Horaz und Xenophon richteten „die Prüfenden [...] ihr Augenmerk vorzüglich darauf, den Examinandus möglichst frei und selbstthätig die vorgelegten Stellen erklären und dabei seine Methode des Unterrichts entwickeln zu lassen, um daran einen Maßstab zu haben, ob er Kenntnisse und Gewandheit genug besitze, um den Unterricht in den mittleren Klassen eines Gymnasii zu erteilen.“ Davon überzeugte Fromme die Prüfungskommission, in Latein hielt sie ihn sogar geeignet für den Unterricht in den Oberklassen. Allerdings konstatierte sie auch: „Die Mathematik verbat sich der Examinandus.“ Um ihr Urteil zu präzisieren, übergab die Prüfungskommission Fromme Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung, jedoch nur zwei, weil er wenig Zeit hatte und keine längere Vakanz am Archigymnasium entstehen sollte. Im Hinblick auf die Prüfungen von Carl Fromme und Wilhelm Seidenstücker wird, der Dissertation des letzteren ungeachtet, deutlich, dass die Prüfungskommission ihren Handlungsspielraum ausschöpfte. Denn am Anfang der Prüfung von Seidenstücker stand die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben, bei der Prüfung von Fromme wurden sie erst nach der mündlichen Prüfung gestellt. Seidenstücker junior hatte acht, Fromme nur zwei Aufgaben bekommen. Und obwohl das Prüfungsedikt ausdrücklich auch mathematische Kenntnisse verlangte, beeinträchtigte es das positive Urteil der Prüfungskommission über Fromme nicht, dass dieser sie nicht hatte.

Fromme erhielt folgende Aufgaben: „1.) Eine Darstellung des Umfanges und der Methode des Geschichts-Unterrichts für die drei untern Klassen eines Gymnasii. 2.) In lateinischer Sprache irgend eine Schilderung aus dem Gebiet der Geschichte.“ Die Ausführungen Frommes umfassen zu jeder Aufgabe zehn Seiten in Quart. Das Ziel des Geschichtsunterrichts sah er in seinen Ausführungen zur ersten Aufgabe darin, die Schüler zu motivieren, ihnen altersgemäß einen Überblick zu vermitteln und zur allgemeinen Menschenbildung beizutragen. Dabei sollten alte und neuere Geschichte nicht nacheinander, sondern gleichzeitig behandelt werden. Fromme führte mehrere Methoden zur Behandlung des Stoffes auf: die geografische, die

ethnografische, die synchronistische und eingeschränkt die pragmatische, welche auf eine kritische Bewertung abzielt. Während die letzte Methode das Gespräch verlangt, dominiert bei den anderen die Geschichtserzählung und der Lehrervortrag. In seinen Ausführungen zur zweiten Aufgabe verglich Fromme den griechischen Feldherrn und Staatsmann Themistokles mit dem römischen Marcus Furius Camillus. Dass beide schriftlichen Aufgaben Geschichte zum Gegenstand hatten, kann man darauf zurückführen, dass Kohlrausch der Prüfungskommission angehörte. Und Friedrich Kohlrausch hatte sich im Vorwort seines 1814 in Elberfeld erschienen Lehrbuches „Chronologischer Abriß der Weltgeschichte für den Jugend-Unterricht“ ebenfalls mit dem Problem von Stufen und Kursen des Geschichtsunterrichts befasst. Er nahm jedoch andere Aufteilungen vor als Fromme.

Neben den bereits aufgezeigten Unterschieden der Prüfungen von Wilhelm Seidenstücker und Carl Fromme zeigen diese insgesamt Übereinstimmungen in dem hohen Stellenwert der alten Sprachen, besonders der lateinischen, und der Geschichte. Dieser entsprach dem Edikt für das Examen pro facultate docendi, nicht aber die Vernachlässigung der Mathematik. In beiden Prüfungen waren auch didaktische und methodische Fähigkeiten nachzuweisen. Ferner wurde bei beiden Prüflingen auf die vorgeschriebene Probelektion verzichtet, vermutlich weil sie Unterrichtserfahrung hatten.

Die Qualität von Frommes schriftlichen Arbeiten, die Konsistorialrat Schlüter erst am 19. September konstatierte, war nicht mehr ausschlaggebend für die Fortsetzung des Anstellungsverfahrens. Denn bereits einen Monat vorher hatte das Konsistorium das Scholarchat angewiesen, die Bestallungsurkunde für Fromme auszufertigen und bestätigen zu lassen. Weil das Konsistorium vom Kultusministerium aufgefordert worden war, die Anstellung des Nachfolgers von Rumpäus in der vierten Klasse genehmigen zu lassen, wies es das Berliner Ministerium ebenfalls am 19. August 1819 irritiert darauf hin, dass nach Paragraph 7 der Instruktion für die Provinzialkonsistorien nicht das Ministerium, sondern das Konsistorium für die Bestätigung der Stelle von Fromme, einer Unterlehrerstelle, zuständig sei. Zu seiner Irritation hatte das Konsistorium selbst beigetragen, als es 1818 die Anstellung von Rumpäus, des vorherigen Lippstädter Konrektors, in Berlin bestätigen ließ. Deshalb war das Ministerium der irrigen Auffassung, es handle sich bei Fromme um die Anstellung „des zweiten Conrectors“, also eines von ihm zu konfirmierenden Oberlehrers.

Die „Bestallungs Urkunde für den He(rr)n Carl Fromme zum Lehrer der 4ten Classe des Archigymnasiums zu Soest“ mit einem Jahresgehalt von 500 Reichsthalern ist auf den 6. September 1819 datiert und wurde alsbald vom Konsistorium bestätigt. Am 6. September trat Direktor Reinert sein Amt an, und zwei Wochen später nahm Fromme seine Tätigkeit am Archigymnasium auf. Als Konsistorialrat Kohlrausch dem Scholarchat zum zweiten Mal seinen Wunsch vorbrachte, gegen Ende des Monats bei der feierlichen Amtseinführung von Reinert und Fromme anwesend zu sein, wurde er schonend darüber informiert, dass Reinert bereits ohne überflüssige Förmlichkeit eingeführt worden und eine feierliche Einführung „beim vierten

Lehrer nicht herkömmlich und besonders nützlich sey.“ Die Feier für Frommes Amtsvorgänger stand im Gegensatz zu dieser Auffassung.²⁰⁶

Mit der Anstellung von Fromme hatte das Archigymnasium für jede der bestehenden fünf Klassen wieder einen Lehrer und zusätzlich einen Fachlehrer für Mathematik und Physik, der an keine Klasse gebunden war. Nun drängte das Konsistorium darauf, dass die im Zusammenhang mit dem staatlichen Zuschuss bewilligte Stelle des Kollaborators, der Lehrer einer neu einzurichtenden sechsten Klasse werden sollte, schleunigst besetzt wurde. War der Kollaborator während der französischen Periode ein in der Ausbildung begriffener Seminarist, der den Lehrer der untersten Klasse unterstützte und dafür jährlich 16 Reichstaler bezog, so hatte er nun den Rang eines Unterlehrers mit 400 Reichstalern Jahresgehalt, der das Examen pro facultate docendi abgelegt haben musste.

Dass Ende März 1819 noch immer kein Kollaborator am Archigymnasium angestellt war, begründete das Scholarchat mit „dem Mangel eines gehörig qualifizierten Subjects“ und sah sich nach halbjährigem Bemühen nur in der Lage, dem Konsistorium zwei eventuelle Bewerber zu benennen, denen es zutraute, das Examen zu bestehen: Wilhelm Hermanni, Kandidat der Theologie aus Soest, und Blumenröder, der Lehrer an der Bürgerschule in Leipzig war und davor Hauslehrer in Sassendorf bei Soest. Dieser sagte jedoch ab, weil er ins Pfarramt überwechselte. Dass Hermanni, der vorübergehend am Archigymnasium Aushilfslehrer gewesen war, für die Stelle des Kollaborators kaum in Frage kam, ließen die Scholarchen durchblicken, indem sie ihm das pädagogische Geschick absprachen. Überdies informierte das Konsistorium Anfang April die Scholarchen anlässlich der theologischen Prüfung Hermannis, dass dessen philologische Kenntnisse nicht für eine Anstellung an einem Gymnasium ausreichten. In dieser Situation machte das Konsistorium Anfang Juni das Scholarchat auf den Lehrer Meek aus Haushofen bei Aachen aufmerksam, der gute Empfehlungen habe und alsbald das Examen ablegen werde. Aber Meek zögerte seine Prüfung hinaus bis Ende September. Im September traf Konsistorialrat Kohlrausch in Soest auf Meek und führte eine provisorische Prüfung mit ihm in Anwesenheit von Direktor Reinert und der Scholarchen durch. Das Prüfungsprotokoll vom 29. September 1819 zeigt, dass entsprechend dem Prüfungsedikt die philologischen, historischen und mathematischen Kenntnisse Meeks überprüft wurden. Da der Prüfling jedoch „in allen Fächern äußerst wenige Kenntnisse“ hatte, erhielt er aus Mitleid ein Reisegeld von 20 Reichstalern und eine schriftliche Absage.

Nun kam das Amt auf den Kandidaten Johannes Ernst Schliepstein zu, den Sohn des Pfarrers August Schliepstein in Lippstadt. Dieser hatte sich noch im August sowohl beim Scholarchat als auch beim Konsistorium um die Stelle des Kollaborators beworben und in einer provisorischen Prüfung kurz vor dem 29. September Kohlrausch überzeugt, „einen guten Grund in Sprachen und Wissenschaften gelegt zu haben.“ Deshalb bewilligte das Konsistorium am 14. Oktober 1819 die vom Scholarchat beantragte provisorische Anstellung Schliepsteins. Weil ein reguläres Examen nicht sogleich durchführbar und Eile geboten war, wählte das Konsistorium die Lö-

²⁰⁶STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 19. Dezember 1817 und 13. Juni-19. September 1819, ebenda Bd. 2, 6. September 1819. GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 13. Juli 1819, 26. Juli 1819 und 19. August 1819. P 22. 10, 1. Juli 1819-20. September 1819. – Zum Notabitur von Fromme siehe II.5.2.

sung „einer provisorischen Bestallung“. Dadurch wurde Schliepstein, der seinen Dienst bereits am 11. Oktober aufgenommen hatte, auf Probe angestellt. Er erhielt das mit seiner Stelle verbundene Gehalt von 400 Reichstalern, seinen Anteil am Schulgeld sollte er erst bekommen, wenn er das Examen pro facultate bestanden hatte. Zwar hatte das Konsistorium eine hohe Meinung von Schliepstein, der mehreren Konsistorialräten persönlich bekannt war, falls er sich aber wider Erwarten nicht bewährt hätte, wäre ihm seine Stelle nach einem halben Jahr wieder entzogen worden. Eine eventuelle Entlassung hielt das Konsistorium für zumutbar, weil Schliepstein ungebunden war und in dem Soest nahen Lippstadt wohnte.

Die „eigentliche philologische Prüfung“ fand am 2. Juni 1820 statt, siebeneinhalb Monate nach der provisorischen Anstellung. Mit diesem späten Examenstermin kam das Konsistorium Schliepstein entgegen, weil dieser zugleich zwei Prüfungen absolvierte: zunächst die zweite theologische Prüfung und dann den mündlichen Teil des Lehrerexamens. Die wissenschaftliche Prüfungskommission sah das „günstige Urtheil“, das sie bereits von der ersten theologischen Prüfung Schliepsteins hatte, durch die beiden weiteren Prüfungen bestätigt. Da dieser die schriftlichen Prüfungsarbeiten für die zweite theologische Prüfung bereits vorher angefertigt hatte, wurden ihm die Aufgaben für den schriftlichen Teil des Lehrerexamens nach der mündlichen Prüfung zur Bearbeitung übergeben. Aber die Prüfungskommission war sich bereits sicher, dass diese weiteren Ausarbeitungen „ebenfalls der Art seyn“ werden, „daß ihm das Zeugniß der Fähigkeit unbedenklich ertheilt werden könne.“ Weil er durch seine Leistungen im mündlichen Lehrerexamen und durch seine Amtsführung in Soest überzeugt hatte, billigte das Konsistorium Schliepstein seinen Anteil am Schulgeld zu. Auf eine Probelektion wurde bei ihm verzichtet, denn auch er hatte Unterrichtserfahrung. Statt der ihm aufgetragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten reichte er im Frühjahr 1821 einige Aufsätze in deutscher Sprache, frühere theologische Abhandlungen und seine Dissertation ein. Damit sah das Konsistorium den Beweis seiner Qualifikation erbracht und beantragte beim Kultusministerium seine „definitive Anstellung als Collaborator und Lehrer der untern Classen“. Auf seinem Antrag vom 6. Juli 1821 vermerkte es, dass Schliepstein, der seine Militärpflicht noch nicht erfüllt hatte, inzwischen vom Militärdienst befreit worden war. Weil der Anstellungsvorgang von Schliepstein, bedingt durch die späte Abgabe der schriftlichen Arbeiten und seine Militärpflichtigkeit, erst in der Realisierungsphase abgeschlossen werden konnte, in der das Kultusministerium die Einstellung auch der Unterlehrer an sich gezogen hatte, musste das Konsistorium die Bestallungsurkunde für Schliepstein dem Ministerium zur Bestätigung vorlegen. Zugleich war es bereits verpflichtet, dem Kultusministerium zu versichern, dass Schliepstein kein Demagoge sei, „indem sein Wandel unbefleckt, seine Grundsätze gemäßigt und sein Einfluß auf die Jugend durchaus geeignet ist, dieselbe in den Schranken, die Schülern gebühren, zu halten.“ So wurde seine Anstellung sogleich bewilligt.²⁰⁷

Am Ende der Reformphase, im Herbst 1819, waren alle dem Archigymnasium zustehenden sieben ordentlichen Lehrerstellen besetzt. Von den Lehrern, die 1813 dem Archigymnasium angehört hatten, war nur noch Subkonrektor Rose im Dienst.

²⁰⁷ STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 29. März 1819-14. September 1819, ebenda Bd. 2, 6. September 1819-5. Juli 1820 und 19. März 1821. GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 2, 6. Juli 1821 und 23. Juli 1821. P 22. 10 29. September 1819, 14. Oktober 1819.

1818 und 1819 wurden die Neueinstellungen vorgenommen und ein neu eingestellter Lehrer befördert. So setzte sich das Kollegium des Archigymnasiums am Ende der Reformphase, abgesehen von dem nach wie vor problematischen Lehrer Rose, aus drei erfahrenen und renommierten Lehrern und aus drei jungen Unterlehrern zusammen, die vom Konsistorium geprüft worden waren. Dieses nutzte den Handlungsspielraum, den das Edikt für die höhere Lehramtsprüfung gewährte, voll aus, indem es auf Prüfungsteile verzichtete, die Abfolge der Prüfungsteile unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Prüfungskandidaten variierte und überdies ein am Examen pro facultate docendi orientiertes Vorexamen zur Beschleunigung des Anstellungsvorgangs einführte. Eine endgültige Anstellung erfolgte erst dann, wenn der Geprüfte seinen Militärdienst abgeleistet hatte oder davon befreit worden war. Belege dafür, dass ein förmliches Zeugnis, wie es Paragraph 10 des Edikts für die Prüfung der Kandidaten des höheren Lehramts vorschrieb, ausgestellt wurde, sind in den einschlägigen Akten nicht vorhanden. Vielleicht wurde es den Geprüften ausgehändigt.

Die Opposition der Regierung in Arnsberg, die zunächst zusammen mit dem Konsistorium in Münster für das Archigymnasium zuständig war, bewirkte eine Verzögerung der Bewilligung des staatlichen Zuschusses und dadurch eine Verlängerung von Vakanzen. Seitdem die Instruktion für die Provinzialkonsistorien im Januar 1818 in Kraft getreten war, kooperierten das Kultusministerium, das Konsistorium und das Soester Scholarchat, das sich staatlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Lehrereinstellung nicht mehr entgegenstellte. Eine dominante Position hatte das Konsistorium dank seiner Scharnierfunktion und als unangefochtene staatliche Prüfungsbehörde sowie Konfirmationsinstanz für die Unterlehrer. Das frühere Recht des Scholarchats zur Wahl von Bewerbern wandelte sich in ein bloßes Vorschlagsrecht, das es auch konstruktiv wahrnahm. Ursache für lange Stellenvakanzen und langwierige Anstellungsverfahren waren die Unentschlossenheit von Bewerbern und der Mangel an Kandidaten. Durch die Personalentwicklung in den Jahren 1818 und 1819 wurde nicht nur die zeitweilige Existenzkrise des Archigymnasiums überwunden, sondern eine tragende Säule für das entstehende preußische Gymnasium errichtet.

Im Herbst 1819 verfügte das Archigymnasium genau über die Anzahl ordentlicher Lehrer, also Inhaber bestimmter Stellen auf unbegrenzte Zeit, welche Süvern in der „Unterrichts-Verfassung der Gymnasien und Stadtschulen“ von 1816 für ein Gymnasium mit sechs Klassen in Paragraph 20, 4 vorgegeben hatte, auf den sich auch das Konsistorium im Zweifelsfall dem Kultusministerium gegenüber berief.²⁰⁸ einen Direktor, drei Oberlehrer und drei Unterlehrer, wobei der Kollaborator mitberücksichtigt ist, der bereits so gut wie fest angestellt war. Diese Ausstattung des Archigymnasiums mit im Vergleich zur französischen Phase hoch besoldeten Lehrern wurde durch den Staatszuschuss ermöglicht. Durch diesen wuchs der Etat um 168%: 1816 und 1817 waren 1.699 Reichstaler angesetzt und im Etat für 1818/20 dann 4.560 Reichstaler. In letzterem Etat wurde außer den 1.700 Reichstalern, die sich aus dem Ertrag des Scholarchiefonds und dem städtischen Zuschuss zusammensetzten, ein staatlicher Zuschuss von 2.860 Reichstalern eingetragen, der sich aus dem

²⁰⁸ GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd.1, 19. August 1819.

jährlichen Zuschuss von 2.500 und der vom Staat finanzierten Gehaltserhöhung von 360 Reichstalern für Direktor Seidenstücker ergab.²⁰⁹

Mit dem im Bewilligungsbescheid für den staatlichen Zuschuss vorgesehenen Betrag von etwa 340 Reichstalern waren nicht nur Lehrmittel zu bezahlen, sondern es musste auch außerordentlicher Unterricht erstattet werden. Dieser war in erheblichem Umfang nötig, um den Unterricht am Archigymnasium aufrecht zu erhalten. Denn nach dem Tod von Direktor Seidenstücker Ende Mai 1817 waren ein Jahr lang nur zwei ordentliche Lehrer am Archigymnasium tätig. Und der Nachfolger von Direktor Seidenstücker nahm erst Anfang September 1819 seine Amtsgeschäfte auf. Der außerordentliche Unterricht wurde als zusätzlicher Unterricht von den ordentlichen Lehrern und von Interimslehrern, also kurzzeitigen Aushilfslehrern, erteilt.

Die Überstunden der ordentlichen Lehrer wurden durch eine Sonderzahlung abgegolten, die als 'Gratifikation' oder 'Remuneration' bezeichnet wurde. Beide Bezeichnungen betonen die Freiwilligkeit einer Zahlung, auf die kein Anspruch besteht. Im Februar 1818 erhielt Konrektor Bertling 150 Reichstaler für die Vertretung des Direktors sowie seine Überstunden und „Subrektor Rose, welcher mit großer Bereitwilligkeit eine große Anzahl von Lehrstunden mehr übernommen hat,“ 50 Reichstaler. Unmittelbar bevor er das Archigymnasium verließ, stellte Bertling die Anzahl der von ihm und seinen Kollegen über ihre 24 Pflichtenstunden hinaus geleisteten zusätzlichen Stunden für das Scholarchat zusammen, welches die Höhe der Gratifikationen festsetzte und vom Konsistorium genehmigen ließ. Als Stellvertreter des Direktors wurde Bertling, der wöchentlich von Februar bis Mai 1818 zwölf, anschließend bis Ende Juni 1818 zehn und von da an bis Ende Juli 1819 sechs außerordentliche Stunden gegeben hatte, eine Gratifikation von 100 Reichstalern bewilligt und sein Gehalt noch bis einschließlich September ausbezahlt. Seine Gratifikation erhielt seine Witwe, er lebte im November 1819 schon nicht mehr. Der Oberlehrer Ahrens und der Unterlehrer Rumpäus erteilten ab Ende Juli 1818 ein Jahr lang eine Wochenstunde außerordentlichen Unterricht. Außerdem erhielten die Neuversetzten in der ersten Klasse von Ahrens seit Ostern 1819 zwei Stunden Nachhilfeunterricht. Ahrens wurde eine Gratifikation von 60 und Rumpäus von 40 Reichstalern zugestanden.

Angesichts der hohen Anzahl von Bertlings Überstunden und der Vertretung des Direktors fiel seine Gratifikation im Verhältnis zu derjenigen seiner beiden Kollegen relativ gering aus. Allerdings wurden von seiner Gratifikation, die ursprünglich auf 150 Reichstaler angesetzt worden war, 50 für die Weiterbezahlung seines Gehalts bis Ende September abgezogen. Die Bewilligung der Gratifikationen für Bertling, Ahrens und Rumpäus verband das Konsistorium im November 1819 mit dem Hinweis, dass durch diese deren zusätzlicher Unterricht unter den durch die Vakanzen besonders erschwerten Bedingungen honoriert werde. Da nun alle Stellen besetzt und die Gehälter deutlich erhöht worden seien, würden in Zukunft nur erhebliche Zusatzbelastungen vergütet. Dem Seminarinspektor Ehrlich, dem ehemaligen Lehrer der vierten Klasse sowie Fachlehrer für Mathematik und Physik, wurde eine Gratifikation für zwei Stunden außerordentlichen Unterricht verweigert, weil die Regierung in Arnshagen 1817 daran Anstoß genommen hatte, dass dieser sich wegen ge-

²⁰⁹Etat für 1816 und 1817 in: STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Etat für 1818/20 in: STAMS Provinzialschulkollegium 92.

sundheitsgefährdender Überlastung vom Archigymnasium getrennt und danach zusätzlich zu seinen Verpflichtungen als Seminarinspektor am Archigymnasium unterrichtet hatte.²¹⁰

Die Überstunden der ordentlichen Lehrer waren fast ausschließlich für die drei Oberklassen bestimmt. Um den Unterricht in den beiden Unterklassen notdürftig aufrecht zu erhalten, wurden vom Herbst 1816 bis zum Sommer 1818 Aushilfslehrer „durch Willigmachung Lehrfähiger Männer“ eingesetzt. Diese Lehrergruppe wird in den Quellen verschieden bezeichnet: als „Interimslehrer“, als „Gehülfslehrer“, auch ist von „vicarierenden Hülfslern“ die Rede. Da der Begriff ‘Hilfslehrer’ während der Reformphase unscharf ist, was noch gezeigt wird, werden im Folgenden die Bezeichnungen ‘Interimslehrer’ und ‘Aushilfslehrer’ gebraucht.

Nachdem die Soester Pfarrer es abgelehnt hatten, in der Notsituation am Archigymnasium auszuhelfen, wurden außer den bereits erwähnten Studenten Wilhelm Seidenstücker und Wilhelm Hermannis noch folgende Interimslehrer am Archigymnasium tätig: der 1812 als Hilfslehrer eingestellte Deplantay, der Kandidat Ostendorff, Hermannis jüngerer Bruder Conrad, bevor er sein Studium aufnahm, der Absolvent des Lehrerseminars Tüllmann und zwei nicht mit Namen aufgeführte Seminaristen, die noch am Seminar ausgebildet wurden.

Für diese heterogene Gruppe der Interimslehrer gab es kein Anstellungsverfahren. Jeder dieser Lehrer erteilte eine andere Anzahl von Unterrichtsstunden. Das Maximum war der Unterricht für eine der beiden Unterklassen, das Minimum waren zwei Wochenstunden. Die Anzahl der abgeleiteten Stunden wurde zunächst auf Initiative des Direktors Seidenstücker in Relation zum Gehalt für die Lehrerstelle der Klasse bezahlt, in welcher der Interimslehrer tätig war. Dieses Verfahren verbot die Regierung in Arnberg, indem sie am 15. September 1817 verfügte, dass die Interimslehrer mit dem Schulgeld zu bezahlen seien. Dieses setzte sie nach früheren Angaben Direktor Seidenstückers jährlich auf 150 Reichstalern fest. Und falls das in einer Klasse eingenommene Schulgeld geringer sei, was es tatsächlich immer war, müsse die Differenz mit dem durch die unbesetzte Lehrerstelle eingesparten Gehalt ausgeglichen werden. Als Berechnungsgrundlage diente die Pflichtstundenzahl von 24 Wochenstunden. So berechnete die Arnberger Regierung für 19 Wochenstunden Wilhelm Hermannis während eines Jahres in der Quarta $19/24 \times 150$, also einen Betrag von $118\frac{3}{4}$ Reichstalern, und für sechs Stunden in Quinta $37\frac{1}{2}$ Reichstaler. Damit bekam Wilhelm Hermannis für „die Dienstleistung“ eines Jahres $156\frac{1}{4}$ Reichstaler, während er nach der früheren Regelung 267 Reichstaler erwartet hatte, nur geringfügig weniger als das mit der vierten Lehrerstelle verbundene Gehalt, das sich damals auf 271 Reichstaler belief. Für je fünf Jahreswochenstunden in Quarta und Quinta ergaben sich für Deplantay $62\frac{1}{2}$ Reichstaler. Diese auf ein festgelegtes Schulgeld, und nicht auf das deutlich höhere Gehalt für eine Lehrerstelle bezogene Abrechnung übernahm das Konsistorium von der Regierung. Falls ein Interimslehrer nur für ein Quartal oder ein halbes Jahr zu bezahlen war, wurde das Jahreseinkommen entsprechend reduziert.

Aus Protest gegen die geringe Entlohnung legte Deplantay seinen interimistischen Unterricht in den beiden unteren Klassen Ende September nieder, und Wil-

²¹⁰P 22.9, 9. Februar 1818. STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. August 1819. P 22.10, 11. November 1819. StASO B XII a 21, 15. September 1817.

helm Hermanni setzte seinen auf Zureden des Konrektors bis Ende des Jahres unter der Bedingung fort, dass ihm das volle Gehalt der betreffenden Lehrerstelle ausbezahlt werde. Dies beantragte er am 20. Dezember 1817 bei der Regierung, „weil es unmöglich ist mit der obengenannten Summe auch nur die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen.“ Weder Hermanni selbst noch ein Vorstoß der Eltern der von ihm unterrichteten vierten Klasse noch ein Gesuch von Konrektor Bertling konnten die Ansberger Regierung von ihrer Position abbringen. Am Ende des Jahres 1817 waren die Stellen des vierten und fünften Lehrers immer noch nicht besetzt, zudem hatten außer Deplantay auch Konrad Hermanni, der sein Studium aufnahm, und schließlich auch Wilhelm Hermanni im Lauf des dritten Quartals ihren Aushilfsunterricht niedergelegt. Zwar hatte seit Ende September Tüllman, Absolvent des Soester Lehrerseminars, vorläufig den Unterricht der fünften Klasse übernommen, aber dieser hatte bereits eine Stelle als Elementarlehrer in Aussicht. Wenn auch Tüllmann das Archigymnasium verlassen würde, „dann ständen die beiden untersten Klassen ganz ohne Lehrer da,“ befürchtete Bertling am Jahresende. Dazu kam es nicht, denn Tüllmann blieb bis Ende Juni, zwei Seminaristen gaben weiterhin zusammen sechs Stunden in den beiden Unterklassen bis zum Ende des zweiten Quartals. Und Wilhelm Seidenstücker erteilte von Januar bis Ostern 1818 acht Stunden Aushilfsunterricht in der vierten Klasse und danach deren ganzen Unterricht. Als Konrektor Bertling auf einer Konferenz am 24. Juni 1818 die Unterrichtsverteilung für das zweite Halbjahr machte, konnte er bereits den Mathematik- und Physiklehrer Ahrens, den Lehrer Rumpäus als Klassenlehrer für die vierte und Wilhelm Seidenstücker, dessen Anstellungsverfahren vor dem Abschluss stand, für die fünfte Klasse einplanen. Nun war die Lehrerkrise, in der das Archigymnasium von unterschiedlich vorgebildeten, immer wieder wechselnden Interimslehrern abhängig wurde, überstanden.²¹¹

Zum Teil wegen der im jährlichen Staatszuschuss enthaltenen 340 Reichtaler für besondere Zwecke, vor allem aber wegen der durch die langen Vakanzen eingesparten Lehrergehälter hatte die Scholarchiekasse Ende September 1819 einen Überschuss von 2.144 Reichstalern, und da für Gratifikationen, Reisegelder, mathematische und physikalische Geräte sowie Schulmöbel insgesamt 1.358 Reichtaler auszugeben waren, blieb noch ein Überschuss von 786 Reichstalern. So machte das Konsistorium dem Scholarchat am 11. November 1819 Vorschläge, die Überschüsse sinnvoll zu nutzen und zu vermehren. Es empfahl weitere Anschaffungen von Lehrmitteln für 200 bis 300 Reichstaler, so dass schließlich noch eine Summe von etwa 400 bis 500 Reichstalern übrig bleibe. „Diese könnte, um sie nicht nur liegen zu lassen, am besten zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen angelegt werden und würde so jährlich um 20 bis 30 den Fonds vermehren.“ Zu diesem Zinsertrag komme als weitere Einnahme der Scholarchiekasse die Pension des inzwischen verstorbenen Lehrers Winkelmann von 125 Reichstalern. Der so erreichte jährliche Überschuss von circa 155 Reichstalern sollte noch vergrößert werden, und zwar durch die überfällige Erhöhung des Schulgeldes, von dem ein Teil für die Gymnasialkasse bestimmt war. Mit diesen drei zusätzlichen Einnahmen werde diese Kasse „im Stande sein, sowohl außerordentliche Ausfälle zu decken als auch

²¹¹StASO B XII a 21, 24. April 1816 und 19. Juni 1817-8. Januar 1818. STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 20. Dezember 1817 und 29. Dezember 1817. P 22.9, 28. März 1818 und 26. Juni 1818.

noch etwas mehr für Bibliothek und Lehrapparat und zugleich ein kleines Gehalt für einen Lehrer der englischen und anderer neueren Sprachen auszuwerfen.“

Aus einer Notiz vom 6. März 1820, die sich explizit auf die Empfehlungen des Konsistoriums vom 11. November 1819 bezieht und einen internen Nachtrag zum Etat darstellt, wird deutlich, dass das Scholarchat diese Empfehlungen abgewandelt umsetzte. Bei einem disponiblen Überschuss von 367 Reichstalern, der 100 Reichstaler einbehaltenes Schulgeld enthielt, waren je 80 Reichstaler für einen Gesanglehrer und einen Schreiblehrer sowie 52 Reichstalern für den Französischlehrer Deplantay angesetzt. Nach Abzug der drei Gehälter blieb noch ein Überschuss von 155 Reichstalern, den die Scholarchen für weitere „außerordentliche Ausgaben“ und „für einen englischen Sprachlehrer und etwa einen Zeichenmeister“ einplanten.²¹²

Ein Gesang- und Schreiblehrer wurden im Lauf des Jahres 1819 eingestellt. Nachdem das Scholarchat bereits im November 1818 einen Lehrer für den Unterricht in Singen beim Konsistorium beantragt hatte, teilte dieses im März 1819 mit, dass „der bey dem Seminario in Soest angestellte Musiklehrer Engelhardt, welcher um Ostern dort eintreffen wird, auch den Gesangunterricht auf dem Gymnasio besorgen“ werde, und bewilligte für diesen ein Gehalt von 80 Reichstalern für sechs Stunden wöchentlich. Bei seiner Anwesenheit am Archigymnasium Ende September 1819 überzeugte sich Konsistorialrat Kohlrausch von der Notwendigkeit eines Schreibunterrichts für die beiden Unterklassen. Und der Scholarch Geck hatte den Kantor und Elementarlehrer Gallhoff als Schreiblehrer gewonnen. Mitte Oktober 1819 hatte dieser, der zugleich recht gut bezahlter Lehrer an der Schule der reformierten Gemeinde war, bereits seinen Unterricht in Schönschreiben am Archigymnasium aufgenommen. Die nachträglich eingeholte Genehmigung für sechs wöchentliche Schreibstunden bei einem Gehalt von 80 Reichstalern erteilte das Konsistorium am 17. April 1820. Zugleich erklärte es sich einverstanden mit der baldigen Anstellung eines Zeichenlehrers, die Beschäftigung eines Englischlehrers schob es auf.²¹³

Die Anstellung eines Gesang- und eines Schreiblehrers entsprach der Unterrichtsverfassung von Süvern aus dem Jahr 1816. Denn diese verlangte von einem Gymnasium mit sechs Klassen, dass es außer mit einem Direktor, drei Ober- und

²¹²STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 23. September 1819. P 22.10, 11. November 1819 und 6. März 1820.-Winkelman ist im April 1818 gestorben. Noch am 7. April 1818 bat die Witwe Kleine, die Winkelman Unterkunft und Verpflegung gab, die Scholarchen, die Vormundschaft über diesen zu übernehmen, mit der Begründung, dass dieser „täglich an Geisteskräften abnehme und dabey einen solchen Eigensinn, mit Misstrauen verbunden, besitze, dass es ihr ohnmöglich falle, ihm länger bey sich zu behalten.“ Zudem gebe er sein Geld leichtsinnig aus. Die Scholarchen lehnten zwar die Übernahme der Vormundschaft ab, waren aber gewillt, dafür zu sorgen, dass die finanziellen Forderungen der Witwe Kleine erfüllt würden (P 22.9, 7. April 1818 und 3. November 1818).

Auch ohne Restüberschuss waren die ordentlichen Lehrer sowie der Gesang-, der Schreiblehrer und Deplantay zu finanzieren: Die sieben ordentlichen Lehrer bezogen zusammen 4.036 Reichstaler, die drei außerordentlichen zusammen 212, sodass für Lehrer im Jahr 1819 4.248 Reichstaler aufzubringen waren. Die Einnahmen der Gymnasialkasse betragen: 1.700 Reichstaler aus der Kämmereikasse (Ertrag des Scholarchiefonds und städtischer Zuschuss), 2.520 Reichstaler Staatszuschuss für die sieben ordentlichen Lehrer und 100 Reichstaler Schulgeld, also insgesamt 4.320. Es blieben dann noch 72 Reichstaler für einen weiteren außerordentlichen Lehrer. Außerdem waren noch 340 Reichstaler in der Gymnasialkasse für Lehrmittel und Unvorhergesehenes, die vom Staatszuschuss, der ja insgesamt jährlich 2.860 Reichstaler betrug, abzuzweigen waren.

²¹³P 22.9, 3. November 1818. P 22.10, 24. März 1819, 18. Oktober 1819 und 23. Oktober 1819. STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 2, 17. März 1820 und 17. April 1820.

drei Unterlehrern auch mit „einem Schreib-, einem Zeichen- und einem Gesanglehrer und etwa drei Hilfslehrern [...] besetzt“ ist. Dabei werden die ordentlichen Ober- und Unterlehrer, „als Vertreter der Haupt-Lehrfächer, des philologischen, des mathematisch-physikalischen und des historisch-geographischen“ gekennzeichnet (§ 20 Nr. 4). Da außerdem Süverns Unterrichtsverfassung Gesang-, Schreib- und Zeichenlehrer von den Hilfslehrern abgrenzt und überdies „ausserordentliche und Hilfslehrer“ unterscheidet (§ 20 Nr. 3), empfiehlt es sich, die Lehrer für Gesang, Schreiben und Zeichnen als außerordentliche Lehrer für Nebenfächer zu bezeichnen. Die Merkmale der Hilfslehrer gehen weder aus der Unterrichtsverfassung von 1816 hervor noch eindeutig aus dem Edikt für das Examen pro facultate docendi von 1810, welches bestimmt, dass jemand nur „als außerordentlicher Hilfslehrer“ an öffentlichen höheren Schulen unterrichten darf, wenn er das Lehrerexamen abgelegt hat (§12). Zugleich aber unterscheidet es „außerordentliche und Hilfslehrer“ von einander (§ 17). Aus der Unschärfe des Begriffes ‘Hilfslehrer’ erklärt sich die nachträgliche Klarstellung der Sektion für Kultus und Unterricht von 1811. Danach war der Hilfslehrer ein Vertretungslehrer, „welcher überall, wo zufällig Lücken entstehen, soll gebraucht werden können“ und für den eine Prüfung verbindlich war. Diese musste für einen Einsatz in den Oberklassen vor einer wissenschaftlichen Deputation beziehungsweise einem Provinzialkonsistorium abgelegt werden. Für eine Vertretung in den Unterklassen wurde eine Prüfung durch eine Kirchen- und Schulkommission bei einer Regierung verlangt.²¹⁴

Nach der Klarstellung von 1811, die sich Süvern jedoch nicht zu eigen gemacht hatte, sind die Aushilfs- oder Interimslehrer des Archigymnasiums nicht als Hilfslehrer einzustufen, weil keiner von ihnen für diese Tätigkeit geprüft worden ist. Sie unterrichteten eine variable Anzahl von Stunden, für die sie bezahlt wurden. Dagegen erhielten die Nebenfachlehrer ein festes Gehalt, und die Anzahl ihrer wenigen Stunden war genau festgelegt.

Nicht in die Gruppe der neuen Nebenfachlehrer passt der während der französischen Periode als Hilfslehrer eingestellte Sprachlehrer Deplantay. Wie die Lehrer der Nebenfächer erhielt er ein festes Gehalt. Obwohl er, abgesehen von seinem vorübergehenden Aushilfsunterricht, wie in der französischen Periode acht Stunden unterrichtete, war sein Gehalt erheblich geringer als das der Nebenfachlehrer. Es entsprach unverändert dem Gegenwert von 200 Francs. Er unterrichtete im philologischen Hauptfachbereich, zudem war Französisch Gegenstand der Abiturprüfung. Aber er war vor allem für Sprechübungen in den Oberklassen zuständig und für die schriftlichen Teilbereiche des Französischen ungeeignet. In seinem Ende 1815 für den damaligen Zivilgouverneur Vincke angefertigten Visitationsbericht kritisierte Konsistorialrat Schultheis die Anstellung Deplantays und schlug vor, auf diesen zu verzichten und dessen Gehalt für dringendere Bedürfnisse des Archigymnasiums auszugeben. Den Vorschlag von Schultheis wies Direktor Seidenstücker im Sommer 1816 energisch zurück mit der Begründung, die Einstellung eines Muttersprachlers sei während der französischen Herrschaft notwendig gewesen, dieser könne nicht einfach entlassen werden, weil er regulär mit Genehmigung des Präfekten angestellt worden sei. Diese Position übernahm Oberkonsistorialrat Natorp, mit ihm

²¹⁴Verfügung der Sektion für Kultus und Unterricht vom 10. Dezember 1811, in: Neigeaur (Hrsg.) 1835, S. 232f.

das Konsistorium und das Scholarchat. Jedoch blieb offen, wovon Deplantay bezahlt werden sollte. Denn die Soester Kämmereikasse war nach der Bewilligung des Staatszuschusses für das Archigymnasium nicht mehr bereit, den aktuellen Gegenwert der Deplantay bei seiner Einstellung zugebilligten 200 Francs aufzubringen. Sein Gehalt wurde im Gegensatz zu demjenigen der festangestellten Lehrer auch nicht in die Etats der Jahre nach 1816 aufgenommen. So wurde Deplantay als Relikt der französischen Periode hingenommen, bis das Konsistorium schließlich im November 1819 sein Einverständnis damit signalisierte, den „französischen Sprachlehrer Deplantay“ aus dem Überschuss der Scholarchiekasse zu bezahlen. Auf eine vom Scholarchat vorgeschlagene Gehaltserhöhung ging es nicht ein. So behielt er sein bisheriges Gehalt von 200 Francs (Tabelle 24 b), das nunmehr den Gegenwert von 52 Reichstalern hatte. Um seine Einkünfte denjenigen der Nebenfachlehrer anzugleichen, erhielt er von jedem auswärtigen Schüler 1 Reichstaler.²¹⁵

Höhe und Verteilung des Schulgeldes unter die fest angestellten Lehrer wurde mehrmals zum Problem und führte auch zu Spannungen zwischen Scholarchat und Lehrern. Erst im Herbst 1819 konnte eine dauerhafte Regelung erreicht werden. Das hatte folgende Gründe: einerseits die bis zur Besetzung aller sieben Stellen wechselnde Anzahl der Lehrer und andererseits den Interessengegensatz zwischen den Lehrern, die sich für eine möglichst hohe Zusatzeinnahme durch das Schulgeld engagierten, und dem Konsistorium, das den Überschuss in der Scholarchiekasse dadurch vergrößern wollte, dass ein Teil des Schulgeldes nicht an die Lehrer ausbezahlt, sondern der Scholarchiekasse zugeführt wurde.

Bereits 1811 hatte der damalige Rektor Seidenstücker für jeden Lehrer dieselbe Schulgeldquote durchgesetzt, die sich auf etwa 79 Reichstaler belief. Die damalige Höhe des von den Schülern zu entrichtenden Schulgeldes, das von Prima bis Quinta zehn, acht, sechs, fünf und vier Reichstaler betrug, wurde während der Reformphase zunächst beibehalten. Die Vorschriften für die Verwaltung des Schulgeldes, die Konsistorialrat Kohlrausch auf der Konferenz vom 24. Januar 1818 in Soest auch in Anwesenheit der Lehrer angesprochen hatte, teilte er im Februar dem Scholarchat schriftlich mit. Er verlangte die gleichmäßige Aufteilung des Schulgeldes unter den Lehrern, die er mit dem Fachlehrerprinzip rechtfertigte, und wies das Scholarchat an, dass es „halbjährlich, jedesmal vor Beendigung des Semesters, das Schulgeld von sämtlichen Schülern durch den Claviger einfordern und durch den Rendanten für die Schulkasse vereinnahmen lässt.“ Von der Gesamtsumme des so pro Halbjahr eingezogenen Schulgeldes „wird dann ein Viertel in der Schulcasse zurückbehalten und das übrige zu gleichen Theilen unter die Lehrer verteilt.“ Die Umsetzung dieser Vorschriften zog sich hin. Erst im November und Dezember 1818 entzog das Scholarchat den Lehrern das Einsammeln und Aufteilen des Schulgeldes. In Zukunft hatte der Direktor beziehungsweise sein Vertreter dem Scholarchen Rocholl, der zugleich Rendant der Scholarchiekasse und Kommunalempfänger war, gegen Ende des Halbjahres die Schülerliste zu übergeben, wonach dieser das Schulgeld einzog und die Quoten für die einzelnen Lehrer berechnete. Noch Ende

²¹⁵STAMS Provinzialschulkollegium 5728, Dezember 1815 (Visitationsbericht von Schultheis), 18. Juli 1816 (Antwort von Direktor Seidenstücker), 20. August 1816 (Visitationsbericht Natorps), P 22.9, 11. Juli 1818 und 3. November 1818. P 22.10, 11. November 1819.
STAMS Provinzialschulkollegium 92, Etat 1822/1825.

1818 tolerierte das Scholarchat, „daß das Schulgeld nach dem Grundsatz der gleichen Theilung verhältnißmäßig nach der von Jedem gegebenen Stundenzahl berechnet“ wurde. Diese Art der Aufteilung des Schulgeldes nach der Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden, und nicht nach der Zahl der Stellen, ist zwar angesichts der wegen der Vakanzen nötigen Überstunden verständlich, sie war aber keine Verteilung „zu wirklich gleichen Theilen“. Diese kündigte nun das Scholarchat an.

Zwar wandten sich die Lehrer gegen dieses Vorhaben. Aber ihren Unmut erregte in weit höherem Maße, als sie im Frühjahr 1819 „zunächst durch das Gespräch einiger Schüler erfahren haben, daß uns von dem Schulgelde der vierte Theil abgezogen werden soll.“ Da seit der Konferenz im Januar 1818 nicht mehr von einem Abzug vom Schulgeld zugunsten der Schulkasse die Rede war, waren die Lehrer der Auffassung, das Konsistorium habe davon Abstand genommen. Nun verlangten sie vom Scholarchat die Vorlage der Verfügung, welche die Minderung des Schulgeldes um ein Viertel vorschrieb. Da das Scholarchat sich durch diese Forderung der Lehrer provoziert fühlte und brüsk reagierte, wandten sich Bertling, Ahrens, Rose, Rumpäus und Seidenstücker junior am 25. Juni 1819 direkt an das Konsistorium. Diesem rechneten sie den Einkommensverlust vor, der für sie durch den Abzug und die bevorstehende Besetzung aller sieben Lehrerstellen entstehen würde. Danach hatte vor wenigen Jahren jeder der damaligen fünf Lehrer bei insgesamt 800 Reichstalern jährlichem Schulgeld einen Anteil von 160 Reichstalern erhalten. Jetzt würde dieselbe Gesamtsumme bei sieben Lehrern und 25% Abzug dem Einzelnen nur 85 Reichstaler einbringen. So ersuchten die fünf Lehrer des Archigymnasiums das Konsistorium, auf einen Abzug vom Schulgeld ganz zu verzichten oder diesen auf ein Achtel zu reduzieren. Das Konsistorium rügte in seiner Antwort vom 23. Juli 1819 zwar, dass die Lehrer nicht den Dienstweg eingehalten hatten, gestand aber einen verringerten Abzug von einem Achtel zu, damit bei sieben Stellen der Schulgeldanteil des Einzelnen nicht geringer als 100 Reichstaler jährlich sei.

Seit Dezember 1818 war das Konsistorium behutsam bestrebt, das Schulgeld der Gymnasien der Provinz zu vereinheitlichen und zu erhöhen. Dabei wurde ein nach Klassen gestaffeltes Schulgeld von sechs bis zwölf Reichstalern vorgeschlagen und dem Archigymnasium im Dezember 1818 eine Erhöhung empfohlen, die das Scholarchat Ende September 1819 auf einer gemeinsamen Sitzung mit Konsistorialrat Kohlrausch beschloss. Das Schulgeld für die drei oberen Klassen wurde um je zwei und das für die beiden unteren um je einen Reichstaler angehoben. So belief sich das Schulgeld von Prima bis Quinta auf zwölf, zehn, acht, sechs und fünf Reichstaler. Da aber Unterrichtsstunden wegen der Krankheit des Direktors ausfallen mussten und das alte Schulhaus in solch schlechtem Zustand war, sollte dieses erst nach Ostern 1820 eingezogen werden und für die neu eingerichtete sechste Klasse, wie für die fünfte, fünf Reichstaler betragen. Wahrscheinlich ist es mit diesem Aufschub zu erklären, dass das Konsistorium dem Scholarchat im November 1819 noch einmal die Erhöhung des Schulgeldes nahe legte.

Eine Schulgeldabrechnung nach einer Liste von Konrektor Bertling ist für das Halbjahr von Michaelis 1818 bis Ostern 1819 erhalten. Sie wurde von den Scholarchen am 10. Juli 1819 unterzeichnet und berücksichtigt die Vorschriften von Kohlrausch. 150 Schüler besuchten das Archigymnasium, von denen 126 bezahlen mussten. Freiplätze hatten 24 Schüler, pro Klasse zwischen zwei und neun (Tabelle

29 a). 406 Reichstaler wurden eingenommen, davon war damals noch ein Viertel, nämlich 101 Reichstaler, der Scholarchiekasse zuzuführen. In Winterhalbjahr 1818/19 bekamen also die fünf ordentlichen Lehrer Bertling, Rose, Ahrens, Rum-päus und Seidenstücker junior jeweils 61 Reichstaler. Bei denselben Ausgangszah-len wären der Schulkasse pro Jahr 199 Reichstaler zugeflossen und jeder der fünf Lehrer hätte einen Anteil von 120 Reichstalern erhalten. Hätte das Schulgeld unter sieben Lehrern aufgeteilt werden müssen, hätte jeder nur noch 85 Reichstaler erhal-ten. Mit einem bereits erhöhten Schulgeld wären in einem Jahr 992 Reichstaler ein-gezogen worden. Wenn davon ein Achtel, also 124 Reichstaler, der Schulkasse zu-geführt worden wäre, hätten fünf Lehrer je 174 Reichstaler und sieben je 124 aus-bezahlt bekommen. Es wird deutlich, dass der Einbehalt von einem Achtel und die neuen Schulgeldsätze bei der Anzahl von sieben Lehrern zweckmäßig waren, weil dadurch der von der Scholarchiekasse einbehaltene Anteil und die Schulgeldquote jedes einzelnen Lehrers gleich waren und immerhin mindestens 100 Reichstaler betragen.

So war es konsequent, statt der von Halbjahr zu Halbjahr veränderten eine feste Summe für die Quoten anzusetzen. Während zuvor durch die Bestallungsurkunden die jeweilige Lehrerstelle „mit einem jährlich näher festzusetzenden Antheile an dem Schulgelde“ übertragen wurde, sicherten die Scholarchen Reinert in seiner Bestal-lungsurkunde vom 26. Februar 1819 „nach ungefähren Überschläge etwa 100 Reichstaler“ Schulgeldanteil zu und Fromme noch präziser in seiner Bestallungsur-kunde vom 6. September 1819 zusätzlich zu seinem festen Gehalt „ein achten Theil des von der Scholarchat-Casse zu erheben(den) gesamten Schulgeldes, etwa 100 R(eichs)thaler“. Wegen des Grundsatzes der gleichen Verteilung mussten die Rei-ner und Fromme zugesagten etwa 100 Reichstaler auch seinen Kollegen gewährt werden. Dass sie zunehmend auf 100 Reichstaler fixiert wurden, zeigt zunächst die Zeitungsanzeige über das Archigymnasium im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger vom 6. Oktober 1819, die für Ober- und Unterlehrer Gehälter inklusive Schulgeld von 500, 600 und 700 Reichstalern aufführt. Das Gehalt des Direktors wird sogar mit 1.000 Reichstalern angegeben, weil er noch zusätzlich zu den 100 Reichstalern Schulgeld Eintritts- und Versetzungsgelder bekam. Die Etats der 1820er Jahre füh-ren für alle sieben Lehrer ein Achtel Schulgeld in der Höhe von jeweils 100 Reichs-talern auf und verweisen damit zugleich auf ein nicht an die Lehrer ausgezahltes Achtel für die Schulkasse. Diese 100 Reichstaler hatten die Scholarchen bereits Anfang 1820 bei der Berechnung des Überschusses in der Scholarchiekasse einge-setzt.²¹⁶ Die Interimslehrer, der Französischlehrer Deplantay und die Lehrer der Ne-benfächer bekamen kein Schulgeld.

Am Ende der Reformphase brauchte das Archigymnasium keine mehr oder we-niger qualifizierten Interimslehrer mehr, um seinen Unterrichtsbedarf abzudecken, vielmehr hatte es außer seinen sieben ordentlichen Lehrern, nämlich dem Direktor, drei Ober- und drei Unterlehrern, auch zwei Lehrer von Nebenfächern. Damit ent-sprach sein Lehrpersonal den Vorgaben von Süverns Unterrichtsverfassung für Gymnasien von 1816. Nicht nur in dieser Hinsicht war das Archigymnasium moder-nisiert. Modernisiert wurden auch das Besoldungssystem, indem anstelle der Ein-

²¹⁶ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 9. Februar 1818. STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 12. April 1819-23. Juli 1819. P 22.10, 26. Februar 1819 und 6. September 1819-6. März 1820.

zelbesoldungen Lohnstufen traten, und das Rechnungswesen: Scholarchiefonds- und Kämmereifonds wurden zusammengelegt, die Gymnasialkasse wurde professionell vom Rendanten und Kommunalempfänger geführt, der auch für die Verwaltung des Schulgeldes zuständig war, nachdem diese den Lehrern entzogen worden war. Das Schulgeld wurde, obwohl es natürlich mit variablen Schülerzahlen korrelierte, quasi zu einem festen Bestandteil der Lehrergehälter. Die für besondere Zwecke reservierte Summe des staatlichen Zuschusses und vom Scholarchat aufgegriffene Empfehlungen des Konsistoriums ermöglichten es, den Gewinn in der sanierten Gymnasialkasse zu vergrößern, um damit auch Lehrmittel anschaffen zu können.

In der Reformphase kam es vor allem wegen des staatlichen Zuschusses von 2.500 Reichstalern, der in dieser Höhe von Schuckmann, dem Leiter der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht, beantragt worden war, zu erheblichen Erhöhungen der Lehrergehälter. Ein Vergleich der Jahreseinkünfte inklusive Schulgeld von 1810 und 1819 (Tabellen 24 a und 33) zeigt enorme Einkommenssteigerungen, und zwar vom (Di)rektor bis zum Lehrer der fünften Klasse Zuwächse von 67%, 77%, 152%, 68% und 83%. Weitaus am meisten stieg das Einkommen des Subkonrektors an, also dasjenige des problematischen Lehrers Rose. Der Soester Bürgermeister zur Megede und der Sekretär des Kreises Soest erhielten wie ein Unterlehrer 500 Reichstaler, der Kommunalempfänger und Scholarch Rocholl wie der Kollaborator 400 Reichstaler Jahresgehalt. Der Landrat des Kreises Soest bekam mit 1.000 Reichstalern etwas mehr als der Direktor des Archigymnasiums und zusätzlich noch 280 Reichstaler für Büro- und Reisekosten.²¹⁷

Die festen Gehälter der nunmehr sechs Lehrer am Hammer Gymnasium beliefen sich 1817 auf 597, 537, 497, 478, 417, 327 Reichstaler. Darin war ein staatlicher Zuschuss für jeden Lehrer in der Höhe von 150 Reichstalern enthalten. Im Vergleich zu den Gehältern von 1805 waren sie um 40 Reichstaler für die drei oberen Lehrer und um 51 für den vierten und fünften angehoben und ein sechster Lehrer eingestellt worden. Ein Vergleich der festen Gehälter der Hammer Lehrer von 1817 mit denen der Lehrer des Archigymnasiums von 1818 zeigt, dass die Soester Gehälter deutlich höher waren. Das ist darauf zurückzuführen, dass das Hammer Gymnasium nur einen Zuschuss von 988 Reichstalern erhielt. Ob für das Hammer Gymnasium noch ein weiterer Staatszuschuss bewilligt wurde, muss offen bleiben. Eine Einführung von Lohnstufen von 600 und 500 Reichstalern war angedacht worden.²¹⁸

Die erhebliche Zunahme der Einkommen der Lehrer des Archigymnasiums ist wahrscheinlich durch Preissteigerungen abgeschwächt worden. Diese zeigt der sicher fragwürdige, weil nur punktuelle und auch nicht exakte Vergleich der Reisekosten von Konrektor Bertling im April 1809 mit denjenigen der Deputation zu Rektor Reinert im Juli 1819, welcher der Kommunalempfänger und Schulkassen-Rendant Rocholl, Landgerichtsassessor Geck sowie Fuhrmann Teigelkamp angehörten. Bertling hatte 5 Reichstaler für sieben Tage Unterkunft und Verpflegung zu bezahlen, die dreiköpfige Deputation zu Reinert gab täglich etwa 5 Reichstaler für Verpflegung und 4 Reichstaler für Übernachtung aus. Das machte pro Mann und Tag 3

²¹⁷Geck (1825), S. 145 und 148f.

²¹⁸GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 17. Oktober 1817. Siehe auch I. 8.3.

Reichstaler und für sieben Tage 21 Reichstaler. Das wäre das Vierfache dessen, was Bertling ausgegeben hatte. Erhöhte Lebenshaltungskosten sind auch an der Steigerung der Pensionskosten für auswärtige Schüler ablesbar. Sie betragen um 1810 in einem Privathaushalt zwischen 50 und 60 Reichstaler, während Kost und Logis für einen Schüler im Pensionat von Gastwirt Rocholl jährlich 160 Reichstaler kostete, was das Scholarchat für überhöht hielt, zumal es die jetzige „Wohlfeilheit vieler Lebensbedürfnisse“ betonte.²¹⁹ Dass die Gehaltssteigerungen bei Weitem nicht von Preissteigerungen neutralisiert wurden, geht aus der von den Scholarchen verfassten und im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger vom 6. Oktober 1819 publizierten Anzeige über die neue Situation des Archigymnasiums hervor. Darin führen die Scholarchen die Höhe der Gehälter der ordentlichen Lehrer des Archigymnasiums stolz auf, bezeichnen diese Gehälter als „den Zeitumständen angemessen“ und bemerken überdies, dass sich die Lehrer des Archigymnasiums ihrer jährlichen Einnahmen „erfreuen“. Immerhin hätte mit dem Jahresgehalt von einem Unterlehrer die komplette Möblierung des neuen Schulgebäudes bezahlt werden können. Ein Handwerker mit Familie musste es sich für eine zusätzliche Abgabe von fünf Reichstalern „schon bitter sauer werden lassen.“²²⁰ Auch das spricht für die Kaufkraft der damaligen Währung.

7.2 Forcierte Professionalisierung²²¹

Die unter dem französischen Landesherrn fortschreitende Professionalisierung setzte sich unter der preußischen Herrschaft während der Reformphase verstärkt fort. Noch bevor die Behörden der Provinz Westfalen ihre Arbeit aufnahmen, hatte der bereits zum Oberpräsidenten ernannte, aber noch als Zivilgouverneur amtierende Vincke den Konsistorialrat Schultheis mit der Inspektion der Gymnasien in Hamm und Soest beauftragt. Seine beiden Visitationsberichte übergab Schultheis dem Landesdirektor Romberg in Dortmund, der sie Ende Dezember 1815 an den Zivilgouverneur weiterleitete. In seinem Begleitschreiben ging Romberg auf den Bericht von Schultheis über das Archigymnasium, in dem dieser für Seidenstücker den Direktorentitel vorgeschlagen hatte, näher ein: „Was derselbe [...] über das Lehrpersonal gesagt, ist höchst erfreuend und dürfte, um die Würdigkeit und das Verdienst des Herrn Seidenstücker um den immermehr begründeten Flor dieses Instituts anerkennend zu lohnen, demselben der Charakter eines Directors des Archigymnasiums zu erwürken seyn.“ Diese Empfehlung Rombergs, der in der Lage war, die Verdienste Seidenstückers über seine Auseinandersetzungen mit diesem während der französischen Phase zu stellen, verstärkte Zivilgouverneur Vincke gegenüber Schuckmann, dem Chef der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht. Denn er bemerkte, dass Seidenstückers „Auszeichnung sein Interesse für die Anstalt bedeutend vermehren und seinen Besitz gegen auswärtige Berufung sichern würde.“ Zugleich übersandte Vincke die beiden Visitationsberichte von Schultheis über das Hammer und das Soester Gymnasium mit dem Kommentar, diese seien ausführlich genug, um Schuckmann „einen genügenden Überblick von dem Betriebe beider

²¹⁹ STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 2, 27. Juli 1819. P 22.10, 11. September 1819 und 14. März 1820. Siehe auch II.7.2.

²²⁰ Wochenblatt für die Stadt Soest und den Soester Kreis, Nummer 15, 14. August 1819.

²²¹ Die Ausführungen basieren auf III.4.1; III.5.2; III. 6.2; III.7.1.

Anstalten zu verschaffen.“ Dieser zog aus den beiden Berichten nicht nur den Schluss, dass die beiden Gymnasien in Zukunft durch die Schulaufsichtsbehörden der Provinz weiter zu entwickeln seien, sondern verlieh am 2. Februar 1816 Seidenstücker auch „das Prädikat eines Direktors des dortigen Archigymnasii.“ Landesdirektor Romberg wurde beauftragt, Seidenstücker über seine Auszeichnung durch den neuen Titel zu informieren. Dass bereits 1815 Visitationsberichte in Auftrag gegeben, erstellt und von der unteren bis zur obersten staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen wurden, zeigt allgemein das Interesse des Staates an den Gymnasien, aber auch im Besonderen seine Nähe zur Berufsgruppe der Gymnasiallehrer, die beobachtet, gelobt und ausgezeichnet wurden.²²²

Während der Reformphase sind sieben Lehrer am Archigymnasium neu eingestellt worden (Tabelle 32). Lässt man die Anstellung von Carl Georg Müller, die unter den besonderen Bedingungen des Generalgouvernements erfolgte, außer Acht, dann sind 1818 und 1819 sechs ordentliche Lehrer angestellt worden. Die Anstellung des Direktors und der zwei Oberlehrer, von denen einer zuvor als Unterlehrer neu ans Archigymnasium gekommen war, wurde entsprechend der Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom Kultusministerium genehmigt, die der Unterlehrer vom Provinzialkonsistorium in Münster, also von weltlichen Aufsichtsinstanzen ohne kirchlichen Einfluss. Das Scholarchat kooperierte mit diesen Instanzen. Der Soester Bürgermeister war Mitglied des Scholarchats und versuchte keine lokale Konfirmation der staatlichen vorzuschalten, was in der französischen Phase zu Reibereien geführt hatte. Die drei Unterlehrer des Archigymnasiums, die Berufsanfänger in einem öffentlichen Gymnasium waren, unterzogen sich widerspruchslos dem Examen pro facultate docendi, das vom Konsistorium in Münster souverän gehandhabt wurde und unbedingte Voraussetzung einer Einstellung war. Am Ende der Reformphase waren am Archigymnasium die Lehrerstellen besetzt, welche die von Süvern als Leiter der Unterrichtsabteilung in der Sektion für Kultus und Unterricht redigierte Unterrichtsverfassung von 1816 für ein Gymnasium mit sechs Klassen vorgab: Es hatte einen Direktor, drei Ober-, drei Unterlehrer und zwei außerordentliche Lehrer von Nebenfächern. Damit partizipierte das Archigymnasium an der Konstituierung eines staatsnahen in sich gestuften Gymnasiallehrerstandes.

Zur Nähe zwischen staatlicher Behörde und Lehrern trug auch bei, dass die für das Gymnasialwesen verantwortlichen Mitglieder des Konsistoriums mehrmals persönlichen Kontakt mit den Lehrern des Archigymnasiums hatten. Oberkonsistorialrat Natorp traf mit diesen im August 1816 zusammen anlässlich der Erstellung seines Visitationsberichts und bei der von ihm abgehaltenen Konferenz im Januar 1818. Konsistorialrat Kohlrausch kam seit Herbst 1819 als Kommissar für die Abiturprüfung nach Soest.

Ein wichtiges Element der Professionsbildung sind die Bestallungsurkunden. Diese wurden für die Neueinstellungen im Jahre 1818 vom Konsistorium in Münster erstellt und dem Scholarchat zugeleitet. Im Jahr 1819 verfasste das Soester Scholarchat den Entwurf für die Bestallungsurkunden, der vom Konsistorium überarbeitet und schließlich dem neuen Lehrer ausgehändigt wurde. Die Bestallungsurkunden der Reformphase entsprechen den während der französischen Periode ausgestell-

²²²STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. Dezember 1815 und 1. März 1816. GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 7. Februar 1816 und 22. Februar 1816

ten Konfirmationspatenten im Wesentlichen. Wie diese dokumentieren sie die Übertragung einer Lehrerstelle und enthalten die Instruktion über die Pflichten und Rechte des Lehrers, jedoch weisen sie mehr Elemente als die Konfirmationspatente auf, nämlich den Vermerk, dass der Anwärter sich bereit erklärt hat, die Stelle anzunehmen, den Vorbehalt der Zustimmung entweder des Konsistoriums oder des Kultusministeriums und den Ausdruck des Vertrauens in den Bewerber.

Zum Beispiel wird mit der Bestallungsurkunde dem Konrektor Rumpäus aus Lippstadt, der „den Ruf zu einer Lehrerstelle am Archigymnasium zu Soest angenommen“ hat, „[...] eine Lehrerstelle am besagten Gymnasium“ übertragen und sein Recht auf ein Gehalt von 500 Reichstalern sowie auf einen Anteil am Schulgeld zugesichert. Das Konsistorium drückt die Hoffnung aus, „daß der Herr Rumpaeus, von der Wichtigkeit des ihm übertragenen neuen Lehramts überzeugt, sich bestreben werde, dem in ihm gesetzten Zutrauen zu entsprechen.“ Als seine beruflichen und über den Beruf hinausgehenden Pflichten werden aufgeführt, „seine neuen Berufsgeschäfte fleissig und gewissenhaft zu erfüllen, in den ihm anvertrauten Lehrfächern der Schuljugend bestmöglichst zu nutzen und dadurch mit zum Flor der Lehranstalt beizutragen, auch sich überall so zu verhalten, wie es einem redlichen und gesitteten Lehrer eines Gymnasii und treuen Königlichen Beamten und Unterthan eignet und gebühret.“ Da die Elemente der Bestallungsurkunde von Rumpäus mit geringfügigen inhaltlichen Variationen auch in den Anstellungsurkunden für die anderen neuen Lehrer des Archigymnasiums vorkommen und solche Urkunden sicher auch für Lehrer an anderen Gymnasien ausgestellt wurden, wird in den Bestallungsurkunden die Absicht fassbar, einheitliche Merkmale des Standes der Gymnasiallehrer festzuschreiben: Die Gymnasiallehrer konnten nur mit Zustimmung einer staatlichen Schulaufsichtsinstanz eingestellt werden, sie bekamen zwar eine bestimmte mit einer Klasse verbundene Lehrerstelle, hatten aber als Fachlehrer auch andere Klassen zu unterrichten und als Beamte ihr Amt pflichtbewusst, schülerorientiert und staatstreu auszuüben.

In dieses Berufsbild fügen sich die folgenden inhaltlichen Variationen und Erweiterungen der Standardelemente der Anstellungsurkunden ein: Wilhelm Seidenstückler wird verpflichtet, „der Schuljugend in den ihm anvertrauten Lehrfächern [...] in dem Bestreben nach Vervollkommnung des Geistes und Veredelung des Herzens als Muster und Vorbild zu dienen.“ Fromme wird aufgetragen, sich „in sittlicher Erhöhung der Schüler [...] ganz besonders aufmerksam [zu] beweisen.“ Die erste Formulierung vom August 1818 ist offensichtlich am Ziel der allgemeinen Menschenbildung orientiert, die zweite vom September 1819 vielleicht schon mehr an der Überbetonung der Disziplin in der Ausbauphase. In die Bestallungsurkunde für Fromme und Direktor Reinert ist die Unterrichtsverpflichtung von 24 beziehungsweise 16 bis 18 Stunden aufgenommen. Fromme wird auferlegt, die noch zu erstellende Schulordnung zu beachten und als Lediger im Pensionat für die auswärtigen Schüler zu wohnen. Reinert wird das Amt des ersten Lehrers und die Stelle des Direktors in dem Vertrauen übertragen, dass er das „Donum Docendi et directoris“ besitze. Zusätzlich zu dem Anrecht auf das mit seiner Stelle verbundene Gehalt und

seinen Anteil am Schulgeld werden ihm die Einschreibgebühren für neu aufgenommene Schüler und eine freie Dienstwohnung zugesichert.²²³

Zwar gab es noch keine einheitliche Besoldung für die Gymnasiallehrer, aber am Archigymnasium wird bereits eine Tendenz dazu fassbar, da dank des staatlichen Zuschusses Besoldungsgruppen für Direktor, Ober- und Unterlehrer geschaffen wurden und das Schulgeld einen annähernd festen Bestandteil der Lehrereinkommen bildete. Mit der Besetzung aller Stellen beliefen sich ab Herbst 1819 die festen Gehälter der sieben ordentlichen Lehrer auf 4.036 Reichstaler (Tabelle 33), von denen 2.520 Reichstaler, und damit 62%, vom staatlichen Zuschuss bezahlt wurden. Dieser hohe staatliche Beitrag zu den Gehältern der Lehrer ist materieller Ausdruck von deren Staatsnähe.²²⁴

Ein Indiz zunehmender Professionalisierung ist die Verpflichtung des Lehrers, als Beamter für sein Gehalt seine volle Arbeitskraft einzusetzen. Darüber belehrte das Konsistorium die Lehrer des Archigymnasiums 1819: Es „wird ein Lehrer nicht sowohl für die bestimmte Stundenzahl, welche er unterrichtet, besoldet, sondern dafür, daß er seine Kräfte überhaupt der Anstalt widmet.“ Mit dieser beamtenrechtlichen Stellung der Lehrer begründete das Konsistorium seine Ankündigung, in Zukunft Überstunden nur im Extremfall zu vergüten.²²⁵ Und es war auch konsequent, dass die Lehrer auf althergebrachte Zusatzeinnahmen verzichten mussten.

Aus dem Beamtenverhältnis resultierte die Altersversorgung der Lehrer. Über diese informierte Kohlrausch die Scholarchen, nachdem Grotfend, der als Direktor des Archigymnasiums vorgeschlagen worden war, sich danach erkundigt hatte: „Eine Pension bei Alters-Unfähigkeit wird [...] nicht im Voraus festgesetzt. Allein es ist sicher kein Beispiel im Preuß(ischen) Staate vorhanden, daß ein alter, im Dienste des Staates grau gewordener Diener sich nicht gut versorgt finde. Ja es möchte kaum ein anderer Staat gefunden werden, in welchem hierin so liberale Grundsätze herrschten als in dem unsrigen.“ Zugleich stellte Kohlrausch aber klar, dass in Preußen die Witwen der Lehrer nur dann finanziell abgesichert waren, „wenn jemand sich in die Wittwen-Casse eingekauft hat, welches überdies von jedem Beamten vorausgesetzt wird.“²²⁶ Direktor Seidenstücker hatte nicht die Mittel, für seine Frau in diese Kasse einzuzahlen. Welch wichtiger Schritt jedoch mit der grundsätzlichen Gewährung einer Pension auf Staatskosten zur Professionalisierung des Lehrerstandes erfolgt war, verdeutlicht die Tatsache, dass das Archigymnasium seit 1805 nur noch fünf Klassen hatte, weil die Pension für zwei Lehrer vom Schulfonds und den Zuwendungen der Kämmereikasse aufgebracht werden musste. Allerdings wurde die Pension der Gymnasiallehrer erst 1846 genau geregelt.²²⁷

²²³Bestallungsurkunde für Ahrens: P 22.9, 3. Februar 1818, für Rumpäus: ebenda 11. März 1818, für Wilhelm Seidenstücker: P 22.92, 12. August 1818 zugleich mit identischem Datum STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, für Reinert: P 22.10, 26. Februar 1819, für Fromme: P 22.10, 6. September 1819,

²²⁴Vom Staat wurden insgesamt 2.860 Reichstaler Zuschuss bezahlt, davon waren 340 für Lehrmittel und Unvorhergesehenes reserviert, so dass der Staat 2.520 Reichstaler zu den Lehrergehältern beitrug. Davon entfielen 360 auf den Direktor und 2160 auf die drei Ober- und Unterlehrer.

²²⁵P 22.10, 11. November 1819.

²²⁶STAMS Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1, 30. Oktober 1818.

²²⁷Führ (1985), S. 436.

Außer für Reinert und Wilhelm Seidenstücker sind nur relativ wenig biografische Angaben zu den 1818 und 1819 neu eingestellten Lehrern überliefert. Ahrens war zuvor Lehrer an einer höheren Bürgerschule in Nürnberg. Er hatte promoviert, war verheiratet und hatte Kinder. Rumpäus war länger Konrektor am Gymnasium in Lippstadt gewesen. Wilhelm Seidenstücker, Sohn des verstorbenen Direktors des Archigymnasiums, hatte in Göttingen studiert, war promoviert und bei seiner Einstellung etwa 20 Jahre alt. Er hatte Privatstunden gegeben und war zeitweise Aushilfslehrer am Archigymnasium gewesen. Direktor Reinert, Sohn eines Kleinbauern und Tagelöhners in einem kleinen Dorf in Lippe-Detmold, hatte in Halle Philologie und Philosophie studiert, war Hauslehrer, bevor er in Lemgo Prorektor und Rektor wurde. Bei seinem Wechsel nach Soest war er 50 Jahre alt, unverheiratet und hatte 22 Jahre Amtserfahrung. Fromme stammte aus Soest. Zuvor leitete er seine Privatschule in Nienburg an der Weser. Er war ledig wie Schliepstein, der Pfarrerssohn aus Lippstadt, der die theologische und philologische Prüfung abgelegt und nachträglich promoviert hatte.

Nur einer der neu eingestellten Lehrer hatte keine Lehrerfahrung. Vier hatten bereits ein Amt als Lehrer innegehabt. Daraus lässt sich schließen, dass für sie das Lehramt Lebensberuf war oder werden sollte. Wilhelm Seidenstücker, Fromme und Schliepstein waren noch nach 1830 am Archigymnasium. Für sie waren die Unterlehrerstellen keine Durchgangsstation für ein Pfarramt, sondern Einstieg zu einem Aufstieg in der Hierarchie der Lehrerstellen. Das ist besonders hervorzuheben bei Schliepstein, den Sohn eines Pfarrers, der für das Lehr- und Pfarramt geprüft worden war. All das verweist auf eine neuartige Attraktivität des Gymnasiallehrerberufs. Rose unterrichtete schon seit 1798 und auch in Zukunft am Archigymnasium. Er war 1819 45 Jahre alt. Nur der inzwischen verheiratete Bertling verhielt sich atypisch, indem er 1819 nach elfjähriger Dienstzeit, deren letzte Jahre überaus belastend für ihn waren, kurz vor seinem Tod im Alter von 32 Jahren eine Stelle als Pfarrer übernehmen wollte.²²⁸ Dass drei der sechs neu angestellten Lehrer promoviert hatten, kann eher als Indiz für solide berufliche Voraussetzungen gewertet werden denn als Taktik bei den Unterlehrern, sich Prüfungsteile zu ersparen. Da Seidenstücker junior, Fromme und Schliepstein das Examen pro facultate docendi bestanden hatten, konnten sie nicht nur Theologie studiert haben, sondern mussten über diese Disziplin hinaus zumindest auch philologische und geschichtliche Kenntnisse gehabt haben.

Das noch in der französischen Phase vom Scholarchat praktizierte Verfahren, sich von Universitätsprofessoren möglichst qualifizierte Interessenten für freie Lehrerstellen vorschlagen zu lassen, war obsolet geworden. Jetzt ergaben sich die Personalvorschläge aus den Empfehlungen einer der drei Schulaufsichtsinstanzen, mit denen die anderen konstruktiv umgingen. Seidenstücker junior und Schliepstein ergriffen selbst die Initiative für ihre Anstellung, die dann von den Aufsichtsbehörden aufgegriffen wurde. So war die Lehreranstellung in der Reformphase zu einem effektiven und kooperativen Vorgang geworden, was zu einer zunehmenden Professionalisierung beitrug. Die langen Bemühungen um einen Nachfolger für Direktor Seidenstücker und um die Besetzung der neu geschaffenen Stelle des Kollabora-

²²⁸Das Alter von Rose und Bertling ergibt sich aus den Altersangaben in Natorps Visitationsbericht: STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 20. August 1816.

tors lassen zumindest auf den Mangel qualifizierter Lehrer schließen. Für Lehrermangel spricht auch, dass von den neu eingestellten Lehrern nur Reinert, jedoch vor 1800, Privatlehrer in einem Haus war und während der Existenzkrise des Archigymnasiums auf Studenten und Seminaristen zurückgegriffen wurde.

Lediglich Seidenstücker engagierte sich noch als Rektor vehement für die Erhöhung seines Gehalts. Nach der neuen Besoldungsregelung waren derartige Vorstöße nicht mehr nötig. Nur als ihr Anteil am Schulgeld zugunsten der Gymnasialkasse gekürzt werden sollte, wehrten sich im Sommer 1819 die damaligen fünf Lehrer und erreichten einen geringeren Abzug. Wie bereits in der französischen Phase wurde auch in der Reformperiode die Kompetenz des Rektors im Scholarchat genutzt: So war nach Rektor beziehungsweise Direktor Seidenstücker auch Direktor Reinert Mitglied des Scholarchats.

Während der Reformphase sind markante Fortschritte im langen Professionalisierungsprozess des Gymnasiallehrerberufs erfolgt: Der Staat übte durch einen klaren Instanzenzug eine intensive und effektive Schulaufsicht aus. Das Amt der ordentlichen Lehrer des Archigymnasiums weist durch die Anstellung auf unbegrenzte Zeit, durch die erstellten und auch ausgehändigten Anstellungsurkunden, die einheitlich Rechte und Pflichten der Lehrer festschrieben, durch Besoldungsstufen, welche ein erheblicher Staatszuschuss ermöglichte, und eine prinzipielle Pensionsberechtigung bereits beamtenrechtliche Konturen auf. Aufstiegsmöglichkeiten in der Hierarchie der Lehrerstellen steigerten die Attraktivität des Lehramts als Lebensberuf. Berufsanfänger mussten ein Staatsexamen ablegen, das spezielle Studien für das Lehramt voraussetzte.

Parallel zur zunehmenden Profilbildung des Lehramts, sind bei einzelnen Amtsinhabern Züge öffentlicher Personen festzustellen. Der Oberlehrer für Mathematik und Physik wurde nach seiner feierlichen Amtseinführung vom Bürgermeister, der allerdings auch Scholarch war, mit einem Frühstück im Rathaus geehrt. Dass die Beerdigung von Seidenstücker ein öffentlicher Akt wurde, hängt nicht nur mit seiner Person, sondern auch mit der überaus erfolgreichen Ausübung seines Amtes zusammen. Von seiner Beerdigung berichtete der überregionale Rheinisch-Westfälische Anzeiger: „Nie ist in unserer Stadt ein Todesfall erfolgt, der eine größere Teilnahme als dieser erregt hat [...]. Hinter dem Trauerwagen folgten die Schüler, nach den Klassen abgeteilt, mit schwarzen Florbänden angethan. Die 10 ältesten Primaner trugen den Sarg. Auf die Schüler folgten sämtliche Lehrer in Trauerkleidern und mit schwarzen Florbinden; an diese schlossen sich die Prediger aller drei Konfessionen, und der Herr Landrath nebst den übrigen Honoratioren der Stadt beschlossen den stillen feyerlichen Zug.“²²⁹ In seinem Nachruf im Amtsblatt der Regierung in Arnberg würdigt Oberkonsistorialrat Natorp die öffentliche Bedeutung Seidenstückers, indem er „die tiefe Trauer [...] aller Einwohner Soests“ hervorhebt und konstatiert: „Sein Tod ist ein großer Verlust für unsere Provinz.“²³⁰

²²⁹ Rheinisch-Westfälischer Anzeiger, Nummer 44, 31. Mai 1817.

²³⁰ Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Arnberg, Jahrgang 1817, S. 444f.

8. Maßnahmen gegen einen Lehrer und gegen Schüler

Bei seiner Neukonstituierung Anfang 1818 wurde dem Scholarchat vom Konsistorium in Münster aufgetragen, „alle Unordnungen u(nd) Ungebührlichkeiten, die sich etwa möchten einschleichen wollen, zu verhüten, alle Gefahren insbesondere, welche den Sitten der dieser Anstalt anvertrauten Jugend nachtheilig werden könnten, abzuwenden.“²³¹ Aufgrund dieses Mandats, das demjenigen in der Schulordnung von 1790 entsprach, griffen die Scholarchen ab 1819 ein: einmal wegen des Subkonrektors Rose, dessen Defizite als Lehrer während der französischen Phase über Soest hinaus bekannt geworden waren, und danach intensiv und wiederholt wegen außerschulischer Aktivitäten von Schülern. Im Hinblick auf letztere ist es sachlich sinnvoll, ja geradezu zwingend, über die Reformphase hinaus auch das Jahr 1820 zu berücksichtigen.

Wahrscheinlich hatte Direktor Seidenstücker 1816 gegenüber Oberkonsistorialrat Natorp den Subkonrektor Rose, „der durch seine Büchermacherey bey der literarischen Welt in üblen Ruf gekommen war,“ in Schutz genommen, als er 1816 erklärte, er sei mit dessen Amtsführung zufrieden, seitdem dieser sich nur noch auf seine Lehrtätigkeit beschränke.²³² Im Frühjahr 1818, also bevor er als außerordentlicher Lehrer am Archigymnasium angestellt wurde, beschwerte sich der Elementarlehrer Gallhoff beim Bürgermeister zur Megede, der dem Scholarchat angehörte, über die Bestrafung seines Sohnes Wilhelm durch Rose. Auf der Sitzung vom 3. März 1818 befasste sich das Scholarchat mit der Beschwerde Gallhoffs und beschloss zunächst, beide Lehrer einzuladen, um „möglicherweise eine gütliche Beseitigung des Zwistes“ zu erreichen. Davon wurde jedoch Abstand genommen, weil zur Megede ein Pro Memoria vorgelegte, das erhebliche Vorwürfe gegen Rose enthielt: Rose schade dem Ansehen der Lehrer dadurch, dass er den Schülern „lächerliche Beinamen gibt“, mit den Schülern „kindische Späße treibt“ und, „um recht gemein zu sein, sich der gemeinen Volkssprache bedient.“ Außerdem kränke er die Schüler zutiefst dadurch, „daß er sich übermässiger und unpassender Züchtigung und anderer Straffen erlaubet, ja sogar andere Schüler seiner Classe zwingt, an ihren Mitschülern Straffen zu vollziehen.“ Als Informanten über Roses intolerables Lehrerverhalten nannte zur Megede seinen ältesten Sohn Heinrich und „mehrere“, wobei unklar blieb, ob dies Eltern oder Mitschüler seines Sohnes waren, der zusammen mit Wilhelm Gallhoff Roses Klasse besuchte. Zur Megede ließ sein Pro Memoria unter den Scholarchen zirkulieren und forderte diese auf, den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe gegen Rose zu überprüfen. Nachdem die Scholarchen sich überzeugt hatten, dass dieser zweifelsfrei erwiesen sei, beschlossen sie im April, Rose schriftlich zurechtzuweisen. Ein Gespräch mit ihm hat offensichtlich nicht stattgefunden.

Der von Pfarrer Landfermann entworfene und von sämtlichen Scholarchen unterzeichnet Brief an Rose führte die von diesem begangenen „Unordnungen und Unanständigkeiten“ auf und verurteilte sie als Pflichtverletzung des Lehrers einerseits und als Erziehung der Schüler zu dreistem und rohem Verhalten andererseits. Rose

²³¹ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 9. Februar 1818.

²³² STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 20. August 1816. Carl Rose publizierte noch in den 1820er Jahren unter den Pseudonymen Carl Guttmann und Carl Esor, einem Anagramm, vor allem lehrhafte Erzählungen. Siehe personengeschichtliche Sammlung des Stadtarchivs Soest.

wurde aufgefordert, in Zukunft „alles zu vermeiden, was dem Unterrichte so wohl als den guten Sitten schädlich ist, in seinen Lehrlingen die Würde der vernünftigen Natur zu ehren, sie edel zu behandeln und sie dadurch zu lehren, sich selbst zu achten und Andere edel zu behandeln.“²³³ Das Urteil der Scholarchen über Roses Fehlverhalten und ihre Forderungen an diesen sind geprägt von dem Lehrerbild der Bestallungsurkunden und lassen fragmentarisch Elemente der Aufklärungspädagogik und durchaus auch der Humanitätsbildung erkennen. Zwar enthielt Roses skandalöses Lehrerverhalten erheblichen Konfliktstoff, aber das energische und umsichtige Einschreiten der Scholarchen scheint zunächst gewirkt zu haben. Denn für einige Jahre sind keine weiteren Beschwerden über den Subkonrektor in den Akten des Scholarchats vorhanden.

Die Auseinandersetzung wegen Rose hat eher traditionellen Charakter, da wie bei Lehrer Walter in der Phase der Reformen vor der Reform gegen Anstoß erregendes Vorgehen eines Lehrers eingeschritten wurde. Das weitere Eingreifen der Scholarchen galt neuartigem Verhalten der Schüler der Oberklassen außerhalb der Schule.

Im Mai 1819 teilten die Scholarchen Konrektor Bertling als Vertreter des Direktors und Lehrer der Prima mit, „daß laut und mit Äußerungen der Unzufriedenheit darüber gesprochen wird,“ dass die meisten Schüler der obersten Klasse, „seit längerer Zeit durch bestimmte förmliche Zusammenkünfte in einem der hiesigen Gasthäuser, wo es zuweilen laut und ungestüm, mit Überschreitung des Maßes und Anstandes hergehen soll, durch kostspielige sogenannte Commeresse das Burschenwesen zu treiben angefangen haben und ein elendes Studententhum durch Nachahmung akademischer Freiheiten und Sitten schon auf Schulen bringen möchten.“ Überaus lang und redundant rügt der von Pfarrer Landfermann entworfene und von allen Scholarchen unterzeichnete Brief studentisches Gehabe der Primaner des Archigymnasiums. Unter anderem wird befürchtet, dass Eltern, „denen nicht blos die intellektuelle, sondern auch vornemlich die moralische Bildung ihrer Söhne am Herzen liegt,“ diese von der Schule nehmen würden und der Ruf der Schule leide, weil „ein solches Benehmen der Schüler [...] den gerechten Unwillen aller Guten und Edelgesinnten erregen“ müsse. Deshalb forderten die Scholarchen Konrektor Bertling energisch auf, den Primanern „dergleichen Zusammenkünfte zu unanständigen Ergötzlichkeiten und Commeressen, die Gymnasiasten auf keine Weise geziemen,“ zu verbieten und sie zu warnen. Außerdem solle er den Schülern nahelegen, „der höhern Bildung ihres Geistes alle Aufmerksamkeit zu widmen und in jeder Hinsicht durch einen anständigen und sittsamen Wandel, durch Höflichkeit und Bescheidenheit [...] in und ausser der Schule sich auszuzeichnen.“ Konrektor Bertling rieten sie, „eine weise Disziplin,“ damit meinten sie eine Disziplin mit Augenmaß, durchzusetzen. Zudem kündigten sie „strengere Maßregeln“ an, falls es nicht gelinge, bei den Schülern eine Verhaltensänderung zu erreichen.

Den Briefentwurf von Pfarrer Landfermann ergänzte ein Scholarch, der Handschrift nach zu urteilen, war es Bürgermeister zur Megede, und gab dabei zu erkennen, dass ihm Pfarrer Landfermann nicht weit genug ging: „Diese, welche den Burschenton angeben, sind uns schon so ziemlich genau bekannt geworden. Fruchten

²³³P 22.9, 3. März 1818, 7. April 1818 und 15. April 1818.

unsere Ermahnungen und Warnungen nicht, so werden wir ohne eine unzeitige Nachsicht zum Besten der Schule gänzliche Abweisungen von derselben vornehmen.“²³⁴ Bereits die in dieser Zusatzbemerkung in Erwägung gezogene schwere Strafe der Verweisung zeigt, dass die Scholarchen mit dem „Burschenwesen“²³⁵ von Schülern die Übernahme der Gebräuche studentischer Verbindungen meinten, wozu Kommerse, aber auch Fechtübungen und Duelle gehörten.

Das bestätigt die „Bekanntmachung an die Schüler des hiesigen Gymnasiums“, welche die Scholarchen 1819 verfassten, von der oberen Schulaufsichtsinstanz genehmigen ließen und im Frühjahrsprogramm 1820 veröffentlichten.²³⁶ Dabei handelt es sich um eine gemäßigte Disziplinarordnung, die nur neun Paragraphen aufweist. Sie räumt den Strafenden einen Entscheidungsspielraum ein und verzichtet auf einen starren Katalog von Strafen, wie ihn bereits Direktor Seidenstücker grundsätzlich abgelehnt hatte.²³⁷ Ihre Vorschriften betreffen hauptsächlich das außerschulische Verhalten der Schüler. Sie untersagte diesen nicht nur ohne Anwesenheit eines Lehrers den Besuch von Gaststätten und Konditoreien sowie das Ausgehen nach 21 Uhr (§§ 2 und 5), sondern stellte den Besitz und Gebrauch von Degen unter Strafe: „Wer Waffen oder Rapiere führt oder damit betroffen wird, dem sollen sie durch den Pedell oder sonst ermächtigte Personen abgenommen, und gegen ihn wird, nach Befinden, Untersuchung und strenge Bestrafung veranlaßt werden.“ Vermieter an auswärtige Schüler wurden verpflichtet, „wenn in ihren Häusern dennoch rappiert werden möchte“, beim Direktor Anzeige zu erstatten (§ 3). Die Strafen, die vor den versammelten Lehrern und einem Scholarchen „dictiert werden“ sollten, reichten bis zu Karzer und Verweisung von der Schule. Letztere und zugleich eine polizeiliche Anzeige wurde bei beharrlichem „Ungehorsam und Unfolgsamkeit der Gesetze“ angedroht (§ 9). Mit ‘Gesetzen’ sind die Paragraphen der Disziplinarordnung gemeint, aber auch die Gesetze, die in Preußen Duelle verboten.²³⁸

Die Veröffentlichung der Disziplinarordnung und ihre Verteilung an die Schüler im Frühjahr 1820 beweist, dass es bis dahin nicht gelungen war, die von den Scholarchen beanstandete Übernahme studentischer Verhaltensmuster zu unterbinden,

²³⁴P 22.10, 10. Mai 1819.

²³⁵‘Bursche’ wird hier als Synonym für Student gebraucht. Siehe Jarausch, Konrad H.: Deutsche Studenten 1800-1970, Frankfurt 1984, S. 35.

²³⁶Geck (1825), S. 274f.

²³⁷Seidenstücker kritisierte an Disziplinarordnungen, die er als „Schulgesetze“ bezeichnete, dass sie die pädagogische Freiheit des Lehrers einengten und darin der Schüler geradezu „als eine Bestie“ betrachtet werde, und nicht als Mensch, der „für alles Gute empfänglich, belehrbar und erziehbar“ sei. Als Voraussetzung für den Unterricht und das schulische Miteinander seien nur „1. Fleiß, 2. Ordnung, 3. sittliche Güte“ als grundsätzliche Gebote nötig. „Fehlt der Schüler gegen eines dieser drei Gesetze, so ist es die Sache, nicht des toten Buchstabens, sondern des lebendigen Gesetzes, des Lehrers, den Fehler nach der Individualität des Schülers und aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu würdigen und das Nöthige zu verfügen.“ Nicht so prononciert wie 1817 hatte Seidenstücker solche auf den einzelnen Schüler bezogenen Reaktionen des Lehrers bereits 1810 in seiner Antrittsrede gefordert. In dem 1836 erschienenen Sammelband „Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache“ wird in „Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften“ (1817) nicht der Passus über Schulgesetze abgedruckt. Dieser fiel offensichtlich der Zensur zum Opfer. Deshalb wurde zu Seidenstückers Bewertung von Schulgesetzen das noch erhaltene Frühjahrsprogramm von 1817 herangezogen, S. 55 und 58f.

²³⁸Frevort, Ute: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991, S. 66-70, S. 76-79.

und sie ist zugleich die Grundlage für ihr in diesem Fall angekündigtes Durchgreifen im Laufe des Jahres 1820. Zeitgleich mit der Publikation der Disziplinarordnung informierten die Scholarchen Direktor Reinert über ein Gerücht, „dass die Gymnasias-ten hieselbst schon mit dem Gedanken an Duelle umhergehen und sich wirklich schon duelliert haben,“ und beauftragten diesen, „die Thäter auszumitteln, [...] damit gegen Jünglinge, welche schon in ihrer frühen Jugend solche strafbare Handlungen begehen, so früh die Landesgesetze verhöhnern ganz die Strenge der Communal-gesetze in Anwendung komme.“ Falls es sich nur um ein Gerücht handle, seien die Schüler aufzuklären, dass solche Vergehen mit Festungshaft ja Tod bestraft wür-den, was aber im Hinblick auf Schüler völlig übertrieben war. Direktor Reinert, der bereits in Lemgo von Duellen unter Schülern des Archigymnasiums gehört hatte, war darüber informiert, dass im Frühjahr 1820 tatsächlich Duelle stattgefunden hat-ten. Er verwarnte die daran beteiligten Schüler und bat die Scholarchen, „daß für dieses Mal das Geschehene vergeben werde und die Nacht es bedecke, die es umhüllt.“²³⁹ Sie gewährten dem schwer erkrankten Direktor diese Bitte und gaben damit zu erkennen, dass die angedrohten Strafen nicht ernst gemeint waren. Später stellte sich heraus, dass der achtzehnjährige Primaner Florens Flasshoff sich mit einem Leutnant auf dessen Herausforderung hin duelliert hatte. Und wahrscheinlich hatte sich auch der siebzehnjährige Sekundaner Eduard Engels mehrmals in einem Duell geschlagen und war dabei verwundet worden.²⁴⁰

Die Primaner richteten im Frühjahr 1820 ein Ehrengericht ein. Auf Verlangen händigten sie die Satzung dafür schließlich Konrektor Rumpäus aus. Dabei versicherte Dietrich Wilhelm Landfermann (Abbildung 8), der Sohn des Pfarrers, Scholarchen und Verfassers des Briefentwurfs für Konrektor Bertling, dass Direktor Rei-ner das Ehrengericht befürwortet, aber sich die Genehmigung der Satzung vorbehalten habe, was wegen seiner Krankheit und seinem Tod bereits im Mai 1820 nicht mehr möglich gewesen sei. Die Satzung des Ehrengerichts zielte darauf ab, mög-lichst zu verhindern, dass Beleidigungen zu Duellen unter Schülern führten, indem sie die Ehrenrichter ermächtigte, Rügen auszusprechen, Widerruf und Abbitte zu verlangen und sogar den Umgang mit jemandem zu verbieten (§§ 9 bis 13).²⁴¹ Mit ihrem duellkritischen Ehrengericht hatten die Schüler des Archigymnasiums eine Einrichtung von studentischen Verbindungen, vor allem aber der Burschenschaft, übernommen.²⁴²

Aber weder das vorübergehend bestehende Ehrengericht der Primaner noch, dass Konrektor Rumpäus im Juni 1820 kontrollierte,²⁴³ ob alle Schüler tatsächlich im Besitz der Disziplinarordnung waren, und jedem Schüler, der keine mehr hatte, ein Exemplar aushändigte, konnte verhindern, dass es im Herbst zu zwei weiteren Du-ellen kam. Über das erste hatte Konrektor Rumpäus genaueste Kenntnis durch ei-nen Informanten, den er nicht preisgab. Wie vorsichtig der Konrektor mit seinen In-formationen über das verbotene und zu bestrafende Duell umging, zeigt sich darin,

²³⁹P 22.29, 14. März 1820 und 22. März 1820. – Zur Bestrafung von Studenten, die sich in Preußen duel-liert hatten: Frevert (1991), S. 146f. mit Fußnote 49.

²⁴⁰P 22.29, 7. Oktober 1820 und 31. Oktober 1820.

²⁴¹P 22.29, 26. Juni 1820 (inklusive Satzung des Ehrengerichts)

²⁴²Frevert (1991), S. 144f. mit Fußnote 36.

²⁴³P 22.29, 26. Juni 1820.

dass er davon zwar seinem Kollegen Rose erzählte, aber erst, nachdem dieser das Scholarchat auf das Duell aufmerksam gemacht hatte, auf dessen Aufforderung hin, darüber berichtete. Sieben der von Rumpäus mit dem Duell in Verbindung gebrachten Schüler luden die Scholarchen vor, verhörten sie intensiv am 9. und 10. November 1820 einzeln, fertigten darüber Protokolle an, die sie von den Vernommenen unterschreiben ließen. Deshalb kann Anlass und Verlauf des Duells genau rekonstruiert werden.

Es fand am 22. oder 23. September 1820 statt. Es duellierten sich Wilhelm Hagedorn, Schüler der Prima, und Wilhelm Kirchhoff, Schüler der Sekunda, im Zimmer, das dieser mit seinem jüngeren Bruder gemeinsam bewohnte. Beide waren 17 Jahre alt. Zum Duell kam es, weil Hagedorn von Kirchhoff mehrmals an den Haaren gezupft wurde, obwohl er sich das verboten hatte. Schließlich rief Hagedorn: „Das ist ja dumm.“ Daraufhin ließ ihn Kirchhoff, der die kleine Auseinandersetzung ja begonnen hatte, durch einen Klassenkameraden zum Duell herausfordern. Hagedorn nahm die Herausforderung an. Jeder der beiden Duellanten hatte einen Sekundanten, ein Mitschüler übte die Funktion des Zeugen aus. Vereinbart wurden zwölf Gänge. Da die vorhandenen Hieber unbrauchbar waren, wurde mit „zwei nach unten hin auf beiden Seiten scharf geschliffenen Rappieren“ gekämpft. Die beiden Sekundanten verfügten ebenfalls über Rapiere. Die Duellanten zogen zum Kampf ihre Röcke aus und hatten die Arme bandagiert. Bereits beim ersten Gang zerbrach das Rapier des Herausforderers. Dem Rat der Sekundanten folgend, versöhnten sich die Kontrahenten „durch einen Kuß“. Außer den bereits Genannten waren auch zwei Schüler als Zuschauer anwesend.²⁴⁴

Die Schüler des Archigymnasiums hatten im September 1820 ein Duell ausgeführt, das dem Kommet von Studentenverbindungen entsprach.²⁴⁵ Es war ein Kampf um die persönliche Ehre, diesem war eine kurze, sich eskalierende Auseinandersetzung vorausgegangen. Nach dem Kommet war das Attribut „dumm“ ein

²⁴⁴P 22.29, 7. Oktober 1820-10. November 1820.

²⁴⁵Um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert existierten an den deutschen Universitäten als unpolitische studentische Vereinigungen hauptsächlich die traditionellen Landsmannschaften und die neueren Corps. Den ersteren gehörten Studenten entsprechend ihrer Herkunft an. Die letzteren nahmen auf die landsmannschaftliche Herkunft keine Rücksicht. Für diese Zusammenschlüsse wurden zunehmend die Bezeichnungen 'Verbindung' und 'Korporation' gebraucht. Sie verfügten über einen Kommet, eine Satzung, in der unter anderem Duelle und Kommerse geregelt wurden. Von diesen beiden Arten studentischer Verbindungen sind Burschenschaft beziehungsweise die Burschenschaften zu unterscheiden, die politische Ziele hatten. 1815 schlossen sich in Jena Mitglieder von dortigen Corps und Landsmannschaften aus Enttäuschung über den Ausgang des Wiener Kongresses, der weder einen Nationalstaat noch eine Verfassung für einen solchen ermöglicht hatte, zur sogenannten Urburschenschaft zusammen. Sie verstand sich als eine Verbindung für alle deutschen Studenten. Sie war gegen Partikularismus sowohl in staatlicher Hinsicht als auch hinsichtlich studentischer Verbindungen. Ihre Mitglieder, die durch ihre Beteiligung an den Freiheitskriegen gegen Napoleon geprägt waren, trugen Kleidung und Schärpe in den Farben Schwarz Rot Gold. Zur Durchsetzung ihrer liberalen politischen Forderungen und zur Schaffung einer gesamtdeutschen Organisation gründeten Vertreter von fast allen Universitäten 1818 die 'Allgemeine Deutsche Burschenschaft,' so dass es Burschenschaften an den einzelnen Universitäten gab. Ihnen gehörte nur eine Minderheit der Studenten an. Diese Skizzierung studentischer Verbindungen stützt sich auf Jaraus (1984), S. 16-18 und S. 35-39 ferner Kurth, Alexandra: Männer – Bünde – Rituale. Studentenverbindungen seit 1800, Frankfurt 2004 (Campus Forschung, Bd. 878), S. 83-91.

Dass Schüler des Archigymnasiums so gut über die Rituale von studentischen Verbindungen informiert waren, lässt sich damit erklären, dass sie Kontakte zu den einheimischen Abiturienten von 1819 und 1820 hatten, die in den Semesterferien nach Hause kamen, und mit den neu aufgenommenen Schülern aus dem Rheinland, die die Situation an der 1818 neugegründeten Universität Bonn kannten, worauf Landfermann junior hinwies. (Siehe weiter unten in diesem Unterkapitel).

Signalwort, das mit einer Herausforderung beantwortet werden musste. Auch dass ein Zeuge und Sekundanten bei dem Soester Duell fungierten, entsprach der Norm studentischer Duelle ebenso wie der Bruderkuß. Offenbar ist ferner der nachdrückliche Hinweis mehrerer vernommener Zeugen, bei dem Duell sei niemand verletzt worden, durch die Kenntnis der aktuellen Rechtslage in Preußen bedingt. Dort war ein Duell, bei dem ein Duellant verletzt wurde, der Disziplinargewalt der Universitäten entzogen und hätte gerichtlich verfolgt werden müssen, was in der Praxis jedoch kaum geschah.²⁴⁶

Dass noch ein zweites Duell um den 10. Oktober 1820 stattgefunden hatte, brachten erst die Aussagen der wegen des Duells vom September verhörten Schüler zutage. Es duellierte sich im selben Zimmer, in dem bereits das erste Duell stattgefunden hatte, wiederum Wilhelm Hagedorn, diesmal mit seinem Klassenkameraden Arnold Petri. Hagedorn hatte zu Petri gesagt: „Deine Kleidung sitzt mal dumm.“ Diese Aussage mit dem Signalwort „dumm“ wurde auch hier als Beleidigung empfunden und führte dazu, dass Petri durch Klassenkameraden Hagedorn zum Duell herausfordern ließ und dieser die Herausforderung annahm. Es wurde „nur mit gewöhnlichen, stumpfen Rappieren“ gekämpft. Die Kontrahenten hatten weder ihren Rock ausgezogen noch ihre Arme bandagiert. Nur einer der Sekundanten verfügte über ein Rapier, während der andere lediglich „mit einem Pfeiffenrohr“ ausgerüstet war. „Nachdem sie einige Gänge gemacht hatten, erklärte Petri, der Beleidigte u(nd) Herausforderer, daß er Genugthuung habe, worauf dann auch der Zweikampf, ohne daß im geringsten eine Verletzung erfolgt war, aufhörte. Kurz darauf haben sich die beiden auch wieder ausgesöhnt.“ Auch dieser Ehrenkampf war am Komment eines Duells orientiert, ging jedoch eher spielerisch damit um, darauf verweisen auch Aussagen der Befragten: „Der ganze Vorgang war ein Spaß,“ für sie handelte es sich um einen „Kampf, der eigentlich kein Duell genannt werden kann.“ Das betonten sie sicher auch, um die erwartete Strafe zu mildern. Zugleich gaben sie mit diesen Aussagen zu erkennen, wie gut sie über das Ritual eines Duells Bescheid wussten.²⁴⁷

Offenbar zeigten die Ermittlungen der Scholarchen Wirkung, denn Mitte November meldete sich der sechzehnjährige Tertianer Gustav Wucke bei Konrektor Rumpäus und fragte ihn, wie er sich angesichts einer Herausforderung seines gleichaltrigen Klassenkameraden Wilhelm Dinnendahl verhalten solle. Dieser habe ihn durch zwei Mitschüler zu einem Zweikampf herausfordern lassen, weil er zu diesem „Sie sind ein grober Mensch“ gesagt habe, nachdem Dinnendahl ihm ein Stück von einem Apfel ins Gesicht geworfen hatte. Weil ihm Rumpäus verbot, die Herausforderung anzunehmen, kam das Duell nicht zustande.²⁴⁸

Am 19. November entschieden die Scholarchen über die Strafen für die an Duellen oder dem Vorfeld eines Duells in verschiedenen Funktionen beteiligten zwölf Schüler der drei oberen Klassen, und eine Woche später, an einem Sonntagnachmittag, wurden die in Paragraph 9 der Disziplinarordnung vorgesehenen Strafen den betreffenden Schülern mitgeteilt, allerdings waren nicht, wie dort vorgesehen,

²⁴⁶ Frevert (1991), S. 134-148, besonders S. 136f., S. 141, 144, 146 mit Fußnote 49.

²⁴⁷ P 22.29, 9. November 1820 und 10. November 1820.

²⁴⁸ P 22.29, 15. November 1820.

alle Lehrer anwesend, sondern stellvertretend für diese der Konrektor, dafür aber sämtliche Scholarchen. Die beiden Kontrahenten des Duells mit scharfen Rapieren, „bey dem sämtliche bey Duellen gewöhnlich statt findenden Formalitäten beobachtet“ worden seien, wurden vom Archigymnasium verwiesen. Der Sekundant, der zugleich Herausforderer war, erhielt acht Tage Karzerstrafe. Der zweite Sekundant, der schon im Sommer 1820 auf ein anderes Gymnasium übergewechselt war, wurde nicht berücksichtigt. Der Zeuge wurde zu drei Tagen Karzer verurteilt und die beiden Zuschauer mussten 24 Stunden in den Karzer. Die Auffassung der verhörten Schüler, dass zweite Duell sei kein richtiges Duell gewesen, hatten sich auch die Scholarchen zu eigen gemacht, indem sie den einen Duellanten, der andere hatte ja bereits die Maximalstrafe erhalten, mit drei Tagen und die Sekundanten, die zugleich auch Herausforderer waren, mit 24 Stunden Karzer bestrafte. Der Schüler, der das Duell gewollt hatte, das dann nicht zustande kam, bekam ebenso wie der Duellant des zweiten Duells drei Tage Karzer, und die beiden Herausforderer mussten nur einen Tag dorthin. Straffrei ging der Schüler aus, der zwar das als Beleidigung empfundene Reizwort ausgesprochen, aber das angesetzte Duell durch seine Anzeige verhindert hatte.²⁴⁹

Kurz nachdem die Scholarchen über die Strafen für die an Duellen beteiligten Schüler entschieden hatten, kam es zu einem weiteren Beleidigungsvorfall, der wiederum nicht zu einem Duell führte. Der Primaner August Bährens hatte zu einem Mitschüler gesagt: „Der Engels ist ein Scheißkerl.“ Das wurde Eduard Engels hinterbracht, der nun die Prima besuchte und verdächtigt worden war, sich im Frühjahr 1820 duelliert zu haben. Engels ließ Bährens zum Duell fordern. Dieser erwiderte, „dass ich den angetragenen Zweikampf nur erst dann annehmen würde, wenn ich mich außer dem Schulverhältniß befände.“ Daraufhin verprügelte Engels zusammen mit einigen anderen seinen Klassenkameraden Bährens in dessen Zimmer. Auch dieser Vorgang verlief nach dem Komment. „Schisser“ oder „Scheißkerl“ war als Synonym für Feigheit ein Reizwort, das eine Herausforderung verlangte. Weil er die Herausforderung nicht sogleich annahm, wurde Bährens von seinen Kontrahenten als nicht satisfaktionsfähig abqualifiziert, und ein solcher musste verprügelt werden. Ungewöhnlich hoch, mit drei Wochen Karzer, bestrafte die Scholarchen die beiden Hauptbeteiligten. Wahrscheinlich war der Grund dafür, den Schülern des Archigymnasiums endgültig die Ehrenhändel auszutreiben. Dafür spricht auch, dass Bährens, der zum erstenmal aktenkundig wurde, dieselbe Strafe bekam wie Engels, der kein unbeschriebenes Blatt mehr war.²⁵⁰ Nach diesem Vorfall sind keine weiteren Ehrenkämpfe überliefert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Duelle stattfanden, ohne dass Scholarchen oder Lehrer davon Kenntnis erhielten.

Sicher nachgewiesen werden konnten: ein Duell zwischen Schülern des Archigymnasiums im Herbst 1820, ein Duell, das mit den Regeln für ein Duell eher spielerisch umging, und zwei anberaumte, aber nicht zustande gekommene Duelle. Au-

²⁴⁹P 22.29, 19. November 1820. Weil er den Schreiblehrer Gallhof beleidigt hatte, wurde als dreizehnter Schüler zugleich der achtzehnjährige Sekundaner Friedrich Timmermann mit drei Tagen Karzer bestraft, so wie zur Abbitte [...] in Gegenwart der sämt(lichen) Lehrer“ verpflichtet.

²⁵⁰P 22.29, 22. November 1820. Die Strafen sind verzeichnet im Schülerverzeichnis P 22.271. Dieses führt vom Herbst 1819-Frühjahr 1821 jeweils pro Halbjahr Schülernamen, Alter, Sozialdaten und ab Ostern 1820 auch Strafen auf. Diesem Verzeichnis wurden, wenn in den Protokollen über die Verhöre Altersangaben fehlten, diese entnommen. – Zu ‘Schisser’ und Verprügeln siehe Frevert (1991), S. 139 und 144f.

Berdem haben im Frühjahr 1820 Duelle stattgefunden, die nicht näher zu eruieren sind.²⁵¹ Es wurde zugleich deutlich, dass die Schüler der oberen Klassen des Archigymnasiums bestens informiert waren über den Kommet studentischer Duelle, wie sie von Verbindungen an Universitäten, vor allem den Landsmannschaften und Corps praktiziert wurden.

An den Universitäten waren Duelle zwar ebenso verboten wie am Archigymnasium, wurden aber in der Regel von den Universitätsbehörden toleriert,²⁵² während die Scholarchen als lokale Schulaufsichtsinstanz energisch die Aufklärung und Bestrafung der Ehrenzweikämpfe betrieben. Den Lehrern, vor allem dem einen Rektor vertretenden Konrektor, kamen dabei nur Hilfsfunktionen zu. Die Scholarchen verhängten abgestuft Strafen für die mit Duellen in Verbindung gebrachten Schüler, die sowohl deren Funktion bei einem Duell als auch den Grad von dessen Übereinstimmung mit einem regulären Duell berücksichtigten. Die von ihnen beschlossenen Verweisungen von der Schule sowie die Karzerstrafen entsprachen der 1820 veröffentlichten Disziplinarordnung (§ 9). Jedoch ist eine Zurückhaltung der Scholarchen in der Umsetzung dieser „Schulgesetze“ unverkennbar: Sie gingen weder gegen die Besitzer der Rapiere vor noch gegen die Vermieter des Zimmers (§ 5), in dem die beiden Duelle stattgefunden hatten. Außerdem verzichteten sie auf die polizeiliche Anzeige sogar bei dem Schüler Hagedorn, der sich zweimal duelliert hatte (§ 9). Von den erteilten Strafen rückten sie nicht ab. So lehnten sie umgehend den Antrag der beiden relegierten Schüler ab, „dass unsere Strafe gemildert werden könne.“²⁵³

Im Zuge der Ermittlungen zu den Duellen hatten die ursprünglich von ihnen heftig kritisierten Kommerse für die Scholarchen nur noch untergeordnete Bedeutung: Im April 1820 ertappte Bürgermeister zur Megede zufällig viele Schüler in der Gaststätte an der Feldmühle bei „Zurüstungen zum Commers“. In dieser Gaststätte und in derjenigen an der Windmühle fanden häufiger Kommerse statt. Im Mai 1820 wurden 22 Schüler, die sich dort bei Kommersen betrunken hatten und dem öffentlichen Examen ferngeblieben waren, damit bestraft, diese Prüfung vor den Scholarchen abzulegen. Falls sie wegblieben, sollten sie relegiert werden. Nachdem Konrektor Rumpäus von den Scholarchen zu zusätzlichen Erkundigungen über Kommerse aufgefordert worden war, berichtete er ihnen im Juni 1820 „von dem großen Commersse der Primaner auf der Windmühle.“ Dieser sei von den neu in das Archigymnasium eingetretenen Schülern, wahrscheinlich also auch denen, die aus Nienburg und Lemgo gekommen waren, bezahlt worden. Rumpäus informierte die Scholarchen auch darüber, dass „der junge Landfermann“ und ein Klassenkamerad von ihm als die ältesten Primaner das Präsidium bildeten: „Beide aber versichern auf das Feierlichste, an der Veranstaltung desselben durchaus keinen Theil gehabt und das Präsidium nur zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung übernommen zu haben.“

²⁵¹Clarenbach, Adolf: Eine Duellgeschichte, in: 50. Bericht der Vereinigung ehemaliger Schüler des Archigymnasiums Soest (1934), S. 44f., gibt einen undatierten Brief wieder, der eine Duellforderung anzeigt, die wohl nicht zum Duell führte, und datiert diesen Brief auf 1819. Da dieser Brief sich weder in der Akte P 22.29 befindet noch die Namen der potentiellen Duellanten im Schülerverzeichnis P 22.271 aufgeführt sind, müsste diese Duellforderung vor dem Herbst 1819 erfolgt sein.

²⁵²Frevert (1991)S. 144-147 mit Fußnote 49.

²⁵³P 22.29, 28. November 1820.

Das war geschickt argumentiert, aber gleichwohl hätte die Disziplinarordnung eine Bestrafung verlangt (§§ 2 und 5), die nicht erfolgte.²⁵⁴

Äußerst ernst nahmen die Scholarchen dagegen ebenfalls im Juni 1820 das Gerücht, Schüler der Oberklassen des Archigymnasiums hätten Verbindungen „unter den Nahmen von Teutonia und Westphalia“ gebildet und würden öffentlich farbige Bänder tragen. Bürgermeister zur Megede und Stadt- und Landgerichtsassessor Geck verhörten die Brüder Johannes und Viktor Stegemann. Diese besuchten die Sekunda und waren neunzehn und siebzehn Jahre alt. Das von beiden Brüdern unterschriebene Vernehmungsprotokoll, das überwiegend die Aussagen von Johann festhält, der auch für seinen Bruder spricht, spiegelt ein intensives Verhör, insistierende Fragen und die Intention der beiden Scholarchen wider, Aufschluss über eine Nähe der Schüler zu der durch Karlsbader Beschlüsse verbotenen Burschenschaft beziehungsweise ihren Untergliederungen an einzelnen Universitäten zu erhalten. Johann gab zu, dass er neun Bänder von einer Mademoiselle König habe herstellen lassen. Diese würden von ihm, seinem Bruder und sechs Klassenkameraden, gleichartige Bänder vielleicht auch noch von weiteren Schülern getragen. Aber er wiegelte ab: Es handle sich lediglich um „Uhrbänder von roth-schwarz-weiß-seidnen Bande.“ Solch ein Band sei bloß „ein äußerlicher Schmuck“, keineswegs „ein Zeichen irgendeiner Verbindung“, es sei lediglich ein Symbol dafür, dass diejenigen, die es tragen, „nicht anders als zur jugendschaftlichen Freundschaft“ verbunden seien. Damit hatten die beiden Stegemanns einen Zusammenhang ihrer „Uhrbänder“ mit den von den Burschenschaftern getragenen schwarz-rot-goldenen Brustbändern in Abrede gestellt. Weil die Scholarchen trotzdem wissen wollten, ob die Farbe Rot in den Bändern der Schüler einen Bezug zu den die nationale Einheit symbolisierenden Farben Schwarz-Rot-Gold hatte, machten sie wiederholt diese Farbe zum Gegenstand der Befragung. Dabei gelang es den Brüdern, sich geschickt aus der Affäre zu ziehen, indem sie erklärten, das Rot in den Bändern hätten sie als die „Landsfarbe des Hannöverschen Roths“ gewählt, weil sie aus dem Königreich Hannover stammten. Überdies seien der Herstellerin der Uhrbänder nur allgemein die drei Farben vorgegeben worden, und sie habe den roten Farbton genauer bestimmt. Als die Scholarchen erfahren wollten, ob persönliche Kontakte zur Universität Jena, dem Ausgangspunkt und Zentrum der Burschenschaftsbewegung, bestünden, und deshalb fragten, „ob im Laufe des Sommers einige Studenten der Universität Jena hier gewesen und mit den Schülern des hiesigen Gymnasiums conversiert haben,“ verneinten das die beiden Brüder entschieden. Dafür, dass andere Schüler die beiden Brüder als „Teutonisten“ und die Gruppe der Freunde als „Teutonia“ bezeichneten, bemühte sich Johann Stegemann um eine harmlose Erklärung: „Bey den früheren Commerçen der Schüler ließ ein Theil Westphalia, ein anderer Theil Hannovera und ein dritter, wozu auch ich gehörte, Teutonia hoch leben. Letzteren stimmten Mehrere bey, weil der Gesammtname doch passender als der der einzelnen Provinzen sey, worauf uns dann die übrigen Teutonisten nannten. Dieser Name hängt aber mit dem Tragen der Bänder gar nicht zusammen.“ Immerhin macht diese Aussage eine Sympathie für die nationale Einheit deutlich. Aber der Annahme, dass diese Sympathie auch Burschenschaften gelten könnte, wirkte Jo-

²⁵⁴P 22.29, 27. April 1820, 12. Mai 1820 und 26. Juni 1820.

hannes Stegemann sogleich entgegen: „Einige der Schüler tragen auch ähnliche Bänder von andern Farben, aber unbekannt ist es mir, dass diese deshalb [zu] irgend einer geheimen Verbindung gehören sollten.“ Und er nannte drei Sekundaner, welche „Bänder von grün-schwarz-weißer Farbe“ tragen würden. Um jeden Verdacht der Existenz von „geheimen Verbindungen“ mit einem politischen Anliegen zu entkräften, betonte er, dass alle farbige Bänder tragenden Schüler bereit seien, diese abzulegen. Da die Scholarchen annahmen, dass die Gebrüder Stegemann mehr wussten, als sie gesagt hatten, ließen sie dem Lehrer Fromme das Vernehmungsprotokoll zukommen und beauftragten ihn, „auf dem Wege bestehenden Vertrauens zwischen Schüler und Lehrer [...] über Absicht und Zweck des Bänder Tragens und anderer etwa damit Bezug habenden Verhältnisse unter den Schülern“ weiter nachzuforschen. Doch der teilte den Scholarchen mit: „Ich vermogte nicht noch etwas Weiteres zu erforschen. Zugleich versicherte man mich, daß die Bänder abgelegt wären.“²⁵⁵

Wenn die Vernehmung auch keine Anhaltspunkte zur Bestrafung von Schülern bot, so trägt das Protokoll doch dazu bei, die von den Scholarchen 1819 in ihrem Brief an Konrektor Bertling beanstandete Nachahmung studentischen Verhaltens noch differenzierter zu beschreiben: Im Umfeld des Archigymnasiums gab es nicht nur, wie bereits gezeigt, ein studentisches Milieu mit Kommersen und Duellen, sondern auch zumindest Ansätze zu traditionellen Verbindungen wie den Landsmannschaften, worauf die Aussagen der Gebrüder Stegemann zu „Westphalia“ und „Hannovera“ hindeuten, zugleich existierte aber auch bei den „Teutonisten“ die Vorstellung der nationalen Einheit, wie sie für die Burschenschaften charakteristisch war.²⁵⁶ Über den Organisationsgrad der verschiedenen Gruppierungen lässt sich nichts Näheres ermitteln. Für deren Kohärenz spricht vielleicht, dass von den zehn im Protokoll des Verhörs namentlich aufgeführten „Teutonisten“ sechs an den beiden Duellen sowie der ein Duell ersetzenden Schlägerei beteiligt waren und im November dafür bestraft wurden.

Wie geschickt die Gebrüder Stegemann in ihren Aussagen prekäre Informationen zurückhielten, wurde bei ihrer Befragung zu studentischen Verbindungen im Juni 1820 deutlich. Ebenfalls im Juni 1820 beschönigte Landfermann junior gegenüber Konrektor Rumpäus, seinen Vorsitz bei einem Kommers als Engagement für Ruhe und Ordnung und verschwieg, dass er die Satzung für das Ehrengericht verfasst hatte. Und als Viktor Stegemann im November als erster von den Scholarchen zu den Duellen befragt wurde, gab er taktisch geschickt vor, nur von dem zweiten, dem harmloseren Duell etwas zu wissen.

Im folgenden soll auf von der Burschenschaftsbewegung beeinflusste politische Aktionen von Schülern des Archigymnasiums eingegangen werden, zu denen die Akten aus den Jahren 1819 und 1820 keine Informationen enthalten. Bei diesen Aktionen hatte Dietrich Wilhelm Landfermann eine dominante Rolle. Landfermann

²⁵⁵P 22.29, 21. Juni 1820 und 2. Juli 1820. In diesen beiden Quellen werden auch ‘Orden’ beiläufig angesprochenen. Diese waren geheime studentische Vereinigungen mit kosmopolitischer Zielsetzung. Sie wurden Ende des 18. Jahrhunderts verboten, existierten nach 1800 nicht mehr. Teilweise gingen sie in Corps oder Landmannschaften über. Siehe Kurth (2004), S. 80f. und Jaraus (1984), S. 18.

²⁵⁶Vielleicht sind die Bezeichnungen „Teutonia“ und „Teutonisten“ eine Anspielung auf die in Halle 1814 vorübergehend existierende „Burschenschaft Teutonia“. Siehe Kurth (2004), S. 85f.

junior besuchte in dem hier interessierenden Zeitraum von 1818 bis 1820 noch die oberste Klasse des Archigymnasiums.²⁵⁷ Ab Ende Oktober 1820 studierte er in Göttingen, ab 1822 in Heidelberg. In Göttingen trat er der bereits verbotenen Burschenschaft bei. In Heidelberg engagierte er sich als Sprecher für diese, die dort als geheimer „Jugendbund“ von den beiden radikalen Burschenschaftern Karl Follen und August Adolf Ludwig Follen beeinflusst wurde. Anfang 1824 wurde er verhaftet und 1826 „wegen Theilnahme an einer den Hochverrath vorbereitenden Verbindung“ zu dreizehn Jahren Festungshaft verurteilt.²⁵⁸

In seiner in der Untersuchungshaft verfassten Verteidigungsschrift vom Juni 1824²⁵⁹ geht er auf die Situation am Archigymnasium und in Soest ein. Seine Darstellung ist zwar einerseits geprägt von Landfermanns Intention, sich selbst zu entlasten und die Lehrer des Archigymnasiums nicht zu belasten, enthält aber andererseits wichtige Informationen über den Einfluss der Burschenschaft auf Schüler des Archigymnasiums. Landfermann stellt ausdrücklich eine Beziehung her zwischen seinem späteren Engagement als Burschenschafter und seiner Schulzeit, indem er konstatiert: „Bei der Darstellung der äußeren Verhältnisse, welche zusammengewirkt haben, mich zum Theilnehmer an dem geheimen Bunde und überhaupt in die hier in Frage stehenden Verhältnisse zu bringen, muß ich von dem Gymnasium zu Soest ausgehen.“

Er beschreibt zunächst die Situation am Archigymnasium, die „Uebertreibungen und Rohheiten“ verursacht hat, also auch die oben dargestellten studentischen Verhaltensweisen seiner Mitschüler: Direktor Seidenstücker habe seine Schüler zu Selbständigkeit erzogen und ihnen große Freiheit gewährt, was diese nicht missbraucht hätten. Da Konrektor Bertling aber nicht die nötige Autorität gehabt habe, hätten die Primaner mit der neuen Situation nicht angemessen umgehen können. Negativ habe sich die Teilnahme eines erheblichen Teils der ersten Klasse als Freiwillige an den Befreiungskriegen nach deren Rückkehr ausgewirkt, ebenso, dass ab 1816 Schüler, vor allem auch Auswärtige, das Privileg der einjährigen Dienstzeit neben dem Unterricht genutzt und dabei ihre schulischen Pflichten vernachlässigt hätten. Überdies stammten eine Reihe von Schülern aus dem Rheinland und hätten ihre Mitschüler durch Schilderung der Rolle der Burschenschaft an der Universität Bonn beeinflusst. Die von Landfermann hervorgehobenen „Uebertreibungen und Rohheiten“ haben ein breites Spektrum. Sie reichen von Schlägereien zwischen Schülern und Soldaten der Soester Garnison, der „Nachahmung academischer Sitten“ bis zu gelegentlichem „Spielen mit demagogischen Redensarten.“

²⁵⁷ Siehe III.6.4.

²⁵⁸ Landfermann (1890), S. 22f., 29, 37-40 und 64.

²⁵⁹ GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 2, 8. Juni 1824. Der Teil der Verteidigungsschrift von Landfermann aus dem Jahr 1824, der die Situation am Archigymnasium beschreibt, ist abgedruckt in: Landfermann, Dietrich Wilhelm: [Verteidigungsschrift 1824], in: Soester Zeitschrift 15 (1896/97), S. 88-95. Auf diesen Auszug stützt sich die folgende Darstellung. Die Zitate aus der Verteidigungsschrift Landfermanns ebenda S. 89, 91f., S. 94f.. In diesem Auszug erwähnt Landfermann auch, dass er die Satzung für das Ehrengericht verfasst hat und erwähnt kurz „Teutonia“ und „Guestphalia“ (S. 94f.). – Zu Landfermann siehe auch: Schulte, Wilhelm: Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848/49, Münster 1954, S. 66f. und S. 386. Schulte stützt seine Aussagen über Landfermann lediglich auf Landfermann (1890), nicht aber auf die in obigem Zusammenhang zentrale Verteidigungsschrift.

Landfermann gesteht seine Faszination durch die aufgeheizte Situation am Archigymnasium ein, betont aber, sich aus Rücksicht auf seine Eltern nicht „an allen ‘burschikosen’ Dingen“ beteiligt zu haben. Dass diese für ihn auch eine politische Dimension hatten, zeigt seine Lektüre, vor allem seine intensive Beschäftigung mit dem zur Erinnerung an das Reformationsjahr 1517 und die Völkerschlacht bei Leipzig veranstalteten Wartburgfest vom 18./19. Oktober 1817. Ende 1817 las er eine bei Baedeker erschienene Beschreibung des Wartburgfestes, die nicht näher zu ermitteln ist, und kurz danach Hans Ferdinand Maßmanns „Kurze und wahrhaftige Beschreibung des großen Burschenfestes auf der Wartburg bei Eisenach“. Während die meisten seiner Mitschüler in dieser Schrift sich nur für einen „recht auffallenden Studentenhandel“ interessiert hätten, habe ihn und wenige andere die Darstellung der Burschenschaft und der „vaterländische[n] Beziehung des Festes“ angezogen. 1818 las er unter anderem von Friedrich Wilhelm Carové, der auf dem Wartburgfest eine Rede gehalten hatte,²⁶⁰ Schriften über die Burschenschaft und Friedrich Ludwig Jahns „Deutsches Volksthum“.

Die Beschreibung der beim Wartburgfest durchgeführten Turnübungen durch Maßmann, der Jahn nahe stand und bei der Bücherverbrennung auf der Wartburg eine wichtige Rolle innehatte,²⁶¹ bewirkte, dass Landfermann die Initiative für das Turnen für Schüler des Archigymnasium ergriff. Nachdem sein Antrag an Bürgermeister zur Megede, den Schülern einen Turnplatz zuzuweisen,²⁶² keinen Erfolg gehabt hatte, fand das Turnen, an dem sich etwa 40 Schüler hauptsächlich aus den unteren Klassen beteiligten, auf dem Hof einer Mühle, in der die wenigen Turngeräte aufbewahrt wurden, ab Frühjahr 1818 zweimal wöchentlich statt. Es wurde von Landfermann junior geleitet. Die Übungen führte er nach Jahns Anleitungsbuch „Die Deutsche Turnkunst“ durch, das ihm die nationalpatriotische Bedeutung des Turnens vermittelte. Diese kam auch dadurch zum Ausdruck, dass auf dem Soester Turnplatz Lieder von Max von Schenkendorf und Theodor Körner gesungen wurden. Sicher gehörten dazu auch „Freiheit die ich meine“ von Schenkendorf und „Lützow’s wilde Jagd“ von Körner. Eine Betreuung durch Lehrer lehnten die Schüler ab.

Als Oberkonsistorialrat Natorp es 1816 dem Kollegium des Archigymnasiums freistellte, „gymnastische Uebungen“ unter die „wesentliche[n] Fächer des Gymnasialunterrichts in den Lehrplan aufzunehmen“, setzte er ein in den Gymnasialunterricht integriertes Turnen voraus.²⁶³ Das Turnen der Schüler des Archigymnasiums außerhalb des Unterrichts war zumal in seiner der Burschenschaft nahen Form bis zum Turnverbot in Preußen im März 1819 am Rande des Erlaubten. Wegen dieses Verbots und auch wegen Differenzen innerhalb Schüler der Oberklassen wurde es aufgegeben.

²⁶⁰ ADB, Bd. 4 (1876), Artikel Carové.

²⁶¹ ADB, Bd. 20 (1824), Artikel Maßmann.

²⁶² Der Antrag Landfermanns an den Bürgermeister zur Megede vom 21. April 1818 und ein Aufruf zum Turnen von ihm an die Schüler vom 25. Februar 1818, der von 30 Schülern der oberen drei Klassen unterzeichnet ist, ist abgedruckt in dem ideologisch verzerrenden Aufsatz „Geschichte der Leibesübungen am Archigymnasium im Rahmen der deutschen Turngeschichte“ des nationalsozialistischen Turn- und Sportlehrers Erich Luprian, in: Zur 400 Jahrfeier des Archigymnasiums in Soest, Soest 1934, S. 51-63. Die beiden Quellen (S. 54-56) sind heute wahrscheinlich nicht mehr in den einschlägigen Akten.

²⁶³ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 20. August 1816.

Nach Landfermanns Darstellung trugen die nach der Annahme der Karlsbader Gesetze im September 1819 im Deutschen Bund „eingetretenen Untersuchungen“ zu einer Radikalisierung von Primanern des Archigymnasiums bei, unter denen „Follenius Liederbuch“ kursierte. Damit sind die von dem radikalen Burschenschafter August Adolf Ludwig Follen 1819 herausgegebenen „Freien Stimmen frischer Jugend“ gemeint.²⁶⁴ Die Primaner feierten 1819 unter Beteiligung der Lehrer den Tag des Wartburgfestes. Darüber schreibt Landfermann: „Der 18. Oktober wurde von den Primanern geräuschvoll mit einem Freudenfeuer begangen, wobei der Lehrer Schliepstein auf Reinerts Ersuchen eine durchaus gemäßigte Rede hielt. Nachdem die etwa anwesenden Lehrer sich entfernt hatten, wurden Lebehochs, die von denen bei dem Wartburg-Feste kopiert waren, ausgebracht. Ich brachte der Landwehr ein Vivat.“ Mit dieser Beschreibung intendiert Landfermann, der 1819 den freiwilligen Militärdienst neben der Schule abgeleistet hatte und Offizier der Landwehr geworden war, die Lehrer als gemäßigt und sich als staatstreu darzustellen. Direktor Reinert, über den Landfermann sagt, er habe „sich wiederholt und derb gegen die moderne affectierte Deutschheit und alles, was sich davon unter den Schülern zeigte, erklärt,“ hat offensichtlich versucht, die Feier der Primaner in den Grenzen des Erlaubten zu halten, was wohl nur gelang, solange Lehrer anwesend waren. Während der Anwesenheit eines Lehrers war die Feier ein nach der Disziplinarordnung von 1820 (§ 2) erlaubtes Vergnügen.

Über die an das Wartburgfest erinnernde Feier von 1820 schreibt Landfermann: „Der 18. Oktober 1820 wurde von den Schülern wieder mit einem Feuer begangen. Von ihnen aufgefordert, hielt ich dabei eine Rede, die gewissermaßen politischer Art war, aber zur Weiterbildung des Lebens in Harmonie mit den bestehenden Verhältnissen aufforderte.“

Die Rede Landfermanns vom 18. Oktober 1820 ist abgedruckt in Landfermanns „Erinnerungen aus seinem Leben,“ die vor allem aus dessen Aufzeichnungen und Briefen zusammengestellt wurden. Der zentrale Gegenstand dieser überaus pathetischen Rede ist die nachhaltige Bedeutung der Völkerschlacht von Leipzig. Durch diese Schlacht sei die Befreiung von der französischen Tyrannei durch ein historisches Novum möglich geworden: „[...] ein freies Zusammentreten aller Gaue, ein inniges Übereinstimmen des gesammten Volkswillens und des Fürstenwillens, ein festes Zusammenhalten bis ans Ende [...]“ Der Sieg von 1813 habe zu der Überzeugung geführt, „daß Recht und Gesetz der Grundsatz des Staatslebens wie des Bürgerlebens sein muß,“ und ein Streben nach „echte[r] Bürgerfreiheit auf [...] unblutigem Wege“ in ganz Europa bewirkt. Diese positiven Konsequenzen der Völkerschlacht konfrontiert Landfermann dann mit der aktuellen negativen Situation und spielt dabei auf die Karlsbader Beschlüsse an: Der preußische König habe Feiern wie die der Schüler des Archigymnasiums zur Erinnerung an die Völkerschlacht von Leipzig verboten. Zugleich würden „Selbstsucht, die kein Ganzes kennt,“ und Verzagtheit den dieser Schlacht zu verdankenden Aufbruch gefährden. Aus dieser aktuellen Situation leitet Landfermann die Verpflichtung seiner Mitschüler ab, sich in Zukunft zu engagieren und lässt sie gemeinsam schwören: „Dem Dienste der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Freiheit weihen wir unser Leben.“ Am Schluss sei-

²⁶⁴ADB, Bd. 7 (1878), Artikel August Adolf Ludwig Follen.

ner Rede bittet er Gott: „Walte über unserm Vaterlande,“ damit Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit darin realisiert würden. Dabei geht er davon aus, dass er nur die Anfänge davon erleben werde.²⁶⁵

Zurecht bezeichnete Landfermann in seiner Verteidigungsschrift seine Rede vom 18. Oktober 1820 als politisch. Denn in ihr sind liberale Ziele erkennbar, wie sie auch die Burschenschaften hatten: Verwirklichung eines National- und Rechtsstaates sowie Gewährung von Menschenrechten. Die Feststellung in seiner Verteidigungsschrift, diese Rede habe „zur Weiterbildung des Lebens in Harmonie mit den bestehenden Verhältnissen“ aufgefordert, ist seinem Bestreben, sich zu schützen, zuzuschreiben. Denn der von ihm postulierten Harmonie widersprachen sowohl das Engagement für liberale Forderungen als auch, dass Landfermann sich bewusst war, dass eine solche Feier, wie sie die Schüler des Archigymnasiums abhielten, verboten war. Als eingeschränkt harmonisch kann allenfalls bewertet werden, dass Landfermann von einem langen Prozess der Umgestaltung der politischen Verhältnisse ausging.

Das Konsistorium in Münster wusste „von dem frühzeitigen Studentenleben und Ton“ am Archigymnasium seit der Krankheit von Direktor Reinert und nach dessen Tod im Frühjahr 1820. Im Dezember 1820 bezeichnete es gegenüber dem Kultusministerium die „Gerüchte davon [...] in mancher Hinsicht [als] übertrieben“ und versicherte, „dass von dämagogischen Umtrieben keine Spur dabei zu finden“ sei. Letzteres war zumindest hinsichtlich der beiden Feiern an den Jahrestagen des Wartburgfestes ein Fehlurteil.²⁶⁶ Vielleicht war das Konsistorium nicht besser informiert, vielleicht war seine beschönigende Darstellung von Vorgängen am Archigymnasium dadurch bedingt, dass in der Provinz Westfalen wie auch in anderen Provinzen Schüler und Lehrer gegen ein Einschreiten von Berliner Behörden abgeschirmt wurden.²⁶⁷

Handelten die Schüler des Archigymnasiums 1809 bei ihrem Engagement für das Gloriasingen nur in der städtischen Öffentlichkeit, so übernahmen sie nun Verhaltensmuster von Verbindungsstudenten und agierten im Kontext der Burschenschaftsbewegung, begehrten gegen die beginnende Restauration auf und partizipierten an „der ersten politischen Jugendbewegung in Deutschland.“²⁶⁸ Darüber, warum die Scholarchen nur wegen der Kommerse und Duelle, nicht aber wegen der Wartburgfeiern der Schüler des Archigymnasiums einschritten, kann nur spekuliert werden: Möglicherweise waren ihnen die problematischen Vorkommnisse nicht bekannt, eventuell ignorierten sie diese, weil dadurch das Lernen nicht beeinträchtigt wurde oder weil sie Schüler vor einer Verfolgung als Demagogen schützen wollten.

²⁶⁵ Landfermann (1890), S. 10-16, Zitate S. 11 und 15.

²⁶⁶ GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 28. Juni 1820 und 7. Dezember 1820.

²⁶⁷ Jeismann (1996), Bd.2, S. 93-95. - In Landfermanns Abiturzeugnis vom 25. September 1820 wird unter Aufführung [...] gegen seine Vorgesetzten“ vermerkt: „Der Abiturient hat sich stets als folgsamer Schüler betragen u(nd) der Liebe seiner Lehrer sich erfreut“ (P 22.536). Dies ist vermutlich auch eine beschönigende Beurteilung.

²⁶⁸ Speitkamp (1998), S. 66-71, Zitat S. 71.

9. Bestrebungen zur Reduktion des Archigymnasiums und seine Präsentation als Provinzialgymnasium

Schon im Sommer 1815, ein Jahr bevor die Behörden der Provinz Westfalen die Arbeit aufnahmen, richtete die oberste Schulaufsichtsinstanz ihre Aufmerksamkeit auf den Schulstandort Soest. Das ergibt sich aus dem Bericht des Leiters der Unterrichtsabteilung in der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht, Staatsrat Süvern, über seine Bereisung der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, die ihn durch Koblenz, Köln, Düsseldorf, Hamm und Münster führte. Sie galt hauptsächlich der Visitation von Gymnasien. Süvern hatte auch vor, nach Hamm Soest zu besuchen. Da er jedoch erfuhr, „dass daselbst die Hundstagsferien noch fort dauerten“, und er wegen widriger Umstände seinen Aufenthalt in Hamm hatte ausdehnen müssen, verzichtete er darauf, Soest aufzusuchen, und fuhr nach Münster weiter. Er vermerkt, diese Entscheidung sei ihm nicht schwergefallen, „da ohnehin wegen der in Soest vorhandenen Gelegenheit und sonstiger bekannter Beschaffenheit des Orts kein Zweifel über seine Benutzung zu Unterrichtsanstalten seyn kann.“²⁶⁹ Aus dieser Bemerkung kann man schließen, dass sich Süvern in Soest nicht nur für das Archigymnasium, sondern auch für die Elementarschulen interessierte. Am Archigymnasium waren im August zwar vier Wochen Ferien, aber sicher auch an den Elementarschulen, deren Schüler in dieser Zeit mehrheitlich in der Ernte mithelfen mussten.

Bestrebungen im Jahr 1816, die Anzahl der Gymnasien im Raum Soest, Hamm, Dortmund zu reduzieren, gingen von Konsistorialrat Schultheis aus. Dieser war einige Monate nach der Inspektion der Gymnasien in Hamm und Soest wahrscheinlich ebenfalls von Vincke beauftragt worden, für das Dortmunder Gymnasium einen Visitationsbericht zu erstellen, den er Ende Juli 1816 abgab. Darin schreibt Schultheis: „Und bei den sich so nahe liegenden 3 gelehrten Schulen von Soest, Hamm und Dortmund dürfte die Frage entstehen, ob es nicht angemessen sey, 2 derselben als solche gänzlich eingehen zu lassen u(nd) als bloße höhere Bürgerschulen zu organisieren und dafür Eins dieser Institute als gelehrte u(nd) höhere Bürgerschule zugleich bestehen zu lassen.“ Zu der von ihm aufgeworfenen Frage skizziert Schultheis, ohne seine Präferenz für einen der drei Schulorte zu nennen, sogleich die Lösung: Die höheren Bürgerschulen sollten nur mit vier fest angestellten Lehrern ausgestattet werden, acht Lehrer müsste dagegen das „als gelehrte u(nd) höhere Bürgerschule zugleich verbleibende Institut“ haben. Schultheis bittet, seinen Vorschlag zu prüfen, den zu präzisieren er in der Lage sei. Er verweist darauf, dass er diesen bereits 1805 Massow, dem damaligen Minister und Chef des Oberschulkollegiums, gemacht habe. Dass Massow Schultheis dafür „mit seinem Beifall beehrte,“ ist verständlich. Denn dieser entsprach Massows Absicht, die Anzahl der gelehrten Schulen durch Umwandlung in Real- und Mittelschulen zu reduzieren. In Massows

²⁶⁹ GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Generalia Sekt e 1. Der 60 Folioseiten umfassende Bericht Süverns ist undatiert. Das Begleitschreiben dazu trägt das Datum 9. November 1815. Gereist ist Süvern im Sommer 1815. Zu Süverns Reisebericht siehe Weiser, Johanna: Das preußische Schulwesen im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Quellenbericht aus dem Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Köln/Weimar/Wien 1996 (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 60), S. 18f.

Konzept war jedoch die von Schultheis erwähnte Kombination von höherer Bürgerschule und Gelehrtenschule nicht vorgesehen.²⁷⁰

Der Vorschlag von Schultheis und sein Verweis auf Massow sind nicht ohne Brisanz. Denn für die neuhumanistischen Bildungsreformer standen berufsvorbereitende Bürgerschulen im Gegensatz zum Konzept der allgemeinen Menschenbildung und wurden nur notgedrungen toleriert. Süvern geht in seiner „Unterrichts-Verfassung der Gymnasien und Stadtschulen“ vom Januar 1816 nur in Paragraph 19 näher auf die Stadtschulen ein, darunter versteht er niedere und höhere Bürgerschulen, die er als eigenständige Schulen in Beziehung zu Sexta und Quinta beziehungsweise Quarta und Tertia des Gymnasiums setzt. Niedere Stadtschulen hält er an Orten, die ein Gymnasium haben, für wünschenswert. Falls sie nicht vorhanden sind, müssen sich deren potentielle Schüler „freilich auch der unteren Klassen des Gymnasii bedienen und nach deren Unterrichtsplane sich richten [...]“. Eine Kombination von Gymnasium und höherer Bürgerschule, wie Schultheis sie empfiehlt, ist damit ausgeschlossen.

Der Visitationsbericht von Schultheis wurde der Sektion über die Arnsberger Regierung und das Konsistorium zugeleitet. In seiner internen Denkschrift zu den Arbeitsschwerpunkten der Münsteraner Behörde, die gerade mit ihrer Arbeit begonnen hatte, spielt Oberkonsistorialrat Natorp offensichtlich auf den Vorschlag von Schultheis an, indem er bemerkt, „daß hin und wieder sich Vorschläge erheben, das eine u(nd) andre Gymnasium in Bürgerschulen zu verwandeln.“ Im Gegensatz dazu plädiert Natorp dafür, möglichst sämtliche katholischen und evangelischen Gymnasien der Provinz Westfalen in Minden, Herford, Bielefeld, Paderborn, Arnsberg, Hamm, Soest, Dortmund, Münster, Coesfeld und Warendorf „als wirkliche und vollständige Gymnasien zu erhalten. So darf [...] nicht die Rede davon seyn, irgend eins derselben eingehen zu lassen oder in eine höhere Volksschule (=Bürgerschule) um zu wandeln.“²⁷¹

Die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht griff den Vorschlag von Schultheis zur Verminderung der Anzahl von Gymnasien auf. Sie erklärte sich bereit, vorübergehend die von diesem vorgeschlagene Kombination von Gymnasium und höherer Bürgerschule für Dortmund zu akzeptieren, präziserte sie aber durch anspruchsvolle Auflagen für das Gymnasium und die davon abgetrennte höhere Stadtschule. Weil sie aber der Auffassung war, für drei evangelische Gymnasien in Soest, Hamm und Dortmund sei weder Bedarf vorhanden noch sei es dem Staat möglich, alle drei zu bezuschussen, wollte sie eines in eine Bürgerschule umwandeln. So beauftragte sie im Oktober 1816 das Konsistorium, ein Gutachten zu erstellen zu der grundsätzlichen Frage, ob Hamm oder Dortmund das Gymnasium behalten und weitere Mittel zu dessen Ausbau erhalten sollte. Dabei betonte die Sektion den Anspruch von Hamm als zukünftigem Sitz des Oberlandesgerichts auf das Gymnasium. Bei diesen Überlegungen wurde der Weiterbestand des Archi-

²⁷⁰ STAMS Provinzialschulkollegium 3199 enthält den undatierten Visitationsbericht von Schultheis. Dass er am 12. April 1816 vom Landesdirektor „auf höhere Veranlassung“ damit beauftragt wurde und am 25. Juli 1816 seinen Bericht abgegeben hatte, attestiert das Konsistorium am 27. September. – Esser (1981), S. 53-57, geht auf den Visitationsbericht von Schultheis zum Dortmunder Gymnasium näher ein. Seine Angaben zu den Behörden sind teilweise fehlerhaft.

Zu Massows Vorstoß, die Anzahl der Gelehrtenschulen zu reduzieren, siehe I.10.

²⁷¹ STAMS Provinzialschulkollegium 467. Die Denkschrift von Natorp ist auf den August 1816 zu datieren.

gymnasium nicht zur Diskussion gestellt. Weder das Gutachten des Konsistoriums noch dasjenige, das von der Regierung in Arnberg, die bis Ende 1817 neben dem Konsistorium für die drei Gymnasien zuständig war, verlangt wurde, sind erhalten. Wahrscheinlich ist die Frage des Einzugs eines Gymnasiums 1816 nicht weiter verfolgt worden.²⁷²

Im Herbst 1817, als das Archigymnasium nur noch zwei ordentliche Lehrer hatte und Innen- und Finanzminister ihren gemeinsamen Antrag auf einen Staatszuschuss für das Soester Gymnasium immer noch nicht gestellt hatten, ergriff Staatsrat Nikolovius von der Sektion die Initiative zur Verminderung der Anzahl der Gymnasien beziehungsweise zu deren Rückbau, und dabei stellte er auch das Archigymnasium zur Disposition. Denn er forderte das Konsistorium in Münster und die Regierung in Arnberg auf, Stellung zu nehmen zu der Frage: „Ob es nemlich nicht rathsamer sei, das Gymnasium zu Hamm [...] zu einem großen protestantischen Provinzial-Gymnasio vollständig einzurichten und hieran zu wenden, was dem Gymnasio in Soest zudedacht ist, dagegen dieses und das Gymnasio in Dortmund, so weit es die Lokal-Mittel gestatten, zu verbessern.“ Unter einem ‘Provinzialgymnasium’ verstand Nikolovius offensichtlich eine Schule, die sich von den anderen Gymnasien der Provinz abhob durch eine größere Anzahl von Schülern und einen hohen staatlichen Zuschuss, also sich vor allem auszeichnete durch mehr Lehrer, höhere Gehälter und mehr Mittel für Lehrmaterialien. Als Hauptgrund, das Hammer Gymnasium zu privilegieren, führte Nikolovius die Zentralität Hamms als Sitz des Oberlandesgerichts an.

In seiner überaus engagierten Stellungnahme vom Oktober 1817 postulierte Natorp in Übereinstimmung mit seiner Intention, in der Provinz alle bestehenden Gymnasien zu erhalten, auch für Soest und Dortmund die Notwendigkeit eines Gymnasiums. Hinter der von Nikolovius in Erwägung gezogenen Verbesserung dieser beiden Gymnasien mit lokalen Mitteln sah er die Absicht der „Reducirung oder Umwandlung derselben in bloße Bürgerschulen.“ Natorps Stellungnahme gipfelt darin, dass er die Eignung Hamms als Ort für ein herausragendes Gymnasium anzweifelt und für Soest argumentiert: „Wenn indeß von der Anlegung eines großen protestantischen Provinzialgymnasiums für die Grafsch(aft) Mark die Rede ist und zwischen Soest und Hamm gewählt werden soll, so eignet sich dazu unstreitig keine Stadt so sehr als Soest.“ Im Gegensatz zu Nikolovius waren für Natorp die vakanten Lehrerstellen nicht Anlass für den Abbau des Archigymnasiums, sondern eine günstige Gelegenheit, vorzügliche Lehrer anzustellen. Am Hammer Gymnasium dagegen seien die wichtigen Stellen alle besetzt. Der gute Ruf des Archigymnasiums strahle auf die ganze Provinz aus, Soest sei preisgünstiger als Hamm, habe durch das Archigymnasium und das Lehrerseminar eine gewisse Zentralität, in Soest gebe es mehr untadelige Häuser für die Aufnahme auswärtiger Schüler als in Hamm, weil die guten Häuser dort schon bald von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und den Offizieren der Garnison beansprucht würden. Für Natorp war ein ganz besonderer Vorzug von Soest, dass es weitläufig ist, „nur eine große Ackerstadt, in welcher die Sitten der studierenden Jugend weniger gefährdet sind als zu Hamm.“²⁷³

²⁷²STAMS Provinzialschulkollegium 3199, 18. Oktober 1816 und 12. November 1816.

²⁷³STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 26. September 1817 und 11. Oktober 1817.

Die umfangreiche Stellungnahme der Regierung in Arnberg unterschied sich grundsätzlich von derjenigen Natorps vom Konsistorium. Sie ging nicht auf die Absicht von Nikolovius ein, ein hervorgehobenes Provinzialgymnasium einzurichten, sondern wies nach, dass das Hammer Gymnasium, das für seine sechs Lehrer bereits 988 Reichstaler Zuschuss erhielt, ohne weitere Zuwendungen des Staates finanziert werden könne. Aus der von Nikolovius in Betracht gezogenen Verbesserung der Gymnasien in Soest und Dortmund aus lokalen Mitteln schloss sie im Gegensatz zu Natorp, dass die Sektion „für die Beibehaltung dieser Gymnasien gestimmt zu seyn scheint.“ Angesichts der Tatsache, dass es „an Lokalmitteln gebricht,“ entwickelt die Regierung ein Modell, wie alle drei Gymnasien ohne weitere Staatszuschüsse erhalten werden könnten. Sie behandelt alle drei Gymnasien gleich. Sie sollen nur die drei Oberklassen umfassen, in denen jeweils vier Lehrer, zwei für alte Sprachen, einer für Geschichte und einer für Mathematik, den „Gymnasialunterricht“ geben. Minutiös rechnet die Regierung vor, dass zusammen mit dem bisherigen staatlichen Zuschuss von 988 Reichstalern für das Hammer Gymnasium und den 360 für die Stelle des Direktors in Soest die Gehälter der vier Lehrer aller drei Gymnasien jeweils in Höhe von 650, 500, 500 und 500 bezahlt werden könnten. Nachdrücklich weist sie darauf hin, dass die von ihr vorgeschlagenen dreiklassigen Gymnasien eine Neuorganisation der Elementarschulen in den drei Städten erforderten. So empfiehlt sie Elementarklassen für die „A. b. c. Schüler“ und eine höhere Bürgerschule, die je nach den Berufsabsichten „diesen dem Gymnasium, jenen einem anderen Berufe vorbereitet, übergibt.“ Auch wenn in dem Modell der Arnberger Regierung die drei „Haupt-Lehrfächer“ von Süverns Unterrichtsverfassung berücksichtigt sind, steht es in krassem Gegensatz dazu. Denn diese geht von einem Unterrichtszusammenhang in einem sechsklassigen Gymnasium aus, eine Reduktion von Gymnasien nur auf die drei Oberklassen ist damit nicht vereinbar.²⁷⁴

Ende November 1817 wurde das Konsistorium vom neu gebildeten Kultusministerium benachrichtigt, dass der Zuschuss für das Archigymnasium in der ursprünglichen Höhe von 2.500 Reichstalern beantragt worden sei. Mitte Dezember wurden dieser hohe Zuschuss und zwei zusätzliche Lehrerstellen bewilligt, was ermöglichte, das Archigymnasium zu einem Gymnasium mit sechs Klassen nach den Vorgaben von Süverns Unterrichtsverfassung auszubauen.²⁷⁵

Sicher ist es weniger der Neugestaltung der obersten Aufsichtsinstanz als dem Engagement Natorps zuzuschreiben, dass das Archigymnasium nicht zurück-, sondern ausgebaut wurde. Während Natorps vehementes Plädoyer für einen Ausbau des Soester Gymnasiums im Einklang mit den Intentionen der neuhumanistischen Bildungsreform steht, die auch in Süverns Unterrichtsverfassung konkretisiert wurden, hatten diese keinen Einfluss auf die Arnberger Regierung.

Welchen Auftrieb das Archigymnasium durch den Zuschuss bekommen hatte, zeigt die Anfang Oktober 1819 in drei Zeitungen veröffentlichte Anzeige des Scho-

²⁷⁴GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 17. Oktober 1817. Der staatliche Zuschuss von 988 Reichstalern für das Gymnasium in Hamm ersetzte vor allem die Zulage von 150 Reichstalern, die vor 1806 aus dem Aerarium ecclesiasticum der Grafschaft Mark an jeden der fünf Lehrer gezahlt wurde. 1817 hatte das Hammer Gymnasium 6 Lehrer, und auch der sechste Lehrer erhielt 150 Reichstaler Zuschuss vom Staat. Siehe auch I.8.3.

²⁷⁵STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 30. November 1817 und 17. Dezember 1817.

larchats. Diese führt emphatisch die zahlreichen Vorzüge des Soester Gymnasiums auf und geht darin weit über die beim Amtsantritt von Rektor Seidenstücker publizierte Annonce hinaus: Weil es „wahrhaft königlich dotiert worden ist,“ sei die Voraussetzung dafür geschaffen, dass „unser Archigymnasium nach der allerhöchsten Absicht Sr. Majestät des Königs und des hochwürdigen Konsistoriums eine der ersten Lehranstalten in der Provinz werden wird,“ also ein sogenanntes Provinzialgymnasium. Um zu verdeutlichen, dass es dieses schon weitgehend sei, verweisen die Scholarchen auf die Höhe der Gehälter, die dauerhafte Besetzung aller sieben Lehrerstellen und die Qualifikation des neuen Direktors, den unmittelbar bevorstehenden Unterrichtsbeginn, das Angebot von Privatunterricht in den neueren Sprachen, Gesang und Zeichnen sowie das von Direktor und Lehrern betreute Pensionat für auswärtige Schüler und die Organisation weiterer Unterkünfte. Außerdem kündigen sie für die nächste Zukunft die Veröffentlichung einer Disziplinar- und aktuellen Schulordnung und den Bezug des neuen Schulgebäudes an.²⁷⁶

Dass die von den Scholarchen bereits als realisiert aufgeführten Vorzüge des Archigymnasiums der Schulwirklichkeit entsprachen, zeigen die im III. Kapitel erarbeiteten Ergebnisse. Auch die Ankündigungen wurden allmählich verwirklicht, die Disziplinarordnung wurde 1820 veröffentlicht, im selben Jahr das neue Schulhaus bezogen, die Schulordnung erschien erst 1822. Studentische Verhaltensweisen der Schüler und ihr Einschreiten dagegen erwähnten die Scholarchen natürlich nicht in ihrer Annonce, dafür betonten sie den hohen Stellenwert der Disziplin am Archigymnasium.

10. Fazit

Da das Schulgebäude von 1570 zu klein geworden und nicht mehr zu sanieren war, wurde 1819 und 1820 ein neues Schulgebäude an das Soester Rathaus angebaut, komplett mit neuen Schulmöbeln ausgestattet und durch eine Erhöhung der Kommunalsteuern finanziert. Es hatte Sitzplätze für über 200 Schüler.

Während der Reformphase kam die von den oberen Schulaufsichtsinstanzen verlangte neue Schulordnung nicht zustande, weil die Bewältigung des extremen Lehrermangels im Vordergrund stand.

Der Unterricht während der Reformphase wurde von sehr unterschiedlich qualifizierten festangestellten Lehrern und Aushilfslehrern erteilt und war durch die räumlichen Bedingungen, vor allem aber 1814 und von 1816 bis 1818 durch Lehrermangel erheblich beeinträchtigt. Dieser führte zu schwer zu unterrichtenden inhomogenen Lerngruppen, häufigem Lehrerwechsel sowie Unterrichtsausfall und machte eine Initiative der oberen Schulaufsicht zur Vertiefung des Unterrichts in den neu-humanistischen Kernfächern Latein und Griechisch wirkungslos. Schüler verweigerten vorübergehend den Unterricht in einigen nicht von ordentlichen Lehrern unterrichteten Fächern.

Zu einem Innovationsschub kam es im Mathematik- und Physikunterricht ab 1818 dank der Anschaffung zahlreicher Instrumente und wegen des Engagements des

²⁷⁶Die Anzeige der Scholarchen trägt das Datum vom 1. September 1819. Eine Veröffentlichung wurde vorgesehen im Dortmunder Intelligenzblatt, der Elberfelder Zeitung und im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger (P 22.10, 1. September 1819). Im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger, Nummer 80, vom 6. Oktober 1819 wurde die Annonce des Scholarchats abgedruckt.

Physik- und Mathematiklehrers Ahrens. Dieser war durch den Ausbau des Lehrparats in der Lage, den handlungsorientierten Unterricht Ehrlichs in Mathematik auf höherem Niveau fortzusetzen und im Physikunterricht mehrere Gegenstandsbereiche mit Versuchen den Schülern nahezubringen.

Die berufsvorbereitende Realnebenklasse wurde nur von wenigen Schülern der oberen Klassen besucht. Frühabgänger verließen eher bereits vor der dritten Klasse das Archigymnasium und begnügten sich mit einem Minimum an Vorbereitung für einen späteren Beruf. Wegen des extremen Lehrermangels wurde die Nebenklasse 1816 aufgelöst.

Während der Reformperiode wurde die Neuordnung der Fächer und Wochenstunden schrittweise beseitigt, die Seidenstücker in der französischen Phase eingeführt hatte. Französisch verlor seine dominante Position als erste Fremdsprache, und der Stellenwert der neuhumanistischen Kernfächer wurde gesteigert. Jedoch entsprach deren Unterrichtsvolumen bei weitem nicht den Vorgaben von Süverns Unterrichtsverfassung, die jedoch bei dem Fach Mathematik erreicht wurden. Die oberen Schulaufsichtsinstanzen haben Veränderungen bei Fächern und Wochenstunden intendiert, aber dem Archigymnasium Handlungsspielraum gewährt. So ist ein direkter Einfluss von ihnen auf das Spektrum der Fächer und der diesen zukommenden Wochenstunden nicht nachweisbar.

Vakante Lehrerstellen und neu eintretende Lehrer erforderten immer wieder eine Veränderung der Unterrichtsorganisation durch Sonderstundenpläne, durch die das Fachlehrerprinzip zeitweise eingeschränkt wurde. Einerseits wurden durch Bildung von in der Regel zwei Abteilungen in einigen wechselnden Fächern sehr begrenzt Leistungsniveaus der Schüler berücksichtigt. Andererseits wurden öfter zwei Klassen gemeinsam unterrichtet, was wegen der deutlich erhöhten Schülerzahl pädagogisch kaum zu vertreten war. Eine Sonderstellung nimmt während der Reformphase wiederum das Fach Mathematik ein, in dem dauerhaft mehrere Abteilungen sogar für verschiedene Gegenstandsbereiche bestanden. Zwar konnten die von Seidenstücker intendierten Fachklassen nicht realisiert werden, aber 1820 wurde immerhin eine Fachklasse für Mathematik eingerichtet, auf die der Fachlehrer Ahrens gedrängt hatte. Ab Herbst 1819 war es möglich, die Anzahl der Klassen von fünf auf sechs zu erhöhen. - Die Anzahl der Pflichtstunden der ordentlichen Lehrer wurde festgelegt.

Die Versetzung von einzelnen Schülern und Schülergruppen wurde weiterhin von der Leistung abhängig gemacht, die in einer mündlichen Prüfung festgestellt wurde. Am Archigymnasium gab es noch keine Jahrgangsklassen. Gegen Widerstände konnte die bisherige Ferienordnung beibehalten werden. Der freie Donnerstag musste schließlich Sachzwängen weichen.

Erst 1818 wurde am Archigymnasium das neuhumanistisch geprägte Abituredikt von 1812 zur Kenntnis genommen, und erst seit dem Frühjahr 1819 fanden dort wieder Abiturprüfungen statt. Indem bei diesen die Bestimmungen des Abituredikts genau beachtet wurden, erhielt das Abitur wieder den in der französischen Periode verlorengegangenen Charakter einer wirklichen Prüfung. Den Vorsitz bei den Abiturprüfungen am Archigymnasium hatte in der Regel ein staatlicher Kommissar vom Provinzialkonsistorium. Es war allerdings möglich, durch Immatrikulation an der Universität Göttingen das Abitur zu umgehen.

In der Phase der Bildungsreform stiegen die Frequenzen um 71% auf einen jährlichen Durchschnitt von 147 an. Zwischen 1814 und 1820 verdoppelte sich die Schülerzahl. So war das Archigymnasium eines der größeren Gymnasien in der Provinz Westfalen. Die Anzahl der einheimischen Schüler ist um zirka 20 % angestiegen, was mit der demographischen Entwicklung, der guten wirtschaftlichen Situation der Sozialschichten, aus denen sich die Schüler des Archigymnasiums vorwiegend rekrutierten, positiven wirtschaftlichen Erwartungen, günstigen Rahmenbedingungen sowie einer Baukonjunktur und einem erweiterten bildungsfreundlichen Umfeld erklärt werden kann. Der gewaltige Anstieg der Auswärtigen um 161% bei erheblich erweitertem Einzugsgebiet ist durch besondere Faktoren bedingt: die Möglichkeit, den Besuch des Archigymnasiums mit dem freiwilligen einjährigen Militärdienst zu kombinieren, durch Schülergruppen, die zwei Lehrern nach Soest folgten, und vermutlich auch durch die Werbung in Zeitungen. Für auswärtige Schüler wurde ein Pensionat unter der Leitung des Scholarchats eingerichtet.

Wie während der Phase der Reformen vor der Reform wurde das Archigymnasium von Schülern der Schichten eins bis vier besucht, von denen nach wie vor über die Hälfte der mittleren Mittelschicht und 75% der mittleren und unteren Mittelschicht zugehörten. Immer noch stellen die Akademiker unter den Schülervätern die größte Berufsgruppe dar, gefolgt von der Gruppe der Beamten und der Kaufleute. Der Prozentwert der letzteren ist jedoch erheblich geringer. Die zunehmende Wertschätzung von Bildung und die Einstellung auf die sich entwickelnde Leistungsgesellschaft zeigt sich in der deutlich vermehrten oder erstmaligen Präsenz von Adeligen bis in den Hochadel hinein, gehobenen Beamten, Ökonomen, Offizieren, Gymnasiallehrern, Handwerkern und Elementarschullehrern unter den Schülervätern. Bei den Abiturienten dominierten wohl nach wie vor die mittleren Schichten.

Markante Veränderungen von Schullaufbahnen waren dadurch bedingt, dass Schüler des Archigymnasiums an den Befreiungskriegen teilnahmen, sich für den einjährigen freiwilligen Militärdienst vorübergehend vom Archigymnasium abmelde-ten oder diesen mit dem Besuch der Prima kombinierten.

Im Jahr 1817 kam das Archigymnasium in eine Existenzkrise, weil es nur noch zwei ordentliche Lehrer hatte. Es war auf mehr oder weniger qualifizierte Aushilfslehrer angewiesen. Während der Reformphase wurde die Anstellung und die Verbesserung der Besoldung der Lehrer die zentrale und arbeitsintensivste Aufgabe der Aufsichtsinstanzen. Die Bearbeitung dieser Aufgabe wurde als Hebel zur Modernisierung des Archigymnasiums genutzt. Es wandelte sich durch einen hohen staatlichen Zuschuss von einer vom Staat beaufsichtigten, aber nur von Kommune und Schulfonds finanzierten Schule zu einer hauptsächlich vom Staat finanzierten Schule. Zwei neue Lehrerstellen wurden geschaffen. Am Ende der Reformphase setzte sich das Kollegium aus sieben ordentlichen Lehrern, einem Direktor, drei Ober-, drei Unterlehrern, und zwei außerordentlichen Lehrern von Nebenfächern zusammen und entsprach damit den Vorgaben von Süverns Unterrichtsverfassung aus dem Jahr 1816. Damit war die zeitweilige Existenzkrise des Archigymnasiums überwunden und eine überaus wichtige Voraussetzung für dessen Entwicklung zum preußischen Gymnasium geschaffen. Der Französischlehrer Deplantay musste weiter beschäftigt werden, obwohl seine Stelle obsolet geworden war.

Nachdem die Instruktion für die Provinzialkonsistorien im Januar 1818 in Kraft getreten war, kooperierten bei der Lehreranstellung das Kultusministerium, das Konsistorium in Münster und das Soester Scholarchat reibungslos. Das ursprüngliche Wahlrecht des Scholarchats wandelte sich in ein bloßes Vorschlagsrecht. Das Konsistorium hatte dank seiner Scharnierfunktion und als Prüfungs- und Konfirmationsinstanz eine dominante Position. Die drei jungen Unterlehrer des Archigymnasiums mussten das Examen pro facultate ablegen, dabei nutzte das Konsistorium seinen Handlungsspielraum zu einer variablen Prüfungsgestaltung aus.

Vor allem wegen des staatlichen Zuschusses erhöhten sich die Einkommen der ordentlichen Lehrer zwischen 67% und 152%. Modernisiert wurden das Besoldungssystem und das Rechnungswesen. An die Stelle von Einzelbesoldungen traten Lohnstufen für Ober- und Unterlehrer. Die Gymnasialkasse wurde professionell vom Rendanten geführt. Dieser war auch für die Verwaltung des Schulgeldes zuständig, das zu einem festen Bestandteil der Lehrereinkünfte wurde.

Während der Reformphase sind markante Fortschritte im langen Professionalisierungsprozess des Gymnasiallehrerberufs erfolgt: Der Staat übte durch einen klaren Instanzenzug eine intensive und effektive Schulaufsicht aus. Berufsanfänger hatten ein Staatsexamen abzulegen, das spezielle Studien für das Lehramt voraussetzte. Das Amt der ordentlichen Lehrer des Archigymnasiums wies durch die Anstellung auf unbegrenzte Zeit, durch die erstellten und ausgehändigten Anstellungsurkunden, die einheitlich Rechte und Pflichten der Lehrer festschrieben, durch die dank eines erheblichen Staatszuschusses realisierten Besoldungsstufen und eine prinzipielle Pensionsberechtigung bereits beamtenrechtliche Konturen auf. Aufstiegsmöglichkeiten in der Hierarchie der Lehrerstellen trugen zum Lehramt als Lebensberuf bei.

Schüler der Oberklassen des Archigymnasiums kopierten studentische Verhaltensweisen: Sie hielten Kommerse ab und duellierten sich 1820. Die Beteiligung an Duellen wurde streng bestraft. Schüler des Archigymnasiums partizipierten mit politischen Anliegen an der Burschenschaftsbewegung, indem sie Turnübungen durchführten und trotz der Karlsbader Beschlüsse 1819 und 1820 den Jahrestag der Völkerschlacht von Leipzig, und damit ihr Wartburgfest, feierten. Bei diesen Festen hatte der Primaner Dietrich Wilhelm Landfermann eine dominante Rolle. Er las seit 1817 einschlägige Schriften von Burschenschaftern und leitete das Turnen nach Jahns Anleitungsbuch. Lehrer Rose wurde von den Scholarchen wegen seines skandalösen Lehrerverhaltens gerügt, was im Vergleich zum Schülerverhalten ein traditioneller Fall war.

Bestrebungen der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht sowie der Arnberger Regierung zur Reduktion des Archigymnasiums, um mit den dadurch gewonnen finanziellen Mitteln das Gymnasium im zentraleren Ort Hamm zu erweitern, stellte sich das Konsistorium in Münster mit Erfolg entgegen. So wurde das Archigymnasium nach der Bewilligung des Staatszuschusses nicht zurück-, sondern ausgebaut und verstand sich als ein in der Provinz besonders privilegiertes Gymnasium.

Das Archigymnasium war in der Reformperiode durch Vakanzen und Bestrebungen, es in eine Bürgerschule umzuwandeln oder seine Unterklassen einzuziehen, zeitweilig in seiner Existenz bedroht, ab 1818 wurde jedoch das Fundament gelegt

für seine Entwicklung zum preußischen Gymnasium vor allem durch eine effektive, einsträngige staatliche Schulaufsicht, die Abhaltung von Abiturprüfungen nach den Vorschriften des Abituredikts von 1812, durch seine durch den Staatszuschuss ermöglichte Einrichtung mit der Anzahl von Klassen und Lehrerstellen, die der Unterrichtsverfassung von Süvern entsprach, und die Einstellung von jungen Lehrern, die das Examen pro facultate docendi abgelegt hatten.²⁷⁷

²⁷⁷Zur Konstituierung des preußischen Gymnasiums siehe: Jeismann, Karl-Ernst: Das höhere Knabenschulwesen, in: Jeismann, Karl-Ernst und Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 152-173, (zit. 1987c), hier S. 154f.

IV. Das Archigymnasium am Anfang der Realisierungsperiode

1. Grundzüge der Realisierungsperiode

Periodisierungen des Bildungswesens sind als Rahmen für Fragestellungen hilfreich, dürfen aber nicht als „allzu scharfe Zäsuren“ verstanden werden.¹ Das gilt besonders für die Phase, die sich an die Reformperiode anschließt und bis etwa 1848 angesetzt wird und für die die Bezeichnungen 'Realisierungsperiode'² und „Phase der Festigung und des Ausbaus“³ üblich sind. Diese Bezeichnungen verweisen auf die Kontinuität zwischen Reform- und Realisierungsperiode. Letztere charakterisiert Nipperdey treffend: „Aber mit dem Ende der Reformära, sagen wir 1819, stagniert auch die Schulreform: Was eingeleitet ist, wird durchgeführt, aber was noch aussteht, bleibt liegen, die Reform bleibt unvollendet.“ Unvollendet blieb die Reform deshalb, weil mit dem Süvernschen Unterrichtsgesetzentwurf auch das Konzept einer Nationalerziehung mit aufeinander bezogenen allgemeinbildenden, nicht schichtenspezifischen Schulstufen gescheitert war. Die verschiedenen Schulformen entwickelten sich nun getrennt voneinander, ausgebaut wurde vor allem das Gymnasium,⁴ und zwar so, dass auf der während der Reformperiode geschaffenen Basis durch weitere Maßnahmen das preußische Gymnasium realisiert wurde. Für diesen Prozess prägte Jeismann den auf die Phase der Bildungsreform bezogenen Begriff 'Realisierungsperiode'.⁵

Die Bedingungen für den weiteren Ausbau des preußischen Gymnasiums hatten sich im Zuge der konservativen Wendung nach 1819 verändert. Die konservativen Gegner der neuhumanistischen Reform, die darin eine Gefährdung der Gesellschaftsordnung und des monarchischen Staates sahen, artikulierten ihre Position und konnten wichtige personelle Veränderungen im Kultusministerium vor allem im Bereich des niederen Schulwesens durchsetzen. Zum Beispiel wurde Georg Philipp Ludolph von Beckedorff, der ein fundamental konträres Gutachten zu Süverns Unterrichtsgesetzentwurf verfasst hatte, 1821 im Kultusministerium Leiter des Volksschulwesens und Süvern 1824 auf einen unbedeutenden Posten abgeschoben. Gleichwohl kam es zu einer abgebremsten Fortsetzung der auf dem Neuhumanismus basierenden Reform, vor allem deshalb, weil der eher liberale Kultusminister Karl Siegmund Franz von Altenstein konservative Tendenzen abschwächte und der Nachfolger Süverns als Referent für das höhere Schulwesen, Johannes Schulze, der dem Neuhumanismus nahe stand, über zwei Jahrzehnte entscheidend am weiteren Ausbau des Gymnasiums mitwirkte. Dieser wurde unterstützt von Reformbeamten in den Konsistorien beziehungsweise ab 1825 in den aus diesen ausgegliederten Provinzialschulkollegien.⁶

¹Neugebauer (1992), S. 667.

²Jeismann (1988), S. 21f.

³Fuhrmann (2001), S. 155, Paulsen (1921.), Bd. 2, S. 316.

⁴Nipperdey (1983), S. 452, dort auch das Zitat.

⁵Jeismann (1988), S. 23, 26-28.

⁶Baumgart (1990), S. 88-102. Neugebauer (1992), S. 686f.

In der Realisierungsperiode wurde die Trias der Direktiven von 1810, 1812 und 1816 überarbeitet: 1831 wurden die Bestimmungen des Examens pro facultate docendi präzisiert. Das Abitur wurde weiter aufgewertet, indem ab 1834 für die Immatrikulation nicht mehr nur das Ablegen, sondern auch das Bestehen dieser Prüfung erforderlich war. Anders als Süverns Unterrichtsverfassung von 1816 verteilte der 1837 erlassene verbindliche „Normallehrplan“ das Stundenvolumen für die einzelnen Fächer. Die Griechischstunden wurden reduziert zugunsten von Latein, Deutsch, Mathematik, Physik und Französisch. Damit erhielten am Gymnasium realistische Fächer ein größeres Gewicht.⁷

So war Ende der 1830er Jahre ein Gymnasium etabliert, das nicht das von Humboldt intendierte war, sondern „das ‘Preußische Gymnasium’“: geschaffen und geprägt von der heterogenen Überlieferung einerseits, überwölbt und durchzogen vom neuhumanistischen Bildungsgedanken, der aber unter Anpassung an die Zwänge des politisch und finanziell Möglichen nur pragmatisch und stückweise sowie in Begrenzung auf das höhere Schulwesen verwirklicht wurde.“⁸

Während der Realisierungsperiode wirkten sich die Karlsbader Beschlüsse auf die Gymnasien aus. Zwar waren von der Verfolgung der Liberalen und Burschenschaften in erster Linie die Universitäten betroffen. Jedoch wurden die Oberpräsidenten vom Kultusminister bereits am 30. Oktober 1819 aufgefordert, die politischen Auffassungen von Lehrern und Schülern an höheren Schulen verstärkt zu kontrollieren. Außerdem entzog das Kultusministerium den Konsistorien die Einstellung von Lehrern, um politisch Unzuverlässige vom Schuldienst fernzuhalten.⁹

2. Das Archigymnasium am Anfang der Realisierungsperiode (Ausblick)

Die Kontinuität zwischen Reform- und Realisierungsperiode wird bereits dadurch deutlich, dass es in Kapitel III bei einer Reihe von Bereichen der Schulwirklichkeit sachlich geboten war, auch die Jahre 1820 und 1821 mit zu berücksichtigen, nämlich bei der Unterrichtsorganisation, den Abiturprüfungen, bei den Frequenzen, den Schullaufbahnen, der Lehreranstellung und den Maßnahmen gegen Schüler der Oberklassen.

Im Januar 1822 wurde der neue Direktor Dr. Wilhelm Philipp Patze (1791-1873) von Konsistorialrat Kohlrausch beauftragt, eine Schulordnung für das Archigymnasium zusammen mit den Lehrern zu verfassen. Im Juli reichte Patze einen Entwurf beim Konsistorium ein, das der Auffassung war, dieser erfülle grundsätzlich „die Haupterfordernisse einer guten Gymnasialordnung.“ Obwohl das Konsistorium versicherte, dass „es nicht unsere Absicht ist, alle Anstalten in eine ganz gleiche Form ängstlich einzuzwängen,“ kündigte es den Besuch von Kohlrausch an zur Besprechung von Abänderungen des in der Schulordnung enthaltenen Lehrplans. Durch diese sollte erreicht werden, „daß er sowohl zur Ausführung als auch zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet ist,“ was auf nicht unerhebliche Eingriffe hinweist. Ferner verlangte das Konsistorium, dass die in die Schulordnung integrierte Diszip-

⁷Fuhrmann (2001), S. 155f.

⁸Jeismann (1987c), S. 154f.

⁹Jeismann (1996), Bd. 2, S. 87-95.

linarordnung mit dem Scholarchat besprochen und diesem die neue Schulordnung vorgelesen werde.¹⁰ Im Herbstprogramm von 1822 wurde die redigierte Schulordnung veröffentlicht unter dem Titel. „Nachricht über die gegenwärtige Einrichtung des Archigymnasiums zu Soest“.¹¹ Sie enthält Regelungen zur Schulorganisation, eine Disziplinarordnung und einen umfangreichen Lehrplan. Dieser führt als Bildungsziele auf: Sittlichkeit, Vaterlandsliebe, Religiosität und allgemeine Menschenbildung. Diese Ziele sind bis in den Wortlaut hinein dem schließlich gescheiterten Entwurf zu einem Unterrichtsgesetz von 1819 entnommen. Zugleich ist der von Patze und Kohlrausch zusammen formulierte Lehrplan in der neuen Schulordnung unübersehbar von Süverns Unterrichtsverfassung von 1816 mit ihrer neuhumanistischen Ausrichtung geprägt. Er sieht auch wie diese sechs Klassen, drei Schulstufen mit vorgegebener maximaler Verweildauer und eine neun- bis zehnjährige Regelschulzeit vor. Ebenfalls führt er für die einzelnen Fächer für alle drei Stufen die Unterrichtsinhalte; Methoden und Wochenstunden auf.¹² Zugleich mit der Veröffentlichung der Schulordnung wurden die Fachvorsitzenden für die einzelnen Fächer bekannt gegeben. Diese hatten mit ihren Fachkollegen Inhalte und Methoden genauer abzustimmen.¹³

Um die Qualität der von ihm mit verfassten neuen Schulordnung zu betonen, versicherte das Konsistorium, „daß die Anstalt mit keiner in der ganzen Monarchie den Vergleich wird scheuen dürfen,“ wenn „durch den treuen Eifer aller verbundenen Lehrer“ die Vorgaben dieser Schulordnung umgesetzt würden.

Im ersten Paragraphen postuliert die Schulordnung von 1822, dass das Archigymnasium in den drei Oberklassen Gelehrten- und in den drei Unterklassen Bürgerschule sei, betont aber zugleich den Vorrang der Gymnasialbildung in allen Klassen. Das stand einem speziellen Unterricht für die Frühabgänger entgegen, was Geck scharf kritisierte. Denn er hielt es für Zeitverschwendung, „wenn künftige

¹⁰STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 16. Januar 1822, 5. Juli 1822 und 12. Juli 1822. – Im Anschluss an die Erstellung der Schulordnung beauftragte das Konsistorium die beiden Scholarchen Gerichtsassessor Geck und Pfarrer Landfermann mit der Abfassung einer Geschäftsordnung des Scholarchats, die diese im August 1822 vorlegten und die Konsistorialrat Kohlrausch umgehend genehmigte. Im Wesentlichen waren darin die bisher ausgeübten Schulaufsichtsfunktionen des Soester Scholarchats festgeschrieben (STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 12. Juli 1822. STAMS Provinzialschulkollegium 5718, 11. August 1822 und 28. September 1822).

¹¹Über einzelne Bestimmungen der Schulordnung von 1822 referiert Apel (1984), S. 143-146, setzt jedoch Konzept und Wirklichkeit gleich.

¹²Loer (1984), S. 57f., betont die neuhumanistische Prägung der Schulordnung von 1822. Jeismann konstatiert: „Der Lehrplan zeigte – mit italienischen und englischen Lektionen – noch in den zwanziger Jahren Reste der unterschiedlichen Reformversuche“ am Archigymnasium (Jeismann (1996), Bd. 2, S. 154). Dem ist insofern zuzustimmen, als die Schulordnung von 1822, auf die sich Jeismann wohl bezieht, Englisch und Italienisch aufführt (§ 19) und Seidenstücker diese Sprachen erstmals in Prima und Sekunda unterrichten ließ (Tabelle 17). Zugleich muss aber deren äußerst geringer Stellenwert betont werden, denn im Lektionsverzeichnis von 1823/24 (im Schulprogramm vom August 1823), das in Form eines Stundenplans die neue Schulordnung umsetzte, ist nur eine Wochenstunde gemeinsam für Prima und Sekunda in Englisch und Italienisch vorgesehen. Außerdem ist hervorzuheben, dass nach diesem Verzeichnis Sexta und Quinta sieben Wochenstunden Latein erhalten, das ist eine Stunde mehr als Süverns Unterrichtsverfassung vorgibt und für die Quinta mehr als das Doppelte im Vergleich zu 1819, als diese die unterste Klasse war (Tabelle 26). Während 1819 Griechisch erst in der Tertia einsetzte, beginnt 1823/24 der Griechischunterricht, wie von Süvern vorgegeben, bereits in Quarta, mit immerhin vier statt fünf Wochenstunden und überdies entspricht die Anzahl der Griechisch- und Lateinstunden in den drei Oberklassen mit allenfalls minimalen Abweichungen dem von Süvern vorgesehenen Stundenvolumen.

¹³Herbstprogramm 1822, S. 41.

Kaufleute, Oeconomen, Gewerbsleute und Professionisten jeder Art, Jahre hindurch, sich mit der Erlernung der todten Sprachen [...] befassen,“ müssen. Geck war überzeugt, dass ein Schüler, der nicht studieren wollte, „durch das Studium der neuern Sprachen, der Mathematik und Physik, der Naturgeschichte, Geographie und Geschichte seinen [...] Verstand [...], seine Beurtheilungskraft“ viel schneller ausbilden „und sich nützlicher zu einem Berufe vorbereiten könne.“¹⁴ Die Kritik des Scholarchen Geck an der neuhumanistischen Unterrichtskonzeption und –praxis hatte keine Folgen für die Unterrichtsorganisation. Erst 1834 veranlasste das lokale Schulaufsichtsgremium Direktor Patze dazu, ein Konzept für Realklassen am Archigymnasium auszuarbeiten. Dieser verfasste widerstrebend eine lange Abhandlung, die, bedingt durch seine neuhumanistische Position, ein solches Vorhaben eher ad absurdum führte. So wurde in den folgenden 20 Jahren keine Realklasse und auch keine außendifferenzierte berufsvorbereitende Lerngruppe am Archigymnasium eingerichtet.¹⁵

Paragraph 4 der Schulordnung von 1822 gibt einen eingeschränkten Parallelismus vor. Dass dieser realisiert wurde, zeigt der Stundenplan für das Schuljahr 1823/24, der im Schulprogramm vom Sommer 1823 abgedruckt ist. Demnach lagen die sieben Lateinstunden in Sexta, Quinta und Quarta parallel und in Tertia, Sekunda und Prima sechs Latein- und sechs Griechischstunden, und damit fast alle. Diese Stunden wurden in jeder Klasse von einem anderen Lehrer gegeben. Es handelte sich dabei um getrennte Fachklassen für die Ober- und Unterklassen. In dem Stundenplan für das Schuljahr 1823/24 finden sich keine Anhaltspunkte für das Weiterbestehen von Fachabteilungen, auch nicht in Mathematik. Mittwoch- und Samstagnachmittag waren unterrichtsfrei.

Die Abiturprüfungen fanden weiterhin zum Semesterende um Ostern und Michaelis regelmäßig statt. Die Anzahl der Abiturienten stieg – bis 1825 – insgesamt an. Das Maximum waren 13 Abiturienten beim Michaelistermin 1821 und das Minimum drei im folgenden Jahr. Ab 1821 sind die Unterlagen für das Abitur vollständig überliefert: Protokolle, Zeugnisabschriften, Prüfungsarbeiten mit Lehrerurteilen und die Kommentare des Konsistoriums zum Prüfungsverlauf.¹⁶ Regelmäßig wurden immer noch die nicht unproblematischen öffentlichen Prüfungen samt Redeakt abgehalten.

Ein knappes Jahr nach dem Tod von Direktor Reinert im Mai 1820 (Abbildung 9) trat Ostern 1821 Dr. Wilhelm Friedrich Philipp Patze (Abbildung 10) sein Amt als Direktor des Archigymnasiums an. Erst nach intensiven, gemeinsamen Bemühungen des Kultusministeriums, des Konsistoriums in Münster und des Soester Scholarchats konnte diese Stelle wieder besetzt werden. Sie wurde einer Reihe von dafür qualifizierten gehaltenen Oberlehrern und Direktoren unter anderem aus Frankfurt, Halle, Neuwied, Osnabrück, Rinteln angeboten. Für den Oberlehrer Friedrich Heinrich Wiggert aus Magdeburg hatte das Scholarchat bereits die Bestallungsurkunde verfasst, nachdem er von der wissenschaftlichen Prüfungskommission in Berlin geprüft worden war. Sie sagten alle ab, vermutlich auch, weil das Archigym-

¹⁴Geck (1825), S. 270, 272f.

¹⁵P 22.158.

¹⁶P 22.378, 536, 369.

nasium wegen studentischer Verhaltensweisen und burschenschaftlicher Aktionen von Schülern in Verruf geraten war. Schließlich machte das Konsistorium am 14. März 1821 sogar das Zugeständnis, dass „die Gelehrsamkeit des neuen Directors mäßig sein“ dürfe, „wenn nur seine Gediegenheit des Characters, der Lebens- Erfahrung- und Ansicht und der allgemeinen pädagogischen Grundsätze seine eingreifende Wirksamkeit in der Belebung des Ganzen verbürgen.“ Jedoch hatte das Kultusministerium zu diesem Zeitpunkt bereits Dr. Philipp Patze, Oberlehrer am Gymnasium in Potsdam, die Stelle angeboten, auf den es bereits im Sommer des Vorjahres das Konsistorium aufmerksam gemacht hatte. Weil er vorher schon eingewilligt hatte, das Inspektorat am Pädagogium in Züllichau zu übernehmen, zögerte Patze noch kurz, bevor er am 24. April zusagte, ans Archigymnasium zu kommen. Zu diesem Zeitpunkt war bereits die Bestallungsurkunde für ihn ausgestellt. Sie wurde auf dem Dienstweg dem Kultusministerium zugeleitet, das sie sogleich genehmigte. Das Scholarchat beschloss, auch Patzes Amtsantritt im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger und in der Elberfelder Zeitung bekannt zu machen.¹⁷

Patze wurde 1791 in einem Dorf in der Altmark geboren. Er war Schüler am Gymnasium in Salzwedel, studierte von 1810 bis 1812 in Halle Theologie und Philologie und war danach Hauslehrer in einem Adelshaus. Um 1815 als Freiwilliger am Befreiungskrieg gegen Napoleon teilnehmen zu können, lehnte er es ab, Erzieher eines königlichen Prinzen zu werden. 1816 bereitete er sich am „Seminar für gelehrte Schulen in Berlin“, einer Einrichtung für die zweiphasige Lehrerbildung, auf ein höheres Schulamt vor und wurde 1817 Oberlehrer am Gymnasium in Potsdam. Es trug zur Konsolidierung des Archigymnasiums bei, dass es bis 1858 keinen Wechsel im Amt des Direktors gab.¹⁸ In sein Amt wurde Patze im neuen Schulgebäude eingeführt, über das er „seine größte Zufriedenheit“ im Herbstprogramm von 1822 zum Ausdruck brachte.

Geck führt die 1824 am Archigymnasium unterrichtenden ordentlichen und außerordentlichen Lehrer und ihre Gehälter auf:

„1) der Director Patze	837 R(eichs)th(a)l(e)r
2) "Conrector Rumpäus	600 — —
3) "Fromme	550 — —
4) "Doctor Seidenstücker	570 — —
5) "Subrector Rose	500 — —
6) "Doctor Schliepstein	400 — —
7) "Oberlehrer Egen	500 — —
8) "Hülfslehrer Galhof	80 — —
9) "Engelhard	80 — —
10) "Rautenbach	80 — —“

¹⁷P 22.81, 10. August 1820-24. April 1821. GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1, 28. Juni 1820-3. Februar 1821 und ebenda Bd. 2, 11. März 1821-1. Mai 1821.

¹⁸Nachricht über das Archigymnasium zu Soest für den Zeitraum von Ostern 1858 bis dahin 1859, S. 43. STAMS Provinzialschulkollegium 278, 19. Juli 1851.

Zusätzlich bekamen „die Hauptlehrer unter 1 bis 7“, also die ordentlichen Lehrer, eine Schulgeldquote von 100 bis 120 Reichstaler.¹⁹

Dieser Liste von Geck ist zu entnehmen, dass Ahrens, der überaus engagierte Oberlehrer für Mathematik und Physik, das Archigymnasium verlassen und seine Stelle Egen erhalten hatte und nach den beiden außerordentlichen Lehrern für Schreiben und Gesang noch der Zeichenlehrer Rautenbach eingestellt worden war. Vor allem sind die konsequente Eingruppierung in Ober- und Unterlehrer und die einheitlichen Lohnstufen (Tabelle 32 und 33) nicht mehr zu erkennen. Das ist auf Ad-hoc-Regelungen zurückzuführen.

Im Frühjahr 1821 hob Konsistorialrat Kohlrausch die nahezu einzigartige Leistungsfähigkeit der Lehrer des Archigymnasiums hervor, „mit Ausnahme des Subrectors Rose, auf dessen Entfernung wir hinarbeiten[...]“. Rose war der dienstälteste Lehrer am Archigymnasium und immer wieder negativ aufgefallen. Da er dem Unterricht in den Oberklassen nicht gewachsen war und diesen Seidenstücker junior und Fromme übernehmen mussten, erreichte das Scholarchat, dass Rose auf seine Oberlehrerstelle verzichtete und die freiwerdenden 100 Reichstaler unter Seidenstücker und Fromme aufgeteilt wurden. Weil dem überaus tüchtigen Seidenstücker die Stelle des Direktor am Gymnasium in Wesel angeboten worden war und das Scholarchat ihn in Soest halten wollte, wurden ihm zusätzlich 20 Reichstaler aus dem Überschuss der Scholarchiekasse und eine mietfreie Dienstwohnung im ehemaligen Dominikanerkloster bewilligt. Dieser Regelung stimmten Konsistorium und Kultusministerium zu.²⁰ 1831 war Rose immer noch Lehrer am Archigymnasium.

Viele lehnten das Angebot ab, die vakante Stelle des Mathematik- und Physiklehrers am Archigymnasium zu übernehmen, nachdem Ahrens im Herbst 1821 als Professor für Mathematik ans Gymnasium in Augsburg übergewechselt war. Schließlich nahm sie Peter Nikolaus Caspar Egen (1793-1849) an, den das Kultusministerium vorgeschlagen hatte. Er war zuvor Rektor der Stadtschule in Halver und hatte keine Lehrerfahrung an einem Gymnasium, sich aber durch das 1819/20 erschienene „Handbuch für allgemeine Arithmetik“ ausgewiesen. Er erhielt zwar eine Oberlehrerstelle, aber nicht die damit verbundenen 600 Reichstaler festes Gehalt, sondern nur 500, und das Konsistorium vermerkte: „Demnächst kann dem [...] Egen, wenn er sich mehrere Jahre hindurch ganz bewährt hat, durch Zulegung jener 100 R(eichs)th(a)l(e)r eine Aufmunterung zu Theil werden.“²¹ Nach Ehlich und Ahrens war Egen (Abbildung 11) der dritte profilierte Mathematik- und Physiklehrer am Archigymnasium. Er blieb dort bis 1830 und machte danach eine außergewöhnliche Karriere nicht nur als Schulmann, sondern auch als Techniker und Eisenbahnpionier.²²

¹⁹Geck 1825, S. 266.

²⁰GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 2, 14. März 1821, 21. November 1821 und 1. Dezember 1821.

²¹GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 2, 20. November 1821-11. März 1822. Zum Abgang von Ahrens siehe Herbstprogramm 1822, S. 40f.

²²Goebel, Klaus: Peter Nikolaus Caspar Egen (1793-1849), in: Rheinische Lebensbilder 10 (1985), S. 81-102. Goebel führt Ämter, Lebensstationen und Wirkungsbereiche von Egen auf: 1827 Ernennung zum Professor, 1830 Direktor der höheren Bürgerschule in Elberfeld, 1830 Ehrendoktorwürde der philosophischen Fakultät der Universität Halle, Gutachten zum Eisenbahnwesen, Engagement für den Eisenbahn-

Grundsätzlich hatte das Archigymnasium 1824 noch dieselben Stellen, die in den Tabellen 22 und 23 aufgeführt sind. Die Oberlehrerstelle Roses war unbesetzt. Egen war Oberlehrer, wurde aber noch nicht als solcher bezahlt. Und die Vergütung Frommes und Seidenstückers war fast die eines Oberlehrers, der sie noch nicht waren. Oder auch: Die Besoldung erfolgte 1824 unter der Berücksichtigung von Leistung. Warum der Lehrer Fromme den Titel eines Konrektors hatte, wäre noch zu klären. Rumpäus war und blieb der Vertreter des Direktors.

Auf weitere Professionsbildung zielten zwei Dienstanweisungen ab, die beide am 2. Januar 1827 für die Provinz Westfalen vom aus dem Konsistorium ausgegliederten Provinzialschulkollegium erlassen wurden: die „Dienst-Instruktion für die Direktoren der Gymnasien der Provinz Westfalen“ und die „Instruktion für die Klassen-Ordinarien an höheren Schulen“. Diese führten die mit diesen Ämtern verbundenen Rechte und Pflichten auf. Sie waren auch für das Archigymnasium verbindlich und wurden zu den Schulakten genommen.²³

Ein neuartiges Instrument zur Steuerung des Prozesses der Vereinheitlichung der Gymnasien in Westfalen unter Einbeziehung des Kultusministeriums war die seit 1823 jährlich einmal stattfindende „Conferenz sämtlicher Directoren der Gymnasien aus der Provinz Westfalen“. Sie befasste sich unter dem Vorsitz von Konsistorialrat Kohlrausch mit Didaktik und Methodik des Unterrichts, mit den einzelnen Unterrichtsfächern und mit der Disziplin. Das Protokoll der ersten Konferenz, die in der mietfreien Dienstwohnung des Direktors Patze im renovierten Dominikanerkloster in Soest vom 30. September bis 2. Oktober 1823 stattfand, gibt die Aussagen Kohlrauschs über die Möglichkeiten und Grenzen der Direktorenkonferenzen wieder: „Freie Discussion solle natürlich [...] vorherrschen. Ueber streitige Punkte entscheide Stimmenmehrheit, doch so, daß Beschlüsse der Conferenz, wo es auf wesentliche Veränderungen des Gymnasial-Wesens ankomme, nur durch die hohen und höchsten Behörden Gesetzeskraft bekommen könnten, auch für die einzelnen Anstalten streng bindend werden.“ Auch die zweite Konferenz der Direktoren der zehn westfälischen Gymnasien fand in Patzes Dienstwohnung statt.²⁴

Die Frequenzen des Archigymnasiums gingen immens zurück. Die Schulprogramme geben nur für die folgenden Jahre Schülerzahlen an: 1825 136, 1826 132, 1827 138 und 1829 133. In seiner Artikelserie im Soester Wochenblatt „Zur Chronik von Soest 1825“ konstatiert Geck: „Die Anzahl der Schüler des Gymnasiums belief sich im Sommer-Halbjahre auf 134,“ davon waren 74 aus Soest und 60 Auswärtige.²⁵ Also hatte das Archigymnasium 1825 so viel Schüler wie 1818, als von 134 Schülern 33 Auswärtige waren. Im Vergleich zu den Frequenzen von 1819, 1820 und 1821 (Tabelle 29 a und b) von bis zu 208 Schülern handelt es sich um einen

bau von Elberfeld nach Wuppertal, 1848 Geheimer Regierungs- und vortragender Rat im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und zugleich Direktor des Technischen Gewerbe-Instituts Berlin. - NDB, Bd. 4 (1959), Artikel Egen. Dieser geht auf Egens Bedeutung für den Bau verschiedener Eisenbahnstrecken ein und gibt Hinweise zu seinen Publikationen. Siehe auch ADB, Bd. 5 (1877), Artikel Egen, ferner Pfingsten, Hans: Peter Nikolaus Caspar Egen. Der berühmte Wissenschaftler seiner Zeit wurde vor 200 Jahren in Breckerfeld geboren, in: Heimatbuch Hagen und Mark 35 (1994), S. 147f.

²³P 22.74.

²⁴P 22.214. Siehe auch Jeismann (1996), Bd. 2, vor allem S. 190-193. – Rektor Goldmann hatte bereits 1809 ähnliche Konferenzen von Gymnasialdirektoren vorgeschlagen. Siehe II.2.1.1.

²⁵Soester Zeitschrift 108 (1996), S. 107.

dramatischen Schülerrückgang, der einer Erklärung bedarf. Eine Erklärung gibt Direktor Patze, der 1825 für Prima bis Sexta folgende Zahlen nennt 29, 19, 25, 16, 20, 27 und 45 Neuaufnahmen innerhalb eines Jahres erwähnt: „Abgegangen sind außerdem, welche die Universität bezogen haben, 23 Schüler aus verschiedenen Klassen, doch meistens aus Tertia, Quarta und Quinta. So viel wir erfahren haben, sind sie fast alle in's bürgerliche Leben übergegangen. Daß einige von den letztern fortgeblieben sind, ohne von ihren Lehrern Abschied genommen zu haben, können wir nicht verschweigen und wollen es für jetzt nur erwähnen.“²⁶ Patze führt für den Zeitraum von Ostern 1824 bis August 1825 insgesamt 37 Abiturienten auf. Die im Vergleich zur Reformphase gestiegene Anzahl von Abiturienten und offensichtlich auch die relativ vielen Abgänger ins bürgerliche Leben können zum Teil den Rückgang der Frequenzen erklären. Dass auch Unzufriedenheit oder Auseinandersetzungen Abgänge verursacht haben, deutet Patze an. Darauf, dass die Frühabgänger überwiegend Einheimische waren, könnte der im Vergleich zu 1818 hohe Anteil auswärtiger Schüler hinweisen.

Eine weitere Erklärung für den ganz erheblichen Rückgang der Frequenzen nach 1821 gibt Oberpräsident Vincke in einem Bericht an den Kultusminister Altenstein vom April 1824. Darin geht er auf die Situation am Archigymnasium während der „unglücklichen Zwischenzeit der Jahre 1817 bis 21“ ein, in der nach der langen Vakanz des Direktorats nach Seidenstückers Tod mit Direktor Reinert „ein ganzer Schwarm zum Theil ungezügelter junger Leute“ an das Soester Gymnasium gekommen sei. Nach Reinerts Tod habe vor der Amtsübernahme des gegenwärtigen Direktors Patze „die Zügellosigkeit der Überzahl fremder Schüler dem Rufe des Gymnasiums den letzten Stoß“ gegeben.“ Durch die Amtsführung Patzes sei „eine so gute Ordnung in diesem Gymnasio geworden, daß es jetzt vielmehr im Rufe besonderer Strenge steht, wodurch seine Frequenz für einige Zeit abgenommen hat.“ Denn eine Reihe von Schülern sei an Gymnasien übergewechselt, „wo größere Freiheit herrscht.“ Vor allem Primaner seien auf das Dortmunder Gymnasium übergegangen.²⁷

Zu seinem Bericht vom April 1824 „Über den Zustand der höheren Unterrichtsanstalten“ in der Provinz Westfalen war Vincke vom Kultusminister unter Hinweis auf die Zirkularverfügung vom 30. Oktober 1819 aufgefordert worden. Diese Verfügung basierte auf den Karlsbader Beschlüssen. Sie verlangte eine Kontrolle der politischen Ansichten von Lehrern und Schülern und eine strenge Disziplin, um liberalen Auffassungen und politischen Unruhen entgegenzuwirken. Indem Vincke in seinem Bericht an den Kultusminister einräumt, dass Schüler des Archigymnasiums „auf einigen Universitäten einen unvoretheilhaften Ruf haben [...],“ spielt er sicher auch auf Dietrich Wilhelm Landfermann an, der Anfang 1824 verhaftet worden war. Über diesen zog der Landrat des Kreises Soest im Frühjahr 1824 bei Direktor Patze nähere Erkundigungen ein, weil er sich erinnerte, dass die „Rede des Landfermann, wo er von seinen Mitschülern Abschied nahm, überspannte freisinnige Aeußerungen enthalten“ habe, ebenso wie dessen Rede „bei Gelegenheit der Feier der Schlacht von Leipzig“ am 8. Oktober 1820. Patze wurde aufgefordert, seine Kollegen zu befra-

²⁶Schulprogramm vom August 1825, S. 32-35.

²⁷STAMS Oberpräsidium, 22. April 1824. Apel (1984), S. 135f. macht auf dieses Schreiben aufmerksam.

gen. Aber dieser konnte nichts in Erfahrung bringen, was er damit begründete, dass er erst 1821 ans Archigymnasium gekommen sei und Konrektor Rumpäus, der 1820 den Direktor vertreten habe, keine Redemanuskripte von Landfermann besitze und solche auch nicht bei den Schulakten seien. Außerdem habe der Oberlehrer Ahrens das Archigymnasium inzwischen verlassen.²⁸

1824 wurden nicht nur liberale Studenten wie Landfermann, der ehemalige Schüler des Archigymnasiums, als Demagogen verfolgt, sondern Direktoren und Schüler von Gymnasien überwacht. Die Behörden schritten ein, um anstößiges Schülerverhalten zu unterbinden, zu sanktionieren und dadurch die Disziplin aufrechtzuerhalten. Disziplin wurde zu einem Synonym für Sicherheit und Ordnung. Das zeigt folgender Fall, den das Konsistorium als „Disciplinarfall“ einstufte. Über van Burghard, der zunächst Schüler am Dortmunder Gymnasium und danach Primaner am Archigymnasium gewesen war, stellte der Soester Landrat im Frühjahr 1824 Nachforschungen an und bewirkte, dass die Arnsberger Regierung diesem untersagte, Privatunterricht zu geben, ihn aus Soest auswies und sich über Pflichtverletzungen des Direktors Patze beim Konsistorium beschwerte. Der Schüler van Burghard war über 25 Jahre alt. In Dortmund hatte er sich verschuldet, gegen einen Lehrer prozessiert, in Soest betrank er sich in Gaststätten, gab sich als Oberlehrer aus und verleitete einen Mitschüler zum nach wie vor durch die Disziplinarordnung von 1820 und auch die neue Schulordnung verbotenen Gaststättenbesuch. Die Regierung in Arnsberg beanstandete, dass Patze van Burghard aufgenommen habe, ohne dass dieser die nötigen Zeugnisse abgebender Schulen und ein „Sittenzeugnis“ von kirchlichen und städtischen Instanzen vorgelegt habe. Sie forderte das Konsistorium auf, „dem Director des Gymnasii solches zu untersagen,“ und da dieser nach Burghards Entlassung nicht die nötigen Schritte unternommen habe, „ihn zugleich anzuweisen, der Polizeibehörde diejenigen Individuen, welche wegen ihrer schlechten Aufführung verwiesen wurden, namhaft zu machen, damit diese Veranlassung nehme, auf dieselben zu wachen und sie nöthigen Falles aus der Stadt zu verweisen.“

Patze bedankte sich beim Konsistorium für dessen „mit großer Gewogenheit und Schonung“ abgefasstes Schreiben und rechtfertigte sich. Er bekannte, er habe während seiner Amtszeit schon vier bis fünf Schüler, weil sie zunächst nicht alle Zeugnisse vorweisen konnten, vorläufig aufgenommen. So auch Burghard, der nur „hospes“ in der Prima gewesen sei. Nachdem dieser nicht die erforderlichen Zeugnisse vorgelegt habe und durch „seinen verdächtigen Wandel“ in Verruf geraten sei, habe er das Archigymnasium wieder verlassen, „ohne daß er verwiesen oder entfernt, sondern indem er nur wieder ausgeschieden genannt werden könnte.“ Außerdem versicherte Patze, dass er umgehend „dem Bürgermeister die in polizeilicher Hinsicht nöthige Anzeige“ erstattet habe. Daraufhin bescheinigte Konsistorialrat Kohlrausch Patze, dass er sich sowohl bei der Aufnahme als auch hinsichtlich der Anzeige vorschriftsmäßig verhalten habe. Die Anfrage Patzes, ob er Schüler mit einem problematischen Führungszeugnis überhaupt aufnehmen müsse, bejahte Kohlrausch, was er damit begründete, dass das Archigymnasium keine private, sondern eine öffentliche Schule sei. Zudem argumentierte Kohlrausch auch pädagogisch, indem er darauf verwies, dass gerade solche Schüler sich durch einen

²⁸P 22.310, 25. März 1824 und 31. März 1824. - Die Zirkularverfügung vom 30. Oktober 1819 ist abgedruckt in: Neigebauer (1835), S. 74-76.

Schulwechsel positiv verändern könnten. Da Patze in seinem Rechtfertigungsschreiben zwei Schüler namentlich erwähnt hatte, die ohne Abgangszeugnis vom Archigymnasium vorschriftswidrig an einem anderen Gymnasium aufgenommen worden seien, forderte Kohlrausch ihn auf, zu erkunden, ob es sich dabei um ein Gymnasium in Preußen handle, damit „wir die Sache weiter verfolgen können.“ Auch kündigte Kohlrausch an, den von einzelnen Direktoren vorzubereitenden „Entwurf einer allgemeinen Disziplinarordnung“ zum Gegenstand der nächsten Direktorenkonferenz zu machen.²⁹

Die Verweisung von Schülern des Archigymnasiums, die sich duelliert hatten, war noch 1820 eine schulinterne Angelegenheit, 1824 war die Disziplin zur öffentlichen Angelegenheit geworden. Das zeigt auch die „Bekanntmachung des Königl(ichen) Oberpräsidiums“ in Münster vom April 1824, welche die „Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höheren Unterrichts-Anstalten“ als gemeinsame Pflicht der Lehrer, der Verwaltungs- und Polizeibehörden erklärt. Ausdrücklich werden die Polizeibehörden angewiesen und autorisiert, bei Gasthausbesuchen von Schülern ohne Begleitung durch Eltern oder Lehrer einzuschreiten und die Wirte zu bestrafen, die Schüler trotz bestehenden Verbots in ihre Gaststätten lassen. Vermietern von auswärtigen Schüler wird auferlegt, den Lehrern zu melden, wenn Schüler in ihren Unterkünften laut feierten, und ihnen im Unterlassungsfall das Verbot angekündigt, an auswärtige Schüler zu vermieten.³⁰

Sicher wollte der Paragraph 47 der Schulordnung von 1822 Disziplinverstößen von Schülern entgegenwirken und sie von strafbarer Geselligkeit fernhalten, indem er konzidierte: „Um unsern Gymnasiasten eine schickliche Geselligkeit zu eröffnen, ist ihnen der Besuch der Ressource zugestanden.“ Dort (Abbildung 12) war es ihnen nun ab einem Alter von 15 Jahren erlaubt, an Sonn- und Feiertagen an Gesellschaftsspielen und Bällen teilzunehmen sowie Konzerte zu besuchen.

Am Anfang der Realisierungsperiode war das Archigymnasium integriert in den Prozess der Weiterentwicklung des preußischen Gymnasiums vor allem durch die unter Mitarbeit des Konsistoriums erstellte Schulordnung, die regelmäßigen Abiturprüfungen, die Dienstanweisungen zum Zwecke weiterer Professionsbildung und die Partizipation seines Direktors an den Direktorenkonferenzen. Oder bildlich ausgedrückt: auf das in der Reformperiode gelegte Fundament kam in der Realisierungsperiode der Aufbau und Ausbau des Archigymnasiums als preußisches Gymnasium. Dadurch besteht Kontinuität zwischen den beiden Perioden, nicht jedoch in der Verfolgung von ungebührlichem Schülerverhalten durch staatliche Behörden. Die Aufrechterhaltung der Disziplin in Preußen in überaus verschärfter Weise war allerdings kein primäres Anliegen der Reformbeamten im Konsistorium in Münster.

Die Existenzberechtigung des Archigymnasiums wurde in der Realisierungsperiode nicht mehr infrage gestellt.

²⁹ STAMS Provinzialschulkollegium 5728, 9. März 1824-5. Juli 1824.

³⁰ Amts-Blatt der Königl(ichen) Regierung zu Münster, Nro. 14, 3. April 1824.

Resümee

1. Die Untersuchung des Spektrums der Schulwirklichkeit des Soester Archigymnasiums in den in dieser Studie berücksichtigten drei bildungsgeschichtlichen Perioden sowie der Ausblick auf eine vierte macht eine Modernisierung deutlich. Denn es findet ein Wandel statt, der durch die in der Einleitung aufgeführten Modernisierungsmerkmale nach Jeismann, Verfachlichung, Verstaatlichung und Vereinheitlichung, geprägt ist. Indizien für zunehmende Verfachlichung sind: die Veränderung der Anzahl der Wochenstunden für die einzelnen Fächer, die Eliminierung von Fächern, die Einführung von neuen Fächern, das Fachlehrerprinzip, die Einrichtung von Fachabteilungen und schließlich Fachklassen, ferner die genaue Beschreibung der Unterrichtsinhalte und Methoden der einzelnen Fächer in der Schulordnung von 1822 und die Beauftragung von Fachvorsitzenden. Anwachsene Verstaatlichung wird fassbar in einer wirkungsstarken Schulaufsicht, dem staatlich beaufsichtigten Abitur, den staatlich geprüften Lehrern und einem erheblichen Staatszuschuss für das Archigymnasium. Diese Elemente der Verstaatlichung und zudem die Partizipation seines Direktors an den westfälischen Direktorenkonferenzen entsprechen zugleich dem Merkmal der Vereinheitlichung, weil dadurch das Archigymnasium in den Prozess der Konstituierung des preußischen Gymnasiums integriert wurde.

2. Nur recht allgemein und zudem einseitig als kontinuierlicher Erfolgsprozess kann die Schulwirklichkeit mithilfe des Modernisierungsparadigmas skizziert werden. Um sie prägnanter mit Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu verdeutlichen, werden zusammenfassend die Merkmale ihrer einzelnen Bereiche aufgeführt, wie sie sich im zeitlichen Verlauf aus den konkreten Vorgängen ergeben haben. Folgende Bereiche der Schulwirklichkeit wurden in der Einleitung aufgeführt und der Gliederung von Kapitel I bis III zugrunde gelegt: a.a die Unterrichtskonzepte und die Schulordnungen, a.b Elemente der Unterrichtswirklichkeit; b. die Schulorganisation; c. die Prüfungen; d. die Schüler, nämlich die Entwicklung der Frequenzen, die Anzahl der einheimischen und auswärtigen Schüler, deren soziale Herkunft sowie typische Schullaufbahnen; e. Anstellung, Besoldung und Professionalisierung der Lehrer; f. Auseinandersetzungen und Maßnahmen wegen Schülern, Schülereltern und Lehrern.

a.a *Unterrichtskonzepte* für das Archigymnasium und die *Schulordnungen* von 1790, 1802 und 1822 übernahmen Elemente, allerdings in verschiedener Akzentuierung, von frühem und klassischem Neuhumanismus und Realismus. Im Hinblick auf die Erstellung und Genehmigung der Schulordnungen werden Brüche deutlich. Die Genehmigung der Schulordnung von 1790 zog sich in die Länge, 1798 wurden Änderungen von der oberen Schulaufsicht verlangt, die 1802 zu einer neuen Schulordnung führten. Da diese die verlangten Abänderungen nur teilweise berücksichtigte, wurde sie vom Oberschulkollegium 1803 grundsätzlich genehmigt, zugleich aber gefordert, die verlangten Änderungen einzuarbeiten. Obwohl die damals noch bestehende Kriegs- und Domänenkammer in Hamm 1807 dies anmahnte, wurde die Schulordnung von 1802 nicht mehr revidiert. Sie wurde bedeutungslos. Da Direktor Seidenstücker grundsätzlich Schulordnungen als Beeinträchtigung der pädagogischen Freiheit ablehnte und der Präfekt des Ruhrdepartements Romberg die Erstellung einer Schulordnung für das Archigymnasium nicht thematisierte, hatte dieses

bis 1822 keine. Mit der Abfassung einer solchen wurden 1818 Scholarchat und Kollegium des Archigymnasiums auf die Initiative des Kultusministeriums hin vom Konsistorium in Münster beauftragt. Wegen vakanter Lehrerstellen kam diese aber erst 1822 zustande.

Alle drei Schulordnungen wiesen das Archigymnasium aus als Gelehrten- und Bürgerschule, also als städtische Einheitsschule, ohne genauer auf berufsvorbereitende Bildung einzugehen. 1798 legte Rektor Meineke ein ausgeprägtes *Bürgerschulkonzept* vor. Ein konsequentes Unterrichtskonzept für die Kombination von Gelehrten- und Bürgerschule hatte nur Rektor Seidenstücker entwickelt.

a.b Die *Unterrichtswirklichkeit* war heterogen, und es gab Diskrepanzen zwischen Unterrichtskonzepten und Unterrichtswirklichkeit. Der Unterricht war in der Regel lehrerzentriert. Wenn er die Schüler allzu sehr einengte, wurde das über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg von der oberen Schulaufsicht bei einzelnen Lehrern bemängelt. Ausnahmen bildeten der auf die Selbsttätigkeit der Schüler ausgerichtete Unterricht von Rektor Meineke zwischen 1790 und 1800, ab 1810 derjenige des Rektors und späteren Direktors Seidenstücker sowie der Unterricht der Mathematik- und Physiklehrer Ehrlich und Ahrens. Ehrlichs handlungsorientierter Mathematikunterricht seit 1810 wurde ab 1818 auf höherem Niveau von Ahrens fortgesetzt. Dieser führte zudem im Physikunterricht Versuche durch und baute den Lehrapparat aus. Vor allem von 1816 bis 1818 wurde der Unterricht durch extremen Lehrermangel erheblich beeinträchtigt. Dieser führte zu inhomogenen Lerngruppen, häufigem Lehrerwechsel, Unterrichtsausfall und zur Einstellung von sehr unterschiedlich qualifizierten Aushilfslehrern und machte eine Initiative der oberen Schulaufsicht zur Intensivierung des Unterrichts in den neuhumanistischen Kernfächern wirkungslos.

Meist wurde der Unterricht in erster Linie auf die späteren Studenten ausgerichtet. Um 1800 gab es einen kurzzeitigen Ansatz für *berufsvorbereitende Ausbildung* der Abgänger in einen Beruf, aber keinen dafür qualifizierten Lehrer. Während der französischen Phase wurde berufsvorbereitender Unterricht für Frühabgänger von dem darauf spezialisierten Lehrer Ehrlich in seiner Klasse erteilt. Einen Einschnitt bildete jedoch 1810 die Einrichtung einer außendifferenzierten Realnebenklasse durch Seidenstücker entsprechend dem von ihm sowohl für zukünftige Studenten als auch für Berufsabgänger entwickelten Unterrichtskonzept. In dieser Realnebenklasse wurde spezieller berufsvorbereitender Unterricht für die Frühabgänger erteilt. Sie musste wegen Lehrermangels 1816 aufgelöst werden. Danach wurde ein Neuanfang nicht mehr versucht, und die Frühabgänger mussten sich mit einem Minimum an Vorbereitung auf den späteren Beruf begnügen.

Die Anzahl der *Wochenstunden* für die verschiedenen Fächer wurde während des Untersuchungszeitraums immer wieder verändert. Bis 1804 wurde sie schulintern derjenigen führender Berliner Gymnasien angeglichen, die keine beharrlichen protestantischen Gelehrtenschulen mehr waren. Die Einrichtung der Realnebenklasse war seit 1810 mit einer grundsätzlichen Neuordnung der Fächer und Wochenstunden verbunden: Französisch wurde aus didaktischen Erwägungen und auch im Hinblick auf den neuen Landesherrn erste Fremdsprache und Latein nur in der Oberstufe unterrichtet. Diese Neuordnung wurde während der Reformperiode schrittweise beseitigt. Französisch verlor seine dominante Position als erste Fremd-

sprache. Der Stellenwert der alten Sprachen wurde erhöht, aber entsprach längst nicht den Vorgaben von Süverns Unterrichtsverfassung, der überaus wichtigen Richtlinie für die Entwicklung des Gymnasialwesens von 1816. Die Umgestaltung der Verteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Fächer geschah zum Teil auf Initiative der oberen Schulaufsicht, die aber dem Archigymnasium Handlungsspielraum gewährte.

b. Um die *Schulorganisation* zu straffen und Mittel für eine bessere Besoldung der Lehrer zu gewinnen, verlangte die obere Schulaufsicht mehrmals den Einzug einer Klasse. Dieser wurde von den Soester Instanzen solange verhindert, bis 1805 aus finanziellen Gründen das Archigymnasium mit nur noch fünf Klassen weitergeführt werden konnte. Erst 1816 setzte sich die Sektion für Bildung und öffentlichen Unterricht für die Einrichtung einer sechsten Klasse ein, die dann Ende 1819 in Übereinstimmung mit Süverns Unterrichtsverfassung gebildet wurde.

Die Realisierung von Seidenstückers Konzept der spezifischen Ausbildung von späteren Studenten und Abgängern ins Berufsleben in außendifferenzierten Lerngruppen ab 1810 erforderte eine Neuorganisation des Unterrichts und ist als Ausbau der fachspezifischen Flexibilisierung zu bewerten.

1798 hatte das Oberschulkollegium und die Regierung in Kleve im Zusammenhang mit der Genehmigung der Schulordnung von 1790 das Fachlehrersystem, Fachklassen, eine leistungsbezogene Versetzung und statt des bestehenden schulfreien Wochentages zwei freie Nachmittage verlangt. Aber Scholarchat und Kollegium waren gegen solch weitgehende Veränderungen der Schulorganisation und verschleppten diese.

Das *Fachlehrersystem* wurde zwar in der Schulordnung von 1802 festgeschrieben, aber nur ansatzweise realisiert, indem zwei oder mehrere Klassen in einzelnen Fächern gemeinsam von einem Lehrer unterrichtet wurden. Erst 1810 wurde es ohne Einwirkung des Präfekten von Rektor Seidenstücker eingeführt, musste aber 1817 und 1818 wegen mehrerer vakanter Lehrerstellen zeitweise erheblich eingeschränkt werden, bevor es wieder konsequenter angewendet wurde.

Wirkungslos blieb die Forderung von *Fachklassen* zur Berücksichtigung verschiedener Leistungsniveaus der Schüler. Diese Forderung der oberen Schulaufsicht von 1798 griff der Präfekt des Ruhrdepartements später nicht auf. Obwohl Seidenstücker 1816 ein Modell dafür entwickelt hatte, wurden Fachklassen erstmals am Anfang der Realisierungsperiode eingerichtet, in der Reformperiode immerhin Fachabteilungen.

Eine rein leistungsbezogene *Versetzung* ohne Berücksichtigung des Elternwillens lehnten Scholarchen und Lehrer des Archigymnasiums während der Periode der Reformen vor der Reform ab. Erst als die negativen Auswirkungen der praktizierten Versetzungen auf die Unterrichtssituation in einzelnen Klassen untragbar wurden, ergriffen die Lehrer die Initiative für eine Versetzungsprüfung. Diese setzte um 1810 Rektor Seidenstücker durch. Sie wurde danach beibehalten.

Obwohl die obere Schulaufsicht die Abschaffung des in den Schulordnungen von 1790 und 1802 vorgesehenen freien Donnerstags verfügt hatte, wurde er über die Periode der Reformen vor der Reform hinaus beibehalten, und nicht durch zwei unterrichtsfreie Nachmittage ersetzt. Nachdem ihn Seidenstücker noch 1816 vehement verteidigt hatte, wurde er vom Konsistorium toleriert, was der Unterrichtsver-

fassung von Süvern entgegenstand. Sachzwänge führten dann bereits 1817 zu seiner Abschaffung, und in der Reformperiode war am Mittwoch und Samstag nachmittag unterrichtsfrei.

c. Trotz der Kritik an ihrem Schauplatz fanden die öffentlichen *Prüfungen* bis 1810 zweimal jährlich statt und ab 1812 nur noch einmal am Ende des Schuljahrs, 1811, 1815 und 1818 fielen die öffentlichen Examina aus. Der mit diesen verbundene Redeaktus wurde seit der französischen Periode nur unregelmäßig abgehalten.

Seit 1789 wurden am Archigymnasium *Abiturprüfungen* nach dem Abituredikt des Vorjahres durchgeführt. Mehrmalige nachträgliche Anordnungen der oberen Schulaufsicht wurden umgesetzt. Wegen der veränderten politischen Verhältnisse war das Abitur nach 1806 zunächst nicht durchsetzbar. Erst nach dem Eingreifen der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm wurde es von 1807 bis 1810 unter Berücksichtigung der preußischen Bestimmungen abgehalten, aber zugleich verlor es den Charakter einer wirklichen Prüfung. Danach gab es über einen längeren Zeitraum keine Abiturprüfungen. Erst 1818 wurde das neuhumanistische geprägte Abituredikt von 1812 am Archigymnasium rezipiert, und ab 1819 fanden regelmäßig Abiturprüfungen unter staatlicher Aufsicht statt. Bei diesen wurden die Vorschriften des Abituredikts genau beachtet.

d. Die *Frequenzen* stiegen im Untersuchungszeitraum erheblich an. In der ersten Periode betrug der jährliche Durchschnitt 69, in der zweiten 86 und in der dritten 147 Schüler. 1820 hatte das Archigymnasium mit 208 Schülern die höchste Frequenz, 1825 dann nur noch 136 Schüler. In dem Maße, wie diese Frequenzen überwiegend auf einheimischen Schülern beruhten, sind sie mit der demographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung Soests zu erklären und darüber hinaus mit besonderen Faktoren.

Die *soziale Herkunft der Schüler* hat sich im Untersuchungszeitraum nicht verändert, weitaus die Mehrzahl stammte aus der mittleren und unteren Mittelschicht. Innerhalb der einzelnen Schichten zeigen sich um 1820 im Vergleich zur Periode der Reformen vor der Reform Verschiebungen hin zu Adligen und gehobenen Beamten, darunter Gymnasiallehrer, ferner hin zu Ökonomen, Handwerkern und Elementarschullehrern.

Folgende Haupttypen von *Schullaufbahnen* ließen sich im Untersuchungszeitraum feststellen: Besuch des Archigymnasiums von der untersten Klasse bis zum Abitur, Überwechseln von einem vorher besuchten Gymnasium auf das Archigymnasium. Nur für Abiturienten bis 1810 lässt sich der Eintritt in eine Oberklasse des Archigymnasiums nach vorherigem ausschließlichem Privatunterricht belegen. In der Reformperiode kam es zu einem neuen Typ von Schullaufbahnen, weil Schüler an den Befreiungskriegen teilnahmen und Militärdienst und Schulbesuch kombinierten. Nur bei einem Schüler ließ sich im gesamten Untersuchungszeitraum nachweisen, dass er vor dem Eintritt ins Archigymnasium eine Soester Elementarschule besucht hatte. In die unterste Klasse traten die Schüler in einem Alter von etwa sieben bis zehn Jahren ein und legten mit 19 oder 20 Jahren das Abitur ab. Es gab keine Jahrgangsklassen, sondern die Schüler blieben unterschiedlich lange in den einzelnen Klassen. Die durchschnittliche Verweildauer betrug etwa eineinhalb bis zwei Jahre. Die Prima wurde von einzelnen Schülern sechs Jahre lang besucht.

e. Von 1789 bis 1806 verweigerten Scholarchat und der Magistrat bei der Hälfte der neu angestellten Lehrer mit Erfolg die durch die Instruktion für das Oberschulkollegium vorgeschriebene Prüfung, weil sie auf der ehemals unbeschränkten Befugnis des Schulpatrons bei der *Anstellung der Lehrer* beharrten. Nach 1806 nahm die Effektivität des Einstellungsvorgangs für die Lehrer des Archigymnasiums zu. Die von der Hammer Mittelbehörde angeordneten Prüfungen wurden akzeptiert. Eine Zäsur bei der Lehrereinstellung entstand dadurch, dass Maire und Scholarchen zu bloßen ausführenden Organen der Anordnungen des Präfekten wurden. Seit 1818 bildeten das Kultusministerium und das Konsistorium in Münster wirkungsstarke obere Schulaufsichtsinstanzen, mit denen das personell erweiterte und neu zusammengesetzte Soester Scholarchat reibungslos kooperierte. Ohne Widerstände legten neu anzustellende junge Lehrer das Examen pro facultate docendi ab. Am Ende der Reformperiode hatte das Archigymnasium so viele ordentliche Ober- und Unterlehrer und außerordentliche Lehrer von Nebenfächern, wie Süverns Unterrichtsverfassung vorsah.

Obwohl die *Lehrergehälter* zwischen 1789 und 1805 wegen Petitionen der Rektoren des Archigymnasiums und einer staatlichen Anordnung annähernd verdoppelt wurden, reichten sie nur für das Existenzminimum. Sie wurden hauptsächlich aus dem Gymnasialfonds und einem Zuschuss aus der städtischen Kämmereikasse bezahlt. Während der französischen Periode wurden die Gehälter nur geringfügig erhöht. Erstmals konnten erhebliche Gehaltsanteile längerfristig nicht ausbezahlt werden. Erstmals setzte Rektor Seidenstücker durch, dass das Schulgeld gleichmäßig unter den einzelnen Lehrern aufgeteilt wurde, was die obere Schulaufsicht zuvor wegen Widerständen im Kollegium des Archigymnasiums nicht erreicht hatte. Dass 1818 die vom Scholarchat angeregten Besoldungsstufen für Ober- und Unterlehrer anstelle der bisherigen Einzelbesoldungen realisiert werden konnten, war durch einen hohen Staatszuschuss möglich. Erstmals beteiligte sich der Staat an der Finanzierung des Archigymnasiums. Das führte zu erheblichen Gehaltserhöhungen von bis zu 150%. Zugleich wurde das Schulgeld zu einem festen Bestandteil der Lehrergehälter und das Rechnungswesen vereinfacht.

Bei den Lehrern des Archigymnasiums ist im Untersuchungszeitraum eine zunehmende *Professionalisierung* nachweisbar von Vorstufen einer Profession bis hin zu beamtenrechtlichen Konturen des Amtes der ordentlichen Lehrer. Die Fortschritte im Professionalisierungsprozess sind vor allem gekennzeichnet durch ein spezielles Studium für das immer mehr als Lebensberuf ausgeübte Lehramt, durch Anstellungsurkunden und zunehmende Staatsnähe.

f. Zu *Auseinandersetzungen* vor allem zwischen dem Rektor, dem Maire und einem Schülervater führte es, dass sich Primaner 1809 für das Gloriasingen engagierten. Dabei handelten erstmals Schüler außerhalb der Schule mit einem öffentlichen Anliegen und erwiesen sich als eigenständige und verantwortliche Jugendliche. Einerseits übernahmen um 1820 Schüler des Archigymnasiums Rituale studentischer Verbindungen, andererseits partizipierten sie trotz der Karlsbader Beschlüsse mit politischen Anliegen an der Burschenschaftsbewegung. Ersteres führte zu inner-schulischen *Disziplinarmaßnahmen*. 1824 wurde die Aufrechterhaltung der Disziplin am Archigymnasium zur öffentlichen Angelegenheit und ungebührliches Schülerverhalten durch staatliche Behörden verfolgt.

Während der Periode der Reformen vor der Reform galt eine möglichst große Anzahl auswärtiger Schüler als Indiz für den guten Ruf einer Schule, um 1820 trug die Vielzahl der neu aufgenommenen Auswärtigen bei der oberen Schulaufsicht zum schlechten Ruf des Archigymnasiums bei, weil diese von den dortigen studentischen Gepflogenheiten angezogen wurden.

3. Generell betrachtet, veränderte sich die Schulwirklichkeit des Archigymnasiums im Untersuchungszeitraum. Jedoch muss zwischen den einzelnen Bereichen unterschieden werden. Diese wurden vor allem geprägt durch Anordnungen der sich verändernden staatlichen Schulaufsichtsinstanzen, durch Kooperation oder Verweigerung der lokalen Aufsichtsinstanzen und des Kollegiums, durch den Einfluss von Bildungskonzepten, durch schulinterne Initiativen und durch seine Lehrer, ihre Persönlichkeit, Fähigkeiten und Unzulänglichkeiten. So sind in den Einzelbereichen Kontinuitäten und Diskontinuitäten, Neueinsätze und Brüche vorhanden.

Folgende Charakteristika von Lehrern sind hervorzuheben: die dienstlichen Verfehlungen des Konrektors Birkner, die dazu führten, dass in den frühen 1790er Jahren die zweite Klasse keine Schüler hatte, die Zurückhaltung des Rektors Meineke bei der Lösung von Konflikten, die Überforderung der Lehrer Walter und Winkelmann um 1800, die Eigenart des Rektors Goldmann, bei Streitigkeiten mit Schülern und Kollegen zu polarisieren, die Fähigkeit des Rektors und späteren Direktors Seidenstücker zu integrieren, dessen Standfestigkeit und taktisches Geschick in der Auseinandersetzung mit dem zum Neuhumanismus tendierenden Präfekten Romberg, die pädagogischen und enormen fachlichen Defizite des Lehrers Rose, das Engagement der Fachlehrer für Mathematik- und Physik Ehrlich und Ahrens, die Unentschlossenheit Frenzels und Reinerts, die nach Seidenstückers Tod eine zweijährige Vakanz des Direktorats verursachte, und schließlich die unterschiedliche Qualifikation der Aushilfslehrer, mit denen zeitweise der Unterricht nur notdürftig aufrecht erhalten werden konnte.

4. Die Kontinuität zwischen der Periode der Reformen vor der Reform und der Reformperiode, die Jeismann für das Gymnasialwesen in Preußen nachgewiesen hat, gilt für das Soester Archigymnasium nicht. Zwar bemühte sich die Hammer Kriegs- und Domänenkammer nach 1806 noch kurzzeitig um Kontinuität in einzelnen Bereichen der Schulwirklichkeit, so dass in dieser Hinsicht die Periode der Reformen vor der Reform verlängert wurde. Aber die Breite der Schulwirklichkeit veränderte sich seit der Errichtung des Ruhrdepartements 1809 einschneidend: durch den bewussten und nicht monierten Verzicht auf eine Schulordnung, vor allem durch die Neuorganisation des Unterrichts, die auf die schulischen Interessen sowohl der späteren Studenten als auch der Abgänger in einen Beruf ausgerichtet, mit einer Neuaufteilung der Wochenstunden auf die Fächer verbunden war und gegen die Anweisungen des Präfekten von Rektor Seidenstücker aufrecht erhalten wurde, ferner durch die Reduzierung der öffentlichen Prüfungen sowie die Einstellung der Abiturprüfungen, zudem durch die radikale Begrenzung der Mitwirkungsmöglichkeiten der lokalen Schulaufsichtsinstanzen bei der Lehrereinstellung durch den Präfekten als fast ausschließlicher Schulaufsichtsinstanz und auch durch das öffentliche Engagement der Primaner. Zur Neustrukturierung des Archigymnasiums trug ferner bei, dass das Fachlehrerprinzip, eine leistungsbezogene Versetzung und die Aufteilung des Schulgeldes, die schon zuvor von oberen Schulaufsichtsinstanzen ohne

Erfolg gefordert worden waren, nun eigenständig realisiert wurden. Beispiellos war, dass längerfristig erhebliche Gehaltsanteile nicht ausbezahlt wurden. Einen Einschnitt bedeutete die französische Periode auch insofern, als für das Großherzogtum Berg Konzepte für ein gegliedertes Bildungssystem von den Universitäten über die höheren Schulen bis zu den Elementarschulen erstellt wurden, während in Preußen gleichzeitig das Gymnasialwesen durch Einzeledikte für das Staatsexamen und das Abitur gesteuert wurde. Allerdings hatten die Gesamtkonzepte für das Großherzogtum Berg wegen des Vorrangs der Machtpolitik und des Zusammenbruchs der napoleonischen Herrschaft keine Auswirkung auf das Archigymnasium.

In die Konstituierung des preußischen Gymnasiums wurde das Archigymnasium erst verspätet, ab 1818, integriert, nachdem der Staatszuschuss bewilligt worden war und die durch die Vakanz der Mehrzahl der Stellen der ordentlichen Lehrer bedingte Existenzkrise zunehmend überwunden wurde. Erst am Ende der Reformperiode war das Fundament für dessen weiteren Auf- und Ausbau zum preußischen Gymnasium gelegt. So verursachte die französische Periode eine Phasenverschiebung für die Umgestaltung des Archigymnasiums zu einem preußischen Gymnasium.¹

5. Der Zusammenhang zwischen der Geschichte des Archigymnasiums und der allgemeinen Geschichte, der Landes- und Lokalgeschichte lässt sich wie folgt skizzieren:

Veränderungen der politischen Verhältnisse führten zu einem häufigen Wechsel der Oberbehörden, die Schulaufsichtsfunktionen über das Archigymnasium ausübten. Nachdem die Kleve-Märkische Regierung, die in ihrer Funktion als Provinzialschulkollegium dem Oberschulkollegium untergeordnet und für das Archigymnasium zuständig war, bedingt durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, mehrmals ihren Sitz verlegt hatte, wurde 1803 die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm obere Schulaufsichtsbehörde für das Archigymnasium. Diese Funktion übte sie auch nach dem Sieg Frankreichs über Preußen von 1806 bis 1808 aus, also zunächst auch noch nach der Eingliederung der Grafschaft Mark in das Großherzogtum Berg. Nach der Bildung des Ruhrdepartements war seit 1809 der Präfekt Romberg als obere Schulaufsichtsinstanz in Dortmund mit dem Archigymnasium befasst. Seine vorgesetzte Behörde war zunächst das Generalschuldirektorium in Düsseldorf. Dieses wurde als Folge des kaiserlichen Dekrets vom 17. Dezember 1811 aufgelöst und das Innenministerium mit den Schulangelegenheiten betraut.

Nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft und des Großherzogtums Berg Ende 1813 kam die Grafschaft Mark wieder zu Preußen. Dadurch war

¹Der hier für das Archigymnasium nachgewiesene Einschnitt während der französischen Periode steht der Auffassung von Bruning entgegen (Bruning 1998, S. 359). Dieser konstatiert im Resümee seiner Studie von 1998: „Sicherlich lassen sich im Anschluss an den staatlichen Systembruch in Folge der Französischen Revolution und der napoleonischen Herrschaft zwar Belege auch für einen bildungsgeschichtlichen Umbruch um 1800 finden (Auflösung von Universitäten, Folgen der Säkularisation von 1803),“ aber er betont zugleich, „dass es tiefergreifende Merkmale und Strukturen gab, die gegen einen Epocheneinschnitt im frühen 19. Jahrhundert aus der bildungsgeschichtlichen Perspektive sprechen.“ Mit dieser Aussage stützt Bruning seine Auffassung, dass die preußische Bildungsreform keine epochale Zäsur darstelle. Im Hinblick auf die französische Periode ist die zitierte Aussage widersprüchlich, weil sie einerseits einen Umbruch durch die Französische Revolution und Herrschaft Napoleons einräumt und zugleich negiert. Zudem nennt sie keine Belege aus dem Bereich der Schulen. So hat diese Aussage die Funktion, die Existenz einer französischen Periode zu umgehen .

Soest mit dem Archigymnasium betroffen von der Umstrukturierung und dem Neuaufbau der Verwaltungsbehörden einschließlich der Schulaufsicht. Diese wurde auf der obersten Ebene ausgeübt von der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, die im Zuge der preußischen Reformen nach Auflösung des Oberschulkollegiums gebildet worden war, und ab 1817 vom Kultusministerium. Seit Ende 1813 gehörten auf der mittleren Ebene die Schulsachen im Militärgouvernement zwischen Rhein und Weser zum Ressort des Zivilgouverneurs Vincke, dem die Landesdirektion Dortmund mit Romberg als Landesdirektor untergeordnet war. Nach der Gründung der Provinz Westfalen, deren Oberpräsident Vincke wurde, gab es ab Sommer 1816 dann nebeneinander zwei Mittelinstanzen: das Konsistorium in Münster, in dem der Oberpräsident den Vorsitz hatte, und zugleich die mit jenem konkurrierende Regierung in Arnsberg samt der ihr zugehörigen Kirchen- und Schulkommission. Erst ab Januar 1818 erhielt das Konsistorium in Münster allein die Aufsicht über das Archigymnasium.

Auch die lokale Schulaufsicht wurde von der historischen Entwicklung betroffen, indem der Magistrat der preußischen Stadtverfassung 1809 durch den Maire ersetzt und die bis in die 1830er Jahre geltende Bergische Verwaltungsordnung eingeführt wurde. Das war ein erheblicher Bedeutungsverlust der lokalen Schulaufsicht, zumal das Scholarchat vom Präfekten in die Schranken gewiesen wurde.

Das Oberschulkollegium erwies sich dem Archigymnasium gegenüber als wenig durchsetzungsfähig, der Präfekt Romberg als überaus energisch und direktiv und das Münsteraner Konsistorium als tolerant und kollegial. Der Magistrat brachte unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten bis zu seiner Abschaffung mit Hartnäckigkeit, juristischer Spitzfindigkeit und sogar mit dem Rückgriff auf ein Jurisdiktionsreglement von 1779 zusammen mit dem Scholarchat die angestammten Rechte des Schulpatrons gegenüber der oberen Schulaufsicht durchaus mit Erfolg zur Geltung.

Das Fortbestehen des Archigymnasiums als Gymnasium war während des Untersuchungszeitraums zweimal gefährdet: Am Ende der Periode der Reformen vor der Reform drohte die Umwandlung des Archigymnasiums in eine Real- oder Mittelschule. Diese wurde wahrscheinlich nur wegen des Herrschaftswechsels nicht realisiert. Auch 1817 war das Archigymnasium durch Bestrebungen der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht und der Arnsberger Regierung in seiner Existenz bedroht. Diesen stellte sich das Münsteraner Konsistorium mit Erfolg entgegen. Dass es schließlich trotz der Verzögerung durch die Arnsberger Regierung einen hohen staatlichen Zuschuss erhielt, mit dem es die Anzahl der Klassen erhöhen und die Besoldung seiner Lehrer erheblich verbessern konnte, verdankt es einem gemeinsamen Antrag des Finanzministers und des Kultusministers an den König und letztlich wohl der Vermögenssäkularisation. Denn die aufgehobenen Stifter und Kapitel brachten dem Staat einen erheblichen Gewinn ein.

Soest war ein preisgünstiger Schulort. Das war ein Vorzug für die auswärtigen Schüler des Archigymnasiums. Die Zunahme seiner einheimischen Schüler lässt sich zurückführen auf das Anwachsen der Einwohner Soests und eine städtische Wirtschaft, die nicht nur der städtischen Oberschicht, sondern auch den Mittelschichten finanziell ermöglichte, ihre Söhne das Archigymnasium besuchen zu lassen.

Im wirtschaftlich marginalisierten Soest gab es im Untersuchungszeitraum keine protoindustrielle Entwicklung, aber auch keine andauernde Stagnation. Es ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Handwerkern und Tagelöhnern, eine niedrige Gewerbequote, ein unterentwickeltes Metallgewerbe und einen großen Stellenwert der Landwirtschaft. Es wurde lediglich Nahhandel und kein Fernhandel betrieben. Unter den Kaufleuten waren wenige wohlhabend, die Mehrzahl nur Kleinhändler. Wohlhabend waren auch höhere Beamte, gut situiert Gastwirte und Branntweimbrenner, arm dagegen kleine Handwerker und Tagelöhner, die ihre Armut durch eine Kleinstandwirtschaft abzufedern bestrebt waren.

In Soest existierten „Fabriken und Manufakturen“, damit waren in unscharfer Begrifflichkeit sowohl dezentralisierte Produktionsstätten im Rahmen des Verlagssystems als auch arbeitsteilig produzierende Manufakturen gemeint. Beide Betriebsformen hatten einen Unternehmer. Als Unternehmer sind einige Kaufleute und auch in recht großer Zahl Handwerksmeister nachzuweisen. 1796 werden mehrere Manufakturen erwähnt: je eine zur Herstellung von Stecknadeln, von Stärke und Puder sowie von Papier. 1804 gab es Leinenwebmeister, die in Heimarbeit hergestelltes Garn verarbeiteten, und um 1823 eine Ziegelei und eine Tuchmanufaktur. Diese modernen Betriebsformen waren Einzelerscheinungen. Immer wieder wurde ihr weiterer Ausbau gefordert.

Das Anwachsen der Bevölkerung musste dem Textil-, Bekleidungs- und Ledergerberbe zugutekommen, diese drei Gewerbebezüge konnten zwischen 1782 und 1804 die Produktion und den Gewinn steigern. Ein Indiz für die wirtschaftliche Konsolidierung Soests nach dem Einbruch durch den Siebenjährigen Krieg sind auch gestiegene Einnahmen in der Kämmereikasse. Während seiner Zugehörigkeit zum Großherzogtum Berg büßte Soest seine Stellung als Verwaltungsmittelpunkt ein und wurde durch die Einführung des neuen Steuersystems und zusätzliche Sonderkontributionen erheblich belastet. Aber die neuen Steuern trafen die neu geschaffenen Mairien der Börde in höherem Maße als die Mairie Soest und waren durchaus tragbar. Anders als in den protoindustriellen Zentren des Großherzogtums Berg kam es in Soest zu keiner dramatischen wirtschaftlichen Krise. Das bezeugen auch die hohen Spenden von Soester Bürgern Ende 1813 und Anfang 1814. Nach dem Herrschaftswechsel behielt der preußische Landesherr das bisherige Steuersystem bis 1819 bei. Vor allem der Wegfall der Sonderkontributionen brachte eine deutliche Verminderung der steuerlichen Belastung für die Soester Bürger. In den Jahren um 1820 herrschte in Soest eine wirtschaftliche Aufbruchstimmung und durch Schulbauten Hochkonjunktur für das Baugewerbe.

Durch den Zuschuss des Staates seit 1818 und durch eine zunehmend wirkungsstarke staatliche Schulaufsicht wurde das Archigymnasium im Untersuchungszeitraum immer mehr eine Schule des Staates. Aber es blieb weiterhin eine Schule der Stadt, die eng mit dieser verwoben war. Sie wurde, lange bevor der Staat sie mitfinanzierte, mit dem Ertrag des Gymnasialfonds, der von Soester Bürgern gestiftet worden war, und dem Zuschuss aus der städtischen Kämmereikasse bezahlt. Die Verbindung zur Stadt wird besonders deutlich dadurch, dass das neue, 1819 und 1820 errichtete Schulgebäude an das Rathaus angebaut und durch einen Steuerzuschlag von den Soester Bürgern finanziert wurde. Verwoben mit der Stadt war das Archigymnasium auch insofern, als die Ressource nicht nur sein bildungs-

freundliches Umfeld war, sondern Lehrer als Mitglieder aufgenommen wurden und schließlich sogar Schüler das Recht bekamen, Veranstaltungen zu besuchen. Präsent waren Schüler in der Stadt auch 1809 bei ihrer Aktion für das Gloriasingen, 1818 und 1819 auf einem von ihnen errichteten Turnplatz, ferner 1819 und 1820 bei zwei Erinnerungsfeiern an das Wartburgfest sowie seit 1819 in einem Pensionat für Auswärtige.

Tabellenanhang

Tabelle 9 a

Schüler des Archigymnasiums: Väterberufe und Schichtzugehörigkeit 1789

KI	Väterberufe	Schicht	E*	A*
I	Kaufmann	3	E	
II	Rektor/Archigymnasium	2	E	
	Dr. med.	2	E	
III	Dr. med.	2	E	
	Kaufmann	3	E	
	Justizbürgermeister	2	E	
	Prediger	3	E	
	Amtmann	3		A
	Kaufmann	3	E	
10	Patrizier/Salzbeerbter adel.	1	E	
	Gerichtsssekretär	3	E	
	Gastwirt	4	E	
IV	Wundarzt	3	E	
	Major adel.	2	E	
	Bäcker	4	E	
	Gastwirt	4	E	
	Gerichtsschreiber	4	E	
	Prediger	3	E	
V	Kaufmann	3	E	
20	Visitor	4	E	
	Visitor	4	E	
	Prediger	3	E	
	Prediger	3	E	
	Gastwirt	4	E	
	Bürger	4	E	
	Apotheker	3	E	
	Dr. med.	2	E	
	Prediger	3	E	
	Prediger	3	E	
30	Kaufmann	3	E	
	Justizkommissar/Rat	2	E	
	Visitor	4	E	
VI	Bürgermeister/Stadtpresid.	1	E	
	Kaufmann	3	E	
	Adeliger/ehem. Stadtpresid.	1	E	
	Hauptmann adel.	3	E	
	Kaufmann	3	E	
	Stadtsekretär	3	E	
	Dr. med.	2	E	
40	Organist	4	E	

KI	Väterberufe	Schicht	E*	A*
	Bürger/Organist	4	E	
	Gastwirt	4	E	
	Kaufmann	2	E	
	Prediger	3	E	
	Kaufmann	3	E	
	Bürger/Branntweinbrenner	4	E	
VII	Kaufmann	3	E	
	Dr. med.	2	E	
	Stadtsekretär	3	E	
50	Stadtsekretär	3	E	
	Silberbote	4	E	

E*: Einheimische aus
Soest und der Börde

A*: Auswärtige

Quelle: StASO B XII a 10

KI	Väterberufe	Schicht	E	A	
I	Kaufmann	3	E		
	Justizbürgermeister	2	E		
	Salzfaktor	4		A	
	Stadtsekretär	3	E		
	Gastwirt	4		A	
	Kaufmann	3	E		
	Prediger	3	E		
	Bauer	4		A	
	Akziseinspektor	3		A	
	10	Dr. med.	2		A
Kaufmann		3		A	
Prediger		3	E		
Kaufmann		3		A	
II			0	0	
III	Akzisebedienter	4	E		
	Dr. med.	2	E		
	Prediger	3	E		
	Kommissionsrat	2	E		
	Prediger	3	E		
	Kaufmann	3	E		
20	Kaufmann	3		A	
	Dr. med.	2	E		
	Prediger	3		A	
IV	Kaufmann	3	E		
	Akzisebedienter	4	E		
	Stadtpräsident	1	E		
	Dr. med.	2	E		
	Prediger	3		A	
	Prediger	3	E		
	Kaufmann	3	E		
	30	Gastwirt	4	E	
		Kaufmann	3	E	
		Kaufmann	3	E	
Akzisebedienter		4	E		
Stadtsekretär		3	E		
Kaufmann		3	E		
Notar		3	E		
Kommissionsrat		2	E		
Gerichtsschreiber		4	E		
Gastwirt		4	E		

KI	Väterberufe	Schicht	E	A	
40	Gastwirt	4	E		
	Uhrmacher	4	E		
V	Servisrendant	3	E		
	Kaufmann	3	E		
	Kaufmann	3	E		
	Kaufmann	2	E		
	Kaufmann	3	E		
	Bäcker	4	E		
	Dr. med.	2	E		
	Kaufmann	3	E		
	50	Kaufmann	3		A
		Kaufmann	3	E	
	Dr. med.	2	E		
	Kaufmann	3	E		
VI	Kaufmann	3	E		
	Apotheker	3	E		
	Kaufmann	3	E		
	Stadtpräsident	1	E		
	Weißgerber	4	E		
	Apotheker	3	E		
60	Stadtpräsident	1	E		
	Gastwirt	4	E		
	Justizassessor	3	E		
	Rentmeister	3	E		
	Kaufmann	3	E		
	Kommissionsrat	2	E		
VII	Justizbürgermeister	2	E		
	Prediger	3	E		
	Kaufmann	3	E		
	Prediger	3	E		
70	Stadtsekretär	3	E		
	Chirurgus	3	E		
	Kaufmann	2	E		
	Kaufmann	3	E		
		Schlosser	4	E	

Quelle: StASO B XII a 10

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
I	Justizkommissar	2	E	
	Prediger	3	E	
	Stadtpräsident	1	E	
	Dr. med.	2	E	
	Ökonom	3	E	
	Kaufmann	3		A
	Kaufmann	3	E	
	Forstkommissar	3		A
	Prediger	3	E	
10	Dr. med.	2		A
	Amtsrat	2		A
II	Kommissionsrat/Justizk.	2	E	
	Kaufmann	3	E	
	Gerichtsschreiber	4	E	
	Regimentschirurgus	3		A
III	Kaufmann	3	E	
	Stadtpräsident	1	E	
	Kaufmann	3	E	
	Kaufmann	3	E	
20	Dr. med.	2	E	
	Prediger	3		A
IV	Apotheker	3	E	
	Apotheker	3	E	
	Kaufmann	3	E	
	Gastwirt	4	E	
	Prediger	3	E	
	Advokat	2		A
	Advokat	2		A
	Kaufmann	2	E	
30	Kaufmann	3	E	
	Advokat	2		A
	Justizassessor	3	E	
	Regimentschirurgus	3		A
	Justizsekretär	3	E	
	Prediger	3	E	
	Stadtpräsident	1	E	
	Gastwirt	4	E	
	Kaufmann	3	E	
	Kämmerer	2	E	
40	Seiler	4	E	

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
	Bäcker	4	E	
	Akzisebedienter	4	E	
	Küster	4	E	
	Feldwebel	4	E	
	Chirurgus	3	E	
	Kaufmann	3		A
	Amtsrat	2		A
	Ratmann	2	E	
	Kommissionsrat	2	E	
50	Kaufmann	3	E	
V	Kaufmann	3	E	
	Ratmann	2	E	
	Kaufmann	3	E	
	Prediger	3	E	
	Justizbürgermeister	2	E	
VI	Dr. med.	2	E	
	Justizassessor	3	E	
	Instrumentenmacher	4	E	
	Kaufmann	3		A
60	Schneider	4	E	
	Schuster	4	E	
	Apotheker	3	E	
	Kaufmann	3	E	
	Prediger	3	E	
	Chirurgus	3	E	
	Gastwirt	4	E	
	Justizsekretär	3	E	
	Kaufmann	3	E	
	Justizsekretär	3	E	
70	Landreiter	4	E	
	Gastwirt	4	E	
	Tanzmeister	4	E	
VII	Bäcker	4	E	
	Kaufmann	3	E	
	Kaufmann	3	E	
	Rektor/Archigymnasium	2	E	
	Weißgerber	4	E	

Quelle: StASO B XII a 10

Tabelle 9 b
**Schichtzugehörigkeit der Schüler des Archigymnasiums
in den einzelnen Klassen**

1789

Schicht		I	II	III	Summe I-III	IV	V	VI	VII	Summe IV-VII	Summe I-VII
1	E			1	1			2		2	3
	A										
2	E		2	2	4	1	2	2	1	6	10
	A										
3	E	1		4	5	2	7	6	3	18	23
	A			1	1						1
4	E			1	1	3	5	4	1	13	14
	A										
5	E										
	A										
Schülerzahl					12					39	51

1793

Schicht		I	II	III	Summe I-III	IV	V	VI	VII	Summe IV-VII	Summe I-VII
1	E					1		2		3	3
	A										
2	E	1		3	4	2	3	1	2	8	12
	A	1			1						1
3	E	5		3	8	8	7	7	6	28	36
	A	3		2	5	1	1			2	7
4	E			1	1	7	1	2	1	11	12
	A	3			3						3
5	E										
	A										
Schülerzahl					22					52	74

1798

Schicht		I	II	III	Summe I-III	IV	V	VI	VII	Summe IV-VII	Summe I-VII
1	E	1		1	2	1				1	3
	A										
2	E	2	1	1	4	4	2	1	1	8	12
	A	2			2	4				4	6
3	E	4	1	3	8	11	3	8	2	24	32
	A	2	1	1	4	2		1		3	7
4	E		1		1	7		7	2	16	17
	A										
5	E										
	A										
Schülerzahl					21					56	77

Quelle: StASO B XII a 10

Tabelle 30 a
Schüler des Archigymnasiums: Väterberufe und Schichtzugehörigkeit

Michaelis 1819 bis Ostern 1820

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
I	Pfarrer	3	E	
	Lehrer/ Archigymnasium	3	E	
	Schullehrer	4	E	
	Direktor/Archigymnasium	2	E	
	Bergdirektor	2		A
	Hofkammerrat	2		A
	Pfarrer	3	E	
	Pfarrer	3	E	
	Justizassessor	3	E	
10	Justizassessor	3	E	
	Apotheker	3		A
	Pfarrer	3		A
	Ritter des alten Reiches adel.	1		A
	Pfarrer	3		A
	Hauptmann adel.	3	E	
	Arzt	2	E	
	Arzt	2	E	
	Lohgerber	4	E	
	Pfarrer	3	E	
20	Privatmann adel.	1	E	
	Amtsschreiber	4		A
	Kaufmann	2		A
	Pfarrer	3		A
	Kaufmann	3		A
	Kaufmann	3		A
	Land- u. Stadtgerichtsdirektor	2		A
	Pfarrer	3		A
	Notar	3		A
	Domänen-Empfänger	3		A
30	Arzt	2		A
	Hauptmann	3		A
	Kaufmann (jüd.)	3		A
	Färber	4		A
	Kaufmann	3		A
	General-Auditeur	2		A
	Pfarrer	3		A
	Oberförster	3		A
	Privatmann	2		A
	Kaufmann	3		A
40	Amtmann	3		A

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
	Ökonom	3		A
II	Gutsbesitzer adel.	1		A
	Pfarrer	3		A
	Obristlieutenant adel.	2		A
	Pfarrer	3		A
	Kaufmann	3	E	
	Major adel.	2		A
	Mechanicus	4		A
	Kaufmann	3		A
50	Postverwalter	3		A
	Postverwalter	3		A
	Steuer-Einnehmer	3		A
	Regierungsrat adel.	2		A
	Apotheker	3		A
	Ökonom	3	E	
	Pfarrer	3		A
	Pfarrer	3		A
	Landmann	4	E	
	Kammerkommissar	3		A
60	Kammerkommissar	3		A
	Kaufmann	3		A
	Regierungs- u. Baurat	2		A
	Hofrat	2	E	
	Stadtdirektor	2	E	
	Apotheker	3	E	
	Kaufmann	2	E	
III	Pfarrer	3		A
	Apotheker	3	E	
	Direktor/Archigymnasium	2	E	
70	Gutsbesitzer adel.	1		A
	Bürgermeister	2		A
	Pfarrer	3		A
	Landrichter	3		A
	Privatmann adel.	1		A
	Kaufmann	3	E	
	Kaufmann	2	E	
	Schullehrer	4	E	
	Schullehrer	4	E	
	Hauptmann adel.	3	E	
80	Bürgermeister	2	E	

Michaelis 1819 bis Ostern 1820

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
	Major adel.	2		A
	Domänen-Inspektor	3	E	
	Schullehrer	4		A
	Major adel.	2		A
	Hauptmann adel.	3	E	
	Gastwirt	4		A
	Regierungsrat adel.	2		A
	Oberstlieutenant adel.	2		A
	Richter	3		A
90	Ökonom	3		A
	Apotheker	3		A
	Postmeister	3		A
	Pfarrer	3	E	
	Gastwirt	4		A
IV	Gerichtsschreiber	4	E	
	Arzt	2	E	
	Hauptmann adel.	3	E	
	Gutsbesitzer adel.	1		A
	Kaufmann	3		A
100	Ökonom	3	E	
	Privatmann u. Probst adel.	1	E	
	Schullehrer	4	E	
	Bürgermeister	2	E	
	Lohgerber	4	E	
	Privatmann adel.	1		A
	*	*	E	
	Kaufmann	3	E	
	Apotheker	3	E	
	Ökonom	3	E	
110	Straßenbauinspektor	3	E	
	Kaufmann	2	E	
	Verwalter	3		A
V	Direktor/Archigymnasium	2	E	
	Branntweinbrenner	4	E	
	Subkonrektor/Archigymnasium	3	E	
	Pfarrer	3	E	
	Ökonom	3	E	
	Lohgerber	4	E	
	Kaufmann	3	E	
120	Tischler	4	E	

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
	Verwalter	3		A
	Schullehrer	4	E	
	Ökonom	3	E	
	Privatmann u. Probst adel.	1	E	
	Privatmann u. Probst adel.	1	E	
	Bürgermeister	2	E	
	Kaufhändler	3	E	
	Kaufhändler	3	E	
	Privatmann adel.	1	E	
130	Justizkommissar	3	E	
	Kaufmann	3	E	
	Pfarrer	3	E	
	Kunstmaler	3	E	
	Privatmann	2	E	
	Pfarrer	3		A
	Pfarrer	3		A
	Hauptrendant/Steuerwesen	3		A
	Ökonom	3	E	
	Kaufmann	2	E	
140	Justizkommissar	3	E	
	Müller	4		A
	Major adel.	2	E	
VI	Waisenhausinspektor	3	E	
	Waisenhausinspektor	3	E	
	Kaufhändler	3	E	
	Lohgerber	4	E	
	Kupferschläger	4	E	
	Bürgermeister	2	E	
	Seminarinspektor	3	E	
150	Gutsbesitzer	2		A
	Privatmann adel.	1	E	
	Kaufmann	3		A
	Kaufmann	3		A
	Bäcker	4	E	
	Kaufhändler	3	E	
	Schmied	4	E	
	Ökonom	3	E	
	Konrektor/Archigymnasium	3	E	
	Müller	4	E	
160	Gastwirt	4	E	

*: keine Angabe

Michaelis 1819 bis Ostern 1820

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
	Färber	4	E	
	Chirurgus	3	E	
	Gastwirt	4	E	
	Schlosser	4	E	
	Schmied	4	E	
	Schneider	4	E	
	Bäcker	4	E	
	Oberlehrer/Archigymnasium	3	E	
	Gastwirt	4	E	
170	Apotheker	3	E	
	Kaufhändler	3	E	
	Mauermeister	4	E	
	Ökonom	3		A
	Musikus	4	E	
	Justizkommissar	3		A
	Kaufmann	3		A
	Kaufmann	3	E	
	Wegeinspektor	3	E	
	Handelsmann	3	E	
180	Pfarrer	3		A
	Schlachter	4	E	

Quelle: P 22.271¹

¹Das Schülerverzeichnis P 22.271 erfasst drei Semester: das Semester von Michaelis 1819 bis Ostern 1820, das Semester von Ostern bis Michaelis 1820 und das Semester von Michaelis 1820 bis Ostern 1821. Für die letzten beiden Semester gibt es an: Vorname, Familienname, Beruf des Vaters, Wohnort des Vaters, Geburtsort des Schülers, dessen Alter, den Zeitpunkt seiner Aufnahme ins Archigymnasium, den Zeitpunkt der Versetzung und Entlassung sowie Notizen zum Schülerverhalten bei besonderen Vorfällen. Für das Semester von Michaelis 1819 bis Ostern 1820 gibt das Schülerverzeichnis nur an: Vorname, Familienname, Beruf des Vaters, Geburtsort und Alter des Schülers. Gleichwohl beziehen sich in Tabelle 30 a die Spalten E und A auf den Wohnort des Vaters. Denn anhand der Schülerdaten zum zweiten Semester und der Anmeldung der Abiturienten (P 22.38, 28. Januar 1820) ließ sich der Wohnort des Vaters für nahezu alle Schüler des Wintersemesters 1819/20 ermitteln. Dabei ergaben sich 19 Abweichungen von Geburts- und Wohnort. Zum Beispiel waren die Söhne von Direktor Seidenstücker, Konrektor Rumpäus und Oberlehrer Ahrens nicht in Soest geboren, wohnten aber dort, ferner sind drei Offiziere nach Soest gezogen. Nur von 13 Abgängern lässt sich der Wohnort des Vaters nicht ermitteln. Diese Anzahl fällt bei 181 Schülern umso weniger ins Gewicht, als Abweichungen zwischen Geburts- und Wohnort die Ausnahme sind.

Michaelis 1820 bis Ostern 1821

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
I	Pfarrer	3	E	
	Hofapotheker	2		A
	Pfarrer	3		A
	Hauptmann adel.	3	E	
	Arzt	2	E	
	Arzt	2	E	
	Lohgerber	4	E	
	Pfarrer	3	E	
	Privatmann adel.	1	E	
10	Amtsschreiber	4		A
	Pfarrer	3		A
	Kaufmann	3		A
	Land-u. Stadtgerichtsdirektor	2		A
	Pfarrer	3		A
	Domänen-Empfänger	3		A
	Kaufmann (jüd.)	3		A
	General-Auditeur	2		A
	Kaufmann	3		A
	Amtmann	3		A
20	Landrichter	3		A
	Landrichter	3		A
	Apotheker	3		A
	Domänen-Rentmeister	3		A
	Bergdirektor	2		A
	Kaufmann	3		A
	Apotheker	3		A
	Amtmann	3		A
	Pfarrer	3		A
	Pfarrer/Superintendent	2		A
30	Kaufmann	3		A
	Postverwalter	3		A
	Steuer-Einnehmer	3		A
	Ökonom	3	E	
	Pfarrer	3		A
	Regierungsbaurat	2		A
	Hofrat	2		A
	Brauer	4		A
	Schullehrer	4		A
	Apotheker	3		A
40	Bäcker	4		A

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
	Kaufmann	3		A
II	Gutsbesitzer adel.	1		A
	Kaufmann	3		A
	Apotheker	3		A
	Kammerkommissar	3		A
	Kammerkommissar	3		A
	Kaufmann	3		A
	Stadtdirektor	2	E	
	Apotheker	3	E	
50	Kaufmann	2	E	
	Pfarrer	3		A
	Pfarrer	3		A
	Gastwirt	4		A
	Kaufmann	3		A
	Pfarrer	3		A
	Apotheker	3	E	
	Direktor/Archigymnasium	2	E	
	Landrichter	3		A
	Gutsbesitzer adel.	1		A
60	Oberstlieutenant adel.	2		A
	Postmeister	3		A
	Pfarrer	3	E	
	Justizkommissar	3		A
III	Kaufmann	2	E	
	Schullehrer	4	E	
	Schullehrer	4	E	
	Hauptmann adel.	3	E	
	Bürgermeister	2	E	
	Major adel.	2		A
70	Schullehrer	4		A
	Ökonom	3		A
	Gastwirt	4		A
	Ökonom	3		A
	Gerichtsschreiber	4	E	
	Hauptmann adel.	3	E	
	Kaufmann	3		A
	Rittmeister u. Gutsbes. adel.	1		A
	Pfarrer	3		A
	Pfarrer	3		A
80	Major u. Gutsbesitzer adel.	1		A

Michaelis 1820 bis Ostern 1821

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
	Mechanicus	4		A
	Bürgermeister u. Ökonom	2		A
	Kaufmann	3		A
	Kaufmann	3		A
	Arzt	2	E	
	Ökonom	3	E	
	Gutsbesitzer u. Probst adel.	1	E	
	Schullehrer	4	E	
	Bürgermeister	2	E	
90	Geheimrat	2		A
	Pfarrer	3		A
	Kaufmann	3		A
IV	Lohgerber	4	E	
	Gutsbesitzer adel.	1		A
	*	*	E	
	Apotheker	3	E	
	Ökonom	3	E	
	Straßenbauinspektor	3	E	
	Kaufmann	2	E	
100	Ökonomie-Verwalter	3		A
	Direktor/Archigymnasium	2	E	
	Subkonrektor/Archigymnasium	3	E	
	Pfarrer	3	E	
	Ökonom	3	E	
	Kaufhändler	3	E	
	Pfarrer	3	E	
	Pfarrer	3		A
	Pfarrer	3		A
	Hauptrendant/Steuerwesen	3		A
110	Ökonomie-Verwalter	3		A
	Major adel.	2	E	
	Ökonom u. Bürgermeister	2		A
	Tischler	4	E	
	Schullehrer	4	E	
	Ökonom	3	E	
	Gutsbesitzer u. Probst	1	E	
	Gutsbesitzer u. Probst	1	E	
	Privatmann adel.	1	E	
	Ökonom	3	E	
120	Gastwirt	4		A

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
	Schullehrer	4		A
	Fürst v. Benth.-Tecklenburg	1		A
V	Bürgermeister	2	E	
	Justizkommissar	3	E	
	Kaufmann	3	E	
	Kunstmaler	3	E	
	Justizkommissar	3	E	
	Müller	4		A
	Konrektor/Archigymnasium	3	E	
130	Seminarinspektor	3	E	
	Waisenhausinspektor	3	E	
	Waisenhausinspektor	3	E	
	Kaufhändler	3	E	
	Schlosser	4	E	
	Kupferschmied	4	E	
	Schmied	4	E	
	Gutsbesitzer	2		A
	Kaufhändler	3	E	
	Hauptm. u. Obersteuerinsp.	3	E	
140	Hauptm. u. Obersteuerinsp.	3	E	
	Gastwirt	4		A
	Steuerempfänger	3		A
	Lohgerber	4	E	
	Bürgermeister	2	E	
	Ökonom	3	E	
	Müller	4	E	
	Gastwirt	4	E	
	Schmied	4	E	
	Ökonom	3		A
150	Zeichenlehrer	3	E	
VI	Privatmann adel.	1	E	
	Gastwirt	4	E	
	Bäcker	4	E	
	Oberlehrer/Archigymnasium	3	E	
	Gastwirt	4	E	
	Apotheker	3	E	
	Kaufhändler	3	E	
	Mauermeister	4	E	
	Justizkommissar	3		A
160	Kaufhändler	3	E	

*: keine Angabe

Michaelis 1820 bis Ostern 1821

KI	Väterberufe	Schicht	E	A
	Straßenbauinspektor	3	E	
	Handelsmann	3	E	
	Pfarrer	3		A
	Schlachter	4	E	
	Oberförster	3		A
	Oberförster	3		A
	Gastwirt	4	E	
	Pfarrer	3	E	
	Schullehrer	4	E	
170	Waisenhausinspektor	3	E	
	Waisenhausinspektor	3	E	
	Lieutenant	3		A
	Musiklehrer	4	E	
	Musiklehrer	4	E	
	Metzger	4	E	
	Schreiner	4	E	
	Lohgerber	4	E	
	Arzt	2	E	
	Arzt	2	E	
180	Gärtner	5	E	
	Kreissekretär	3	E	
	Weber	4	E	

Quelle: P 22.271

Tabelle 30 b
Schichtzugehörigkeit der Schüler des Archigymnasiums
in den einzelnen Klassen²

Michaelis 1819 bis Ostern 1820

Schicht		I	II	III	Summe I-III	IV	V	VI	Summe IV-VI	Summe I-VI
1	E	1			1	1	3	1	5	6
	A	1	1	2	4	2			2	6
2	E	3	3	3	9	3	5	1	9	18
	A	7	4	5	16			1	1	17
3	E	8	3	6	17	6	13	14	33	50
	A	17	12	7	36	2	4	6	12	48
4	E	2	1	2	5	3	4	16	23	28
	A	2	1	3	6		1		1	7
5	E				0				0	0
	A				0				0	0
Schülerzahl					94				86	180

Michaelis 1820 bis Ostern 1821

Schicht		I	II	III	Summe I-III	IV	V	VI	Summe IV-VI	Summe I-VI
1	E	1		1	2	3		1	4	6
	A		2	2	4	2			2	6
2	E	2	3	4	9	3	2	2	7	16
	A	7	1	3	11	1	1		2	13
3	E	4	3	3	10	10	14	10	34	44
	A	22	12	9	43	5	2	5	12	55
4	E	1		4	5	3	7	13	23	28
	A	4	1	3	8	2	2		4	12
5	E				0			1	1	1
	A				0				0	0
Schülerzahl					92				89	181

Quelle: P 22.271

²Da für beide Halbjahre in der Quarta die Berufsangabe eines einheimischen Vaters nicht vorhanden ist, verzeichnet Tabelle 30 b pro Halbjahr einen Schüler weniger als Tabelle 30 a.

Tabelle 34

Lebensdaten und Bauks-Nummern der aufgeführten evangelischen Pfarrer

Name, Vorname(n)	Lebensdaten	Ordnungs-Nummer von Bauks
Brockhaus, Ludolf Christian	1778-1812	779
Busch, Carl Franz Caspar	1768-1848	917
Dohm, Johann Friedrich	1725-1807	1296
Dreckmann, Matthias Peter Friedrich	1764-1850	1326
Hennecke, Johann Albert	1717-1799	2543
Hennecke, Johann Thomas Wilhelm	1756-1830	2546
Hennecke, Johann Heinrich Albert	1770-1843	2547
Hennecke, Johann Gerhard Albert	1787-1858	2548
Hermanni, Johann Wilhelm	1755-1804	2592
Landfermann, Johann Friedrich Wilhelm	1763-1838	3622
Müller, Friedrich Christoph	1751-1808	4298
Müller, Matthias Heinrich Christoph	1763-1835	4302
Müller, Carl Georg Ferdinand Christian	1790-1869	4307
Oemeken, Gerdt	um 1500-1562	4581
Sachse, Dethmar Wilhelm	1765-1835	5269
Schliepstein, Simon Ludwig August	1758-1848	5436
Schwollmann, Christoph Gottfried	um 1755-1806	5788
Sybel, Johann Ludolf Florenz	1736-1823	6247
Wilhelmi, Johann Gottlieb Julius	1774-1838	6961

Quelle: Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980
(Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 4)



Abb. 1: Georg August Friedrich Goldmann (1785-1855), Fotografie nach einer Radierung (ULB Münster), in: Gödden, Walter/Nölle-Hornkamp, Iris (Hrsg.): Westfälisches Autorenlexikon 1750 bis 1800, Bd. 1, Paderborn 1993, S. 141.



Abb. 2: Johann Heinrich Philipp Seidenstücker (1765-1817), Fotografie nach einem Gemälde, in: 50. Bericht der Vereinigung ehemaliger Schüler des Archigymnasiums Soest (1934), S. 22.



Abb. 3: Schulgebäude des Archigymnasiums 1570-1820, Lithografie, Stadtarchiv Soest, Bildarchiv A2511/5.

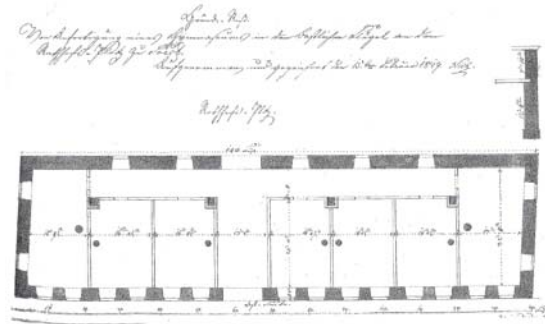


Abb. 4: Grundriss für das neue Gebäude des Archigymnasiums von Stadtbaumeister Nick 1817, Stadtarchiv Soest P 22.60.

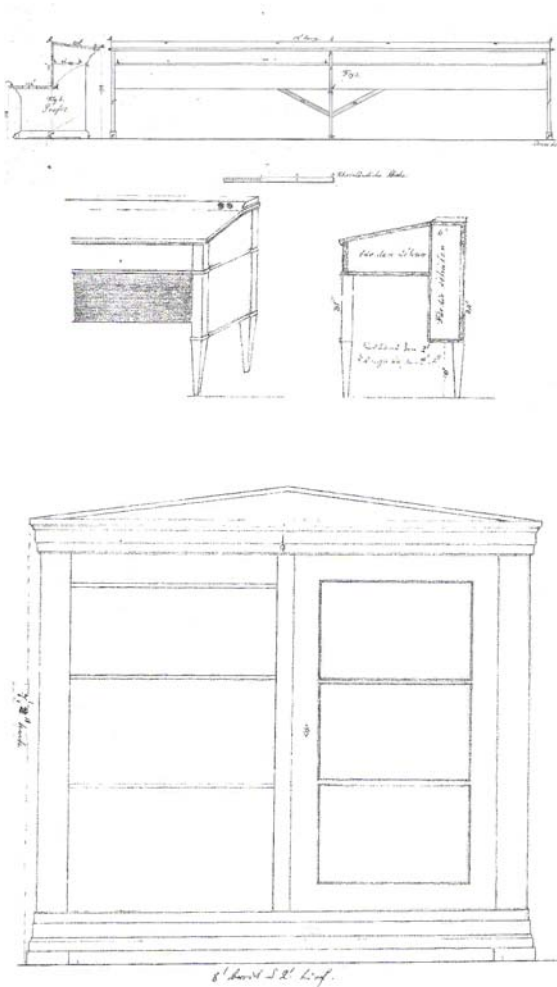


Abb. 5: Zeichnungen des Mathematik- und Physiklehrers Johann Thomas Ahrens für die Anfertigung der Bänke, Lehrerpulte und des Schrankes für die Mathematik- und Physiksammlung des neuen Schulgebäudes 1819, Stadtarchiv Soest P 22.60.

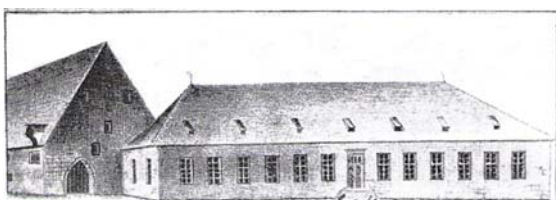


Abb. 6: Schulgebäude des Archigymnasiums 1820-1853, Fotografie einer Radierung, Stadtarchiv Soest, Bildarchiv, A 3931/23.



Abb. 7: Johann Friedrich Reinert (1769-1820), Fotografie von einem Medaillon aus Gips für Reinerts Grabstein, in: 50. Bericht der Vereinigung ehemaliger Schüler des Archigymnasiums Soest (1934), S. 22.



Abb. 8: Dietrich Wilhelm Landfermann (1800-1882) 1820 als Student in Göttingen, Frontispiz in: Landfermann, Dietrich Wilhelm: Erinnerungen aus seinem Leben, Leipzig 1890, (Stadtarchiv und Wissenschaftliche Stadtbibliothek Soest).



Abb. 9: Grabstein für Johann Friedrich Reinert (1769-1820), Lithografie mit Angabe der Spender und Ausführenden 1842, Archiv des Engelbert-Kämpfer-Gymnasiums Lemgo.



Abb. 11: Peter Nikolaus Caspar Egen (1793-1849), Fotografie nach einer Lithografie, in: Goebel, Klaus: Peter Nikolaus Caspar Egen (1793-1849), in: Rheinische Lebensbilder 10 (1985).



Abb. 10: Wilhelm Philipp Friedrich Patze (1791-1873), Fotografie nach einem Gemälde, in: 50. Bericht der Vereinigung ehemaliger Schüler des Archigymnasiums Soest (1934), S. 22.

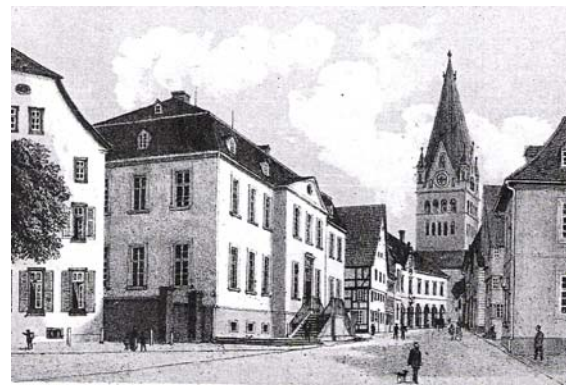


Abb. 12: Die Ressource (erbaut 1825), Lithografie um 1880, Stadtarchiv Soest, Bildarchiv.

Quellen und Literaturverzeichnis

A Quellen

[nach alphabetischer Reihenfolge der Aufbewahrungsorte; in Klammern benutzte Siglen]

Geheimes Staatsarchiv, Preußischer Kulturbesitz, Berlin (GStA PK)

I. HA Rep. 76 alt, I 916, Bd. 2, I 955-I 957

I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Generalia Sekt e 1

I. HA Rep. 76 Kultusministerium, VI Mittelschulwesen, Sekt 22 z 3, Bd. 1 und 2

Landesarchiv NRW/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HSTADÜ)

Großherzogtum Berg Generalschuldirektion 6467, 6469, 6470, 6482, 6484 I, 6487, 6491, 6495, 6658

Großherzogtum Berg Innenministerium Kanzlei 5436

Großherzogtum Berg Staatsrat 309c

Landesarchiv NRW/Staatsarchiv Münster (STAMS)

Kleve-Märkische Regierung Landessachen 1407, 1613

Nachlass Romberg A 6, A 125, A 126, A 257

Kriegs- und Domänenkammer Hamm 783, 1003

Großherzogtum Berg A 2, 8; A 2, 51; A 2, 56

Provinzialschulkollegium 69, Bd. 1 und 2, 92, 278, 467, 3199, 5723, 5728

Oberpräsidium

Stadtarchiv Soest (StASO)

B X a 23

B XI a 5, c 1, h 7

B XII a 13, 16-21, 21 b

B XXII a 10

P 22.1, 2, 3, 6, 8-10, 16, 18, 23, 25, 27, 29, 33-38, 41, 53, 60, 74, 75, 81, 92, 158, 214, 271, 310, 369, 378, 536, 1213, Bd. 12 und 13

A 6159, 10449

B Vor 1850 erschienene gedruckte Quellen und Literatur

B.1 Beiträge von Lehrern des Archigymnasiums in Schulprogrammen

[Die Schulprogramme des Archigymnasiums sind für den Untersuchungszeitraum bis auf ganz wenige Ausnahmen durchgehend vorhanden, bis 1810 erschienen sie zweimal jährlich, danach einmal.]

Bertling, Georg Friedrich: Geschichte des Archigymnasiums zu Soest, Frühjahrsprogramm 1819

Frenzel, Franz Christoph: Anfangsgründe der gemeinen Arithmetik und Algebra zum Gebrauch seiner Schüler, Teil 1 und 2, in: Frühjahrsprogramm 1804 und Frühjahrsprogramm 1805.

Frenzel, Franz Christoph: Praecepta logica. Scholarum usibus, in: Frühjahrprogramm 1802

Goldmann, August: Bedürfen unsre Gymnasien einer Reform? und welcher? Erstes Capitel: Was ist der Zweck der Geistesbildung?, in: Herbstprogramm 1808

Goldmann, August: Bedürfen unsre Gymnasien einer Reform? und welcher? Zweites Capitel: Was geschah bisher gewöhnlich auf den Gymnasien für wahre Geistesbildung?, in: Herbstprogramm 1809

Lehmus, Christian Balthasar: Kurze Nachricht von der innern Verfassung des Archigymnasiums in Soest, Schulprogramm (Sonderdruck) 1777

Meineke, Albert Christian: Gedanken über einige Hindernisse, die den schnellern Fortschritten der Jugend in Erlernung der lateinischen Sprache im Wege zu stehen scheinen, in: Frühjahrprogramm 1790

Meineke, Albert Christian: Einige Nachrichten das hiesige Archigymnasium betreffend, nebst einer kurzen Probe meiner Lehrmethode, in: Herbstprogramm 1790

Meineke, Albert Christian: Über den Werth der alten Sprachen, und deren Erlernung, in: Frühjahrsprogramm 1791

Meineke, Albert Christian: Versuch über einige Mittel, durch welche wahre Gottesfurcht in der Jugend am besten erzeugt und befördert werden könne, in: Herbstprogramm 1795

Meineke, Albert Christian: Über die notwendigsten Gegenstände des Unterrichts in den niedern Klassen höherer Schulen nebst methodologischen Bemerkungen, in: Herbstprogramm 1798

Meineke, Albert Christian: Ueber Einige äusere Vorzüge, deren sich unser Gymnasium vor vielen andern Schulen erfreuen darf, in: Herbstprogramm 1799

Meineke, Albert Christian: Einige Gedanken über weibliche Bildung; namentlich durch Unterricht, in: Frühjahrsprogramm 1800

Meineke, Albert Christian: Zum freundlichen Abschiede an mein Publikum. Sonderdruck innerhalb der Schulprogramme, Soest, Juni 1800

Seidenstücker, Johann Heinrich Philipp: Über Provinzialschulen (1806), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 124-156

Seidenstücker, Johann Heinrich Philipp: Einladung zu Schulfeierlichkeiten (1810), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 195-198

Seidenstücker, Johann Heinrich Philipp: Entlassungsrede, gehalten, als zwei hoffnungsvolle Jünglinge Ostern 1810 vom Lippstädter Gymnasium zur Universität Göttingen übergangen, in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 337-345

Seidenstücker, Johann Heinrich Philipp: Rede, bei der Niederlegung des Rectorats am Lippstädter Gymnasium gehalten den 24. Septbr. 1810, in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S.329-337

Seidenstücker, Johann Heinrich Philipp: Rede bei der Übernahme des Rectorats zu Soest, gehalten den 8ten October 1810, in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 319-329

Seidenstücker, Johann Heinrich Philipp: Über Geist und Methode des Schulunterrichts (1810), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 198-219

Seidenstücker, Johann Heinrich Philipp: Über Schulordnungen und Klassenabtheilungen (1816), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 219-234

Seidenstücker, Johann Heinrich Philipp: Zehn Aufgaben zu Schulanzeigeschriften (1817), in: Seidenstücker, Wilhelm Friedrich Theodor (Hrsg.): Programme, Schulreden und Briefe über die Deutsche Sprache von Dr. Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker, Soest/Leipzig 1836, S. 238-270

B.2 Weitere vor 1850 erschienene Quellen und Literatur

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1817

Amts-Blatt der Königl(ichen) Regierung zu Münster, Jahrgang 1824

Blomberg, Wilhelm Freiherr von: Das Leben Johann Friedrich Reinert's zuletzt Direktor's des Archigymnasiums zu Soest, Lemgo 1822

Brockhaus, F. A.: Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk. Ein Handbuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und zur Unterhaltung, 4 Bde, Leipzig 1837-1841 (ND 2000)

Ehrlich, Karl Gotthilf: Das Seminar zu Soest zur Bildung der Elementarlehrer für Schulen in den evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen, Elberfeld 1821

Geck, Arnold: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde“, Soest 1825

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin 1815 und 1817

Grote, Carl Wilhelm: Historisch-geographisch-statistisch-literarisches Jahrbuch für Westfalen und Niederrhein, Bd.1, Coesfeld 1817

Gruner, Justus: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, zwei Teile, Frankfurt a.M. 1802/03

Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat, Berlin 1794ff.

Lehmus, Christian, Balthasar: Gegenwärtiger Zustand von Soest und der Soestischen Börde nebst Anmerkungen über ihre Population und Mortalität. Eine Vorlesung gehalten in der Soestischen litterarischen Gesellschaft am 3ten Januar 1784, [o.O.] 1784

Neigebaur, Johann Ferdinand (Hrsg.): Die Preußischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen, Berlin/Posen/Bromberg 1835

Pierer, H. A. (Hrsg.): Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 26 Bde, Altenburg 1824-1836

Sammlung der Präfector-Verhandlungen des Ruhr-Departements 1809-1813, Dortmund 1809-1813

Scotti, J. J. (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 2. und 3. Teil, Düsseldorf 1821 und 1822

Scotti, J. J. (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 3. und 4. Teil, Düsseldorf 1826

Vincke, Ludwig Freiherr von: Die Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Provinz Westfalen. Für den Provinziallandtag abgedruckt, Münster 1830

C Periodika

Nachrichten des Ruhrdepartements, Nummer 46, 7. September 1810

Rheinisch-Westfälischer Anzeiger, Nummer 44, 31. Mai 1817; Nummer 80, 6. Oktober 1819.

Wochenblatt für die Stadt Soest und den Soester Kreis, Nummer 2, 15. Mai 1819; Nummer 12, 24. Juli 1819; Nummer 15, 14. August 1819; Nummer 16, 21. August 1819; Nummer 36, 2. September 1820; Nummer 5, 4. Februar 1826, bis Nummer 12, 25. März 1826

D Nach 1850 erschienene gedruckte Quellen und Literatur

Allgemeine Deutsche Biographie, 45 Bände, Leipzig 1875-1900

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, Frankfurt/Berlin 1970

Apel, Hans Jürgen/Horn, Klaus-Peter/Lundgreen, Peter/Sandfuchs, Uwe: Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozess - Zur Einleitung, in: *Apel, Hans Jürgen/Horn, Klaus-Peter/Lundgreen, Peter/Sandfuchs, Uwe (Hrsg.):* Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozess, Bad Heilbrunn 1999, S.9-18

Apel, Hans-Jürgen: Das preußische Gymnasium in den Rheinlanden und Westfalen 1814-1848. Die Modernisierung der traditionellen Gelehrtenschulen durch die preußische Unterrichtsverwaltung, Köln/Wien 1984 (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte)

Appel, Reiner/Beine, Ferdinand/Lohmann, Friedrich: Lehrer – Duzbrüder und Kaninchenhändler. Disziplinarfälle am Archigymnasium um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Archigymnasium Soest 1534 1984, Soest 1984 (Soester Beiträge, Bd. 43), S. 70-78

Asbach, Julius: Die Napoleonische Universität in Düsseldorf (1812/13), Düsseldorf 1899 (Beilage zum Jahresbericht des Königlichen Gymnasiums 1898/99)

Asbach, Julius: Der Zustand des bergischen Schulwesens im Jahre 1809 und die Napoleonische Universität zu Düsseldorf, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 69 (1900), S. 128-137

Asbach, Julius: Entwurf zur Errichtung einer Bergischen Landesuniversität zu Münster, Düsseldorf 1901

Barmeyer, Heide: Oberpräsident Vincke und die preußische Schulpolitik in Westfalen, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Neue Folge 3 (1993), S. 35-105

Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 4)

Baumgart, Franzjörg: Zwischen Reform und Reaktion, Preußische Schulpolitik 1806-1859, Darmstadt 1990

Behr, Hans-Joachim: Die Provinz Westfalen und das Land Lippe 1813-1933, in: Kohl, Wilhelm (Hrsg.): Westfälische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 45-164

Berger, Johannes: Was behauptet die Modernisierungstheorie wirklich – und was wird ihr bloß unterstellt?, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 24 (1996) , S. 45-62

Blotevogel, Hans Heinrich: Die Entwicklung der Stadt Hamm als zentraler Ort seit der Zeit vor Beginn der Industrialisierung, in: Zink, Herbert (Hrsg.): 750 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1976, S. 297-324

Blotevogel, Hans Heinrich: Zentrale Orte und Raumbeziehungen in Westfalen vor der Industrialisierung (1780 bis 1850), Münster 1975 (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe)

Bollenbeck, Georg: Bildung und Kultur. Glanz und Elend eines deutschen Deutungsmusters, Frankfurt 1994

Brandenburg, Hajo/Gehrmann, Rolf/Krüger, Kersten/Künne, Andreas/Rüffer, Jörn: Berufe in Altona 1803. Berufssystematik für eine präindustrielle Stadtgesellschaft anhand der Volkszählung, Kiel 1991 (Kleine Schriften des Arbeitskreises für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 1)

Bruning, Jens: Das pädagogische Jahrhundert in der Praxis. Schulwandel in Stadt und Land in den preußischen Westprovinzen Minden und Ravensberg 1648 bis 1816, Berlin 1998 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Band 15)

Bruning, Jens: Das protestantische Gelehrtenschulwesen im 18. Jahrhundert: Pietismus - Aufklärung - Neuhumanismus, in: Hammerstein, Notker/Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 2: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 278-323

Clarenbach Adolph (Hrsg.): Ein Schülerverzeichnis von 1683, in: 34. Bericht der Vereinigung ehemaliger Abiturienten des Soester Archigymnasiums, Soest 1927

Clarenbach, Adolf: Eine Duellgeschichte, in: 50. Bericht der Vereinigung ehemaliger Schüler des Archigymnasiums Soest (1934)

Deus, Wolf-Herbert: Kleine Soziologie der Soester zur Zeit Friedrichs des Großen, in: Soester Zeitschrift 64 (1952), S. 5-58

Deus, Wolf-Herbert: Die Herren von Soest. Die Stadtverfassung im Spiegel des Ratswahlbuches von 1417-1751, Soest 1955 (Soester wissenschaftliche Beiträge, Bd. 10)

Deus, Wolf-Herbert (Hrsg.): Soester Recht - eine Quellensammlung. 2. Lieferung: Statuarisches Recht, Soest 1970 (Soester Beiträge, Bd. 33)

Deus, Wolf-Herbert (Hrsg.): Ein „fatales Nest“, in: Soester Zeitschrift 86 (1974), S. 99f.

Dietz, Burkhard/Engelbrecht, Jörg: Vorwort, in: Schmidt, Charles: Das Großherzogtum Berg 1806-1813 [zuerst Paris 1905]. Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I., hrsg. von Dietz, Burkhard/Engelbrecht, Jörg, übersetzt von Kellermann, Lothar, Neustadt/Aisch 1999 (Bergische Forschungen Bd. 27), S. IX-XII

Ditt, Hildegard: Bevölkerungseinzug und Raumbeziehungen der Stadt Soest in Mittelalter und Neuzeit. In: Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest, Stadt - Territorium - Reich, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, Soest 1981 (Soester Beiträge, Bd. 41), S. 35-84

Elsner, Andreas: Die Soester und ihre Musketiere - Soest als Garnison 1714-1806: Hinnahme, Kooperation und Konflikt, in: Widder, Ellen/Ehbrecht, Wilfried/Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, Soest 1995, S. 905-957

Engelbrecht, Jörg: Grundzüge der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg, in: Dietz, Burkhard: Das Großherzogtum Berg. Eine regionalhistorische Zwischenbilanz, Köln 1995, S. 54-65

Engelbrecht, Jörg: Auf dem Weg von der ständischen zur staatsbürgerlichen Gesellschaft. Reformprozesse in Deutschland im Zeitalter Napoleons, in: Brandt, Peter (Hrsg.): An der Schwelle zur Moderne. Deutschland um 1800, Bonn 1999 (Gesprächskreis Geschichte H. 31), S. 23-42

Engelbrecht, Jörg: Probleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg, in: Schmidt, Charles: Das Großherzogtum Berg 1806-1813 [zuerst Paris 1905]. Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I., hrsg. von Dietz, Burkhard/Engelbrecht, Jörg, übersetzt von Kellermann, Lothar, Neustadt/Aisch 1999 (Bergische Forschungen Bd. 27), S. 407-437

Esser, Helmut: Das Dortmunder Gymnasium in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 73 (1981), S. 5-118

Fehrenbach, Elisabeth: Die napoleonischen Reformen im Großherzogtum Berg, in: Stadtmuseum Düsseldorf (Hrsg.): Das Herzogtum Berg 1794-1815, Düsseldorf 1985

Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Ressource in Soest, Soest 1903

Frevert, Ute: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991

Führ, Christoph: Gelehrter Schulmann – Oberlehrer – Studienrat. Zum sozialen Aufstieg der Philologen, in: Conze, Werner/Kocka, Jürgen (Hrsg.): Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Teil I. Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, Stuttgart 1985 (Industrielle Welt, Bd. 38), S. 417-457

Fuhrmann, Manfred: Latein und Europa, Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland von Karl dem Großen bis Wilhelm II., Köln 2001

Geck, Arnold: Zur Chronik von Soest: Soester Zeitschrift 108 (1996), S. 102-110

Gehrmann, Rolf: Bevölkerungsgeschichte Norddeutschlands zwischen Aufklärung und Vormärz, Berlin 2000 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens, Bd.1)

Gillis, John R.: Geschichte der Jugend. Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen in Europa von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Weinheim/Basel 1980

Gödden, Walter/Nölle-Hornkamp, Iris (Hrsg.): Westfälisches Autorenlexikon 1750 bis 1800, Bd. 1, Paderborn 1993

Goebel, Klaus: Peter Nikolaus Caspar Egen (1793-1849), in: Rheinische Lebensbilder 10 (1985)

Grade, Jochen: „Ein Puddingabitur wurde stets abgelehnt,“ in: Conrad-von-Soest-Gymnasium, Soest (Hrsg.): „Ist das nicht die frühere Höhere-Töchter-Schule?“, Lese und Bilderbuch zur 125-jährigen Geschichte unserer Schule, Soest 2001, S. 15-60

Günther, Ralf: Städtische Autonomie und fürstliche Herrschaft - Politik und Verfassung im frühneuzeitlichen Soest, in: Widder, Ellen/Ehbrecht, Wilfried/Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, Soest 1995, S. 17-123

Heinemann, Klaus: Zur Geschichte des Lehrerseminars zu Soest (1806-1926) mit Aufschluss über Probleme des historisch-politischen Unterrichts, Soest 1982 (Soester Beiträge, Bd. 42)

Heinemann, Klaus: Das Soester Lehrerseminar (1806-1926), in: Kirchhoff, Hans Georg (Hrsg.): Der Lehrer in Bild und Zerrbild: 200 Jahre Lehrerausbildung Wesel-Soest-Dortmund, 1784-1984, Bochum 1986 (Dortmunder Arbeiten zur Schulgeschichte und zur historischen Didaktik, Bd.9), S. 25-47

Heinemann, Manfred: Schule im Vorfeld der Verwaltung. Die Entwicklung der preußischen Unterrichtsverwaltung von 1771 bis 1800, Göttingen 1974 (Studien zum Wandel von Gesellschaft und Bildung im Neunzehnten Jahrhundert, Band 8)

Herrmann, Ulrich: Familie, Kindheit, Jugend, in: Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 53-69

Herrmann, Ulrich, G.: Sozialgeschichte des Bildungswesens als Regionalanalyse. Empirische Analysen zur Strukturentwicklung der höheren Schulen Westfalens im 19. Jahrhundert, Köln - Weimar - Wien 1991

Hintze, Otto: Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat [1920], in: Ders.: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, hrsg. von Gerhard Oestreich, Bd. 3, 2Göttingen 1967, S. 97-163

Hintze, Otto: Preußische Reformbestrebungen vor 1806 [1896], in: Hintze, Otto: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, hrsg. von Gerhard Oestreich, Bd. 3, 2Göttingen 1967, S. 504-529

Hoffmann, Hildegard: Handwerk und Manufaktur in Preußen 1769. (Das Taschenbuch Knyphausen), Berlin 1969

Horn, Klaus-Peter: Was ist denn eigentlich die Jugend? Moderne Fragen und vormoderne Antworten, in: Horn, Klaus-Peter/Christes, Johannes/Parmentier, Michael (Hrsg.): Jugend in der Vormoderne. Annäherungen an ein bildungshistorisches Thema, Köln/Weimar/Wien 1998, (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung, Bd. 23), S. 1-20

Jacobi, Juliane: Die Bedeutung der Waisenhausschulen als Bildungseinrichtungen für die Stadt Halle, in: Müller-Bahlke, Thomas (Hrsg.): Bildung und städtische Gesellschaft. Beiträge zur hallischen Bildungsgeschichte, 2Halle (Saale) 2004, (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, Bd. 3), S.54-68

Jarausch, Konrad H.: Deutsche Studenten 1800-1970, Frankfurt 1984

Jarren, Volker/Wex, Norbert: Die Soester Stadtgesellschaft im Jahr 1768 - Familien, Haushalte und Erwerbstätigkeit, in: Soester Zeitschrift 114 (2002), S. 109-174

Jarren, Volker/Wex, Norbert: Die Soester Stadtgesellschaft im Jahr 1807 - Familien, Haushalte und Erwerbstätigkeit, in: Soester Zeitschrift 117 (2005), S. 99-154

Jeismann, Karl-Ernst: Tendenzen zur Verbesserung des Schulwesens in der Grafschaft Mark (1798-1848). Ein Beitrag zur Problematik der preußischen Reform- und Restaurationszeit, in: Westfälische Forschungen 22 (1969/70) S. 78-97

Jeismann, Karl-Ernst: 450 Jahre Archigymnasium: Dauer und Wandel eines pädagogischen Konzepts, in: 1534 1984 Erinnerung und Aufruf. Nachlese zum Festjahr des Archigymnasiums, Soest 1984, S. 47-60

Jeismann, Karl-Ernst: Zur Bedeutung der 'Bildung' im 19. Jahrhundert, in: Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 1-21 (1987a)

Jeismann, Karl-Ernst: Schulpolitik, Schulverwaltung, Schulgesetzgebung, in: Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 105-122 (zit. 1987b)

Jeismann, Karl-Ernst: Das höhere Knabenschulwesen, in: Jeismann, Karl-Ernst und Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 152-173 (zit. 1987c)

Jeismann, Karl-Ernst: Preußische Bildungspolitik vom ausgehenden 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Thesen und Probleme, in: Arnold, Udo (Hrsg.): Zur Bildungs- und Schulgeschichte Preußens, Lüneburg 1988 (Beiträge zur Schulgeschichte, Bd.1), S. 9-37

Jeismann, Karl-Ernst: Preußische Bildungspolitik in Westfalen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zum Aufbau eines staatlichen Unterrichtswesens in der Provinz, in: Teppe, Karl/Epkenhans, Michael (Hrsg.): Westfalen und Preußen. Integration und Regionalismus, Paderborn 1991 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 3), S. 225-243

Jeismann, Karl-Ernst: Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft, Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten, 1787-1817, vollständig überarbeitete Auflage, Bd. 2: Höhere Bildung zwischen Reform und Reaktion 1817-1859, Stuttgart 1996

Jeismann, Karl-Ernst: Das preußische Gymnasium in sozialgeschichtlicher Perspektive [1998], in: Jacobmeyer, Wolfgang/Schönemann, Bernd (Hrsg.): Karl-Ernst Jeismann, Geschichte und Bildung. Beiträge zur Geschichtsdidaktik und zur Historischen Bildungsforschung, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, S.303-326 (2000a)

Jeismann, Karl-Ernst: Zur Professionalisierung der Gymnasiallehrer im 19. Jahrhundert, in: Jacobmeyer, Wolfgang/Schönemann, Bernd (Hrsg.): Karl-Ernst Jeismann, Geschichte und Bildung. Beiträge zur Geschichtsdidaktik und zur Historischen Bildungsforschung, Paderborn/ München/Wien/Zürich 2000, S. 327-345 (zit. 2000b)

Jeismann, Karl-Ernst: Ludwig Natorps Beitrag zur Bildungsreform 1804-1840 [1997], in: Jacobmeyer Wolfgang/Schönemann, Bernd (Hrsg.): Karl-Ernst Jeismann, Geschichte und Bildung. Beiträge zur Geschichtsdidaktik und zur Historischen Bildungsforschung, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, S. 270-284 (2000c)

Joest, Johannes Josef: Wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Soester Raumes im 19. Jahrhundert und ihre Berücksichtigung in den Lokalzeitungen der Stadt. Soest 1978 (Soester Beiträge, Bd. 40)

Junk, Heinz-K.: Das Großherzogtum Berg. Zur Territorialgeschichte des Rheinlandes und Westfalens in napoleonischer Zeit, in: Westfälische Forschungen 33 (1983), S.29-83

Junk, Heinz-K.: Zum Städtewesen im Großherzogtum Berg (1806-1813), in: Naunin, Helmut (Hrsg.): Städteordnungen des 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Kommunalgeschichte Mittel- und Westeuropas, Köln/Wien 1984 (Städteforschung, Reihe A, Bd. 19), S. 272-306

Junk, Heinz-K.: Verwaltung und Verwalter des Großherzogtums Berg, in: Schmidt, Charles: Das Großherzogtum Berg 1806-1813. Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I., hrsg. von Dietz, Burkhard/Engelbrecht, Jörg, übersetzt von Kellermann, Lothar, Neustadt/Aisch 1999 (Bergische Forschungen Bd. 27), S. 438-491

Kandil, Mahmoud: Sozialer Protest gegen das napoleonische Herrschaftssystem, Aachen 1995

Klockow, Helmut: Von Seidenstücker bis Ostendorf. Entwicklungslinien des Lippstädter Schulwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1796-1857), Lippstadt 1991

Kloosterhuis, Jürgen: Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve, in: Märker 35 (1986), S. 147-164

Kloosterhuis, Jürgen: Bauern, Bürger und Soldaten. Quellen zur Sozialisation des Militärsystems im preußischen Westfalen 1713-1803, 2 Bde., Münster 1992

Klueting, Harm: Geschichte Westfalens: Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1998

Kohl, Wilhelm/Richtering, Helmut (Bearb.): Behörden der Übergangszeit 1802 bis 1816, Münster 1964 (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände I)

Kohlmann, Karl/Gramm, Hermann: Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Soest, Soest 1906

Köhn, Gerhard: Die Anfänge der Soester Presse im 19. Jahrhundert, in: *Soester Zeitschrift* 85 (1973), S. 73-104

Köhn, Gerhard: Von der Soester Gesellschaft Patriotischer Freunde und Liebhaber der vaterländischen Geschichte 1784 zum Soester Geschichtsverein 1881, in: Köhn, Gerhard (Hrsg.): *Soest, Stadt - Territorium - Reich*, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, Soest 1981 (*Soester Beiträge*, Bd. 41), S. 771-794

Koltes, Manfred: Das Rheinland zwischen Frankreich und Preußen. Studien zu Kontinuität und Wandel am Beginn der preußischen Herrschaft (1814-1822), Köln/Weimar/Wien 1992

Koppetsch, Axel: „Den ganzen Morgen dem Studium der Schulacten gewidmet und darauf Entwürfe nützlicher Verbesserungen gebaut.“ Zu einigen Aspekten der Tätigkeit Vinckes in der Schulverwaltung, in: Behr, Hans-Joachim/Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.): *Ludwig Freiherr von Vincke. Ein westfälisches Portrait zwischen Reform und Restauration in Preußen*, Münster 1994 (*Quellen und Forschungen aus den staatlichen Archiven*, Bd. 34), S. 437-453

Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791-1848, Stuttgart 1967 (*Industrielle Welt*, Bd. 7)

Koselleck, Reinhart: Einleitung, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XIII-XXVII

Koselleck, Reinhart: Das 18. Jahrhundert als Beginn der Neuzeit, in: Herzog, Reinhart/Koselleck, Reinhart: *Epochenschwelle und Epochenbewusstsein*, München 1987, S. 269-282

Koske, Marga: Aus der Geschichte der Sparkasse Soest, Soest 1959 (*Soester wissenschaftliche Beiträge*, Bd. 18)

Kraul, Margret: Gymnasium und Gesellschaft im Vormärz. Neuhumanistische Einheitsschule, städtische Gesellschaft und soziale Herkunft der Schüler, Göttingen 1980 (*Studien zum Wandel von Gesellschaft und Bildung im Neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 18)

Kraul, Margret: *Das deutsche Gymnasium 1780-1980*, Frankfurt 1984

Kuhlmann, Richard: Ein altes Schülerverzeichnis des Archigymnasiums von Soest. 1685 bis 1708, in: *Westfalen* 21 (1936), S.259-300

Kurth, Alexandra: Männer – Bünde – Rituale. Studentenverbindungen seit 1800, Frankfurt 2004 (*Campus Forschung*, Bd. 878)

Kurzweg, Martina: Presse zwischen Staat und Gesellschaft. Die Zeitschriftenlandschaft in Rheinland-Westfalen (1790-1819), Paderborn 1999 (*Forschungen zur Regionalgeschichte*, Bd. 32)

Lahrkamp, Monika: Die französische Zeit, in: Kohl, Wilhelm (Hrsg.): *Westfälische Geschichte*, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 2-43

Landfermann, Dietrich Wilhelm: [Verteidigungsschrift 1824], in: *Soester Zeitschrift* 15 (1896/97), S. 88-95

Landfermann, Dietrich Wilhelm: Aus der Vita Diterici Guilelmi Landfermann, in: 53. Bericht der Vereinigung ehemaliger Schüler des Archigymnasiums Soest (1936), S. 7f.

Landfermann, Dietrich Wilhelm: Erinnerungen aus seinem Leben, Leipzig 1890

Leesch, Wolfgang: Die Verwaltung der Provinz Westfalen 1815-1945. Struktur und Organisation, Münster 1993 (Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen, Bd. 4)

Löer, Ulrich: Gymnasium und Aufklärung. Das Archigymnasium zu Soest im beginnenden Wandel von der evangelischen Gelehrtenschule zum humanistischen Gymnasium, in: Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest, Stadt - Territorium - Reich, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, Soest 1981 (Soester Beiträge, Bd. 41), S. 551-581

Löer, Ulrich: Quellen und Literatur zur Geschichte des Archigymnasiums, in: Archigymnasium Soest 1534 1984, Soest 1984, (Soester Beiträge, Bd. 43), S. 44-46

Löer, Ulrich: Schulaufsicht zwischen Stadt und Staat. Das Archigymnasium zu Soest auf dem Wege zum humanistischen Gymnasium (1790-1820), in: Archigymnasium Soest 1534 1984, Soest 1984, (Soester Beiträge, Bd. 43), S. 49-60

Löer, Ulrich: Das Archigymnasium. Von der schola Susatensis zum preußischen Gymnasium, in: Widder, Ellen/Ehbrecht, Wilfried/Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, Soest 1995, S. 475-522

Löer, Ulrich/Mais, Hans Werner: Das Gymnasialgebäude des Archigymnasiums zu Soest, in: Soester Zeitschrift 102 (1990), S. 45-61.

Lundgreen, Peter: Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick, Teil I: 1770-1918, Göttingen 1980

Lundgreen, Peter: Berufskonstruktion und Professionalisierung in historischer Perspektive, in: Apel, Hans Jürgen/Horn, Klaus-Peter/Lundgreen, Peter/Sandfuchs, Uwe (Hrsg.): Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozess, Bad Heilbrunn 1999, S. 19-34

Luprian, Erich: Geschichte der Leibesübungen am Archigymnasium im Rahmen der deutschen Turngeschichte, in: Zur 400 Jahrfeier des Archigymnasiums in Soest, Soest 1934, S. 51-63

Maron, Wolfgang: Soest und die Einführung der Revidierten Städteordnung in den Jahren 1835 bis 1837, in: Soester Zeitschrift 102 (1990), S. 69-106

Meister, Alois (Hrsg.): Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark, Dortmund 1909

Mergel, Thomas: Geht es weiterhin voran? Die Modernisierungstheorie auf dem Weg zu einer Theorie der Moderne, in: Mergel, Thomas/Welskopp, Thomas (Hrsg.): Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997, S. 203-231

Müller, Detlef K./Zymek, Bernd: Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte. Sozialgeschichte und Statistik des Schulsystems in den Staaten des Deutschen Reiches, 1800-1945, Göttingen 1987

Musolff, Hans-Ulrich: Das Soester Schulwesen und seine Ausbildungsfunktion für nicht-akademische Berufe um 1700, in: Hanschmidt, Alwin/Musolff, Hans-Ulrich (Hrsg.): Elementarbildung und Berufsausbildung 1450-1750, Köln/Weimar/Wien 2005 (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung, Bd.31), S. 167-205

Muthmann, Gustav: Die höhere Bürgerschule und ihr Rektor Johann Jakob Kruse 1840-1863, in: Berkemeier, Georg/Bleicher, Wilhelm/Muthmann, Gustav (Hrsg.): Gymnasium Iserlohnense 1609-1984. 375 Jahre Schulgeschichte in Iserlohn. Von der Lateinschule zum Märkischen Gymnasium, Iserlohn 1984, S. 181-200

Muthmann, Gustav: Die Lateinschule unter dem Rektorat von Friedrich Dahlenkamp und Carl Stamm 1793-1840, in: Berkemeier, Georg/Bleicher, Wilhelm/Muthmann, Gustav (Hrsg.): Gymnasium Iserlohnense 1609-1984. 375 Jahre Schulgeschichte in Iserlohn. Von der Lateinschule zum Märkischen Gymnasium, Iserlohn 1984, S.165-172

Nachricht über das Archigymnasium zu Soest für den Zeitraum von Ostern 1858 bis dahin 1859

Neue Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1953ff.

Neugebauer, Wolfgang: Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Büsch, Otto (Hrsg.): Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd 2: Das 19. Jahrhundert und große Themen der Preußischen Geschichte, Berlin/New York 1992, S. 605-798

Neugebauer, Wolfgang: Niedere Schulen und Realschulen, in: Hammerstein, Notker/Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 2: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 213-261

Niemöller, Wilhelm: Die Direktoren und Lehrer am Archigymnasium Soest 1534-1934, in: 50. Bericht der Vereinigung ehemaliger Schüler des Archigymnasiums Soest (1934), S. 24-32

Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 451.

Nipperdey, Thomas: Probleme der Modernisierung in Deutschland, in: Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays, München 1986, S. 44-59

Owzar, Armin: Das Königreich Westphalen und das Großherzogtum Berg. Quellen – Forschungen - Deutungen (Tagungsbericht), in: Westfälische Forschungen 54 (2004), S. 401-414

Owzar, Armin: Wider den „patriarchalischen Schlendrian“. Napoleonische Verfassungspolitik in Westfalen, in: Weiß, Gisela/Dethlefs, Gerd (Hrsg.): Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne, Münster 2002, S. 298-315

Paulsen, Friedrich: Die Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht. 3. erw. Auflage, hrsg. v. Rudolf Lehmann, Bd. 1, Leipzig 1919, Bd. 2, Berlin/Leipzig 1921

Pfingsten, Hans: Peter Nikolaus Caspar Egen. Der berühmte Wissenschaftler seiner Zeit wurde vor 200 Jahren in Breckerfeld geboren, in: Heimatbuch Hagen und Mark 35 (1994), S. 147f.

Prautzsch, Ludwig: Das Soester Gloria und die Turmmusik auf St. Petri, Soest 1958 (Soester wissenschaftliche Beiträge, Bd.13)

Reekers, Stephanie: Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800. Teil 5: Grafschaft Mark, in: Westfälische Forschungen 21 (1968), S. 98-161

Reinhard, Wolfgang: Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historiographischer Diskurs, in: Boskovska, Nada (Hrsg.): Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge, Paderborn [u.a.] 1997, S. 39-55

Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der frühen Neuzeit. Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 3, München 1990

Reininghaus, Wilfried: Zünfte in Soest. Das Jahr 1260 und die Folgen, in: Soester Zeitschrift 104 (1992), S.48-66

Reininghaus, Wilfried: Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in der alten Grafschaft Mark, in: Trox, Eckhard (Hrsg.): Preußen im südlichen Westfalen. Wirtschaft, Gesellschaft und Staat insbesondere im Gebiet der Grafschaft Mark bis 1870/71, Lüdenscheid 1993, S. 11-41

Reininghaus, Wilfried: Die Stadt Iserlohn und ihre Kaufleute (1700-1815), Dortmund 1995 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 13)

Reininghaus, Wilfried: Das Taschenbuch Romberg im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster. Eine Quelle zur historischen Statistik in der Grafschaft Mark (1804/05), in: Gerhard, Hans-Jürgen (Hrsg.): Struktur und Dimension. Festschrift für Karl Heinrich Kaufhold zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1997, S. 511-525

Reininghaus, Wilfried: Schwerte und das mittlere Ruhrtal 1806-1975. in: Stadt Schwerte (Hrsg.): Schwerte 1397-1997. Schwerte eine Stadt im mittleren Ruhrtal, Essen 1997, S. 355-552

Reininghaus, Wilfried/Kloosterhuis, Jürgen (Bearb.): Das „Taschenbuch Romberg“. Die Grafschaft Mark in der preußischen Statistik des Jahres 1804, Münster 2001 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII A).

Reininghaus, Wilfried/Korte, Georg: Gewerbe und Handel in den Kreisen Arnberg, Meschede, Brilon, Soest und Lippstadt (1800-1914), in: Ellerbrock, Karl-Peter/Bessler-Worbs, Tanja (Hrsg.): Wirtschaft und Gesellschaft im südlichen Westfalen. Die IHK zu Arnberg und ihr Wirtschaftsraum im 19. und 20. Jahrhundert, Dortmund 2001 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 20), S. 132-173

Reininghaus, Wilfried/Weiß, Gisela: Eine Reise in die Moderne, in: Weiß, Gisela/Dethlefs, Gerd (Hrsg.): Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne, Münster 2002, S. 44-48

Richtering, Helmut (Hrsg.): Das Ruhrdepartement im Herbst 1809. Ein Reisebericht des Präfekten von Romberg, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 55 (1958), S. 65-107

Richtering, Helmut: Giesbert von Romberg, in: Westfälische Lebensbilder 9 (1962), S. 90-107

Rönne, Ludwig von: Das Unterrichts-Wesen des Preußischen Staates in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bd. 1 und 2, Berlin 1855

Schmid, Pia: Weib oder Mensch, Wesen oder Wissen? Bürgerliche Theorien zur Weiblichen Bildung um 1800, in: Kleinau, Elke/Opitz, Claudia (Hrsg.): Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd.1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt/Main-New York, 1996

Schmidt, Charles: Das Großherzogtum Berg 1806-1813 [zuerst Paris 1905]. Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I., hrsg. von Dietz, Burkhard/Engelbrecht, Jörg, übersetzt von Kellermann, Lothar, Neustadt/Aisch 1999 (Bergische Forschungen Bd. 27)

Schönbach, Eva-Maria: Preußische Verwaltung, politischer Umbruch und die Anfänge der Moderne (1787-1847), in: Ribhegge, Wilhelm/Schönbach, Eva-Maria/Witt, Manfred (Hrsg.): Geschichte der Stadt und Region Hamm im 19. und 20. Jahrhundert, Düsseldorf 1991, S. 11-71

Schormann, Gerhard: Das Schul- und Bildungswesen im Herzogtum Berg, in: Stadtmuseum Düsseldorf (Hrsg.): Das Herzogtum Berg 1794-1815, Düsseldorf 1985, S. 71-77

Schubring, Gert: Die Entstehung des Mathematiklehrerberufs im 19. Jahrhundert. Studien und Materialien zum Prozeß der Professionalisierung in Preußen (1810-1870), Weinheim/Basel 1983 (Bielefelder Beiträge zur Ausbildungsforschung und Studienreform, Bd. 2)

Schubring, Gert: Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, in: Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870, München 1987, S. 204-221

Schulte, Wilhelm: Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848/49, Münster 1954

Schwartz, Paul: Die Gelehrtenschulen Preußens unter dem Oberschulkollegium (1787-1806) und das Abiturientenexamen, 3 Bde., Berlin 1910, 1911, 1912 (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 46, 48, 50)

Schweim, Lothar (Hrsg.): Schulreform in Preußen 1809-1819. Entwürfe und Gutachten, Weinheim 1966

Seidenstücker, Gerhard: Joh. Heinr. Phil. Seidenstücker 1765-1817. Ein Beitrag zur Deutschen Bildungsgeschichte, Langensalza 1934

Selle, Götz von (Hrsg.): Die Matrikel der Georg-August Universität zu Göttingen 1734-1837, Hildesheim/Leipzig 1937 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, Bd. 9)

Severin, Bettina: Modellstaatspolitik im rheinbündischen Deutschland. Berg, Westfalen und Frankfurt im Vergleich, in: Francia 24/2 (1997), S. 181-203

Speitkamp, Martin: Staat und Bildung in Deutschland unter dem Einfluss der Französischen Revolution, in: Historische Zeitschrift 250 (1990), S. 549-577

Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998, S. 64-71

Spitta, Dietrich: Menschenbildung und Staat. Das Bildungsideal Wilhelm von Humboldts angesichts der Kritik des Humanismus, Stuttgart/Berlin 2006

ten Doornkaat-Kohlmann, Heinrich (Hrsg.): Historisch-Statistisch-Cameralistische Nachrichten von Soest und der Soester Börde. Zusammengetragen im Jahre 1797, in: Soester Zeitschrift 40 (1924/25), S. 4-32

Tenorth, Heinz-Elmar: Geschichte der Erziehung. Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung, 3. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Weinheim/München 2000

Thamer, Hans-Ulrich: Zeitenwende 1800. Der Beginn der Moderne, in: Weiß, Gisela/Dethlefs, Gerd (Hrsg.): Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne, Münster 2002, S. 125-145

Thesmann, Jochen: Das Archigymnasium (Vorwort), in: Thesmann, Jochen (Bearb.): Inventarverzeichnisse des Stadtarchivs Soest. Bestand P 22 Archigymnasium 1607-ca. 1974 und Bestand P 23 Lehrerseminar 1827-1933, Soest 1991 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Soest 16), S. 3-11.

Vierhaus, Rudolf: Artikel Bildung, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 508-551

Vogeler, Eduard (Bearb.): Kurze Erzählung der merkwürdigsten Vorfälle und Begebenheiten, vornehmlich die Stadt Soest und ihre Botmäßigkeit betreffend, seit der Besitznahme dieser Stadt durch die Franzosen nach der am 14. Oktober 1806 für die preußische Monarchie höchst unglücklich ausgefallenen Schlacht bei Jena. (Nach dem Tagebuche eines Zeitgenossen), in : Soester Zeitschrift 2 (1882/83), S. 56-88

Vogeler, Eduard (Hrsg.): Extrakt aus dem Rathhäußlichen Reglement der Stadt Soest, in: Soester Zeitschrift 14 (1895/96), S. 63-97.

Vogeler, Eduard (Hrsg.): Acta der Municipalität Soest betreffend die Differenzen des Herrn Rektors Goldmann und der Schüler des Gymnasii über das Singen vom Petri-Kirchturm am Weihnachtsabend, in: Soester Zeitschrift 17 (1899/1900), S. 113-121

Vogeler, Eduard (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der Stadt Soest und der Börde im 18. Jahrhundert, in: Soester Zeitschrift 27 (1909/10), S. 116-129

Wehler, Hans-Ulrich: Modernisierungstheorie und Geschichte, Göttingen 1975

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815-1845/49, 3München 1996

Wehler, Hans-Ulrich: Eine lebhafte Kampfsituation. Ein Gespräch mit Manfred Hettling und Cornelius Torp, München 2006, S. 163f.

Weidenhaupt, Hugo: Von der französischen zur preußischen Zeit (1806-1856), in: Weidenhaupt, Hugo (Hrsg.): Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd. 2: Von der Residenzstadt zur Beamtenstadt (1614-1900), Düsseldorf 1988, S. 313-480

Weiser, Johanna: Das preußische Schulwesen im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Quellenbericht aus dem Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Köln/Weimar/Wien 1996 (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 60)

Weller, Hans: Die Selbstverwaltung im Kreis Soest 1817-1974. Ein Beitrag zur übergemeindlichen Selbstverwaltung , Paderborn 1987 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 25)

Westphalen, Ludger Graf von: 150 Jahre Schulkollegium in Münster. Ein Beitrag zu seiner Geschichte, Münster 1976 (Schriften der Historischen Kommission Westfalens, Bd. 11)

Wex, Norbert: „Vortrag zum Jubiläum 200 Jahre ‘Ressource’ am 1. Oktober 2003“ [Manuskript]

Widder, Ellen: Soester Wirtschaft in der frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert), in: Widder, Ellen/Ehbrecht, Wilfried/Köhn, Gerhard (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, Soest 1995, S. 125-177

Willemsen, Heinrich: Das bergische Schulwesen unter der französischen Herrschaft (1806-1813), in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 18 (1908). S. 65-95 und S. 153-209

Wischermann, Clemens: An der Schwelle der Industrialisierung (1800-1850), in: Kohl, Wilhelm (Hrsg.): Westfälische Geschichte, Bd. 3, Düsseldorf 1984, S. 41-162

Wittmütz, Volkmar: Schule der Bürger: die höhere Schule im Wuppertal 1800-1850, Wuppertal 1980

Zapf, Wolfgang: Artikel Modernisierung und Transformation, in: Schäfers, Bernhard/Zapf, Wolfgang (Hrsg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, 2Bonn 2001, S. 492-501

Abkürzungen

[Die Siglen der Archive sind im Quellenverzeichnis aufgelöst]

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ALR	Allgemeines Landrecht
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
hrsg., Hrsg.	herausgegeben von, Herausgeber
ND	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
S.	Seite

Das Archigymnasium in Soest 1789-1820

Roland Götz

Die Mikrostudie behandelt das Archigymnasium in Soest im Zeitraum von 1789 bis 1820, also während der durch beschleunigten Wandel gekennzeichneten Epochenschwelle um 1800. Sie untersucht die verschiedenen Bereiche der Schulwirklichkeit: Unterrichtskonzepte, Unterrichtswirklichkeit, Schulorganisation, Schülerzahlen, soziale Herkunft der Schüler, Anstellungsverfahren und Besoldung der Lehrer sowie Konflikte an der Schule. Um Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu erfassen, wird der Untersuchungszeitraum in drei Perioden gegliedert: Die Periode der Reformen vor der Reform, die französische Periode und die Periode der Bildungsreform. Dabei wird deutlich, dass die französische Periode eine Zäsur darstellt und zu einer Phasenverschiebung in der Herausbildung des preußischen Gymnasiums führt. Die Studie ist sowohl ein Beitrag zur Bildungsgeschichte als auch zur Landes- und vor allem zur Lokalgeschichte.

ISBN 978-3-8405-0001-5 EUR 25,50



9 783840 500015